Militär-Wochenblatt
für das
deutsche Bundesheer.
4.
1863.

4 Mil. g. 110° (4

Bestimmungen

für die Abgabe von Büchern und Karten aus dem Hauptconservatorium der Armee.

1) Bücher und Karten können nur gegen wirkliche Einhändigung der entsprechenden und zu nöthig gegengezeichneten Empfangscheine abgegeben werden.
2) Um die allseitige und wechselnde Benutzung der Bibliothek zu erhalten, dürfen zum Privatgebrauche nur zwei Werke zugleich einem Individuum überlassen werden.
3) Karten und Werke mit Kupferstichen können in der Regel ausserhalb des Locale des Hauptconservatoriums nicht abgegeben werden. Für besondere Fälle ist die Erlaubniss zur Abgabe, Ansicht oder Benützung, von dem General-Quartiermeister nachzusuchen.
4) Wird ein ausgeliehenes Werk, Buch oder Karte, nach zwei Monaten nicht zurückgegeben, oder eine Verlängerung nachgesucht, so ist der Empfänger schriftlich zur Rückgabe innerhalb der nächsten acht Tage aufzufordern. Sollte dieser Mahnung nicht Folge geleistet werden, so hat sogleich Meldung an den General-Quartiermeisterstab zu geschehen.
5) Um die Werke und Karten für den allgemeinen militärischen Gebrauch zugänglich zu erhalten, darf die Verlängerung sich nicht über einen Monat ausdehnen; wird das Werk aber mittlerweile von andern begehrt, so findet keine Verlängerung statt.
6) Bei Werken von mehreren Bänden hat, wenn es von mehreren gewünscht wird, der Bibliothekar innerhalb des erlaubten Termins die Zeit zu regeln, wann die ersten Bände den andern Begehrern zukommen sollen.
7) Bei Werken, die zu dienstlichen Arbeiten der Referenten im k. Kriegsministerium und andern Militärstellen oder zu wissenschaftlichen Vorträgen im Generalquartiermeisterstabe und topographischen Bureau nöthig sind, findet hinsichtlich des Termins eine Ausnahme statt; doch muss die Verlängerung von zwei zu zwei Monaten nachgesucht werden. Sollten die Empfänger dieses versäumen oder die erfolgte Mahnung ausser Acht lassen, so ist nach den Bestimmungen sub 4 zu verfahren.
8) Die Zeit der Abgabe für den Privatgebrauch ist auf die Stunden von 11 bis 1 Uhr täglich beschränkt.
9) Beschmutzte, zerrissene oder defecte Bücher und Karten sind von den Empfängern zu ersetzen, desswegen bei der Abgabe genau durchzusehen.
10) Der Eintritt in den Bibliothekaal ist untersagt. Besuchende dürfen nur durch den Conservator, den Bibliothekar und die dort kommandirten Offiziere in solchen eingeführt werden.
11) Da diese Anordnungen nur den Zweck haben, die Sammlungen vor Schaden zu bewahren, so verpflichtet sich jeder beim Empfange im Interesse des allerhöchsten Eigenthums stillschweigend zu deren genauen Befolgung.
12) Diese Bestimmungen sind gedruckt innerhalb des Einbandes oder des Umschlages neben dem Titelblatte in jedem Bande jedes Werkes einzukleben.

von der Mark, *Gl.-Qmstr.*

Digitized by Google

<36630649230010

<36630649230010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

1863.

VB
Mili

Mit mehreren in den Text gedruckten Holzschnitten.

Darmstadt & Leipzig.

Eduard Zernin.

Wbg Cs/793

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Aufsätze und wissenschaftlicher Theil.

a. Aufsätze.

	Nummer des Wochenblatts.	Seite
Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung	1	1
	2	9
	3	17
	4	25
	5	33
Das vorläufige Scheitern der Bundesreform	6	41
Uebersicht der Bundescontingente nach dem Bestande ihrer Waffengattungen	7	49
	10	73
Wichtige Bekenntnisse	11	81
	12	89
Die Verherrlichung Garibaldi's	19	145
	21	161
	22	169
Venetien mit dem Festungsviereck	23	177
	24	185
	25	193
Abermals eine gescheiterte Hoffnung für die Freunde der preußischen Hegemonie	26	201
Warum unterlag Oesterreich?	28	217
	29	225
Uebersicht der zu den Musterungen der Bundes-Contingente in den Jahren 1858 und 1863 abgeordneten Generale	30	233
	46	361
Das österreichische Militärbudget für 1864	47	369
	48	377

b. Wissenschaftlicher Theil.

Organische Einbeilung der württembergischen Artillerie, deren allgemeine Dienstverhältnisse, sowie deren Verhalten im Dienste gegen den Feind	1	7
	2	12
	3	22
Die Militärpflicht in der sächsischen Armee	4	31
	5	37
	6	44
Die Verpflegung des bayerischen Heeres im Felde	7	55
	8	60
	9	68
Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuß befindlichen Armee	10	76
	11	84
	8	62
Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen für die preußische Armee	9	70
	11	86
	12	94
Gesetzentwurf über den Kriegsdienst in Preußen	13	101

Digitized by Google

	Num-mer des Wochenblatts.	Seite
Militärischmaterielle Erfahrungen aus dem Feldzug in Italien 1859	14	109
Die Kriegsoperationen in Nordamerika	15	117
Der preußische Militär-Etat für 1863	16	126
Die Verproviantirung des preußischen Heeres im Felde	17	134
Das preußische Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst	18	141
Die Verpflegung einer mobilen österreichischen Armee	19	150
	20	155
Das neue bayerische Bajonettfecht-Reglement	20	154
Das Militär-Fuhrwesen der österreichischen Armee	20	158
	21	163
Einiges über das Bespannungswesen der preußischen Artillerie	21	167
	22	171
Das Unterkommen für Mannschaften und Pferde während des Friedens in der k. sächs. Armee	22	176
Einiges aus dem Felddienst-Reglement des 10. Bundes-Armeecorps	23	180
	23	191
	25	197
	26	204
Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps	27	211
	28	221
	29	228
	30	237
Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie	31	242
	32	253
	33	258
	34	268
	35	276
Das hannöversche Pensionswesen	35	278
	36	282
	37	290
Die bayerische Armee nach der neuesten Formation	36	287
Die Kriegsschulen in Hannover, Baden und Nassau	37	292
	38	298
	38	301
Der Generalstab des achten deutschen Armeecorps bei einer Zusammenziehung desselben	39	306
	40	315
Bagage-Ordnung der österreichischen Armee	40	317
	41	322
	41	324
	42	331
	42	338
Die inneren Verhältnisse des preußischen Heeres	44	346
	45	354
	46	364
	47	372
	43	341
Die württembergische Armee nach ihrer Eintheilung und Zusammensetzung	44	350
	45	358
	46	367
Die Militärschule der oldenburgisch-hanseatischen Brigade in Oldenburg	48	381
	49	391
	49	389
Das Verpflegs-Reglement für das Bundesheer	50	397
	51	405
	52	413

c. Mittheilungen.

Nachrichten über die Inspection der Bundescontingente, über den Stimmwechsel in der Bundes-Militär-Commission und über Festungsbauten	1	8
Festungsbauten in Mainz und Landau	5	40
Polemik gegen die „Mil. Blätter" wegen des österreichischen Exercier-Reglements	8	64
Notizen über Veränderungen im Personalbestande der Militär-Commission	11	88
	12	96

Digitized by Google

	Nummer	Seite
	des Wochenblatts.	
Näheres über die Inspection des Bundesheeres im Herbst 1863	17	136
Küstenvertheidigung betr.	18	143
Kartenwerke der topographischen Abtheilung des Großherzoglich Badischen Generalstabes	20	160
Notizen über das bayerische Militär-Budget und den Bau militärisch wichtiger Eisenbahn-Linien	29	231
Heeresorganisation der spanischen Armee	30	239
Notizen über Marschall Forey	31	248
Topographische Karte von Preußen	33	264
Das Verpflegs-Reglement für das Bundesheer bei den Bundestruppen in Holstein eingeführt	48	384

B. Verordnungen.

Bayern.

Aenderungen in den Bestimmungen der Cap. 42 und 43 der Dienstvorschriften (militärische Strafen betr.)	16 17 18 19	125 132 138 148
Die Musiken der Jägerbataillone, Cavallerie-, Artillerie-Regimenter und des Genie-Regiments	27	210
Einführung neuer Vorschriften für den Unterricht im Bajonettfechten	8	57
„ „ „ „ „ „ Turnen	12	91
„ einer besseren Qualität von Bettzeug	18	137
„ eines Winterbeschlages mit Schraubstollen	52	410
Formation der Gendarmerie	9	67
Einführung der Stadt- und Festungscommandantschaften	14	109
Lederwerksrüstung der Artillerie-, Genie- und Sanitätstruppen	39	305
Neue Bestimmungen in Betreff der Militär-Seelsorge	32	251
„ Formation der Armee	48 49 50 51 52	379 387 393 402 411
Pensionsregulativ für die Mannschaften der Gendarmerie vom Feldwebel abwärts	9	66
Pferde-Ausrüstung bei der Cavallerie, Ablegung der Karabiner	28	220

Oesterreich.

Abgeänderte Säbelgehänge zu den neueren Cavallerie-Säbeln	2	12
Adjustirung der Offiziere des Militär-Fuhrwesenscorps, der Militärgestüte und Hengstendepots	14	106
Adjustirungsänderungen behufs einer ausgedehnteren Verwendung der Fuhrwesens-Monturen	7	53
„ bei der Landesgendarmerie	22	171
„ „ „ Cavallerie	32	249
Allgemeine Einführung der neuen Cylinder-Feldschmiede in der Armee	40	313
Anwendung der ermäßigten Eisenbahn-Tarifsätze auf die mit offener Ordre reisenden Militärs	36	285
Auflassung der Landes-Militär-Rechnungs-Departements zu Brünn und zu Prag	22	171
Ausmaß an Proviant-, Fuhrwesens- und Reserve-Pferden eines Genieregiments bei feldmäßiger Ausrüstung	21	162
Beginn der Wirksamkeit des k. k. Marineministeriums und des Marinecommandos	2	12
Bekanntmachung des Marineministeriums vom 18. Februar 1863, den Wirkungskreis und die Einrichtung des Marineministeriums betr.	14	107
Bestimmungen in Betreff der Musterrollen für die Kauffartheischiffe	44 45	345 353
Beschreibung und Zeichnung des Säbelgehänges für Cavallerieoffiziere	10	75
Definitive Einführung des Systems der Militär-Verpflegungs-Magazins-Controleure und der Landes-Verpflegungs-Inspectoren ꝛc.	28	219
„ Einführung der Aermel-Leibel	52	410

Digitized by Google

	Nummer	Seite des Wochenblatts.
Dienstbeförderungstage für das Jahr 1864	44	345
Dienstzulage an Unteroffiziere aus dem Stellvertreterfonds	21	162
Einführung des Solar-Jahres als Rechnungs-Jahr	13	97
„ der Cylindrosgeschosse statt der bisherigen Compressionsgeschosse bei den Gewehren, Stutzen und gezogenen Pistolen	15	114
„ neuartiger Kochgeschirre bei der Infanterie	38	297
Entschädigung der Militärreinquartirung aus Landesmitteln im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	14	106
Ergänzungen zum allgemeinen und zum Militär-Strafgesetze	11	83
Erläuterungen über die Reserve-Dienstpflicht	43	337
Ersatz der Gesellen im Militär-Fuhrwesens-Corps und in den Militär-Gestüten durch Gemeine, und Abänderung der Zulagen für außerordentliche Arbeitsstunden	27	209
Ersatz der Sattlergesellen bei der Feldartillerie durch Unteroffiziere	32	249
Erweiterte Ausmaß an Schedenschuß-Munition für die Infanterie	20	153
Feuerungsmaterial für den Hufbeschlag und kleine Schmiedereparaturen	15	114
Herabminderung und nähere Präcisirung einiger Futter-Gebühren-Positionen	4	29
Manövrierreglement für die k. k. Infanterie	22	171
Munitions-Ausmaß für die k. k. Land-Armee	13	98
Nachtrags-Uebereinkunft (zweite) zwischen Bayern und Oesterreich, Einquartirung und Verpflegung österreichischer Truppen in Bayern betreffend	37	289
Organisation des Turn- und Fechtunterrichts in der Armee	23 24	179 189
Reorganisation des Instituts der Laboranten bei den Militär-Medicamenten-Anstalten	34	265
„ der Artillerie. — Einführung von Brigade-Munitionsparks	52	410
Regulirung der Vorschriften über die Bedingungen zur Aufnahme in der Trabanten-Leibgard-, Hofburg-Wache, Bergünstigungen in Betreff derselben, Organisations-Aenderungen in der Hofburg-Wache rc.	34 35	266 273
Sanitätswesen betr.	15	113
Ueberweisung der Censur verschiedener Rechnungen an das Central-Militär-Rechnungsdepartement in Wien	14	106
Veränderter Termin für den Ertag der Befreiungstaxen	16	121
Veränderungen in Bezug auf das Armee-Gebäudenwesen	5	36
Verpflegs-Handwerks-Personal. — Militär-Arbeiter aus dem Truppenstande	46 47 48	363 371 379
Versetzung von Offizieren der Grenz-Infanterie zur Linien-Infanterie	32	250
Zur Naturalverpflegung der Truppen	6	43

Preußen.

Abänderungen und Zusätze, die Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen und die Instruction für den Transport der Truppen und des Materials auf Eisenbahnen betr.	3	20
Abänderungen in Betreff der Verpflegung der Truppen im Frieden	33	257
Abschluß eines Vertrags mit der Direction der Pfälzischen Eisenbahnen	14 15 16	108 114 121
„ „ „ „ „ „ der Berlin-Stettiner Eisenbahn	42	329
Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen in Militärstaatsdienst-Angelegenheiten	10 16	76 123
Anmeldung zum Besuch der Kriegsschulen	33	257
Annahme einjähriger Freiwilliger	47	371
Anwendung des Laufschritts rc.	19	147
Benutzung königlicher Dienstherde von Seiten der Generale bei Inspicirungen	28	220
Bestimmung über die Benennung, Uniformirung rc. des thierärztlichen Personals der Armee	4	30
Das Tragen von Trauer für die Offiziere	19	147
Die im Jahr 1862 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen ausgegebenen Naturalien	9	65
Diesjährige Truppenübungen	17	131
Einführung einer gleichmäßigen und unveränderlichen Ordnerstimmung bei der Militärmusik	10	76
Einstellung dreijähriger Rekruten in die Trainbataillone	6	44
Erkenntnisse auf Unfähigkeit von Landwehr-Offizieren, öffentliche Aemter zu bekleiden	47	371
Ergänzung der Bestimmungen, die Behandlung der Civilbeamten im Falle einer Mobilmachung betreffend	38	297
Feststellung eines gleichmäßigen Etats an Spielleuten bei der Infanterie, resp. bei den Füsilieren	28	220
Formations- und Dislocations-Angelegenheit der Artillerie	32	250
Genehmigung, daß Offiziere vererbte Degen oder Säbel im Dienst tragen dürfen	19	148

Digitized by Google

	Nummer des Wochenblatts.	Seite
Genehmigung der Tagegelder für Reisetage	3	20
Heirathsconsens für Marine-Beamte	19	148
Heranziehung des thierärztlichen Personals der Armee bei der Untersuchung der zu verausgabenden Fourage	7	55
Inspection einiger Armee-Abtheilungen für das Jahr 1863	16	123
Marine-Angelegenheit betr.	16	123
Mittheilung der gegen Offiziere des Beurlaubtenstands ergangenen Criminalerkenntnisse an das Generalauditoriat	6	43
Organisation der Stammdivision der Flotte bei der Marinestation der Ostsee	9	64
Ordens-Angelegenheit	35	275
Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier	19	148
Rechtzeitige Eintrittstermine für die auf Beförderung dienenden jungen Leute	41	321
Reglement über die dem König und anderen fürstlichen Personen bei Reisen im preuß. Staat zu erweisenden Honneurs	29 30 31	226 236 241
Telegraphenstations-Verzeichniß	49	385
Termine zu den Portepee-Fähnrichs-Prüfungen	47	362
Veröffentlichungen des königlichen statistischen Bureaus	14	107
Verwaltung der Munition der Truppen	16 17	123 129
Weitere Einrichtung von Divisions-Intendanturen beim II., V., VI. und VII. Armeecorps	4	30
Wittwencasse-Angelegenheit	17	131

Sachsen.

Neue Bekleidungsvorschriften für die Truppen	1	4

Digitized by Google

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 1. **Frankfurt a. M.,** 3. Januar. **1863.**

Inhalt: Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung. I.
Verordnungen (Sachsen).
Wissenschaftlicher Theil. Organische Eintheilung der Württembergischen Artillerie, deren allgemeine Dienstverhältnisse, sowie deren Verhalten im Dienst gegen den Feind.
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung.

Sucht nur die Menschen zu verwirren,
Sie zu befriedigen, ist schwer — —.
Göthe.

I.

✝ Es giebt in der Gegenwart gewisse Sachen und Ideen, die wie der ewige Jude nicht sterben können, obwohl Niemand einsieht, zu welchem Zwecke sie ihr Dasein fristen. Hierher gehört auch der Streit über die Revisionsbedürftigkeit der Bundeskriegsverfassung und namentlich über die sogenannte Oberfeldherrnfrage, die von Anfang an für jeden mit fünf gesunden Sinnen und einem guten deutschen Herzen begabten Offizier keine Frage gewesen ist, und die einst einem tüchtigen Historiker das ausgezeichnetste Material zu dem Beweise liefern wird, wie querköpfig, unreif und stümperhaft man in unserer Zeit über die einfachsten Gegenstände gedacht.

Wenn man die zahllosen Proben der heutigen Denk- und Schreibweise zu sehen bekommt, so ist es Einem zuweilen, als drehe sich Alles im Kreisel herum. Nichts steht mehr fest. Die gangbarste, evident nachgewiesene und seit Jahrhunderten allgemein respectirte Wahrheit wird angefochten. Alle, die vorher grübelten und die sich abarbeiteten, um einige Früchte ihrer Erkenntniß und ihrer Erfahrung auf die Nachwelt zu bringen, lerten; nur die Gegenwart irrt nicht. Zuletzt wird man noch nachweisen, daß das alte, zopfige Einmaleins unrichtig sei. Man wird ein neues, verbessertes dafür annehmen und alle Rechnungen umstoßen, die auf jenes gegründet waren. Uns stehen noch große Ueberraschungen bevor . . .

Trostlos ist die angedeutete Erscheinung auf jeden Fall. Es bleibt sich ziemlich gleich, ob man annimmt, es fehle der Gegenwart so ganz und gar an Denkern und an Verehrern der Logik, dafür aber desto weniger an seichten Schriftstellern, oder ob man erstere durch die Annahme erklärt, es mangele solcher Schreiberei nicht der Verstand, sondern nur die Sittlichkeit. Vielleicht fährt unser Jahrhundert in den Augen künftiger strenger Richter besser, wenn man von ihm sagen kann, es sei in intellectueller statt in sittlicher und moralischer Beziehung zurückgegangen.

Wir finden in Nr. 47 der „Allgemeinen Militär-Zei-

Digitized by Google

tung" vom vorigen Jahre (deren Redaktion freilich, nach ihrer Maxime, allen militärischen Stimmen die Berechtigung, sich zu äußern, zugesteht) einen Aufsatz, überschrieben: „Zur Reform der Bundeskriegsverfassung," und müssen sofort gestehen, daß wir seit langer Zeit nichts gelesen, was eine größere Verwirrung der Begriffe und einen auffallenderen Mangel an Kenntniß der Bundesverhältnisse bekundet, wie dieses Elaborat. Wenn die militärische Presse ihrer Pflicht nicht ganz unterm werden will, muß sie gegen derlei Ungeheuerlichkeiten in die Schranken treten und zwar um so entschiedener, als die Zahl der in verwandtem Sinne geschriebenen Produkte leider eine sehr große ist. Wo mit wichtigen und selbst heiligen Angelegenheiten des Gesammtvaterlands in solcher Weise umgesprungen wird, da ist eine kräftige Zurechtweisung völlig am Ort. Jede Rücksichtnahme würde da zum Vergehen, bestehe sie auch nur in der Milderung des Stils, die ohnehin in der Regel nur der schlechten Sache zu gute kommt, da sie für diese einen unverdienten Schutz oder gar eine Waffe abgiebt. Mit matten Worten gegen handgreifliche und oft wiederholte Unrichtigkeiten kämpfen, das ist eine ungeeignete Taktik, die nur dem guten Zwecke schaden kann, die aber eben deshalb gewöhnlich von den Sophisten gefordert wird.

Der Gedankengang dieses Aufsatzes, von dem wir keinen Augenblick bezweifeln, daß er von sämmtlichen Mitgliedern des Nationalvereins unterschrieben werden würde, falls man ihn diesen zur Unterzeichnung vorlegte, ist ungefähr folgender:

Der Verfasser vermuthet, daß die Reform der deutschen Heeresverfassung aus dem Grunde stistirt sei, weil man erst eine Entscheidung über die politische Neugestaltung abwarten wollte. Er bedauert dies und deutet an, daß es unnütz sei, deshalb die kostbare Zeit verstreichen lasse, ohne die Verständigung auf militärischem Gebiete zu versuchen.

Er behauptet, man sähe täglich allgemeiner den Mangel der einheitlichen Führung im Bundesheer als das größte Uebel an, und spricht abermals von der Nothwendigkeit einer Verständigung.

Er bekennt sich zu der Maxime des Nationalvereins: die militärische und diplomatische Bildung Deutschlands in eine Hand (die preußische) zu legen.

Er sagt, das Jahr 1859 habe bewiesen, daß das zerstückelte Bundesheer so gut wie ohne Führer gewesen sei.

Er weist den Gedanken, die übrigen deutschen Contingente ganz im preußischen Heer aufgehen zu lassen, zurück und hält die Bedenken gegen die Militärconventionen für nicht grundlos. Dafür schlägt er vor, das preußische Kriegsministerium solle ein deutsches werden. Dann würde sich leicht eine bessere Organisation des Bundesheeres finden, bessere Bewaffnung und Ausbildung, auch eine bessere Eintheilung der Armeekorps. Die Militärcabinette der Mittelstaaten hätten schon 1859 die Unhaltbarkeit der dermaligen Bundesheeresverfassung anerkannt. Sie würden sich, Angesichts der Gefahren unserer jetzigen Zustände, immer mehr mit dem Gedanken einer Vereinigung des Bundesheeres unter einem Oberhaupte befreunden.

Indem somit der Verfasser die Streitkräfte der deutschen Mittel- und Kleinstaaten auf den Anschluß an Preußen verweist, findet er um so natürlicher, daß der österreichische Theil des Bundesheeres nicht von der neuen militärischen Kombination abhängig sei. Der Verfasser fragt: Was der gute Wille der Mittel- und Kleinstaaten im Jahre 1859 gefruchtet habe, so lange Preußen sich nicht zum Marschiren entschlossen hatte? Ein Vertrag mit Oesterreich sollte festsetzen, in welchem Verhältniß Oesterreich bei einem Bundeskriege sich betheiligen könne. Es sei unmöglich, das Heer der einen deutschen Großmacht unter die Befehle der andern zu stellen u. s. w.

Fast jeder Satz dieser Deduktionen besteht aus einem Trugschluß. Wir wollen uns überhaupt nicht länger wie nöthig ist dabei aufhalten und zunächst nur denjenigen Theil unserer Einwürfe kurz vorbringen, die wir nicht später herzusetzen Gelegenheit finden dürften. Dann wollen wir eine kurze aktenmäßige Darstellung der Streitigkeiten wegen Revision der Bundeskriegsverfassung und zuletzt unsere eigene Anschauung hinsichtlich dieser Angelegenheit geben.

Soviel wir wissen, sind alle unterrichteten Offiziere darin einig, daß der Krieg und Alles was dazu gehört, die Politik zur Grundlage hat. Wer Augen hat zu sehen, und Ohren zu hören, dem muß längst klar sein, daß die Frage wegen Revision der Bundeskriegsverfassung schon seit Jahr und Tag zu einer Machtfrage am Bunde geworden ist, wie ja auch der Verfasser zu verstehen giebt, indem er den deutschen Mittel- und Kleinstaaten eine förmliche Cession ihrer Macht an Preußen zumuthet. Durch wessen Schuld? Das wollen wir später erörtern. Demnach dürfte der Verfasser allerdings keine Ursache haben, sich zu verwundern, wenn das Militärische ohne vorherige Regulirung des Politischen am Bunde nicht vorwärts rücken will. Das Untergeordnete und namentlich das, was sich unabhängig vom Politischen regeln läßt, ist fast durchweg geregelt oder lediglich durch Preußens Schuld nicht geregelt.

Die Bundeskriegsverfassung sagt: „Das Bundesheer ist ein Heer und wird von einem Oberfeldherrn befehligt." Die Einheit des Oberbefehls ist also da, so lange man die Bundeskriegsverfassung respectirt, und mehr verlangt man nicht. Der Verfasser theilt mit seinen Vorschlägen das Bundesheer in zwei Theile, die in gar keiner, höchstens nur in einer gehofften Beziehung stehen. Die Bundeskriegsverfassung wirkt hier also centralisirend, das, was der Verfasser will, ist Decentralisation, dauernde Spaltung. Wahrlich: es heißt den Widersinn auf's Höchste steigern, wenn man die eben auf der Einheit des Bundesheeres beruhende und diese festhaltende Bundeskriegsverfassung beseitigen, zwei sich beinahe feindlich gegenüberstehende Heeresgruppen bilden und dieses beinahe vaterlandsverrätherische Thun als ein neugeschaffenes Einheitswerk ausgeben will! Bei derartiger Logik schwindet Einem der Verstand!

Der einheitliche Oberbefehl im Bundesheer repräsentirt wenigstens ein Bischen deutsche Einheit. Will man auch dieses beseitigen? Welche Inconsequenz

Digitized by Google

von Seite Derer wäre dies, die Tag für Tag nach größerer Einheit Deutschlands scheeien!

Im Jahre 1859 war das Bundesheer schlagfertig bis auf die — preußischen 200,000 Mann. Wenn dasselbe keinen Führer besaß, so war daran doch ganz gewiß die Bundeskriegsverfassung nicht Schuld, mit deren Hilfe zeitig genug ein solcher bezeichnet wae. Daß Preußen nicht kommandiren *wollte*, dafür kann die Bundeskriegsverfassung ebensowenig verantwortlich gemacht weeden, wie das Religionsbuch des Confucius oder des Zoroaster. Die Bedingungen, welche die Bundeskriegsverfassung an die Uebernahme des Obeebefehls knüpft, sind so allgemein und lockee gehalten, daß jeder deutsche Staat, der sich nicht eben mit unpatriotischen *Hintergedanken* trägt, sie spielend leicht erfüllen kann. Für solche Hintergedanken freilich, da taugt sie nicht. Für das *Nichtwollen* hat Preußen auch in Zukunft und bei jeder nur denkbaren Verfassungsänderung Deutschlands den mannigfaltigsten Spielraum.

Die ächtgothaische Logik ist diese: Man fängt bei einem unbequemen, doch wegen der Volksstimmung nothwendigen Zugeständniß mit einem richtigen Vordersatz an, hängt aber an diesen einen genau conträren, also das Zugeständniß aufhebenden, und zur Täuschung der haemtosen Leser mit alleehand Woetschwall verbeämten Nachsatz an. Ebenso stellt man *Nebensachen* mit *Hauptsachen* dreist in eine Parallele, etwa so, als wenn man *Pfunde* mit *Centnern* vergleichen wollte. So kommt man an's Ziel! Auch der Verfasser verfährt auf ähnliche Weise: erst stimmt er zu, daß die übrigen deutschen Contingente nicht durch einfachen Anschluß oder vermittelst Conventionen ein Anhängsel des preußischen Heeres werden; aber gleich darauf fordert ee für das preußische Kriegsministeeium eine Menge Befugnisse, die genau auf das Nämliche hinauslaufen. Wie ist es nur möglich, solche Sachen zu scheeiben? Auf einen einzigen, kernigen Satz reducirt, kann man nichts Schlimmeees schreiben, wenn man sagt: „Ich bin *nicht*, aber ich *bin*." Für die deutschen Mittel- und Kleinstaaten giebt es nur diese Alternative: *entweder* sie bleiben in militärischer Hinsicht selbstständig; *oder* sie fallen, wenn man deelei hochgespannten Forderungen Preußens im *Prineip* nachgiebt, über lang oder kuez diesem auch im Uebeigen völlig anheim. *Ganz gleichgültig* ist hieebei, ob man zueest nue *zwei* oder ob man gleich *sechs* bis *zehn* und noch mehr wesentliche Forderuugen Peeußens bewilligt.

Die deutschen Mittelstaaten sind für den *einheitlichen*, nicht für den *dualistischen* Oberbefehl. Desbalb halten sie eben an den bezüglichen klaren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung fest. Die Würzburger Vereinbarungen verstoßen hiergegen nicht, denn diese beziehen sich nicht auf die Spitze des gesammten Bundesheeres.

Die Militäe-Commission wollte schon mehe wie einmal *eine bessere Eintheilung der gemischten Armeeeorps* voeschlagen. Wer aber stemmte sich immer entschieden dagegen? — Preußen! — Weiß dies der Verfasser? Und wenn er es nicht weiß: warum schreibt er so bestimmt?

Es giebt Nichts zu *vermitteln*, wo die eine Seite nicht einmal überzeugt sein *will*.

Die schwächste Seite des gothaischen Peogramms ist die Leichtigkeit, womit dieses über die so wichtigen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich hinweggeht. Das bekunden auch die desfallsigen Auslassungen des Veefassees. Preußen soll die Mittel- und Kleinstaaten unter diplomatische und militärische Führung nehmen, Oesterreich soll isolirt seitwäets stehen. Welche Berge von Widersinn hier zusammengedrängt sind, das scheint dem Veefasser nicht beigefallen zu sein. Er wagt nicht zu vermuthen, daß Oesterreich sich unter preußische Füheung begebe, selbst nicht, wenn diese in der genannten Weise verstärkt werden: *Also* setzt er noch ein *starkes* Oesterreich voraus, das sich keine Gesetze von Preußen oder Kleindeutschland vorschreiben lassen wüede. Wie in aller Welt ist da zu hoffen, daß Oestereeich sich *gutwillig* aus Deutschland hinausdeängen lassen weede? Und heißt es nicht aller Vernunft Hohn speechen, wenn man annimmt, *dieses selbe Oesterreich könnte, auch wenn es mit Fußtritten traktirt und um seine Rechte in Bezug auf die Oberleitung des Bundesheeres schmählich betrogen worden, noch so bejammernswerth beschränkt sein, für das preußische Kleindeutschland jemals auch nur eine einzige Patrone loskschießen*? Wir gestehen frei: hier, bei diesem verzweifelten Dilemma, über das der Versaffer, nachdem er es dialektisch provocirt, nach gothaischer Art mit glatten Worten, mit Floskeln und märchenhaften Hoffnungen weggeht, hört unsere Fassungsgabe auf. Wie müssen den Veefasser in seiner Anschauungsweise sich selbst übeelassen.

Die Quintessenz des ganzen peeußischen Traums wegen des Oberbefehls wird und kann in den Folgen nur diese sein: Ein *starkes* Oesterreich fügt sich Peeußen nicht wegen *ständiger* Unteroednung im Oberbefehl, das ist an den Fingern nachzuzählen; und ein *geschwächtes* Oesterreich, das sich den preußischen Forderungen nicht mehe widersetzen kann, wird sich äußersten Falles ganz auf sich selbst zurückziehen, d. h. thatsächlich aus dem Bunde scheiden. Glaubt man, Oesterreich sei im Stande, Pflichten zu übernehmen, wo man ihm seine Rechte entzogen hat? — Dann fallen einfach 200,000 Mann, dann fällt ferner der ganze übeige *Rückhalt*, den Deutschland seither an Oesteereich besessen, *augenblicklich* fort. Dee *preußische permanente Obeebefehl* wäee *im günstigsten Falle durch eine Schwächung des Bundesheeres um* 200,000 *Mann Kernteuppen erkauft*. Dabei lassen wir die *neue* politische Stellung Oestereeichs zu Kleindeutschland, die ganz gewiß nicht die freundlichste sein wird, außee Acht. Ist das im Kalkül des Verfassers ein Ueberschuß oder — Deficit?

Und gerade diese Fall wäre von einem gewissen Punkte an viel wahrscheinlicher, wie Alles, was der Verfasser sonst prognosticirt!

Dee Veefasser vergißt, daß Oesterreich (im Gegensatz zu Preußen) auch ohne Deutschland bestehen kann und daß es ihm viel lieber sein muß, alle Beziehungen zu

Digitized by Google

diesem abzubrechen, wie sich gänzlich auf die Seite schieben und noch obendrein durch einen „Vertrag“ die Hände binden zu lassen, wofür es seinerseits nicht den geringsten Grund haben könnte und der unter allen Umständen das non plus ultra alles Sinnlosen und Einfältigen sein würde.

Oesterreich hat 1859 bewiesen, daß es sein Bundescontingent unbedenklich preußischem Oberbefehl unterordnen kann. Es ist eben eine beklagenswerthe preußische Prätension, wenn man an der Spree einen dem deutschen Interesse dienliche Schritt für unmöglich auszugeben sucht, den man an der Donau nicht für verständlich gehalten hat.

Verordnungen.

Sachsen.

Auszug aus der Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 1. October 1862.

[Neue Bekleidungs-Vorschriften für die Truppen.]

(Schluß.)

Der Casernendirector, der Kommandant des Dresdner Garnison-Hospitals und der Militär-Strafanstalt, die Offiziere des Militär-Gouvernements zu Dresden und der Kommandantschaft der Festung Königstein

dunkelblauen Waffenrock mit carmoisinrothem Kragen, dergleichen Aufschlägen und Vorstoß. Weiße Knöpfe. Dunkelblaue Beinkleider mit carmoisinrothem Vorstoß. Silbernes Achselband. Hut und Federstutz.

Gerichtspersonal.

Auditeure.

Dunkelblauer Waffenrock mit dergleichen Kragen und Aufschlägen von Sammt und ponceaurothem Vorstoß. Gelbe Knöpfe. Schwarzgraue Beinkleider mit ponceaurothem Vorstoß. Hut mit Federstutz.

Sanitäts-Corps.

General-Stabsarzt, Oberärzte und Ober-Roßarzt.

Lichtblauer Waffenrock mit schwarzsammtnem Kragen und dergleichen Aufschlägen, rothem Vorstoß und weißen Knöpfen. Schwarzgraue Beinkleider mit ponceaurothem Vorstoß. Säbel nach der gegebenen Probe am silbernen Kuppel.

Unterärzte.

Die noch vorhandenen Unterärzte tragen ihre bisherige Uniform fort.

Roßärzte.

Waffenrock und Beinkleider ihrer Partei, jedoch ersteren ohne Achselklappen und Achselschuppen. Burnuß ohne bunten Kragen; letzteren mit Klappen nach der Farbe des Rockkragens.

Armee-Uniform.

Die nicht angestellten, in Pension oder in Wartegeld stehenden Generale tragen die Uniform der Generalität der activen Armee, jedoch mit Wegfall der Feldbinde.

Die verabschiedeten Stabs- und Oberoffiziere führen dunkelblaue Waffenröcke mit ponceaurothem Kragen und dergleichen Vorstoß; die Aufschläge rund, von der Farbe des Rockes. Gelbe Knöpfe.

Dunkelblaue Beinkleider mit ponceaurothem Vorstoß. Hüte mit einer Einfassung von gemusterter seidener Borde und Federstutz.

Die verabschiedeten Auditeure und Oberärzte tragen gleiche Uniform mit denen im Dienst angestellten.

Zum Tragen der Armee-Uniform gehört bei den verabschiedeten Offizieren die besondere Allerhöchste Genehmigung.

Die in Wartegeld und à la suite der Armee stehenden Offiziere tragen die Uniform ihrer Partei fort.

III.

Uniformen der einzelnen Truppen-Abtheilungen und Parteien.

Infanterie.

a) Linien-Infanterie.

Waffenrock und Beinkleider von kornblumenblauem Tuche. Ponceaurother Vorstoß um den Rock, die Aufschläge und unterhalb des Kragens, sowie an der Seitennaht der Beinkleider. Gelbe Knöpfe. Auf den Achselklappen befindet sich die Bataillonsnummer; bei der Leib-Brigade außerdem eine Krone von rothem Tuch. Zur Unterscheidung der Brigaden sind Kragen und Aufschläge des Waffenrocks, die Burnuß-Kragenklappen und Brigadezeichen auf den Tschakos:

bei der Leib-Brigade weiß,
„ „ 1. „ roth,
„ „ 2. „ gelb,
„ „ 3. „ schwarz;

bei den Offizieren letztgenannter Brigade von Sammt. In dem Spiegel des Brigadezeichens befindet sich bei den Offizieren die Nummer des Bataillons, bei den Mannschaften die Nummer der Kompagnie. Die bei der Militär-Strafanstalt angestellten Unteroffiziere tragen die Uniform der 3. Infanteriebrigade, jedoch mit blauem Brigadezeichen und schwarzen Achselklappen.

b) Jäger-Brigade.

Dunkelgrüner Waffenrock, Kragen und Aufschläge bei den Offizieren von schwarzem Sammt, bei den Unteroffi-

Digitized by Google

gieren und Mannschaften von schwarzem Tuch; ponceaurother Vorstoß, welcher bei den Offizieren auch oberhalb um den Kragen läuft. Auf den Achselklappen befindet sich über der Bataillonsnummer ein Hörnchen von rothem Tuch. Gelbe Knöpfe. Schwarzgraue Beinkleider mit rothem Vorstoß. Dunkelgrünes Brigadezeichen am Tschako, in dessen schwarzem Spiegel bei den Offizieren die Bataillonsnummer, bei den Mannschaften die Kompagnienummer sich befindet.

Reiterei.

Waffenrock von koenblumenblauem Tuche mit weißem Vorstoß, mit welchem auch die äußeren Aermel- und Rückennähte versehen sind. Gelbe Knöpfe auf den Aufschlägen, Taschenpatten und in der Taille. Zur Unterscheidung der Regimenter sind Kragen, Aufschläge und Mantelklappen:

beim Garde-Reiter-Regiment weiß,
„ 1. „ „ „ ponceauroth,
„ 2. „ „ „ dunkelpurpue,
„ 3. „ „ „ schwarz;

bei den Offizieren letztgenannten Regiments von schwarzem Sammt. Der um die Aufschläge und den Kragen und von diesem aus bis zum Schoßende laufende Boedenbesatz ist:

beim Garde-Reiter-Regiment weiß und blau,
„ 1. „ „ „ „ ponceauroth,
„ 2. „ „ „ „ dunkelpuepur,
„ 3. „ „ „ „ schwarz;

bei den Offizieren ist dieser Besatz von Silber und Seide. Beinkleider von der Farbe des Waffenrockes mit weißem Vorstoß an der Seitennaht. Ueberdies Reithosen mit Lederbesatz. Die Offiziere führen zur Parade und als Dienstzeichen Patronentaschen von geschlagenem und vergoldetem Messingblech, auf dem Deckel des Kastens das Königliche Wappen mit Armatur-Insignien in Silber. Patrontaschenriemen von glatter silberner 2¼ Zoll breiter Tresse und darauf ein von Zweigen umgebenes Königliches Wappen mit Krone von Gold, wie das Beschläge. Das Tuchfutter des Riemens ist von der Farbe des seidenen Bordenbesatzes. Die Portepeejunker tragen die Patrontaschenriemen von weißlackirtem Leder mit goldenem Beschläge und Wappen.

Artillerie-Corps.

a) Fußartillerie mit Pionnier- und Pontonier-Abtheilung.

Dunkelgrüner Waffenrock mit krapprothem Kragen, dergleichen Aufschlägen und Vorstoß. Gelbe Knöpfe. Schwarzgraue Beinkleider mit krapprothem Vorstoß; überdies die berittenen Unteroffiziere und Fahrer Reithosen mit Lederbesatz. Auf den Achselklappen der Fußartillerie befindet sich eine Granate, auf denen der Pionniere Spaten und Hacke und auf denen der Pontoniere ein Anker von rother Wolle gestickt. In dem Spiegel der Regiments- und Abtheilungszeichen trägt die Fußartillerie die Batterienummer, die Pionnier- und Pontonier-Abtheilung dagegen die Kompagnienummer.

Die Offiziere des Fuß-Artillerieregiments tragen zur Parade und als Dienstzeichen Patronentaschen an einem rothgefütterten Riemen von goldener Tresse. Die Patrontaschen und Verzierungen auf dem Riemen sind ganz wie bei der Reiterei, nur daß das von Zweigen umgebene Königliche Wappen mit Krone von Silber ist. Bei den Portepeejunkern sind die Patrontaschenriemen statt von Tresse, von schwarzlackirtem Leder analog denen der Reiterei.

b) Reitende Artillerie.

Waffenrock und Beinkleider wie bei der Fußartillerie. Ueberdies Reithosen mit Lederbesatz.

Die Patrontaschen der Offiziere und Portepeejunker wie bei der Fußartillerie.

Auf den Achseln der Mannschaftstecke sind Achselschuppenteäger von grünem Tuch angebracht, worurch die rothgefütterten Achselschuppen gezogen und an einem auf der Achsel nahe am Kragen angebrachten Metallknopf und Schlinge befestigt werden.

c) Personal der Zeughaus-Verwaltung.

Der Director und die Offiziere des Hauptzeughauses tragen die den Offizieren der Fußartillerie vorgeschriebene Uniform, jedoch ohne Patrontaschen und statt des Tschakos den Hut.

Der Feuerwerksmeister, Pulverwühlen-Inspector, die Zeugdiener, der Pulvermacher und die Pulver-Magazinaufseher tragen dieselbe Uniform, jedoch ohne Epauletten, dagegen (mit Ausnahme der zwei zuletzt Genannten) zu beiden Seiten des Kragens eine in Gold gestickte Litze. Hut ohne gemusterte Bordeneinfassung, jedoch mit Federstutz und silbernen Cordons ohne grüne Füllung. Degen am schwarzlackirten Kuppel. Silbernes Portepee ohne grüne Füllung. Burnuß ohne bunten Kragen, mit rothen Klappen.

Die Unteraufseher, der Bohrwerksmüller, der Bohrwerkgehülfe und die Pulverarbeiter tragen grünen Waffenrock mit dergleichen Kragen, Aufschlägen und rothem Vorstoß. Zu beiden Seiten des Kragens eine krapprothe Patte. Grüne Achselklappen ohne Abzeichnung. Alle übrigen Equipirungsstücke wie bei der Fußartillerie. Die Unteraufseher des Hauptzeughauses und der Bohrwerksmüller führen die Corporals-Abzeichnung, die Unteraufseher des Kriegs-Commissariats, der Bohrwerkgehülfe und die Pulverarbeiter die Vice-Corporals-Abzeichnung in goldener Tresse am Kragen. Seitengewehr am schwarzen Leibriemen.

d) Artillerie-Handwerker-Kompagnie.

Unteroffiziere und Mannschaften derselben tragen grüne Waffenröcke mit dergleichen Kragen und Aufschlägen und rothem Vorstoß; zu beiden Seiten des Kragens eine krapprothe Patte, grüne Achselklappen ohne Abzeichnung. Grüne Kompagniezeichen mit dergleichen Spiegel ohne Krone oder Nummer. Schwarzgraue Beinkleider mit rothem Vorstoß. Burnuß mit krapprothen Kragenklappen.

Digitized by Google

e) Commissariats-Train-Brigade.

Kornblumenblauer Waffenrock. Kragen und Aufschläge bei den Offizieren von schwarzem Sammt, bei den Mannschaften von schwarzem Tuch; krapprothem Vorstoß. Gelbe Knöpfe. Kornblumenblaue Achselschuppenträger. Die Achselschuppen blau gefüttert; auf jeder Schulter einen Montirungsknopf zum Befestigen der Achselschuppen. Kornblumenblaue Beinkleider mit krapprothem Vorstoß; überdies Reithosen mit Lederbesatz. Tschako wie bei der Fußartillerie. In dem schwarzen Spiegel des blauen Brigadezeichens befindet sich eine Krone. Die Offiziere führen Patrontaschen wie die Artillerie-Offiziere.

Sanitäts-Kompagnie.

Die von der Infanterie zur Sanitätskompagnie befehligten Offiziere, Unteroffiziere, Signalisten und Mannschaften tragen die Uniform ihrer Brigaden, jedoch zur Unterscheidung statt des Brigadezeichens ein rothwollenes Pompon mit dergleichen Flamme auf dem Tschako, sowie eine Binde um den linken Arm von rothem Tuch mit den darauf gesetzten Buchstaben S. C. von schwarzem Tuch.

Cadetten-Corps und Artillerie-Schule.

a) Cadetten-Corps.

Der Kommandant, der Wirthschafts-Offizier, die Militärlehrer und Disciplinar-Offiziere tragen die Uniform derjenigen Partei, von deren Etat sie zum Cadetten-Corps versetzt oder befehligt sind und nur die ständig beim genannten Corps angestellten Militärlehrer die für Letzteres vorgeschriebene Uniform; Erstere wie Letztere tragen Hut und Degen.

Die als Militärlehrer zum Cadetten-Corps versetzten oder befehligten Artillerie-Offiziere führen keine Patrontaschen.

Der Wirthschafts-Secretär und die Gouverneure tragen dunkelgrünen Waffenrock mit Kragen, Aufschlägen und Vorstoß von weißem Tuch und gelben Knöpfen; auf jeder Seite des Kragens eine in Gold gestickte Litze. Schwarzgraue Beinkleider mit weißem Vorstoß. Hut ohne gemusterte Bordeneinfassung, jedoch mit Federstutz, Degen mit silbernem Portepee ohne grüne Füllung am schwarzlackirten Kuppel, über dem Waffenrock. Schwarzgrauer Burnuß mit dergleichen Kragen; an Letzterem weiße Klappen.

Die Cadetten tragen Waffenrock, Beinkleider und Burnuß wie die Gouverneure, jedoch auf dem Waffenrock grüne Achselklappen. Degen am schwarzlackirten Kuppel. Tschako wie die Infanterie, mit sogenanntem Brigadezeichen von weißem Tuch. Die Gefreiten tragen Portepee wie die Gouverneure und eine goldene Tresse oben um den Tschako.

Die Divisionen führen zur Unterscheidung auf Kragen und Achselklappen folgende Abzeichnung:

Die 1. Division: drei Litzen von Goldtresse auf jeder Seite des Kragens, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 2. Division: zwei Litzen von Goldtresse auf jeder Seite des Kragens, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 3. Division: eine Litze von Goldtresse auf jeder Seite des Kragens, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 4. Division: Kragen ohne Litze, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 5. Division: Kragen ohne Litze und Achselklappen ohne Treffeneinfassung.

b) Artillerie-Schule.

Der Kommandant, die Militärlehrer und der Disciplinar-Offizier tragen die Uniform der Fußartillerie, jedoch ohne Patrontaschen und mit Hut und Degen.

Die Gouverneure tragen dunkelgrünen Waffenrock mit Kragen, Aufschlägen und Vorstoß von ponceaurothem Tuch und gelben Knöpfen; der Kragen des Waffenrockes ist zu beiden Seiten mit einer in Gold gestickten Litze versehen; schwarzgraue Beinkleider mit ponceaurothem Vorstoß; Hut ohne gemusterte Bordeneinfassung, mit Federstutz; Degen mit silbernem Portepee ohne grüne Füllung am schwarzlackirten Kuppel über dem Waffenrock. Schwarzgrauen Burnuß mit dergleichen Kragen, letzteren mit ponceaurothen Klappen versehen.

Die zu Portepeejunkern ernannten Artillerieschüler tragen die Uniform der Portepeejunker der Fußartillerie, alle übrigen Artillerieschüler Waffenrock, Beinkleider und Burnuß in Farbe und Schnitt wie die Gouverneure; auf dem Waffenrock dunkelgrüne, mit einer in Gold gestickten Granate versehene Achselklappen; Degen am schwarzlackirten Kuppel. Tschako wie der der Fußartillerie mit einem sogenannten Brigadezeichen von rothem Tuch. Die Gefreiten tragen Portepee wie die Gouverneure und eine goldene Tresse oben um den Tschako.

Die Divisionen führen zur Unterscheidung auf Kragen und Achselklappen folgende Abzeichnung:

Die 1. Division während beider Jahre des Aufenthalts: drei Litzen von Goldtresse auf jeder Seite des Kragens, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 2. Division während des zweiten Jahres des Aufenthalts: zwei Litzen von Goldtresse zu beiden Seiten des Kragens, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 3. Division während des ersten Jahres des Aufenthalts: eine Litze von Goldtresse zu beiden Seiten des Kragens, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 3. Division während des zweiten Jahres des Aufenthalts: Kragen ohne Litze, Einfassung der Achselklappen mit schmaler Goldtresse.

Die 3. Division während des ersten Jahres des Aufenthalts: Kragen ohne Litze und Achselklappen ohne Treffeneinfassung.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Organische Eintheilung der Württembergischen Artillerie, deren allgemeine Dienstverhältnisse, sowie deren Verhalten im Dienst gegen den Feind.

[Nach den neuesten Bestimmungen.]

Bestand und Eintheilung der Artillerie.

Die Artillerie begreift:

I. Den Brigadestab.
II. Das Artillerieregiment.
III. Das Festungs-Artilleriebataillon.
IV. Den Armeetrain.
V. Die Garnisons-Artillerie und das Arsenal.

I. Brigadestab.

Der Brigadestab der Artillerie faßt in sich:

A. Streitbare.

1) Brigadekommandant,
2) Brigadeadjutant (Hauptmann),
3) Brigadestabsfourier.

B. Nichtstreitbare.

4) Trainsoldaten } (nur im Kriegsstande).
5) Offiziersdiener }

II. Artillerie-Regiment.

Das Artillerieregiment besteht:

1) aus dem Regimentsstab,
2) aus drei Bataillonen, und zwar:
erstes Bataillon, reitende Artillerie,
zweites Bataillon, leichte Fußartillerie,
drittes Bataillon, schwere Fußartillerie.

Regimentsstab.

Der Regimentsstab begreift:

A. Streitbare.

1) Regimentskommandant,
2) Regimentsadjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
3) Regimentsstabsfourier.

B. Nichtstreitbare.

4) Auditor (nur im Kriegsstande),
5) Regimentsquartiermeister,
6) Regimentsarzt,
7) Regimentsstabsarzt,
8) Regimentspferdearzt.
9) Profos,
10) Trainsoldaten, } (nur im Kriegsstande).
11) Offiziersdiener, }

Bestand eines Bataillons.

Ein Bataillon besteht:

1) aus dem Bataillonsstab,
2) aus den Batterieen.

Bataillonsstab.

Der Bataillonsstab umfaßt:

A. Streitbare.

1) Bataillonskommandant,
2) Bataillonsadjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
3) Fahroffizier (Hauptmann oder Oberlieutenant), [nur im Frieden],
4) Bataillonsstabsfourier,
5) Stabstrompeter.

B. Nichtstreitbare.

6) Profos (beim ersten und zweiten Bataillon nur im Frieden),
7) Hufschmied erster oder zweiter Classe (nur im Frieden bei der leichten Festungsartillerie),
8) Büchsenmacher erster oder zweiter Classe (nur bei den Fußartilleriebataillonen im Kriegsstande),
9) Sattler (nur im Frieden),
10) Trainsoldaten, } (nur im Kriegszustande).
11) Offiziersdiener, }

Die Batterieen enthalten:

A. Streitbare.

1) Batteriekommandanten,
2) zweite Hauptmänner,
3) Oberlieutenante,
4) Lieutenante,
5) Portepeekadetten,
6) Oberfeuerwerker,
7) Feuerwerker,
8) Fouriere,
9) Trompeter erster und zweiter Classe,
10) Obermänner,
11) Oberkanoniere,
12) Kanoniere erster und zweiter Classe und Fahrkanoniere.

B. Nichtstreitbare.

13) Unterärzte erster und zweiter Classe,
14) Hufschmiede erster und zweiter Classe und Hufschmiedszöglinge (bei den Fußartilleriebataillonen nur im Kriegsstande),
15) Grobschmiede (nur im Kriegsstande),
16) Sattler,
17) Wagner, } (nur im Kriegsstande),
18) Krankenführer, }
19) Trainsoldaten,
20) Offiziersdiener

Digitized by Google

III. Festungs-Artilleriebataillon.

Dasselbe begreift:

1) den Bataillonsstab,
2) drei Batterieen.

Der Bestand des Bataillonsstabs ist analog dem bei einem Feld-Artilleriebataillon, mit der Ausnahme, daß der Bataillonsstab keinen Büchsenmacher, keinen Sattler und keine Trainsoldaten enthält, dagegen einen Regimentsquartiermeister und einen Regimentsarzt hat.

Von den Batterieen sind zwei reine Festungsbatterieen und eine ist Ausfallbatterie.

Die beiden ersten enthalten im Kriegsstande keine Fahrmannschaft; auch sind in ihren Beständen, sowie im Kriegsstande der Ausfallbatterie keine Grobschmiede, Sattler, Wagner und Trainsoldaten enthalten.

Im Friedensstande sind die Batterieen des Festungsbataillons und im Kriegsstand auch die Ausfallbatterie, ausschließlich der Batteriereserve, nach den nämlichen Grundsätzen und mit denselben Beständen organisirt und eingetheilt, wie die Batterieen des schweren Bataillons.

Sie werden neben der besonderen Einübung des Festungsdienstes ebenso ausgebildet wie diese Feldbatterieen, und es besteht zwischen letzteren und den drei Festungsbatterieen ein regelmäßiger Wechsel in den Bataillonen und somit auch in den Garnisonen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen*).

* Im Herbste dieses Jahres werden sämmtliche Bundes-Contingente einer Inspection unterworfen. Die Militär-Commission wird die bezüglichen Anträge demnächst an die Bundesversammlung stellen. (Die letztere derartige Inspection fand bekanntlich im Jahre 1858 statt.)

* * *

* Am 19. März tritt in der Militär-Commission ein Stimmwechsel ein. Für das 8. Armeecorps, bisher vom Großherzogthum Hessen vertreten, übernimmt Württemberg, für das 9. Armeecorps, bisher vom großherzoglich luxemburgischen Bevollmächtigten vertreten, übernimmt wieder Sachsen, für das 10. Armeecorps, bisher von Holstein, resp. Dänemark vertreten, übernimmt Hannover die Stimme.

* * *

* In Mainz wird das sogenannte Agnese-Kloster, ein Complex alter Gebäude, die zu Montourdepots und zu einigen Unterkunftsräumen für Mannschaften und Offiziere gedient haben, zum Verkauf gebracht. Der Grund und Boden ist an dieser Stelle so hoch im Preis, daß für den Erlös neue, geeignetere und geräumigere Gebäude aufgeführt werden können.

* * *

* In Ulm wird ein neues Gouvernementspalais gebaut werden. Die Verhandlungen wegen einer passenden Baustelle und des Projects überhaupt sind im Zuge.

*) Unter dieser Rubrik werden wir von jetzt ab kleinere, das militärische Publikum interessirende Notizen veröffentlichen, deren Gegenstand entweder unerheblicher Natur ist oder der sich nicht gerade zu größeren Artikeln im Sinne unseres Blattes eignet. Auch kurze Berichtigungen falscher Nachrichten, die öffentliche Blätter über deutsche Wehrverhältnisse bringen, sollen da nöthigenfalls ihren Platz finden.

Die Redaction.

Literarische Anzeige.

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Vorlesungen über Kriegsgeschichte

von

J. v. Hardegg.

Erster Band (v. 550 v. Chr. — 1350 n. Chr.) Preis 2½ Thlr. od. 4 fl. 25 kr. **Zweiter Band** (v. 1350—1790 n. Chr.) Preis 3½ Thlr. od. 5 fl. 51 kr. **Dritter Band** (fortgesetzt mit Einwilligung des Verfassers von **W. P.**, von 1790—1860). Erste Hälfte. Preis 2 Thlr. od. 3 fl. 30 kr. Zweite Hälfte. Preis 3½ Thlr. oder 5 fl. 50 kr.

Die „Vorlesungen über Kriegsgeschichte" sind anerkannt eine der bedeutendsten Erscheinungen der Militärliteratur, deren hoher Werth sich bei der nunmehr erfolgten Vollendung des ganzen Werkes noch mehr herausstellen wird. Zur Ausarbeitung des ganzen Werkes waren mehr als 10 Jahre des gründlichsten Studiums, des angestrengtesten Fleißes erforderlich; es ist eben eines jener Werke, wie sie nur der gewissenhafte Forscherstun **des Deutschen** mit eisernem Fleiße zu schaffen vermag.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 2. Frankfurt a. M., 10. Januar. **1863.**

Inhalt: Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung. II.
Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Organische Eintheilung der Württembergischen Artillerie, deren allgemeine Dienstverhältnisse, sowie deren Verhalten im Dienst gegen den Feind. (Schluß.)
Literarische Anzeigen.

Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung.

II.

✝ Die verschiedenen, von den deutschen Regierungen wegen der Bundeskriegsverfassung seit 1859 am Bunde unternommenen Schritte, fassen wir in Nachstehendem zusammen.

Der erste Antrag in Betreff der Revision der Bundeskriegsverfassung wurde von Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau in der Bundestagssitzung vom 20. October 1859 eingebracht. Er ging dahin: „die Bundes-Militärcommission zu beauftragen, alsbald die Bundeskriegsverfassung einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen und sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und welche Aenderungen an derselben sie für nöthig erachte, um die entsprechendste Verwendung der Wehrkraft des Bundes zu dessen Schutz zu sichern."

Unter den Motiven zu diesem Antrag heißt es: „die öffentliche Meinung Deutschlands ist, von dem Eindrucke der politischen Ereignisse der jüngsten Zeit irre geleitet, vielfach zu der in ihren Consequenzen gefährlichen Schlußfolgerung gelangt, daß die deutsche Bundesverfassung den Grund der Unausführbarkeit in sich selbst trage und daß dieselbe zur Erreichung ihrer Hauptzwecke, als der Wahrung der Sicherheit Deutschlands und der Förderung seiner gemeinsamen Interessen, unzureichend sei."

Angesichts dieser beklagenswerthen Thatsache erachten es die antragstellenden Regierungen für ihre Pflicht, zunächst ihre innigste Ueberzeugung offen dahin auszusprechen, daß es nur des aufrichtigen und ernsten Willens aller im Bunde vereinigten Staaten zu unverkürzter Ausführung der Bestimmungen des Bundesvertrages bedürfe, um die Zwecke des Bundes zu erreichen, und insbesondere auch Conflicten mit dem Auslande gegenüber derjenigen Machtentwickelung und einheitlichen Action fähig zu sein, welche die Sicherheit des Bundes zu verbürgen geeignet ist.

Dabei mißkennen dieselben indeß nicht, daß die Verfassung und die Einrichtungen des Bundes der Entwickelung und Fortbildung wohl fähig seien, und sie werden deshalb gern auf die sorgsamste Prüfung und Verhandlung

Digitized by Google

von Vorschlägen eingehen, die unter unverrückter Festhaltung der Grundprincipien des Bundesvertrages durch Anbahnung lebendigen Vollzuges desselben und durch heilsame Verbesserung und Ausbildung der Bundesverfassung Deutschlands Gesammtwohl zu fördern geeignet wären, und durch welche die Wiederkehr der während der jüngsten Zeitereignisse so folgenschwer hervorgetretenen Einwendungen gegen Ausführung bundesverfassungsmäßiger Bestimmungen und gegen Beschlußfassungen des Bundes fern gehalten werden könnte.

Auf der andern Seite betrachten sie es aber, insolange eine Aenderung der bestehenden Grundgesetze des Bundes in verfassungsmäßiger Weise nicht eingetreten ist, als eine unzweifelhafte Verpflichtung aller Bundesglieder, für Aufrechthaltung und Vollzug dieser Gesetze einzustehen, nicht minder aber auch unberufenen, auf Umkehr der Bundesverfassung gerichteten Bestrebungen mit allem Ernste entgegenzutreten.

Von diesen Ansichten geleitet, glauben die antragstellenden Regierungen jedoch ihrerseits schon jetzt die Aufmerksamkeit des Bundes auf Eines lenken zu sollen.

Es hat sich nämlich während des Verlaufes der jüngsten Zeit vor Allem die Ansicht verbreitet, daß die Bundeskriegsverfassung nicht ausreiche, um eine den Schutz des Bundes sichernde Verwendung der Wehrkräfte desselben zu verbürgen, und es hat diese Ansicht bekanntlich selbst in officiellen Aeußerungen Ausdruck gefunden" ꝛc.

Durch Beschluß vom 13. November 1859 wurde dieser Antrag der Militär-Commission zur Abfassung eines bezüglichen Gutachtens zugewiesen. Preußen hatte schon früher erklärt, daß es denselben nur als einen seinen eigenen Ansichten entgegenkommenden Schritt betrachten könne. Es bemerkte ganz allgemein, daß die Bundeskriegsverfassung nicht den Anforderungen der realen Verhältnisse entspreche. Das sicherste Mittel, den Bundesbeschlüssen ihre Autorität und den verfassungsmäßigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit zu sichern, sei darin zu suchen, daß jene innerhalb des Gebietes ihrer richtig beschränkten Competenz und diese auf der Basis der praktischen Ausführbarkeit sich bewegten.

Später (am 17. December) fügten die genannten Regierungen ihrem Antrage noch nachstehende Erklärung bei:

„Hierbei gehen dieselben von der Ueberzeugung aus, daß eine erhöhte Wehrkraft der deutschen Bundesarmee keineswegs durch numerische Verstärkung derselben, sondern durch Verbesserung der organischen Einrichtungen derselben und durch erweiterte Sicherstellung des Ersatzes zu erzielen sei. — In dieser Beziehung erscheint es den Regierungen, neben genauer Feststellung eines im entscheidenden Augenblicke rasch ausführbaren Modus der Wahl des Oberfeldherrn, bezüglich der gemischten Armeecorps, als eine absolute Nothwendigkeit, schon im Frieden ständige Corpscommandanten mit ihren Generalstäben einzusetzen. Nur durch eine in dieser Weise einheitlich hergestellte, fortwährend thätige Einwirkung auf den Corpsgeist und den inneren Organismus eines aus einzelnen unter sich getrennten Heereskörpern zusammengesetzten Armeecorps, wie durch Einrichtung gemeinschaftlicher Bildungsanstalten und Militäretablissements, combinirte Uebungen, Einführung gleichmäßiger Signale ꝛc. ꝛc. würde es möglich werden, letzteres bei Herannahen der Kriegsgefahr in kürzester Frist zum Schutze der Sicherheit des deutschen Vaterlandes verwendbar und schlagfertig zu erhalten. — Desgleichen würde die oben erwähnte Maßregel eine Verständigung zwischen sämmtlichen zum Armeecorps gehörigen Contingentskommandanten über diejenigen Einrichtungen wesentlich erleichtern, welche im Kriege zur Leitung des Ganzen erforderlich sind, damit nicht nur der ganze Apparat schon im Frieden aufgestellt sei, sondern auch Bestimmungen über Sammlung, Aufstellung und Verbindung der Contingente der Armeecorps unter sich, sowie Vormarsch und Rückzugslinie für gewisse Eventualitäten zum Voraus getroffen werden können.

Die genannten Regierungen, weit entfernt, anderweiten Vorschlägen ihrer Bundesgenossen oder den von dem Militärausschusse und der Militärcommission aufgehenden Anträgen irgendwie vorgreifen zu wollen, nehmen indessen keinen Anstand, zu erklären, daß sie jedenfalls eine in obiger Richtung, wie überhaupt beabsichtigte Revision überall da zu unterstützen, gern bereit sind, wo eine größere innere Kräftigung durch engeren Anschluß der einzelnen Heerestheile aneinander und eine gesicherte Stellung und Haltung nach Außen durch entsprechende Vorbereitungen erzielt werden sollten."

Am 5. Januar 1860 schloß sich Kurhessen der eben citirten Erklärung mit einer Reserve in Bezug auf die Ständigkeit der Corpskommandanten und ihrer Stäbe für den Frieden an.

Bis dahin befand sich die Angelegenheit auf rein militärischem oder sachlichem Boden. Sie hatte bei dieser Einschränkung alle Aussicht, eine glückliche Lösung zu finden, als plötzlich die weitgehenden Aeußerungen Preußens in der Sitzung der Militärcommission vom 4. Januar 1860 sie auf das Gebiet der Politik verpflanzten. Von da an war der Ausgang, den sie zuletzt thatsächlich genommen, klar vorauszusehen.

In der genannten Sitzung hob Preußen hervor, daß es sich, ehe an die Einzelheiten des Revisionswerkes gegangen werden könne, zunächst darum handele:

eine Verständigung über die wesentlichsten Vorfragen zu erzielen, over wenigstens die Aeußerung der Ansichten in Betreff jener Vorfragen zu erhalten, um die die Gesichtspunkte feststellen zu können, von denen die Revision auszugehen haben würde.

„Preußen glaubt von der Revision ein erfolgreiches und dem erstrebten Ziele, der energischen Machtentwickelung des Bundes wirklich entsprechendes Ergebniß nur dann erwarten zu können, wenn dieselbe von der Umgestaltung der praktisch unausführbaren Grundbestimmungen in den allgemeinen Umrissen der Bundeskriegsverfassung ausgeht.

Solche unausführbare, den realen Verhältnissen nicht entsprechende Bestimmungen erkennt Preußen namentlich in den Artikeln XII, XIII, XIV und XV der allgemeinen Umrisse, welche festsetzen,

Digitized by Google

daß das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ein Heer und von einem Feldherrn befehligt sei, und daß der Oberfeldherr vom Bunde gewählt und von demselben in Eid und Pflicht genommen und ihm persönlich verantwortlich werde.

Es erkennt sie ferner in allen hieran sich schließenden Paragraphen der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung.

Jene für den Kriegsfall herzustellende Einheit des Bundesheeres entbehrt, wie man sich nicht verhehlen kann, der realen Vorbedingungen. Denn einestheils ist die Kriegsverfassung selbst bestrebt, die Selbstständigkeit der Contingente der einzelnen Staaten und die Kriegsherrlichkeit der letzteren nach allen Seiten hin sicher zu stellen und verfolgt somit eine der einheitlichen Consolidation entgegenstehende Richtung; anderntheils werden die überwiegenden Theile des Bundesheeres von den Contingenten der deutschen Großmächte gebildet, welche als Bestandtheile einheitlich geschlossener Ganzen ihren Schwerpunkt außerhalb der Bundesorganisation haben und bei ihrem Auftreten für den Krieg sich factisch niemals für einen neuen erst zu stiftenden einheitlichen Organismus auflösen, sondern vielmehr den nur im losteren Zusammenhange stehenden andern Contingenten zum natürlichen Anhaltspunkt dienen können.

Im engen Zusammenhang hiermit wird sich auch immer die Lösung der Frage wegen der Oberleitung gestalten.

Ueber die Unausführbarkeit der bezüglichen Bestimmungen der Kriegsverfassung, wie sie gegenwärtig lauten, kann überhaupt kaum ein Zweifel bestehen. Denn es ist nicht denkbar, daß jemals einer der Souveräne der deutschen Großstaaten sich der Kriegsherrlichkeit über sein Heer in dem darnach erforderten Maße dem andern gegenüber begeben, oder sich als Oberfeldherr in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß zur Bundesversammlung oder zu der Gesammtheit der Bundesfürsten setzen werde. In der That ist denn auch die Ueberzeugung von der praktischen Unausführbarkeit der Bestimmungen über den Bundes-Oberfeldherrn jedesmal sofort in den Vordergrund getreten, so oft die Beehältnisse auf den Kriegsfall hindrängen zu wollen schienen. Dies geschah, als im Jahre 1840 der damaligen drohenden Haltung Frankreichs gegenüber Oesterreich und Preußen zur Berathung eines gemeinsamen Vertheidigungsplanes für Deutschland schritten, und es wurde damals die doppelte, zwischen Oesterreich und Preußen getheilte Führung der Armeen und der Anschluß der Bundescorps nach beiden Seiten hin von den andern Bundesregierungen selbst als zweckentsprechend anerkannt und gutgeheißen. Von der Nothwendigkeit eines ähnlichen Verfahrens war Preußen auch während der jüngsten Krisis durchdrungen, und hat sich bei dieser Gelegenheit seinen Bundesgenossen gegenüber in Beziehung auf die Oberfeldherrnfrage eingehend ausgesprochen.

Uebrigens bedingt die Größe der Heeresmassen und der Umstand, daß dieselben im großen Kriege auf verschiedenen Kriegstheatern zu kämpfen berufen sind, bei der Aufstellung der Bundesheere*) an sich schon die Nothwendigkeit einer Anordnung wie die oben bezeichnete.

Preußen hält es nach den gemachten Erfahrungen an der Zeit, daß als oberstes Princip und ohne deßhalb eine entsprechende Mitwirkung und Controle der übrigen Bundesregierungen dabei ausschließen zu wollen, der Grundsatz der doppelten Leitung für den Kriegsfall an die Stelle der erwähnten Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gestellt, und dieselbe von diesem Gesichtspunkte aus einer durchgreifenden Reform unterworfen werde ꝛc."

Hieran anknüpfend, brachte Preußen in der Sitzung der Militär-Commission vom 1. März 1860 den folgenden (zweiten) Antrag ein:

„Die Artikel V, XII, XIII, XIV, XV und XVI der allgemeinen Umrisse, sowie die bezüglichen Paragraphen der näheren Bestimmungen werden aufgehoben und den nachfolgenden Anträgen gemäß umgestaltet:

1) (XII.) Die Gesammtkriegsmacht des Bundes stellt zwar die einem Zwecke geweihte Wehrkraft der Nation dar, sie tritt jedoch bei der Aufstellung für den Krieg unter doppelte Oberleitung.

2) (XIII.) Sobald der Bund die Aufstellung seiner gesammten Kriegsmacht beschließt, übertragt er jedesmal die Oberleitung aller Kriegsangelegenheiten auf die mitverbündeten Regierungen von Oesterreich und Preußen. Diese Leitung hört mit der Auflösung der aufgestellten Gesammtkriegsmacht des Bundes wieder auf.

3) (XV.) Die beiden Regierungen werden sich unter Zuziehung von Vertretern der außerösterreichischen und außerpreußischen Bundescorps über die Feststellung des Operationsplanes einigen.

Sie treffen Anordnung über Kommando und Zusammensetzung der aufzustellenden Heere; an die österreichische Kriegsmacht soll sich jedoch stets das 7. und 8., an die preußische das 9. und 10. Bundescorps und der verfügbare Theil der Reserve-Infanteriedivision anschließen.

4) (XVI.) Die Befehlshaber der Armeen sind ebenso verpflichtet, alle Theile derselben gleichmäßig zu behandeln, wie berechtigt, über dieselben in völlig gleicher Weise zu verfügen; jedoch soll die auf der Contingentstellung beruhende Heereseintheilung der außerösterreichischen resp. außerpreußischen Truppen nicht alterirt werden, außer zum Zwecke nothwendig werdender zeitweiliger Detachirungen.

5) Die Bildung der Hauptquartiere der Armeekommando's bleibt den weiteren Bestimmungen der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen vorbehalten, jedoch steht bei derselben den außerösterreichischen resp. außerpreußischen Bundescorps eine entsprechende Betheiligung zu.

6) In die Hauptquartiere der von den allerhöchsten Regierungen Oesterreichs und Preußens bestellten Befehlshaber werden höhere Offiziere aus den Generalstäben der angeschlossenen Bundescorps entsendet, um dort die Interessen dieser letzteren zu vertreten."

(Fortsetzung folgt.)

*) Statt „Bundesheer" kommt hier preußischerseits zum ersten Mal seit Schaffung des Bundes der Plural „Bundesheere" vor.
Die Redaction.

Digitized by Google

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 20. December 1862. (Nr. 124.)

[Beginn der Wirksamkeit des k. k. Marineministeriums und des Marinekommando.]

Als Termin für den Beginn der Wirksamkeit des neuen Marineministeriums in seiner Einrichtung für Kriegs- und Handelsmarine, dann des Marinekommando zu Triest in seiner neuen Organisation, ist der 27. December 1862 festgesetzt worden.

Ferner ist die Einziehung der bisher in den Küstengebieten mit dem Sitze in Venedig, Fiume, Zengg und Ragusa exponirten Seeinspectoren und die Uebertragung ihrer Amtswirksamkeit an die Centralhafen- und Sanitätsämter in denselben Sitzen, sowie die dadurch nothwendig werdende Bestellung eines Centralhafen-Capitänspostens in Zengg, endlich noch die Umwandlung des Hafen- und See-Sanitätsamtes in Zara in ein Centralamt, verfügt worden.

Auszug aus der Circular-Verordnung vom 31. December 1862. (Nr. 4426.)

[Abgeänderte Säbelgehänge zu den neuen Kavallerie-Säbeln.]

Die Umstaltungsmuster sind zweifach, je nachdem altartigen Säbelgehänge für deutsche Kavallerie oder für Husaren der Umstaltung unterzogen werden. Bei der Umstaltung der altartigen Säbelgehänge für deutsche Kavallerie wird der vordere Tragriemen belassen und blos der Traghaken abgetrennt, der hintere Tragriemen vom zweiten Ring aus getrennt, 3 Zoll vom ersten Ring des Leibriemens entfernt eingenäht und auf die neu vorgeschriebene Länge verkürzt. Bei der Umstaltung der altartigen Säbelgehänge für Husaren wird ebenfalls der vordere Tragriemen nach Abtrennung des Traghakens belassen, der mittlere Ring vom Leibriemen aus getrennt, die beiden an demselben befindlichen Lederthheile zusammengelegt und übernäht, dann der hintere Tragriemen, nachdem er aus dem dritten Ring des Leibriemens ausgetrennt und auf die vorgeschriebene Länge verkürzt wurde, auf die Entfernung von 3 Zoll vom vorderen ersten Ring am Leibriemen festgenäht.

Wissenschaftlicher Theil.

Organische Eintheilung der Württembergischen Artillerie, deren allgemeine Dienstverhältnisse, sowie deren Verhalten im Dienst gegen den Feind.

[Nach den neuesten Bestimmungen.]

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Armeetrain.

Der Armeetrain, im Felde zum Fuhrwesensdienste für die Hauptquartiere, das Brückenmaterial, die Munitionsreserve, das Sanitätswesen und Lebensmittelfuhrwesen bestimmt, ist im Frieden dem Artillerieregiment in administrativer Beziehung beigegeben. Er steht unter den Befehlen eines besonderen Kommandanten (Hauptmann), zugleich Inspector der Fahrmannschaft der Artillerie, und enthält außer diesem:

A. Streitbare.

1) Oberwachtmeister,
2) Wachtmeister,
3) Fouriere,
4) Obermänner,
5) Obertrainsoldaten.

B. Nichtstreitbare.

6) Armeetrainsoldaten.

V. Garnisonsartillerie und Arsenal.

Die Garnisonsartillerie begreift in sich:
1) den Stab (Arsenaldirection),
2) die Garnisons-Artilleriekompagnie,
3) die technischen Arsenalabtheilungen und Werkstätten.

Stab der Garnisonsartillerie (Arsenaldirection).

Zum Stab der Garnisonsartillerie gehören:
1) Arsenaldirector (Stabsoffizier),
2) Adjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
3) Stabsfourier,
4) Kanzleiaufwärter.

Garnisons-Artilleriekompagnie.

Die Garnisons-Artilleriekompagnie, zur Verwendung in den Arsenalwerkstätten, zur Bewachung und Behandlung der auswärtigen Magazine bestimmt, enthält:

Digitized by Google

1) Kompagniekommandant, } wovon einer Waffencon-
2) zweiter Hauptmann, } troleur,
3) Oberlieutenant,
4) Lieutenant,
5) Oberfeuerwerker,
6) Feuerwerker,
7) Obermänner,
8) Oberkanoniere,
9) Tamboure zweiter Classe,
10) Kanoniere erster und zweiter Classe als Handwerker und Handlanger,
11) ein Unterarzt erster Classe.

Technische Arsenalabtheilungen.

Die technischen Arsenalabtheilungen umfassen die Magazine der Geschütze und Wagen, der Handwaffen, der Munition und des Lederwerks, sowie die dazu gehörigen Werkstätten der Stückgießerei, der Schmiede, Büchsenmacher, Dreher, Wagner, Schreiner und Sattler.

Hierher zählen:
1) Arsenalcommissär für die Naturalverrechnung,
2) Arsenalcommissär für die Geldverrechnung,
3) Zeugschreiber,
4) Stückgießerei-Inspector,
5) Assistenten,
6) Oberzeugdiener,
7) Obermeister,
8) Munitionsaufseher erster und zweiter Classe,
9) Geschützbohrmeister,
10) Zeugdiener,
11) Meister,
12) Obergesellen.

Sämmtliche nichtstreitbar.

Anmerkung. Aus vorstehenden Artilleriekörpern, insbesondere aber aus den im Frieden aufgestellten sechs Batterien des Artillerieregiments und den drei Festungsbatterien, werden beim Uebergange auf den completen Kriegsstand noch folgende weitere Körper neu gebildet und zwar:
eine halbe Batterie schwere Fußartillerie, einverleibt dem dritten Bataillon,
eine Kompagnie Munitionsreserve,
eine Kompagnie Belagerungsartillerie,
eine Ersatzbatterie, bestehend aus einer halben Batterie Fußartillerie und einem Zuge reitender Artillerie.

Eintheilung einer Batterie.

Die Eintheilung einer Batterie zu taktischen Zwecken ist in der Exerciervorschrift (Allgemeine Einleitung) enthalten.

Bei der Eintheilung der Unteroffiziere und Kanoniere derselben sind die geistigen und körperlichen Kräfte in den halben Zügen gleich zu vertheilen, damit jede Stelle und Nummer auf das Zweckmäßigste besetzt werden kann.

Im gleichen Sinn ist die Eintheilung der Reit- und Zugpferde zu bemessen, und zwar bei letzteren so, daß die stärksten Zugpferde zu Stangen- und Sattelpferden gewählt und den Bespannungen der Geschütze noch überdies die zuverläßigeren Pferde zugetheilt werden.

Bei der Ausbildung der Mannschaft hingegen findet keine andere Rücksicht als die der zweckmäßigen Unterrichtung statt.

Für das dienstliche Wirken zur Erhaltung der innern Ordnung, den innern Dienst, findet indessen folgende, von jener etwas abweichende Eintheilung statt:

Eine auf den Kriegsfuß gesetzte Batterie begreift:
den Batteriestab,
zwei halbe Batterieen, welche sich in vier Züge und acht halbe Züge theilen, und
die Batteriereserve.

Zum Batteriestab gehören:
der Batteriekommandant (Hauptmann),
der Oberfeuerwerker,
der Feuerwerker der Fahrmannschaft,
der Fourier,
ein Trompeter erster Classe,
der neunte Obermann,
der Unterarzt,
die Handwerker,
der Krankenführer.

Die halben Batterieen, Züge und halben Züge werden nach den Bestimmungen der Exerciervorschrift gebildet.

Die Mannschaft der Batteriereserve besteht aus einem Feuerwerker, einem Fahrobermann, Kanonieren erster und zweiter Classe, Fahrkanonieren und einem Trainsoldaten.

Der zweite Hauptmann ist der zweiten Halbbatterie und zunächst dem vierten Zuge, der Oberlieutenant der ersten Halbbatterie und insbesondere dem ersten Zuge, der ältere Lieutenant dem dritten Zuge, der jüngere dem zweiten Zuge, der Feuerwerker der ersten Halbbatterie dem ersten Zuge und der Feuerwerker der zweiten Halbbatterie dem vierten Zuge vorgesetzt.

Den halben Zügen (Obermannschaften) stehen Obermänner vor.

Der dritte Feuerwerker befehligt die Batteriereserve, wozu ihm der dritte Fahrobermann und ein als Oberkanonier dienstleistender Kanonier erster Classe beigegeben sind.

Der Oberfeuerwerker ist das Organ des Batteriekommandanten zur Leitung des Geschäftsganges im Innern der ganzen Batterie und der nächste Vorgesetzte des Batteriestabs, mit der Einschränkung in Betreff der Handwerker.

Nach dem Friedensstande wird eine Batterie in den Batteriestab, zwei oder drei Züge und vier oder sechs halbe Züge eingetheilt.

Der Oberlieutenant befehligt den ersten Zug; bei der schweren Fußartillerie der Lieutenant den zweiten, bei der reitenden Artillerie und leichten Fußartillerie der ältere Lieutenant den dritten, der jüngere Lieutenant den zweiten Zug.

Bei der Eintheilung einer Batterie in zwei Züge zerfällt jeder halbe Zug in zwei, bei der Eintheilung in drei Züge jeder Zug in drei Unterabtheilungen, deren jede einem Obermann untergeordnet ist.

Der zweite Hauptmann und bei der Eintheilung in zwei Züge der dritte Feuerwerker, der neunte Obermann und die nicht eingetheilten Trompeter werden zum Batteriestabe gerechnet.

Digitized by Google

Weitere Bestimmungen über Eintheilung und Unterordnung der Unterabtheilungen einer Batterie.

1. Im Kriege.

Bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten Batterie hat unter den Befehlen des Kommandanten eines halben Zuges der zur Geschützbedienung eingetheilte Oberkanonier die Aufsicht über die Mannschaft und Pferde, der andere Oberkanonier, Wagenführer, die Aufsicht über das Geschütz, den Wagen und deren Ausrüstung.

Bei der Batteriereserve sind unter den Befehlen des Feuerwerkers dem Fahrobermann die Mannschaft und Pferde derselben untergeordnet. Der als Oberkanonier dienstleistende Kanonier erster Classe führt die besondere Aufsicht über die Fahrzeuge und deren Ausrüstung.

Der neunte Obermann ist dem Batteriekommandanten beigegeben und wird auf Märschen zum Quartiermachen, im Gefechte zur Handhabung des Diastimeters verwendet.

Die Feuerwerker der halben Batterieen, obgleich Vorsteher je eines Zuges, haben dennoch die Obliegenheiten der allgemeinen Aufsicht auch über das Personal und das Material des andern Zuges der halben Batterie, zu welcher sie gehören.

Dem Oberfeuerwerker ist die Aufsicht über sämmtliche Mannschaft, Pferde und Ausrüstungsgegenstände der Batterie im allgemeinen und insbesondere über die in den Handwerkswagen und Feldschmieden aufbewahrten Reservegegenstände übertragen.

2. Im Frieden.

Die Feuerwerker sind unter den Befehlen der Zugskommandanten die nächsten Vorgesetzten der Züge, bei welchen sie sich befinden.

Ein Fahrobermann oder ein bis zwei Fahrobermanoniere sind zur besonderen Ausbildung der Fahrmannschaft und zur Beaufsichtigung des Fuhrwesensdienstes jedem Zuge zugetheilt.

Die nähere Eintheilung der halben Züge in den Batterieen ist folgende:

Der Obermann, welcher zum Ausrücken mit bespannten Geschützen bestimmt ist, hat zwei Oberkanoniere, die mit Bespannung ausrückenden Kanoniere, die Fahrkanoniere und die Reit- und Zugpferde des halben Zuges unter sich; die übrige Mannschaft ist bei der Eintheilung in zwei Züge von jedem halben Zuge, bei der Eintheilung in drei Züge von jedem Zug einem Obermann zugetheilt. Im Stalle dagegen stehen die Pferde der halben Züge unter der Aufsicht der zum monatlichen Stalldienste bestimmten Unteroffiziere.

Eintheilung der Munitionsreserve und der Belagerungs-Artillerie.

Die Kompagnie der im Kriege aufgestellten Munitionsreserve, welche außer der Artilleriemannschaft eine Abtheilung Armeetrain und neben mehreren Reservelaffeten eine größere Anzahl Fahrzeuge zum Transporte von Munition für alle Waffengattungen und der zu vorkommenden Herstellungen an Geschützen und Wagen erforderlichen, oder sonst nöthigen Vorrathsstücke, Materialien, Requisiten ꝛc. begreift, ist übereinstimmend mit der Formation der Batterie in vier Züge eingetheilt.

Der ganze Körper der Munitionsreserve scheidet sich indessen nebst dem Stabe in zwei Haupttheile, die bespannte und unbespannte Munitionsreserve. Erstere wird durch ärarische Pferde, letztere durch Vorspannpferde geführt.

Die bespannte Munitionsreserve ist zur bessern Uebersicht und Erleichterung der Bewegungen in drei Abtheilungen, Kolonnen, eingetheilt, welche mit den Nummern 1 bis 3 bezeichnet werden. Dagegen bleibt die unbespannte Munitionsreserve in einer Abtheilung vereinigt und heißt vierte Kolonne.

Jeder Kolonne wird außer dem erforderlichen Train ein Zug Artilleriemannschaft, theils zur Aufsicht und Führung der Fahrzeuge und Verrichtung vorkommender Arbeiten, theils als nächster Ersatz für die Batterieen, und eine Anzahl Handwerker einverleibt.

Die Kolonnen zerfallen nach Analogie der Batterieen je in zwei Theile, die erste und zweite Hauptkolonne, deren jede wieder in mehrere (drei) Abtheilungen, Züge, getheilt wird.

Bei jeder Kolonne befindet sich ein Artillerieoffizier und ein Trainoffizier. Ersterer befehligt die Kolonne, die Obermänner und Oberkanoniere die Züge. Findet eine Trennung der Kolonne statt, so steht der Artillerieoffizier der ersten, der Trainoffizier der zweiten Halbkolonne vor.

Der Eintheilung der Kompagnie Belagerungsartillerie, welcher eine Anzahl schwerere Geschütze mit Trainbespannungen und eine größere Zahl durch Vorspannpferde, bespannte Fahrzeuge zur Fortschaffung von Munition, Laffeten, Belagerungsgeräthe, Vorrathsstücke ꝛc. zugetheilt werden, wird ebenfalls die Formation der Batterieen zu Grund gelegt, und ihr ein Trainoffizier mit der nöthigen Trainabtheilung und eine entsprechende Anzahl Handwerker überwiesen.

Im Uebrigen finden die in dieser Dienstordnung gegebenen Vorschriften auch auf diese beiden Artilleriekörper Anwendung, insoweit es die Eigenthümlichkeit ihrer besonderen Bestimmungen gestattet.

Dienst gegen den Feind.

Momente vor und im Gefechte.

1) Vorbereitungen zum Gefechte.

Beim Eintritt einer höheren Gefechtsbereitschaft muß sich Material und Ausrüstung im besten Zustande befinden. Die Geschütze und Wagen, ihre Ausrüstung, die Pferderüstung, sämmtliche Gepäcktheile werden daher zuvor untersucht; beschädigte und fehlende Stücke ausgebessert und ergänzt; Sättel und Packkissen nachgegurtet; erschöpfte Pferde ausgetauscht; einige Patronen gelüftet, Munition und Zündungen zur ungestörten Bedienung der Geschütze bereit gehalten.

Digitized by Google

Der Batteriekommandant erbittet sich vom Befehlenden die nöthige Bedeckung, da deren Zutheilung als Regel festgehalten werden muß, um der Artillerie hinreichende Freiheit in der Wahl ihrer Gefechtsstellung zu sichern.

2) Gefechts-Formation.

Die Gefechtsformation wird von den Batterieen angenommen, ehe sie in den Bereich des feindlichen Feuers treten.

Der Zeitpunkt hierzu ist dem Ermessen des Batteriekommandanten überlassen.

Die Batterie zerfällt dabei in zwei Theile.

Den ersten Theil bilden die Geschütze und die ungeraden Munitionswagen, welche ihren Geschützen in das Gefecht folgen.

Der andere Theil wird aus der Batteriereserve und den geraden Munitionswagen formirt, welche nach ihren Nummern auf dem rechten Flügel der ersteren zu stehen kommen.

In der Kolonne sind diese Wagen beim Vormarsch an der Spitze, und im Rückmarsche schließen sie die Kolonne.

Zur Führung der Gesammtbatteriereserve wird der Batteriekommandant einen Offizier oder den Oberfeuerwerker beschligen.

Beim Vormarsche zum Gefechte werden die Geschütze und die denselben beigegebenen Wagen von ihrer zugehörigen Bedienungsmannschaft begleitet, und alle übrige Mannschaft und Pferde der Batteriereserve zugetheilt.

Bei heftigem feindlichen Feuer oder bei stehendem Gefecht ist es nach reifer Erwägung der Umstände jedoch in das Ermessen des Batteriekommandanten gegeben, die Bedienungsmannschaft eines Geschützes bis auf sechs Mann zu vermindern und die übrige Mannschaft zu den Munitionswagen oder zu der Batteriereserve zurückzuschicken.

In diesem Falle kann der Fußmannschaft, welche nicht bei den Geschützen eingetheilt ist, auch die Erlaubniß ertheilt werden, sich mit dem Gefechte gegen den Feind niederzulegen.

3) Eilmarsch-Formation.

Den Fußbatterieen sind durch die Einrichtung der Fahrzeuge die Mittel gegeben, die fußgehende Mannschaft auf denselben fahrend unterzubringen, und die Batterieen dadurch zur Ausführung beschleunigter Bewegungen zu befähigen, sei es, daß dies zur schnelleren Erreichung entfernter Punkte befohlen wird, oder daß es die Verhältnisse im Verlaufe des Gefechts erfordern. Die Eintheilung der Mannschaft hierzu sowohl für die vollständige Batterie als für die Gefechtszüge, für letztere auch die Zahl und Verwendung der mitzuführenden Mannschaft, enthalten die Exercirvorschriften.

4) Führung und Verhalten der Munitionswagen.

Die Führer der ungeraden Munitionswagen, welche der Batterie unmittelbar folgen, nehmen beim Uebergang in die Feuerstellung einen Abstand bis zu hundert Schritt von ihren Geschützen, und suchen sich durch das Terrain zu decken. Bei stehendem Gefechte bleibt es dem Ermessen des Batteriekommandanten vorbehalten, diese Wagen je nach Umständen einen größeren Abstand nehmen oder sie, wenn voraussichtlich nur ein vorübergehendes Gefecht zu führen ist, mit der Batteriereserve vereinigen zu lassen. Er bleibt aber immer dafür verantwortlich, daß kein Mangel an Munition eintritt.

Erhalten die Wagenführer den Befehl, zu einem größeren Munitionsersatz in die Geschützlinie vorzurücken, so fahren sie mit ihren Wagen der Linie der Protzen entlang und lassen diese durch ihre Mannschaft auf das normalmäßige Munitionsquantum ergänzen. Entleerte Wagen werden zur Batteriereserve zurückgeschickt und von dieser durch andere ersetzt.

5) Führung und Verhalten der Batteriereserve.

Die Batteriereserve folgt außer dem Gefechte den Bewegungen der Batterie mit dem ihr vom Batteriekommandanten befohlenen Abstande. Sie ist besonders darauf bedacht, sich weder von den anderen Truppen abdrängen zu lassen, noch dieselben zu behindern.

Von etwa vorkommenden Hindernissen benachrichtigt ihr Führer den Batteriekommandanten.

Geht die Batterie in die Gefechtsstellung über, so macht die Reserve außerhalb des feindlichen Feuers in der Regel auf tausend bis höchstens fünfzehnhundert Schritt von der Batterie Halt, und sucht sich durch das Terrain oder die Bewachung zu decken. Sie hält sich hierbei geschlossen auf enger Stellung in Linie oder Kolonne mit Zügen oder halben Batterieen und vermeidet längeres Verweilen auf einem Wege. In länger andauernden Stellungen läßt der Führer die berittene Mannschaft absitzen, aber bei ihren Pferden bleiben.

Bei Bewegungen der Batterie wird sich die Reserve nach dieser richten und ihre Aufstellung mit Rücksicht auf das Einhalten des soeben angegebenen Verhältnisses ändern und dazu wo möglich gedahnte Wege benützen.

Der Führer hat daher sein Augenmerk besonders auf Wege, Brücken, Furthen u. zu richten.

Er muß, so viel er kann, sich während des Gefechts einen Ueberblick über die Gefechtsverhältnisse zu verschaffen suchen, und über dessen Gang möglichst unterrichtet bleiben, wozu ihn die Beobachtung des Terrains, Erkundigungen bei den aus dem Gefechte Zurückkommenden, die ihm vom Batteriekommandanten zukommenden Nachrichten und Weisungen führen werden.

Die Verbindung zwischen der Batteriereserve und der Batterie während der Bewegung und der Stellung sucht er durch Entsendungen von Unteroffizieren und Zwischenposten von der Reservemannschaft immer offen zu erhalten, und wird dieselbe um so häufiger anordnen, wenn die Batterie von der Reserve aus nicht gesehen werden kann.

Dem Batteriekommandanten muß stets die Placirung der Reserve bekannt sein, daher derselbe entweder jede

Digitized by Google

Hauptveränderung des Standortes selbst befiehlt, oder solche ihm gemeldet, und nach Umständen bei demselben angefragt werden muß, insbesondere bei Rückzügen über die einzuschlagende Richtung.

Beim Passiren von Engwegen muß die Batteriereserve den Durchmarsch beeilen. Beim Rückmarsche soll sie zu vermeiden suchen, in ein dort entstehendes Gedränge verwickelt zu werden; beim Vormarsche soll sie sich der Batterie nach Thunlichkeit nähern, jedoch immer noch einen geeigneten Abstand von der Batterie halten, damit kein verderbliches Stocken im Engweg entstehe; der Engweg kann vorwärts übrigens erst passirt werden, wenn der Aufmarsch jenseits gesichert ist.

Ueberhaupt hat hierbei der Kommandant der Batteriereserve seine Aufmerksamkeit zu verdoppeln, um eine längere Trennung der Reserve von der Batterie zu verhüten.

Kehren während der Feuerstellung der Batterie leere Wagen von dieser zurück, so wird er die Munitionswagen der Reserve nach ihrer Nummerfolge zum Ersatze derselben befehligen.

Soll dagegen bei größerem Munitionsverbrauche die Munition der Geschützprotzen unmittelbar aus den Wagen der Reserve ergänzt werden, geschehe es bei Gefechtspausen oder während des Feuers, so wird der Führer die hierzu bezeichneten Wagen mit der nöthigen Reservemannschaft zu den Geschützen entsenden.

Die Instandsetzung zurückkehrender beschädigter Geschütze der Batterie, welche wieder schuß- und marschfähig gemacht werden sollen, sucht er zu beschleunigen; zurückgeschickte Ausrüstungsartikel von gefallenen Leuten und Pferden, zerstörten Geschützen ꝛc. gut unterzubringen; den verlangten Ersatz an Mannschaft und Pferden und etwaige Wechsel von Bespannungen und Protzen möglichst zu befördern.

6) Verhältniß detachirter Abtheilungen.

Bei der Trennung einer Batterie in zwei halbe Batterieen folgen der ersten Halbbatterie der Handwerkswagen und die Feldschmiede Nr. 1, der zweiten Halbbatterie diejenige Nr. 2. Der Gepäckwagen bleibt bei der vom Batteriekommandanten befehligten halben Batterie.

Die Reservemannschaft und die Reservepferde werden ebenfalls unter die beiden halben Batterieen vertheilt.

Die Reserve der ersten Halbbatterie wird vom Feuerwerker, die der zweiten Halbbatterie vom Fahrobermann befehligt.

Bei kurz vorübergehender Trennung einer halben Batterie bleibt die Batteriereserve vereinigt und wird der vom Batteriekommandanten bezeichneten halben Batterie zugetheilt.

Einem auf längere Zeit detachirten Zuge folgen seine Munitionswagen, welchen der Batteriekommandant nach Umständen noch einen Handwerkswagen oder eine Feldschmiede beigeben kann.

Im übrigen finden alle Bestimmungen für die Batterieen auch auf die detachirten Abtheilungen Anwendung.

Literarische Anzeigen.

[1] In der **Le Roux**'schen Hofbuchhandlung in **Mainz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Untersuchungen
über die
Kriegsführung der Römer gegen die Deutschen
in den Feldzügen des Cäsar, Drusus, Germanicus und Tiberius.

Von
K. F.
einem alten Soldaten.

Mit einer Karte

8. geh. 20 Sgr. oder 1 fl 12 kr.

---

[2] Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Meyer, Oberstlieut. Anleitung zum Recognoseiren des Terrains ꝛc. Ein Leitfaden für den Unterricht auf Militairschulen und zum Selbstunterricht für Offiziere. Brosch. 18 Sgr.

Leipzig, Nov. 1862. **Adolph Winter.**

[3] In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Die Erziehung und Ausbildung
des Preußischen Soldaten
insbesondere des Infanteristen
von **F. von Bentheim,**
Oberst und Kommandeur des 2. Garde-Regiments zu Fuß.
8o. geheftet. Preis 7½ Sgr.

Berlin, den 27. November 1862.
Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Berliner Lackputze.

Das beste und billigste Putzmaterial zur Erhaltung und Wiederherstellung des Glanzes auf lackirtem Leder an Helmen, Riemenzeug ꝛc. Dasselbe ist von vielen hohen Officieren approbirt, und empfohlen unter Anderen von Sr. Excellenz dem königl. preuß. Kriegsminister Generallieutenant v. **Roon.** — Einmalige Anwendung auf einen Helm kostet noch keinen Pfennig. Verkauf in blechernen Dosen à 5 Sgr. — Versendungen finden nicht unter dem Betrage eines Thalers statt. Briefe und Gelder franco. Allein ächt zu haben beim Erfinder.

Mühlhausen bei Kempen am Rhein. [4]

A. Scheidt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4½ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 3. Frankfurt a. M., 17. Januar. **1863.**

Inhalt: Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung. II. (Fortsetzung.)
Verordnungen (Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Die Militärpflicht in der sächsischen Armee.
Literarische Anzeigen.

Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung.

II.

(Fortsetzung.)

✝ Der erwähnte preußische Antrag wurde unterm 25. Januar 1860 von der Militär-Commission dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zugewiesen, weil jene von der Ansicht ausging, daß es sich bei Revision der Bundeskriegsverfassung nicht um Abänderung der Allgemeinen Umrisse derselben handeln könne, die man als feststehend betrachten müsse. Preußen opponirte hiergegen und legte gerade einen Hauptwerth auf Abänderung der Allgemeinen Umrisse. Der Bundestag sprach sich nun dahin aus, daß die Revision, wenn sie auch unter unverrückter Feststellung der Grundprincipien des Bundes stattfinden solle, doch nicht unbedingt auf die Näheren Bestimmungen beschränkt zu bleiben brauche.

In Folge dessen erhielt die Militär-Commission auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. Februar Auftrag, „über die durch Preußen angeregte Revisionsbedürftigkeit der Allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung ein auf rein militärischen Gesichtspunkten ruhendes Gutachten zu erstatten."

Die Militär-Commission kam diesem Auftrag nach, indem sie dem preußischen und den Bevollmächtigten des 10. Armeecorps (Hannover) das bezügliche Referat übertrug. Dieses Referat wurde in der Sitzung der Militär-Commission vom 6. März 1860 erstattet. Es bestand gewissermaßen aus zwei Sonder-Referaten, da die Referenten sich in den Hauptpunkten nicht einigen konnten.

Das in einem Nachtrag zusammengefaßte und am 10. März abgegebene Gutachten des Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps tritt dem preußischen Antrage beinahe durchweg entgegen. Da dasselbe den späteren Beschlüssen der Militär-Commission und des Ausschusses in Militärangelegenheiten zu Grunde gelegt werde, dasselbe auch nicht allgemein bekannt geworden ist, so theilen wir dasselbe nachstehend um so lieber mit, als es vortrefflich motivirt und durchgeführt ist.

„Der Bundesbeschluß vom 23. v. M. beauftragt die Militär-Commission, ein auf rein militärischen Gesichtspunkten ruhendes Gutachten über die durch Aeußerung des

Digitized by Google

preußischen Bevollmächtigten vom 4. Januar d. J. angeregte Revisionsbedürftigkeit der Allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung abzugeben, und zwar in Bezugnahme auf die in dem Vortrage des Militärausschusses enthaltenen Erwägungen. Da nun in diesem Vortrage das zu erstattende Gutachten dahin näher präcisirt wird, daß es über die militärische Bedeutung jener in der Aeußerung des preußischen Militärbevollmächtigten enthaltenen Anträge auf Aenderung mehrerer Artikel der Allgemeinen Umrisse der Bundeskriegsverfassung abzugeben sei, so dürften diese zunächst in Erwägung zu ziehen sein.

Der Antrag lautet auf Aufhebung, resp. Aenderung der Artikel V, XII, XIII, XIV, XV und XVI.

Der Artikel V lautet: „Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen."

Es ist diese Bestimmung zunächst wohl aus politischen Rücksichten entstanden, doch hat sie auch eine nicht unwesentliche militärische Bedeutung.

Die kleineren Contingente des Bundesheeres sind den gemischten Armeecorps zugewiesen, und finden darin überall die erforderliche Anlehnung an größere Truppenkörper.

Wie wichtig ein möglichst fester innerer Zusammenhang mehrerer zu einem Corps vereinigter Contingente für gemeinsame kriegerische Leistungen ist, kann nicht verkannt werden, und ist man auch stets bemüht gewesen, darauf hinzuwirken; es wird aber eine Hauptaufgabe der gegenwärtigen Revision der Kriegsverfassung sein, durch Anordnung gemeinsamer Einrichtungen und vermehrter gemeinschaftlicher Uebungen den Corpsverband zu stärken und den engeren Anschluß der Contingente unter einander zu fördern. Diesen Corpsverband zu zerreißen oder auch nur zu lockern und zu beeinträchtigen, würde für die Kriegstüchtigkeit der gemischten Armeecorps von den nachtheiligsten Folgen sein. Die Aufhebung des Artikels V, welcher dagegen sichert, dürfte daher in keiner Weise zu empfehlen sein.

Die beantragte Aenderung der Artikel XII, XIII, XIV und XV, welche sämmtlich von dem Oberfeldherrn und dem Bundesheere handeln, wird dahin präcisirt, daß der Grundsatz der Theilung des Bundesheeres und der doppelten Leitung desselben an die Stelle der in obigen Artikeln enthaltenen Bestimmungen gestellt werde.

Es ist eine einfache, gewiß unbestreitbare Wahrheit, daß diejenigen Streitkräfte, welche unter einem Oberbefehl vereinigt sind, mit weit größerer Uebereinstimmung und daher viel wirksamer zu kriegerischen Zwecken verwandt werden können, als diejenigen, welche unter mehreren selbstständigen Feldherren miteinander zu operiren bestimmt sind, und es würde daher nicht zu rechtfertigen sein, wenn man der nach der jetzigen Bundeskriegsverfassung bestehenden Einheit des Oberbefehls und den dadurch bedingten größeren Kraftäußerungen künftighin entsagen wollte.

Freilich liegt es in der Natur der Sache, daß bei so bedeutenden Truppenmassen, wie diejenigen, welche der deutsche Bund zu verwenden hat, der Oberfeldherr den Gang der Operationen nur im Allgemeinen feststellen kann, die Ausführung aber seinen Unterfeldherren überlassen muß; diesen ungeachtet kann aber die obere einheitliche Leitung nicht entbehrt werden.

Bei etwaigen Offensivoperationen muß das Operationsobject festgestellt und müssen die einzelnen Operationslinien vorgezeichnet werden, muß ferner, nach Maßgabe der Operationszwecke und der Verhältnisse zum Feinde, eine angemessene Vertheilung der Streitkräfte erfolgen, und wenn im Laufe der Operationen unerwartete Ereignisse eintreten, müssen die getroffenen Anordnungen rasch und mit Entschiedenheit geändert oder modificirt werden können. Zu allen diesen Zwecken ist eine einheitliche Oberleitung nicht zu entbehren. Im höheren Grade aber noch ist sie in der Defensive erforderlich. Da hier der Feind die Initiative hat, so kann noch leichter als in der Offensive die Nothwendigkeit eintreten, die ursprünglich entworfenen Pläne ganz zu verändern, um demgemäß über einzelne Heerestheilungen ohne Zeitverlust verfügen zu können. Sollten unter solchen Verhältnissen jedesmal erst Verhandlungen zwischen den coordinirten Feldherren eingeleitet werden, so würde dadurch dem unter einheitlicher Leitung verfahrenden Feinde ein Vortheil in die Hand gegeben werden, der gewiß zu den verderblichsten Folgen führen würde. Und tritt endlich der Augenblick ein, wo große Massen auf einem Schlachtfelde vereinigt werden, so erweiset sich da das unmittelbare Eingreifen des Oberfeldherrn von der allergrößten und entscheidendsten Wichtigkeit. Die Geschichte vieler Kriege und Coalitionen hat die unbestreitbare Wahrheit dieser Grundsätze über alle Zweifel erhoben. Geht man auf die deutsche Geschichte der letzten Jahrhunderte zurück, so findet man, wie höchst selten, bei so allgemein anerkannter Tapferkeit der deutschen Heere und bei auch einzelnen glücklichen Erfolgen, gemeinsame Kriege gegen äußere Feinde zu glücklichen Endresultaten geführt haben, und werden diese traurigen Erscheinungen von allen Geschichtsschreibern wohl mit Recht immer der mangelnden Einigkeit zugeschrieben, vorzüglich veranlaßt durch den Mangel einer einheitlichen Leitung. So war in neuerer Zeit die doppelte Leitung der deutschen Heere in dem Kriege von 1792 bis 1795 bis zum Frieden von Basel die Hauptursache des unglücklichen Ausgangs desselben und auch die Veranlassung, daß von dieser Zeit an auch eine nach der Zeit getrennte Kriegführung der deutschen Großmächte bis zum Jahr 1809 stattfand.

Nach diesen vielen traurigen Erfahrungen der früheren Kriege war man endlich im Jahre 1813 zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Oberbefehl über die verschiedenen Armeen nothwendig angeordnet werden müsse. Schon im Frühjahr 1813 wurde deshalb der General Graf Wittgenstein zum Oberbefehlshaber der vereinigten preußischen und russischen Armeen ernannt und nach dem Waffenstillstande und dem erfolgten Beitritte Oesterreichs erhielt der Feldmarschall Fürst Schwarzenberg den Oberbefehl. Wie dieser dahin wirkte, den Geist der Einheit in allen Operationen zu erhalten, und wie er einerseits die Selbstständigkeit der Feldherren, welche die getrennten Armeen befehligten, zu achten wußte, ohne der oberen Leitung zu entsagen, und andrerseits in den großen ent-

Digitized by Google

ſcheidenden Augenblicken doch als Oberfeldherr ſeine Befehle gab, das Alles iſt geſchichtlich genügend bekannt.

Auf den Schlachtfeldern von Leipzig und Brienne, auf dem entſcheidenden Marſche nach Paris lag die unmittelbare Führung des Ganzen vollſtändig in ſeiner Hand.

Dabei ſoll freilich nicht geleugnet werden, daß auch coordinirte Feldherren im gemeinſamen Zuſammenwirken Großes zu leiſten vermögen. Die Geſchichte des denkwürdigen Krieges von 1815 iſt noch in zu friſchem Andenken. Aber Perſönlichkeiten wie Wellington und Blücher gehören zu den Seltenheiten, und nicht immer wird Deutſchland darauf zählen können, Männer von Blücher's ſchöner Selbſtverleugnung und Aufopferungsfähigkeit an der Spitze deutſcher Krieger zu ſehen. Und dennoch wird man fragen dürfen, ob nicht die gefahrvolle Situation am 16. Juni würde vermieden worden ſein, wenn beide alliirte Heere unter einem Oberbefehl geſtanden hätten; wie die Verhältniſſe ſich geſtaltet haben würden, wenn die Schlacht am 18. unglücklich geendet, und der Krieg unter ungünſtigen Einwirkungen längere Zeit hätte fortgeſetzt werden müſſen.

Bei Verfaſſung der allgemeinen Umriſſe der Kriegsverfaſſung waren die Ereigniſſe der Jahre von 1792—1815 noch im friſchen Andenken und veranlaßten ohne Zweifel, um eine Wiederholung der traurigen Epoche von 1792 bis 1809 zu vermeiden, die Aufnahme der Beſtimmungen über den Oberfeldherrn in dieſelbe.

Der preußiſche Bevollmächtigte hält dieſe Beſtimmungen nicht für ausführbar.

Daß ſolches bei der gegenſeitigen Machtſtellung der beiden deutſchen Großmächte nicht ohne Schwierigkeiten iſt, ſoll nicht in Abrede geſtellt werden*). Die Ausführbarkeit iſt aber dadurch erwieſen, daß man ſich im Jahre 1813 über einen einheitlichen Oberbefehl einigte, ohne daß ſelbſt, wie es jetzt der Fall iſt, Beſtimmungen darüber vorlagen und nur die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit einer einheitlichen Oberleitung dazu drängte, und wird hoffentlich bei einem ausbrechenden Bundeskriege die gemeinſame Gefahr wieder zu einem gleichen Reſultate führen.

Aber ſelbſt wenn die Ausführbarkeit obiger Beſtimmungen ſich für heute als unmöglich erweiſen ſollte, ſo dürfte doch als principielle Aufgeben derſelben, ſchon allein gegenüber der in Frankreich beſtehenden Centraliſation der Heerführung und aller Staatsbranchen in einer Hand, von dem hier allein zu vertretenden militäriſchen Geſichtspunkte aus nicht zu rechtfertigen ſein, um ſo weniger, als die Eiſenbahnen und electriſchen Telegraphen es dem unter einheitlicher Leitung operirenden Feinde möglich machen, in wenigen Tagen Armeen von einem Kriegsſchauplatze auf den andern zu überführen, dem nur mit gleicher Raſchheit und Energie begegnet werden kann, wenn die obere Leitung in einer Hand liegt.

Alle dieſe Erwägungen drängen dahin, ſich für die Beibehaltung des einheitlichen Oberbefehls und des einheitlichen Kriegsheeres zu entſcheiden.

*) Es ſetzt eigentlich nur Achtung vor den Bundesgeſetzen und den guten Willen, für Deutſchland ohne ſpecifiſche Hintergedanken wirken zu wollen, voraus.

Die Redaction.

Es iſt wohl nicht in Abrede zu ſtellen, daß das Gefühl der nationalen Einheit und das Bewußtſein der Zugehörigkeit aller Theile zu einem großen Ganzen die nothwendige Bedingung für die Erfolge eines Bundesheeres iſt. Von dieſem Gefühle war ganz Deutſchland durchdrungen, und ihm haben wir vorzüglich die glorreichen Erfolge der Feldzüge der Jahre 1813, 1814 und 1815 zu verdanken, und dieſes Bewußtſein recht lebendig zu erhalten und möglichſt zu ſtärken, muß ſtets das eifrigſte Beſtreben in allen Contingenten des Bundesheeres ſein.

Es wird nun beantragt, das Bundesheer für alle folgenden Zeiten in zwei Theile zu theilen und der öſterreichiſchen Kriegsmacht das 7. und 8., der preußiſchen aber das 9. und 10. Armeecorps und die verfügbaren Theile der Reſerve-Infanteriedivision für immer zuzuweiſen. Es würde dann von einem deutſchen Bundesheere nicht mehr die Rede ſein, ſondern nur von einem öſterreichiſchen und preußiſchen, in welchen die angeſchloſſenen Contingente aufgehen würden. Sollte aber der Gemeingeiſt unter den einzelnen Contingenten und das nationale Bewußtſein, die doch ſo wichtige Factoren bei kriegeriſchen Leiſtungen bilden, nicht in bedenklicher Weiſe gefährdet werden und ſollte der Gemeingeiſt in den gemiſchten Armeecorps ebenſo kräftig und wirkſam bleiben, wenn ſie der preußiſchen und öſterreichiſchen Armee nur als Nebentheile zugewieſen würden, als wenn ſie wie jetzt als organiſche Theile des geſammten deutſchen Bundes auftreten?

Der preußiſche Bevollmächtigte hält den Dualismus bei einem Krieg mit Frankreich für eine ſtrategiſch begründete Nothwendigkeit; die der franzöſiſchen Offenſive gegebene Möglichkeit, drei verſchiedene Hauptrichtungen einzuſchlagen, bedinge auch die Nothwendigkeit des Auftretens der deutſchen Streitkräfte auf verſchiedenen Kriegstheatern.

So bedeutende Heeresmaſſen, wie der deutſche Bund ſie aufſtellt, werden allerdings in mehreren Abtheilungen und auf verſchiedenen Kriegstheatern operiren müſſen, doch wird ſowohl die Zahl, als auch die Stärke derſelben von den jedesmaligen Verhältniſſen bedingt werden. Die Nothwendigkeit einer principiellen Theilung des Bundesheeres in zwei Theile und der doppelten Leitung kann aber wohl nicht daraus gefolgert werden, es dürfte vielmehr für die Nothwendigkeit der Einheit des Heeres wie auch der oberen Leitung deſſelben zeugen.

Der preußiſche Bevollmächtigte ſagt ferner, der Dualismus ſei die nothwendige Grundlage der Organiſation für den Krieg; eine Cooperation zweier großen Armeen, deren jede ihren Kern in einem einheitlichen Organismus hat, ſei der räumlichen Vereinigung vieler zur Gemeinſamkeit noch nicht gehörig herangebildeter Heerestheile unzweifelhaft vorzuziehen.

Nach Analogie der Dauer der doppelten Leitung dürfte anzunehmen ſein, daß dieſer Anſchluß mit der Aufſtellung für den Krieg beginnen und mit der Auflöſung der aufgeſtellten Kriegsmacht des Bundes wieder aufhören ſo".

Wenn aber dieſe Armeecorps und Contingente zur Gemeinſamkeit noch nicht gehörig herangebildet ſind, ſo dürfte dieſer Uebelſtand, wenn er wirklich vorhanden wäre,

Digitized by Google

durch den Anschluß an die österreichische und preußische Armee schwerlich rascher und wirksamer beseitigt werden, als durch den Anschluß an das Heer des großen Gesammtvaterlandes.

Sollte es aber die Absicht sein, wie aus obiger Aeußerung fast geschlossen werden muß, daß dieser Anschluß wenigstens zum Theil schon im Frieden statthaben und die einheitliche Organisation in den beiden Armeen so weit ausgedehnt werden soll, daß die angeschlossenen Armeecorps und Contingente die resp. österreichische und preußische Organisation anzunehmen haben, so dürfte zu erwägen sein, inwieweit dieses aus militärischen Gründen geboten und rathsam sei.

Schon die gegenwärtige Bundeskriegsverfassung schreibt eine gewisse Gleichförmigkeit insofern vor, als in jedem Armeecorps hinsichtlich der Bewaffnung und des Kalibers eine solche Uebereinstimmung stattfinden soll, daß die Munition gegenseitig gebraucht werden kann, und daß hinsichtlich der Waffenübungen und Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache gleiche Grundsätze beobachtet werden sollen.

Ist dieser Vorschrift noch nicht überall die gebührende Folge gegeben, so ist es die Aufgabe der gegenwärtigen Revision der Bundeskriegsverfassung, solche Maßregeln in Vorschlag zu bringen, wodurch die Ausführung dieser Vorschriften gesichert wird.

Eine größere Gleichförmigkeit der Organisation und Ausrüstung scheint aber für ein gedeihliches kriegerisches Zusammenwirken nicht geboten zu sein.

Man erinnere sich aus der älteren Kriegsgeschichte nur an die alliirte Armee unter dem Herzog Ferdinand von Braunschweig, aus der neueren Zeit an die vielen glorreichen Thaten, die in den Jahren 1813 und 1814 von Heeren vollbracht wurden, die aus so verschiedenen Bestandtheilen gebildet waren, an die Armee des Herzogs Wellington im Jahre 1815. Und in diesen Heeren war nicht einmal die nach der gegenwärtigen Kriegsverfassung für die Armeecorps vorgeschriebene Gleichförmigkeit vorhanden, aber derselbe Geist beseelte die verschiedenen Schaaren!

Durch die Annahme eines österreichischen und preußischen Systems der Organisation würde aber jedes Streben nach Vervollkommnung, jede Selbstthätigkeit in den verschiedenen Contingenten der Mittel- und Kleinstaaten zum größten Nachtheil des militärischen Geistes untergraben werden. Es dürfte eine solche Gleichförmigkeit daher aus militärischen Gründen weder geboten, noch rathsam erscheinen.

Nach den vorstehenden Erwägungen dürfte das abzugebende Gutachten sich dahin auszusprechen haben:

1) Die Aufhebung resp. Aenderung der Artikel V, XII, XIII, XIV, XV und XVI der Allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, wie sie von Preußen beantragt ist, erscheint aus dem rein militärischen Gesichtspunkte weder geboten, noch rathsam, es ist vielmehr der darin enthaltene Grundsatz: das Kriegsheer des Bundes ist ein Heer und wird von einem Feldherrn befehligt, unter allen Umständen festzuhalten.
2) Was die Revisionsbedürftigkeit der Allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen im Allgemeinen betrifft, so liegt eine solche aus rein militärischen Gründen nicht vor, und dürften solche im Principe in jeder Hinsicht aufrecht zu erhalten sein.
3) Wünschenswerthe Aenderungen in den Modalitäten können in den Näheren Bestimmungen, namentlich die wegen der Wahl des Oberfeldherrn, im 6. Abschnitt derselben aufgenommen werden."

(Schluß folgt.)

Verordnungen.

Preußen.

Kriegs-Ministerial-Verordnung v. 6. Jan. 1863. (Nr. 1379.)

[Die Gewährung der Tagegelder für Reisetage.]

Es sind Zweifel darüber entstanden, auf wieviele Reisetage den Offizieren, Militärbeamten ꝛc. bei Dienstreisen das Tagegeld gewährt werden darf.

Das Kriegsministerium nimmt hieraus Veranlassung, folgende Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise sowie der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet. Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Communicationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere dringende Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden.

Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereise angenommen.

Kriegs-Ministerial-Verordnung v. 10. Jan. 1863. (Nr. 1380.)

[Abänderungen und Zusätze]

betreffend:

1) Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen,

Digitized by Google

2) Instruction für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf Eisenbahnen.

1) Zur Organisation.

§ 9. In der drittletzten Zeile ist das Wort „wesentliche“ zu streichen.

§ 15. Am Schluß ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Die Mittheilung des Transporttableaus geschieht nicht blos an das betreffende Generalkommando, sondern je nach Umständen auch an andere Generalkommandos, namentlich wenn Theile verschiedener Armeecorps auf ein und derselben Transportlinie befördert werden.“

§ 17. Die Anmerkung erhält folgende Fassung:

„Der den transportirten Truppenkörper kommandirende und den Zug begleitende Offizier hat auf dem Einlade- und Auslandepunkt den betreffenden Stationsvorstehern Bescheinigungen, die mit den laufenden Nummern der Züge versehen sind, über die Transportstärke zu verabfolgen; dieselben dienen von Seiten der Bahnverwaltungen als Grundlage für die Liquidirung der Fahrtgebühren, welche im Inlande bei der Provinzial-Intendantur des betreffenden Bezirks, im Auslande bei der nächstgelegenen Provinzial-Intendantur zu erfolgen hat.“

§ 21. Das letzte Alinea dieses § erhält folgende Fassung:

„Für jede dieser 5 Haupttinien besteht bereits im Frieden eine sogenannte Linienecommission zusammengesetzt aus einem Generalstabsoffizier und einem höheren Eisenbahnbeamten). Ein Wechsel in den Personen derselben ist im Frieden selbstredend nicht zu vermeiden; — während der Einleitung und Ausführung größerer Transporte aber durchaus unstatthaft.“

§ 22. Am Schluß ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Dem militärischen Mitgliede der Linienecommission ist Seitens seiner Kommandobehörde ꝛc., resp. seines Truppentheils ein Schreiber zu stellen, welcher nach Maßgabe des Bedürfnisses während der Thätigkeit der genannten Commission zur Verfügung derselben bleibt.“

§ 24. Der 2te Satz des 2ten Alinea erhält folgende Fassung:

„Nachdem dies geschehen, stellen die Linienecommissarien die Fahrtdispostion fest, wobei thunlichst zu vermeiden, daß Kavallerie-, Artillerie- und Pionierzüge bei Nacht zur Be- resp. Entladung kommen. Die Fahrtdispositionen werden sodann von der Executivecommission, nach erfolgter Prüfung der Centralcommission, behufs Genehmigung vorgelegt und demnächst den Etappencommissionen, den Bevollmächtigten der Bahnverwaltungen und den Generalkommandos durch die verschiedenen Ressorts unverzüglich mitgetheilt.“

Am Schluß des Paragraphen ist nachstehender Satz hinzuzufügen:

„Die Fahrtdispositionen, Militärfahrpläne ꝛc. sind stets zu vollziehen und mit dem Datum des Tages, an welchem sie entworfen, zu versehen.“

Der in Rede stehende Paragraph erhält folgende Anmerkung:

„Etwaige Meldungen oder Anfragen an die Executivecommission sind, soweit dieselben sich auf technische Angelegenheiten beziehen, stets an das Civilmitglied der genannten Commission zu richten.“

§ 25 erhält nachstehenden Zusatz:

Die Executivecommission bestimmt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Linien den Zeitpunkt, in welchem nach Eingang des Beschlo zur Ausführung des Transports der Militärfahrplan in Wirksamkeit tritt.“

§ 27. Das letzte Alinea erhält folgende Fassung:

„Auf den im Inlande gelegenen Ruhepunkten kann der Etappenkommandant ein Subalternoffizier sein, im Auslande ist dagegen ein älterer Offizier (Hauptmann), womöglich ein Stabsoffizier, für diesen Posten zu bestimmen. Ferner fällt im Inlande der Regierungsbeamte fort, wogegen es auf den im Auslande gelegenen Ruhepunkten wünschenswerth ist, auch die betreffende Regierung in der Etappencommission vertreten zu sehen.“

§ 28 erhält folgende Anmerkung:

„Sobald die Ernennung der Etappenkommandanten Seitens der Generalkommandos erfolgt ist, — haben letztere dem Kriegsministerium, sowie den Linienecommissarien, unter Namhaftmachung der betreffenden Offiziere, hiervon Kenntniß zu geben.“

§ 30. Nr. 7. Im zweiten Alinea sind die Worte: „und ist eine genaue Controle über Stärke der Transporte an Offizieren, Mannschaften, Pferden und Wagen zu führen,“ zu streichen.

2) Zur Instruction.

§ 2. Das letzte Alinea erhält folgende Fassung:

„Bei Kälte kann auf Requisition des kommandirenden Offiziers der Fußboden der Wagen mit Stroh bestreut werden, welches die Militärverwaltung zu liefern hat. Das Rauchen ist in diesem Falle zu untersagen.“

§. 4. Am Schluß des ersten Alineas ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Zur Befestigung der Geschütze und Wagen in den Eisenbahnwagen sind Seitens der Truppen event. die Fouragireleinen zu verwenden.“

§ 13. An Stelle der drei ersten Alinea tritt folgende Fassung:

„Dauert die Eisenbahnfahrt ununterbrochen über acht Stunden (die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen), so wird ein Erfrischungszuschuß nachfolgenden Sätzen gewährt.

Für jede Fahrt von 8—15 Stunden Dauer 2 Sgr. 6 Pf. pro Kopf.

Für jede Fahrt von 16—31 Stunden Dauer 5 Sgr. pro Kopf.

Für jede Fahrt von 32—39 Stunden Dauer 7 Sgr. 6 Pf. pro Kopf.

Für jede Fahrt von 40—47 Stunden Dauer 10 Sgr. pro Kopf.

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zuschusses um 2 Sgr. 6 Pf. statt.“

Digitized by Google

„Es ist dafür zu sorgen, daß außer dem eisernen Bestande, den Truppen das Brod gleich für die ganze Dauer der Fahrt mitgegeben werde, auch sind die Mannschaften anzuweisen, sich möglichst mit anderen Lebensmitteln zu versehen."

Das letzte Alinea erhält folgende Fassung:

„Es ist dafür zu sorgen, daß auch der Hafer für die Dauer der Fahrt den Truppen mitgegeben werde. Das zu jeder Ration gehörige Stroh darf dagegen nicht verabfolgt werden."

§ 22. Die Worte:

„je 8 bis 10 Stunden" bis 1½ündiger Dauer"

sind zu streichen und dafür einzuschalten:

„8 bis 9 Stunden an sogenannten Hauptruhepunkten ein Halt von 1 bis 2 Stunden."

Vorstehende „Abänderungen und Zusätze ꝛc.," mit welchen die Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern sich einverstanden erklärt haben, werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und zwar unter dem Hinzufügen, daß im Verlage der königlichen geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. Decker) zweite, nach Inhalt des Vorstehenden berichtigte und vervollständigte Ausgaben der in Rede stehenden „Organisation" und „Instruction" erscheinen werden, deren event. Beschaffung den resp. Kommandobehörden und Truppentheilen jedoch überlassen bleibt.

Wissenschaftlicher Theil.

Die Militärpflicht in der sächsischen Armee.

I.

Die bewaffnete Macht des Königreichs Sachsen zerfällt in die activen Armee und in die Kriegsreserve. Erstere bildet das eigentliche stehende Heer; Letztere ist dazu bestimmt von dem Zeitpunkte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuß gesetzt wird, zu deren Verstärkung zu dienen, und kann alsdann nach Maßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses, zum Dienste sowohl im Felde als im Lande verwendet werden.

Außerdem besteht die Dienstreserve, welche zwar der Armee nicht einverleibt ist, aber für dieselbe disponibel gehalten wird. Sie hat die Bestimmung, wenn die active Armee auf den Kriegsfuß tritt, zur Ergänzung derselben an Nichtstreitenden, sowie zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes zu dienen. Unter „Nichtstreitenden" sind diejenigen Mannschaften verstanden, welche dem Fuhrwesen, der Bäckerei, den Sanitäts- und Handwerksanstalten, den Kommando-, Gerichts-, Verwaltungs- und Verpflegungsbehörden der Armee, zur Besorgung der Schreiberei ꝛc. zugetheilt werden.

Die Verpflichtung zum Eintritte in die Armee beginnt für jeden Einzelnen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr zurücklegt und sich demgemäß zur Aushebung stellen muß; der Eintritt selbst erfolgt aber in der Regel erst unter dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, also nachdem der Ausgehobene sein 21. Lebensjahr begonnen hat.

Die vom 1. Januar bis 31. December eines und desselben Jahres geborenen dienstpflichtigen jungen Männer bilden zusammen eine Altersclasse. Die jüngste dieser verschiedenen Classen wird als die erste bezeichnet.

Die Verbindlichkeit zum Dienste in der Armee (zur Erfüllung der Militärpflicht) erlischt, wenn das betreffende Individuum unter den gesetzlichen Voraussetzungen auswandert. Kehrt aber der Ausgewanderte vor erfülltem 26. Lebensjahre zurück und erlangt er in Sachsen wiederum die Staatsangehörigkeit, so tritt seine Verpflichtung zum Dienste in der Armee von Neuem ein, insofern er nicht bereits in einem anderen Staate der Militärpflicht genügt hat.

Kein junger Mann wird in den Staats- oder Hofdienst aufgenommen, wenn er nicht seiner Militärpflicht genügt hat. Ebenso ist die selbstständige Niederlassung an einem Orte des Landes, desgleichen auch die Verehelichung nicht eher gestattet, als bis der in Rede stehenden Verpflichtung Genüge geschehen, oder wenigstens der Uebertritt in die Kriegsreserve erfolgt ist.

Seiner Militärpflicht genügt hat aber nicht nur Derjenige, welcher in die Armee eingestellt worden ist und in selbiger die gesetzliche Zeit gedient hat, sondern auch Jeder, der sich zur Aushebung gestellt, jedoch das Einstandsgeld bezahlt hat, oder wegen irgend eines gesetzlichen Befreiungsgrundes mit dem Eintritte verschont geblieben ist.

Die gesetzliche Dienstzeit beträgt im Frieden acht Jahre, nämlich sechs Jahre in der activen Armee und zwei Jahre in der Kriegsreserve. Sie beginnt für die ausgehobenen Militärpflichtigen mit dem 1. Jan. des auf die Aushebung folgenden Jahres; für die in der Zwischenzeit von einer Aushebung zur anderen freiwillig Eintretenden, desgleichen für die Nachgestellten, mit dem Tage, unter welchem dieselben in die Bestandslisten einer Truppenabtheilung eingetragen worden sind. Ersatzmannschaften sind zwar erst von der Zeit des Eintragens in die Bestandslisten an als dem Militärstande angehörend zu betrachten, ihre Dienstzeit wird aber, wenn es sich um die Erfüllung der gesetzlichen Militärpflicht handelt, demohngeachtet schon vom 1. Januar des auf ihre Aushebung folgenden Jahres an berechnet.

Die Zeit, welche ein Mann während seiner Dienstzeit in der activen Armee zu seiner Ausbildung in der chirur-

Digitized by Google

gisch-medicinischen Academie, in der Thierarzneischule, oder auf der Forstacademie zu Tharandt als Kommandirter, oder in der Militärstrafanstalt als Sträfling zugebracht hat, kommt bei Berechnung der gesetzlichen Dienstzeit nicht in Anrechnung. Auf die als Assistenzthierärzte in die Thierarzneischule kommandirten Individuen leidet dies keine Anwendung.

Wenn die Verhältnisse es gestatten, kann nach Anordnung des Kriegsministeriums die Dauer der Dienstzeit dergestalt abgekürzt werden, daß die Mannschaft der Kriegsreserve vor Ablauf des achten Dienstjahres entlassen wird.

Eine Verlängerung der Dienstzeit kann eintreten, wenn die active Armee oder ein Theil derselben auf dem Kriegsfuße steht, da so lange als dies der Fall ist, in der Regel eine Entlassung wegen abgelaufener gesetzlicher oder vertragsmäßig übernommener Dienstzeit nicht stattfindet. Einsteher, deren vertragsmäßig übernommene Dienstzeit während des Kriegszustandes endigt, erhalten, wenn ihre Entlassung nicht sofort erfolgen kann, auf die Zeit ihrer Dienstverlängerung Einstandsgeld aus den Reservebeständen des Stellvertretungsfonds. Der Betrag wird jedoch erst bei ihrer Entlassung, auf die Zeit der stattgefundenen Dienstverlängerung, berechnet und nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt.

Befreit von der Verpflichtung in der Armee zu dienen sind außer einigen Standesherrn:

1) Die Ernährer solcher Familien, welche ohne die Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten unterhalten werden müßten, insofern Letzterer mit der hülfsbedürftigen Familie einen Hausstand bildet. Der hier obwaltende Befreiungsgrund wird als Unentbehrlichkeit im Nahrungsstande bezeichnet, und kann auch noch nach bereits erfolgtem Eintritte in die Armee geltend gemacht werden.

2) Der einzig verbleibende Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel ob volljährige oder Halbbrüder, während der Dienstleistung durch den Krieg, oder in Zeiten des Friedens, bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat. Für dergleichen Subjecte werden, wenn sie übrigens zum Eintritte in die Armee genöthigt sein würden, Stellvertreter eingestellt und aus den Reservebeständen des Stellvertretungsfonds, oder, wenn diese nicht ausreichen, aus der Staatskasse bezahlt.

Die als Ernährer hülfsbedürftiger Familien Befreiten verbleiben unter obrigkeitlicher Controle und sind zum nachträglichen Eintritte in die active Armee verbunden, wenn sich die ihre Befreiung begründenden Verhältnisse vor Ablauf der ersten sechs Jahre ihrer Dienstpflicht erledigen. Findet ein nachträglicher Eintritt in die Armee statt, so wird ihnen die Zeit, während welcher sie befreit waren, an ihrer gesetzlichen Dienstzeit zu Gute gerechnet, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie die Verhältnisse, welche ihre Befreiung bewirkten, nicht willkührlich aufgegeben haben.

Eine Befreiung durch den Eintritt eines Bruders für den anderen ist statthaft: wenn der Eintretende den gesetzlichen Erfordernissen für den freiwilligen Eintritt in die Armee (in Kriegszeiten, für die Annahme als Einsteher) entspricht, und, dafern er der jüngere Bruder ist, der ältere sich verpflichtet selbst einzutreten, sobald Jenen die Verpflichtung zur Erfüllung seiner eigenen Militärpflicht trifft.

Eine Befreiung vom sofortigen Eintritt in die Armee (Zurückstellung auf Zeit) ist nachgelassen:

1) Zur Beförderung der Wissenschaften und Künste. Demgemäß können junge Männer, welche zum Militärdienste tüchtig sind, aber zu der Zeit, wo ihre Aushebung erfolgt, auf einer der höheren Bildungsanstalten studiren, auf ihr Ansuchen bis zum Ablaufe des 22. Lebensjahres zurückgestellt werden. In besonderen Fällen darf auf anderweites Ansuchen diese Frist bis zum 24. Lebensjahre verlängert werden.

Eine Anrechnung der mehrerwähnten Frist bei der gesetzlichen Dienstzeit findet nicht statt.

2) Wegen noch ungenügender Körperlänge. Es werden nämlich solche Militärpflichtige, welche zum Dienste in der Armee tüchtig sind, aber eine Körperlänge von weniger als 68 Zoll, jedoch nicht unter 67 Zoll haben, dafern der Mannschaftsbedarf bei der activen Armee es gestattet, auf Anordnung des Kriegsministeriums zurückgestellt. Die Zurückgestellten, welche einer Controle unterliegen, können nach Bedürfniß sowohl während des Friedens als während des Kriegsstandes zur Ergänzung der activen Armee; desgleichen, wenn die ausgehobene Mannschaft nicht ausreicht, zur Ersatzleistung für solche neu ausgehobene Mannschaften verwendet werden, welche während der ersten sechs Monate des auf die Aushebung folgenden Jahres wegen sich ergebender Untüchtigkeit wieder entlassen werden müssen oder versterben.

Diejenigen Zurückgestellten, bei denen die Einberufung zum Dienste nicht eingetreten ist, müssen sich in den ersten drei Jahren ihrer Dienstpflicht bei jeder Aushebung wieder stellen, um von Neuem gemessen zu werden. Ergiebt sich hierbei, daß sie eine Körperlänge von mindestens 68 Zoll erreicht haben, so werden sie der Armee überwiesen, im entgegengesetzten Falle, nach Ablauf des dritten Jahres, in die Dienstreserve versetzt.

3) Wegen zeitlicher Untauglichkeit. Militärpflichtige, welche bei ausreichender Körperlänge noch nicht gehörig erstarkt sind, oder solche Mängel und Schwächen zeigen, deren Beseitigung binnen Jahresfrist zu hoffen steht, werden auf ein Jahr zurückgestellt und unter Controle gehalten. Bei der nächsten Aushebung haben sie sich wieder zu stellen und einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die hierbei untüchtig Befundenen werden ihrer Militärpflicht entbunden; die tüchtig Befundenen dagegen, bei einer Körperlänge von wenigstens 68 Zoll, in die Armee eingestellt, bei einer Körperlänge von unter 68, aber mindestens 67 Zoll, in die Classe der vorstehend unter 2 aufgeführten Zurückgestellten versetzt.

Den unter 2 und 3 Zurückgestellten wird, wenn sie zum Eintritte in die Armee gelangen, die Zeit ihrer Zurückstellung an ihrer gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee zu Gute gerechnet. Dies geschieht auch bei den unter 3 gedachten Mannschaften rücksichtlich des Jahres,

Digitized by Google

welches zwiſchen ihrer erſten und zweiten Geſtellung verfloſſen iſt, ſie mögen nach Letzterer der Armee überwieſen oder der Claſſe unter 2 beigeſellt worden ſein.

Wenn die Zahl der ausgehobenen Militärpflichtigen den Bedarf zur Ergänzung der activen Armee überſteigt, ſo werden die Ueberzähligen zwar nicht ſofort eingeſtellt, aber der Armee als Erſatzmannſchaft überwieſen, um für Rekruten, welche innerhalb der erſten ſechs Monate nach ihrer Einſtellung ſterben oder wieder entlaſſen werden müſſen, eingeſtellt zu werden. Diejenigen derſelben, welche innerhalb der erwähnten Friſt nicht eingeſtellt worden ſind, werden mit den Rekruten des nächſten Jahres zum Dienſte einberufen. Ihre geſetzliche Dienſtzeit berechnet ſich vom 1. Januar des auf ihre Aushebung folgenden Jahres.

Bei der Auswahl der Erſatzmannſchaft wird zunächſt die Körperlänge berückſichtigt, dergeſtalt, daß die Kleinſten unter den ausgehobenen Rekruten dazu beſtimmt werden.

Für die Unwürdigkeit gelten die auch anderwärts üblichen Annahmen.

Militärpflichtige, welche an dem zur Geſtellung feſtgeſetzten Termine vor der Aushebungscommiſſion nicht erſchienen ſind (Ausgetretene), ſollen, wenn ſie ſpäter erlangt und tüchtig befunden werden und ſich wegen ihres Ausbleibens nicht genügend zu rechtfertigen vermögen, inſofern ſie das 30. Lebensjahr noch nicht angetreten haben, des Rechtes der Stellvertretung verluſtig und zu einer neunjährigen Dienſtzeit in der activen Armee und zweijährigen Kriegsreſervepflicht eingeſtellt werden.

Ausgetretene werden hinſichtlich ihres Vermögens, nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, wo ſie ſich hätten zur Aushebung ſtellen ſollen, als Deſerteure behandelt.

Hat ein Militärpflichtiger ſeinen Körper verſtümmelt, oder durch Anwendung künſtlicher Mittel ein Gebrechen hervorgebracht, oder endlich ein Verbrechen begangen, um ſich dem Dienſte in der Armee zu entziehen, ſo wird er, inſofern er noch tüchtig und würdig erſcheint, zu einer zwölfjährigen Dienſtzeit in der activen Armee und zweijährigen Verpflichtung zur Kriegsreſerve eingeſtellt. Iſt er untüchtig oder unwürdig, ſo wird er mit der geſetzlichen Strafe belegt und muß das Einſtandsgeld bezahlen, im Falle der Untüchtigkeit jedoch nur dann, wenn er vor der Verſtümmelung ꝛc. tüchtig war.

Militärpflichtige, welche, in der Abſicht vom Militärdienſte frei zu bleiben, verſucht haben, einen Staatsdiener oder ſonſt eine verpflichtete Perſon zu beſtechen, ſollen zu neunjähriger Dienſtzeit in der activen Armee und zweijäheiger Verpflichtung zur Kriegsreſerve eingeſtellt, wenn ſie aber zum Dienſte untüchtig oder unwürdig ſind, mit der geſetzlichen Strafe belegt werden.

(Fortſetzung folgt.)

Literariſche Anzeigen.

Karl Jacobi's Unterrichtsbriefe,

revidirt von Herrn **Fabio Fabrucci**, Profeſſor an der Königl. Univerſität, und Dr. **Aug. Boltz**, Profeſſor an der Königl. Kriegs-Akademie zu Berlin.

Dieſe Unterrichtsbriefe bieten das anerkannte gediegenſte Hülfsmittel zur Selbſterlernung der

engliſchen, franzöſiſchen und italieniſchen Sprache ſowie der **Stenographie.**

Honorar für jede Sprache pr. Monat 15 Sgr. 1 fl. öſtr. W.

Den beſten Beweis für die Vorzüglichkeit des Jacobi'ſchen brieflichen Unterrichts liefern nicht allein die zahlreichen Nachahmungen, die derſelbe gefunden hat, ſondern auch die warmen Empfehlungen, die ihm von Seiten ſeiner bisherigen Schüler und der geſammten Preſſe zu Theil geworden ſind. Kein ähnliches Werk hat ſich einer gleichen Anerkennung zu erfreuen gehabt.

Näheres im Proſpect, der in jeder Buchhandlung für 2½ Sgr. zu haben, ſowie auch von uns auf portofreie Briefe direct zu beziehen iſt.

[5] **Expedition der Jacobi'ſchen Unterrichtsbriefe in Berlin.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Betin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 4. Frankfurt a. M., 24. Januar. 1863.

Inhalt: Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung. II. (Schluß.)
Verordnungen (Oesterreich, Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Die Militärpflicht in der sächsischen Armee. (Fortsetzung.)
Literarische Anzeigen.

Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung.

II.

(Schluß.)

✝ Nicht minder schlagend und interessant ist die Abstimmung des Militärbevollmächtigten von Bayern motivirt, weshalb sie hier gleichfalls folgen mag:

„Den in neuerer Zeit an Zahl so vergrößerten Heeren wird der Vorzug eingeräumt, daß sie im Allgemeinen von demselben moralischen Geiste beseelt seien, von welchem gewöhnlich das ganze Volk, aus dem sie entnommen sind, belebt sei. Diese Wahrnehmung kann für die vereinigte deutsche Wehrkraft nur als ein erfreuliches Verhältniß betrachtet werden. Daß es schwer fällt, für solche monströse Heereskörper, wie die deutschen Wehrkräfte darbieten, zu rechter Zeit und an Ort und Stelle die Verpflegung, überhaupt auf die längere Dauer die erforderlichen Subsistenzmittel zu beschaffen und zu sichern, ist wohl nicht zu bestreiten.

Unter diesen Verhältnissen stellt sich nun die unabwendbare Nothwendigkeit dar, daß die aus den Kampffähigen der ganzen Nation zusammengesetzten, wohl armirten, gut disciplinirten und bedeutend vergrößerten Armeen in einer Weise organisirt sein müssen, daß mit denselben nicht nur ein schnelles Auftreten, sondern auch eine kühne Entschiedenheit in den Operationen möglichst begünstigt werde.

Die Kriegführung aller Zeiten stellt ferner den Grundsatz auf, daß man, um zu schlagen, stets die größtmöglichste Masse von Streitkräften dazu versammeln solle (was auch die Deutschen im Jahre 1813 trefflich befolgten) und es wird verlangt, daß eine Armee, welche in mehreren Corps auf verschiedenen Linien operire, sich plötzlich in einer durch die vom Feinde angenommene Stellung vorgeschriebenen Richtung concentriren müsse, um so den vernichtenden Schlag zu rechter Zeit ausführen zu können. Es ist sonach von der größten Wichtigkeit für die ruhmvolle Eröffnung eines Feldzuges, daß die plötzliche und unvorhergesehene Versammlung unseres Heeres auf solchen Punkten geschehe, wo der Feind noch unvorbereitet ist, von wo aus man ihn in den Rücken

Digitized by Google

nehmen und gleichzeitig seine Flanken bedrohen, ihn vereinzelt in seinen Cantonirungen überfallen und ihn auf diese Weise verhindern kann, sich zu vereinigen. Dieser Versammlungspunkt für unsere Armee kann jedoch in den wenigstens Fällen schon beim Entwurfe eines Operationsplanes, welcher nicht weiter als bis zum ersten strategischen Aufmarsche reichen wird, bestimmt werden. Nur einem erfahrenen, geschickten Oberbefehlshaber muß es vorbehalten bleiben, im Zusammenfassen aller Eventualitäten und weiteren Verhältnisse den Zeitpunkt und die Marschlinien zu dem beabsichtigten Versammlungsorte zu bestimmen. Dieser Oberfeldherr wird bei seinen Anordnungen auf die disponiblen Streitkräfte des Feindes, auf die vorliegenden Terrainverhältnisse, auf die Sicherung unseres Rückens und unsere Gemeinschaften Rücksicht nehmen und dabei das beabsichtigte Operationsobjekt im Auge behalten; er wird hierbei ferner bestimmen, wo für die nächste Zeit die Depots für Lebensmittel, für Munition anzulegen sind, er wird Bedacht nehmen, daß unsere Flanken nicht unbestraft vom Feinde angegriffen werden.

Daß zu diesem systematischen, zur geordneten Kriegführung gehörigen Operiren unbedingt nur eine einheitliche energische Führung, welche weder durch eine Cooperation noch durch einen pedantisch verfahrenden Kriegsrath gehemmt ist, zum Ziele führen kann, bedarf seines weiteren Beweises, da jedes Blatt der Kriegsgeschichte diese Wahrheit wiederholt.

Es verlangt aber auch diese durch die Erfahrung bewährte Art Krieg zu führen eine solche innere Organisation und Zusammensetzung unseres Heeres, welche die oben dargestellten nothwendig auszuführenden Zwecke mit möglichster Schnelligkeit zu begünstigen im Stande ist. Hierzu gehört nun in erster Linie eine Reservearmee. Nur durch eine Reservearmee bleibt es möglich, die Depots, die Gemeinschaften unter denselben und mit der operirenten Armee und letzterer den Rücken sowie eventuell das eroberte Land zu sichern. Die Reservearmee wirkt oft entscheidend auf den Gang der Schlachten.

Wie bekannt, bleibt jedoch immer der weit wichtigere Zweck dieser Reservearmee, in Unglücksfällen den Rückzug der operirenden Armee zu sichern, letzterer eine neue Vertheidigungslinie vorzubereiten, in der sie sich sammeln, formiren und mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen kann.

Gehen wir von dem Angriffe nun auf die Grundsätze über, auf welchen eine nachhaltige Vertheidigung basirt sein muß, so stellt sich als Hauptersorderniß dar, daß dem Feinde jeder Schritt vorwärts streitig gemacht, damit er gezwungen werde, den kleinsten Vortheil theuer zu erkaufen.

Die bereits im Frieden vorbereitete Schlagfertigkeit des deutschen Vaterlandes, der Besitz vortheilhaft gelegener Festungen mit den erwählten verschanzten Lagern, in Verbindung mit den wohl organisirten schlagfertigen Armeen, bieten reichliche Hülfsmittel dar, den Vertheidigungskrieg energisch zu führen und dem Feinde die empfindlichsten Verluste beizubringen. Doch auch hier bleibt Einheit die Seele der ganzen Wehrkraft. Nur in der Einheit ist die Einfachheit in dem Geschäftsgange zu ermöglichen und die so nöthige Zeit zu gewinnen, welche von dem höchsten Einfluß auf die Bewegungen einer Armee im Angesichte des Feindes ist.

Um den Feind möglichst rasch aus dem Lande zu verjagen, ihn zu vernichten, muß stets zur rechten Zeit und am rechten Orte geschlagen werden. Mißgriffe und einseitiges Festhalten an pedantischen Formen sind hier von den verderblichsten Folgen.

Sowohl die Feldzüge früherer, als auch namentlich jene der neuesten Zeit geben die sprechendsten Beweise, was Einheit in einem energievollen Oberkommando vermag und welche schwere Folgen die Vernachlässigung der die Feuerprobe bestandenen Grundsätze der Kriegführung nach sich ziehen.

Was nun weiter die Eintheilung und zweckmäßige Zusammensetzung des deutschen Bundesheeres betrifft, so ist es ein durch die Erfahrung längst bestätigtes Axiom, daß nur jene Heereseintheilung als zweckmäßig anerkannt werden kann, welche die entsprechenden Mittel darbietet und ohne Störung des Ganzen geeignet ist, die während der Operationen vorkommenden kriegerischen Aufgaben, welche oft in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen, zu lösen.

Es dürfte hieraus von selbst hervorgehen, daß je nach der Wichtigkeit der vorkommenden militärischen Probleme auch hierzu jene Kraftäußerung vorhanden, d. i. die tactische Gliederung in der primitiven Eintheilung des Heeres vorgesehen sein müsse, welche die Praxis in der Kriegführung verlangt.

In dieser Beziehung dürfte nun das bestehende Bundesheer mit seinen 10 Armeecorps und entsprechenden Unterabtheilungen in Divisionen und Brigaden als vollkommen bemessen sich darstellen.

Nun ist zwar in dem Vortrag des Bevollmächtigten für Preußen hinsichtlich der Zweitheilung der gesammten deutschen Streitkräfte die Bebauptung zu begründen versucht, daß, als im Jahre 1840 Oesterreich und Preußen der damaligen drohenden Haltung Frankreichs gegenüber zur Berabredung eines gemeinsamen Vertheidigungsplanes schritten, die doppelte zwischen diesen beiden Großstaaten getheilte Führung der Armeen und der Anschluß der Bundescorps nach beiden Seiten hin, von den anderen Bundesregierungen selbst als zweckentsprechend anerkannt und gutgeheißen worden sei. Dieser Behauptung, insoweit sie sich wenigstens auf Bayern bezieht, ist der der entschiedenste Widerspruch entgegenzustellen, indem die Verabredungen, welchen damals von Seiten Bayerns beigestimmt wurde, sich wesentlich von dem unterscheiden, was nunmehr beantragt wird, so daß die damalige Zustimmung eine Entscheidung auf die dermalige Sachlage und auf die dieser gegenüber zu fassenden Folgerungen nimmermehr zuläßt.

Man hatte sich nämlich im Jahre 1840 für den eintretenden Kriegsfall dahin geeinigt, daß zunächst zwei preußische Heere, an die sich das 9. und 10. Armeecorps anzuschließen hätten, am Nieder- und Mittelrheine und

Digitized by Google

ein aus dem 7. und 8. Bundes-Armeecorps bestehendes Heer sich am Oberrhein aufstellen würden, in zweiter Linie sollte sodann ein österreichisches Heer an den Oberrhein rücken, und wenn dieses geschehen, sollte neben den 3 Hauptarmeen das 7. und 8. Bundes-Armeecorps sich zu einer 4. Heeresabtheilung bilden, welche zwischen der Ober- und Mittelrheinarmee Stellung zu nehmen und nach Umständen von der Armee zur Rechten oder zur Linken verstärkt, nach der einen oder andern Seite hin zu operiren hätte. — Es war dabei auch noch in Aussicht genommen, ein österreichisches Corps mit dem preußischen Heere am Mittelrheine zu vereinigen, die aus dem 7. und 8. Bundesarmeecorps gebildete Heeresabtheilung aber eventuell durch preußische Truppen zu verstärken.

Hinsichtlich der Kommandoverhältnisse war dabei bestimmt worden, daß preußische Generale die preußischen Heere am Mittel- und Niederrhein, ein österreichischer General die österreichische Oberrheinarmee kommandiren, und daß sich die Höfe von München und Stuttgart über das Kommando der zwischen beiden Armeen sich aufstellenden, aus dem 7. und 8. Bundescorps gebildeten Heeresabtheilung vereinigen sollten. Eine Vergleichung dessen, was demgemäß im Jahre 1840 beabsichtigt war, mit dem was im Jahre 1860 beantragt wird, zeigt klar, daß zwischen beiden ein höchst wesentlicher Unterschied besteht.

Damals war die Aufstellung von 3 und später selbst von 4 Heeresabtheilungen, deren zwei zusammengesetzt aus Truppen Preußens, des 9. und 10. Armeecorps und Oesterreichs, die dritte aus österreichischen Truppen bestehend, und die vierte gebildet aus dem 7. und 8. Armeecorps, eventuell durch preußische Streitkräfte verstärkt, in Aussicht genommen, jetzt ist die Theilung der Kriegsmacht des Bundes in zwei Körper, einerseits das österreichische Heer unter Anschluß des 7. und 8. Bundescorps, andererseits das preußische Heer unter Anschluß des 9. und 10. Bundescorps und des verfügbaren Theiles der Infanterie-Reservedivision vorgeschlagen.

Damals sollten die ganz oder in der Mehrzahl aus Streitkräften beider Länder gebildeten Heeresabtheilungen durch österreichische und preußische Generale geführt werden, dagegen war die Bestellung eines eigenen selbstständigen Kommando's für den aus dem 7. und 8. Bundescorps gebildeten Heereskörper der Einigung zwischen den Höfen von München und Stuttgart überlassen, und es sind dabei über die Beziehungen dieser Kommandanten zum Bunde und deren Verantwortlichkeit keine besonderen Bestimmungen getroffen worden; jetzt ist die Uebertragung der Oberleitung aller Kriegsangelegenheiten für jeweilige Kriegsdauer an die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche über Kommando und Zusammensetzung der aufzustellenden Heere einschließlich der sich an die österreichischen und preußischen Heere anschließenden anderen Bundescorps Anordnung zu treffen, und deren kommandirende Generale über alle Theile der ihnen untergeordneten Armeen in völlig gleicher Weise zu verfügen haben sollen, beantragt, während gleichzeitig jedes Abhängigkeitsverhältniß und jede Verantwortlichkeit der Kommandirenden dem Bunde gegenüber in Wegfall zu kommen hätte*).

Diese kurze Gegenüberstellung des Wesentlichsten der im Jahre 1840 vereinbarten und der jetzt beantragten Bestimmungen wird genügen, um den Unterschied darzuthun, welcher zwischen beiden besteht, und um zu erweisen, daß die Behauptung, als sei im Jahre 1840 die doppelte zwischen Oesterreich und Preußen getheilte Führung der Armeen und der Anschluß der Bundescorps, nach beiden Seiten hin verabredet worden und von den anderen Bundesregierungen selbst als zweckentsprechend anerkannt und gut geheißen worden, mit der wirklichen Sachlage kaum übereinstimmt, und daß diese in dem preußischen Antrag vertretene Ansicht namentlich in Bezug auf das 7. und 8. Armeecorps und auf Bayern in keiner Weise zutrifft.

Im Zusammenhalte aller Verhältnisse, welche auf die Oberleitung und die Eintheilung des Bundesheeres oben dargelegt worden sind, und unter Berücksichtigung jener Anordnungen, welche auf einer systematisch geordneten Kriegführung beruhen;

in Erwägung der Erfahrungen, welche uns die Kriegsgeschichte jeder Zeitperiode an die Hand gibt, wonach jede getrennte Kriegsführung mit der Niederlage endigte, die vereinte Macht Deutschlands unter einem Feldherrn jedoch den Sieg davon trug;

endlich in Berücksichtigung der stets drohenden Haltung der in einer Hand dispositiven wohl geübten, von kriegerischem Geiste beseelten, bedeutend gesteigerten Militärmacht des westlichen und östlichen Nachbars und der in Frankreich in allen hier bezüglichen Verhältnissen durchgeführten militärischen Organisation, bei welch' letzterer es nur eines Telegraphenzeichens bedarf, um die ganze Nation zur Erstürmung der sogenannten „natürlichen Grenzen Frankreichs," des linken Rheinufers, zu concentriren: —

unter Hinblick auf diese Verhältnisse dürfte die Zweitheilung des Bundesheeres unter Kommando zweier Feldherren nicht Kraft genug besitzen, die Integrität des deutschen Vaterlandes dauernd zu sichern.

Hier bedarf es, was die Patrioten im Jahre 1813, welche soeben die Feuertaufe erhalten hatten, als nothwendig anerkannt haben, des Zusammenhaltes des Ganzen, weßhalb sie einstimmig aussprachen:

„Das Kriegsheer des deutschen Bundes muß ein Heer sein und von einem Feldherrn befehligt werden."

Diesen Aussführungen ziemlich entgegengesetzt motivirt Preußen seine Anträge. Es hebt in Bezug auf die Zweitheilung des Oberbefehls namentlich hervor, daß schon die sachliche Unmöglichkeit, ein so großes Heer, wie das Bundesheer, durch einen einzigen Führer zu leiten, für jene Zweitheilung spreche. Das Bundesheer repräsentire drei große Gruppen: die in sich geschlossenen Armeen von Oesterreich und Preußen, sodann die Armeen der übrigen deutschen Staaten. Die ersteren beiden wären compakte Körper, die man seit ihrer Gründung durch alle militä-

*) Gerade der letztere Umstand macht die preußischen Vorschläge so sehr gefährlich, und raubt ihnen nebenbei jede deutsch-patriotische Basis.

Die Red.

Digitized by Google

rischen, politischen und nationalen Mittel immer fester in sich zusammenzuziehen bestrebt gewesen sei. Dies sei auch in hohem Grade gelungen. Analoge Bestrebungen hätten in den übrigen deutschen Heeren stattgefunden, doch mit unzulänglichem Erfolg.

Aufgabe einer nationellen Kriegsverfassung müsse es also sein, bei so verschiedenen Elementen für den Fall eines allgemeinen ernsten Krieges eine Eintheilung herzustellen, welche die meisten Chancen des militärischen Erfolges biete. Die Ernennung eines nominellen*) Oberfelderrn hilft den Uebelständen nicht ab. Die möglichst große Festigkeit der deutschen Streitkräfte ist nicht durch den einheitlichen Oberfeldherrn, sondern nur dadurch zu erreichen, daß man die großen Heere in ihrer Festigkeit intakt beläßt und die ohnedies getheilten übrigen Contingente ihnen nach der territorialen Lage anschließt. Diese Formation wird für den Angriff, wie für die Vertheidigung, größere Garantie des Erfolges bieten, als irgend eine andere denkbare Gliederung. Unter gegebenen Verhältnissen würde selbst die einheitliche Anführung aller jener Streitkräfte nicht gleiche Sicherheit bieten, weil sie keineswegs auf realen, existirenden Verhältnissen beruht, sondern wesentliche Factoren der Kraft jener zwei großen Heere, welche Stützpunkte des Ganzen sind, in Frage stellt.

Für den Fall eines vom Bunde geführten Krieges sind nun überhaupt nur drei verschiedene Eventualitäten möglich:

1) Die zu verwendende Armee besteht aus den Bundescontingenten Oesterreichs, Preußens und der übrigen Bundesstaaten, d. h. die Bundesarmee in ihrer Totalität;
2) sie besteht nur aus einem Theil dieser gesammten Contingente;
3) sie besteht aus den Gesammtarmeen einer oder beider Großmächte und den Contingenten der übrigen Bundesstaaten.

Der erste Fall, wo dies gesammte Bundesheer, aber nicht mehr als dieses, für Deutschland auftritt, ist in der Theorie freilich denkbar, in der Praxis dagegen kaum**). Die geographischen Verhältnisse Deutschlands, die Machtverhältnisse seiner Nachbarn sind so geartet, daß das Bundesheer, so wie es ist, nicht darauf paßt (ff). Es wird für seine Bestimmung entweder zu groß oder zu klein erscheinen (ff). Nach Norden und Süden zu genügen schon Theile des Bundesheeres; nach Westen oder Osten reicht das Bundesheer nicht aus (ff). Die offenen Küsten nehmen große Kräfte zu ihrem Schutz in Anspruch (ff Auf Grund welcher historischen Vorkommnisse?), von einer großmächtlichen Coalition gegen Deutschland zu geschweigen.

Ohne die volle active Theilnahme wenigstens einer der deutschen Großmächte mit ihrem Gesammtheere ist eine erfolgreiche Kriegführung gegen eine andere betreffende Großmacht nicht zu erwarten.

Preußen und Oesterreich werden schwerlich nur in ihrer Eigenschaft als Bundesglieder einen solchen großen Krieg unternehmen können; sie werden im Gegentheil zuvor oder gleichzeitig als europäische Macht verwickelt werden. Vornehmlich gilt dies von Preußen, welches mit seinem Bundesgebiet sowohl die östliche als westliche continentale Großmacht zum unmittelbaren Grenznachbar hat. Man muß auch wünschen, den Krieg mit möglichst großen Schlägen und rasch zu beenden. Es ist vorherzusehen, daß der Fall 1 stets in den Fall 3 umschlagen wird (f). Der letztere dritte Fall ist deßhalb als der factisch normale, der erstere als der nur theoretisch denkbare Ausnahmefall zu betrachten (ff). Auch für diesen erscheinen die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung, was Eintheilung und Führung betrifft, als den realen Anforderungen nicht entsprechend (f). Die Bestimmung des Artikel 44 der Wiener Schlußacte, wonach „aus der Stellung einer des Bundescontingent übersteigenden Macht keine Forderung an den Bund stattfinden soll," deutet Preußen nur auf eine Entschädigung an Geld oder auf einen anderen ähnlichen Ersatz. (Welche willkührliche Interpretation!)

Die Militär-Commission erklärte sich in ihren Berichten vom 11. und 18. April 1860 entschieden gegen die preußischen Anträge. Diese wurden in ihrem vollen Umfange von keiner einzigen Stimme (außer natürlich der preußischen selbst) unterstützt. Nur der Bevollmächtigte der 2. Division des 10. Armeecorps (Oldenburg) deutet an, daß er mit dem stimmführenden Bevollmächtigten dieses Corps nicht ganz einverstanden sei, indem er noch eine weiter gehende Gleichförmigkeit in Organisation und Ausrüstung in den einzelnen Armeecorps für wünschenswerth erachte.

Ebenso entschieden beantragte der Ausschuß für Militärangelegenheiten auf Grund seines Referates in der Bundestags-Sitzung vom 26. Juli 1860 die Verwerfung der genannten Anträge. Preußen stand auch hier mit seinen weitaus greifenden Vorschlägen ganz allein. Die Artikel 12 bis 16 der Allgemeinen Umrisse sollten beibehalten werden. Dagegen wurde beantragt (und der Militär-Commission hiervon Kenntniß gegeben), „auf die immer größere Ausprägung der Einheit in der Form und dem Geiste der Bundesarmee bei Revision der Näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung Bedacht zu nehmen."

Ein eigentlicher Beschluß der Bundesversammlung über die preußischen Anträge kam nicht zu Stande, da Preußen selbst, deren Erfolglosigkeit voraussehend, in der Sitzung vom 2. Mai 1861 einen (übrigens mehr nur formell) gemilderten, einen sogenannten Vermittlungsantrag, einbrachte. Dieser (dritte) Antrag ging dahin, „für den Fall, daß beide deutsche Großmächte oder eine derselben mit ihren Gesammtarmeen im Vereine mit den übrigen Streitkräften des deutschen Bundes zum Kriege schreiten, die Artikel 12 bis 16 der Allgemeinen Umrisse und die hierauf bezüglichen Paragraphen der Näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung außer Kraft zu setzen." „Eine Verständigung über die Art, wie die kriegsherrlichen Rechte

*) Warum nur nominell? Wer die Bundesgesetze nicht mit Absicht zu verletzungen oder zu verletzen gedenkt, für den bieten die sogar sehr weit gehenden Befugnisse des Oberfeldherrn etwas ungemein Reales.

**) Welche Voraussetzung! — Sind 700,000 Mann Nichts? Und wenn sie nicht ausreichen sollen, so ist diese frühere Anschauung Preußens gerade jetzt sehr werthvoll, wo preußischerseits immer mit Austritt aus dem Bunde gedroht wird! Die Red.

Digitized by Google

des deutschen Bundes für diesen Fall ausgeübt werden sollten, namentlich über die Oberleitung und Eintheilung der vereinigten Streitkräfte, wäre Oesterreich und Preußen anheimzustellen, welche für ihre Verabredungen, soweit sie das Bundesheer angingen, die Zustimmung des Bundes einzuholen hätten."

In der Bundestags-Sitzung vom 31. Mai 1861 brachte endlich Baden noch einen (vierten) Antrag ein. Derselbe fordert im Wesentlichen, was der zweite preußische Antrag begehrt. Er geht aber in einigen Punkten noch weiter, indem er haben will, daß, wenn Oesterreich blos sein Bundescontingent stellt oder durch anderweite Verwendung seiner Truppen im deutschen Interesse die Nichtstellung seines Contingents begründet, Preußen den Oberbefehl mehr oder weniger bedingungslos erhalten soll.

Die in der Zwischenzeit (von Januar bis April 1861) zu Berlin wegen des ersten preußischen Antrages zwischen Oesterreich und Preußen gepflogenen Unterhandlungen waren erfolglos, und mußten es sein.

Eine Folge der hochgespannten Forderungen Preußens war, daß im August 1861 Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und Mecklenburg-Schwerin sich zu Würzburg über den Entwurf zu einer Convention einigten, den sie später, als der badische Antrag eingebracht wurde, gleichfalls der Bundesversammlung zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung bei Prüfung des letzten preußischen Antrages vorlegten. In diesem Entwurf wird vorgeschlagen, daß, wenn entweder die beiden deutschen Großmächte mit ihrer gesammten Kriegsmacht oder auch nur mit größeren Theilen ihrer außerdeutschen Heeresmacht über ihre Bundespflicht in den Kriegsfall eintreten, ihrer Verständigung die Wahl des obersten Befehlshabers überlassen werden solle. Wäre eine solche Verständigung nicht zu erzielen, so möchte der Bund entscheiden. Auf jeden Fall aber sollten dann das 7., 8., 9. und 10. Armeecorps einen gemeinschaftlichen Führer haben, der natürlich wieder unter dem coeventuellen Oberbefehlshaber des Bundesheeres stünde. Nächstem verständigte man sich, daß diese 4 Armeecorps bis in 14 Tagen nach ausgesprochener Mobilmachung schlagfertig sein müßten; auch wurden vorläufige Maßregeln in Betreff vermehrter Gleichförmigkeit in deren Organisation, Bestimmungen über Verpflegung, Durchmärsche ꝛc. verabredet. (Man sieht an diesen in vieler Hinsicht nothgedrungenen Schritten, daß die preußische Agression die Bundeskriegsverfassung nicht besser, höchstens künstlicher machen könnte.)

Alle diese Anträge, beziehentlich Vorlagen, wurden dem Ausschuß in Militärangelegenheiten zugewiesen. Von da aus ist bis jetzt nichts weiter geschehen, aus dem einfachen Grunde, weil bei solchem Widerstreit der Meinungen Niemand hoffen darf, sie zu versöhnen, daß es also das Beste ist, diese Anträge ꝛc. (die doch nur Wünsche enthalten) von vorn herein als erfolglos anzusehen und sich dafür auf alle Fälle auf die klaren, einfachen und unzweideutigen positiven Vorschriften der Bundesgesetze, die im Gegensatz zu Wünschen von **Pflichten** handeln, zurückzuziehen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 31. December 1862. (Nr. 132.)

[Herabminderung und nähere Präcisirung einiger Futter-Gebührespositionen.]

In Betreff der Herabminderung und näheren Präcisirung einiger Futter-Gebührespositionen wird Folgendes bestimmt:

1) Die Fütterung der bei den Assentcommissionen ausgebrachten Kavallerieremonten hat nur dann in Gemäßheit der Circular-Verordnung vom 19. April 1860 zu geschehen, wenn dieses den Assentcommissionen mit Rücksicht auf die früheren Fütterungsweisen solcher Remonten entsprechend erscheint; jedenfalls aber sind derlei Remonten mit dem Tage, an welchem sie in die eigene Verpflegung ihrer Truppe übergehen, die im Handeinkaufe aufgebrachten hingegen vom Tage der Assentirung, mit der ordinären Gebühr zu verpflegen.

Alle Zugremonten haben mit dem Tage ihrer Assentirung die reglementmäßige Futtergebühr zu erhalten.

Zugpferde, wenn sie als Remonten transportweise zur Ergänzung in den Marsch gesetzt werden, sind vom Tage ihrer Assentirung nicht länger als 2 Monate mit der Haferzubuße als Remonten, nach dem Einrücken an ihrem Bestimmungsorte aber, sofern die 2monatliche Remontenzeit bereits verflossen ist, rücksichtlich der Futtergebühr wie die gewöhnlichen Zugpferde zu behandeln.

2) Für sämmtliche Fuhrwesensreitpferde, ohne Unterschied ihrer Eintheilung und ihres Schlages, ist sowohl im Frieden als in der Bereitschaft die Feuportion von 10 auf 8 Pfund herabzusetzen. Im Kriege haben die Fuhrwesensreitpferde der mobilen Abtheilungen wieder eine 10pfündige Feuportion zu erhalten.

3) Die Zugpferde der Bildungsanstalten und des k. k. Thierarznei-Institutes sind (mit Wegfall des Gehäckstrohes) auf die einfache Haferportion, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Streustroh zu beschränken.

4) Bei dem Kriegs-Brückentrain ist während der Pionierübungen die Haferzubuße der Zugpferde von ¼ auf ½ Portion herabzusetzen.

5) Den Zugpferden der mobilen Bespannungen jedweder Branche, darf, wenn dieselben zeitweise Locodienste verrichten, kein Gehäckstroh verabreicht werden.

6) Die Zugpferde des ganz schweren Schlages, bestimmt zur Fortbringung schwerer Artilleriegüter, sind im Frieden oder in der Bereitschaft, wenn sie unbeschäftigt

Digitized by Google

stehen, mit 1½ Portion Hafer und 12 Pfund Heu zu füttern.

Die nämliche Futterausmaß gebührt auch den ganz schweren Pferden vom Tage ihrer Assentirung bis zu deren Eintheilung zum Zuge oder als Reservepferde.

Im Frieden oder in der Bereitschaft und auch im Kriege sind auf Märschen, die über drei Tage dauern, den uneingespannten und den Reservepferden der ganz schweren Gattung täglich zwei Portionen Hafer und 10 Pfund Heu zu verabfolgen.

7) Der §. 136 des Gebührenreglements hat im zweiten Absatze zu lauten:

„Die neu aufgestellten Bespannungskörper der Artillerie und des Militärfuhrwesens-Corps treten mit dem Tage ihrer Selbstständigkeit, welche durch den betreffenden Befehl und den Bespannungsentwurf zu legitimiren ist, in die tägliche extraordinäre Gebühr von 1½ Haferportion, und behalten dieselbe bis zur Revision durch die Brigade, welche sodann bestimmt, auf wie lange die Haferzubuße und für wieviele Zugpferde sie zu dauern hat, wenn der Bespannungskörper in Folge einer Marschbewegung oder Dienstleistung nicht etwa ohnehin in eine höhere Futterausmaß tritt."

Preußen.

Auszug aus der Kabinets-Ordre vom 20. Dec. 1862 (Nr. 1382).

[Weitere Einrichtung von Divisions-Intendanturen beim II., V., VI. und VII. Armeecorps.]

Die nach der Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1861 beim I., III., IV. und VIII. Armeecorps provisorisch eingerichteten Divisions-Intendanturen sollen, da durch deren bisherige Wirksamkeit den beabsichtigten Zwecken größtentheils entsprochen worden ist, den diesfälligen Anträgen der General- und Divisionskommando's gemäß, fortbestehen, und soll mit dieser Einrichtung beim II., V., VI. u. VII. Armeecorps bis zum 1. April resp. 1. Juli 1863 gleichfalls vorgegangen werden. Es sollen ferner solche Vorkehrungen getroffen werden, daß der Zweck der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und der Verminderung des Schreibwesens in noch vollständigerem Maße erreicht wird.

Kriegs-Ministerial-Verordnung v. 19. Jan. 1863. (Nr. 1385.)

[Bestimmung über die Benennung, Uniformirung ꝛc. des thierärztlichen Personals der Armee.]

1) An die Stelle der Benennung „Kurschmied" soll die Benennung „Unterroßarzt" treten.

2) Diejenigen Unterroßärzte, welche als Thierärzte 1. Classe approbirt sind und in der Armee als Unterroßärzte 5 Jahre tadellos gedient haben, können auf den Vorschlag der betreffenden Truppenkommandeure vom Kriegsministerium (Allgemeinen Kriegsdepartement) zu Roßärzten ernannt werden, ohne daß hierdurch in ihrer dienstlichen Stellung etwas geändert wird.

3) Die bisherigen Roßärzte, deren Stellung ebenfalls unverändert bleibt, erhalten den Titel „Stabsroßarzt." ꝛc.

5) Für die Roßärzte aller Classen im stehenden Heere werden die Mobilmachungsgelder von 10 Thaler auf 15 Thaler erhöht. Den aus dem Beurlaubtenstande Eingezogenen ist bei ihrer Mobilmachung eine Equipirungsbeihülfe bis zur Höhe von 15 Thalern neben dem Mobilmachungsgelde von 20 Thalern zu zahlen.

6) Die Truppenkommandeure werden ermächtigt, per Escadron, reitende Batterie, Artillerie-Fußabtheilung und Traindataillon wenigstens je einem Manne des Dienststandes, welcher zur Unterstützung des Roßarztes die Functionen als Beschlagschmied ausübt, eine Zulage von 2 bis 3 Thalern monatlich aus dem Hufbeschlaggelderfonds zu zahlen, wonach sich die Bestimmungen des § 234 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden modificiren.

7) Für das gesammte thierärztliche Personal der Armee, mit Ausnahme des Oberroßarztes der Gardekavallerie ꝛc., wird nachstehend beschriebene Veterinäruniform festgesetzt:

Ein dunkelblauer Ueberrock mit gelben Knöpfen, schwarzem, rothpaspolirtem Tuchkragen und schwarztuchenen Achselklappen.

Ein Helm mit abgerundeter Spitze und heraldischem Adler mit dem Namenszuge F R.

Eine dunkelblaue Mütze mit schwarztuchenem Rande und rother Paspolirung.

Ein Paletot mit schwarzem, rothpaspolirtem Kragen und schwarzen Achselklappen.

Als Abzeichen behalten die Stabsroßärzte die goldene Tresse um die Achselklappe; die Roßärzte tragen, wie die Stabsroßärzte, den Offiziersäbel mit dem silbernen Portepee.

Indem das Kriegsministerium diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß der Armee bringt, bemerkt es, daß den von den Truppentheilen direkt dem Allgemeinen Kriegsdepartement einzureichenden Vorschlägen zur Beförderung von Unterroßärzten zu Roßärzten, außer der thierärztlichen Approbation, ein Attest über die Ausführung der Berufspflichten, die moralische und dienstliche Führung des Betreffenden beizufügen ist, und daß in Betreff des Helmes und der Mütze, welche letztere mit Schirm zu tragen ist, die bezüglichen Vorschriften des Bekleidungsreglements für die Artillerie zur Geltung kommen.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Die Militärpflicht in der sächsischen Armee.

(Fortsetzung.)

II.

Jeder Militärpflichtige, welcher sich nicht der Hinterziehung seiner Militärpflicht schuldig gemacht hat, kann von der Stellvertretung Gebrauch machen, d. h. sich gegen Erlegung einer Geldsumme (Einstandssumme) durch einen Anderen vertreten lassen. Für eine während des Friedens übernommene Stellvertretung ist die Einstandssumme durch das Gesetz bestimmt: steht die Armee auf dem Kriegsfuße, so hängt deren Betrag von der freien Uebereinkunft der Betheiligten ab.

Die Stellvertretung kann nur benutzt werden, um sich von dem Dienste in der activen Armee zu befreien, und leidet demnach keine Anwendung auf die in der Dienstreserve oder in der Kriegsreserve befindlichen Mannschaften.

Wer bereits in die Armee eingestellt ist, kann während seiner Dienstzeit in seltener nur ausnahmsweise, und nur innerhalb der ersten 6 Jahre, die Erlaubniß erhalten, nachträglich von der Stellvertretung Gebrauch zu machen.

Der Einsteller wird durch die Erlegung der Einstandssumme nicht allein vom Dienste in der activen Armee, sondern auch von der Kriegsreservepflicht befreit, ohne daß Letztere auf den Einsteher übergeht. Dieser hat daher nur diejenigen Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche der Einsteller in Bezug auf den Dienst in der activen Armee zu erfüllen gehabt hätte.

Es beträgt demzufolge die normalmäßige Dauer einer Stellvertretung 6 Jahre. Aus dem vorhin Gesagten geht aber hervor, daß auch 3jährige Stellvertretungen vorkommen. Desgleichen kann, mit Genehmigung des Kriegsministeriums, eine 6jährige Stellvertretung in zwei 3jährige getheilt werden.

Jede Stellvertretung muß in der activen Armee abgeleistet werden, und ist somit die Versetzung eines Stellvertreters in die Kriegsreserve unzulässig.

Die gesetzliche Einstandssumme beträgt für eine 6jährige Stellvertretung 300 Thaler; für eine 3jährige 150 Thaler. Sie wird zu dem unter der Verwaltung des Kriegsministeriums stehenden Stellvertretungsfonds genommen und dem Einsteher nach der Höhe des ihm zukommenden Betrages mit Vier vom Hundert verzinset, bei Beendigung der übernommenen Stellvertretung aber baar ausgezahlt. Ein weiterer Anspruch steht dem Einsteher seiner Stellvertretung wegen nicht zu.

Das Kriegsministerium ermittelt die erforderlichen Einsteher und wählt dieselben zunächst aus der Classe derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche nach Beendigung einer 6jährigen Dienstzeit in der activen Armee, in Letzterer zu verbleiben und eine Stellvertretung zu übernehmen wünschen. Finden sich nicht genug dergleichen Mannschaften, so werden auch andere zum Militärdienste geeignete Subjecte angenommen und hierbei besonders Kriegsfreiwillige berücksichtigt, die aber, um eine Stellvertretung übernehmen zu können, wieder in die active Armee zurücktreten müssen. Auch können Armeebeamte, welche nicht im Officiersrange stehen, als Einsteher zugelassen werden.

Einsteller und Einsteher bleiben sich gegenseitig unbekannt und haben hinterher Ansprüche aneinander.

Wer der Armee bereits angehört und eine Stellvertretung zu erlangen wünscht, muß

1) gesund und zum Dienste im Felde tüchtig sein;
2) gut gedient haben;
3) wenn er Familienvater ist, nicht in Verhältnissen sich befinden, welche in irgend einer Weise Nachtheile für den Dienst herbeiführen könnten.

Wenn der Mann noch dienstlüchtig ist, wird auf das Lebensalter keine Rücksicht genommen und werden selbst Leute, die das 30. Lebensjahr überschritten haben, als Einsteher zugelassen.

Wenn es an Einstehern fehlt, genehmigt das Kriegsministerium auch, daß Ausländer Stellvertretung übernehmen.

Bei Unteroffizieren und ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen, welchen Dienstleistungen übertragen sind, wozu eine minder körperliche Tüchtigkeit erforderlich ist, kann, wenn deren Beibehaltung für den Dienst vortheilhaft erscheint, von einer vollständigen Tüchtigkeit zum Dienste im Felde abgesehen werden, dafern sie nur zu der aufhabenden Dienstleistung ausreichend tüchtig sind.

Die als Einsteher fortdienenden Mannschaften der Armee werden, soweit thunlich, bei den Truppenabtheilungen gelassen, wo sie seither gestanden haben. Auch bleiben Unteroffiziere, Trompeter, Zimmerleute ꝛc., wenn sie sich als solche besonders brauchbar gezeigt haben, dafern die dienstlichen Rücksichten es gestatten, in ihrem Grade.

Mannschaften, welche nach Beendigung ihrer 6jährigen Dienstpflicht in der activen Armee, in Letzterer noch anderweite 6 Jahre als Einsteher zu stehen haben, sind von ihrer Verpflichtung zur Kriegsreserve befreit.

Der Einsteher ist verbunden die Dienstzeit auszuhalten, zu welcher er sich durch die Uebernahme der Stellvertretung verpflichtet hat. Eine Entbindung von dieser Verpflichtung und Entlassung vor abgelaufener Stellvertretung wird nur bewilligt:

1) wegen eingetretener Unredlichkeit im Nahrungsstande;
2) wegen überkommener Invalidität oder sonstiger Unbrauchbarkeit zum Dienste;
3) wegen erlangter Anstellung im Hof- oder öffentlichen Dienste;
4) wegen wesentlicher Nachtheile, die dem Einstehrr durch seine Beibehaltung erwachsen, oder wichtiger Vortheile, die ihm durch selbige entgehen würden, dafern hierüber genügende Zeugnisse beigebracht werden.

Digitized by Google

Unter öffentlichem Dienste ist nicht nur der Staatsdienst, sondern jede Anstellung verstanden, welche durch eine Behörde zu einem öffentlichen Zwecke erfolgt. Hiernach sind Anstellungen bei einem Actienunternehmen nicht als öffentlicher Dienst zu betrachten.

Eine Vorausbezahlung von Einstandsgeld, bevor dasselbe wirklich verdient ist, findet nicht statt.

Den wegen der oben unter 4 angegebenen Ursachen ihrer Verbindlichkeit enthobenen Einstehern steht, wenn ihre Entlassung aus der activen Armee vor Vollendung des 3. Einstandsjahres erfolgt, kein Anspruch auf Einstandsgeld zu; nach Ablauf der ersten 3 Jahre gebührt ihnen die Hälfte des Kapitals. Haben dergleichen Einsteher eine nur 3jährige Stellvertretung übernommen, so verlieren sie, wenn sie dieselbe nicht aushalten, das ganze Einstandskapital.

Desertirte und wegen Unwüdigkeit entlassene Einsteher, sind in Bezug auf die laufende Stellvertretung aller Ansprüche auf Einstandsgelv verlustig.

Die Einstandssumme kann vor erfolgter Auszahlung an den Einsteher und vor der Empfangnahme des Gelves nicht Gegenstand eines Vertrages sein, daher nicht an Andere abgetreten, auch weder mit Beschlag belegt, noch in dieselbe die Hülfe vollstreckt werden.

Von der Zeit an, wo die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, bis zu dem erfolgten Rücktritte auf den Friedensfuß, sind nicht blos die zur Aushebung gelangenden Mannschaften, sondern auch die zum Dienste in der activen Armee einberufenen Dienst- und Kriegsreservisten berechtigt, von der Stellvertretung Gebrauch zu machen. Letztere findet jedoch nur mittelst freier Uebereinkunft zwischen Einsteller und Einsteher statt. Demohngeachtet werden von dem Kriegsministerium soweit möglich Beurlaubungen getroffen, die gesuchten Stellvertreter nachweisen zu können. Mannschaften der activen Armee werden aber nicht als Einsteher zugelassen.

Die Einstellung eines Einstehers, bevor der Einsteller das militärpflichtige Alter erreicht hat, ist nicht statthaft; ebensowenig können bereits in der activen Armee dienende Mannschaften sich nachträglich vertreten lassen.

Die Einstandssumme muß wenigstens bei einem ausgehobenen Manne 300 Thlr., bei einem Dienstreservisten 150 Thlr., bei einem Kriegsreservisten 100 Thlr. betragen. Sie wird zum Stellvertretungsfonds genommen, dem Einsteher mit Vier vom Hundert verzinst und Letzterem nach beendigter Stellvertretung ausgezahlt.

Der Einsteher muß, um angenommen werden zu können, außer gut qualificirt,

1) sächsischer Staatsangehöriger,
2) völlig dienstfüchtig, und
3) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein;
4) das 20. Lebensjahr erfüllt und das 32. nicht überschritten haben;
5) seiner Militärpflicht Genüge geleistet und, wenn er für einen Kriegsreservisten eintritt, in der activen Armee persönlich gedient haben.

(Schluß folgt.)

Literarische Anzeigen.

[6] Zu **Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung** (Harrwitz und Gossmann) in **Berlin** erschienen so eben:

Hinterlassene Werke

des Generals Carl von Clausewitz

Über Krieg und Kriegführung

Zweite Auflage. Band VII—X.

Mit einer Karte von Rußland (etwa 72 Begen gr. 8.)

In 6 Doppellieferungen zu je 20 Sgr.

Diese Bände enthalten kriegsgeschichtliche Arbeiten, u. a. **den Feldzug von 1812 in Rußland; die Feldzüge von 1813 bis zum Waffenstillstande und den Feldzug von 1814 in Frankreich. — Der Feldzug von 1815 in Frankreich. — Historische Materialien zur Strategie.**

Die zahlreichen Abnehmer der in den Jahren 1857 und 1858 in zweiter Auflage erschienenen ersten 6 Bände werden hierdurch eingeladen, durch den Ankauf obiger 4 ihre Exemplare zu vervollständigen.

Die letzte Lieferung erscheint noch im Januar.

[7]
Berliner Lackputze.

Das beste und billigste Putzmaterial zur Erhaltung und Wiederherstellung des Glanzes auf lackirten Leder an Helmen, Riemenzeug rc. Dasselbe ist von vielen hohen Officieren approbirt, und empfehlen unter Anderen von Sr. Excellenz dem königl. preuß. Kriegsminister Generallieutenant v. **Roon** — Einmalige Anwendung auf einen Helm kostet noch keinen Pfennig. Verkauf in blechernen Dosen à 5 Sgr. — Verlierdungen finden nicht unter dem Betrage eines Thalers statt. Briefe und Gelder franco. Allein ächt zu haben beim Erfinder.

Mühlhausen bei Kempen am Rhein.

A. Scheidt.

[8] Soeben erschien:

Betrachtungen über den Werth der preussischen Festungen für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Verfasser v. School, Oberst a. D. 2. Aufl. nebst zwei Anlagen und drei Zeichnungen. Neuwied 1862. Heuser'sche Buchhandlung. 8. 119 Seiten. (Preis 1 fl. 28 kr.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 5. Frankfurt a. M., 31. Januar. **1863.**

Inhalt: Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung. III.
Verordnungen (Oesterreich).
Militärischer Theil. Die Militärpflicht in der sächsischen Armee. (Schluß.)
Mittheilungen.

Nachklänge über die Bundeskriegsverfassung *).

III.

✝ Wir fügen diesen actenmäßigen Uebersichten nur die nothwendigsten Bemerkungen bei.

Offenbar enthielt der Antrag der sechs Regierungen vom 20. October 1859 eine vortreffliche Basis für eine ziemlich weitgehende Reform der Bundeskriegsverfassung. Auf diesem Antrag hätte man weiter vorgehen sollen. Es war Alles darin enthalten, was das Bundesheer in seinen einzelnen Theilen kräftigen und die nutzlosen Ungleichheiten darin beseitigen konnte, ohne daß man Gefahr lief, die Souveränetätsrechte der Bundesstaaten anzutasten.

Die Regierungen, welche ihn stellten, bewiesen dadurch, daß es ihnen wirklicher Ernst war mit einer Reform

*) Die Darmstädter „Allg. Milit.-Ztg." kommt in ihren Rückblicken auf das verflossene Jahr auch auf das „Militär-Wochenblatt" zu sprechen, indem sie die Einseitigkeit, Bitterkeit und Schärfe unserer Leitartikel rügt. Wenn die „Allg. Milit.-Ztg." unter „Einseitigkeit" den einseitig deutschen Standpunkt versteht, so sind wir ihr für ihren Tadel dankbar und versprechen, erstern auch fernerhin beizubehalten zu wollen. Im Uebrigen begreifen wir die Berechtigung jener Ausstellungen nicht. Es kommt Alles auf die Auffassung an. In diesem Augenblicke giebt es nur eine hervorragende Erscheinung auf dem Gebiet der vaterländischen Thatsachen: die preußische Aggression nach allen Richtungen. Wer das nicht einsieht, dem bestreiten wir ganz entschieden die Befähigung, der Führer oder der Lehrmeister Anderer zu sein. Die Gutmüthigkeit ist eine hübsche persönliche Tugend; aber sie taugt blutwenig im praktischen Leben und in der Logik. Seit 1859 hat Preußen sich durch seine Uebergriffe schwer am Vaterlande versündigt; da giebt es eben nur einen einseitigen Standpunkt geltend zu machen: den des Widerstandes. Wir haben durchaus keine principielle Abneigung gegen Preußen, werden unsere auf rein patriotischen Motiven und auf vielen, unumstößlichen Beweisen beruhende Opposition gegen die Politik dieses Staates aber nur dann aufgeben, wenn er in deutsche Bahnen einlenkt. Bis dahin bitten wir die „Allgemeine," sich erst besser vom wirklichen Hergang der Dinge informiren zu lassen, denn sie ist, wie ihre Bemühungen darthun, nicht informirt. Die „Allg. Milit.-Ztg." heimsuchet andere Militärzeitungen gern: wir wollen ihr das Vergnügen lassen, wenn sie Zeit dazu hat. Ihr offenes Urtheil über das „Militär-Wochenblatt" sieht aber merkwürdig gegen das gleich darunter befindliche diplomatisch umschreibende über die Berliner „Militärischen Blätter" ab, deren einseitig preußischer Ton zu

der deutschen Heeresverfassung. Und diese Anerkennung muß ihnen auch für die Folgezeit aufrecht erhalten werden, besonders von dem Augenblicke an, wo sie, von den preußischen Prätensionen erschreckt und das Gefährliche ihres aufrichtigen Entgegenkommens bei so hinterlistigen Plänen des Gegners erkennend, sich auf die Abwehr beschränken müssten.

Hätte Preußen wirklich an einer Reform der Bundeskriegsverfassung viel gelegen, so würde es mit beiden Händen den Antrag vom 20. October ergriffen haben. Dann hätten wir wahrscheinlich eine Anzahl vortrefflicher Aenderungen und Einrichtungen im Bundesheer als Frucht dieses bundesfreundlichen Benehmens zu registriren gehabt. Das war legales, brüderliches, deutsches Benehmen: **was Preußen dafür that, das war die nackte Enthüllung lang gehegter Eroberungs- oder wenigstens Vergrößerungspläne auf Kosten deutscher Bundesstaaten.**

Der erste preußische Antrag vom 1. März 1860 kann in den Augen aller Urtheilsfähigen keine andere Tendenz wie die genannte haben. Wer das nicht zugiebt, der sieht mit offenen Augen nicht. Derlei durch die gothaische und preußische Presse ganz drehend gemachten Leute, die aber trotzdem das Recht zu haben glauben, ihre verkehrten Ansichten Anderen fort und fort aufzudrängen, besitzen wir leider jetzt in Deutschland mehr wie genug. Mit der Bundeskriegsverfassung war es seit 1859 genau so, wie es dermalen mit dem französischen Handelsvertrag ist. Beides sind Masken für preußische, antideutsche Pläne, die man nicht offen einzugestehen wagen kann.

Die beste Behandlung des in den Consequenzen die Sicherheit Deutschlands gefährdenden preußischen Antrags wäre freilich die gewesen, daß der Bund ihn ohne Weiteres ad acta gelegt hätte. Ein Bundesglied, das so Etwas beantragen kann, fordert einen derartigen energischen Schritt heraus. Aber der Bund beging den großen Fehler, die preußische Proposition in lange und breite Berathung zu ziehen, nachdem man längst wissen mußte, daß ihr keine Folge gegeben werden konnte. Dadurch wurde die an sich höchst einfache Sache mit Gewalt complicirt gemacht, wurde ferner der bereits lauernden gehässigen Publicistik auf mehrere Jahre ausgezeichneter Stoff zugeführt, den diese dann auch gehörig verwerthete. **Ganz zwecklos, weil vom ersten Tage an ohne alle Aussicht auf den geringsten Nutzen,** wurde die unglückselige Debatte eröffnet und weiter geführt, wurden die Leidenschaften mehr und mehr erhitzt, wurde dem schadenfrohen Ausland der Einblick in unsere inneren Spaltungen gewährt.

Nichts gleicht der Frivolität und der Oberflächlichkeit, womit Preußen die Zweitheilung des Bundesheeres zu begründen suchte. Man hat diesen Gründen eine ganz unverdiente Ehre widerfahren lassen, indem man sich ernsthaft angelegen sein ließ, sie zu entkräften. Das ganze künstliche Kartenhaus dieser Zweitheilung war einfach durch die Anfrage über den Haufen zu werfen: **„Kann Preußen für alle Zukunft und namentlich für den Kriegsfall garantiren, daß seine Politik genau die der übrigen deutschen Staaten und besonders auch Oesterreichs sein wird?“** Diese Garantie konnte Preußen schon auf Grund seiner eigenen Geschichte nicht geben; und sohin mußte Preußen selbst einräumen, daß möglicher-, ja wahrscheinlicherweise das unglückliche Bundestheer auch in der Action zur Hälfte nach diesem, zur Hälfte nach jenem politischen Pol hingezogen, daß es also absolut zerrissen und gespalten werden würde! Uns so einen schmachvollen Ausgang, den sogar Unmündige leicht zu fassen vermögen, wagte Preußen Deutschland unter allerhand schönklingenden Worten und Wendungen als eine vortheilhafte, ja für unsere Machtentwickelung nothwendige Neuerung anzubieten!

So lange es in Deutschland leider mehr wie eine Politik giebt, trägt der gutgehandhabte einheitliche Oberbefehl wenigstens dazu bei, daß sich die Reflexe derselben nicht zu einem vergrößernden Bilde gestalten, wenn das Vaterland in äußerer Bedrängniß ist, was der preußische Vorschlag geradezu bedingt.

Preußen sagt, daß die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung „unausführbar“ seien. So dachten die preußischen Generale, als sie diese Verfassung mit entwerfen halfen, nicht, obwohl ihnen das nicht fehlte, was den meisten dermaligen preußischen Generalen fehlt, nämlich die Kriegserfahrung. Uebrigens kommt es hierbei nicht darauf an, was Preußen behauptet, sondern was es beweisen kann. Es würde eine schöne Verwirrung über die Welt hereinbrechen, wenn die Erklärung eines

---

ganz anderen Aeußerungen Anlaß bieten sollte! Uebrigens wollen wir der „Allg. Milit.-Ztg.“ ein kleines Gedächtnis abtegen. Unserer Meinung nach hängt die Leistung einer Zeitung nicht davon ab, daß diese sich ohne wirkliche Ursache periodisch in salbungsvollen Rückblicken über ihre eigenen Sünden gefällt und daß sie im Laufe des Jahres 30 — 50 Haupttreffer bringt, die sich abwechselnd von und contra gegenüberstehen und die sich deshalb gewissermaßen wie zwei Löwen vertilgen, von denen zuletzt nur die Schwänze übrig blieben. Zweierlei Recht kann es doch nicht immer geben, wenigstens sollte, wo es angeht, die Redaction versuchen, das eigentliche Recht festzustellen, statt der Abgabe jedes preremptorischen eigenen Urtheils möglichst auszuweichen. Solche Schreiberei schadet mehr wie sie nützt, denn die Laien oder die Halbwisser werden dadurch blos confus gemacht, und die Ganzwisser brauchen sie nicht. Wo ein solcher Usus sich aber einmal eingeschlichen hat, da stehe man wenigstens, daß es nicht passend ist, Anderen den Weg zeigen zu wollen, die nur zu gut wissen, was sie wollen, und die zum Ueberfluß auch noch Charakter haben. Die „Allgemeine Militär-Zeitung“ glaubt noch diese Stunde an die Harmlosigkeit der preußischen Vorschläge wegen der Bundeskriegsverfassung, oder stellt sich wenigstens so. Sie wird so ziemlich die einzige deutsche Zeitung sein, die ohne erklärte Hinneigung zu Preußen diese Ansichauung hat.

Das „Militär-Wochenblatt“ hat seine Fehler, wir wissen es nur allzugut; aber das liegt weniger an uns, wie daran, daß viele uns gemachte Versprechungen bis jetzt eben — Versprechungen geblieben sind. Doch das ist so Sitte im lieben Vaterland! Dies wird uns nicht abhalten, unsere Meinung nach wie vor namentlich dann unumwunden und bestimmt auszusprechen, wenn wir glauben, daß den deutschen Wehrinteressen von irgend einer Seite ernste Gefahr drohe.

Die Redaction.

Digitized by Google

Menſchen, „daß die bürgerlichen und moraliſchen Geſetze unausführbar ſeien,“ hinreichte, eben dieſe Geſetze in Makulatur zu verwandeln. Den ſchlagenden Beweis, daß die Vorſchriften der Bundeskriegsverfaſſung bei allſeitigem gutem Willen der Bundesſtaaten, und beſonders der größeren, nicht durchgeführt werden könnten, iſt Preußen bis zur Stunde ſchuldig geblieben, und wir bezweifeln auch ſehr, daß es ihn je beizubringen im Stande ſein wird.

Preußen betont die „realen Machtverhältniſſe.“ Das wäre ein ſehr ergiebiges Feld für öſterreichiſche Forderungen den preußiſchen gegenüber. Reale Machtverhältniſſe hat man u. A. vor ſich, wenn man auf der Landkarte das preußiſche Gebiet mit dem öſterreichiſchen vergleicht; wenn man eine Schwadron preußiſche Huſaren neben eine Schwadron öſterreichiſche ſtellt; wenn man das preußiſche Rekrutenmaß gegen das öſterreichiſche hält u. ſ. w.

Der oft gehörte Einwurf, „daß der Oberfeldherr des Bundesheeres zu ſehr bevormundet und nicht gehörig frei in ſeinen Entſchließungen ſei,“ iſt eine Erfindung von Leuten, welche die Bundeskriegsverfaſſung nie geleſen haben. Wer letztere kennt, wird auch wiſſen, daß gerade dieſer Oberfeldherr eine ganz beiſpielloſe Freiheit in ſeinen Handlungen vor dem Feinde beſitzt und daß ihm dieſelbe in der Bundeskriegsverfaſſung ausdrücklich und mit den klarſten Worten eingeräumt iſt. Es iſt unumwunden geſagt, daß der Bund nur ganz im Allgemeinen von dem ſelbſtſtändig vom Oberfeldherrn zu entwerfenden Operationsplan in Kenntniß geſetzt (alſo nicht einmal deshalb befragt!) werden ſoll, daß jener ſich aber in keiner Weiſe in die militäriſchen Details einmiſchen darf. Welche Vorſchriften ſichern z. B einem preußiſchen General für preußiſche Verhältniſſe eine ähnliche unſchätzbare Freiheit zu?

Die ebenfalls viel gehörte Einrede, daß das Bundesheer zu groß ſei, um von einem einzigen Oberfeldherrn befehligt werden zu können, iſt das ſchwächlichſte Raiſonnement, was man überhaupt vorbringen kann. Sie gründet ſich auf die ſophiſtiſche Verwechſelung des taktiſchen Erfordernißes mit dem politiſch-ſtrategiſch-organiſatoriſchen. Wäre dieſe Aufſtellung richtig, ſo müßte beiſpielsweiſe die preußiſche Armee ſehr gut dabei fahren, wenn ſie im Kriege und bei vollſtändigem Aufgebot ſtatt nur von einem oberſten Führer oder Chef von 9 ſelbſtſtändigen, von einander unabhängigen Führern befehligt würde, indem dann auf jede größere taktiſche Einheit (Corps) ein ſolcher entfiele. Der Unſinn ſolcher Beweisführung liegt auf der Hand. Eine oberſte Spitze, und beſtehe ſie zum Theil nur im Moraliſchen oder Rominellen, iſt für jede kriegeriſche Unternehmung, ſei ſie nun groß oder klein, und ſinde ſie auf einem oder auf mehreren Kriegstheatern ſtatt, unerläßlich. Ohnedem iſt Alles dem Zufall preisgegeben. In den Freiheitskriegen war gewiſſermaßen die Angſt vor Uneinigkeit und gegenſeitigem Imſtichlaſſen, welchen Urſachen alle Theile von früherher ſchwere Niederlagen zuzuſchreiben hatten, der unſichtbare Oberfeldherr der verbündeten Heere. Seitdem ſcheint dieſe Angſt verraucht zu ſein . . .

Der zweite preußiſche und der badiſche Antrag ſind nicht beſſer wie der erſte preußiſche. Ihre Form iſt etwas milder und meriſirter; aber im Ganzen laufen ſie auf Daſſelbe hinaus.

Die Bundesverfaſſung und ſpeciell die Bundeskriegsverfaſſung hat ihre Mängel. Inzwiſchen iſt mit der Bezeichnung derſelben noch gar nichts gewonnen. Jede Radicalreform in den Bundesverhältniſſen ſcheint unmöglich, weil ſie Stimmeneinhaltigkeit aller Bundesglieder (und darunter befinden ſich leider auch fremde Mächte) zur Bedingung macht. Das iſt ein ſehr wohlfeiles, doch eben oberflächliches Raiſonnement, zu ſagen: „Dem Bundesheer haften noch dieſe oder jene Gebrechen an; ſie müßten alſo beſeitigt werden.“ Wie ohne **völligen Umſturz** der Bundesverfaſſung, demnach ohne großartiges vaterländiſches Chaos, eine etwas extreme Bundesreform gelingen und auch nur verſucht werden kann: das verſchweigen die klugen Leute. Die Militär-Commiſſion hat mehrmals verſucht, eine beſſere Eintheilung der gemiſchten Armeecorps zu treffen: die Maßregel ſcheiterte aber immer an dem Widerſpruch einiger Bundesglieder, die behaupteten, ſelbige gehöre unter die „organiſchen Bundeseinrichtungen,“ zu deren Abänderung Stimmeneinhelligkeit erforderlich iſt! Das iſt ein Beiſpiel, und an dem ſollte mancher Vorſchlageluſtige ſich genug ſein laſſen! Der erwähnten Veränderung der Corpseintheilung opponiete übrigens auch Preußen: ein Beweis, wie ſehr es ihm um die Hebung der vaterländiſchen Wehrintereſſen zu thun war.

Es handelt ſich bei den notoriſchen Mängeln der Bundeskriegsverfaſſung (wozu wir aber gerade die Beſtimmungen in Betreff des Oberbefehls nicht rechnen können) weit weniger um deren detaillirte Angabe (denn darüber iſt man längſt einig geweſen), wie um Bezeichnung eines Weges, ſie ohne Umſturz der Bundesverfaſſung (die wir nun einmal haben) in Wegfall zu bringen.

Wer über die Sache nachgedacht, wird aber finden, daß dieſes Gebiet ohne die ernſteſte Gefahr nicht in einen Tummelplatz für Projectenmacher verwandelt werden kann.

Digitized by Google

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 21. Januar 1863. (Nr. 6.)

[Veränderungen in Bezug auf das Armee-Gebührenwesen.]

1) Der Anspruch auf die Beistellung eines Offiziersdieners oder auf den Bezug des reglementsmäßigen Offiziersdiener-Aequivalentes wird für sämmtliche, bisher in dieser Gebühr gestandene Militärparteien, welche nicht zu dem Truppenstande gehören, im Frieden aufgehoben und mit 31. Januar 1863 eingestellt.

2) Die Individualgebühr an Kanzlei-Beleuchtungspauschale wird auf die 6 Monate October bis incl. März beschränkt, ist demnach auch für den Monat April 1863 nicht mehr zu verabfolgen.

3) Die Anzahl der im Frieden mit Fouragerportionen zu betheilenden rangsältesten Hauptleute der mit 4 Bataillonen aufgestellten Linien-Infanterieregimenter wird von 4 auf 3 reducirt, und haben die von dieser Reduction betroffenen berittenen Hauptleute grundsätzlich mit letztem Januar 1863 aus der diesfälligen Gebühr zu treten; jedoch wird denselben ausnahmsweise von da ab noch eine achtwöchentliche Frist zur Veräußerung ihrer Pferde, beziehungsweise zum Fortbezuge der Fourage und des Pferdpauschales zugestanden.

Um übrigens für die Folge jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich in Versetzungsfällen rangsältester Hauptleute häufig ergeben, haben vom 1. Februar 1863 an folgende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

a. wenn ein, schon im Genusse einer ärarischen Fouragerportion stehender Hauptmann eines Infanterieregiments (ohne sein Ansuchen oder Verschulden) in ein anderes Regiment übersetzt wird, wo bereits die volle Anzahl berittener Hauptleute vorhanden ist, so hat der Versetzte grundsätzlich auch im neuen Truppenkörper (unbeschadet der daselbst bereits Berittenen) im Bezuge der Fouragerportion zu bleiben, wogegen in jenem Regimente, aus welchem der Abgang erfolgte, die Stelle des Berittenen erst dann wieder zu besetzen ist, wenn die Einbringung des versetzten Hauptmannes im andern Regimente auf die normirte Zahl erfolgt ist;

b. bei einer, über eigenes Ansuchen oder durch eigenes Verschulden erfolgten Versetzung eines bereits berittenen Hauptmannes in ein anderes Regiment, woselbst die volle Anzahl Berittener vorhanden ist, hat der Versetzte bis zur Einbringung in eine unter den berittenen Hauptleuten sich ergebende Apertur ohne Fouragegebühr zu dienen;

c. dasselbe hat stattzufinden, wenn der versetzte Hauptmann in seinem früheren Regimente noch keine Fouragerportion bezogen hat, aber in dem neuen Regimente (seinem Range nach) als Berittener entfallen würde, oder endlich wenn ein aus dem Pensions- oder Armeestande oder aus sonst einem Truppenkörper oder Corps (ohne Fouragegebühr) in ein Infanterieregiment eingetheilter Hauptmann seinem Range gemäß so hoch einrücke, daß er unter den berittenen Hauptleuten des Regiments reihen würde.

4) Bei den Recruten-Stellungskommissionen ist die bewilligte Zulage von nun an nur jenen Commissions-Mitgliedern zu verabfolgen, welche anläßig dieses Geschäftes ihren Garnisonsort zu verlassen haben, und zwar nur auf die Dauer ihrer Abwesenheit aus dem letzteren.

5) Der den Stabsoffizieren und Kommandanten der Militär-Hengstendepots, dann den Abtheilungskommandanten zu Sello, Nemoschitz, Hatschein, Olschowec, Ketskemet und Warasdin bisher zugestandene Anspruch auf Fouragerportionen für eigene Pferde wird mit letztem Januar 1863 aufgehoben; jedoch wird auch diesen Offizieren ausnahmsweise, und zwar rücksichtlich ihrer wirklich auf der Streu befindlichen Pferde, die in dem vorstehenden Punkte 3 für die Hauptleute der Linieninfanterie gewährte Begünstigung zugestanden.

6) Die Bestimmungen des §. 186 des Armeegebühren-Reglements werden dahin erweitert, daß vom 1. Februar 1863 an auch die Kosten jener Uebersetzungsreisen aus Eigenem zu bestreiten sind, welche in Folge selbst angesuchter Versetzungen zurückgelegt werden.

7) Die dermalen bei der technischen Artillerie für gewisse Arbeiten bemessene Zulage täglich 50 Neukreuzer für den Feuerwerksmeister und Quasifeuerwerksmeister wird vom 1. Februar 1863 an in eine monatliche Zulage von 10 fl. für den Feuerwerksmeister, und von 8 fl. für den Quasifeuerwerksmeister umgewandelt, welche übrigens nur nachträglich und nur für jene Monate verabfolgt werden darf, in welchen wirklich (und sei es auch nur zeitweilig) gearbeitet worden ist.

8) Die Zulage für die auf den Gußwerken kommandirten und bei der Pulvererzeugung in eigener Regie angestellten Artillerieoffiziere (2 fl. für den Stabs- und 1 fl. für den Oberoffizier) wird vom 1. Februar 1863 an auf täglich 50 Neukreuzer, ohne Unterschied der Charge, reducirt.

9) Die im §. 18. des Armeegebühren-Reglements systemisirten Extra-Arbeitsstunden-Zulage wird vom 1. Febr. 1863 an

für den Hauptmann und Oberwerkführer von 75 kr. auf 40 kr.,

für den Subalternoffizier und Unterwerkführer von 50 kr. auf 30 kr.,

für den Werkführersassistenten und Werkmeister von 25 kr. auf 20 kr. für jede Extrastunde reducirt, und die analoge Zulage für die mit der Beaufsichtigung der bezüglichen Arbeiten betrauten Stabsoffiziere auf 50 kr. für jede Extrastunde festgesetzt.

Digitized by Google

10) Die Bestimmung des Punktes 5 der Vorschrift über die Beurlaubung der k. k. Generale, Stabs- und Oberoffiziere vom 15. November 1861, Circular Nr. 4568, und jene des §. 48 des Armeegebühren-Reglements werden dahin modificirt, daß Beurlaubungen auf 1 Jahr mit Versetzung in den supernumerären Stand in Hinkunft in der Regel nicht mehr ertheilt werden, insoferne Supernumeräre derselben Charge nicht vorhanden sind. Tritt aber ausnahmsweise eine solche Beurlaubung ein, so ist der von einem solchen Urlaube Einrückende ohne Rücksicht auf die allenfalls durch vorhergegangene Reductionen noch vorhandenen supernumerären Offiziere, in die nächste, wie immer sich ergebende Apertur seiner Charge in die Wirklichkeit einzubringen, hat jedoch bis dahin (auch wenn er bereiten zu sein hat) **ohne alle Gebühr** zu dienen.

Diese Bestimmungen haben für alle vom 1. Februar 1863 an auf 1 Jahr beurlaubt werdenden Offiziere in Anwendung zu kommen.

11) Der Betrag der Charaktertaxe (§. 57 des Armeegebühren-Reglements) wird vom 1. Februar 1863 an erhöht und ist zu entrichten:

für den Oberlieutenantstitel mit	. . . . .	24	fl.
„ „ Hauptmanns- oder Rittmeisterstitel mit		36	„
„ „ Majorstitel mit	. . . . .	60	„
„ „ Oberstlieutenantstitel mit	. . . .	84	„
„ „ Oberstitel mit	. . . . .	120	„
„ „ Generalmajorstitel mit	. . . . .	192	„
„ „ Feldmarschall-Lieutenantstitel mit	. .	240	„
„ „ Feldzeugmeisterstitel oder jenen eines Generales der Cavallerie mit	. .	300	„
„ „ Feldmarschallstitel mit	. . . .	600	„

Wissenschaftlicher Theil.

Die Militärpflicht in der sächsischen Armee.

(Schluß.)

III.

Die active Armee wird durch die Aushebung militärpflichtiger Mannschaften und durch die Annahme von Freiwilligen ergänzt; die Kriegsreserve dagegen aus denjenigen Mannschaften gebildet, welche ihre Dienstzeit in der activen Armee beendigt haben.

In die Dienstreserve werden eingestellt:

1) Die bei der Aushebung **minder tüchtig** befundenen Mannschaften, d. h. alle Diejenigen, bei denen sich solche Gebrechen zeigen, die sie zwar zur Führung der Waffen und zum Dienste in der Linie nicht vollkommen geeignet, aber zu anderen militärischen Verrichtungen brauchbar erscheinen lassen.
2) Die wegen ungenügender Körperlänge Zurückgestellten, welche während der ersten 3 Jahre ihrer Dienstpflicht nicht in die Armee eingestellt worden sind, nach Ablauf dieses 3jährigen Zeitraumes.

Die Verpflichtung zur Dienstreserve dauert 3 Jahre, und wird dieser Zeitraum berechnet:

1) bei denjenigen Mannschaften, welche bei der Aushebung in die Dienstreserve versetzt worden sind, vom 1. Januar des auf die Aushebung folgenden Jahres;
2) bei Denen, welchen in der Zeit von einer Aushebung zur anderen die Dienstreservepflicht auferlegt wird, von dem Tage an, unter welchem ihnen ihre Versetzung in die Dienstreserve bekannt gemacht worden ist.

Die oberste Leitung der **Aushebung** gehört zu dem Ressort des Kriegsministeriums.

Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk ist zugleich ein **Aushebungsbezirk**.

Die zur Ergänzung der activen Armee erforderliche Aushebung militärpflichtiger Mannschaft erfolgt in der Regel alljährlich im Monat December.

Nach dem Resultate, was sich bei der Untersuchung ergeben hat, wird die untersuchte Mannschaft in vier Classen getheilt, nämlich in

Tüchtige,
Minder tüchtige,
zur Zeit Untaugliche, und
Untüchtige.

Die **Untüchtigen** werden ihrer Militärpflicht entbunden und sofort entlassen; die **Minder tüchtigen** in die Dienstreserve versetzt; die **zur Zeit Untauglichen**, desgleichen diejenigen Tüchtigen, welche eine Körperlänge von weniger als 68 Zoll, aber von mindestens 67 Zoll haben, einstweilen zurückgestellt; die **Tüchtigen**, welche 68 Zoll und mehr messen, der Armee zur Einstellung überwiesen, dafern sie würdig sind und weder einen Befreiungsgrund geltend zu machen vermögen, noch von der Stellvertretung Gebrauch machen.

Sämmtliche Rekruten sollen so lange auf Urlaub verbleiben, bis sie zum Dienste einberufen werden. Nur Solchen, welche außer Stand sind ihren Lebensunterhalt zu erwerben, wird es gestattet, früher, oder auch sofort, in den Dienst zu treten.

Jeder Staatsangehörige, welcher

1) nicht über 26 Jahr alt ist;
2) sich nicht der Hinterziehung seiner Militärpflicht schuldig gemacht hat;
3) dienstfähig befunden wird;
4) unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist;
5) im Falle er noch in väterlicher Gewalt oder in Dienst- oder Lehrverhältnissen steht oder unmündig ist, die Einwilligung beziehentlich seines Vaters, Dienstherrn, Lehrherrn oder Vormundes beibringt; und

Digitized by Google

6) seine bisherige gute Aufführung durch ein Zeugniß seiner Ortsobrigkeit nachweiset,

kann auf sein freiwilliges Anmelden in die Armee aufgenommen werden, insofern in selbiger Vacanzen vorhanden sind und die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

Individuen, welche für eine besondere Dienstleistung geeignet erschinen, kann bei obwaltendem Bedürfnisse ausnahmsweise der Eintritt in die Armee auch nach zurückgelegtem 26. Lebensjahre gestattet werden.

Bei jungen Leuten, welche als Signalisten oder Tamboure eintreten wollen, wird von der zur Diensttüchtigkeit erforderlichen Körperlänge abgesehen. Sie müssen aber die Schuljahre zurückgelegt haben und aus der Schule entlassen sein.

Wer als Freiwilliger in die Armee eintritt und seiner Militärpflicht noch nicht genügt hat, muß sich zu einer 6jährigen Dienstzeit in der activen Armee und 2jährigen dergleichen in der Kriegsreserve verbindlich machen.

Allen Freiwilligen ist gestattet, die Waffengattung zu wählen, bei welcher sie eingestellt zu werden wünschen, vorausgesetzt, daß sie befähigt für dieselbe und Vacanzen bei selbiger vorhanden sind.

Verabschiedete Unteroffiziere und Soldaten können als Freiwillige wieder in die Armee eintreten, wenn sie

1) nicht über 32 Jahr alt und noch vollkommen dienstüchtig sind;
2) gut gedient haben;
3) unverheirathet oder kinderlose Wittwer sind;
4) über ihre Aufführung seit der Entlassung aus der Armee ein genügendes obrigkeitliches Zeugniß beibringen.

Jeder in die Armee eingestellte Militärpflichtige tritt, sowie er seine gesetzliche 6jährige Dienstzeit in der activen Armee beendigt hat, sofort in die Kriegsreserve über, insofern er nicht als Einsteher oder sonst freiwillig in der activen Armee verbleibt und dadurch sich seiner Reservepflicht ganz oder theilweise entledigt. Erfolgt diese Entledigung nicht vollständig, oder gar nicht (bei Mannschaften, welche eine nur 3jährige Stellvertretung übernommen oder eine 6jährige Stellvertretung nicht beendigt haben), so findet der Uebertritt in die Kriegsreserve später statt, sowie der betreffende Mann seinen Verpflichtungen in Bezug auf die active Armee genügt hat.

Außerdem ist bei einzelnen Mannschaften der activen Armee, wegen Ernährung einer hülfsbedürftigen Familie, eine Versetzung in die Kriegsreserve noch vor Eintritt der Reservepflicht zulässig.

Der Uebertritt in die Kriegsreserve erfolgt, ohne daß darum nachgesucht zu werden braucht und ohne besondere Formalitäten. Wer nicht überzutreten, sondern noch länger in der activen Armee zu verbleiben wünscht, muß sein bezügliches Gesuch bei der letzten Musterung vor Beendigung seiner 6jährigen Dienstzeit anbringen.

Die Kriegsreservisten bleiben in den Listen der Truppenabtheilung, welcher sie bei ihrem Austritte aus der activen Armee angehören, sind aber in Friedenszeiten ständig beurlaubt. Demzufolge können sie zu militärischen Uebungen nur jedes Jahr, die erste Altersclasse auf 4 Wochen, die zweite Altersclasse auf 14 Tage eingezogen werden. Auch bedarf es zu ihrer Einberufung der Genehmigung des Kriegsministeriums. Jedoch kann jeder Kriegsreservist ohne Weiteres von seinem Regiments- ꝛc. Kommandanten einberufen werden, wenn wegen eines von ihm verübten Militärvergehens eine disciplinarische oder kriegsgerichtliche Untersuchung und beziehendlich Bestrafung über ihn zu verhängen ist. Ohne erhaltene Ordre sich zur Truppe zu begeben und zu verlangen, im Dienste verbleiben zu dürfen, ist kein Kriegsreservist berechtigt.

Die zum Dienste einberufenen Kriegsreservisten sind allen für die active Armee geltenden gesetzlichen, dienstlichen und administrativen Vorschriften unterworfen, und stehen in dieser Beziehung, namentlich auch rücksichtlich der disciplinarischen Verhältnisse, der Mannschaft der activen Armee völlig gleich.

Der Kriegsreservist behält den Grad, den er in der activen Armee bekleidet hat, kann aber während des Friedens nicht in einen höheren aufrücken.

Zu einer längeren als einer vierwöchigen Abwesenheit innerhalb Landes, hat der Kriegsreservist die Genehmigung seines Kompagnie- ꝛc. Kommandanten nachzusuchen, und die Ortsobrigkeit erst nach deren Beibringung die Reiselegitimation auszustellen.

IV.

Die Entlassung aus der Armee erfolgt entweder ehrenvoll durch Verabschiedung oder unehrenvoll durch Entfernung. Im ersteren Falle erhält der Entlassene einen Abschied; im zweiten einen Entlaßschein. Beide Documente werden von dem Regiments- ꝛc. Kommandanten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Die Verabschiedung kann stattfinden:

1) Wegen abgelaufener Dienstzeit. Sie erfolgt in diesem Falle in Friedenszeiten mit dem Tage, an welchem die gesetzliche oder die freiwillig übernommene Dienstzeit zu Ende geht, auf Verfügung des Regiments- ꝛc. Kommandanten, ohne daß die Mannschaft darum nachzusuchen braucht.

In Kriegszeiten entscheidet das Kriegsministerium über die Verabschiedung wegen vollendeter Dienstzeit.

2) Wegen Einstellung eines Einstehers auf den Rest der Dienstzeit.

3) Wegen Dienstuntüchtigkeit.

V.

Offiziere und ihnen im Range gleichstehende Militärbeamte können während des Friedens, wenn sie ihrer Militärpflicht genügt haben, zu jeder Zeit um ihre Entlassung nachsuchen, und wird ihnen dieselbe in der Regel sofort, spätestens aber nach 3 Monaten, gewährt. Das bezügliche Gesuch muß eigenhändig geschrieben, in dreifachen Exemplaren auf dem Dienstwege eingereicht werden.

Hat der Offizier ꝛc. seiner Militärpflicht noch nicht genügt, so kann er innerhalb der ersten 6 Jahre seiner Dienstzeit in der activen Armee die Erlaubniß erhalten,

Digitized by Google

von der Stellvertretung Gebrauch zu machen; nach Ablauf der erwähnten Frist aber, in die Kriegsreserve versetzt werden. In beiden Fällen dienen die bezüglichen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Anhalten.

Offizieren ꝛc., welche noch nicht in dem militärpflichtigen Alter sind, wird die nachgesuchte Entlassung ohne Weiteres gewährt, sie müssen sich jedoch später, wenn sie jenes Alter erreicht haben, bei der Aushebung stellen, dafern sie nicht von dem Kriegsministerium die Erlaubniß bekommen, schon im Voraus das Einstandsgeld zu erlegen und dadurch ihrer Militärpflicht zu genügen.

Ausländer werden zu jeder Zeit auf ihr diesfallsiges Ansuchen entlassen und haben keine weiteren Verbindlichkeiten.

Im Verwaltungsfache angestellte Offiziere ꝛc. erhalten ihre Entlassung erst nach erfolgter Rechnungsablegung.

In Kriegszeiten wird die Entlassung in der Regel nur wegen nachgewiesener Dienstuntüchtigkeit bewilligt; andere Entlassungsgründe finden nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen Berücksichtigung.

Ueber die Entlassung der Offiziere und in gleichem Range stehenden Militärbeamte (mit Ausnahme der charakterisirten Assistenzärzte und Feldbeamten, welche von dem Kriegsministerium entlassen werden), entscheidet der König.

Die Entlassung eines Offiziers ꝛc. kann auch ohne dessen Ansuchen verfügt werden, und zwar entweder wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, auf Grund eines bezüglichen ärztlichen Zeugnisses, oder als Disciplinarmaßregel in Gemäßheit der diesfallsigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches. Außerdem kann dieselbe durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen werden und ist in diesem Falle Folge eines begangenen Verbrechens und der durch selbiges verwirkten Strafe.

Dem ehrenvoll entlassenen Offizier ꝛc. wird ein von dem Könige vollzogener Abschied ausgestellt, der zugleich ein Zeugniß der Zufriedenheit mit den geleisteten Diensten enthält. Hat sich der zu Entlassende die Zufriedenheit nicht erworben, so bleibt jenes Zeugniß in dem Abschiede weg. Der nicht ehrenvoll entlassene Offizier ꝛc. erhält anstatt des Abschiedes einen von dem Kriegsministerium ausgefertigten Entlaßschein.

Dem entlassenen Offizier ꝛc. verbleibt sein Rang und Titel, insofern er nicht in Folge einer unehrenvollen Entlassung oder auf sein eigenes Ansuchen, dessen enthoben worden ist.

Auch kann jeder Offizier der wenigstens 6 Jahre in der activen Armee gedient hat, wenn er ehrenvoll entlassen wird, auf sein diesfallsiges Ansuchen die Erlaubniß erhalten, nach seiner Verabschiedung die Armeeuniform tragen zu dürfen. Verwundungen oder ausgezeichnete Dienstleistungen vor dem Feinde verleihen auch vor Ablauf der erwähnten Dienstzeit Anwartschaft auf diese Vergünstigung. Geht jedoch ein Offizier nach seiner Entlassung in Verhältnisse über, in welchen das Tragen der Offiziersuniform nicht angemessen erscheint, so wird die in Rede stehende Erlaubniß nicht ertheilt oder auch beziehendlich wieder zurückgenommen.

Die ertheilte Erlaubniß zum Tragen der Armeeuniform wird im Abschiede bemerkt.

Um die Ertaubniß zum Forttragen der Regiments- ꝛc. Uniform darf nicht nachgesucht werden, doch wird dieselbe in besonderen (jedoch nur höchst seltenen) Fällen, von dem Könige aus Allerhöchsteigener Entschließung ertheilt.

Besonders verdienstvollen Offizieren ꝛc. kann bei ihrer Verabschiedung ein höherer Charakter beigelegt werden. Es findet jedoch eine solche Auszeichnung ebenso wie eine Charaktererhöhung bei bereits verabschiedeten Offizieren nur ausnahmsweise und dann aus Allerhöchst eigener Königlicher Bewegung statt; nachgesucht darf nicht darum werden.

Die mit Beibehaltung ihres Ranges und Titels entlassenen Offiziere ꝛc. stehen unter der Aufsicht des Kriegsministeriums, welches dieselbe theils selbst ausübt, theils durch die Garnisonkommandanten führen läßt.

Jeder Offizier ꝛc. kann, wenn dienstliche oder sonstige Verhältnisse es erheischen, auf Befehl des Königs in Wartegeld versetzt werden; auch ist es gestattet, daß Offiziere ꝛc. aus Gesundheitsrücksichten um diese Versetzung nachsuchen.

Die in Wartegeld stehenden Offiziere ꝛc. behalten ihre Anciennetät und tragen, wenn nicht in einzelnen Fällen etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird, die Uniform der Partei, bei welcher sie zuletzt standen.

Die in Wartegeld verbrachte Zeit zählt als Dienstzeit, jedoch werden bei später eintretender Pensionirung nur die beiden ersten Jahre in Anrechnung gebracht.

Das Wartegeld beträgt $^{7}/_{10}$ des zuletzt bezogenen Diensteinkommens und wird bei dem Finanzzollamte in monatlichen Raten ausgezahlt. Hat aber der Empfänger bereits Anspruch auf eine jenen Betrag übersteigende Pension, so wird das Wartegeld bis auf den gebührenden Pensionssatz erhöht. Die Summe von jährlich 2000 Thlr. darf dasselbe niemals übersteigen.

Kein in Wartegeld stehender Offizier ꝛc. darf ohne Königliche Genehmigung seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, und ebensowenig in fremde Dienste treten.

Ueber den Wiedereintritt eines in Wartegeld versetzten Offiziers ꝛc. in den activen Dienst, entscheidet der König.

Offiziere und ihnen im Range gleichstehende Militärärzte können auf ihr Ansuchen, mit Genehmigung des Königs, auf ein oder mehrere Jahre à la suite der Armee gesetzt werden. Wird eine solche Versetzung wegen Privatverhältnissen nachgesucht, so wird sie in der Regel nur auf 1 Jahr bewilligt, und die Zeit während welcher der Offizier ꝛc. in Folge derselben sich außer Dienst befindet, nicht als Dienstzeit gerechnet. Dagegen können Offiziere ꝛc., welche zu einem öffentlichen Dienste außerhalb der Armee verwendet oder in der Umgebung eines Fürsten angestellt werden sollen, auf länger als 1 Jahr à la suite gesetzt werden, und kann ihnen die Zeit ihrer Abwesenheit von der Truppe als Dienstzeit gezählt werden.

Der à la suite stehende Offizier gehört der Armee überhaupt, oder einer Partei derselben an, und trägt in der Regel die Uniform derjenigen Truppe, bei welcher er zuletzt activ gewesen ist. Er bezieht auf die Dauer des in Rede

Digitized by Google

stehenden Verhältnisses keinerlei Gebührnisse, behält aber seine Ancienneität, obgleich die Aufrückung in einen höheren Grad in der Regel erst bei dem Wiedereintritte in den Dienst erfolgt. Nach Ablauf der bewilligten Frist tritt er bei der ersten in seinem Grade entstehenden Vacanz wieder bei der Waffe ein, der er angehört. Auf sofortiges Einrücken nach abgelaufener Frist, sowie auf Anstellung bei demselben Regimente ꝛc. wo er früher stand, hat er keinen Anspruch.

Sollte einem Offizier ꝛc. bei seiner Versetzung in Wartegeld oder à la suite, besonderer Umstände wegen, ein höherer Grad verliehen worden sein, auf welchen er seiner Ancienneität nach noch keinen Anspruch hatte, so erlangt er dadurch kein Recht bei seinem Wiedereintritte in den activen Dienst, eine diesem Grade entsprechende Anstellung zu verlangen.

Wünscht ein verabschiedeter Offizier ꝛc. wieder in die Armee einzutreten, so kann ein diesfälliges Gesuch ausnahmsweise die Königliche Genehmigung finden; ein Anspruch auf die frühere Ancienneität findet aber nicht statt.

Mittheilungen.

Festungsbauten in Mainz und Landau.

1) Im Jahre 1862 wurde in Mainz der Bau einer bombenfreien Caserne in der Citadelle vollendet;

2) die bombenfreie Caserne im Schönbornerhof fundamentirt;

3) wurden die Erdarbeiten für das bombenfreie Proviantmagazin im Schönbornerhof hergestellt;

4) wurde der Bau der bombenfreien Caserne im Castell, „Erzherzog Wilhelm-Caserne“ genannt, bis zum Gewölbswiderlager ausgeführt;

5) die bombenfreie (Reduit-) Caserne im Bastion Alexander im Mauerbau beinahe vollendet;

6) im Fort Hauptstein ein Casemattencorps im Rohbau vollendet;

7) am Fort Weißenau wurden wesentliche Verstärkungen vorgenommen, und sind solche zur Vollendung gelangt;

8) verschiedene andere Forts erhielten durch neu ausgeführte Casemattenbauten Vervollständigung ihrer Grabenbestreichung;

9) das neue Fort bei Gonsenheim wurde in diesem Jahre rasch gefördert, und steht dessen Vollendung im Jahre 1863 in Aussicht;

10) das neue Fort am Kirchhof ist zwar noch nicht begonnen, doch sind alle Vorbereitungen getroffen, um den Bau im laufenden Jahre mit möglichster Beschleunigung in Angriff zu nehmen;

11) das in Folge der Eisenbahnbrücke nothwendig gewordene neue Werk auf der Mainspitze ist begonnen und wird auf Kosten der Ludwigsbahn-Gesellschaft ausgeführt;

12) dieselbe Gesellschaft hat die Erlaubniß erhalten, die Neutherfronte der Festung umzubauen, wodurch einerseits die Befestigung verstärkt wird, andrerseits die Gesellschaft Terrain für die Vergrößerung des Bahnhofs gewinnt;

13) ebenso ist derselben der Rheinkehlthurm abgetreten worden gegen Verpflichtung des Umbaues der Kehlmauer-Aufführung eines neuen Vertheidigungswerks daselbst und gegen Einzahlung einer verhältnißmäßigen Entschädigungssumme an die Bundeskasse;

14) endlich ist die Artillerieausrüstung sehr wesentlich vermehrt und verstärkt worden, namentlich wurde auf die Vereinfachung des ganzen Systems hingewirkt.

Diese Daten dürften den Beweis liefern, daß die Bundesbehörden die Verstärkung dieses wichtigen Platzes möglichst zu fördern suchen und den Neuerungen und Verbesserungen im Artilleriewesen und den dadurch bedingten Aenderungen im Befestigungssystem die vollste Beachtung schenken.

* * *

* Bauten in demselben Jahre in Landau. Erbaut wurde ein großes bombenfreies Kriegshospital, das im Frieden als Caserne dienen soll. Es ist ein wahrer Musterbau und entspricht vollkommen allen Anforderungen. Ein bombenfreies Proviantmagazin ist im Bau, ein dergleichen Schlachthaus dieses Jahr vollendet worden. Ferner sind Heu- und Strohmagazine in leichter Construction ausgeführt worden, welche hauptsächlich dazu dienen, die schon im Frieden bereit zu haltenden und durch den Verbrauch der Garnison stets aufzufrischenden Vorräthe aufzunehmen. Ein Kriegslaboratorium (das bisher fehlte) ist ebenfalls in letzter Zeit zur Ausführung gelangt. Endlich wird im Fort ein großes bombenfreies Reduit gebaut, das nicht nur der Besatzung zur Unterkunft dienen, sondern auch die Vertheidigungsfähigkeit des Forts wesentlich verstärken soll. Durch diese verschiedene Bauten hat die Festung alle inneren Elemente zu einer hartnäckigen, langen Vertheidigung gewonnen. Doch auch an den übrigen Festungswerken sind bedeutende Verstärkungen vorgenommen worden. Die Erdeckungen sind erhöht und geregelt und eines der wichtigsten Vorwerke ist sehr bedeutend verstärkt worden.

Der Wichtigkeit der Festung Landau, in ihrer Verbindung mit Germersheim, ist durch diese Bauten Rechnung getragen worden, und wird dieselbe vorkommenden Falles die Festhaltung des linken Rheinufers kräftig unterstützen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 6. Frankfurt a. M., 7. Februar. **1863.**

Inhalt: Das vorläufige Scheitern der Bundesreform.
Verordnungen (Oesterreich, Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Die Verpflegung des bayerischen Heeres im Felde.
Literarische Anzeigen.

Das vorläufige Scheitern der Bundesreform.

✝ Dem am 22. v. M. mit 9 gegen 7 Stimmen am Bunde verworfene Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung lag zwar zunächst nur die Absicht zu Grunde, die Gesetzgebung Deutschlands einheitlicher zu gestalten; gleichwohl wird Niemand verkennen, daß dieser erste bescheidene Schritt zur Umgestaltung der seitherigen Bundeszustände den Keim einer ersprießlichen Reform im Allgemeinen in sich barg. Aus diesem Grunde hat man auch Ursache, das Schicksal jenes Antrages von militärischem Standpunkt aus tief zu beklagen. Die beantragte Delegirtenversammlung wäre später wahrscheinlich zu einer mehr permanenten Institution mit erweiterter Competenz geworden; und so wäre ihr endlich sicher auch ein gewisser Einfluß auf die Wehrzustände Deutschlands zugefallen.

Das Alles ist, wenigstens für den Augenblick, gescheitert. Wir bewegen uns wieder mit Zuversicht in dem alten, ausgefahrenen Geleise. Wer könnte sich dieses Resultates freuen? Es ist nicht hoffnungsreich. Alle deutsche Regierungen geben die Mängel der Bundesverfassung zu; ja diese enthält selbst den deutlichsten Hinweis auf ihre allmählige Weiterentwickelung. Schon im Jahre 1819 wurde sie keineswegs für vollkommen gehalten. Artikel 4 der Wiener Schlußakte sagt: „Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht." Seit 40 Jahren hat sich aber in Deutschland und Europa sehr viel zugetragen, was die Reform der Bundesverfassung um so dringender gemacht. Namentlich ist der Einheitsdrang im deutschen Volk gewachsen, und haben sich rings um uns her unsere Nachbarn, die fast sämmtlich centralisirte Staaten sind, in Betreff der politischen und militärischen Macht sehr bedeutend gehoben. Im Süden macht sogar ein bisher gespaltenes Land nicht ohne Erfolg den Versuch, in die Reihe der völligen Einheitsstaaten einzutreten.

Zu Gunsten des Delegirtenprojectes stimmten: Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Großherzogthum Hessen und die 16. Stimme (Liechtenstein,

Digitized by Google

Reuß ä. u. j. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg). Die 13. Stimme (Braunschweig und Nassau) enthielt sich der Abstimmung, doch erklärte sich Nassau im Laufe der Sitzung im Sinne der bejahenden Regierungen; auch geschah dies von mehreren der nen verneinden Stimmen angehörenden Staaten, so von Sachsen-Meiningen, Frankfurt. Gegen das Project erklärten sich: Preußen, Baden, Kurhessen, Niederlande für Luxemburg, Dänemark für Holstein-Lauenburg, die 12. (sächsische Häuser), die 14. (Mecklenburg), die 15. (Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg) und die 17. (freie Städte) Stimme.

Das Stimmverhältniß für und gegen den Antrag bezeichnet so ziemlich die zwei Heerlager der reformfreundlichen und der reformfeindlichen Bundesstaaten. Man kann dies schon aus den Namen schließen. Daß Dänemark und die Niederlande nichts gutwillig zur Kräftigung des Bundes beitragen, versteht sich von selbst. Für wen sie bei wichtigen Bundesangelegenheiten Partei ergreifen, dem möchte es schwer werden, zu beweisen, daß er auf der deutsch-nationalen Seite steht.

Bei näherer Untersuchung über den Werth oder Unwerth des Delegirtenprojects kommt man zu dem gleichen Schluß.

Der Vorschlag zur Absendung von Delegirten an Bundesstelle zur Andahnung einer übereinstimmenden deutschen Gesetzgebung war nur ein sehr kleiner Anfang zu einer wirklichen Bundesreform. Keine der antragstellenden Regierungen hat dies auch geleugnet. Aber wer die Bundesgesetze nur oberflächlich kennt, der muß auch wissen, daß eine plötzliche, radicale Abänderung derselben absolut unmöglich ist. Alle Vorschläge am Bund können in zwei Hauptclassen gebracht werden: Vorschläge von mehr untergeordneter Bedeutung zählen zu den gemeinnützigen Anordnungen, dagegen solche von größerer und das Herkömmliche wesentlich alterirender Tragweite zu den organischen Einrichtungen. Um erstere in's Leben zu rufen, genügt Stimmenmehrheit, wogegen zur Verwirklichung der letzteren Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. So schreiben es die Bundesgesetze vor, wie sie nun einmal vorhanden sind und wie sie, bevor Besseres an ihre Stelle tritt, zu Gunsten des Rechts allseitig ausgelegt werden müssen.

Will also eine deutsche Regierung aufrichtig die Bundesreform, so muß es ihr erstes Bestreben sein, ihrem bezüglichen Antrage eine solche Form zu geben, daß derselbe noch zur Classe der gemeinnützigen Anordnungen gezählt werden, daß nöthigenfalls diese bequeme Classification durch Abstimmung am Bunde erzwungen werden kann. Darin wird immer der Hauptvorzug eines solchen Antrages und zugleich der thatsächliche Beweis von der Aufrichtigkeit desselben bestehen, wogegen jedem weitgehenden, auf radicale Aenderungen hinzielenden Vorschlag immer der Stempel der Unaufrichtigkeit anhaften wird. Welcher Glaube gehört dazu, in wichtigen Bundesangelegenheiten Einstimmigkeit aller Bundesglieder vorauszusetzen? Aeußersten Falles verhindert ein einziger kleiner Staat oder Dänemark die Einstimmigkeit. Man wird demnach nie schlagreifen, wenn man ein für allemal annimmt, daß am Bunde keinerlei Einstimmigkeit herrschen wird, sobald es sich eben nicht um ganz gleichgültige, demnach nicht unwichtige Sachen handelt.

Hätten die antragstellenden Regierungen belangreiche Aenderungen der Bundesgesetze, wie Einberufung eines Parlamentes ꝛc. begehrt, so hätten sie ihrer eigenen Ueberzeugung nicht so viel Gewalt anthun können, ihrer Forderung nur den gemeinnützigen Charakter beizulegen. Ihr Antrag lief also auf etwas Unmögliches hinaus und der ganze Vorgang erhielt das Ansehen einer berechneten Komödie.

Preußen, Baden und andere ablehnende Bundesstaaten haben sich bei Motivirung ihres Votums am Bunde den Anschein zu geben versucht, als sei ihnen das Delegirtenproject keine den Wünschen des deutschen Volkes entsprechende Abschlagszahlung auf die Bundesreform. Wir gestehen: diese zur Schau getragene Liberalität ist spottbillig; und nach Dem, was wir eben vorausgeschickt, werden auch unsere Leser uns hierbei zustimmen. In diesen weiten Mantel des Scheinliberalismus hätten sich alle negirenden Regierungen einhüllen können, auch die von Kurhessen, Mecklenburg und Dänemark. Letztere haben es nicht für passend gehalten, nach so zarten und zweideutigen Lorbeeren zu greifen; und gewiß mit Recht. Zäher, ungeschminkter Conservatismus muß jedem verständigen Menschen lieber sein wie alles liberale Gestunker, hinter dem nichts steckt wie Egoismus.

Herr von Bismarck sagt mit Pathos am Bunde: „Die Nation verlangt mehr.“ Das haben alle verständigen Leute in Deutschland längst gewußt und folglich auch jene Regierungen, die für das Delegirtenproject waren. Herr von Bismarck hätte nur weiter hinzufügen können und sollen, „daß man dieses als Wunsch hingestellte Mehr um so leichter zur Unmöglichkeit macht, je „liberaler“ man dabei ist und je voller man bei dieser Gelegenheit den Mund nimmt.“

Das Delegirtenproject war ein bescheidener Anfang. Am deutschen Volke und an seinen Vertretungen wäre es gewesen, jede sich darbietende günstige Gelegenheit zu ergreifen, um nach und nach etwas Gehaltvolleres und Umfassenderes daraus zu machen. Derlei Gelegenheiten konnten nicht ausbleiben. Die Geschichte aller wahrhaft freien und tief im Kern constitutioneller Völker beweist, daß es gerade gut ist, wenn ein Volk durch allmähliges Ringen und nicht wie auf einen Schlag zu größeren Befugnissen gelangt. Im Erfassen und Wahrnehmen solcher Gelegenheiten bekundet sich die wahre Befähigung eines Volkes zu vermehrter Selbstständigkeit. „Wie gewonnen, so zerronnen,“ heißt es gewöhnlich auch in Bezug auf die Freiheiten der Staaten und Völker.

Die dem Delegirtenproject zugeneigten Regierungen verdienen also wegen ihres Verfahrens eher Lob wie Tadel. Ihnen ist es mit der Bundesreform vollkommener Ernst. Von den Gegnern kann dies entschieden bezweifelt werden.

Hoffentlich werden die ersteren sich durch den mangelhaften Erfolg ihrer Bestrebungen nicht abhalten lassen, dieselben mit Eifer und Ausdauer fernerhin zu verfolgen.

Digitized by Google

Ueber lang oder kurz muß es doch dahin kommen, daß unſer Bundesleben in verjüngter Geſtalt zu pulſiren beginnt.

Der Vorgang am Bunde, der übrigens nicht dafür ſpricht, daß Preußen hier „majoriſirt" wird, hat aber wieder einmal recht ſchlagend bewieſen, wer eigentlich die Urſache der unglücklichen Stagnation in dieſem Bundesleben (politiſch wie militäriſch) iſt. Wir haben es längſt gewußt; faſt jeder der von uns über Bundesangelegenheiten geſchriebenen Artikel war ein Beweisgrund dafür. Möchten endlich in Deutſchland auch Jenen die Augen aufgehen, deren gutmüthiges Vertrauen gar nicht enden will! Etwas muß für die Bundesreform geſchehen. Wer ſie conſequent hintertreibt, der befördert ebenſo conſequent die — Revolution.

Verordnungen.

Oeſterreich.

Auszug aus der Circular-Verordnung vom 18. Januar 1863. (Nr. 64.)

[Zur Naturalverpflegung der Truppen.]

Bereits ſeit längerer Zeit ſind in mehreren Ländern probeweiſe Verſuche mit der Erzeugung des Militärbrodes in Laiben zu einer Portion, jedoch in dem mindreren Gewichte von 50 (ſtatt der früheren 51½) Loth vorgenommen worden, und es hat ſich dieſe Brooderzeugungsweiſe überall, wo ein außerordentlicher Drang die Erzeugung großer Quantitäten in möglichſt kurzer Zeit nicht bedingt, als allgemein vortheilhaft bewähret.

Die Vortheile berühren ſowohl die Truppe als die Verpflegsanſtalten; erſtere, indem jener keineswegs die Eßluſt anregende Zuſtand, in welchen das angeſchnittene Brod während der zweitägigen Dauer in Folge des gemeinſchaftlichen Belages, dann auf Märſchen durch Staub, Hitze und ſonſtige Verunreinigung gelangt, beſeitigt wird; letztere, indem die leichtere Bearbeitung und Ausbackung kleiner Laibe den Vortheil einer mit größerer Sicherheit guten und fehlerfreien Erzeugung mit ſich bringt.

Aber auch der Koſtenpunkt reſultirt durch die vorbemerkte Verminderung des Portionengewichtes auf 50 Loth, des Mehraufwandes an Arbeitskräften ungeachtet, noch mit einer den Finanzen zu gute kommenden Erſparung, während dieſe Gewichtsverringerung aus dem Grunde als eine wirkliche Gebührseinbuße nicht angeſehen werden kann, weil nun die bisherige Beſeitigung eines Theiles der oft ganz vertrockneten ungenießbaren Schnittfläche, wie ſolches beim Zweiportionenbrode ſtattfand, als nicht mehr nothwendig hinwegfällt, und wonach der Wunſch der Mannſchaft nach dem Portionenbrode, den hierüber gepflogenen Erhebungen zu Folge, als ein faſt allgemeiner bezeichnet werden muß.

Dieſelben Gründe nun, welche das Kriegsminiſterium beſtimmten, dieſe neue Brooderzeugung vor ihrer definitiv allgemeinen Einführung in den Generalaten zu dem Ende fortſetzen zu laſſen, um die bisher divergirenden Reſultate mehr in Einklang zu bringen und ſo eine Baſis für die noch zu normirende Bäckerausmaß zu gewinnen, ſind es, aus welchen das Generalkommando's den Auftrag erhielten, bei den Verpflegsmagazinen, bei welchen die Brooderzeugung in eigener Regie ſtattfindet, vom 1. Februar l. J. an bis auf weitere Abänderung, das Militärbrod in Portionlaiben à 50 Loth erzeugen zu laſſen.

Nachdem es ſich bei dieſer neuen Brooderzeugungsweiſe nicht mehr um die Conſtatirung der zuläſſigen Backmehl- und Serviceverwendung handelt, da hierfür die Normen bereits feſtgeſetzt ſind: ſo iſt der eigentliche Zweck dieſer vom 1. Februar an beginnenden Probeerzeugung des Portionenbrodes die Löſung der Frage:

1) über die Schußhaltigkeit der verſchiedenen Oefen,
2) über die Anzahl der täglich zu erzeugenden Hitzen,
3) über das Erforderniß an Bäckern und
4) über das ſich bei dieſem kleineren Brode ergebende Eintrocknungscalo.

Zur Erreichung dieſes Zweckes haben daher die mit der praktiſchen und gewiſſenhaften Durchführung dieſer neuen Brooderzeugung betrauten Verpflegsmagazine entſprechend zu verfahren, und ſind namentlich die von denſelben commiſſionell verfaßten, einen vierteljährigen Zeitraum begreifenden Verbackungsjournale ſammt einer Beköſtigungsberechnung dieſes leichteren Portionenbrodes im Vergleiche zur ſyſtemmäßigen Brooderzeugung à 2 Portionen zu 3 Pfund 7 Loth den Generalkommando's mit Ende April d. J. einzuſenden, damit ſodann die Reſultate in eine Hauptüberſicht zuſammengeſtellt und dem Kriegsminiſterium vorgelegt werden können.

Preußen.

Kriegs-Miniſterial-Verfügung v. 6. Jan. 1863. (Nr. 1388.)

[Mittheilung der gegen Offiziere des Beurlaubtenſtandes ergangenen Criminalerkenntniſſe an das Generalauditoriat.]

In der Allerhöchſten Verordnung vom 18. Mai 1852, betreffend die Ausführung des Geſetzes vom 15. April 1852 wegen Abänderung mehrerer Beſtimmungen in den Militärſtrafgeſetzen, iſt unter Nr. 5 beſtimmt,

daß, wenn von einem Civilgericht gegen einen Offizier des Beurlaubtenſtandes auf zeitige Unterſagung der Aus-

Digitized by Google

übung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, das Erkenntniß vor der Vollstreckung an Seine Majestät den König durch das Generalauditoriat einzureichen sei.

Da von den Gerichten in Bezug auf die dem Generalauditoriat hiernach zu machende Mittheilung ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet worden ist und hieraus Unzuträglichkeiten entstanden sind, so bestimmt das Justizministerium, daß die Gerichte der ersten Instanz Erkenntnisse dieser Art, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten, in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Königlichen Generalauditoriat zu übersenden haben.

Kriegs-Ministerial-Verfügung v. 22. Jan. 1863. (Nr. 1389.)

[Einstellung brodloser Rekruten in die Trainbataillone.]

In Folge einer Anfrage: ob bei den eigenthümlichen Ersatzverhältnissen der Trainbataillone die für dieselben ausgehobenen, demnächst aber beurlaubten und ohne ihr Verschulden brodlos gewordenen Rekruten in die bezeichneten Bataillone vorzeitig eingestellt werden dürfen, hat das Kriegsministerium unter Bezugnahme auf den § 108 der Militär-Ersatzinstruction vom 9. December 1858 bestimmt, daß die Einstellung brodloser Rekruten in die Trainbataillone vor den festgesetzten Einstellungsterminen nur in soweit stattfinden darf, als vacante Stellen vorhanden sind.

Wissenschaftlicher Theil.

Die Verpflegung des bayerischen Heeres im Felde.

I.

Feld-Equipirungs-Entschädigung.

Mit der Festsetzung des Feldetats erhält jeder ausmarschirte Offizier vom Obersten abwärts, sowie jeder Junker, Militärbeamte ꝛc.

1) zwei Monatsbeträge der reinen Friedensgage (ohne Quartiergeld), und

2) zwei Monatsbeträge der Gagezulage

als Entschädigung für die Anschaffung der Feldequipirung ausbezahlt.

Die Generale erhalten als Feldequipirungs-Entschädigung folgende Aversalbeträge ausbezahlt:

1) ein General der Infanterie, Cavallerie oder ein Feldzeugmeister 4000 fl.;
2) ein Generallieutenant und Armeedivisions-, Artilleriecorps-, oder Geniecorpskommandant 2000 fl.;
3) ein Brigadegeneral 1000 fl.

Diese Feldequipirungs-Entschädigungen werden nur nach demjenigen Grad bezahlt und verrechnet, welchen der Offizier, Beamte oder Cagiste bei dem Ausmarsche aus der Garnison bekleidet hat.

Nur die während des erklärten Kriegsfußes zu Unterlieutenants, Junkern oder Militärbeamten beförderten Unteroffiziere oder Soldaten erhalten die Equipirungs-Entschädigung der denselben verliehenen neuen Charge.

II.

Geldgebühren für sämmtliche Offiziere vom General abwärts.

a) Für die Generale.

Nummer.	Chargen.	Monatlich. Gage. fl.	kr.	1/4 Gagezulage. fl.	kr.	Funktionszulage. fl.	kr.	1/3 Funktionszulage. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
1	Feldmarschall	Nach besonderer Allerhöchster Bestimmung.									
2	General der Infanterie, Kavallerie oder Feldzeugmeister	541	40	135	25	291	40	145	50	1114	35
3	Generallieutenant und Armeedivisions oder Artilleriecorps-Kommandant	416	40	104	10	250	—	125	—	895	50
4	Generalquartiermeister	Nach seiner Charge als Generallieutenant oder Generalmajor.									
5	Geniecorps-Kommandant	Je nach der Charge als Generallieutenant oder Generalmajor mit den einschlägigen Funktionszulagen, insoferne nicht besonder Bezüge festgesetzt sind.									
6	Generalmajor und Brigadier	291	40	72	55	125	—	62	30	552	5

Digitized by Google

b) Für die Offiziere vom Obersten abwärts und die Junker.

Chargen.	Abtheilungen.	Monatlich.									
		Gage.		½ Gage als Zulage.		Marsch- und Pferdegratification.		Funktionszulage.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberst:	Des General-Quartiermeisterstabs	166	40	83	20	37	30	—	—	287	30
	Der Infanterie	166	40	83	20	25	—	25	—	300	—
	Der schweren oder leichten Kavallerie, dann der reitenden Artillerie	166	40	83	20	37	30	25	—	312	30
	Der Artillerieregimenter Nr. 1, 2 und 4	166	40	83	20	31	15	25	—	306	15
	Des Geniecorps	166	40	83	20	37	30	—	—	287	30
	Des Genieregiments	166	40	83	20	31	15	25	—	306	15
Oberstlieutenant:	Des General-Quartiermeisterstabs	133	20	66	40	31	15	—	—	231	15
	Als Kommandant eines Jägerbataillons	133	20	66	40	18	45	16	40	295	25
	Der Infanterie	133	20	66	40	18	45	—	—	218	45
	Der schweren oder leichten Kavallerie, dann der reitenden Artillerie	133	20	66	40	31	15	—	—	231	15
	Der Artillerieregimenter Nr. 1, 2 und 4	133	20	66	40	25	—	—	—	225	—
	Des Geniecorps	133	20	66	40	25	—	—	—	225	—
	Des Genieregiments	133	20	66	40	25	—	—	—	225	—
Major:	Des General-Quartiermeisterstabs	116	40	58	20	31	15	—	—	206	15
	Als Kommandant eines Jägerbataillons	116	40	58	20	18	45	16	40	210	25
	Der Infanterie	116	40	58	20	18	45	—	—	193	45
	Der schweren oder leichten Kavallerie, dann der reitenden Artillerie	116	40	58	20	31	15	—	—	206	15
	Der Artillerieregimenter Nr. 1, 2 und 4, dann des Artilleriefuhrwesens	116	40	58	20	25	—	—	—	200	—
	Des Geniecorps	116	40	58	20	25	—	—	—	200	—
	Des Genieregiments	116	40	58	20	25	—	—	—	200	—
der älteste Hptm.	I. Classe / II. Classe eines Jägerbataillons	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
		58	20	29	10	18	45	—	—	106	15
Hauptmann I. Classe oder Rittmeister:	Des General-Quartiermeisterstabs	83	20	41	40	25	—	—	—	150	—
	Der Infanterie oder Jäger	83	20	41	40	8	20	—	—	133	20
	Der schweren oder leichten Kavallerie, dann der reitenden Artillerie	83	20	41	40	25	—	—	—	150	—
	Der Artillerieregimenter Nr. 1, 2 und 4, der Ouvrierskompagnie, dann des Artilleriefuhrwesens	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
	Des Geniecorps	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
	Des Genieregiments	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
	Der Sanitätskompagnieen	83	20	41	40	18	45	—	—	143	45
Hptm. II. Cl.:	Der Infanterie oder Jäger	58	20	29	10	8	20	—	—	95	50
Oberlieutenant:	Der Infanterie oder Jäger	41	40	20	50	8	20	—	—	70	50
	Der schweren oder leichten Kavallerie, dann der reitenden Artillerie	41	40	20	50	18	45	—	—	81	15
	Der Artillerieregimenter Nr. 1, 2 und 4, der Ouvrierskompagnie, dann des Artilleriefuhrwesens	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
	Des Geniecorps	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
	Des Genieregiments	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
	Der Sanitätskompagnieen	41	40	20	50	12	30	—	—	75	—
Unterlieutenant:	Der Infanterie oder Jäger	33	20	16	40	8	20	—	—	58	20
	Der schweren oder leichten Kavallerie, dann der reitenden Artillerie	33	20	16	40	18	45	—	—	68	45
	Der Artillerieregimenter Nr. 1, 2 und 4, der Ouvrierskompagnie, dann des Artilleriefuhrwesens	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30
	Des Geniecorps	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30
	Des Genieregiments	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30
	Der Sanitätskompagnieen	33	20	16	40	12	30	—	—	62	30

Digitized by Google

Chargen.	Abtheilungen.	Monatlich.									
		Gage.		½ Gage als Zulage.		Marsch- und Pferdegratifi-cation.		Funktions-zulage.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Unterlieutenant:	Der Infanterie oder Jäger	Nach der Charge				18	45	8	20	27	5
	Der schweren oder leichten Kavallerie, dann der reitenden Artillerie	„	„	„		18	45	8	20	27	5
	Der Artillerieregimenter Nr. 1, 2 und 4	„	„	„		18	45	8	20	27	5
	Des Genieregiments	„	„	„		18	45	8	20	27	5
Junker:	Aller Waffengattungen	20	—	10	—	4	—	—	—	34	—
Unter-zeug-wart:	Des Genieregiments	27	20	13	40	6	—	—	—	47	—

III.

Geldgebühren für die Militärbeamten.

Chargen.	Monatlich.							
	Gage.		½ Gage als Zulage.		Marsch- und Pferdegratifi-cation.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Bei dem Hauptquartiere und den höheren Kommando's.								
a) Dienst-Personal.								
Geheimer Secretär	116	40	58	20	18	45	193	45
Divisionskommando-Secretär	41	40	20	50	12	30	75	—
Kanzleisecretär	33	20	16	40	12	30	62	30
Regimentskanzlei-Actuar	20	—	10	—	4	—	34	—
b) Aerztliches Personal.								
1. Oberstabsarzt (Generalstabsarzt)	166	40	83	20	31	15	281	15
2. Oberstabsarzt	150	—	75	—	31	15	256	15
Stabsarzt	116	40	58	20	18	45	193	45
Regimentsarzt I. Classe	83	20	41	40	12	30	137	30
Regimentsarzt II. Classe	58	20	29	10	12	30	100	—
Bataillonsarzt	41	40	20	50	12	30	75	—
Unterarzt	33	20	16	40	12	30	62	30
c) Administrations-Personal.								
Verwaltungsdirector	Nach besonderer allerhöchster Bestimmung.							
Oberkriegscommissär I. Classe, à 2000 fl. jährlich	166	40	83	20	31	15	281	15
Oberkriegscommissär I. Classe, à 1800 fl. jährlich	150	—	75	—	31	15	256	15
Oberkriegscommissär II. Classe	133	20	66	40	18	45	218	45
Kriegscommissär	116	40	58	20	18	45	193	45
Regiments-Quartiermeister I. Classe	83	20	41	40	12	30	137	30
Regiments-Quartiermeister II. Classe	58	20	29	10	12	30	100	—
Bataillons-Quartiermeister	41	40	20	50	12	30	75	—
Unterquartiermeister	33	20	16	40	12	30	62	30

Digitized by Google

Chargen.	Monatlich. Gage.		½ Gage als Zulage.		Marsch- und Pferdegratifi-cation.		Summe.	
d) Justiz-Personal.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberauditor	Nach seiner jeweiligen Gage.				31	15		
Stabsauditor	116	40	58	20	18	45	193	45
Regimentsauditor I. Classe	83	20	41	40	12	30	137	30
Regimentsauditor II. Classe	58	20	29	10	12	30	100	—
Bataillonsauditor	41	40	20	50	12	30	75	—
Unterauditor	33	20	16	40	12	30	62	30
e) Veterinärärztliches Personal.								
Oberveterinärarzt	150	—	75	—	18	45	243	45
Regimentsveterinärarzt I. Classe	83	20	41	40	12	30	137	30
Regimentsveterinärarzt II. Classe	58	20	29	10	12	30	100	—
Divisionsveterinärarzt	41	40	20	50	12	30	75	—
Unterveterinärarzt	33	20	16	40	12	30	62	30
II. Bei den übrigen Stellen und Heeres-Abtheilungen.								
a) Dienst-Personal.								
Kanzleisecretär	33	20	16	40	8	20	58	20
Regimentskanzlei-Actuar	20	—	10	—	4	—	34	—
b) Aerztliches Personal.								
Regimentsarzt I. Classe	83	20	41	40	8	20	133	20
Regimentsarzt II. Classe	58	20	29	10	8	20	95	50
Bataillonsarzt	41	40	20	50	8	20	70	50
Unterarzt	33	20	16	40	8	20	58	20
c) Administrations-Personal.								
Regiments-Quartiermeister I. Classe	83	20	41	40	8	20	133	20
Regiments-Quartiermeister II. Classe	58	20	29	10	8	20	95	50
Bataillons-Quartiermeister	41	40	20	50	8	20	70	50
Unter-Quartiermeister	33	20	16	40	8	20	58	20
Regimentsactuar	20	—	10	—	4	—	34	—
d) Justiz-Personal.								
Regimentsauditor I. Classe	83	20	41	40	8	20	133	20
Regimentsauditor II. Classe	58	20	29	10	8	20	95	50
Bataillonsauditor	41	40	20	50	8	30	70	50
Unterauditor	33	20	16	40	8	20	58	20
e) Veterinärärztliches Personal.								
Regimentsveterinärarzt I. Classe	83	20	41	40	—	—	125	—
Regimentsveterinärarzt II. Classe	58	20	29	10	—	—	87	30
Divisionsveterinärarzt	41	40	20	50	—	—	62	30
Unterveterinärarzt	33	20	16	40	—	—	50	—
Veterinärärztliche Practicanten	20	—	10	—	—	—	30	—
f) Apotheker-Personal.								
Oberapotheker I. Classe	83	20	41	40	8	20	133	20
Oberapotheker II. Classe	58	20	29	10	8	20	95	50
Unterapotheker I. Classe	41	40	20	50	8	20	70	50
Unterapotheker II. Classe	33	20	16	40	8	20	58	20

Anmerkung ad II.: Die Beamten der Kavallerie- und Artillerieregimenter, des Genieregiments und der Sanitätskompagnien erhalten keine Marschgratification, weil dieselben mit Chargenpferden versehen werden.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

In unterzeichneter Verlagshandlung ist erschienen:

Neue Studien

über die

gezogene Feuerwaffe der Infanterie

von **Wilhelm von Plönnies,**

Oberlieutenant im Gross. Hess. 3. Infanterie-Regiment, Ritter etc.

Mit 88 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten, vielen Tabellen und einer lithographirten Tafel.

8. Eleg. brosch. Preis 1⅓ Thlr. oder 2 fl. 42 kr.

Das vorliegende Buch gründet sich nicht auf andere Bücher, sondern lediglich auf eine Reihe von praktischen Versuchen und Erfahrungen; die Aufmerksamkeit des Lesers wird weniger für die Ansichten des Verfassers beansprucht, als für das reiche Material, welches ihm die Gunst der Umstände zur Verfügung gestellt hat. Dem Herrn Verfasser war nämlich die Auszeichnung zu Theil geworden, während längerer Zeit an den technischen Arbeiten Theil nehmen zu dürfen, welche unter dem Befehl Sr. Kais. Hoh. des Grossfürsten **Michael Nicolajewitsch** durch das Comité der tragbaren Feuerwaffen zu St. Petersburg ausgeführt worden sind. Es sind demnach in der That „neue Studien", die hier auf dem noch wenig cultivirten Felde der gezogenen Feuerwaffen Technik veröffentlicht werden. Ein Anhang: „über praktische Bedeutung der gezogenen Waffe im Krieg und im Kriegswesen", welcher die im Krimfeldzug und im letzten italienischen Kriege in jener Hinsicht gemachten Erfahrungen bespricht, wird dem Leser besonders willkommen sein. — Die Widmung des mit überaus grossem Fleisse gearbeiteten Werkes haben Se. Kais. Hoheit der Grossfürst Michael Nicolajewitsch huldreichst anzunehmen geruht. — **Das Werk ist bereits in die französische und russische Sprache übertragen worden.**

Preisermäßigung!

Der Feldzug

des dritten deutschen Armeecorps in Flandern im Befreiungskriege des Jahres 1814. Mit Benutzung amtlicher Quellen des Kriegsarchivs bearbeitet

von

Ludwig Ferdinand Bucher

Oberstlieutenant der königl. sächs. Artillerie 2c.

Nebst 2 Karten, 2 Plänen, 4 Tabellen und einem alphabetischen Namensverzeichniß der hervorragenden Theilnehmer am Feldzug.

2. Ausgabe. Herabgesetzter Preis 1 Thlr. —

Dem Herrn Verfasser fand das Kriegsarchiv zur Benutzung offen. Daher ist dieses Werk nicht nur für jeden Offizier von größtem Interesse, sondern auch für das Quellenstudium unentbehrlich. Zugleich muß ich bemerken, daß die Anzahl der Exemplaren nur noch gering ist.

[9] Leipzig. **Otto Purfürst**
Verlagsbuchhandlung.

Berliner Lackputze.

Das beste und billigste Putzmaterial zur Erhaltung und Wiederherstellung des Glanzes auf lackirtem Leder an Helmen, Riemenzeug 2c. Dasselbe ist von vielen hohen Officieren approbirt, und empfohlen unter Anderen von Sr. Excellenz dem königl. preuß. Kriegsminister Generallieutenant v. Roon. — Einmalige Anwendung auf einen Helm kostet noch keinen Pfennig. Verkauf in blechernen Dosen à 5 Sgr. — Versendungen finden nicht unter dem Betrage eines Thalers statt. Briefe und Gelder franco. Allein ächt zu haben beim Erfinder.

Mühlhausen bei Kempen am Rhein. [10]

A. Scheidt.

---

[11] Soeben erschien:

Betrachtungen über den Werth der preussischen Festungen für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts. Verfasser v. Scheel, Oberst a. D. 2. Aufl. nebst zwei Anlagen und drei Zeichnungen. Neuwied 1862. Heuser'sche Buchhandlung. 8. 119 Seiten. (Preis 1 fl. 28 kr.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo dieſe erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutſche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 7. Frankfurt a. M., 14. Februar. **1863.**

Inhalt: Ueberſicht der Bundescontingente nach dem Beſtande ihrer Waffengattungen.
Verordnungen (Oeſterreich, Preußen).
Wiſſenſchaftlicher Theil. Die Verpflegung des bayeriſchen Heeres im Felde. (Schluß.)

Ueberſicht

der Bundescontingente nach dem Beſtande ihrer Waffengattungen.

Wir theilen im Nachſtehenden die neueſte Sollſtärke des Bundesheeres mit, da dieſelbe gegen die im 1. Jahrgange des „Militär-Wochenblattes" angegebene Sollſtärke ſich durchweg geändert hat.

Die Urſache dieſer Aenderung liegt in der Erhöhung des Erſatzcontingentes von ½ auf ⅔ Procent, wie ſolche nach dem Bundesbeſchluß vom 27. April 1861 ſtattfinden ſollte. Bekanntlich wurde bei derſelben Gelegenheit am Bunde entſchieden, daß künftig die bisherige Unterſcheidung zwiſchen Haupt- und Reſervecontingent wegzufallen und außer dem Erſatzcontingent nur noch das Hauptcontingent in der ſummariſchen Stärke von 1⅔ Procent der Matrikel (ſoviel betrugen vorher Haupt- und Reſervecontingent zuſammen) fortzubeſtehen hätte.

Die Effectivſtärke des Bundesheeres iſt beſonders wegen der Mehrleiſtungen von Oeſterreich und Preußen anſehnlich größer wie die Sollſtärke.

In Betreff der in der nachfolgenden Tabelle mit aufgeführten Matrikel iſt zu bemerken, daß dieſelbe in der Hauptſache auf der Matrikel vom 14. April 1842 beruht. Dieſelbe iſt allerdings veraltet; allein es hat ſich trotzdem empfohlen, ſie beizubehalten, weil ſonſt bei der zum Theil ſehr bedeutenden Veränderung, welche der Bevölkerungsſtand in einigen (nicht aber in allen und beſonders nicht in den agricolen) Bundesländern erlitten hat, die Vertheilung der Militärlaſten gegen das natürliche Kräfteverhältniß mancher Staaten hätte erfolgen müſſen.

Digitized by Google

Armee-Corps.	Division.	Bundesstaaten.	Seelenzahl nach der Matrikel vom 1. Jan. 1860.	Contingente.	Im Ganzen streitbare Mannschaft.	Infanterie.			Reiterei.	Artillerie.	Pioniere und Genietruppen.	Feldgeschütze.			
						Jäger (Scharfschützen).	Linieninfanterie.	Zusammen.				Im Ganzen.	Kanonen. 12pfd.	Kanonen. 6pfd.	Haubitzen.
I., II., III.	—	Oesterreich . .	9,482,227	Haupt- und Ersatz-	142,233	7324	102,541	109,865	17,779	12,667	1922	356	90	176	90
				Ersatz-	31,608	1628	22,786	24,414	3,952	2,814	428				
				Zusammen	173,841	8952	125,327	134,279	21,731	15,481	2350				
IV., V., VI.	—	Preußen*) [4] .	7,999,829	Haupt- und Ersatz-	120,412	6190	86,687	92,877	15,245	10,746	1544	300	76	148	76
				Ersatz-	26,758	1376	19,262	20,638	3,388	2,588	344				
				Zusammen	147,170	7566	105,949	113,515	18,633	13,334	1888				
VII.	—	Bayern [5] . .	3,560,000	Haupt- und Ersatz-	53,400	2695	37,737	40,432	6675	5,596	757	136	34	68	34
				Ersatz-	11,868	598	8,388	8,986	1484	1,240	168				
				Zusammen	65,268	3293	46,125	49,418	8159	6,766	925				
VIII.	1.	Württemberg .	1,395,462	Haupt- und Ersatz-	20,933	1048	14,677	15,725	2617	2,282	309	52	—	—	—
				Ersatz-	4,652	232	3,262	3,494	582	508	68				
				Zusammen	25,585	1280	17,939	19,219	3199	2,790	377				
	2.	Baden . .	1,000,000	Haupt- und Ersatz-	15,000	730	10,218	10,948	1875	2,027	150	38	—	—	—
				Ersatz-	3,334	162	2,272	2,434	416	450	34				
				Zusammen	18,334	892	12,490	13,382	2291	2,477	184				
	3.	Großh. Hessen	619,500	Haupt- und Ersatz-	9,290	484	6,790	7,264	1162	774	93	24	—	—	—
				Ersatz-	2,064	108	1,506	1,614	258	172	20				
				Zusammen	11,357	592	8,296	8,878	1420	946	113				
		Zusammen	—	Haupt- und Ersatz-	45,226	2262	31,675	33,937	5654	5,083	552	114	30	56	28
				Ersatz-	10,050	502	7,040	7,542	1256	1,130	122				
				Zusammen	55,276	2764	38,715	41,479	6910	6,213	674				
IX.	1.	Sachsen . . .	1,200,000	Haupt- und Ersatz-	18,000	946	13,244	14,190	2250	1380	180	16	—	—	—
				Ersatz-	4,000	219	2,944	3,154	500	306	40				
				Zusammen	22,000	1156	16,188	17,344	2750	1686	220				
	2.	Kurhessen . .	567,868	Haupt- und Ersatz-	8,519	447	6,262	6,709	1065	669	85	22	—	—	—
				Ersatz-	1,894	98	1,394	1,492	236	146	20				
				Zusammen	10,413	545	7,656	8,201	1301	806	105				
		Nassau [3] . .	302,769	Haupt- und Ersatz-	5,398	330	4,611	4,941	13	480	64	16	—	—	—
				Ersatz-	1,222	76	1,022	1,098	4	106	14				
				Zusammen	6,720	406	5,633	6,039	17	586	78				
		Limburg [3] .	253,583	Haupt- und Ersatz-	870	—	—	—	870	—	—	—	—	—	—
				Ersatz-	194	—	—	—	194	—	—				
				Zusammen	1,064	—	—	—	1064	—	—	—	—	—	—
		Luxemburg [4] .		Haupt- und Ersatz-	1,565	104	1,461	1,565	—	—	—	—	—	—	—
				Ersatz-	348	24	324	348	—	—	—				
				Zusammen	1,913	128	1,785	1,913	—	—	—				
		Zusammen	—	Haupt- und Ersatz-	34,452	1827	25,578	27,405	4198	2520	329	84	22	40	22
				Ersatz-	7,658	408	5,684	6,092	934	558	74				
				Zusammen	42,110	2235	31,262	33,497	5132	3078	403				

*) In dem Bundescontingent von Preußen sind die zum 11. Bataillon der Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente von Hohenzollern mit 751 Mann im Haupt- und Ersatzcontingente enthalten.

Digitized by Google

Armee-Corps-Division.	Bundesstaaten.	Seelenzahl nach der Zählung vom 1. Juni 1861.	Contingente.	Im Ganzen streitbare Mannschaft.	Infanterie. Jäger (Scharfschützen).	Linieninfanterie.	Zusammen.	Reiterei.	Artillerie.	Pionniere und Genietruppen.	Im Ganzen.	Feldgeschütze. Kanonen. 12pfd.	Gpfd.	Haubitzen.
X. 1.	Hannover [2]	1,305,351	Haupt- und Ersatz-	19,581	1,019	14,273	15,292	2,448	1,645	196	50	—	—	—
				4,352	226	3,172	3,398	544	366	44				
			Zusammen	23,933	1,245	17,445	18,690	2,992	2,011	240				
	Braunschweig	209,600	Haupt- und Ersatz-	3,144	165	2,315	2,480	393	240	31	8	—	—	—
				698	36	514	550	88	54	6				
			Zusammen	3,842	201	2,829	3,030	481	294	37				
2.	Holstein u. Lauenburg [3]	360,000	Haupt- und Ersatz-	5,400	274	3,829	4,103	675	568	54	14	—	—	—
				1,200	60	852	912	150	126	12				
			Zusammen	6,600	334	4,681	5,015	825	694	66				
	Mecklenburg-Schwerin [3]	358,000	Haupt- und Ersatz-	5,370	282	3,952	4,234	672	420	54	14	—	—	—
				1,194	62	876	938	150	94	12				
			Zusammen	6,564	344	4,818	5,162	822	514	66				
	Mecklenburg-Strelitz [4]	71,769	Haupt- und Ersatz-	1,077	60	837	897	—	180	—	6	—	—	—
				240	12	188	200	—	40	—				
			Zusammen	1,317	72	1,025	1,097	—	220	—				
	Oldenburg [3, 5]	220,718	Haupt- und Ersatz-	3,366	175	2,444	2,619	414	309	33				
				748	38	544	582	92	68	8				
			Zusammen	4,114	213	2,988	3,201	506	396	41				
	Lübeck [6]	40,650	Haupt- und Ersatz-	611	32	450	482	77	46	6				
				136	8	100	108	16	10	2	12	—	—	—
			Zusammen	747	40	550	590	93	56	8				
	Bremen [6]	48,500	Haupt- und Ersatz-	673	38	536	574	91	—	28				
				150	8	120	128	20	—	6				
			Zusammen	824	46	656	702	111	—	10				
	Hamburg [6]	129,800	Haupt- und Ersatz-	1,947	104	1,464	1,568	360	—	19				
				432	24	324	348	80	—	4				
			Zusammen	2,379	128	1,788	1,916	440	—	23				
	Zusammen	—	Haupt- und Ersatz-	41,169	2,149	30,080	32,239	5,190	3,399	401	108	26	52	26
				9,150	474	6,690	7,164	1,140	756	90				
			Zusammen	50,319	2,623	36,780	39,403	6,270	4,155	491				
Sämmtliche 10 Armeecorps		—	Haupt- und Ersatz-	436,892	22,447	314,208	336,755	54,681	39,951	3555	1094	278	540	276
				97,092	4,986	69,850	74,836	13,154	8,876	1226				
			Zusammen	533,984	27,433	384,158	411,591	67,835	48,827	4781				
Reservedivision (siehe unten)		—	Haupt- und Ersatz-	15,582	821	11,489	12,310	1,949	1,167	156	40	—	—	—
				3,462	184	2,550	2,734	434	260	34				
			Zusammen	19,044	1,005	14,039	15,044	2,383	1,427	190				
Das Bundesheer zusammen		—	Haupt- und Ersatz-	452,474	23,268	325,797	349,065	56,630	41,118	5661	1134	—	—	—
				100,554	5,170	72,400	77,570	12,588	9,136	1260				
			Zusammen	553,028	28,438	398,197	426,635	69,218	50,254	6921				

Digitized by Google

Bataillon.	Bundesstaaten.	Seelenzahl nach der Matrikel vom 1. Jan. 1869.	Contingente.	Im Ganzen streitbare Mannschaft.	Infanterie. Jäger-Scharfschützen.	Infanterie. Linien-infanterie.	Infanterie. Zusammen.	Reiterei.	Artillerie.	Pionier- und Genietruppen.	Geschütze.
1.	Sachsen-Altenburg	98,200	Haupt-	1,474	77	1,087	1,164	184	111	15	—
			und Ersatz-	328	18	238	256	42	26	4	
			Zusammen	1,802	95	1,325	1,420	226	137	19	
2	Sachsen-Coburg-Gotha	111,600	Haupt-	1,674	88	1,233	1,321	210	126	17	—
			und Ersatz-	372	20	274	294	46	28	4	
			Zusammen	2,046	108	1,507	1,615	256	154	21	
3.	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	115,000	Haupt-	1,726	91	1,272	1,363	216	130	17	—
			und Ersatz-	384	20	284	304	48	28	4	
			Zusammen	2,110	111	1,556	1,667	264	158	21	
4. und 5.	Sachsen-Weimar-Eisenach	201,000	Haupt-	3,015	158	2,222	2,380	377	227	31	—
			und Ersatz-	670	36	494	530	84	50	6	
			Zusammen	3,685	194	2,716	2,910	461	277	37	
6. und 1/2 7.	Anhalt-Dessau-Köthen	84,401	Haupt-	1,280	68	944	1,012	160	95	13	—
			und Ersatz-	284	16	210	226	36	20	2	
			Zusammen	1,564	84	1,154	1,238	196	115	15	
1/2 7.	Anhalt-Bernburg	37,046	Haupt-	555	30	410	440	69	41	5	—
			und Ersatz-	122	6	88	94	16	10	2	
			Zusammen	677	36	498	534	85	51	7	
zum 6. und 7.	Hessen-Homburg [10]	20,000	Haupt-	300	16	222	238	37	22	3	—
			und Ersatz-	66	4	50	54	8	4	—	
			Zusammen	366	20	272	292	45	26	3	
8.	Waldeck	51,877	Haupt-	779	41	574	615	98	58	8	—
			und Ersatz-	174	10	128	138	22	12	2	
			Zusammen	953	51	702	753	120	70	10	
9.	Lippe [11]	70,732	Haupt-	1,061	56	783	839	132	79	11	—
			und Ersatz-	236	12	174	186	30	18	2	
			Zusammen	1,297	68	957	1,025	162	97	13	
zum 8. und 9.	Schaumburg-Lippe [10, 11]	21,000	Haupt-	315	17	233	250	40	22	3	—
			und Ersatz-	70	4	52	56	8	6	—	
			Zusammen	385	21	285	306	48	28	3	
10.	Schwarzburg-Sondershausen	45,117	Haupt-	676	36	499	535	85	50	6	—
			und Ersatz-	150	8	110	118	18	12	2	
			Zusammen	826	44	609	653	103	62	8	
10.	Schwarzburg-Rudolstadt	53,937	Haupt-	809	42	597	639	101	61	8	—
			und Ersatz-	180	10	132	142	22	14	2	
			Zusammen	989	52	729	781	123	75	10	
zum 11.	Liechtenstein [10]	5,546	Haupt-	82	4	61	65	10	7	—	—
			und Ersatz-	18	—	14	14	2	2	—	
			Zusammen	100	4	75	79	12	9	—	
12.	Reuß	74,460	Haupt-	1,117	59	823	882	140	84	11	—
			und Ersatz-	248	12	184	196	32	18	2	
			Zusammen	1,365	71	1,007	1,078	172	102	13	
13.	Frankfurt [13]	47,850	Haupt-	719	38	529	567	90	54	8	—
			und Ersatz-	160	8	118	126	20	12	2	
			Zusammen	879	46	647	693	110	66	10	
	Zusammen	—	Haupt-	15,582	821	11,489	12,310	1949	1167	156	40
			und Ersatz-	3,462	184	2,550	2,734	434	260	34	
			Zusammen	19,044	1005	14,039	15,044	2383	1427	190	

Digitized by Google

Bemerkungen zur Tabelle.

1) Diese Tabelle gibt eine genaue Zerlegung jedes Bundescontingents in die verschiedenen Waffengattungen nach den angenommenen Grundsätzen und besonderen Bestimmungen.

Um diese Berechnung den wirklichen taktischen Formationen möglichst zu nähern, und um sie auch als Maßstab für die Bundesforderung an Chargen anwenden zu können, sind bei der Artillerie und den Pionieren auch die zur Besatzung der Bundesfestungen und zum Belagerungspark erforderlichen Streitbaren zu, bei der Infanterie dagegen abgerechnet.

2) Die bei der Berechnung vorkommenden Brüche sind dadurch weggefallen, daß statt $^1/_2$ und darüber ein Mann hinzugerechnet ist, dagegen jeder Bruch unter $^1/_2$ außer Rechnung blieb, insoweit die Summe der Corps rc. nicht Abweichungen bedingte.

3) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterieen von 6 oder 8 Geschützen, die als Einheiten dieser Gattungen gelten, zum Vortheil der Streitmacht, bei den Bundescontingenten von Bayern zwei, bei Hannover, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg rc. je ein Geschütz mehr angenommen, als das Verhältniß von $^{24}/_{3}$ auf je 1000 Mann beträgt und per Geschütz 30 Streitbare berechnet.

4) Wegen Vertretung der Specialwaffen Luxemburgs durch Preußen s. m. Bundesbeschluß vom 26. Februar 1857 *).

5) Wegen Stücke und Zusammensetzung der Bundescontingente von Nassau und Limburg s. m. Bundesbeschluß vom 29. März 1855 **).

6) Mecklenburg-Strelitz stellt eine 6pfünder Fußbatterie von 6 Geschützen an Stelle der reparirten Specialwaffen. (Bundesbeschluß vom 25. Februar 1858.)

7) Oldenburg vertritt Bremen in der Artilleriequote, wodurch sich sein Bundescontingent erhöht, das letztere dagegen sich vermindert hat. Lübeck ist eine Vertretung seiner Specialwaffen, Bremen eine solche hinsichtlich der Reiterei aufgegeben durch Bundesbeschluß vom 29. Januar 1857.

8) Hamburg stellt statt der Artillerie eine Reiterdivision, welche dem vorerwähnten Bundesbeschluß gemäß auf die angegebenen Zahlen zu erhöhen sein wird.

9) Die Reserve-Infanteriedivision ist bis auf das Bundescontingent von Frankfurt durch Bundesbeschluß vom 9. December 1830 von Stellung der Specialwaffen befreit, welche Bestimmung nach dem Bundesbeschluß vom 4. Januar 1855 noch Geltung hat, da §. 18 der revidirten Kriegsverfassung noch ausgesetzt ist.

10) Die Bundescontingente von Hessen-Homburg, Schaumburg-Lippe und Liechtenstein bilden in Folge Bundesbeschlusses v. 10. Dec. 1840 Jägerabtheilungen. Das 11. Bataillon besteht aus dem Contingent von Hohenzollern und wird durch Preußen gestellt.

11) Da das frühere Abkommen von Lippe mit Schaumburg-Lippe nicht mehr besteht, werden die Contingente die angegebene Stärke zu betragen haben.

12) Bei der durch Bundesbeschluß vom 9. December 1830 der freien Stadt Frankfurt zugestandenen Reduktion, hat das Haupt- und Reserve-Contingent 1007 Streitbare einschl. 67 Jäger, und das Ersatzcontingent 224 Streitbare einschl. 14 Jäger zu betragen.

---

*) Die neue Formation des Luxemburgischen Bundescontingents und die Regulirung der Besatzungsverhältnisse der Bundesfestung Luxemburg ist mittelst Uebereinkommen vom 17. November 1856 zwischen Preußen und den Niederlanden erfolgt. Dieses Uebereinkommen wurde am 26. Februar 1857 vom Bunde genehmigt.

Die Kriegsbesatzung von Luxemburg zählt von Seiten

Preußens	4333 Köpfe	(einschl. 125 Reiter, 600 Artill., 125 Pioniere),
Luxemburgs	1217	Infanteristen,
ferner	1450	„
zusammen	7000	Streitbare.

Die Friedensbesatzung wird nur von Preußen gegeben.

**) Nach dem zwischen Nassau und den Niederlanden unterm 19. Februar 1855 getroffenen, vom Bunde unterm 29. März 1855 genehmigten Uebereinkommen stellt für das Hauptcontingent

Limburg	1 Cavallerieregiment von			870 Mann.
Nassau	an Infanterie und Jägern	4941	Mann	
	„ Artillerie 1 Batt. von 8 leichten 12pfünd. Kanonen und 2 7pfünd. Haubitzen (reit. Gesch.) mit	480	„	
	„ Pioniere	64	„	
	„ Feldgendarmen	13	„	
		5498	„	
	Summa . .	6368	Mann.	

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 29. Januar 1863. (Nr. 10.)

[Adjustirungsänderungen behufs einer ausgedehnteren Verwendung der Fuhrwesens-Montouren.]

Damit die für den Kriegsstand des Militärfuhrwesens-Corps zu unterhaltenden Vorräthe an Montur und Rüstung rascher umgesetzt und nach einem Kriege die bereits gebrauchten Sorten früher der Verwendung zugeführt werden können, sind mehrere Adjustirungsänderungen sowohl für das gedachte Corps, als für einige andere Branchen beschlossen worden.

(Für die Officiere der betreffenden Branchen werden die Adjustirungsänderungen nachträglich bekanntgemacht werden.)

Digitized by Google

I.

Militär-Fuhrwesens-Corps.

Weiße Knöpfe.
Lichtblaue Aufschläge, Kragen.
Tschako sammt Futteral.
Lichtblaue Holzmütze.
Artilleriemantel, jedoch mit Beschränkung der Procenten-Eintheilung auf die drei größten Classen.
Brauner Waffenrock.
Dunkelblaue Blouse.
Lichtblaue Pantalon ohne Passepoil mit Lederbesatz und Strupfen.
Hemd.
Kavallerie-Weste.
Kavallerie-Halbstiefel mit Sporen.
Halsflor.
Lichtblaue Kavallerie-Fäustlinge.
Schwarze Steckkuppel für Faschinenmesser, für Gemeine.
Kavalleriesäbel für Unteroffiziere.

II.

Militär-Hengsten-Depots und Gestüte.

Gelbe Knöpfe.
Lichtblaue Aufschläge, Kragen.
Lichtblaue Kappe mit Distinction und Futteral.
Lichtblaue Holzmütze.
Artilleriemantel wie beim Fuhrwesen.
Brauner Waffenrock.
Dunkelblaue Blouse.
Lichtblaue Pantalon ohne Passepoil mit Lederbesatz und Strupfen.
Hemd.
Kavallerie-Weste.
Kavallerie-Halbstiefel mit Sporen.
Halsflor.
Lichtblaue Kavallerie-Fäustlinge.
Kavalleriesäbel mit Gehänge.

III.

Spitals-Wartmannschaft.

Weiße Knöpfe.
Lichtblaue Aufschläge, Kragen.
Lichtblaue Kappe mit Distinction und Futteral.
Lichtblaue Holzmütze.
Infanteriemantel.
Brauner Waffenrock.
Braunes Aermelleibel.
Lichtblaue Infanterie-Pantalon ohne Passepoil.
Hemd.
Infanterie-Weste.
Deutsche Schuhe.
Kamaschen.
Halsflor.
Lichtblaue Infanterie-Fäustlinge.
Weißer Ueberschwungriemen mit Infanteriesäbel.

IV.

Handlanger der Montur-Commissionen.

Gelbe Knöpfe.
Lichtblaue Aufschläge, Kragen.
Lichtblaue Kappe mit Distinction und Futteral.
Lichtblaue Holzmütze.
Infanteriemantel.
Brauner Waffenrock.
Braunes Aermelleibel.
Lichtblaue Infanterie-Pantalon ohne Passepoil.
Zwilch-Pantalon.
Hemd.
Infanterie-Weste.
Deutsche Schuhe.
Kamaschen.
Halsflor.
Lichtblaue Infanterie-Fäustlinge.
Schwarzer Ueberschwungriemen mit Infanteriesäbel.

V.

1) **Professionisten der Montur-Commissionen vom Untermeister abwärts.**
2) **Professionisten der Pionier-Zeugs-Depots vom Untermeister abwärts.**
3) **Büchsenmacher der Linien- und Grenz-Infanterie, der Feld-Jäger-Bataillons, des Pionier-Corps, der Genie-Truppen und der Spitäler.**

Weiße Knöpfe.
Lichtblaue Paroli am Kragen und lichtblaue Aufschläge.
Lichtblaue Kappe mit Distinction und Futteral.
Lichtblaue Holzmütze.
Infanteriemantel.
Brauner Waffenrock.
Braunes Aermelleibel.
Lichtblaue Infanterie-Pantalon ohne Passepoil.
Hemd.
Infanterie-Weste.
Halbstiefel ohne Sporen.
Halsflor.
Lichtblaue Infanterie-Fäustlinge.
Schwarzer Ueberschwungriemen mit Infanteriesäbel.

VI.

1) **Professionisten der Fuhrwesens-Material-Depots vom Untermeister abwärts.**
2) **Professionisten der Fuhrwesens-Bespannungskörper vom Untermeister abwärts.**
3) **Professionisten der Militär-Gestüte vom Untermeister abwärts.**
4) **Büchsenmacher der Kavallerie-Regimenter.**
5) **Escadrons-Riemer.**

Weiße Knöpfe.
Lichtblaue Paroli am Kragen und lichtblaue Aufschläge.
Lichtblaue Kappe mit Distinction und Futteral.
Lichtblaue Holzmütze.

Digitized by Google

Artilleriemantel.
Brauner Waffenrock.
Dunkelblaue Blouse.
Lichtblaue Kavallerie-Pantalons ohne Passepoil mit Lederbesatz und Strupfen.
Hemd.
Kavallerie-Weste.
Kavallerie-Halbstiefel mit Sporen.
Halsflor.
Lichtblaue Kavallerie-Fäustlinge.
Kavalleriesäbel mit Gehänge.

Preußen.

Kriegs-Ministerial-Verfügung v. 9. Febr. 1863. (Nr. 1393.)

[Heranziehung des thierärztlichen Personals der Armee bei der Untersuchung der zu verausgabenden Fourage.]

Unter Bezugnahme auf den § 154 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden wird den Truppentheilen der Kavallerie, der Artillerie und des Trains die Heranziehung der Stabs- ꝛc. Roßärzte als Beirath bei der Prüfung der aus den Magazinen zu empfangenden Fourage hiermit zur Pflicht gemacht.

Wissenschaftlicher Theil.

Die Verpflegung des bayerischen Heeres im Felde.

(Schluß.)

IV.

Mundportionengebühr für die Generale, Oberoffiziere und Beamten.

Chargen.	Tägliche Gebühr an Mundportionen à 16 kr.
General der Infanterie, Kavallerie oder Feldzeugmeister	12
Generallieutenant	8
Generalmajor	6
Oberst, Generalsecretär, Generalstabsarzt, Oberstabsarzt, Oberkriegs-Commissär 1. Classe, Oberauditor	4
Oberstlieutenant oder Major, Oberkriegs-Commissär 11. Classe, geheimer Secretär, Stabsarzt, Kriegs-Commissär, Stabsauditor, Oberveterinärarzt	3
Hauptmann oder Rittmeister, Ministerialsecretär, Regimentsarzt, Regimentsquartiermeister, Regimentsauditor, Oberapotheker, Regimentsoberveterinärarzt	3
Oberlieutenant oder Unterlieutenant, Divisionskommando Secretär, Bataillonsarzt, Bataillonsquartiermeister, Bataillonsauditor, Divisionsoberveterinärarzt, Unterapotheker, Kanzlisecretär, Unterarzt, Unterquartiermeister, Unterauditor, Unteroberveterinärarzt, Feldgeistlicher	2
Junker, Regimentsactuar	1
Feldpostdirector	3
Feldpostoffizial	2
Feldpostassistent	2

V.

Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.

Die Unteroffiziere, Soldaten ꝛc. ꝛc. werden im Inlande auf Dach und Fach mit Liegerstätte, Beheizung und Beleuchtung einquartiert.

Die Verpflegung derselben hat täglich zu bestehen:

a) zum Frühstücke: aus einer nahrhaften Suppe;

b) zum Mittagessen: aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ½ Pfund Fleisch, oder in Ermangelung des letzteren, einer ergiebigen Mehlspeise, dann ½ Maas (½ Lit.) Bier;

c) zum Abendessen: aus Suppe und ½ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren ½ Maas (½ Liter) Bier.

Statt der ½ Maas (½ Liter) Bier kann je nach den Verhältnissen des Ortes ½ Maas (½ Liter) Wein oder ¼ Maas (¼ Liter) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt 1½ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten ½ Pfund.

VI.

Fouragegebühren der Generale, Stabs- und Oberoffiziere.

Chargen.	Tägliche Gebühr an Fourageportionen. leichte.	schwere.
Feldmarschall	Nach besonderer allerhöchster Bestimmung.	
General der Infanterie, Kavallerie oder Feldzeugmeister, der ein Armeecorps kommandirt	18	12
Generallieutenant	8	8
Generalmajor	6	4
Generalquartiermeister-Stab.	Für die entsprechenden Chargen der Stabs- und Oberoffiziere nach dem Regulativ der leichten Kavallerie.	
Adjutanten der Generale.	Für die entsprechenden Chargen nach dem Regulativ der leichten, resp. schweren Kavallerie.	

Digitized by Google

Chargen.	Tägliche Gebühr an Fouragerationen. leichte.	schwere.
Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone.		
Oberst	4	—
Oberstlieutenant oder Major	3	—
Regiments- oder Bataillonsadjutant	3	—
Aeltester Hauptmann eines Jägerbataillons	3	—
Cürassier- und Chevauxlegers-Regimenter, dann reit. Artillerie-Regiment.		
Oberst { eines Cürassier-	—	6
Oberst { eines Chevauxlegers und des reitenden Artillerie-Regiments	6	—
Oberstlieutenant oder Major { eines Cürassier-	—	5
Oberstlieutenant oder Major { eines Chevauxlegers- und des reitenden Artillerie-Regiments	5	—
Rittmeister oder Hauptmann der reit. Artillerie { eines Cürassier-	—	4
Rittmeister oder Hauptmann der reit. Artillerie { eines Chevauxlegers- und des reitenden Artillerie-Regiments	4	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant { eines Cürassier-	—	3
Oberlieutenant oder Unterlieutenant { eines Chevauxlegers- und des reitenden Artillerie-Regiments	3	—
Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2 und 4, dann Fuhrwesen.		
Oberst	5	—
Oberstlieutenant oder Major	4	—
Hauptmann oder Rittmeister	3	—
Regiments- oder Bataillons-Adjutant	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant	2	—
Genie-Corps.		
Kommandant	s. Generalität.	
Oberst	6	—
Oberstlieutenant oder Major	4	—
Hauptmann	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant	2	—
Genie-Regiment.		
Oberst	5	—
Oberstlieutenant oder Major	4	—
Hauptmann	3	—
Regiments- oder Bataillons-Adjutant	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant	2	—
Sanitäts-Campagnieen.		
Hauptmann	3	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant	2	—
Feld-Gendarmerie.		
Chef der Heerpolizei	Nach seiner Charge.	
Adjutant	3	—
Rittmeister	4	—
Oberlieutenant oder Unterlieutenant	3	—

VII.

Fouragegebühren der dem Hauptquartier und den höheren Kommandostellen zugetheilten Militärbeamten.

Nummer.	Chargen.	Tägliche Gebühr an Fouragerationen. leichte.	schwere.	Bemerkung.
1	Verwaltungs Director, wenn er in einem höheren Range als ein Oberkriegs Commissär 1. Classe ist	Nach besonderer allerhöchster Bestimmung.		
2	Geheimer Secretär	3	—	
3	Kammando-Secretär	2	—	
4	Oberstabsarzt	3	2	
5	Stabsarzt	3	—	
6	Regiments-, Bataillons oder Unterarzt	2	—	
7	Oberkriegs-Commissär 1. Cl.	3	2	
8	Oberkriegs-Commissär II. Cl.	3	—	
9	Kriegs-Commissär	3	—	
10	Regiments-, Bataillons- oder Unterquartiermeister	2	—	
11	Oberauditor	3	2	
12	Stabsauditor	3	—	
13	Regiments-, Bataillons- oder Unterauditor	2	—	
14	Oberveterinärarzt	3	—	
15	Regiments-, Divisions- oder Unter-Veterinärarzt	2	—	
16	Feldpostdirector	3	—*	* Die Feldpostbeamten haben sich ihre Pferde gleich den oben vorgetragenen Militärbeamten aus eigenen Mitteln anzuschaffen.
17	Feldpostoffizial oder Assistent	2	—	

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 8. Frankfurt a. M., 21. Februar. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee. — Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen für die preußische Armee.
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Bayern.

Auszug aus der Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 2. Februar 1863.

[Einführung neuer Vorschriften für den Unterricht im Bajonettfechten.]

Es ist:

1) die Einführung des 6. Theiles der neuen Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, „Unterricht im Bajonettfechten",

und

2) die Festsetzung des Sollstandes der nach den beifolgenden Beschreibungen herzustellenden Fechtgeräthschaften in Gattung und Anzahl erfolgt.

Geräthschaften.	Anzahl für die Offiziere jedes Infant.-Regts.	Offiziere jedes Jäger-Bataill.	Mannschaft jeder Compagn.
Fechtgewehre	12	6	11
Fechtcüraſſe mit Schurzkiſſen	12	6	10
Fechtviſire	12	6	11
Linke Fechthandſchuhe	15	7	12
Fechtſäbel	9	4	1
Rechte Fechthandſchuhe	9	4	1
Fechtlanzen	3	1	1
Fechtballen	9	3	6
Knopflager	6	2	3
Fechtbänke	2 für jedes Infanterie-Regiment. 1 für jedes Jägerbataillon.		

Digitized by Google

Beschreibung der Geräthschaften und Einrichtungen.

1) Das Fechtgewehr.

Das Fechtgewehr wird aus alten Gewehren (Musketen) nach der Form der neuen Infanteriegewehren auf folgende Weise hergestellt:

Das Bajonett, der Ladstock, der Ober- und Mittelring, der untere Riemenbügel und die Schloßtheile, mit Ausnahme des Schloßbleches, werden entfernt.

Der Lauf wird so weit ausgeschnitten, daß das Gewehr bis zur Mündung eine Länge von 4 Fuß, 6 Zoll, 6 Linien enthält*); an der rechten Seite der Mündung wird das Lager für den Bajonetthals halbkreisförmig ausgefeilt.

Der Unterring wird bis auf 11½ Zoll vom hinteren Laufende zurückgesetzt.

Die vordere Hälfte des Vorderschaftes wird abgenommen und der noch bleibende Theil vom unteren Ringe anfangend so zugearbeitet, daß er allmählig verläuft. Dieser Schafttheil wird dann unter dem Unterringe anfangend mit einem 12 Zoll hohen, starken Eisenbleche überzogen und dieses mittelst sieben Nieten so geheftet, daß die Nietenreihe sich auf der oberen und rechten Seite des Laufes befindet. Das vordere Ende des Blechrohres wird durch einen neu gefertigten eisernen Ring am Laufe festgehalten. Dieser und der Unterring werden mittelst durch den Lauf gehender und vernieteter Stifte mit dem Laufe verbunden. An beiden Ringen, an allen Nieten und an den Köpfen der Schloßscheauben ꝛc. ꝛc. werden die scharfen Kanten abgerundet.

Das Fechtbajonett wird aus Eisen geschmiedet.

Die Klinge ist rund, 18 Zoll, 6 Linien lang, am Halse 7½ Linie, an der Spitze 5½ Linie dick. An letzterer wird ein concaves Knopflager von 1 Zoll, 9 Linien Durchmesser aufgenietet und dasselbe so stark mit Roßhaaren belegt, dann mit Leinwand und endlich mit Kalbleder überzogen, daß der sich hierdurch bildende runde Knopf gegen 3 Zoll Durchmesser erhält.

Statt der Dille erhält das Fechtbajonett einen genau in die Mündung passenden cylindrischen Zapfen von 4 Zoll Länge.

Ein quer durchgehender und an beiden Seiten vernieteter Stift von 3 Linien Dicke verbindet das Bajonett mit dem Laufe.

Die ganze Länge des Fechtgewehres, incl. Knopf, beträgt 6 Fuß 2 Zoll 6 Linien.

2) Der Fechtsäbel.

Der Fechtsäbel besteht aus der Klinge, dem Griffe, dem Gefäße, der Fingerschlaufe und dem Knopfe.

Die Klinge, aus zähem geschmeidigen Stahle gefertigt, ist gerade und flach, der Rücken und die Spitze sind abgerundet, sie ist an letzterer 7 Linien, an der Angel 11 Linien breit und hat ohne diese eine Länge von 35 Zoll.

Der Griff, von Buchenholz, ist 6 Zoll lang, nach der Hand geformt, mit gedrehtem Bindfaden umwickelt und mit brauner Schellacklösung überstrichen.

Das Gefäß wird aus dem Bügel und dem Stichblatte gebildet.

Der Bügel, von rundem Eisen, verflacht sich um das Stichblatt und trägt in dessen Mitte einen zur Aufnahme der Klinge durchlochten und entsprechend ausgeschnittenen Kasten. Das Stichblatt, aus starkem Eisenbleche, bildet eine Schale von 5 Zoll, 6 Linien Durchmesser und 1 Zoll 3 Linien Tiefe; es ist mit dem Bügel duech zwei Nieten verbunden und innen mit weißem Schafleder belegt.

Die Fingerschlaufe von Juchtenleder ist 3 Zoll 6 Linien lang und 1 Zoll 3 Linien breit.

Der Knopf, von Eisen, ist achtkantig und zum Anschrauben an die Angel der Klinge mit einem Muttergewinde versehen.

Die Länge des ganzen Fechtsäbels von der Spitze bis zum Knopfende beträgt 3 Fuß 7 Zoll.

3) Die Fechtlanze.

Die Lanze besteht aus einer gewachsenen runden Stange von Eschenholz, an deren einem Ende durch Zuschneiden ein Knopflager hergestellt und durch Polstern und Ueberziehen ein Knopf wie am Gewehre angebracht ist.

Die Länge der Lanze beträgt 9 Fuß, die Dicke der Stange 1 Zoll, 3 Linien.

4) Der Fechtküraß.

Der Fechtküraß wird aus Küraßvordertheilen älterer Art auf folgende Weise hergestellt:

Hat der Küraß eine Messingplatte, so wird diese abgenommen. Die Aemlöcher werden so weit ausgeschnitten, daß die freie Bewegung der Arme zum Stoßen und Pariren gesichert ist, wonach der Küraß 4 Zoll unter dem Halsausschnitte quer über die Brust 9 Zoll 3 Linien Breite erhält. Die Ausschnitte werden frisch aufgebogen und zur Befestigung des Leinwandfutters am Rande neue Löcher geschlagen.

Die Tragriemen werden an den beiden oberen Enden mittelst zweier Nieten angebracht. Die Riemen sind 2 Fuß 9 Zoll lang, der Form des Rückens entsprechend etwas im Bogen geschnitten, über die Schulter 2 Zoll, im Uebrigen aber 1 Zoll 6 Linien breit. Die einem jeden dieser beiden Riemen entsprechenden Schnallen sitzen auf zwei 6 Zoll langen starken Strippen, welche um eine an jeder Seite des Küraßes angebrachte Niete beweglich sind.

Der ganze Küraß wird geschwärzt und da, wo er auf den Schultern aufliegt, gepolstert.

5) Das Schurzkissen.

Das Schurzkissen ist von Gradl, mit Reh- und Roßhaaren gepolstert und abgenäht. Die Höhe desselben

*) Alle Maßbestimmungen gründen sich auf den bayerischen Fuß zu 12 Zoll, der Zoll zu 12 Linien. Der Schritt wird zu 30 Zoll gerechnet.

Digitized by Google

beträgt 1 Fuß 10 Zoll, die Breite 2 Fuß 8 Zoll, die Dicke ungefähr 2 Zoll. Beide Seitenränder sind beinahe halbkreisförmig abgerundet, der obere Rand ist ungefähr 1 Zoll 6 Linien tief bogenförmig ausgeschnitten. An der am Leibe anliegenden Fläche ist das Kissen durch siebzehn von oben nach unten gehende Nähte in siebzehn steife Wülste getheilt, von denen die beiden äußersten noch einmal so breit sind als jede der inneren. Letztere sind dann durch eine 6 Zoll vom unteren Rande des Kissens quer durchlaufende Naht noch einmal abgetheilt. An der äußeren Fläche sind durch Auslassung der Zwischennähte zehn weiche Wülste gebildet, doppelt so breit als an der entgegengesetzten inneren Fläche. Längs des bogenförmig ausgeschnittenen oberen Randes ist an der äußeren Seite ein 4 Fuß langer und 1 Zoll 6 Linien breiter Riemen mit Schnalle der Art angenäht, daß letztere an der linken Seite ungefähr 4 Zoll über das Kissen vorsteht.

6) Das Visir.

Die Haupttheile des Visirs sind die Lederklappe und das Drahtgitter.

Die Lederklappe ist aus einem alten Helmkasten durch Abnahme der Schirme hergestellt, mit Schweißleder zum Zusammenbinden versehen und zum Enger- und Weiterschnallen eingerichtet. Oberhalb der Stirne ist der Quere nach eine 1 Zoll dicke und 7 Zoll lange nach beiden Seiten verlaufende Wulst, und auf der oberen Seite der Kappe eine Schlaufe von starkem Leder angenäht.

Das Drahtgitter besteht aus einem durch zwei Quer- und drei Längenspangen verstärkten Drahtgeflechte, welches am Rande mit Kalbleder eingefaßt und am Kinne, wie auch an den beiden Seiten, mit der nöthigen Polsterung versehen ist. 3 Zoll vom oberen Rande ist an der rechten Seite des Gitters ein 1 Fuß 1 Zoll langes und 9 Linien breites Riemchen und an der linken Seite an einer gleich breiten und 4 Zoll langen Strippe eine entsprechende Schnalle angenäht. In der Mitte des oberen Gitterrandes ist eine 1 Fuß lange und 2 Zoll breite Eisenschiene und am Ende derselben eine Schlaufe befestigt. Diese Schiene vermittelt die Verbindung der Lederklappe und des Drahtgitters.

Das Letztere ist 12 Zoll hoch und deckt nicht nur das ganze Gesicht und die beiden Seiten des Kopfes, sondern nimmt auch den größten Theil der Lederklappe in sich auf.

7) Der linke Fechthandschuh.

Der Fechthandschuh für die linke Hand hat die Form eines Fausthandschuhes mit abgehäkten Fingern. Er ist mit einer Stulpe versehen. Die äußere Fläche ist doppelwandig von Gradl und stark mit Roßhaaren gepolstert, die inneren Flächen der Hand und des Daumens, sowie die Berührungsflächen beider, sind von braunem Rindleder, dessen Narbenseite nach innen gekehrt ist; am Daumen und Zeigefinger ist die Polsterung eigens abgenäht.

Der Lederbesatz für die Handfläche ist 8 Zoll 6 Linien hoch und 7 Zoll 6 Linien breit; jener für den Daumen verhältnißmäßig. Die Stulpe ist von sämischem Rindleder, 6 Zoll 9 Linien breit und 3 Zoll 4 Linien bis 3 Zoll 6 Linien hoch.

8) Der rechte Fechthandschuh.

Der Fechthandschuh für die rechte Hand ist ein Fingerhandschuh von sämischem Kalbleder mit einer Stulpe von gleichem Rindleder. Die äußeren Flächen der Hand und der Finger sind stark mit Roßhaaren gepolstert. Die Stulpe ist an der Hand 5 Zoll 6 Linien, unten aber 6 Zoll 6 Linien breit und 5 Zoll hoch.

9) Die Fechtbank von Holz.

Diese Fechtbank besteht aus acht 2 Fuß 6 Zoll hohen Schemeln und ebenso vielen Zwischenbrettern von Fichtenholz, welche in eine geradlinige und in eine kreisförmige (resp. 16eckige) Laufbahn, sowie auch in Theile von beiden zusammengefügt werden können.

Jeder Schemel hat vier Füße von 4 Zoll Dicke und 2 Fuß 5 Zoll Höhe, welche in einem eingezinkten Sarge von 6 Zoll breiten und 4 Fuß langen Faßbrettern eingelassen und 10 Zoll vom unteren Ende durch Leisten verbunden sind. In zwei einander gegenüberstehenden Seiten dieses Sarges sind 2½ Zoll tiefe Ausschnitte genau nach den angegebenen Ausmaßen angebracht. Die trapezförmige Decke des Schemels ist 4 Fuß breit, die eine Parallelseite 4 Fuß, die andere 5 Fuß 7 Zoll lang. Die Decke wird durch eine quer durch den Schemel gehende und angenagelte Leiste unterstützt.

Jedes Zwischenbrett besteht aus der gleichen trapezförmigen Decke, welche auf zwei 3 Zoll breiten, 2½ Zoll hohen und 7 Fuß 6 Zoll langen Tragstangen quer aufgenagelt ist; diese Stangen laufen parallel mit den parallelen Seiten der Decke, und ist die eine 8¼ Zoll von der kurzen, die andere 10½ Zoll von der langen Seite des Trapezes entfernt; die Enden der Stangen sind, damit sie beim Zusammensetzen der Bank leichter in die Ausschnitte gehen, nach außen etwas zugespitzt.

Der innere Durchmesser der in einem ganzen Kreise zusammengestellten Bank beträgt 20 Fuß.

10) Die Fechtbank von Erde.

Sie hat in ihrem Grundrisse die Form einer Ringfläche mit einem geradlinigen Ansatz und besteht aus einem entsprechenden Erdaufwurfe und einer kreisförmigen Vertiefung. Die Höhe der Bank an der inneren Seite des Kreises beträgt 2 Fuß 6 Zoll, die obere Breite 5 Fuß; der innere Durchmesser der Ringfläche ist 20 Fuß, die Länge des geradlinigen Ansatzes vom inneren Rande der Ringfläche an gerechnet 25 Fuß.

Die Bekleidung dieses Erdaufwurfes wird aus Rasen, Flechtwerk oder Holz hergestellt; die Vertiefung ist mit Lohe oder Sand belegt.

11) Der Fechtballen.

Derselbe ist aus Zwilch gefertigt, hat 5 Zoll Durchmesser und wird mit Heu gefüllt.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee *).

A. Zweck und Mittel des Kundschaftsdienstes im Allgemeinen.

Der Zweck des Kundschaftsdienstes im Kriege ist die unausgesetzte Erforschung und Beobachtung des Feindes zur richtigen Beurtheilung und Berechnung seiner Streitkräfte, zur Erkenntniß seiner Bewegungen, Kampfbereitschaft, Pläne und Absichten, des Zustandes seiner festen Plätze und sonstigen Armeeanstalten, der politischen Stimmung der Bevölkerung und Vorgänge auf dem Kriegsschauplatze und den angrenzenden Ländergebieten — überhaupt zur unabläßigen Gewinnung jener Notizen über die Lage des Gegners, welche zur entsprechenden Begründung unserer Operationsentwürfe nothwendig sind.

Dieser Zweck läßt sich jedoch im Verlaufe der Operationen nur dann mit einiger Sicherheit und Aussicht auf Erfolg anstreben, wenn der Kundschaftsdienst schon in Friedenszeiten durch unausgesetzte Studien und eine entsprechende Evidenthaltung des fremden Heerwesens und seiner Eigenthümlichkeiten beim Generalquartiermeister-Stabe, sowie bei den in den Grenzprovinzen des Reiches aufgestellten Landesgeneral- und Armeekommandanten sorgsam im Auge behalten und werkthätig vorbereitet wurde.

Nur durch gründliche Informationen über die dem eventuellen Gegner innerhalb seiner positiven Bestandsverhältnisse und Kriegsmittel vor dem Beginn eines Feldzuges zu Gebote stehenden Kräfte, wird man sich in die Lage versetzen, die wechselnden Verhältnisse derselben auch während der Operationen nach Zeit und Raum richtig zu beurtheilen und zu berechnen — die einlaufenden Kundschaftsnachrichten richtig aufzufassen und nach ihrem wahren Werthe combinirend benützen zu können.

Bei dem gegenwärtigen Standpunkte der Kriegswissenschaften, bei den complicirten Vorbereitungen und dem raschen Verlaufe der Kriege, wäre es ebenso gewagt als unverantwortlich, sich die zur Begründung der militärischen Operationen nöthigen Notizen über die militärische Lage des Gegners erst vor dem Ausbruche des Krieges erkaufen zu wollen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind daher folgende Grundbedingungen maßgebend.

1) Eine vorausgehende gründliche Orientirung in der Organisation, Eintheilung und Beschaffenheit der feindlichen Kriegsmittel und ihrer Eigenthümlichkeiten in Friedenszeiten und besonders während des Ueberganges in die Kriegsbereitschaft, durch welche letztere insbesondere die nöthigen Elemente zum richtigen Verständniß seiner Ordre de bataille und zur Controle der in ihrer Wesenheit meistens sehr dürftigen und nicht immer verläßlichen Kundschaftsnachrichten geboten sind.

2) Ein wohl organisirter, correcter und stetiger Dienstbetrieb im Kundschaftsbureau, dessen Geschäftsfaden während des Verlaufes eines Feldzuges in der Regel durch keinen Personenwechsel gestört werden soll, damit die seit Beginn der Operationen bezüglich des Gegners, seines Vorgangs, seiner Kriegsmanier ꝛc. gesammelten Erfahrungen in der fortwährenden Beobachtung allmählig constatirt und praktisch verwerthet werden können.

3) Das Vorhandensein zahlreicher ausdauernder und verläßlicher Confidenten und ein angemessenes Zusammengreifen des Kundschaftsdienstes mit einem wohl organisirten Sicherheitsdienste bei den zunächst des Feindes befindlichen Vortruppen und im Hauptquartiere der Armee selbst.

4) Reichliche Geldmittel mit einer umsichtigen und verständigen (nicht zu kargen) Verwendung derselben, und endlich

5) eine intelligente, mit Besonnenheit und beharrlicher Consequenz verbundene Leitung dieses speciellen Dienstes im engsten Einklange mit den in der Operationskanzlei bearbeiteten Operationsentwürfen und beabsichtigten Unternehmungen jeder Art.

Der Referent des Kundschaftsdienstes soll der Aufgabe gewachsen sein, aus allen auf die verschiedenste Weise erzielten Anzeichen, Daten und Notizen unter steter Vergleichung derselben mit den eigenthümlichen Einrichtungen und Verhältnissen des Gegners und des Kriegsschauplatzes den wahren Zusammenhang der wechselnden Momente seiner Kraftvertheilung, seiner Bewegungen und Pläne richtig zu combiniren, oder mit Glück und Scharfsinn zu deuten, um auf solche Weise dem Generalstabschef auf das Werkthätigste an die Hand gehen zu können.

Er muß unabläßig bemüht sein, alle geeigneten Mittel zur Erforschung des Gegners selbstthätig aufzufinden, für eine entsprechende Anwendung derselben, sowie die dauernde Conservirung und Verwerthung des auf diese Weise gewonnenen Notizenmateriales Sorge zu tragen.

Es wäre eine unheilvolle Täuschung, von Confidenten allein, selbst wenn sie noch so treu und verläßlich wären (besonders wenn sie keine militärische Bildung besitzen), directe, bestimmte und halbwegs genügende Auskünfte über Alles, was vom Feinde zu wissen nöthig ist, erwarten zu wollen.

Im günstigsten Falle werden nur brauchbare Anhaltspunkte geliefert, welche erst durch die routinirte Beurtheilung, Auslegung und Ergänzung im Bureau gehörig aufgeklärt werden, und auf diese Weise einen praktischen Werth für die Operationskanzlei erhalten können.

*) Wir glauben unsern Lesern diese Vorschrift umsomehr mittheilen zu sollen, als deren Gegenstand, soviel wir wissen, in keiner andern deutschen Armee reglementarisch behandelt wurde, wiewohl er die größte Beachtung verdient, und als es nicht unwichtig scheint, die darin niedergelegten praktischen und werthvollen Erfahrungen der österreichischen Armee für die gesammte Bundesarmee nutzbar zu machen. D. Red.

Digitized by Google

Es ist daher einleuchtend, daß günstige Resultate im Kundschaftswesen sich nicht sowohl durch die Acquisition vorzüglicher Kundschaftsagenten und leichtfertige Geldverschwendung, sondern vielmehr durch einen verständigen, selbstthätigen und beharrlichen Geschäftsbetrieb im Kundschaftsbureau des Hauptquartiers erzielen lassen.

Der Mangel eines solchen würde, wie die Erfahrung öfter bewiesen hat, weder durch reichliche Verwendung von Confidenten, noch durch pecuniäre Munificenz compensirt werden.

Die Einrichtung des Kundschaftsdienstes muß jederzeit den Operationszwecken, der Natur des Kriegsschauplatzes, dem politischen und nationalen Charakter seiner Bevölkerung angemessen sein.

Es ist daher nicht möglich, eine erschöpfende und für alle Fälle vollkommen genügende Instruction desselben im Voraus aufzustellen, und muß daher dem Ermessen des Generalstabschefs der operirenden Armee, sowie dem mit der Leitung dieses Geschäftszweiges im Hauptquartiere beauftragten Stabsoffizier der nöthige Spielraum zur Anordnung der geeigneten Mittel und Directiven, nach der sich darbietenden politisch-militärischen Lage überlassen bleiben.

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß allgemeine Normen zur verständigen und möglichst gleichartigen Behandlung dieses Dienstes umsoweniger festgesetzt sein müssen, als in der Regel nur Wenige in der Lage waren, sich praktische Erfahrungen darin zu erwerben, während doch dieser Dienst das wichtigste Element militärischer Combinationen (nämlich die in den Vorbereitungsstudien der Generalstabsoffiziere in Friedenszeiten selten beachtete Kenntniß des Gegners als positive Grundlage) umfaßt, und im Kriege mit erprobter Consequenz und sicherer Methode betrieben sein muß.

Ueberdieß verdient der Umstand eine besondere Aufmerksamkeit, daß bei den täglich umstgreifenden destructiven, national-liberalen Tendenzen der Zeitpolitik, sowie bei dem raschen Verlaufe der jetzigen Kriege, Momente eintreten können, in welchen die Acquisition oder verläßliche Verwendung von hinreichend intelligenten und unerschrockenen Kundschaftern aus dem Civilstande mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sein dürften.

In solchen Fällen muß das Kundschaftsbureau durch einen angemessenen Personalstatus in der Lage sein, mittelst thätiger und intelligenter Verwendung speciell instruirter Offiziere, mit dem bethabenden Boten-Jägerpersonale und in Verbindung mit der verstärkten Wirksamkeit von Sicherheits- und Recognoscirungsmaßregeln bei den Vortruppen oder sonst exponirten Abtheilungen der Armee auch ohne anderseitige Confidenten dem aufhabenden Zwecke nachkommen zu können.

Durch die Möglichkeit einer solchen Lage wird die strenge Aufrechthaltung einer systematischen und correcten Dienstordnung im Kundschaftsbureau umsomehr zur Nothwendigkeit, als sich in solchen Momenten nur mittelst einer ununterbrochenen Evidenthaltung der feindlichen Mittel und Ordre de bataille früherer Zeitabschnitte oder Operationsepochen noch immer eine brauchbare Basis zur Beurtheilung seiner späteren Lage und Verhältnisse einigermaßen herauscalculiren läßt.

Das Kundschaftswesen umfaßt sowohl die Kenntniß der politischen als militärischen Verhältnisse des Gegners und des Kriegsschauplatzes, da die erstere gleich der letzteren zur höheren Leitung der Operationen unerläßlich ist.

Zur Begründung der ersteren muß schon vor dem Beginne des Krieges die nöthige Einteitung getroffen werden, damit alle Notizen, welche zur richtigen Beurtheilung der politischen Lage der kriegführenden Theile maßgebend sind, dem Armeekommando seitens des betreffenden Ministeriums rechtzeitig und continuirlich bekannt gegeben werden.

Ferner bildet die Journalistik mit ihren publicistischen Hilfsmitteln bei dem heutigen Standpunkte der politischen Oeffentlichkeit eine wesentliche Quelle zur Beurtheilung der jeweiligen politischen Lage, gleichwie zur Einsammlung militärischer Notizen, und muß daher im Hauptquartiere der operirenden Armee eine angemessene Beachtung und Benützung finden.

Ueberdieß hat das Evidenzbureau des Generalquartiermeisterstabes die Bestimmung, die Kundschaftsbureaus der in die Kriegsbereitschaft tretenden Armeen mit allen nöthigen Orientirungsbehelfen über die militärische Lage des Gegners, seine Ordre de bataille, Stärke, Kriegs- und Ausrüstungsbereitschaft u. s. w. zu versehen (zu instruiren) und über alle seine dießfälligen Wahrnehmungen während des Krieges fortwährend in Kenntniß zu erhalten. Dagegen liegt es dem Kundschaftsbureau ob, aus den durch eigene Kundschaftsparteien oder im Wege des Truppendienstes erlangten Detailnotizen über den Gegner, welche von nachhaltigem Belange sind, von Zeit zu Zeit geeignete Auszüge zu verfassen und dem Evidenzbureau im Dienstwege einzusenden.

Um die Bewegungen und Maßnahmen des Feindes vom Beginne seiner strategischen Concentrirung gehörig beobachten, und die Aufstellung und Verwendung seiner Mittel auf dem Kriegsschauplatze rechtzeitig ergründen zu können, müssen schon vor Ausbruch des Krieges speciell instruirte, sprachgewandte und unternehmende Offiziere auf geheime Recognoscirungen ins Ausland entsendet, auf den wichtigsten Communicationslinien und Knotenpunkten der gegnerischen Bewegungen entweder unter den dortigen Einwohnern oder politischen Freunden schon in Friedenszeiten geeignete Filialverbindungen angeknüpft, und nach Thunlichkeit verläßliche und einsichtsvolle militärische Berichterstatter unter plausiblen Vorwänden aufgestellt werden, mit welchen auf die Dauer dieser Bewegungen eine geheime und unauffällige Correspondenz (z. B. mittelst einer unsichtbaren chemischen Schreibweise) vereinbart und durch einen angemessenen Correspondenzzug nach Umständen über neutrale Gebiete sichergestellt werden kann.

Gleichzeitig muß die Auswendung und Vertheilung zahlreicher Kundschaftsagenten und Kundschafter auf die wichtigsten militärischen Punkte des Kriegsschauplatzes eingeleitet und auf das Thätigste ins Werk gesetzt werden; wobei für eine angemessene Reserve von derlei Individuen die nöthige Fürsorge zu treffen ist, um im Verfolge der Opera-

Digitized by Google

tionen stets ein angemessenes Kundschaftsnetz in unausgesetzter Bewegung erhalten zu können.

In Ermangelung intelligenter Confidenten muß man sich durch zahlreiche Versendung von Ausspähern mit kurzen Terminen zu helfen suchen, welche in größerer Anzahl verwendet und auch mäßiger belohnt, den Abgang der ersteren für ein wohlorganisirtes Kundschaftsbureau in der Regel zu ersetzen vermögen.

Das Kundschaftsbureau hat sich zu diesem Ende mit den Polizeibehörden der zunächst des Kriegsschauplatzes gelegenen Provinzen ins Einvernehmen zu setzen, um sich unter Mithülfe derselben der zum Kundschaftsdienste nothwendigen Individuen zu versichern, sowie einen angemessenen Vorrath von Pässen, Wanderbüchern und anderen dienstförderlichen Hilfsmitteln zu erlangen.

Zur Erzielung einer geeigneten Personencontrole im Hauptquartiere, sowie zur Vermittlung der dießfälligen Beziehungen mit den Polizeibehörden der angrenzenden eigenen oder alliirten Ländergebiete, wird in der Regel ein mit den politischen Local- und Personalverhältnissen des Kriegsschauplatzes wohl vertrauter Polizeibeamter ins Hauptquartier delegirt, und hat sich das Kundschaftsbureau mit ihm stets im entsprechenden Einvernehmen zu erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen für die preußische Armee.

I.

System und allgemeine Grundsätze.

Die durch Benutzung der Eisenbahnen zum Transport großer Truppenmassen entstehenden bedeutenden Kosten sind in der Regel nur dann aufzuwenden, wenn eine militärisch wichtige, erhebliche Beschleunigung der Concentration dadurch erreicht wird, sowie wenn einzelne Detachements schnell auf einen bedrohten Punkt geworfen werden sollen.

Eine Concentration von größerem Umfange geschieht am zweckmäßigsten durch eine gleichzeitige, gleichmäßig starke und regelmäßig fortdauernde Inanspruchnahme aller derjenigen selbstständigen Eisenbahnlinien, welche aus dem Rayon der Friedensdislocation in den Rayon der beabsichtigten Concentration führen.

Der Transport von Truppen, Pferden und Material geschieht, soweit die Bahnen in unmittelbarem Zusammenhange mit einander stehen und sonach der Uebergang der Wagen von Bahn zu Bahn möglich ist, bis zum Zielpunkt ohne Wagenwechsel. Die leeren Wagenzüge kehren in der Regel sogleich nach dem Einladungsrayon zurück und werden auf einer dazu geeigneten Station der betreffenden Linie entsprechend ihrer weiteren Bestimmung zum Truppentransport, soweit als nöthig, in ihrer Zusammensetzung verändert, weshalb daselbst das erforderliche Reserve- und Ergänzungsmaterial stationirt wird.

Der Fahrplan jeder Linie regelt das Eintreffen und Kreuzen der beladenen und der leeren Züge auf den Stationen, wobei die beladenen in der Beförderung den Vorrang haben. Daraus ergiebt sich der Turnus der Züge*).

Eine Benutzung der zurückkehrenden Züge für militärische Zwecke, z. B. zum Transport von Reserven, ist soweit zulässig, als darunter der Haupttransport in der anderen Richtung, die Regelmäßigkeit der Fahrten, die vorerwähnte Neubildung der Züge und der Turnus derselben nicht leidet.

Die Locomotiven und deren Bedienungspersonal werden nur auf denjenigen Strecken verwandt, welche sie im Friedensbetrieb befahren. In nicht zu vermeidenden Ausnahmefällen ist für Einübung des betreffenden Personals durch vorherige Probefahrten auf den ihm unbekannten Strecken Sorge zu tragen.

Unter Anwendung des in oben erörterten Verfahrens werden täglich auf eingeleisigen Eisenbahnlinien im Durchschnitt 8, auf durchweg zweigeleisigen Linien im Durchschnitt 12 Züge, und außerdem 1 bis 2 Züge für den Bahn- und Postdienst in beiden Richtungen befördert.

Wenn es sich nur um eine einmalige Leistung von kurzer Dauer handelt, und für die nothwendige Vorbereitung hinreichende Zeit gelassen werden konnte, insbesondere auch das Rückkehren der Züge auf derselben Linie zum Theil oder ganz ausfallen darf, kann unter Umständen einige Tage hindurch auch wohl eine etwas größere Zahl von Zügen abgelassen werden.

Nach Vollendung des Transports eines größeren Truppenkörpers, spätestens nach 14 Transportiagen, werden 1 oder 2 Ruhetage, an denen eine Verladung resp. Beförderung von Truppen ꝛc. nicht stattfindet, auf jeder Linie eingeschaltet.

Diese Tage werden zur Ausgleichung entstandener Unregelmäßigkeiten benutzt.

Auf einem Militärzug werden in der Regel fortgeschafft: 1 Bataillon zu 1000 Mann, oder 1 Escadron zu 150 Pferden, oder ½ Batterie, oder ½ Munitions- oder andere Kolonnen, jeder Truppentheil mit seinem kriegsmäßigen Zubehör, so daß der Zug nicht unter 60 und nicht viel über 100 Achsen stark wird. Nach diesem Maßstab regelt sich auch die Vertheilung der Stäbe, der Pontonkolonne und der Bestandtheile des Trains und der Administrationen.

Durchschnittlich werden danach auf einer Achse bis zu 16 Mann oder 3 bis 4 Pferde nebst 1 bis 2 Pferdehaltern oder ½ bis ¾ Fahrzeug fortgeschafft. Die specielle Berechnung der Achsenzahl richtet sich nach der Beschaffen-

*) Bei einer Länge der Fahrlinie bis zu 40 Meilen können die am ersten Tage beladenen Wagen am dritten, bei einer Länge derselben von 40 bis 80 (allenfalls 90) Meilen am vierten, bei einer Länge von 80 bis 120 Meilen am fünften Tage wieder von Neuem beladen werden. Man nennt dies einen, resp. 3-, 4- oder 5tägigen Turnus der Züge.

Digitized by Google

heit der im concreten Fall zur Anwendung kommenden Transportwagen *).

Den Militärzügen dürfen keine Wagen für anderweitigen Verkehr, höchstens Postwagen, angehängt werden.

Die Fahrgeschwindigkeit der Militärzüge beträgt durchschnittlich 3 bis 3½ Meile in einer Stunde, wobei die kürzeren Aufenthalte mit eingerechnet sind.

Nach etwa je 8 bis 9 Fahrstunden findet auf einem sogenannten „Hauptruhepunkt" ein längerer Aufenthalt von 1 bis 2 Stunden statt, welcher vorzugsweise zur Verpflegung der Mannschaften und Pferde dient.

Infanterie muß eine, Bagage derselben 2 Stunden, Kavallerie und Artillerie ebenfalls 2 Stunden, Kolonnen, Trains ꝛc. müssen bis zu 3 Stunden vor der bestimmten Abfahrtszeit auf dem Einladungspunkt zur Verfügung stehen. Kann ein Truppentheil zu der bestimmten Zeit nicht befördert werden, oder erleidet seine Beförderung unterwegs eine Unterbrechung, so wird derselbe, wofern nicht besondere Umstände ein Anderes nöthig und möglich machen, nur in dem Falle weiter geschafft, wenn es ohne wesentliche Verschiebung der nächstfolgenden Züge geschehen kann, andernfalls erst an einem Ruhetage der Linie.

Zur Vereinfachung der Fahrordnung und Erleichterung der Aufsicht ist eine Concentrirung der Einladung und der Ausladung an bestimmten Hauptpunkten wünschenswerth. Die Wahl derselben richtet sich theils nach militärischen, theils nach betriebstechnischen Rücksichten, sowie nach den localen Verhältnissen auf und in der Nähe der betreffenden Bahnhöfe.

Die Zahl der Hauptruhepunkte ist von der Länge der Linie, ihre Wahl theils von den Localitäten, theils von den in der Nähe befindlichen Hülfsquellen für die Verpflegung abhängig.

Ueber die während der Dauer der Fahrt stattfindende Verpflegung der Truppen werden eintretenden Falls besondere Bestimmungen vom Militär-Oekonomie-Departement erlassen. Im Allgemeinen findet sie theils von Staatswegen auf Hauptruhepunkten, theils mittelst Etablirung von Marketendereien, möglicher Weise auch durch Mitgabe des Bedarfs an die Mannschaften statt.

Außer den in der Eingangs gedachten Instruction ꝛc. vorgeschriebenen Einrichtungen für Friedenstransporte müssen auf den Hauptruhepunkten vorhanden sein, resp. eingerichtet werden:

Ein bedeckter Raum, welcher den Mannschaften Schutz gegen die Witterung gewährt, ein kleines Lazaretl zur Aufnahme solcher Kranken, deren Weitertransport nicht thunlich ist, Vorrichtungen zum Wassernehmen und gehörig abgeschlossene Latrinen in angemessener Entfernung.

Für das Füttern der Pferde auf den Hauptruhepunkten führen die Truppentheile den Hafer mit sich, das Heu empfangen sie, soweit es nicht in detachirten Wagen mitgeführt wird, auf den auf den Ruhepunkten zu etablirenden Magazinen. — Stroh wird (soweit es nöthig ist, um die Rampen zu bestreuen) vor der Abfahrt empfangen; Tränkwasser auf den Ruhepunkten bereit gehalten.

Die specielle Reihefolge und Fahrordnung der Truppen wird unter Beobachtung der vorstehenden Grundsätze durch

1) ein „militärisches Transporttableau" für jedes Armeecorps,

2) einen „Militärfahrplan" und

3) eine „Fahrdisposition" für jede Linie geregelt.

Die militärischen Transporttableaux werden durch Delegirte des großen Generalstabes auf Grund der vom Kriegsministerium zu liefernden Nachweise über den Zeitpunkt, wo die Marschbereitschaft der einzelnen Truppentheile eintritt, sowie der bestehenden Beförderungsgrundsätze ausgearbeitet, wobei die Rücksicht auf eine größtmögliche Beschleunigung der Concentration und die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen die Gränzen ziehen.

Aus den Tableaux ist ersichtlich:

a. Mobilmachungsort, Tag der Marschbereitschaft und Transportstärke der einzelnen Truppentheile.

b. Tag der Einladung.
Station der Einladung.
Station der Ausladung.
Die Stunde der Einladung, sowie Stunde und Tag der Ausladung, ergeben sich aus den Fahrdispositionen.
Die Station der Ausladung wird in die Kolonne des Tages der Einladung mit farbiger Linie eingetragen, und zwar bei dem Transport auf einer Linie roth, bei dem Transport auf mehreren Linien verschiedenfarbig. Ist der Einladungsort nicht zugleich der Mobilmachungsort, so wird der Name des Einladungsorts in die Kolonne eingetragen, welche der Kolonne des Tages der Einladung vorangeht.

c. Die Zusammensetzung des täglich zum Transport gelangenden Truppenechelons.

Die Bestimmung der einzelnen Etappen zwischen dem Mobilmachungs- und dem Einladungsort, sowie zwischen der Ausladungsstation und den Cantonnements des Concentrationsrayons geschieht auf Grund des dem Generalkommando mitzutheilenden Transporttableaux und der Fahrtdisposition lediglich durch das Generalkommando.

Der technischer Seits für jede Linie zu entwerfende Militärfahrplan hat die Form des aus den Cours-

*) Alle Truppentheile werden kriegsmäßig mit Zubehör an Pferden und Fahrzeugen fortgeschafft. Ein preußisches Armeecorps ohne Landwehrcavallerie bedarf durchschnittlich zu seiner Beförderung Züge:

für	25 Bataillone	25
„	20 Escadrons	20
„	12 Batterien	16
„	2 Munitionskolonnen	12
„	1 Pontonkolonne und Pionierbataillon	4
„	die Trains	12
„	die höheren Stäbe	5
	im Ganzen	94 Züge.

Digitized by Google

büchern ersichtlichen Fahrplans des Friedensbetriebes und tritt für die Dauer der Transporte an dessen Stelle.

Er regelt das Eintreffen, resp. Kreuzen der in jeder Richtung laufenden Militär- und sonstigen Züge auf den Ruhepunkten und dem Zielpunkte. — Die Militärzüge jedes Tages erhalten lateinische Ziffern von I. bis VIII. oder XII.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen.

* Die Berliner „Militärischen Blätter" drucken dem Spectateur militaire Folgendes nach:

„Das „Militär-Wochenblatt" in Frankfurt berichtet, es solle in Wien ein neues Exercierreglement veröffentlicht werden, welches nicht nur von den früheren österreichischen, sondern besonders auch von allen übrigen europäischen Reglements wesentlich abweiche. Das Princip, welches dieser neuen Arbeit zu Grunde zu liegen scheint, wäre das folgende: daß bei den Exercitien und Manövern keine anderen Bewegungen ausgeführt werden sollen als solche, welche wirklich vor dem Feinde Anwendung finden."

„Wir kennen das fragliche Reglement noch nicht, aber das Princip, von welchem das „Militär-Wochenblatt" dabei spricht, ist ganz einfach albern (tout bonnement absurde). Die Exercitien und Manöver haben in der That gar nicht den alleinigen Zweck, die auf dem Terrain möglichen Bewegungen einer Armee vorzustellen, sondern ihr Zweck ist vor allen Dingen der: in dem einzelnen Manne die Fähigkeit zu entwickeln, die ihn dazu geeignet macht, unvorhergesehenen und solchen Ereignissen entgegenzutreten, welche vorherzusehen unmöglich ist. — Wie konnten wohl die Oesterreicher, welche seit 1815 auf demselben Schlachtfelde von Solferino, auf welchem sie doch die Besiegten waren, alljährlich als friedliche Sieger gekriegt hatten, sich einbilden, daß der Krieg ihre Mutmaßungen des Friedens verwirklichen werde."

Nach der Einleitung der „Militärischen Blätter" zu diesem Citat zu schließen, ist diesen das „Militär-Wochenblatt" bekannt. Sie mußten also wissen: 1) daß das in Rede stehende neue österreichische Reglement, von dem das „Wochenblatt" Auszüge brachte, eingeführt sei; 2) daß diese Einführung unmittelbar nach dem Feldzuge von 1859 und mit Benutzung der hierin gemachten Erfahrungen erfolgte, wie auch die gleichfalls von uns gegebene Jahreszahl klar beweist. Die „Militärischen Blätter" **verschweigen** ihren Lesern namentlich diese letzteren Thatsachen. Weshalb? — das ist leicht zu errathen; denn ohnedem wäre die französische Floskel über Solferino und die darauf beruhende Verdächtigung des neuen österreichischen Reglements nicht wiederzugeben gewesen. Wir enthalten uns jeder Kritik dieses bezeichnenden Verfahrens, wofür man auf Seite der österreichischen militärischen Presse vergeblich nach einer Analogie suchen wird und bemerken den „Militärischen Blättern" nur, daß Deutsche wünschen müssen, mit Importation französischen Unsinns wenigstens so lange verschont zu bleiben, als die deutsche Literatur selbst noch genug Ueberfluß an Unsinn besitzt.

Literarische Anzeigen.

[10] Bei **Fr. Nagel** in **Stettin** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Festungsbaukunst

gegenüber den neuen Verbesserungen im Geschützwesen.

Von einem alten Militair.

8. geh. mit 3 lith. Tafeln. Preis 25 Sgr.

Berliner Lackputze.

Das beste und billigste Putzmaterial zur Erhaltung und Wiederherstellung des Glanzes auf lackirtem Leder an Helmen, Riemenzeug ꝛc. Dasselbe ist von vielen hohen Officieren approbirt, und empfohlen unter Anderen von Sr. Excellenz dem königl. preuß. Kriegsminister Generallieutenant **v. Roon**. — Einmalige Anwendung auf einen Helm kostet noch keinen Pfennig. Verkauf in blechernen Dosen à 5 Sgr. — Versendungen finden nicht unter dem Betrage eines Thalers statt. Briefe und Gelder franco. Allein ächt zu haben beim Erfinder.

Mühlhausen bei Kempen am Rhein. [11]

A. Scheidt.

Verlag von **Eduard Zernin** in **Darmstadt.**

Die gezogenen Geschütze.

Kritische Untersuchungen

über

ihre Vorzüge und Nachtheile.

Für Offiziere aller Waffen

von

einem deutschen Artillerie-Offizier.

Besonderer Abdruck aus dem „Militär-Wochenblatt f. d. deutsche Bundesheer."
„Ein Jeder lebt's, nicht Vielen ist's bekannt.
Göthe.

Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 18 Sgr. oder 1 fl.

Die gezogenen Geschütze sind noch stets ein der eingehendsten Untersuchung bedürftiger Gegenstand und werden es gewiß noch lange Zeit sein. Vorliegende Schrift liefert dazu einen höchst werthvollen Beitrag zur Orientirung für **Offiziere aller Waffen; dieselbe wurde von Herrn A. G. Kempers ins Holländische übersetzt** und erschien in Rotterdam unter dem Titel:

De Gronden voor en tegen het getrokken geschut oordelkundig onderzocht. Voor officieren van alle wapenen, door en duitsch artillerieofficier. Vertaald uit het Hoogduitsch door A. G. Kempers. 8. Rotterdam, Nygh. 1 f. 25 c.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 9. Frankfurt a. M., 28. Februar. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Preußen, Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee. (Fortsetzung.) — Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen für die preußische Armee. (Fortsetzung.)
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Preußen.

Auszug aus der Kabinets-Ordre vom 16. Jan. 1863 (Nr. 1396).

[Organisation der Stammdivision der Flotte bei der Marinestation der Ostsee.]

Unter Aufhebung der bisherigen, damit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, ist dem Reglement zur Organisation der Stammdivision der Flotte bei der Marinestation der Ostsee die Genehmigung ertheilt und angeordnet worden, daß die Ausbildung der Seeleute am Lande durch eine besondere Instruktion geregelt, sowie durch angemessene Schuleinrichtungen und Lehrmittel gefördert werde.

Kriegs-Ministerial-Verfügung v. 12. Jan. 1863. (Nr. 1397.)

[Die im Jahre 1862 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen ausgegebenen Naturalien.]

Nach den Berichten, welche die k. Generalkommando's in Gemäßheit des §. 146 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden eingereicht haben, sind im Jahre 1862 im Ganzen 11 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen ausgegebenen Naturalien vorgekommen und zwar:

beim	I. Armeecorps	1
„	II. „	7
„	IV. „	2
„	VIII. „	1
(beim Gardecorps, III. V. VI. und VII. Armeecorps „keine")		
	Summa	11.

Digitized by Google

Von diesen 11 Beschwerden ist nur 1 (im Bezirke des II. Armeecorps) gegen die Truppen entschieden; die übrigen 10 sind dagegen von den resp. Untersuchungskommissionen für begründet erachtet, und die zur Ausgabe gestellten Naturalien verworfen worden. Die Truppen haben in diesen Fällen theils durch Verabreichung anderer vorschriftsmäßiger Naturalien, theils durch entsprechende Geldentschädigung von Seiten der Lieferanten, zum anderweiten Ankauf der fälligen Gebührnisse, Befriedigung erhalten. Für einen Garnisonort mit königl. Magazine hat die Behörde, Behufs Herbeischaffung magazinmäßigen Heues event. aus weiterer Ferne, vorsorgliche Maßregeln treffen müssen. Gegen die betreffenden Lieferungsstellen ist von Seiten der Militärintendanturen verweisend und resp. verwarnend eingeschritten; in 2 Fällen sind gegen Lieferanten Conventionalstrafen von je 10 Thaler verfügt und in einem Falle ist sogar mit der Auflösung des Lieferungsvertrags vorgegangen worden. Ein Depotmagazinverwalter, welcher sich bei der Beschaffung und resp. Verausgabung schlechten Heues Dienstvernachlässigungen hat zu Schulden kommen lassen, ist auf Anordnung des Kriegsministeriums abgelöst und in eine Assistenzstelle zurückversetzt worden.

Indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, nimmt das Kriegsministerium gleichzeitig Veranlassung, die in der Bekanntmachung vom 21. Februar 1862 allegirten und zur Nachachtung empfohlenen Bestimmungen in Bezug auf die Untersuchung bemängelter Naturalien hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, da auch im verflossenen Jahre in einzelnen Fällen diese Bestimmungen nicht sorgfältig beobachtet und namentlich die Untersuchung der betreffenden Gebührnisse nicht an der Ausgabestelle vor dem Empfange vorgenommen worden ist, wodurch die Truppen in die Lage gekommen sind, die bereits empfangenen mangelhaften Naturalien zu consumiren.

Bayern.

Allerhöchste Verordnung vom 31. Jan. 1863.

[Das Pensionsregulativ für die Mannschaften der Gendarmerie vom Feldwebel abwärts.]

§ 1.

Die Verleihung von Pensionen kann nur an solche Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie erfolgen, welche:

a. im vorschriftsmäßigen Wege entweder als Realinvaliden oder als Halbinvaliden 2. Abtheilung zur ferneren Dienstleistung als untauglich erklärt sind;

b. nach dem Zeugnisse ihrer Kommandostellen ihrem Dienst treu, eifrig und mit guter Aufführung versehen und sich ihre Untauglichkeit nicht durch unregelmäßigen Lebenswandel oder sonstiges eigenes Verschulden zugezogen, und

c. mindestens eine 2jährige Dienstzeit in der Gendarmerie zurückgelegt haben.

Von letzterer Bedingung wird nur dann abgesehen, wenn die Untauglichkeit unmittelbare Folge einer bei der Dienstesausübung erlittenen Verwundung u. s. w. im Sinne des §. 2 ist.

§. 2.

Die Pension wird nach drei Classen und nach Verschiedenheit der Charge (ohne Rücksicht auf bloße Function) wie folgt bemessen:

	Feldwebel.	Polizeis.	Brigadiers.	Gendarmen.
	Monatlicher Betrag.			
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Classe.				
Für Realinvaliden, welche 1) entweder mindestens 20 Dienstjahre zurückgelegt haben, oder 2) deren Untauglichkeit erwiesene unmittelbare Folge einer bei der Dienstesausübung ohne eigenes Verschulden erlittenen Verwundung, Gewalthat, Verunglückung oder sonstigen Gesundheitsbeschädigung ist	22	18	16	14
II. Classe.				
1) Für Realinvaliden mit weniger als 20 Dienstjahren, wenn nicht der Fall ad 2 oben sie zur Pension I. Classe berechtigt;				
2) für Halbinvaliden 2. Abtheilung, welche: a. entweder mindestens 15 Dienstjahre zurückgelegt haben, oder b. deren Untauglichkeit wie oben durch Verwundung u. s. w. bei der Dienstesausübung veranlaßt ist	18	16	14	12
III. Classe.				
Für Halbinvaliden 2. Abtheilung mit weniger als 15 Dienstjahren, wenn nicht der Fall ad 2 oben sie zur Pension II. Cl. berechtigt	14	10	9	7

Die Halbinvalidität 1. Abtheilung, ebenso das vorgerückte Alter, gibt keinen Anspruch auf Pensionirung, sondern bedingt nur entsprechende Erleichterung im Dienste.

§. 3.

In die geforderte Anzahl der Dienstjahre werden auch jene Jahre eingerechnet, welche der Unteroffizier und Gendarm bei dem Linienmilitär zugebracht hat.

Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges wird doppelt gerechnet.

§. 4.

Die Pension wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit, je nach Befund der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des betreffenden Mannes, ertheilt.

Digitized by Google

§. 5.

Wer seinen Zugang in der Gendarmerie mit Verheimlichung von Gebrechen erschlichen hat, welche, wenn sie bekannt gewesen wären, den Anspruch der Untauglichkeit zur Folge gehabt hätten, ist jedes Pensionsanspruches verlustig.

§. 6.

Wird ein nach seinem Invaliditätsgrade zum Pensionsanspruch berechtigter Mann in Folge richterlichen Erkenntnisses oder Disciplinarerkenntnisses des Corpskommando's aus dem Corps entlassen, oder erfolgt die Entlassung auf gestellten Antrag des Corpskommando's aus allgemeinen dienstlichen und disciplinären Gründen, so kann derselbe lediglich mit einer Unterstützung bedacht werden, auf welche das Gendarmeriecorps-Kommando geeigneten Falls Antrag zu stellen hat.

Die Unterstützung beträgt in diesem Falle monatlich:

1)	für einen Feldwebel	. . .	6 fl.	—	kr.
2)	„ „ Profosen	. . .	5 „	—	„
3)	„ „ Brigadier	. . .	4 „	30	„
4)	„ „ Gendarm	. . .	4 „	—	„

§. 7.

Versetzungen der Unteroffiziere und Gendarmen zu den Garnisonskompagnieen finden nicht statt.

Eine Aufnahme derselben in das Invalidenhaus oder die Veteranenanstalt kann nur ausnahmsweise und nach den Normen dieser Anstalten gegen Vergütung der treffenden Verpflegung aus dem Gendarmerieetat, beziehungsweise dem Pensionsetat, stattfinden.

Tritt ein in das Invalidenhaus oder in die Veteranenanstalt aufgenommener Unteroffizier oder Gendarm in den Pensionsstand über, so kann dieses nur auf Rechnung des Gendarmerie-Pensionsetats geschehen.

§. 8.

Nur bei besonders ausgezeichneten Verdiensten oder bei einer in der Dienstesausübung entstandenen Untauglichkeit, welche eine gänzliche Verstümmelung oder ein anderes, fremde Wartt und Pflege bedingendes Gebrechen zur Folge hat, kann zu der gebührenden Pension eine monatliche Zulage auf Rechnung des Gendarmerie-Pensionsetats bis zu ½ des Pensionsbetrages verliehen werden.

§. 9.

Der Bezug der Pension im Auslande ist von besonderer Bewilligung abhängig.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 18. Febr. 1863.

[Formation der Gendarmerie.]

Es sind mit Berücksichtigung des vorschriftsmäßigen Rangverhältnisses der Gendarmeriemannschaften und unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen für den Rücktritt derselben in die Linie die nachstehenden Aenderungen in der Formation des Gendarmeriecorps genehmigt worden:

1) der in Corporalsachtung stehende Gemeine erhält die Gradauszeichnung des Corporals und die Benennung „Gendarme";

2) der als Stationskommandant functionirende Gendarme zur Corporalsauszeichnung die Bortenreinfassung auf den Aufschlägen wie der Auditoriatsactuar;

3) die Brigadiers, bisher in Sergantenachtung, bilden zwei Rangclassen, wovon die höhere aus dem ersten Drittheile der Gesammtzahl an Brigadiers besteht und

   a. die 2. Classe zur Sergantenachtung die Gradauszeichnung des Serganten,

   b. die 1. Classe die Achtung und Gradauszeichnung des Feldwebels erhält;

4) der Corpsprofos erhält zur Feldwebelsachtung die Gradauszeichnung des Feldwebels;

5) die für die Feldgendarmerie-Escadron bestimmte Charge des „Oberbrigadiers mit Feldwebelsachtung" wird aufgehoben und der Dienst derselben vorkommenden Falles durch Brigadiers 1. Classe mit der Benennung „Wachtmeister" versehen, und

6) der Feldwebel, sowie der 1. Wachtmeister der Feldgendarmerie-Escadron, erhalten anstatt dieser Benennungen die Chargenbezeichnung „Oberbrigadier", und tragen das ihrer Junkersachtung entsprechende Portepee, die Kleidung und Ausrüstung des Gendarmerieoffiziers ohne Dienstzeichen und die Stickerei auf der Schirmmütze von Seide.

Demgemäß hat von nun an die Mannschaft zu bestehen:

bei jeder Gendarmeriekompagnie aus einem Oberbrigadier, Brigadieren 1. und 2. Classe, Stationskommandanten und Gendarmen;

bei der jeweiligen Feldgendarmerie-Escadron aus einem Oberbrigadier, Brigadieren 1. Classe (Wachtmeister), Brigadieren 2. Classe und Gendarmen.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee.

(Fortsetzung.)

Alle für den Kundschaftsdienst sich freiwillig anbietenden Individuen müssen je nach ihrer persönlichen Bildung und Befähigung entsprechend aufgemuntert, und über alle erkundigungswürdigen Gegenstände, deren äußere Erkennungsweise ꝛc. eine entsprechende mündliche Belehrung erhalten; kurz: auf das Thunlichste in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben nachkommen zu können.

Individuen, welche durch ihre frühere Dienstleistung bereits Proben ihrer Brauchbarkeit und Verläßlichkeit abgelegt haben, müssen ohne Bedenken aufgenommen, alle anderen hingegen mit anscheinendem Vertrauen und den nöthigen Vorsichtsmaßregeln probeweise verwendet, oder bei genügender Anzahl unter Anerkennung ihres guten Willens auf spätere Zeiten vertröstet werden.

Ein weiteres Hilfsmittel zur Erkundung des Gegners bietet das Verhör der von den Vortruppen aufgebrachten feindlichen Ueberläufer, der Gefangenen, feindlichen Vorspannsbauern, Reisenden, welche aus den vom Feinde besetzten Gegenden kommen u. s. w., und daher ohne Verzug in das Kundschaftsbureau gebracht werden sollen, um daselbst nach Maßgabe der Verhältnisse entsprechend examinirt zu werden. Ferner müssen die aufgefangenen Postfellesen, Briefschaften und feindliche Depeschen ꝛc. demselben zur angemessenen Benützung mitgetheilt werden.

Dem Kundschaftsbureau wird die nöthige Anzahl berittener und Fußgendarmen von der im Hauptquartiere befindlichen Gendarmerie als Botenjäger zur Verfügung gestellt, welche Mannschaft mit den Localverhältnissen und Sprachen des Kriegsschauplatzes wohlvertraut sein soll, um sowohl zur Stellung von landeskundigen Leuten und Fuhrwerken, zur Anknüpfung von Verbindungen mit Ortsvorstehern, Jägern, Fuhrleuten, Schmugglern, und überhaupt zu geheimen Sendungen, mit Verläßlichkeit verwendet werden zu können.

Alle in der Operationskanzlei einlaufenden Berichte über Stellung, Stärke, Bewegungen des Feindes, Recognoscirungsberichte, Meldungen der Streifkommanden und Vorpostenrapporte müssen dem Kundschaftsbureau so schnell als nur immer thunlich, zur Einsicht mitgetheilt werden, damit es dieselben mit den eigenen Wahrnehmungen vergleichen, und den Zusammenhang der gegnerischen Verhältnisse und Bewegungen gründlich constatiren könne.

Hingegen hat das Kundschaftsbureau stets darauf bedacht zu sein, daß solche Notizen und Andeutungen, welche zur Belehrung der Truppen bezüglich besonderer Kriegsmanieren, sonstigen Eigenthümlichkeiten und Erkennungszeichen des Gegners zur Erleichterung der Recognoscirung oder zu ihrer größeren Sicherheit zu wissen nöthig sind, sorgfältig gesammelt, und entweder in den Armeebefehlen bekanntgemacht, oder auch auf Auftrag des Generalstabschefs durch lithographirte Mittheilungen an die einzelnen Truppenkörper bekannt gegeben werden.

Zuweilen ist die vorübergehende Anstellung sindiger und speciell instruirter Generalstabsoffiziere des Kundschaftsbureau's bei den dem Feinde zunächst stehenden Avant- oder Arrieregarde-Brigaden und detachirten Abtheilungen zur Einsammlung von Nachrichten über die feindlichen Bewegungen, Anknüpfung von Verbindungen in den zwischen den beiderseitigen Vortruppen gelegenen Ortschaften u. s. w. von großem Nutzen.

Diese Offiziere stehen in directer Verbindung mit dem Kundschaftsbureau der Armee, erhalten die nöthigen Geldmittel für kurze Entsendungen von Kundschaftern, und es werden ihnen nach Umständen mehrere, mit landesüblichen Kleidern versehene Botenjäger oder einheimische Confidenten zur Verwendung beigegeben.

In insurgirten und von aufständischen Parteigängern durchzogenen Gegenden des Kriegsschauplatzes muß denselben, wenn sie sich auf Recognoscirung begeben, zu ihrer Sicherheit seitens der nächstbefindlichen Truppenkommanden eine entsprechende Escortieabtheilung beigegeben werden, zu welchem Zwecke sie mit einer offenen Ordre versehen werden.

Zuweilen gewährt die Einschüchterung der Bevölkerung in übelgesinnten oder von feindlichen Parteigängern terrorisirten Gegenden durch Drohungen, Wegnahme von Cautionen oder Geißeln aus den auf Kontenpunkten befindlichen oder den feindlichen Parteien eine Zufluchtsstätte gewährenden Ortschaften des Kriegsschauplatzes, die Mittel, sich gewaltsam Nachrichten über die Bewegungen des Feindes zu verschaffen und dem Verrathe an den eigenen Truppen zu steuern.

Das Kundschaftsbureau muß aber nicht allein auf alle Mittel bedacht sein, um sich von den Vorgängen und Verhältnissen des Gegners stets unterrichtet zu halten, sondern jede günstige Gelegenheit ergreifen, um den Gegner durch falsche Nachrichten, welche ihm auf geschickte Weise in die Hände gespielt werden (wie z. B. durch unrichtige telegraphische Nachrichten nach der Haupt- und Residenzstadt, oder an gewisse, sehr verbreitete und unserer Sache ergebene Zeitungen, ferner durch eigens vorbereitete Depeschen und Briefschaften u. s. w.) über unsere Absichten und Bewegungen in Irrthum zu führen und den feindlichen Kundschaftern thätig entgegen zu wirken.

Ueberhaupt soll im Hauptquartiere der Armee eine unablässige und rührige Einwirkung auf den Geist der Bevölkerung des Kriegsschauplatzes und seiner Hinterländer zum Vortheile der Kriegszwecke und Operationen niemals außer Acht gelassen werden; wozu die angemessene Bethätigung politischer und literarischer Organe veranlaßt werden muß.

Nichts ist im Kriege schädlicher als Passivität oder pedantische Scrupulosität in der Wahl der geeigneten Mittel, wodurch man sich der selbstthätigen und nach jeder

Digitized by Google

Richtung Erfolg versprechenden Initiative begibt, und die Vortheile derselben dem Gegner in die Hände spielt.

Das Kundschaftsbureau hat sich mit der Generaladjutantur der Armee, sowie mit dem Platzkommando des Hauptquartiers, in stetem Einvernehmen zu erhalten, damit die von feindlicher Seite zurückkehrenden eigenen Dienstparteien, ferner alle von den Truppen oder im Hauptquartiere aufgegriffenen verdächtigen Individuen, sofort in das Kundschaftsbureau geschickt werden, um daselbst gehörig examinirt, und nach dem Ermessen des Referenten und ihrer individuellen Eignung zuweilen benützt werden zu können.

Ferner muß im Interesse der eigenen Sicherheit strenge darauf gesehen werden, daß alle zur Passirung der Vorpostenlinie dienenden Pässe im Kundschaftsbureau ausgefertigt, oder wenigstens vidimirt und evident gehalten werden. Zur nachhaltigen Controle der Passanten und Päße ist ein eigenes Paßjournal zu führen.

Sämmtlichen Truppen muß der Name des mit der Ausstellung der Passirscheine und Vidimirung der Päße beauftragten Stabsoffiziers bekannt gegeben und den Truppenkommandanten die angemessenste Weisung ertheilt werden, daß alle, sich als Vertraute oder Kundschafter der Armee- oder Corpskommanden legitimirenden Passanten zwar mit der nöthigen Vorsicht, jedoch ohne die geringste Verzögerung, mithin ohne umständliche Verhöre und ohne vorläufige Anfragen, auf die schnellste Weise an jene Militärbehörde zu expediren sind, von welcher der Passant seine Aufträge und Legitimation erhalten hatte.

Da die Kundschafter in der Nähe des Feindes ihre Reisen gewöhnlich auf Umwegen und zu Fuß mit großer körperlicher Anstrengung zurücklegen pflegen, wodurch vom Zeitpunkte ihrer Wahrnehmungen bis zu ihrer Rückkunft ohnehin meistens mehrere Tage verstreichen, so erheischt es das Interesse des Dienstes, solchen Vertrauten allenthalben auf humane und hilfreiche Weise zu begegnen, und zur Beschleunigung ihres Eintreffens im Hauptquartiere der Armee den möglichsten Vorschub zu gewähren.

Um sich im Verlaufe der Operationen gegen das Ausbleiben von Nachrichten über den Feind, welche um so seltener werden, je größer der Raum ist, welcher uns vom Feinde trennt, sowie gegen Ueberraschungen seitens des Gegners zu sichern, ist es, gleichwie in taktischer Hinsicht auch hier eine Hauptregel, allenthalben und ununterbrochen Fühlung mit ihm zu halten, welche, wo es durch die von den Vortruppen gegen den Feind zu entsendenden Streif- und Recognoscirungspatrouillen nicht geschehen kann, mittelst unausgesetzter Bewegung und Thätigkeit von Konstenten und Kundschaftern bewerkstelliget werden soll.

Zu diesem Zwecke würde gleichfalls die bereits erwähnte Expositur von Generalstabsoffizieren des Kundschaftsbureau's mit gutem Erfolge anzuwenden sein, welche nebst einigen Botenjägern den an meisten vorgeschobenen Truppenkörpern (zur Erforschung des Gegners und Einsammlung von Nachrichten jenseits des Vorpostenbereiches) beigegeben werden können, weil dieser Dienst besonders nach anhaltenden und angestrengten Märschen von den fatiguirten Truppen nicht mit jener Wirksamkeit betrieben zu werden pflegt, welche allein zu ersprießlichen Resultaten in dieser Richtung führen kann.

Auf Rückmärschen sollen leichte Kavallerieabtheilungen von der Hauptruppe in der Nähe der von ihr verlassenen Lagerplätze oder Cantonirungsstationen, so lange es mit ihrer Sicherheit nur immer verträglich ist, zur Beobachtung des anrückenden Gegners mit der Weisung zurückgelassen werden, wo möglich erst nach gehöriger Erkennung der Ankunft des Gegners, seiner Stärke und Absichten, ihren Rückmarsch anzutreten, nachdem sie die Meldung über diese ihre Wahrnehmungen an das Arrieregarde-Kommando vorher vorschriftsmäßig expedirt hatten.

Auch in diesem Falle würden von eigenen Generalstabs- oder Botenjägern-Offizieren geführte Erkundigungs-Patrouillen vorzügliche Dienste zu leisten in der Lage sein. — Ihre Aufgabe wäre, alle von beiläufenden Botenjägern oder Konstenten (welche nach wichtigen Knotenoder Durchzugspunkten entsendet waren) aufgebrachten Nachrichten aufzunehmen, weitere Erkundigungsmaßnahmen nach Umständen einzuleiten und auf diese Weise das von unseren Truppen geräumte Terrain bis zur Anrückung des Feindes möglichst nachhaltig zu erforschen.

Auf diese Weise würde man überhaupt vielfältig in der Lage sein, die unausgesetzte Fühlung mit dem Gegner zu vermitteln und eine rechtzeitige und correcte Berichterstattung in das Kundschaftsbureau des Hauptquartieres, über die Bewegungen und Absichten des Gegners, auf kürzestem Wege zu erzielen.

Solche Erkundigungspatrouillen können auch mit gutem Erfolge zur Verbreitung falscher Nachrichten, zur Irreleitung des Gegners und zur Ausforschung gegnerischer Unternehmungen besonders im Parteigänger- oder kleinem Kriege wiefern angewendet werden, und zur Schonung und Sicherung der Vortruppen wesentlich beitragen.

Die von den vorwärtigen Truppen auf diese Weise erhaltenen Notizen sind ohne Verzug und auf dem kürzesten Wege an das Armecorpskommando und von diesem gelegentlich des Einrückungsrapportes durch eine breitzene Ordonnanz an den Chef des Generalstabs der Armee einzusenden, und von diesem dem Kundschaftsbureau zur Benützung zu übergeben.

Ueberhaupt muß allen vorwärtigen, dem Feinde zunächst stehenden oder detachirten (selbstständigen) Truppenkommandanten und den ihnen beigegebenen Organen des Generalstabes die eifrige Erkuneung des Feindes und Einsammlung bezüglicher Nachrichten zur strengen Pflicht gemacht werden.

Auch sind dieselben zu ermächtigen, unter Umständen, welche zur Erforschung des Feindes die Entsendung von Streif- und Recognoscirungs-Patrouillen unzulässig erscheinen lassen, vertraute Kundschafter zu diesem Zwecke selbstthätig zu verwenden, nach Maßgabe ihrer Leistungen angemessen zu belohnen, und die dafür ausgelegten Geldbeträge gegen das Armecorpskommando zu verrechnen, welches ihnen diese Auslagen aus der beiläufenden Operationsbarkasse vergüten wird.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen für die preußische Armee.

(Fortsetzung.)

Auf Grund der Transporttableaux und des Militärfahrplans wird für jede Linie eine Fahrtdisposition entworfen. Dieselbe vertheilt die aus dem Transporttableau ersichtlichen Tagesechelons auf die im Fahrplan angegebenen Züge jedes Tages.

Aus derselben geht
die Abfahrtsstunde jedes Truppentheils,
das Eintreffen auf den Ruhepunkten, nebst Angabe derjenigen, wo eine Verpflegung des Truppentheils stattfindet, und
Tag nebst Stunde des Eintreffens am Ausladungspunkte hervor.

Sämmtliche auf der Linie fahrende Truppenzüge erhalten durchlaufende Nummern, welche später für die Abrechnung und sonstige Ermittelungen den nöthigen Anhalt gewähren*).

Die Retourzüge sind ebenfalls und zwar mit denselben Zahlen unter Zufügung eines R, z. B. Nr. 7 R, zu bezeichnen, da event. mit denselben Reserven ꝛc. transportirt werden. In diesem Falle müssen die betreffenden Daten rechtzeitig zur Kenntniß der betreffenden Commissionen Behufs event. Berücksichtigung bei Aufstellung der Fahrpläne gebracht werden. In diese Züge wird auch das in entgegengesetzter Richtung zu befördernde Truppen- und Armeematerial aufgenommen, und wird für dieselben eine besondere Fahrtdisposition entworfen.

II.

Leitende und Aufsichtsbehörden.

An der Ausführung größerer preußischer Truppenconcentrationen mittelst der Eisenbahnen sind folgende obere Ressorts der Staatsverwaltung betheiligt:

1) das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
2) das königliche Ministerium des Innern;
3) das königliche Kriegsministerium;
4) der königliche Generalstab der Armee.

Die auf die Ausführung der Truppentransporte bezüglichen Maßregeln werden durch Commissarien der oben genannten betheiligten Ressorts nach Maßgabe der denselben von ihren Chefs ertheilten Instruction angeordnet. Die Commissarien bilden eine

Central-Commission

in folgender Zusammensetzung:

1 höherer Offizier als Vorsitzender,
1 Offizier des allgemeinen Kriegsdepartements,
1 Offizier des Generalstabes,
1 Rath aus dem Militärökonomie-Departement,
1 oder 2 Räthe aus dem Handelsministerium,
1 Rath aus dem Ministerium des Innern.

Der Sitz der Centralcommission ist in Berlin. Die Mitglieder der Commission sind auch im Frieden designirt, so daß dieselbe jederzeit zusammentreten kann. Ueber etwaige Veränderungen in deren Zusammensetzung halten sich die Ressortchefs gegenseitig in Kenntniß. Dieselben versehen ihre Commissarien mit Instruktion und erhalten von denselben Bericht über die Ergebnisse der je nach Erfordern vom Vorsitzenden anzuberaumenden Conferenzen. In Friedenszeiten werden darin die etwa nöthigen Veränderungen in den allgemeinen Grundsätzen des Eisenbahn-Transportwesens für militärische Zwecke berathen. Bei drohendem Kriegsfall erfolgt in der Commission zunächst die Prüfung der vom Generalstab ausgearbeiteten militärischen Transporttableaux rücksichtlich ihrer Ausführbarkeit in eisenbahn-technischer Beziehung; demnächst werden die für den vorliegenden Kriegsfall in Thätigkeit tretenden Linienscommissionen und diejenigen Eisenbahnverwaltungen bestimmt, welchen die Gestellung des Transportmaterials ꝛc. auf den aus den Transporttableaux sich ergebenden Transportlinien obliegt, wobei die Friedensorganisation der Linienscommissionen den nöthigen Anhalt gewährt, um aus derselben in die betreffende Kriegsorganisation überzugehen. Ferner werden für den concreten Fall die Hauptruhepunkte festgestellt, die etwa nöthigen besonderen Instruktionen für einzelne Mitglieder der Etappencommissionen bearbeitet, und alle sonst sich ergebenden Detailfragen erörtert und entschieden. In den Conferenzen findet Abstimmung nicht statt; die Commission einigt sich über die verschiedenen Punkte, wobei jedes Mitglied vorzugsweise für sein Ressort eintritt. Nöthigenfalls muß die Entscheidung durch direktes Benehmen der Ressortchefs herbeigeführt werden. Nach Befinden wird das Ergebniß der Conferenzen protokollarisch niedergelegt.

Zwei Mitglieder der Centralcommission, nämlich der Generalstabsoffizier und ein Commissarius des Handelsministeriums, bilden eine besondere

Executiv-Commission.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Central-Commission, sowie in Einvernehmen mit einander und wo solches möglich auch gemeinsam, bestimmen und leiten diese beiden Mitglieder die für den betreffenden Truppentransport auszuführenden Maßregeln, wobei ein Jeder wieder seinen speciellen Ressort wahrnimmt und das andere Mitglied in laufender Kenntniß von dem darin Geschehenen erhält.

---

*) Der den transportirten Truppenkörper kommandirende und den Zug begleitende Offizier hat sowohl auf dem Haupteinladungspunkte als auf den Uebergangspunkten von Bahn zu Bahn dem Stationsvorsteher eine mit der Nummer des Zuges versehene Bescheinigung der Transportstärke einzuhändigen, welche demnächst als Grundlage für die Liquidirung der Gebühren bei der Corpskriegskasse von Seiten der Bahnverwaltung dient.

Digitized by Google

Sobald die militärischen Transportableaux geprüft und genehmigt und auch die Hauptruhepunkte festgestellt sind, ergiebt sich daraus die Zahl der für den vorliegenden Fall in Thätigkeit tretenden Linien- und Etappencommissionen, zu welchen das nöthige Personal der verschiedenen Ressorts, soweit dieses von deren Chefs nöthig erachtet wird, ebenfalls schon im Frieden ernannt, resp. designirt ist.

Linien-Commission.

Da größere Truppentransporte fast immer gleichzeitig auf mehreren Hauptlinien vor sich gehen werden, so würde die Executiv-Commission deren Leitung auf allen Linien nicht durchführen können, und tritt deshalb für jede zu befahrende Hauptlinie eine der 5 Friedenslinien-Commissionen (event. unter gewissen Modificationen hinsichtlich der für die Friedenszeit ihr zugewiesenen Eisenbahnen) in Thätigkeit. Es liegt ihr die Leitung der Transporte auf der betreffenden Linie unter Oberaufsicht und nach Anweisung der Executiv-Commission ob.

Auch bei diesen Commissionen handeln beide Mitglieder in Uebereinstimmung, wobei Jeder seinen Ressort speciell wahrnimmt, auch werden die etwaigen Reisen womöglich gemeinsam unternommen, und wird ein gemeinschaftliches Bureau etablirt.

Im Speciellen haben die Linien-Commissarien ihre Anordnungen darauf zu richten, daß

1) der Transport der Truppen nach der Vorschrift erfolgt,
2) daß an den Ein-, Ausladungs- und Ruhepunkten die zur Be- und Entladung der Züge, resp. zur Verpflegung der Truppen erforderlichen Einrichtungen in angemessener Weise und Ausdehnung vorhanden sind,
3) daß die Züge in einer sicheren und ordnungsmäßigen Beschaffenheit, vorschriftsmäßig zusammengesetzt und ausgerüstet, auch von dem nöthigen Bedienungspersonal begleitet, zur rechten Zeit und nach der Reihenfolge der Fahrtdispositionen am Abgangsort zur Verladung bereit stehen,
4) daß Alles derartig vorbereitet ist, daß die in der Fahrtdisposition angenommene Distanz der Züge bei deren Ablassen nicht verloren geht, wofür die Etappen-Commissionen noch insbesondere für jeden betreffenden Punkt verantwortlich sind.

Zur Erreichung dieser Zwecke regelt sich die Thätigkeit der Linien-Commission wie folgt:

Die Linien-Commission tritt mit den Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltungen ihrer Linie zusammen, um auf Grund des militärischen Transportableaux und des aus der Länge der Linie sich ergebenden Turnus der Züge die nöthige Achsenzahl zu berechnen, dieselbe zugweise auf die betheiligten Eisenbahnen zu repartiren, die Umrangirungsstation zu bestimmen und demnächst den Militärfahrplan für die Linie zu entwerfen. Nachdem dies erledigt, stellen die Linien-Commissarien die Fahrtdisposition fest, welche sodann der Central-Commission, den Etappen-Commissionen, den Bevollmächtigten der Bahnverwaltungen und den Generalkommando's unverzüglich mitgetheilen ist. Von den letzteren wird dieselbe ohne Verzug den einzelnen Truppentheilen übermittelt.

In den Verhandlungen mit den Commissarien der Eisenbahnverwaltungen wird auch das Erforderliche über die Anlage provisorischer Rampen 2c. verabredet. Sollte der für eine Linie disponible gesammte Fuhrpark nicht ausreichend sein, so wird darüber an die Executiv-Commission berichtet, welche ihrerseits das Fehlende von dem Fahrpark anderer Linien requirirt.

Demnächst liegt den Linien-Commissionen die Controle darüber ob, daß auf den einzelnen Punkten der Linie die verabredeten Anstalten getroffen werden. Dies geschieht, wenn thunlich, durch eine Bereisung der Linie einige Tage vor Beginn der Transporte, zu einem Zeitpunkt also, wo die Einrichtungen bereits so weit vorgeschritten sein müssen, um Ueberblick und Urtheil darüber zu gewinnen, und wo andererseits noch etwaigen Mängeln rechtzeitig abgeholfen werden kann.

Kurz vor Beginn der Transporte etablirt sich die Linien-Commission auf einem bestimmten, von der Central-Commission festzusetzenden Punkte ihrer Linie, am besten auf dem Haupteinladungspunkt. Dieser Ort wird durch Vermittelung der Central-Commission den Truppen mitgetheilt, welche die Linie befahren sollen. An diesem Orte muß stets der zeitige Aufenthalt der Linien-Commission zu erfahren sein, wenn deren Anwesenheit während der Transporte an einem andern Orte unumgänglich nothwendig werden sollte.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Preußische Grababtheilungskarte.

Der k. preußische Generalstab hat sich durch vielfache Aufforderungen und in Anbetracht des durch die Zeitumstände hervorgerufenen Bedürfnisses veranlaßt gesehen, die bisher nicht der Publicität übergebenen 39 Blätter der Grababtheilungskarte zu veröffentlichen.

Diese Blätter umfassen, nach dem gegebenen Tableau, Theile der Lausitz, der Neumark und Schlesiens, und wird hiermit außer Hohenzollern, Ost- und Westpreußen und Theilen des Regierungsbezirks Bromberg, die ganze Grababtheilungskarte des Staats dem Debit übergeben.

Bisher war dies mit diesen 39 Blättern nicht geschehen, weil dieselben aus besonderen Gründen, die große Eile erforderlich machten, nicht so vollkommen ausgeführt werden konnten, um mit guter Zuversicht der Kritik übergeben zu werden.

Jetzt bei dem Drange der Umstände glaubt man hiervon absehen zu müssen; doch erschien es immerhin noch

Digitized by Google

nöthig, die so spät veröffentlichten und mangelhaften Blätter von den neueren Publikationen zu unterscheiden; deshalb sind sie sämmtlich mit einem Vermerk der Aufnahmezeit (von dem Jahre 1815 bis 1830) versehen, welche dem Maßstab, den man an die Beurtheilung dieser Karte nur legen kann, bezeichnen möge. Bei dieser Beurtheilung muß zugleich bemerkt werden, daß, wenngleich im Ganzen die Richtungen der Eisenbahnen und Chausseen auf diesen Blättern im Laufe der Jahre nachgetragen wurden, es doch bei der erforderlichen Eile des Drucks unmöglich war, die Veränderungen des Straßennetzes für die letzten Jahre noch zu berücksichtigen und nachzutragen.

Wegen der mangelhaften Beschaffenheit dieser Blätter ist der Preis auch wesentlich gegen die sonstigen Gradabtheilungssektionen der 100,000theiligen Karte ermäßigt, und beträgt für die volle Sektion nur 7½ Sgr., dagegen für die zur kleineren Hälfte mit Terraindarstellung versehenen Grenzsektionen 5 Sgr.

Die veröffentlichten vollen Sektionen sind:

1) Nr. 204. Crossen,
2) Nr. 220. Gründerg,
3) Nr. 236. Sprottau,
4) „ 251. Niesky,
5) „ 252. Freyenwalde,
6) „ 253. Alt-Oels,
7) „ 265. Reichenbach,
8) „ 266. Görlitz,
9) „ 267. Löwenberg,
10) „ 271. Ramslau,
11) „ 281. Hirschberg,
12) „ 285. Brieg,
13) „ 286. Kreuzberg,
14) „ 287. Rosenberg,
15) Nr. 294. Silberberg,
16) „ 295. Münsterberg,
17) „ 296. Grottkau,
18) „ 297. Oppeln,
19) „ 298. Lublinitz,
20) „ 305. Glatz,
21) „ 306. Neisse,
22) „ 308. Cosel,
23) „ 309. Gleiwitz,
24) „ 314. Ratibor,
25) „ 315. Rybnick,
26) „ 316. Beeun.

Unvollständige Grenzsektionen sind:

27) Nr. 273. Landsberg,
28) „ 280. Wiegandsthal,
29) „ 293. Friedland,
30) „ 299. Woischnick,
31) „ 304. Lewin,
32) „ 307. Neustadt,
33) „ 310. Beuthen,
34) Nr. 312. Mittelwalde,
35) „ 312a. Peterswalde,
36) „ 313. Tropplowitz,
37) „ 317. Troppau,
38) „ 318. Ruptau,
39) „ 319. Pleß.

(Preuß. Militär-Wochenblatt.)

Literarische Anzeige.

[12] Im Verlage von **Gustav Voßelmann** in **Berlin** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Praktisches Handbuch
der
Pferdekrankheiten.

Deren rationelle Erkennung und Behandlung mit Berücksichtigung der Gewährs- und ansteckenden Krankheiten
nebst
Angabe der allöopathischen und homöopathischen Arzneimittel.
Für jeden Pferdebesitzer überhaupt, und Landwirthe, sowie Cavallerie-Offiziere insbesondere,
nach den Erfahrungen der bewährtesten Thierärzte und der eigenen Praxis bearbeitet
von
Albert Amerlan,
Königl. Preuß. Kreisthierarzte.
Mit 150 Abbildungen auf 9 lithographirten Tafeln.

Eleganter Cartonagenband. — 2½ Thlr. Pr. Crt.; 4 fl. 48 kr. rhein.; 4 fl. Silber n. 20 Mark.

Inhalt. I. Abtheilung. Die Krankheiten derjenigen Theile des Kopfes, welche nicht zu den Respirations- und Verdauungsorganen gehören. — II. Abtheilung. Die Krankheiten derjenigen Theile des Halses, welche nicht zu den Respirations- und Verdauungsorganen gehören. — III. Abtheilung. Die Krankheiten der Respirationsorgane. — IV. Abtheilung. Die Krankheiten der Futteraufnahme-Werkzeuge und der Verdauungsorgane. — V. Abtheilung. Die Krankheiten der Harnwerkzeuge und der Geschlechtstheile. — VI. Abtheilung. Die Brüche (Eingeweidebrüche), (Hernine). — VII. Abtheilung. Die Lahmheiten — VIII. Abth. Die Gemüthskrankheiten. — IX. Abtheilung. Die Krankheiten der höheren Lebensorgane. — X. Abtheilung. Die Krankheiten der Haare, der Haut und deren Anschläge. — XI. Abtheilung. Die Fieber. — XII. Abtheilung. Die hymphatischen Krankheiten. — XIII. Abtheilung. Einzelne Krankheiten. — XIV. Abtheilung. Die Wurmsuchten, Wurmkrankheiten. — XV. Abtheilung. Die Steinkrankheiten. — XVI. Abtheilung. Die Afterzgebilde. — XVII. Abtheilung. Die Operationen. — XVIII. Abtheilung. Die Geburtshülfe. — XIX. Abtheilung. Die Degunitation des Pferdes.

Abbildungen. Tafel I. Das Knochengerüst. Skelet. Der Kopf. Der Rumpf. Die vorderen und die hinteren Gliedmaßen — Tafel II. Das Gebiss von unten gesehen. Der geöffnete Brustkasten. — Tafel III. Der Magen, die Leber, die Bauchspeicheldrüse und die Milz. — Tafel IV. Der Darmkanal. — Tafel V. Die männlichen Geschlechtstheile mit den Harnwerkzeugen. — Tafel VI. Die weiblichen Geschlechtstheile mit den Harnwerkzeugen. — Tafel VII. Ein Pferd mit den hauptsächlichen Fehlern. — Tafel VIII. und IX. Instrumente.

Die Verlagshandlung hat Vorstehendem nur noch hinzuzufügen, daß die Ausstattung dem gediegenen Inhalt des Buches entspricht, sowie der verhältnißmäßig billige Preis, (45 Bogen Text und 9 Lithogr. Tafeln 2½ Thlr.) es jedem Pferdeliebhaber zur Anschaffung empfiehlt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo dieſe erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Beim-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutſche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 10. Frankfurt a. M., 7. März. **1863.**

Inhalt: Wichtige Bekenntniſſe.
Verordnungen (Oeſterreich, Preußen).
Wiſſenſchaftlicher Theil. Oeſterreichiſche Vorſchrift für den Kundſchaftsdienſt einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee. (Forts.)
Literariſche Anzeigen.

Wichtige Bekenntniſſe.

✝ Man hat uns oft der Schwarzſeherei beſchuldigt und behauptet, der in unſern Aufſätzen des „Militär-Wochenblattes" gegen Preußen herrſchende Ton ſei nicht der richtige; er verrathe ungerechtfertigtes Mißtrauen und Voreingenommenheit gegen dieſe Macht. Daß Preußen am Bunde, in dem langathmigen Streit um die Bundeskriegsverfaſſung und bei vielen andern Gelegenheiten für ſich begehrt, ſei im Grunde immer nur von der Sorge Preußens für Deutſchland dictirt. Wir ſtanden in der deutſchen militäriſchen Preſſe mit unſern bezüglichen Anſichten ziemlich iſolirt.

Da mit einem Male verſchafft uns die Circulardepeſche des Grafen Bismarck vom 24. Januar d. J. über die in der letzten Zeit mit dem öſterreichiſchen Geſandten in Berlin, dem Grafen Karolyi, gepflogenen Unterhaltungen die traurige Genugthuung, daß wir die politiſche und militäriſche Sachlage am Bunde leider nur allzurichtig aufgefaßt. In dieſer Depeſche wird viel Schlimmeres noch enthüllt, wie wir hie und da mit herzhaften Worten ausgeſprochen. Wir ſind nicht überraſcht, denn wir wußten, was wir ſchrieben; aber Diejenigen, welche uns (allerdings mehr in indirecter Weiſe) widerſprachen, müſſen es ſein, wenn dieſer ihr Widerſpruch ehrlich gemeint, wenn er nicht eine bloſe Komödie war, wie ſie in den gothaiſchen Blättern tagtäglich aufgeführt wird.

Wir wollen von der beſagten Depeſche, die jeden Deutſchen mit tiefſtem Unwillen und mit Schaam erfüllen muß, zuerſt einige Auszüge geben und dann die nothwendigſten Bemerkungen daran knüpfen.

1) Nachdem Graf Bismarck behauptet, daß nach ſeiner Ueberzeugung die Beziehungen zwiſchen Preußen und Oeſterreich entweder beſſer oder ſchlechter werden müſſen, verräth er eine Sehnſucht nach der alten Metternich'ſchen Zeit, indem er ſagt: „Ich habe den Grafen Karolyi daran erinnert, daß in den Jahrzehnten, die den Ereigniſſen von 1848 vorangingen, ein ſtillſchweigendes Abkommen zwiſchen den beiden Großmächten vorwaltete, kraft deſſen Oeſterreich der Unterſtützung Preußens in europäiſchen Fragen ſicher war und uns (Preußen) dagegen in Deutſchland einen

Digitized by Google

durch Oesterreichs Einfluß unverkümmerten Einfluß überließ, wie er sich in der Bildung des Zollvereins manifestirt. Unter diesen Verhältnissen erfreute sich der deutsche Bund eines Grades von Einigkeit im Innern und nach Außen, wie er seitdem nicht wieder erreicht worden ist."

2) Graf Bismarck fügt bei: „Gegenwärtig finden wir gerade in den Staaten, in welchen Preußen der geographischen Lage nach auf Pflege freundschaftlicher Beziehungen besonderen Werth legen muß, einen zur Opposition gegen uns aufstachelnden Einfluß des kaiserlichen Kabinets mit Erfolg geltend gemacht."

3) In Bezug auf die vom österreichischen Gesandten ausgesprochene Hoffnung, daß in einem für Oesterreich gefährlichen Kriege beide Großstaaten sich dennoch unter allen Umständen als Bundesgenossen wiederfinden würden, läßt sich Graf Bismarck also vernehmen: „In dieser Voraussetzung liegt meines Erachtens ein gefährlicher Irrthum, über welchen vielleicht erst im entscheidenden Augenblicke eine für beide Kabinette verhängnißvolle Klarheit gewonnen werden würde, und habe ich deshalb den Grafen Karolyi dringend gebeten, denselben nach Kräften in Wien entgegenzutreten. Ich habe hervorgehoben, daß schon im letzten italienischen Kriege das Bündniß für Oesterreich nicht in dem Maße wirksam gewesen sei, wie es hätte der Fall sein können, wenn beide Mächte sich nicht in den vorhergehenden 8 Jahren auf dem Gebiete der deutschen Politik in einer schließlich nur für Dritte Vortheil bringenden Weise bekämpft und das gegenseitige Vertrauen untergraben hätten" . . . . Sollten aber die intimeren Beziehungen zwischen Oesterreich und Preußen sich nicht wieder neu anknüpfen und beleben lassen, „so würde unter ähnlichen Verhältnissen (d. h. wie 1859) ein Bündniß Preußens mit einem Gegner Oesterreichs ebensowenig ausgeschlossen sein, als im entgegengesetzten Falle eine treue und feste Verbindung beider deutschen Großmächte gegen gemeinschaftliche Feinde. Ich wenigstens würde mich unter ähnlichen Umständen niemals entschließen können, meinem allergnädigsten Herrn zur Neutralität zu rathen." . . .

4) Insbesondere betont Herr v. Bismarck Preußens traditionellen Einfluß auf Hannover und Hessen. Er sagt, daß diese Länder seit hundert Jahren, vom Anbeginn des siebenjährigen Krieges, vorwiegend preußischen Einflüssen gefolgt seien. Seit der Zeit des Fürsten Schwarzenberg sei es hierin anders geworden, und habe Oesterreich gesucht, in diesen Ländern den preußischen Einfluß zu verdrängen.

5) Herr v. Bismarck führt weiter aus, daß er aus eingehenden Besprechungen mit dem Fürsten Metternich im Jahre 1851 die Hoffnung geschöpft, „Oesterreich selbst werde es als die Aufgabe einer weisen Politik erkennen, uns (Preußen) im deutschen Bunde eine Stellung zu schaffen, welche es für Preußen der Mühe werth mache, seine gesammte Kraft für gemeinschaftliche Zwecke einzusetzen."

6) „Statt dessen habe Oesterreich mit Erfolg dahin gestrebt, uns (Preußen) unsere Stellung im deutschen Bunde zu verleiden und zu erschweren, uns uns thatsächlich auf das Bestreben nach anderweiten (!) Anlehnungen hinzuweisen. Die ganze Behandlungsweise Preußens von Seiten des Wiener Kabinets scheine auf der Voraussetzung zu beruhen, daß wir mehr als irgend ein anderer Staat auswärtigen Angriffen ausgesetzt seien, gegen welche wir fremder Hilfe bedürfen, und daß wir uns deshalb von Seiten der Staaten, von welchen wir solche Hülfe erwarten könnten, eine rücksichtslose Behandlung gefallen lassen müßten. Die Aufgabe einer preußischen Regierung, welche die Interessen des königlichen Hauses und des eigenen Landes am Herzen liegen, werden es daher sein, das Irrthümliche jener Voraussetzung durch die That nachzuweisen, wenn man ihren Worten und Wünschen keine Beachtung schenke."

7) Herr v. Bismarck nennt das Verfahren Oesterreichs in der Delegirtenfrage ein angriffsweises. Er nennt schon diesen schwachen Versuch einer Bundesreform „verfassungswidrig", „Bundesbruch" und gesteht, daß für den Fall einer Realisirung dieses Projectes der preußische Bundestagsgesandte abberufen worden wäre.

8) Er setzt im Hinblick auf solchen Ausgang hinzu: „Wir würden also auch die preußischen Garnisonen in den Bundesfestungen nicht mehr den Beschlüssen der Bundesversammlung unterstellen können. Unwahr ist, daß ich für diesen Fall von der Zurückziehung dieser Garnisonen gesprochen haben soll. Ich habe im Gegentheil auf die Conflicte aufmerksam gemacht, welche das Verbleiben derselben nach sich ziehen könne, nachdem ihre Befehlshaber der Autorität der Bundesversammlung der Anerkennung zu versagen haben würden." U. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 31. December 1862. (Nr. 134.)

[Beschreibung und Zeichnung des Säbelgehänges für Kavallerieoffiziere.]

Die mittelst Circular-Verordnung vom 15. November 1862 zugesicherte Beschreibung und Zeichnung des zum neuen Kavalleriesäbel vorgeschriebenen Säbelgehänges für Stabs- und Oberoffiziere der gesammten Kavallerie und der mit Kavalleriesäbeln bewaffneten Offiziere anderer Truppen wird nachstehend bekanntgemacht.

Beschreibung

des Säbelgehänges für die Offiziere der gesammten Kavallerie.

Dieses besteht aus dem Leibriemen, 2 nach abwärts greifenden Tragriemen und 2 für diese abgesondert erzeugten Schnallenstücke, welche letztere zum Einhängen des Säbels dienen.

Der Leibriemen, dessen Länge sich nach der Stärke des Körpers richtet, ist zwischen dem linksseitigen Schnallen- und dem rechtsseitigen Strupsenstücke durch einen Ring von vergoldetem Metalle verbunden; von diesem Ringe hängt auch der vordere Tragriemen herab.

Das Schnallenstück ist 1 Zoll breit, mit einer Rollschnalle von politem Stahle und einer $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Schubschleife versehen.

Das Strupsenstück ist vom Ansatze, nämlich vom Verbindungsringe bis $2\frac{1}{4}$ Zoll vor dem Riemenende, durchaus 1 Zoll breit, von wo die Breite derart abnimmt, daß selbe vor der $\frac{5}{8}$ Zoll langen Spitze nur $\frac{3}{4}$ Zoll beträgt.

Die Einschläge des Schnallen- und Strupsenstückes am Verbindungsringe haben die Länge von $1\frac{1}{16}$ Zoll.

Beide Theile des Leibriemens bestehen aus rothem Saffianleder, das übereinander, also doppelt gelegt ist, überdieß noch eine Einlage hat, und $\frac{1}{2}$ Zoll längs den beiden Rändern niedergesteppt ist.

Die Länge der beiden Tragriemen richtet sich nach der Körpergröße, und es hat der vordere so lang zu sein, daß der in das Schnallenstück eingeschnallte Säbel mit dessen Stichblatte genau an die untere Kante des Waffenrockes (Attila oder Ulhanka) zu liegen kommt, während das untere Ende des Säbels den Boden nicht berühren darf.

Der hintere Tragriemen hat vom Unterrande des Leibriemens an um $5\frac{1}{2}$ Zoll länger zu sein, als der vordere, und es sind beide bis zu der $\frac{5}{8}$ Zoll langen Spitze 1 Zoll breit, mit rothem Saffianleder gefüttert, und von außen mit einer $\frac{1}{16}$ Zoll breiten Goldborde, durch die in der Mitte ein schwarzer, $\frac{1}{2}$ Zoll breiter Streif läuft, so besetzt, daß das rothe Lederfutter zu beiden Seiten einen $\frac{1}{8}$ Zoll breiten Vorstoß bildet. Weiter ist der hintere Tragriemen oben mit einer Schleife zum Einschieben an dem Leibriemen versehen und in schräger Richtung an den Leibriemen quer an denselben derart festgesteppt, daß die Schleife an der oberen Kante des Leibriemens $3\frac{1}{16}$, an der unteren $1\frac{1}{16}$ Zoll vom Umbuge des Verbindungsringes entfernt ist.

Jedes Schnallenstück zum Tragriemen, gleichfalls aus rothem Saffianleder erzeugt, ist mit einer Rollschnalle aus politem Stahle und einer $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Schnallenschleife besetzt, hinter dieser eine ovale Schnalle aus vergoldetem Metalle eingelochen und befestigt; das hierdurch sich ergebende Schnallenstück mißt in der Länge und Breite 1 Zoll, das Strupsenstück in der Länge $5\frac{1}{16}$ Zoll, in der Breite am Mittelsteg der ovalen Schnalle 1 Zoll, von wo sich diese derart verjüngt, daß sie vor der $\frac{1}{16}$ Zoll langen Spitze nur $\frac{3}{8}$ Zoll beträgt.

Die Enden des Leibriemen-Strupsenstückes und der beiden Tragriemen sind mit den nöthigen Dornlöchern, welche mit Metall gefüttert sind, versehen.

Die Leibriemenschnalle ist in der Lichte $\frac{15}{16}$ Zoll hoch und 1 Zoll breit, die Schnallen zum Schnallenstücke der Tragriemen $\frac{1}{16}$ Zoll hoch und $\frac{11}{16}$ Zoll breit.

Die ovalen vergoldeten Schnallen haben in der Lichte $1\frac{1}{16}$ Zoll zum großen und $1\frac{1}{16}$ Zoll zum kleinen Durchmesser, und es ist der daran befestigte Mittelsteg vertieft angebracht.

Der Verbindungsring des Leibriemens hat $1\frac{1}{16}$ Zoll im Durchmesser.

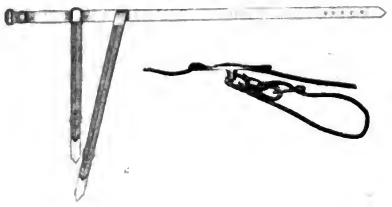

$\frac{1}{2}$ nat. Größe.

$\frac{1}{2}$ nat. Größe.

Digitized by Google

Preußen.

Kriegs-Ministerial-Verfügung v. 27. Febr. 1863. (Nr. 1398.)

[Einführung einer gleichmäßigen und unveränderlichen Orchesterstimmung bei der Militärmusik.]

Es ist die Einführung der in Frankreich seit einigen Jahren angeordneten gleichmäßigen und unveränderlichen Orchesterstimmung auch in Bezug auf die Musikchöre der Armee in Aussicht genommen worden.

Ob und in welchem Umfange zur Bestreitung der durch Einführung beregter Reform entstehenden Kosten für Umänderung der Blechinstrumente und Neubeschaffung der Holzinstrumente extraordinäre Mittel zur Verfügung gestellt werden können, bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

Kriegs-Ministerial-Verfügung v. 1. März 1863. (Nr. 1399.)

[Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen in Militärstaatsdienst-Angelegenheiten.]

Die Militärbehörden werden darauf aufmerksam gemacht,

1) daß sie, den durch die Verfügungen vom 9. resp. 10. Juli 1862 abgeänderten Bestimmungen in § 14 des Regulativs über die Portofreiheit in Militärstaatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 entsprechend, die portofrei abzulassenden Schreiben ꝛc. stets mit dem Rubrum

„Militaria"

und nicht mit einem anderen abgekürzten Portofreiheitsvermerke zu versehen, außerdem aber bei solchen Sendungen, für welche die Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen im zweiten und dritten Abschnitte des Regulativs in Anspruch genommen wird, dem Vermerke „Militaria" noch eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes wie z. B.

Militaria
Landwehr-Meldungs-Sache,
oder Militaria
Bekleidungs-Gegenstände,
oder Militaria
Verpflegungs-Gelder

hinzuzufügen haben;

2) daß die von ihnen abgehenden, zur portofreien Beförderung bestimmten Sendungen mit dem Dienstsiegel der betreffenden Truppentheile ꝛc. verschlossen sein müssen, und daß der Verschluß der qu. Sendungen mit einem Privatsiegel nur den detachirten, vom Stabe entfernt stehenden Escadrons, Kompagnieen und Kommandos gestattet ist, wenn sie mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, daß dann aber der Führer der Escadron, der Kompagnie resp. des Kommandos unmittelbar unter dem Portofreiheits-Vermerke seinen Namen und seine Charge, sowie seine Eigenschaft, wie z. B.

Militaria
Rittmeister NN. Escadronchef,
oder Militaria
Premier-Lieutenant NN. stellvertretender Kompagnieführer,
oder Militaria
Lieutenant NN. Kommandoführer

eigenhändig hinzuzufügen hat, woraus zugleich folgt, daß die bei ihren Truppentheilen befindlichen Offiziere, Zahlmeister, Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. portofreie Sendungen nicht selbst absenden dürfen, sondern dieselben den Kommandos ihrer Truppentheile oder bei detachirten Escadrons, Kompagnieen ꝛc. ihren Escadrons-, Kompagnie- oder Kommandoführern zur Absendung zu übergeben haben.

Wissenschaftlicher Theil.

Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee.

(Fortsetzung.)

B. Einrichtung des inneren Dienstes im Kundschaftsbureau.

1) Einer Armee.

Das Kundschaftsbureau einer operirenden Armee bildet eine Abtheilung der Operationskanzlei, und erhält seine Aufträge vom Chef des General-Quartiermeisterstabes der Armee, welchem der Vorstand für die zweckmäßige Leitung und einen correcten Dienstbetrieb im Kundschaftswesen persönlich verantwortlich ist.

Das Kundschaftsbureau einer Armee soll eine dem Evidenzbureau des General-Quartiermeisterstabes analoge Organisation besitzen, mit möglichster Rücksicht auf die Vereinfachung und schleunige Förderung seiner Geschäfte; ohne jedoch der Correctheit und Nachhaltigkeit dieses Dienstes Abbruch zu thun.

Das Personal desselben besteht in der Regel aus einem Stabsoffizier als Chef desselben, nebst 3 bis 4 Hauptleuten oder zugetheilten Offizieren des General-Quartiermeisterstabes, welche sämmtlich der Landessprachen des Kriegsschauplatzes mächtig, gewandt, in der Organisation der betreffenden fremden Heere wohl bewandert sein, und einen soliden Charakter, Menschenkenntniß und Verschwiegenheit besitzen müssen.

Außerdem sind ihm ein Gendarmerie- oder Botenjäger-Offizier mit der nöthigen Mannschaft berittener und Fuß-

Digitized by Google

generarmerie, ſowie ein im Lande wohlorientirter Polizeicommiſſär beigegeben.

Auch iſt es wünſchenswerth, daß ſich unter dem Dienſtperſonale dieſes Bureaus ein zum Conchpiren von Schriftſtücken in fremder Sprache vollkommen befähigter Offizier befinde.

Bei der Auswahl des mit der Leitung dieſes Dienſtes zu betrauenden Stabsoffiziers muß vor allem anderen auf die hierzu nöthigen Geiſtes- und Gemüthsanlagen, eine vorzügliche Menſchenkenntniß, Scharfſinn mit nüchterner Beſonnenheit, praktiſche Conſequenz und Beharrlichkeit des Charakters Rückſicht genommen werden.

Derſelbe muß mit gründlicher Kenntniß des operativen Dienſtes auch die höhere Beurtheilung der militäriſchen Beſchaffenheit des Kriegsſchauplatzes vereinen.

Nach den Erforderniſſen des jeweiligen Dienſtes vertheilt er die Detailgeſchäfte des Bureaus, verwendet und inſtruirt die vorhandenen gehrimen Agenten, entſendet Conſidenten und Kundſchafter, kauft allenthalben geeignete Correſpondenz-Verbindungen an und diſponirt über die dem Kundſchaftsbureau zum Botendienſte beigegebene Gendarmerieabtheilung, für welche letztere er behufs ihrer geheimen Sendungen landesübliche Civilkleidung aus der Handkaſſe für geheime Auslagen beizuſchaffen hat.

Derſelbe führt die Verrechnung über die Behufs der Entlohnung der Conſidenten und Kundſchafter verausgabten Gelder nach Maßgabe der dießfälligen Ermächtigung Seitens des Armeekommandanten oder Generalſtabschefs, und hat überhaupt für die Wahrnehmung aller geeigneten Mittel zur Erzielung erſprießlicher Reſultate dieſes wichtigen Dienſtes unabläſſige Sorge zu tragen.

Da ein correcter und nachhaltiger Geſchäftsbetrieb nur durch die ſyſtematiſche Sammlung, Ordnung, vergleichender Bearbeitung aller im Kundſchaftsbureau einlangenden Hülfsmaterialien, Daten und Notizen begründet wird, und damit ihre conſtante Benützung geſichert und einer nachtheiligen Verſplitterung derſelben vorgebeugt werden könne, hat der Vorſtand des Kundſchaftsbureaus auf die rechtzeitige Anlage und genaue Führung der nöthigen Evidenzprotokolle ſorgfältig bedacht zu ſein.

Denn nur durch die ordentliche Verbuchung und unabläſſige Gegenhaltung und ſpontane Bearbeitung der auf verſchiedene Weiſe erlangten älteren und neueren Informationen und Notizen, unter fortwährender Feſthaltung der Bereitſchaftsverhältniſſe des Gegners beim Operationsbeginne iſt es möglich, dieſem Dienſte jene Sicherheit und Conſiſtenz zu gewähren, wodurch derſelbe nicht nur von einem eventuellen Perſonenwechſel im Bureau thunlichſt unabhängig wird, ſondern auch eine ununterbrochene Grundlage für die nöthigen Combinationen beibehält.

Die Außerachtlaſſung dieſer formellen Seite des Bureaudienſtes würde ihm allmählig jede haltbare Unterlage entziehen, eine fortwährende Unſicherheit und Verwirrung im Kundſchaftsdienſte erzeugen, und die nachtheiligſten Folgen für die Operationsentwürfe herbeiführen; während die rationelle Benützung ſelbſt der dürftigſten und ſcheinbar unbedeutenden Nachrichten durch das richtige Verſtändniß und eine angemeſſene Zuſammenhaltung derſelben mit den geſammelten älteren Daten öfters Folgerungen ermöglicht, welche an Verläßlichkeit nichts wünſchen laſſen und gleich den anthentiſchen Beheiſen zur Begründung wichtiger Unternehmungen dienen können.

Behufs dieſer ſyſtematiſchen Vormerkungen müſſen folgende Dienſtbücher angelegt und beim Hauptquartiere ſtets mitgeführt werden:

I. Das Evidenzprotokoll (Grundbuch der Ordre de bataille), in welchem die Evidenthaltung des höheren Militärperſonales mit den individuellen Notizen über die hervorragenden militäriſchen Befehlshaber; ferner jedes einzelnen Truppenkörpers im feindlichen Heere en detail, d. i. aller Regimenter, ſelbſtſtändigen Bataillons, Batterieen und Reſervetruppkörper, welche auf dem Kriegsſchauplatze erſcheinen, ihre jeweilige Dislocation, zunehmender oder abnehmende Stärke in Folge von Ergänzungen oder Verluſten, ihre Kommandanten, Eintheilung in der Ordre de bataille, Depotſtationen ꝛc. unausgeſetzt bewerkſtelliget wird.

Dieſer Vorgang liefert die Elemente zu den in verſchiedenen Momenten des Bereitſchafts- oder Kriegsverlaufes anzuſtellenden Combinationen über die nach Zahl, Zeit und Raum diſponiblen Streitkräfte der feindlichen Armeen.

Mit der Führung dieſes Protokolls I, welches für jede auf dem Kriegsſchauplatze erſcheinende Armee alliirter Staaten abgeſondert anzulegen iſt und die Evidenthaltung der Ordre de bataille und Stärke des Feindes en detail umfaßt, wird ein eigener Generalſtabsoffizier beauftragt, der während des ganzen Feldzuges bei dieſem Geſchäfte belaſſen werden ſoll.

II. Das Vormerkungs-, reſp. Kundſchaftsprotokoll, welches zur Sammlung aller officiellen, journaliſtiſchen und Kundſchaftsnachrichten vom Kriegsſchauplatze zu dienen hat.

In demſelben werden alle intereſſanten Ereigniſſe, wichtige politiſche Momente, organiſche Aenderungen im feindlichen Heerweſen und in der Kriegsmarine des Gegners, Nachrichten über die Beſchaffenheit des Kriegsſchauplatzes und den Zuſtand der vom Feinde beſetzten Plätze u. ſ. w. vorgemerkt; ferner dient dieſes Protokoll zur Aufnahme der mündlichen Verhörsreſultate mit eingebrachten Parteien, Gefangenen, Deſerteurs, entlaſſenen Vorſpanndanern und Boten, verdächtigen Reiſenden u. ſ. w., wobei demſelben zur leichteren Ueberſicht eine angemeſſene ſachweiſe Einrichtung (wie z. B. durch Unterheilung in mehrere Abſchnitte, von welchen der eine die militäriſchen Nachrichten und Verhöre, der zweite jene bezüglich der vorhandenen feſten Plätze und Fortificationen, der dritte politiſche Notizen, der vierte jene der Operationen zur See u. ſ. w. enthält) zu geben iſt.

Digitized by Google

Schema zum Kundschafts- (oder Vormerkungs-) Protokoll *).

Angabe der Quellen und des Datums der Berichterstattung.	Gegenstand oder Schlagwort des Inhalts.	Inhalt der Berichte oder Aussagen.
		4. Juli aufgenommen.
Confident C. . . . seit 1. d. M. entsendet und den 4. Juli zurückgekehrt.	Feindliches Lager bei Goito und Volta.	Derselbe hat am 2. d. M. den Mincio bei Mulini di sopra passirt, war am 3. bei Volta und Goito und kehrte am 4. Mittags nach Verona zurück. Er gibt an, zwischen Volta und Goito beträchtliche Truppencorps, Franzosen und Italiener (Toscaner) im Lager, ferner einen Artilleriepark von 50 Geschützen und viel Kavallerie gesehen zu haben, deren General, wie er hörte, Partbonneaux hieß. Da französisch-sardinischen Truppen haben beide Mincioufer occupirt, — und ihre Positionen durch eine Telegraphenlinie in Verbindung gesetzt. Bei Valeggio sehen immer mehr franz. Truppen über den Fluß, und sollen bereits 2 Corps mit 65,000 Mann und über 100 Kanonen übergegangen sein. Das Gardecorps und der Kaiser Napoleon seien in Valeggio.
	Telegraphenverbindung länge des Flusses. Garde-Corps und Napoleon in Valleggio.	Alle gezogenen Kanonen der Garden und Franzosen würden gegen den Lago di Garda und Peschiera dirigirt. Man beabsichtige bei Desenzano Flöße zu bauen, und dieselben als Pfahlerbotterien einzurichten.
	Vorbereitungen zur Belagerung von Peschiera.	Im feindlichen Lager will derselbe gehört haben, daß man Peschiera hauptsächlich von der Seeseite anzugreifen gedenke, wo es am schwächsten sein soll u. s. w. Am 2. Juli sei in Desenzano eine Marinekompagnie angekommen.
Confident S. . . . seit 1. d. M. entsendet und den 4. zurückgekehrt.	Französ. Truppenübergänge bei Monzambano und Sallonze.	Ging am 1. in der Richtung von Custozza gegen Monzambano, war am 3. bei Sallonze, und gibt an, auf den Straßen nach Oliosi viele französische Truppen gesehen zu haben, welche, wie er später in Borgoro erfahre, bei Monzambano über den Mincio gekommen seien, und die General Niel befehlige. Bei Sallonze sollen gleichfalls durch 2 Tage (1. und 2.) französische Truppen übersetzt sein, und seien in der Richtung nach Castelnuovo gegangen.
	(Auch das 1. Corps scheint demnach von Ponti nach Sallonze über den Mincio vorgerückt zu sein.)	Bei Monzambano sah er von den diesseitigen Höhen Pra veschia viele Fuhrwerke gegen die Brücken ziehen. Zu Castelnuovo seien ebenfalls Franzosen und Piemontesen, doch ihre Uniformen konnte er nicht erkennen, da er sich durch die Weingärten durchschleichen mußte, und die Tascinen größtentheils verlassen seien.
Festungs-Kommando zu Mantua, 4. Juli 1859.	Ein französ. Corps bei Pozzolo über den Mincio übergetreten. (Dürfte das 5. Corps sein.)	Nach Angabe verläßlicher Kundschafter habe der Feind bei Pozzolo 2 Pontonsbrücken geschlagen, und gehe mit großen Truppenmassen dort über den Mincio, die Brücke bei Goito sei jedoch noch nicht vollendet. Große Lieferungen werden zugleich des Mincio ausgeschrieben.
4. Juli. K. K. Minister des Innern.	Officielle Angabe der feindlichen Verluste bei Solferino.	„Laut eines telegraphischen Berichtes von Wien 2 Juli, gibt das im Monitrar den 1. d. M. erschienene Bulletin die Verluste der Franzosen in der Schlacht bei Solferino auf 12,000 Todte und Verwundete; darunter 720 Officiere, 5 Generale verwundet, 2 Obersten und 6 Oberstlieutenante todt. Der Verlust der Sarden beträgt 5525 Mann todt, verwundet und vermißt. (Im Uriberi-Protokoll 1 notirt.) Die Verstärkungen, von Prinz Napoleon herbeigeführt, betragen 35,000 Mann, und gestatten die gesahrlose Annäherung an Verona, da ein Armeecorps in Goito zur Beobachtung von Mantua gelassen wurde."
	Heranziehung des 5. fr. Corps sammt den Toscanern.	
Confident . . . . den $^{30}/_{6}$ entsendet, den $^{4}/_{7}$ zurückgekehrt.	5. Corps des Prinz Napoleon über den Po bei Casalmaggiore. (Muß den $^{30}/_{6}$ oder $^{1}/_{7}$ erfolgt sein.) Castell von Ferrara besmotirt.	Ging über Ferrara und Novigo gegen Parma zur Erkundung der jenseitigen französischen Truppenbewegungen und meldet, daß die Franzosen und Toscaner des Prinzen Napoleon von Parma und Modena gegen Casalmaggiore am Po abgezogen seien, wo sie Brücken geschlagen hatten. In Modena sei nur ein piemontesisches Regiment zurückgeblieben (Pinerolo?). Das Castell von Ferrara sei unterminirt worden, um demselbe zu werden; daselbst sind keine Truppen mehr, nur Guardia civica befinde sich daselbst.
		Prinz Napoleon soll zu seinem Vetter dem Kaiser nach Valleggio abgereist sein.
K. K. Regimentsarzt Dr. . . . aus der Kriegsgefangenschaft von Mailand den 4. zurückgekehrt.	Garnison zu Mailand.	Sagt aus: in Mailand das erste französische Fremdenregiment und zwei Regimenter Piemontesen in Garnison zurückgeblieben.
	Krankenstand des Feindes.	In Brescia gegen 18,000 Franzosen und Piemontesen krank und verwundet in den Spitälern. Bei Bolta sah er den 2. d. M. ein großes Truppenlager, hauptsächlich von toscanischen Truppen zusammengesetzt, nebst viel Artillerie und Fuhrwerken.
	Toscanische Truppen.	

*) Dasselbe gründet sich augenscheinlich auf wirkliche Berichte aus dem Feldzuge von 1859.

Die Redaction.

Digitized by Google

Angabe der Quellen und des Datums der Berichterstattung.	Gegenstand oder Schlagwort des Inhaltes.	Inhalt der Berichte oder Aussagen.
		5. Juli aufgenommen.
Kundschafts-Rapport der II. Armee vom 5. Juli.	Angebliche Aufstellung der alliirten Armeen.	Zu Mozzecane 1 piemontesisches Regiment*), Raverbella 1 piemontesisches Regiment*) nebst 4 Geschützen angelangt den 4. Juli. Die Brücken bei Monzambano, Valleggio vom Feinde wieder hergestellt. Zu Castelnuovo, Sandrà, Calà, S. Giorgio, Cavalcaselle, stehen die Hauptmassen der französischen Armee und die ganze piemontesische Artillerie. Auf der Haide von Prabiano sollen die Colonnenmagazine und Munitionsreserven stehen. *) Bemerkung des hierseitigen Kundschaftsbureaus. Es müssen dieß toscanische Truppen des 5. französischen Corps sein, die von Pozzolo anlangten, weil die sardische Armee den linken Flügel des alliirten Heeres bildet.
Telegramm des Obersten . . . von Brüssel den 2. Juli.	Aufbruch von Verstärkungen von Lyon nach Italien.	Das zu Lyon für die französische Armee in Italien formirte 6. Corps begibt sich über Toulon nach Genua. In Acqui ist das Depot von Kossuth's Legion, welche durch ungarische Gefangene auf 4000 Mann gebracht sein soll. In Genua befinden sich 10,000 Gewehre und 900 Pferde sammt Sattel und Zeug. (Anmerkung des Kundschaftsbureaus.) Es waren nur 2 Infanteriedivisionen in Lyon in der Bereitschaftsformation; mithin dürfte des 6. Corps circa 20,000 Mann stark sein.
Confident . . . den *, entsendet, den 5. zurückgekehrt.	Aufstellung Canrobert's, Mac-Mahons und des 5. Corps.	Ging über Villafranca gegen Valleggio (als artista comico), hielt sich den 3. in einer Cascine am Tionebache, und kam über Villafranca zurück; sagt aus, bei Gherle ein Lager von Fuhrwerken und Artillerie gesehen zu haben. In Valleggio waren Gardetruppen, Prinz Napalean mit seinem Corps und Marschall Canrobert, dessen Truppen jenseits des Tione lagern. Bei Lucia sollen die Turkos und Zuaven lagern, wie ihm ein Bauer angab; auch bei Sommacampagna habe er Turkos gesehen, welche in Schaaren in Villafranca erschienen und dort Geflügel stahlen. Bei Villafranca habe er auf dem Hinweg ein großes Infanterielager von 10 Bataillons beiläufig gesehen, welche Truppen unter Canrobert stehen sollen, auf dem Rückwege fand er jedoch Villafranca nicht mehr besetzt. (Anmerkung des Kundschaftsbureaus.) Da Zuaven und Turkos größtentheils beim 2. Corps eingetheilt sind, so scheint dasselbe bei S. Lucia zu lagern, das 5. Corps scheint von Pozzolo gegen Valleggio zu lagern — im Ganzen scheint die Hauptmacht des Feindes diesseits des Mincio postirt zu sein.
4. Armee-Kommando 1. Juli.	Schiffsbewegungen des Feindes im adriatischen Meere.	Den 30. Juni 6½ Uhr Abends von Antivari ausgelaufen 6 Kriegsdampfer, später andere 11, zusammen 17 Dampfer, darunter 2 Linienschiffe, Cours gegen Lissa. Auf der Höhe von Lastua 7½ Uhr Abends gesehen 1 großen Dampfer mit 1 schwimmenden Batterie, 1 Fregatte mit 2 Handelsschiffen, 1 Linienschiff ersten Ranges mit 3 und eines dritten Ranges mit 8 Kanonenbooten im Schlepp; ferner noch 1 Fregatte und 1 Raddampfer. Die obigen 17 Kriegsdampfer heute früh 5 Uhr 10 Minuten auf 12 Miglien von Ragusa in Sicht, es waren dieß 2 Linienschiffe, 3 Fregatten, 1 großer Dreimasterdampfer und 2 kleine Dampfer, 4 Kanonenboote, 5 schwimmende Batterieen mit dem Cours nach Nord-West.
		Mittags 5. Juli nach Uebergabe des Evidenz-Rapportes vom 5.
Confident . . . vom Observatorium oberhalb S. Giorgio 5. Juli.	Bewegungen des Feindes jenseits Pastrengo.	5 Ruderbarken, von Desenzano kommend, nähern sich Sermione. Bei Peschiera und am See alles ruhig. Seit heute Morgen ein großes Lager auf den diesseitigen Abfällen der Höhen von Cavalcaselle, Castelnuovo und Sandrà aufgeschlagen. Nach der Anzahl der Zelte zu schließen, sind es mindestens 2 Divisionen. Andere Zeltpartien für ungefähr 400 Mann auf der rückseitigen Lehne bei Pastrengo zu sehen. Truppenabtheilungen in der Nähe von Pal-Pontan in den Weingeländen sichtbar. Um 1½ Uhr Mittags massenhafte Staubwolken hinter Pastrenga und Calà zu sehen. Ein Reiterschwarm auf der Höhe von Palazzuolo zu sehen. Alle diese Truppen scheinen Piemontesen zu sein.
Stabiler Confident in Bellinzona, Telegramm vom 2. Juli über Bern.	Verstärkungen für die französ. Armee. Garibaldi im Valtellina.	In Savoyen langen die Spitzen von 2 Divisionen des Lyoner Armeecorps an. Das Gros der Garibaldischen Schaaren ist gegen das hohe Valtellino gezogen. (Anmerkung des Kundschaftsbureaus.) Wenn sich dieses Telegramm bestätigt, so dürften diese beiden Divisionen in ihrer vorschriftmäßigen Stärke mit circa 20,000 Mann binnen 14 Tagen, d. i. bis 20. d. M., am Mincio erscheinen können.
Confident . . . den 3. entsendet, den 5. Abends zurück.	Zwischen Castelnuovo und Pastrenga nur Piemontesen.	Ging über S. Giustina, Castelnuovo und Sandrà auf die Höhen von Pastrenga, sah den 4. bei Castelnuovo 2 Bataillone Franzosen, die von S. Giorgio kamen, wo ein Marschall sein Hauptquartier hat. Sah bei Cavalcaselle ein großes piemontesisches Lager und hörte im Wirthshause von Pastrengo, daß täglich piemontesische Abtheilungen daselbst anlangen und gegen Piovezzano streifen. Ein Offizier derselben trug den Notabeln daselbst auf, gegen den Monte Baldo Kundschafter auszusenden, u. s. w. u. s. w.

Digitized by Google

III. Das Correspondenz-Protokoll (einschließlich des Missionsregistres), in welchem alle vom Chef des General-Quartiermeisterstabes und dem Vorstande des Kundschaftsbureaus ausgehenden wichtigeren Correspondenzen mit Civilbehörden, der Landesgendarmerie u. s. w. in Kundschaftssachen auszugsweise vorgemerkt, und ebenso alle geheimen Aufträge und Instructionen an Kundschaftsagenten und Kundschafter, die getroffenen Vereinbarungen mit denselben, kurz, ihre Missionsgeschichte genau notirt werden sollen, um sowohl die Ausführung der gegebenen Aufträge gehörig überwachen, als auch seinerzeit bei politischen oder sonstigen Anständen mit den gewesenen Confidenten, authentische Nachweisungen und Aufschlüsse ertheilen zu können.

IV. Das Paßprotokoll zum Behufe der Platzcontrole und zur Ueberwachung aller über die Vorpostenlinie passirenden Individuen, welches Protokoll in der Regel der im Hauptquartiere zugetheilte Polizeibeamte zu führen hat.

V. Das Kassejournal, für dessen correcte Führung der Vorstand des Bureaus persönlich verantwortlich ist.

Die genaue Führung dieser Protokolle ist als die formelle Grundlage des laufenden Dienstes anzusehen; sie bewahrt das Material füe die unausgesetzten Studien und Berechnungen über die Lage des Gegners, seine numerischen Verhältnisse und eventuellen Bewegungen nach Zeit, Raum, den vorliegenden topographischen Verhältnissen und Communicationsmitteln des Kriegsschauplatzes, und gewährt zugleich die Mittel zur Vermeidung oder Berichtigung einer flüchtigen und rapsodischen Beurtheilung einlangender Nachrichten nach den Eingebungen und Eindrücken des Augenblickes.

Ueberdieß dienen die Protokolle I, II und III als natürliche Behelfe zur Vervollständigung des Operationsjournals, und bilden nothwendige Hülfsquellen für die militärische Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung.

(Schluß folgt.)

Literarische Anzeige.

[13] Im Verlage von **Gustav Bosselmann** in **Berlin** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Praktisches Handbuch
der
Pferdekrankheiten.

Deren rationelle Erkennung und Behandlung mit Berücksichtigung der Gewährs- und ansteckenden Krankheiten
nebst
Angabe der allöopathischen und homöopathischen Arzneimittel.
Für jeden Pferdebesitzer überhaupt, und Landwirthe, sowie Cavallerie-Offiziere insbesondere,
nach den Erfahrungen der bewährtesten Thierärzte und der eigenen Praxis bearbeitet
von
Albert Amerlan,
Königl. Preuß. Kreisthierarzte.

Mit 150 Abbildungen auf 9 lithographirten Tafeln.

Eleganter Cartonagenband. — 2⅔ Thlr. Pr. Crt.; 4 fl. 48 kr. rhein.; 4 fl. Silber u. öst. Währ.

Inhalt. I. Abtheilung. Die Krankheiten derjenigen Theile des Korpes, welche nicht zu den Respirations- und Verdauungsorganen gehören. — II. Abtheilung. Die Krankheiten derjenigen Theile des Halses, welche nicht zu den Respirations- und Verdauungsorganen gehören. — III. Abtheilung. Die Krankheiten der Respirationsorgane. — IV. Abtheilung. Die Krankheiten der Futteraufnahme-Werkzeuge und der Verdauungsorgane. — V. Abtheilung. Die Krankheiten der Harnwerkzeuge und der Geschlechtstheile. — VI. Abtheilung. Die Brüche (Eingeweidebrüche). (Herniae). — VII. Abtheilung. Die Lahmheiten — VIII. Abth. Die Gewährskrankheiten. — IX. Abtheilung. Die Krankheiten der höheren Lebenssphäre. — X. Abtheilung. Die Krankheiten der Haare, der Haut und deren Ausschläge. — XI. Abtheilung. Die Fieber. — XII. Abtheilung. Die lymphatischen Krankheiten. — XIII. Abtheilung. Einzelne Krankheiten. — XIV. Abtheilung. Die Wurmsuchten, Wurmkrankheiten. — XV. Abtheilung. Die Steinkrankheiten. — XVI. Abtheilung. Die Afterbilde. — XVII. Abtheilung. Die Operationen. — XVIII. Abtheilung. Die Geburtshülfe. — XIX. Abtheilung. Die Organisation des Pferdes.

Abbildungen. Tafel I. Das Knochengerüst. Skelet. Der Kopf. Der Rumpf. Die vorderen und die hinteren Gliedmaßen — Tafel II. Das Gehirn von unten gesehen. Der geöffnete Brustkasten. — Tafel III. Der Magen, die Leber, die Bauchspeicheldrüse und die Milz. — Tafel IV. Der Darmkanal. — Tafel V. Die männlichen Geschlechtstheile mit den Harnwerkzeugen. — Tafel VI. Die weiblichen Geschlechtstheile mit den Harnwerkzeugen. — Tafel VII. Ein Pferd mit den hauptsächlichsten Fehlern. — Tafel VIII. und IX. Instrumente.

Die Verlagshandlung hat Vorstehendem nur noch hinzuzufügen, daß die Ausstattung dem gediegenen Inhalt des Buches entspricht, sowie der verhältnißmäßig billige Preis, (35 Bogen Text und 9 lithogr. Tafeln 2⅔ Thlr.) es jedem Pferdeliebhaber zur Anschaffung empfiehlt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 11. **Frankfurt a. M.,** 14. März. **1863.**

Inhalt: Wichtige Bekenntnisse. (Fortsetzung.)
Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee. (Schluß.) — Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen für die preußische Armee. (Schluß.)
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Wichtige Bekenntnisse.

(Fortsetzung.)

✝ Die preußische Circulardepesche vom 24. Januar gewährt einen tiefen Einblick in die geheimsten Wünsche der preußischen Politik und darf schon aus diesem Grunde nicht aus dem Gedächtniß der deutschen Nation verschwinden. Jeder, dem das Wohl des Gesammtvaterlandes einigermaßen im Herzen liegt, darf keine Gelegenheit vorübergehen lassen, die darin ausgesprochenen oder angedeuteten Grundsätze den Unentschiedenen, den Schwankenden und den Vertrauensseligen entschieden vorzuhalten. Wahrlich: wer jetzt noch Zweifel hegen kann über die Absichten und Endziele jener Politik, dessen Stimme hat nicht die geringste Geltung bei allen Berathungen über Deutschlands Wohl und Wehe! Der will nicht überzeugt sein oder ist unfähig, ein klares, offenes Geständniß, das von vielen hundert Thatsachen unterstützt wird, gehörig zu würdigen.

Es handelt sich hier nicht um die schriftliche Offenbarung eines einzelnen Menschen, der zufällig Minister ist. Was Herr von Bismarck sagte, das ist von je der leitende Grundzug in der preußischen Politik, Deutschland gegenüber, gewesen. Alle seine Vorgänger dachten so, gerade so, und seine Nachfolger werden nicht anders denken. Er hat nur den Vorzug voraus, daß er ohne Umschweife bekannte, was Andere an seiner Stelle verblümt und mehr umschreibend gesagt haben würden. Die ganze preußische Geschichte seit Friedrich II. beruht auf ähnlichen Anschauungen. Und noch in diesem Augenblick sehen wir die Bismarck'schen Doktrinen stillschweigend, wenn nicht ausdrücklich, vom preußischen Abgeordnetenhause gebilligt, das diesem Minister in allen inneren Angelegenheiten so hartnäckige Opposition macht!

Das preußische Abgeordnetenhaus, das sich für „liberal" und zeitweilig auch für „deutsch" hält, hat vor Kurzem mehrere Tage einer leidenschaftlichen und das preußische Ministerium anklagenden Debatte wegen der preußisch-russischen Convention gewidmet; aber über die vorher schon bekannt gewordene Circulardepesche vom 24. Januar verlor ersteres kein Sterbenswörtlein! Und doch hat besagte Depesche nicht nur für Deutschland, sondern auch für

Digitized by Google

Preußen, eine zehnfach größere Wichtigkeit, wie die angegriffene Convention!

Auch die preußische Presse entsetzt sich über diese Depesche nicht. Sie bekennt sich im Wesentlichen zu dessen Inhalt. Nur hie und da beklagt ein Journal, daß Herr von Bismarck allzu aufrichtig gewesen sei und die preußischen Plane zu weit enthüllt habe.

Hiernach ist klar, daß Herr v. Bismarck in seiner Depesche nicht etwa blos seine individuelle Meinung kundgab, sondern daß damit in Preußen so ziemlich Alles einverstanden ist: Krone, Ministerium, Abgeordnetenhaus, Adel und Volk! In der Polendebatte hat man Herrn v. Bismarck zu kühnen Unternehmungen nach Außen gratulirt und nur die Bedingung gemacht, daß für diesen Fall Preußen im Innern etwas anders regiert werden müsse wie seither!

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde bis jetzt jeder Vorwand aufgegriffen, über Oesterreich in hämischer, herausfordernder Weise zu discutiren. Geschah dieses, so war keinerlei Parteispaltung zu bemerken: die äußerste Linke und die äußerste Rechte stimmten in rührender Weise überein. Genau Dasselbe fand statt, wenn von der preußischen Hegemonie über Deutschland die Rede war.

So wenig deutsch denkt und fühlt man allerseits in Preußen! Es ist, als wollte man dort die Behauptung eines ausgezeichneten Publicisten, mit dem übrigens auch viele andere Leute einverstanden sind, wahr machen: „daß von allen deutschen Staaten Preußen auf der niedrigsten Stufe politischer Bildung steht!"

Nur ein einziges preußisches Blatt (die Berliner „Börsenzeitung") macht von allen übrigen preußischen Zeitungen eine Ausnahme, indem sie Angesichts dieser und ähnlicher bedenklicher Vorkommnisse in Preußen ausruft: „Welches Glück für Deutschland, daß aus der militärischen und diplomatischen Führung Deutschlands durch Preußen Nichts geworden ist!"

Die Circulardepesche des Herrn v. Bismarck darf von allen deutschen Patrioten nicht wieder vergessen werden. Sie ist ein untrüglicher Maßstab vieler Handlungen Preußens im deutschen Bunde, längst-, wie jüngstvergangener, ein treuer Spiegel für das Schicksal Deutschlands, wenn Preußens Plane sich verwirklichen sollten!

Sie sagt unumwunden, daß Preußen vom Bundesverhältniß Nichts hält. Preußen ist nach dieser Depesche kein treuer deutscher Bundesgenosse mehr. Der Bund kann sich auf diesen Staat nicht verlassen. Preußen betrachtet jeden andern Staat als „Ausland," gerade wie die Schweiz oder Dänemark. Es setzt sich über die in der Bundesacte selbst mit eingegangenen Verpflichtungen hinweg, nach denen alle deutsche Staaten (gleichviel, ob sie groß oder klein seien) sich gegenseitig als selbstständig achten sollen. Preußen thut, als kenne es seine Eigenschaft als Bundesglied nicht; es fragt immer nur nach seinem „Einfluß". Wo dieser nicht Eingang findet, da fühlt es sich beleidigt und droht mit „fremden Bündnissen". Der preußische Einfluß ist die begehrte Abschlagszahlung dafür, daß Preußen aus Gnade und Barmherzigkeit sich zum Bunde rechnen läßt und ihm (wie bisher so oft) — — beschwerlich fällt!

Wahrlich: es kann nichts Niederschlagenderes und Beschämenderes, aber auch zugleich Zornanregenderes für uns Deutsche geben, wie die Darlegungen der preußischen Depesche!

Allerdings wird es nie zu verhindern sein, daß besonders die größeren Staaten des deutschen Bundes, eben weil dessen Glieder sämmtlich souverän sind, immer auch ihre eigene Politik befolgen. Oesterreich hat seine Bundespolitik, Bayern hat sie und noch andere Bundesstaaten haben sie auch. Gleichwohl hat das deutsche Volk ein Recht zu fordern, daß in Bezug auf innere deutsche Angelegenheiten eine gewisse, nie zu überschreitende und im Vergleich mit der von deutschen Staaten gegen fremde beobachteten Politik vortheilhaft abstechende Grenze der Rivalität eingehalten werde: das ist ja eben der Geist des Bundesvertrages, daß deutsche Staaten sich nie wieder bekriegen, daß sie ihre etwaigen Streitigkeiten nie auf gewaltsame Weise zum Austrag bringen sollen! Seit 1815 ist es in dieser Beziehung auch nach Wunsch gegangen: die Differenzen deutscher Staaten unter sich bewegten sich stets nur auf theoretischem Gebiet. Wer würdigt nicht die Größe dieser Wohlthat für Deutschland, für seine Fürsten nicht minder wie für das Volk?

Preußen war es vorbehalten, zu zeigen, daß das Bundesverhältniß (von dem es übrigens selbst als nominelle Großmacht den meisten Nutzen zog) nach seiner Meinung nur ein Spinnengewebe sei, spielend leicht zerreißbar, und daß eigentlich kein deutscher Staat wahrhaft sicher ist, wie auf Grund seiner Bajonette!

Die von Preußen gegen Oesterreich wegen Verkümmerung seines Einflusses in Deutschland erhobenen Beschwerden sind, wie auch Graf Rechberg in seiner trefflichen Antwort auf die Bismarck'sche Depesche hervorgehoben hat, völlig grundlos. Wer nicht ganz verblendet und wer etwas in der neueren deutschen Geschichte bewandert ist, muß wissen, daß namentlich seit 1859 Preußen fortwährend aggresiv in Deutschland verfuhr, und daß Oesterreich und die zu ihm stehenden Bundesstaaten sich immer nur auf die Abwehr beschränkten. Im Gegentheil möchten wir behaupten, daß es weit besser gewesen wäre, wenn Oesterreich den vielen flagranten, auf völlige Unterwühlung des Bundesverhältnisses gerichteten Uebergriffen Preußens (Streit über die Bundeskriegsverfassung, Militärconventionen, Handelsvertrag ꝛc.) sehr bald ein kathegorisches Entweder — Oder entgegengesetzt hätte! Die deutschen Kabinette und die deutschen Stämme hätten sich in ihrer Mehrheit gewiß auf seine Seite gestellt.

Preußen macht (das mag es beim deutschen Volk verantworten) keinen Unterschied zwischen Bundes- und völlig fremden Staaten. Es wendet die Grundsätze einer ausschweifenden Politik auf jene so gut, wie auf diese an, ja es scheint, als würden erstere noch am wenigstens rücksichtsvoll behandelt. Preußen kennt nur seine Selbstständigkeit, die anderer Bundesglieder ist ihm gleich-

Digitized by Google

gültig. Es hat keine Ahnung davon, daß es für alle Bundesstaaten unter sich nur eine erlaubte Politik giebt, deren Bahnen ohne Versündigung an der ganzen Nation nicht verlassen werden dürfen. Daher denn auch die Einbildung Preußens, daß sein Einfluß in Deutschland nicht so groß sei, wie es wünscht und wie es erwarten zu können glaubt!

(Schluß folgt.)

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 22. Februar 1863. (Nr. 20.)

[Ergänzungen zum allgemeinen und Militär Strafgesetze.]

(Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes angeordnet.)

Artikel I.

Des im §. 58, Absatz b des allgemeinen Strafgesetzes (§. 334, lit. b, M. St. G.) bezeichneten Verbrechens des Hochverrathes, macht sich insbesondere auch Derjenige schuldig, welcher etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umänderung der Verfassung des Reiches abzielt.

Artikel II.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht, macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig und ist mit der im §. 65 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 341 M. St. G.) bestimmten Strafe zu belegen.

Artikel III.

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 556 M. St. G.) vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen.

Artikel IV.

Wer einem der im Artikel III bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbstständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden.

Artikel V.

Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des St. G. B. (§§. 760—764 und §. 769 des M. St. G. B.) bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigungen gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbstständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers, einzuholen.

Wegen der nach §. 493 St. G. B. (§. 766 M. St. G. B.) strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 St. G. B. (§. 132 M. St. B.) bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalte erhobene Anklage anzuschließen.

Artikel VI.

Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Artikel VII.

Wer einen Anklageschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist, wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu belegen.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von 1 bis zu 3 Monaten zu verurtheilen.

Artikel IX.

Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

Wissenschaftlicher Theil.

Oesterreichische Vorschrift für den Kundschaftsdienst einer auf dem Kriegsfuße befindlichen Armee.

(Schluß.)

Aus allen im Kundschaftswege, sowie von den Truppen-, Vorpostens-, Streifkommanden, Recognoscirungspatrouillen u. s. w. einlangenden Berichten, welche letztere dem Kundschaftsbureau Seitens der Operationskanzlei ohne Verschub zur Einsicht mitgetheilt werden müssen, — ferner aus den Verhörsresultaten aufgebrachter feindlicher Parteien u. s. w. sind nach kritischer Gegenhaltung und Combination derselben täglich Erkundigungs- oder Evidenzrapporte zusammenzustellen und nebst schriftlichen oder nach Umständen mündlichen Erläuterungen des Bureauvorstandes dem Chef des General-Quartiermeisterstabes, und durch diesen dem General en chef zur Einsicht und Vidimirung vorzulegen.

Nach Benützung in der Operationskanzlei sind sie dem mit der Führung des Operationsjournals beauftragten Offizier als regelmäßige Beilagen des ersteren zu übergeben, und in demselben in chronologischer Ordnung als Allegate aufzuführen und aufzubewahren.

Auf gleiche Weise hat man sich Seitens des Kundschaftsbureau's mit dem für die verschiedenen Operationsepochen und Momente zusammenzustellenden Totalausweisen, Bereitschafts- und Stärkecombinationen des feindlichen Heeres, Ordres de bataille u. s. w. zu benehmen, welche nach Benützung und nach Vidimirung Seitens des Armeekommandanten und seines Generalstabschefs gleichfalls beim Operationsjournal zu hinterlegen sein.

Die halboffiecillen, mit eigenen Berichterstattern versehenen oder sonst leitenden Journale der kriegführenden, sowie der, an den Kriegsschauplatz angrenzenden oder neutralen Staaten, dürfen im Kundschaftsbureau nicht fehlen, da sie oft Telegramme, Bulletins und sonstige Correspondenzen vom Kriegsschauplatze enthalten, welche mit den directen Kundschaftsnachrichten verglichen und combinirt, zur Aufklärung der militärischen Lage auf dem Kriegsschauplatze, sowie der militärisch-politischen Verhältnisse im Rücken der operirenden Armeen, brauchbare Notizen liefern.

Zu diesem Zwecke müssen dieselben im Kundschaftsbureau täglich durchgelesen, die auf die Kriegführung bezüglichen Notizen derselben zum entsprechenden Dienstgebrauche bezeichnet, und nach Maßgabe ihrer Quellen und speciellen Wichtigkeit zur nachhaltigen Vergleichung mit den einlangenden Kundschaftsnachrichten in die Vormerkungs-Protokolle eingetragen werden.

Dem Kundschaftsbureau ist stets ein möglichst separirtes und von der Operationskanzlei der Armee nicht zu sehr entlegenes Dienstlocal mit mehreren Zimmern auszumitteln, damit die aus- und eingehenden Kundschaftsparteien einerseits nicht zu sehr genirt und bekannt werden, und anderseits nicht in die Lage kommen, durch Herumschleichen und geschwätzige Mittheilungen im Hauptquartiere von den Vorgängen in demselben Kenntniß zu erhalten.

Auch soll dahin gewirkt werden, daß sich die Confidenten unter einander nicht kennen, um gegenseitigen Einverständnissen möglichst vorzubeugen.

Bei der Aufnahme ihrer Aussagen in's Vormerkungsprotokoll, sowie bei der Auslagenverrechnung im Cassejournal sollen ihre Namen nicht angeführt, sondern mittelst einer conventionellen Bezeichnung angedeutet werden.

Die Gegenstände, um welche die im Kundschaftsbureau zu examinirenden Parteien zu befragen sind, sowie jene, deren specielle Erforschung nach Umständen von besonderem Belange für die Operationskanzlei sein können, müssen den Offizieren des Bureau's genau bekannt sein, oder werden denselben nach Maßgabe der vorwaltenden Verhältnisse und zu eruirenden Thatsachen vom Bureauvorstande zur Richtschnur angegeben.

Digitized by Google

Bei allen derlei Verhören ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß der Zeitpunkt der objektiven Wahrnehmungen gehörig constatirt werde, da derselbe die Grundlage der logistischen Folgerungen und Berechnungen bildet.

2) Kundschaftsdienst im Hauptquartiere eines Armeecorps.

Der Kundschaftsdienst eines Armeecorps hat denselben Zweck und die nämlichen Hilfsmittel wie jener der Armee; nur ist die Anwendung der letzteren eine beschränktere, und richtet sich überhaupt nach der mehr oder weniger selbstständigen oder getrennten Lage des Armeecorps und seiner operativen Dienstsphäre innerhalb des Armeeverbandes.

Die innere Einrichtung dieses Geschäftszweiges beim Armeecorps ist ebenfalls mit jener beim Armeekommando analog, und unterscheidet sich nur durch die geringeren Mittel, welche der Operationskanzlei des ersteren nach Maßgabe seines untergeordneten Wirkungskreises zu Gebote stehen und eine größere Einfachheit in der bezüglichen Manipulation zur Folge haben.

Die Besorgung dieses Dienstzweiges beim Armeecorps wird in der Regel unter persönlicher Leitung des Generalstabschefs einem Hauptmanne des Corps übertragen, welchem bei dem Umstande, als ihm auch noch die Führung des Operationsjournals obliegt, ein zugetheilter Offizier zur Besorgung des Kundschafts- (Bemerkungs-) Protokolls beigegeben werden kann.

Diese Offiziere müssen übrigens der Landessprachen des Kriegsschauplatzes mächtig, in den eigenthümlichen Bestands- und Formationsverhältnissen der feindlichen Armee genau orientirt sein, und überhaupt diejenigen Eigenschaften besitzen, wie solche im vorhergehenden Abschnitte von den im Kundschaftsbureau der Armee zu verwendenden Offizieren verlangt wurden.

Da der Operationskanzlei des Armeecorps gleichfalls ein angemessener Gendarmerie-Detachement zur Versehung des Botenjägerdienstes beigegeben wird, so können findige und entschlossene Individuen desselben auch im Kundschaftsdienste verwendet werden.

Die angemessene Instruirung des Kundschaftsdienstes in der Operationskanzlei des Armeekorps mittelst der nöthigen Grundbehelfe zur Kenntniß des Gegners, seiner Kriegsmittel, Formation; Kampfbereitschaft und Stärkeverhältnisse der einzelnen Truppenkörper aller Waffen, ihre äußeren Erkennungszeichen u. s. w. soll Seitens der Operationskanzlei des Armeekommando entweder vor dem Beginne des Krieges eingeleitet, oder aber nach Maßgabe der Nothwendigkeit während des Verlaufes der Operationen zweckdienlich bewerkstelligt werden.

Eingebrachte Gefangene, Ueberläufer und sonstige von den Vorposten anlangende fremde Parteien sollen in den vom Hauptquartier des Armeekommando nicht zu sehr entfernten Corpshauptquartieren mit schriftlichen Verhören nicht aufgehalten, sondern nach einer kurzen mündlichen Vernehmung in das Hauptquartier der Armee expedirt werden.

Es ist ganz unstatthaft, von den Vorposten eingebrachte Confidenten oder Kundschafter, welche von Seite des Armeekommando entsendet wurden, und sich als solche ausweisen, wenn auch nicht mit Documenten legitimiren können (indem sie behufs ihrer persönlichen Sicherheit im feindlichen Operationsgebiete ihre Legitimationsscheine nach Passirung über die Vorpostenlinie gewöhnlich zu vernichten pflegen), im Corpshauptquartier oder bei den unterstehenden Truppenkörpern mit Verhören aufzuhalten, sondern es ist solchen Individuen zur Erreichung des Armeehauptquartiers der schleunigste Vorschub zu gewähren.

Bei detachirten oder von dem Hauptquartiere des Armeekommando zu sehr entlegenen Armeecorps sind schriftliche Auszüge aus den mit aufgebrachten feindlichen Parteien aufgenommenen Verhörsprotokollen zu verfassen und dem Armeekommando mit den bezüglichen Meldungen einzusenden.

C. Ueber die Wahl von Confidenten und deren Behandlung.

Unternehmende und findige Confidenten müssen vorzugsweise unter Männern unseres Standes und Berufes gesucht werden, da diese durch ihre Kenntnisse und durch leichtere Orientirung in militärischen Dingen vor Allem die Befähigung besitzen, richtige Beobachtungen des Feindes anzustellen, seine objektiven Bereitschaftsverhältnisse gut aufzufassen und richtig zu beurtheilen.

Wenn es nun gleichzeitig treue, loyale und ehrenhafte Männer sind, welche den Muth und den festen Willen besitzen, dem Kriegsherrn und dem Vaterlande in dieser überaus gefährlichen und durch das Vorurtheil der unverständigen Menge verrufenen Richtung ihre Dienste zu weihen, von welchen häufig die Sicherheit des Staates und im Kriege die Richtigkeit der militärischen Dispositionen abhängen; so versteht es sich wohl von selbst, daß solche Männer unbedingtes Vertrauen verdienen, und nach dem Grade ihrer Befähigung für derlei Missionen in Anspruch genommen werden müssen.

Solche Dienstleistungen können besonders in kritischen politischen Lagen der Staaten nicht genug geschätzt werden, und verdienen je nach ihren militärischen Erfolgen und damit verbundenen Schwierigkeiten und Gefahren gleich anderer heroischen und verdienstvollen Thaten vor dem Feinde, anerkannt und belohnt zu werden; was nicht nur die Gerechtigkeit fordert, sondern auch eine kluge Staats- und Kriegspolitik erheischt.

Jene Armee, welche in der Lage ist, ihre militärischen Confidenten aus ihrer eigenen Mitte zu wählen und nach Maßgabe gleichartiger nationaler Verhältnisse des Kriegsschauplatzes auf demselben, gleichviel ob als offene oder geheime Recognoscenten vor dem Feinde zu verwenden, wird im Kundschaftswesen am Wirksamsten bedient sein: besonders aber, wenn die Sache, für welche sie kämpft, die Sympathien der dortigen Bevölkerung besitzt.

Wo jedoch politische oder sociale Verhältnisse das Auffinden von Männern von militärischer Bildung und Ehrliebe für diesen Dienst erschweren, da muß man es sich angelegen sein lassen, solche aus den Kreisen der übrigen Stände der Gesellschaft in ausreichender Zahl zu gewinnen,

Digitized by Google

und zu diesem Zwecke bei Zeiten praktisch aufzumuntern und auszubilden.

Das Mittel hierzu ist die Gewinnung politischer Parteien und Anhänger in Friedenszeiten, und besonders in der Uebergangsperiode zum Kriege, eine taktvolle, anständige und humane Behandlung mit gerechter Anerkennung und Würdigung ihrer Dienste, oder eine ihren Leistungen angemessene, reichliche und systematisch-consequente Remuneration in der entsprechenden Form, die jedoch niemals in eine maßlose Geldverschwendung ausarten darf.

Unter den vielen Triebfedern der menschlichen Handlungen sind bekanntlich der Ehrgeiz, Patriotismus und die Geldsucht die mächtigsten — materielle Noth hingegen die gewöhnlichste.

Je nach diesen Triebfedern, sowie nach ihrer socialen Stellung und Bildung lassen sich die Agenten des Kundschaftsdienstes in zwei Classen eintheilen, deren jede eine besondere Behandlungsweise in Anspruch nimmt.

Zur ersten Classe gehören Diejenigen, die aus treuer Hingebung für die gute Sache, aus Patriotismus, wohl auch aus Ehrgeiz, um sich eine Auszeichnung zu erwerben, sich diesem gefährlichen Dienste weihen, und zunächst den besseren Ständen angehören.

Solche Individuen sind für den Kundschaftsdienst von größtem Nutzen, wenn sie die nöthige Intelligenz und körperliche Rüstigkeit besitzen; — sie werden jedoch bei den national-politischen Zeittendenzen für uns immer seltener.

In dieser Classe werden in der Regel die ständigen Kundschaftsagenten aufzusuchen sein, welche gemeiniglich vor dem Ausbruche eines Krieges auf geeigneten Punkten im Rücken der feindlichen Armee oder sonst auf neutralen Gebieten und zunächst der vorwärtigen Operationsfelder zur Beobachtung des Feindes mit besonderen Instructionen und Geldmitteln aufgestellt, oder auch zur Anknüpfung von weiteren Filialverbindungen im Verlaufe der Operationen verwendet werden.

In die zweite Classe dieser Agenten gehören alle Diejenigen, welche aus Mangel an sonstigen Erwerbsmitteln oder Habsucht u. dgl. gemeinen Motiven ihre Dienste anbieten, wenn sie hierbei auch, wie es immer geschieht, edlere Beweggründe vorzuschützen pflegen.

Diese Individuen gehören meistens den niederen Classen an, sind stets und überall zu haben, und liefern wegen ihren mäßigeren Prätensionen, wegen ihrer Abhärtung gegen Noth und Strapazen das brauchbarste Element zur unmittelbaren Verwendung als Kundschafter vor dem Feinde, und für kurze und gefahrvolle Sendungen.

Doch muß im Kundschaftsbureau Sorge getragen werden, daß die Individuen vor ihrer Verwendung angemessen instruirt (abgerichtet) und durch allmählige Aufbesserungen ihrer Belohnung nach Maßgabe ihrer zunehmenden Leistungen angemessen angeeifert und an diesen wichtigen Dienst gefesselt werden.

Zuweilen suchen Kundschafter von beiden kriegführenden Theilen Nutzen zu ziehen. Solche Individuen finden sich aber gemeiniglich nur unter den aus Habsucht dienenden, und sind an ihrer prahlerischen Dreistigkeit, mit der sie jede Unternehmung wagen zu können behaupten, sowie an dem Feilschen um den Lohn ihrer Dienste, der nie reichlich genug ist, zuweilen leicht erkenntlich, und müssen überhaupt, wenn man sich ihrer zur Erforschung oder Irreführung des Feindes bedienen will, mit großer Vorsicht behandelt werden; indem dieses nur durch eine gründlich gelungene Täuschung derselben über unsere subjectiven Absichten möglich scheint.

Nur derlei charakterlose Subjecte verdienen den Namen: „Spion" in seiner verächtlichsten Bedeutung, und besser ist's, sie möglichst fern zu halten, oder nach Umständen dem Militärgerichte zu übergeben; da man von ihnen gemeiniglich nur belogen und betrogen werden kann.

Organisation des Transports großer Truppenmassen auf Eisenbahnen für die preußische Armee.

(Schluß.)

Etappen-Commissionen.

Diesen Namen führen die Commissionen, welche auf den Ein-, Ausladungs- und Ruhepunkten für die Dauer der Transporte zur Ausübung der Aufsicht zu etabliren sind.

Auf den Ein- und Ausladepunkten sind sie folgendermaßen zusammengesetzt:

1 Stabsoffizier als Etappenkommandant,
1 Subalternoffizier als dessen Stellvertreter,
1 Intendanturbeamter,
1 Eisenbahnbeamter,
1 Stellvertreter desselben,
1 Regierungsbeamter.

Auf den Ruhepunkten kann der Etappenkommandant auch ein Subalternoffizier sein. Ferner fällt hier im Inlande der Regierungsbeamte fort, wogegen es auf den im Auslande belegenen Ruhepunkten wünschenswerth ist, auch die betreffende Regierung in der Etappencommission vertreten zu sehen.

Für folgende Orte, welche im Kriegsfalle voraussichtlich als Ein-, Ausladungs- oder Ruhepunkte zur Benutzung kommen können, ist bereits in der Friedenszeit das nöthige Personal durch die einzelnen Ressorts zu designiren.

1. Linie: Berlin (III.), Magdeburg (IV.), Cöln (VIII.), Braunschweig (IV.), Hamm (VII.).
2. Linie: Berlin (III.), Wittenberg (III.), Bebra (IV.), Cassel (VII.), Gießen (VIII.), Frankfurt a. M. (VIII.), Düsseldorf (VII.), Erfurt (IV.), Halle (IV.), Paderborn (VII.).
3. Linie: Görlitz (V.), Frankfurt a. M. (VIII.), Leipzig (V.), Hof (VI.), Würzburg (VIII.).
4. Linie: Berlin (III.), Frankfurt a. O. (II.), Posen (V.), Glogau (V.), Breslau (VI.), Kattowitz (VI.), Ratibor (VI.), Neisse (VI.).
5. Linie: Berlin (III.), Stargardt (II.), Colberg (II.), Landsberg a. W. (II.), Bromberg (I.), Elbing (I.), Königsberg (I.).

Digitized by Google

Die römiſchen Zahlen bedeuten das Armeecorps, aus deſſen Beziek der betreffende Etappenkommandant zu ernennen iſt. Es können dazu auch Landwehr- und inactive Offiziere gewählt werden, vorausgeſetzt daß ſie die nöthige Rüſtigkeit und Energie haben. Ebenſo können dieſen Kategorien die Stellvertreter des Etappenkommandanten unter denſelben Voraussetzungen angehören. Die geſperrt gedruckten Orte ſind die voraussichtlich nur als Ruhepunkte zur Anwendung kommenden, wo auch der Etappenkommandant ein Subalternoffizier ſein kann.

Für den Kriegsfall tritt die Etappencommiſſion auf den direct von dem Reſſortchef an die einzelnen Mitglieder zu richtenden Befehl auf dem ihr zugewieſenen Punkt zuſammen, wo ſie bis zu ihrer auf analoge Weiſe erfolgenden Auflöſung verbleibt.

Im Allgemeinen verfügen auch in dieſen Commiſſionen die einzelnen Mitglieder ſelbſtſtändig an die Offiziere, reſp. an die Beamten ihrer Reſſorts, und ſind rückſichtlich ihrer Anordnungen nur ihren vorgeſetzten Behörden verantwortlich. Dem Etappenkommandanten, reſp. deſſen Stellvertreter, haben aber die übrigen Mitglieder jederzeit von den getroffenen Anordnungen Mittheilung zu machen. In Betreff der Einzelnheiten wird auf den Inhalt des folgenden Paragraphen Bezug genommen. Wenn hiernach Vieles dem richtigen Tact der Mitglieder überlaſſen bleiben muß, ſo iſt doch Folgendes ſpeciell über ihre Befugniſſe und Pflichten zu ſagen:

1) Von Seiten der Linienccommiſſionen erhalten die Etappenkommandanten die nöthige Benachrichtigung über die auf den betreffenden Etappenpunkten täglich abfahrenden, reſp. anhaltenden oder anlangenden Züge, deren Reihenfolge, Nummer, Zuſammenſetzung nach Maßgabe der Fahrdispoſition.

2) Die Etappenkommandanten, reſp. deren Stellvertreter, treten in Bezug auf den Transport der Truppen auf der Eiſenbahnſtation, welche ihnen überwieſen iſt, vollſtändig in das Verhältniß der Platzkommandanten, ſo daß ſie allein für die Aufrechthaltung der militäriſchen Disciplin auf den betreffenden Bahnhöfen, Aus- oder Einladeplätzen verantwortlich ſind, und dieſelbe allein von ihnen zu handhaben iſt. Um dieſe ihre Aufgabe durchzuführen, werden ſie die Vermittelung der Befehlshaber der Truppen oder der Kommandanten der Plätze zu beanſpruchen haben. Alle Dispoſitionen aber in Bezug auf Aufſtellung, An- und Abmarſch, Eintheilung, den militäriſchen Theil der Ein- und Ausladung der Truppen, ihrer Pferde und Bagage, Speiſung der Mannſchaften, Fütterung und Tränken der Pferde u. ſ. w. gehen, beziehungsweiſe nach Benehmen mit den in der 4 bis 6 bezeichneten Beamten allein von den Etappenkommandanten aus, und ſind die Truppenbefehlshaber verpflichtet, unbeſchadet ihrer Rangverhältniſſe, den empfangenen Anweiſungen ſtrikte Folge zu leiſten. Die Etappenkommandanten erhalten ihre dienſtlichen Befehle von der Central-, reſp. Linienccommiſſion, und haben an dieſelbe zu melden und zu berichten. Im Uebrigen ſind im Inlande die Provinzial-Generalkommando's, und da, wo die Etappenkommandanten in Berlin oder in Feſtungen fungiren, die Kommandanten, reſp. Feſtungskommandanturen, für die diejenigen Behörden, an welche ſie in Bezug auf ihre Unterſtützung zu requiriren und welchen ſie Kenntniß von ihren militäriſchen Anordnungen zu geben, auch die Fahrdispoſition mitzutheilen haben.

Eine Disciplinargewalt den Truppen gegenüber iſt den Etappenkommandanten nicht beigelegt. Die Truppenbefehlshaber ſind indeſſen verpflichtet, ihren Requiſitionen in Bezug auf ſolche Militärperſonen, welche gegen ihre Anordnungen verſtoßen, Folge zu geben.

3) Die Dislocation der auf den betreffenden Etappenpunkten zur Einladung oder Ausladung gelangenden Truppentheile wird den Etappenkommandanten von den bezüglichen Truppenkommando's mitgetheilt.

Die Truppen haben vor ihrem Eintreffen in den Cantonnements ꝛc. unweit des Einladungspunktes den Etappenkommandanten dienſtliche Anzeige zu machen, ſo daß dieſe im Stande ſind, denſelben die nöthigen Weiſungen in Bezug auf ein rechtzeitiges Eintreffen an den Einladungspunkten zugehen zu laſſen.

4) Der Regierungsbeamte derjenigen Etappencommiſſionen, welche ſich an den Haupteinladungs- und Haupt-Zielpunkten befinden, wird die Vermittelung bieten für die Aufrechthaltung der allgemeinen polizeilichen Ordnung und für alle Requiſitionen an die Verwaltungsbehörden, rückſichtlich der etwaigen augenblicklichen Unterbringung der Truppen in bedeckten Räumen, der Speiſung derſelben, der etwaigen augenblicklichen Unterbringung der Pferde, der Fütterung und des Tränkens derſelben, der Herſtellung von Communicationen außerhalb der Bahnhöfe ꝛc.

5) Der dem Etappenkommandanten attachirte Verpflegungsbeamte hat den Requiſitionen des Erſteren in Bezug auf die Anzahl der zu beſchaffenden Verpflegungsportionen für die Truppen ꝛc. Folge zu leiſten, iſt aber im Uebrigen an die von Seiten des Militär-Oekonomiedepartements zu ertheilenden Inſtructionen verwieſen.

6) Der zur Etappencommiſſion gehörige Eiſenbahnbeamte, reſp. deſſen Stellvertreter, fungirt bezüglich der technischen Leitung des Transports, des Be- und Entladens, der Zuſammenſetzung und Rangirung der Züge, der Aufſtellung der Züge, der Verwendung des Eiſenbahnperſonals, der Benutzung des Telegraphen, des Fahr- und Maſchinenparks ꝛc. durchaus ſelbſtſtändig. Er empfängt in dieſer Beziehung gemäß der ihm gewordenen allgemeinen Aufträge ſeine Anweiſungen direct von dem eiſenbahn-techniſchen Mitgliede der betreffenden Linienccommiſſion, und iſt für die Durchführung derſelben verantwortlich. Er hat den Etappenkommandanten über die ſeinerſeits getroffenen Maßregeln in laufender Kenntniß zu erhalten, wie denn überhaupt der Kommandant und der betreffende Eiſenbahnbeamte ſtets in vollſtem Einklange handeln müſſen, auch perſönlich während der directen Leitung des Geſchäfts möglichſt ſtets vereint aufzutreten, ſich

Digitized by Google

nicht im Detail zu verlieren, und einseitige, in den Wirkungskreis des Andern übergreifende Anordnungen zu vermeiden haben.

7) In Bezug auf das Hülfspersonal, dessen der Etappenkommandant an Unteroffizieren, Schreibern und Ordonnanzen bedürftig ist, hat sich derselbe an den Kommandanten der nächsten Festung, resp. größeren Garnison, zu wenden.

Die Stärke dieses Personals muß der Bedarf in jedem einzelnen Falle ergeben. Das Hülfspersonal für den dem Kommandanten beigegebenen Eisenbahnbeamten hat derselbe sich von seiner vorgesetzten Bahnverwaltung überweisen zu lassen. Es wird der Etablirung eines vollständigen Bureaus bedürfen, und ist eine genaue Controlle über die Stärke der Transporte an Offizieren, Mannschaften, Pferden und Wagen zu führen.

8) Im Uebrigen ist für alle beim Verladen, Entladen ꝛc., Transport der Truppen ꝛc. zur Sprache kommenden Verhältnisse die deshalb bestehende Vorschrift maßgebend und mit Strenge aufrecht zu erhalten.

Sind die Etappenkommandanten einerseits befugt, den Truppenbefehlshabern auch höheren Grades in Bezug auf das Verhalten der Truppen vor und bei der Einladung Vorschriften zu ertheilen, so sind sie andererseits verpflichtet, den in Bezug auf die Fahrordnung ꝛc. zu treffenden Anordnungen des Generalstabsoffiziers der Linien- respective Executivcommission, auch wenn diese niederen Grades sind, Folge zu geben.

In allen auf den Truppentransport Bezug habenden eiligen Angelegenheiten, correspondiren die sämmtlichen leitenden und Aufsichtsbehörden, sowie auch die Bahnbevollmächtigten, durch den Staats- und die Bahntelegraphen.

Mittheilungen.

* Die Militär-Commission hat in ihrer personellen Zusammensetzung einige Veränderungen erlitten, beziehentlich stehen ihr dergleichen bevor.

Der seitherige Militärbevollmächtigte für Bayern, Generalmajor von Liel, ist kürzlich zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und zum königlich bayerischen Kriegsminister ernannt worden, und wird dessen Abgang von Frankfurt mit Nächstem erfolgen. Seine bisherige Stellung versieht einstweilen der k. bayerische Oberstlieutenant von Lessel, der bekanntlich gleichfalls zum Personale der Militär-Commission gehört.

(Bei dieser Gelegenheit schalten wir eine Berichtigung ein. Es ist in öffentlichen Blättern viel von Bedingungen die Rede gewesen, welche der General von Liel an die Uebernahme des k. bayerischen Kriegsministeriums geknüpft haben soll. Sicherem Vernehmen nach beruhen alle diese Nachrichten auf Unwahrheit oder Erfindung, wie Jeder sogleich vermuthen konnte, der den entschiedenen, ächt militärischen Charakter des Generals von Liel einigermaßen kennt.)

Desgleichen scheidet in einigen Wochen der Militärbevollmächtigte für Sachsen, Generalmajor von Spiegel, aus der Militär-Commission (wie überhaupt aus dem activen Dienst), und tritt an dessen Stelle der Major im sächsischen Kriegsministerium, von Brandenstein.

* * *

* In der bayerischen Armee wird in Kurzem dem Erscheinen eines neuen, vom Generalverwaltungs-Director von Feinaigle verfaßten Reglements für die Administration des Heeres entgegengesehen.

Literarische Anzeigen.

[14] Im Verlage der **Herold & Wahlfab**'schen Buchhandlung ist früher erschienen u. zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Geschichte des Krieges an der Nieder-Elbe im Jahre 1813.

Von C. L. E. Zander, Professor, vormals Lieutenant im 1. Batal. d. Lützow. Freischaar.

Mit 7 Plänen.

Ermäßigter Preis 1 Thlr.

Im Verlage von **Eduard Zernin** in **Darmstadt** ist erschienen:

Zur

Bundesreform-Frage.

Vom

Gen.-Lt. von Bechtold.

Preis 10 Sgr. oder 36 kr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 12. **Frankfurt a. M.,** 21. März. **1863.**

Inhalt: Wichtige Bekenntnisse. (Schluß.)
Verordnungen (Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Der Gesetzentwurf über den Kriegsdienst in Preußen.
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Wichtige Bekenntnisse.

(Schluß.)

✝ Bei so rücksichtslos ausgesprochenen Absichten und Anschauungen Preußens bezüglich der inneren deutschen Verhältnisse muß es als ein ganz und gar vergebliches Bemühen, als eine reine Danaidenarbeit erscheinen, den Bund auf dem Wege der Reformen zu vervollkommnen, zu stärken und zu bessern. Jedes Wort, was deshalb ausgesprochen, jeder Schritt, der deshalb versucht wird, muß unter solchen Umständen absolut vergeblich sein. Preußen kann nach seinen klar hingestellten Gedanken unter Bundesreform nur eine Cession der Macht kleinerer Bundesstaaten an die preußischen Ansprüche verstehen. Preußen ist im Bunde nichts weiter wie ein Kaufmann: es will für das Geld seiner Kunden seine Waare geben. Dieses Verhältniß schließt ein bundesfreundliches Benehmen gegen die übrigen Bundesglieder geradezu aus.

Wenn die ungeheure Zahl der über ganz Deutschland zerstreuten gothaischen und preußenfreundlichen Zeitungen fernerhin über das Ausbleiben der so vielbesprochenen Bundesreform klagen, so mögen sie es ehrlicherweise nicht mehr in allgemeinen Ausdrücken thun, sondern sie mögen ihre deskfallsigen Beschuldigungen ohne Umschweife Preußen zur Last legen, ihre guten Rathschläge an die preußische Adresse richten.

Was helfen uns alle Bemühungen, ein aufrichtiges Einverständniß unter den Bundesstaaten anzubahnen, wenn Preußen solche Ansichten über den Bund und über seine ausschweifenden undeutschen Zwecke zum Besten giebt?

Was helfen uns alle ängstlichen Bemühungen, die militärische Sicherheit Deutschlands, gerade unserm gefährlichsten Feind gegenüber, zu erhöhen, wenn Preußen, der zweitmächtigste Bundesstaat, cynisch ein Seperatbündniß mit eben diesem Feind gegen Oesterreich, also indirect gegen den ganzen Bund, in die Perspective stellt!

Wie hämisch L. Napoleon über die Enthüllungen der Bismarck'schen Depesche (soweit es für ihn Enthüllungen waren) gelacht haben mag! Solche Zeichen der geheimen Sympathie sind ihm mehr werth, wie eine Armee von

Digitized by Google

200,000 Mann. Uebrigens sind wir überzeugt, daß er den Geist der preußischen Bundesfreundschaft längst genauer kannte. Graf v. d. Goltz, der neue preußische Gesandte in Paris, bemerkte in der Anrede an L. Napoleon u. A., „daß er auf das hohe Wohlwollen desselben zu hoffen wage." Deutscher Michel, vertrauensseliger Theil der Nation, der von der diplomatischen und militärischen Führung durch Preußen alles Heil erwartet: — was willst Du noch mehr?

Ein Preußen mit solchen Plänen und Hintergedanken im deutschen Bunde ist schlimmer, wie gar keine darin. Dasselbe ist Deutschland offenbar gefährlich. Es kann, wenn sein angebrochtes Bündniß mit dem Ausland gegen Oesterreich wahr würde, eine Menge Bundesstaaten hindern, ihrer Bundespflicht Folge zu leisten. Es hat dann, weil man es im Bundesverband noch als Freund betrachten muß, gewissermaßen schon zu enge Fühlung mit dem übrigen Deutschland: die Feinschaft außerdeutscher Staaten liegt räumlich und moralisch verhältnißmäßig in der Ferne.

Käme ein so schändliches Bündniß mit fremden Mächten gegen deutsche zu Stande, so würde allerdings, wie Graf Rechberg in seiner Antwortsnote treffend bemerkt, „die deutsche Nation darüber aburtheilen." Nichtsbestoweniger wird es gut sein, wenn die übrigen deutschen Staaten sich schon von jetzt ab in möglichst thatsächlicher Weise vor derartigem Verrath zu schützen suchen. Sie wären vollkommen berechtigt, wenn sie dieses Mißtrauen (wozu Preußen selbst herausgefordert) alsbald auf die vermaligen Functionen der Bundesorgane übertrügen. Handelt es sich z. B. um politische oder militärische Vertrauenskundgebungen an irgend einen Bundesstaat, so gebietet es die Klugheit, Preußen hiervon grundsätzlich auszuschließen. Und wenn noch zwanzig Bundesfestungen erbaut werden sollten: es dürfte kein einziger Preuße als Besatzung hinein.

Denn Preußen selbst gesteht unumwunden zu, daß es unter Umständen diejenigen Bundesfestungen, zu denen es Besatzungen stellt, der Autorität desselben Bundes, der ihm dieses Recht eingeräumt hat, entziehen und möglicherweise als Faustpfand behalten würde! Wenn Preußen schon die Annahme des unschuldigen Delegirtenprojectes als einen Bundesbruch bezeichnet, der solche Folgen nach sich ziehen werde: wer kann da noch zweifeln, daß Preußen jeden ernsteren Versuch zu einer Bundesreform willkührlich „Bundesbruch" nennen und hieraus den Vorwand ableiten dürfte, dem Bunde den Gehorsam zu verweigern und ihm diese oder jene Bundesfestung, die das wohl- und theuererworbene Eigenthum von ganz Deutschland ist, vorzuenthalten? Begreife man ja den ungeheueren Ernst dieser Sachlage! Er ist nicht wegzudisputiren!

Ganz gleichgültig ist, ob Preußen sein Vorhaben wegen der Bundesfestungen praktisch durchzuführen vermöchte. Die böse Absicht ist eingestanden; wenn sie nicht realisirbar ist, nimmt dies nicht ein Titelchen von der Unmoralität derselben. Uebrigens hat Preußen genug in Händen, um dem Bunde in dieser Hinsicht schweren Schaden zuzufügen. Das Urtheil der öffentlichen Meinung Deutschlands würde ihm, geschähe es, nicht sehr schmeichelhaft lauten; gleichwohl würde damit der momentane thatsächliche Nachtheil nicht abgewendet, und es scheint Pflicht des Bundes, in dieser Richtung thunliche Vorsorge zu treffen. Besser bewahrt wie beklagt.

Von den 5 Bundesfestungen ist Luxemburg ausschließlich, Mainz und Rastatt sind ziemlich zur Hälfte in Preußens Hand. Für die letztgenannten Plätze stellt Preußen die kleinere Hälfte der Besatzung; außerdem besetzt es hier abwechselnd theils die obersten Kommandoposten, theils die Spitzen der technischen Branchen. Nun leisten zwar die genannten Persönlichkeiten stets bei Uebernahme der betreffenden Functionen dem Bund den vorgeschriebenen Eid, und die hieraus bezüglichen Urkunden werden im Bundesarchiv deponirt; Preußen steht aber für äußerste Fälle augenblicklich ein Wechsel unter den durch den Eid gebundenen Persönlichkeiten frei, so daß dann auch diese Schwierigkeit in Wegfall käme.

Mit Luxemburg könnte Preußen, wenn es den „Bundesbruch" für vollzogen erklärt (wofür sich leicht alle Wochen ein Anlaß mit Haaren herbeiziehen läßt), frei schalten und walten; träte dabei gleichzeitig das in Aussicht gestellte „freude" Bündniß in Wirksamkeit, so bedürfte es nur noch eines kleinen Schrittes, das mit Hülfe vieler Millionen deutschen Geldes uneinnehmbar gemachte Luxemburg an die Truppen des „Alliirten" abzutreten, selbst wenn es Franzosen wären! . . .

In Mainz und Rastadt sind glücklicherweise die Oesterreicher stärker als die Preußen; dennoch hindert auch das nicht, daß Deutschland in diesen Festungen ernste Verlegenheiten durch Preußen bereitet werden. Wir erinnern hier nur daran, daß Preußen zunächst mit Staaten Militärconventionen abschloß, deren Truppen in Kriegszeiten zur Besatzung von Mainz gehören. (Hiernach erscheinen diese Conventionen in einem neuen Licht.) Auch kann Preußen seine in Mainz und Rastadt stehenden Truppen plötzlich auf den Kriegsfuß stellen, sie demnach verstärken, während Oesterreich hierzu längerer Zeit bedarf. Die Bismarck'sche Drohung wegen der Bundesfestungen harmonirt auch ganz vortrefflich mit dem Umstand, daß genau zu jenem Zeitpunkt, als die Abstimmung über das Delegirtenproject am Bunde schwebte, für einzelne im Westen stationirte preußische Truppentheile die Reserven einberufen wurden. Die Maßregel kam damals allen Leuten sehr unerwartet, und sie zerbrachen sich die Köpfe deshalb. Jetzt ist sie klar.

Hiernach könnte es sich leider ereignen, daß uns die Franzosen vor den Bundesfestungen lieber wären, wie die Preußen in denselben.

Wir wissen, daß wir mit diesen Bemerkungen, die sich noch beträchtlich vermehren lassen, den Lauf der preußischen Politik nicht ändern. Der wird nach wie vor verfolgt sein. Was wir allein beabsichtigen, war: den Unentschiedenen, den Schwankenden, den Vertrauensseligen einen Spiegel vorzuhalten, in dem sie den vollen Ernst der Lage zu erkennen vermögen. Ueber den Urheber derselben können alle Diejenigen nicht den geringsten Zweifel mehr hegen, die auch nur einen einzigen Funken Vaterlandsgefühl im Innern haben.

Digitized by Google

Etwas Gutes hat die Bismarck'sche Offenherzigkeit gehabt: von jetzt ab ist es unmöglich, preußischerseits die alten beliebten Thema's (Bundeskriegsverfassung, Oberfeldherrnfrage ꝛc.), deren wahre Bedeutung wir gleich erkannt und auf preußische Machtvergrößerung zurückgeführt haben, am Bunde wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Das Vertrauen ist geschwunden. Derjenige deutsche Staat, der nun noch den hochgespannten preußischen Forderungen an den Bund das Wort reden kann, der verdient, daß Preußen sich ihn einverleibt.

Kehre Preußen zu seiner Bundespflicht zurück, die es (uneingedenk der großen Vortheile, welche ihm das Bundesverhältniß bietet, zu uneingedenk der Wahrheit, daß es selber des Bundes gar nicht entbehren kann) verleugnet, und Alles wird in Deutschland vortrefflich gehen! Ehe das geschieht, hat der Bund nicht nur das Recht, sondern sogar dem deutschen Volke gegenüber die Pflicht, vor Preußen auf seiner Hut zu sein.

Verordnungen.

Bayern.

Kriegs-Ministerial-Verfügung v. 20. Febr. 1863.

[Einführung neuer Vorschriften für den Unterricht im Turnen.]

Es ist genehmigt worden:

1) die Einführung des 7. Theiles der neuen Vorschriften für den Unterricht der Infanterie, „Unterricht im Turnen", und
2) die Festsetzung der herzustellenden Gerüste und Gerätschaften in Gattung und Anzahl für jede Turnschule wie folgt:

1 Springgraben,
2 Hochspringel, einer hiervon für das Turnzimmer eingerichtet,
12 Springstangen von 9 Fuß Länge,
12 Springstangen von 10 Fuß Länge,
12 Springstangen von 11 Fuß Länge,
1 Tiefspringel,
1 Schwebaum,
1 transportabler Barren von 5 Fuß Höhe,
2 transportable Barren von 4 Fuß 9 Zoll Höhe,
1 feststehender Barren von 5 Fuß Höhe,
2 feststehende Barren von 4 Fuß 9 Zoll Höhe,
2 Recke, eines hiervon für das Turnzimmer eingerichtet,
2 Klettergerüste, hiervon eines für das Turnzimmer eingerichtet,
1 Voltigirpferd und
2 Matrazen.

Beschreibung der Turngerüste und Geräthschaften.

1) Der Springgraben.

Derselbe wird durch einen Graben gebildet, welcher auf der Langseite und den beiden kurzen Seiten eine aus stumpf aneinander gestoßenen und durch Pfosten festgehaltenen Brettern bestehende Verschalung erhält. Die zweite Langseite bildet eine Rampe, welche die 1½ malige Tiefe des Grabens als Anlage hat. Diese Rampe wird in ihrer ganzen Ausdehnung 1 Fuß hoch mit Gerberlohe bestreut. Die Verschalung wird fest mit Erde hinterfüllt und der Boden an der Absprungswand festgestampft und geebnet.

Holzmaterial: Fichtenholz.

2) Der Hochspringel im Zimmer.

Derselbe besteht aus 2 Säulen, die auf zwei als Füße dienenden Kreuzen senkrecht eingezapft und in gleichen Abständen mit Löchern versehen sind, welche letztere zur Aufnahme der beiden eisernen Durchsteckbolzen dienen. Die Springschnur, deren Enden mit Sandsäckchen versehen sind, wird über die Durchsteckbolzen der beiden Säulen gehangen.

Holzmaterial: Die Kreuze von Eichenholz, die Ständer von Fichtenholz.

3) Der Hochspringel im Freien.

Denselben bilden zwei in den Boden gegrabene und mit den für die Durchsteckbolzen erforderlichen Löchern versehene Säulen, neben welchen je ein treppenartig eingeschnittener Pfosten zu stehen kömmt, um das Stecken der eisernen Bolzen in die oberen Löcher zu ermöglichen.

Der Boden muß am Aufsprungsort festgestampft und geebnet, am Niedersprungsort aber auf 6 Fuß Breite (von den Säulen an gerechnet) und in einer Länge gleich der Entfernung dieser letzteren voneinander, mit Gerberlohe aufgefüllt werden.

Die Springschnur und die beiden eisernen Durchsteckbolzen sind dieselben, welche für den Hochspringel im Zimmer benützt werden.

Holzmaterial: Fichtenholz.

4) Der Tiefspringel.

Derselbe wird durch zwei treppenartig eingeschnittene und durch Aufnageln von Brettestücken mit Tritten versehene Dielen gebildet.

Unten ruht diese Vorrichtung auf einer Säule, und wird sowohl hier als auch oben an einer andern Säule durch eiserne Klammern, welche die Aufblattung übergreifen, festgehalten.

Längs des Tiefspringels wird der Boden vor dem

Digitized by Google

niederen Auftritt 2 Fuß breit und bis unter den höchsten Auftritt auf 6 Fuß sich verbreiternd mit Gerberlohe aufgefüllt.

Holzmaterial: Fichtenholz.

5) Die Springstange.

Dieselbe besteht aus einer ganz gerade gewachsenen, möglichst astfreien fichtenen Stange, welche rein geschält, glatt gehobelt und am starken Ende zugespitzt ist.

Die verschiedenen Springstangen haben dreierlei Längen, und zwar von 9, 10 und 11 Fuß.

6) Der Schwebebaum.

Ein möglichst astfreier, reingeschälter Baum ruht mit seinem starken Ort auf einem Ständer und in einem Abstand von 23 Fuß 3 Zoll auf einem andern Ständer. Jeder dieser Ständer steht zwischen 2 Säulen, welche in bestimmten Abständen mit 3 Löchern versehen sind, damit die Erhöhung des Schwebebaumes mittelst eiserner Bolzen bewerkstelliget werden kann.

Zur Erleichterung des Hinaufsteigens ist neben einer Säule am dicken Orte des Baumes ein treppenartig eingeschnittener Pfosten in den Boden gesetzt. Unter den Schwebebaum wird 3 Fuß links, sowie 3 Fuß rechts desselben in seiner ganzen Länge Gerberlohe auf 1 Fuß Höhe gestreut.

Holzmaterial: Fichtenholz.

7) Der transportable Barren.

Derselbe besteht aus zwei an den oberen Seiten und an den Enden abgerundeten, auf je zwei Säulen aufgezapften Holmen. Die Säulen, welche gegen unten an der Außenseite im Holze stärker werden, sind in zwei aus Dielen gefertigten Schwellen eingezapft und diese zur Erlangung größerer Festigkeit durch 2 Leisten verspannt.

Jede Säule erhält einen Bug von der Schwelle aus und jeder Holm eine Strebe, welche in die Säule versetzt ist.

Die Barren sind von zweierlei Größe; einer hat 5 Fuß, die anderen enthalten 4 Fuß 9 Zoll Höhe, die Weite ist für beide gleich 1 Fuß 6 Zoll. Mit Ausnahme der Säulenhöhe stimmen alle Dimenstionen derselben überein. Wenn die Thüre des Turnzimmers zu klein ist, um die Barren aus- und einzubringen, werden behufs des nöthigen Auseinanderlegens die Schwellen in zwei Theilen gefertigt, welche genau zusammenpassen und durch zwei eiserne, mit versenkten Köpfen und Schraubenmuttern versehene Bolzen fest verbunden werden. Die Grundflächen der Schwellen werden in der Mitte etwas ausgeschnitten und die nach dem Inneren des Barrens zu stehenden oberen Kanten zwischen den Säulen abgefasel.

Holzmaterial: Die Schwellen von Eichenholz, das Uebrige von Fichtenholz.

8) Der feststehende Barren.

Wie bei dem transportablen Barren ruhen die beiden Holme auf Säulen, welche aber statt auf Schwellen gestellt, in den Boden eingegraben sind.

Auch diese feststehenden Barren haben zweierlei Größen, wie solche bei dem transportablen Barren angegeben sind.

Der Boden wird auf die ganze Länge und Breite des Barren mit Gerberlohe 1 Fuß hoch aufgefüllt.

Holzmaterial: Fichtenholz.

9) Das Reck im Zimmer.

Zwei Säulen sind senkrecht unter ein an den Etagenbalken mittelst eiserner Schrauben befestigtes Kappholz gestellt und in dieses eingezapft.

An der einen Säule werden am unteren Ende 3 und an der anvern 2 eiserne im rechten Winkel gebogene Schienen (Winkelbänder) festgeschraubt und mit Lappenschrauben an in den Fußboden eingelassene und festgeschraubte Unterlagsplättchen befestigt.

Die zweite Säule wird mittelst vier Federstesten an der Wand befestigt.

Jede Säule erhält in bestimmten Höhen drei eingestemmte Löcher und überdieß die zweite Säule an jedem Loch eine für die Reckstange nothwendige Einführungs-Oeffnung.

Jedes dieser eingestemmten Löcher wird an den Seiten und nach unten mit einem eisernen Schutzblech umgeben, welches um seine Tiefe in die Säulen eingelassen ist. Der mittlere auf die Ausstemmung treffende Theil des Bleches wird ausgeschnitten, auf der unteren Seite umgebogen und auf die Sohle der Ausstemmung genagelt.

Zur Befestigung der Reckstange, sobald sie in die Säulen eingelegt ist, dient ein eichener Einschubkeil, welcher auf der mit der Einführungs-Oeffnung versehenen Seite auf die Reckstange aufgesetzt wird. Das Herausfallen dieser Keile wird durch die an der Säule angebrachten Sperreider verhindert.

Die Reckstange besteht aus einem runden Federstahlstab mit Umhüllung von Eschenholz, welche letztere außen vollkommen abgerundet und geglättet, an den beiden mit Eisen zu beschlagenden Enden aber vierkantig geformt ist.

Holzmaterial: Kapphols und Säulen von Fichtenholz, Sperreider und Keile von Eichenholz, Umhüllung der Reckstange von Eschenholz.

10) Das Reck im Freien.

Dasselbe besteht aus einem doppelten Reck.

Die hierzu erforderlichen drei mit Blechkappen gedeckten Säulen werden in den Boden gegraben und sind mit den Löchern und Schutzblechen für die Reckstangen versehen. Jede der beiden äußeren Säulen erhält 3 Büge, die mittlere 2 Büge.

Die Reckstangen und Keile sind dieselben, welche für das Reck im Zimmer benutzt werden.

Digitized by Google

Auf die ganze Breite des Recks und 3 Fuß vorwärts, ſowie 3 Fuß rückwärts, wird Gerberlohe 1 Fuß hoch geſtreut.

Holzmaterial: Sperreiber von Eichenholz, Säulen und Büge von Fichtenholz.

11) Das Klettergerüſt im Zimmer.

Das zum Reck im Zimmer angebrachte Kappholz dient auch für das Klettergerüſt, zu welchem Behufe noch eine dritte aus Fichtenholz beſtehende Säule an der entgegengeſetzen Wand in dasſelbe eingezapft wird.

Dieſe Säule wird wie jene beim Reck mit 4 Federſteften an der Mauer befeſtigt, jedoch nur ſtumpf auf den Boden aufgeſetzt.

Die Leiter wird mit den an den Leiterbäumen befindlichen eiſernen Haken in die an das Kappholz eingeſchraubten Kloben eingehängt und mittelſt eiſerner Bänder und Schrauben an dem Fußboden befeſtigt. Der oberſte Theil der Leiter wird, nachdem die Haken angeſchraubt ſind, noch mit ſtarkem Eiſenblech beſchlagen.

Die Kletterſtangen ſind oben in das Kappholz und unten in hölzerne Schuhe, in letztere vierkantig, eingelaſſen.

Die Schuhe werden mit vier eiſernen Holzſchrauben an den Fußboden befeſtigt.

Die Rolle wird mit ihrem eiſernen Bolzen in die zwei links und rechts am Balken befeſtigten Tragſchienen gelegt.

Die Sproſſen der Leiter ſind an den ſchmalen Flächen abgerundet, in die Leiterbäume aber vierkantig eingelaſſen.

Die Leiter erhält 4 Schwingen, d. h. 4 Sproſſen, welche nicht nur einfach in die Leiterbäume eingelaſſen ſind, ſondern durch dieſe gehen und mit eichenen Nägeln befeſtigt werden, um das Auseinanderweichen der Leiterbäume zu verhindern.

Holzmaterial: Die Rolle und Schuhe von Eichenholz, die Leiter, Säule und Stangen von Fichtenholz.

12) Das Klettergerüſt im Freien.

Ein glatt geſchälter, möglichſt aſtfreier Baum, iſt mit ſeinem dicken Ort in die Erde gegraben und durch zwei Streben feſtgeſtellt; derſelbe hat in regelmäßigen Abſtänden 19 Sproſſen.

In einer beſtimmten Entfernung von dieſem Sproſſenbaume kommt eine in den Boden eingegrabene und durch 2 Streben verſicherte Säule zu ſtehen, auf welche ein runder, glatt geſchälter, möglichſt aſtfreier, oben abgeplatteter Baum in horizontaler Lage mit einem Ende aufgezapft und mittelſt 2 Klammern befeſtigt wird, während das andere Ende desſelben in den Sproſſenbaum verzapft iſt und auf einem eiſernen Träger aufliegt.

An der Stelle, wo der horizontale Baum (Rutſchbaum) mit dem Sproſſenbaum verbunden iſt, wird ein Abſatz hergeſtellt, und zwar durch Anbringung zweier am Sproſſenbaume anliegender Riegel, deren Querverbindung durch eiſerne Bolzen vermittelt wird. Als Unterſtützung auf der von dem Rutſchbaum abgewendeten Seite erhält dieſer Abſatz einen eiſernen Träger.

Die Bedielung iſt in die beiden Riegel eingenuthet.

Am oberen Theile des Sproſſenbaumes wird ein zweiter Abſatz durch 2 Balken gebildet, welche mittelſt zweier Querhölzer miteinander verbunden ſind und auf einem durch den Sproſſenbaum geſteckten Unterlagriegel ruhen.

Dieſer Riegel iſt durch eiſerne Bolzen mit den Querriegeln verbunden. Das ſtumpf gefugte Bretterbeleg des zweiten Abſatzes iſt in Balken eingenuthet. Als Stütze, und um zugleich das Ueberſchlagen des Abſatzes zu verhindern, iſt auf der Seite des Rutſchbaumes ein eiſerner Träger angebracht, welcher durch Schrauben und Bolzen an die Balken befeſtigt wird.

Eine vom 1. auf den 2. Abſatz führende Leiter ruht unten auf Riegeln und iſt auf dieſen mit eiſernen Bändern feſtgemacht. Am oberen Ende wird die Leiter dadurch feſtgehalten, daß der die beiden Balken verbindende eiſerne Bolzen durch die Leiterbäume geſteckt wird.

Die Leiterſproſſen ſind an den ſchmalen Flächen abgerundet, in die Leiterbäume aber vierkantig eingelaſſen.

Die Leiter erhält 3 Schwingen. Zwiſchen dem 1. und 2. Abſatz ſind in gegebenen Entfernungen zwei eiſerne Ringe in den Sproſſenbaum eingeſchraubt.

Zum Einhängen des Kletterſeiles wird an dem Querholz ein mit eiſernen Bolzen verſehener Haken befeſtigt.

Zunächſt des Sproſſenbaumes wird eine Leiter mit den Füßen in den Boden ſchief eingeſtellt und mit dem oberen Ende an den Rutſchbaum angenagelt.

Eine am Ende des Rutſchbaumes befindliche zweite Leiter iſt transportabel; ſie iſt an den Füßen mit eiſernen Schuhen verſehen, um in den Boden eingreifen zu können; der obere Theil paßt in einen auf die Breite der Leiter gemachten Einſchnitt des Rutſchbaumes.

Die Sproſſen dieſer beiden Leitern ſind an den ſchmalen Flächen abgerundet, in die Leiterbäume aber vierkantig eingelaſſen

Die feſtſtehende Leiter erhält 6, die transportable 7 Schwingen.

Von den vier runden gehobelten Kletterſtangen ſind 3 ſenkrecht in den Boden geſtellt, oben aber in den Rutſchbaum eingelaſſen, die vierte hat eine ſchräge Lage, ruht am unteren Ende in einem Pfoſten und iſt oben in den Rutſchbaum eingelaſſen.

Das obere Ende des Pfoſtens iſt mit einem eiſernen Bande verſehen; ſowohl im Pfoſten als oben am Rutſchbaum iſt die Stange feſtgenagelt.

Als Unterlage für die feſtſtehende Leiter und die ſenkrechten Kletterſtangen dienen eichene Holzſtücke von 6 Zoll im Gevierte und 3 Zoll Dicke, welche eine 1½ Zoll tiefe Vierung zur Aufnahme der Leiterbäume und Kletterſtangen haben.

Der Sproſſenbaum erhält am oberſten Ende eine Blechkappe und eine eiſerne Fahnenſtange, welche in den Sproſſenbaum geſteckt werden kann.

Unter dem Klettergerüſt wird auf 6 Schuh Breite und 1 Schuh Höhe Gerberlohe geſtreut.

Holzmaterial: Die Querhölzer und der Riegel von Eichenholz, alle übrigen Holztheile von Fichtenholz.

Digitized by Google

13) Das Voltigirpferd.

Dieſes iſt aus Eichenholz, und zwar der Körper ohne Füße aus einem Stück gefertigt, die Füße aber werden in den Körper eingezapft und mit eichenen Nägeln befeſtigt.

Der Körper des Pferdes wird, die untere Bauchfläche ausgenommen, mit Roßhaaren 1 Zoll ſtark, an den hinteren und vorderen Flächen (Kreuz und Kopfende) aber 1½ Zoll dick gepolſtert und mit Roßleder überzogen. Die Füße werden auf 1 Schuh abwärts 1 Zoll ſtark gepolſtert und ebenfalls mit Roßleder überzogen.

Am unteren Ende erhalten die Füße ein Eiſenbeſchläge.

Die Pauſchen werden aus Eichenholz gefertigt, in den Körper eingelaſſen und in der Mitte je mit einer Schraube befeſtigt, die durch den Körper des Pferdes geht und unten mit einer Flügelmutter verſehen iſt; die Pauſchen ſind gepolſtert und mit Roßleder überzogen.

14) Die Matraze.

Die beim Hochſpringen, bei den Uebungen auf dem Recke und beim Voltigiren im Zimmer nothwendige Matraze iſt 8 Schuh lang, 6 Schuh 8 Zoll breit, aus Trilch gefertigt und mit Stroh ſo gefüllt, daß ſie eine Dicke von 8 Zoll erhält.

Die Matraze wird in der Art durchnäht, daß das Stroh ſich nicht leicht zuſammenſchieben kann.

Wiſſenſchaftlicher Theil.

Der Geſetzentwurf über den Kriegsdienſt in Preußen.

Der Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung und Ergänzung mehrerer Beſtimmungen des Geſetzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte, welcher im Februar d. J. bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht worden iſt, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, in Abänderung der bezüglichen Feſtſetzungen des Geſetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienſte vom 3. September 1814, was folgt.

§. 1. Die bewaffnete Macht beſteht aus dem Heere, der Marine und dem Landſturm. Das Heer zerfällt in a) das ſtehende Heer, b) die Landwehr erſten Aufgebots und c) die Landwehr zweiten Aufgebots. Die Marine zerfällt in a) die Kriegsflotte und b) die Seewehr.

§. 2. Die Stärke des ſtehenden Heeres, der Landwehr und der Marine wird nach den jedesmaligen Staatsverhältniſſen beſtimmt.

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienſte im ſtehenden Heere, beziehungsweiſe in der Kriegsflotte, beginnt für jeden Preußen mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert 7 Jahre. Die drei erſten Jahre befindet ſich die Mannſchaft des ſtehenden Heeres und der Flotte durchgängig bei den Fahnen, reſp. am Bord, die vier letzten Jahre wird ſie in ihre Heimath entlaſſen, — inſoweit nicht die jährlichen Uebungen, etwa nothwendige Verſtärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, reſp. der Flotte, die Einberufung derſelben zum Dienſte erforderlich machen. Für den Flottendienſt ſollen künftig nur ſolche junge Leute herangezogen werden, die ſich der Seeſchifffahrt als Lebensberuf gewidmet und im Augenblick der Aushebung mindeſtens 1 Jahr auf Seeſchiffen der Handelsmarine gedient haben.

§. 4. Junge Leute, die ſich ſelbſt bekleiden, ausrüſten und verpflegen, können, wenn ſie den erforderlichen Bildungsgrad dargethan haben, als Freiwillige auf 1 Jahr in das ſtehende Heer eintreten. Falls ſie die Qualification zu Offizieren der Landwehr erlangen, wird ihnen die freiwillige einjährige Dienſtzeit als dreijährige Dienſtzeit angerechnet. Ueber die Zulaſſung einjähriger Freiwilliger zum Flottendienſt verfügt §. 10 dieſes Geſetzes.

§. 5. Die Landwehr des 1. Aufgebots iſt bei entſtehendem Kriege zur Unterſtützung des ſtehenden Heeres, nöthigenfalls auch zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit beſtimmt, ſie dient gleich dieſem, wenn es die Verhältniſſe erheiſchen, im Kriege im In- und Auslande. Im Frieden iſt ſie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlaſſen. Die Verpflichtung zum Dienſt in der Landwehr 1. Aufgebots iſt von vierjähriger Dauer. Ihr gehören ſämmtliche gediente Mannſchaften an, die ſich im achten bis einſchließlich eilften Dienſtjahre befinden und nicht im ſtehenden Heere dienen. Die Uebungen der Landwehrinfanterie finden in beſonderen Kompagnieen oder Bataillonen auf die Dauer von 8 bis 14 Tagen, und zwar während der Verpflichtungszeit in der Regel zweimal ſtatt. Das 1. Aufgebot der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains übt zwar in demſelben Umfange wie die Infanterie, jedoch, wie bisher, im Anſchluſſe an die betreffenden Truppentheile des ſtehenden Heeres. Das 1. Aufgebot der Kavallerie ſoll, ſobald die Linienkavallerie entſprechend verſtärkt ſein wird, während des Friedens nicht beſonders formirt und geübt werden. Zu Kriegszeiten gelten aber auch für die Landwehrmannſchaften der Kavallerie die Beſtimmungen der §§. 5 und 9 dieſes Geſetzes. So lange die Linienkavallerie die entſprechende Vermehrung noch nicht erfahren hat, können Uebungen der Landwehrkavallerie, nach Verhältniß der fehlenden Stärke, und zwar in den Garniſonen der bezüglichen

Digitized by Google

Linien-Kavallerieregimenter stattfinden. Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unseren Befehl und bei einem eintretenden unerwarteten feindlichen Einfall durch die kommandirenden Generale der Provinzen nach Unseren ihnen deshalb ertheilten Instructionen zusammenberufen werden.

§. 6. Die Landwehr des 2. Aufgebots ist im Kriege bestimmt, entweder in besonderen Formationen die Festungsbesatzungen zu verstärken, oder, je nach dem Bedürfniß, die Truppentheile ꝛc. des 1. Aufgebots zu completiren. Im Frieden ist sie dagegen, gleich dem 1. Aufgebot, in die Heimath entlassen. Der Eintritt in die Landwehr 2. Aufgebots erfolgt mit dem Austritt aus dem stehenden Heere, resp. aus der Landwehr 1. Aufgebots, und zwar aus letzterer nach eilfjähriger Gesammtdienstzeit. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr 2. Aufgebots ist im Allgemeinen von fünfjähriger Dauer. Jedoch treten alle Wehrmänner 2. Aufgebots mit vollendetem 36. Lebensjahre zum Landsturm über. Uebungen des 2. Aufgebots finden nur auf Unseren besonderen Befehl statt. In wiefern einzelne Theile der Landwehr 2. Aufgebots zur Erhaltung der inneren Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms im Kriege wie im Frieden verwandt werden sollen, behalten Wir Uns vor zu bestimmen.

§. 7. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, zum Kriegsdienste sich zu melden, wodurch er dann, je nach erfolgtem Eintritt, um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt. Wer ohne sein Verschulden erst nach dem 20. Lebensjahre eingestellt wird, tritt zwar erst nach Maßgabe seines Dienstalters zur Landwehr über, scheidet jedoch mit vollendetem 31. Lebensjahre aus dem 1. Aufgebot. — Dagegen gehört derjenige, welcher durch sein Verschulden oder auf eigenen Antrag erst nach dem 20. Lebensjahre eingetreten, um eben soviel länger auch dem stehenden Heere und dem 1. Aufgebot der Landwehr an, als der Eintritt nach dem 20. Lebensjahre stattgefunden hat. — Eine weitere Verpflichtung für das 2. Aufgebot (über das vollendete 36. Lebensjahr hinaus) folgt hieraus jedoch nicht.

§. 8. Die in die Heimath entlassenen Reserven und Wehrleute (Beurlaubte) werden, welcher Kategorie sie auch angehören, in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, soweit der Wechsel unter Beachtung der durch besondere Verordnungen getroffenen Controle geschieht, nicht beschränkt. In Bezug auf die Auswanderung der Reserven sollen künftig dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung von Landwehrmännern gelten, und werden daher alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit aufgehoben. Der ohne Auswanderungs-Consens im Auslande genommene Aufenthalt entbindet keinen Beurlaubten des Heeres und der Flotte von der Verpflichtung, sich im Kriegsfalle so schleunig als möglich zum Dienst zu gestellen. Um den Bestand an Ausgebildeten der verschiedenen Dienstkategorieen in den Bezirken festzustellen und zur Verkündigung militairischer Anordnungen finden alljährlich für die Mannschaften der Reserve und der Landwehr 1. Aufgebots zwei Control-Versammlungen, für die Landwehrmannschaften 2. Aufgebots findet nur eine solche statt.

§. 9. Die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung innerhalb der einzelnen Abtheilungen des Heeres gelten nur für den Frieden. Im Kriege finden für die Einberufenen Ueberführungen aus den jüngeren in die älteren Dienstkategorieen statt. Ueberhaupt entscheidet nach angeordneter Mobilmachung allein das Bedürfniß über die Verwendung der wehrfähigen und wehrfertigen Mannschaft. Es werden deshalb alle zum Dienste aufgerufenen Abtheilungen aus den dienstpflichtigen Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

§. 10. Die in den §§. 5 bis 9 dieses Gesetzes für das stehende Heer und die Landwehr gegebenen Bestimmungen finden auf die Flotte und Seewehr analoge Anwendung. Außerdem wird in Betreff der Heranziehung zum Seedienst Folgendes bestimmt: 1) Zur Kriegsflotte, (vergl. §. 1), welche, gleich dem stehenden Heere, beständig zum Kriegsdienst bereit ist, gehören nicht allein die besoldeten Seeleute, Handwerker, Werftmannschaften und Seesoldaten am Bord und in den Häfen, sondern auch die nach kürzerer oder längerer Dienstzeit von der Flotte Beurlaubten, sowie die bisherigen sogenannten „Seedienstpflichtigen", welche auf Grund der Verordnung vom 4. April 1854 vom Heeresdienste befreit waren, und zwar beide Kategorieen bis zum zurückgelegten 7. Dienstjahre, resp. zum vollendeten 27. Lebensjahre. — Der Eintritt in den activen Dienst kann in Friedenszeiten von solchen Flottendienst-Verpflichteten nicht gefordert werden, welche bei Zustellung der Einstellungsorre einen Dienst auf einem preußischen Handelsschiffe thatsächlich angetreten haben oder eine vaterländische Navigationsschule oder die mit der Navigationsschule zu Grabow verbundene Schiffsbauschule besuchen. Der angetretene Dienst auf einem preußischen Handelsschiffe entbindet von der Gestellung bei den Ersatzterminen und Controlversammlungen. Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften kann erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen erfolgen. Dagegen sollen diejenigen Mannschaften, welche Seeleute von Beruf sind und die nöthige Sicherheit im Flottendienst erlangt haben, vorzeitig, wo möglich schon nach einjähriger Dienstzeit, zur Disposition der Marine beurlaubt werden. — 2) Der Seewehr gehören alle Verpflichteten vom 28. bis zum vollendeten 36. Lebensjahre an. Sie zerfällt in das 1. und 2. Aufgebot, je nach den für die Landwehr gegebenen Bestimmungen. — 3) Die im Sinne Unseres Erlasses vom 4. April 1854 bisher bestandene Classe der Seedienstpflichtigen bleibt auch ferner vom Heeresdienste befreit. Dagegen sind dieselben, auch wenn sie auf der Kriegsflotte nicht gedient haben, vom 20. bis einschließlich des 27. Lebensjahres, gleich den übrigen gleichalterigen Flottenbeurlaubten, zur Ergänzung der Bemannung in Dienst gestellter Schiffe bestimmt. Vom 28. bis 31. Lebensjahre gehören sie dem ersten und vom 32. bis 36.

Digitized by Google

Lebensjahre dem zweiten Aufgebot der Seewehr an. — 4) Die der Flotte und der Seewehr 1. Aufgebots angehörigen Mannschaften, welche auf der Kriegsflotte nicht gedient haben, einschließlich der bisherigen Seedienstpflichtigen aus den entsprechenden Altersklassen, sind auf Erfordern, behufs ihrer Ausbildung für den Flottendienst, zu Uebungen am Bord der Schießschulschiffe verpflichtet. Ueber Maß und Dauer dieser Uebungen entscheidet das Bedürfniß, jedoch sollen die Uebungsperioden in der Regel nicht über acht Wochen in Anspruch nehmen, und die Verpflichteten während der gesammten Dauer ihrer Verpflichtung höchstens dreimal dazu herangezogen werden. — 5) Die seedienstpflichtigen Steuerleute der Handelsmarine müssen, um zum Schifferexamen zugelassen zu werden, zuvor 1 Jahr auf der Kriegsflotte gedient haben. Kann ihnen bei ihrer Entlassung von derselben das Qualificationsattest zum Auxiliaroffizier ertheilt werden, so treten sie schon nach Ablauf des fünften Jahres ihrer Verpflichtung in die zweite Classe der Seedienstpflichtigen. — 6) Junge Leute, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst erlangt haben und Seeleute von Beruf sind, ebenso solche, die das Steuermannsexamen abgelegt haben, sollen, nach Analogie des §. 4 dieses Gesetzes, ihrer Dienstpflicht auf der Flotte durch einjährigen freiwilligen Dienst genügen dürfen, auch wenn sie sich nicht selbst zu bewaffnen, zu bekleiden und zu verpflegen vermögen. Sie treten nach Ablauf ihres Dienstjahres zu den beurlaubten Flottenmannschaften über. Kann ihnen nach ihrer Fähigkeit alsdann das Qualificationszeugniß zum Fähnrich der Seewehr (Auxiliaroffizier) ertheilt werden, so gelten die im §. 4 bezeichneten Begünstigungen auch für sie.

§. 11. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 12. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Minister des Krieges und der Marine und der Minister des Innern beauftragt. — Urkundlich ꝛc.

(Schluß folgt).

Mittheilungen.

* Unseren neulichen, die Militär-Commission betreffenden Notizen tragen wir noch Folgendes nach:

Im 8. Armee-Corps geht, wie bereits gemeldet, die Stimme vom Großherzogthum Hessen auf Württemberg über; bezüglich der Personen geht keine Veränderung vor.

Im 9. Armee-Corps geht die Stimme von Luxemburg-Limburg auf Sachsen über. Der bisherige sächsische Bevollmächtigte tritt, wie gleichfalls schon mitgetheilt wurde, aus der Militär-Commission, und es übernimmt Ende April der neu ernannte Bevollmächtigte Sachsens, Major v. Brandenstein, die Stimme.

Im 10. Armee-Corps geht die Stimme von Holstein-Lauenburg auf Hannover über. Der bisherige Vertreter, der dänische Bevollmächtigte Oberst v. Kauffmann, dürfte demnächst eine andere Bestimmung erhalten.

Als nicht stimmführender Abgeordneter für die zweite Division dieses Armee-Corps (der künftigen Jahr stimmführend wird) tritt der mecklenburg-schwerinische Generalmajor Schäfer ein.

Literarische Anzeigen.

[15] In Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung (Harrwitz und Gossmann) in Berlin erschienen so eben:

Hinterlassene Werke
des Generals Carl von Clausewitz
über Kriez und Kriegführung
Zweite Auflage. Band VII—X.

Band VII. Der Feldzug von 1812 in Rußland; die Feldzüge von 1813 bis zum Waffenstillstande und der Feldzug von 1814 in Frankreich. (Mit einer Karte von Rußland) 1 Thlr. 20 Sgr.

Band VIII. Der Feldzug von 1815 in Frankreich 1 Thlr.

Band IX. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Gustav Adolf, Turenne und Luxemburg. 1 Thlr. 10 Sgr.

Band X. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Sobieski, Friedrich dem Großen und Karl Wilh. Ferd. v. Braunschweig. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sämmtliche vier Bände, auf einmal genommen, werden zum Subscriptionspreise von 4 Thlr. erlassen, und sind auch nach Belieben in 6 Doppellieferungen zu je 20 Sgr. zu beziehen.

[16] Im Verlage der Herold & Wahlstab'schen Buchhandlung ist früher erschienen u. zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Geschichte des Krieges an der Nieder-Elbe im Jahre 1813.

Von C. L. C. Zander, Professor, vormals Lieutenant im 1. Batal. d. Lützow. Freischaar.

Mit 7 Plänen.

Ermäßigter Preis 1 Thlr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt
für
das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 13. Frankfurt a. M., 28. März. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich.)
Wissenschaftlicher Theil. Der Gesetzentwurf über den Kriegsdienst in Preußen. (Schluß.)

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 7. März 1863.
(Nr. 29.)

[Einführung des Solar-Jahres als Rechnungs-Jahr.]

Nachdem die Einführung des Solar-Jahres als Rechnungsjahr im Staatshaushalte genehmigt worden, soll der Uebergang vom Militär- auf das Solarjahr durch Annahme einer 14monatlichen Verwaltungsperiode, nämlich vom 1. November 1863 bis letzten December 1864 vermittelt werden.

Circular-Verordnung vom 7. März 1863.
(Nr. 30.)

[Munitions-Ausmaß für die k. k. Land-Armee.]

Die Wichtigkeit, welche die Uebung der Mannschaft im Schießen hat, läßt die Erhöhung der Ausmaß an Uebungsmunition für die Truppen höchst wünschenswerth erscheinen. Diesem Bedürfnisse ist, insoweit es die für solche Zwecke zu Gebote stehenden Geldmittel gestatten, in der nachstehenden Munitionsausmaß, welche schon für die dießjährigen Uebungen in Anwendung zu kommen hat, Rechnung getragen.

Diese neue Ausmaß hat für alle jährlichen Uebungen bis einschließig der Brigade zu dienen.

Für größere Truppen-Concentrirungen und Uebungslager haben die Landes-Generalkommandanten specielle Anträge zu stellen, deren Bewilligung dem Kriegsministerium vorbehalten bleibt.

Die kommandirenden Herren Generale werden jedoch ermächtigt, bei persönlichen Visitirungen der unterstehenden Truppen einen Munitionszuschuß innerhalb des Drittels der festgesetzten Munitionsausmaß zu bewilligen, wenn mit letzterer für diesen speciellen Zweck das Auslangen nicht erzielt werden, oder solche zur Zeit der Visitirung bereits verwendet sein sollte.

Bezüglich der ohne jeden Ersatz zu leistenden Abfuhr des eingesammelten verschlossenen Kugelbleies und der detonirten Kapseln an die Zeugsartillerie bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht.

Digitized by Google

Munitions-

für die Truppen der k. k. Land-

Truppen-Gattung.	Bewaffnung.	Im Taschen-Munition.					
		Scharfe Patronen.					
			Pistolen.				
		Infanterie- und Jäger-Kapseln.	Kapsel-	Zünder-	Plattenblei.	Gewehr-Pulver.	Reserve-Zünder.
		Stücke.			Pfund.	Loth.	Stücke.
	Infanterie-Kapsel-Gewehre.						
Linien- und Grenzinfanterie-Regimenter, dann das Tiroler Gränzinfanterie-Bataillon.	Für jeden Unteroffizier	12	—	—	—	—	—
	Für jeden Gefreiten und Gemeinen	24	—	—	—	—	—
	Für jeden vom Urlaub zur Waffenübung einberufenen Gemeinen	—	—	—	—	—	—
	Jäger-Kapsel-Stutzen.						
Jäger.	Für jeden Unteroffizier	12	—	—	—	—	—
	Für jeden Patrouilleführer und Gemeinen	24	—	—	—	—	—
	Für jeden vom Urlaub zur Waffenübung einberufenen Gemeinen	—	—	—	—	—	—
	Extra-Corps-Kapsel-Gewehre.						
Genie- und Pioniertruppen.	Vom Feldwebel abwärts ohne Unterschied per Kopf	12	—	—	—	—	—
Seressaner.	Für jeden mit einem Extra-Corps-Gewehr und zwei eigenen Pistolen Bewaffneten, ohne Unterschied der Charge, jährlich	24	—	—	1	8	2
Kavallerie.	Eine Kapsel-Zünder-Pistole: Für jeden Unteroffizier und Gemeinen	—	12	—	—	—	—
		—	—	12	—	—	1
	Eine Kapsel-Zünder-Pistole: Für jeden Trompeter	—	—	—	—	—	—
Artillerie.	Für jedes Geschütz der Feldbatterieen	—	—	—	—	—	—
	Für jede der übrigen Abtheilungen	—	—	—	—	—	—
	Eine Kapsel-Zünder-Pistole: Für jeden berittenen Unteroffizier bei den Batterieen, dann jeden Regiments-, Stabs- und Batterie-Trompeter	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
	Eine Kapsel-Zünder-Pistole: Für jeden berittenen Unteroffizier bei den Munitions-Reserven	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
Fuhrwesen.	Eine Kapsel-Zünder-Pistole: Für jeden berittenen Unteroffizier und Trompeter	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Die in jedem Patronenpackete eingebundenen zwei Reserve-Kapsel sind in vorstehender Ausmaß nicht aufgenommen, und zäh-
Die 30 blinden Geschützpatronen sind für sämmtliche Uebungen im Vereine mit anderen Waffengattungen (einschließig

Digitized by Google

Ausmaß
Armee im Frieden und im Kriege.

Frieden. jährlich zum Scheibenschießen. Scharfe Patronen. Infanterie- und Jäger-Kapseln.	Pistolen. Kapsel.	Pistolen. Zünder.	Reserve-Zünder.	Geschütz-Patronen.	Exerciren. Ordinäres Musketen-Pulver.	Ledige Kapsel.	Ledige Zünder.	Blinde Geschütz-Patronen.	Unterricht. Ledige Kapsel.	Ledige Zünder.	Brandel.	Wach-Aufziehen. Ledige Infanterie-Blei-Kugeln.	Wach-Patronen.	Aus vorstehenden Musketen-Pulver werden Blindschüsse erzeugt.	Zu einer blinden Patrone ist als Ladung Musketen-Pulver erforderlich. Lt.	Qr.	Im Kriege Taschen- Munition. Scharfe Patronen. Infanterie- und Jäger-Kapsel.	Pistolen. Kapsel.	Pistolen. Zünder.	Geschütz- Ledige Zünder.	Scharfe Patronen.
Stücke.					Loth.	Stücke.									Lt.	Qr.	Stücke.				
36	—	—	—	—	10½	55	—	—	—	—	—	—	1	50	—	50	24	—	—	—	—
36	—	—	—	—	10½	55	—	—	—	—	—	—	1	50	—	50	60	—	—	—	—
12	—	—	—	—	4½	21	—	—	—	—	—	—	—	20	—	50	—	—	—	—	—
90	—	—	—	—	13	66	—	—	—	—	—	—	1	60	—	50	30	—	—	—	—
90	—	—	—	—	13	66	—	—	—	—	—	—	1	60	—	50	60	—	—	—	—
24	—	—	—	—	6½	31	—	—	—	—	—	—	—	30	—	50	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	6½	31	—	—	4	—	—	—	1	30	—	50	24	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	30	—	—	—	—
—	10	—	—	—	4½	21	—	—	4	—	—	—	1	20	—	50	—	24	—	—	—
—	—	10	1	—	6	—	21	—	—	5	—	1	—	20	1½	—	—	—	24	2	—
—	10	—	—	—	4½	21	—	—	—	—	—	—	—	20	—	50	—	24	—	—	—
—	—	10	1	—	6	—	21	—	—	—	—	—	—	20	1½	—	—	—	24	2	—
—	—	—	—	Nach der Instruction für die scharfen Artillerie-Uebungen.	—	—	—	30	—	—	Nach der Uebungs-Anmaß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nach den bestehenden Ausrüstungs-Normen.
—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	10	—	—		4½	21	—	—	—	—		—	—	20	—	50	—	12	—	—	—
—	—	10	1	—	6	—	21	—	—	—		—	—	20	1½	—	—	—	12	1	—
—	6	—	—	—	2¼	11	—	—	—	—		—	—	10	—	50	—	12	—	—	—
—	—	6	1	—	3	—	11	—	—	—		—	—	10	1½	—	—	—	12	1	—
—	6	—	—	—	2¼	11	—	—	—	—		—	—	10	—	50	—	12	—	—	—
—	—	6	1	—	3	—	11	—	—	—		—	—	10	1½	—	—	—	12	1	—

ten mit den Patronenpacketen zur Gebühr.
von 4 Patronen per Geschütz für das Geschützplaciren, bestimmt.

Digitized by Google

Erläuternde Bestimmungen zu der vorstehenden Munitions-Ausmaß.

I. Friedens-Taschen-Munition.

Diese gebührt den Truppen auf ihren jeweiligen Friedensstand, sie ist stets zu dem jährlichen Scheibenschießen beizuziehen und aus der für diese Uebung neu abgefaßten Munition zu ersetzen. Die für die Seressaner unter der Friedens-Taschen-Munition ausgewiesenen 1 Pfund Plattenblei und 8 Loth Pulver sind zur Ladung der eigenen Pistolen bestimmt.

Die Wachpatrone für Kapselgewehre ist für jeden damit bewaffneten Mann; jene für Kapselpistolen für jeden Kavallerie-Unteroffizier oder Gemeinen, ebenso auch die Ladekugel für Zünderschloßpistolen jährlich bemessen. Die hierzu erforderlichen Kapseln oder Zünder sind von jenen zu entnehmen, welche für den Unterricht bestimmt sind, die Patrone für die Ladekugel ist aber aus dem Exercierpulver zu erzeugen.

II. Reserve-Munition.

Alle Gränz-Infanterieregimenter, dann das Titler Gränzbataillon, müssen nebst der Friedens-Taschenmunition für eventuelle Fälle eine beim Stabe aufzubewahrende Reservemunition haben, welche in folgender Ausmaß zu bestehen hat:

a) Für jeden Unteroffizier der Feldbataillone:
   12 Stück scharfe Kapselpatronen.
b) Für jeden Gefreiten oder Gemeinen der Feldbataillone:
   36 Stück scharfe Kapselpatronen.
c) Für jeden Seressaner:
   12 Stück scharfe Kapselpatronen.
d) Für jedes in den Händen der Bevölkerung befindliche ärarische Zündergewehr:
   10 Stück scharfe Zünderpatronen,
   1 Stück Reservezünder.

Ein Ersatz für den Verbrauch der Reservemunition wird vom Aerar nur dann geleistet, wenn selbe im Dienste verwendet wurde.

III. Scheibenschuß-Munition.

Diese gebührt den Truppen auf ihren jeweiligen Loco-Stand.

Von dem nach jedem Scheibenschießen gesammelten Kugelblei und den detonirten Kapseln ist bei der Abfassung der sonstigen Munitionsgebühr mindestens ein Drittel des verschossenen Bleies und die Hälfte der beim scharfen Schießen detonirten Kapseln an die Zeugsartillerie ordnungsmäßig abzuführen.

IV. Kriegs-Taschen-Munition.

Diese gebührt den Truppen auf den completen Kriegsstand.

Sobald eine Truppenabtheilung vom Friedens- auf den Kriegsstand gesetzt wird, hat sie die Munitions-Ergänzung auf die Kriegsausmaß beim nächsten Zeugs-Artillerieposten abzufassen; bei der Herabsetzung auf den Friedensstand aber nur die Friedes-Taschen-Munition zurückzubehalten und die übrige an die Zeugsartillerie vorschriftsmäßig abzuführen.

V. Exercir-Munition.

Die zum Exerciren bestimmten blinden Patronen haben sich die Truppen selbst zu erzeugen; wozu ihnen von der Zeugsartillerie das Musketenpulver nebst den Kapseln oder Zündern verabfolgt wird.

Der in der Munitionsausmaß enthaltene 10procentige Zuschuß an Kapseln ist für die Recrutenabrichtung und zur Deckung eines allfälligen Verlustes an Kapseln während der Truppenübungen bestimmt.

Schlußbemerkung.

Zum Transport und zur Aufbewahrung der Munition und des Pulvers sind nur vorschriftsmäßige Verpackungsgefäße zu verwenden, und es haben die Kommandanten für die gute Conservirung, sowie für die genaue Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln bei allen Manipulationen mit Pulver und Munition strengstens zu sorgen.

Circular-Verordnung vom 8. März 1863. (Nr. 31.)

[Einführung der entgeltlichen Belegung der Landesstuten durch ärarische Beschälhengste.]

Verordnung des Kriegs-Ministeriums, im Einvernehmen mit dem Staats- und Finanz-Ministerium, sowie dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft vom 28. Januar 1863.

Im Jahre 1863 findet nur noch im Görzer und Istrianer Kreise des Küstenlandes, dann in Dalmatien, die Belegung der Landesstuten unentgeltlich statt. In allen übrigen Ländern wird bloß der 4. Theil der aufgestellten ärarischen Hengste ohne Entgelt decken, während von der übrigen Anzahl $\frac{6}{10}$ zur Deckung um die niedrigsten, $\frac{3}{10}$ um die mittleren und nur $\frac{1}{10}$ um die höheren und höchsten Sprunggelder bestimmt werden.

Die Sprunggelder werden für Krain, Galizien und Bukowina mit 1, 2 und 3 fl., für die übrigen Kronländer mit 2, 3 und 4 fl. und nur für einzelne besonders werthvolle Hengste in einem höheren Betrage festgesetzt.

Das bezifferte Deckgeld ist nicht für jeden Sprung, sondern für die Stute bemessen, und, im Falle diese den Hengst öfter annimmt, finden die Nachsprünge bis zur höchsten Anzahl von 6 unentgeltlich statt. Dem Züchter bleibt es unbenommen, für seine Stute, wenn sie nach dem 3. oder 4. Sprunge nicht befruchtet sein sollte, einen andern in der Station befindlichen Hengst zu begehren.

Digitized by Google

Ist für diesen neugewählten Hengst ein niedrigeres oder dasselbe Sprunggeld festgesetzt, wie für den ersten, so ist für die auf obige höchste Anzahl noch gebührenden Nachsprünge keine weitere Belegtaxe zu entrichten.

Im Falle aber für den 2. Hengst das Sprunggeld höher bemessen wäre, hat der Züchter bloß jenen Betrag zu erlegen, welcher nach Abschlag der bereits gezahlten zur Ergänzung der neuen höheren Belegtaxe entfällt.

In den Beschälstationen wird über jeden dort aufgestellten Landesbeschäler eine vollständige Beschreibung der Abstammung mit Angabe des für jeden einzelnen festgesetzten Sprunggeldes zur Einsicht der Züchter vorliegen.

Die Belegzettel für unentgeltlich deckende Hengste bleiben in ihrer bisherigen Form unverändert und sind von weißem Papiere; jene für die gegen Sprunggeld deckenden Beschäler sind verschiedenfarbig, und zwar: für das Sprunggeld von 1 fl. roth, für das Sprunggeld von 2 fl. blau, für das Sprunggeld von 3 fl. grün, und für jenes von 4 fl. aufwärts gelb. Die Belegzettel für die gegen Sprunggeld deckenden Hengste werden von Seite der Hengstendepots mittelst eines Verzeichnisses nach Umständen entweder dem Ortsvorstande oder dem Vorstande des ausgeschiedenen ehemals gutsherrschaftlichen Gebiete, wo solche bestehen, zur Aufbewahrung und Verrechnung übergeben.

Wenn also der Züchter bezüglich des Hengstes, durch welchen er seine Stute gedeckt haben will, die Wahl getroffen hat, verfügt er sich zu dem mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum, erhebt dort gegen Erlag der für den gewünschten Hengst entfallenden Sprungtaxe den Belegzettel und übergibt diesen am Belegplatze dem Unteroffizier, welcher gehalten ist, in demselben den wirklich verrichteten Sprung durch Eintragung des Datums, dann durch Beifügung der Unterschrift zu bestätigen und das fragliche Document wieder an den Eigenthümer mit dem Bedeuten zurückzustellen, daß selbes bei allenfalls nöthig werdenden Nachsprüngen jedesmal mitzubringen sei, um als Beweis für die geleistete Zahlung zu dienen, und weil die Nachsprünge ebenfalls eingetragen werden müssen.

Beim stattfindenden Wechsel des Hengstes muß der frühere Belegzettel dem mit der Aufbewahrung dieser Zettel betrauten Individuum, behufs der nöthigen Verrechnung, wieder zurückgegeben werden, und letzterer hat die Anzahl Sprünge, welche die betreffende Stute durch den früheren Hengst schon bekommen, auch auf dem neuen Zettel vorzumerken.

Damit aber nicht mehr Zettel verabfolgt werden, als an einem Tage Stuten gedeckt werden können, wird der Beschäl-Stationsleiter jeden Morgen dem Ortsvorstande oder dem sonst mit der Aufbewahrung der Belegzettel betrauten Individuum bekannt geben, welche Hengste nach dem für jeden Einzelnen festgesetzten Ausmaße an diesem Tage zum Sprunge zugelassen werden.

Im Falle an einem Tage mehrere Züchter denselben Hengst verlangen sollten, kann nur der sich zuerst Gemeldete berücksichtigt werden, während die Uebrigen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung auf die nächst nacheinander folgenden Tage bestellt werden; wovon der Stationsleiter jedesmal auch den das Controlgeschäft mit den Belegzetteln besorgenden Ortsvorstand oder den Vorstand der ausgeschiedenen, ehemals gutsherrschaftlichen Gebiete, verständigen wird.

Wenn der auf einen gewissen Tag bestellte Züchter bis zur bestimmten Stunde nicht am Belegplatze erscheint, muß er es sich gefallen lassen, erst dann wieder an die Reihe zu kommen, wenn der fragliche Hengst neuerdings disponibel wird. — Die Postenoffiziere der Hengendepots werden bei jedesmaliger Visitirung der Station die noch vorhandenen Belegzettel nachzählen und das eingegangene Geld gegen Bescheinigung behufs weiterer Abfuhr in Empfang nehmen. — In jenen seltenen Fällen, wo in einer oder der andern Beschälstation die Belegzettel aus was immer für Gründen dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung nicht übergeben werden können, bleiben obige Zettel nach der bisherigen Gepflogenheit in Händen des Beschäl-Stationsleiters, und es haben sich die Züchter in einem derlei Falle nur an diesen allein zu wenden.

Wissenschaftlicher Theil.

Der Gesetzentwurf über den Kriegsdienst in Preußen.

(Schluß.)

Die „Motive", welche diesem Entwurf von Seiten der Regierung beigefügt sind, lauten in ihrem ersten, allgemeinen Theile folgendermaßen:

Bekanntlich wurde bereits unter dem 10. Februar 1860 von Seiten der Staatsregierung dem Abgeordnetenhause ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorgelegt. Es durfte gehofft werden, daß dieser Entwurf, welcher dem Grundgedanken der Reorganisation „entsprechende Stärkung der Wehrkraft Preußens, bei möglichster Erleichterung der dem Lande dabei zufallenden Lasten", — volle Rechnung trug, eben deshalb zur Annahme gelangen würde, allein er fand bei der Berathung in der betreffenden Commission des Abgeordnetenhauses nicht den gewünschten Anklang; es schien gewiß, daß er eben deßhalb auch im Pleno auf lebhaften Widerstand stoßen würde. Um dennoch dem tief empfundenen Bedürfniß nach der für ganz unerläßlich erachteten Steigerung unserer Wehrkraft zu genügen, um zugleich im Betreff der hervorgetretenen principiellen und finanziellen Bedenken Raum zu gründlicherer Information und ruhigerer Erwägung zu gewähren, fand die Königliche Staatsregierung

Digitized by Google

ſich daher bewogen, einen anderweitigen Geſetzentwurf einzubringen, der, ohne der künftigen geſetzgeberiſchen Regelung ſchwebender Fragen zu präjudiciren, nur die nothwendige einſtweilige Würdigung und Befriedigung der obwaltenden thatſächlichen Verhältniſſe und Bedürfniſſe bezweckte. Demgemäß wurde der Königlichen Regierung durch die entſprechenden Beſchlüſſe beider Häuſer des Landtages ein außerordentlicher Credit von 9 Millionen bewilligt „zur einſtweiligen Aufrechterhaltung und Vervollſtändigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitſchaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen geſetzlichen Grundlagen thunlich ſind."

Dieſer Wortlaut des Geſetzes vom 27. Juni 1860 beſtimmte die nächſten Maßnahmen der Regierung. Sie war daher nicht nur berechtigt, ſondern verpflichtet, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur „Vervollſtändigung der Kriegsbereitſchaft und erhöhten Streitbarkeit des Heeres" erforderlich und auf den „bisherigen geſetzlichen Grundlagen thunlich" waren. — Man hat dieſe Anordnungen mit der von der Regierung erſtrebten und von der Commiſſion des Abgeordnetenhauſes vorläufig abgelehnten Reorganiſation der Armee identificirt, und damit einen ſchweren Vorwurf gegen die Regierung zu begründen verſucht. Mit Unrecht! — Denn daß die Reorganiſation gleichfalls die größere Kriegsbereitſchaft und erhöhte Streitbarkeit der Armee erſtrebt und daher in mehreren Punkten mit den im Juni 1860 getroffenen Anordnungen zuſammenfällt, ſpricht nur für die Nothwendigkeit der Reorganiſation und für die Zweckmäßigkeit der zu dem erwähnten Zwecke getroffenen Anordnungen. Die Armee *vor* ihrer jetzigen Formation war auch im gewiſſen Grade kriegsbereit und ſtreitbar, aber nicht in dem für das Intereſſe des Landes wünſchenswerthen Maße. Durch die Friction, welche dadurch erzeugt wurde, daß nach unſerer alten Kriegsverfaſſung nicht allein die halbe Armee erſt aus dem Lande zuſammengerufen und in ganz neue Formationen gebracht werden mußte; daß dadurch tauſend bürgerliche Verhältniſſe zerriſſen wurden und ſomit dieſen neuen Formationen von vorn herein alle Vorbedingungen eines friſchen militäriſchen Lebens abgeſchnitten waren: ſondern vorzugsweiſe auch dadurch, daß die altformirten Truppentheile der Linie durch die momentan nothwendig gewordene Kriegsbereitſchaft der durch die Landwehr verdoppelten Armee auseinandergeriſſen werden mußten; daß Niemand auf dem Platze blieb, wo er zu befehlen oder zu gehorchen ſich gewöhnt hatte; daß Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die in neue Truppentheile zuſammengeſtellt waren, einander nicht kannten. Durch alle dieſe Umſtände war die Kriegsbereitſchaft der Armee nach ihrer alten Formation weſentlich eine unvollſtändige und die Streitbarkeit nur eine ſehr mäßige. Stellte das Geſetz vom 27. Juni 1860 der Regierung die Aufgabe, „die damalige Kriegsbereitſchaft und Streitbarkeit" des Heeres nicht bloß aufrecht zu erhalten, ſondern zu „vervollſtändigen", ſo mußte ſie auch zunächſt daran denken, jene nachtheiligen Umſtände zu beſeitigen, ſo weit dies auf den bisherigen geſetzlichen Grundlagen thunlich erſchien. Die Maßnahmen des Jahres 1860 haben kein Geſetz verletzt; ſie entſprechen vielmehr — im Ganzen wie im Einzelnen — ebenſowohl der älteren Geſetzgebung, als den ausdrücklichen Dispoſitionen des Geſetzes vom 27. Juni deſſelben Jahres; die Armee iſt durch dieſelben in einer den Grundſätzen der angeſtrebten Reorganiſation entſprechenden, die Nachtheile der bisherigen Formation vermeidenden Weiſe kriegsbereiter und ſtreitbarer gemacht worden, und *das war eben die zu löſende Aufgabe!*

Wenn alſo heute daraus eine ſchwere Anklage abgeleitet wird, ſo überſieht man, daß ſolche von der inzwiſchen zur Majorität gewordenen Minorität des Abgeordnetenhauſes ausgeht, welche ſchon im Jahre 1861 gar nichts für die Verſtärkung des Heeres bewilligen wollte; ſo vergißt man, daß die Regierung ſich ſchon im Jahre 1860, und zwar während der Verhandlungen über den außerordentlichen Credit, ſehr deutlich darüber ausgeſprochen, daß ſie zwar den proviſoriſchen Charakter der Bewilligung anerkenne, ſich aber nicht dazu verſtehen könne, dieſelbe nur für *vorübergehende* Zwecke zu verwenden. Die dauernden Ziele der Regierung waren dem Landtage zur Genüge bekannt; es dürfte daher auch keinem Einſichtigen dunkel geblieben ſein, daß die Königliche Regierung mit Hülfe des bewilligten Credits dieſen Zielen ſich zu nähern beſtrebt ſein werde. Daraus hat man nie ein Geheimniß gemacht, ſo wenig, daß ſelbſt während der Verhandlungen über den außerordentlichen Credit in der damaligen Landesvertretung der erſte Schritt zu jenem Ziele bekannt und beſprochen werden konnte. Dennoch erfolgte jene Bewilligung mit der größten Einmüthigkeit. Wie konnte die Regierung daher beſorgen, daß ihre Maßnahmen zu dem von der Landesvertretung, wie es ſchien, im Weſentlichen gebilligten Ziele, dereinſt als unzuläſſig, ja als verfaſſungswidrig dargeſtellt werden würden. Dies iſt auch in der That nur daraus zu erklären, daß die maßgebenden Anſichten in der Landesvertretung über die Bedeutung der neu formirten Armee ſich mit dem inzwiſchen eingetretenen Wechſel in den Perſonen und in den Parteiſtellungen geändert haben. — Daß die neue Formation der Armee, inſofern die Mittel dazu nur proviſoriſch, nur bis zum 1. Juli 1861, bewilligt waren, eine geſetzlich ſanctionirte und daher definitive Bedeutung noch nicht erlangt hat, das iſt von der Regierung ſtets willig anerkannt worden. Aber neben dieſem Anerkenntniß ſteht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der fernern Aufrechthaltung und weiteren Vervollſtändigung der betreffenden Reformen. Dieſe Ueberzeugung begründete für die Regierung die unerläßliche Pflicht, einerſeits die erforderlichen Mittel zur fernern Erhaltung des Geſchaffenen, andererſeits die Herſtellung allgemein anerkannter geſetzlicher Grundlagen zu erſtreben, durch welche denſelben der ephemere Charakter für alle Zeiten genommen werden ſollte. Dies letztere Ziel war zu erreichen entweder durch einen beſonderen legislatoriſchen Act oder, ſofern die bisherigen geſetzlichen Baſen für die vorliegenden Zwecke ausreichten, durch verfaſſungsmäßige Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel im Ordinario des Militär Etats. — Bei Erwägung dieſer Alternative drängte ſich nach dem Schluß der Seſſion von 1860 der Staatsregierung die Ueberzeugung auf, daß man, um die geltend gemachten principiellen Einwendungen zu vermeiden, in der That am

Digitized by Google

zweckmäßigsten verfahren dürfte, wenn man von gewissen, bei der Vorlage von 1860 mit erstrebten Zielen, so wie von der gleichzeitig beabsichtigten Correctur mehrerer antiquirter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 ganz absehe und sich lediglich auf diejenigen organisatorischen Reformen beschränke, welche die Hauptgedanken der Reorganisation zur Ausführung brächten und lediglich durch das eben allegirte Gesetz gerechtfertigt würden. Die Reorganisation erstrebte ja überhaupt nichts durchaus Neues, sondern vorzugsweise nur die consequentere Durchführung des Hauptgrundsatzes der bisherigen Wehrverfassung, d. i. der allgemeinen Wehrpflicht. Sie bedurfte daher auch keiner wesentlich neuen gesetzlichen Grundlage, da die bestehende alte — richtig verstanden — für die Hauptziele der beabsichtigten Reform genügte.

Die allgemeine Dienstverpflichtung, die organische Zusammensetzung der Armee, ihre Eintheilung in Linie und Landwehr 1. und 2. Aufgebots und vornämlich der große Gedanke der allgemeinen Waffenpflichtigkeit und Wehrhaftigkeit der ganzen Nation: in der That alle diese bedeutenden Momente unserer bisherigen Kriegsverfassung sollten durch die beabsichtigte Reform nicht beeinträchtigt, sondern einerseits gesteigert, andererseits gemildert und den staatswirthschaftlichen Interessen des Landes besser angepaßt werden. — Daher die erheblich vermehrte Zahl der Rekruten und gleichzeitig der Cadres der Friedens-Armee, in welcher vorbildlich alle wesentlichen Formationen des Kriegsheeres enthalten sein sollten. Der Ausfüllung dieser letzteren durch die entsprechende Zahl von Streitern, selbst diesem wesentlichsten Beweggrunde zu einer etwaigen neuen gesetzlichen Bestimmung, schien bereits durch das Gesetz von 1814 vorgesehen, indem der §. 15 dieses Gesetzes für den Fall eines Krieges hinlänglichen Spielraum zur Completirung der vermehrten Cadres gewährte. Wurde damit dem Haupterforderniß für die Zwecke der Reorganisation entsprochen, so glaubte man von den anderweitigen Zielen derselben und somit von der wiederholten Vorlage eines anderweitigen Gesetzes über die Dienstpflicht für jetzt Abstand nehmen zu können. Daß man aber in Betreff der Bedeutung des §. 15 nicht einer unrichtigen augenblicklichen Auffassung oder willkürlichen Auslegung Raum gegeben, erhellt mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit aus den freilich zur Publication nicht gelangten, (weil ihrer Bedeutung nach dazu ungeeigneten) Mobilmachungsplänen von 1830 und 1853. In dem ersteren bestimmt derselbe Gesetzgeber, der das Gesetz vom 3. September 1814 erlassen hatte und daher zur authentischen Interpretation des §. 15 desselben vorzugsweise, ja ausschließlich berechtigt war, auf Seite 21 ausdrücklich: „die Linientruppen aller Waffengattungen completiren sich zunächst durch ihre Kriegs-Reserve, und sofern diese nicht zureicht, geben ihnen die General-Commandos eine Aushülfe an Landwehrmännern 1. Aufgebots" ꝛc. — und auf Seite 22: „die Landwehr-Bataillons und Escadrons completiren sich zuvörderst aus ihrer beurlaubten Mannschaft; was davon noch übrig bleibt, wird als Stamm der Ersatz-Bataillons und Escadrons verwendet, sowohl für die Linie als für die Landwehr, welche hierbei gleichmäßig bedacht werden."

Diese von dem Gesetzgeber von 1814 im Jahre 1830 erlassenen Bestimmungen beziehen sich — wohl zu bemerken — auf die Mobilmachung, so daß danach die feine Distinction, welche der Regierung zwar im Kriege, nicht aber bei einer Mobilmachung das Recht der freien Verfügung über alle disponiblen Wehrkräfte des Landes zugesteht, als unberechtigt erscheint. Diese Unterscheidung kennt überhaupt keine der älteren mit Gesetzeskraft erlassenen Königlichen Verordnungen. Dasselbe gilt von allen neueren auf jenen fußenden Modificationen derselben bis herab auf die „Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen" vom 7. November 1850, in welchen, nächst dem Dienst- und Lebensalter, die Reihefolge der Einberufungen auch durch bürgerliche Verhältnisse mit bedingt wird, dergestalt, daß überschießende Reserven der Landwehr, umgekehrt daher auch jüngere Landwehrmänner der Linie zugewiesen werden können. — Indem sie auf diese thatsächlichen Verhältnisse sich beruft, glaubt die Königl. Regierung mit Evidenz dargethan zu haben, daß sie zu der von ihr geltend gemachten Auslegung des mehrgenannten §. 15 vollkommen berechtigt und daher wohl befugt war, die Erlangung der fehlenden gesetzlichen Anerkennung für ihre Schöpfung auf einem anderen, nicht minder loyalen Wege zu versuchen, indem sie auf die erneuerte Vorlage eines abgeänderten Wehrgesetzes verzichtete, und deshalb während der Session von 1861 die Reorganisationsfrage lediglich als eine Budget-Angelegenheit betrachtete, was sie in der That auch nur ist, wenn man auf beiden Seiten von allen tendenziösen Nebengedanken absieht. Bei der Berathung des Etats für 1861 erhoben sich jedoch sowohl in der betreffenden Commission als im Abgeordnetenhause selbst einflußreiche Stimmen gegen diese Auffassung, und wenngleich von Seiten der Staatsregierung die berechtigte Auslegung des §. 15 nicht aufgegeben werden konnte, so sah sich dieselbe, bei dem ihr natürlichen Streben, überall da mit der Landes-Vertretung im Einklange zu bleiben, wo solches nach pflichtmäßiger Erwägung irgend zulässig ist, zu der Verheißung einer jeden Zweifel behebenden Gesetz-Vorlage für die nächste Session veranlaßt, während der Landtag die Mittel zur ferneren Erhaltung der reorganisirten Armee bewilligte. — Auch bei dieser zweiten provisorischen Bewilligung war die Majorität der damaligen Landesvertretung mit der Regierung darin einverstanden, daß die neue Formation der Armee im Wesentlichen erhalten bleiben sollte; nur über die gesetzliche Basis dieser Formation herrschten Meinungsverschiedenheiten, welche in einer bekannten Resolution des Abgeordnetenhauses ihren Ausdruck fanden. Diese Resolution sann aber der Regierung nicht etwa die Verpflichtung an, die verstärkte und reorganisirte Armee bis zum 1. Januar 1862 auf den vorigen Stand zu bringen, sondern lediglich, dem nächsten Landtage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, der die vermeintlich fehlende gesetzliche Grundlage für die Reorganisation bieten solle. Man dachte dabei so wenig an eine Reduction des Geschaffenen, daß man, gleichzeitig mit der eben erwähnten

Digitized by Google

zweiten Bewilligung für die fernere Aufrechthaltung der erhöhten Kriegsbereitschaft und vervollständigten Streitbarkeit des Heeres, auch die Forterhebung der für diesen Zweck erforderlichen Zuschlagssteuer bis zum 1. Juli 1862 bereitwillig beschloß, offenbar doch in keiner andern Absicht, als damit die Möglichkeit fernerer Bewilligung auch über den 1. Januar 1862 hinaus im Sinne der Regierung zu begründen.

Der auf diese Weise seit 1860 beschrittene Weg war freilich, wenn auch durch Mißverständnisse mancher Art in die Irre geführt, nicht der kürzeste und müheloseste; aber noch konnte er zu dem Ziele führen, welchem die Regierung, aus Rücksicht für die wichtigsten und unveräußerlichsten Interessen des Landes, rastlos zustrebte. Ihrer bezüglichen Verheißung gemäß, schritt die Regierung beim Beginn der Winter-Session 1862 zu einer neuen Vorlage in Form einer Novelle, welche, dem Antrage der Landesvertretung gemäß, jede zweifelhafte Interpretation des §. 15 überflüssig machen sollte. Diese, zuerst dem Herrenhause vorgelegt und daselbst einstimmig angenommen, im Abgeordnetenhause dagegen wegen der Auflösung desselben bekanntlich nicht berathen, hätte allerdings dem darauf neu gewählten, im Mai 1862 zusammengetretenen Hause wieder vorgelegt werden können. Es unterblieb, nicht weil man sich von der gegebenen Zusage entbunden erachtete, sondern weil man die außergewöhnliche Sommer-Session durch die Erörterung schwieriger Principienfragen nicht verlängern wollte und die Annahme der fraglichen Novelle nach allen bekannt gewordenen Vorzeichen nicht hoffen durfte; endlich weil man in der kurzen arbeitsvollen Frist zwischen dem Rücktritt des früheren Ministeriums und dem Beginn der neuen Session über die zur Bearbeitung einer entsprechenderen Vorlage erforderliche Muße und Sammlung nicht gebot. — Die Loyalität, die man selbst dem politischen Gegner schuldet und daher auch von ihm zu erwarten berechtigt ist, gab der Erwartung Raum, daß grade die außerordentliche Schwierigkeit der obschwebenden Frage jedes Drängen nach ihrer unverzüglichen und daher vielleicht übereilten Lösung ausschließen würde. In Erwägung aller dieser Verhältnisse, so wie in Betracht der für die Frage sprechenden wichtigen patriotischen Motive, konnte man hoffen, die Landesvertretung zu bestimmen, darüber hinweg zu sehen, daß das Ordinarium des Militäretats um einen, dem bisher nur extraordinär bewilligten Mehr entsprechenden Betrag erhöht worden war, um so mehr, als eine Reihe sehr erheblicher Ersparnisse dieses Mehr um etwa 2 Millionen gemindert hatte. Und wenn man wegen der vermißten Vorlage auch allenfalls darauf gefaßt sein konnte, das betr. Mehr ins Extraordinarium verwiesen zu sehen, so mußte es doch nach den Vorgängen als ganz undenkbar erscheinen, daß man das zur Erhaltung des Geschaffenen unerläßlich Erforderliche, im Gegensatze zu den früheren Beschlüssen des Landtages, ganz zu verweigern sich entschließen könnte.

Der Fall ist dennoch eingetreten. Dagegen ist die Zusicherung der Vorlage eines die Verpflichtung zum Kriegsdienste im Sinne der erstrebten Heeresorganisation regelnden Gesetz-Entwurfs für die ordentliche Session pro 1863 aufrecht erhalten worden. Diesem Versprechen soll durch den vorliegenden Entwurf nachgekommen und damit von Neuem versucht werden, eine Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen, welche die Gemüther zum großen Nachtheile der Sache und des Landes bereits im vierten Jahre bewegt. — Von der Unentbehrlichkeit und Wohlthätigkeit der im Jahre 1860, auf Grund des Gesetzes vom Juni ejd. a, behufs erhöhter Kriegsbereitschaft und vermehrter Streitbarkeit der Armee, theilweise ins Leben gerufenen Reorganisation noch jetzt tief durchdrungen, handelt es sich für die K. Staatsregierung bei dem jetzt von ihr zu erneuernden Versuche der Verständigung wesentlich darum, daß durch den von ihr vorgelegten Entwurf 1) die Lebensbedingungen der reorganisirten, bez. zu reorganisirenden Armee und damit die unerläßlichen materiellen Bürgschaften für ihre Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit, die wesentlichsten Vorbedingungen für Preußens Unabhängigkeit und politische Selbständigkeit, gesetzlich anerkannt und festgestellt werden; daß 2) die bisher bekannt gewordenen Bedenken gegen die auf Grund des provisorischen Credits von 1860 thatsächlich eingetretene neue Formation der Armee in soweit berücksichtigt werden, als dies mit dem sub 1 geltend gemachten Gesichtspunkte irgend vereinbar erscheint, daß 3) das nahezu 50 Jahre bestehende Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste den in einem halben Jahrhundert wesentlich veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen des Landes und der Bevölkerung gemäß modificirt werde, ohne seine Grundgedanken anzutasten. Dazu kam 4) die durch die seitdem gelegten Keime zu einer Preußischen Seemacht hervorgerufene Nothwendigkeit neuer Bestimmungen über die Verpflichtung zum Flottendienst, welche in dem alten Gesetz fehlen und durch die Verordnung vom 4. April 1854 nur provisorisch getroffen worden sind.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der bezügliche Gesetz-Entwurf entstanden, welcher, unter Festhaltung der Grundgedanken des Wehrgesetzes von 1814, mehrere obsolet gewordene Bestimmungen desselben modificirt, und in Gemäßheit der in den Denkschriften zu den bezüglichen Vorlagen aus den Jahren 1860 und 1862 dargelegten Haupt-Motive, gesetzliche, jeder Anfechtung entrückte Grundlagen für die Organisation der Land- und Seemacht Preußens zu gewinnen bezweckt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 14. Frankfurt a. M., 4. April. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich, Preußen, Bayern). — Wissenschaftlicher Theil. Militär-rechtfertigende Erfahrungen aus dem Feldzug in Italien 1859. — Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 9. März 1863. (Nr. 34.)

[Ueberweisung der Censur verschiedener Rechnungen an das Central-Militär-Rechnungs-Departement in Wien.]

Das Kriegsministerium hat im Einvernehmen mit der obersten Rechnungscontrolsbehörde beschlossen:

a) die Censur der Monturs-Summarien aller Armeekörper bei dem Centralmilitär-Rechnungsdepartement in Wien zu vereinigen, und zugleich die Controle der Feldgeräthe, Armaturs- und Munitions-Rechnungen daselbst zu centralisiren, und

b) die Censur der bisher den Länder-Rechnungs-Departements zugewiesenen Stands-Verpflegs- und sonstigen Rechnungen der sämmtlichen Militär-Hengsten-Depots an das Central-Militär-Rechnungs-Departement zu überweisen.

Die Maßregeln haben sogleich in's Leben zu treten, und es wird, da das Central- und bezüglich die Rechnungs-Departements die dießfälligen Weisungen bereits erhalten haben, in Absicht auf die Durchführung Nachstehendes bestimmt:

ad a) Die Armeekörper, mit Ausnahme der Hengsten-depots, werden die Monturrechnungen nach wie vor an die zuständigen Länder-Militärrechnungsdepartements einsenden, welche die darin vorkommenden Standespostionen auf Grund der bei denselben befindlichen Standesbefehle constatiren, und sodann die Rechnungen zur eigentlichen Censurirung an das Centralmilitär-Rechnungsdepartement leiten.

Dagegen werden die Rechnungskörper die auf diese Rechnungen bezüglichen Anmerkungen, Superanmerkungen und Erledigungen im geeigneten Wege von dem Centralmilitär-Rechnungsdepartement erhalten, an welches sie gleichfalls im directen Wege die Erläuterungen und Supererläuterungen, sowie die Nachweisung über die Schlußberichtigungen einzusenden haben werden.

Digitized by Google

ad b) Die Hengstendepots werden von nun an die fälligen currenten Rechnungen unmittelbar an das Central-militär-Rechnungsdepartement leiten, mit welchem dieselben, bezüglich des entspringenden Rechnungsprocesses in Verkehr treten.

Da sonach von diesem Zeitpunkte die Standes- und Verpflegsacte der Hengstendepots von Seite dieser genannten Censurstelle der Censur unterzogen werden, so bilden selbstverständlich die directe an dasselbe gelangenden Monturs-rechnungen dieser Anstalten in Bezug auf die Constatirung der Standespositionen kein Objekt der Amtshandlungen der Länder-Militärrechnungsdepartements.

Circular-Verordnung vom 14. März 1863. (Nr. 38.)

[Entschädigung der Militärreinquartierung aus Landesmitteln im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.]

Gesetz vom 28. Februar 1863,
über die Entschädigung der Militärreinquartierung aus Landesmitteln.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Auf Antrag des Landtages des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

In solange die, nach den dermaligen Gesetzen und Einrichtungen den Gemeinden und Quartierträgern obliegende Last der Militärreinquartierung nicht in anderem Wege eine angemessene Erleichterung findet, erhält jeder Quartierträger zu der vom Staate geleisteten theilweisen Entschädigungsgebühr noch nachfolgende Vergütung aus Landesmitteln, und zwar bei Tag und Nacht, oder für eine Nacht allein:

a) für Beistellung eines einzelnen Zimmers (Offizier oder Militärpartei) in Wien und dem dazu gehörigen Marschbezirke vierundzwanzig Neukreuzer, in allen anderen Orten vierzehn Neukreuzer;
b) für Unterbringung eines, dem Mannschaftsstande angehörigen Individuums gleichmäßig in allen Orten sechs Neukreuzer;
c) für Einstellung eines Pferdes gleichmäßig in allen Orten zwei Neukreuzer;
d) für Beistellung der Mittagskost an die zum Mannschaftsstande gehörigen Individuen:
in Wien acht Neukreuzer;
in den zum weiteren Marschbezirke von Wien gehörigen Ortschaften sieben Neukreuzer;
in allen anderen Orten sechs Neukreuzer.

§. 2.

Die vom Staate gezahlte Gebühr und die vom Lande geleistete Vergütung, d. i. die Gesammtentschädigung, wird von den betreffenden Truppen- oder Transportscommandanten beim Abmarsche, bei längerem Aufenthalte aber von fünf zu fünf Tagen beim Gemeindevorstande oder bei dem besonders aufgestellten Einquartierungscommissär gegen Quittung und Gegenschein erlegt.

§. 3.

Auf Grundlage der Gesammtentschädigung wird alljährlich die Minutenverpachtung einer gewissen Anzahl täglicher Einquartierungsportionen vorgenommen, und ist der durch eine allfällige Differenz zwischen dem Kubrufs- und dem Pachtpreise sich herausstellende Betrag von Monat zu Monat durch das nächste Steueramt an den Landesfond abzuführen.

§. 4.

Reicht die eingegangene contractliche Verpflichtung einzelner Gemeindemitglieder nicht aus, oder war eine solche gar nicht zu erzielen, so hat die Rollareinquartierung einzutreten.

§. 5.

Die Quartier-Gesammtentschädigung wird von den Pächtern oder einzelnen Quartierträgern unmittelbar nach dem Abmarsche des Militärs oder bei längerem Aufenthalte nach je fünf Tagen im Gemeindehause erhoben und in einem besondern Protocolle eigenhändig quittirt.

§. 6.

Die Ausweise über etwa erzielte Verpachtungen (§. 3), sowie die Protocolle und Gegenscheine über die empfangenen und abgeführten Gelder werden unmittelbar nach Ablauf jedes Quartales von den Gemeinden an den Landesausschuß eingeschickt.

§. 7.

Bezüglich der Begleichung der vom Militär-Aerar geleisteten Vorschüsse hat sich der Landesausschuß mit der k. k. Militärbehörde in's Einvernehmen zu setzen.

§. 8.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Mai 1863 in's Leben.

Circular-Verordnung vom 26. Februar 1863. (Nr. 26.)

[Adjustirung der Offiziere des Militär-Fuhrwesens-corps, der Militärgestüte und Hengstendepots, des Thierarznei-Institutes und der Montur-commissionen.]

Im Verfolge der Circular-Verordnung vom 29. Januar 1863 wird nachstehend die Adjustirungsvorschrift für die Offiziere des Militär-Fuhrwesens-corps, der Militärgestüte und der Militär-Hengstendepots, des Militär-Thierarznei-Institutes und der Montur-commissionen bekannt gemacht.

Digitized by Google

Militär-Fuhrwesenscorps.

Mantel, wie bisher.
Pantalon, wie bisher, mit dem braunen Passepoil.
Blouse von dunkelblauem Wollstoffe, nach dem Schnitte wie für die Mannschaft bei allen jenen Gelegenheiten zu tragen, wo bisher der Kittel gestattet war.
Czako mit Futteral,
Waffenrock,
Knöpfe,
Distinctionsborden und Sterne,
Lagermütze,
Ueberzughose, Weste, Sommerbeinkleider,
Stiefel mit Sporn, Säbel, Säbelkuppel,
Porte-Epee, Feldbinde,
Halsflor, Handschuhe;
Sattelhaut, Mantelsack, Reitzeug,
} wie bisher.

Militär-Hengstendepots, Militärgestüte, Thierarznei-Institut.

Mantel,
Waffenrock,
Blouse,
Pantalon,
} wie für das Militär-Fuhrwesenscorps.
Hut mit Federbusch und Futteral,
Distinctionsborden und Sterne,
Knöpfe (gelbe),
Lagermütze,
Ueberzugshose,
Weste,
Sommerbeinkleider,
Stiefel mit Sporn, Säbel, Säbelkuppel,
Porte-Epee, Feldbinde,
Halsflor,
Handschuhe,
Sattelhaut,
Reitzeug,
} wie bisher.

Monturs-Oeconomiecommissionen.

Mantel, wie für die Infanterie.
Waffenrock, wie bei dem Militär-Fuhrwesenscorps, aber mit der Schlinge zum Festhalten der Feldbinde.
Distinctionsborden und Sterne, wie für Infanterie.
Knöpfe, geib.
Pantalon von lichtblauem Tuche mit braunem Passepoil.
Hut mit Federbusch und Futteral
Lagermütze,
Weste,
Sommerbeinkleider,
Stiefel,
Handschuhe,
Halsflor,
Säbel, Säbelkuppel,
Porte-Epee,
Kittel,
} wie bisher.
Feldbinde (gleich der Infanterie über die Schulter zu tragen).

Bekanntmachung des Marine-Ministeriums vom 18 Februar 1863,

womit der unterm 30. August 1862 festgesetzte Wirkungskreis und die unterm 20. November 1862 genehmigte Einrichtung des Marine-Ministeriums, sowie des für die zuständigen Agenten nöthigen unteren Dienstes veröffentlicht werden.

Unterm 30. August 1862 ist der Wirkungskreis des Marineministeriums in der Weise festgestellt worden, daß dasselbe nebst der obersten Leitung aller Angelegenheiten der Kriegsmarine, auch die oberste Leitung der gesammten See-Angelegenheiten des Reiches zu besorgen hat.

Zugleich wird angeordnet, daß alle dießfalls bisher im Wirkungskreise des Handelsministeriums gelegenen Geschäfte, welche sich auf die Handelsmarine und sonstige maritime Gegenstände beziehen, an das Marineministerium überzugehen und daselbst von einer aus Organen der Civilverwaltung zusammenzusetzenden Abtheilung, gesondert von der für die Kriegsmarine bestellten Abtheilung, zu besorgen sind.

Die Einrichtung des Marineministeriums in seinem Wirkungskreise für Kriegs- und Handelsmarine, sowie des für die zuständigen Agenda nöthigen unteren Dienstes, wurde unterm 20. November 1862 festgestellt.

Demzufolge unterstehen dem Marineministerium:

A. in der Abtheilung für Kriegsmarine:

Das Marinecommando in Triest, die Hafenadmiralate in Triest, Venedig und Pola, das Festungs- und Inselcommando in Lissa und alle sonstigen (militärischen, technischen, administrativen, geistlichen und ärztlichen) Organe der Kriegsmarine, wie auch das Material-Controlsamt in Triest.

B. In der Abtheilung für Handelsmarine:

Die Central-Seebehörde in Triest, sowie alle dieser letzteren untergeordneten Hafen-, Seesanitäts- und Lazareths-Aemter und Organe längs der ganzen Küste des Reiches, vorbehaltlich der dem k. k. Kriegsministerium, sowie dem Landes-Generalcommando in Agram durch Allerhöchste Entschließung vom 22. Januar 1853 zugewiesenen Competenz und Einflußnahme auf den Hafen- und Seesanitätsdienst im militär-croatischen Küstengebiete.

Die Amtswirksamkeit der See-Inspectoren in Venedig, Fiume, Zengg und Ragusa wurde an die Centralhafen- und Seesanitätsämter in denselben Sitzen und an das aus diesem Anlasse in ein Centralamt umgewandelte Hafen- und Seesanitätsamt in Zara übertragen.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 12. März 1863. (Nr. 1405.)

[Veröffentlichungen des Königlichen statistischen Büreaus.]

Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit der Königlichen Commandobehörden und Trup-

Digitized by Google

penthelle ꝛc. auf die Veröffentlichungen des Königlichen statistischen Büreaus zu lenken. Diese Veröffentlichungen erfolgen:

1) durch Mittheilungen im Staatsanzeiger;
2) durch die Zeitschrift des statistischen Büreaus, die als Monatsbeilage zum Staatsanzeiger erscheint;
3) durch ein Jahrbuch für die amtliche Statistik, von welchem der erste Theil bereits erschienen ist und der zweite soeben ausgegeben wird, und
4) durch das Quellenwerk für preußische Statistik, das an Stelle der früheren großen Blaubände getreten ist.

Was namentlich die zu 2) gedachte Zeitschrift betrifft, so verfolgt dieselbe folgende Aufgaben:

1) Bekanntmachung des neuen statistischen Stoffes aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen;
2) Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischer und staatswissenschaftlicher Fragen;
3) Vergleichung der durch die Statistik erfaßbaren Verhältnisse des preußischen Staates und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung preußischer Zustände mit den entsprechenden anderer Länder, und
4) Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und Besprechung der wichtigsten literarischen Erscheinungen.

Die Zeitschrift hat in den bis jetzt erschienenen Jahrgängen und Nummern hinsichtlich Veröffentlichung des neuesten Stoffes fast alle Gebiete des Staatslebens berührt. Die wissenschaftlichen, der Besprechung der wirthschaftlichen Tagesereignisse gewiedmeten Aufsätze haben sich in den weitesten Kreisen Anerkennung erworben, und durch die in der Zeitschrift sorgfältig gepflegte vergleichende Statistik sind Fragen der eingreifendsten und wichtigsten Natur ihrer Lösung entgegengeführt worden. Der literarische Theil hat das Verdienst, nicht nur alljährlich eine wohlgeordnete Gesammtübersicht über die statistische und staatswirthschaftliche Literatur darzubieten, sondern auch die Kenntniß der hervorragenden Erscheinungen ausländischer statistischer Literatur, soweit es Raum und Kräfte der Zeitschrift gestatten, zu vermitteln.

Der Preis der Zeitschrift war bisher auf 1 Thlr. 18 Sgr. pro Jahrgang von 36 Bogen gestellt worden, indessen ist Vorsorge getroffen, daß dieselbe den Königlichen und anderen öffentlichen Behörden ꝛc. noch billiger abgegeben werde. Die Verlagsbuchhandlung (Königliche Geheime Oberhofbuchdruckerei (R. Decker) hierselbst) ist nämlich in den Stand gesetzt, den ganzen Jahrgang für 1 Thlr. 6 Sgr. zu liefern, wenn die Zeitschrift bei ihr unmittelbar (ohne Vermittelung der Post oder eines Buchhändlers) bestellt wird.

Kriegsministerial-Verfügung vom 24. März 1863. (Nr. 1416.)

[Abschluß eines Vertrages mit der Direction der Pfälzischen Eisenbahnen.]

Vertrag.

Zwischen der Direction der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen und der K. Preußischen Intendantur des VIII. Armeecorps zu Coblenz ist unter dem Vorbehalte der Bestätigung des Verwaltungsrathes der Pfälzischen Eisenbahnen und der K. Bayerischen Staatsregierung, sowie Seitens des K. Preußischen Kriegsministerii in Berlin wegen der Beförderung K. Preußischen Truppen, Militäreffekten und sonstiger Armeebedürfnisse auf den von der genannten Direction verwalteten Bahnstrecken Ludwigshafen-Worms und Ludwigshafen-Neunkirchen nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Beförderung von Truppenabtheilungen und Detachements in jeder Stärke, sowie einzelner im Dienst entsendeter Unteroffiziere und Soldaten, ferner der Transport von Pferden, Fuhrwerken, Effekten und Material findet gegen Entrichtung der im §. 6 festgesetzten ermäßigten Taxen statt, insofern der regelmäßige Bahndienst dadurch keine Unterbrechung oder Störung erleidet.

§. 2.

Einzelne im Dienste entsendete Offiziere und Militärbeamten haben auf die Taxermäßigung keinen Anspruch; ebenso wenig findet die ermäßigte Taxe Anwendung auf Versendungen von Lieferanten in militärische Magazine oder aus denselben an Privaten. Dagegen sollen die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath, sowie die Soldaten des stehenden Heeres, vom Feldwebel abwärts, nicht nur bei Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück, sowie die Zöglinge der K. Preußischen Kadettenanstalten und des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam, des Mädchen-Waisenhauses zu Pretzsch und des Militär-Knabenerziehungs-Institutes zu Annaburg für die Reisen zum Eintritt in die qu. Anstalten, gegen Produktion der bezüglichen Einberufungsordres, Entlassungsscheine und Urlaubspässe zum vertragsmäßigen Fahrpreise (§ 6) befördert werden.

§. 3.

Bei größeren Truppenabtheilungen oder bei bedeutenden Transporten von Effekten, Material ꝛc. wird die Beförderung durch Extrazüge, bei kleineren Detachements durch die gewöhnlichen Wagenzüge stattfinden.

§. 4.

Findet der Transport durch besondere Wagenzüge und die Vergütung der Fahrtaxe nach Locomotiven (§. 6) statt, so macht sich die Eisenbahnverwaltung verbindlich, jede

Digitized by Google

Locomotive mit 12 bis 15 Wagen, je nach Bedarf, für Personen und Gepäck ꝛc. zu belasten.

§. 5.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Classe, für die Offiziere Coupees der höheren Classen gestellt. In einem Personenwagen dritter Classe müssen zehn Personen, in einem Coupee zweiter Classe acht Personen Platz nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 26. März 1863. (Nr. 3178.)

[Führung der Stadt- und Festungscommandantschaften.]

Vorbehaltlich der jedesmal besonders zu ertheilenden Bestimmung bezüglich der Haupt- und Residenzstadt ist hinsichtlich der Führung der Stadt- und Festungscommandantschaften Nachstehendes verfügt worden.

I.

In Garnisonsorten, für welche ein eigener Commandant ernannt ist, übernimmt im Falle des Abganges oder der Verhinderung desselben

1) da, wo ein zweiter Commandant aufgestellt oder ein Stellvertreter besonders bestimmt ist, dieser, und
2) in den übrigen Orten der im Range älteste Offizier der Besatzung — Truppenabtheilungs-Commandant, Platz-Stabsoffizier, Artillerie- oder Geniedirector des Platzes — die interemistische Führung der Commandantschaft, ein Brigadegeneral jedoch nur dann, wenn der Stadtcommandant wenigstens Generalmajor ist.

II.

In Garnisonsorten, für welche keine eigenen Commandanten aufgestellt sind, führt die Commandantschaft der im Range älteste Befehlshaber der daselbst garnisonirenden Heeresabtheilungen vom Obersten abwärts.

Wissenschaftlicher Theil.

Militär-chirurgische Erfahrungen aus dem Feldzug in Italien 1859.

(Nach der Schrift: „Allgemeine Chirurgie der Kriegswunden. Nach Erfahrungen in den norditalienischen Hospitälern von 1859. Von Dr. Hermann Demme in Bern. Würzburg. 1861.")

Die vorliegende Schrift zerfällt in die allgemeine und specielle Chirurgie der Kriegswunden, und dürfte nicht nur für den Arzt, sondern auch für den Soldaten von Interesse sein; sie ist die erste, welche in militär-chirurgischer Beziehung die Resultate des Krieges von 1859 behandelt.

Der Verfasser, Sohn eines tüchtigen Arztes in Bern, fungirte als Chirurg in dem Militärspitale von S. Francescus in Mailand, und man kann hieraus seinen politischen Standpunkt erkennen. — Er sagt, daß der Bayonettkampf in Italien, trotz der Vervollkommnung der Schießwaffen, eine bis jetzt nicht gekannte Ausdehnung gewonnen.

	Franzosen.	Italiener.
Mailand:	20,901	5,824
Brescia:	17,345	13,959

Der Verfasser sagt, die ganze österreichische Infanterie sei mit dem Lorenz'schen Gewehr — Vollspitzkugel, 29 (eigentlich 30,2) Gramme schwer — mit einem auf 500 Meter sicheren Schusse, bewaffnet und das sphärische Geschoß der Reiterei 25 bis 27 Gramme schwer gewesen. Die Infanterie der Franzosen hätte Miniégewehre — Hohlgeschoß von 33 (eigentlich 45,5—46,5) Grammen — geführt, welche zwar nicht ganz so sicher als die österreichischen Gewehre getroffen, aber doch auf 500 Meter einen tödtlichen Schuß gehabt hätten; die Reiter hätten Kugeln von 25 bis 27, die Jäger und Zuaven cylindro-conische Vollgeschosse von 50,15 Grammen geschossen. Die Infanterie der Sardinier hätte fast durchgehends das glatte Percussionsgewehr, die Bersaglieri hätten Stutzen mit länglichen Geschossen geführt.

Den bei Magenta und Solferino verwundeten Franco-Sarden wurden häufig sphärische Geschosse ausgezogen, und nach der von österreichischen Offizieren gegebenen Auskunft auch bei dem größeren Theile der Verwundeten den Tod zur Folge gehabt habe, und fügt hinzu, daß unter 12,689 Verwundeten beider Armeen in den Lazarethen von Mailand, Brescia, Turin, Vercelli und Pavia 2120 durch Säbel oder Bayonett, meist an den Vorderarmen und Händen Getroffene, worunter 1530 Oesterreicher, gewesen seien; hiernach blieben für die Franco-Sarden 590 derartig Verwundeter. Bestimmter und offener hätte sich der Verfasser ausgedrückt, wenn er gesagt hätte: Unter den in die Lazarethe von Mailand ꝛc. gekommenen Verwundeten a Oesterreicher und b Franco-Sarden befinden sich durch Säbel oder Bayonett verletzt: c Oesterreicher und d Franco-Sarden.

Diese Zahlen mußten sich denn auch namentlich an die Uebersicht des Verfassers schmiegen, welche er bezüglich der in den Monaten Juni, Juli und August in die Lazarethe von Mailand und Brescia Eingetretenen mittheilt:

Oesterreicher.	Innerlich krank.	Verwundet.	Total
7,175	20,000	13,900	33,900
1,612	19,669	13,251	32,916

Digitized by Google

sollen mehrere österreichische Abtheilungen, von Spitzkugeln entblößt, zu sphärischen Projectilen haben greifen müssen. Diese Auskunft ist darum nicht richtig, weil das Kaliber des österreichischen Infanteriegewehres 1,39 Centimeter beträgt, eine entsprechende Kugel 16,9 Gramme wiegt und eine solche von 25 bis 27 Grammen nicht geladen werden könnte.

Nach den Erfahrungen des Verfassers zeigten sich bei den spitzen Geschossen innerhalb des menschlichen Körpers ebenso Derivationen (Abweichung von der Bahn) und Contourirungen (Umgehen eines festen Körpertheiles) wie bei den runden; das Miniégeschoß habe härter, als das Lorenz'sche aufgeschlagen und mehr Knochensplitterungen verursacht. Das möchte bei jenen von ihrer gewölbten Spitze, von ihrer größeren Schwere und von ihrem größeren Kaliber herrühren.

Der Verfasser gibt die nachstehende Zusammenstellung, bei welcher er eine Anzahl Verwundeter beider Armeen in den Spitälern von Pavia, Brescia und besonders Mailand zu Grunde legt:

Gegend der Schußwunden.	Zahl der Fälle: Oesterreicher.	Zahl der Fälle: Franco-Sarden.	Prozent: Oesterreicher.	Prozent: Franco-Sarden.
Oberschenkel	1190	1105	14	13
Unterschenkel	755	805	9	10
Füße	345	255	4	3
Hüftgelenk	85	85	1	1
Kniegelenk	170	187	2	2,2
Fußgelenk	85	136	1	1,6
Oberarm und Schulter	755	850	9	10
Vorderarm	680	935	8	11
Hände	595	697	7	8,2
Schultergelenk	255	255	3	3
Ellbogengelenk	255	345	3	4
Handgelenk	170	255	2	3
Kopf und Gehirn	515	425	6	5
Gesicht	425	345	5	4
Hals	170	170	2	2
Brust und deren Eingeweide	688	595	8	7
Bauch und dessen Eingeweide	515	595	6	7
Genitalien und Becken	255	255	3	3
Rücken und Gefäß	345	170	4	2
Wirbelsäule und Mark	255	85	3	1
	8500	8595	100	101

Es möchte scheinen, als ob man alle verwundeten Oesterreicher zu Grunde gelegt und dann eine gleiche Anzahl von Franco-Sarden classificirt habe. Dabei ist es jedoch auffallend, daß sich bei letzteren 95 (1¼ Procent) Verwundete mehr herausstellen. Nach der Uebersicht (siehe oben) gab es in den Spitälern von Brescia und Mailand nur 8787 Oesterreicher, und bei 8500 Verwundeten wären nur 287 innerlich krank gewesen. Dann hätte sich die Anzahl der verwundeten Franco-Sarden zu 13,251 + 13,900 — 8500 = 18,651 herausgestellt, aus welchen 8500 hätten ausgeschieden werden müssen, was nur mit großer Willkür und vorgefaßter Meinung hätte geschehen können. Nimmt man aber an, daß nur die Procente ermittelt werden sollten, so sind in der Zusammenstellung die erste und zweite Zahlenreihe gänzlich überflüssig. Nimmt man dagegen an, die Procente seien richtig ermittelt worden, so zeigt sich bei den Oesterreichern und Franco-Sarden ziemliche Uebereinstimmung in der Art der Verwundungen:

	Schultergelenk, Hals u. Kopf.	Beine.	Sonstige Körpertheile.	
Oesterreicher	16	30	54	Procent.
Franco-Sarden	14	29,8	57	

Abstrahirt man überdieß von Verwundungen durch die blanke Waffe und Geschütz, so würde sich für:

	Kopf.	Unterhalb des Kniegelenkes.	Sonst. Körpertheile.	
Oesterreicher	11	14	75	Procent,
Franzosen	9	14,6	77,4	

und mit der Berücksichtigung, daß der Nabel des Menschen der eigentliche Treffpunkt sei, herausstellen, daß die Derivation des österreichischen Gewehres geringer sei, als die der franco-sardischen Gewehre.

Der Verfasser hebt aus der „Zusammenstellung" die häufigen Verletzungen von Rücken, Gefäß, Wirbelsäule und Rückenmark bei den Oesterreichern im Vergleich zu den Franco-Sarden hervor und erklärt solches daraus, daß die Oesterreicher wiederholt genöthigt gewesen seien, dem Feinde den Rücken zu kehren. Die „Zusammenstellung" gibt für die bezüglichen Verwundeten den Oesterreichern 7 und den Franco-Sarden 3 Procent. Der Verfasser sagt a. e. a. O., er habe bei 8700 franco-sardischen Verwundeten den Eingang des Schußkanals 609 Mal entschieden auf der Rückenfläche des Körpers constatirt, was 9 (eigentlich 7) Procent entspreche. Dagegen fand er, wie er sagt (jedoch nicht „entschieden"), bei einer gleichen Zahl österreichischer

Digitized by Google

Verwundeter 1827 Mal die Eintrittsöffnung auf der Rücken- und die Austrittsöffnung auf der Vorderfläche des Körpers, was eine Frequenz von 21 Procent ausmache. Nun ist $\frac{27}{1827}$ genau gleich 7 und $\frac{1}{3}$ genau gleich 21; welche Uebereinstimmung und welch' harmonisches Eingehen der beziglichen Verwundeten in das Zahlenverhältniß! Daß die 8700 Oesterreicher genau dieselben sind, als die 8500 der „Zusammenstellung", darüber dürfte kein Zweifel sein, denn wo wären sonst die verwundeten Oesterreicher hergekommen? Der Verfasser traut seinen Lesern den Köhlerglauben, er habe sich bei 609 Franco-Sarden und 1827 Oesterreichern überzeugt, daß das Geschoß auf der Rückenfläche eingedrungen und auf der Vorderfläche ausgetreten sei. Der erfahrenste Arzt wird nur bei wenigen Fällen mit Bestimmtheit aussprechen wagen, ein Geschoß, welches den menschlichen Körper durchdrungen, sei hinten oder vorn eingegangen. Wollte man aber dennoch annehmen, von 8700 Oesterreichern seien von rückwärts 1827 durch, und durch geschossen worden, so wird man mindestens ebenso viel Treffer von rückwärts annehmen können, welche nicht durchschlugen, wonach die Franco-Sarden verhältnißmäßig viel weniger Verwundete hätten haben müssen, als die Oesterreicher, was doch nicht der Fall ist. Der in die Kriegskunst nicht eingeweihte Verfasser scheint, nach der Ansicht des Alterthums, Rückenwunden für weniger ehrenvoll zu halten, und da er, umgeben von italienischen und französischen Aerzten und bei den eigenthümlichen Verhältnissen seiner Wirksamkeit, wenig aufgeklegt war, die deutsche Sache zu vertreten, so wird er kaum ein Wort deutsch gesprochen, sondern mehr nur französisch und italienisch, und auch vorzugsweise Franco-Sarden behandelt haben. Es geht dieses auch aus dem Adverbium „entschieden" hervor, was er seiner Untersuchung von franco-sardischen Verwundeten beilegt; es geht dieses daraus hervor, daß er sich von einem auf dem Rücken verwundeten Franco-Sarden den Bären aufbinden läßt, er habe den Schuß im Vorgehen empfangen u. s. w. Der Verfasser scheint nicht überlegt zu haben, daß Traillerugefechte immer Fluctuationen darbieten, daß Trailleurs, welche im Feuer abgelöst werden, dem Feinde nothwendig den Rücken zeigen müssen, was ebenfalls bei einem abgeschlagenen Sturme geschehen muß, daß aber der Theil, welcher eine Schlacht verliert, endlich in seiner Gesammtheit dem Feinde den Rücken zuwenden muß ꝛc. ꝛc. Ueberlegt man jedoch, daß, die Dauer eines Gefechtes oder einer Schlacht erwogen, die Momente der rückwärtigen Bewegung verhältnißmäßig sehr kurz sind, daß bei einem Feuergefechte, wo beide Theile einander nicht sehr nahe stehen, der retirirende Theil sehr bald sich dem feindlichen Feuer entzogen hat oder hinter deckenden Gegenständen entschwunden ist, daß bei einem Kampfe mit der blanken Waffe der Sieger nur selten in der Verfassung ist, dem weichenden Theile eine Salve nachzusenden, welchen aber eine zweite kaum mehr erreichen würde u. s. w., so kann der Unterschied der die Rückseite des menschlichen Körpers treffenden Geschosse des Siegers und des Besiegten der Anzahl nach nicht wohl so bedeutend sein, als die Angaben des Verfassers besagen. Wenn übrigens, wie derselbe oben wohlgefällig hervorhebt, die Oesterreicher dem Feinde wiederholt die Rückenseite zugekehrt haben, so liegt gerade hierin, jedenfalls gegen den Willen des Verfassers, die schönste Anerkennung der österreichischen Tapferkeit. Denn wenn die Oesterreicher, welche in allen Gefechten in der Minderzahl waren, wiederholt sich zurückzogen, so müssen sie doch immer wieder zur Offensive übergegangen sein, oder das Terrain Schritt für Schritt vertheidigt haben; jedenfalls macht, wer wiederholt dem Feinde den Rücken kehrt, auch wiederholt Front, und es gehört hierzu weit mehr Muth, als dem retirirenden Feinde unausgesetzt zu folgen. Der Verfasser scheint denn auch nicht zu wissen oder nicht wissen zu wollen, daß die Oesterreicher nirgends von dem Feinde verfolgt wurden, sobald sie das Schlachtfeld räumten, indem sie sich immer mit der größten Ordnung zurückzogen und stets in der Lage waren, gegen einen aufdrängenden Feind augenblicklich Front zu machen. Daß der Verfasser in den Spitälern von Mailand, Brescia ꝛc. eine franco-sardische Bille trug, wollen wir ihm nicht verargen, indem er sonst nicht zu den vielen ihm mitgetheilten Notizen, Uebersichten ꝛc. hätte gelangen können. Er ist denn auch so ehrlich, weil doch deutsches Blut in seinen Adern fließt, zu gestehen: „So war ich z. B. bei einem Besuche der Hospitäler in Verona durch die große Seltenheit derartiger (Rücken-) Verwundungen, gegenüber von Mailand und Brescia, in hohem Grade überrascht."

Der Verfasser sagt: „In Mailand sollte ich mit Verwunderung hören, daß es immer noch Solche gibt, welche von der Existenz von Luftstreifschüssen (vent de boulet, Windcontusionen, contusione per corrente d'aria) überzeugt sind. Dieses Festhalten am Kindergauben...." Er fügt hinzu, daß ein französischer Soldat während der Schlacht an der Alma in die Ambulanz gekommen sei, bei welchem sich das Innere des Vorderarmes als ein brandiger Brei, jedoch keine äußere Verletzung gezeigt habe; daß auch in derselben Schlacht General Canrobert in ähnlicher Weise verletzt worden sei und General Magran sein Leben eingebüßt, indem man bei letzterem keine Verletzung der Haut, wohl aber Muskeln, zwei Rippen und eine Lunge zermalmt gefunden habe. Er erzählt auch, daß sich in den Hospitälern von Mailand fünf derartige Fracturen (Zermalmungen ohne äußere Verletzungen) der Patella (Kniescheide) gezeigt hätten. Wir bekennen, daß wir nicht frei von dem „Kindergauben" und sind der Ansicht, daß eine Geschützkugel, welche, ganz nahe an dem menschlichen Körper und bei einer der Richtung des Geschosses entgegengesetzten Luftströmung vorbeifliegt, auf diesen einen dem Wirbelwinde ähnlichen Druck ausüben und durch Drehung eine solche Wirkung äußern könne, daß an dem Orte der Drehungssaxe ein Zermalmen fester und der von ihnen eingeschlossenen weichen Körpertheile stattfindet; feste Gegenstände auf dem Felde, ein Baum, eine Wand ꝛc. können dazu beitragen, den Effekt der Luftströmung zu verstärken. General Magran wird ohne Zweifel zu Pferde gewesen sein, als ihn die Contusion traf, und die Soldaten mit zermalmten Kniescheiben werden gerade das Bein zur Erde gesetzt, der Mann mit zermalmtem Vorderarme wird sich auf diesen gestützt haben.

Digitized by Google

Der Verfasser berichtet, daß durch die nachtheilige Einwirkung der Zugluft auf die meist in Transpiration liegenden Verwundeten in den Hospitälern von Mailand und Brescia häufig der Tetanus (Starrkrampf) entstanden, welcher jedoch in den Spitälern von Verona eine seltene Erscheinung gewesen sei. Das rührt daher, weil in Verona bessere Einrichtungen getroffen waren und eine sorgfältigere Ueberwachung stattfand.

Die nachstehende von dem Verfasser mitgetheilte Tabelle von Lungenschußwunden enthält bemerkenswerthe Resultate:

	Zahl d. Fälle.	geheilt.	gestorben.
Schußkanäle mit 2 Oeffnungen	102	57	45
„ beide Lungen	11	2	9
„ rechte Lunge	39	23	16
„ linke „	52	32	20
„ mit zurückgebliebenen Projectilen	57	5	52
„ beide Lungen	6	—	6
„ eine Lunge	51	5	46

Wir wollen noch einmal die Eingangs dieses erwähnte Angabe des Verfassers ins Auge fassen, daß die Oesterreicher in den Spitälern von Mailand, Brescia, Turin, Vercelli und Pavia 1530 durch Säbel oder Bayonett Verwundete gehabt hätten, die Franzosen aber nur 590. Nun dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß sich in den Spitälern von Mailand und Brescia die bei weitem größere Anzahl verwundeter Oesterreicher befunden habe, von welchen aus den Schlachten von Magenta, Melegnano und Solferino auch nicht einer nach den soeben genannten anderen Spitälern verbracht wurde. Nimmt man aber dagegen an, daß sich unter den 8787 Oesterreichern (siehe die „Uebersicht") auch nicht ein einziger innerlich Kranker befunden habe, so würden also, wenn man 1530 von 8787 und außerdem, wegen der Verwundungen von rückwärts her, 2×1827 (siehe oben) $= 3654$ abzieht, 3603 verwundete Oesterreicher übrig bleiben. Ebenso würden bei den Franco-Sarden, wenn man $590 + 2 \times 609$ von 18,364 abzieht, 16,556 übrig bleiben. Folglich wären im Feuergefecht, Stirn gegen Stirn, 3603 Oesterreicher und 16,556 Franco-Sarden verwundet worden! Zu solchen abnormen Ergebnissen gelangt man, wenn der Parteigeist die Feder führt und wenn dem leichtgläubigen Franco-Sarden insinuirt werden soll, seine Hauptaufgabe in der Schlacht sei, unter die retirirenden Oesterreicher wie unter eine Kette Hühner zu schießen, und ein Kinderspiel sei es für ihn, in dem Handgefechte den regungslos dastehenden Oesterreicher niederzustoßen. Wären aber auch die Resultate bezüglich der durch die blanke Waffe — eigentlich durch das Bayonett, weil der Säbel in dem Kriege keine Rolle gespielt hat — Verwundeten richtig, so gibt ja der Verfasser selbst an, der größere Theil dieser Verwundeten sei auf dem Platze geblieben. Da könnte ja jeder also verwundete Oesterreicher, wenn er nach seinem Gegner gefragt würde, nach dem Schattenreiche hindeuten. Er könnte es mit um so größerem Rechte, als er im Durchschnitte eine kräftigere Natur hat, als der Franco-Sarde, und seine Stöße darum auch tödtlicher sind. Daß aber der Bayonettkampf eigentliche Fechterkünste nicht zuläßt, darüber sind alle Praktiker einverstanden; zu ausreichenden Paraden mit dem Gewehre gehört nicht nur Gewandtheit und lange Uebung, sondern auch bedeutende Körperstärke. —

Wir ersehen aus dem vorliegenden Werke, daß die Lazarethe in Oberitalien von besuchenden Aerzten müssen gewimmelt haben, wobei denn die Verwundeten besprochen, extra untersucht und in der ihnen so nothwendigen Ruhe vielfach gestört wurden. Wenn das die Wissenschaft verlangt, so müssen wir diese im Namen der Menschlichkeit abschläglich bescheiden. Freudig erträgt es der Soldat, auf dem Schlachtfelde verwundet zu werden; wenn er aber in dem Lazareth als Gegenstand der Neugierde oder wissenschaftlicher Untersuchungen dienen soll, so kann er hierin nur eine Art Schinderei erkennen. Dagegen aber erheischt das Interesse der Verwundeten, daß vor jeder Amputation eine Berathung der Lazarethärzte stattfinde und daß auch von denselben die Heilmethoden wissenschaftlich besprochen werden. Wir haben hohe Achtung vor den Kenntnissen der Militärärzte und sind von ihrem Wohlwollen gegen den Soldaten überzeugt; das schließt aber unseren Wunsch nicht aus, daß die Oberaufsicht eines Militärlazareths immer höheren Offizieren übertragen und durch sie die leidende Menschheit gegen die überströmende Wissenschaft geschützt werde.

Literarische Anzeigen.

[0] Im Verlage von **Buschak & Irrgang** in **Brünn** ist soeben erschienen:

Praktische Anleitung
zur
richtigen Auffassung taktischer Aufgaben
für
Subaltern-Offiziere
der
Infanterie, Cavallerie und Artillerie
Mit 24 Tafeln.
Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Außerordentliche Preisermäßigung!

Gagern, Heinrich von, Das Leben des Generals Friedrich von Gagern. Mit dem Bildnisse Friedrichs von Gagern. 3 Bände. gr. 8. eleg. geh. Bisheriger Preis 9 Thlr. 10 Ngr., **ermäßigter Preis 2 Thlr.**

Häusser, Ludwig, Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Badischen Revolution. 8. geh. Bisheriger Preis 1 Thlr. 26 Ngr., **ermäßigter Preis 26 Ngr.**

Beide Werke sind einzeln zu den ermäßigten Preisen durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Die Preise verstehen sich gegen baare Zahlung und haben nur für ein Jahr Gültigkeit.

[0] **C. L. Winter'sche Verlagshandlung**
in Leipzig und Heidelberg.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 15. Frankfurt a. M., 11. April. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich, Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Die Kriegsoperationen in Nordamerika. I.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 20. März 1863.
(Nr. 1189.)

[Sanitätswesen betreffend.]

Zufolge der in den meisten Ländern bereits bestehenden, auf die neuesten Erfahrungssätze der wissenschaftlichen Forschung gestützten Praxis ist zweifellos festgestellt, daß Miasmen und Krankheitsstoffe durch die, eine längere Zeit andauernde Einwirkung einer zur Siedehitze gebrachten Sodalösung (mit Beseitigung jeder weiteren Verbreitungsgefahr) vollkommen zerstört werden.

Auf Grund dieser Wahrnehmung findet das Kriegsministerium im Einklange mit den, sowohl von dem k. k. polytechnischen Institut, als von dem k. k. Militär-Sanitätscomite hierüber vorliegenden Gutachten anzuordnen, daß in Hinkunft von der in den Militärspitälern zeitweilig auf Grund militärärztlichen Erkenntnisses stattgefundenen Vertilgung der mit solchen Miasmen und Ansteckungsstoffen geschwängerten Bett- und Wäschsorten durch Verbrennen abzusehen sei und daß dagegen von nun an Behufs der Desinfectionirung solcher Bett- und Wäschsorten der im Nachstehenden angegebene Modus Platz zu greifen habe.

Die jeweilig nach Erkenntniß des Spitalsarztes zur Desinficirung bezeichneten Spitalsbett- und Wäschsorten sind vorerst in einer zweiprocentigen Sodalösung (auf einen Eimer Wasser zwei Pfund crystallisirte Soda) aufzuweichen und sodann mit derselben in einem genügend großen Kessel mindestens eine halbe Stunde lang in der Siedehitze derart zu erhalten, daß sie von der Sodalösung nicht bloß ganz durchnäßt, sondern noch überdieß mit einer zwei bis drei Zoll darüber stehenden Flüssigkeitsschicht bedeckt sind. Nach dem Herauslangen aus dieser Flüssigkeit sind die fraglichen Sorten noch der gewöhnlichen Reinigung zu unterziehen. Bei dem Füllungsmateriale der Matratzen entfällt die Sodalösung, dagegen ist hier ein einstündiges Aussieden erforderlich.

Digitized by Google

Das angegebene Desinfectionsverfahren hat stets unter strenger Ueberwachung der hierzu berufenen Spitalsorgane zu geschehen, und es sind die derart aus der Reinigung gelangenden Sorten in Gegenwart des Spitals-Chefarztes abgesondert zu übernehmen und hierbei zur Constatirung der vollständig durchgeführten Reinigung Stück für Stück zu untersuchen.

Auszug aus der Circular-Verordnung vom 13. März 1863. (Nr. 680).

[Feuerungsmaterial für den Hufbeschlag und kleine Schmiede-Reparaturen.]

Für den Hufbeschlag und die kleinen Schmiede-Reparaturen haben die Batterieen und Ergänzungs-Abtheilungen künftig als Feuerungsmaterial zu verwenden:

1) Steinkohlen ohne Beimischung von Holzkohlen, oder
2) harte Holzkohlen, oder
3) Coaks und harte Holzkohlen in dem Mischungsverhältniß von 100 Pfund Coaks und 1½ Metzen Holzkohlen.

Circular-Verordnung vom 30. März 1863. (Nr. 47.)

[Einführung der Expansiv-Geschosse statt der bisherigen Compressions-Geschosse bei den Gewehren, Stutzen und gezogenen Pistolen der Armee.]

Ausgedehnte vergleichende Schießversuche mit den bisherigen Compressions- und mit Expansiv-Geschossen haben bei allen gezogenen Kleingewehren der k. k. Armee bei Anwendung der Expansiv-Geschosse eine namhaft größere Schußsicherheit, besonders auf den größeren Entfernungen, dargethan.

In Folge Dessen ist genehmigt worden, daß für die Gewehre, Stutzen und gezogenen Pistolen der k. k. Armee jede weitere Erzeugung von Kleingewehr-Patronen nur unter Anwendung von Expansions-Spitzgeschossen zu geschehen, und daß die Hinausgabe der neuen Patronen erst nach Verbrauch der vorhandenen Kleingewehr-Patronen stattzufinden habe.

Die letzteren Geschosse unterscheiden sich von den bisher eingeführten im Wesentlichen nur dadurch, daß sie an der cylindrischen Mantelfläche bloß eine seichte Einkerbung, dagegen nach der Längenachse eine vom Boden des Geschosses ausgehende cylindrische Höhlung besitzen.

Die Patrone mit solchen Geschossen bietet rücksichtlich ihrer Einrichtung, Pulverladung und äußeren Form im Vergleiche mit der bisherigen Kleingewehr-Patrone keine Verschiedenheit dar.

Die zur Unterscheidung der neuen und bisherigen Patronen nöthigen Bezeichnungen der Patronen-Packete und Packgefäße, ferner die kleinen Aenderungen beim Laden und bei Anwendung der Aufsatzhöhen werden vor der Ausgabe der neuen Patronen bekannt gegeben werden.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 24. März 1863. (Nr. 1416.)

[Abschluß eines Vertrages mit der Direction der Pfälzischen Eisenbahnen.]

(Fortsetzung.)

§. 6.

Die an die Eisenbahnverwaltung zu vergütenden Taxen werden entweder nach den verwendeten Locomotiven oder nach der Kopfzahl der transportirt werdenden Mannschaft, bei Fuhrwerken und Pferden nach Transportwagen oder nach der Stückzahl, bei Effekten und Material nach dem Gewichte berechnet, und zwar:

a. bei der Berechnung nach Locomotiven sind für jede verwendet werdende Locomotive, welcher je nach Bedarf bis zu 15 Wagen für den Transport von Personen, Pferden, Gepäck u. s. f. angehängt werden, auf die deutsche Meile sechszehn Gulden zu vergüten.

b. Bei Vergütung nach der Kopfzahl besteht die ermäßigte Taxe für die Person nebst Gepäck und Waffen, wenn sie der Mann im Wagen behält:
   für die I. Classe in 10 Kreuzern,
   „ „ II. „ „ 6 „
   „ „ III. „ „ 4 „
   für die deutsche Meile.

c. Für den Transport von Fuhrwerken beträgt die Taxe:
   I. Classe in 84 Kreuzern,
   II. „ „ 72 „
   III. „ „ 48 „
   für die deutsche Meile Bahnlänge.

   In die erste Classe gehören:
   Schwere Reisewagen, schwer geladene Gepäck- und sonstige Wagen gleicher Art, sowie schwere Geschütze.

   In die zweite Classe gehören:
   Leichtere Reisewagen, bepackte Reisecaleschen ꝛc. und leichtes Geschütz.

   In die dritte Classe gehören:
   Leichte unbepackte Reisecaleschen und anderes leichtes Fuhrwerk

d. Für den Transport von Pferden ist eine Taxe von 24 Kreuzern für das Stück und die deutsche Meile Bahnlänge zu bezahlen; übersteigt bei Beförderung von Pferden die Einzeltaxe jene einer Wagenladung in gewöhnlicher Taxe (nämlich nicht zu der Militärtaxe), so soll bei Berechnung von ganzen Wagenladungen, wobei sechs oder bis sieben Stück geladen werden können, die gewöhnliche (nicht Militärtaxe) berechnet werden.

e. Für den Transport von Gepäck und Militäreffekten aller Art, welche zu einer zu transportirenden Truppenabtheilung unmittelbar gehören, kommt eine Taxe von 1½ Kreuzer pro Centner und deutsche Meile in Ansatz.

Digitized by Google

f. Alle bei Berechnung vorstehender Taxen in den Schlußsummen sich ergebenden Bruchkreuzer werden mit ganzen Kreuzern angesetzt und vergütet.

Die Bahnlänge von Ludwigshafen bis Worms beträgt $2_{,95}$ deutsche Meilen, die Bahnlänge von Ludwigshafen nach Neunkirchen $14_{,34}$ deutsche Meilen.

Als Anlagen des gegenwärtigen Vertrages und Paragraphen dienen:

1) Der Tarif für Militärtransporte für die Strecke von Ludwigshafen nach Neunkirchen;
2) deßgleichen für die Strecke von Ludwigshafen nach Worms.

Diese Anlagen bilden einen integrirenden Theil des Vertrages, als wenn sie wörtlich darin aufgenommen wären.

§. 7.

Bei besonderen Wagenzügen findet die Vergütung der Fahrtaxen immer nach Locomotiven (§. 6a) statt.

Bei Besetzung des Extrazuges wird jedoch untersucht, ob das Fahrgeld für die in dem Personenwagen des Extrazuges eingenommenen Plätze für die mitgenommenen Equipagen ꝛc. nach den im §. 6 pass. b. bis e. normirten Tarifsätzen den Betrag des angegebenen Preises der Extrafahrt übersteigt.

In diesem Falle muß nach jener Berechnung der Mehrbetrag noch außerdem bezahlt werden.

Bei gewöhnlichen Wagenzügen ist es der Königlichen Militärbehörde freigestellt, die Vergütung nach Locomotiven oder nach den Taxen für den Einzeltransport zu leisten.

§. 8.

Diese Beförderung gegen die ermäßigte Taxe erfolgt durch die Eisenbahnverwaltung nur gegen Vorzeigung eines schriftlichen Ausweises (cfr. §. 2), welcher von einer Militärbehörde ausgestellt sein muß.

§. 9.

Dieser Ausweis besteht in einer Marschroute oder in einem besondern Dienstbefehl, woraus ersichtlich sein muß:

a. die Berechtigung zur Beförderung;
b. die Zahl der zu befördernden Personen, Pferde, Wagen ꝛc.;
c. die Art der Transportvergütung, ob nach den Taxen der Einzelbeförderung oder nach Locomotiven;
d. welche Wagenklasse für den ersteren Fall benutzt werden soll.

§. 10.

Bezüglich des Ortes und des Zeitpunktes der Anmeldung wird Folgendes bestimmt:

a. werden besondere Wagenzüge verlangt, so hat die Militärbehörde das bezügliche Ansuchen unter Angabe des Zeitpunktes der Beförderung und der Anzahl der zu befördernden Mannschaft (dringende Fälle ausgenommen) mindestens drei Tage vorher an die Direction der Pfälzischen Eisenbahnen gelangen zu lassen, damit die nöthigen Anordnungen und Mittheilungen rechtzeitig erfolgen können;
b. Anmeldungen für gewöhnliche Wagenzüge haben bei den betreffenden Bahnhofverwaltungen immer den Tag vorher zu geschehen, insofern die zu befördernde Truppenabtheilung auf den Hauptstationen die Zahl von hundert Mann und auf den Zwischenstationen die Zahl von 40 Mann überschreitet;
c. für Truppenabtheilungen unter 100 resp. 40 Mann hat die Anmeldung mindestens eine Stunde vor dem Abgange des Bahnzuges, womit der Transport erfolgen soll, bei dem betreffenden Stationsbureau zu geschehen;
d. für Truppenabtheilungen unter zehn Mann genügt die Anmeldung eine halbe Stunde vor Abgang des Bahnzuges;
e. beim Transport einzelner Fuhrwerke und Pferde ꝛc. hat deren Verbringung in den Bahnhof immer eine Stunde vor der Abfahrt zu geschehen; bei größeren derartigen Transporten muß die Anmeldung wegen Beischaffung des erforderlichen Transportmaterials je nach Größe des Transportes ein bis zwei Tage vorher bei der betreffenden Bahnhofverwaltung erfolgen.

§. 11.

Für die Beförderung des Militärs und militärischer Effekten wird die in §. 6 festgesetzte Vergütung in der Regel vor der Abfahrt baar geleistet. Uebrigens kann geeigneten Falles hiervon Umgang genommen werden, insbesondere wenn die Zahlung nach Locomotiven erfolgt.

In diesem Falle werden die Transportkosten auf Grund der vom Truppenführer zu unterschreibenden Bescheinigung über die stattgehabte Beförderung bei der Königlichen Intendantur zu Coblenz liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Hauptcasse der Pfälzischen Eisenbahn gegen Quittung verfügt. Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzelnen Commandirten findet nicht statt.

§. 12.

Beschädigungen, welche bei Beförderung des Militärs ꝛc. durch das Verschulden disselben entstehen, werden gemeinschaftlich vom Bahnhofsvorstande und dem betheiligten Commandoführer festgestellt und attestirt, und ist der Commandoführer streng anzuweisen, jeder vorzunehmenden Revision beizuwohnen.

§. 13.

Jedem Transporte von Militär und Munition hat die in Cap. 2 Art. 3 der zwischen den Kronen von Preußen und Bayern unterm 14. Juni 1862 in Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft aufgeführte Anmeldung bei dem Königlich Bayerischen Staatsministerium, beziehungsweise der Königlichen Kreisregierung, voranzugehen.

§. 14.

Militärische Munition kann auf der Bahn entweder in den Taschen oder Tornistern der befördert werdenden Militärmannschaften oder in den zum Transporte der Munition besonders eingerichteten militärischen Kriegsfahrzeugen,

Digitized by Google

oder endlich in einzelnen Collis direct in verschlossenen Eisenbahnfahrzeugen, jedoch nur stets unter den weiter folgenden Bedingungen transportirt werden.

§. 15.

Die Militärverwaltung übernimmt nicht nur die Gefahr ihrer in solcher Weise beförderten Effekten in jeglicher Beziehung, sondern auch die Ersatzpflicht für allen Schaden, welcher dem Eigenthume der Eisenbahnverwaltung, dem Vermögen anderer Personen, sowie diesen letzteren persönlich, durch die Beförderung militärischer Munition erwachsen möchte, und will in den aus solcher Ursache vorkommenden Entschädigungsansprüchen Anderer gegen die Eisenbahnverwaltung diese gegen die anderen Personen vertreten.

Bei Zündungen, welche in zur Beförderung übernommener entzündlicher militärischer Munition vorkommen sollten, wird die Militärverwaltung die vorhin übernommene Ersatzpflicht nicht durch den Einwand abwenden, daß die Eisenbahnverwaltung ihr den Beweis einer eigenen Schuld, oder den Beweis eines ihrerseits unabwendbaren äußeren Zufalles, wodurch die Zündung entstanden, erbringe, ebenso wenig soll aus dienstwidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Eisenbahnbeamten oder Arbeiter eine Einrede der Militärverwaltung gegen die obige Ersatzpflicht hergenommen werden dürfen, da die Voraussetzung gelten soll, daß die Militärverwaltung die Mittel und Wege an der Hand hat, ihre Munition durch gehörige Aufsicht und Verpackung gegen Zündung zu sichern. Nur eine grobe, der leitenden Eisenbahndirection selbst von der Militärverwaltung nachzuweisende Fahrlässigkeit, welche Zündung veranlaßt hat, soll sie schützen können, der Eisenbahnverwaltung für den durch die Zündung an ihrem Eigenthume erlittenen Schaden aufkommen oder Dritten zugefügten Schaden vertreten zu müssen.

§. 16.

Die Truppen, welche sich bei den zu befördernden, mit brennbarem Kriegsmaterial beladenen Kriegs- und Eisenbahnfahrzeugen befinden, sollen während des Transportes auf der Eisenbahn nicht Tabak oder Cigarren rauchen, auch zu irgend einem andern Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff nicht anzünden dürfen.

§. 17.

Die Militärverwaltung will dafür Sorge tragen, daß Mannschaften, welche in den gewöhnlichen Fahrzügen befördert werden und deren Zahl nicht so groß ist, daß dafür das Fahrgeld so vieler Mannschaften, welche einen Wagen ganz füllen, erhoben wird, mit Munition in Taschen oder anderen Behältern nicht versehen werden.

Sollen diese Mannschaften dennoch mit Munition befördert werden, so muß entweder ein besonderer Wagen gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze, oder es müssen gegen Bezahlung der darin vorhandenen Plätze einzelne Coupees in zweiter Wagenclasse oder auch in dritter Wagenclasse gemiethet werden, falls auch Coupees dritter Classe im Zuge sich befinden, welche durch Zwischenwände gegen einander vollständig geschlossen sind.

Beträgt die mit Kriegsmunition in Taschen oder sonstigen Behältern versehene, gleichzeitig zu befördernde Truppenzahl über 200 Mann, so muß die Militärverwaltung nach Ermessen der Eisenbahnverwaltung die Stellung eines Extrazuges nach dem in dem Beförderungsreglement bestimmten Fahrgeldsatze sich gefallen lassen.

§. 18.

Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das im §. 16 enthaltene Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie den militärischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen. Um deßwillen wird auch die Militärverwaltung verfügen, daß zu befördernde Mannschaften, bei welchen ein Vorgesetzter sich nicht befindet, Munition nie mit sich führen.

§. 19.

Die Militärverwaltung will Sorge tragen, daß die mit Munition beladenen Kriegsfahrzeuge stets sorgfältig verteckt und in ihnen die brennbaren Kriegsmaterialien nach allen von der Militärverwaltung vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln verpackt sind.

§. 20.

Kriegsfahrzeuge, die brennbares Kriegsmaterial enthalten, dürfen nicht eher auf den Bahnhof zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann. — Dieser Anfang der Verladung darf nicht eher vor sich gehen, als daß unmittelbar nach ihrer Vollendung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgang des Zuges sollen die gedachten Fahrzeuge durch Militärposten bewacht werden.

§. 21.

In die eigentlichen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge mit brennbarem Kriegsmaterial aufgenommen werden. — Ob dergleichen Kriegsfahrzeuge in gemischten Personen- und Güterzügen befördert werden dürfen, hängt in einem jeden Falle von dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung ab.

Für größere Transporte als sechs Eisenbahnwagen, welche mit Munition belastet sind, muß die Militärverwaltung Extrazüge requiriren.

§. 22.

Nach Ankunft von Zügen, welche solche mit brennbarem Kriegsmaterial gefüllte Fahrzeuge führen, sollen diese von der Militärverwaltung vom Bahnhofe sofort abgefahren, bis zur Abfahrt aber von Militärposten bewacht werden.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Auszug aus der Kriegsministerial-Verfügung vom 6. April 1863. (Nr. 1422.)

[Anderweitige Benennung des bisherigen Militärkurschmieds-Eleven-Instituts.]

Das Militärkurschmieds-Eleveninstitut soll künftig „Militär-Roßarztschule" genannt und mit dieser Benennung in der Rang- und Quartierliste der Armee, und zwar hinter der Central-Turnanstalt, aufgeführt werden.

Zeitiger Vorstand der Militär-Roßarztschule ist der Oberstlieutenant Melhorn à la suite des Schlesischen Ulahnenregiments Nr. 2. An diesen Stabsoffizier sind alle, die Zöglinge betreffenden Eingaben ꝛc. zu richten, und es wird den Truppentheilen hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß sie bezüglich der Militär-Roßarztschüler sich nicht an die Direction der Thierarzneischule, sondern an den qu. Vorstand zu wenden haben.

Wissenschaftlicher Theil.

Die Kriegs-Operationen in Nordamerika.*)

I.

Feldzug der Potomac-Armee vom März bis Juli 1862. (Vom Grafen von Paris, Prinzen von Orleans.) Mit einer Karte. Aus dem Französischen. Naumburg und Leipzig, 1863.

Diese von einem unparteiischen Augenzeugen verfaßte Schrift enthält in der uns vorliegenden ersten Abtheilung viel Interessantes, und wir glauben darum den Lesern des „Militär-Wochenblattes" einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen das Wesentlichste des militärischen Inhaltes mittheilen, ohne uns an den Text zu binden; hier und da werden wir ein Urtheil beifügen.

Der Bürgerkrieg im Schooße der nordamerikanischen Freistaaten begann von Seiten der Conföderirten, der Südstaaten, mit der Blokade des Forts Sumter und bald darauf erfolgte die Niederlage der Föderirten, der Nordstaaten, in der Schlacht von Bulls-Run, etwa 30 Meilen westlich von Washington.

Die Secessionisten, der Süden, bereiteten, wie der Verfasser sagt, den Kampf schon längst vor, durch welchen der Norden in seiner unbegreiflichen Verblendung überrascht wurde. Der Süden organisirte sich schon seit Jahren militärisch, angeblich zur Unterdrückung von Sclavenaufständen. Die Offiziersstellen des regulären, nicht über 18,000 Mann starken Heeres der Freistaaten waren meist von Südländern besetzt, welche ihres Verhältnisses zu den Sclaven halber an das Befehlen und das Abwenden von Gefahren gewöhnt waren und auch die von den Nordstaaten wenig beachtete Militärschule in West-Point mit Eifer und Nutzen besuchten. Die militärischen Verhältnisse der Südstaaten gestalteten sich namentlich durch ihren gegenwärtigen Präsidenten, Jefferson Davis, besonders günstig, indem derselbe mehrere Jahre Kriegsminister der Union war. Ihm folgte 1858 Floyd, jetzt Secessionistengeneral, welcher kurz vor der Wahl Lincoins, am 4. März 1861, welche das Signal zum Aufstande war, die Vorräthe aus allen Bundesarsenalen nach dem Süden, die reguläre Armee nach Texas dirigirte, während die Marine nach allen Weltgegenden zerstreut war. Die Armee, fast nur von Secessionisten-Offizieren commandirt, löste sich in Texas bei dem Beginne des Krieges auf und nur etwa 2000 Mann folgten den treugebliebenen Offizieren nach den Nordstaaten.

Nach dem Ausbruche des Aufstandes hob der Norden Freiwillige für drei Monate aus, weil er dem trügerischen Glauben sich hingab, in dieser kurzen Zeit Alles beenden zu können; die Freiwilligen unterlagen indessen bei Bulls-Run weder aus Mangel an Muth, noch weil der Plan des Commandirenden, des in West-Point ausgebildeten Generals Mac-Dowell, fehlerhaft gewesen wäre, sondern weil ihnen Organisation und Disciplin abging.

Nach dieser traurigen Erfahrung beging die Demokratie des Nordens, in deren Händen die Gewalt war, den Fehler, sich dieser nicht zu Gunsten eines Dictators zu entäußern, als welchen die Südstaaten ihren Präsidenten Davis anerkannten. Sie ging in der Eifersucht auf ihre Macht so weit, daß sie die in der Schule von West-Point ausgebildeten Offiziere als Aristokraten verschrie. Auch glaubte sie, selbst nur stark durch die Masse, den Folgen von Bulls-Run dadurch am sichersten begegnen zu können, daß sie 500,000 Freiwillige einreihte, wozu der Verfasser bemerkt, daß er denselben 60,000 gut eingeschulte und disciplinirte Soldaten vorgezogen hätte. Die Regimenter wurden von Advocaten, Aerzten ꝛc. angeworben, welche sich das Commando derselben ausbedingten und dagegen ein gänzliches laisser aller in der Disciplin walten ließen; nur einige Regimenter machten eine rühmliche Ausnahme, indem sich die Mannschaft gerne den Kenntnissen und der geistigen Ueberlegenheit ihrer Chefs unterordnete. In der Regel waren die Freiwilligen sehr tapfer; aber sie agirten auf eigene Faust und gleichsam wie verabredet. Sobald sie in das Bereich des gegnerischen Feuers gelangten, gingen sie muthig vor, tiraillirten alsdann, gruppirten sich auch mitunter zum Gefecht mit der blanken Waffe; aber wenn sie glaubten, genug gethan zu haben, zogen sie sich wie auf ein Signal zurück; kein Zureden ihrer Offiziere vermochte hiergegen etwas, wohl aber zuweilen das Bei-

*) Obwohl vorstehender Aufsatz von der Tendenz der seither im „Militär-Wochenblatt" veröffentlichten Artikel abweicht, glauben wir bei demselben doch eine Ausnahme von der Regel machen und ihn schon der Seite wegen, von welcher er uns zukommt, unsern Lesern nicht vorenthalten zu sollen. Die Red.

Digitized by Google

spiel anderer Regimenter. Im Süden dagegen gab es keine auf der Gleichheit wurzelnde Kameradschaft zwischen Offizieren und Soldaten, weil in jenen mehr aristokratisches Element war; auch galt statt der Anwerbungen von Freiwilligen die Conscription.

Was die Organisation betrifft, so verdankte man, nachdem bei Bulls-Run nur regimenterweise war gekämpft worden, den in West-Point ausgebildeten Offizieren mindestens eine Formation, wonach vier Regimenter eine Brigade, drei Brigaden eine Division bildeten, welcher vier Batterien beigegeben wurden ꝛc. ꝛc. Von diesen Offizieren hatten freilich nur wenige die Einrichtungen europäischer Heere durch eigene Anschauung kennen gelernt.

Von Seiten des Nordens wurden drei Maßregeln gegen die Südstaaten ins Auge gefaßt: 1) Blokade der Küsten, 2) volle Herrschaft auf dem Mississippi und seinen Zuflüssen, 3) Vertreibung der rebellischen Regierung aus Richmond. Es wurde 1) durch die Zerstörung des Hafens von Charlestown ꝛc., 2) durch den Handstreich auf New-Orleans ins Werk gesetzt und 3) sollte im Frühjahr 1862 vollzogen werden. Zu dieser Expedition wurde die Potomac-Armee und als deren Befehlshaber General Mac-Clellan, ein Schüler von West-Point, bestimmt. Sie wurde nach seinem Plane ausgeführt und zwar zu Wasser, da im Frühjahr die Wege in Virginien durch anhaltenden Regen grundlos werden.

Hier muß eine Bai, die Chesapeake-Bai, näher betrachtet werden. Sie wird vorzüglich durch den von Norden kommenden Susquehanna-Fluß gebildet und erstreckt sich von Norden nach Süden etwa 180 (engl.) Meilen — 69¼ auf einen Aequatorgrad. Sie nimmt von Westen her zwei nicht unbedeutende Küstenflüsse, den bis Washington schiffbaren Potomac, und etwa 70 Meilen weiter südlich den bis Richmond schiffbaren James auf; zwischen beiden, etwa 10 Meilen nördlicher als der James, mündet der weniger bedeutende, mit ihm fast parallel fließende, bis White-House (28 Meilen von Richmond) schiffbare York, und noch jenseits des James, am südlichsten Ende der Bai, der bis Norfolk (15 Meilen weit) schiffbare Elisabethfluß. Alle diese Flüsse sind an ihren Mündungen sehr breit und bleiben dieses 10 bis 20 Meilen aufwärts, so daß sie innerhalb dieser Strecken nicht als Flüsse, sondern als Meeresarme erscheinen. Auch muß hier das in der Bai einige Meilen nördlich der James-Mündung gelegene Fort Monroe erwähnt werden.

Die Armee — 8 Infanterie-Divisionen Freiwilliger zu 8 bis 10,000 Mann, 3000 Mann reguläre Infanterie, 6 Reiterregimenter zu 500 Pferden und 350 Feldgeschütze — schiffte sich am 17. März unterhalb Washington auf dem Potomac ein, um auf dem Jamesflusse gegen die Nähe von Richmond hin möglichst weit vorzudringen; 2 Divisionen sollten sich, mit Proviant ꝛc. für die Armee versehen, gleichzeitig zu Washington einschiffen, sodann auf dem Yorkflusse möglichst weit aufwärts gehen und gleichzeitig mit der Armee vor Richmond eintreffen.

Den 8. März gab es bei dem Fort Monroe das bekannte Seetreffen zwischen dem von Norfolk ausgelaufenen Merrimae ꝛc. und den zum Schutze des Forts aufgestellten Kriegsschiffen der Föderirten, am 9. war der Kampf zwischen Merrimae und Monitor, in Folge dessen sich jener am 10. nach Norfolk zurückzog.

Die Potomac-Armee landete zu Anfang Aprils bei dem Fort Monroe, und Mac-Clellan wagte nicht, mit ihr in den Jamesfluß einzulaufen, weil er die Rückkehr des Merrimae von Norfolk her befürchtete, welcher allerdings heillose Verheerungen unter der Transportflotte hätte anrichten können. Da indessen der Monitor zugegen war, dem der Merrimae am 9. März das Schiachtfeld hatte überlassen müssen, so war das Wiedererscheinen des letzteren wohl nicht vorauszusetzen, und die Abänderung des ursprünglichen Plans beruhte demnach auf einer übertriebenen Vorsicht.

Mac-Clellan beschloß, auf der fast ganz mit Wald bedeckten Landzunge zwischen den Flüssen James und York gegen Richmond vorzurücken. Es geschah dieses mit drei Divisionen längs des James und mit der Hauptmacht gegen Yorktown. Diese am York gelegene Stadt bildete den linken Flügel einer verschanzten, 7 Meilen langen Linie, welche quer über den Landrücken zog und dabei meist sumpfigen Gräben folgte; mit Schützengruben wechselten Redouten ab, worin viele Geschütze aufgestellt waren. Am 18. April wollte man die Linie in ihrer Mitte forcirer; daselbst wurden durch 18 Geschütze die feindlichen zum Schweigen gebracht und einige Compagnieen drangen durch den Sumpf vor, bemächtigten sich einer Schützengrube, mußten sich aber, da ihre Munition naß geworden war und sie nicht unterstützt wurden, zurückziehen. Der Verfasser meint, die Munition sei naß geworden, weil sie von den Leuten in der Patrontasche sei belassen worden, dann müßten diese aber schlecht construirt oder heftigem Regen zugewendet geöffnet worden sein; der Vortheil der älteren Patrontasche, durch größeren Deckel gegen den Regen geschützter zu sein, wird nämlich durch die neueren kleineren Patrontaschen dadurch überboten, daß man diese längs des Leibgürtels verschieben und so dem strömenden Regen abwenden kann. Da der Durchbruch der Verschanzung nicht glückte, so wurde nunmehr zur Belagerung von Yorktown geschritten; man verwendete 10,000 Arbeiter, errichtete Verhaue, Batterien ꝛc.

Schon früher war der zum Recognosciren gebrauchte Luftballon thätig, sowie der Telegraph und die Presse; die Thätigkeit dieser drei Vehikel wurde überhaupt nur bei dem Marsche der Armee unterbrochen.

Die Confoderirten warteten den Erfolg der Belagerung nicht ab, sondern traten in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai in der Stille den Rückzug an, mit Hinterlassung von 72 Kanonen, um sich, etwa 14 Meilen weiter rückwärts, in eine neue Linie zu begeben, deren Mittelpunkt die Stadt Williamsburg war. Der Landrücken ist hier zwischen zwei Buchten sehr eingeengt, so daß die Verschanzungen nicht so ausgedehnt zu sein brauchten, als bei Yorktown.

Aus den letzteren führen zwei Wege nach Williamsburg, einer aus ihrer Mitte, der andere von Yorktown, welche sich kurz vor Williamsburg vereinigen, und als die Föderirten am Morgen des 4. den Abzug des Feindes gewahrten, schlugen sie, um seine Spur aufzusuchen, beide

Digitized by Google

Wege ein, den von Yorktown mit der Reiterei, den andern mit einer Infanterie-Diviſion. Jene hatten lauter waldiges Terrain zu durchſchneiden, und dieſe verbrachten drei Stunden mit dem Schlagen einer Brücke über den ſumpfigen Graben. Daß man den fliehenden Feind im offenen Terrain durch Reiterei verfolgen läßt, iſt in der Ordnung, aber ihn mitten durch Wald, Dörfer ꝛc. aufzuſuchen, kann niemals die Aufgabe dieſer Waffe ſein. Die von General Stoneman befehligte Reiterei hatte vier Batterien bei ſich, weßhalb ſich bei dem vom Regen durchweichten Boden ihr Maeſch ſehr verzögerte. So geſchah es, daß die Infanteriediviſion nach vollendetem Brückenbau auf eine ſich zurückziehende feindliche Colonne ſtoßen, dieſes an Mac-Clellan melden und der Befehl dieſes Generals, die feindliche Colonne nicht entwiſchen zu laſſen, die Reiterei noch zwiſchen Yorktown und dem Straßenknoten erreichen konnte. Dieſe war indeſſen nicht auf die feindliche Colonne, welche links ſeitwärts ausgewichen war, ſondern auf das Artilleriefeuer zahlreicher Feldwerke geſtoßen, hinter welchen die feindliche Armee in Schlachtordnung ſtand. Stoneman ließ dagegen ſeine vier Batterieen ihr Feuer eröffnen und durch das ſechſte Regiment die Reiterei des Feindes angreifen. Dieſes ging mitten durch das Kreuzfeuer zweier Redouten vor, büßte dabei 30 Mann ein, gerieth in Unordnung und mußte umkehren, worauf Stoneman den Rückzug antrat, um in einer Waldblöße die von Yorktown vorrückende Infanterie abzuwarten, welche erſt ſpät eintraf. Am 5. Mai in der Frühe ſtieß eine auf der andern Straße vorgegangene Diviſion auf die Verſchanzungen, zog ſich nach dem Verluſte von 2000 Mann aus deren Feuerbereich zurück, wurde von einer andern Diviſion aufgenommen, und beide Diviſionen beſtanden nunmehr einen lebhaften, bis in die Nacht anhaltenden Kampf gegen den über ſeine Verſchanzungen vorgedrungenen Feind. Der rechte Flügel der Föderirten war indeſſen lange unthätig und ſeine Avantgarde, eine Diviſion, griff erſt um 1 Uhr Nachmittags ein, indem ſie die ihr entgegengeworfenen Feinde zurückſchlug. Dieſe traten mit einbrechender Dunkelheit den Rückzug auf Richmond an.

Am Morgen des 6. Mai gelangte General Mac-Clellan ohne Widerſtand nach Williamsburg, wo er drei Tage verblieb. Die zwei Diviſionen, welche ſich zu Waſhington einſchiffen ſollten, waren auf eine reducirt worden, indem man hierſelbſt nicht Truppen genug anhäufen konnte; dieſelbe landete am 6. Mai einige Meilen oberhalb Williamsburg und wurde folgenden Tages an dem Landungsplatze von der langſam ſich zurückziehenden Armee der Conföderirten geſchlagen, ohne jedoch eine totale Niederlage zu erleiden. Wie am 5. in den Gefechten bei Williamsburg keine Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Colonnen der Föderirten beſtand, weil die Armee keinen Generalſtab hatte, ſo fehlte auch aus demſelben Grunde eine Communication zwiſchen dem Hauptquartier der Armee und dem Yorkfluſſe, indem ſonſt die Flottille mit jener Diviſion nicht unbemerkt hätte vorbeiſchiffen können.

Am 16. Mai gelangte die Potomac-Armee nach White-Houſe, 28 Meilen von Richmond; jener Ort, mit dieſem durch eine Eiſenbahn verbunden, liegt an dem Yorkfluſſe und wurde nämlichen Tages von der Flotille erreicht, ſo daß die Armee jetzt 9 Diviſionen zählte. Von der Eiſenbahn war nur die Brücke des Chickahominy, zehn Meilen von Richmond zerſtört, und zu ihrer Benutzung wurde demnach die von der Flottille mitgeführte Locomotive nebſt Waggons ꝛc. ausgeſchifft. Sobald die Armee an dem Chickahominy anlangte, wurde über dieſen Fluß eine Brücke geſchlagen und vier Diviſionen gingen auf das rechte Ufer, um längs der Eiſenbahn eine fünf Meilen lange Linie zu bilden, welche alsbald, namentlich ihr linker Flügel, welcher nur noch fünf Meilen von Richmond abſtand, verſchanzt wurde. Die andern fünf Diviſionen, nebſt Reſerve ꝛc., ſtellten ſich aufwärts und längs des Fluſſes auf, wobei ſie eine Länge von etwa 8 Meilen einnahmen; auch ſie verſchanzten ſich, wie denn auch Richmond ſchon längere Zeit mit Erdwerken ꝛc. umgeben war. Das Gewagte und Unzweckmäßige dieſer Aufſtellung ſpringt um ſo mehr in die Augen, als der Chickahominy nicht ohne Brücke paſſirt werden konnte; man wollte zwar mehrere Brücken erbauen, ſtieß aber dabei bezüglich der Ufer und des Flußgrundes auf große Schwierigkeiten.

Den 31. Mai, Nachmittags, griffen die Conföderirten die linke Flanke der Föderirten von Richmond her an und drangen nach längerem Kampfe ſiegreich vor. Da wurden ſie ſelbſt durch eine vom linken Ufer geſandte Diviſion in ihrer linken Flanke gefaßt, und hierbei richtete namentlich eine Batterie glatter Haubitzkanonen ein großes Blutbad unter ihnen an. Das gibt dem Gefecht eine andere Wendung, die zurückgeſchlagenen Diviſionen der Föderirten ermannen ſich, gehen zum Angriffe über und der Feind weicht bis zu dem Punkte zurück, wo der Kampf begonnen hatte. Am 1. Juni erneuert ſich dieſer mit Tagesanbruch; dieß und das waldige Terrain waren das Glück der Föderirten, denn in der vorhergehenden Nacht war ihre einzige Brücke von den angeſchwollenen Fluthen des Chickahominy zerſtört worden. Den Conföderirten war dieſes wohl unbekannt, indem ſie ſonſt einen energiſchen Angriff gegen die auf dem rechten Ufer befindlichen Diviſionen ausgeführt hätten; vielleicht hatten ſie ſich jedoch zu einer ſolchen Kraftentwickelung zu ſchwach gefühlt, beſonders da ſie namhaften Verſtärkungen entgegenſahen. Um Mittag zogen ſich die Conföderirten zurück, nicht weil ſie beſiegt worden wären, ſondern wegen der ſchweren Verwundung ihres Commandirenden, des Generals Johnſton. An den zwei Tagen verloren die Seceſſioniſten 8000, die Unioniſten 5000 Mann.

Jetzt war faſt einen ganzen Monat Waffenruhe, innerhalb deren ſich die Conföderirten um etwa 30,000 Mann verſtärkten; die Streitkräfte der Föderirten wuchſen um etwa 15,000 Mann an; dagegen hatten dieſelben viele Kranke, bei mancher Diviſion ſogar 2000, und der Mißbrauch von Beurlaubungen Seitens ſchlecht überwachter Hauptmänner ſchwächte ebenfalls das Bundesheer.

Mac-Clellan, welcher zur Einnahme von Richmond nicht ſtark genug war und auf namhaften Zuwachs nicht rechnen konnte, während zum Schutze von Waſhington eine Armee von 80,000 Mann concentrirt wurde, dachte in der Mitte Juni an ſeinen Rückzug, den er auf dem James-

Digitized by Google

fluſſe bewerkſtelligen wollte. Er benachrichtigte deßhalb die Transportflotte und die Kriegsſchiffe bei Fort Monroe und poſtirte, nachdem mehrere ſolide Brücken über den Chickahominy waren geſchlagen worden, acht Diviſionen auf dem rechten und ließ nur zwei mit den Reſerven ꝛc. auf dem linken Ufer; die Verſchanzungen wurden indeſſen vermehrt und erweitert.

Am 26. Juni, Nachmittags, wurde das auf dem linken Ufer ſtationirte Corps der Föderirten angegriffen, nachdem die Conföderirten einige Meilen weiter oberhalb den Fluß überſchritten hatten. Jene konnten ſich bis zur Nacht, welche dem Gefecht ein Ende machte, behaupten. In der Nacht ging das Fuhrwerk ꝛc. der Föderirten von dem linken nach dem rechten Ufer des Fluſſes.

Für den 27. ging dem Corps des linken Ufers von Mac-Clellan der Befehl zu, ſich den ganzen Tag noch zu halten, den Abend jedoch über den Fluß zurückzugehen. Die Conföderirten wiederholten, nachdem ſie verſtärkt worden, in der Frühe ihren geſtrigen Angriff und Mac-Clellan ſandte, als der Kampf immer heißer wurde, Nachmittags 3 Uhr eine Diviſion als Unterſtützung auf das linke Ufer und ſpäter noch eine. Dieſe langte eben an, als die Conföderirten mit ihren Reſerven um 6 Uhr noch einen kräftigen Angriff gegen den linken Flügel des Gegners unternahmen; natürlich war die Front des Corps der Föderirten dem Fluſſe abgewendet. Der linke Flügel wird geworfen und dem vorſchreitenden Gegner wirft ſich die Reiterei der Föderirten entgegen; aber ihre Anſtrengungen zerſchellen an den Bataillonen und nur die Nacht hemmt den Siegeslauf der Conföderirten. Dieſe hatten zuletzt 60,000, die Föderirten 35,000 Mann im Gefecht, welch' letztere ſich nach eingebrochener Nacht in größter Ordnung über den Chickahominy zurückzogen und hierauf die Brücken zerſtörten.

Von der nun vereinigten Potomac-Armee wurden der 28. und 29. dazu verwendet, die Bagage, Viehherden ꝛc. nach dem Jamesfluſſe zu dirigiren. Dieſen erreichte das zuletzt auf dem linken Ufer des Chickahominy aufgeſtellte Corps, welches am 28. in der Frühe den Marſch dahin angetreten hatte, am Abend des 29. und vereinigte ſich daſelbſt, etwa 10 Meilen unterhalb Richmond, mit der Kanonenbootflottille, wobei ſich der Monitor befand. Dieſer konnte von dem Fort Monroe ſich entfernen, da unterdeſſen Norfolk von den Conföderirten war geräumt und der Merrimac in die Luft geſprengt worden; die Transportflottille fand ſich am 30. ein. Die Conföderirten konnten anfänglich keine nachdrückliche Verfolgung eintreten laſſen, da ſie ihre Hauptmacht erſt auf einem Umwege über den Chickahominy heranziehen mußten. Es geſchah von ihnen deßhalb am 28. nichts Feindſeliges, und als ſie am 29. mit der am 28. bei Richmond zurückgebliebenen Streitmacht nachrückten, fanden ſie am Abend jenes Tages den Gegner in einer vortheilhaften Stellung bei dem ſumpfigen White-Oak-Swaben. Als ſie am 30 in der Frühe angreifen wollten, zog ſich Mac-Clellan zurück, indem er eine ſtarke Arrieregarde zurückließ, welche mehrere Gefechte mit dem Feinde beſtand. Am 1. Juni vereinigte Mac-Clellan all' ſeine Streitkräfte bei Malvern-Hill, 14 Meilen unterhalb Richmond am Jamesfluſſe; vor der Front ſtanden 300 Geſchütze, welche von den Kriegsſchiffen flankirt wurden. Die Conföderirten unternahmen einen Angriff, erlitten jedoch ſchwere Verluſte und traten gegen Abend den Rückzug an, ohne die Föderirten weiter zu behelligen.

Die Anordnungen von Mac-Clellan für den Abzug von Richmond, einer überlegenen Macht gegenüber, waren meiſterhaft, und wir geben uns darum gerne dem Glauben hin, daß ſeine früheren, von uns als Fehler gerügten Anordnungen ſolchen Umſtänden anheimfallen, über welche er nicht gebieten konnte. In der That übt auch der Graf von Paris keine Kritik, ſondern zollt ihm überall den Tribut der höchſten Anerkennung und Verehrung. Hier darf denn auch nicht unerwähnt bleiben, daß Mac-Clellan im Jahre 1861 Obergeneral war, dieſer Würde jedoch am 10. März 1862 entkleidet und ihm nur der Befehl über die Potomac-Armee belaſſen wurde. Nur Selbſtverläugnung und Patriotismus konnten den General beſtimmen, in einen ſolchen Wechſel einzugehen, der da Zeugniß gab, daß der Betroffene bei den Gewaltträgern mißliebig ſei, wodurch ſeinen Untergebenen der Wink für ein ganzes Netz von Intriguen gegen ihn gegeben wurde.

Die uns vorliegende erſte Abtheilung der Kriegsoperationen in Nordamerika erſtreckt ſich nur bis zum 2. Juli 1862, und ſehr gerne werden wir über eine demnächſtige Fortſetzung der Schrift referiren, wenn nicht eine competentere Feder ſich dieſer Aufgabe unterziehen will.

Literariſche Anzeige.

[18] Im Verlage der S. Schropp'ſchen Landkartenhandlung in Berlin iſt nachſtehendes preisgekröntes Werk erſchienen:

Der

Krieg von 1806 und 1807.

Ein Beitrag

zur

Geſchichte der Preuß. Armee,

nach den Quellen des Kriegs-Archivs bearbeitet von Eduard von Höpfner, General-Major und Director der Königl. Allgemeinen Kriegsſchule. Zweite Auflage. **4 Bände.** Mit vielen Schlacht- und Gefechts-Plänen und Beilagen. 1855. Preis 8 Thlr.

Der Verfaſſer ſagt u. A. im Hinblick auf die bekannte Kataſtrophe bei Jena 1806: „Man kann nicht immerfort Krieg führen, um eine Armee kriegserfahren zu machen, man darf aber auch im Frieden nicht unkriegeriſch werden. Hiergegen ſchützt das Umſichſchauen, wie es anderwärts hergeht, ganz beſonders aber das Studium der Kriegsgeſchichte, und namentlich einer ſolchen, die ſich nicht nur mit den großen Operationen beſchäftigt, ſondern die auch ordnend in das Gewirr des Details der Märſche, Gefechte und der Verpflegung eingeht."

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 16. Frankfurt a. M., 18. April. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich, Preußen, Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Der preußische Militär-Etat für 1863.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 5. April 1863. (Nr. 1509.)

[Veränderter Termin für den Erlag der Befreiungstaxen.]

Die Landes-General-Commando's sind ermächtigt worden, Gesuche um Militär-Entlassung gegen Erlag der Befreiungstaxe jenen Soldaten, welche bis zum Schlusse der Hauptstellung im Jahre 1862 assentirt wurden, im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden ausnahmsweise schon jetzt zu bewilligen.

Die politischen Landesstellen werden durch das Staatsministerium, bezüglich durch die königlichen Hofkanzleien, im gleichen Sinne verständigt.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 24. März 1863. (Nr. 1416.)

[Abschluß eines Vertrages mit der Direction der Pfälzischen Eisenbahnen.]

(Schluß.)

§. 23.

Die Eisenbahnwagen, auf welchen mit Munition beladene Kriegsfahrzeuge sich befinden, sind an das der Locomotive entgegengesetzte Ende des Zuges zu stellen; es müssen denselben jedoch mindestens vier Eisenbahnwagen voraufgehen und drei dergleichen folgen.

Der am Schlusse des Zuges befindliche Wagen muß mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

Digitized by Google

§. 24.

Wenn unter beſonderen Verhältniſſen (deren Eintritt der Direction der Pfälziſchen Eiſenbahnen von demjenigen Königlich Preußiſchen Generalkommando mitgetheilt wird, aus deſſen Bezirk der Pulvertransport abgeht) die Beförderung von Pulver und Pulvermunition unmittelbar in den Eiſenbahnwagen, ohne vorherige Verladung in Kriegsfahrzeuge, unumgänglich nothwendig iſt, ſo ſind dabei noch folgende beſondere Vorſchriften zu beachten.

§. 25.

Das in dieſer Weiſe zu verſendende Pulver darf nur in Güterzügen ohne Perſonalbeförderung oder in Extrazügen befördert werden, muß in feſten, leinenen Säcken verpackt ſein und ſich mit letzteren in vollkommen guten und dichten Pulvertonnen, welche nicht ſtreuen, befinden.

Die zu verſendenden Patronen oder Kartuſchen müſſen in eben ſolchen Tonnen oder in feſten, mit Papier verklebten Kaſten verpackt ſein.

§. 26.

Das Gewicht eines Pulver- oder Pulvermunitions-Collis darf 2½ Centner nicht überſteigen. — Jedes Colli muß mit dem Zeichen oder Stempel der Militärabtheilung verſehen ſein, welche die Verpackung bewirkt hat, und welche dann die Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung der Vorſchriften trägt.

§. 27.

Zur Beförderung von Pulverladungen werden nur ganz verſchloſſene Verdeckwagen mit elaſtiſchen Stoß- und Zugapparaten und feuerſicherer Verdachung gewählt, deren Thüren, ſowie die etwa vorhandenen Fenſter, verſchließbar ſind.

In Betreff der Stelle, welche dieſe Wagen in dem Zuge einzunehmen haben, gilt das §. 23 Geſagte.

Die mit Pulver beladenen Wagen ſind unter ſich und mit dem voraufgehenden und dem nachfolgenden Wagen feſt zu verkoppeln und dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihrer normirten Tragfähigkeit belaſtet werden. Geſchieht die Beförderung des Pulvers nicht in Extrazügen, ſondern in den gewöhnlichen Güterzügen, ſo dürfen letzteren nicht mehr als je acht mit Pulver beladene Achſen beigegeben werden. Es iſt unterſagt, von den Bremſen Gebrauch zu machen, mit welchen die zum Pulvertransport benutzten Eiſenbahnwagen und der nachfolgende reſp. vorangehende Wagen etwa verſehen ſind.

§. 28.

Für das Beladen und Ausladen der Eiſenbahnwagen finden die §§. 20 und 22 Anwendung. Auch darf die Verladung des Pulvers und der Pulvermunition niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geſchehen, vielmehr muß dieſelbe auf möglichſt abgelegenen Seitenſträngen bewirkt werden.

Auf dem Boden des Eiſenbahnwagens, ſowie zwiſchen jede Lage der Collis, werden Haardecken gelegt, ſo daß niemals Holz auf Holz oder auf Metall zu liegen kommt. Die zum Transport von Pulver und jeder Art von Munition verwendeten Tonnen dürfen in den Eiſenbahnwagen nicht aufrecht hingeſtellt, müſſen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen, welche unter den, im Uebrigen ausſchließlich zur feſten Lagerung der Pulver- und Pulvermunitions-Collis zu verwendenden Haardecken anzubringen ſind, gegen jede rollende Bewegung geſchützt werden. Die Haardecken liefert die Militärverwaltung und empfängt dieſelben zurück. Es dürfen niemals mehr wie drei Lagen Pulvermunitions-Collis übereinander gelegt werden. In den mit Pulver oder Pulvermunition beladenen Wagen dürfen andere Ladungen niemals aufgenommen werden.

§. 29.

Das Beladen, ſowie das Ausladen der Eiſenbahnwagen geſchieht durch Militärmannſchaften, der Transport dieſer Wagen von und nach den Zügen dagegen durch die Arbeitskräfte der Eiſenbahnverwaltungen; es darf jedoch dieſer Transport, wie überhaupt das Rangiren der Züge mit Pulverwagen, mittelſt der Locomotivkraft nur dann geſchehen, wenn zwiſchen Locomotive und Pulverwagen ſich mindeſtens vier andere Wagen befinden. Fährt eine Locomotive bei Wagen vorüber, die mit Pulver beladen ſind, ſo muß an derſelben die Feuerthüre und die Aſchklappen geſchloſſen, auch darf das Blasrohr nicht verengt ſein.

§. 30.

Jeder Pulvertransport wird durch eine entſprechende Anzahl Militärmannſchaften, begleitet reſp. bewacht, welche jedoch nicht auf den mit Pulver reſp. Munition beladenen Wagen ſelbſt untergebracht werden dürfen.

Es iſt ſowohl dieſen Mannſchaften, als auch dem Zugperſonal ausdrücklich unterſagt, während des Transportes die mit Pulver beladenen Wagen zu beſteigen.

Eine Ausnahme davon findet nur in dem Falle ſtatt, wenn ſich bei der auf den Haltepunkten vorzunehmenden äußeren Reviſion der Wagen oder durch andere Wahrnehmungen der dringende Verdacht einer Beſchädigung des Inhaltes ergeben ſollte.

§. 31.

Die Eiſenbahnverwaltung iſt verpflichtet, die ſämmtlichen auf der Tour belegenen Zwiſchenſtationen von dem Abgange und reſp. Eintreffen eines derartigen Transportes rechtzeitig zu benachrichtigen und dafür zu ſorgen, daß jeder unnöthige Aufenthalt, ſowie alle Gefahr herbeiführenden Urſachen, ſoweit ſie nicht durch die Natur des Eiſenbahnbetriebes bedingt ſind, auf denſelben beſeitigt werden. Ebenſo müſſen die in gefährdeter Nähe der Auf- und Abladeſtationen befindlichen Nachbarbahnen von dem ſtattfindenden Verladen reſp. Abladen, zur Vermeidung einer Gefährdung ihres Betriebes, Kenntniß erhalten.

Damit die an den Beſtimmungsorten anlangenden Pulver- ꝛc. Transporte ſofort durch die Militärverwaltung in Empfang genommen und von den Bahnhöfen entfernt werden, iſt der betreffenden Commandantur zur Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen von der wahrſcheinlichen

Digitized by Google

Ankunftszeit des Transportes mindestens 12 Stunden vorher nöthigenfalls durch den Bahntelegraphen Nachricht zu geben.

§. 32.

Damit Seitens der Eisenbahnverwaltung nach dieser Instruction verfahren werden kann, wird die Militärverwaltung anordnen, daß die Fahrrequisition von Truppen mit Munition in den Taschen oder in sonstigen Behältern, sowie von Kriegsfahrzeugen jedesmal zeitig und zwar schriftlich in der vereinbarten Weise erfolge und daß in der abzugebenden Fahr-Requisition die Worte sich ausgedrückt finden: „Mit Munition."

Durch diese Worte will die Militärverwaltung nicht nur bezeugen lassen, daß bei der Verpackung des brennbaren Kriegsmaterials alle entsprechenden Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien (welches von der Eisenbahnverwaltung nicht beurtheilt werden kann), sondern daß auch ihre Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieser Instruction zu folgen.

§. 33.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung geschlossen und tritt sofort in Kraft.

Kriegsministerial-Verfügung vom 20. März 1863. (Nr. 1410.)

[Die äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen in Militär-Staatsdienst-Angelegenheiten betreffend.]

Im Anschluß an den dießseitigen Erlaß vom 1. dieses Monats wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an sämmtliche Postanstalten erlassenen Generalverfügung vom 10. dieses Monats die mit Portofreiheitsvermerke versehenen,

a. von einzeln abcommandirten Offizieren,
b. von den Bezirks-Feldwebeln ausgehenden Dienstsendungen auch unter Privatsiegel-Verschluß zur portofreien Beförderung zuzulassen sind, und der Absender den Portofreiheitsvermerk durch seine eigenhändige, unmittelbar darunter gesetzte Namensunterschrift, unter Beifügung seines Dienstcharakters, beglaubigt hat. Indessen muß in diesen Fällen von den einzeln abcommandirten Offizieren noch der Zusatz „einzeln abcommandirt" beigefügt werden, wie z. B.

Militaria
Lieutenant N. N. einzeln abcommandirt.

und von den Bezirks-Feldwebeln ihre Bezeichnung als Bezirks-Feldwebel, wie z. B.

Militaria
N. N. Bezirks-Feldwebel.

oder

Militaria
Unteroffizier N. N. stellvertretender Bezirks-Feldwebel.

Kriegsministerial-Verfügung vom 25. März 1863. (Nr. 1413.)

[Inspectionen einiger Armee-Abtheilungen für das Jahr 1863.]

Es sollen die seit längerer Zeit nicht stattgehabten Inspectionen der Armee-Abtheilungen für einige der letzteren wieder in das Leben treten. Für das Jahr 1863 ist dieß in Bezug auf die I. Armee-Abtheilung (bestehend aus dem I. und II. Armee-Corps), sowie bezüglich der II. Armee-Abtheilung (bestehend aus dem III. und IV. Armee-Corps) angeordnet worden.

Kriegsministerial-Verordnung vom 11. April 1863. (Nr. 1427.)

[Die Marine betreffend.]

In Gemäßheit des unterm 16. Januar c. genehmigten Organisationsreglements für die Stammdivision der Flotte bei der Marinestation der Ostsee sind dem Commando dieser Flotten-Stammdivision auch die Geschäfte des bisherigen Commando's der Marinereserven und Seewehr übertragen, so daß in allen diesen Dienstangelegenheiten die Correspondenz fortan an das Commando der Flotten-Stammdivision bei der Marinestation der Ostsee zu Danzig zu richten ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerial-Verfügung vom 10. Februar 1863. (Nr. 1395.)

[Verwaltung der Munition der Truppen.]

Aus Veranlassung der bei einzelnen Truppentheilen stattgefundenen unrichtigen Behandlung der denselben zur eigenen Aufbewahrung überwiesenen Uebungsmunition und in Folge der deshalb eingetretenen Unglücksfälle ist eine allgemeine „Vorschrift über die Verwaltung der Uebungsmunition der Truppen im Frieden" durch das Allgemeine Kriegsdepartement ausgearbeitet worden.

Vorschrift
über die Verwaltung der Uebungsmunition im Frieden.

§. 1.

Umfang der Verwaltung.

Die Verwaltung der Munition der Truppen im Frieden erstreckt sich auf die Empfangnahme, eigene Aufbewahrung und bestimmungsmäßige Ausgabe derjenigen Munition, welche denselben zu den jährlichen Uebungen bewilligt, oder auf der Kriegs-Chargirungsmunition als eiserner Bestand überwiesen, oder welche in besonderen Fällen vorschußweise verabfolgt wird.

§. 2.

Empfangnahme der Munition.

Die Munition muß (nachdem das betreffende Artilleriedepot zu deren Verabfolgung die erforderliche Anweisung

Digitized by Google

erhalten hat) von allen Truppen zur eigenen Aufbewahrung thunlichſt bald in dem angewieſenen ganzen Betrage, und von den nicht am Artilleriedepot-Orte garniſonirenden Truppen für die ſämmtlichen Truppen des Garniſonortes zuſammen in Empfang genommen werden. Von dem Zeitpunkte der Empfangnahme iſt das Artilleriedepot rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die Anweiſung der jährlichen etatsmäßigen Uebungsmunition haben die Artilleriedepots und die Truppentheile bald nach Beginn des Uebungsjahres von dem Königlichen Generalcommando zu gewärtigen.

§. 3.

Beim Empfange der Munition aus dem Artilleriedepot muß in der Regel ein Offizier eines Truppentheils zugegen ſein, welcher auch die gehörige Behandlung der Munition während der Verladung und des Transportes überwacht. Mit der Munition werden den Truppen leihweiſe die zugehörigen Packgefäße überwieſen.

Die nicht am Artilleriedepot-Orte garniſonirenden Truppentheile haben ſich hinſichtlich der Geſtellung der Transportfahrzeuge mit dem Artilleriedepot in Verbindung zu ſetzen und mit dieſem gemeinſchaftlich die billigſten Transportkoſten zu ermitteln.

§. 4.

Munitionsbehältniſſe zur Aufbewahrung.

Die empfangene Gewehrmunition wird von den Truppen in Pulverkaſten oder in beſonders eingerichteten Pulverhäuſern aufbewahrt.

Die Aufbewahrung dieſer Munition in den Pulvermagazinen der Artilleriedepots kann nur ſtattfinden, wenn dazu in dieſen Magazinen noch geeigneter, entbehrlicher Raum vorhanden iſt. Die Geſchützmunition darf jedoch nicht in Pulverkaſten, ſondern muß in Pulverhäuſern, reſp. Pulvermagazinen, aufbewahrt werden. Die Pulverkaſten werden im Freien, entfernt von Gebäuden, an trockenen Orten, mit den Füßen auf Steinunterlagen aufgeſtellt, und, wo die Garniſonsverhältniſſe in irgend zulaſſen, ſtets von Schildwachen bewacht.

Die Aufſtellung der Pulverkaſten auf den Kaſernenhöfen iſt nur da zuläſſig, wo nach der Localität keine Bedenken in feuerpolizeilicher Hinſicht dagegen obwalten.

Die Unterbringung von geringen Munitionsquantitäten auf den Böden der Exercirhäuſer und auf den oberſten Caſernenböden iſt in den Fällen zuläſſig, wenn dieſe Böden zu anderen Zwecken gar nicht benutzt werden dürfen und die Munition daſelbſt in einem beſonderen, für keine anderen Gegenſtände mit zu benutzenden Verſchlage und in wohlverſchloſſenen Behältern niedergelegt werden kann. Findet eine ſolche ausnahmsweiſe Unterbringung von Munition auf jenen Bodenräumen ſtatt, ſo gelten für dieſelben die nachſtehend für die Sicherheit der Munitionsbehältniſſe vorgeſchriebenen Beſtimmungen ebenfalls, ſo weit dieſe ſich überhaupt auf jene Bodenräume anwenden laſſen.

Die Unterbringung von entzündlicher Munition in den Stuben, Kammern, Fluren, Küchen und Kellern der Caſernen, oder auf den Montirungskammern, oder an andern Orten, welche dazu nach Maßgabe dieſer Vorſchrift nicht geeignet ſind, iſt ſtreng unterſagt.

Die einzelnen Munitionsbehältniſſe werden, je nach dem Umfange derſelben, einem oder mehreren Truppentheilen gemeinſchaftlich zur Benutzung überwieſen.

§. 5.

Beſchaffenheit, Einrichtung und Ausſtattung der Munitions-Behältniſſe.

Die Pulverkaſten werden aus Holz gefertigt, verſchließbar gemacht, außerhalb mit Oelfarbe angeſtrichen und innerhalb mit Leinwand behäutet. Sie müſſen völlig dicht ſein und in dieſem Zuſtande ſtets ſorgfältig erhalten werden. Der Deckel wird außerhalb mit Eiſenblech beſchlagen.

Die Pulverhäuſer müſſen je nach den örtlichen Verhältniſſen eine für die allgemeine Sicherheit durchaus gefahrloſe Lage haben und (ſoweit als nöthig) mit Blitzableitern und mit Umzäunungen reſp. Umwallungen verſehen ſein.

Die Lucken müſſen von Außen geöffnet werden können und von Innen eine feſte Blendung haben.

Die Thür- und Luckenbeſchläge der Pulverhäuſer, ſowie die Schlöſſer, Riegel und alle im Innern der Pulverkaſten und Pulverhäuſer durchaus nöthigen Eiſentheile müſſen an den Stellen, wo Eiſen mit Eiſen ſich reibt oder dasſelbe äußerlich berührt oder betreten wird, mit Meſſingblech oder Kupferblech überzogen ſein.

Die Drahtgitter im Innern der Licht- und Luftöffnungen müſſen von Meſſingdraht oder Kupferdraht ſein.

Die Nägel und Schrauben, welche im Innern der Pulverkaſten und Pulverhäuſer erforderlich ſind, müſſen von Holz oder Meſſing oder Kupfer, bereits vorhandene eiſerne Nägel und Schrauben aber mit ſtarker Leinwand behäutet ſein.

Die Schlüſſel und die beweglichen Theile der Schloßriegel, ſowohl zu den Pulverkaſten als auch zu den Pulverhäuſern, müſſen von Meſſing ſein. Zur guten und ſichern Lagerung der mit Munition gefüllten Packgefäße, müſſen im Innern des Pulverhauſes hölzerne Balken (Unterlagen) gelegt ſein, die mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenſtreben verſehen ſind; auch müſſen dieſe Unterlagen kreisförmige Ausſchnitte (Tonnenlager) haben.

In jedem Pulverhauſe müſſen die Gänge und Treppen beſtändig mit Decken belegt und die nöthigen Utenſilien vorhanden ſein, zu welchen Letzteren für ein Bataillon reſp. für einen, dieſem an Stärke gleichen Truppentheil folgende Gegenſtände gehören:

die erforderlichen Haardecken (nach Maßgabe der localen Verhältniſſe),
drei Paar Filzſchuhe,
eine Pulvertrage,
ein hölzerner Schlegel nebſt einem Antreiber,
ein hölzerner Tritt mit drei Stufen und die Geräthe zur Reinhaltung,

Digitized by Google

Die Pulverhäuser müssen stets in einem guten baulichen Zustande erhalten werden.

§. 6.

Fonds, aus denen die Kosten für die Ausstattung der Munitions-Behältnisse zu bestreiten sind.

Für die Beschaffung und Unterhaltung der Pulverkasten und Pulverhäuser, der niet- und nagelfesten Gegenstände derselben und der hölzernen Unterlagen zur Lagerung der Tonnen, ebenso für die event. Einrichtung der Böden in Casernen und Exercirhäusern zur Aufbewahrung der Munition, werden die Kosten aus dem Fond für das Service- und Garnison-Verwaltungswesen bestritten. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Geräthe und der zur Sicherheit bei den Pulverarbeiten erforderlichen beweglichen Gegenstände überhaupt, müssen auf die Etat-Fonds der Truppen übernommen werden.

(Schluß folgt.)

Bayern.

Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1863.

[Aenderungen in den Bestimmungen der Capitel 42 und 43 der Dienst-Vorschriften.]

A. An die Stelle der bezeichneten Capitel der Dienstvorschriften haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

§. 466.

Militärische Strafen.

Die gegen Militärpersonen eintretenden Strafen wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen werden nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze des Königreichs verhängt.

Würde die That in einem dienstlichen Verhältnisse verübt, so bildet dieser Umstand, abgesehen von den speciellen Fällen des §. 494, in denen die That durch die Verübung im Dienste den höher strafbaren Character eines militärischen Verbrechens annimmt, einen Erschwerungsgrund bei Ausmessung der verwirkten Strafe.

Dagegen richtet sich die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen nach folgenden Bestimmungen:

§. 468.

Strafen wegen militärischer Vergehen.

I. Wegen militärischer Vergehen treten folgende Strafarten ein:

a) Gegen Soldaten:

1) Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit.
2) Arrest in der Dauer von vierzehn bis fünfundvierzig Tagen, einzeln oder verbindungsweise geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an Zwischentagen, durch Krummschließen bis auf das letzte Glied an Zwischentagen in der Dauer von sechs bis acht Stunden, durch Anlegen des Leibringes an Zwischentagen in der Dauer von einer bis zu sechs Stunden in der Weise, daß an einem und demselben Tage niemals zwei dieser Schärfungsarten in Anwendung gebracht werden dürfen.
3) Festungsarrest in der Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre.

b) Gegen Unteroffiziere.

1) Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit.
2) Degradirung zum Gemeinen auf immer.
3) Arrest in der Dauer von vierzehn bis fünfundzwanzig Tagen, an Zwischentagen geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod.
4) Festungsarrest wie oben Ziffer I. a) 3.

c) Gegen Offiziere.

1) Casernarrest in der Dauer von einem bis zu drei Monaten.
2) Festungsarrest in der Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre.

II. Die Dauer des Festungsarrestes unter einem Jahre und des Casernarrestes wird nach Monaten und Tagen, diejenige des geschärften Arrestes nach Tagen ausgemessen.

§. 469.

Strafen wegen militärischer Verbrechen

I. Die Strafen wegen militärischer Verbrechen sind folgende:

a) Gegen Unteroffiziere und Soldaten.

1) Fortweisung aus dem Heere mittelst Laufzettels.
2) Festungsschanzarbeitsstrafe in der Dauer von einem Jahre bis zu zehn Jahren mit obiger Fortweisung.
3) Todesstrafe durch Erschießen.

b) Gegen Offiziere:

1) Entlassung (Demission).
2) Entsetzung von der Charge (Cassation).
3) Todesstrafe durch Erschießen.

II. Die Dauer der Festungsschanzarbeit wird nach Jahren und Monaten ausgemessen.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Der preußische Militär-Etat für 1863.

(Nach dem Bericht der Militär-Commission.)

In dem von der königlichen Staatsregierung vorgelegten Staatshaushalts-Etat sind bei dem Etat der Militär-Verwaltung, gleichwie in den in der Session vom Jahre 1862 vorgelegten Etats für 1862 und für 1863, die Ausgaben, welche in der Reorganisation der Armee ihren Grund haben, in das Ordinarium mit aufgenommen, ohne daß bei den einzelnen Titeln des Etats angegeben ist, auf wie hoch sich diese Ausgaben belaufen. Ebenso sind in der Colonne „der Etat für 1861 setzte aus" nicht bloß die Kosten der gewöhnlichen Militärverwaltung pro 1861, sondern auch die Kosten der Reorganisation für I. Semester 1861 enthalten, welche letztere aus dem zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft des Heeres für die Kriegsbereitschaft des Heeres für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 1. Juli 1861 bewilligt gewesenen außerordentlichen Credit von 9 Millionen Thaler zu decken waren.

Es betrugen nämlich nach dem vom Abgeordnetenhause festgestellten Staatshaushalts-Etat für 1861 die Ausgaben für die gewöhnliche Militärverwaltung im Ordinarium 31,768,857 Thlr.

Von dem vorgedachten Credit von 9,000,000 Thlr.

waren durch den am 22. April 1861 vorgelegten Rechenschafts-Bericht über die Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1860, als im Jahre 1860 verwendet nachgewiesen . . .	5,739,778 Thlr.	
so daß hiernach für I. Semester 1861 noch disponibel blieben . . .	3,260,222 Thlr.	
wovon die königliche Staats-Regierung zu einmaligen außerordentlichen Ausgaben verrechnete	98,742 Thlr.	
	bleiben	3,161,480 Thlr.

Diese 3,161,480 Thlr. sind, nach den einzelnen Titeln vertheilt, dem eigentlichen Etatsoll für 1861 hinzugerechnet, so daß sich dadurch die in der Colonne „der Etat für 1861 setzte aus" nach S. 59 des Staatshaushalts-Etats aufgenommene Summe ergibt von . . . . . 34,930,337 Thlr.

Wenngleich gegenwärtig der Landesvertretung ein Gesetzentwurf, betreffend „die Abänderung und Ergänzung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Sept 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste", zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt ist, so erscheint es doch unerläßlich, bei der Prüfung des Etats für 1863 die Ausgaben der gewöhnlichen Militärverwaltung von den Kosten, welche durch die erhöhte Kriegsbereitschaft verursacht sind, zu trennen, um dadurch eine Uebersicht zu gewinnen, wie hoch das Land durch diese Reorganisation der Armee in Anspruch genommen wird.

Es sind daher in der nachfolgenden Zusammenstellung bei jedem einzelnen Titel des Etats die Kosten der Reorganisation genau ermittelt und danach die Ausgaben für die gewöhnliche Militärverwaltung für 1863 berechnet.

Um demnächst eine Bilanz zwischen dem Etat der gewöhnlichen Militärverwaltung für 1863 und dem Etat pro 1861 ziehen zu können, ist es nöthig gewesen, aus den im Staatshaushalts-Etat für 1863 in der Colonne „der Etat für 1861 setzte aus" aufgeführten Beträgen die darunter begriffenen Kosten der größeren Kriegsbereitschaft für I. Semester 1861 auszusondern, um in dieser Weise für jeden Titel den vom Abgeordnetenhause bewilligten Betrag für die gewöhnliche Militärverwaltung des Jahres 1861 zu ermitteln.

Diese Ausgabe-Beträge sind in dem ersten Berichte der XII. Commission für 1861 näher erläutert und in der Anlage zum zweiten Berichte derselben nach der damaligen Titeleintheilung zusammengestellt.

(Es sind jedoch darin auch diejenigen 12,650 Thlr. enthalten, welche von der Regierung für die Cadettenhäuser mehr in Ansatz gebracht waren, bei der Berathung des Etats vom Hause aber nicht bewilligt wurden; diese 12,650 Thlr. sind daher von der Summe, welche in der vorgedachten Anlage zum zweiten Berichte für 1861 aufgeführt ist, noch abzusetzen.)

In den beiden letzten Colonnen der nachfolgenden Zusammenstellung sind alsdann die Mehr- oder Minderausausgaben für die gewöhnliche Militärverwaltung für 1863 gegen die Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung für 1861 berechnet.

Die Eintheilung der Titel ist in dem vorliegenden Etat für 1863 genau dieselbe geblieben, wie sie in dem Etat für 1862 von der Regierung aufgestellt war, und wird in dieser Beziehung auf die Bemerkung S. 4 der Anlage zum Berichte der Budget-Commission für 1862 verwiesen.

Wir lassen die Uebersicht des Etats bei Aussonderung der Kosten für die Reorganisation und Vergleichung der Ausgaben der gewöhnlichen Verwaltung für 1863 gegen 1861 folgen:

Digitized by Google

Nummer.	Titel.	Im Etat der Regierung pro 1863 sind angesetzt.	Darunter fünftig wegfallend.	Darunter befinden sich an Ausgaben für die Reorganisation.	Aus dem Ordinario pro 1863 abzusetzen.	Bleibt Ausgabe für die gewöhnliche Verwaltung pro 1863.	Darunter fünftig wegfallend.	Für die gewöhnliche Verwaltung pro 1861 waren ausgesetzt.	Mithin pro 1863 gegen 1861	
									Mehr.	Weniger.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Für das Kriegsministerium. Besoldungen	203,930	3830	2520	—	201,410	6730	192,020	9390	—
2	Andere persönliche Ausgaben (keine Kosten der Reorganisation und keine Veränderungen)	9000	—	—	—	9000	—	9000	—	—
3	Sächliche Ausgaben (keine Reorganisationskosten)	26,295	—	—	—	26,295	—	25,559	736	—
4	General-Militärcasse. Persönliche Ausgaben	25,550	2300	—	—	25,550	2300	25,550	—	—
5	Für die Militär-Intendantur. Persönliche Ausgaben	174,815	—	32,400	—	142,415	—	136,715	5700	—
6	Sächliche Ausgaben	18,529	—	1800	—	16,729	—	17,640	—	911
7	Für die Militär-Geistlichkeit. Persönliche Ausgaben	60,339	—	2580	—	57,759	—	56,448	1311	—
8	Sächliche Ausgaben	6850	—	1390	—	5460	—	5260	200	—
9	Für die Militärjustiz-Verwaltung. Persönliche Ausgaben	89,962	120	300	—	89,662	120	87,662	2000	—
10	Sächliche Ausgaben	650	—	120	—	530	—	530	—	—
11	Besoldungen der höheren Truppen-Befehlshaber	410,528	108	8232	—	402,296	108	398,996	3300	—
12	Besoldungen der höheren Commandanten. Persönliche Ausgaben	141,984	21,900	—	—	141,984	21,900	143,599	—	1615
13	Sächliche Ausgaben	180	—	—	—	180	—	180	—	—
14	Besoldungen der Adjutanten Sr. Maj. des Königs	29,500	—	—	—	29,500	—	29,500	—	—
15	Für den Generalstab. Persönliche Ausgaben	114,900	600	—	—	114,900	600	109,530	5370	—
16	Sächliche Ausgaben	45,370	—	—	—	45,370	—	48,662	6708	—
17	Besoldung der Adjutantur-Offiziere	27,800	1800	—	—	27,800	1800	29,460	—	1660
18	Für das Ingenieur-Corps. Persönliche Ausgaben	275,186	2000	26,168	—	249,018	2000	248,318	700	—
19	Sächliche Ausgaben	12,000	—	—	—	12,000	—	12,000	—	—
20	Zur Gebäudeverpflegung der Truppen. Gehälter und Löhnung	12,821,247	5740	2,302,442	31,317*)	10,587,488	15,020	11,330,250	—	742,762
21	Extraordinäre Gehälter	29,720	16,120	—	—	29,720	16,120	42,466	—	12,746
22	Zur Natural-Verpflegung. Persönliche Ausgaben	133,595	—	5625	—	127,970	—	128,770	—	800
23	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	7,794,865	—	1,720,643	—	6,074,222	—	6,377,452	—	303,230
24	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Magazin-Gebäude	80,000	—	20,000	—	60,000	—	60,000	—	—
25	Zur Bekleidung der Armee. Persönliche Ausgaben	8300	—	—	—	8300	—	8300	—	—
26	Sächliche Ausgaben	2,793,118	—	676,525	—	2,116,593	—	1,610,270	506,315	—
27	Für das Service- und Garnison-Verwaltungswesen. Persönliche Ausgaben	103,350	—	—	—	103,350	—	95,878	7472	—
28	Casernen- und Garnisongebäude-Verwaltung	1,299,489	5378	80,375	—	1,219,114	5378	1,060,158	158,956	—
29	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	180,000	—	80,000	—	100,000	—	100,000	—	—
30	Unterhaltung der Uebungsplätze und Mansionskosten	155,533	—	35,500	—	120,033	—	119,474	559	—
31	Invalidenhäuser	11,844	198	—	—	11,844	198	11,630	214	—

*) Von der Commission abgesetzte Competenzen überzähliger Offiziere.

Digitized by Google

Nummer.	Titel.	Im Etat der Regierung pro 1863 sind angesetzt.	Darunter künftig wegfallend.	Darunter befinden sich an Ausgaben für die Reorganisation.	Aus dem Ordinario pro 1863 abgesetzen.	Bleibt Ausgabe für die gewöhnliche Verwaltung pro 1863.	Darunter künftig wegfallend.	Für die gewöhnliche Verwaltung pro 1861 waren ausgesetzt.	Mithin pro 1863 gegen 1861.	
									Mehr.	Weniger.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
32	Servis	1,841,033	6351	397,378	—	1,443,655	6351	1,502,571	—	58,916
33	Für das Militär-Lazarethwesen. Persönliche Ausgaben	55,268	100	7270	—	47,998	100	47,998	—	—
34	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	686,975	—	126,744	—	570,231	—	552,982	17,249	—
35	Unterhaltung der Lazarethgebäude und Utensilien	142,590	—	38,590	—	104,000	—	101,870	2130	—
36	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	68,800	—	20,000	—	48,800	—	48,800	—	—
37	Sächliche Ausgaben für die Truppenpferde	45,572	—	9990	—	35,642	—	30,422	5220	—
38	Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften	304,297	—	118,456	—	185,841	—	185,841	—	—
39	Remonte-Ankauf. Persönliche Ausgaben	7558	950	—	—	7558	950	6608	950	—
40	Sächliche Ausgaben	618,005	—	130,205	—	487,800	—	487,590	210	—
41	Verwaltung der Remonte-Depots. Persönliche Ausgaben	28,534	—	1710	—	27,224	—	24,900	3324	—
42	Sächliche Ausgaben	183,546	—	31,058	—	152,488	—	154,582	—	2044
43	Reisekosten und Tagegelder	570,413	—	105,103	—	465,310	—	465,310	—	—
44	Militär-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten. Persönliche Ausgaben für die Cadetten-Anstalten	80,192	395	—	—	80,192	395	76,817	3375	—
44a	Persönliche Ausgaben für die übrigen Militär-Bildungsanstalten	106,449	3500	15,148	—	91,301	3500	88,009	3292	—
45	Sächliche Ausgaben für die Cadetten-Anstalten	87,740	120	—	—	87,740	120	91,061	—	3321
45a	Sächliche Ausgaben für die übrigen Militär-Bildungsanstalten	33,237	—	5962	—	27,275	—	18,174	9101	—
46	Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder der Militärs. Persönliche Ausgaben	25,973	1501	—	—	25,973	1501	27,001	—	1028
47	Sächliche Ausgaben	29,749	—	—	—	29,749	—	28,523	1226	—
48	Militär-Medicinalstab. Persönliche Ausgaben	54,916	765	1300	—	53,616	765	55,722	—	2106
49	Sächliche Ausgaben	8622	12	—	—	8622	12	6746	2076	—
50	Artillerie-wesen. Persönliche Ausgaben	186,843	3562	5000	120	181,723	5562	175,607	6116	—
51	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	10,000	—	2384	—	7616	—	7616	—	—
52	Bauliche Unterhaltung der Artillerie-Gebäude	40,690	—	—	—	40,690	—	40,690	—	—
53	Für Waffen und Munition	940,182	—	21,080	—	919,102	—	919,012	90	—
54	Bau und Unterhaltung der Festungen. Persönliche Ausgaben	39,374	1463	—	—	39,374	1463	39,240	134	—
55	Sächliche Ausgaben	324,188	—	950	—	323,188	—	303,092	20,186	—
56	Matricular-Beitrag zur Dotation der Bundes-Festungen	36,897	—	—	—	36,897	—	36,897	—	—
57	Zu Unterstützungen für active Militärs und Beamte	18,030	—	—	—	18,030	—	18,030	—	—
58	Pensionen für Officiere, Beamte und Invalide	3,965,315	12,633	—	6197*)	3,959,118	12,630	3,903,364	—	44,246
59	Pensionen für Wittwen	124,203	12,276	—	—	124,203	12,276	124,203	—	—
60	Militär-Waisenhaus in Potsdam	130,306	—	—	—	130,306	—	130,306	—	—
61	Militär-Wittwencasse	146,416	—	—	—	146,416	—	140,788	5628	—
62	Verschiedene Ausgaben	17,170	344	—	—	17,170	343	17,340	—	170
									788,258	1,175,555
	Summa	37,364,092	104,066	5,934,828	37,634	31,381,540	118,246	31,768,857	—	387,317

*) Von der Commission abgesetzte Erhöhungen der Officiers-Pensionen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 17. Frankfurt a. M., 25. April. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Preußen, Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Die Verproviantirung des preußischen Heeres im Felde.
Mittheilungen. Näheres über die Inspection des Bundesheeres im Herbst 1863.

Verordnungen.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 10. Februar 1863. (Nr. 1395.)

[Verwaltung der Munition der Truppen.]

(Schluß.)

§. 7.

Aufsicht über die Munitions-Behältnisse und die daraus erwachsenden Pflichten.

Jedes Munitionsbehältniß (gleichviel, ob dasselbe nur einem oder mehreren Truppentheilen überwiesen ist) wird, auch wenn das Verwahrungslocal dem örtlichen Artilleriedepot gehört, unter die specielle Aufsicht eines Offiziers der Garnison gestellt.

Den Schlüssel zu dem Munitions-Behältnisse hat dieser Offizier im eigenen Verwahrsam. Derselbe muß in diesem Falle, wenn das Munitionsbehältniß geöffnet werden soll, dabei zugegen sein, die in das Munitionslocal eintretenden Personen begleiten und diese während ihres Aufenthalts bei und in demselben hinsichtlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beachten.

Die Truppentheile haben unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jedem dieser die Aufsicht über ein Munitionsbehältniß führenden Offiziere die gegenwärtige Vorschrift zur strengsten Nachachtung eingehändigt und in allen Fällen rechtzeitig bekannt gemacht werde.

Die Controle in Bezug auf die Beachtung der über die Munitionsbehältnisse der Truppen gegebenen Vorschriften liegt dem Commandanten, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten Offizier der Garnison ob, welcher dieselbe nach seinem Ermessen auch durch den Vorsteher des Artilleriedepots ausüben lassen kann, wenn ein Artilleriedepot am Orte sich befindet.

Digitized by Google

§. 8.

Munitionsgegenstände zur Aufbewahrung.

In den Munitionsbehältnissen dürfen nur wirklich entzündbare Munitionsgegenstände aufbewahrt werden, darum sind leere Patronenhülsen, fertige Gewehrgeschosse, Blei, Culots, leere Packgefäße u. s. w. anderweitig gut und sicher unterzubringen. Müssen jedoch einzelne dieser Gegenstände in dringenden Fällen in Munitionslocalen mit niedergelegt werden, so ist dazu ein besonderer Raum (von den Räumen für die entzündliche Munition gänzlich getrennt und für dieselben durchaus gefahrlos) einzurichten.

§. 9.

Vorsichtsmaßregeln, welche hinsichtlich der Munitions-Behältnisse überhaupt, sowie bei der Behandlung der Munition und der mit Munition gefüllten Packgefäße besonders zu beachten sind.

Der Eintritt in die Munitionslocale und der Aufenthalt in denselben ist nur den dazu befugten Personen zu gestatten.

Zur Behandlung der Munition und der mit Munition gefüllten Packgefäße sind nur so viel Mannschaften zu commandiren, als für den Zweck durchaus erforderlich sind.

Jeder, welcher in ein Munitionslocal eintritt, muß vor dem Eintritt das Seitengewehr ablegen, die Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe überziehen; ebenso darf von denjenigen Personen, welche in irgend einem Munitionsbehältniß Munition oder mit Munition gefüllte Packgefäße zu behandeln haben, Niemand Feuerzeug, Stahl, Stein, Eisen, Messer, Streichschwhmm, Zünd- und Streichhölzer, Tabakspfeifen, Cigarren oder sonstige Feuer erzeugende oder leicht entzündbare Gegenstände bei sich führen. Die betreffenden Mannschaften sind deßhalb sowohl auf dem Stellplatze als auch nochmals vor dem Eintritt in das Munitionslocal zu revidiren, und ist diese Revision bei jedem Manne, der nothwendig hatte austreten müssen, zu wiederholen.

§. 10.

Alle Arbeiten in und bei den Munitionsbehältnissen müssen ebenso, wie alle wirklichen Munitionsarbeiten, mit der größten Ruhe und Ordnung und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen, welcher dafür verantwortlich ist, daß die Arbeiter rechtzeitig und vollständig mit den Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht, sowie die Art ihrer Arbeiten und über ihr Verhalten bei denselben instruirt werden, und diese Vorsichtsmaßregeln, sowie das für die einzelnen Arbeiten vorgeschriebene Verfahren streng beachten.

In den Munitionslocalen selbst dürfen keine anderen Munitionsarbeiten als das Hineintragen, das Lagern und das Heraustragen der mit Munition gefüllten Packgefäße vorgenommen werden. Das Aus- und Einpacken der Munition, das Oeffnen, Repartren und Zuschlagen der Packgefäße, alles Hämmern, Sägen, Schneiden, Hobeln, Bohren u. s. w. muß im Freien, 50 bis 100 Schritte vom Munitionsbehältniß entfernt und möglichst windabwärts von diesem, stattfinden. Dasselbe gilt von denjenigen Arbeiten, welche die Fertigung von Muniton (z. B. das Fertigmachen von Platzpatronen) zum Zweck haben.

Ein mit Munition gefülltes Packgefäß darf nicht heftig bewegt oder niedergesetzt, nicht gerollt, nicht geschleift oder geschoben, sondern muß stets behutsam gehandhabt, vorsichtig gehoben und getragen werden, wozu (namenttich bei den Tonnen) die Pulvertragen zu benutzen sind. Der einzelne Arbeiter darf nicht zu sehr belastet, und die sicherste Art der Fortschaffung muß berücksichtigt werden.

Packgefäße, mit Munition gefüllt, dürfen nie auf den bloßen Fußboden, sondern müssen stets auf ausgebreitete Decken gestellt werden.

Pulver, Zündspiegel oder Patronen dürfen im losen Zustande nie heftig oder gewaltsam behandelt, auch darf an den Zündpillen der Zündspieget nicht mit den Fingernägeln oder mit Werkzeugen gekratzt werden.

Jede Reibung von Eisen auf Eisen, Sand, Stein und dergleichen muß sorgfältig vermteden werden. Das Betreten der Munitionslocale mit Licht ist, wie die Behandlung von Munition in der Nähe von Licht, unstatthaft und darf nur in äußerst dringenden Fällen, dann aber mit der größten Vorsicht, unter Anwendung von gut verschlossenen Laternen, stattfinden.

§. 11.

Aufbewahrung der Munition.

Die Munition wird, wenn mehrere Truppentheile ein gemeinschaftliches Munitionsbehältniß haben, zunächst für jeden Truppentheil gesondert, und demnächst nach den Munitionsgattungen geordnet, unter Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils, in den zugehöreigen Packgefäßen sicher, gut und übersichtlich aufbewahrt. Zur Absonderung der den einzelnen Truppentheilen gehörigen Munitionsbestände ist indessen die Einrichtung besonderer Räumlichkeiten, wie Lattenverschläge ꝛc., nicht erforderlich; es wird vielmehr in der Regel eine getrennte Aufstellung und deutliche Bezeichnung der Packgefäße genügen. In allen Munitionsbehältnissen ist die größte Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten.

Jedes Verstauben oder Verstreuen von Pulver muß ebenso, wie jede Verunreinigung durch Staub, Sand, Erde, Kalk ꝛc. im Behältniß, an den Packgefäßen, Utensilien und Geräthen möglichst verhütet, eintretenden Falls aber sofort behutsam beseitigt werden. Es muß unausgesetzt darauf Bedacht genommen werden, daß die Packgefäße dicht, fest, gut und brauchbar sind.

In einem und demselben Packgefäß dürfen nicht verschiedenartige Munitionsgegenstände gemeinschaftlich, namentlich aber darf in einer Tonne, welche loses Pulver oder Zündspiegel enthält, kein anderer Munitionsgegenstand mit aufbewahrt werden.

Beim Hineinschaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitionslocale nehmen die in diese commandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür, resp. Vorhalle, zur Weiterbeförderung in Empfang.

Digitized by Google

§. 12.

Tonnen mit losem Pulver, mit losen Zündspiegeln oder mit Platzpatronen sind in der Regel fünf, und nur ausnahmsweise sechs Lagen hoch liegend zu lagern. Tonnen mit scharfen Patronen dürfen nur drei Lagen hoch gelagert werden.

Kasten und Kisten, mit Munition gefüllt, dürfen nur so viel übereinander geschichtet werden, daß sie höchstens die Höhe von fünf übereinander liegenden Tonnen erreichen, wobei aber gehörige Zwischenräume zum Durchstreichen der Luft gelassen werden müssen. Wo Tonnen mit scharfen Patronen und Tonnen mit losem Pulver gemeinschaftlich über einander gelagert werden müssen, können fünf Lagen dergestalt zu liegen kommen, daß die zwei unteren Tonnen die Patronen, die drei oberen Tonnen das Pulver enthalten. Die Lagerung der Tonnen muß stufenförmig bewirkt werden, dergestalt, daß zuerst die zwei untersten Lagen vollständig festgelegt und demnächst durch einen auf die zweite Lage tretenden Arbeiter, dem man die noch aufzulegenden Tonnen zureichen läßt, von dem einen Ende anfangend, bei nur drei Lagen, die Tonnen der dritten Lage gelagert, bei mehr als drei Lagen aber die Tonnen der dritten, vierten und fünften resp. sechsten Lage gleichzeitig stufenförmig gelegt werden, wobei die Tonnen aus der dritten Lage in die vierte und aus dieser in die fünfte, resp. sechste auf untergelegten Decken sanft hinausgeschoben werden, wenn sie nicht hinaufgehoben werden können. Der letzte Raum für eine Tonne in der obersten Lage bleibt unbelegt.

Uebrigens müssen die Packgefäße sämmtlich wenigstens 1½ Fuß von den Wänden ab und dabei fest und auf den überhaupt vorhandenen Lagerraum gleichmäßig vertheilt gelagert werden.

§. 13.

Gute Erhaltung der aufbewahrten Munition.

Auf die gute Erhaltung der Munition haben die Truppentheile alle Sorgfalt zu verwenden; namentlich ist die Munition und deren Aufbewahrungsraum vor jeder Feuchtigkeit zu schützen, dagegen bei warmer trockener Witterung öfters dem Luftzuge auszusetzen.

Bei solcher Witterung müssen auch am Tage die Luft- und Lichtlucken der Pulverbehälter geöffnet und bei eintretender Dunkelheit, sowie beim Ausbruch eines Feuers in der Nähe, bei eintretendem schlechtem Wetter und bei Annäherung eines Gewitters geschlossen werden.

Das Revidiren und Sonnen der Munition, welches stets im Freien und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen muß, ist ebenfalls an trockenen und warmen Tagen vorzunehmen.

Da die ältere resp. minder gute Munition zunächst zu verbrauchen ist und die Kriegs-Chargirungsmunition in jeder Beziehung die beste sein muß, so haben die Truppentheile die Regenerirung derjenigen Munition, welche sich etwa aus der Kriegschargirung bei ihnen im eigenen Verwahrsam befindet, unausgesetzt dadurch zu bewirken, daß sie jährlich aus der empfangenen Uebungsmunition die neuere resp. bessere Munition gegen die unter jener Kriegs-Chargirungsmunition befindliche ältere resp. minder gute umtauschen und die letztere zu den Uebungen verwenden.

§. 14.

Entnahme der Munition aus den Munitionsbehältnissen.

Die Entnahme von Munition aus den dazu bestimmten Aufbewahrungsräumen muß stets unter Aufsicht eines Offiziers geschehen.

Beim Hinausschaffen der Packgefäße haben die in das Innere des Munitionslocals commandirten Leute dieselben auf Erfordern herabzuheben und bis zur Thür oder Vorhalle zu tragen, von wo diese Packgefäße von anderen Arbeitern übernommen und weiter transportirt werden.

Kriegsministerial-Verfügung vom 14. April 1863. (Nr. 1429.)

[Wittwencassen-Angelegenheit.]

Die aus einem deutschen Bundescontingent in die preußische Armee übergetretenen oder künftig übertretenden Offiziere und Militärbeamten, welche Mitglieder des Wittwenversorgungs-Instituts ihres Heimathlandes verbleiben, haben die an letzteres zu entrichtenden Praestanda im Wege des Gehaltsabzuges an die Kasse desjenigen Preußischen Truppentheils, zu dessen Verbande sie gehören, einzuzahlen, und letztere ist verbunden, dergleichen Beiträge in den für deren Abführung statutenmäßig festgesetzten Fristen an die betreffende Kasse oder Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem die Interessen vormals angehört haben, gelangen zu lassen.

Cabinets-Ordre vom 16. April 1863. (Nr. 1428.)

[Dießjährige Truppenübungen.]

1) Hinsichtlich der Uebungen des Gardecorps hat das Generalcommando Vorschläge einzureichen. Es ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Feldmanöver des Garde- und des III. Armeecorps event. combinirt werden können. Zu solchen nicht zu entfernt von Berlin abzuhaltenden fünftägigen Feldmanövern hat der Chef des Generalstabes der Armee, Generallieutenant Freiherr v. Moltke, die Generalidee zu entwerfen und höchsten Ortes vorzulegen.

Das 3. Garderegiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadierregiment Königin Elisabeth und das 4. Garde-Grenadierregiment Königin haben jedoch an den Uebungen derjenigen Divisionen Theil zu nehmen, in deren Bereich ihre Garnisonen liegen.

2) Das III. Armeecorps soll große Herbstübungen abhalten, an welchen die Landwehr-Infanterie und Cavallerie dieses Corps nicht Theil zu nehmen hat. In Beziehung auf die Zeit und die Orte der Uebungen werden nähere Vorschläge erwartet. Der Ausfall, welcher an der Etatsstärke der sämmtlichen an den beregten Herbstübungen Theil nehmenden Truppentheile des III. Armeecorps durch

Digitized by Google

die Zahl der Kranken und Commandirten (incl. Wach-Commandos) entsteht, ist durch Einziehung von Reservemannschaften derart zu decken, daß die Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den Uebungen abrücken können.

3) Ob gemeinschaftliche Uebungen der Cavallerie des Garde- und III. Armeecorps stattzufinden haben, hierüber behält man sich höchsten Ortes weitere Bestimmung vor.

3) Bei dem IV., VII. und VIII. Armeecorps sollen die Divisionen unter Theilnahme von 20 Geschützen — nach Maßgabe der Dislocationsverhältnisse, entweder 16 Fuß- und 4 reitende Geschütze, oder 12 Fuß- und 8 reitende Geschütze — per Division Herbstübungen abhalten. Diesen Uebungen ist, insoweit nachstehend nicht anders bestimmt wird, die Zeiteintheilung zu Grunde zu legen, welche die Ordre vom 27. Februar 1845 für diejenigen Armeecorps vorschreibt, die keine großen Herbstübungen abhalten, jedoch wird genehmigt, daß auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Periode Quartierwechsel, resp. Bivouaks stattfinden dürfen. Jedes Armeecorps hat an den 11tägigen Uebungen je einer Division eine entsprechende Abtheilung des Trainbataillons Theil zu nehmen.

5) Dagegen sollen bei dem I., II., V. und VI. Armeecorps in diesem Herbst die Divisionsübungen mit Einschluß der Brigadeübungen und des Regimentsexercirens der Infanterieregimenter insoweit ausfallen, als hierzu besondere Concentrationen nöthig sein würden. Die Truppentheile dieser Divisionen sollen jedoch garnisonweise Felddienstübungen, und zwar wo dies ohne zu bedeutende Kosten aufführbar ist, mit gemischten Waffen in möglichster Ausdehnung abhalten.

6) Bei sämmtlichen Provinzial-Armeecorps können, je nach dem Ermessen der Generalcommando's, die Cavallerieregimenter, welche mehr als eine Garnison haben, im Frühjahr, jedoch nicht vor Mitte Mai, zu zehntägigem Exerciren im Regiment an geeigneten Punkten zusammengezogen werden. Im Herbste, event. vor dem Beginn der Brigadeübungen, sollen diese Regimenter dagegen nur viermal im Regimente exerciren, wogegen alle Cavallerieregimenter, bei welchen jene 10tägige Uebung im Frühjahr nicht stattfindet, im Herbst event. unmittelbar vor den Brigadeübungen 14 Tage im Regiment zu exerciren haben.

7) Aus dem Bezirk eines jeden Garde- und Provinzial-Landwehrbataillons sind 125 Köpfe, excl. Stamm, von den Mannschaften des 3. bis inschließlich 6. Jahrganges der Infanterie 1. Aufgebots zu einer achttägigen in den Bataillons-Stabsquartieren abzuhaltenden Uebung heranzuziehen.

8) Auch haben vierzehntägige Uebungen der im Reserve- und Landwehrverhältniß befindlichen Jäger und Schützen in der durch den Reorganisationsetat vorgesehenen Stärke stattzufinden, auf welche Stärke jedoch diejenigen Mannschaften in Anrechnung zu bringen sind, die aus Veranlassung der im Königreich Polen stattgehabten Unruhen zur Completirung der resp. Bataillone eingezogen worden sind.

9) Uebungen der Landwehrcavallerie finden nicht statt.

10) Dagegen haben die Landwehrartillerie und Pioniere nach den bestehenden Bestimmungen Uebungen abzuhalten. Dabei wird jedoch, sowohl bei der Artillerie, wie bei den Pionieren, die Uebungsstärke in derselben Weise verringert, wie unter 8. rücksichtlich der Jäger ꝛc. angeordnet worden ist.

11) Die sämmtlichen Trainbataillone haben Uebungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen abzuhalten. Auch sollen die Krankenträger-Compagnieen des V. und VI. Armeecorps in der durch den bezüglichen Uebungsetat vorgeschriebenen Stärke zu einer 21tägigen Uebung, und zwar vom 1. September ab, zusammengezogen werden.

12) Landwehroffiziere und Landwehroffizier-Aspiranten aller Waffen sind, nach Maßgabe des durch die betreffenden Vorgesetzten für jeden speciellen Fall zu beurtheilenden Bedürfnisses, beim III., IV., VII. und VIII. Armeecorps zu vier- bis sechswöchentlichen Uebungen bei der Linie heranzuziehen.

13) Die sämmtlichen Truppenübungen sind derart anzuberaumen, daß die Reserven bei dem I., II., V. und VI. Armeecorps im Allgemeinen bereits mit ultimo August entlassen werden können, wogegen bei den übrigen Armeecorps eine vorzeitige Entlassung der Reserven nicht erforderlich ist.

Bayern.

Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1863

[Aenderungen in den Bestimmungen der Capitel 42 und 43 der Dienst-Vorschriften.]

(Fortsetzung.)

§. 476.

Militärische Verbrechen und Vergehen. — a. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verletzungen der militärischen Dienst- und Standespflichten, deren sich eine Militärperson schuldig macht werden nach den im vorgehenden 42. Capitel und in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Vorschriften als militärische Verbrechen oder Vergehen bestraft, und es sollen bei deren Beurtheilung die in der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches enthaltenen einschlägigen allgemeinen Bestimmungen, insoweit nicht durch die nachfolgenden Vorschriften ein Anderes verordnet ist, zur Richtschnur genommen werden.

2) Alle im Dienste verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen werden als militärische (Dienst-) Verbrechen und Vergehen beurtheilt.

3) Die Militärgerichte sind ermächtigt, die Strafe des Versuchs eines im Falle der Vollendung mit Todesstrafe bedrohten militärischen Verbrechens bei Unteroffizieren und Soldaten auf Festungsschanzarbeit nicht unter acht Jahren und bei Offizieren auf Entsetzung von der Charge herabzusetzen.

Digitized by Google

4) Der nicht ausdrücklich mit Strafe bedrohte Versuch eines militärischen Vergehens ist disciplinär zu behandeln. Ebenso unterliegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten militärischen Verbrechens oder Vergehens vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, wenn sie nicht an und für sich schon ein militärisches Verbrechen oder Vergehen bilden, oder mit einer besonderen Strafe ausdrücklich bedroht sind, der Disciplinar-Einschreitung.

5) In den Fällen der Anwendbarkeit des Artikels 54 Ziffer 2 bis 4 des Strafgesetzbuches steht den Militärgerichten die Befugniß zu, die Strafe der Theilnahme an einem mit der Todesstrafe bedrohten militärischen Verbrechen bei Unteroffizieren und Soldaten auf Festungsschanzarbeit nicht unter acht Jahren, bei Offizieren aber auf Entsetzung von der Charge herabzusetzen.

6) Wenn unter den in Artikel 56 und 57 Absatz 2 des Strafgesetzbuches enthaltenen Voraussetzungen die beabsichtigte That ein militärisches Verbrechen gebildet hätte, so ist gegen Unteroffiziere und Soldaten im Falle des Artikels 56 auf Festungsarrest nicht unter sechs Monaten und im Falle des Artikels 57 Absatz 2 auf Festungsarrest bis zu sechs Monaten, bei ersteren verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, gegen Offiziere aber im einen wie im andern Fall auf Entlassung zu erkennen.

War aber ein militärisches Vergehen beabsichtigt, so tritt in den Fällen beider Artikel bei Soldaten geschärfter Arrest, bei Unteroffizieren zugleich die Degradirung zum Gemeinen auf immer, bei Offizieren aber, insoferne die That nicht unter die Bestimmung des §. 485 Ziffer 2 fällt, Casernarrest ein.

7) Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein militärisches Verbrechen ist, Festungsarrest bis zu sechs Monaten, bei dem Unteroffizier verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, und wenn diese That ein militärisches Vergehen ist, geschärfter Arrest.

Gegen den Offizier ist, wenn nicht der §. 485 Ziffer 2 Anwendung findet, erstenfalls auf Festungsarrest bis zu sechs Monaten, andernfalls auf Casernarrest zu erkennen.

8) Wegen Trunkenheit kann bei solchen militärischen Verbrechen, welche unter die Bestimmung des §. 485 fallen, die Strafbarkeit weder ausgeschlossen, noch die gesetzlich angedrohte Strafe gemildert werden.

9) Im Falle des Artikels 68 des Strafgesetzbuches ist bei militärischen Verbrechen, die mit der Todesstrafe belegt sind, die nächst geringere militärische Verbrechensstrafe in Anwendung zu bringen, und wenn hiernach auf Festungsschanzarbeit erkannt wird, diese nicht unter acht Jahren zuzumessen.

10) Jugendliches Alter bildet keinen Grund, die Strafbarkeit militärischer Verbrechen und Vergehen ganz auszuschließen.

Hat jedoch ein Unteroffizier oder Soldat zur Zeit der Begehung der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so soll:

a. statt der Todesstrafe auf Festungsschanzarbeit bis zu fünf Jahren und

b. statt der Festungsschanzarbeit auf Festungsarrest bis zu neun Monaten erkannt;

c. in den übrigen Fällen aber nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus und nicht unter ein Viertheil des niedrigsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Macht sich ein Unteroffizier oder Soldat in Friedenszeiten nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr, aber noch während der Dauer der Minderjährigkeit, eines mit der Todesstrafe bedrohten militärischen Verbrechens schuldig, so ist statt dieser Strafe, auf Festungsschanzarbeit in ihrer höchsten Dauer zu erkennen.

11) Im Falle der Concurrenz eines mit der Entlassung oder Entsetzung von der Charge bedrohten militärischen Verbrechens und eines gemeinen Vergehens kann die durch letzteres verwirkte Gefängnißstrafe mit der Strafe der Entlassung oder Entsetzung von der Charge verbunden werden. Auch ist bei dem Zusammenfluß strafbarer Handlungen die durch eine oder die andere derselben verwirkte Erneuerung oder Verlängerung der Capitulation, wenn dieselbe nach der zu erkennenden Strafart zulässig ist, und unter gleicher Voraussetzung die Degradirung des Unteroffiziers zum Gemeinen auf immer mit der auszusprechenden Hauptstrafe zu verbinden.

Bei einem solchen Zusammenfluß prävalirt die militärische Todesstrafe vor der gemeinstrafrechtlichen, das Zuchthaus vor der Festungsschanzarbeit, Gefängniß, wenn es im höheren Maße als von einem Jahr zuerkannt werden kann, vor dem Festungsarrest, außerdem dieser vor dem Gefängniß, letzteres vor dem Casernarrest und endlich der militärische geschärfte Arrest vor der Uebertretungsstrafe des Arrestes nach Artikel 20 des Strafgesetzbuches.

12) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung tritt ein:

a. in 20 Jahren bei militärischen Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind,

b. in 5 Jahren bei den übrigen militärischen Verbrechen,

c. in 2 Jahren bei den militärischen Vergehen.

Hinsichtlich der Desertion und derjenigen militärischen Verbrechen oder Vergehen, deren Bestrafung durch die Desertion unmöglich wurde, tritt keine Verjährung ein, so lange der Deserteur nicht zu seiner Pflicht zurückgekehrt ist.

§. 477.

b. Besondere Bestimmungen. — Erschleichung der Assentirung.

1) Wer bei der Assentirung wissentlich solche Umstände verschweigt, welche zur Annahme bei dem Militär unfähig machen, wird mit geschärftem Arrest und Fortweisung aus dem Heere mittelst Faustzeitels bestraft.

2) Derjenige Soldat oder Unteroffizier, welcher sich mit Verschweigung seiner militärischen Eigenschaft bei einer anderen Heeresabtheilung einreihen läßt, unterliegt der Strafe des geschärften Arrestes.

§. 478.

Eigenmächtige Beurlaubung.

Die ohne vorher nach den bestehenden Vorschriften erholte und erhaltene Erlaubniß der vorgesetzten Militär-

Digitized by Google

behörde im In- oder Auslande eingegangene Ehe einer Militärperson wird in Bezug auf militärische Verhältnisse und Anstalten als nicht vorhanden betrachtet, und soll deßhalb der Soldat oder Unteroffizier mit geschärftem Arrest, womit bei dem Unteroffizier die Degradirung zum Gemeinen auf immer verbunden werden kann, der Offizier aber mit der Entlassung bestraft werden.

§. 479.

Hazard- oder anderes hohes Spiel.

Der Offizier, welcher sich nach vorausgegangener, entweder auf Grund des Artikels 333 des allgemeinen Strafgesetzbuches eingetretener oder disciplinärer Bestrafung wiederholt des Hazard- oder eines andern hohen Spiels oder der Verleitung Anderer hiezu schuldig macht, wird, in so ferne nicht der erste Absatz des erwähnten Artikels 333 Anwendung findet, mit Casernarrest bestraft und hat nach Umständen und mehrmaliger Bestrafung die Entlassung verwirkt.

§. 480.

Trunkenheit.

1) Wegen Trunkenheit im Dienste wird der Unteroffizier oder Soldat mit geschärftem Arreste bestraft, und tritt bei ersterem im Rückfall, oder auch schon im ersten Fall bei erschwerenden Umständen, besonders wenn er als Wachtcommandant in Festungen, vorzüglich in Grenzfestungen, dieselbe verschuldet, außer dem geschärften Arrest die Degradirung zum Gemeinen auf immer ein.

2) Der Offizier hat durch ein solches Verschulden die Strafe des Casernarrestes und im Wiederholungsfalle, oder auch schon im ersten Falle unter vorerwähnten erschwerenden Umständen, die Strafe der Entlassung verwirkt.

3) Auf gleiche Weise wird betraft, wer wegen Trunkenheit zur Uebernahme eines bereits angesagten Dienstes nicht fähig ist.

4) Trunkenheit außer Dienst wird beim Offizier nach fruchtlos erlittenen Disciplinarahndungen mit Casernarrest und im zweiten Rückfall mit der Entlassung bestraft.

§. 481.

Charakterwidrige oder leichtsinnige Schulden.

Der Offizier, welcher bei Soldaten oder Unteroffizieren Schulden contrahirt, oder welcher in einer Weise Schulden leichtsinnig anhäuft, daß ihm deren Bezahlung unmöglich ist, soll zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 482.

Ehrenbeleidigungen.

1) Ehrenbeleidigungen der Offiziere durch Worte oder Thätlichkeiten sollen dem Ausspruch des Ehrengerichts unterworfen werden, und hat gegen den Offizier, welcher dem Ausspruch desselben nicht Folge leistet, die Bestimmung des §. 488 Ziffer 2 Absatz 2 zur Anwendung zu kommen.

2) Wiegen muthwilliger Ehrenbeleidigung eines Cameraden wird der Offizier mit Casernarrest, in schwereren Fällen mit Festungsarrest und im Rückfall mit der Entlassung bestraft. (Fortsetzung folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Die Verproviantirung des preußischen Heeres im Felde.

Dieselbe wird zunächst durch die Feld-Proviant-Aemter vermittelt.

Dieselben haben den Zweck, die Naturalverpflegung der mobilen Armee nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen und den erfolgenden besonderen Anweisungen zu besorgen, bei den hierzu erforderlichen Naturalien-Beschaffungen nach den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden mitzuwirken, und die Verwaltung, zweckgemäße Bereitung, Verabreichung und Verrechnung der Naturalien und Konsumtibilien zu übernehmen.

Der Wirkungskreis der Feld-Proviant-Aemter ist hinsichts seines Umfanges von den Verhältnissen der mobilen Armee resp., ihrer einzelnen Corps, abhängig. Die vollständige Wirksamkeit der Feld-Proviant-Aemter tritt in der Regel erst mit dem Einrücken in alliirtes oder feindliches Gebiet ein. Innerhalb des vaterländischen Gebietes gehört zunächst nur der Schlächtereibetrieb und die Verwaltung von Victualienmagazinen zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter. Dieselben müssen aber, so lange die mobilen Truppen hinsichtlich der Brod- und Fourageverpflegung an die immobilen (Friedens-) Militärmagazine gewiesen sind, diesen die entsprechende Personalaushülfe gewähren.

Außerdem haben die Feld-Proviant-Aemter auch besondere Aufträge, welche ihnen von ihren vorgesetzten Behörden ertheilt werden, auszurichten.

Die Errichtung der Feld-Proviant-Aemter findet statt, sobald die Armee oder ein Theil derselben mobil gemacht wird.

Für jedes mobile Armeecorps werden errichtet:

1 Feld-Haupt-Proviant-Amt,
1 Feld-Bäckerei-Amt,
2 Feld-Proviant-Aemter für die zwei Infanteriedivisionen,
1 Feld-Proviant-Amt für die Cavalleriedivision und
1 Feld-Proviant-Amt für die Reserve-Artillerie.

Wird die ganze Armee mobil gemacht und unter den Befehl eines Oberfeldherrn gestellt, so wird für das große Hauptquartier:

1 Feld-Ober-Proviant-Amt errichtet.

Für die etwa errichtetete Armee-Intendantur werden

Digitized by Google

die erforderlichen Feld-Proviant-Amts-Beamten von den Corps der betreffenden Armee herangezogen.

Die Mobilmachung und Ausrüstung der Feld-Proviant-Aemter erfolgt nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes und nach Anleitung des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Die Feld-Proviant- rc. Aemter stehen unter den Feld-Intendanturen. Den Feld-Proviant-Aemtern bei den Divisionen rc. sind

die betreffenden Intendantur-Abtheilungen,

dem Feld-Haupt-Proviant-Amte mit dem Feld-Bäckerei-Amte eines Armeecorps ist

die Feld-Intendantur

zunächst vorgesetzt.

Das Feld-Ober-Proviant-Amt ist

der General-Intendantur

unmittelbar untergeordnet.

In höherer Instanz sind

die Divisions- rc. Proviant-Aemter

der Feld-Intendantur, demnächst aber, gleich

den Haupt-Proviant-Aemtern

und

den Bäckerei-Aemtern der Armeecorps,

der Armee- resp. General-Intendantur und in letzter Instanz dem Kriegsministerium untergeordnet.

Das Feld-Haupt-Proviant-Amt eines Armeecorps ist die zunächst vorgesetzte Behörde des Feld-Bäckerei-Amtes.

Den Feld-Proviant-Aemtern gegenüber nimmt dagegen das Feld-Haupt-Proviant-Amt die Stellung einer vorgesetzten Behörde nicht ein.

Das Feld-Ober-Proviant-Amt steht zu den Feld-Proviant- rc. Aemtern bei den Armeecorps in keiner unmittelbaren Beziehung.

Die Thätigkeit der Feld-Bäckerei- und Proviant-Colonnen wird durch Vermittelung der Feld-Intendantur, resp. der Intendantur-Abtheilungen, angeordnet.

Nach der besonderen Dienstanweisung für das Trainbataillon eines Armeecorps im Kriege sorgen die Proviant-Colonnenführer für die sichere Bewachung der Ladungen und commandiren die zum Auf- und Abladen nöthigen Mannschaften. Eine Disposition über die Verwendung der geladenen Magazinvorräthe steht den geachten Colonnenführern nicht zu, dagegen gehen von ihnen alle Anordnungen aus, welche sich auf die Märsche, Lagerungen und den militärischen Dienst bei den Colonnen beziehen.

Die Verwaltung der den Proviantcolonnen zum Transport übergebenen Verpflegungsgegenstände erfolgt durch die von ihren Behörden dazu commandirten Feldmagazin-Beamten unter eigener Verantwortlichkeit nach den allgemeinen und resp. von den Oberbehörden nach Maßgabe der Umstände speciell ertheilten Verwaltungsbestimmungen.

Die von der Feldbäckerei-Colonne zum Feldbäckerei- rc. Amte commandirten militärischen Handwerker: Bäcker, Schlächter, Maurer, Böttcher rc. sind hinsichts ihrer Handwerksverrichtungen auf die Dauer ihrer Beschäftigung dem Feldbäckerei- rc. Amte untergeordnet.

Zu den höheren militärischen Befehlshabern stehen die Feld-Proviant- rc. Aemter in demjenigen Subordinationsverhältnisse, welches durch die militär-polizeiliche Autorität der Ersteren bedingt wird.

Die Dienstobliegenheiten des Feld-Ober-Proviant-Amtes ergeben sich aus seiner zwischen Stellung, nämlich einer zubehörigen und einer selbstständigen.

In der ersteren hat es diejenigen Dienstgeschäfte zu besorgen, welche ihm aus der Stellung des Feld-Ober-Proviantmeisters zur General-Intendantur (als Referenten für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten) zufallen.

In der selbstständigen Stellung, in welcher das Feld-Ober-Proviant-Amt unter eigener Firma auftritt, gehört zu seinen Dienstobliegenheiten die Verpflegung des großen Hauptquartiers und aller bei der Armee befindlichen, nicht im Corpsverbande stehenden mobilen Truppen und Administrationen, sofern die Besorgung dieses Verpflegungsgeschäftes nicht einem an demselben Orte stationirten Feld-Proviant- rc. Amte aus dem Verbande der Corps auf Anordnung der General-Intendantur übertragen wird.

Im Auslande liegt ihm außerdem ob, die Verhältnisse der daselbst gebräuchlichen Maaße und Gewichte zu den preußischen, insoweit darüber nicht schon amtliche Feststellungen vorhanden sind, nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen, genau zu ermitteln und die getroffenen Feststellungen an die General-Intendantur zur weiteren Veranlassung an die betheiligten Feld-Intendanturen einzuberichten.

Die Dienstobliegenheiten des Feld-Haupt-Proviant-Amtes ergeben sich ebenfalls aus seiner zwiefachen Stellung, nämlich einer zubehörigen und einer selbstständigen.

In der ersteren hat es diejenigen Dienstgeschäfte zu besorgen, welche ihm aus der Stellung des Feld-Proviantmeisters zur Feld-Intendantur (als Referenten für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten) zufallen.

In der selbstständigen Stellung, in welcher das Feld-Haupt-Proviant-Amt unter eigener Firma auftritt, gehört zu seinen Dienstobliegenheiten die Verpflegung des Hauptquartiers und aller nicht im Divisionsverbande stehenden mobilen Truppen und Administrationen des Corps, insoweit die Besorgung dieses Verpflegungsgeschäftes nicht einem am Orte oder in der Nähe stationirten (Divisions-) Feld-Proviant-Amte (namentlich dem Feld-Proviant-Amte der Reserve-Artillerie) auf Veranlassung der Feld-Intendantur übertragen werden kann.

Im Auslande liegt ihm (sofern das Feld-Ober-Proviant-Amt nicht errichtet oder nicht mit ausgerückt ist) ebenfalls die Verpflichtung ob, die Verhältnisse der daselbst gebräuchlichen Maaße und Gewichte zu den preußischen, soweit darüber nicht schon amtliche Feststellungen vorhanden sind, nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen, genau zu ermitteln und die getroffenen Feststellungen an die Feld-Intendantur zur weiteren Veranlassung an die Intendantur-Abtheilungen einzuberichten.

Das Feld-Haupt-Proviant-Amt ist zugleich das Eichungsamt für sämmtliche bei den Feld-Proviant- rc. Aemtern des Corps im Gebrauche befindlichen Maaße, Waagen und Gewichte, und führt zu dem Ende die erforderlichen Normal- und Probestücke mit sich.

Digitized by Google

Ferner gehört die obere Leitung des Feld-Bäckerei-Amtes zu seinen Obliegenheiten.

Das Feld-Bäckerei-Amt hat, nach den näheren Anordnungen des Feld-Haupt-Proviant-Amtes, durch die bei der Bäckereicolonne befindlichen Handwerker den Bedarf an Brod und Zwieback für das Corps, soweit derselbe nicht auf anderem Wege gewährt wird, herzustellen; ferner durch die jenen Colonnen beigegebenen Schlächter das erforderliche lebende Vieh nachtreiben, nach Bedarf schlachten zu lassen und die Verabreichung des Fleischbedarfs zu bewirken; auch die zum Feldbäckerei- und Schlächtereibetriebe erforderlichen Naturalien und Utensilien, sowie die aus dem Betriebe hervorgehenden Fabrikate ꝛc. zu verwalten.

So lange der Bäckereibetrieb nicht auf das Feld-Bäckerei-Amt übergegangen ist, sondern noch einer immobilen (Friedens-) Magazinverwaltung obliegt, wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Colonnen zum Betriebe der Bäckerei mit herangezogen.

Das Feld-Bäckerei-Amt muß sich (in besonderen Fällen) auch der Mund- und Fourageverpflegung mobiler Truppen ꝛc. unterziehen, wenn dieß von der Feld-Intendantur für räthlich erachtet und bestimmt wird.

Das jeder Division und der Reserve-Artillerie zugetheilte Feld-Proviant-Amt sorgt zunächst für die Verpflegung der, dem betreffenden Verbande zugehörigen Truppen und Administrationen, unter Leitung und nach der Anordnung der vorgesetzten Intendantur-Abtheilung.

Die Feld-Proviant-Aemter haben sich außerdem auch der Verpflegung der am Orte oder in der Nähe befindlichen, nicht zum Divisionsverbande gehörenden Truppen zu unterziehen, wenn dieß von der vorgesetzten Intendantur-Abtheilung angeordnet wird.

Das Feld-Magazin-Personal besteht:

a. bei dem Feld-Ober-Proviant-Amte, aus
   dem Feld-Ober-Proviantmeister,
   1 Feld-Magazin-Controleur, und
   2 Feld-Magazin-Assistenten;

b. bei dem Feld-Haupt-Proviant-Amte eines Armeecorps, aus dem
   Feld-Proviantmeister,
   3 { 1 Feld-Magazin-Controleur, als Amtsmitglied, 2 Feld-Magazin-Controleuren zur Reserve und zu besonderen Aufträgen, und
   2 Feld-Magazin-Assistenten;

c. bei dem Feld-Bäckerei-Amte eines Armeecorps, aus
   1 Feld-Magazin-Rendanten,
   1 „ „ Controleur,
   2 „ „ Assistenten, und
   „ „ Backmeister;

d. bei dem Feld-Proviant-Amte einer Division, aus
   1 Feld-Magazin-Rendanten,
   1 „ „ Controleur, und
   4 „ „ Assistenten;

e. bei dem Feld-Proviant-Amte der Reserve-Artillerie eines jeden Armeecorps, aus
   1 Feld-Magazin-Rendanten,
   1 „ „ Controleur, und
   2 „ „ Assistenten.

Mittheilungen.

Näheres über die Inspection des Bundesheeres im Herbst 1863.

Diese Inspection wird in nachstehender Weise bewirkt werden:

A. Bei den Bundescontingenten der 10 Armeecorps, für die Contingente von:

1) Oesterreich (1. 2., 3. Armeecorps) durch Preußen, Sachsen, Hannover;
2) Preußen (4., 5., 6. Armeecorps) durch Oesterreich, Bayern, Württemberg;
3) Bayern (7. Armeecorps) durch Oesterreich, Sachsen, Großherzogthum Hessen;
4) Württemberg (1. Division des 8. Armeecorps) durch Oesterreich, Holstein, Mecklenburg;
5) Baden (2. Division des 8. Armeecorps) durch Preußen, Kurhessen, Oldenburg;
6) Großherzogthum Hessen (3. Division des 8. Armeecorps) durch Oesterreich, Hannover, Kurhessen;
7) Königreich Sachsen (1. Division des 9. Armeecorps (durch Oesterreich, Bayern, Großherzogthum Hessen;
8) Kurhessen, Nassau, Luxemburg, Limburg (2. Division des 9. Armeecorps) durch Preußen, Baden, Braunschweig;
9) Hannover, Braunschweig (1. Division des 10. Armeecorps) durch Preußen, Baden, Luxemburg, Limburg;
10) Holstein und Lauenburg, beide Mecklenburg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg (2. Division des 10. Armeecorps) durch Preußen, Württemberg, Nassau.

B. Bei der Reserve-Infanteriedivision, für die Contingente von:

Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Frankfurt durch Oesterreich;
Sachsen-Weimar, den Anhaltischen Häusern, Hessen-Homburg, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck durch Preußen;
Schwarzburg, Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lichtenstein, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie durch Bayern.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 18. Frankfurt a. M., 2. Mai. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Das preußische Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 16. April 1863.

[Einführung einer besseren Qualität von Bettzeug.]

In Erwägung, daß die für den Kriegsfall bereit zu haltenden Bettzeug-Vorräthe für die Kriegsbesatzungen und für die Haupt- und Aufnahms-Feldspitäler zu ihrer besseren Conservirung im Frieden eine ausgedehntere Auffrischung bedürfen, und daß dieser Zweck nur erreicht werden kann, wenn bezüglich der wollenen Bettdecke vorgeschrieben worden, auch die Leintücher, Strohsäcke und Kopfpolster der Kasernbetten mit jenen der Krankenhaus-Betten von gleicher Beschaffenheit sind, sohin die bedeutenden für den Kriegsbedarf magazinirten Vorräthe an letzteren auch durch Abgabe zur Kasernirung aufgefrischt werden können, und um zugleich durch eine bessere Qualitat des Stoffes eine längere Dauer und größere Reinlichkeit des Bettzeugs zu erzielen, — ist Nachstehendes verordnet worden:

1.

Bei allen künftigen Neuanschaffungen sollen die Leintücher, Strohsäcke und Kopfpolster, wie schon bisher die wollenen Decken, für Kasern- und Krankenhaus-Betten von gleichem Materiale und in gleichen Ausmaßen nach der hier anliegenden Beschreibung nebst Materialregulativ und Kostenberechnung gefertigt werden.

Die einmännigen Kasern- und Krankenhaus-Bettladen behalten die bisher vorgeschriebenen Ausmaße, wie sie in der Beilage 1 zur Ergänzung der älteren Beschreibungen vom Jahr 1829 und zur Vermeidung von Differenzen noch näher erläutert sind.

Eine Abänderung der schon vorhandenen einmännigen, von der neuen Vorschrift abweichenden Kasern- oder Krankenhaus-Bettfournituren soll jedoch nicht Platz greifen.

Digitized by Google

2.

Unter Bezugnahme auf die in den Kriegsministerial-Reskripten vom 30. Juni und 26. October 1842 für die Bezeichnung der Kasern- und Krankenhaus-Bettfournituren, Krankenkleider ꝛc. gegebenen Vorschriften wird hier weiter bestimmt, daß jedem gelieferten und gefertigten neuen Stück neben dem Zeichen der Garnison auch noch die Jahrzahl beigedrückt und letztere bei der Ausmusterung unbrauchbar gewordener Stücke in dem einschlägigen Ausmusterungs-Verzeichnisse ebenfalls beigesetzt werden soll.

3.

In der Regel soll der jährliche Ersatz der unbrauchbar gewordenen Decken, Leintücher, Strohsäcke und Kopfpolster nur aus den Vorräthen der Festungs-Kriegsbelagungen und der Feldspitäler nach der Reihenfolge der Jahrgänge der stattgefundenen Magazinirung gegen Wiedernachschaffung von neuem Bettzeug vorschußlich auf Rechnung des ordentlichen laufenden Unterhaltsetats der Armee geschehen, demnach eine derartige Anschaffung bei den übrigen, mit der Verwaltung jener Kriegsvorräthe nicht betrauten Lokalverpflegs- und Krankenhaus-Commissionen dann sonstigen Heeresabtheilungen nicht mehr statt finden.

Die nähere Bestimmung über den Vollzug der Abgaben und Empfänge, dann der Kostenverrechnung, bleibt für die Ausstellung und respective Festsetzung der jährlichen Specialetats vorbehalten.

4.

Ueber die Abgabe der nöthigen Muster für das neue Bettzeug wird besondere Einschließung erfolgen.

Beschreibung

der Leintücher, Strohsäcke und Kopfpolster (Muster 1863) zu Casern- und Krankenhausbetten, dann Ergänzung der ältern Beschreibungen der Bettladen.

Leintuch.

Länge: 2½ Ellen;
Breite: 1½ Ellen, bestehend aus einer ganzen und einer halben, mit ihren Randleisten der Länge des Leintuches nach zusammengenähten Leinwand-Breite.
Materialgebühr: 4½ Ellen ¾ breite, gebleichte Leinwand des Musters 1863.

Strohsack.

Länge: 2½ Ellen;
Breite: 1½ Ellen, bestehend aus drei ganzen, der Länge nach zusammengenähten Leinwand-Breiten, deren zwei nach oben umgeschlagene Randleisten durch eine dritte, in die Mitte des Strohsackes fallende Naht verbunden sind. In der Mitte ist diese Naht zur Füllung des Strohsackes auf 2′ 10″ 3‴ offen gelassen; die beiden Enden dieses Schlitzes sind auf der innern Seite durch ein herzförmiges Besatz gegen das Aufreißen der Mittelnaht gesichert. Zur Schließung dieser Oeffnung sind im Innern des Strohsackes auf der einen Seite zwei 9″ von einander entfernte, 4″ lange und 2″ 6‴ breite Schlaufen mit gut ausgenähten Knopflöchern und auf der andern Seite zwei große, weißbeinene Knöpfe auf Unterlagen angebracht.

Die Besatze, Schlaufen und Knopfunterlagen sind aus der Strohsackleinwand genommen.

Jedes der vier Ecken des Strohsackes ist in einem stumpfen Winkel auf 8″ Höhe nach Art der Matratzen umgenäht.
Materialgebühr: 8½ Ellen ¾ breite ungebleichte Leinwand des Musters 1863, und
2 große, weißbeinene Knöpfe.

Kopfpolster.

Länge: 1½ Ellen;
Breite: ¾ Elle. Derselbe besteht aus einer ganzen Leinwand-Breite, welche an beiden Randseiten der Länge nach, sowie unten quer in Sackform zusammengenäht und oben zur Füllung offen gelassen ist. An dieser Oeffnung ist das eine Blatt nach Innen um 2″ umgeschlagen und eingenäht; auf der äußern Seite des hiedurch sich bildenden Besatzes sind drei mittelgroße, weißbeinene Knöpfe, und zwar die beiden äußeren von dem mittleren mit 3″ 6‴ Abstand angenäht. Das andere, um 2″ 6‴ vorstehende Blatt ist auf der innern Seite mit einem 2″ breiten Leinwandbesatze und drei gut ausgenähten Knopflöchern versehen und bildet dadurch den Umschlag, welcher zur Schließung des Polsters in die gegenüber stehenden Knöpfe eingeknöpft ist.
Materialgebühr: 1½ Ellen ¾ breite, ungebleichte Leinwand, von dem für den Strohsack bestimmten Muster 1863, und
3 mittelgroße, weißbeinene Knöpfe.

Bettlade von Holz.

a. Kasern-Bettlade:
Die Beschreibung der einmännigen Bettlade vom 11. October 1829, wird ergänzt:
Aeußere Länge 7′ 2″ und Breite 2′ 11″,
innere Länge 6′ 10″ und Breite 2′ 8″.
b. Krankenhaus-Bettlade:
Die Beschreibung vom 9. November 1829, wird ergänzt:
Aeußere Länge 7′ 3″ und Breite 3′ 2″,
innere Länge 6′ 11″ 6‴ und Breite 2′ 11.

Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1863.

[Aenderungen in den Bestimmungen der Capitel 42 und 43 der Dienst-Vorschriften.]

(Fortsetzung.)

§. 483.

Verletzung des Ehrenwortes.

Derjenige Offizier, welcher sich entweder aufgefordert oder freiwillig mit seinem Ehrenworte verbindet, das gegebene Ehrenwort aber verletzt, oder wissentlich unwahre

Digitized by Google

Thatsachen mit seinem Ehrenworte verbürgt, soll mit der Entlassung bestraft werden, welche Strafe auch gegen denjenigen Offizier eintritt, der den Arrestort, an welchen er ohne äußere Zwangsmittel nur durch seine Ehre gebunden ist, eigenmächtig verläßt (§. 473 der Dienstvorschriften).

§. 484.

Beschädigung oder Veräußerung von Montur- oder Ausrüstungs-Gegenständen, dann Mißhandlung oder Beschädigung ärarischer oder Offiziers-Pferde.

1) Der Soldat, welcher seine Montursstücke aus der vorgeschriebenen und zum Dienste nothwendigen Zahl absichtlich gänzlich oder zum Theil unbrauchbar macht, versetzt, verkauft oder sich deren auf andere Weise gestiftentlich entäußert, wird mit geschärftem Arrest, der Unteroffizier aber mit geschärftem Arrest oder Degradirung zum Gemeinen auf immer bestraft.

Der Versuch des militärischen Vergehens der Montur-Veräußerung ist strafbar.

2) Der Soldat oder Unteroffizier, welcher die zur Armatur oder zur Pferdsrüstung gehörigen Requisiten gestiftentlich beschädigt oder vernichtet, wird, in so ferne die That nicht schon als Vergehen unter die allgemeinen Strafgesetze fällt, nach Ziffer 1 bestraft.

3) Soldaten und Unteroffiziere, welche ihre zur Armatur oder zur Rüstung des Pferdes gehörigen Requisiten versetzen oder verkaufen, oder sich deren auf andere Weise gestiftentlich entäußern, sollen wegen Unterschlagung nach den in §. 487 enthaltenen Grundsätzen bestraft werden.

4) Der Offizier, welcher seine zum Dienst nothwendigen Uniforms- oder Equipirungsstücke versetzt oder verkauft, hat die Entlassung verwirkt.

5) Muthwillige oder boshafte Mißhandlung ärarischer oder Offiziers-Dienstpferde wird nach fruchtloser Disciplinarbehandlung mit geschärftem Arrest, muthwillige oder boshafte Beschädigung derselben, wenn die That nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen als Vergehen strafbar ist, schon im ersten Fall mit geschärftem Arrest, und nach Umständen, namentlich wenn der Thäter mit besonderer Bosheit zu Werke ging, mit Festungsarrest, bei Unteroffizieren zugleich mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, bestraft.

6) Wer ärarische oder Offiziers-Dienstpferde ihrer Haare in der Absicht rechtswidriger Zueignung beraubt, soll wegen Diebstahls nach Maßgabe des §. 487 Ziffer 1 bestraft werden.

§. 485.

Excesse und charakterwidriges Betragen.

1) Excesse der Offiziere in Gasthäusern, an öffentlichen Plätzen oder in Versammlungen werden, wenn sie nicht die Merkmale eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, oder eines militärischen Verbrechens an sich tragen, mit Casernarrest, wenn aber dabei zugleich dem Offizierscharakter zu nahe getreten ward, mit der Entlassung bestraft.

2) Letztere Strafe hat auch in jedem anderen Falle charakterwidrigen Betragens eines Offiziers einzutreten.

§. 486.

Verschuldungen in Quartieren, auf Märschen u. s. w.

1) Uebertretungen der Marsch- und Quartierordnung durch Ueberschreitung des Marsch- und Vorspannsreglements, des Quartier-, Verpflegungs- und Fouragirungs-Regulativs werden an Soldaten mit geschärftem Arrest, an Unteroffizieren mit geschärftem Arrest oder Degradirung zum Gemeinen auf immer, an Offizieren aber mit Casernarrest und in schwereren Fällen mit der Entlassung bestraft.

2) Offiziere, welche in Kriegszeiten sich oder ihre Mannschaft auf Streifcommando's oder Patrouillen, oder wenn sie ein Bagagecommando oder einen Transport Munition oder Lebensmittel zu führen haben, außer den Etappenplätzen eigenmächtig einquartieren, werden mit Casernarrest, und wenn sie bei solchen Gelegenheiten, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln verabsäumend, sich einem feindlichen Ueberfall aussetzen, mit der Entlassung, bei erschwerenden Umständen aber mit der Entsetzung von der Charge bestraft.

§. 487.

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei.

1) Der Soldat, der an seinem Kameraden, an Casernvorrath, Montur, Armatur, Campirungseffekten, Munition und anderen Artillerie- und Cavallerie-Requisiten, an Brod, Fleisch, Fourage oder sonstigen Armeebedürfnissen, dann an Menage- oder ärarischen Geltern einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug im Werthbetrage bis zu 10 fl. begeht, soll, sofern die That nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen strafbar erscheint, oder der §. 494 Anwendung findet, mit geschärftem Arrest und im dritten Fall mit Festungs-Schanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft werden.

2) Den Unteroffizier, der sich solcher Handlungen schuldig macht, trifft gleiche Strafe und ist mit der geschärften Arreststrafe zugleich die Degradirung zum Gemeinen auf immer zu verbinden.

3) Wird bei dem Versuch einer nach Ziffer 1 und 2 im Falle der Vollendung als militärisches Vergehen strafbaren That unter Anwendung der den Gerichten durch Artikel 49 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches eingeräumten Befugniß unter das niedrigste für militärische Vergehen bestimmte Strafmaß herabgegangen, so nimmt die That den Charakter einer Uebertretung nach Artikel 1 des Strafgesetzbuches an und ist hiernach auf Arrest in der entsprechenden Dauer zu erkennen.

4) Die Hehlerei einer als militärisches Vergehen strafbaren Entwendung oder Unterschlagung wird mit geschärftem Arrest bis zu 20 Tagen, die Hehlerei einer als militärisches Verbrechen zu bestrafenden Entwendung oder Unterschlagung, mit Festungsarrest bestraft.

5) Wer sich innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren mindestens dreimal solcher Hehlerei schuldig gemacht hat, wird wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Festungs-Arrest, und wenn sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines militärischen Verbrechens befindet, mit

Digitized by Google

Festungsschanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittelst Laufzettels bestraft.

6) Unteroffiziere trifft in allen Fällen des militärischen Vergehens der Hehlerei zugleich die Degradirung zum Gemeinen auf immer.

§. 488.

Verletzung der Subordination.

1) Wer den dem Vorgesetzten schuldigen Respect und Gehorsam durch Worte oder Geberden verletzt und schon früher in ähnlichen Fällen Disciplinarahndungen erlitten hat, wird mit geschärftem Arrest, der Offizier aber mit Casernarrest bestraft.

2) Wer den dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten oder ein gegebenes Allarmzeichen einzeln oder in Verbindung mit Mehreren nicht befolgt, wird, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest, wenn er Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest oder Degradirung zum Gemeinen auf immer, und wenn er Offizier ist, mit Casernarrest bestraft.

In schwereren Fällen tritt gegen den Soldaten oder Unteroffizier Festungsarrest, bei letzterem verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, und gegen den Offizier die Entlassung ein.

3) Derjenige Offizier, in dess.n Gegenwart die Verabredung des Ungehorsams geschehen ist, und der nicht alsbald die ihm zu Gebot stehenden Mittel dagegen angewendet hat, wird gemäß Artikel 63 des Straf-Gesetzbuches nach den Grundsätzen über die Theilname bestraft.

4) Der Soldat oder Unteroffizier, welcher sich den dienstlichen Befehlen seines Vorgesetzten mit Gewalt widersetzt, oder sich an demselben thätlich vergreift, soll mit Festungsschanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittelst Laufzettels, der Offizier aber in einem solchen Falle mit der Entsetzung von der Charge bestraft werden.

Bei erschwerenden Umständen, vorzüglich wenn der Vorgesetzte bedeutend verwundet wurde, tritt die Todesstrafe ein.

5) Bei der Theilnahme Mehrerer an den in den Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Handlungen soll die Leiter und wenn diese nicht bekannt sind, die Höchsten in der Charge, oder bei gleicher Charge die Aeltesten im Dienste, stets die höhere Strafe treffen.

6) Schon die Verabredung zu einer im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten That, wenn solche auch nicht versucht oder ausgeführt worden ist, soll mit der an die Strafe des beabsichtigten vollendeten militärischen Verbrechens oder Vergehens zunächst angrenzenden geringeren Strafe belegt werden.

Wenn die sämmtlichen Theilnehmer an der Verabredung, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung stattgefunden hat, ihr Vorhaben freiwillig und gänzlich aufgegeben haben, so sind dieselben straflos.

Außerdem ist nur derjenige von der Strafe befreit, welcher die Verabredung, ehe die Ausführung der That versucht wurde, zur Anzeige brachte.

7) Der Unteroffizier oder Offizier, welcher, wenn er in Kriegszeiten von seinen Vorgesetzten zu einer Patrouille oder Recognoscirung beordert wird, sich nicht an den begibt, und hierüber unrichtigen Rapport erstattet, soll, ersterer mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit der Entlassung bestraft werden.

8) Vor dem Feinde oder auf dem Anmarsche gegen denselben soll Verweigerung des Gehorsams gegen die dienstlichen Befehle und Aufträge, sowie gewaltsame Widersetzlichkeit, mit dem Tode bestraft werden.

9) Eigenmächtige, gegen dienstliche Anordnungen oder Befehle gerichtete Versammlungen eines Offiziers-Corps werden am Veranlasser, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, an dem Aeltesten in der Charge mit der Entlassung, an den übrigen Theilnehmern aber mit Festungsarrest bestraft.

Auf gleiche Weise ist die ohne Beoabchtung der für das Anbringen von Beschwerden vorgeschriebenen Formen eingetretene Herumsendung oder Herumgabe schriftlicher Klage-Entwürfe oder Aufforderung zur Klage-Einreichung durch einen Offizier an die übrigen über einen gegebenen Befehl oder irgend einen anderen dienstlichen Gegenstand zu bestrafen.

§. 489.

Beleidigung der Wache.

1) Wer eine Wache, Sauvegarde oder die im Dienst begriffene Gendarmerie mit Worten oder Geberden beleidigt, wird mit geschärftem Arrest, der Offizier aber mit Casernarrest bestraft.

2) Wer dagegen an dieselben gewaltthätig Hand anlegt, sie körperlich mißhandelt oder bedroht, soll, in so ferne nicht die That nach §. 488 Ziffer 4 ein militärisches Verbrechen bildet, nach den allgemeinen Gesetzen über Widersetzung beurtheilt, im Felde aber mit dem Tode bestraft werden.

§. 490.

Ueberschreitung der Dienstinstruction durch Wachen, Sauvegarden ꝛc.

Die Wache, Sauvegarde oder im Dienst begriffene Gendarmerie, welche die ihr vorgezeichnete Dienstinstruction absichtlich überschreitet, wird nach §. 488 Ziffer 2 bestraft.

Wenn aber die Wache, Sauvegarde oder im Dienst begriffene Gendarmerie selbst solche Handlungen begeht, zu deren Verhinderung sie angewiesen ist, so bildet dieses einen Straferhöhungsgrund bei Zuerkennung der Strafe für die hierdurch begangene That.

§. 491.

Befreiung eines Militär-Arrestanten.

1) Wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Befreiung eines Militärarrestanten haben die Bestimmungen der Artikel 142 und 144 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen.

2) Ist die Entweichung eines Militärarrestanten durch Fahrläßigkeit solcher mit der Verwahrung oder Bewachung desselben beauftragter Militärpersonen bewirkt worden,

Digitized by Google

welche nicht unter die Bestimmung des Artikels 144 Absatz 1 des Strafgesetzbuches fallen, so trifft dieselben die Strafe des geschärften Arrestes.

3) Vorbehaltlich der Anwendbarkeit des Artikels 143 des Strafgesetzbuches in den dort angeführten Fällen unterliegt Derjenige, welcher sich selbst aus dem Arreste befreit, den Strafbestimmungen über Desertion oder eigenmächtige Entfernung, es wäre denn, daß derselbe sich bereits wegen Desertion in Haft befindet, in welchem Falle lediglich die Strafbestimmungen über eigenmächtige Entfernung gegen ihn zur Anwendung kommen.

§. 494.

Diebstahl, Betrug und Unterschlagung im Dienste.

1) Wer im Wacht-, Zimmertour-, Ordonanz-, Stallwacht-, Sauvegarde- oder Patrouillen-Dienst oder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse während der Dauer der Dienstperiode einen Diebstahl oder eine Unterschlagung verübt, — gleichviel ob an einem zu Bewahung übergebenen oder irgend einem anderen Gegenstande, ob in der ihm angewiesenen oder in anderen Oertlichkeit, ob er vom Dienste eigenmächtig sich entfernt oder dessen Grenze überschritten hat, — soll, in so ferne die bezeichneten Handlungen nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als gemeine Verbrechen (§. 466 Absatz 1 und 2) zu bestrafen sind, mit Festungsschanzarbeit, im Felde aber, sie mögen gemeine oder militärische Verbrechen sein, mit dem Tode bestraft werden.

2) Gleichen Strafen unterliegen unter der nämlichen Voraussetzung, wer als Krankenwärter im Spitale an einem Kranken oder Verwundeten einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug verübt.

§. 495.

Eigenmächtige Entfernung und Ueberschreitung des Urlaubes.

1) Wer außer den Fällen des §. 498 sich ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten von seinem Corps entfernt und sich erst nach Ablauf von 24 Stunden wieder gestellt hat oder aufgegriffen wurde, wird nach vorausgegangener dreimaliger, wegen eigenmächtiger Entfernung eingetretener Disciplinarbehandlung, oder wenn bis zur Sistirung oder Aufgreifung mehr als drei Tage verflossen sind, mit geschärftem Arreste bestraft.

2) Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher außer dem Falle des §. 498 den ihm ertheilten Urlaub vorsätzlich überschreitet.

3) Offiziere werden wegen solcher Verschuldungen mit Casernarrest, im Wiederholungsfalle mit Festungsarrest, und im zweiten Rückfall mit der Entlassung bestraft.

§. 496.

Erdichtung oder Erzeugung körperlicher Gebrechen.

Wer, um seine Entlassung zu bewirken, sich krank stellt, Gebrechlichkeiten vorschützt, oder durch Mittel künstlich hervorbringt, ohne jedoch die Fähigkeit zum Fortdienen zu verlieren, wird mit Verlängerung der Dienstzeit um ein Jahr bestraft.

§. 497.

Selbstverstümmelung.

1) Hat ein Militärindividuum, um sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, sich vorsätzlich verstümmelt, ohne jedoch seine Dienstfähigkeit bei der Waffen- oder Dienstgattung, bei welcher dasselbe eingereiht ist, oder bei irgend einer anderen Waffen- oder Dienstgattung zu verlieren, so tritt Verlängerung der Dienstzeit um zwei Jahre ein.

2) Wenn aber durch eine solche Verstümmelung oder auch durch Gebrauch künstlicher Mittel die Dienstunfähigkeit des betreffenden Individuums bei jeder Waffen- oder Dienstgattung verursacht worden ist, so hat dasselbe Festungsschanzarbeit bis zu drei Jahren und Fortweisung aus dem Heere mittelst Laufzettels verwirkt.

(Schluß folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Das preußische Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.*)

Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1.

Jeder Eingeborne, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

*) Dieses wichtige, die Grundlage der heutigen preußischen Wehrverfassung bildende Gesetz ist in der neuesten Zeit so oft theils in der Presse, theils bei den Kammerdebatten in Berlin, genannt worden, daß wir es für angemessen halten, dasselbe unseren Lesern mitzutheilen. Die Red.

Digitized by Google

Um diese allgemeine Verpflichtung indes, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2.

Die bewaffnete Macht soll bestehen:

a) aus dem stehenden Heere;
b) der Landwehr des ersten Aufgebots;
c) der Landwehr des zweiten Aufgebots;
d) aus dem Landsturm.

3.

Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4.

Die stehende Armee ist beständig bereit, in's Feld zu rücken, sie ist die Hauptbildungs-Schule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5.

Die stehende Armee besteht:

1) aus Denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre.

6.

Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützencorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offiziersstellen haben sollen.

8.

Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen;
b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildet worden;
c) aus der Mannschaft von dem 26. bis zurückgelegtem 32. Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath;
b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9.

Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20. Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10.

Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen, oder Garnisonbataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39. Jahre ausgewählt.

11.

Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17. bis 20. Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dieß gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20. Jahre eintreten.

12.

Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerlichen Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

Digitized by Google

13.

Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind;
b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind;
c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

14.

Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürgercompagnieen in den großen Städten;
b) in die Landcompagnieen, welche nach Maßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittleren, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15.

Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; da hingegen Die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17.

Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weiteren Dienst unfähig geworden.

18.

Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19.

Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrathe und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Mittheilungen.

In verschiedenen Zeitungen findet sich folgende Frankfurter Correspondenz:

„Zur Küstenvertheidigung sollen acht Panzerschiffe bis 1866 gebaut werden, wovon zwei für die Ostsee, drei für die Elb- und Wesermündung und die Jahde, und drei schwimmende Batterieen für die Emsmündung bestimmt sind. Preußen solle das Recht zugestanden werden, für die Bundesflotte Matrosen in allen außerpreußischen Ost- und Nordseehäfen werden zu dürfen. Die Commission hat den Bau folgender Eisenbahnen für nothwendig anerkannt: Stralsund-Rostock, Hamburg-Cuxhaven, Hornburg-Stubben-Bremerhaven, Bremen-Oldenburg-Leer, Oldenburg-Heppens."

Zur Vermeidung von Irrthümern bemerken wir hierzu, daß sich diese unmaßgeblichen Vorschläge auf den Bericht der vor einiger Zeit in Hamburg, und zwar im Auftrag des Bundes versammelt gewesenen zweiten Küstenbefestigungs-Commission, keinesweges aber auf einen etwaigen Beschluß der Bundes-Militär-Commission gründen, welche Letztere die ganze Angelegenheit noch nicht näher in Betracht gezogen hat, was wohl demnächst geschehen dürfte.

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Neuer interessanter Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt u. Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Das Lager von Châlons

und die

Kampfweise und Ausbildung

der

französischen Infanterie

von

A. v. D.

Mit 2 lithographirten Tafeln (a. Das Lager von Châlons in 1:31,250 und b. Das Manövrirfeld des Lagers von Châlons in 1:80,000).

Preis 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.

Dem Herrn Verfasser (einem k. hannöver'schen Offizier) war erst nach vielen Schwierigkeiten vom kaiserlich französischen Kriegsministerium die Genehmigung ertheilt worden, in ein temporaires Dienstverhältniß als Offizier in die k. französische Armee zu treten. (Es scheint, als ob gerade dem Eintritte deutscher Offiziere in die französische Armee von Seite des französischen Gouvernements stets viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wogegen die schwedische Regierung unbeanstandet jährlich 4 Offiziere zur Erlernung des Dienstes nach Frankreich commandiren darf.) Nur dem persönlichen Wohlwollen des k. französischen Generals de Martimprey hatte es der Herr Verfasser zu verdanken, daß er zunächst in Algier, später in Châlons (hier bei dem Stabe der 2. Infanteriedivision) ein volles Jahr in der französischen Armee dienen und somit die Einrichtungen dieses Heeres genau kennen lernen konnte.

Eine Frucht seiner Studien ist das hier vorliegende Werkchen. Dasselbe giebt auf 121 Druckseiten und 2 lithographirten Plänen ein höchst anschauliches Bild, nicht allein vom Lager von Châlons, sondern auch besonders von der Kampfweise und Ausbildung der französischen Infanterie, mit specieller Bezugnahme auf das neue französische Manövrirreglement.

Der Verleger ist der festen Ueberzeugung, daß jeder Offizier, der die Lectüre des höchst anziehend geschriebenen Werkes einmal begonnen hat, dasselbe auch mit größtem Interesse bis an's Ende durchlesen und das Buch höchst befriedigt aus der Hand legen wird. Zudem ist dasselbe die erste deutsche Schrift, welche über die Einrichtungen des für Deutschland so sehr interessanten und wichtigen Lagers von Châlons zuverlässige Auskunft giebt.

Venetien

mit dem

Festungsviereck,

eine militär-geographische Skizze

von

M. Biffart,

Oberlieutenant im K. Württemberg. 2. Infanterieregimente.

Mit 8 Holzschnitten. (Pläne von Verona — Mantua — Peschiera; Grundrisse eines Thurms von Verona, einer Bastion der Enceinte und Profile der Hauptumwallung von Verona.)

Preis 17½ Sgr. oder 1 fl.

Das berühmte Festungsviereck in Oberitalien bildet gewissermaßen einen defensiven Gegensatz zu dem Lager von Châlons, welches sehr leicht einen offensiven Charakter annehmen kann; jenes schützt Oesterreich, und also auch Deutschland, im Südosten in einem, bekanntlich schon von Radowitz gewürdigten, hohen Grade. Der Kaiserstaat hat nun besonders in den letzten Jahren außerordentlich viel gethan, um dieß Bollwerk, welches den Franco-Sarden schon 1859 ein wohlverstandenes „Zurück!" entgegenrief, in den furchtbarsten Vertheidigungsstand zu versetzen; in die große Oeffentlichkeit ist darüber jedoch bisher noch wenig gedrungen.

Der Herr Verfasser des vorliegenden Werkes (es ist derselbe, welcher schon im vorigen Jahre die interessanten „militärischen Briefe aus und über Italien" in der Allgemeinen Militärzeitung geschrieben) schildert hier nun auf 104 Seiten nach eigener Anschauung und sorgfältiger Ausarbeitung seiner an Ort und Stelle gemachten Aufzeichnungen eingehender, als es in der Allgemeinen Militärzeitung geschehen konnte, die großen strategischen und fortificatorischen Verhältnisse Venetiens und des Festungsvierecks. Er theilt seinen Stoff in 7 große Abschnitte: I. Grenz- und Raumverhältnisse; II. Bodenplastik von Lombardo-Venetien; III. Hydrographische Verhältnisse; IV. Kulturverhältnisse und deren Einfluß auf die Kriegsführung; V. Communicationen; VI. Fortificationen u. VII. Würdigung des Kriegstheaters. Das Werkchen ist reichlich mit sehr sauberen Holzschnitten ausgestattet, welche der Uebersichtlichkeit halber gleich in den Text aufgenommen sind.

Das nicht umfangreiche Schriftchen ist ein Beweis von der ächt deutsch-patriotischen Gesinnung des Verfassers. Dächten alle deutsche Männer so wie er: die deutsche Nation würde keinen Feind zu fürchten haben!

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4 2/3 Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 19. Frankfurt a. M., 9. Mai. **1863.**

Inhalt: Die Verherrlichung Garibaldi's.
Verordnungen (Preußen, Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Die Verpflegung einer mobilen österreichischen Armee.
Literarische Anzeigen.

Die Verherrlichung Garibaldi's.

"1. Man nehme den Menschen den geistigen Gott: und sie machen sich einen von Holz oder Stein.

Auch ohne diese Beraubung hört in Bereich des Irdischen der Götzendienst nie auf. Die Welt muß immer anbeten. Ist ein Begriff seiner Hoheit und Heiligkeit entkleidet, so tritt alsbald ein neuer wie im Strahlenglanze der Unvergänglichkeit hervor. Die „Civilisation" hat keine Götter abgeschafft. Es scheint sogar, als habe sie uns deren Zahl vermehrt.

Wer zählt sie, die vielen materiellen Götter der Gegenwart, die zu anderen Zeiten wenigstens nicht in dieser Allgemeinheit und in diesem Umfang Geltung besaßen? Besitz, Geld, Börse, Geschäft, Schwindel, Mode: das sind jetzt lauter gewaltige Gottheiten, die in den Augen der „civilisirten" Völker dem ewigen Gott fast den Rang ablaufen, vor denen sich Millionen in den Staub werfen, die beinahe alle Gedanken beherrschen, und deren Nennung die Gebete Unzähliger sind.

Aber das genügt unserem, auf seine „Civilisation" so stolzen Zeitalter nicht. Dasselbe ist unersättlich in dem Begehren neuer Idole; es braucht noch mehr Götter. Der Abwechslung und der Vollständigkeit wegen müssen das Halbgötter sein. Dazu eignen sich Menschen am besten.

Es fehlt uns an großen Menschen. O, das thut Nichts! Unser „civilisirtes", d. h. glattschäliges und polirtes Jahrhundert, weiß sich zu helfen: es verehrt mit jovialem Gesichte die Mittelmäßigkeit.

Ja, keine Zeit verstand es so, wie die unsere, unbedeutende Sachen und Personen in den Nimbus der Größe einzukleiden. Die Alten waren nicht „civilisirt", sie kannten namentlich die Buchdruckerkunst nicht. Wie sonderbar war es also von ihnen, daß sie so viel außerordentliche Menschen hervorbrachten, und daß sie in der Regel Niemandem eine Denksäule errichteten, der es nicht verdiente! Einfältiges Alterthum, du eignest dich nicht zur Schule für unser kluges Decennium!

Von Leipzig aus ist an Garibaldi ein silberner Ehrenkranz gesendet worden. Zeitungen berichteten jüngst, daß dieses Geschenk am Orte seiner Bestimmung eingetroffen sei.

Wer ist Garibaldi?

Dieser Mann hat einige Eigenschaften, die ihn über Andere stellen; in allem Uebrigen ist er ein unbedeutender Mensch.

Wir haben kein Vorurtheil gegen ihn und erkennen gern jede Größe an, welchem Lande, welcher Nationalität und welcher politischen Richtung sie auch angehören mag. Wir halten uns einfach an die thatsächlichen Belege, welche von seinem Geist, seinem Charakter und von seiner Befähigung zum Handeln vorliegen.

Ohne Frage ist Garibaldi ein glühender Patriot, ein uneigennütziger und unbestechlicher Charakter, wie unser verwaschenes und schmarotzerndes Zeitalter nur wenige besitzt. (Der Nationalverein könnte ihn sich in allen diesen Punkten zum Muster nehmen.) Persönlich ist er bis zum Aeußersten verwegen, mannhaft und tapfer. Dabei geht ein edler Zug durch seine Denkungsweise, und dieser Zug ist es, der den Bewohner von Caprera so Vielen näher bringt. Aber damit ist es auch gleich aus. Vergebens forscht man bei Garibaldi nach weiteren Kennzeichen menschlicher Geistes- und Charaktergröße. Es bleibt Nichts, wie dieser dürftige, intellectuelle Stoff, der höchstens dazu ausreicht, die leichte äußere Geistesklei dung eines großen Menschen zu liefern, jedoch noch lange nicht diesen letzten selbst.

Und groß, wirklich groß muß Jemand sein, der sich, wie Garibaldi, mit aller Macht in die Vorhalle der Geschichte drängt, der selten acht Tage vergehen läßt, ohne daß er auf niedlichem Briefbogen Riesenplane zur gänzlichen Umgestattung nicht nur der europäischen, sondern der gesammten Weltverhältnisse entwickelt, der wie ein Fürst die Grüße ganzer Völker in Empfang nimmt und der sie wieder grüßt, und den eine gewisse Gattung entwürdigter menschlicher Geschöpfe „die wandelnde Gottheit auf Erden" nennt.

Die Größe (im allgemeinen Sinne) thut Viel, was nur ihr allein möglich ist. Man kann sie leicht von der Mittelmäßigkeit unterscheiden.

Sie tritt nach Außen einfach und ohne nutzloses Gepränge auf; theatralischer Aufputz und Scheineffecte liegen ihr fern. Sie weiß, was sie will. Die Quelle ihrer Kraft ist sie selbst. Sie gleicht der Eiche, die ihre mächtigen Wurzeln tief in den Boden senkt. Das Wort ist ihr Nebensache, ihre Stärke ist die That. Sie verspricht nicht mehr, wie sie leisten kann, überflügelt dabei aber im Wirken häufig die Erwartungen einer ganzen Welt. Sie erkennt klar, wenn die Stunde ihres Auftretens schlägt. Bis dahin arbeitet sie sich nicht vergeblich wie eine leere, klappernde Mühle ab. Ihr Schritt hat etwas Betäubendes, Erschütterndes. Bei ihr sind Phantasie und Verstand in wunderbarer Weise gepaart; jene hat, mag sie noch so lebendig sein, nie dauernd die Oberhand. Sie wird ihrem Charakter nicht untreu und geht lieber unter, als daß sie sich zu entwürdigenden Compromissen herbeiließe. Sie kann unausführbare Projecte nicht leiden und hält sich in Allem möglichst an die Wirklichkeit. Sie drängt sich Niemand und nicht einmal einem Volke auf. Ist der Moment des Schaffens für sie vorüber, so tritt sie leicht zurück. Sie kann um des Vaterlandes willen Ströme Blutes vergießen, sie kann zerstören, sie kann aufbauen, sie kann entsagen, sie kann schweigen, sie kann unbeachtet in der Einsamkeit sterben; — doch Phrasen machen und schwatzen kann sie nicht.

Von all' diesen Merkmalen des Eminenten sind Garibaldi nur wenige eigen. Sein Verstand ist von sehr untergeordneter Art, seine Phantasie dafür um so ausschweifender. Alle seine Combinationen tragen den Stempel des Unreifen, des Stümpermäßigen. Sein Ruhm hat viel Crinolinenhaftes. Hie und da erreichte er Etwas, doch mußte dabei das Glück immer das Meiste thun. So wie es ihn nur einen Augenblick verließ, stürzte der Bau seiner phantastischen Pläne ihm wie loses Gerölle vor die Füße. Das Genie handelt anders; es unterschätzt nie die zu überwindenden Schwierigkeiten und nimmt stets auf das Mißlingen eines Anschlages Bedacht. Garibaldi spricht mehr von Thaten, als daß er diese Thaten vollführt. Mazzini ist die altarmirende, Garibaldi die militärische Phrase Neuitaliens; doch steht jener als fester, abgerundeter Charakter und im Punkte der höheren Energie weit über dem Letzteren. Politisch ist Garibaldi ein Kind, das sich fremder Einflüsse durchaus nicht erwehren kann; daher auch seine vielen Mißgriffe in dieser Hinsicht. Ein anderes großes Gebrechen ist sein gänzlicher Mangel an Menschenkenntniß.

Er ist kein General. Man überlasse ihm 100,000 Mann, und er wird sie genau so führen, wie ein Freischaarencorps von 500 Mann, d. h. für jeden speciellen Fall nach den Eingebungen des Augenblicks, ohne festen, durchdachten Plan und ohne Kenntniß der Kriegskunst in ihrem vollen Umfange. Sein Feldzug von 1860 hat ein brillantes Aussehen, war aber ganz schlecht angelegt, wie der Rückschlag am Volturno bewies; ohne das Hinzuspringen der Piemontesen wurde Garibaldi ebenso schnell wieder nach Sicilien zurückgeworfen, als er von da gekommen. Erbärmlich über alle Maßen war die Unternehmung gegen Rom im vorigen Jahre. Eine Stadt, die von 25,000 Mann Franzosen besetzt ist, erobern und sich zu diesem Behufe auf 60—70 Meilen schwierigen Weges zwischen 60,000 Mann halb feindlicher Truppen wie ein Schmuggler durchschleichen, dabei auch erst die zu jenem Zweck erforderliche Truppenmacht zusammenraffen zu wollen: das ist der Plan eines Tollhäuslers, der sich nie zu einem thatsächlichen General aufschwingen wird. Ein Aspromonte mußte er auf diesem lächerlichen Zuge finden, mochte es nun auf Sicilien, in Neapel oder in der Nähe von Rom liegen.

Anstatt sich später vor der Welt und namentlich der unglücklichen Deserteure wegen, die zu ihm übergegangen und die deßhalb in großer Zahl erschossen wurden, zu rechtfertigen, that er, als sei Nichts vorgefallen, als wäre ihm nur ein beispielloses Mißgeschick widerfahren. Er griff rasch zur Feder und sandte eine Unmasse neuer Briefe zur „Befreiung" aller möglichen Völker des ganzen Erdtheils aus. Vielleicht hätte er besser gethan, sich selbst erst von seiner Geistesverwirrung, von seiner Ueberschätzung

Digitized by Google

und von den ihn umgebenden europäiſchen Lobhudlerſchwarm zu „befreien.“

Wäre Garibaldi ein befähigter militäriſcher Führer, ſo müßte er wiſſen, daß alle ſeine Proclamationen und Aufrufe noch keine einzige öſterreichiſche Kanone im Feſtungsviereck von den Wällen bringen, und daß es ganz anderer Mittel, als er vorſchlägt, bedarf, um den Oeſterreichern Venedig wegzunehmen.

Die Perſon Garibaldi's kann alſo kein Gegenſtand kosmopolitiſcher Verherrlichung ſein. Etwas Anderes iſt es mit ſeiner Stellung, die er weniger vermöge ſeiner Thaten, wie in Folge der augenblicklichen politiſchen Sachlage innerhalb Europa's und beſonders Italiens, dann aber auch nach den auf ihn gerichteten überſpannten Wünſchen, Hoffnungen und Einbildungen ganzer Völker und Völkertheile einnimmt. Man traut ihm Viel zu. Das iſt der gedankenloſen Menge genug.

Dieſe Seite hat allerdings ihre große Wichtigkeit, und nach ihr müſſen auch die Motive der Leipziger Schenkung bemeſſen werden.

Garibaldi iſt eine lebendige Fahne, worauf geſchrieben ſteht: „Tod den Deutſchen in Italien! — Zertrümmerung Oeſterreichs um jeden Preis! — Revolutionirung Ungarns, Polens und der Donauländer! — Hinwegreißung Venedigs, Dalmatiens, Iſtriens und Südtyrols von dem „Trümmerhaufen“ Oeſterreich! — Tiefer Einbruch durch die Alpen in das Vertheidigungsgebiet Süddeutſchlands! — Allgemeiner Völkerſturm auf das große mitteleuropäiſche Bollwerk, alſo zunächſt auf Deutſchland, damit dieſes die Zeche für das „befreite“ Univerſum bezahlen kann!“

Und auf dieſe Fahne liefern Bewohner Leipzigs einen Kranz!...

Was iſt Leipzig?

Es gilt für eine deutſche Stadt; der Lage nach muß es auch eine ſein. Aber die gothaiſche Hexenküche braut in der Nähe... Der Nationalverein hat guten Boden dort, und wirklich neigt ſich die Mehrzahl der edlen Spender entſchieden ſeinen Anſichten zu.

Beſchämt ſteht man als Deutſcher vor ſolchen Zeichen nationaler Erniedrigung, vor ſo ſchmachvoller Buhlerei um die Gunſt der Fremden! Ihr Deutſche?... Männer der Freiheit?... des Volkes Freunde und ſein Hort?... O, Schmach und Schande!... Knechte des Auslandes, Eurer Intereſſen und Eurer Eitelkeit, politiſche Koketten, heimliche Verbündete des Franken und des Wälſchen ſeid Ihr! Ihr habt ganz das Zeug zur Leibgarde jedweden Deſpoten, und ſeid geborene Höflinge, obwohl Ihr immer über den Adel ſchimpft!... Ihr ſprecht von Gut und Blut. Lächerliches Wort! Das Gut bekömmt Niemand freiwillig von Euch, ſelbſt der Herrgott nicht; er muß es Euch erſt aus den Händen reißen. Und könnte man Euch die Adern öffnen, ſo flöſſe vielleicht ſtatt geſunden Blutes etwas Anderes heraus...

Deutſche Erde, du biſt ſo gut... Du trägſt alle deine Kinder, auch die ſchlechten...

(Wochenbl. d. deutſchen Reformvereins.)

Verordnungen.

Preußen.

Auszug aus der Cabinets-Ordre vom 23. April 1863. (Nr. 1437.)

[Das Tragen von Trauer für die Offiziere.]

1) Die gewöhnliche Trauer — Hof- und Familientrauer — beſteht darin, daß ein Flor am linken Unterarm getragen wird.

2) Ob bei einer Armeetrauer der Flor am linken Oberarm getragen werden ſoll, wird von dem Könige ſpeciell befohlen, in Gleichem jedesmal beſonders beſtimmt werden, ob der Adler und die Cocarde am Helm, die Epauletts, die Schärpe, Portepee ꝛc. mit Flor zu überziehen ſind.

3) Bei Familientrauer darf der Flor um den linken Unterarm auch im Dienſt getragen, muß jedoch während des Erſcheinens bei Hofe abgelegt werden.

Auszug aus der Cabinets-Ordre vom 28. April 1863. (Nr. 1438.)

[Die Anwendung des Laufſchrittes ꝛc.]

Der Laufſchritt iſt, wie auch übereinſtimmend von allen Generalcommando's anerkannt worden, kein geeignetes Mittel, um Märſche von längerer Ausdehnung zu beſchleunigen; er ſoll daher auch nur da angewandt werden, wo es darauf ankommt, eine kurze Strecke raſch zurückzulegen. Die Beſchleunigung eines längeren Marſches iſt nur durch einen ſchnelleren Schritt zu erreichen; bezüglich deſſen wird indeß beſtimmt, daß er höchſtens bis zu einer Geſchwindigkeit von 120 Schritt in der Minute zur Anwendung kommen ſoll. Es wird dabei von Neuem wiederholt, daß bei allen ſonſtigen taktiſchen Bewegungen die vorſchriftsmäßige Geſchwindigkeit von 112 Schritt in der Minute und die beſtimmungsmäßige Ausdehnung des Schrittes von 2 Fuß 4 Zoll genau feſtzuhalten iſt und nicht überſchritten werden darf.

Digitized by Google

Cabinets-Ordre vom 30. April 1863. (Nr. 1440.)

[Heirathsconsens für Marinebeamte.]

Die Cabinets-Ordre vom 31. Mai 1855, betreffend die Ertheilung des Heirathsconsenses an Militär-Intendanturbeamte, ist auch in Bezug auf die Marine-Intendanturbeamten in Anwendung zu bringen. Ferner wird bestimmt, daß einem Marineverwalter der Consens zur Verheirathung nur dann ertheilt werden darf, wenn er den Nachweis eines sicher gestellten Einkommens führt, welches mit Einschluß der Besoldung mindestens 500 Thlr. jährlich beträgt. Auch soll die Annahme bereits verheiratheter Individuen für die Marineverwalter-Parthei von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig sein.

Cabinets-Ordre vom 30. April 1863. (Nr. 1441.)

[Betrifft die Genehmigung, daß Offiziere, denen Degen oder Säbel als Geschenk oder durch Vererbung in ihrer Familie überkommen sind, diese im Dienst anlegen dürfen.]

Es wird gestattet, daß Offiziere, denen Degen oder Säbel als Geschenk oder durch Vererbung in ihrer Familie überkommen sind, diese im Dienst anlegen dürfen, wenn ihre Form der gegebenen Probe entspricht und sie von der letzteren nur insofern abweichen, als Klinge und Gefäß mit besonderen Verzierungen oder Inschriften versehen sind. Wenn aber solche Degen und Säbel sich von der vorgeschriebenen Probe noch anderweitig unterscheiden, bedarf es zu ihrem Anlegen der Königlichen besonderen Genehmigung. Hierbei wird Bezug genommen auf die Ordre vom 15. Juli 1835, und dabei zugleich in Erinnerung gebracht, daß die vom Kriegsministerium unter dem 7. August 1835 mitgetheilte Probe des Füsiliersäbels hinsichtlich der Krümmung der Klinge maßgebend ist, und Säbel von einer anderen als durch die qu. Probe festgesetzten Form von den Offizieren der Füsiliere, Jäger und Schützen nicht getragen werden dürfen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 7. Mai 1863. (Nr. 1442.)

[Die Prüfungen zum Portepee Fähnrich und zum Offizier.]

Zur Förderung der Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier wird, bis auf Weiteres, auch ferner von der Anberaumung fester Termine Abstand genommen, und durch die Ober-Militär-Examinationscommission den betreffenden Truppencommando's der jedesmalige Termin erst dann bestimmt werden, wenn wenigstens zehn ausreichend vorbereitete Examinanden rechtzeitig zur Prüfung angemeldet sind.

In der Zeit vom 1. Juli bis Ende August d. J. können jedoch, wegen der Offiziersprüfung auf sämmtlichen Kriegsschulen und wegen der allgemeinen Schulferien, von der Ober-Militär-Examinationscommission keine weiteren Prüfungen abgehalten werden.

Bayern.

Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1863.

[Aenderungen in den Bestimmungen der Capitel 42 und 43 der Dienst-Vorschriften.]

(Schluß.)

§. 498.

Desertion.

1) Wer in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, eigenmächtig von dem Corps, welchem er zugetheilt ist, sich entfernt, oder den Urlaub überschreitet, und nicht vor Verlauf von drei Tagen vom Zeitpunkt der Entfernung oder des Urlaubs-Ablaufes an gerechnet sich sistirt hat, oder aufgegriffen wird, ist als Deserteur nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen.

2) Der Soldat oder Unteroffizier wird mit geschärftem Arrest, im Rückfall mit Festungsarrest und im zweiten Rückfall mit Festungsschanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft.

3) Gegen den Unteroffizier tritt zugleich schon im ersten Fall Degradirung zum Gemeinen auf immer ein.

4) Auch der Versuch des militärischen Vergehens der Desertion ist strafbar.

5) Jeder der Desertion schuldige Soldat oder Unteroffizier hat die Capitulation, insoferne es nach der erkannten Strafe noch zulässig ist, zu erneuern.

6) Der Uebertritt in fremde Kriegsdienste zieht im erst- und zweitmaligen Desertionsfalle neben den übrigen gesetzlichen Folgen und Strafen eine Verlängerung der Dienstzeit um zwei Jahre nach sich.

7) Welcher Soldat oder Unteroffizier nach schon vollendeter Capitulation in Kriegszeiten aus der Garnison desertirt, unterliegt den in den Ziffern 2 und 3 erwähnten Strafen, und wird, soweit es nach der erkannten Strafart noch zulässig ist, zum Wiederanfang einer zweijährigen Dienstzeit verurtheilt.

8) Die freiwillige Stellung eines Deserteurs bei seinem Corps, bei der Gensd'armerie oder bei irgend einer Militär- oder Civilbehörde wirkt als Milderungsgrund, dagegen die Entweichung vom Posten oder aus einem sonstigen dienstlichen Verhältnisse, sowie die erfolgte Aufgreifung desselben und die Vertragung der Equipirungs- oder Bewehrungsstücke im Desertionszustande erschwerend bei Ausmessung der Strafe.

9) Welcher Soldat oder Unteroffizier von der Cavallerie oder Artillerie oder einer sonstigen mit Dienstpferden versehenen Abtheilung aus der Garnison mit Pferd, mit oder ohne Sattel und Zeug, desertirt und ohne diese freiwillig zurückkehrt oder aufgegriffen wird, soll zugleich hierwegen nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen bestraft werden.

10) Der Offizier wird schon im ersten Fall der Desertion aus der Garnison oder aus Urlaub zur Entlassung verurtheilt.

11) Desertion auf dem Marsch in das Feld, oder vor dem Feinde, von der Armee oder aus einem belagerten

Digitized by Google

oder bedrohten Platze wird ohne Unterſchied, ob ſolche in das In- oder Ausland unternommen worden iſt, mit dem Tode beſtraft.

12) Gleiche Strafe hat Derjenige verwirkt, welcher zum Feinde deſertirt iſt.

13) Auch Derjenige, welcher ohne Abſchied, Befehl oder Erlaubniß die von dem Commandanten beſtimmte Grenze auf der dem Feinde entgegengeſetzten Seite, oder auf jener Seite, wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, überſchritten hat, ſoll als Deſerteur mit dem Tode beſtraft werden.

14) In den Fällen der Ziffern 11 bis 13 iſt der Ablauf der dreitägigen Friſt (Ziffer 1) zum Thatbeſtand der Deſertion nicht erforderlich.

§. 499.

Feigheit.

1) Wer vor dem Feinde in der Action ohne Ermächtigung aus Reihe und Glied tritt, oder die Waffen wegwirft, oder den ihm zur Vertheidigung anvertrauten Poſten verläßt, ohne vorher die äußerſte Kraft zu deſſen Vertheidigung angewendet zu haben, wird mit dem Tode beſtraft.

2) Derjenige Soldat, der ſich im Felde unter dem Vorwande einer Krankheit oder Verwundung und dergleichen dem Gefechte entzogen hat, ſoll mit geſchärftem Arreſt, der Unteroffizier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit Entſetzung von der Charge beſtraft werden.

§. 503.

Plünderung.

Wer im Kriege ohne Befehl oder Erlaubniß des Commandirenden oder gegen ein ausdrückliches Verbot öffentlich fremdes bewegliches Gut der Landesbewohner, ſei es auch im feindlichen Staatsgebiet, mit bewaffneter Hand oder truppenweiſe unter Androhung oder Ausübung von Gewalt ſich zueignet, wird mit dem Tode beſtraft.

§. 504.

Brandſchatzung.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher im Kriege ohne Autoriſation oder Befehl des Commandirenden, um ſich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, an einer Perſon durch Bedrohung auf Leib und Leben, durch Androhung von Feueranlegung, oder durch körperliche Mißhandlung Gewalt verübt.

§. 506.

Marodirung.

1) Nachzügler oder ſolche Individuen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und die Landesbewohner außer dem Falle des §. 504 mit ungebührlichen Forderungen beläſtigen oder eine Entwendung an denſelben begehen, ſollen, inſoferne nicht die That nach den gemeinſtrafrechtlichen Beſtimmungen eine höhere Strafbarkeit an ſich trägt, wegen Marodirens mit geſchärftem Arreſt, der Unteroffizier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit Entſetzung von der Charge beſtraft werden.

2) Marodirung mit bewaffneter Hand oder truppenweiſe wird mit dem Tode beſtraft.

3) Der Offizier, welcher die in ſeiner Gegenwart vorgenommene Marodirung nicht zu hindern ſucht, oder von ſeinen Untergebenen irgend einen vom Marodiren herrührenden Gegenſtand wiſſentlich kauft oder annimmt, ſoll mit der Entlaſſung beſtraft werden.

4) Marketender und andere Individuen vom Gefolge der Armee werden wegen Marodirens nach Ziffer 1 behandelt und von der Armee entfernt.

§. 507.

Entwendung auf dem Schlachtfelde.

1) Derjenige Soldat, welcher ohne Befehl des Vorgeſetzten während oder nach dem Gefechte auf dem Schlachtfeld einem in der Schlacht getödteten Menſchen oder einem noch lebenden Verwundeten ſeine Kleidung oder ſonſtige Habe abgenommen hat, wird, inſoweit nicht den allgemeinen Strafgeſetzen durch die That eine ſchwerere Strafe verwirkt iſt, mit geſchärftem Arreſt, der Unteroffizier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit der Entſetzung von der Charge beſtraft.

Wer hingegen, um die Abnahme zu ermöglichen, oder um ſich des Abgenommenen zu verſichern, dem Verwundeten noch eine weitere Verletzung beigebracht oder denſelben getödtet hat, ſoll mit dem Tode beſtraft werden.

2) Jeder Marketender, ſowie jedes andere zum Gefolge der Armee gehörige Individuum, wird wegen ſolcher Verſchuldungen, inſoferne ſie nicht als gemeine Verbrechen beurtheilt und beſtraft werden müſſen, im erſterwähnten Falle mit Feſtungsſchanzarbeit, im letzterwähnten Falle aber mit der Todesſtrafe belegt.

§. 508.

Mißhandlung der Untergebenen und Ueberſchreitung der Strafbefugniß.

Wer ſeine Untergebenen mißhandelt oder die ihm gegen dieſelben ertheilte Strafbefugniß überſchreitet, wird, inſoferne die Handlung nicht nach den allgemeinen Strafgeſetzen eine höhere Strafe trifft, nach vorausgegangenen fruchtloſen Disciplinarahndungen, wenn er Unteroffizier iſt, mit geſchärftem Arreſt, im Wiederholungsfalle verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, wenn er aber Offizier iſt, mit Caſernarreſt, im erſten Rückfall mit Feſtungsarreſt und im zweiten mit der Entlaſſung beſtraft.

§. 509.

Ueble Conduite.

Wenn ein Individuum, welches bereits vielfach wegen Disciplinarübertretungen oder Vergehen abgeſtraft worden iſt, und von welchem ſich wegen Unverbeſſerlichkeit keine erſprießlichen Dienſte mehr erwarten laſſen, ſich neuerdings eines militäriſchen Vergehens ſchuldig macht, ſo ſoll daſſelbe mittels Laufzettels vom Heere weggewieſen werden

Digitized by Google

und eine Erhöhung der letztverwirkten Strafe in der Weise eintreten, daß statt des geschärften Arrestes auf Festungsarrest, und wenn durch die letzte Verschuldung an sich schon die Strafe des Festungsarrestes verwirkt wäre, auf Festungsarrestes verwirkt wäre, auf Festungsschanzarbeit nicht über zwei Jahre zu erkennen ist.

Der Offizier wird in einem solchen Falle mit der Entlassung bestraft.

B. Schlußbestimmungen.

1) Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit, und sind von diesem Tage an die Verordnung vom 17. Juni 1856, „die Anwendung der §§. 487 Ziffer 4, 494, dann 507 Ziffer 2 der Dienstvorschriften betreffend", ferner die Ziffer I. §. 7 der Verordnung vom 9. März 1858, „Aenderung einiger Bestimmungen des Capitels 43 der Dienstvorschriften über die Bestrafung als militärisches Vergehen betreffend", nebst dem allerhöchsten Reskript vom 4. Februar 1824, „die Ehrengerichte betreffend" aufgehoben.

2) Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem obenbezeichneten Einführungstermine begangen wurde, aber erst an oder nach demselben zur Aburtheilung kommt, wird nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Paragraphen der Dienstvorschriften eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Wissenschaftlicher Theil.

Die Verpflegung einer mobilen österreichischen Armee.

Arten der Verpflegung.

Die Truppen-Verpflegung kann in dreifacher Weise geschehen:

1) Entweder durch unmittelbare Vorsorge von Seite der Truppe, wenn

a. derselben die Beischaffung der Lebensmittel im Wege des Einkaufes selbst überlassen bleibt, oder

b. wenn dieselbe außer Verbindung mit den Verpflegs-Vorkehrungen die zum eigenen Bedarf erforderlichen Subsistenzmittel den Einwohnern gegen Bescheinigung zwangsweise abnimmt;

2) oder durch die Quartier-Verpflegung;

3) oder durch die Magazins-Verpflegung, wenn den Truppen die Subsistenzmittel durch die Verpflegungs-Anstalten verabreicht werden, und die Truppen oder die Quartierträger nur die Zubereitung übernehmen.

Die Wahl der Verpflegungsart trifft der Armee-Commandant immer mit möglichster Rücksicht auf die Reglements; nach Umständen kann er die eine Verpflegungsart mit der andern verbinden.

Die Magazins-Verpflegung der Truppen kann geschehen entweder

1) in eigener Regie, wenn die Herrichtung und Abgabe, oder nur die Abgabe der Verpflegsartikel an die Truppen durch die eigenen Organe der Verwaltung erfolgt; oder

2) durch Subarrendirung, wenn Private auf Grund von abgeschlossenen Verträgen die Verpflegsartikel herrichten und die Abgabe an die Truppen besorgen; oder

3) durch Submiuistrirung, wenn mit Gemeinden und Besitzern von Verpflegsartikeln von Fall zu Fall wegen Ueberlassung an die Truppen gegen nachträgliche Liquidirung verhandelt wird.

Die eigene Regie ist Regel, die Submiaistrirung Ausnahme, die Subarrendirung aber im Felde nur selten und unter ganz besonderen Verhältnissen anwendbar.

In der eigenen Regie werden die Subsistenzmittel beigeschafft durch Kauf, Requisition, Landeslieferung, Fouragirung oder Beute.

Der Kauf ist entweder ein Lieferungs- oder Accord- oder Handkauf.

Die Ablieferung geschieht in die vorwärts gelegenen Verpflegungsanstalten, wenn diese sonst thunlich, und die Beweglichkeit derselben nicht beeinträchtigt wird; in der Regel aber rückwärts.

In diesem Falle hat der Nachschub Platz zu greifen.

Ist im eigenen Lande die rechtzeitige Sammlung von Subsistenzmitteln durch Kauf und Nachschub oder durch Submiuistrirung unthunlich, so soll zur Requisition geschritten werden; im Feindeslande soll in der Regel requirirt werden, doch ist dabei, um einerseits das Land zu schonen, andererseits aber mit den Hülfsquellen der Armee möglichst wirthschaftlich zu verfahren, ebenso wie im eigenen Lande vorzugehen.

Die Requisition ist eine regelmäßige und eine militärische.

Bei der regelmäßigen Requisition werden die Subsistenzmittel von den Beistellern selbst in die Verpflegsanstalten abgeliefert; sie findet in der Regel da statt, wo die Armee durch längere Zeit stillsteht.

Die Requisition wird als eine militärische bezeichnet, wenn das Aufsuchen, Uebernehmen und Abliefern der Subsistenzmittel in die Verpflegsanstalten oder direct an die Truppen durch eigens dazu entsendete Commando's erfolgt; gewöhnlich wird sie bei einer in Bewegung befindlichen Armee anwendbar.

Keine Requisition darf von der Truppe eigenmächtig vorgenommen werden, es ist immer eine höhere Anordnung erforderlich.

Digitized by Google

Nur detachirte Abtheilungen, Avantgarden, die außer aller Verbindung mit den Verpflegsanstalten der Armee sich befinden, sind berechtigt, den unumgänglichen Bedarf zu requiriren.

Jede andere Requisition wird unter Anordnung und Ueberwachung der Armee-Intendantur, resp. der leitenden Administrationsorgane, durchgeführt.

Wenn Requisitionen durch die Truppen ausgeführt werden, so soll jedem Proviantoffizier ein Cavallerecommando beigegeben werden.

Die requirirten Gegenstände werden in der Regel an die Truppe, nur der Ueberrest über den Bedarf an die Verpflegsanstalten abgegeben.

Ist ein Armeecorps in die Nothwendigkeit versetzt, in dem Rayon eines andern Corps zu requiriren, so hat es dem Commando dieses Corps sogleich die Mittheilung zu machen.

Die härteste Art der Requisition, nämlich die Zuweisung an Ortschaften, aus denen sich die Truppen ohne weitere Rücksicht auf gleichmäßige Vertheilung unmittelbar selbst zu verpflegen haben, findet nur im dringendsten Nothfalle Statt.

Alle im eigenen Lande requirirten Gegenstände müssen behufs der Zahlung quittirt werden; die Quittungen sind gedruckt und werden von den Leitern der Administration verabfolgt.

Requisitionen, im Feindeslande bewirkt, werden zwar nicht vergütet, müssen aber auf Verlangen bescheiniget werden.

Soll die regelmäßige Requisition über den Aufstellungs-Rayon der Armee hinaus auf ganze Provinzen oder Ländergebiete ausgedehnt werden, so wird sie zur Landes-Lieferung.

— Im Inlande kann sie nur in Folge einer Allerhöchsten Entschließung ausgeschrieben werden, und dient hauptsächlich zur Deckung der einheimischen Verpflegsanstalten, und denen der Nachschub nach vorwärts erfolgt.

Hat die Armee ein größeres feindliches Gebiet besetzt, und die Verwaltung desselben organisirt, so werden ordentliche Landeslieferungen ausgeschrieben, deren Erträgnisse, wo es thunlich ist, unmittelbar in die vorwärtigen Verpflegsanstalten einfließen, sonst aber rückwärts gesammelt und der Armee nachgeführt werden.

Nur was das feindliche Land ohne gänzlichen Ruin nicht aufzubringen vermag, wird durch Nachschub aus dem eigenen oder befreundeten Lande gedeckt.

Die Fouragirung ist nur im Nothfalle anzuwenden, und alsdann möglichst in der Nähe des Feindes.

Besondere Beobachtungen, namentlich rücksichtlich des Nachschubes, werden durch die Natur der einzelnen Verpflegsartikel bedingt.

Da frisches Brod sich nicht lange hält, und durch Requisition in großen Quantitäten nicht aufgebracht werden kann, so muß bei der Vorrückung starker Colonnen der Zwiebac ausbelfen.

Der Zwiebac kann bloß durch Nachschub geliefert werden.

Die Stillstandsverpflegung großer Massen kann der Feldbäckereien nicht entbehren, sowie die eigene Erzeugung immer das ausgiebigste Mittel bleibt.

Mehl läßt sich leicht nachschieben, Requisitionen werden nicht überall ausgiebig sein.

Ebenso verträgt das Hartfutter den Nachschub; Heu muß möglichst in der Nähe aufgebracht werden, denn der Zuschub als Nothmittel erfordert einen unmäßigen Train.

Dasselbe gilt von Stroh.

Trockene Gemüse sind zum Nachschub geeignet.

Für Getränke ist die Requisition nur in gewissen Ländern ein verläßliches Mittel.

Brennholz wird immer an Ort und Stelle gesucht.

Der regelmäßige Schlachtvieh-Nachtrieb ist nur bei der Stillstandsverpflegung oder bei geringerer Bewegung der Armee ausführbar; wenn bei stärkeren Vormärschen das Schlachtvieh nicht folgen kann, muß der Fleischbedarf durch Requisition gedeckt werden, und ist nur im Nothfalle auf das Conserve-Fleisch zu greifen.

Leitung und Ueberwachung der Verpflegung.

Zur Leitung und Ueberwachung der Verpflegung sind der Armee-Intendant, der Administrationsleiter beim Armeecorps und der Fleisch-Regiedirector berufen.

Der Armee-Intendant leitet die Verpflegung der gesammten Armee unter den Befehlen des Armee-Commandanten.

Die Verpflegungs-Anstalten.

1. Die Feld-Verpflegs-Magazine.

Die Feld-Verpflegs-Magazine unterhalten die Vorräthe an allen Subsistenzmitteln, mit Ausnahme des Fleisches von lebendem Vieh.

Die Feld-Verpflegs-Magazine theilen sich

in Colonnen-Verpflegs-Magazine,

in Nachschubs-Verpflegs-Magazine sammt Feldbäckereien,

in Haupt-Nachschubs-Verpflegs-Magazine mit stabilen Bäckereien, und

in Verpflegs-Haupt-Feld-Magazine.

Die Colonnen-Verpflegs-Magazine sind Fassungs-Magazine für die operirenden Truppen; sie verbleiben stets im Bereiche derselben.

Ihre Vorräthe sind auf Wagen geladen, ihre Menge auf einen vierträgigen Bedarf berechnet.

Die Colonnen-Verpflegs-Magazine geben die zur Fassung vorräthigen Artikel in der Regel durch die aus den Truppen-Proviant-Wagen gebildeten Brigade-Proviant-Colonnen an die Truppen ab, und verwenden die leeren Wagen, um sich durch den Zuschub aus den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen wieder zu füllen, wenn nicht Lieferungen, Requisitionen u. s. w. unmittelbar in dieselben einfließen.

Die Nachschubs-Verpflegs-Magazine erster Linie unterhalten einen sechs- bis achtägigen Vorrath an Verpflegs-Artikeln, einschließlich Salz, Tabak und Cigarren, trans-

Digitized by Google

portheil, um dieselben an die einlangenden Wagen der Colonnen-Verpflegs-Magazine abzugeben, oder nach Umständen mit eigens hiezu aufgebrachten Wagen den Colonnen-Verpflegs-Magazinen nachzusenden.

Sie befinden sich in der Regel 1½ bis 2 Märsche hinter den Colonnen-Verpflegs-Magazinen, und füllen sich, wenn nicht Lieferungen, Requisitionen u. s. w. an sie angewiesen werden, aus den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen zweiter Linie, nach Umständen auch aus dem Haupt-Nachschubs-Verpflegs-Magazine.

Die Nachschubs-Verpflegs-Magazine zweiter Linie werden 3 bis 4 Märsche hinter den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen erster Linie aufgestellt und erhalten einen achtbis zehntägigen Vorrath.

Brod wird von diesen Magazinen nicht vorräthig unterhalten.

Sie ziehen ihren Ergänzungsbedarf, soweit Lieferungen, Requisiten u. s. w. nicht ausreichen, aus dem Haupt-Nachschubs-Verpflegs-Magazine.

Die Haupt-Nachschubs-Verpflegs-Magazine sind minder beweglich, noch weiter rückwärts angelegt und unterhalten einen drei- bis vierwöchentlichen Vorrath.

Die Verpflegs-Haupt-Reit-Magazine stehen weiter im Lande mit einem entsprechenden Vorrathe.

Die Feldbäckereien sind bei den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen erster Linie aufgestellt.

Die Anzahl der Feld-Backöfen richtet sich nach der Stärke der Armee; es sind immer so viele Garnituren vorhanden, als zur Erzeugung eines 1½tägigen Brodbedarfes nothwendig sind.

Wird eine Feldbäckerei vorgeschoben, so bleiben die Oefen als Reservedfen stehen.

Bei Ausführung der Verpflegung kommt vor Allem die Anlage der Verpflegs-Magazine in Betracht.

Die Dislocation der Truppe, die Richtung, welche sie einschlägt, um sich zu concentriren, ihre Vorrückungs- und Rückzugslinien sind dabei die maßgebenden Momente.

Im Cantonirungsrayon werden möglichst zahlreiche kleinere Verpflegs-Magazine angelegt, damit keine Truppe zu weit entfernt sei.

Rückt die Armee zusammen, so bedarf es der Errichtung von größeren Verpflegs-Magazinen auf den Marschlinien.

Nimmt die Armee eine gedrängte Aufstellung, so werden außer den hinter der Truppe befindlichen Colonnen-Verpflegs-Magazinen Ein oder nach Umständen mehrere große Verpflegs-Magazine aufgestellt.

Im Vorrücken der Armee entwickeln sich auf der Verbindungslinie die Feld-Verpflegs-Magazine derart, daß sie einen ununterbrochenen Nachschub aus dem rückwärtigen Gebiete ermöglichen.

Die Etappenstraßen, auf welchen die Ergänzungen an Mannschaft, Pferden und Materiallien zur Armee geschafft werden, erhalten stabile Verpflegs-Magazine, um den nachrückenden Truppen die Verpflegung zu leisten.

So lange die Truppen im Inlande cantoniren, liegt die Sorge für die Füllung der Verpflegs-Magazine der Landes-Militärverwaltung ob, die Armeeverwaltung beschränket bloß die Beaufsichtigung, überwacht deren richtige Beschaffung und vermittelt ihre Abfassung aus den Verpflegs-Magazinen durch die eigenen Transportmittel.

(Schluß folgt.)

Literarische Anzeigen.

Verlag von **Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig.**

[19] (Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Betrachtungen

über die Anwendung des Eisens in der Kriegsbaukunst.

Von **F. P. J. Piron.**

Deutsch bearbeitet von

Jg. Körbling,

Hauptmann im Königl. Bayerischen Generalstabe.

Mit 3 Tafeln gr. 8. geh. Preis 25 Sgr.

Verlag von **Eduard Zernin in Darmstadt.**

Das preußische System der gezogenen Feldgeschütze in Belgien und der Zeitzünder der Armstrong'schen Granatkartätsche.

Von

Hermann,

Generalmajor und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs der Belgier.

Mit einer Abbildung in Farbendruck.

8°. Eleg. brosch. Preis 12 Sgr. oder 42 kr.

Diese Abhandlung des berühmten Verfassers, welcher hier sein Votum über zwei wichtige militärische Zeitfragen abgibt, erschien zuerst in der **Allg. Milit.-Ztg.**, und ward dann auf mehrfachen Wunsch auch besonders abgedruckt. Sie führt zugleich mit schlagender Schärfe manche Anmaßungen von **Sir William Armstrong** in Betreff seiner eigenthümlichen Zünderconstruction auf das richtige Maaß zurück und gibt interessante Aufklärungen über diese Erfindung. Suum cuique!

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 20. Frankfurt a. M., 16. Mai. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Das neue bayerische Bajonettfecht-Reglement. — Die Verpflegung einer mobilen österreichischen Armee. (Schluß.) — Das Militär-Fuhrwesen der österreichischen Armee.
Mittheilungen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 12. Mai 1863.
(Nr. 1373.)

[Erweiterte Ausmaß an Scheibenschuß-Munition für die Linien- und Grenz-Infanterieregimenter, dann das Titler Grenz-Infanterie-Bataillon.]

In Anbetracht der Wichtigkeit, welche die Uebung im Scheibenschießen für die Kriegsbrauchbarkeit und die stete Wehrfähigkeit der k. k. Truppen hat, stellt das Kriegsministerium als Ergänzung der Circularverordnung vom 7. März 1863*) für die Ausmaß an Scheibenschuß-Munition den Grundsatz auf, „daß alljährlich jeder Mann des Präsentstandes die Uebung im Scheibenschießen auszuführen hat."

Damit nun diesem Grundsatze bei den k. k. Linien- und Grenz-Infanterieregimentern, dann dem Titler Grenz-Infanteriebataillon, für welche durch die obige Circularverordnung aus ökonomischen Rücksichten die Kopfgebühr an Scheibenschuß-Munition auf das für die Abrichtung des Mannes unumgängliche Maß beschränkt werden mußte, unter allen Umständen Rechnung getragen werden könne, genehmigt man, daß die genannten Truppenkörper bei vorkommenden Standesherabsetzungen außer der vor dem Eintritte der letzteren etwa schon verschossenen Munition noch für so viele Köpfe die Scheibenschuß-Munition fassen und verwenden dürfen, als von den im Locostande verbleibenden Leuten des Mannschaftsstandes in dem betreffenden Jahre noch nicht nach der Scheibe geschossen haben.

*) Siehe Nr. 13 des „Militär-Wochenblattes."

Digitized by Google

Ebenso sind diese Truppentheile berechtigt, beim Einziehen von Recruten zur Abrichtung außer der für den jeweiligen Locostand bemessenen Gebühr noch so viel an Scheibenschuß-Munition in Anspruch zu nehmen, damit jeder eingezogene Recrut die Uebung im Scheibenschießen mit der vorgeschriebenen Zahl von Schüssen vollführen kann.

Die Verrechnung eines solchen Mehrbedarfes an Munition hat auf die von den betreffenden Regimentern oder Abtheilungen beizubringende, von der Brigade zu bestätigende ziffermäßige Nachweisung desselben zu geschehen.

Das Kriegsministerium versteht sich bei diesem, die gesicherte Abrichtung der Mannschaft für ihre Kriegstüchtigkeit bezweckenden Zugeständnisse, daß hiervon im Sinne des vorangestellten Grundsatzes nur in dem Maße des wirklichen Bedarfes Gebrauch gemacht werden wird, und macht hiefür die betreffenden Regiments-, Abtheilungs- und insbesondere die Brigadecommando's verantwortlich.

Wissenschaftlicher Theil.

Das neue bayerische Bajonettfecht-Reglement.

[G. G.] Vor einigen Wochen erschien als 6. Theil der Vorschriften für den Unterricht der königlich bayerischen Infanterie ein neues Reglement für das Bajonettfechten.

Das Ganze besteht, nach einigen einleitenden „allgemeinen Bestimmungen", aus 6 Abschnitten, von denen der erste den Unterricht ohne Gewehr, der zweite den Unterricht mit Gewehr, der dritte den Unterricht gegen den mit dem Gewehre bewaffneten Infanteristen, der vierte das Fechten ohne Commando der mit Gewehr bewaffneten Gegner, der fünfte den Unterricht gegen den mit dem Säbel oder Degen Bewaffneten zu Fuß und endlich der sechste den Unterricht gegen den mit dem Säbel oder mit der Lanze bewaffneten Reiter enthält.

Der erste Abschnitt bietet, abgesehen von anderen Commandowörtern, nur wenige Veränderungen im Vergleich zu dem älteren Reglement; in ihm sind die Fechtstellung, das Vor- und Zurückgehen, die verschiedenen Sprünge (im älteren „Schnellschritt" genannt), und die Verbindung der Sprünge mit dem Ausfall behandelt. Die Wendungen (in der Größe eines Viertels- und halben Kreises) sind in den neuen Bestimmungen in Wegfall gekommen.

Der zweite Abschnitt, enthaltend die Fechtstellung mit dem Gewehre, die Anweisung der Stöße und die Verbindung derselben mit Sprung vor- und rückwärts und die Paraden, unterscheidet sich von den älteren Bestimmungen zunächst dadurch, daß in der Fechtstellung das Gewehr nicht mehr mit dem Kolben unter die rechte Hüfte gehalten, sondern daß der Kolben an die innere Seite des rechten Schenkels leicht angestützt wird. Ferner findet sich in diesem Abschnitte ein neuer Stoß ausgeführt unter dem Namen „Langstoß". Bei diesem Stoße wird unter Vollziehung eines Ausfalls das Gewehr nur mit dem rechten Arme allein ausgestoßen. (Dieser Stoß scheint uns nur für sehr geübte Fechter anwendbar, da andern Falls bei einer kräftigen Parade des Gegners das Gewehr so aus der Fechtlage gebracht werden kann, daß auf einen Nachstoß des Gegners eine Parade ziemlich schwer sein dürfte.)

Die Paraden, welche in diesem Abschnitte noch enthalten sind, unterscheiden sich einigermaßen von denen im älteren Reglement. Es wird nämlich bei der Rechts- und Linksparade das Gewehr etwas nach vorwärts gebracht und bei diesen, sowie bei der Hochparade, so gedreht, daß der Ladstock gegen die feindliche Waffe zu stehen kommt. (Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß durch dieses Drehen des Gewehres eine Schonung desselben, besonders der bei gezogenen Handfeuerwaffen so nothwendigen Visirklappe, beabsichtigt ist, so dürfte doch bei der Rechts- und Linksparade, zumal gegen einen mit dem Haubajonett bewaffneten Gegner, die linke Hand mehrfachen Verletzungen ausgesetzt sein.) — Der Schlag auf das Gewehr des Gegners im alten Reglement ist durch die Linksparade ersetzt. Die Tiefparade unterscheidet sich insoferne von der im älteren Reglement, als bei denselben der Kolben des Gewehrs nicht mehr außerhalb des rechten Armes, sondern zwischen Brust und rechtem Oberarm zu stehen kommt.

Am Schlusse dieses Abschnittes findet sich ein Paragraph, demzufolge der Rekrut an einem Fechtballen in dem richtigen Bemessen des Fechtabstandes von seinem Gegner und einem sicheren Stoß geübt werden soll.

Der dritte Abschnitt enthält die Anweisung für zwei einander gegenüberstehende Infanteristen über die Ausführung der verschiedenen Stöße und der ihnen entsprechenden Paraden, die Anwendung der Finten, die Verbindung der verschiedenen Finten und Stöße, und die Anwendung der Nachstöße. Alle Uebungen nach diesem Abschnitte werden noch auf Commando des Anweisers ausgeführt.

Am Schlusse dieses Abschnittes werden die nöthigen Regeln gegeben über das Verhalten gegen einen mit dem Haubajonette bewaffneten Feind und gegen einen solchen, welcher die „tiefe Auslage" annimmt. Ferner wird noch auf einige außergewöhnliche Anwendungen des Gewehrs im Angriffe und in der Vertheidigung hingewiesen, besonders auf den Gebrauch des Gewehrs im Gedränge, in welchem der Soldat dasselbe mit der rechten Hand oberhalb des Schlosses und mit der linken in der Nähe der Mündung ergreifen soll. Schließlich werden

Digitized by Google

Stöße mit dem Kolben gezeigt, zu welchen im dichten Handgemenge das Gewehr, ohne die Hände zu wechseln, aus der gewöhnlichen Fechtstellung erhoben und der Kolben mit der Stoßkappe nach dem Kopfe oder der Brust des Gegners gestoßen wird.

Als nachtheilig und den Ruin des Gewehres herbeiführend sind die Schläge mit dem Kolben oder überhaupt mit verkehrtem Gewehre bezeichnet, da der Schlagende sich hiebei sowohl vor, als nach der Ausführung des Schlages, besonders wenn demselben ausgewichen wird, dem Stoße seines Gegners ganz Preis gibt und sich daher einem gewandten Fechter gegenüber im entschiedenen Nachtheile befindet.

Der vierte Abschnitt bezeichnet die Uebungen, bei welchen der Fechter das in den vorhergehenden Abschnitten Erlernte nach eigener Beurtheilung in Anwendung bringt; doch ist dabei darauf aufmerksam gemacht, daß ein starres Festhalten an dem Buchstaben der vorhergehenden Abschnitte durchaus nicht nothwendig ist. Ferner wird auf die Benutzung der Vortheile in verschiedenen Terrainlagen gezeigt.

Im fünften Abschnitte wird zunächst eine gegen früher veränderte Haltung des Gewehres angegeben. Um nämlich das Gewehr vor dem Erfassen oder Seitwärtsschlagen zu sichern, wird es soweit zurückgezogen, als es die Länge des nach rückwärts gestreckten rechten Armes gestattet; die linke Hand hält das Gewehr zwischen dem unteren und mittleren Ringe.

Stöße und Paraden erleiden im Allgemeinen keine Veränderung, doch soll statt der Paraden in der Regel das Ausweichen mittelst des Sprunges rückwärts angewendet werden.

Auf einen Stoß nach der rechten Seite des mit dem Säbel Bewaffneten soll eine Quartparade mit dem Säbel, auf einen Linksstoß eine Terzparade, auf einen Tiefstoß nach der rechten Seite eine Secundparade, auf einen Tiefstoß nach der linken Seite eine Primparade in Anwendung gebracht werden. (Die Primparade dürfte ohne einen Sprung nach rechts von dem mit dem Säbel Bewaffneten nur schwer ausführbar sein.)

Ist der Stoß mit dem Säbel parirt, so soll man rasch das Gewehr des Gegners zu ergreifen und auf diesen einzudringen suchen.

Der sechste und letzte Abschnitt enthält den Unterricht gegen den mit dem Säbel oder der Lanze bewaffneten Reiter. Nach diesem Abschnitte soll der Infanterist von seinem Bajonette erst dann Gebrauch machen, wenn er zuvor auf nur geringe Entfernung seinen Schuß abgegeben hat. Er soll verschiedene Mittel anwenden, das Pferd des Gegners scheu zu machen, alle Terrainvortheile, wie Bäume, Sträuche ꝛc. benützen zu seiner Vertheidigung, und dem Reiter, wenn er ihm doch nahe kommt, die linke Seite bei dem mit dem Säbel, die rechte bei dem mit der Lanze bewaffneten Reiter durch einen Sprung zu gewinnen suchen. Gegen die Volte des Reiters soll er Rück- und Seitwärtslaufen anwenden.

Wenn wir zum Schlusse noch von dem Totaleindruck reden sollen, den die Lectüre des vorliegenden Reglements auf uns gemacht hat, so müssen wir bekennen, daß es nur ein günstiger ist und daß sich offenbar ein Fortschritt im Vergleich zu dem älteren kund gibt. Hat man alle Theile dieser Vorschriften genügend geübt, so darf man auch im Einzelnkampfe seinem Feinde das Weiße in dem Auge zeigen und es, wie der Spartaner, „lieben, dem Feinde nahe zu sein."

Die Verpflegung einer mobilen österreichischen Armee.

(Schluß.)

Hat die Armee eine Position bezogen, so hängt es von der Stellung der Truppen ab, in welcher Art sie ihre Transportmittel zur Abfassung aus den Verpflegs-Magazinen verwenden.

Es müssen aber die Anstalten so getroffen sein, daß die Truppe den zehntägigen Vorrath jeden Augenblick an sich ziehen könne.

Rückt die Armee vor, so folgen die Colonnen-Verpflegs-Magazine im Bereiche der Truppe, übergeben am zweiten Tage dem Brigade-Proviant-Offizier einen zweitägigen Vorrath, welcher an die Truppe vertheilt wird, und ziehen mit den leer gewordenen Wagen ein zweitägiges Quantum an sich, das von den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen schon am zweiten Tage nach dem Aufbruch der Armee den Colonnen-Verpflegs-Magazinen nachgeschickt wird.

Es beginnt nun die beständige Thätigkeit des Trains, welcher die Subsistenzmittel, wenn die Bewegungen der Armee fortdauern, vorzugsweise aus dem Bewegungsrayon der Armee, während eines Stillstandes aber aus den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen sammelt und zuführt.

Indessen rücken auch die Feldbäckereien vor, und werden die Nachschubs-Verpflegs-Magazine vorgeschoben.

Da die Feldbäckereien mit Garnituren für eine 14tägige Broderzeugung versehen werden, so sind sie im Stande, den Bewegungen der Armee stets in einer Entfernung zu folgen, welche den Brod-Nachschub zulässig macht, so lange die Bewegungen nicht sehr forcirt werden.

Die Vorrückung der Nachschubs-Verpflegs-Magazine erfolgt entweder durch wirkliche Translocirung ihrer Vorräthe, wie dieß in wenig cultivirten oder bereits ausgesogenen Ländern immer der Fall ist, oder durch unmittelbare Einlieferung an jene Punkte, wo die Nachschubs-Verpflegs-Anstalten etablirt werden sollen; der Train der Nachschubs-Verpflegs-Magazine besteht zumeist aus Landesfuhrwerken, die ebenfalls eine aufmerksame Leitung erfordern und mitunter auch zum Vorschube bis zu den Colonnen-Verpflegs-Magazinen verwendet werden.

Wenn es nothwendig wird, die Haupt-Nachschubs-Verpflegs-Magazine vorzuschieben, so geschieht dieß in der Regel ebenfalls durch Landesfuhren.

Die Bewegungen der rückwärtigen Verpflegs-Reserve-Anstalten sind einfacher, und werden ebenfalls im Zusam-

Digitized by Google

menhange mit den übrigen aus dem Armee-Haupt-Quartiere geleitet.

Beim Rückzuge geht das Colonnen-Verpflegs-Magazin voraus zurück.

Es läßt in dem Aufstellungsorte, wo der Befehl zum Rückzuge einlangt, so viel von den Subsistenzmitteln zurück, womit der nächste Bedarf der Truppe gedeckt wird, und wiederholt dieß stufenweise, so lange es noch in der Lage ist, Vorräthe an sich zu ziehen.

Ist dieß nicht mehr thunlich, so lebt die Truppe von Requisitionen.

Auf gleiche Weise verfahren die Nachschubs-Verpflegs-Magazine; der Nachschub von rückwärts wird in diesem Falle nach Umständen theilweise oder auch gänzlich eingestellt.

Der Personalstand eines Colonnen-Verpflegs-Magazins besteht aus

1 Verwalter,
2 Officialen,
3 Accessisten,
2 Meistern,
2 Gesellen,
1 Binder.

Der Personalstand eines Nachschubs-Verpflegs-Magazines erster Linie besteht aus:

1 Verwalter,
3 Officialen,
3 Accessisten,
1 Werkmeister,
3 Meistern,
10 Gesellen,
1 Binder.

Dieser Stand kann nach Erforderniß erhöht, nach Zulässigkeit auch vermindert werden.

Für jede Garnitur Feldbacköfen à zwei Oefen besteht das Personale aus:

1 Meister zur Ueberwachung der Broderzeugung,
4 Meistern zur Inspection bei der Bäckerei,
4 Gesellen als Schießer,
16 Gesellen als Mischer, und
1 Binder.

Der Stand derselben, welcher nach den Verhältnissen erhöht und vermindert werden kann, besteht aus:

1 Verwalter,
3 Officialen,
3 Accessisten,
3 Meistern,
10 Gesellen, und
1 Binder.

2. Die Fleisch-Regie-Depots.

Die Fleisch-Regie-Depots haben lebendes Schlachtvieh vorräthig zu unterhalten.

Die Ergänzung des Vorrathes geschieht nicht allein durch Nachschub, sondern nach Umständen auch durch Kauf, Requisition u. s. w.

Das Schlachtvieh schafft sich nach allen Richtungen, in denen es der Armee folgt, selbst fort.

Die Fleisch-Regie-Depots theilen sich in drei Gruppen:
das Corps-Schlachtvieh-Depot,
das Armee-Schlachtvieh-Depot, und
das Schlachtvieh-Einlieferungs-Depot.

Das Corps-Schlachtvieh-Depot hält einen sechstägigen Vorrath, ist, so wie das Colonnen-Verpflegs-Magazin, das Fassungsdepot für die Truppen und deckt seinen Abgang aus dem Armee-Schlachtvieh-Depot.

Das Armee-Schlachtvieh-Depot hat seinen Standort in gleicher Linie mit dem Nachschubs-Verpflegs-Magazine erster Linie und hält einen achttägigen Vorrath; es hat vorwiegend den Charakter einer Nachschubsanstalt und ergänzt seinen Bedarf aus dem Schlachtvieh-Einlieferungs-Depot.

Das Personale der Fleischregie besteht:
aus dem Director,
aus dem Verwaltungspersonale,
aus den Rechnungsbeamten,
aus Thierärzten, und
aus dem Aufsichts- und Handwerkspersonale.

Der Fleisch-Regiedirector ist ein Stabsoffizier; das Verwaltungspersonale bei den Depots wird aus Offizieren genommen, zur Aufsicht werden Unteroffiziere und gemeine Mannschaft verwendet, das Handwerkspersonale und die Treiber werden wo möglich aus dem Civile aufgenommen.

Der Verpflegs-Train.

Der Verpflegstrain liefert die erforderlichen Fahrmittel Behufs der Zufuhr und Unterhaltung der für die Feld-Verpflegs-Magazine nothwendigen Vorräthe.

In dieser Beziehung wird er auch mit dem Namen „das Colonnen-Fuhrwesen" bezeichnet, zum Unterschiede von dem Proviant-Fuhrwesen der Truppen.

Das Colonnen-Fuhrwesen begreift:
a. ärarisches Fuhrwesen,
b. gedungenes Fuhrwesen,
c. Landesfuhren.

Das ärarische Fuhrwesen besteht aus Transport-Escadronen vom Fuhrwesenscorps.

Der Begriff des gemietheten Fuhrwesens ergibt sich aus dem Namen.

Die Landesfuhren werden aus dem Lande requirirt; sie sind

Vorspannswagen, wenn sie nach verrichteter Fahrt nach Hause zurückkehren;

Wartwagen, wenn sie auf eine bestimmte Zeit aufgenommen oder zurückgehalten werden.

Die Vorräthe des Colonnen-Verpflegs-Magazins, Heu, Getränke und Lagerservice ausgenommen, werden auf ärarischen Transportmitteln weiter gebracht.

Die Erforderniß an Fuhrwerken für ein Colonnen-Verpflegs-Magazin eines Armeecorps von 25,000 Mann und 3500 Pferden ist der folgende:

Digitized by Google

Anweis

über die Erforderniß an Verpflegs-Artikeln und an Bespannungen für ein Colonnen-Verpflegs-Magazin bei einem Armeecorps mit dem Stande von 25,000 Mann und 3500 Pferden.

Verpflegs-Bedarf.							Erforderniß.							
							Vierspännige Fuhrwesens-Requi-Wagen.						Zweispännige Landes-Fuhren.	
							Ladung per Wagen.				An-		An-	
Artikel.	Auf Tage	Portionen	Metzen.	Volle Säcke.	Eimer.	Gewicht.	Portionen	Säcke	Ctr.	Pfd.	zahl.	Per Wagen Ctr.	Pfd.	zahl.
						Ctr. Pfd.								
Brod	6	150,000	—	—	—	2415 —	1200	—	—	—	125	—	—	—
Hafer	6	21,000	2625	1113	—	1182 —	—	27	—	—	48	—	—	—
Salz	6	150,000	—	—	—	47 —	—	—	24	—	2	—	—	—
Reis	6	150,000	—	—	—	281 —	—	—	20	—	14	—	—	—
Wein	4	100,000	—	—	625	703 —	—	—	—	—	—	12	—	—
Branntwein	2	50,000	—	—	78									
Kaffee und Zucker . . .	6	150,000	—	—	—	66 —	—	—	22	—	3	—	—	—
Conserve-Fleisch . . .	2	50,000	—	—	—	166 —	—	—	21	—	8	—	—	—
Heu	6	21,000	—	—	—	2100 —	—	—	—	—	—	10½	—	—
							Summe . . .				200			200

Die Wagen zur Fortbringung der Feldbacköfen erhalten gemiethete Bespannungen.

So weit ärarisches Fuhrwesen vorhanden ist, ist dasselbe auch bei den Nachschub-Verpflegs-Magazinen in Thätigkeit.

Gemiethetes Fuhrwesen wird bei den rückwärtigen Anstalten verwendet.

Der Transport, welcher mit ärarischem oder gemiethetem Fuhrwesen nicht bestritten werden kann, wird durch Landesfuhren geleistet.

Auf Landesfuhren ist der Vorrath an Heu und Getränken bei den Colonnen-Verpflegs-Magazinen aufgeladen; sie fahren damit bis zur Truppe.

Den Landesfuhren liegt aber vornehmlich der Transport zu den Verpflegs-Magazinen und der rückwärtige Nachschub ob.

Im Nothfalle, wenn die Operationen so schnell beginnen, daß nicht genug ärarisches Fuhrwesen aufgebracht werden kann, leisten sie den ganzen Transportdienst.

Die Organisation der Fuhrwesens-Escadronen normirt das Organisationsstatut.

Auch der Landesfuhren-Train erhält eine militärische Gliederung unter dem Commando von Unteroffizieren, Offizieren u. s. w.

Die Führung des Verpflegs-Trains liegt den vom Armee- oder Armeecorps-Commando zu bestimmenden berittenen Train-Commandanten nach den ihnen jeweilig zukommenden speciellen Befehlen ob.

Jedes Colonnen-Verpflegs-Magazin hat einen Train-Commandanten, ebenso haben in der Regel die Nachschub-Verpflegs-Magazine ein Train-Commando.

Die Obliegenheiten der Train-Commandanten beschränken sich nicht bloß auf die Leitung des Trains nach den empfangenen höheren Weisungen, sondern sie haben auch der regelrechten zweckmäßigen Verwendung der Landesfuhren, ihrer rechtzeitigen Beistellung und Ablösung die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Jede Train-Parthie von beiläufig 150 bis 200 Landesfuhren wird unter das Commando eines Subaltern-Offiziers mit der nöthigen berittenen Aufsichtsmannschaft gestellt (beiläufig auf 10 Fuhrwerke 1 Mann, auf 30 bis 40 Fuhrwerke 1 Unteroffizier), je 2 solcher Parthieen mit

Digitized by Google

einem Hufschmiede und den nöthigen Beschlagmitteln versehen.

Verpflegs-Vorkehrungen bei den Truppen.

Die Verpflegs-Vorkehrungen bei den Truppen bestehen in den bei der Truppe selbst unterhaltenen Vorräthen, den zugewiesenen Proviant-Fuhrwerken und in den aufgestellten Proviant-Offizieren.

Beim Ausmarsche trägt jeder Mann einen viertägigen Vorrath an Brod oder Zwieback, Tabak und Salz, jedes Cavalleriepferd einen viertägigen Fouragebedarf; dann beim Beginne der Etappenverpflegung kommen noch Reis oder trockene Gemüse, Kaffee und Zucker dazu, wenn diese Menage-Artikel auf den Bagagelarren nicht unterbracht werden können.

Der Vorrath für zwei Tage ist eisern, und darf nur in besonderen Fällen angegriffen werden, muß aber dann stets so schleunig als möglich ersetzt werden.

Die andere für den laufenden Bedarf bestimmte Hälfte wird nicht immer vorhanden sein.

Außerdem hat jeder Truppenkörper einen viertägigen Vorrath von lebendem Schlachtvieh.

Bei Märschen wird auf den Bagagelarren nur für einen Tag Fleisch von lebendem Vieh, oder, wenn es speciell angeordnet wird, von den Conserven mitgeführt.

Die Vorräthe an Subsistenzmitteln für eine mobile Armee gruppiren sich sonach in folgender Weise:

Die Vorräthe bei den Truppen unter den Dispositionen der Truppencommandanten.

Die Vorräthe bei den Colonnen-Verpflegs-Magazinen und Corps-Schlachtvieh-Depots, dann bei den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen erster Linie und Feldbäckereien, wenn letztere ausschließlich nur für je Ein Corps die Bestimmung haben (Corps-Verpflegs-Anstalten), unter die Disposition des Corpscommandanten.

Die Vorräthe der Armee-Schlachtvieh-Depots, ferner die Vorräthe der Nachschubs-Verpflegs-Magazine erster Linie sammt Feldbäckereien, wenn eines für mehrere Corps die Bestimmung hat, dann die Vorräthe der Nachschubs-Verpflegs-Magazine zweiter Linie, der Haupt-Nachschubs-Verpflegs-Magazine und der Schlachtvieh-Einlieferungs-Depots (Armee-Verpflegs-Anstalten) unter unmittelbarer Disposition des Armee-Intendanten, resp. des Armee-Commandanten.

Die Corps-Verpflegungs-Anstalten benennen sich nach den Corps, denen sie zugewiesen sind.

Die Armee-Verpflegs-Anstalten führen fortlaufende Nummern.

Die Proviantfuhrwerke der Truppen bilden die Brigade-Proviant-Colonnen; sie werden beim Beginne der Wirksamkeit der Feld-Verpflegs-Anstalten brigadeweise zusammengestellt und beim Ausmarsche mit einem zweitägigen Vorrathe beladen.

Das Commando dieser Colonnen führen die Brigade-Proviant-Offiziere.

Ihre Aufgabe besteht in der Abholung der Verpflegs-Artikel aus den Colonnen-Verpflegs-Magazinen, beziehungsweise in der Zufuhr derselben zu den Truppen, und in der Unterstützung des Colonnen-Verpflegs-Magazins bei Abholung der Subsistenzmittel aus den Nachschubs-Verpflegs-Magazinen.

Sie werden auch bei Requisitionen verwendet.

Detachirten Abtheilungen werden nach Umständen ihre Proviantwagen mitgegeben.

Das Militär-Fuhrwesen der österreichischen Armee.

Das k. k. Militär-Fuhrwesenscorps besteht:

A. aus dem Corpsstabe, und
B. aus den Corpstruppen.

Den ersteren bilden:

I. das Militär-Fuhrwesens-Commando,
II. die Landes-Fuhrwesens-Commando's.

Hierzu im Kriege:

III. die Armee-Fuhrwesens-Commando's,
IV. die Fuhrwesens-Feld-Inspectionen.

Die Corpstruppen umfassen:

V. die Fuhrwesens-Transports-Escadronen,
VI. die Fuhrwesens-Material-Depots,
VII. die Fuhrwesens-Standes-Depots.

Hierzu im Kriege:

VIII. die für die mobile Armee noch erforderlichen Bespannungs- und Ausrüstungskörper.

Das Militär-Fuhrwesens-Commando ist die Hülfsbehörde des Kriegsministeriums in allen das Militär-Fuhrwesen der Armee betreffenden Angelegenheiten.

Der Stand desselben besteht in:

1 Generalen oder Obersten als Corpscommandanten,
1 Stabsoffizier als ad Latus.
2 Subalternoffizieren, wovon 1 als Adjutant.

Das General-Fuhrwesens-Commando hat seinen Sitz in Wien.

Wie das General-Fuhrwesens-Commando unter dem Kriegsministerium, so bilden die Landes-Fuhrwesens-Commando's unter den Landes-General-Commando's die Hülfsbehörde der letzteren in allen Fuhrwesens-Angelegenheiten, zugleich aber auch das ausführende Organ aller in diesem Dienstzweige ihnen von den Landes-General-Commando's oder im Wege derselben von dem Kriegsministerium zugehenden Befehle.

Nach der geographischen Abgrenzung des Amtsrayons der Landes-General-Commando's haben sieben Landes-Fuhrwesens-Commando's zu bestehen und zwar:

zu Wien für Ober- und Niederösterreich, Steyermark und Tyrol,
zu Prag für Böhmen,
zu Brünn für Mähren und Schlesien,
zu Verona für Italien, Kärnthen, Krain und das Küstenland,
zu Pesth für Ungarn, Croatien, Slavonien, das Temeser Banat und die Wojwodina.

Digitized by Google

zu Hermannstadt für Siebenbürgen, und
zu Lemberg für Galizien und die Bukowina.

Das Chargenverhältniß der Stabsoffiziere im Militär-Fuhrwesenscorps, sowohl für den Frieden als im Kriege, ist derart festgesetzt, daß ⅓ derselben Oberste, ⅓ Obeestlieutenants und ⅓ Majors sind.

Die wesentlichste Aufgabe der Landes-Fuhrwesens-Commando's ist die Sorge für die Ausbildung des gesammten Mannschafts-Grundbuchs-Standes im Frieden bei den aus deren Bereiche sich ergebenden Fuhrwesens-Transports-Escadronen duech die Ueberwachung des gesetzlichen Urlaubwechsels und des Unterrichtes in den Mannschaftsschulen, die Ueberwachung des Dienstbetriebes und des Rechnungsprocesses der unterstehenden Abtheilungen, die Beaufsichtigung der Standesdepots bezüglich der richtigen Urlauber-Evidenz, die Sorge füe die stete Vorrathhaltung allee Teanspoetbedüefnisse an Wagen, Zuggeschirren und sonstigen Requisiten in gutem Stande bei den Materialdepots in der für die letzteren bemessenen Anzahl, — in der Feldausrüstung die Ausführung der angeordneten Aufstellungen, die Zuweisung der Pferde an die Standesdepots, die Sicheestellung und der Nachschub aller Fuhrwesensbedürfnisse zur Armee ꝛc. ꝛc.; denselben liegt hiernach auch die militärische, administrative und technische Inspieirung aller in ihrem Beeeiche dislocirten Fuhrwesenskköper in ausgedehntestem Umfange ob.

Bei jeder auf den Kriegsfuß ausgerüsteten Armee wird ein Armee-Fuhrwesens-Commando aufgestellt, und zwar mit dem Stande von

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Rittmeister,
1 Subalternoffizier,
1 Thierarzte zweiter Classe,
2 Wachtmeistern,
3 Corporalen,
5 Gemeinen, und
3 Offiziersdienern, ferner
2 Reitpferden (für den Subalternoffizier und den Thieraezt),
1 vierspännigen Deckel- und
1 vierspännigen Leiterwagen mit leichten Zugpferden bespannt, zur Fortbringung der Kanzlei, dann der Medicamente und Instrumente des Thieearztes.

Das Armee-Fuhrwesens-Commando befindet sich bei dem Armee-General-Commando; sein dienstlicher Einfluß erstreckt sich auf alle bei der Armee eingetheilten Fuhrwesenskörper, die Verwendung derselben nach Anweisung des Aemeecommandanten, die Erhaltung in kriegstüchtigem Zustande, die Ergänzung derselben mit Mannschaft, Pferden und Wagen ꝛc., und wird bezüglich der zur Bespannung von Artilleriekörpern gewidmeten Abtheilungen unmittelbae im Wege der Commando's dieser Artilleriekörper, bezüglich aller übeigen im Wege der Fuhrwesens-Feld-Inspectionen geltend gemacht.

Als Organe der Armee-Fuhrwesens-Commanden werden zue unmittelbaren Ueberwachung der bei der Armee eingetheilten Bespannungskörper sowohl in militärischer, als beonomisch-technischer Richtung im Kriege die Fuhrwesens-Feld-Inspectionen errichtet.

Der Stand einer Fuhrwesens-Feld-Inspection ist folgender:

1 Rittmeistee erster oder zweiter Classe,
1 Wachtmeister Qua-Adjutant,
1 Ober-Kurschmied,
1 Corpoeal als Schreiber,
3 Gemeine, und
1 Offiziersdiener, ferner
2 Reitpferde zur Berittenmachung des Wachtmeisters und des Ober-Kurschmiedes, und
1 vierspänniger Rüstwagen mit leichten Pferden bespannt, zur Fortbringung der Kanzlei, dann der Medicamente und Instrumente des Ober-Kurschmiedes.

Der Wirkungskreis derselben umfaßt alle bei der Armee odee den Armee-Corps befindlichen Fuhrwesens-Abtheilungen, mit Ausnahme der für die Artillerie in der Kriegsrüstung beizustellenden Bespannungs-Escadronen, deren Inspieirung in vollem Umfange den Commandanten dieser Aetilleriekörper selbst obliegt.

Die Fuhrwesens-Feld-Inspectionen werden im ganzen Umfange der k. k. Armee mit foetlaufenden Nummern, von Nr. 1 angefangen, bezeichnet, und die dießfällige Bezeichnung gleich bei der Errichtung deeselben von dem Kriegsministerium ausgesprochen.

Die in den Verband der Corpstruppen des k. k. Militär-Fuhrwesens-Corps gehörigen Friedens-Abtheilungen bilden nach der Widmung dieser Waffengattung nue die Cadres und Rüstungskörper füe den Kriegsstand, beziehungsweise für die in der Fuhrwesens-Feldausrüstung zu errichtenden Bespannungskörper.

Die Fuhrwesens-Transports-Escadronen haben die Bestimmung, durch den Armee-Transportdienst schon im Frieden einen Stamm fahrgeübter, an militärische Disciplin gewöhnter Mannschaft füe die Kriegsausrüstung zu bilden; die Dienstleistung derselben im Frieden ist daher zugleich das Mittel zur Abrichtung und besteht theils in der Verwendung zu den Locofuhren für den Bedarf der Truppen in den Garnisonen, theils in der Transportirung von Militärgütern nach auswärts auf geößere oder geringere Strecken.

Im Frieden sind 24 derlei Abtheilungen aufgestellt; sie weeden mit fortlaufenden Nummern von Nr. 1 bis 24 bezeichnet. *)

Die Completirung der Fuhrwesens-Transports-Escadronen erfolgt duech Zutransferirung von den nach Werbbezirken oder Provinzen abgegrenzten Standesdepots, auf welche letztere die Recruten nach ihrer Zuständigkeit unmittelbar zu assentiren, und bei denen sie nach der Repartition der Landes-Fuhrwesens-Commando's auf die Transports-Escadeonen evident zu halten sind.

*) Nach den Bestimmungen vom 29. August 1860 sollten die 24 Friedens-Transports-Escadronen beiläufig mit em halben bisherigen Stande in 48 Transports Escadronen gestaltet werden, was jedoch vor der Hand bloß bei den außer Venetien dislocirten 20 Friedens-Transports-Escadronen einzutreten hatte.

Digitized by Google

Im Kriege können nach dem Erforderniſſe der Feldausrüſtung die im Frieden aufgeſtellten Transports-Escadronen auch mobiliſirt werden; in dieſem Falle haben dieſelben die gegen den Kriegsfuß enthaltene größere Anzahl Chargen, beſtehend bei einer Abtheilung in

3 Wachtmeiſtern, und

4 Corporalen, ſowie den beihabenden Ober-Kurſchmied an das Standesdepot, aus welchem ſie ſich ergänzen, oder nach der Beſtimmung des Kriegsminiſteriums an andere Fuhrweſenskörper zur Kriegsformation abzugeben, nach den Weiſungen des letzteren ſich auch der beihabenden, den Kriegsſtand überſchreitenden ſchweren Zugpferde zu entledigen, und ſich dagegen an Mannſchaft, dann an Reit-, leichten Zugpferden und Fuhrwerken auf den vorgezeichneten mobilen Stand zu ſetzen, und zwar haben ſie die Mannſchaft von ihrem Stammdepot an ſich zu ziehen, die Pferde und Wagen aber nach der Anordnung des Kriegsminiſteriums von den nächſten Depotkörpers zu empfangen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen.

Kartenwerke der topographiſchen Abtheilung des Großherzoglich Badenſchen Generalſtabes.

I. Ueberſichtskarte des Großherzogthums Baden, Maßſtab 1/200,000 in 6 Blättern à 1 fl. im Originalabdruck und 20 kr. im Ueberdruck bei directem Bezug.

Von dieſer Karte erſchienen bis zum Frühjahre vorigen Jahres die Sectionen 1) Mannheim, 2) Heidelberg, 3) Karlsruhe und 5) Freiburg. Gegenwärtig iſt die Section 4) Pforzheim ausgegeben. Dieſelbe umfaßt in der weiteren Umgebung von Stuttgart und im Bereich der Alp und ihrer nördlichen Vorterraſſen einen bedeutenden Theil von Württemberg und Preußiſch Hohenzollern, und es kann von ihr nur geſagt werden, daß ſie ſich in ihrer klaren und charakteriſtiſchen Haltung, in ihrer dem Maßſtabe angemeſſenen reichen, aber nicht übertriebenen Fülle und in ihrer techniſch correcten und guten Ausführung vollſtändig den bereits publicirten Blättern anſchließt.

Die ſechſte Section Conſtanz kann mit Ablauf des Jahres 1863 erwartet werden.

II. Umgebungskarten von Karsruhe und Freiburg, Maßſtab 1/25,000, jede in 4 Blatt Farbendruck, die erſte à Blatt 1 fl., die letzte à Blatt 1 fl. 12 kr.

Dieſe Karten ſind unter Anwendung höchſt geſchmackvollen Buntdruckes in eigenthümlicher Manier ausgeführt. Während die Terrainunebenheiten durch Niveau-Curven von 4, bezüglich 2 Ruthen Abſtand ausgedrückt und alle beſonders ausgezeichneten Brüche der Terrainform durch Bergſchraffen hervorgehoben ſind, iſt für das Feld ein ganz hellbraunes, für den Wald olivengrünes, für die Wieſe hellgrünes, für Heide hellgelbes und für das Weinland helles Lila-Flächencolorit angewandt. Demnächſt ſind Wege, Gewäſſer und Gebäude durch beſonderes Colorit ausgezeichnet, und es ruft dieſe Zuſammenſtellung ein ſehr anſchauliches Landſchaftsbild hervor, ohne irgendwie durch Ueberladung bunter Farbentöne ſtörend zu wirken.

Da nun auch die Situation ſehr detaillirt, correct und deutlich ausgeführt iſt und auf die Benennung der Special-Localitäten, wie auf die ganze Schrift, eine große Sorgfalt verwandt iſt, ſo verdienen dieſe Umgebungskarten die vollſte Anerkennung und als Muſter für Arbeiten ähnlicher Art Bekanntſchaft in weiterem Kreiſe.

Von ferneren Umgebungskarten ſind angekündigt:

a. Umgebung von Mannheim, 1/25,000, in 2 großen Blättern à 1 fl. 12 kr. Subſcriptionspreis, und 1 fl. 48 kr. nach Schluß der Subſcription; Publication innerhalb ſechs Monaten.

b. Umgebung von Raſtatt, 1/25,000, in 4 Blättern à 1 fl. 24 kr. und ſpäter 1 fl. 48 kr. bis 2 fl.; Ausgabe binnen Jahresfriſt.

III. Als Karten älteren Verlags ſind folgende zu nennen:

1) Topographiſcher Atlas des Großherzogthums Baden, 1/50,000, in 55 Blättern; Originalabdruck 33 fl., Ueberdruck 20 fl.; das einzelne Blatt 1 fl. reſp. 36 kr. und einzelne Grenzblätter à 30 oder 18 kr., je nach Original- oder Ueberdruck.

2) Die Blätter Carlsruhe und Freiburg der Ueberſichtskarte als geognoſtiſche Karten, per Blatt 1 fl. 48 kr.

3) Das Blatt Carlsruhe der Ueberſichtskarte als Schichtenkarte zu 1 fl. 12 kr.

4) Militär-Plan-Zeichnenſchule ſammt Text (im Großherzoglichen Kadettenhauſe eingeführt) zu 2 fl. 20 kr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 21. Frankfurt a. M., 23. Mai. **1863.**

Inhalt: Venetien mit dem Festungsviereck.
Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Das Militär-Fahrwesen der österreichischen Armee. (Schluß.) — Einiges über das Bespannungswesen der preußischen Artillerie.
Literarische Anzeigen.

Venetien mit dem Festungsviereck.

✠ So lautet der Titel einer kürzlich bei E. Zernin in Darmstadt erschienenen kleinen Schrift des k. württembergischen Oberlieutenants M. Biffart, die wir nach näherem Einsehen als einen interessanten Beitrag zur Würdigung der vielgenannten und berühmten militärischen Stellung Oesterreichs in Oberitalien bezeichnen und Allen, denen sie noch unbekannt sein sollte, zum Studium empfehlen können. Das Büchlein ist zugleich vortrefflich ausgestattet und mit gutausgeführten Plänen der bezüglichen Festungen in Holzschnitt geziert. Es wird nicht nur von Fachleuten, sondern selbst von Laien vielfach gelesen werden.

Das Erscheinen dieser Schrift fällt in einen ganz geeigneten Zeitpunkt. Es gibt politisch-militärische Themata, die nie veralten, und dahin gehört für uns vor Allem der vorliegende Gegenstand. Garibaldi oder Mazzini lassen kaum eine Woche vorübergehen, ohne daß sie mit großem rhetorischem Schwung von der Nothwendigkeit sprächen, Venedig sammt dem Festungsviereck Oesterreich zu entreißen und es Neuitalien einzuverleiben. Nächst „Rom" ist „Venedig" der stehende Allarm- und Sammelruf für die zahlreichen Anhänger dieses jungen und nicht lebensfähig organisirten Staates geworden. Die Völker der Gegenwart haben viel Aehnlichkeit mit ungezogenen Kindern: sie schreien und toben selbst nach Dem, was allein durch Kühnheit, Thatkraft und Gewalt erworben werden kann. Zu diesen letzten Dingen haben sie nicht viel Lust und Geschick; aber die Kehlfertigkeit ist ihnen nicht streitig zu machen.

Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir den Ideengang der angezogenen Broschüre etwas genauer verfolgen. Im Ganzen sind wir mit der Ausführung des Verfassers völlig einverstanden, wenn wir auch gewünscht hätten, daß derselbe die große Stärke der geschilderten strategisch-taktischen Position hie und da schärfer hervorgehoben hätte. Man darf sich dieselbe nicht vorwiegend als passiv und rein fortificatorisch vorstellen, sondern muß immer annehmen, daß eine starke, schlagfertige

Digitized by Google

Armee darin Fuß faſſen wird, die der Geſammtmacht Neu-Italiens numeriſch wenigſtens gleich, qualitativ aber ungeheuer überlegen iſt. — Daß der Verfaſſer, wie das Vorwort beſagt, zum Theil nach eigenen Anſchauungen an Ort und Stelle urtheilt, macht ſeine Schrift um ſo werthvoller, als die Mehrzahl der über Venedig abhandelnden und auch vom Verfaſſer mit als Quellen citirten militäriſchen Schriften keinen Anſpruch auf Originalität machen kann. Selbſt in der Schrift von Areſin findet ſich Vieles, was vorher von andern Militärs eben ſo treffend, wo nicht treffender, ausgeſprochen worden iſt.

Die vorliegende Schrift enthält außer einem Vorwort ſieben Abſchnitte: 1) Grenz- und Raumverhältniſſe; 2) Bodenplaſtik von Lombardo-Venetien; 3) hydrographiſche Verhältniſſe; 4) Kulturverhältniſſe und deren Einfluß auf die Kriegführung; 5) Kommunikationen; 6) Fortifikationen; 7) Würdigung des Kriegstheaters.

Vor dem Feldzuge im Jahre 1859 berührte das öſterreichiſche Italien auf 94½ Meilen deutſches, auf 48 Meilen ſchweizeriſches Gebiet, hatte alſo im Ganzen auf 142½ Meilen äußeren Grenzſaum gegen nichtitalieniſche Gebiete. In Folge des Friedensſchluſſes von Villafranca aber grenzt das öſterreichiſche Italien gegen Deutſchland auf 72½, und zwar gegen die öſterreichiſchen Kronlande des Küſtenſtriches mit 18, Kärnthens mit 11, Tyrols mit 43½ Meilen. Das eigentliche Italien, das vorher die deutſchen Grenzen gar nicht berührte, grenzt jetzt auf 22 Meilen an Tyrol. Dieſe Verhältniſſe ſind alſo auch für Deutſchland keineswegs ohne Bedeutung.

Von den Grenzen Venedigs bildet die nach Weſten, der Gardaſee und Mincio, eine ununterbrochene, durch Befeſtigungen verſtärkte Waſſerlinie. Sie erſcheint als äußerſt günſtig, ebenſo die die Südgrenze bildende, theils durch Befeſtigungen, theils durch Sumpfland gedeckte Po-Linie, die aber in Bezug auf Haltbarkeit der Minciolinie noch darin nachſteht, daß dieſe viel kürzer und darum leichter zu vertheidigen iſt. Eine ungünſtigere Geſtaltung hat die Nord- und Oſtgrenze gegen Deutſchland. Von der Etſch bildet hier bis zur Iſonzomündung die deutſche Südgrenze, weit in die innern Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie hineingreifend, einen 50 Meilen langen, über die ſchwierigſten Gebirge laufenden Bogen, während die Südweſtgrenze vom Stilfſer Joch bis zum Iſonzo eine Ausdehnung von nur 36 Meilen hat. Schon aus dieſen Grenzverhältniſſen ergibt ſich der Werth, den das Feſthalten der Mincio- und Polinie für Oeſterreich, und beziehungsweiſe auch für Deutſchland haben muß. Jener Bogen der ſüddeutſchen Grenze, welcher alle Kommunikationen, die von Venetien in's Innere Deutſchlands führen, aufnimmt, hat ſeinen Mittelpunkt in der venetianiſchen Ebene, gegen den alle dieſe Straßenzüge zuſammenlaufen. In dieſem, an Hülfsquellen reichen Mittelpunkt ſtehend, in ſeinen Bewegungen durch Nichts gehindert, durch das Feſtungsviereck in Flanke und Rücken geſichert und durch drei gut zu haltende Strombarrieren gedeckt, iſt Oeſterreich ſtark und unangreifbar. Kommen jedoch dieſe Vortheile durch den Verluſt Venedigs in die Hände Italiens, ſo hätte dieſes vollſte Operationsfreiheit, jeden dieſer nach Deutſchland führenden Zugänge alle Augenblicke angreifen zu können, während Oeſterreich dann die 50 Meilen lange, ſchwer zu haltenden Grenzſtrecke bewahren müßte und, durch die Gebirgsketten den Zuſammenhang ſeiner Truppen gehemmt ſehend, auf jenem Punkte ſchwächer ſein müßte, den der Hauptangriff des Feindes ſich auserwählt. Selbſt bei größerer abſoluter Schwäche wird der aus der venetianiſchen Ebene operirende Gegner im Angriffspunkte ſtets der Stärkere ſein, da er gegen jeden Punkt des Bogens mit ganzer Macht auftreten *kann*, aber nur gegen einen wirklich auftreten *wird*. Es erhellt alſo ſchon aus der Form und Beſchaffenheit der Grenzen, daß die Erhaltung Venetiens und des Feſtungsvierecks oder der Linien des Mincio und Po eine der Grundbedingungen der Staatsvertheidigung Oeſterreichs, nicht minder aber auch für Deutſchland ſei, das nicht zugeben darf, daß der italieniſche Einfluß durch eine Erweiterung der Grenznachbarſchaft um 50 Meilen unmittelbar bedrohend dem deutſchen Gebiete nahe rücke.

(Fortſetzung folgt.)

Verordnungen.

Oeſterreich.

Auszug aus der Circular-Verordnung vom 4. Mai 1863. (Nr. 3005.)

[Dienſtzulage an Unteroffiziere aus dem Stellvertreterfond.]

Es iſt denjenigen Unteroffizieren, welche mit Ende Juni 1863 den Anſpruch auf die Einreichung in die Reſerve erlangen, oder von früher ſtillſchweigend fortdienen und als Stellvertreter nicht reengagirt zu werden wünſchen, wenn ſie ſich zum freiwilligen Fortdienen im Locoſtande für Ein Jahr, d. h. bis Ende Juni 1864, verpflichten, eine „*Dienſtzulage aus dem Stellvertreterfonde*" vom 1. Juli 1863 bis Ende Juni 1864 bewilligt worden. Dieſe Zulage wird für heuer nur auf die Unteroffiziere der Truppen angewendet, und zwar erhalten Feldwebel und äquiperirende Chargen 6 *Gulden*, Führer, Corporale und Aequiperirende 3 *Gulden* monatlich.

Circular-Verordnung vom 4. Mai 1863. (Nr. 60.)

[Ausmaß an Proviant-Fuhrweſens- und Reſervepferden eines Genieregiments im Falle der feldmäßigen Ausrüſtung.]

In Verfolg der Circular-Verordnung vom 29. Auguſt 1860*) wird die feldmäßige Ausrüſtung eines Genieregiments zu 4 Bataillons an Fahrgemeinen, Fuhrwerken und Pferden wie folgt feſtgeſetzt:

*) Betraf Aenderungen in der Organiſation des Militär Fuhrweſenscorps (Nr. 19 des Mil.-Wochenbl. von 1860.)

Digitized by Google

Benennung.	Fahr Gemeine.	Pferde.			4-	2-
		Adjutanten-Reit-	Zug-		spännige	
			leichte	schwere	complete Armee-Zug-Geschirre.	
Für den Regiments-Stab	—	1	—	—	—	—
Für 4 Bataillons-Stäbe.						
4 vierspännige Cassa-Deckelwagen	8	4	16	—	4	—
Für 16 Compagnien.						
16 zweispännige Compagnie- Requisiten-Wagen	16	—	—	32	—	16
64 „ Zugs- Requisiten-Wagen	64	—	—	128	—	64
Reserve an Mannschaft und Pferden	4	—	—	8	—	—
		5	16	168		
Zusammen für 1 Genie-Regiment	92	189			4	80

Wissenschaftlicher Theil.

Das Militär-Fuhrwesen der österreichischen Armee.

(Schluß.)

Bei einer Transports-Escadron auf dem Kriegsfuße sind außer den beiden Oberoffizieren

2 Wachtmeister,

5 Corporale und der Trompeter beritten; im Frieden sind den beiden Escadrons-Offizieren Reitpferde zugewiesen, die übrigen dienen ohne bestimmte Eintheilung und Zuweisung, theils zum Reitunterrichte, theils sind sie nach dem allgemeinen Erfordernisse des Dienstes zu verwenden.

Die mobilisirten Transports-Escadronen treten durch die Versetzung auf den Kriegsfuß nicht aus der Reihenfolge dieser Abtheilungen und behalten daher ihre Nummer.

Den Fuhrwesens-Material-Depots liegt die Erzeugung und Vorrathhaltung aller Fuhrwesens-Bedürfnisse an Wagen, Pferdegeschirren und den sonst dazu gehörigen Requisiten ob.

Die Fuhrwesens-Material-Depots ergänzen sich aus dem Friedensstande der Transports-Escadronen, in deren Standesrapon sie liegen, und zwar aus dem Stande der mit den niedrigeren Nummern bezeichneten Abtheilungen.

Die Zuweisung der Ergänzungsmannschaft von diesen an die Materialdepots hat alle sechs Monate bei Gelegenheit des gesetzlichen Urlauberwechsels mit der Hälfte des jeweils festgesetzten Friedensstandes der letzteren zu erfolgen, und diese haben sodann von der länger dienenden Mannschaft die gleiche Anzahl auf Urlaub zu setzen, welche hiernach von dem betreffenden Standesdepot wieder in nehmen ist.

Die Fuhrwesens-Standes-Depots haben den ganzen für das Fuhrwesenscorps bestimmten Recrutenstand aufzunehmen, auf die Transports-Escadronen nach der oben ausgesprochenen Zuständigkeit der letzteren und der Repartition der Landes-Fuhrwesens-Commando's evident zu führen und den Friedensstand dieser Escadronen durch Intransferirung zu ergänzen; es liegt ihnen die Evidenthaltung des gesammten Fuhrwesens-Urlauber- und Reservestandes ob; — im Kriege haben sie die Aufgabe, sowohl die im Frieden bestehenden Transports-Escadronen nach der

Digitized by Google

Bestimmung des Kriegsministeriums auf den Kriegsfuß zu setzen, als auch die nach dem Umfange der Feldausrüstung für die Armee erforderlichen neuen Bespannungskörper zu errichten, nämlich die Mannschaft und die Pferde zusammenzustellen, erstere zu bekleiden und auszurüsten, und für den Nachschub an Mannschaft und Pferden zu den Armee-Ergänzungsdepots Sorge zu tragen; nach Versetzung der Armee oder einzelner Heerestheile auf den Friedensfuß endlich ist ihnen die Dislozirung der hiernach entbehrlich werdenden Fuhrwesens-Abtheilungen übertragen.

Für diese Aufgabe bestehen im Umfange der Monarchie zwölf Standesdepots mit dem in der Standesübersicht für den Frieden, sowie für die Feldausrüstung ausgewiesenen Stande, welcher jedoch für das letztere Verhältniß kein fixer ist, sondern nach dem größeren oder geringeren Umfange des Rüstungsgeschäftes von dem Kriegsministerium jeweil geändert werden kann; dieselben werden mit fortlaufenden Nummern von Nr. 1 bis 12 bezeichnet, und sind nach Werbbezirken, beziehungsweise Provinzen, abgegrenzt:

Nr. 1, zu Wien, für Ober- und Niederösterreich;
Nr. 2, zu Gratz, für Steyermark;
Nr. 3, zu Chrudim, für die Werbbezirke der Infanterie-Regimenter Nr. 11, 18 und 21;
Nr. 4, zu Prag, für die Werbbezirke der Infanterie-Regimenter Nr. 28, 35, 36 und 42;
Nr. 5, zu Brünn für Mähren und Schlesien;
Nr. 6, zu Laibach, für Kärnthen, Krain und Küstenland;
Nr. 7, zu Verona, für Venedig;
Nr. 8, zu Pesth, für die Verwaltungsbezirke Ofen, Preßburg und Oedenburg, für Croatien und Slavonien;
Nr. 9, zu Großwardein, für die Verwaltungsbezirke Großwardein und Kaschau, für das Temeser Banat und die Wojwodina;
Nr. 10, zu Hermannstadt, für Siebenbürgen;
Nr. 11, zu Krakau, für West-Galizien;
Nr. 12, zu Lemberg, für Ost-Galizien und die Bukowina.

Zur Deckung der Erforderniß an Mannschaft stehen den Standesdepots unmittelbar zur Verfügung:

1) Der in der eigenen Evidenz befindliche Urlauberstand, und

2) die bei ihnen in Evidenz zu haltende Reserve-Mannschaft, diese jedoch nur nach erfolgter Allerhöchster Entschließung.

Die Reserve umfaßt:

a. die auf dem Fuhrwesen selbst in die Reserve übertretende Mannschaft;
b. die von der Cavallerie nach dem Reservestatute alljährlich an das Fuhrwesen zu überweisenden Reserve-Männer, und
c. die gesammte, von den Beschälerdepartements und den Militärgestüten alljährlich in die Reserve zu übersetzende Mannschaft, welche ebenfalls gleich von den Fuhrwesens-Standes-Depots in die Evidenz zu nehmen ist.

Der Stand in den erwähnten Rubriken wird jedoch bei größeren Rüstungen dem Bedarfe nicht genügen, und es ist daher in diesem Falle die Mehrerforderniß durch Recrutirung zu decken, wozu die Anordnung von dem Kriegsministerium auszugehen hat.

Die in der Feldausrüstung nicht einbezogenen, oder derselben nach ihrer Bestimmung nicht unterworfenen Fuhrwesens-Abtheilungen haben zur Förderung des Errichtungszweckes einen Theil ihrer geschulten Chargen und gemeinen Mannschaft aus dem Friedensstande, und zwar wenigstens bis zu zwei Drittheilen des letzteren an die Standesdepots abzugeben, die Chargen aus dem eigenen Mannschaftsstande zu ersetzen, den Abgang an Gemeinen aber durch Recruten zu decken, und sofort stets für einen bisponiblen Stamm abgerichteter Leute zur Ergänzung der Kriegskörper Sorge zu tragen; jedem neuen Bespannungskörper ist auf den systemisirten Kriegsstand wenigstens die Hälfte abgerichteter Mannschaft in Stand zu geben.

Die Pferde werden nach dem Bedarfe im Wege der Remontirung angekauft und von dem Kriegsministerium im Wege der Landes-Fuhrwesens-Commando's den betreffenden Standesdepots für den Errichtungszweck zugewiesen.

Mit der Anordnung zur Aufstellung von Fuhrwesens-Bespannungskörpern hat das Kriegsministerium stets auch die Standesdepots zu bezeichnen, welchen die Errichtung zu übertragen ist, und den Stand auszusprechen, auf welchen sich diese-Depots zu setzen haben, gleichzeitig aber auch die Commandanten für die zu errichtenden Abtheilungen zu bestimmen und diese zu den betreffenden Standesdepots abzusenden.

Bei den für die Feldausrüstung auf den erhöhten Stand gesetzten Depots hat der frühere Commandant desselben den Mannschaftsstand, nämlich die eingerückten Urlauber und Reservemänner, desgleichen die für den Kriegsbedarf assentirten Recruten, — der zweite Subalternoffizier die Pferde nach den Gattungen gesondert in der Evidenz zu halten und zu verpflegen; der Rittmeister und Depotcommandant aber mit der Ueberwachung und Leitung des Ganzen unter Beiziehung des dritten Subalternoffiziers insbesondere das Ausrüstungsgeschäft der Mannschaft in die Hand zu nehmen, sofort für die Heranziehung der erforderlichen Monturs-, Armaturs- und Rüstungssorten nach dem Bedarfe Sorge zu tragen, worin denselben die Landes-Fuhrwesens-Commando's kräftigst zu unterstützen haben.

In dem Maße, als die Mannschaft für den Errichtungszweck bei den Standesdepots einrückt, bekleidet und ausgerüstet wird, ist solche sogleich zu den aufzustellenden Bespannungs-Escadronen einzutheilen, den von dem Kriegsministerium zu Commandanten dieser Körper ernannten Offizieren zu übergeben, und hiermit bis zur vollständigen Aufstellung der Bespannung fortzufahren; die in dieser Weise nach und nach den Bespannungs-Escadronen zugewiesene Mannschaft übergeht, vom Zeitpunkte der Uebergabe derselben an den Commandanten, in die Verpflegung des Letztern.

Auf gleiche Weise und im Verhältnisse zur eingetheilten Mannschaft ist diesen Commandanten der für den Be-

Digitized by Google

spannungskörper vorgeschriebene Stand an Pferden zuzuweisen; kann im Rayon eines Standesdepots der besonderen Landes- und sonstigen Verhältnisse wegen die Erforderniß an Pferden für die zur Errichtung an dieses Depot gewiesenen Bespannungskörper nicht aufgebracht werden, so sind solche von den auswärtigen Aufstellungspunkten dahin zu dirigiren, oder, wenn es nach dem Bestimmungsorte der mit dem Mannschaftsstande aufgestellten Fuhrwesens-Abtheilungen zulässig ist, diese zur Uebernahme der Pferde an die Aufstellungspunkte der letzteren in Marsch zu setzen.

Sind Mannschaft und Pferde vereiniget, so hat die Fassung der nöthigen Fuhrwerke und Zuggeschirre aus dem nächsten Materialdepot zu erfolgen.

Zur Formirung der Armee- und Armeecorps-Ergänzungsdepots haben die bei der Feldausrüstung betheiligten Standesdepots nach dem Maße dieser Betheiligung die Mannschaft beizustellen; in demselben Verhältnisse hat der Nachschub an Mannschaft und Pferden zu den gerachten Ergänzungsdepots an die von dem Kriegsministerium bezeichneten Punkte zu geschehen.

Nach Versetzung der Armee oder einzelner Heerestheile auf den Friedensfuß sind die hierdurch entbehrlich werdenden Bespannungskörper auszulösen und zu diesem Behufe an die von dem Kriegsministerium hiezu bezeichneten Standes- und beziehungsweise Materialdepots in Marsch zu setzen; vor Allem sind die beihabenden Fuhrwerke und Pferdegeschirre an die Materialdepots abzugeben, die Pferde, wenn sie nicht zur Completirung des Pferdestandes in der Armee beigezogen werden können, mit aller Beschleunigung unter den gesetzlichen, durch die Rücksicht für das Interesse des Aerars gebotenen Vorsichten zu veräußern, und die Mannschaft an jene Standesdepots, welchen sie vor der Aufstellung des Bespannungskörpers angehörte, rückzutransferiren, sofort, wenn die Dissolvirung nicht ohnehin von den betreffenden Standesdepots selbst erfolgt, zur vorschriftsmäßigen weiteren Standesbehandlung dahin in Marsch zu setzen.

Mit der Versetzung eines Standesdepots auf den für die Ausrüstung bemessenen höheren Stand sind demselben in dem Maße, als sich daselbst Pferde ansammeln, 1, 2 bis 3 stabile Feldschmieden mit dem erforderlichen Schmied-, Wagner- und Sattler-Handwerkszeuge von dem nächsten Materialdepot zuzuweisen, wohin dieselben mit den anderen Requisiten bei dem Rücktritte des Standesdepots auf den Friedensfuß wieder abzuführen sind.

Im Frieden haben die Standesdepots weder Monturs- noch Rüstungssorten in Verwahrung und Verrechnung zu nehmen, und die zur Ergänzung der Transports-Escadronen oder sonst einrückenden Urlauber und Recruten zur Verpflegung, Bekleidung und Weiterbeförderung unmittelbar an das im Orte befindliche oder nächstgelegene Transports-Sammelhaus abzugeben.

Die im Kriege zu errichtenden Fuhrwesens-Abtheilungen sind folgende:

1) Fuhrwesens-Transports-Escadronen über die bereits im Frieden bestehende Anzahl derselben;

2) Park-Bespannungs-Escadronen:

a. für die Artillerie-Munitions-Reserven,
b. für die achtzehnpfündigen Positionsbatterien,
c. für den großen Belagerungspark;

3) Feld-Depots-Bespannungs-Escadronen;
4) Casse- und Kanzlei-Bespannungs-Escadronen;
5) Sanitäts-Bespannungs-Escadronen;
6) Aufnahms-Spitals-Bespannungs-Escadronen;
7) Feldbackösen-Bespannungs-Escadronen;
8) Armeecorps- und Armee-Fuhrwesens-Ergänzungs-Depots.*)

Ad 1. Der Stand und die Anzahl der Park-Bespannungs-Escadronen

a. der Artillerie-Munitions-Reserven, nämlich
einer Armeecorps-Munitions-Unterstützungs-Reserve
einer Armee-Munitions-Haupt- und
einer Armee-Munitions-schweren

ist veränderlich und richtet sich nach der Stärke der Armeecorps oder der Armee, für welche diese Reserven bestimmt sind.

Dem Organisationsstatute für die k. k. Feld-Artillerie gemäß wird nach dem vorn angenommenen Stande der bezeichneten Artillerieheere

eine Armeecorps-Munitions-Unterstützungs-Reserve mit 2 bis 3,
eine Armee-Munitions-Haupt-Reserve mit 14 bis 15, und
eine Armee-Munitions-schwere Reserve mit 8 Park-Bespannungs-Escadronen zu bespannen sein.

In der Standesübersicht ist nur der Ste Chargen-Cadre, dann die Zahl und Gattung der eigenen Trainfuhrwerke, der Reit- und Zugpferde einer Park-Bespannungs-Escadron nachgewiesen; der Stand an Fahr-Gemeinen, die Zahl und Gattung der vom Fuhrwesen der Artillerie beizustellenden Fuhrwerke, Reit- und Zugpferde wird von dem Kriegsministerium über Antrag der k. k. General-Artillerie-Direction jedesmal besonders bestimmt.

Die eigenen Trainfuhrwerke dieser Bespannungs-Escadronen bestehen in
1 vierspännigen Deckelwagen,
1 zweispännigen Bagagewagen,
2 vierspännigen Fouragewagen und
1 zweispännigen Feldschmiede.

Die im Stande einer Park-Bespannungs-Escadron angewiesenen 5 Reitpferde haben die Widmung für den Escadrons-Commandanten, den dienstthuenden Wachtmeister, 2 Corporale und den Trompeter.

b. Für jede Armee auf dem Kriegsfuße wird in der Regel nur eine achtzehnpfündige Positionsbatterie aufgestellt; wird für dieselbe Armee im Kriege auch eine Feld-Mörserbatterie ausgerüstet, so kann die erstere, mithin auch deren Bespannungs-Escadron, auf den halben Stand herabgesetzt werden.

*) Hierzu sind seit 1860 noch 6 Brücken-Bespannungs-Escadronen getreten, wogegen die frühern 3 Brücken-Bespannungs-Depots des Pionniercorps aufgelassen wurden.

Digitized by Google

c. Die Anzahl der Park-Bespannungs-Escadronen für den großen Belagerungspark, so wie der Stand derselben, ist veränderlich, und es gilt rücksichtlich der Feststellung des Standes an Fahr-Gemeinen, dann der Zahl und Gattung der vom Fuhrwesen der Artillerie beizustellenden Fuhrwerke, Reit- und Zugpferde, hier dieselbe Bestimmung, wie bezüglich des ähnlichen Standes der Park-Bespannungs-Escadronen bei den Artillerie-Munitions-Reserven; vollständig aufgestellt, werden zur Bewegung derselben ungefähr sechzehn Bespannungs-Escadronen nothwendig sein.

Ad 3. Als eine stabile Artillerie- und Munitions-Reserve wird im Kriege im Rücken jeder Armee ein Feld-depot aufgestellt.

Für jede mobile Armee wird, sobald die Munitions-Haupt-Reserve zur Aufstellung gelangt, ein Munitions-Reserve-Bespannungs-Commando bestimmt, welches sämmtliche Park-Bespannungs-Escadronen in administrativer Hinsicht zu überwachen hat.

Dasselbe besteht aus:

1 Fuhrwesens-Stabsoffizier,
1 Subalternoffizier, als Adjutant,
1 Thierarzt 1. oder 2. Classe,
1 Wachtmeister,
1 Korporal,
3 Gemeinen,
3 Offizersdienern mit
2 Reitpferden (1 für den Adjutanten, 1 für den Thierarzt),
4 leichten Zugpferden,
1—4spännigen Rüstwagen.

Ad 4. Für jede Armee auf dem Kriegsfuße werden 2 Kanzlei-Bespannungs-Escadronen errichtet, wovon die eine für das operirende Hauptquartier bestimmt ist, die andere dem Armee-General-Commando zugewiesen ist; der Stand der einen wie der anderen ist ein veränderlicher, und durch die Stärke der Armee und den dadurch begründeten Geschäftsumfang des operirenden Hauptquartiers sowohl, als des Armee-General-Commando's bedingt.

Ad 5. Einer Armee mit vier Armeecorps ist für den Sanitätsdienst im Felde ein Sanitätsbataillon und jedem solchen Sanitätsbataillon im Kriege eine Bespannungs-Escadron zugewiesen.

Sämmtliche Offiziere des Sanitätsbataillons vom Hauptmann abwärts, einschließlich des Bataillons-Adjutanten, sind im Kriege mit ärarischen Reitpferden von der Bespannungs-Escadron beritten; die Verwendung der Reitpferde für den eigenen Stand ist durch die Nachweisung selbst erklärt.

Ad 6. Für jedes auf den Kriegsfuß gesetzte Armeecorps wird ein Aufnahmsspital, und zur Bewegung desselben im Felde eine Aufnahmsspitals-Bespannungs-Escadron errichtet; die Reitpferde sind für den Oberoffizier und den dienstthuenden Wachtmeister bestimmt.

Ad 7. Die Erforderniß an Feldbackösen-Garnituren für eine mobile Armee richtet sich nach der Stärke derselben und den Verhältnissen des Kriegsschauplatzes; hiernach ist auch die Anzahl und der Stand der zur Fortbringung dieser Garnituren nöthigen Bespannungs-Escadronen ein veränderlicher.

Ad 8. Bei jeder Armee und jedem Armeecorps wird im Kriege ein Fuhrwesens-Ergänzungsdepot aufgestellt; der eigene Stand derselben richtet sich nach der durch die Stärke der Armee oder der Armeecorps bedingten Höhe des Ergänzungsstandes, welcher in zehn Procenten des Pferdestandes der zur Ergänzung dahin gewiesenen Abtheilungen und in dem der Pferdezahl entsprechenden Stande an Fuhrwesensmannschaft — für je zwei Pferde Einen Mann gerechnet — mit einem zehnprocentigen Zuschlage an letzterer zu bestehen hat.

Mit Ausnahme der Cavallerieregimenter und der Artillerie, welche sich aus den eigenen Depots zu completiren haben, sind alle mit ärarischen Pferden versehenen Militärkörper, alle Fuhrwesens-Transporte und Bespannungs-Escadronen, an diese Ergänzungsdepots gewiesen, zur Completirung des Mannschaftsstandes jedoch nur die Fuhrwesenskörper, und zwar an jenes der Armee alle im Train des Hauptquartiers und des Armee-General-Commando's befindlichen Fuhrwesenskörper, die Stabsdragoner, die dem einen und dem anderen zugewiesenen Truppen und das Depot selbst, — an jene eines Armeecorps alle zum Train des letzteren gehörigen Bespannungskörper, die bei dem Corps befindliche Stabsdragoner-Abtheilung, das Fuhrwesen der Truppen und das Depot selbst.

Die von 1 bis 7 benannten Bespannungskörper werden im Umfange der ganzen Armee mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und zwar mit Rücksicht auf die schon im Frieden bestehenden 24 Transports-Escadronen von Nr. 25 angefangen; die Bezeichnung derselben wird bei der Anordnung zur Aufstellung von dem Kriegsministerium ausgesprochen.

Jedem dieser Fuhrwesenskörper sind fünf Procente des ganzen Standes an Zugpferden und zehn Procente des für die ganze Anzahl der Pferde erforderlichen Standes an Mannschaft als Reserve bemessen, mit Ausnahme der Parkbespannung, der Postitions- und der Feld-Mörserbatterie, welche zehn Procente des Pferdestandes als Reserve zugewiesen hat.

Die zu dem Stande der Corpstruppen gehörigen Transport-Bespannungs-Escadronen und Depotkörper sind in militärischer, wie in ökonomisch- und technisch-administrativer Beziehung, im Frieden unter die Landes-Fuhrwesens-Commando's, und mit diesen für die höheren militärisch- und ökonomisch-administrativen Agenda unter die Brigade gestellt.

Wie dem Kriegsministerium die Centralleitung in allen Fuhrwesensangelegenheiten obliegt, so concentrirt sich dieser Dienstzweig in absteigender Linie in den Landes-General-Commando's, welchen die Landes-Fuhrwesens-Commando's als Hülfsbehörde und als ausführendes Organ untergeordnet sind, und die auch den Geschäftszug zwischen den letzteren und dem Kriegsministerium zu vermitteln haben.

Die Fuhrwesens-Kriegskörper sind nach ihrer Eintheilung bei der Armee unter das Brigade-, Divisions-, Armeecorps- und Armeecommande, die für die Artillerie aus-

Digitized by Google

ſchließend gewitmeten Beſpannungs-Escadronen unmittelbar unter das Artillerie-Commando geſtellt, ohne jedoch Artillerie-Abtheilungen zu werden.

Die Feldinſpectionen ſind unmittelbar dem Armee-Fuhrweſens-Commando, — jene bei ſelbſtſtändig operirenden Armeecorps dem Corpscommando, und durch Vermittlung des letzteren dem Kriegsminiſterium untergeordnet.

Einiges über das Beſpannungsweſen der preußiſchen Artillerie.

I. Wahl, Reitdreſſur und Eintheilung der fahrenden Artilleriſten.

Die Wichtigkeit des Dienſtes der fahrenden Artilleriſten macht es nothwendig, daß zu denſelben nur Leute von untadelhafter Sittlichkeit, von erprobter Zuverläſſigkeit und von geſetztem Weſen genommen werden, und daß ihre Wahl als eine Auszeichnung hervorgehoben wird.

Nächſtdem müſſen ſie ein ihrem Wirkungskreiſe entſprechendes Faſſungsvermögen und Entſchloſſenheit beſitzen.

Da zur Erkennung der genannten Erforderniſſe eine längere Beobachtung gehört, ſo dürfen nur ausgebildete Kanoniere zu fahrenden Artilleriſten genommen werden.

In körperlicher Beziehung ſind kräftige, zur Erlernung des Reitens günſtig gebaute Leute von mittlerer Größe für dieſe Beſtimmung die geeignetſten.

Man wird endlich unter den zur Wahl vorhandenen diejenigen vorziehen, welche ſich in ihrem früheren Gewerbe bereits mit der Behandlung des Pferdes vertraut gemacht haben.

Handwerker, deren Beſchäftigungsweiſe nur eine geringe Thätigkeit des Körpers fordert, oder die Entwickelung des letztern ſtört, ſind zu fahrenden Artilleriſten gar nicht brauchbar.

Der zum fahrenden Artilleriſten gewählte Kanonier muß im Reiten unterrichtet oder befeſtigt werden, je nachdem er der Fuß- oder reitenden Artillerie angehört, und nachſtehende Lectionen vorſchriftsmäßig ausführen können:

1) Das Auf- und Abſitzen, ſowie das Auf- und Abſpringen von der linken Seite.*)
2) Das Reiten im Schritt und Trabe auf beiden Händen, mit Anwendung der halben oder ganzen Paraden und der kleinen Volten.
3) Das Rückwärtsrichten.
4) Das Stehen auf dem Viereck.
5) Die Wendungen auf der Hinterhand.
6) Das Reiten im Galopp auf beiden Händen, mit Anwendung der halben oder ganzen Paraden, der kleinen Volten und des Changirens durch die Bahn. (Die beiden letzten Schulen nur bei der reitenden Artillerie.)
7) Das Reiten in der Carrière. (Nur bei der reitenden Artillerie.)
8) Das Springen über Barrieren (nur bei der reitenden Artillerie) und über Gräben.

Bei der Ausbildung des Erſatzes im Kriege wird man dieſen Anforderungen nicht genügen können; ſie müſſen aber im Frieden geſtellt werden, um die Gründlichkeit der Dreſſur zu erhalten, und die fahrenden Artilleriſten zu befähigen, auch nach längerem Verweilen im Reſerveverhältniß die verlorene Uebung bald wieder zu erlangen.

Unter den zu fahrenden Artilleriſten beſtimmten Kanonieren werden die beſten Reiter als Vorder- und Stangenreiter ausgewählt.

Zu den erſten ſind im Allgemeinen die lebhaften, zu den letzten die beſonnenen und körperlich ſtarken Leute am paſſendſten. Die übrigbleibenden theilt man als Mittelreiter ab.

Bei einer theilweiſen Ergänzung der fahrenden Artilleriſten bleibt es ſtets vortheilhaft, wenn der Stangenreiter jedes Geſpanns ein älterer, zur Anleitung und Beaufſichtigung der andern ſich eignender Mann iſt.

Die Eintheilung der fahrenden Artilleriſten ſoll erſt nach einer ſorgfältigen Erwägung vorgenommen werden, iſt aber dann, ſowohl rückſichtlich des Tauſches von einem Geſpann zum andern, als mit Bezug auf die Wechſelung der einzelnen Poſten, nicht ohne die dringendſte Veranlaſſung zu ändern, um das für die Leiſtungen der Beſpannungen ſo nothwendige Zuſammenwirken hervorzurufen und das Intereſſe jedes Mannes für die ihm übergebenen Pferde zu nähren, welches zur guten Pflege derſelben weſentlich beiträgt.

II. Wahl, Reitdreſſur und Eintheilung der Zugpferde.

Die Ausdauer eines Geſpannes hängt weſentlich von dem möglichſt gleichen Kraftvermögen aller Pferde deſſelben ab, und ein zu ſchwaches Thier kann die Erſchöpfung aller übrigen herbeiführen.

Die Erkennung der Tauglichkeit eines Pferdes für den Zug iſt keſthalb überaus wichtig, und die Befähigung dazu bei einer Mobilmachung unerläßlich, wo die Verhältniſſe eine unbeſchränktere Wahl, als bei der Ergänzung des Friedensſtammes geſtatten.

(Schluß folgt.)

*) Es iſt nützlich, dem fahrenden Artilleriſten auch das Auf- und Abſitzen während der Bewegung im Schritt zu lehren, weil dieß auf Märſchen vorkommen kann. Bei der Anleitung hierzu muß jedoch ein Mann das Pferd auf der linken Seite begleiten und das Backenſtück der Trenſe anfaſſen.

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Neuer interessanter Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt u. Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Das Lager von Châlons

und die

Kampfweise und Ausbildung

der

französischen Infanterie

von

A. v. D.

Mit 2 lithographirten Tafeln (a. Das Lager von Châlons in 1:31,250 und b. Das Manövrirfeld des Lagers von Châlons in 1:80,000).

Zweite unveränderte Auflage.

Preis 20 Sgr. od. 1 fl. 10 kr.

Dem Herrn Verfasser (einem k. hannöver'schen Offiziere) war erst nach vielen Schwierigkeiten vom kaiserlich französischen Kriegsministerium die Genehmigung ertheilt worden, in ein temporaires Dienstverhältniß als Offizier in die k. französische Armee zu treten. (Es scheint, als ob gerade dem Eintritte deutscher Offiziere in die französische Armee von Seite des französischen Gouvernements stets viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wogegen die schwedische Regierung unbeanstandet jährlich 4 Offiziere zur Erlernung des Dienstes nach Frankreich commandiren darf.) Nur dem persönlichen Wohlwollen des k. französischen Generals de Martimprey hatte es der Herr Verfasser zu verdanken, daß er zunächst in **Algier**, später in **Châlons** (hier bei dem Stabe der 2. Infanteriedivision) ein volles Jahr in der französischen Armee dienen und somit die Einrichtungen dieses Heeres genau kennen lernen konnte.

Eine Frucht seiner Studien ist das hier vorliegende Werkchen. Dasselbe giebt auf 121 Druckseiten und 2 lithographirten Plänen ein höchst anschauliches Bild, nicht allein vom Lager von Châlons, sondern auch besonders von der Kampfweise und Ausbildung der französischen Infanterie, mit specieller Bezugnahme auf das neue französische Manövrirreglement.

Der Verleger ist der festen Ueberzeugung, daß jeder Offizier, der die Lectüre des höchst anziehend geschriebenen Werkes einmal begonnen hat, dasselbe auch mit größtem Interesse bis an's Ende durchlesen und das Buch höchst befriedigt aus der Hand legen wird. Zudem ist dasselbe die erste deutsche Schrift, welche über die Einrichtungen des für Deutschland so sehr interessanten und wichtigen Lagers von Châlons zuverlässige Auskunft giebt.

Venetien

mit dem

Festungsviereck,

eine militär-geographische Skizze

von

M. Biffart,

Oberlieutenant im K. Württemberg. 2. Infanterieregimente.

Mit 8 Holzschnitten. (Pläne von Verona — Mantua — Peschiera; Grundrisse eines Thurms von Verona, einer Bastion der Enceinte und Profile der Hauptumwallung von Verona.)

Zweite unveränderte Auflage.

Preis 17½ Sgr. oder 1 fl.

Das berühmte Festungsviereck in Oberitalien bildet gewissermaßen einen defensiven Gegensatz zu dem Lager von Châlons, welches sehr leicht einen offensiven Charakter annehmen kann; jenes schützt Oesterreich, und also auch Deutschland, im Südosten in einem, bekanntlich schon von Radowitz gewürdigten, hohen Grade. Der Kaiserstaat hat nun besonders in den letzten Jahren außerordentlich viel gethan, um dieß Bollwerk, welches den Franco-Sarden schon 1859 ein wohlverstandenes „Zurück!" entgegenrief, in den furchtbarsten Vertheidigungsstand zu versetzen; in die große Oeffentlichkeit ist darüber jedoch bisher noch wenig gedrungen.

Der Herr Verfasser des vorliegenden Werkes (es ist derselbe, welcher schon im vorigen Jahre die interessanten „militärischen Briefe aus und über Italien" in der Allgemeinen Militärzeitung geschrieben) schildert hier nun auf 104 Seiten nach eigener Anschauung und sorgfältiger Ausarbeitung seiner an Ort und Stelle gemachten Aufzeichnungen eingehender, als es in der Allgemeinen Militärzeitung geschehen konnte, die großen strategischen und fortificatorischen Verhältnisse Venetiens und des Festungsviereck's. Er theilt seinen Stoff in 7 große Abschnitte: I. Grenz- und Raumverhältnisse; II. Bodenplastik von Lombardo-Venetien; III. Hydrographische Verhältnisse; IV. Kulturverhältnisse und deren Einfluß auf die Kriegsführung; V. Communicationen; VI. Fortificationen u. VII. Würdigung des Kriegstheaters. Das Werkchen ist reichlich mit sehr sauberen Holzschnitten ausgestattet, welche der Uebersichtlichkeit halber gleich in den Text aufgenommen sind.

Das nicht umfangreiche Schriftchen ist ein Beweis von der ächt deutsch-patriotischen Gesinnung des Verfassers. Möchten alle deutsche Männer so wie er: die deutsche Nation würde keinen Feind zu fürchten haben!

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 22. Frankfurt a. M., 30. Mai. **1863.**

Inhalt: Venetien mit dem Festungsvierecke. (Fortsetzung.)
Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Einiges über das Bespannungswesen der preußischen Artillerie. (Schluß.) — Das Unterkommen für Mannschaften und Pferde während des Friedens in der k. sächsischen Armee.
Literarische Anzeigen.

Venetien mit dem Festungsvierecke.

(Fortsetzung.)

✝ In Betreff der Bodenbeschaffenheit Lombardo-Venetiens heben wir nach des Verfassers Angaben (S. 21 und 22) als besonders charakteristisch hervor, daß der Haupttheil des venetianischen Bodens eine beinahe vollständige Ebene vorstellt, die sich von Nord nach Süd 20 und von Ost nach West 30 Meilen weit erstreckt. Sie senkt sich allmählig zum Meeresspiegel, wie folgende Höhenziffern beweisen:

Erhebung am Mincio unterhalb Valeggio: Massimbona 136 Fuß, Goito 125, Mantua 104, oberer See 58, unterer See 44, Mincionündung 40 Fuß.

Am Po: Massa 44, Polesella 10, Crespino 7½, Cavanella 4 Fuß.

An der Etsch: Cerna 56, Rovigo 19 Fuß.

Die Höhenverhältnisse der Ebene an der Etsch und in Friaul bezeichnen folgende Punkte:

1) Thalbuchten: Ospedaletto 440, Grezzana 557, Colognola 537, Arzignano 427 Fuß.
2) Offene Ebene: Verona 181, Montebello 128, Vicenza 90, Monselico 23 Fuß.
3) Zwischen der Brenta und dem Tagliamento: Citadella 129, Castelfranco 137, Treviso 32, Pordenone 124, Spilimbergo 402, Casarsa 110, San Vito 95, Livenzomündung (Caorle) 24 Fuß.
4) Ebene am untern Tagliamento: Udine 418, Cividale 440, Codropio 176, Farra 146, Aquileja 15, Grado 15 Fuß.
5) Küstenland: Venedig und Chioggia 3 Fuß.

Die Hauptflüsse des Landes sind: Po, Mincio und Etsch. Ersterer besitzt die merkwürdige Beschaffenheit völlig ungleicher Breite nach der Mündung zu. So ist er bei Guastella 1800, bei Borgoforte nur 400 Schritte breit. Von hier abwärts verringert sich die Breite bis zu 700, 400, ja stellenweise bis zu 200 und 300 Schritt. Die Breite des Hauptarmes an der Mündung beträgt 1500 Schritt. Von Valeggio bis Monzambano zieht sich der

Digitized by Google

Strom durch eine, ſtellenweiſe bis 2500 Schritt breite, ſumpfige Niederung.

Der Mincio iſt 50—200 Schritt breit. Die Hügel von Monzambano und Volta des rechten Ufers beherrſchen das linke, die von Salionze und Valeggio des linken beherrſchen das rechte Ufer. Der eingedämmte Unterlauf des Fluſſes, von Sumpfufern begleitet, iſt Uebergängen nicht günſtig.

Die Etſch hat bei Verona eine Breite von 130—150, bei Legnago von über 400, weiter unten von 2—300 Schritt.

Die Küſtenflüſſe Venetiens (Brenta, Piava, Tagliamento, Iſonzo ꝛc.) ſind mehr oder weniger reißende Gießbäche. Sie beſitzen nicht die Stärke bedeutender Hinderniſſe, wenn nicht plötzliche Anſchwellungen ſie momentan in reißende, waſſerreiche Ströme verwandeln.

Der Boden theilt ſich in vier Regionen: in die des Paleſins (angeſchwemmtes Land), die der Reisfelder, die der beſchatteten Felder und endlich die der Terraſſenkultur.

Zwiſchen dem Mincio, dem Po und der Etſch zeigt der Boden, dem Mincio von ſeinem Austritt aus dem Gardaſee abwechſelnd folgend, die verſchiedenen Regionen der Terraſſenkultur, der Reisfelder und des Paleſins. Die Reisfelder beginnen etwa unterhalb Villafranca und breiten ſich zwiſchen dem Po und der Etſch aus. Letztere Gegend geht ſodann in die Valli grandi Veroneſi über, und es iſt überhaupt der Küſtenſtrich zwiſchen dem untern Po und der Etſch der Vertheidigung beſonders günſtig, indem die zahlloſen Waſſeradern das ganze Terrain unter Waſſer zu ſetzen erlauben, wenn ein Damm der Etſch durchbrochen und durch die Verbindung ihres Waſſers mit der Molinella das ganze Land von Legnago bis zum Meere unzugänglich gemacht wird. In gleicher Weiſe kann man künſtliche Waſſerlinien herſtellen, welche dieſe Gegend abſchließen. Im eigentlichen Venetien, zwiſchen der Etſch und dem Iſonzo, nimmt die ſumpfige Küſtenlandſchaft eine Breite von 1—2 Meilen ein, und, hervorgerufen durch die künſtliche Bildung der Flußbette, findet man gerade längs derſelben, beſonders an der Piave und dem Tagliamento, die feſteſten Stellen des Küſtenlandes. Ueberhaupt nimmt die Ausdehnung des Sumpflandes immer mehr ab, da ſich die Flußniederungen der Lagunen von Jahr zu Jahr mehr in die See hineinſtrecken, wie auch in anderer Weiſe die haideartigen Strecken Friauls ſich allmählig durch Vervollkommnung des Bewäſſerungsſyſtems und den Fleiß des Landmannes in beſchattete Felder und Wein- und Fruchtgärten verwandeln. Reisfelder gibt es in ſo großer Ausdehnung wie am Mincio und an der Etſch nicht, und nur die berieliſchen und euganeiſchen Hügelgruppen unterbrechen als Terraſſenkultur die Gleichmäßigkeit der Ebene, die überall den Charakter beſchatteter Felder zeigt.

Die Communicationen beſchränken ſich großentheils auf Dämme, und marſchirende Truppen, namentlich die berittenen Waffen, ſind auf dieſe angewieſen. Sehr ermüdend iſt der Dienſt der Seitenpatrouillen, welche jeden Augenblick auf Hecken, Rebenguirlanden und Gräben ſtoßen.

Die Aecker in der Region der beſchatteten Felder ſind ſeitwärts der Straße als Wald zu betrachten, da man oft nicht 100 Schritt weit freie Ausſicht hat und die breiten Waſſergräben es nicht erlauben, mit Pferden und Geſchützen bei Beginn eines Gefechtes die Straße zu verlaſſen. Die nöthigen Oeffnungen durch Hecken und Brücken müſſen erſt aufgeſucht werden. Um nicht plötzlich in maskirtes Feuer zu gerathen, wozu die eigenthümliche Beſchaffenheit der Kultur viel Gelegenheit bietet, iſt auf dieſem Kriegstheater das Vorſchieben der Vorhut auf wenigſtens 1600 Schritt geboten.

Die großen, ausgedehnten Reisfelder ſind in militäriſcher Beziehung ungangbaren Sümpfen gleichzuſtellen. In ganz trockenem Zuſtande, zur Winterszeit, können ſie zu Lagerplätzen benutzt werden, ſind jedoch auch möglichſt zu vermeiden wegen der gefährlichen Ausdünſtung. Im trockenen Zuſtande ſind die Reisfelder nur der Infanterie zugänglich, da das dichte Netz der Gräben und Dämme den berittenen Waffen die Paſſage ſehr erſchwert, faſt unmöglich macht. Auf Märſchen durch Reisfelder ſind Seitenpatrouillen entbehrlich, da ſie ſtets freie Umſicht auf einige Tauſend Schritt geſtatten.

Da faſt alle Fruchtfelder mit Maulbeerbäumen bepflanzt ſind, ſo hindert dieß oft den Gebrauch der Raketen in den Feldern ſeitwärts der Straße.

Wird Oeſterreich oder auch Deutſchland von einem weſtlichen oder ſüdlichen Gegner angegriffen, ſo wird Wien das Operationsobject ſein. Die Operationslinien folgen im ſüddeutſchen Kriegstheater der Donau, im italieniſchen der nach Wien führenden Hauptſtraße; zwiſchen beiden liegen die Alpen. Gleichviel, ob auf beiden Linien gleichzeitig operirt wird oder, wie es 1859 geſchah, die Donaulinie unangegriffen bleibt, muß es die wichtigſte Sorge Oeſterreichs ſein, Herr des Alpenlandes zu bleiben, um die ſtete Verbindung der dieß- und jenſeits gelegenen Länder frei zu halten zum ungeſtörten Durchzug der Truppen und der Transporte des Kriegsbedarfs. Obwohl nun vorzugsweiſe in dieſer Richtung das Alpenland eine ſecundäre Stelle in der Kriegführung zu ſpielen berufen und weniger geeignet iſt, der Schauplatz entſcheidender Kämpfe zu werden, was den Ebenen vorbehalten bleibt, werden nichts deſto weniger die Operationen im Bereiche des Alpenlandes auf wichtige Entſcheidungen außerhalb deſſelben mitwirken können.

Als nächſtliegendes Hauptoperationsobject des venetianiſchen Kriegstheaters iſt Verona, der wichtigſte Stützpunkt des Feſtungsvierecks, der Concentrationspunkt des Kriegsmaterials und der Schlüſſel zum Etſchthale zu betrachten. Nördlich dieſer Feſtung hat das Alpenland auf der Strecke bis Tölz eine Breite von 35 Meilen. Tyrol iſt das Paſſageland zwiſchen der Po- und Donauebene, und die Thäler der Etſch nehmen die ihre Verbindung vermittelnden Hauptſtraßenzüge auf.

Es gibt zwei Gruppen von Straßen, welche Venetien mit dem übrigen Oeſterreich verbinden.

Die Tyroler Verbindungsſtraßen vermitteln vorzugsweiſe die Verbindung des Rayons des Feſtungsvierecks

Digitized by Google

oder des Etschthales mit dem Kriegsschauplatz in Süddeutschland an der oberen Donau. Sie sind großentheils durch Befestigungen gesperrt.

Die Alpenstraßen des östlichen Abschnittes des Kriegstheaters entbehren des fortificatorischen Schutzes.

Die vier Hauptstraßenlinien Venetiens sind: 1) Die Etschthalstraße (Verona-Botzen); 2) die Ampezzanerstraße (Plave- und Pusterthal); 3) die Strada d'Allemagne (Verona-Vicenza-Udine-Tarvis); 4) Straße von Verona über Piacenza, Palma nach Gradisca.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 20. Mai 1863. (Nr. 67.)

[Abänderungen bei der Landesgendarmerie.]

Es ist das Tragen des neuartigen Jägerhutes für die Stabs- und Oberoffiziere, dann die Mannschaft der Landesgendarmerie, genehmigt und befohlen worden, daß die Federbüsche ohne weitere Herrichtung in ihrer bisherigen Form zu verbleiben haben, und auf den Hüten dort, wo die Jägertruppe das Jägerhorn hat, bei der Gendarmerie, und zwar sowohl bei den Offizieren als auch bei der Mannschaft, eine Granate anzubringen ist; daß ferner die Offiziere und berittene Mannschaft der Gendarmerie den vorschriftsmäßigen Cavalleriesäbel mit stählerner Scheide und das Säbelgehänge nach Form der Cavallerietruppe zu tragen habe.

Circular-Verordnung vom 25. Mai 1863. (Nr. 71.)

[Auflassung der Landes-Militär-Rechnungs-Departements zu Brünn und zu Prag.]

Sämmtliche Militär-Rechnungs-Departements sind zu Einem Amtskörper in Wien zu vereinigen.

Dem zufolge wurde vorläufig die Uebersiedlung der Landes-Militär-Rechnungs-Departements zu Brünn und Prag angeordnet, und es wird das Departement zu Brünn die Geschäfte mit Ende Mai 1863, und das Departement zu Prag dieselben mit Ende Juni 1863 einstellen.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Militärbehörden, dann die bisher an die genannten Rechnungsdepartements zuständigen Rechnungsleger angewiesen, ihre Correspondenzstücke, Rechnungen, Rechnungsprocess-Schriften und sonstigen Eingaben, vom 1. Juni und beziehungsweise vom 1. Juli 1863 angefangen, an das Central-Militär-Rechnungsdepartement einzusenden.

Circular-Verordnung vom 31. Mai 1863. (Nr. 75.)

[Manövrirreglement für die k. k. Infanterie.]

Mit Rücksicht auf die im vorigen Jahre erschienenen neuen Exercirvorschriften für die k. k. Fußtruppen ist die Umarbeitung des seit dem Jahre 1853 in Geltung bestandenen Manövrirreglements für die k. k. Infanterie genehmigt und nunmehr die sofortige Hinausgabe des neuen Manövrirreglements angeordnet worden.

Wissenschaftlicher Theil.

Einiges über das Bespannungswesen der preußischen Artillerie.

(Schluß.)

Ein brauchbares Artillerie-Zugpferd soll mindestens 5 Jahr alt, 5′ 2″ bis 5′ 4″ groß und gut geschlossen sein.

Zu den Haupterfordernissen für dasselbe gehören eine breite und tiefe Brust, ein gerader Rücken und ein wohlgerundeter Leib, muskulöse Beine und ein gut geformter, nicht zu kleiner Huf.

Es muß durch seine Masse, vorzüglich aber durch eine in allen Theilen kräftige Hinterhand wirken können, da die letztere unter erschwerenden Umständen stets in Anspruch genommen wird, und darf mit keinem der Fehler behaftet sein, welche nach den bestehenden Vorschriften die Annahme zum Militärgebrauch unstatthaft machen.

Das junge Zugpferd erhält, bevor man es für seine eigentliche Bestimmung einübt, die für ein Reitpferd vorgeschriebene Dressur; es wird deßhalb in angemessener Folge zu den angeführten Leistungen tauglich und für den besonderen Dienst der Waffe thätig gemacht. Gestatten es die Umstände, dasselbe bis nach vollendetem sechsten

Digitized by Google

Jahre als Reitpferd zu brauchen, so wird hierdurch nicht nur die Entwickelung seiner Kräfte begünstigt, sondern auch seine Duldsamkeit erhöht werden.

Diese Vorbereitung ist im Frieden unerläßlich, um den Sinn für eine gründliche Reiterei zu erhalten, die nöthigen Remontereiter zu bilden, eine etwa erforderliche Umstellung der Pferde zu erleichtern, und bei einer Mobilmachung aus dem Friedensstamme so viele Sattelpferde als möglich entnehmen zu können.

Bei dem Ausbruche eines Krieges sind diese Forderungen natürlich nicht gleich zu erfüllen, und es hängt von den Verhältnissen ab, ob es angeht, ihnen nachträglich zu genügen; man kann von denselben aber auch um so eher absehen, als die eingestellten Pferde größtentheils schon im bürgerlichen Verkehr gebraucht und deßhalb bis zu einem gewissen Grade lenksam sein werden.

Die Gangarten bei dem Reiten mit gepaarten Pferden, sowie bei dem spätern Fahren, sind so zu regeln, daß:

im Schritt	auf	die	Minute	120	Schritte,
im kurzen Trabe . .	„	„	„	240	„
im verstärkten Trabe	„	„	„	300	„
im kurzen Galopp .	„	„	„	400	„
im verstärkten Galopp	„	„	„	500	„

kommen.

Zu den Evolutionen bedient sich die Fußartillerie bei unaufgesessener Bedienungsmannschaft des Trabes in der Cadence von 210 Schritt in der Minute. Diese Cadence muß bei den Fahrübungen der Fußartillerie also auch geübt werden. Sonst wird zu den Evolutionen stets der verstärkte Trab und Galopp angewendet.

Stehen Zugpferde von verschiedenem Schlage zur Verfügung, so werden im Allgemeinen die von der schwereren Art den schweren, die von der leichteren den leichten Batterieen oder den Colonnen überwiesen, und aus der letzteren für die reitende Artillerie solche bestimmt, welche eine dem Gebrauch dieser Waffe zusagende Schnelligkeit und Ausdauer versprechen; in jeder Abtheilung müssen sich jedoch die zur Bildung von Gespannen erforderlichen Elemente befinden.

Bei der Eintheilung selbst wählt man zunächst die Stangen- und Vorderpferde aus, von denen die ersten vorzugsweise gedrungen und mit einem kräftigen Hintertheil begabt, die letzten aber groß sein müssen; die noch verbleibenden dienen zu Mittelpferden.

Die Pferde dieser verschiedenen Klassen werden dann, mit möglichster Berücksichtigung einer Gleichheit der Größe und des Temperaments, paarweise vereinigt; wo sich eine solche Uebereinstimmung aber nicht erreichen läßt, wird das kleinere und ruhigere Pferd jedes Paares unter den Sattel genommen. Es ist jedoch dafür keine feste Regel aufzustellen, weil bei den Sattelpferden auch die Stärke und Reitdressur, bei den Handpferden dagegen ein ihre Leitung erleichternder Bau der Vorhand in Betracht gezogen zu werden verdienen.

Endlich stellt man die so gebildeten Pferdepaare nach der Größe und dem Temperament in Gespannen zusammen und rangirt bei den Achtspännern die größten Mittelpferde zunächst hinter die Vorderpferde.

Jedes Gespann muß zwar eine Stärke haben, welche den Lastverhältnissen der Batterie, zu welcher es gehört, entspricht; da aber in der Güte der Gespanne Verschiedenheiten unvermeidlich sind, so wählt man die vorzüglichsten für die Geschütze aus und theilt die stärksten von ihnen den Flügelgeschützen zu.

Bei einer theilweisen Ergänzung schon bestehender Gespanne sind im Allgemeinen die angeführten Grundsätze im Auge zu behalten, die jüngsten der eingestellten Pferde jedoch, soweit es möglich ist, als Handpferde zu verwenden.

Auch nach der sorgfältigsten Erwägung der Anlagen und Eigenschaften jedes Pferdes wird es nicht immer vermieden werden können, an der ersten Zusammensetzung der Gespanne Einzelnes zu ändern; hat sich diese jedoch durch das Einfahren bewährt, so ist eine Umstellung nur bei vorkommendem Abgange zu rechtfertigen.

Aus den angeführten Rücksichten, welche die zweckmäßige Eintheilung der Zugpferde gebietet, ergiebt sich: daß sie nur selten mit einer Zusammenstellung gleicher Farben zu verbinden sind, die ohnehin im Kriege bald durch Verluste gestört werden muß; man wird sich deshalb gewöhnlich darauf beschränken, Pferde von sehr verschiedenem Haar nicht in einem Gespann zu vereinigen und die von den leuchtendsten Farben zur Bespannung solcher Fahrzeuge zu brauchen, welche außer der Feuerlinie bleiben.

III. Regeln für das Fahren auf schwierigem Boden und beim Passiren von Hindernissen.

1) Fahren auf Wegen.

Das Fahren auf Wegen ist die passendste Vorbereitung zum Ueberschreiten eines bahnlosen und schwierigen Bodens. Man wählt hierzu anfänglich breite Feldwege, welche auf festem Grunde über eine Ebene und möglichst lange in gerader Richtung fortlaufen, um mit mehrern Geschützen, bei einem Abstande von vier Schritt, die Vorschriften für den Colonnenmarsch anwenden zu lassen, der zuerst im Schritt, dann im kurzen, endlich aber auch im starken Trabe ausgeführt werden muß. Späterhin sucht man zu gleichem Zwecke schmale Wege auf, welche, sich mehrfach wendend, über Brücken, durch Waldstücke und zwischen Häuserreihen hinführen, oder von Gräben und hohen Rändern eingefaßt sind, und lehrt bei der letztern Beschaffenheit das Umkehren, insofern es sich ohne die Trennung der Lafette von der Protze bewirken läßt. Schließlich werden Wege eingeschlagen, welche durch Sandstrecken, Unebenheiten, Steine, ausgehöhlte Stellen oder andere kleine Schwierigkeiten Gelegenheit geben, das Verhalten bei dem Passiren derselben zu zeigen.

Die wesentlichsten Regeln, welche bei diesen Uebungen zur Anwendung kommen, sind im Nachstehenden enthalten:

1) Das Haupterforderniß jedes Colonnenmarsches ist ein gleichmäßiges und zusammenhängendes Fortschreiten. Es wird durch ein den Umständen angemessenes Gangtempo der Spitze, durch die Achtsamkeit der Nachfolgenden auf die Vormarschirenden und durch eine allmählige Verbesserung der in den

Digitized by Google

Abständen etwa eingetretenen Unregelmäßigkeiten erreicht.

2) Auf allen Wegen, welche breiter als die Weite des Geleises sind, muß stets der rechte Rand gehalten werden, wenn nicht vorkommende Hindernisse ein Abweichen von demselben gebieten.

3) Bei allen Krümmungen eines Weges, welchen man nicht nach den Vorschriften für die Kreisfahrt folgen kann, wird die Hakenwendung benutzt und, wo es die Breite des Weges nur irgend gestattet, auch das Umfahren nach den Grundsätzen des Letztern bewirkt, weil das Pariren und Anfahren zur scharfen Wendung leichter störende Zufälligkeit herbeiführt. Bei jeder Art des Umkehrens müssen jedoch die Vorderreiter nach dem Stangenreiter sehen, um die Lenkung des Fahrzeuges durch diesen nicht zu hindern und die Theilnahme am Zuge rechtzeitig wieder eintreten zu lassen.

4) Schmale Brücken sind, mit besonderer Achtsamkeit auf die Beschaffenheit ihres Belags, in ihrer Mitte zu überfahren.

5) Bei vorkommenden Sandstellen ist, außer einem ruhigen und gleichmäßigen Zuge, auf das genaue Folgen in dem bereits vorhandenen oder durch das vormarschirende Geschütz eingeschnittenen Geleise zu halten.

6) Unebenheiten oder Steine, denen man nicht ausweichen kann oder muß, werden in die Mitte des Geleises genommen, wogegen ausgehöhlte Stellen, die nicht vollständig zu umfahren sind, stets in der Mitte passirt werden.

Erst nach erlangter Fertigkeit in der Befolgung dieser Regeln auf Wegen von der genannten Beschaffenheit ist die Ueberwindung der nachstehenden Terrainhindernisse zu versuchen und dabei natürlich vom Leichtern zum Schwerern überzugehen.

2) Bergauf- und Bergabfahren.

Das Bergaufführen bedingt einen ruhigen und gleichmäßigen Zug der Bespannung, und es dürfen deshalb nur die den letztern bezweckenden Anregungen geduldet werden, um das Uebernehmen einzelner feuriger oder furchtsamer Pferde zu verhüten.

Bei dem Bergabfahren, welches stets in abgekürzter Gangart geschieht, muß der Stangenreiter die Last des Aufhaltens nicht zu plötzlich eintreten lassen, seine Pferde gerade zurücknehmen und durch die ihm früher gelehrten Hülfen dem Ausweichen derselben mit der Kruppe begegnen.

Der Vorderreiter (und der zweite Mittelreiter bei Achtspännern) bewegt sich mit losen Tauen, der Mittelreiter (erste Mittelreiter) dagegen, ohne ziehen zu lassen, mit straffen Tauen, um durch momentanes Anziehen das Geschütz über kleine Hindernisse, die es im Rollen aufhalten, hinwegzuschaffen; sie achten auf ihren Abstand vom Stangenreiter, um nicht durch das Verlieren desselben seine Bewegungen zu stören.

Wo es die Umstände gestatten, ist bei der Bergfahrt eine Erweiterung der Abstände zulässig, und man kann die Anstrengung der Pferde durch schräges Auf- und Absteigen erleichtern, was jedoch nur bei sehr steilen Hängen nothwendig sein wird.

3) Fahren auf bebautem Boden.

Die hier zu überwindenden Schwierigkeiten lassen sich auf das Passiren umgestürzter Felder, hoher und schmaler Beete und lichter Hölzer zurückführen.

Das Fahren über Sturzacker gehört zu den anstrengendsten Leistungen der Bespannung, und die möglichste Schonung der letztern ist nur bei einem abgekürzten Gangtempo zu erreichen, in welchem die fahrenden Artilleristen sich bestreben müssen, der augenblicklichen Erschwerung oder Unterbrechung des Zuges durch den ungleichen Gang des Fahrzeugs mittelst eines sanften Anregens oder Vorführens ihrer Pferde zu begegnen und alle prellenden Bewegungen zu vermeiden haben.

Da dieses Verfahren durch die Gewohnheit der Pferde, über Sturzacker zu gehen, wesentlich erleichtert wird, so ist das Passiren eines solchen Feldes mit den losen Pferden als eine nützliche Vorübung zu empfehlen.

Für die Ueberschreitung schmaler und hoher Beete ist als Regel festzustellen: daß sämmtliche fahrende Artilleristen des Gespannes im Zuge bleiben, bis die Protzräder den Rücken des Beetes erreichen, dann aber die Vorderreiter dem das Geschütz aufhaltenden Stangenreiter mit losen Tauen vorangehen und erst, wenn dieser die Furche überschritten hat, der gemeinschaftliche Zug wieder eintritt.

Bei dem Durchfahren eines lichten Holzes, welches stets im Schritt geschieht, kommt es hauptsächlich auf eine umsichtige, nur durch Uebung zu erreichende Wahl der einzuschlagenden Richtungen an, um dem Stangenreiter seine zu schwierigen Wendungen aufzudringen; die letztern werden übrigens nach den Vorschriften der Hakenwendung, mit der bei dem Umkehren auf schmalen Wegen gebotenen Vorsicht, ausgeführt.

4) Fahren über Dämme und steile Absätze.

Ein Damm mit flachen Böschungen und schmalem Rücken wird in gerader Richtung langsam überfahren. Vorder- und Mittelreiter bleiben, wenn jeder derselben den Rücken des Dammes erreicht, aus dem Zuge und gehen mit losen Tauen dem Stangenreiter voran, welcher das Fahrzeug allein über den Rücken schafft und bei dem Hinabfahren aufhält.

Ist der Rücken breiter als die Länge des Gespanns, so nehmen Vorder- und Mittelreiter von Neuem am Zuge Theil, sobald der Stangenreiter den Rand der erstiegenen Böschung überschritten hat, stellen aber den Zug wieder an, wenn jeder von ihnen am Rande der entgegengesetzten Böschung anlangt.

Für das Passiren eines Dammes mit steilen Böschungen und schmalem Rücken tritt die Abänderung ein: daß die Bespannung sich eine Geschützlänge vor dem Damme in einen kurzen Trab setzt, denselben in dieser Gangart überschreitet, sobald das Geschütz den jenseitigen Abhang herabrollt, in den Galopp fällt und darin verharrt, bis die gemäßigte Bewegung des Fahrzeuges das Aufhalten gestattet.

Digitized by Google

Bei dem letztern Verfahren, welches nur für leichte Geſchütze anwendbar iſt, muß beſonders darauf geachtet werden, daß die Vorderreiter, während des Ueberſchreitens des Dammrückens weder ſtutzen, noch in die Taue prellen, dann mit loſen Tauen ihren Abſtand von der Deichſel erhalten, und daß der Stangenreiter im Hinabfahren der etwaigen Neigung ſeiner Pferde zum Aufhalten durch kräftiges Vortreiben derſelben begegne.

Das Fahren über ſteile Abſätze läßt ſich aus dem Geſagten entnehmen.

5) Fahren über Hohlwege und Gründe.

Das Paſſiren dieſer Hinderniſſe geſchieht, wenn ſie flach geböſchte Seitenränder haben, nach den Vorſchriften des Bergab- und Bergauffahrens. Zum Aufſteigen dürfen jedoch, bei ſchmaler Sohle, die Vorderreiter erſt dann zielen laſſen, wenn jene durch die Stangenreiter überſchritten iſt.

Sind die Seitenränder ſteil, ſo ſetzt ſich die Beſpannung, ſobald das Hinabrollen des Fahrzeugs beginnt, in eine demſelben entſprechende ſchnellere Gangart. Der Stangenreiter, welcher hierbei ſeine Pferde nicht aufhalten laſſen darf, geht nach Paſſirung der Sohle wieder zum Zuge über und bringt das Fahrzeug allein die entgegengeſetzte Wand hinauf. Die Vorderreiter eilen ihm mit loſen Tauen voran und laſſen erſt dann ziehen, wenn er den obern Rand der Seitenwand überſchritten hat.

Aus dem Geſagten folgt, daß die eben beſchriebene Paſſage nur aus dem Schritt zu bewirken und nur von leichten Geſchützen durchzuführen iſt.

6) Paſſiren von Gräben oder Moraſtſtellen, und Durchbrechen leichter Hecken.

Zum Paſſiren eines Grabens erfolgt, eine Geſchützlänge vor demſelben, die Benachrichtigung: Graben! nach welcher Mittel- und Stangenreiter in verſtärkter Gangart ſo aufrücken, daß die Köpfe der Mittelpferde einen Fuß von der Kruppe der vorhergehenden Pferde entfernt ſind und derſelbe Raum zwiſchen der Bracke und der Kruppe der Mittelpferde bleibt. Der Stangenreiter bewegt das Geſchütz allein.

Iſt der Graben zum Durchfahren geeignet, ſo bleibt die Beſpannung, nach dem Aufrücken, in der urſprünglichen Gangart.

Vorder- und Mittelreiter paſſiren denſelben, führen jenſeits, ohne zu prellen, ihre Pferde in die Taue und erhalten ſie im gleichmäßigen, aber kräftigen Zuge. Sobald als dieſer eintritt, hält der Stangenreiter ſeine Pferde zurück, durchreitet mit loſen Tauen den Graben und nimmt ſogleich am Zuge Theil, wenn er den jenſeitigen Rand deſſelben überſchritten hat.

Muß dagegen der Graben ſeiner Tiefe, ſeiner ſteilen Ränder, oder der Beſchaffenheit ſeines Grundes wegen überſprungen werden, ſo folgt der angeführten Benachrichtigung das Wort: Springen! und die Beſpannung reitet, wenn ſie im Schritt war, nach dem Aufrücken im kurzen Trabe an.

Die fahrenden Artilleriſten überſpringen den Graben und befolgen die obigen Vorſchriften; der Stangenreiter muß indeß, zur Erlangung der nöthigen Sprungfreiheit, ſeine Pferde ſoweit zurückhalten, als es die Steuerketten geſtatten.

Zum Durchfahren wählt man anfänglich trockene Gräben von 4—5 Fuß oberer Breite und 1—2 Fuß Tiefe, mit flachen Abdachungen; zum Ueberſpringen dagegen tiefere Gräben von 2—3 Fuß oberer Breite, mit feſten, bewachſenen Rändern.

Die fahrenden Artilleriſten werden vor dem Uebergange über ihr Benehmen belehrt, und man läßt ſie zur Vorübung nicht nur aufrücken, ſondern auch aufgerückt ſich eine kurze Strecke bewegen, um einer ſpäteren Erweiterung der Abſtände vorzubeugen.

Das Springen geſchieht zuerſt aus dem Schritt, dann aus dem Trabe, und kann zuletzt bei der reitenden Artillerie auch aus dem Galopp erfolgen.

Der Grabenübergang wird nur nach Uebungen vorgenommen, welche die Pferde nicht angreifen, und die Wiederholung deſſelben nach ihren Kräften beſchränkt.

Durch Anwendung der für das Durchfahren von Gräben aufgeſtellten Grundſätze laſſen ſich auch ſchmale Moraſtſtellen überſchreiten und leichte Hecken durchbrechen.

IV. Gewöhnung einzuſtellender Pferde in das Geſchirr und an den Zug.

Ein in die Beſpannung einzuſtellendes Pferd muß, bevor es zu den Fahrübungen benutzt wird, an das Auflegen des Geſchirrs und an den Zug gewöhnt werden.

Die Gewöhnung an das Geſchirr kann neben den bisher angeführten Uebungen fortgehen und beginnt im Stalle. Man verwendet hierzu ſtets ſchon gebrauchte Stücke, an denen ſich keine neuen Ledertheile befinden dürfen, läßt ſie durch das Pferd beſehen und beriechen und hält ſie demſelben nöthigenfalls auf einer mit Hafer gefüllten Futterſchwinge vor. Zeigt das Pferd keine Furcht, ſo wird allmählig bis zum Auflegen des Geſchirrs vorgeſchritten, dabei aber vermieden, dem Thiere wehe zu thun, oder es durch das Herabfallen einzelner Theile zu erſchrecken, weßhalb auch anfänglich die Taue und das Hinterzeug von dem Kummte (der Siele) getrennt werden.

Bei dem Fortſchreiten der Abrichtung wird das mit einem Handgeſchirr belegte, gezäumte und mäßig aufgeſetzte Pferd im Stande herumgedreht, mittelſt der Trenſenzügel an den Ringen der Standbäume hoch gebunden und bleibt einige Zeit in dieſer Art ſtehen. Später nimmt man das Pferd nach dem Schirren in's Freie und läßt es, vorſchriftsmäßig ausgebunden und aufgeſetzt, neben einem ruhigen Sattelpferde gerade aus oder in einer großen Volte auf der rechten Hand führen. Hat ſich hierdurch die Empfindlichkeit gegen die an der Kruppe herabhängenden Taue vermindert, ſo nimmt ein Mann die letzten vorſichtig aus den Kammringen, ergreift mit beiden Händen die Haken derſelben und ſpannt ſie, zuerſt im Stillſtehen, dann während der Bewegung, in dem Maße, daß dadurch ein gelinder Druck des Geſchirrs gegen die Schultern oder die Bruſt des Thieres hervorgebracht wird.

Digitized by Google

Der etwaigen Neigung des Pferdes zum Ausſchlagen iſt hierbei durch die ſchon angegebene Hülfe mittelſt der Geete zu begegnen; hält ſich das Pferd dagegen zurück, ſo muß es vorgeführt oder angetrieben werdrn und die Spannung der Taue für den Augenblick aufhören. Die der Eigenthümlichkeit des Thierek entſprechende Abmeſſung der genannten Hülfen hat der Abeichter zu überwachen, welcher, dem Handpferde auf der äußeren Seite ſtehend, mittelſt eines umſichtigen Gebeauchs der Peitſche wieſſam einzugreifen vermag.

Durch dieſe Prozedur wird das Pferd bereits zum Ziehen vorbereitet, was ſich im Stalle vervollſtändigen läßt, wenn man daſſelbe vor dem Fütteen an einen, zur Seite des Standes befeſtigten und an dem dünnen Ende mit einem Ortſcheit verſehenen, biegſamen Baum ſo kurz anſpannt, daß es, um zur Krippe zu gelangen, genöthigt iſt, ſich gegen das Geſchirr zu lehnen. Die Anwendung der größten Vorſicht und das Beebleiben des Abrichters neben dem Pferde iſt jedoch hierbei eine unerläßliche Bedingung.

Die weitere Anleitung zum Ziehen erfolgt vor einem Fahrzeuge, an welches das abzurichtende Pferd als Mittelhandpferd, in Verbindung mit bereits eingefahrenen Pferden geſpannt wird. Dies Fahrzeug darf weder zu ſchwee ſein, noch während der Bewegung ein ſtarkes Geraſſel verurſachen, und zue ſichren Leitung des neu eingeſtellten Pferdes bedient man ſich eines Zügels, welcher, in den Ring des aufgelegten Kappzaums oder in den äußern Trenſenring geſchnallt, durch einen umſichtigen Mann geführt wird. Der letztere, wie der mit einer Pritſche verſehene Abrichter, bleiben auf der äußern Seite der Pferdes, jener den Schultern, dieſer dem Hintertheil deſſelben gegenüber.

Das erſte Anfahren geſchieht ohne Theilnahme der Mittelpferde am Zuge, welche erſt dann in Anſpruch genommen wird, wenn das junge Pferd ſich vollkommen beruhigt hat, hierauf aber einige Zeit fortdauern muß. Bei genügender Willigkeit zum Ziehen während der Bewegung, die nue auf gerader Linie odee in einee geoßen Volte ausgeführt wird, ſucht man dirſe auch bei dem Anfahren zu erlangen: man läßt demnächſt während der Bewkgung die Vorderpferde aus den Tauen, ſpannt dieſe ſpäter ab, entfeent den Gehülfen, erſchweet nach und nach durch ſtäekere Beläſtung die Fortſchaffung des Fahrzeuges unt ſucht auf dirſe Weiſe die Folgſamkeit des eingeſtellten Pferdes bis zur vollſtändigen Hergebung ſeiner Kräfte zu ſteigern.

Wenn es die vorhandene Zeit geſtattet, ſo fährt man das einzuſtellende Zugpferd, in einer aus dem Vorſtehenden zu entnehmenden Stufenfolge, auch als Stangenpferd ein, weil es hierdurch nicht nur eine mehſeitige Brauchbarkeit bekommt, ſondern anch im Gehorſam befeſtigt wirt. Der lrztere iſt für die Schulübungen als genügend zu betrachten, wenn es nach dem Abhängen der Voederpferde, in Verbindung mil dem Stangenſattelpferde, nicht nur der Auffoederung zum Ziehen, ſondern auch zum Anhalten oder zum Zurückſtoßen des Fahezeugs auf wenige Schritte, ohne Anſtand Folge leiſtet.

Bei der beſpeochenen Aorichtung iſt es rathſam, jeder Lection eine angemeſſene Bewegung voeangehen zu laſſen, um das Pferd ruhiger und aufmerkſamer zu machen, es nöthigenfalls an einem Tage mehrrre Male zu üben und ſich auf mäßige Anfordeeungen zu beſchränken, dieſe jedoch durchzuſetzen. Die Folgſamkeit des Thieres muß durch Liebloſung, augenblickliche Eeholung, oder Darreichung von Futter belohnt, die Unaufmerkſamkeit durch lautes Anſpeechen oder durch die Nöthigung zum Rückwärtskreten gerügt, die Beſtrafung mittelſt der Peitſche aber für offenbare Widerſetzungen aufgeſpaet weeden.

Die Befolgung dieſes Verfahrens wied bei gutmüthigen Pferden immer zum Ziele füheen, und eine längerr Anwendung deſſrlben ſelbſt ein verdoebenes oder böſes Thier auf die ſicherſte Art zum Gehorſam bringen. Sollte ein ſolches jedoch binnen ſehe kurzer Zeit gebeſſert werden, ſo kann dieſes geſchrhen, indem man:

1) an die Taue des ungehorſamen Pferdes ein eingefahrenes Pferd ſpannt und jenes ſo lange zurückziehen läßt, bis es ſich ins Geſchirr legt, wobei daſſelbe indeß nur mit der Waſſertrenſe gezäumt und durch einen Mann, mittelſt der getheilten Zügel der letztrrn, in gerader Richtung erhalten weeden muß. Dem Anbieten zum Zuge folgt ſofort das Einſpannen;

2) um den Hals des widerſetzlichen Pferdes, welches allein vor ein leichtes Fahrzeug geſpannt iſt, eine Tauſchlinge legt, die duech ein anderes, an dem Ende derſelben befeſtigtes Pferd langſam zugezogen wird, wenn jenes der Auffoederung zum Anziehen nicht Folge leiſtet. Das zu corrigirende Pferd darf hierbei natürlich weder ausgebunden, noch aufgeſetzt ſein, ſondern wird, mit der Waſſertrenſe gezäumt, durch einen ſeitwärts deſſelben befindlichen Mann mittelſt der herabgenommenen Zügel geführet, während der mit einer Peitſche verſehene Abrichter ſich weiter rückwäels hält.

Zeigt ſich das betreffende Pferd, in Folge dieſer Behandlung, zum nachhaltigen Zuge willig, ſo wied es in einem Geſpann mit thätigen Pferden an die Stange zur Hand genommen, behält jedoch die Schlinge um, bis man ſeines Grhorſams gewiß iſt.

Die Wahl unter dieſen Zwangsmitteln, welche nur ſehr ſelten nothwendig ſein werden, ſowie die bei ihrer Anwendung erforderliche Vorſicht, muß der Beurtheilung des erfahrenen Abrichtrrs überlaſſen bleiben. Für Pferde, deren Widerſetzlichkeit aus körperlichen Gebrechen oder aus einer krankhaften Reizbarkeit hervorgeht, ſind ſie unſtatthaft, und dergleichen Thiere, wenn jene Mängel ſich nicht auf andere Weiſe heben laſſen, zum Zuge untauglich.

Digitized by Google

Das Unterkommen für Mannschaften und Pferde während des Friedens in der k. sächsischen Armee.

Allgemeine Bestimmungen.

Allen diensthuenden Unteroffizieren und Soldaten gebührt sowohl in den Standquartieren (Garnisonen), als auf Märschen, Commando's und in Cantonnirungen, Unterkommen. Was in dieser Beziehung, sowie rücksichtlich der Unterbringung der Pferde beansprucht werden kann, bestimmt das Ordonnanzgesetz vom 7. December 1837.

Das Quartiergebührniß wird dem eben erwähnten Gesetze gemäß nach Köpfen bemessen, dergestalt, daß

ein Generallieutenant	für	12 Köpfe,
„ Generalmajor		
„ Oberst	„	8 „
„ Oberstlieutenant	„	6 „
„ Major		
„ Rittmeister (Hauptmann)	„	4 „
„ Oberlieutenant	„	3 „
„ Lieutenant		
„ Unterarzt		
„ Roßarzt		
„ Wirthschaftssecretär		
„ Musikdirector		
„ Wachtmeister (Feldwebel)		
„ Oberfeuerwerker		
„ Portepeejunker		
„ Guide		
„ Stabstrompeter		
„ Stabs- oder Bataillons-Signalist	für	2 Köpfe,
„ Stabswachtmeister		
„ Profos		
„ Stabs-, Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Wirthschafts-, Schwadrons- ꝛc. Fourier		
„ Gerichtsschreiber		
jeder der übrigen Unteroffiziere	für	1 Kopf
„ Soldat		
jede Soldatenfrau		

zählt, jede andere Militärperson aber für soviel Köpfe, als ihr Rang es Vorstehendem gemäß mit sich bringt.

An Quartierräumen gebühren:

Dem Generallieutenant und dem Generalmajor: 3 Wohnstuben, 1 Stube zum Bureau, 1 Dienerstube;

dem Regimentscommandanten: 2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Stube zum Bureau, 1 Dienerstube;

jedem Stabsoffizier mit Einschluß des Obersten: 2 Wohnstuben, 1 Kammer, 1 Dienerstube;

einem Rittmeister oder Hauptmann: 1 Wohnstube, 2 Kammern;

einem Subalternoffizier: 1 Wohnstube, 1 Kammer.

Ueberdieß jedem Offizier das unumgänglich nöthige Meublement, nebst Lagerstätten für sich und seine Diener; desgleichen eine Küche oder, wenn diese nicht zu verschaffen ist, der Mitgebrauch der eigenen Küche des Wirthes; ferner ein hinlänglicher Hofraum und Stallung für soviel Pferde, als der Offizier etatmäßig Rationen bezieht.

Was die Zahl der Diener anlangt, für welche Lagerstätten zu gewähren sind, so beträgt dieselbe

bei einem Generallieutenant oder Generalmajor	4 Personen,
bei einem Obersten	3 „
bei einem Oberstlieutenant oder Major	2 „
bei einem Rittmeister Oberlieutenant oder Lieutenant	1 Person.

Den in oben aufgeführten, für zwei Köpfe zählenden Mannschaften gebührt eine besondere heizbare Stube; das nöthige Heizungs- und Beleuchtungsmaterial bis Abends 10 Uhr; desgleichen an Mobiliar 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Geräthe zum Verschließen, 1 Kleiderrechen und 1 Lagerstatt. Die Frauen müssen sich in der Stube ihrer Ehemänner aufhalten und bekommen 1 Stuhl und eine besondere Lagerstatt.

Alle nur für einen Kopf zählenden Unteroffiziere und Soldaten, sowie deren Weiber, haben einen Schlafraum mit Lagerstatt zu verlangen, am Tage aber sich mit dem Aufenthalte in einer Stube, welche der Quartierwirth selbst bewohnt oder benutzt, und die, insofern die Witterung es erfordert, geheizt werden muß, zu begnügen. Es ist ihnen ferner das nöthige Licht (von Michaelis bis Ostern bis um 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis bis um 10 Uhr des Abends) zu verschaffen, ohne daß sie jedoch, wenn der Wirth selbst Licht brennt, ein besonderes zu verlangen haben. Verheiratheten soll mit ihrer Ehefrau zusammen ein abgesonderter Schlafraum und eine doppelte Lagerstatt angewiesen werden.

Endlich gebührt jedem Unteroffizier der ausschließliche Gebrauch, dem Soldaten aber nur der Mitgebrauch eines Tisches in der Stube des Quartierwirthes.

Die Lagerstatt für die Mannschaft muß bestehen: in einer geräumigen Bettstelle, einem guten Strohsacke oder Unterbette, einem Bettuche, einem Kopfkissen mit Ueberzuge und einer warmen Zudecke. Außerdem ist für jeden Mann und für jede Frau ein reines Handtuch zu verabreichen.

Die Schwadronsschmiede und die Büchsenmacher sind befugt, die Werkstelle eines Schmiedes oder Schlossers mit zu benutzen, was sich jedoch nicht auf Handwerkszeug und Feuerungsmaterial erstreckt.

Militärbeamte, die vorstehend nicht namhaft gemacht sind, haben dieselben Ansprüche, wie die Offiziere oder die Unteroffiziere ꝛc., mit denen sie in gleichem Range stehen.

Wenn die Localitäten oder sonstigen Umstände nicht gestatten, den Offizieren und den für 2 Köpfe liegenden Unteroffizieren die vorschriftsmäßigen Quartiergebührnisse vollständig zu gewähren, so verlangt das Ordonnanzgesetz, daß billige Rücksichten genommen werden sollen.

(Schluß folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 23. Frankfurt a. M., 6. Juni. **1863.**

Inhalt: Venetien mit dem Festungsvierecke. (Fortsetzung.)
Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Das Unterkommen für Mannschaften und Pferde während des Friedens in der k. sächsischen Armee
Literarische Anzeigen.

Venetien mit dem Festungsvierecke.

(Fortsetzung.)

✠ Unter den **Befestigungen** ist **Verona** als Schlüssel dieses Systemes anzusehen, dessen jetzige fortificatorische Anlage erst aus der Zeit stammt, in welcher Verona als Theil Venetiens in den Besitz Oesterreichs kam.

Die Eneinte Verona's umschließt die Stadt vollständig. Diese selbst ist durch die Etsch, welche sie in einem s-förmigen Bogen durchschneidet, in zwei Hälften, die auf dem flachen rechten Etschufer liegende eigentliche Stadt **Verona**, und die auf dem linken Etschufer theils flach gelegene, theils amphitheatralisch an die Ausläufer der lessinischen Berge angelehnte Vorstadt **Veronetta** geschieden. Fünf Brücken vermitteln über den Fluß den Uebergang.

Der Charakter der Eneeinte ist bedingt durch die Art ihrer Entstehung. Man wollte nämlich die alten vorhandenen, aber starken Courtinen beibehalten und sich begnügen, die Rondele der alten Befestigungen in geräumige Bastionen zu verwandeln. Doch wurde dieß nicht überall durchgeführt, sondern namentlich an der Nord- und Nordostseite auch Rondele beibehalten. Es zeigt daher die Eneeinte Verona's kein regelmäßiges Tracé; sie besteht aus **bastionirten Fronten** von 450—500 M. Länge der äußeren Polygonleiten. Die Courtinen haben eine Länge von 300, die Bastionsfacen von 70—80, die Flanken von 40, die Defensionslinien von 400 M. Die Courtinen sind da wo sie beibehalten worden, nach demselben Profil, wie die alten Befestigungen erbaut, d. h. die Erdwälle werden durch die Escarpemauern unterstützt. Die Facen und Flanken dagegen sind von einem **Rondengange** und einer **freistehenden Escarpemauer** nach Carnots Manier umgeben. Die letztere ist an den Schulterpunkten abgerundet und bildet dort ein **Drillon** (**Bastionsohr**), das um 4,25 M. vorspringt. An der Rückseite des Drillons führt ein Thor in den Graben. Der Rondengang wird in der Mitte der Facen durch eine Quermauer abgesperrt. Die Reversmauer des Drillon ist nach Innen bis an die äußere Böschung der Flanken

Digitized by Google

fortgeführt und dient dem Rondengange ebenfalls als Abschnittsmauer. Diese mit Thüren versehenen Transversalmauern haben den Zweck, die Stürmenden zu hindern, sich längs des Bastions auszubreiten, um es in breiter Front zu ersteigen, die feindlichen Colonnen im Augenblicke des Sturmes zu flankiren und die Ricoschettschüsse auf dem Rondengange aufzufangen. Das Orillon hat die Bestimmung, den Ausgang nach dem Graben zu decken und im Vereine mit den anstoßenden Theilen der Flanke und Courtine einen eingehenden Winkel als Sammelplatz für die Truppen zu bilden. Endlich befindet sich vor jeder Polygonseite ein kleines kasemattirtes Bastion, dessen Facen und Flanken 10 M. lang sind. Dasselbe ist überwölbt, hat außer dem Erdgeschoße noch eine obere Etage und Schießscharten für das Kleingewehrfeuer. Die Facen und Flanken haben in jeder Etage sechs Gewehrscharten, so daß jede der anstoßenden Facen des Hauptbastions durch zwölf Gewehre flankirt ist. Dadurch wird auch der Fehler der übergroßen Länge der Defensionslinien theilweise gehoben. Die freistehende Escarpemauer hat eine Dicke von 3 M. und ist mit einer Reihe von Gewehrscharten versehen, hinter denen sich 1½ M. tiefe Nischen befinden. Hinter derselben liegt in der Höhe von 1 M. über der Grabensohle der Rondengang, so daß die äußere Oeffnung der Gewehrscharten 2 M. über dem Fuß der Grabensohle liegt. Die zunächst dem Orillon gelegenen beiden überwölbten Bogen sind statt der Gewehrscharten mit Geschützscharten versehen, um die Gräben rasant zu bestreichen. Letztere sind 20 M. breit und vor den Bastionen mit einer Erdcontreescarpe versehen, welche vor der Mitte der Courtine auf die Länge von 120—200 M. als Glacis en Contrepente mit flacher Abdachung — Ausfallrampe — eingerichtet ist.

Obwohl die Enceinte Verona's mit den beiden Castellen und dem Brückenkopfe am neuen Arsenal schon an sich einen bedeutenden Grad von Widerstandsfähigkeit zeigt, so muß doch die Hauptstärke der Festung in den detachirten Forts gesucht werden, welche den Charakter eines großen verschanzten Lagers verleihen. Man kann dieselben in zwei Gruppen, die des rechten und linken Etschufers, theilen.

Die Forts des rechten Ufers umgeben die Enceinte in zwei, stellenweise selbst dreifacher Kette, und es kann als Hauptrichtung ihrer Lage der fast eine deutsche Meile lange, von Chievo bis Tombetta in einem Halbmonde sich hinziehende, jäh abfallende Erdrücken bezeichnet werden, auf dem die Dörfer Croce bianca und Massimo auf der Höhe, Santa Lucia aber da liegt, wo der Erdrücken flach gegen die Etsch verläuft. Die Eigenthümlichkeit dieses Rideau's begünstigt die Defensive ungemein. Dasselbe besteht nämlich aus grobem Kiesgerölle von Stücken, die oft sechs Zoll im Durchmesser haben. Diese hat die Kultur von der Oberfläche nach und nach zusammengelesen und davon lange Steinwälle gebildet, die, in häufigen Wiederholungen das Terrain meist parallel mit der Thalsohle durchziehend, vorzügliche Positionen für Tirailleurketten bieten. Die Trefflichkeit der Terrainformen des rechten Etschufers wußte auch Radetzky 1848 wohl zu würdigen, indem er gerade dieses Terrain sich zur Defensivschlacht von Santa Lucia erwählte. Die Erfolge, von denen dieselbe begleitet war, waren die nächste Veranlassung zu dem Entschlusse, diesen durch die Natur geschützten Halbkreis durch die Anlage von Forts zu stärken. Erst mußten dürftige Erdwerke genügen, aber bald kamen massiv gebaute, starke Widerstandsfähigkeit versprechende Steinbauten an ihre Stelle, und zur Zeit ist dieser Rayon durch eilf Forts vertheidigt.

Eins der stärksten Forts ist das Werk San Procolo mit einem massiven Reduit in Kreuzform. Es vertheidigt den Raum zwischen der obern Etsch und der Mailänder Straße und wird darin durch das kleinere Fort Liechtenstein unterstützt, das zwischen der Mailänder Straße und dem Wege nach Chievo liegt. Diese beiden Forts liegen nur etwa 800 Schritte von der Enceinte entfernt. Weiter voran am Rande des Rideau's liegt etwas vorwärts vom Dorfe Chievo an der in's Etschthal führenden Bahnlinie das ebenfalls mit starkem Reduit versehene, sehr räumliche Fort Franz Joseph; rechts und links der Mailänder Straße, diese und das an derselben liegende Dorf Croce bianca beherrschend, die beiden Forts Strassoldo und Radetzky, ebenfalls mit Reduits versehen; unweit des letzteren liegt das Dorf San Massimo und an dessen Südseite das Fort Alt-Wratislaw, das aber seine Bedeutung als Fort verloren hat und seit den letzten Jahren zu Versuchen im Bresche-Schießen benützt ward. Südlich von Alt-Wratislaw, die beiden dort sich gabelnden Bahnlinien, die nach Peschiera und ins Etschthal führen, beherrschend, etwas rückwärts des Dorfes Santa Lucia, befinden sich die Forts d'Aspre, Schwarzenberg und Wallmoden und weiter südöstlich in dem Winkel der Gabelung der Straßen nach Mantua und Legnago in der Nähe des Dorfes Tombetta das Fort Clam mit halbthurmförmigem massivem Reduit. Weniger bedeutend ist der weiter südlich beim Dorfe Tomba gelegene Halbthurm Culoz; eines der stärksten und wichtigsten Forts aber ist das weiter östlich auf dem Rande des gegen die Etsch abfallenden Niveau's gelegene, mit starkem Reduit versehene Fort Heß, mit welchem sich die innere Kette des Forts des rechten Etschufers abschließt. Beide Forts, Heß und Clam, beherrschen den langen Bogen, mit welchen die Etsch nach Süden gekehrt und dann wieder nördlich sich wendend, in das Rideau einschneidet, und dessen südlichster Punkt im Fort Culoz gegeben ist.

Dieser geschilderten Fortskette ist eine zweite weiter in die Ebene vorgelegt, nämlich die Forts Erzherzog Albrecht bei Parona, Kronprinz Rudolf, Gisela, dann das Fort Stadion und endlich Neu-Wratislaw.

Die detachirten Befestigungen des linken Ufers lassen sich im Allgemeinen in die Forts und in die die Gebirgsbefestigung bildenden Thürme theilen.

Gleich jenseits des Forts Heß, unweit des Campo Marzo vor der Porta Vittoria, liegt das kleine, dem ausgezeichneten Ingenieur, dessen Verdienste ein großer Theil dieser Befestigungen sind, nachbenannte, einen Halbthurm repräsentirende Fort Scholl, und jenseits des kriegsgeschichtlich berühmten Ortes S. Micheie das starke Fort

Digitized by Google

Elisabeth. Der Ostseite des linken Eschufers sind weiter keine bedeutende Vorwerke vorgelegt, dagegen erheben sich an der Nordseite auf drei Terrassen der Knollichten der lessinischen Berge, übereinander liegend und die Stadt und die Etsch beherrschend: die starken Forts Santa Sophia, San Leonardo und San Matthia, welche im Verein mit dem benachbarten Castell S. Felice einen ungemein starken Vertheidigungsabschnitt bilden. Eine bedeutende Verstärkung dieser Position liegt in den fünf Thürmen des Monte Caino, welche die über die lessinischen Berge von Norden her führenden Wege absperren und sich gegenseitig unterstützend nach allen Seiten hin das Terrain dieses Hügelwellenlandes bestreichen.

Die detachirten Forts sind durchaus keinem gleichförmigen Tracé unterworfen. Man kann sie jedoch in zwei Gruppen eintheilen, nämlich in die runden oder elliptisch geformten Thürme (Thürme von Monte Caine) und Werke mit winklichtem Grundrisse, welche entweder die Form von Redans, Lünetten und selbst auch von Biereden haben. Die Thürme und Werke elliptischer Form entbehren der Flankenvertheidigung.

Die Forts letzterer Art vertheidigen ihre Escarpen durch kasemattirte Grabencaponieren, welche in den Gräben bald an der Kehle, bald im Saillant des Werkes, bald in der Mitte der Faces liegen. Die Escarpen haben bei den einen freistehende Mauern, bei den andern anliegendes Revetement. Die Contreescarpen sind gemauert und von einem mit dem Graben parallellaufendem, gedeckten Wege umgeben, der weder Traversen noch Waffenplätze hat. In der Kehle der Forts befindet sich in der Regel ein halbrundes Reduit mit mehreren kasemattirten Etagen und einer zur Geschützaufstellung eingerichteten Plattform, so daß das Innere des Werkes durch ein furchtbares Geschützfeuer vertheidigt ist. Gewöhnlich wird das Kehlreduit durch einen zweiten halbkreisförmigen Thurm von geringeren Dimensionen in der Kehle geschlossen, der jedoch nur zur Aufnahme einiger Geschütze für die Kehlbestreichung, im Uebrigen aber auf seinem ganzen Umfange mit einer crenelirten Mauer für Infanterievertheidigung versehen ist. Die Kehle der Forts ist zu beiden Seiten gleichfalls durch eine crenelirte Mauer geschlossen, um welche sich der Graben, der mittelst einer Zugbrücke überschritten wird, hinzieht. Durch die Kehlmauer führt ein Thor in das Innere der Enveloppe, und von diesem ganz unabhängig ein zweites durch den kleinen Kehlthurm direct in das Innere des Reduits. Bei einigen Forts sind auch noch Horchgänge als Vertheidigungswittel gegen die feindlichen Approchen angelegt, die von einer Contreescarpengallerie ausgehen, welche bald um das ganze Werk herumläuft, bald nur den Saillant desselben umfaßt. Gewöhnlich führen niedrige Grabencaponieren zu diesen Minenhäusern, welche alsdann gleichzeitig auch zur Flankirung des Grabens vor den Facen eingerichtet sind. Die Stärke der Besatzung eines solchen Forts schwankt zwischen 1—3 Compagnieen Infanterie mit der nöthigen Artillerie und die Anzahl der Geschütze — meist gezogene — zwischen 4—16, worunter namentlich Geschütze schweren Kalibers vorherrschend sind.

Eine ganz eigenthümliche Construction zeigen die Thürme der Gebirgsbefestigung. Sie gleichen im Allgemeinen so ziemlich den maximilianischen Thürmen, obgleich ihre Einrichtung nicht vollständig mit jener der Linzer übereinstimmt. Die Brustwehr der oberen Plattform besteht nämlich nicht aus Erde, wie bei den Linzer Thürmen, sondern aus einer 3 M. starken Mauer. Eine an ihrer inneren Mauerfläche befindliche Vertiefung dient zur Unterbringung der Kugeln für die Batterie. Die Geschütze werden auf einer kleinen Schienenbahn bewegt und feuern über Bank. Der in der Mitte des Thurms befindliche hohle Raum ist überwölbt und dadurch gegen das Hereinfallen von Geschossen geschützt. Die Communication nach den verschiedenen Etagen befindet sich in diesem hohlen Cylinder. Unter der Plattform liegt eine kasemattirte Batterie, welche nicht, wie bei den Linzer Thürmen, ohne directe Wirkung gegen das vorliegende Terrain ist, sondern dasselbe etwa um 5 M. überhöht und zur äußern Vertheidigung mit beiträgt. Die Stirnmauern dieser Kasematten haben eine Stärke von 1½ M. Das Erdgeschoß des Thurmes endlich ist ebenfalls kasemattirt und von einer crenelirten Mauer umgeben, welche 2½ M. über die äußere Mauerfläche des Thurmes vorspringt und letzterer zugleich als Fundamentalverstärkung dient. Um diese Gallerie läuft ein kleiner vertheidbarer Graben von 2 M. Tiefe.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 27. Mai 1863. (Nr. 454.)

[Organisation des Turn- und Fechtunterrichts in der Armee.]

Nachdem die mit dem Erlaß vom 6. September 1862 angeordnete Heranbildung genügender Lehrkräfte für den Turnunterricht demnächst in den meisten Generalaten beendet sein wird; nachdem ferner in dem binnen Kurzem erscheinenden neuen Abrichtungsreglement für die Cavallerie das Absaufechten für die Mannschaft vorgeschrieben wird: ist nunmehr angeordnet worden, daß die für die Truppen zu den Uebungen im Fechten und Turnen nöthigsten Vorrichtungen auf Kosten des Aerars angeschafft und erhalten werden.

Dieser Anordnung entsprechend wurde, um einerseits den zeitgemäßen Forderungen thunlichst zu genügen, die

Digitized by Google

dieser neuere Bildungszweig erheischt, andererseits, um nicht etwa durch übereilte Anschaffungen das Militärbudget übermäßig zu belasten, der vorläufige Bedarf an diesen Vorrichtungen nach der (in nächster Nummer) folgenden Uebersicht geregelt, und bei der hierin festgestellten Dotirung der Friedensstand und annähernd die Friedensdislocation der Armee als Basis angenommen.

Bei der Cavallerie werden vorläufig nur die Regiments-Equitationen mit den angegebenen Fechtrequisiten betheilt, und erst später, wenn sich die Regimenter genügende Lehrkräfte für den Fechtunterricht herangebildet haben, werden auch die Escadronen mit der in dieser Uebersicht angeführten Zahl der Requisiten dotirt werden.

Nachstehend folgen die allgemeinen Directiven zur Beachtung:

1) Die erwähnten Vorrichtungen im Allgemeinen wurden des bessern Verständnisses wegen in Turn- und Fecht-Requisiten und in stabile Turn-Apparate geschieden.

2) Die Beschreibung dieser Turnvorrichtungen ist in nächster Nummer zu ersehen.

3) Die Turn- und Fechtrequisiten sollen stets bei der Truppe bleiben und nur beim Ausmarsch in's Feld gleich der großen Bagage deponirt werden.

4) Die Turnapparate sind dagegen an jenen Orten, wo Truppen stabil garnisoniren, namentlich wo Kasernen sich befinden, sowie in den Ergänzungsbezirks-Stationen, mit Rücksicht auf die Stärke und Waffengattung der Garnison, und unter Aufsicht des jeweiligen Kasern- oder Stationscommandanten, welcher für deren Conservirung haftet, permanent zu belassen.

5) Von den Turn- und Fechtrequisiten sind die Sprunggestelle, Bajonettfechtstangen, hölzernen Fechtsäbel und Hausständer von den Truppen, die stabilen Turnapparate dagegen von den Geniedirectionen anzuschaffen.

6) In der Militärgrenze sind sowohl die Turn- und Fechtrequisiten, als auch die Turnapparate von den Grenzregimentern und dem Tittler Bataillon auf Kosten der allgemeinen Militärdotation anzuschaffen und in den Landescompagniestationen stabil zu belassen, zu welchem Behufe die erforderlichen Geldbeträge aus der betreffenden Kriegscasse separat abzufassen sind.

7) Die Lieferung der für die Cavallerie zu den Fechtübungen bestimmten Kopfmasken, Plastrons und Fechthandschuhen wird unter Einem von hier aus sichergestellt, und werden hierüber die weitern Weisungen nachfolgen.

8) Für die Cavallerie sind zu den Fechtübungen gleichfalls altartige, leichte Cavalleriesäbel bestimmt. Für jede Regimentsequitation entfallen jetzt 16 Stück, und später wird jede Escadron deren 24 enthalten.

(Schluß folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Das Unterkommen für Mannschaften und Pferde während des Friedens in der k. sächsischen Armee.

(Schluß.)

Unterkommen in den Standquartieren.

In den Standquartieren erfolgt in der Regel die Unterbringung der Mannschaften und Dienstpferde, entweder in Kasernen, oder in Quartieren, welche die Militärbehörde bei den Bürgern ermiethet, oder endlich mittels der Verabreichung von Quartiergeld, wofür die Empfänger sich selbst einzumiethen haben. Unter besonderen Umständen kann aber auch, auf Anordnung des Kriegsministeriums, eine Truppenabtheilung in einen Ort als Standeinquartierung eingelegt, d. h. der Commun die Unterbringung derselben aufgegeben werden.

Für den letzterwähnten Fall enthält das Ordonnanzgesetz außer den vorstehend angegebenen allgemeinen noch folgende besondere Bestimmungen:

1) Den Unteroffizieren und Soldaten, welchen keine besondere Stube gebührt, ist eine verschließbare Kammer zum Schlafen und zum Aufbewahren ihrer Sachen einzuräumen, welche gegen die Witterung gehörig verwahrt, mit einem Schemel und einem Kleiderrechen versehen, durch eine sichere Treppe zugänglich und so gelegen sein muß, daß die Dienstsignale gehört werden können.

2) Wenn mehrere dergleichen Mannschaften in einem Quartiere zusammenliegen, ist die Einräumung einer besonderen Kammer für jeden Mann nicht erforderlich.

3) Die Bettwäsche und das Lagerstroh sollen längstens alle zwei Monate, das Handtuch alle acht Tage gewechselt werden. Dieser Wechsel muß auch außerdem stets stattfinden, wenn ein Mann das Quartier verläßt und ein anderer dasselbe bezieht.

4) Die Mannschaften haben von ihren Quartierwirthen die nöthigen Koch-, Speise- und Trinkgeschirre, desgleichen die zum Reinigen der Wäsche erforderlichen Gefäße zu erhalten, dürfen selbige aber nur für sich selbst gebrauchen und müssen für jeden daran verursachten Schaden mit ihrer Löhnung haften.

5) Die einquartirten Mannschaften haben des Morgens und des Mittags Anspruch auf Gelegenheit zum Kochen. Hält der Wirth selbst zu diesen Zeiten kein Kochfeuer, so muß er ihnen solches verschaffen.

6) Die Dienstpferde sollen in besonderen Ställen und wo möglich in denselben Häusern untergebracht werden, in welchen die dazu gehörige Mannschaft einquartiert ist. Die Ställe müssen einen gesunden Aufenthalt für die Pferde bieten und außerdem folgendermaßen beschaffen sein:

Digitized by Google

a. die Stände nicht unter 4 Ellen lang und 3 Ellen breit, bei Einlegung mehrerer Pferde, durch Standbäume getrennt;
b. der Gang hinter den Pferden nicht zu enge;
c. die Krippen, wenn sie von Holz sind, wo möglich mit Blech beschlagen;
d. die Raufen gut befestigt;
e. der Fußboden gebohlt oder mit gut unterhaltenem Pflaster versehen.

Für ein oder zwei Pferde wird an Stallgeräthschaften erfordert: 1 Tränkeimer, 1 hölzerne Streugabel, 1 Stallbesen, 1 Futterschwinge, 1 Laterne mit der nöthigen Beleuchtung. Für drei oder vier Pferde sollen diese Gegenstände, mit Ausnahme der Laterne, doppelt, für fünf oder sechs Pferde dreifach, die Laterne doppelt vorhanden sein. Auch muß sich in jedem Stalle eine eiserne Schaufel befinden. Werden mehr als sechs Pferde in einem Stalle untergebracht, so steigt die Anzahl der zu gewährenden Stallgeräthschaften in obigem Verhältnisse.

Ueberdieß ist zu gewähren: in der Nähe des Stalles ein sicherer und trockener Raum zur Aufbewahrung der Pferde-Equipage, ein zu verschließender Futterkasten zum Hartfutter, ein Raum zur Aufbewahrung des für einige Tage gefaßten Rauchfutters.

Wenn mehrere Pferde in einem Stalle stehen, soll wo möglich wenigstens ein Mann seine Lagerstatt in selbigem erhalten.

Der Quartierwirth muß alle im Stalle nöthigen Reparaturen, desgleichen die Anschaffung und Unterhaltung der Stallgeräthschaften besorgen, erhält aber den Dünger unentgeltlich zu seiner Benutzung, ohne zur Verabreichung von Streustroh verbunden zu sein.

Ställe, in denen Pferde mit ansteckenden Krankheiten gestanden haben, werden auf Kosten der Staatskasse gereiniget und wenn es nöthig ist, neu eingerichtet.

Die vorstehenden, im Ordonnanzgesetze enthaltenen Bestimmungen über das Unterkommen der Truppen in den Standquartieren liegen auch den Vorschriften zum Grunde, welche das Reglement für die Fälle enthält, wo das Unterkommen durch die Militärbehörde besorgt wird und demzufolge durch Kasernirung, Einmiethung oder Verabreichung von Quartiergeld erfolgt.

Die für die Kasernirung bestehenden administrativen Vorschriften sind theils allgemein gültige, theils auf Localverhältnissen beruhende und demnach für die einzelnen Kasernen besonders erlassene. Sie sind für jede Kaserne in ein Kasernenreglement zusammengefaßt und werden der kasernirenden Mannschaft bekannt gemacht, weßhalb eine specielle Aufführung derselben hier nicht nothwendig erscheint.

Kein Unteroffizier oder Soldat hat ein Quartier außerhalb der Kaserne oder Quartiergelt zu beanspruchen, so lange er in einer der im Garnisonsorte befindlichen Kasernen untergebracht werden kann.

Werden die Quartiere in den Bürgerhäusern ermiethet, so geschieht solches durch die Wirthschaftsverwaltung oder, in deren Auftrage, durch die Schwadronscommandanten mittels eines mit den betreffenden Vermiethern abzuschließenden Contractes.

Als Maximum werden monatlich für jeden für einen Kopf zählenden Mann 1 Thlr., für jeden für zwei Köpfe zählenden 3 Thlr. und für jedes Pferd 10 Ngr. als Miethzins bezahlt. Der Quartierwirth ist verbunden, dafür die oben angegebenen betreffenden ordonnanzmäßigen Gebührnisse zu gewähren.

Beschwerden in Quartierangelegenheiten, welche der Schwadronscommandant nicht zu erledigen vermag, entscheidet die Wirthschaftsverwaltung und in letzter Instanz das Kriegsministerium.

Sind geeignete Kasernenquartiere nicht vorhanden, und erscheint die eigene Einmiethung bei einzelnen Mannschaften im Interesse des Dienstes, oder der Verwaltung, oder aus persönlichen Rücksichten wünschenswerth, so wird anstatt des gebührenden Naturalquartieres Quartiergeld gewährt, jedoch nur

a. den für zwei Köpfe liegenden Unteroffizieren;
b. verheiratheten Mannschaften, gleichviel welchen Grades;
c. den Kammerunteroffizieren, vorzüglich wenn durch ihre eigene Einmiethung eine bessere Beaufsichtigung der Vorrathskammern erreicht wird.

Für dieses Quartiergeld muß sich der Empfänger nicht nur die erforderlichen Räume selbst verschaffen, sondern auch Feuerung und Beleuchtung, Lagerstatt, Mobiliar und überhaupt alles Das, was das ihm zukommende ordonnanzmäßige Quartiergebührniß in sich faßt.

Es gelten in Bezug auf das Quartiergeld folgende nähern Bestimmungen:

1) An Quartiergeld empfangen
a. die für zwei Köpfe zählenden Unteroffiziere monatlich 3 Thlr.;
b. die Wirthschafts-Kammerunteroffiziere, wenn sie nicht der vorstehend erwähnten Classe angehören und demnach schon ein höheres Quartiergeld beziehen, monatlich 2 Thlr.;
c. die übrigen verheiratheten Mannschaften, gleichviel ob Unteroffiziere oder Soldaten, den Satz, welcher für ihren Grad in den ermiethten Quartieren der betreffenden Garnison bezahlt wird, und wenn verschiedene Sätze für denselben Grad stattfinden, den höchsten; wenn aber gar keine Einmiethung Seitens der Militärbehörde im Orte besteht, monatlich 1 Thlr.;
d. die Soldatenfrauen, ohne Unterschied des Grades ihrer Ehemänner, wenn sie bei Letzteren in der Garnison leben, jede monatlich 1 Thlr.;
e. die sämmtlichen unerzogenen Kinder eines Wittwers, so lange die Knaben das 14. und die Mädchen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit dem Vater in einem Haushalte leben und dieser sich nicht wieder verheirathet, monatlich 1 Thlr.

2) Der Genuß des Quartiergeldes beginnt bei den vorstehend unter a. und b. genannten Unteroffizieren mit dem Monate, in welchem sie beziehentlich in den betreffenden Grad oder in die betreffende Function einrücken, insofern solches vor dem 16. geschieht, im entgegengesetzten

Digitized by Google

Falle erſt mit dem nächſten Monate; bei den unter c. aufgeführten Mannſchaften mit dem Monate, in welchem nach erfolgter Verehelichung das Eintreffen der Frau in der Garniſon ſtattgefunden hat. Von dieſem Zeitpunkte an wird auch erſt das Quartiergeld für die Frau verabreicht.

3) Die mit Quartiergeld verſehenen Unteroffiziere ſollen ſich monatsweiſe einmiethen, oder ſich wenigſtens für den Fall, daß ſie in eine Kaſerne verlegt werden oder aus irgend einem dienſtlichen Grunde die Garniſon verlaſſen müſſen, monatliche Aufkündigung ausbedingen.

4) Bei Commando's und während der Kantonnirungen wird den für 2 Köpfe liegenden Unteroffizieren das Quartiergeld auch während ihrer Abweſenheit aus der Garniſon bis zur Dauer von 3 Monaten; den übrigen Mannſchaften, wenn ſie verheirathet ſind, bis zu 2 Monaten, außerdem nur auf 1 Monat, ausſchließlich des Monates, in welchem der Abgang erfolgt, ausgezahlt. Bei längerer Abweſenheit haben nach Ablauf der oben angegebenen Friſt nur die Frauen und beziehendlich die Kinder Quartiergeld zu beziehen.

5) Kranke, die ſich in einem Hoſpitale befinden, beziehen während ihres Aufenthaltes daſelbſt ihr Quartiergeld fort.

6) Beurlaubte behalten das Quartiergeld für ſich und ihre Frauen oder beziehendlich ihre Kinder nur auf ſo lange, als ſie Löhnung erhalten.

7) Bei Verſetzungen von einer Garniſon in die andere hört das Quartiergeld in der zu verlaſſenden Garniſon mit dem Monate des Abganges auf; in der neuen Garniſon beginnt es mit dem nächſten Monate, inſofern nicht daſelbſt ein Naturalquartier angewieſen wird und demzufolge das Quartiergeld wegfällt.

8) Bei Todesfällen wird das Quartiergeld für ſämmtliche Mannſchaften, ohne Unterſchied des Grades, nur bis mit dem Sterbemonate verabreicht, das den hinterlaſſenen Frauen oder Kindern gebührende aber bis mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.

9) Entlaſſene Mannſchaften verlieren für ſich und ihre Angehörigen das Quartiergeld mit dem Tage der Entlaſſung. Bei der hier eintretenden tageweiſen Berechnung wird der Monat ſtets zu 30 Tagen angenommen.

10) Werden Unteroffizieren ꝛc. in fiscaliſchen Gebäuden Quartierräume angewieſen, in welchen keine kaſernenmäßige Einrichtung ſtattfindet, dergeſtalt, daß ſie für die nöthigen Geräthſchaften ſelbſt ſorgen müſſen, ſo erhalten ſie dafür eine Entſchädigung von monatlich 20 Ngr., und wenn ſie verheirathet ſind und die Frau bei ſich haben, von monatlich 1 Thlr. 10 Ngr. Kann ihnen auch die Beleuchtung und die Feuerung nicht in Natur verabreicht werden, ſo bekommen ſie für ſelbige ebenfalls eine Geldvergütung, und zwar

für die Beleuchtung:

27	Ngr.	in den	Monaten	Januar und December;
25	„	„	„	„	Februar und November;
21	„	„	„	„	März und October;
15	„	„	„	„	April und September;
10	„	„	„	„	Mai und Auguſt;
5	„	„	„	„	Juni und Juli.

Für die Feuerung:

2	Thlr.	18	Ngr.	im Monat Januar;
2	„	6	„	in den Monaten	Februar und December;
1	„	21	„	„	„	„	März und November;
—	„	12	„	„	„	„	April und October;
—	„	8	„	in jedem der übrigen Monate.

11) Zur Ermiethung der Werkſtelle, wenn ſolche nicht in Natur angewieſen wird, erhält

der Kurſchmied monatlich . . .	1	Thlr.	15	Ngr.
der Büchſenmacher monatlich . .	1	„	—	„
der Sattler monatlich	1	1	—	„
der Regimentsſchneider, wenn er als Soldat in den Liſten ſteht . .	1	„	—	„

Wenn verheirathete Mannſchaften mit Naturalquartier verſehen ſind, ſo haben ihre Frauen und beziehendlich Kinder in den Fällen, wo ſelbigen Vorſtehendem gemäß das Quartiergeld gebührt, auf ſo lange, als ſolches der Fall iſt, Anſpruch auf den Fortgenuß des Naturalquartiers, und kann Letzteres aus dienſtlichen oder adminiſtrativen Gründen nicht gewährt werden, ſo tritt an deſſen Stelle das regimentsmäßige Quartiergeld.

Unterkommen auf Märſchen.

Das Kriegsminiſterium beſtimmt, wo die auf dem Marſche begriffenen Truppen Marſch- und Raſtquartiere erhalten ſollen. Die Vertheilung der betreffenden Ortſchaften an die verſchiedenen Abtheilungen beſorgt der quartiermachende Offizier, welcher mit den ihm beigegebenen Unteroffizieren und Soldaten dem Regimente ꝛc. vorausgeht. Die Vertheilung der Mannſchaften in den einzelnen Orten liegt der Ortsbehörde (dem Gemeindevorſtande) ob.

Außer den bereits angegebenen allgemeinen Beſtimmungen enthält das Ordonnanzgeſetz hinſichtlich der Marſch- und Raſtquartiere noch nachſtehende beſondere Vorſchriften.

1) Den Offizieren gebührt Heizung und Licht.

2) Den Mannſchaften können zum Schlafen, wenn keine beſonderen Kammern vorhanden ſind, ſichere, gegen die Witterung hinreichend geſchützte Böden angewieſen werden. Die Schlafſtätten ſollen wenigſtens aus friſchem Stroh beſtehen und mit irgend einer Bedeckung verſehen ſein, wie ſolche der Jahreszeit nach nothwendig und der Quartierwirth im Stande iſt, ohne beſondern Aufwand zu verſchaffen.

3) Sämmtliche Mannſchaften, ohne Unterſchied des Grades, haben die Brodportion und die angegebene Mundportion von ihren Quartierwirthen zu erhalten, inſofern nicht ausdrücklich andere Anordnungen Seitens der Militärbehörden getroffen ſind.

4) Desgleichen hat der Quartierwirth, wenn es nicht anders befohlen iſt, für die Dienſtpferde die ordonnanzmäßigen Marſchrationen zu gewähren. Jedoch iſt es nachgelaſſen, daß die Commun die erforderliche Fourage im Ganzen liefert und demzufolge die Rationen von der Mannſchaft außerhalb der Quartiere, an einem zu beſtimmenden Orte, gefaßt werden.

5) Die Wachtlocale, Arreſtbehältniſſe, ſowie die nöthigen Räume zur Unterbringung von Wagen, Munition und

Digitized by Google

sonstigen Militäreffekten, sind von den bequartirten Communen zu beschaffen. Auch haben selbige für Heizung der Wachtlocale und Arrestverhältnisse, sowie für die Beleuchtung der Ersteren zu sorgen.

Unterkommen in Cantonnirungen.

1) Der Cantonnirungsbezirk wird von dem Kriegsministerium bestimmt; die Vertheilung der einzelnen Ortschaften an die Truppen, sowie die Einquartirung der Truppen in den Ortschaften, erfolgt wie bei der Marscheinquartierung.

2) Die Offiziere haben das Feuerungsmaterial auf die ersten 4, und das Beleuchtungsmaterial auf die ersten 2 Tage, den Tag des Einrückens eingerechnet, von den Quartierwirthen zu erhalten.

3) Die Mannschaft erhält, wenn nicht von der Militärbehörde andere Anordnungen getroffen sind, auf den Tag des Einrückens und den folgenden, die Brod- und Mundportionen, wie in den Marschquartieren, von den Quartierwirthen. Für die fernere Zeit ihres Aufenthaltes ist bloß das erforderliche Kochgeschirr und das Kochen am eigenen Feuer von den Quartierwirthen zu gewähren.

Die erwähnten Brod- und Mundportionen muß der Quartierwirth auch an unbelöhnte Offiziersdiener verabreichen; die dafür zu gewährende Vergütung beziehen die betreffenden Offiziere aus eigenen Mitteln.

4) Die Rationen für die Dienstpferde werden in der Regel auf den Tag des Einrückens und den darauf folgenden, wie in den Marsch- und Rastquartieren, von den einzelnen Quartierwirthen oder von der Commun im Ganzen gewährt.

5) Auch rücksichtlich der Wachtlocale ꝛc. kommen die für die Marschquartiere angegebenen Vorschriften zur Anwendung.

6) Wenn das Kriegsministerium es für nothwendig erachtet, muß die vorstehend unter 3 und 4 erwähnte Mund- und Fourageverpflegung auch auf länger als 2 Tage durch die Quartierwirthe erfolgen.

Unterkommen auf Commando's.

Bei Commando's und einzelnen Commandirten kommen,

a. wenn selbige 4 Tage und langer stehen, die für das Unterkommen in Cantonnirungen;

b. bei einer kürzeren Dauer die für Marsch- und Rastquartiere bestehenden Bestimmungen in Anwendung.

Ein Commando, bei dem kein Nachtquartier erforderlich ist, wird als gewöhnlicher Garnisondienst angesehen.

Executions-commando's erhalten außer dem ihnen zu gewährenden ordonnanzmäßigen Unterkommen die gesetzlichen Executionsgebühren, welche von dem Tage des Abgangs des Commando's aus dem Quartierorte gewährt werden, und täglich 10 Ngr. für einen Unteroffizier und 6 Ngr. für einen Soldaten (er sei beritten oder unberitten) betragen. Auf dem Rückwege zur Truppe tritt, wenn derselbe nicht an einem Tage erfolgen kann, das für die Marschquartiere bestimmte Gebührniß ein.

Vergütung für die in Bezug auf das Unterkommen der Truppen von den Communen erfolgten Leistungen.

Das den Truppen von den Communen gewährte Unterkommen und beziehendlich die damit verbunden gewesene Verpflegung werden aus der Staatskasse vergütet, und zwar dem Ordonnanzgesetze vom 7. December 1837 und dem Gesetze vom 11. September 1843 gemäß, nach folgenden Sätzen:

1	Thlr.	—	Ngr.	— Pf. wöchentlich } für den Kopf
—	„	1	„	— „ täglich } Quartiergeld;
—	„	2	„	5 „ für jede Mundportion;
—	„	1	„	— „ für jede Brodportion;
—	„	5	„	5 „ für jede Marschration, wie wie solche für Reitpferde gewährt wird;
—	„	6	„	5 „ für jede Marschration für Zugpferde;
—	„	10	„	— „ monatlich } Stallgeld für jedes Pferd;
—	„	2	„	5 „ wöchentlich }
1	„	—	„	— „ monatlich für jede Schmiede-
—	„	1	„	3 „ täglich } oder Schlosserwerkstelle, die von einem Schmiede oder Büchsenmacher benutzt wird, welcher Satz jedoch während der Zeit der Cantonnirung verdoppelt wird.

Wenn dargethan werden kann, daß die Beschaffung der Wachtlocale ꝛc. der Commun einen baaren Aufwand verursacht hat, so wird solcher nach dem wirklichen Betrage erstattet, außerdem ist bloß der Aufwand für die Heizung der Wachtlocale und Arrestbehältnisse, sowie für die Beleuchtung der Ersteren zu vergüten.

Monatliche Vergütung tritt nur dann ein, wenn die Einquartierung einen vollen Kalendermonat, d. h. vom 1. bis ultimo gedauert hat. Der tägliche Vergütungssatz leidet auf alle diejenigen Tage Anwendung, welche in solche Monate fallen, wo die Bequartirung nicht den ganzen Kalendermonat über stattgefunden hat. Wöchentliche Vergütung hat nur in Bezug auf das Stallgeld einzutreten, wenn das Unterkommen für die Pferde auf kürzere Zeit als auf einen Monat gewährt worden ist, wo alsdann 1 bis mit 3 Tage für eine halbe, 4 bis mit 7 Tage für eine ganze Woche zu rechnen sind. Bei Marscheinquartierung wird kein Stallgeld bezahlt. Als Marscheinquartierung wird es angesehen, wenn die Truppen nur mit bis 3 Tage in einem Orte stehen; bei vier und mehr Tagen treten die Vorschriften für die Cantonnirungseinquartirung in Wirksamkeit.

Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt in der Regel vor dem Abmarsche der Truppen an die Ortsbehörde, und zwar beziehendlich durch die Wirthschaftsverwaltung oder durch die Commandanten der betreffenden Abtheilungen. Einzelne Commandirte haben ebenfalls diese Zahlung zu leisten, und werden hierzu vor ihrem Abgange von der Truppe von dieser mit dem nöthigen Berechnungsgelde versehen.

Digitized by Google

Treten Fälle ein, wo die Zahlung nicht sofort geleistet werden kann, so hat die betreffende Ortsbehörde die bezügliche Liquidation an die Wirthschaftsverwaltung der Truppe einzusenden, welcher der einzelne Commandirte oder die einquartirt gewesene Abtheilung angehört.

Die Ortsbehörde muß über die empfangene Zahlung quittiren, und sind für diese Quittungen besondere Schema's ertheilt, womit die Abtheilungscommandanten sowohl, als einzelne Commandirte versehen werden. Dagegen haben gedachte Commandanten oder Commandirte auf der Rückseite der empfangenen amtshauptmannschaftlichen Quartieranweisung über die von der Commun gewährten Leistungen zu quittiren. Bei Cantonnirungseinquartirung haben die Ortsbehörden die geschehenen Leistungen zu specificiren, und wird ihnen hierauf über selbige eine besondere Quittung von der Wirthschaftsverwaltung oder beziehendlich von den betreffenden Abtheilungscommandanten ausgestellt.

Literarische Anzeigen.

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Die zu München erscheinende „Historische Zeitschrift", herausgegeben von Prof. Heinrich v. Sybel, enthält über das jetzt vollständig erschienene Werk:

Vorlesungen über Kriegsgeschichte

von

J. v. H[ardegg].

Erster Band (v. 550 v. Chr.—1350 n. Chr.) Preis 2½ Thlr. od. 4 fl. 25 kr. **Zweiter Band** (v. 1350—1790 n. Chr.) Preis 3½ Thlr. od. 5 fl. 51 kr. **Dritter Band** (fortgesetzt mit Einwilligung des Verfassers von M. B., von 1790—1860) Erste Hälfte. Preis 2 Thlr. od. 3 fl. 30 kr. Zweite Hälfte. Preis 3½ Thlr. oder 5 fl. 50 kr.

folgendes, wahrscheinlich aus der Feder des Prof. Ludwig Häusser in Heidelberg stammende, interessante kritische Urtheil:

„Diese Vorlesungen, deren letzter Band uns hiermit vorliegt, bilden bekanntlich die Ausführung des weitangelegten Planes einer beinahe alle Länder und Zeiträume umfassenden Heeresgeschichte, welchen der Verfasser schon 1851 unter dem Titel: Grundzüge einer Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte im Verlage von Köhler in Stuttgart veröffentlichte.

Wir können nicht läugnen, daß uns schon damals die Verwirklichung eines so immensen Vorwurfes die Arbeitskräfte eines einzigen Mannes und die gewöhnliche Dauer eines Menschenlebens weit zu übersteigen schien. Wir meinten nämlich damals, der Herr Verfasser beabsichtige, wenn auch in gedrängter Kürze, doch in ununterbrochener logischer Reihenfolge eine historische Entwicklung des gesammten Heerwesens seit den Tagen des Cyrus bis auf die Gegenwart zu geben. Seitdem haben wir uns jedoch, schon beim Erscheinen des ersten Bandes dieser Vorlesungen überzeugt, daß die Realisirung dieser unserer jugendlichen Phantasien niemals in der Absicht des Herrn Verfassers gelegen, daß er sich vegnügt, nur eine Erweiterung seiner „Grundzüge", sei es durch vermehrte Aufzählung von Thatsachen, durch Aufnahme kurzer Biographien oder Anführung einzelner Beschreibungen von Schlachten zu geben.

So ist denn das vorliegende Werk zwar keine Kriegsgeschichte im umfassenden Sinne, wohl aber eine höchst brauchbare „Anleitung zum Studium" derselben geworden. Auch der vorliegende Band umfaßt nicht etwa die Geschichte der von 1790—1860 stattgehabten Kriege, sondern nur die allerdings nach den besten und zuverlässigsten Quellen bearbeiteten Darstellung der Schlachten von Neerwinden, Rivoli, Austerlitz, Waterloo, Sewastopol und Solferino. Aber nicht solche vereinzelte Beispiele, die man allenfalls auch in rein kriegsgeschichtlichen Werken finden kann, verleihen dem vorliegenden Werke den Werth, den es ohne allen Zweifel besitzt; das ihm Eigenthümliche und zum besondern Vorzuge Gereichende ist die wenn auch trockene Aneinanderreihung alles dessen, was jede Zeitperiode für den Militär vom Fache interessantes Neues in sich begreift. Nicht nur die Persönlichkeiten, die in praktischer, theoretischer oder in beiden Richtungen bei der Umgestaltung des modernen Heerwesens mitgewirkt, finden sich in diesem Bande mit scharfen Umrissen gezeichnet, auch die Erfindungen und Einrichtungen bei den verschiedenen Heeren Europas, die wissenschaftlichen und technischen Leistungen in denselben sind dort getreulich aufgezählt. So ist dieses Werk, vielleicht gegen die erste Absicht des Herrn Verfassers, allmälich eine ziemlich vollständige und auf das gewissenhafteste gearbeitete Encyklopädie des gesammten Kriegswesens der Welt geworden. Als solche, aber auch nur als solche, darf und kann dasselbe Jedermann aufs Beste empfohlen werden.

Zu bemerken ist noch, das der vorliegende dritte Band nicht von Herrn J. v. H. selbst, sondern mit dessen Einwilligung (und wahrscheinlich auch unter dessen Mitwirkung) von einem andern württembergischen Offizier verfaßt wurde." L. H.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von C. W. Leske.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 24. Frankfurt a. M., 13. Juni. **1863.**

Inhalt: Venetien mit dem Festungsvierecke. (Fortsetzung.)
Verordnungen (Oesterreich). (Schluß.)
Wissenschaftlicher Theil. Einiges aus dem FeldDienst-Reglement des 10. Bundes-Armeecorps.
Literarische Anzeigen.

Venetien mit dem Festungsvierecke.

(Fortsetzung.)

✝ Im Ganzen zusammengefaßt, charakterisirt sich die Befestigung Verona's durch ein bedeutendes Offensivelement, das gleichsam in zwei Treffen sich darstellt, von denen die sturmfreie polygonale Umfassung die innere, die Forts das äußere bilden. Die Hauptstärke liegt in den letzteren, welche das Terrain, das zwischen ihnen liegt, durch ihr Geschützfeuer vollständig beherrschen und es dem Angreifer unmöglich machen, zwischen zwei derselben durchzubrechen. Jedes einzelne derselben erfordert einen förmlichen Angriff, der ungleich schwieriger und blutiger als der einer bastionirten Front sein muß, denn der Angreifer muß den gedeckten Weg mit seinen Reduits (Blockhäusern) und dem Contreminensystem, die Erdenceinte und dann das starke, bombensichere Reduit erobern, welches als letzter furchtbarer Abschnitt der Vertheidigung einen intensiven, hartnäckig ausdauernden Widerstand gerade in den letzten Perioden der Belagerung verleiht, wo die Verhältnisse für den Angreifer mit jedem Schritte ungünstiger werden, da die Wege für ihn immer weiter, die Communicationen schwieriger werden, und da die Länge seiner ursprünglichen Basis — der ersten Parallele — auf das Couronnement und endlich gar auf das Logement sich verringert, mit dem beschwerlichen Grabenübergange und der Bresche hinter sich.

Repräsentirt Verona im Festungsviereck das offensive Element, so ist bei Mantua das Gegentheil der Fall, indem dessen Befestigungswerke einen ausschließlich defensiven Charakter tragen. Es ist durch einen Schienenweg mit Verona verbunden.

Die Werke Schwarzenberg, d'Aspre und Wallmoden liegen in unmittelbarer Nähe, und unter ihren Kanonen führt der Bahnzug entlang der berühmten Höhen von Sona, Sommacampagna und Custozza nach Villafranca, Roverbello und endlich nach Mantua.

Mantua selbst liegt an den drei Mincioseen, welche in großem Halbkreise und einer Ausdehnung von 1½ Mi.

Digitized by Google

in nach S.W. geöffnetem Bogen Mantua umschließen, um sich bei Pietole wieder zum Mincioberte zu verengen.

Der nordwestliche Theil der Stadt hängt durch die fast ½ Stunden lange gedeckte Ponte Mulina (bereits 1188 erbaut) mit der Vorstadt Porto zusammen, welche von einer alten Umwallung eingeschlossen, zugleich die Citadelle enthält und damit den nordwestlichen Brückenkopf Mantua's bildet. Wie ganz Mantua, ist dieser Brückenkopf in altitalienischer Manier befestigt und das Ganze ein bastioniertes Fünfeck, das seine Stärke mehr in der Inundation des Vorterrains als in den Profilen und der Beschaffenheit seiner Umwallung hat. Die Erdwälle, durch die Escarpemauern unmittelbar unterstützt (die Mauern von Backstein), umziehen tiefe und breite Gräben und bieten im Bunde mit der Schleußeneinrichtung eine sturmfreie Umfassung. Vom nordöstlichen Theile der Stadt, dem schönen Palastplatze, aus führt über die breite, glänzende, von mächtigen Schilfinseln unterbrochene Fläche des mittleren Mincioseer's die Brücke von San Giorgio, welche den gleichnamigen Brückenkopf mit dem Vorwerke Rocca mit Mantua verbindet.

Mantua selbst bildet den großen südlichen Brückenkopf. An der westlichen Seite desselben, vor der Porta Pradella, liegt das Fort Belfiore, 1810 von Chasseloup erbaut. Das Fort, ein Hornwerk, ist durch 4 Batterieen flankirt, welche, im See auf Rosten erbaut, 1861 vollendet wurden. Zwischen der Straße von Borgoforte und dem unteren See liegt der Abschnitt Cerese mit 70 Geschützen, der Kern der Befestigungen des südlichen Brückenkopfes, welcher das Reduit des großen verschanzten Lagers bildet, das zu beiden Seiten der Borgoforterstraße sich ausbreitet und einen Lagerraum für 30,000 Mann bietet. Von drei durch Courtinen verbundenen Bastionen umwallt, bietet es einer Armee sicheren Schutz und ist selbst unangreifbar, wenn mittelst der Schleußeneinrichtungen das Wasser der Mincioseen angestauet und dann abgelassen, hinreicht, das ganze, dem südlichen Brückenkopfe vorgelagerte Terrain so stark zu überschwemmen, daß selbst die über den zunächstgelegene Wiesenboden erhabenen Straßen noch 9 Fuß tief unter Wasser liegen. An der Südspitze des unteren See's in der Nähe des gleichnamigen Dorfes liegt das Fort Pietole, der wichtige und starke Schlüssel der Schleußenwerke, ein ebenfalls aus zwei alten bastionirten Fronten in Vauban'scher Manier erbautes Fort.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Mantua durch die Beschaffenheit seiner veralteten Befestigungen an sich ein keine große Haltbarkeit versprechendes Platz wäre und jedenfalls Verona gegenüber eine untergeordnete Stellung einnimmt, wie auch später gezeigt werden wirden wird, daß die strategische Bedeutung Mantua's ebenfalls eine minderwichtige als die Verona's ist. Dagegen hat Mantua eine große defensive Stärke, als sicherer, ja fast unangreifbarer Schutzort einer bedeutenden Armee. Wie wie gesehen, sind es die Wassermassen des Mincio, denen die Festung ihre Stärke verdankt, aber ebendieselben, auf der einen Seite durch den Schutz, den sie verleihen, wohlthätig wirkend, werden auch ein gefährlicher Feind des Vertheidigers, indem ihre Ausdünstungen jene verheerenden Fieberkrankheiten hervorrufen, welche die Spitäler Mantua's auf eine oft schreckliche Weise füllen und dann entvölkern.

Obwohl an Ausdehnung ungleich vor Mantua zurückstehend, wird in Bezug auf strategische Wichtigkeit das kleine Peschiera den Vorrang vor Mantua behalten. Am Ausfluß des Mincio gelegen, ist das an sich unbedeutende Städtchen durch denselben in zwei Theile getheilt. Die Befestigung der Stadt ist wie bei Mantua altitalienisch und hat fünf bastionirte Fronten. Die tiefe Lage der Festung läßt sie einem Spucknapf vergleichen, der, von dominirenden Höhen umschlossen, ein Opfer dort postirter Batterieen werden müßte. Im Jahre 1848 wurde sie von Fz.-M. Rath († 1852) vertheidigt „bis erschöpft das letzte Mittel und unmöglich jede Wehre", worauf am 30. Mai die Kapitulation erfolgte. Auch 1859 war Peschiera schon von den Sarden eingeschlossen, allein der Widerstand wurde wohl erfolgreicher gewesen sein, denn die Oesterreicher hatten den zehnführigen Frieden benützt, Peschiera's schwache Seite, die dominirenden Höhen, mit starken Forts zu krönen. Es sind 14 derselben, aber ohne Namen, nur mit Nummern bezeichnet. Eines derselben liegt hart am Gestade, den Eingang zum Hafen beherrschend, ein weiteres südlich der lange dem Gestade nach Rivoltella führenden Straße, zwei weitere lünettenförmige, zu beiden Seiten der Eisenbahnlinie dessen südwestlich der Stadt sich ausbreitenden Plateau; noch zwei weitere vollenden den Anschluß der Linie, deren dicht vor der Enceinte südwestlich sich erhebenden Höhen ebenfalls zwei nahe verbundene Forts krönen.

Auf dem linken Mincio-Ufer bilden die südlich der Eisenbahn auf der Höhe der Mandella gelegenen Befestigungen den Kern, während diesem vorgelagert fünf Forts in großem Bogen vom linken Mincio-Ufer bis zum östlichen Ufer des Gardasee's herüberziehen und die Straße und Eisenbahn nach Verona beherrschen. Die nächste Entfernung der innersten Forts (Mandella) beträgt 500 Schritte, die größte der äußeren Kette im Süden Peschiera's 2000 Schritte, die mittlere ½ Stunde.

Legnano, 5 Meilen von Verona und ebensoweit von Mantua entfernt, auf den beiden Ufern der unteren Etsch gelegen, hat nicht die Bedeutung der übrigen Festungen des Festungsvierecks. Kaum eine Besatzung von 2000 Mann erfordernd, genügt sie jedoch ihrer Aufgabe, den Uebergang von dem einen Etschufers auf's andere zu decken und zugleich als Hauptdepot an der unteren Etsch zu dienen. Die Deckung des Etschüberganges vermitteln zwei Brückenköpfe altitalienischer Befestigungsmanier, dagegen entbehrt die Festung der größeren detachirten Forts. Als bedeutender Uebelstand muß auch der Mangel einer Schienenverbindung mit den übrigen Punkten des Festungsvierecks gerügt werden.

Mit den Befestigungen des Vierecks zusammenhängend und dieselben theilweise ergänzend und verstärkend, müssen noch drei Gruppen von Fortificationen erwähnt werden, nämlich die Befestigungen von Pastrengo, die Etschthalsperren bei Cerains und die Befestigungen des Poüberganges

Digitized by Google

bei Borgoforte. Die Aufgabe der Befestigungen von Ceraino und Pastrengo ist zunächst die Sicherung der für die Erhaltung des Festungsvierecks so nothwendigen Tirolerverbindungen.

Als ebenfalls zum Festungsviereck gehörig und gleichsam als ein Vorwerk Mantua's ist der nur 1½ Stunde von dieser Stadt gelegene Brückenkopf von Borgoforte über den Po zu betrachten, der ebenfalls erst ein Werk der neuesten Zeit ist. Der Brückenkopf besteht aus dem Centralwerke (Rolo-Ausstern) und zwei Flügelwerken, deren eines Rocchetta (Schleuße), das andere Bocca di Ganda heißt.

Auch bei Rovigo sind Erdredouten (5) angelegt worden, welche mastive steinerne Thürme als Redulte erhalten sollen.

Die Küstenbefestigung Venedigs bildet wieder einen eigenen Abschnitt, der vom Festungsviereck völlig unabhängig, aber mittelst eines Schienenweges mit ihm verbunden ist.

Einem eine Landung bezweckenden Angriffe zur See stellen sich überhaupt große Schwierigkeiten entgegen, nicht nur weil die Landungspunkte selten und unbequem, sondern weil die Basirung und das Vordringen von Truppenkörpern auf den meilenlangen Schiezdämmen auf viele Hindernisse stoßen.

Auf der ganzen Küstenstrecke führen nur drei brauchbare Verbindungen von der Küste nach dem Innern des Landes, nämlich von Porta di Brondolo, Venedig und der Tagliamentomündung. Da Venedig selbst das Hauptoperationsobject des Feindes sein wird, so kommt zunächst nur diese Einfahrt in Betracht. Die Inselstadt, durch den 1 Stunde lange, 222 Bogen zählenden Eisenbahnviaduct mit seinem Brückenkopf — (Malghera) — Haynau auf dem Festlande verbunden, ist durch eine Reihe schmaler Inseln vom Meere abgesperrt.

Durch diese Inselgruppen führen 7 Einfahrten in die Lagunen Venedigs, von denen der Porto di Malamocco 14, der Porto del Lido 10, Brondolo nur 8, Porto di Canallini 5, dagegen der Porto di Chioggia 27 Fuß Tiefe hat. Die geringe Tiefe des Fahrwassers zeigt schon, daß nur die Einfahrten von Malamocco und Chioggia einen Angriff von der Seeseite ermöglichen, indem der Lido nicht mehr jene Tiefe besitzt, die zum Passiren von Kanonenbooten nöthig ist. Aber auch der Malamocco, nur 14 Fuß tief, läßt sich leicht absperren, so daß zunächst nur die Chioggia als Angriffspunkt einer Flotte tauglich erscheint. Nach dem Eindringen durch diesen aber bleibt noch ein Weg von nahezu 3 Meilen in dem Labyrinth von Kanälen, welche die Maremmen und Lagunen Venedigs durchziehen, zurückzulegen, ein Weg, der durch Versenken von Schiffen ebenso leicht gesperrt, als durch Batterieen vertheidigt werden kann. Oesterreich hat in dieser Beziehung das Mögliche gethan, um durch Anlage von Batterieen und Forts das Vertheidigungssystem Venedigs zu ergänzen und zu verstärken.

Wenn schon an sich die Grenzen Venetiens, soweit sie an die Gebietstheile des voraussichtlichen Gegners Oesterreichs anschließen, eine seitene, durch auf Befestigung- und Inundationsvorrichtung gestärkte Strombarrieren bastirte Vertheidigungsfähigkeit zeigen, so wird diese noch ungleich höher durch die günstigen räumlichen Verhältnisse gesteigert. Das Kriegstheater zieht in geringer Breite zwischen den Alpen, Po und dem Meere hin, greift aber dabei weit in die inneren Provinzen der österreichischen Gesammtmonarchie hinein, und sein Besitz gibt der Südmarkgrenze vom Stilfser Joch bis zur Vereinigung bei größerem Areal und günstiger Configuration eine der Vertheidigung außerordentlich günstige Entwickelung von nur 36 Meilen. Mit dem Verluste Venetiens würde die Grenzentwickelung Oesterreichs vom Stilfser Joch bis zum Isonzo 24 Meilen mehr betragen und dadurch der Vertheidigung des Staatsgebietes ungleich schwerere Opfer auferlegt. Von der Etsch bis zur Isonzomündung bildet die Grenze Venetiens einen 50 Meilen langen, über die schwierigsten Gebirge laufenden Bogen. Alle Straßenzüge, die nach Südeutschland und Innerösterreich führen, convergiren gegen den Mittelpunkt dieses Bogens, die venetianische Ebene. In diesem an Hülfsquellen aller Art so reichen Punkte, in seinen Bewegungen durch nichts gehindert, durch das Festungsviereck in Flanke und Rücken gesichert, hätte der Feind im Besitze dieser Ebene die vollste Operationsfreiheit, gegen jeden dieser Zugänge zum Herzen Oesterreichs zu operiren, bei dem gleichzeitigen Interesse, nur einen derselben wirklich zu forciren. Oesterreich dagegen müßte die ganze Strecke dieser langen Grenze bewachen und würde jedenfalls an dem Punkte schwächer sein, den sich der feindliche Hauptangriff auserwählt. Bei Schio, Bassano oder Belluno, oder auf allen drei Punkten, könnte der Feind demonstriren, um sich am Tagliamento vereinigt auf Villach und Tarvis zu werfen. Ueberraschende Schnelligkeit und Concentration, das schnelle strategische Manöver überall auf ausgezeichneten Straßen nach der kürzesten Richtung würde dem in der Ebene operirenden Feinde leicht, der österreichischen Armee aber auf den Saumwegen der Alpen oder dem ausgreifenden Wege durch's Drau- und Einsackthal ganz unmöglich, selbst unter der Voraussetzung, daß der Unterhalt großer Heeresmassen in jenen armen, unwegsamen Alpenländern seine Schwierigkeiten hätte. Aber, wird man entgegenhalten, eine bedeutende Entschädigungssumme würde Oesterreich den Stand setzen, seine Alpenpässe durch Befestigungen zu sperren und dadurch seine Grenzen intakt zu erhalten. Allein jene 100 Millionen Gulden, welche die 6—8 Meilen breite Strecke des Festungsvierecks so stark machten, würden, auf eine zehnmal längere Strecke übertragen, nicht hinreichen, derselben nur eine nothdürftige Stärke zu geben, und während jene im Stande sind, eine überlegene feindliche Armee zum Stehen zu bringen, würden diese Alpenpässen niemals eine auch nur 80,000 Mann starke Armee aufhalten zu können. Mit Recht hat daher Oesterreich die Vertheidigung seiner Südmarkgrenze an den Mincio verlegt, denn jenem Theile des Kriegsschauplatzes (dem Rayon des Festungsvierecks) hat die Natur den Charakter eines starken strategischen Abschnittes gegeben.

Venetien an sich schon im Ganzen hat durch seine Raumstellung eine hohe Bedeutung. Dieses Gebiet ist

Digitized by Google

nämlich das bestgelegene Bindeglied zwischen Nord und Süd, Ost und West in jener Hälfte Europa's, dessen Mitte es einnimmt. Vermöge seiner Lage in der dem Centrum Europa's so nahe gestellten Ebene von Oberitalien, steht Venetien in den nächsten Beziehungen zu dem die Herzmitte dieses Welttheils einnehmenden Territorien, aber gleichzeitig berührt es mit der Türkei, die nur durch Istrien und Dalmatien von ihm getrennt ist, die Pforten des Orients, eine Beziehung von höchstem Werthe, auf der im Wesentlichen die politisch-militärische Bedeutung beruhte, welche die einstige Republick Venedig besaß, und noch heute fußt darauf ein Haupttheil des Interesses, welches Oesterreich mit diesem Besitz, freilich mehr in defensivem Sinne, verbindet.

Diese Raumlage Venetiens, sowie seine maritime Bedeutung, ist zwar zunächst und in politischer Beziehung von Bedeutung; sie wird es aber auch in militärischer, weil die Natur den südwestlichen Theil Venetiens, das Land zwischen Mincio und Etsch, zu einem starken, der Defensive so ungemeine Vortheile bietenden strategischen Abschnitte geschaffen hat. So oft nämlich Oesterreich in einen Krieg mit Frankreich verwickelt war, hat Italien als Kriegsschauplatz eine bedeutende Rolle gespielt. Leider bot dieses Kriegstheater von jeher der Offensive größere Chancen als der Defensive, und einer der Hauptnachtheile desselben ist, daß entscheidende Siege die Heere Frankreichs direct auf die Hauptstadt der Gegend führten während umgekehrt siegreiche österreichische Heere weit ab vom Schwerpunkte des französischen Reiches nur gegen das mittlere Rhonebecken operiren konnten. Es geschieht dieses in Folge der allgemeinen Terraingestaltung im Gebiete der Ostalpen, welche die Anlage zahlreicher Straßen zwischen der mittleren Donau und der lombardischen Ebene gestattet. Die westlichste dieser Verbindungsstraßen aber ist die Etschthalstraße, während alle anderen weiter rückwärts liegen. Eine Armee, welche den rechten Flügel an den Gardasee, den linken an den Po lehnt, steht somit vorwärts des westlichsten Operationsweges auf Wien. Eben darin beruht hauptsächlich die strategische Bedeutung der Minciolinie.

Indeß hat die Minciolinie noch eine andere wichtige mittelbare Beziehung zur Vertheidigung des Centrums des Kaiserstaates. Die französische Hauptoperationslinie wird allerdings nach Süddeutschland verlegt und durch die Linie des Donauthales bezeichnet werden müssen, weil das offene und fruchtbare Terrain Süddeutschlands die Bewegungen und die Verpflegung großer Truppenkörper ungleich mehr begünstigt, als das Alpenland. Außerdem kommt in Betracht, daß der Offensivstoß vom Rheine her im Donauthal gegen das Herz Oesterreichs geführt, auf der kürzesten Linie das Ziel verfolgend, auch erschütternder wirken wird, als die Offensive in Italien; allein die Operationslinie der Donau entlang ist in der rechten Flanke durch Tyrol bedroht, und zwar in dem Maße, daß die Verbindungen des Angreifers so lange bedroht bleiben, als es ihm nicht gelingt, Tyrol von den österreichischen Angreifern zu säubern. Letzteres wird ihm unbedingt leicht gelingen, wenn er diese Naturfestung vom Rücken her, d. h. von Italien aus, anfallen kann. Dazu könnte aber der Feind erst dann schreiten, nachdem er die österreichischen, in Italien operirenden Armeen über den Mincio zurückgeworfen und von der Etsch abgedrängt hätte, welcher entlang die erste bequeme Angriffsstraße gegen die Berge Tyrols führt. Daraus ist zur Genüge ersichtlich, daß die Stellung am Mincio zugleich Tyrol deckt und damit die starke Bergfeste, welche durch ihre Flankenwirkung einen französischen Vormarsch auf Wien in Schach halten kann.

Ist nun dieser Länderabschnitt schon an sich durch seine geographische Lage von hoher Bedeutung, so wird er es noch mehr durch die eigenthümliche Terrainbeschaffenheit, welche ihn zu einer der stärksten Vertheidigungsstellungen macht, jedoch nur in der Richtung gegen West und Süd, nicht gegen Ost und Nord.

Die Vertheidigungspositionen Venetiens im engeren Sinne, wie der Rayon des sogenannten Festungsvierecks, ist, wie schon bemerkt, ein Abschnitt, der vom Mincio, dem Po und der Etsch begrenzt, im Anschluß an den Gardasee, die Alpen und die Adria formirt wird. Es sind die genannten Strombarrieren, wenn man den oberen Mincio ausnimmt, die stärksten in ganz Italien, deren Uferbeschaffenheit überdieß noch ihre Widerstandskraft wesentlich vermehrt.

Denkt man sich den ganzen Halbkreis der Defensivstellung Venetiens vom Südende des Gardasee's bis zur Pomündung in zwei Flügel gegliedert, so ist der linke durch die Polinie bezeichnet. Diese deckt die Front Venetiens gegen die italienische Halbinsel, und da sie die schwierigste für den Angriff ist, so begnügt man sich, den rechten Flügel, die Minciolinie, vorzugsweise fortificatorisch zu stärken. Man war auch darauf hingewiesen, hieher vorzugsweise die Vertheidigungsanstalten zu verlegen, weil dieser Theil der Front die Hauptverbindung mit Tyrol deckt und einem von Westen her zu erwartenden Hauptangriff am meisten ausgesetzt ist.

Das Festungsviereck bildet sonach einen Sperrabschnitt, der nicht umgangen werden kann, so lange sich dasselbe in Oesterreichs Händen sich befindet, denn wie schon oben andeutend berührt wurde, hat dasselbe gegen Norden nur geringe Stärke und verliert seine Defensivkraft, wenn es seine Flanke nicht an Tyrol gedeckt anlehnen könnte. Käme das Festungsviereck an Italien, so wäre somit der Besitz Südtyrols eine Bedingung, welche unausweichbar miterfüllt werden müßte.

(Schluß folgt).

Digitized by Google

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 27. Mai 1863. (Nr. 454.)

[Organisation des Turn- und Fechtunterrichts in der Armee.]

(Schluß.)

Ausweis

über die Dotirung der verschiedenenen Truppen-Gattungen mit Vorrichtungen zum Turnen und Fechten.

1) Linien-Infanterie, Jäger-, Pioniere- und Genie-Truppe.

Requisiten und Apparate.	Vertheilung	Benennung
Fecht- und Turn-Requisiten.	Jede Compagnie des 1. und 2., jede Division des 3. und 4. Bataillons der Linien-Infanterie; jede Jäger-, Genie- und Pionier-Compagnie.	2 Sprunggestelle.
		8 Bajonettfechtstangen.
		2 hölzerne Fechtsäbel.
Stabile Turn-Apparate.	Ferner sind in allen stabilen Garnisonsorten, namentlich wo sich Kasernen befinden, sowie in den Ergänzungsbezirks Stationen Turnapparate herzustellen, die zu bestehen haben aus:	1–2 Sprunggräben.
		1–2 Laufbalken.
		3–6 Stangen.
		1 Barriere.
		1 Bretterwand mit Seil und Stange.

2) Grenz-Truppe.

Fecht- und Turn-Requisiten.	Jede Landes-Compagnie.	2 Sprunggestelle.
		8 Bajonettfechtstangen.
		2 hölzerne Fechtsäbel.
Stabile Turn-Apparate.		1–2 Sprunggräben.
		1–2 Laufbalken.
		3–6 Stangen.
		1 Barriere.
		1 Bretterwand mit Seil und Stange.
		1–2 Erdhügel.

Digitized by Google

3) Artillerie.

Requisiten und Apparate.	Vertheilung.	Benennung.
Turn-Requisiten.	Jede Batterie und Artillerie-Compagnie.	2 Sprunggestelle.
Stabile Turn-Apparate.	Nach Thunlichkeit in den Garnisonen der Batterien und Artillerie-Compagnien.	1—2 Sprunggräben. 1—2 Laufbalken. 3—6 Stangen. 1 Barriere. 1 Barren. 1 Voltigirbock.

4) Cavallerie, und zwar:

a. Vorläufig.

Fecht- und Turn-Requisiten.	Jede Cavallerie-Regiments-Equitation.		8 Kopfmasken. 8 Plastrons. 8 Paar Fechthandschuhe. 2 Hanfständer. 8 hölzerne Fechtsäbel. 16 alte leichte Cavalleriesäbel.
Stabile Turn-Apparate.	Jede Escadron.		4 Sprunggestelle.
	bei zerstreuter Dislocation	Per Escadron und Regiments-Equitation.	1—2 Sprunggräben. 1 Voltigirbock. 1 Barren.
	bei vereinter Dislocation	Je 3 Escadronen.	

b. Später hätte überdies zu erhalten:

Fecht- und Turn-Requisiten.	Jede Escadron der Husaren-, Dragoner- und Kürassier-Regimenter.	12 Kopfmasken. 12 Plastrons. 12 Paar Handschuhe. 4 Hanfständer. 24 alte leichte Cavalleriesäbel. 16 hölzerne Fechtsäbel.
	Jede Escadron der Ulahnen-Regimenter.	8 Kopfmasken. 8 Plastrons. 8 Paar Fechthandschuhe. 4 Hanfständer. 16 hölzerne Fechtsäbel. 24 alte leichte Cavalleriesäbel.

Digitized by Google

Beschreibung einiger Turnvorrichtungen.

Das Sprunggestelle besteht aus zwei vier Schuh hohen Stäben, die in die Erde eingesteckt und mit einigen Rägeln versehen werden, auf welche eine Schnur so gelegt wird, daß sie bei dem geringsten Anstoß herabfällt.

An den Enden der Schnur sind zur Spannung derselben zwei Sandsäckchen zu befestigen; auf ihre Mitte ist zur deutlicheren Wahrnehmung der gegebenen Sprunghöhe ein Tuchlappen zu legen.

Der Sprunggraben soll beiläufig 4 Klafter lang, 3 Schuh tief, an einem Ende 3—6 Schuh, am andern Ende 12 Schuh breit sein, unmittelbar an der letzteren Breitenseite eine von der ausgehobenen Erde 3 Schuh hohe und 6 Schuh breite Plattform für das Tiefspringen erhalten; an den Niedersprungsorten mit einer 8 Zoll hohen Sandschichte bedeckt, am Rande des Absprunges mit einem eingelegten Balken versehen und seine Böschungen, mit Ausnahme der am Niedersprungsorte befindlichen, mit Rasenziegeln verkleidet werden.

Zu jedem Sprunggraben gehört ein Laufballen, welcher über ersteren gelegt wird. Der Laufballen soll 3 Klafter lang, 5 Zoll stark und rund sein.

Zu jedem Sprunggraben gehören noch:

Drei Stangen, deren jede 18—20 Schuh lang und 5 Zoll stark sein soll.

Die Barriere soll beiläufig 4 Klafter lang und 3 Schuh hoch sein.

Die Bretterwand besteht aus 3 Theilen:

Der niederste Theil ist 2 Klafter breit, 6 Schuh hoch, der mittlere 2 Klafter breit, 11 Schuh hoch, und der höhere Theil 8 Schuh breit und 14 Schuh hoch. — Vier senkrecht eingerahmte Balken sind an ihren inneren Seiten auf die Dicke der Bretter eingefalzt, damit diese von oben eingeschoben werden können; sie liegen daher nach ihrer Länge übereinander, wie bei einer Planke.

Die beiden Ständer des 11 Schuh hohen Theiles sind durch einen Querbalken verbunden.

Von der Mitte desselben hängt in einem Haken mit geschlossenem Ohr ein zollstarkes, 2 Klafter langes Seil herab. Auf der andern Seite ist eine 16 Schuh lange Stange schräg angelegt und oben an den Haken gebunden.

Die zu den Uebungen im Bajonettfechten gegen Cavallerie gehörenden Erdhügel sollen von der aus Sprunggräben gewonnenen Erde hergestellt und mit Rasenziegeln verkleidet werden. Ihre Höhe soll 3½ Schuh, ihre obere Breite 3 Schuh im Durchmesser betragen.

Der Barren besteht aus zwei gleichlaufenden Stangen (Helmen), deren jede auf zwei Ständern ruht.

Die Helme sind 8 Schuh lang, 2½ Zoll hoch, oben abgerundet, aus hartem Holze angefertigt und werden mit einer innern Weite von 17 Zoll (Schulterbreite) auf den Ständern eingezapft.

Letztere stehen ungefähr 4 Schuh über und 2—3 Schuh in der Erde; ihre obere Dicke ist gleich jener der Helme, ihre untere beträgt 5 Zoll. Die innern Seitenflächen stehen senkrecht, die äußern laufen schräg zu den Helmen, gegen welche sich die Dicke der Ständer allmählig verjüngt.

Alle Kanten müssen abgerundet sein, und die Enden der Helme sollen um 1 Schuh die Ständer überragen. Der Boden soll ringsum weich sein.

Der Voltigirbock besteht aus einem ein Klafter langen, beiläufig einen Schuh starken, an den Kanten abgerundeten, vierkantigen Holzklotze, der in wagrechter Lage auf zwei eingegrabenen Ständern vier Fuß hoch vom Boden befestigt wird.

Wissenschaftlicher Theil.

Einiges aus dem Felddienst-Reglement des 10. Bundes-Armeecorps.

[Nach den gemeinsamen Festsetzungen der bezüglichen Staaten vom 3. Mai 1843.]

Allgemeine taktische Bestimmungen.

Taktische Normalordnungen.

Die Bestimmungen über die taktischen Formen, in welche die einzelnen Truppenabtheilungen sich nach den jedesmaligen Zwecken zu ordnen haben, sind theils dem commandirenden Generale des Armeecorps, theils den Divisions- und Brigadecommandanten, sowie den etwa detachirten übrigen Befehlshabern nach dem Terrain, nach den Maßregeln des Feindes und nach allen sonst darauf einwirkenden Umständen zu überlassen.

In Ermangelung anderer ausdrücklicher Befehle dienen jedoch die nachstehend angegebenen Normalordnungen zur Richtschnur.

1) Gefechts-Stellungen.

Infanterie in offenem Terrain.

Die Aufstellung der Infanterie in einem offenen Terrain geschieht auf folgende Weise:

1) Die Bataillone sind in Colonne auf die Mitte mit Deployements-Intervallen (und unter Hinzurechnung der unter 4. erwähnten Intervallen) geordnet. Jede Brigade bildet in der Regel in sich zwei gleich starke Treffen, in denen die Bataillone en échiquier aufgestellt sind.

2) Besteht die Brigade aus einer geraden Zahl von Bataillonen, so bestimmt der Brigadier, ob das zweite Treffen das erste rechts oder links überflügeln soll.

Indessen wird angenommen, daß bei einem Zusammenstoßen mehrerer Brigaden das zweite Treffen der rechten Flügelbrigade in solchem Falle das erste rechts, das zweite Treffen der linken Flügelbrigade das erste links zu überflügeln habe.

3) Besteht eine Brigade aus einer ungraden Anzahl

Digitized by Google

Bataillone, so wird in der Regel das erste Treffen um ein Bataillon stärker als das zweite gemacht.

4) Die Intervallen zwischen den Bataillonen sind die reglementsmäßigen des betreffenden Contingents; zwischen den Brigaden ist eine Intervalle von 30—50 Schritt.

5) Die Treffendistanz ist zu 200 Schritt*) anzunehmen.

Infanterie in durchschnittenem Terrain.

Es hat sich die Infanterie in durchschnittenem Terrain, insbesondere zu Dorf- und Waldgefechten, auf nachstehende Art zu ordnen:

1) Die äußerste Linie gegen den Feind wird aus Tirailleurs mit den nöthigen Soutiens, letztere etwa in Compagniecolonnen, gebildet.

*) Bei Friedensübungen ist die Treffendistanz 150 Schritt.

2) Von jedem zunächst zum Angriffe oder zur Vertheidigung bestimmten Bataillone wird in der Regel die Hälfte der Compagnieen zu dem unter 1. angegebenen Zwecke vorgeschickt; die andere Hälfte bildet in rechts oder links abmarschirter geschlossener Colonne*) auf passenden Punkten die nächste Reserve, welche zur Disposition der Bataillonscommandanten steht.

3) Die Bataillone, welche der Brigadier nicht zunächst zum Gefechte bestimmt hat, stellen sich in Colonne auf den ihnen anzuweisenden Punkten als weitere Reserve auf, welche zur Disposition des Brigadiers bleibt.

*) Unter geschlossenen Colonnen sind im Allgemeinen alle diejenigen zu verstehen, in welchen die Züge mindestens bis auf ¼ Distanz aufgeschlossen sind.

(Schluß folgt.)

Literarische Anzeigen.

[20] Verlag von Friedrich Vieweg u. Sohn in Braunschweig.
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Betrachtungen
über die Anwendung des Eisens in der Kriegsbaukunst.

Von F. P. J. Piron.

Deutsch bearbeitet von

Jg. Körbling,
Hauptmann im Königl. Bayerischen Genie-Stabe.

Mit 3 Tafeln gr. 8. geh. Preis 25 Sgr.

[21] In unserm Verlage ist soeben erschienen:

Bemerkungen über die Ausbildung und Verwendung der Cavallerie und über die Heranbildung ihrer Führer.
kl. 8. Geh. Preis 7½ Sgr.

Inhalt. 1) Ueber die Detail-Ausbildung der Cavallerie: a. Im Reiten. b. im Fechten. 2) Die Ausbildung der taktischen Körper nach Anleitung des Reglements. 3) Zweckmäßige Aenderungen im Ersatz, der Ausrüstung und Organisation. 4) Ueber die zweckmäßigste Art der Inspizirungen. 5) Ueber Manöver und ihre conventionellen Bestimmungen. 6) Ueber die Heranbildung der Cavallerie-Führer. 7) Gebrauch der Cavallerie im Kriege: a. Divisions-Cavallerie und Reserve-Cavallerie, b. Attacke gegen Cavallerie, c. Attacke gegen Infanterie, d. Attacke gegen Artillerie, e. Durchschlagen. 8) Ueber die Rangierung der Cavallerie in einem Gliede.

Berlin, 11. Mai 1863. Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.
(R. Decker.)

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Die gezogenen Geschütze.

Kritische Untersuchungen

über

ihre Vorzüge und Nachtheile.

Für Offiziere aller Waffen

von

einem deutschen Artillerie-Offizier.

Besonderer Abdruck aus dem „Militär-Wochenblatt f. d. deutsche Bundesheer."
„Ein Jeder lebre, nicht Vielen ist's bekannt."
Göthe.

Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 18 Sgr. oder 1 fl.

Die gezogenen Geschütze sind noch stets ein der eingehendsten Untersuchung bedürftiger Gegenstand und werden es gewiß noch lange Zeit sein. Vorliegende Schrift liefert dazu einen höchst werthvollen Beitrag zur Orientirung für Offiziere aller Waffen; dieselbe wurde von Herrn A. G. Kempers ins Holländische übersetzt und erschien in Rotterdam unter dem Titel:

De Gronden voor en tegen het getrok'en geschut oordelkundig onderzocht. Voor officieren van alle wapenen, door en duitsch artillerieofficier. Vertaald uit het Hoogduitsch door A. G. Kempers. 8. Rotterdam, Nygh. 1 f. 25 c.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo dieß erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt
für
das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 25. Frankfurt a. M., 20. Juni. 1863.

Inhalt: Venetien mit dem Festungsviereck. (Schluß.)
Wissenschaftlicher Theil. Einiges aus dem Felddienst-Reglement des 10. Bundes-Armeecorps. (Schluß.)
Literarische Anzeigen.

Venetien mit dem Festungsviereck.

(Schluß.)

✝ Eigentlich gibt es nur ein gegen den Defensivraum, der von den Festungen der Mincio- und Etschlinie gedeckt ist, anwendbares Stratagem, den Durchbruch der Mincielinie nämlich zwischen Peschiera und der seeartigen Erweiterung des Mincio oberhalb Mantua, das Festlegen des Gegners zwischen Verona und dem Gardasee, um die Flankenverbindung mit Tyrol abzuschneiden und die methodische Belagerung Verona's, dessen Verlust auch den der Etschlinie nach sich ziehen müßte und die Oesterreicher zwänge, alles Terrain bis Tarvis aufzugeben.

Als zweiten Fall kann man sich denken, daß der Feind mittelst einer Landung bei Venetien oder Istrien den Versuch machen würde, festen Fuß zu fassen, sich der Verbindungen, welche rückwärts nach Innerösterreich führen, bemächtige und, so die starke, durch das Festungsviereck vertheidigte Position umgehend, letzteres vom Rücken angreife.

Eine derartige Operation hätte die Wahrscheinlichkeit des Erfolges für sich, wenn es dem Feinde gelänge, mittelst eines Handstreichs sich Venedigs leicht zu bemächtigen und dasselbe zu seiner Operationsbasis zu machen. Allein die Landung müßte mit bedeutenden Truppenkräften ausgeführt werden, denn es liegt in der Natur expreit dafür Stellungen, daß der Druck auf eine Verbindungslinie nicht ausreicht, um sie zu alteriren. Es würde wahrscheinlich nichts Anderes erreicht werden, als daß der Angreifer sich dem Vertheidiger gegenüber getrennt befände und letzterem Gelegenheit geben würde, gegen die Massen vor seiner Front, wie in seinem Rücken, seine numerische Ueberlegenheit geltend zu machen. Dabei würde in diesem Falle die als ungünstig geschilderte Lage der Tyroler Verbindung eine andere, vortheilhafte Gestalt annehmen.

Es läßt sich aber auch noch eine dritte Offensive denken, wenn nämlich der Feind, auf die Waffenplätze Ferrara und Bologna sich stützend, gegen den linken Flügel des Defensivraumes, den Po, operirte, um, die starke Stromlinie forcirend, entweder linkwärts in das Festungsviereck einzubrechen, oder, nachdem er die Etsch passirt,

Digitized by Google

ſich des ganzen Abſchnitts im Rücken des Feſtungsvierecks zu bemächtigen. Der Po iſt aber ein ſtarker Strom und die Uebergänge, die überdieß an allen bedrohten Punkten befeſtigt ſind, ſchwer zu erzwingen, dazu leicht und von einer geringen Truppenzahl zu vertheidigen. Aber auch nach gelungenem Ueberſchreiten der Strombarriere bieten ſich der Offenſivarmee keine günſtigen Ausſichten, indem ſie, vorrückend, in die verrufene Sumpfregion zwiſchen dem Po und der unteren Etſch geräth, in der die Fieber ſie decimiren würden. Nichts deſto weniger vermöchte ſie ſich durch einen Linkmarſch, um zwiſchen Mantua und Legnano einzubrechen, ſchwer zu entziehen, da von erſterem an der Etſch gelegenen Platze aus ein Moraſtſtrich von anſehnlicher Breite bis zum Po hinzieht und eine leicht zu vertheidigende unwegſame Barriere bildet. Wollte endlich die zwiſchen Etſch und Po ſtehende Armee erſteren Fluß überſchreiten, um in den Rücken der Poſition zu gelangen, ſo würde ſie, ihre Verbindung hinter ſich von zwei Stromläufen durchſchnitten ſehend, zwiſchen welche ſich die Vertheidigung von Legnano oder Mantua aus hineinwerfen könnte, ſich in einer Lage ſehen, die ſich leicht in eine bedenkliche Kataſtrophe verwandeln könnte.

Man darf aus dem Geſagten den Schluß ziehen, daß ein Angriff vom Süden her ſchwerlich verſucht werden wird, derſelbe vielmehr beſtimmt in der Richtung von Weſten nach Oſten zu erwarten iſt und zunächſt auf die Linie des Mincio fallen wird.

Im Feldzuge 1859 war Peschiera von den Sarden eingeſchloſſen und als der Schlüſſel der Minciolinie zum Operationsobjecte gewählt worden. Die Anſtrengungen derſelben konnten ſich nur bis zu den Vorbereitungen der Belagerung entwickeln, aber der Fingerzeig war ausreichend, um erkennen zu laſſen, welchen Fehler man öſterreichiſcherſeits begangen, indem man dieſen Platz fortificatoriſch vernachläſſigt hatte, und man beeilte ſich nach dem Friedensſchluſſe, durch die Vermehrung der detachirten Forts von 4 auf 14 den Fehler gut zu machen. Peſchiera iſt dadurch der Gefahr, durch einen Handſtreich genommen zu werden, entrückt und in den Stand geſetzt, einen regelmäßigen Angriff auszuhalten.

Am wahrſcheinlichſten wird ſomit der Durchbruch der oberen Minciolinie im Centrum verſucht werden, um den linken öſterreichiſchen Flügel auf Mantua, den rechten auf Verona zu werfen, um unter dem Eindrucke des Sieges Peſchiera zu iſoliren, ſich der nächſten Verbindung zwiſchen Mantua und Verona — der Eiſenbahn — zu bemächtigen. Allein ein ſolcher Angriff verlangt eine bedeutende Ueberlegenheit an Streitkräften, oder die Niederlage der Vertheidigungsarmee muß vorher in einer Hauptſchlacht eine bedeutende geweſen ſein. Peſchiera wird dann nach erfolgter Durchbrechung der Minciolinie das Object aller Angriffsoperationen werden, und in Hinſicht auf die Verbindungen und auf den Hauptzweck der Offenſive wird Peſchiera eine Bedeutung erlangen, die es an die Seite Verona's ſtellt. Es wird ſich alſo darum handeln, Peſchiera um jeden Preis zu halten, denn der Angreifer wird ein bedeutendes Gewicht auf die Wegnahme der Tyroler Flankenverbindung legen, und wenn dieſelbe nicht unmittelbar nach dem entſcheidenden Schlage auf der Minciolinie gelingt, wird man ſich in der Lage ſehen, die Belagerung Peſchiera's mit allen Mitteln und Kräften zu betreiben und zu decken. Die Aufgabe der Vertheidigungsarmee dagegen wird es ſein, durch Offenſivſtöße von Verona aus unabläſſig die Blockade zu ſtören und den Fall Peſchiera's zu verhindern. Oeſterreich hat ſich auch darauf vorbereitet, denn die Forts von Paſtrengo haben unſtreitig neben der defenſiven Rolle der Deckung des Terrains zwiſchen dem Gardaſee und der Etſch auch noch die, der Offenſive einer Ausfallarmee unter dem Schutze ihrer Kanonen eine möglichſt weite, gedeckte Annäherung an das Vorterrain vom Peſchiera zu geſtatten und Operationen, wie ſie oben angedeutet ſind, zu begünſtigen.

Mantua wird für die Defenſive außerordentliche Dienſte leiſten können. Indeſſen ſcheint ſein ſtrategiſcher Werth dem Peſchiera's entſchieden unterzuordnen ſein, weil der linke Flügel der Angriffsfront, wie ſchon gezeigt wurde, an ſich eine geringere Bedeutung hat, als der rechte, da die letztere Feſtung vermöge ihrer Lage für die Verbindung des Abſchnittes weniger wichtig, und da ſie von Verona, dem Brennpunkte der Defenſive, entfernter liegt als Peſchiera.

Mantua wird ſich der Angreifer begnügen, zu cerniren und beobachten zu laſſen, und nur wenn ſich eine bedeutende Truppenmaſſe nach Mantua hineingezogen hat, wird es nöthig erſcheinen, eine engere Einſchließung durch befeſtigte Linien in Anwendung zu bringen. Dagegen werden alle Anſtrengungen der Vertheidigungsarmee, wie oben ſchon berührt wurde, dem Entſatze Peſchiera's oder mindeſtens einer entſcheidenden Diverſion gegen die Belagerungsarmee gelten.

Durch die Formation des Terrains, welches zwiſchen Verona und Peſchiera liegt, ſind allerdings ſolche Operationen einer Offenſivarmee, welche aus Verona hervorbricht, wenig günſtig. Beſonders feindlich ſolchen Beſtrebungen ſind die Oſtränder des Hügellandes von Peſchiera, welche, die Front nach Verona gekehrt, von Nord nach Süd herabſtreichen. Es ſind dieß die Höhen von Sona und Sommacampagna, wie geſchaffen, um einem von der großen Centralfeſtung aus vorbrechenden Gegenangriff gegen Peſchiera den Weg zu verlegen. Allein das Feſtſetzen der Belagerungsarmee auf dieſen Höhen iſt durch die Erbauung der äußeren Fortskette von Verona bedeutend erſchwert, da der Rayon im Bereiche ihres Feuers bis nahe an dieſelbe reicht und dadurch gedeckt in unmittelbarer Nähe ſich Ausfallcolonnen ſammeln können. Außerdem erleichtern die befeſtigten Höhen von Paſtrengo, deren oben erwähnt iſt, eine ſolchem Zwecke entſprechende Operation und ſichern für den Fall des Mißlingens der zurückgehenden Armee einen unbeläſtigten Rückzug. Dieſelben Forts in Verbindung mit dem Etſchthalſperren von Ceraino werden auch geraume Zeit im Stande ſein, die Wegnahme der Tyroler Flankenverbindung zu verhindern. Es dürfte zwar nicht als unbedingte Nothwendigkeit vorausgeſetzt werden, daß dem Angriffe auf die eigentliche taktiſch-ſtrategiſch beherrſchende Stellung von Verona die Wegnahme der Tyroler Flankenverbindung vorausgehen

Digitized by Google

müsse, denn wenn auch dadurch der Vertheidigungsarmee bedeutender Abbruch geschieht, so wird es doch keine Operation von Entscheidung sein, da zu bei dem Vorhandensein der zweiten rückwärtigen Verbindung mit den Staaten der Monarchie dem Widerstande noch kein Ziel gesetzt ist. Welche von beiden Verbindungslinie die wichtigere sei und deshalb für den Angriff größere Anziehungskraft besitze, bleibt unentschieden. Daß die nördliche zugänglicher ist, darüber kann man nicht im Zweifel sein; aber da die zurückweichende Defensive keinen höhern Grundsatz anzuerkennen hat, als in derjenigen Richtung Feld zu geben, in welcher sie die Vereinigung mit den rückgestellten Kräften am sichersten und schnellsten bewirken kann, so ergibt sich von selbst, daß die ostwärtige Rückzugslinie auf Tarvis als die vortheilhaftere und wichtigere wird angesehen werden müssen. Dort wird eine zweite Heeresmasse aufgestellt sein müssen, mit welcher sich zu vereinigen dann der nächste Zweck ist, da man nur mittelst derselben Das annähernd wieder erreichen kann, was man verloren — ein Gleichgewicht der eigenen Kräfte mit denen des Angriffs.

Wenn aber der Deckung der ostwärtigen Verbindungen hier der Vorzug vor den Tyroler Verbindungen gegeben wird, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß die Deckung der letzteren aufhören solle, eine wichtige Aufgabe des Defensivheeres zu sein, wenn gleich gewünscht werden muß, daß dasselbe in den Stand gesetzt werde, momentan wenigstens davon abzusehen, um nicht durch Verfolgung dieses Nebenzweckes Kräfte zu verlieren, die für den Augenblick der Entscheidung so kostbar sind, welche in einem Offensivstoß gegen Peschiera oder in einer auf die Fortkette von Santa Lucia sich stürzenden Defensivschlacht mit offensiver Anlage als Schlußact des Kampfes wird gesucht werden müssen.

Stellt man sich nun die Frage, ob wohl die Hoffnung gehegt werden dürfe, daß der Widerstand vor Verona Resultate ergielen werde, welche den in den großartigsten Dimensionen aufgeführten Kämpfen von Sebastopol an die Seite zu stellen geeignet wären, so ist diese Frage im Wesentlichen auf die andere zurückzuführen: ob die Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß der Angreifer in der Lage sein werde, dem Vertheidiger beide Verbindungen nach R. und O. zugleich abzuschneiden. Diese Frage wird wohl mit Nein zu beantworten sein, denn eine solche weitgreifende Offensive würde eine Ausdehnung annehmen, die auch bei großer absoluter Ueberlegenheit an Streitkräften dennoch nothwendig eine bedeutende Schwächung an allen Punkten zur Folge haben müßte. Damit aber gewinnt die Ansicht an Wahrscheinlichkeit, daß der Kampf vor Verona ein sehr nachhaltiger und lang dauernder sein wird, denn Verona, mit starker Enceinte und doppelter Kette, von sehr vertheidigungsfähigen, durch Redults verstärkten, selbstständigen Forts gedeckt, ist eine Position, die von Natur fester und durch die Kunst ungleich stärker ist, als die Sebastopols war. Die zähe Tapferkeit der österreichischen Armee, wie man sie von vielen Schlachtfeldern und namentlich denen des letzten Feldzugs her kennt, bürgt dafür, daß jeder Kampf, den Oesterreich unter Verona's Mauern um seine Existenz als Großmacht kämpft, Dimensionen annehmen wird, welche auch den furchtbarsten Anstrengungen des Angriffs einen alle Bemühungen lähmenden Trotz bieten wird.

Ziehen wir endlich aus der Summe des Gesagten als Resultat der Betrachtung die Hauptpunkte heraus, so finden wir:

a. daß der Defensivraum des Kriegstheaters von Venetien mit dem Festungsvierecke mit Aussicht auf Erfolg nur von Westen her anzugreifen und daß eben hier nur der 7 Stunden lange Frontabschnitt vom Gardasee bis zu den Miucioseen der Offensive zugänglich ist;

b. daß die erste Aufgabe der Offensive der Durchbruch der Minciolinie, und wenn derselbe gelungen, die Belagerung und Einnahme von Peschiera, des Schlüssels der Minciolinie, ist;

c. die Aufgabe der Defensive dagegen in dieser Periode des Kampfes in der Störung und Aufhebung der Belagerung dieses Platzes oder mindestens der Unterbrechung der gegen denselben gerichteten Operationen besteht und diese Gegenunterbrechung, die Defensive, Verona als natürliche Basis haben müssen;

d. daß der Entscheidungskampf endlich gegen diesen Platz sich selbst so richten wird, dessen Vertheidungsverhältnisse aber von so günstiger Constellation sind, daß erwartet werden darf, es werde die österreichische Hauptarmee, ohne für ihren Rücken fürchten zu müssen, bis zum Schlußacte des Kampfes hier ausharren und dem Widerstande jenen Nachdruck geben können, der, wo er sich an Festungen anschließt, stets das den Umständen gemäß günstigste Resultat für die Vertheidigung im Allgemeinen, namentlich in Bezug auf die Friedensbedingungen, gewährt.

Außer diesen strategischen und taktischen Erörterungen lassen sich noch einige politische anstellen.

Wollen wir zunächst die politische Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Besitzes von Venetien selbst untersuchen, so braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß Oesterreich es ist, das von der Besitzlage am Nächsten und Tiefsten berührt wird. Es ist aber nachzuweisen versucht worden, in welcher Wechselbeziehung der orientalische Kriegsschauplatz und damit Venetien und das Festungsviereck zum Kriegstheater in Süddeutschland stehe, und wurden die Nachtheile gezeigt, welche mit einem Verluste der venetianischen Ebene für Oesterreich verknüpft wären, falls dasselbe in einen Krieg mit Frankreich oder Italien verwickelt werden sollte. Geht schon daraus die Nothwendigkeit des Besitzes dieses Territoriums für Oesterreich als Lebensfrage hervor, so wächst dieselbe noch in ihrer Bedeutung, wenn wir Venetiens Lage in maritimer Beziehung in's Auge fassen. Allerdings bedingt ein Aufgeben Venetiens noch nicht Oesterreichs Ausschluß vom adriatischen Meere, denn Oesterreichs eigentliche Basis seiner Marine ist in Istrien und Dalmatien gegeben. Außerdem steht schon jetzt die bedeutende Ueberlegenheit der italienischen Seemacht über die österreichische fest und der durch die Einverleibung Venetiens bedingte Zuwachs würde in diesen Verhältnissen nur wenig ändern. Dagegen wäre die Umwandlung der Raumverhältnisse außerordentlich benachtheiligend. In einem Kriege zwischen Italien und Oesterreich würde dann

Digitized by Google

des letzteren maritime Basis mit dem Aufgeben Venetiens völlig bloßgestellt sein, wenn der Angreifer, in der Ebene vorgehend, bei Villach, Laibach oder Agram festen Fuß faſſend, die öſterreichiſchen Kriegshäfen im Rücken faſſen und die Außenlande Illyrien und Dalmatien vom Gros der kaiſerlichen Staaten abſchnitte. Einer einzigen verlorenen Landſchlacht würde Oeſterreichs Marine ſodann zum Opfer fallen. Nun aber iſt Oeſterreichs Exiſtenz als Großmacht von dem Augenblicke an bedroht, wo es aufhört, über eine Marine zu verfügen. Schon einmal ſah ſich Oeſterreich in die traurigſte aller räumlichen Lagen — in das Verhältniß des politiſchen Ausgeſchloſſenſeins vom Meere — verſetzt und die Unhaltbarkeit jenes Zuſtandes machte ſich ſo ſehr geltend, daß mit allen zu Gebote ſtehenden Kräften, einen blutigen Krieg unternehmend, ſich das Kaiſerreich Luſt machen mußte, um nicht in erſter Linie wirthſchaftlich und dann in natürlicher Folge auch politiſch zu Grunde zu gehen. Mit dem Verluſte der Küſten des Adriameeres würde Oeſterreich ſich zu einer Art bewegungs- und entwicklungsloſen Rumpf umgewandelt ſehen, dem die nothwendigſten und unentbehrlichſten Organe des Lebens fehlen. Namentlich jetzt, wo Handel und Schifffahrt zu einer hohen Blüthe entwickelt, die Hauptfactoren der Staaten geworden, wäre der Ausſchluß Oeſterreichs von der Adria der halben Vernichtung des Kaiſerſtaates gleich zu achten.

Nicht die Verluſte am Areal wären zu beklagen, denn Iſtrien und Dalmatien ſind nur ein kleiner Theil des großen Ganzen, aber das Anſehen der Monarchie, ihr Einfluß und Bedeutung, und vor Allem ihre Zukunft! Würde auch nicht ſofort das Aufgeben Venetiens dieſe traurigen Zuſtände in unmittelbarſter Folge über Oeſterreich bringen, ſo wäre wenigſtens durch dieſen Act ein ſo verzweifeltes Geſchick in eine äußerſt bedrohende, unheimliche Nähe gerückt. Daß die Gefahr nahe läge, wer muß es nicht fürchten, in Hinblick auf die italieniſche Bevölkerung Südtyrols, Iſtriens und Dalmatiens, die durch italieniſche Agenten aufgewiegelt, mit jedem Tage darauf vorbereitet werden, die Reihe der Opfer zu vermehren, welche der italieniſchen und franzöſiſchen Ländergier gebracht werden. Wer daran zweifeln möchte, denke nur an Frankreich, das das dringendſte Intereſſe hat, nach Oſten hin ſich freie Bahn zu eröffnen, das offen die Abſicht ausgeſprochen, das Mittelmeer zum franzöſiſchen See zu machen. Den einen Fuß auf Nizza, den andern auf Rom geſtellt, hat es die Löſung der Aufgabe begonnen, die es ſich ſelbſt vorgeſetzt, und deren Löſung zu erfüllen iſt, wenn es den Beſitz der Adriaküſten und damit einen Heerweg nach den türkiſchen Nordweſtprovinzen in ſeinen oder ſeines italieniſchen Verbündeten Händen weiß.

Am Treffendſten iſt die politiſch-ſtrategiſche Bedeutung Venetiens durch die Worte des Generals von Radowitz gegeben:

„Die Bedeutung Oberitaliens für Deutſchland iſt eine ſo tiefgreifende, daß es mit ſtets ſchwer geworden iſt, einzuſehen, wie man ſich mit bloßen guten Wünſchen, loſen Vorausſetzungen oder ſpeculativen Anſchauungen begnügen konnte. Ich will aus dieſer Betrachtung nur zwei Momente hervorheben; ſie genügen, unſere Stellung zu dieſer Frage zu überſchauen. Das eine betrifft die materiellen Intereſſen, das andere die militäriſche Sicherheit Deutſchlands.

Ohne Venedig und die Küſten iſt Triest und das Litorale auf die Dauer nicht zu halten. Hiermit ginge das adriatiſche Meer verloren, alſo jede Verbindung mit dem Mittelmeere, einer der beiden großen Pulsadern unſerer materiellen und maritimen Exiſtenz.

Ebenſo bedeutend iſt die militäriſche Seite der Frage: Wenn Oberitalien von Oeſterreich getrennt iſt, ſo beginnt die Vertheidigung unſerer Südgrenze an der obern Etſch und am Tagliamento, ſtatt am Teſſin. Die erſte dieſer Linien führt nach Tirol und Bayern, die andere in's Herz von Oeſterreich. Es iſt dies der Unterſchied, den erſt ein ganz unglücklicher Feldzug erzeugen würde. Wir müßten den Vertheidigungskampf da beginnen, wohin wir erſt nach großen Verluſten und Niederlagen gedrängt werden könnten.

Daſſelbe gilt von der Weſtgrenze. Unſere koſtſpielige feſtifikatoriſche Sicherung der Oberrheinlinie wäre nutzlos; die Poſitionen im Schwarzwalde, die ſtarke Feſtung Ulm und die obere Donau wären umgangen. Der Kampf begänne, ſtatt am Oberrhein, in den Ebenen von Kärnthen und Bayern. Ein Drittel des deutſchen Reiches wäre ohne Schuß verloren, bloß durch die ſtrategiſchen Dispoſitionen beider Theile. Wollen wir nicht dieſen unabſehbaren Nachtheil über uns heraufbeſchwören, ſo müſſen die Deutſchen feſten Fuß in Oberitalien behalten.

Allerdings iſt hierzu der Beſitz der Lombardei nicht unumgänglich nothwendig, da dieſe nur die Päſſe des Splügen und Stelvio öffnet. Der erſte führt nach Graubündten, alſo nicht unmittelbar auf ein deutſches Kriegstheater, der andere, der höchſte Paß in Europa, durchzieht einen Terrainabſchnitt, der leicht durch Befeſtigungen abzuſperren iſt. Ganz anders verhält es ſich mit dem venetianiſchen Feſtlande; hier genügt ſelbſt die Etſchlinie mit Verona und Legnago nicht. Hierbei verblieben dem Feinde das rechte Etſchufer und die dominirenden Höhen von Rivoli und den Eingang in Südtyrol. Es muß die Linie des Mincio mit Peschiera und Mantua feſtgehalten werden und dadurch eine Vertheidigungsfronte zwiſchen dem Gardaſee und Po. Soll Deutſchland auf einer ſeit Jahrhunderten gefährdeten Stelle geſichert ſein, ſo darf die venetianiſche Terra ferma und das Land bis zum Mincio nicht in fremde Hände kommen."

Digitized by Google

Wiſſenſchaftlicher Theil.

Einiges aus dem Felddienſt-Reglement des 10. Bundes-Armeecorps.

[Nach den gemeinſamen Feſtſetzungen der bezüglichen Staaten vom 3. Mai 1843.]

(Schluß.)

Gefechtsſtellung der Cavallerie.

Für die Cavallerie treten, wenn ſie ſich zum Gefechte aufzuſtellen hat, folgende Beſtimmungen ein:

1) Einzelne Cavallerieregimenter (z. B. beim Avantcorps) und einzelne Schwadronen (z. B. die der Infanterie zugetheilte Diviſionscavallerie) ſtellen ſich in der Regel in Linie auf, es ſei denn, daß die Natur des Terrains die Colonnenſtellung, namentlich für die Diviſionscavallerie, vortheilhafter mache.

2) Stoßen mehrere Cavallerieregimenter zuſammen, ſo bilden ſie in Zügen (¼ Schwadron) aus der Mitte abmarſchirte Diviſionscolonnen (d. h. Colonnen, welche aus 2 Schwadronen beſtehen). Zwiſchen den Diviſionscolonnen ſind die Deployementsintervallen, nebſt den unter 4. erwähnten.

3) Mehrere Cavallerietreffen ordnen ſich auf ähnliche Weiſe, wie die Infanterie en échiquier.

4) Die Intervallen zwiſchen den Schwadronen und Regimentern ſind die reglementsmäßigen des betreffenden Contingents; zwiſchen den Brigaden findet eine Intervalle von 30 bis 50 Schritt Statt.

5) Die Treffendiſtanz iſt zu 300 Schritt*) anzunehmen.

6) Gefechtsformen zu beſondern Zwecken, z. B. Staffelformen (échelons), Colonnen hinter den Flügeln, Maſſenformen, um die Cavallerie dem Auge des Feindes zu entziehen, u. dgl. m., werden auf desfallſigen Befehl angenommen.

Gefechtsſtellung der Artillerie.

Für die Artillerie iſt die Gefechtsſtellung vorzugsweiſe dem Terrain gemäß anzuordnen; jedoch kommen dabei folgende Grundſätze zur Anwendung:

1) Die Batterieen werden nicht ohne beſondere Urſachen getheilt.

2) Jede Batterie muß in der Regel eine Particular-Bedeckung erhalten.

2) Bereitſchafts-Stellungen.

Allgemeine Vorſchriften.

Für alle Bereitſchaftsſtellungen (Rendez-vous-Stellungen) ſind die Truppen in Maſſen zu vereinigen, die ebenſowohl zum Uebergang in Gefechtsformen, wie für weitere Märſche geeignet ſind.

Es ſtellt ſich deshalb die Infanterie in der Regel dazu in rechts abmarſchirten, geſchloſſenen Colonnen von Bataillonen in Zugs- (½ Compagnie-) Breite auf. Die Bataillone jeder Brigade ſtehen ſämmtlich mit Intervallen von 12 Schritt auf einer Linie*) neben einander. Ob die verſchiedenen Brigaden neben oder hinter einander geordnet ſein ſollen, dieß muß nach der Localität und dem Zwecke der Aufſtellung befohlen werden.

Die Cavallerie formirt ſich zur Bereitſchaftsſtellung in geſchloſſenen Regimentscolonnen von Schwadronsbreite. Mehrere Regimenter ſtellen ſich mit 16 Schritt Intervalle neben einander.

Die Batterieen, welche beſtimmten Infanterie- oder Cavallerie-Abtheilungen zugetheilt ſind, ordnen ſich hinter den Colonnen, welche dieſe formiren.

Die Reſerve-Artillerie formirt ſich nach dem Terrain in ganzen oder halben Batterieen. Ihr Platz muß ihr nach den Umſtänden angewieſen werden, wie denn auch dieſen zufolge zu beſtimmen iſt, ob die Cavallerie ſich vor, neben oder hinter der Infanterie befinden ſoll.

Lagerordnungen.

Bei der Lagerordnung wird die Colonnenform angewandt. Jedes Bataillon lagert ſich in dieſer Form mit Compagniefront. Die nähern Beſtimmungen über die Lagerordnung bleiben den verſchiedenen Brigaden überlaſſen.

Die Cavallerie und Artillerie lagern in entſprechenden Formen.

Signale.

Im Allgemeinen kommen bei den einzelnen Abtheilungen des Armeecorps deren reglementsmäßige Signale zur Anwendung. Indeſſen iſt das Signal „Allarm" für das ganze Armeecorps gleichförmig angenommen.

Außerdem finden nachſtehende Corpsſignale Statt:

1) Achtung, als Avertiſſement;
2) zum Avanciren;
3) zum Retiriren;
4) zum Halten.

Dieſe Signale dürfen nur auf ausdrücklichen Befehl des commandirenden Generals des Armeecorps ertheilt werden, und betreffen alsdann alle Abtheilungen des Armeecorps. Erfolgt eines der obigen Signale, ſo läßt jeder Brigadier, ſowie jeder ſonſtige Commandant einer ſelbſtſtändigen Abtheilung, daſſelbe für ſeine unterhabenden Truppen wiederholen.

*) Bei Friedensübungen iſt die Treffendiſtanz zu 200 Schritt feſtgeſetzt.

*) Dieſe Aufſtellungsform wird in der hannoverſchen Infanterie „Colonnenlinie" genannt. — Machen Terrainverhältniſſe oder andere Umſtände eine Aufſtellung der einzelnen Brigaden in zwei Treffen wünſchenswerth, ſo kann dieſe mit einem Treffenabſtande von 12 Schritt auf desfallſigen beſondern Befehl angenommen werden.

Digitized by Google

Der commandirende General des Armeecorps kann auch die Divisionscommandanten (sowie den Commandanten des Avantcorps und der Reservecavallerie) ermächtigen, die Corpssignale zu benutzen, um ihren Abtheilungen Etwas zu befehlen. Es ist alsdann aber ein vom Corpscommandanten festzusetzendes Bezeichnungssignal der betreffenden Abtheilung hinzuzufügen, um die beschränkte Anwendung des Corpssignals auszudrücken.

Für die Reservecavallerie finden gemeinschaftliche Signale statt zu: Marsch, Trab, Galopp, Attacke, Ralliiren und Halt.

II.

Vorschriften über Märsche.

1) Ausrücken und Einrücken.

Allgemeine Bestimmungen über das Ausrücken.

Das Versammeln der Truppen zu Märschen kann entweder unerwartet nothwendig werden, und sofort geschehen sollen, oder dasselbe kann im Voraus bestimmt sein. Im ersten Falle wird zum Ausrücken das Allarmsignal ertheilt, im letzteren Falle findet das weiter unten angegebene Verfahren statt.

Soll in der Stille ausgerückt werden, wie es z. B. bei heimlichen Märschen der Fall sein kann, so fallen die Signale ganz weg. Auch zum Ausrücken einzelner Theile von einer größern Truppenabtheilung, welche zusammen lagert oder in dem nämlichen Orte bequartirt ist, dürfen keine Signale gegeben werden.

Bei jedem Ausrücken zu Märschen ist mit größter Achtsamkeit darauf zu sehen, daß die Truppen nicht früher versammelt werden, als bis die Zeit des Abmarsches unmittelbar bevorsteht. Die Kräfte der Mannschaft und der Pferde sind für den Marsch möglichst zu schonen, nicht aber durch zu frühzeitiges Ausrücken unnöthig anzustrengen. Machen die kriegerischen Verhältnisse es nothwendig, Truppen in Erwartung eines Marsches längere Zeit hindurch versammelt zu halten, so ist ihnen auf dem Sammelplatze jede mögliche Ruhe und Erleichterung zu gewähren.

Sammelplätze.

Die Truppen versammeln sich auch zu Märschen in der Regel auf den ihnen an jedem Aufenthaltsorte anzuweisenden Allarmplätzen, in Lagern und Bivouacs auf dem Waffenplatze.

Es ist deshalb in Marschquartieren der Allarmplatz wo möglich so zu wählen, daß er für das Versammeln zum nächstfolgenden Marsche bequem gelegen ist; es wird jedoch in Ermangelung anderer ausdrücklicher Befehle derjenige Platz, wo die Mannschaft in die Quartiere entlassen ist, als Allarmplatz angenommen.

Soll eine größere Truppenabtheilung zusammen marschiren, deren Unterabtheilungen in verschiedenen Ortschaften bequartirt sind, oder auf mehreren Plätzen lagern, so wird ihnen ein gemeinschaftlicher Marschsammelplatz angewiesen, wo sie zu einer bestimmten Zeit eintreffen müssen. Ein solcher Platz ist, so weit vorwärts in der Marschrichtung zu wählen, daß für die Unterabtheilungen alle Umwege so viel als thunlich vermieden werden.

Außer diesem Sammelplatze wird in der Nähe des Feindes innerhalb bezogener Cantonnements auch wohl ein allgemeiner Allarmplatz bestimmt, nach welchem die einzelnen Abtheilungen rücken müssen, wenn ein Allarm eintritt.

Aufbruchszeit.

Gestatten die Umstände eine freie Wahl in der Zeit des Abmarsches, so sucht man den Bestimmungsort möglichst frühzeitig und jedenfalls vor eintretender Dunkelheit zu erreichen. Diese Rücksicht ist vorzüglich dann zu nehmen, wenn die Truppen für ihre Verpflegung selbst zu sorgen und nach ihrer Ankunft noch Lagereinrichtungen, Empfang von Lebensmitteln u. dgl. m. zu beschaffen haben.

Es hat sich daher die Zeit des Abmarsches so viel als thunlich nach der Entfernung des Bestimmungsortes, nach der Beschaffenheit der Wege u. dgl. m. zu richten. In der heißen Jahreszeit sucht man den Marsch am Vormittage zu beendigen; ist dieß nicht thunlich und der Marsch nicht eilig, so muß in heißen Mittagsstunden eine Ruhezeit eintreten.

Cavallerie und Artillerie haben bei der Wahl der Aufbruchszeit jedoch noch insbesondere die für die Pferde erforderliche Wartung und Ruhe zu berücksichtigen.

Verfahren beim Ausrücken aus Quartieren.

Sind die marschirenden Truppen einquartiert, so wird in gewöhnlichen Fällen anderthalb Stunden vor dem beabsichtigten Aufbruche für Cavallerie und Artillerie zum Satteln und Anschirren geblasen, für die Infanterie Generalmarsch geschlagen. Alles macht sich hierauf in den Quartieren und Ställen marschfertig.

Eine Stunde später erfolgt das Signal zum Ausrücken; die Mannschaft verläßt alsdann, und nicht früher, ihre Quartiere (und resp. die Ställe), um sich auf den Sammelplatz der Bataillone, Regimenter oder Batterieen zu begeben. Hier werden die einzelnen Abtheilungen vorschriftsmäßig nachgesehen und rangirt. Auf das zweite Signal werden gleichfalls Posten und Wachen eingezogen, sowie Fahnen und Standarten auf die bei jedem Contingente gebräuchliche Art zu den Truppen gebracht.

Liegt eine größere Truppenabtheilung (Brigade oder Division) in einem Orte zusammen, und müssen die Unterabtheilungen von ihren Allarmplätzen noch auf den Sammelplatz der größern Abtheilung rücken, so geschieht dieß gleich nachdem sie rangirt sind.

Ist der belegte Ort von großem Umfange, so daß es zum zeitigen Versammeln der Truppen nicht genügt, wenn die Leute ihre Quartiere eine halbe Stunde vor der Abmarschzeit verlassen, so ist der commandirende Offizier in dem Orte ermächtigt, die Signale früher ertheilen zu lassen, wie oben bestimmt war. Indeß ist stets dahin zu sehen, daß jedes unnöthige Verweilen auf den Sammelplätzen vermieden wird.

Die Signale gehen nach jedesmaliger Bestimmung des Befehlshabers der in dem [illegible] liegenden Truppen von

Digitized by Google

ſeinem Quartiere, oder von der Wache, oder von einem ſonſtigen angemeſſenen Punkte aus. Dabei ſind nach Maßgabe der Localität ſolche Einrichtungen zu treffen, daß die Fortpflanzung oder Wiederholung der Signale in verſchiedenen Richtungen möglichſt ſchnell beſchafft werden kann.

Liegen die zu verſammelnden Truppen in verſchiedenen Orten, ſo ermäßigt der Befehlshaber in jedem Orte der Abmarſchzeit ſeiner Truppen ſo, daß ſie zur feſtgeſetzten Stunde auf dem Sammelplatze eintreffen können, und läßt darnach die Signale ertheilen.

Verfahren beim Ausrücken aus Lagern.

Wenn die marſchirenden Truppen lagern oder bivouakiren, ſo wird im Allgemeinen auf ähnliche Weiſe verfahren, wie oben beſtimmt iſt. Da jedoch in dieſem Falle die Truppen bereits verſammelt ſind und ſchneller antreten können, ſo brauchen die vorgeſchriebenen Signale nicht ſo frühzeitig vor dem Abmarſche ertheilt zu werden. Das erſte Signal wird nur ſo lange vor dem Aufbruche gegeben, daß die Bagage gehörig gepackt werden kann, und das zweite Signal erfolgt kurz vor dem Augenblicke, wenn die Truppen ſich auf dem Waffenplatze rangiren müſſen.

Einrücken in Quartiere oder Lager.

In Kriegszeiten iſt bei dem Einrücken in Quartiere, Lager und Bivouacs hauptſächlich dahin zu ſehen, daß Mannſchaft und Pferde nach beendigtem Marſche baldthunlichſt Ruhe und Pflege finden.

Sollen Quartiere in einem Orte genommen werden, ſo iſt ſchon vorher (gewöhnlich durch die Quartiermacher) der Platz zum Aufmarſche, in der Regel zugleich der Allarmplatz, zu ermitteln. Hier marſchiren die Truppen nach Maßgabe ihrer Stärke und der Localität in Linie oder geſchloſſener Colonne auf; die Fahnen und Standarten werden weggebracht, die etwa zu gebenden Wachen herausgezogen, die nöthigen Befehle ſchnell ausgegeben, die Quartierbillets vertheilt und die Leute entlaſſen.

Sind einzelne Abtheilungen von dem Orte aus noch vorwärts zu detachiren, ſo marſchiren ſie ohne Aufenthalt weiter. Sind Orte ſeitwärts des Hauptweges zu belegen, ſo werden die zu detachirenden Abtheilungen unter Berückſichtigung des Laufes und der Beſchaffenheit der Wege ſo frühzeitig aus der Hauptcolonne entlaſſen, daß ſie ihren Beſtimmungsort ohne unnöthige Umwege erreichen können.

Beim Einrücken in Lager und Bivouacs marſchirt jedes einzelne Regiment oder Bataillon auf dem kürzeſten Wege auf ſeinem Waffenplatze auf. Während hier gerühet wird, ſind die Wachen herauszuziehen, die etwa nöthigen Befehle zu ertheilen, und es iſt ſodann unverweilt, ohne auf das Einrücken der übrigen Abtheilungen zu warten, zue Einrichtung des Lagers oder Bivouacs zu ſchreiten.

2) Taktiſche Verhaltungsregeln.

Allgemeine Rückſichten bei Leitung der Märſche.

Auf die Anordnung und Leitung der Märſche haben die Beziehungen zum Feinde, die beabſichtigten Endzwecke, die Beſchaffenheit des Terrains und mancherlei andere Umſtände einen weſentlichen Einfluß. Die Berückſichtigung dieſer äußern Verhältniſſe bleibt dem Ermeſſen des Commandirenden überlaſſen, und wird dieſer darnach die Zahl und Zuſammenſetzung der Colonnen, deren Beziehungen zu einander und alles Uebrige anordnen, was einer augenblicklichen Beſtimmung bedarf.

Ueber das inneee Verhalten der einzelnen Marſchcolonnen erfolgen dagegen im Vorſtehenden einige Vorſchriften, welche als Normalregeln in dem Armeecoeps zu beachten ſind.

Der Zweck einer jeden Marſchcolonne (im Gegenſatze der Manövrir- oder Gefechtscolonnen) geht im Allgemeinen dahin, auf Reiſemärſchen mit möglichſt geringer Ermüdung der Truppen ſo raſch als thunlich fortzukommen, und dennoch während des Marſches eine taktiſche Ordnung zu bewahren, wie ſie die disciplinariſchen und ſonſtigen Verhältniſſe eefordern. Die Erreichung dieſes Zwecks iſt um ſo ſchwieriger, je ſtärker die Colonnen ſind und je mehr die Schonung der Kräfte von einem gleichmäßigen Fortſchreiten abhängt. Die Leitung der Märſche der Infanterie pflegt deshalb die meiſte Sorgfalt zu erfoedeen, und es ſind die weiterhin folgenden Boeſchriften vorzugsweiſe für dieſe Waffengattung ertheilt, jedoch auch von Cavallerie und Artillerie untee Berückſichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten zu beachten.

Formirung der Marſchcolonnen.

Um für die Marſchcolonnen eine von der augenblicklichen Stärke der Bataillone unabhängige, gleichförmige Breite der Züge*) zu erhalten, wird jede Compagnie in Marſchſectionen eingetheilt, welche nicht ſchwächer als 5 Rotten und nicht ſtärker als 6 Rotten zu machen ſind. Jede Section muß einen beſtimmten Commandanten (Führer) zugetheilt erhalten. In Ermangelung aubeeer ausdrücklicher Befehle wird ſtets in dieſen Sectionen, und zwar mit voller Diſtanz, marſchirt.

Geht man von den gebahnten Wegen ab, ſo kann auch ein Marſch in größern Zügen (etwa von der Breite einer halben Compagnie) die bis zu ½ oder ¼ Diſtanz aufgeſchloſſen ſind, von Nutzen ſein. In Reihen (oder Rotten) wird nur marſchirt, wenn das Fortkommen in Sectionen ſchwierig oder unthunlich erſcheint.

Der Abmarſch zu Reiſemärſchen erfolgt in der Regel gleich in Sectionen; der Uebergang in die ſonſtigen eigenthümlichen Verhältniſſe der Marſchcolonnen wird für das Bataillon an der Spitze von dem commandirenden Offiziere der Colonne beſtimmt, und erfolgt dann für die übrigen Bataillone ſucceſſive da, wo er für das vormarſchieende eingetreten iſt.

Auf gleiche Weiſe geſchieht der ſucceſſive Uebergang zur Manövrir- oder Gefechtscolonne.

---

*) Unter dem Ausdrucke „Züge" werden hier im Allgemeinen die einzelnen hinter einander folgenden Colonnentheile (Abtheilungen) verſtanden, ohne daß damit der Begriff einer beſtimmten Größe verbunden wird.

Digitized by Google

Innere Ordnung.

Auch in den Marſcheolonnen müſſen die Leute den ihnen in Reihe und Glied angewieſenen Platz beibehalten, ſo daß nicht nur die Bataillone, ſondern auch deren einzelne Züge in ſich vereinigt und taktiſch geordnet bleiben. Uebrigens iſt der Mannſchaft jede Erleichterung und Ungezwungenheit zu gewähren, welche mit der obigen Forderung vereinbar iſt.

In dieſer Hinſicht werden zwei Grade des freieren Benehmens unterſchieden. Im erſten Grade iſt es der Mannſchaft geſtattet, das Gewehr nach Willkühr zu tragen, zu marſchiren ohne Tritt zu halten und ohne genau gerichtet zu bleiben, indem auch die Glieder nicht dicht aufgeſchloſſen zu ſein brauchen; übrigens iſt Ruhe und Stille beizubehalten, und müſſen die Leute in den Zügen nach dem Directionsflügel hin angeſchloſſen bleiben.

Im zweiten Grade kann das Anſchließen an die Nebenleute wegfallen, und die Mannſchaft erhält außerdem die Befugniß zu ſprechen, zu ſingen, Nahrungsmittel zu genießen, Tabak zu rauchen u. dgl. m., inſofern das Eine oder das Andere nicht wegen eigenthümlicher, beim Marſche eintretender Verhältniſſe ausdrücklich unterſagt wird.

Ehrenbezeigungen, welche marſchirende Truppen ſonſt zufolge ihrer Reglements zu erweiſen haben, fallen im Felde in den Marſcheolonnen weg.

Der obenerwähnte zweite Grad der Ungezwungenheit findet in den Marſcheolonnen in der Regel ſtatt, und eine Beſchränkung auf die Erleichterung des erſten Grades iſt nur anzuwenden, wenn Bewegungen auf Commando ausgeführt werden ſollen, bei denen man jedoch nicht zu den ſtrengeren Formen der Manövrireolonne übergehen will.

Der erſte Grad des freieren Benehmens wird durch das Avertiſſement: Marſcheolonne! der zweite Grad durch das hinzuzufügende: Ruht Euch! verſtattet. Der Uebergang aus dem zweiten zum erſten Grade wird durch: Vor Euch! (oder Achtung!) und das Eintreten der völlig geregelten Formen durch das Avertiſſement: Manövrireolonne!*) angedeutet. Statt dieſer Avertiſſements können auch die bei den einzelnen Contingenten dafür üblichen Signale gebraucht werden.

Offiziere der Infanterie, welche die Erlaubniß erhalten, während des Marſches zu reiten, dürfen nicht zwiſchen oder neben den Zügen bleiben, ſondern müſſen ſich vor oder hinter ihr Bataillon begeben.

Leitung der Colonne durch Commando's und Signale.

Die Befehle, welche einer marſchirenden Colonne über ihr Verhalten zu ertheilen ſind, kommen in der Regel ſucceſſive zur Ausführung, und werden alsdann durch ein Avertiſſementscommando angedeutet. Auf Verfügung des commandirenden Offiziers der Colonne ertheilt der Commandant des Spitze-Bataillons das erſte Avertiſſement, welches von den Compagniecommandanten wiederholt wird, ſo daß dadurch der Commandant des zweiten Bataillons Kenntniß davon erhält.

Dieſer läßt ſein Bataillon noch etwa auf Bataillonstiefe weiter marſchiren, ertheilt dann daſſelbe Avertiſſement, welches die Compagniecommandanten bis zum dritten Bataillone wiederholen. In dieſem und in jedem folgenden Bataillone wird auf ähnliche Weiſe wie im zweiten Bataillone verfahren.

Muß dem Avertiſſement noch ein Ausführungscommando folgen, ſo wird dieß zu gehöriger Zeit ertheilt.

Sollte ein Bataillonscommandant das im vormarſchirenden Bataillone ertheilte Avertiſſement nicht gehört haben, ſo wird er dennoch der Bewegung folgen, welche er vor ſich wahrnimmt.

Wenn in einer Marſcheolonne etwas gleichzeitig zur Ausführung kommen ſoll, ſo wird Solches durch Signale angedeutet. Es darf deshalb kein Signal ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Offiziers der Colonne oder ſeiner Vorgeſetzten ertheilt werden; jedes gegebene Signal iſt aber an der Spitze jedes Bataillons augenblicklich zu wiederholen und ſofort zur Ausführung zu bringen. Iſt eine Bewegung gleichzeitig vorzunehmen, welche nur durch ein mündliches Commando ausgedrückt werden kann, ſo wird das Signal: „Achtung!“ ertheilt und alsdann das Commando wie beim Manövriren gegeben.

Da es zuweilen erforderlich ſein kann, Signale oder mündliche Avertiſſements von rückwärts der Colonne ausgehen und zur Spitze gelangen zu laſſen, ſo ſind auch die bei der nächſten Abtheilung rückwärts vernommenen Signale und Avertiſſements auf ähnliche Art zu wiederholen, wie es oben vorgeſchrieben iſt.

---

*) Bei den Königlich Hannoverſchen Truppen iſt das Avertiſſement: „Gefechtscolonne!“ gebräuchlich.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo dieß erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 26. Frankfurt a. M., 27. Juni. **1863.**

Inhalt: Abermals eine gescheiterte Hoffnung für die Freunde der preußischen Hegemonie.
Wissenschaftlicher Theil. Schlußacte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps.
Literarische Anzeigen.

Abermals eine gescheiterte Hoffnung für die Freunde der preußischen Hegemonie!

Es scheint, als habe ein großer Theil der preußischen Presse einen merkwürdigen Begriff von Ehre und Würde.

Die preußische Presse ist, soweit es sich um eine Besprechung der inneren Verhältnisse Preußens handelt, im Allgemeinen als mundtodt zu betrachten. Unter solchen Umständen gehört eine Frivolität und Niedrigkeit der Gesinnung ohne Gleichen dazu, wenn sich die nach Innen versagte Opposition mit vermehrtem Grimm und in der gesuchtesten Weise gegen andere deutsche Staaten wendet, deren Zustände im Vergleich mit den dermaligen preußischen beneidenswerth sind. Hätte diese Presse eine richtige Vorstellung von ihrer Pflicht, so würde sie Das, was sie an Preußen nicht tadeln darf, was sie aber an diesem zu allererst tadeln sollte, weil es hier in erhöhtem Grade vorhanden ist, auch an andern Ländern weniger auffallend finden.

Die Presse muß, soll sie nicht offenbar schädlich wirken, nach allen Seiten den gleichen Maßstab anwenden. Hat sie nur für die eine Seite ihre Kritik in Bereitschaft, so schadet sie mehr, als sie nützt; sie wird zu des Volkes eigentlicher Verführerin. Stünde die preußische Presse auf seiner ganz niedern Stufe, wäre sie, Herrn v. Bismark zum Trotz, kein rein geschäftlicher Apparat, dem es mehr um das Geldverdienen, wie um die Beredlung und Aufklärung der Menge zu thun sein kann, so fände sich jetzt für sie Gelegenheit zu einer schönen und wahrhaft nobeln Rache wegen ihres dermaligen Geschickes im eigenen Vaterlande. Sie brauchte nur den bisher so grell festgehaltenen specifisch preußischen Standpunkt zu verlassen und mehr deutsch zu werden, indem sie (was seither nur selten geschah) den zahlreichen guten Seiten, welche sich an andern deutschen Staaten finden, rückhaltlos Anerkennung zollte. Dann nützte sie Deutschland und Preußen zugleich, denn indirect wäre dieß doch eine sehr ersprießliche Kritik der preußischen Mißstände.

Digitized by Google

Doch von diesem Ideal ist die gegenwärtige preußische Presse in ihrer Gesammtheit himmelweit entfernt. Sie wird es nie erreichen. Sie folgt größtentheils wirklich nur niedrigen Zwecken, wählt sich immer noch mit einer gewissen Befriedigung in der eigenen und in der Schande ihres Landes herum. Sie hat die an sie gestellte erste ernste Probe jämmerlich bestanden: für Preußen selbst sprachlos, zeigt sie nach Außen nur vermehrten Dünkel und unausstehliche Großmäuligkeit. Man kann der entschiedensten Freund der Preßfreiheit sein, und hat doch keine Verpflichtung, den Untergang so charakterloser und feiger Blätter, die sich fort und fort mit ihrer erbadenen-geistigen Aufgabe brüsten, zu beklagen. Ja jeder Existenz gehört eine Berechtigung, zu jener der Presse sogar eine sehr bedeutende moralische.

Die „Kölnische Zeitung", die sich dem Protest der sechs Berliner Blätter so tapfer nicht angeschlossen hatte, schimpft nun zur Entschädigung dafür, daß sie über Preußen (dem in der preußischen Presse und auch in der „Kölnischen Zeitung" gleichwohl immer noch die „Hegemonie" vorbehalten bleibt) schweigen muß, um so heldenmüthiger auf Oesterreich und die übrigen deutschen Staaten. Gleichzeitig öffnet sie ihre Spalten pflichtschuldigst gewissen preußischen Preßbureau-Artikeln. „O, sagt mir nur das Leben: ich will ja Alles thun!"

In ihrer Nr. 167 findet sich ein solcher Preßbureau-Artikel. Er ist aus der großen Frankfurter Fabrik „Vom Main, 15. Juni" datirt und lautet folgendermaßen:

„Die Angelegenheit der Küstenvertheidigung nimmt eine traurige Wendung, da sowohl Bayern als auch Oesterreich nach sicheren Nachrichten in der Militärcommission Anschauungen vertreten, welche daraus hinauslaufen, daß der Schutz der deutschen Ost- und Nordseeküste ohne erheblichen Einfluß auf die großen Kriegsoperationen sei. Von Bayern wird deshalb der Vorschlag gemacht, der Bund möge überhaupt auf die Beschaffung einer Kriegsflottille verzichten und wegen der Anschaffung der projectirten Panzerschiffe die Entwicklung der Schiffsbautechnik abwarten, da die Erfahrungen des gegenwärtigen nordamerikanischen Krieges keine unbedingt günstigen Resultate für die Panzerschiffe aufzuweisen haben. Die Uebernahme der in Hamburg vorgeschlagenen Befestigungswerke an der deutschen Ostseeküste bei Lübeck und Rostock durch den Bund wird von derselben Regierung nicht befürwortet, obwohl nicht abzusehen ist, weßhalb nur die Mündungen der Elbe, Weser und Ems mit Bundeswerken versehen werden sollen. Die österreichische Abstimmung über diese Angelegenheit geht vollends dahin, der Bund hab. Wichtigeres zu seiner Sicherung zu thun, als sich mit der Nordseeküste zu befassen, welche eigentlich gar nicht ernstlich bedroht werden könne. Das Vertheidigungssystem gegen Westen sei noch nicht vollendet. Man möge die Vertheidigung der deutschen Ostseeküste nur Preußen überlassen, dazu bedürfe es weder bei Wismar noch an den Trave-Mündungen besonderer Befestigungen. Diese Angaben klingen Angesichts der brennenden dänischen Frage, in welcher Oesterreich und Süddeutschland sich so sehr den Anschein geben, Preußens Thätigkeit übertreffen zu wollen, kaum glaublich. Allein sie sind begründet. Die Vertreter Bayerns und Oesterreichs in der Militärcommission sprechen es nun nach fast vierjährigen fruchtlosen Verhandlungen am Bunde ziemlich offen aus, daß die Vertheidigung der Küsten durch besondere Anlagen u. s. w. eben Sache der Küstenstaaten sei."

Der Zweck dieses Preßbureau-Artikels (dies ist er nach Form und Inhalt, letzteres zumal, weil sogar jetzt, Ende Juni, offiziell noch gar Nichts über die allerdings richtig scheinenden Angaben bekannt wurde) geht jedenfalls dahin, einige Hunderttausend unglückliche Deutsche mehr zu schaffen. Wenigstens ein Theil der Nation soll sich nach gesundem Schlaf mit dieser Lectüre den Morgenkaffee verderben und verstimmt aufrufen: „Es bleibt doch immer das alte deutsche Elend!" Geschieht dieß, so haben Preßbureau, Preßbureau-Artikel und „Kölnischer Zeitung" ihre Schuldigkeit gethan. Man weiß genau, was man will.

Gaben Oesterreich und Bayern wirklich die erwähnten Votes in Betreff der Küstenvertheidigung ab (und alle Anzeichen deuten allerdings darauf hin, daß Dem so sei), so haben sie sehr vernünftig votirt, sie haben sich um Deutschland wahrhaft verdient gemacht. Wir werden Dies sogleich beweisen.

Seit 1859 (der Gründung des Nationalvereins) hat die preußische Politik sich alle erdenkliche Mühe gegeben, die Vertheidigungsverhältnisse Deutschlands viel mangelhafter und schlechter darzustellen, als sie in Wahrheit sind. Preußischerseits war die Furcht vor Kriegsgefahr nicht das eigentliche Motiv hierzu, sondern zur die Absicht, dem erschreckten Deutschland Concessionen hinsichtlich der diplomatischen und militärischen Führung durch Preußen abzutrotzen. Von diesem Jahre an sind noch und noch viele Tausende Allarm-Artikel wie der obige aus dem preußischen Preßbureau hervorgegangen und in allen möglichen Zeitungen Deutschlands als Ausdruck der öffentlichen Meinung aufgetaucht. Hauptgegenstände waren zuerst die Frage wegen des Oberbefehls des Bundesheeres (die gar keine Frage ist, da die Bundeskriegsverfassung sie definitiv und durchaus befriedigend ordnet), sodann aber, als Preußen hier mit seinen Aggressionsplanen nicht durchdringen konnte, die wegen der Befestigung unserer Nordküsten.

Preußen beantragte mit auffallender Aengstlichkeit die Befestigung dieser Küsten. Es sollten an denselben eine Menge fortificatorische Werke errichtet, gleichzeitig sollte auch eine Vertheidigungsflottille geschaffen werden, aber natürlich auf Kosten des Bundes. Die Ausführung der Idee war als sehr billig erklärt, nämlich blos auf 18 Mill. Gulden taxirt worden. Preußen brachte eine Art Controle und Aufsichtsrecht bezüglich der vorgeschlagenen Maßregeln. Die Flottille sollte sich für gewöhnlich in preußischen (!) Höfen aufhalten. Preußen sollte das Recht haben, im Namen des Bundes (!) für diese Flottille Werbungen zu veranstalten. Schon für den Frieden sollte ein Theil des Bundesheeres zur Küstenvertheidigungsbrigade aus dem Bundesheere ausgeschieden und theilweise preußischen Truppenkörpern attachirt werden. Alle diese Vorschläge, vom Größten bis zum

Digitized by Google

Kleinsten, liefen auf eine große Vermehrung der preußischen Autorität in den gesammten norddeutschen Küstenländern hinaus.

Daß sie militärisch-sachlich Unsinn enthalten, darauf kam es Preußen, das eben nur nach einem Vorwand zur Vergrößerung seiner Macht haschte, nicht an.

Diese Vorschläge sind aus folgenden Gründen wirklich Unsinn:

1) Kein Staat der Welt, und sei er der mächtigste, kann so viel Grenzbefestigungen bauen, daß dadurch jeder Ort in der Nähe fremden Gebiets vor jeglicher Occupation, vor Ueberfällen, Brandschatzung ꝛc. gesichert ist. Nur an den Hauptpunkten der Grenze können Festungen liegen; das zwischenbefindliche Gebiet wird in der Regel auf meilenweite Entfernung als offenes und im Kriegsfall für den Feind leicht zugängliches betrachtet werden müssen. Der Versuch, Alles befestigen zu wollen, ist gegen eine gesunde Kriegführung, denn man kommt damit nur zu einer höchst gefährlichen Kraftzersplitterung.

2) Deutschland ist die größte Landmacht Europa's. Als solche hat sie nur von Westen, von Osten oder von Süden bedeutende Angriffe zu gewärtigen.

3) Unsere Nordküsten können nie zur Basis eines wirksamen gegnerischen Angriffs werden. Was uns von dort droht, das ist höchstens eine mititärische Neckerei. Sowohl Frankreich als auch Rußland wären sehr thöricht, wenn sie bei beabsichtigtem Angriff auf Deutschland ihre natürliche und directe Landbasis verlassen und dafür die künstliche, indirecte und weit unwirksamere Seebasis adoptiren wollten. Man denke nur an die ungeheuern Schwierigkeiten, die es verursacht, 30- bis 40,000 Mann zu Schiff an irgend einen entfernten Küstenpunkt zu bringen! Bemerkenswerth ist auch, daß bis 1859 und 60 keine einzige militärische Autorität Deutschlands eine derartige Küstenbefestigung in den Mund genommen hat. Landfestungen haben wir aber seit 1815 viel gebaut, und das war in der Ordnung.

4) Küstenbefestigungen können überhaupt Landungen nicht unmöglich machen, wenn ein seefahrender Gegner sie um jeden Preis unternehmen will. Vor kleineren Ueberrumpelungen schützen uns einestheils solche Befestigungen nicht, während anderntheils eine ernsthafte und dauernde Occupation der Küste nur von einem Gegner ausgeführt werden kann, der eine überlegene Landmacht zur Verfügung hat. Wir kennen einen solchen Gegner nicht. Dänemark kann unsere Küsten nicht occupiren, ebensowenig England. Zuletzt kommen bei solchen Unternehmungen immer die Landtruppen in's Spiel, und da haben wir die Oberhand.

5) Die Wirksamkeit einer Küstenbefestigung reicht in der Regel nur bis auf Kanonenschußweite. Darüber hinaus verhindern sie Nichts. Wenn wir also auch an unsern Küsten zahllose Verschanzungen aufrichten, so können wir doch wirklichen Seestaaten nicht verwehren, unsern Seehandel zu zerstören. Ein paar Kriegsschiffe, 1 Meile von den Häfen postirt, hindern jeden Handel.

6) Gegen Dänemark reicht die Flotte Oesterreichs und Preußens vollkommen aus, wenn diese Staaten bei einem Bundeskrieg bundestreu sind. Und ist es nur der eine oder der andere von ihnen nicht, so handelt es sich für Deutschland überhaupt um ganz andere Dinge, wie um einige winzige, doch dabei immer auch wieder auf ein gutes Bundesverhältniß hin errichtete Verschanzungen.

7) Unsern Seehandel gegen England oder Frankreich zu schützen, dazu bedürfen wir einer Kriegsflotte, die denjenigen dieser Länder gewachsen ist. Selbst bei den riesenhaftesten Anstrengungen der ganzen Nation wären wir nicht im Stande, dies große Werk unter 10 bis 20 Jahren zu vollbringen. Für den Augenblick, um den es sich aber eben handelt, müssen wir uns also wohl oder übel in unsere Schutzlosigkeit zur See fügen. Alles patriotische Gewinsel ändert in diesem Faktum Nichts.

8) Die Küstenflottille für sich allein kann sich nur bei Friedensparaden sehen lassen. Im Kriege muß sie sich schon vor der dänischen Flotte alsogleich verkriechen, sobald sie nicht von größeren Kriegsschiffen unterstützt wird.

9) Für den einzigen Punkt an den Nordküsten, an welchem größere feindliche Landungen stattfinden könnten*), soll man übrigens österreichischerseits, als für einen speciellen und deutlich sichtbaren Zweck, gerade ein stärkeres Vertheidigungswerk vorschlagen wollen, als ursprünglich proponirt gewesen.

10) Unser Hauptfeind ist und bleibt Frankreich, das gegen unsere Küsten höchstens eine matte Diversion (und die kaum!), alles Uebrige aber auf geradem Wege gegen den Rhein versuchen wird. Hier liegt die größte Gefahr. Unsere westlichen Festungen sind noch nicht so vollkommen, wie sie eigentlich sein sollten, namentlich fehlten Ulm und Rastadt der jedem dieser Plätze ursprünglich vorgeschlagene Umfang, weil Preußen das so haben wollte! Dem Vernehmen nach ist es jetzt im Werke, Mainz, Ulm und Rastadt in der gewünschten Weise völlig auszubauen. Das wird schwerlich unter 10—12 Millionen Gulden abgehen. Wo sollen die Millionen herkommen, wenn wir auch für die sachlich gar nicht gerechtfertigte Befestigung der Küsten agitiren? Allem Vermuthen nach wird Preußen, wie ehemals, zur Verstärkung der wichtigen Plätze Ulm und Rastadt Nichts bewilligen wollen. Sie liegen ja jenseits der Mainlinie!

11) Die holsteinischen und lauenburgischen Küsten sollen auch nach preußischem Vorschlag nicht mit in den Befestigungsplan gezogen werden (Dänemark gäbe das nicht zu); das 20 Meilen breite Holstein bliebe also nöthigenfalls, trotz der übrigen Befestigungen, ein bequemer Paß für Dänen, Franzosen ꝛc., wo sie ungehindert durchspaziren könnten. Was nützen bei so leichter Umgehung die übrigen Befestigungen?

12) Die deutsche und preußische Nordküste haben eine Gesammtlänge von etwa 190 Meilen. Hiervon kommen (von Holstein-Lauenburg abgesehen) auf das außer-preußische Bundesland nur etwa 56 Meilen. Der bei Weitem größte Theil der Nordküste (112 Meilen) ist also in

*) Wohl Cuxhafen. D. Red.

Digitized by Google

Anzahl.	Departements und Chargen.
	Generaladjutanten-Stab.
1	Generaladjutant.
2	Offiziere vom Generalstab.
2	Schreiber.
1	Commandant des Hauptquartiers.
1	Commandant der Gendarmerie.
1	Oberwagenmeister.
1	Stabsauditor.
1	Stabsfourier.
2	Stabsschmiede.
2	Stabssattler.
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen.
1	Traincorporal beim Fuhrwesen.
	Corps-Intendantur.
1	Corpsintendant.
2	Oberkriegscommissäre zu Bildung des Oberkriegskommissariats.
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister).
1	Zahlmeister der Corpscasse.
1	Cassirer derselben.
1	Proviantcommissär.
2	Schreiber.
	Artillerie-Direction.
1	Artilleriedirector.
2	Adjutanten desselben.
1	Schreiber.
1	Stabsfourier.
	Genie-Direction.
1	Geniedirector.
2	Adjutanten desselben.
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinalwesen.
1	Generalstabsarzt.
1	Schreiber.
1	Generalstabschirurg, } diese besorgen auch die nöthigen
1	Wundarzt, } Bandagen ꝛc.
1	Feldapotheker und eine Feldapotheke.
1	Stabsfourier.

Anmerkung. Die Zahl der Individuen des Unterpersonals in den verschiedenen Departements kann nicht genau angegeben werden, und wird nach Maßgabe des Bedarfs einzurichten sein.

Es soll im Corps eine Obersanitätsbehörde bestehen, um alle diejenigen Verordnungen auszuführen, welche in dem noch von hoher Bundesversammlung erwarteten Sanitätsreglement enthalten sein mögen. Diese Behörde steht in wissenschaftlicher Beziehung lediglich unter der Generalsanitätsbehörde des großen Hauptquartiers. Im Uebrigen steht sie unter dem Corpscommandanten, der Mitwirkung des Corpsintendanten und, was die Locale betrifft, unter dem Generalquartiermeister.

Die sämmtlichen sechs Abtheilungen des Hauptquartiers haben im Allgemeinen diejenigen Dienste zu übernehmen, welche ihnen im großen Hauptquartier nach den näheren Bestimmungen u. s. w. zugewiesen sind, oder welche ihnen noch von dem Corpscommandanten übertragen werden dürften.

Sollten die Geschäfte im Hauptquartier sich zeitweise so vermehren, daß ihnen von dem Personal, welches aus öconomischen Rücksichten möglichst klein eingerichtet wurde, nicht vorgestanden werden könnte, so ist der Corpscommandant befugt, ihnen, so lange der Drang der Geschäfte dauert, durch das Personal der Divisionen eine Hülfe zuzuweisen.

Die Centralchargen sind so viel thunlich unter beide Divisionen in gleichem Maß vertheilt; auch da, wo der Chef eines Departements von der einen Division ernannt wurde, steht demselben ein höherer Offizier von der andern zur Seite. Bei der Charge des Corpsintendanten wird bestimmt, daß dieser und der Corpscommandant in der Regel nicht von der nämlichen Division sein dürfen, damit hierunter eine diensame Controle erzielt werde.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diejenige Division, welche den Corpsintendanten zu ernennen hat, mit keinem in diesem Fache vorzüglich kenntnißreichen Subjecte versehen ist, bei der andern Division träte aber diese Verlegenheit nicht ein: so wird wegen der Ernennung des Corpsintendanten eine besondere Uebereinkunft von Seiten der Divisionen einzuleiten sein.

Im Fall der eine oder andere Staat vermöge seiner Militärverfassung diejenigen Centralstellen nicht besetzen kann, welche ihm bei Vertheilung der Chargen zugefallen sind, so wird bei einem befreundeten Staate desselben Corps um eine Vertretung nachgesucht.

Nachstehend ist die Vertheilung der Chargen unter die Divisionen angegeben, wonach die weitere Vertheilung derselben unter die verschiedenen Contingente zu treffen sind. Wenn nun die Mobilmachung erfolgt, kann jede Division sogleich die Ernennung zu den verschiedenen Chargen, welche zu besetzen sind, vornehmen, und daher wird der schnellen Versammlung des Hauptquartiers kein Hinderniß im Wege stehen.

Digitized by Google

Vertheilung der Chargen des Hauptquartiers unter die Divisionen des 10. Bundesarmee-Corps.

Es wird		besetzt:	
Kopfzahl.	durch die Division, welche den Commandanten gibt,	Kopfzahl.	durch die andere Division.
	Corpscommando-Stab.		**Corpscommando-Stab.**
1	Corpscommandant.	1	Offizier in's Corpshauptquartier.
1	Offizier von höherm Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.		**Generalquartiermeister-Stab.**
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.	1	Generalquartiermeister-Lieutenant.
1	Militärsecretär des Corpscommandanten.	1	Offizier vom Generalstab.
2	Oberadjutanten.	1	Guide oder Zeichner.
	Generalquartiermeister-Stab.		**Generaladjutanten-Stab.**
1	Generalquartiermeister.	1	Offizier vom General- oder Adjutanturstabe.
1	Offizier vom Generalstab.	1	Schreiber.
1	Guide oder Zeichner.	1	Oberwagenmeister (Capitän).
1	Feldpostmeister.	1	Stabsfourier für Generaladjutantur und Intendantur.
1	Feldpostsecretär.	1	Fuhrtrain-Sergeant oder Fuhrtrain-Wachtmeister.
1	Schreiber.	1	Fuhrtrain-Corporal.
1	Stabsfourier für das Generalcommando und den Generalquartiermeisterstab.		**Corps-Intendantur.**
	Generaladjutanten-Stab.	1	Corpsintendant.
1	Generaladjutant.	1	Oberkriegscommissär.
1	Offizier vom General- oder Adjutanturstabe.	1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister).
1	Schreiber.	1	Zahlmeister der Corpscasse.
1	Commandant des Hauptquartiers (Capitän).	1	Cassirer derselben.
1	Stabsauditor.	1	Proviantcommissär.
2	Stabsschmiede (die Division sorgt auch für die Schmiedekarren).	2	Schreiber bei dem Oberkriegskommissariat.
2	Stabssattler.		**Genie-Direction.**
	Corps-Intendantur.	1	Geniedirector.
1	Oberkriegskommissär.	2	Adjutanten.
	Artillerie-Direction.	1	Genieoffizier (Subaltern).
1	Artilleriedirector.	1	Guide oder Zeichner.
2	Adjutanten desselben.		**Medicinal-Wesen.**
1	Schreiber.	1	Generalstabsarzt, Chef des Sanitätswesens.
1	Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Postdienst.	1	Schreiber.
	Medicinal-Wesen.		
1	Generalstabschirurg, / sorgen auch für die nöthigen Ban-		
1	Wundarzt, / dagen ꝛc.		

Anmerkung. Der im Rang älteste Offizier der Gendarmerie des Corps ist stets Commandant derselben, weßhalb er auch keiner Division hat bestimmt zugetheilt werden können.

Der Corpscommandant darf zum Corpsstabe den Generalquartiermeister, den Generaladjutanten, den Artilleriedirector, auch seinen Militärsecretär und seine Oberadjutanten wählen. Er wählt ebenfalls den Offizier in's große Hauptquartier der Armee nach den nähern Bestimmungen u. s. w. Die Genehmigung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Dienst die gewählten Offiziere stehen. Die andere Division disponirt über die Stelle des in's Corpshauptquartier abzugebenden höhern Offiziers.

Ein höherer Beamter vom Commissariat-Departement wird ebenfalls in's große Hauptquartier abgegeben, um mit dem Corpsintendanten eine beständige Communication über alle diejenigen Gegenstände zu unterhalten, welche das Verpflegungswesen des Corps betreffen.

Dauert der Krieg länger als drei Jahre, und es wird ein anderer Corpscommandant ernannt, so darf derselbe die ihm überlassenen Ernennungen vornehmen. Sollte er aber mit der Geschäftsführung Derer, welche alsdann die die Stellen bekleiden, zufrieden sein, so können sie sowohl, wie die übrigen im Corpsstabe angestellten Individuen, so beibehalten werden, wie sie die einzelnen Staaten bis dahin gestellt haben, jedoch mit Ausnahme des Corps-Intendanten und des die andere Division im Corpshaupt-

Digitized by Google

quartier vertretenden Stabsoffiziers. Ein Wechsel würde daher nur eintreten, wenn der neuernannte Corpscommandant eine Veränderung der Personen wünschen sollte.

Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können nach ihrem Befinden die Personen derselben ablösen lassen. Der Corpscommandant kann hiergegen in der Regel nichts einwenden. Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Abgehende darf nicht eher aus seinem Dienstverhältnisse treten, bis der Nachfolger im Hauptquartier angekommen ist und er denselben mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht, auch die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert hat. Ist dieß Alles bewerkstelligt, so wird es dem Corpscommandanten angezeigt, welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, entläßt.

Der Staat, welcher die Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, hat von der Maßregel und der getroffenen Wahl sogleich den Corpscommandanten zu benachrichtigen, der, wenn er erhebliche Einwendung dagegen machen zu müssen glaubt, diese sogleich vorzustellen hat.

Nicht minder wird dem Corpscommandanten die Befugniß eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der resp. Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Schwadrons- und Batteriecommandanten, deren militärische Eigenschaften und Kenntnisse im Laufe des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden höchsten und hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen und um die Beibehaltung solcher Befehlshaber für das Armeecorps nachzusuchen.

Die Geschäfte der bestimmten Abtheilungen im Corpshauptquartier sind im Allgemeinen nachbenannte.

Der Generalquartiermeister. Durch den Generalquartiermeister ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corpscommandanten, welche die Marsch und Dislocationsangelegenheiten und die für diesen Zweck nöthigen Entwürfe, die Schlachtordnungen und Vertheidigungsmaßregeln betreffen. Unter dessen ausdrücklicher Anweisung steht das topographische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Bestimmung, wo Brücken geschlagen werden sollen, das Kundschaftswesen, also auch das Verhören der Deserteure, und das Tagebuch der Operationen.

Wenn Detachements oder einzelne Mannschaften im Dienst versendet werden, so fertigt er die Marschrouten für dieselben aus. Sind Führen bewilligt, so stehen diese mit in der Marschroute, welche bei dem Oberkriegscommissariat vorgezeigt wird, und dieses ertheilt die Anweisung darauf und auf die Verpflegung in den Etappenorten.

Zu seiner Verfügung steht auch das Brückencorps, und das Departement der Feldpost ist ihm zugewiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Neue Studien

über die

gezogene Feuerwaffe der Infanterie

von **Wilhelm von Plönnies,**

Gross. Hess. Hauptmann, Ritter etc.

Mit 88 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten, vielen Tabellen und einer lithographirten Tafel.

8. Eleg. broch. Preis 1⅓ Thlr. oder 2 fl. 42 kr.

Das vorliegende Buch gründet sich nicht auf andere Bücher, sondern lediglich auf eine Reihe von praktischen Versuchen und Erfahrungen; die Aufmerksamkeit des Lesers wird weniger für die Ansichten des Verfassers beansprucht, als für das reiche Material, welches ihm die Gunst der Umstände zur Verfügung gestellt hat. Dem Herrn Verfasser war nämlich die Auszeichnung zu Theil geworden, während längerer Zeit an den technischen Arbeiten Theil nehmen zu dürfen, welche unter dem Befehl Sr. Kais. Hoh. des Grossfürsten **Michael Nicolajewitsch** durch das Comité der tragbaren Feuerwaffen zu St. Petersburg ausgeführt worden sind. Es sind demnach in der That „neue Studien", die hier auf dem noch wenig cultivirten Felde der gezogenen Feuerwaffen Technik veröffentlicht werden. Ein Anhang: „über praktische Bedeutung der gezogenen Waffe im Krieg und im Kriegswesen", welcher die im Krimfeldzug und im letzten italienischen Kriege in jener Hinsicht gemachten Erfahrungen bespricht, wird dem Leser besonders willkommen sein. — Die Widmung des mit überaus grossem Fleisse gearbeiteten Werkes haben Se. Kais. Hoheit der Grossfürst Michael Nicolajewitsch huldreichst anzunehmen geruht.

— Das Werk ist bereits in die französische und russische Sprache übertragen worden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Formar, mit Beigabe von Illustrationen, wo dieß erforderlich.

Preis des Jahrgangs 9 Gulden oder 4⅞ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 27. Frankfurt a. M., 4. Juli. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich, Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Schlußacte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps. (Fortsetzung.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 25. Juni 1863.
(Nr. 79.)

[Urlaub der Gesellen im Militär-Fuhrwesens-Corps und in den Militärgestüten durch Gemeine, und Abänderung der Zulagen für außerordentliche Arbeitsstunden.]

Die hinsichtlich der Zeugsgesellen in der technischen Artillerie getroffene Einführung wird nach dem genehmigten Principe auch auf die Professionisten des Militär-Fuhrwesenscorps und der Militärgestüte unter den folgenden Modalitäten ausgedehnt:

1) Die gegenwärtig sowohl in Loco als auf Urlaub befindlichen Professionisten sind mit 1. Juli 1863 zu Gemeinen zu übersetzen, und hat dann die Benennung „Geselle" aufzuhören.

2) Die aus dem Locostande übersetzten Professionisten erhalten die ordinäre Löhnung eines Gemeinen mit sechs Neukreuzern täglich und hiezu — ohne Ausnahme der Sonn- und Feiertage — als Superplus eine tägliche Arbeitszulage mit 29, 14 oder 9 Neukreuzern, je nachdem dieselben jetzt in der 1. 2. oder 3. Gebührsclasse stehen.

Wird aber ein Professionsgemeinez 1. oder 2. Classe, welcher früher Geselle war, im gerichtlichen Wege ohne Beschränkung der Dauer zum Gemeinen 3. Classe zurückgesetzt, so entfällt hiedurch für immer das Superplus des frühern Gesellen, und es ist derselbe in der Gebühre ganz so wie der Professionsgemeine 3. Classe, welcher kein Geselle war, zu behandeln.

3) Neu affentirte oder von anderen Truppengattungen zutransferirte professionskundige Gemeine und auch solche, die vom Urlaube oder aus der Reserve freiwillig oder wegen Nahrungsmangel einrücken und früher Gesellen waren, haben mit dem Tage und auf die Zeit, als sie in ihrer Profession in Verwendung kommen, nur die geringste Arbeitszulage mit 9 Kreuzern täglich zu erhalten,

Digitized by Google

da es von den Umständen abhängen wird, die brauchbarsten und fleißigsten in der Folge auf den systemisirten Stand mit den höheren Arbeitszulagen zu betheilen.

In Transferirungsfällen von einer Abtheilung zur anderen gebührt den Professionisten-Gemeinen die classenweise Arbeitszulage auch während des Marsches und überhaupt bei allen Anlässen, wo dieselben in ihrer Profession zeitweise nicht arbeiten können.

4) Werden Professionisten, die bisher als Gesellen in der 1., 2. oder 2. Gebührsclasse standen und nun als Gemeine in ihrer Profession bis zur Realinvalidität fortdienen, im Superarbitrirungswege für die Invaliden- oder Patentalverfassung classificirt, so behalten dieselben den Anspruch auf jenen täglichen Löhnungs- oder Patentalgehaltsbetrag, wie solcher im Gebührenreglement für die Gesellen der 1., 2. und 3. Classe bemessen ist.

Wenn aber von nun an Professionisten dieser Kategorie aus der 2. in die 1. oder aus der 3. in die 2. Classe der Arbeitszulagen übersetzt werden, haben dieselben bei ihrer eventuellen Invalidenversorgung bloß auf die Gebühren der früheren Gesellen 2. und beziehungsweise 3. Classe Anspruch.

Die laut Punct 2 wegen moralischer Gebrechen, oder wegen Mangel an Fleiß, oder aus anderen begründeten Ursachen in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses ohne Beschränkung der Dauer zurückgesetzten Professionisten, welche früher Gesellen waren, sowie die unter Punct 3 bezeichneten professionskundigen Gemeinen, die vormals nicht Gesellen waren, wenn sie wo immer in ihrer Profession verwendet werden und unmittelbar aus dieser Verwendung nach Befund der Superarbitrirungs-Commission in die Invalidenversorgung übergehen, haben lediglich die gemeine Invalidenlöhnung mit täglichen 5 Kreuzern zu beziehen.

5) Die zu Gemeinen übersetzten Gesellen haben ihre dermaligen Montursorten, soweit sich dieselben von jenen der Gemeinen unterscheiden, und solange an solchen unegalen Sorten noch ein Augmentationsvorrath besteht, auszutragen, in der Folge aber wie die Gemeinen ganz gleich bemontirt zu sein.

6) Von den auf den normirten oder zeitweilig bewilligten höheren Stand eingetheilten professionskundigen Gemeinen gehören mit der Arbeitszulagen

a. bei den Militärgestüten

$\frac{3}{10}$ in die erste } Classe,
$\frac{4}{10}$ „ „ zweite }
und $\frac{4}{10}$ „ „ dritte }

b. im Militär-Fuhrwesens-Corps bei den Materialdepots und Friedens-Transports-Escadronen hingegen

$\frac{1}{10}$ in die erste }
$\frac{3}{10}$ „ „ zweite } Classe.
$\frac{6}{10}$ „ „ dritte }

Bei den auf dem Kriegsstande befindlichen Abtheilungen des Militär-Fuhrwesens-Corps haben die professionskundigen Gemeinen, nämlich die Schmiede, Wagner und Sattler, durchaus nur die Arbeitszulage der 3. Classe mit täglich 9 Kreuzern zu beziehen, jedoch nur Diejenigen hiervon, welche gegenwärtig eine höhere Zulage genießen, letztere selbstverständlich zu behalten, so lange sie wo immer in ihrer Profession verwendet werden.

7) Die Verleihung der für die 1. und 2. Classe gebührenden höheren Arbeitszulagen, ohne Ueberschreitung der für jede dieser zwei Classen systemisirten Anzahl von Professionisten, wie auch die wegen Conduitemängel oder aus sonst hinlänglich motivirten Ursachen zu verfügende Eintheilung von Professionisten in den Dienststand der Gemeinen gehört ausschließlich in den Wirkungskreis des Militär-Fuhrwesenscorps-Commando und bezüglich der Militärgestüte in jenen der General-Militärgestüts-Inspection.

8) Die Professionisten-Gemeinen sind in den periodischen Standeseingaben, und zwar die des Verpflegsstandes namentlich, jene des Urlauber- und Reservestandes bloß summarisch, in beiden Fällen jedoch mit Unterscheidung der Professionen als Schmied-, Wagner-, Sattler u. s. w. Arbeitszulagen-Classen bei dem Militär-Fuhrwesenscorps-Commando und beziehungsweise bei der General-Militärgestüts-Inspection in besondere Vermerkung zu nehmen sein.

9) Wenn mit Bewilligung des Kriegsministeriums in den Werkstätten der Fuhrwesens-Material-Depots außerordentliche Arbeitsstunden in Anwendung kommen, so gebühren für jede über die für den Tag vorgeschriebene ordinäre Arbeitszeit von 10 Stunden hinausgehende außerordentliche Arbeitsstunde

dem Wachtmeister . . 8
„ Professionistenmeister 8
„ Führer und Corporal 7
und „ als Professionist arbeitenden Gemeinen gleichfalls . . . 7

} Kreuzer öster. Währung

an Zulage.

Für die an Sonn- und Feiertagen zugebrachte Arbeitszeit gebührt für jede Stunde die Hälfte der obigen Beträge.

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 24. Juni 1863.

[Die Musiken der Jägerbataillone, Cavallerie-, Artillerieregimenter und des Genieregiments betr.]

Es ist die Einführung der für die Musiken der Jägerbataillone, Cavallerie-, Artillerieregimenter und des Genieregiments erforderlichen Instrumente nach dem unten in der Beilage folgenden Verzeichnisse und Preistarife genehmigt worden.

Für den Vollzug werden die weiteren Bestimmungen nachfolgen.

Digitized by Google

Verzeichniß und Preistarif
der für die Musik eines Jägerbataillons, Cavallerie-, Artillerie- und des Genieregiments bestimmten Instrumente.

Anzahl.	Benennung der Instrumente.	Preis eines Stückes. fl.	Dauer eines Stückes. Jahre.
2	Fliglehorn in C mit 3 Cylindern, B, A, As Bogen und Mundstück	33	8
2	chromatische hoch C Trompete mit 3 Cylindern, B, A, As Bogen und Mundstück	30	8
3	chromatische F Trompete mit 3 Cylindern, E, Es, D und Des Bogen mit Mundstück	30	8
4	chromatische tief C Trompete mit 3 Cylindern, B, As, G, F Bogen und Mundstück	40	8
2	chromatische Posaune in B mit 3 Cylindern, Stimmzug und Mundstück	40	8
1	chromatische Quartposaune mit 3 Cylindern, Stimmzug und Mundstück	44	8
1	Baryton in B mit 3 Cylindern und Mundstück	55	12
2	Bombardon in C mit 4 Cylindern und Mundstück	110	12
2	Althorn in C mit 3 Cylindern, B, A, As Bogen und Mundstück	42	8
1	Tenorhorn in F mit 3 Cylindern, Es Bogen und Mundstück	44	8

Wissenschaftlicher Theil.

Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps.

[Nach der Uebereinkunft vom 25. Juni 1835.]

(Fortsetzung.)

Der Generaladjutant. Durch den Generaladjutanten ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corpscommandanten, welche den innern Dienst, die Ausführung der entworfenen Operationen, die Disciplin, die Polizei, die Vollzähligkeit und die Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagesbefehle, die Aufstellung des Rapports und Dienstlabellen, Verlust- und Ergänzungslisten u. s. w. Unter seinem Befehl steht die Gendarmerie und der Commandant des Hauptquartiers. Die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen, auch der Desertеure, überhaupt Alles, was zur Brigadantur seines Departements gehört, steht unter seiner Autorität.

Der Commandant des Hauptquartiers hat die Oberaufsicht über alles dasjenige Unterpersonal zu führen, was mit diesem in Verbindung steht. Er ist mit der Erhaltung der Ordnung und der Polizei im Hauptquartier beauftragt. Alle Wachen und Ordonnanzen daselbst, und überhaupt alle unteren, im Hauptquartier angestellten und fremden Personen, als Bediente, Fuhrleute, Marketender und diejenigen vorzüglich, welche keinem Armeecorps angehören, stehen unter seiner Oberaufsicht. Er kann den Oberwagenmeister und die Vorgesetzten des Wagentrains zu seiner Hülfe in Anspruch nehmen. Das Einquartierungswesen, der Empfang der Naturalverpflegung im Hauptquartier und Alles, was den Dienst und die Disciplin in demselben zum Gegenstand hat, gehört zu seinem Wirkungskreise.

Ein Stabsauditor ist hinreichend, die Besorgung der Geschäfte in seinem Fach zu übernehmen, indem er auch auf Unterstützung von den Divisionen rechnen kann, falls eine Ueberhäufung der Geschäfte eintreten möchte. Seine Beschäftigung wird darin bestehen, dem Corpscommandanten rechtliche Gutachten zu erstatten, — über Individuen, welche den verschiedenen Contingenten zugehören und im Hauptquartier verhaftet sind, vorläufige Untersuchungen vorzunehmen, — die Untersuchungen über solche Individuen zu leiten, über welche dem Corpscommandanten die Gerichtsbarkeit zusteht, und diejenigen Personen zu bredigen, die zwar zum Hauptquartier, aber zu keinem Contingent gehören.

Geistliche Beamte sind bei dem Hauptquartier nicht angestellt, weil solche in hinreichender Anzahl sich bei den Divisionen befinden, und die Seelsorge für die Individuen des Hauptquartiers mit übernehmen können.

Der Oberwagenmeister hat unter Anleitung des Commandanten des Hauptquartiers die Aufsicht über diejenigen Fuhrleute, Wagen, Pferde und Geräck, welche im Hauptquartier unter seine specielle Aufsicht gestellt werden, worunter die weiter namhaft zu machenten Fuhrwerke gehören. Er führt für sie die Naturalverpflegungs-Rech-

Digitized by Google

nungen mit Beihülfe des im Hauptquartier angestellten Commissärs; auch ist ihm die Disciplin der Fuhrleute übertragen. Im Allgemeinen erstrecken sich seine Verrichtungen noch darauf, daß er auf Märschen für die Zusammenhaltung und das Aufschließen der Fuhren und Packpferde und dafür sorgt, daß keine Unordnungen, Schlägereien u. s. w. unter den Fuhrleuten und Packknechten entstehen. Allen seinen Anordnungen ist auch von den Wagenmeistern der Divisionen unverweigerlich Folge zu leisten, weil er nach Maßgabe höherer Befehle handelt.

Von jeder Division wird ihm ein genaues Verzeichniß alles Fuhrwerks, der Packpferde und der Markeitender, welche zu den verschiedenen Stäben gehören, eingereicht, damit er alle unbefugten Personen, oder ihr Gepäck, auf der Marschcolonne zurückweisen könne. Er hat zu seiner Hülfe einen Trainwachtmeister oder Trainsergeanten und einen Traincorporal.

Der Corpsintendant bildet mit einem von jeder Division dazu zu ernennenden und in das Corpshauptquartier zu schickenden Oberkriegscommissär ein Oberkriegscommissariat, welches, insofern allgemeine Maßregeln in Beziehung auf Verpflegungs-, Cassen- und Sanitätsangelegenheiten getroffen werden müssen, dieselben zum Vortrage bei dem Corpscommandanten bringt.

Er hat über alle diese Gegenstände die Befehle des Corpscommandanten einzuholen, und an ihn sind alle Verpflegungsbehörden, auch die Sanitätsbehörde, insofern es nicht die Behandlung der Kranken betrifft, verwiesen.

Er hat ferner im Oberkriegscommissariat alle Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten zu besorgen, und durch ihn gehen alle Befehle des Corpscommandanten, welche die Zweige der Administration betreffen, an die Divisionen.

Das Commissariat-Transportfuhrwesen des Hauptquartiers und der Divisionen steht unter seiner Oberleitung, und unter ihm steht auch der Commandant des Transportfuhrwesens.

Wenn das von hoher Bundesversammlung erwartete Verpflegungsreglement erschienen sein wird, so erhalten, in Uebereinstimmung damit, die Administrationsbehörden vollständige Instructionen; bis dahin gelten diejenigen Verfügungen, welche weiter unten vorkommen werden.

Der Artilleriedirector hat danach zu sehen, daß Alles, was die Artillerie betrifft, in dienstfähigem Stande erhalten werde. Er leitet die Aufstellung der Artillerie in Gefechten, sorgt durch die Divisions-Artilleriecommandanten für die Ergänzung und den Nachschub der Munition und der Geschütze, und unter seinem unmittelbaren Befehl stehen die aus den Divisionen gezogenen Artilleriereserven und der Belagerungspark des Corps. In den innern Dienst und die Organisation der Divisionsartillerie hat er sich aber aller Einmischung zu enthalten. Diese Angelegenheiten bleiben gänzlich unter dem Commando der Artillerie-Divisionscommandanten. Sollte er indessen besondere Umstände entdecken, welche eine Rüge erforderten, so wird die Meldung davon dem Corpscommandanten gemacht.

Der Geniedirector vollzieht alle in sein Fach einschlagenden Befehle des Corpscommandanten durch die Divisionen. Er leitet alle dem Corps aufgezogenen Befestigungsarbeiten, das Schlagen der Brücken und sonstige Arbeiten, welche in Beziehung auf seine Waffe vorkommen. Er steht daher in Communication mit dem Geniedirector des Heeres und dem Generalquartiermeister.

Die Pionier- und Pontonniercompagnieen beider Divisionen stehen zu seiner Disposition und müssen ihm nach seinem Gutfinden Rapporte einreichen.

Die Medicinalbehörde. Der Generalstabsarzt, der Generalstabschirurg und der Stabschirurg bilden ein Sanitätscomite, welches die Gesundheitsangelegenheiten des ganzen Corps nach zu ertheilenden, unter Genehmigung des Corpscommandanten entworfenen Bestimmungen und Dienstvorschriften leitet. Es hat überdem die Weisung, die Kranken im Hauptquartier ärztlich zu behandeln.

Der Generalstabsarzt führt in diesem Comite den Vorsitz und versammelt es, so oft er es nöthig findet. Es steht ihm frei, auch andere im Corps dienende Aerzte zuzuziehen, um ihre Meinung über vorliegende und vorzulegende Fälle anzuhören.

Sämmtliche zu dem Hauptquartier gehörende Personen haben sich so einzurichten, daß sie vor dem Eintreffen der Contingente auf den Sammelplätzen in dem Hauptquartiere erscheinen können, um dem Corpscommandanten, welcher sich alsdann dort auch eingefunden haben wird, diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche er wünschen möchte, damit die Einrichtungen des Corps ihm bekannt werden.

Sobald die Truppen auf dem Sammelplatz eingetroffen sind, werden ihm nachstehende Ausweise von den Chefs der Departements eingereicht.

Von dem Generalquartiermeister: die Dislocation des Armeecorps und der Depots der verschiedenen Contingente; der Stand des Brückentrains, nebst Anzeige, wo sich derselbe befindet, und die Organisation der Feldpost zur Sicherung der Communication mit dem großen Armeehauptquartier und den Bundesstaaten.

Von dem Generaladjutanten: die Eintheilung des Armeecorps in Divisionen, Brigaden, Regimenter und Bataillone; auch ein Hauptrapport über die Stärke des ganzen Armeecorps; die Namen der Offiziere, welche irgend einer Abtheilung vorgesetzt sind, werden diesem angefügt.

Eine Tabelle des Generalstabs nach Namen und Rang von den Offizieren und von solchen dabei angestellten Personen, die ihnen vom Civilstande im Range gleich sind, hat der Generaladjutant ebenfalls einzureichen.

Von dem Corpsintendanten: die Zusammenstellung des Oberkriegscommissariats und Bericht über deren Persönlichkeit, insofern er davon unterrichtet sein kann; über die Art, wie die Truppen bisher verpflegt wurden und welche Maßregeln er für die künftige Verpflegung derselben zu nehmen gedenkt. Er wird ferner diejenigen Instructionen vorweisen, welche ihm vielleicht in Hinsicht der Verpflegung des Armeehaushalts und der Cassen von Seiten der Staaten des Armeecorps zugekommen sind.

Von dem Artilleriedirector: die Ausweise über die Feldartillerie und ihre Eintheilung in Batterieen, auch

Digitized by Google

das dabei angestellte Personal. Er berichtet über den Stand der Belagerungsartillerie und zeigt den Ort an, wo sich diese nebst der Reservemunition zu versammeln haben dürfte.

Von dem Geniedirector: die Eintheilung seines Departements beim Hauptquartier und bei den Divisionen. Zugleich hat er einen Bestand der Pionier- und Pontonier-Compagnieen, sowie auch der übrigen beim Corps befindlichen Handwerker und der Requisitenwagen, mit Schanzzeug und anderem Material beladen, vorzulegen.

Von dem Chef des Sanitätswesens: die Einrichtungen, welche bei den Divisionen und im Hauptquartier zum Besten der Gesundheitspflege der Mannschaft getroffen sind oder noch zu treffen sein würden.

Was die Besoldung der im Hauptquartier angestellten Offiziere und sonstigen Individuen betrifft, so wird festgesetzt, daß sie sämmtlich, mit Einschluß des Corpscommandanten, ihre Stabszulage aus der Corpscasse zu gewärtigen, ihren Gehalten und Dienstemolumenten aber von denjenigen Staaten entgegenzusehen haben, in deren Dienst sie sich befinden. Die Naturalverpflegung bekommen sie, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, durch das Oberkriegscommissariat und auf Kosten der Corpscasse, aus welcher ebenfalls die Gehalte für diejenigen Personen fließen werden, welche zu keinem Contingente des Armeecorps gehören.

Zur Ausrüstung des Hauptquartiers mit Fuhrwerken für die verschiedenen Bureau's, auch zum Transport der Bagage und der Lebensmittel, sind folgende Wagen bewilligt.

Uebersicht

der bei dem Hauptquartier des 10. Bundes-Armeecorps zu stellenden Fuhrwerke, und Vertheilung derselben unter die Divisionen.

Anzahl der Fuhrwerke.	Zu leistender Dienst.	Zu leistender Dienst.				Wird gestellt von der							
						1. Division.				2. Division.			
		Deckelwagen.	Karren.	Pferde.	Fuhrleute.	Deckelwagen.	Karren.	Pferde.	Fuhrleute.	Deckelwagen.	Karren.	Pferde.	Fuhrleute.
1	Für das Generalquartiermeister-Departement	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für das Generaladjutanten-Departement	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für den Militärsecretär und Stabsauditor	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
1	Für die Feldruckerei	—	1	2	1	—	1	2	1	—	—	—	—
1	Für die Registratur des Corpsintendanten	1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	2	1
1	Für die Registratur des Oberkriegscommissariats und Casse	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Proviant- und Brodwagen für das Hauptquartier . . .	1	—	4	2	1	—	4	2	—	—	—	—
1	Proviant- und Brodwagen für das Hauptquartier . . .	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Bagagewagen des Unterpersonals des Stabs	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	4	2
1	Registraturwagen für die Artillerie- und Geniedirection .	1	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—
	Summa der Fuhrwerke . .	9	1	28	14	5	1	14	7	4	—	14	7

Die nachstehende Uebersicht enthält die Anzahl der Rationen und Portionen, zu welchen die verschiedenen Individuen im Hauptquartier berechtigt sind.

In Beziehung auf die ersteren wird festgesetzt, daß nur auf den wirklichen Bestand und nicht für vacant gehaltene Pferde, auch nicht mehr als eine Ration auf ein jedes derselben, empfangen werden darf.

Digitized by Google

Tabelle

der Rationen und Portionen für den Generalstab des 10. Bundes-Armeecorps.

	Benennung.	Rationen.	Portionen.
	Corpscommando-Stab.		
1	Corpscommandant	30	16
1	Offizier von höherm Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	8	5
1	Höherer Beamter aus dem Commissoriat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	6	4
1	Offizier von der andern Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier	8	5
1	Militärsecretär des Corpscommandanten	4	3
1	Obreadjutant	5	4
	Generalquartiermeister-Stab.		
1	Generalquartiermeister	10	6
1	Generalquartiermeister-Lieutenant	8	5
1	Offizier vom Generalstab	5	4
1	Guide oder Zeichner	2	2
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister)	4	3
1	Feldpostsecretär (wie Premierlieutenant der Cavallerie)	3	3
1	Schreiber	—	1
1	Stabsfourier	1	1
	Generaladjutanten-Stab.		
1	Generaladjutant	10	6
1	Offizier vom Generalstab	5	4
1	Schreiber	—	1
1	Commandant des Hauptquartiers	5	4
1	Commandant der Gendarmerie	4	3
1	Oberwagenmeister	5	4
1	Stabsauditor	4	3
1	Stabsschlieffer	—	1
1	Stabsfourier	1	1
1	Stabsoberschmied	—	1
1	Stabsschmiedsgehülfe	—	1
1	Stabssattler	—	1
1	Stabssattlergehülfe	—	1
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen	1	1
1	Traincaporal beim Fuhrwesen	1	1
1	Trainsoldat beim Fuhrwesen	—	1
	Corps-Intendantur.		
1	Corpsintendant	8	6
1	Oberkriegscommissär	6	4
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister)	4	3
1	Zahlmeister der Corpscasse	4	3
1	Cassirer derselben	3	3
1	Proviantcommissär	3	3
1	Schreiber	—	1
	Artillerie-Direction.		
1	Artilleriedirector	8	5
1	Adjutant desselben	4	3
1	Stabsoffizier zur Assistenz	6	4
1	Rechnungsführer über die Munition	4	3
1	Schreiber	—	1
1	Stabsfourier	1	1
	Genie-Direction.		
1	Geniedirector	6	4
1	Adjutant desselben	4	3

Digitized by Google

	Benennung.	Rationen.	Portionen.
1	Stabsoffizier zur Aisistenz	6	4
1	Genieoffizier (Subaltern)	3	3
1	Guide oder Zeichner	2	2
	Medicinal-Wesen.		
1	Generalstabsarzt	6	4
1	Schreiber	—	1
1	Generalstabschirurg	6	4
1	Wundarzt	4	3
1	Feldapotheker und Feldapotheke	3	3
1	Militärcommandant im Corpshospitale	3	3
1	Hospitalschreiber	—	1
1	Hospitalwärter	—	1
1	Stabsfourier	1	1

Die folgende Tabelle enthält einen Tarif der Stabszulagen für die zum Hauptquartier gehörenden Individuen.

Zahlungs-Tarif
für den Stab des 10. Bundes-Armeecorps.

	Benennung.	Monatliche Zulage in Conventionsmünze. Thaler.	Sgr.
	Corpscommando-Stab.		
1	Corpscommandant zu 500 Rthlr. Gold	550	—
1	Offizier von höherm Rang im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	100	—
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	100	—
1	Offizier von der andern Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier	85	—
1	Militärsecretär des Corpscommandanten	40	—
1	Ordonnanz	35	—
	Generalquartiermeister-Stab.		
1	Generalquartiermeister	100	—
1	Generalquartiermeister-Lieutenant	85	—
1	Offizier vom Generalstab	66	—
1	Guide oder Zeichner	8	—
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister)	40	—
1	Feldpostsecretär (wie Premierlieutenant der Cavallerie)	25	—
1	Schreiber	10	—
1	Stabsfourier	10	—
	Generaladjutanten-Stab.		
1	Generaladjutant	100	—
1	Offizier vom Generalstab	66	—
1	Schreiber	10	—
1	Commandant des Hauptquartiers	60	—
1	Commandant der Gendarmerie	25	—
1	Obermagenmeister	48	—
1	Stabsauditor	40	—
1	Stabsschlieser	2	—
1	Stabsfourier	10	—
1	Stabsoberschmied	4	—
1	Stabsschmieds-Gehülfe	2	—
1	Stabssattler	3	—

Digitized by Google

	Benennung.	Monatliche Zulage in Conventionsmünze Thaler.	Sgr.
1	Stabsplatter-Gehülfe	2	—
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen	3	12
1	Traincorporal beim Fuhrwesen	2	—
1	Trainsoldat beim Hauptquartiers-Fuhrwesen	—	12
	Corps-Intendantur.		
1	Corpsintendant	130	—
1	Oberkriegscommissär	80	—
1	Commandant des Commissariat Fuhrwesens (Rittmeister)	33	8
1	Zahlmeister der Corpscasse	60	—
1	Lassirer derselben	48	—
1	Proviantcommissär	40	—
1	Schreiber	10	—
	Artillerie-Direction.		
1	Artilleriedirector	75	—
1	Adjutant desselben	25	—
1	Stabsoffizier zur Assistenz	50	—
1	Rechnungsführer über die Munition	25	—
1	Schreiber	10	—
1	Stabsfourier	10	—
	Genie-Direction.		
1	Geniedirector	70	—
1	Adjutant desselben	25	—
1	Stabsoffizier zur Assistenz	50	—
1	Genieoffizier	25	—
1	Guide oder Zeichner	8	—
	Medicinal-Wesen.		
1	Generalstabsarzt, Chef des Sanitätswesens	60	—
1	Schreiber	10	—
1	Generalstabschirurg	60	—
1	Wundarzt	25	—
1	Feldapotheker	30	—
1	Militärcommandant im Corpshospital	33	8
1	Hospitalschreiber	10	—
1	Hospitalwärter	3	—
1	Stabsfourier	10	—

Die Bureaukosten der verschiedenen Departements lassen sich mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. Die Erfahrung wird auf eine Summe führen, welche als Fixum betrachtet werden kann, und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist.

Die Gendarmerie wird im Armeecorps dasjenige Erkennungszeichen erhalten, welches die hohe Bundesversammlung für dieselbe bestimmen wird. Sollte dieses nicht geschehen, so bestimmt es der Corpscommandant. In dem Capitel über die Gerichtsbarkeit befinden sich die Obliegenheiten der Gendarmerie näher bezeichnet.

Das Hauptquartier des Corps wird aufgelöst, sobald der Bundeskrieg zu Ende, der Friede geschlossen, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executionscorps ausgerückt war. Wenn der Bundesfeldherr die Armee auflöst, so entläßt der Corpscommandant die Truppen nach ihrer Heimath. Die Archive der Centralstellen werden geordnet und mit Verzeichnissen der Inhalte versehen.

Für die bei dem Hauptquartiere angestellt gewesenen Individuen kann nach beendigtem Kriege von den Militairen des Corps keine Pension, Wartgelder oder eine andere Gratification erwartet werden. Der Corpscommandant hat bei Anstellung der bezeichneten Personen auf diese Bestimmung besondere Rücksicht zu nehmen.

Für den Fall, wenn es nöthig sein sollte, den Corpsintendanten und das Obkriegscommissariat des Corps, vielleicht wegen Schließung der laufenden Rechnungen, Liquidationen und dergleichen Ursachen, noch länger versammelt zu lassen, so kann dieses geschehen, und wird hiermit ausdrücklich genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo dieſe erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutſche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 28. Frankfurt a. M., 11. Juli. **1863.**

Inhalt: Warum unterlag Oeſterreich?
Verordnungen (Oeſterreich, Preußen, Baiern).
Wiſſenſchaftlicher Theil. Schlußnote zur Regulirung der innern Verhältniſſe des 10. Bundes-Armeecorps. (Fortſetzung.)
Literariſche Anzeigen.

Warum unterlag Oeſterreich?

Militäriſch-politiſche Aphorismen über die Ereigniſſe des Jahres 1859 in Italien von A. v. A.*)

' v. D. Der Verfaſſer dieſer 50 Seiten umfaſſenden und im Oktober 1860 geſchriebenen Flugſchrift, welche uns nachſtehend zu einigen flüchtigen Bemerkungen Veranlaſſung gibt, iſt, wahrſcheinlich im Jahr 1860, aus dem öſterreichiſchen Dienſte geſchieden, und ſeine Urtheile über dieſen müſſen deßhalb mit Vorſicht aufgenommen werden.

Er ſagt zwar Seite 6: „Feſtes Streben nach Staatseinheit, reges Bemühen zur Organiſation des Reiches in ſeiner Verwaltung, redliche Abſicht zur Erlangung geregelter Finanzzuſtände, glückliche Anbahnung humaner Juſtiz, und Polizeiverwaltung, ein höchſt freiſinniges Paßweſen, ſowie die größte Sorgfalt für die ſo lange vernachläſſigte (?) Volkserziehung geben, nebſt Dem, was für die Verkehrsverbindungen und für die Neugeſtaltung der Armee geſchah, einen Begriff von dem feſten Willen der Regierung, das materielle Wohl des Volkes zu heben."

Mit dieſer Anerkennung contraſtiren jedoch viele Schattenſeiten, zu denen wir uns jetzt wenden, in lauter zu faſſender Weiſe.

Seite 8 wird behauptet, in den meiſten öſterreichiſchen Regimentern ſeien 3, oft 4 ganz heterogene Idiome vertreten, was indeſſen nur in ſehr wenigen Regimentern vorkommen dürfte.

Seite 12 heißt es: „Doch müßten wir behaupten, daß in allen Graden der Militär-Hierarchie die gewöhnliche Behandlung Untergebener noch zu wenig Achtung vor der Perſon ausdrückt. Wer wird z. B. leugnen, daß den Gebildeten eine gerechte Strafe weniger verletzt, als eine mit hochmüthiger Geringſchätzung ertheilte Rüge? Und doch iſt es gerade dieſes Benehmen, welchem wir, ohne Rückſicht auf die Individualitäten, täglich begegnen; welches aber um ſo mehr Bitterkeit in ehrliebenden Gemüthern erzeugt, als es meiſt nur die Wenigſtbefähigten

*) München. Verlag von E. A. Fleiſchmann's Buchhandlung. 1861.

sind, die durch Brutalität ihre Autorität aufrecht erhalten wollen und, wenn auch vergebens, das ihnen Mangelnde zu verdecken streben." Und Seite 18: „Was wir angreifen, ist die Protection der Unwissenheit und Unfähigkeit, welche ihre einzige Berechtigung im Nepotismus sucht." Dergleichen Mißstände werden im österreichischen Dienste immer seltener werden, dürften jedoch auch in allen andern Armeen vorkommen.

Von allgemeinerer Anwendung ist, was Seite 14 hinsichtlich des Militär-Justizwesens gesagt wird. Von dem Untersuchungsrichter heißt es da: „Er ist gleichzeitig Ankläger, Vertheidiger und Richter, ja der einzige Richter des Angeklagten, da unter tausend Fällen kaum einmal sich die Erscheinung zeigt, daß, in Folge begründeter Ansicht eines oder des andern Gerichtsbeisitzers, der schon im Voraus vom Auditor zu Hause ausgearbeitete Strafantrag einer Aenderung unterzogen würde." Dieses paßt mehr oder weniger auch für nicht österreichische Militärdienste.

Seite 21 wird mit Recht der häufige Wechsel der Offiziere von einer Abtheilung zur anderen als höchst schädlich bezeichnet, und wir bemerken dazu, daß weder im österreichischen noch im preußischen Dienste ein solcher Wechsel systematisch betrieben wird; in beiden Diensten besteht die Regel, daß der Offizier, bis er zum Stabsoffizier aufrückt, im Regiment verbleibe.

Auf Seite 20 wird gewünscht, daß der österreichische Soldat so reichlich verpflegt sei, als der französische; der Genuß des Kaffee's wird empfohlen und das Mitführen von Conservefleisch und Conservegemüse dem von Schlachtvieh bei den Armeen vorgezogen. Was die Verpflegung des österreichischen Soldaten betrifft, so erhält derselbe täglich ½ Wiener Pfund Fleisch, also 280 Gramme, während die Portion des französischen nur 250 Gramme beträgt. Diese ist aber bei keiner Armee des Continentes größer, bei den meisten bedeutend kleiner, und um so unpraktischer erscheint deshalb der jüngst von einem österreichischen Offizier des Geniestabes in der österreichischen militärischen Zeitschrift gemachte Vorschlag, die Fleischportion des Soldaten bis auf ein Pfund zu erhöhen; die Folgen wären mannigfache Krankheiten des Mannes und rasches Aussaugen der von der Armee betretenen Länder. Bezüglich des Kaffee's wurde bereits unter dem 9. November v. J., also vor dem Erscheinen gegenwärtiger Broschüre, dessen Einführung verfügt. Das Mitführen von Schlachtvieh bei der Armee im Felde ist unerläßlich; Conservefleisch und Conservegemüse sind vortrefflich in Festungen und auf Schiffen, eignen sich aber bei Armeen nicht zum allgemeinen Gebrauche. Immer muß auch eine Armee trachten, auf Kosten des fremden und nicht des eigenen Landes zu leben.

Seite 22 wird befürwortet, daß „man jährlich gediegene praktische Offiziere auf die verschiedenen Kriegsschauplätze, sowie zu den größeren Uebungen fremder Armeen entsende", und in dieser Richtung ist allerdings von Seiten Oesterreichs bis jetzt zu wenig geschehen, während Preußen hierin allen übrigen Militärstaaten als Vorbild dienen könnte.

Wäre mit aller Kraft von Seiten Oesterreichs gerüstet worden, so konnten, nach Seite 27, „Ende Aprils gegen 300,000 Mann den Ticino überschreiten, von denen 140,000 auf Turin-Susa, 100,000 Mann auf Alessandria-Novi über Piacenza vordringen und 60,000 Mann in Reserve gehalten werden konnten." Diese Verwendung der Armee wäre in jeder Hinsicht zu tadeln gewesen. Uebrigens hätten, dem Wortlaute nach, die 140,000 Mann den Po oberhalb der Mündung des Tessins passirt und sich dann nach Piacenza gewendet, während der Verfasser gewiß nicht anders gemeint hat, als daß dieselben den Po bei Piacenza überschreiten und gegen Novi und Alessandria vorgehen sollten.

Nach Seite 30 hätte Gyulai am 4. Juni einen kräftigen Stoß auf Novara ausführen sollen; von Allem, was er hätte thun können, wäre aber gerade dieses das Unpraktischste gewesen. Die Oesterreicher wären bei Novara von der feindlichen Uebermacht erdrückt worden und hätten, von der Sesia aus flankirt, einen geordneten Rückzug nach den Verschanzungen von Mortara nicht ausführen können. Die Franzosen hätten aber auch die Oesterreicher nicht bis Mortara verfolgt, sondern, nach dem Siege bei Novara, ihre Bewegung auf Magenta ꝛc. fortgesetzt, das Corps von Clam-Gallas vernichtet ꝛc. Ueberhaupt war es ein strategischer Fehler, daß dieses Corps von Mailand aus, statt auf Pavia, nach Buffalora geworfen wurde; jedenfalls mußte es unbedingt unter die Befehle Gyulai's gestellt, und dessen Operationen durften vom Hauptquartier nicht durchkreuzt werden. Durch das Vorrücken von Clam-Gallas nach Buffalora sah sich Gyulai gezwungen, auch noch das Corps von Liechtenstein an der directen Vertheidigung des Tessins theilnehmen zu lassen. Gyulai, welcher einem Angriffe auf die Stellung von Mortara entgegensah, wobei er sich taktische Vortheile versprechen durfte und aus welcher ihm der Rückzug auf Pavia nicht abzuschneiden war, konnte, als sich die Franzosen von Vercelli auf Magenta ꝛc. dirigirten, bei der Schwäche seiner Armee keine bessere Parthie ergreifen, als auf das linke Ufer des Tessins überzugehen, die Franzosen mit seiner Gesammtmacht in ihrer rechten Flanke anzugreifen und sich, der Uebermacht weichend, nach dem Brückenkopfe von Piacenza zurückzuziehen, um sich innerhalb des Dreieckes Piacenza-Pizzighetone-Cremona zu behaupten; Cremona von Mantua aus armirt, seine Befestigungen verbessert und vermehrt, ein Brückenkopf daselbst angelegt ꝛc. Das Corps von Clam-Gallas mochte immerhin von Mailand aus nach Buffalora dirigirt werden, aber nur um die Brücken des Bassins und dessen Fahrzeuge zu zerstören, hierauf Mailand in geordneter Weise zu evacuiren, die Uebergänge von Adda, Oglio, Mella und Chiese, sowie von allen Kanälen und größeren Bächen zu zerstören und bei Valegglo einen Brückenkopf zu erbauen. Bei diesem Marsche hätte Clam-Gallas in großem Maßstabe Lebensmittel, Zug- und Schlachtvieh, Wagen, Wein, Oel, Leder, Leinwand ꝛc. requirirt; auch Gyulai hätte dieses gethan und sich dabei bis Parma ꝛc. ausgedehnt. Vor dem Beginne der Operation hätte man allenfallsige Zweifel über die Absicht des Feindes durch

Digitized by Google

einen lebhaften Angriff auf Palestro ꝛc. zerstreuen können. Wäre man vor dem Feinde bei Magenta ꝛc. eingetroffen, so hätte man allerdings eine directe Flußvertheidigung mit scheinbarer Energie und unter Aufopferung einiger aller Geschütze vom schwersten Kaliber, unternommen; die weichenden Abtheilungen hätten sich jedoch nicht über Mailand, sondern den Tessin abwärts zurückgezogen, um dem übrigen Theil der Armee, der Hauptmacht, jetzt zu überlassen.*) Die längs Tessin und Po zurückgehende Armee würde bei Pavia und an den Flüssen Olona und Cambro Arrieregardegefechte bestanden und sich dabei überzeugt haben, ob die Franco-Sarden in ihrer Gesammtstärke folgen. Eine geringere feindliche Streitmacht hätte man, unter Ergreifung der Offensive, zurückgeschlagen, und wäre der Feind gar nicht gefolgt, so würde man sich rasch auf die Staaten von Parma, Modena und Toscana geworfen, deren Truppen der österreichischen Armee einverleibt, das 5. Armeecorps*) der Franzosen in das Meer geworfen und sich dann nach Mantua gezogen haben. — Es galt und hier nicht um das Entwerfen von Operationsplanen, was nachträglich eine leichte Sache ist, sondern um die Berichtigung der Ansichten des Verfassers.

(Schluß folgt.)

*) Bezüglich der Schlacht von Magenta wird in „Der Krieg in Italien im Jahr 1859. Nach der Edinburgh review. Berlin, 1860“ die wunderliche Ansicht ausgesprochen: „Wenn Gyulai die Schlacht nicht wieder aufnahm, so konnte er wenigstens am 5. Juli eine drohende Stellung bei Magenta einnehmen; das allein hätte wahrscheinlich hingereicht, den Rückzug der Franzosen zu bewirken.“

*) Dieses Corps verließ erst am 20. Juni — nach seiner Landung am 23. Mai zu Livorno und seinem Eintreffen am 1. Juni zu Florenz —, verstärkt durch die zu ihm übergegangenen toscanischen Truppen, Massa, gelangte am 25. Juni nach Parma und vereinigte sich am 30. Juni mit der Hauptarmee am Mincio.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 25. Juni 1863. (Nr. 89.)

[Definitive Einführung des Systems der Militär-Verpflegs-Magazins-Controlore und der Landes-Verpflegs-Inspectoren. – Ergänzung der sich ergebenden Abgänge. — Personalverhältnisse der auf solchen Posten angestellten Stabs- und Oberoffiziere. — Anstellung der kriegscommissariatischen Verpflegs-Bezirks-Leitungen.]

Unter dem 22. Juni d. J. ist die definitive Einführung des Systems der Militär-Controlore bei den Regie-Verpflegs-Magazinen, sowie der Landes-Verpflegs-Inspectoren bei den Landes-General-Commanden zu Wien, Ubine, Ofen, Prag und Lemberg, dann in Bezug auf die Ergänzung und die Personalverhältnisse der zur Verpflegs-Controle berufenen Stabs- und Oberoffiziere Nachstehendes genehmigt worden.

1) Die Ergänzung hat in der Regel durch geeignete Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister des Truppenstandes zu erfolgen; die Aufnahme pensionirter Offiziere für die Militär-Verpflegs-Magazins-Controle ist nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen und bei speciell hervorragender Qualification der Betreffenden gestattet.

2) Die aus dem Truppenstande zu Militär-Verpflegs-Magazins-Controloren ernannten Stabs- und Oberoffiziere werden in ihren Truppenkörpern, unter gleichzeitiger Eintheilung in die Rangsevidenz derselben, belassen, und es bleibt ihnen unter den in den nachfolgenden Puncten enthaltenen Modalitäten bei entsprechender Verwendung der Anspruch auf Beförderung in der Rangstour gewahrt.

Was die Fouragegebühr der in diesem Punkte (2) bezeichneten Stabs- und Oberoffiziere betrifft, so haben die Stabsoffiziere (ohne Unterschied der Waffengattung, welcher sie angehören) auf diesen Dienstposten täglich zwei, die Cavallerie-Rittmeister täglich eine, die Hauptleute und Rittmeister der anderen Waffengattungen aber keine Pferdeportionen zu beziehen.

3) Hauptleute und Rittmeister, sobald sie in der Zahl der Berittenen, beziehungsweise sobald sie in ihren Truppenkörpern in die Reihe der individuell zu Beschreibenden vorrücken, haben in der Regel bei denselben einzurücken, um daselbst ihre Befähigung zum Major bei der Truppe darzuthun und (ihre vollkommene Eignung vorausgesetzt) ihre Beförderung in der Truppe daselbst abzuwarten.

Diejenigen Hauptleute und Rittmeister, welche die Einrückung zu ihrem Truppenkörper nicht wünschen und es vorziehen, in der Anstellung als Militär-Verpflegs-Magazins-Controlore zu verbleiben, treten dadurch in die Kategorie der für Majors-Friedens-Anstellungen vorgemerkten rangsältesten Hauptleute und Rittmeister, selbstverständlich unter Wahrung der dießfalls, sowie für den Bezug der der Alterszulage bestehenden Vorschriften, d. h. sie können erst dann auf die Vormerkung für eine Majors-Friedens-Anstellung, beziehungsweise die damit verbundene Alterszulage Anspruch erheben, wenn sie im betreffenden Truppenkörper zu Rangältesten vorgerückt sind und in demselben zum Major übergangen wurden.

Desgleichen kann ihre etwaige Beförderung zum Major bei der Verpflegs-Magazins-Controle bei sonst ausgezeichneter Verwendung in derselben erst dann stattfinden, wenn ihre Uebergehung zum Major in der Truppe vor sich gegangen ist und sich eine Majorsstelle in der Militär-Verpflegs-Magazins-Controle eröffnet hat. Sofort werden sie in den Armeestand versetzt, und bezüglich der ferneren

Digitized by Google

Beförderungsansprüche gleich den in Friedensanstellungen befindlichen Stabsoffizieren behandelt.

4) Die aus dem Truppenstande zu Militär-Verpflegs-Magazins-Controloren ernannten Majore haben in der Regel sobald sie zum rangsältesten (ersten) Major vorrücken, gleichfalls bei ihrem Truppenkörper einzurücken und daselbst die Qualification für die Oberstlieutenantscharge darzuthun.

Diejenigen dieser Majore, welche die Einrückung zur Truppe nicht wünschen und ihr Verbleiben bei der Militär-Verpflegs-Magazins-Controle vorziehen, treten dadurch in ein ähnliches Verhältniß, wie die auf die Beförderung in der Truppe verzichtenden rangsältesten Hauptleute und Rittmeister. Es kann daher die Beförderung solcher Majore in der Militär-Verpflegs-Magazins-Controls-Branche (ihre vollkommen entsprechende Verwendung, sowie ihre Eignung zum Landes-Verpflegs-Inspector vorausgesetzt) erst dann erfolgen, wenn der Nachmann in ihrem Truppenkörper daselbst bereits zum Oberstlieutenant befördert worden ist, beziehungsweise wenn sie in die höhere Charge übergangen worden sind. Sie werden dann mit der Beförderung ebenfalls in den Armeestand übersetzt, und hinsichtlich der weiteren Ansprüche wie die in Friedens-Anstellungen befindlichen Oberstlieutenants behandelt.

5) Den etwa aus dem Truppenstande als Militär-Verpflegs-Magazins-Controlore angestellten Oberstlieutenants wird bei anerkannter voller Befähigung für den Posten eines Landes-Verpflegs-Inspectors der Anspruch auf Beförderung zum Obersten in der selbe bei ihrem Truppenkörper treffenden Tour zwar vorbehalten, die wirkliche Beförderung ist jedoch von einer im Status der Landes-Verpflegs-Inspectoren sich ergebenden Vacanz abhängig.

6) Die aus dem Pensionsstande, sei es als Landes-Verpflegs-Inspectore oder als Militär-Verpflegs-Magazins-Controle zur Anstellung gelangenden Stabs- und Oberoffiziere werden bei der Ernennung hiezu gleichzeitig in den Armeestand übersetzt und bezüglich ihrer weiteren Beförderung wie die in Friedens-Anstellungen eingetheilten Stabs- und Oberoffiziere behandelt.

Sobald bei einem der als Militär-Verpflegs-Magazins-Controlore fungirenden Hauptleute und Rittmeister der im Eingange des Punctes (3) bezeichnete Fall eintritt, hat der betreffende Truppenkörper oder die sonst hiezu berufene Militärbehörde dem Kriegsministerium hierüber die Anzeige zu erstatten, worauf nach Umständen entweder die Einrückung der Truppe oder bei Verzichtleistung auf die Beförderung in der bezüglichen Waffengattung die weitere Belassung des betreffenden Hauptmanns oder Rittmeisters von hier aus angeordnet werden wird.

Schließlich ist noch die Auflassung der kriegscommissariatlichen Verpflegs-Bezirks-Leitungen nebst einigen Controlsmodificationen im Principe genehmigt worden. Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Verfügungen werden nachfolgen, und bleiben bis dahin die dermaligen Vorschriften dieser Richtung in voller Wirksamkeit.

Preußen.

Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1863. (Nr. 1463.)

[Feststellung eines gleichmäßigen Etats an Spielleuten bei sämmtlichen Bataillonen der Infanterie-, resp. Füsilier-Regimenter.]

Die 16 etatsmäßigen Spielleute eines jeden Infanterie-Bataillons sollen fortan aus 8 Tambouren und 8 Hornisten bestehen. Gleichzeitig wird gestattet, daß bei jedem Infanterie-Bataillon bis zu 8 Mann als Reserve-Spielleute, und zwar 4 als Tambouren und 4 als Hornisten ausgebildet und eingestellt werden dürfen. Auch sind fortan von den sämmtlichen Infanterie-Bataillonen alljährlich nur so viel Spielleute als solche zu entlassen, wie voraussichtlich im Mobilmachungsfalle gebraucht werden können. Die übrigen Spielleute sind zum Dienste mit der Waffe zu entlassen und müssen demgemäß vorher entsprechend ausgebildet werden. Das Detail der bezüglichen Anordnungen ist Sache der Generalcommando's.

Cabinets-Ordre vom 8. Juli 1863. (Nr. 1465.)

[Benutzung königlicher Dienstpferde von Seiten der Generale vom Divisionscommandanten inclusive aufwärts bei Inspicirungen.]

In Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche den höheren Truppenbefehlshabern bei Inspicirungsreisen aus der Sendung ihrer eigenen Dienstpferde nach den resp. Besichtigungsorten erwachsen, wird gestattet: 1) daß die Truppen inspicirenden Generale vom Divisionscommandanten einschließlich aufwärts bei ihren Besichtigungsreisen einzelne Bataillone zu Fuß inspiciren, wenn ein rechtzeitiges Eintreffen ihrer eigenen Pferde an den betreffenden Orten nicht zu ermöglichen ist, und 2) daß die vorgenannten Generale in denjenigen Orten, in welchen außer den zu besichtigenden Truppentheilen der Infanterie auch unter ihrem Befehl stehende Cavallerie-Abtheilungen garnisoniren, sich königliche Dienstpferde für ihre eigene Person und einen Adjutanten (sofern der commandirende General vom Chef des Generalstabes begleitet ist, auch für diesen) Behufs Benutzung bei den abzuhaltenden Besichtigungen stellen lassen dürfen.

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 11. Juli 1863.

[Pferde-Ausrüstung bei den Cavallerie-Regimentern, hier die Ablegung der Carabiner betr.]

Es sind von sämmtlichen Chevauxlegers-Regimentern der Carabiner abzulegen.

In Folge dieser Anordnung sind die Carabiner und großen Bandoutiere nebst den Carabinerhaken, dann die zur Befestigung des Carabiners am Sattel bestimmten Equipagentheile sofort bei den treffenden Oeconomie-Commissionen einzuliefern und dortselbst bis auf weitere Bestimmung vorschriftsmäßig zu verwahren.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps.

[Nach der Uebereinkunft vom 25. Juni 1835.]

(Fortsetzung.)

Musterungen.

Nach den Vorschriften der näheren Bestimmungen u. s. w. wird gefordert, daß die Divisionen in Friedenszeiten Musterungen in sich vornehmen möchten. Gegenseitige Musterungen der Divisionen im Corps werden daher nicht eintreten. Diesen wird es überlassen, welche Verfügungen sie deshalb in ihren Unterabtheilungen zu treffen geneigt sind.

Im Felde und nach der Zusammenziehung des Corps steht das Recht der Musterung der Mannschaft und des Materials dem Oberfeldherrn und dem Corpscommandanten zu. Außerdem sollen der Artillerie- und Geniedirector befugt sein, Musterungen in ihren Departements vorzunehmen, sowie auch jeder Divisionscommandant über die Truppen und das Material der Division, über welche er das Commando führt, Musterungen anstellen darf. Diese genannten Musterherren haben sich dabei aller Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Einrichtungen der verschiedenen Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, und ihnen jede gewünschte Mittheilung darüber zu geben ist.

Die von hoher Bundesversammlung geforderte jährliche Standestabelle wird divisionsweise eingereicht.

Belagerungspark.

Eine jede Division übernimmt die Stellung der Hälfte des für das 10. Armeecorps bestimmten Antheils an dem Belagerungspark und zubrepartirt die einzelnen Leistungen unter sich nach Maßgabe zu treffender Uebereinkünfte.

Die Vertheilung auf die Divisionen ist gleichmäßig nach den verschiedenen Kalibern der Kanonen und Wurfgeschütze geschehen. Jede derselben hat, für ihren Theil, für die Anschaffung der Geschütze, der ganzen Munitionsantrüstung, auch aller übrigen dabei in Frage kommenden Gegenstände des Belagerungsparks und für die Ergänzung des Verbrauchs, zu sorgen.

Wegen der Verluste am Belagerungspark sind die Staaten des 10. Armeecorps übereingekommen, sie in so weit gemeinschaftlich zu tragen, als dieselben nicht etwa aus der Bundeskriegskasse ersetzt werden.

Die Instandhaltung des Belagerungsparks, auch nachdem derselbe durch die beiden Divisionen völlig formirt ist, verbleibt dennoch einer jeden Division für ihren Antheil daran vorbehalten. Diese besorgt auch die innere Oeconomie und ist für die Erhaltung der Disciplin verantwortlich.

Der Belagerungspark ist den Befehlen des Corpscommandanten untergeordnet. Nach diesen veranlaßt der Artilleriedirector die Verwendung desselben. Die specielle Aufsicht wird dem Artilleriestabsoffizier von der andern Division, welcher dem Artilleriedirector beigegeben ist, übertragen.

Gleichstellung der Kaliber.

So wünschenswerth es ist, eine Gleichheit der Kaliber im Armeecorps zu bewirken, so muß dieß dennoch einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

Ehe auch hiezu geschritten werden kann, werden sich die höchsten und hohen Regierungen über die Dimensionen der anzunehmenden Kaliber vereinigen und sie bestimmen.

Pontons.

Nach Maßgabe der näheren Bestimmungen u. s. w. hat jedes Armeecorps einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß rheinländisch anzuschaffen. Jede Division übernimmt diese Verpflichtung für eine Breite von 200 Fuß.

Von der zusolge §. 11 der Kriegsverfassung für das 10. Armeecorps zu stellenden Brückenequipage von 150—200 Fuß Länge übernimmt jede Division die eine Hälfte.

Die erste Division besitzt zu diesem Zweck eine hinreichende Anzahl hölzerner Pontons, welche neben der erforderlichen Tragbarkeit und Dauer auch die Eigenschaft besitzen, um als Fahrzeuge zum Ueberschiffen von Truppen und Lebensmitteln gebraucht zu werden. Wenn die Pontons der Divisionen in ihrer Konstruction verschieden sein sollten, so werden geeignete Offiziere Vorschläge machen, wie der ganzen Brücke am Besten die gehörige sichere Verbindung und Stärke gegeben werden könne.

Die Abtheilung des Brückentrains einer jeden Division bleibt stets unter dem Commando des derselben vorgesetzten Offiziers in Beziehung auf die Instandhaltung, die Disciplin und die innere Administration. Ihre Verwendung hängt von dem Geniedirector ab. Dieser hat den Brückentrain oft nachzusehen und führt die Oberaufsicht darüber.

Die specielle Aufsicht über den Brückentrain bei dessen Gebrauche überträgt der Geniedirector dem zur Hülfe ihm beigegebenen Stabsoffiziere. Dieser darf ihn daher mustern und hat darüber dem Geniedirector Meldung abzustatten. Wenn der Brückentrain mit denen anderer Corps zum gemeinschaftlichen Dienst benutzt wird, so geht dieser Stabsoffizier mit und erhält seine Instruction vom Geniedirector.

Wegen des vorfallenden Verlustes an dem Pontontrain sind die Staaten des 10. Armeecorps übereingekommen, denselben gemeinschaftlich zu tragen, insofern dieser nicht etwa aus der Bundeskriegscasse ersetzt wird.

Digitized by Google

Der Generalquartiermeister bestimmt, wann und wo der Corpsbrückentrain zusammengezogen und stationirt sein soll, durch den Geniedirector.

Verpflegung des Corps und Cassenwesen.

Die Staaten, deren Truppen zum 10. Armeecorps stoßen, nehmen den Grundsatz einer Corpsverpflegung an, nämlich einer solchen, vermöge welcher die Füllung der Corpsmagazine, die Anschaffung aller Verpflegsbedürfnisse und überhaupt jede Art und Weise der Verpflegung, so lange man sich im Bundesgebiet befindet, durch Verträge mit den Landesbehörden, durch eigenen Ankauf, eigene Nachfuhr, oder durch angestellte Lieferanten und durch eigene Verpflegsbeamte bewirkt wird. Das Corps hat seine Verpflegung und die dahin gehörenden Berechnungen und Liquidationen unter Aufsicht und Oberleitung des Oberkriegscommissariats durch die Commissariate der Divisionen zu besorgen und zu berichtigen. In Feindesland ist die Verpflegung, sowie alle übrigen Bedürfnisse, ebenfalls von Seiten des Corps zu bewerkstelligen, jedoch auf die Art, daß solche mittels Requisitionen an Geld und Naturalien erhoben und den verschiedenen Bundesstaaten matricularmäßig zugerechnet werden soll.

Die obere Leitung über die Naturalverpflegung, über die Verwaltung der Corpscasse und des dabei angesetzten Personals, über die Hospitaldirection, über das Lebensmittelfuhrwesen und über die Feldbäckerei, überhaupt über Alles, was die Administrationszweige des Armeecorps betrifft, wird unter dem directen Befehl des Corpscommandanten ein Oberkriegscommissariat zu führen haben.

Dieses wird bestehen aus dem Corpsintendanten, welcher den Vorsitz in demselben führt, und aus einem Oberkriegscommissär oder Kriegscommissär von einer jeden Division.

Der Corpsintendant versammelt das Oberkriegscommissariat entweder an bestimmten Tagen oder nach Maßgabe der Geschäfte.

In eiligen Fällen kann zwar der Corpsintendant auf ausdrücklichen Befehl des Corpscommandanten die erforderlichen Anordnungen allein treffen; er muß jedoch die übrigen Mitglieder des Oberkriegscommissariats unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

Das Oberkriegscommissariat hat die obere Leitung aller in das Verpflegungsfach einschlagenden Gegenstände zu übernehmen, und die Divisionscommissariate haben dasselbe als ihre höhere Behörde anzusehen. Es verfügt den Abschluß der Hauptcontracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu ergreifenden Maßregeln, und die Wahrnehmung des Gesammtinteresses der das Corps stellenden Staaten, sowie der Individuen; auch die Verhütung etwaiger Mißbräuche ist seine Pflicht.

Die Divisionscommissariate haben den Corpsintendanten als ihren Vorgesetzten anzusehen. Dieser aber, wie das Oberkriegscommissariat, haben in die Einrichtungen der Contingente nicht einzugreifen, daher denn auch alles Dasjenige, was die Bezahlung, die Armirung, die Bekleidung, die innere Oeconomie und die ärztliche Behandlung der Kranken betrifft, von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen wird.

Alle Contracte mit Lieferanten, welche corpsseitig abgeschlossen werden, hat der Corpsintendant unter Zuziehung seiner Commissariatscollegen zu schließen und zu unterzeichnen. Soll dafür die schuldige Summe liquidirt werden, so schießt eine jede Division nach Maßgabe des Empfangenen den Betrag zusammen, und im Beisein aller, oder wenigstens eines Mitgliedes des Oberkriegscommissariats wird der Lieferant gegen Quittung befriedigt.

Der Corpsintendant wird in Verbindung mit dem Oberkriegscommissariat über das Verhalten der Truppen beim Empfang der Naturalien Vorschriften ertheilen. Alle Anstände deßhalb von deren Seite müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entschieden sein. Nachdem die Truppen empfangen haben, findet durchaus keine Reclamation statt.

Soll das Corps auf Märschen verpflegt werden, so geschieht dieß in Freundesland mittelst getroffener Uebereinkunft mit, von Seiten des respectiven Regierungen anzustellenden, Land- oder Marschcommissionen durch das Oberkriegscommissariat. Müssen deshalb Magazine errichtet werden, so geschieht solches ebenfalls mit Zuziehung der Beamten des Landes. Diese Verpflegungsweise muß auch immer der Verpflegung durch Lieferanten vorgezogen werden, wenn sie zu erlangen steht, und diese dürfte man nur annehmen müssen, wenn die Landesbehörden sich zu den geforderten Leistungen nicht herbeilassen wollen, oder sie schneller zu bewirken wären, und es auf eine Zeitersparniß ankäme.

In Feindesland bestimmt der Corpscommandant mittelst des Corpsintendanten und des Oberkriegscommissariats, wo und wie die Magazine auf Kosten des Feindes angelegt werden sollen. Aber auch in diesem Falle sollen die feindlichen Beamten mit zugezogen werden, weil sie am besten die Kräfte des Landes kennen, und also nur da nehmen werden, wo es am besten ohne unnöthige Bedrückung der Einwohner geschehen kann.

Der Corpscommandant hat zu bestimmen, ob in Feindesland Quittungen für die Subsistenzmittel den Einwohnern bewilligt werden sollen.

Der Corpscommandant wird jederzeit dem Corpsintendanten mit möglichster Bestimmtheit die Zeit angeben, während welcher man sich aus den Magazinen zu versehen haben wird, und letzterer nur demgemäß die Beistellung der Naturalien betreiben, um zu verhindern, daß nicht unnöthiger Weise die Gegend mit Lieferungen belastet und Vorräthe angehäuft werden, welche im Falle eines unerwarteten Aufbruches zurückgelassen werden müssen und in den meisten Fällen für die Truppen und das Land verloren sind.

Das Rechnungs- und das Cassenwesen, überhaupt das ganze Administrationsfach der Divisionen und Contingente, steht lediglich unter der Leitung ihrer resp. Vorgesetzten und nach den Einrichtungen der Contingente im eigenen Lande.

Die Corpscasse steht aber allein unter dem Corpscommandanten und Corpsintendanten. Sie wird durch

Digitized by Google

matricularmäßige Beiträge der Staaten des Corps zusammengeschossen, und ihre Ausgaben bestehen im Allgemeinen in

1) Bezahlung der Einrichtungsgelder und der monatlichen Stabszulage des Corpscommandanten;

2) Bezahlung der Stabszulagen für die bei dem Stabe des Corpshauptquartiers angestellten Individuen;

3) Bezahlung der Rationen und Portionen für das Hauptquartier;

4) Bezahlung der Reisekosten und Diäten bei Versendungen;

5) Bezahlung der Bureaukosten, der Felddruckerei und der Anschaffung erforderlicher Karten, letztere nur auf Befehl des Corpscommandanten;

6) Bezahlung der Feldposteinrichtungen und deren Unterhaltung;

7) Bezahlung für Krankenanstalten im Hauptquartier;

8) Bezahlung für Kunstschalter und Kriegsgefangene;

9) Bezahlung für die Erhaltung des dem Hauptquartier attachirten Trains, und überhaupt noch

10) Bezahlung aller derjenigen Gegenstände, welche das Allgemeine des Corps betreffen und nicht einer Division allein zugewiesen werden können.

Zur Führung dieser Rechnungen und zur Manipulation der betreffenden Gelder wird dem Corpsintendanten ein Zahlmeister, welcher auch Rechnungsführer ist, ein Proviantcommissär und ein Cassirer beigegeben.

Die Zuflüsse der Corpscasse bestehen, außer den matricularmäßigen Einschüssen, aus denjenigen Summen, welche aus der Bundesarmee-Kriegscasse und aus den Antheilen an den Contributionen in Feindesländern einfließen werden.

Die höchsten und hohen Regierungen sind übereingekommen, daß gleich nach dem Aufgebot des Corps die Corpscasse dotirt werden soll. Die Dotation darf zum ersten Einschuß nicht weniger als 20,000 Thaler Gold betragen, und diese Summe soll alsdann dem Corpsintendanten bis zur Ankunft des ersten angewiesen werden. Die Folge der Zeit wird ergeben, wie hoch sich die erforderliche monatliche Nachschuß stellen dürfte.

Die tägliche Ration soll in einer leichten oder in einer schweren bestehen.

Zu einer leichten wird gerechnet: 10 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh; zu einer schweren 12 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh hannoverisch Gewicht. *Letztere* erhalten die auf den Armee-, Divisions- und Brigadestäben stehenden Offiziere, die Artillerie für alle landesherrlichen Pferde, und der übrige Train, insofern dieß bei besonderen Anstrengungen der Pferde nöthig ist. Die *leichte* Ration erhalten alle übrigen, auch die Cavalleriepferde.

Die tägliche Mundportion soll bestehen aus 1½ Pfund Brod, ½ Pfund Fleisch, ¼ Metze Kartoffeln, oder ½ Pfund Erbsen, oder 4 Loth Reis, oder andere nahrhafte Gemüse im nämlichen Verhältniß; dann noch 1 Loth Salz und ¼ Quart Branntwein, ebenfalls nach hannoverischem Maß und Gewicht.

Der Inhalt dieses und des vorhergehenden Absatzes setzt zum Voraus, daß die in denselben enthaltenen Bestimmungen durch das Bundes-Verpflegsreglement zugelassen werden.

Dem Corpscommandanten wird die Befugniß eingeräumt, sowohl die Mundportionen, als die Rationen, verstärken zu dürfen, wenn bei besonderen Veranlassungen die Kräfte der Truppen oder der Pferde auf eine außerordentliche Weise in Anspruch genommen werden.

Wenn nach dem IX. Abschnitt der näheren Bestimmungen u. s. w. das Bundes-Verpflegungsreglement erschienen ist, welches auch zugleich die Instructionen für die Verpflegungsbeamte enthalten soll, so wird, wenn es nöthig sein sollte, eine Commission von beiden Divisionen, bestehend aus sachkundigen Männern, zusammentreten, um jenem Reglement eine nähere Anwendung auf das 10. Armeecorps zu geben.

Bei den Divisionen sind ähnliche Einrichtungen zu treffen. Die dirigirenden Oberkriegscommissäre haben nach den dort eingeführten Reglements das Detail der Verpflegung und der übrigen Administrationszweige zu leiten.

Als *gemeinschaftlicher Gewinn* ist anzusehen: Alles feindliche Gut, welches in Festungen, Städten, oder sonst aufgehäuften Magazinen oder Depots erbeutet wird, selbige bestehen nun in Geldern, Waffen, Pferden, Munitionsvorräthen, Lagerathensilien, Belleidungs- und Equipirungsgegenständen, Lebensmitteln, Fourage, Arzneien, oder wie sie sonst heißen mögen.

Desgleichen auch die Kriegscassen, Remonte-Transporte, Kanonen, Munition, Waffen und (wenn im Armeecorps Befehle zur Ablieferung gegeben werden, auch Pferde, welche durch Truppenabtheilungen, die aus beiden Divisionen zusammengesetzt und einem gemeinschaftlichen Commandanten untergeben sind, erbeutet werden, wogegen diese letztgenannten Gegenstände, wenn sie von Truppen einer Division allein und ohne Existenz eines gemeinschaftlichen Commando's genommen werden, derselben verbleiben. Alle Trophäen, als Fahnen, Standarten u. s. w., verbleiben den Contingenten, deren Truppen sie erobert haben.

Als *gemeinschaftlicher Verlust*, welcher von den Staaten des Armeecorps matricularmäßig zu tragen ist, soll angesehen werden: alles den Belagerungstrain, Pontonirain und die Corpstrasse Betreffende. Ferner jeder Verlust gemeinschaftlicher Kriegsmagazine und Cassen, zusammengesetzter Lazarethe und gemeinsamer Depots an Munition, vorausgesetzt, daß die zu erwartenden Beschlüsse hoher Bundesversammlung hierunter keine Aenderung vorschreiben werden.

Hiernach ergibt sich, daß die Divisionen, sowie die Contingente derselben, jeden anderweitigen Verlust selbst zu ersetzen und zu tragen haben.

Ueber den Gewinn und Verlust soll, matricularmäßig verglichen, jährlich nach einer jeden Campagne eine Ausgleichung stattfinden.

Nachdem das Corpshauptquartier sich versammelt hat und in Wirksamkeit getreten ist, hat der Corpscommandant unter Zuziehung der betreffenden Departements eine Etappenstraße vorzuzeichnen, auf welcher die Ersatzmannschaft

Digitized by Google

und alles Dasjenige, welches dem Corps nachgeführt werden muß, auch Alles, was von diesem nach der Heimath zurückzusenden sein möchte, als unheilbare Kranke, Estropirte und dergleichen, zu marschiren hat, und auf welcher Alles zu erhalten sein wird, was den Truppen an Verpflegung, Fuhren, Vorspann und dergleichen gebührt.

Der Corpsintendant wird für alles Dieses sorgen und darüber mit den betreffenden Beamten der Länder, durch welche die Etappenstraße geht, im Namen des Corpscommandanten die nöthigen Uebereinkünfte festsetzen. Dieser hat die Etappencommandanten zu ernennen und ertheilt ihnen die behufigen Instructionen.

Feldbäckerei.

Die Einrichtung einer Feldbäckerei nach den Vorschriften der näheren Bestimmungen u. s. w. wird als eine Divisionssache angesehen, die ganz nach den darüber zu treffenden Bestimmungen den Divisionen überlassen bleibt.

Diese Feldbäckereien stehen zwar unter dem directen Einfluß des Divisions-Kriegscommissariats; allein sie sind verbunden, sich den Anweisungen des Corpsintendanten und des Ober-Kriegscommissariats zu unterwerfen, im Fall dieses sie in Anspruch nähme, um für einen gemeinschaftlichen Zweck des Corps zu arbeiten.

Sollte der Corpsintendant das für das Hauptquartier erforderliche Brod nicht durch Landesbäcker erhalten können, so sind die Divisionsbäckereien verbunden, für das Hauptquartier mit zu backen.

Die Divisions-Kriegscommissariate haben ihren Bäckern eine Vorschrift zu ertheilen, aus welchen Bestandtheilen das Brod bestehen und welche Güte des Mehls dazu genommen werden soll. Sie haben von dieser Vorschrift dem Corpsintendanten eine Abschrift einzuhändigen.

(Schluß folgt).

Literarische Anzeigen.

[22] Soeben erschien bei A. Hopfer in Burg und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vollständige

Anciennetäts-Liste

der Königlich Preußischen Offiziere des stehenden Heeres und der Marine vom General bis incl. Seconde-Lieutenant

mit Angabe des Datums der Ernennung zu den früheren Chargen

nach den verschiedenen Waffengattungen dargestellt

von L. v. M., Major a. D.

Nach dessen Tode fortgesetzt und neu bearbeitet

von L. v. B., Oberstlieutenant a. D.

7. Jahrgang, 1863, in 4., auf Schreibpapier.

Ladenpreis 1⅓ Thlr.

[23] So eben ist in unserm Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fortificatorische

Studien und Skizzen.

Mit 9 Tafeln.

gr. 8. Broschirt. 25 Sgr.

Vorstehende Schrift, welche sich mit wichtigen Fragen der Gegenwart über Festungen und Befestigungskunst beschäftigt, ist nicht ausschließlich für Offiziere des Artillerie- und Genie-Corps geschrieben, sondern allen den Kameraden gewidmet, welche über dem frischen, kühnen Handeln im freien Felde. nicht den Nutzen und die Nothwendigkeit der Festungen verkennen.

Leipzig. A. Förstner'sche Buchhandlung. (Arthur Felix.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 29. Frankfurt a. M., 18. Juli. **1863.**

Inhalt: Warum unterlag Oesterreich? (Schluß.)
Verordnungen (Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Schlußsatze zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps. (Schluß.)
Mittheilungen.

Warum unterlag Oesterreich?

Militärisch-politische Aphorismen über die Ereignisse des Jahres 1859 in Italien von A. d. A.

(Schluß.)

Seite 34 wird von der Schlacht von Solferino die Eintheilung des österreichischen Heeres in zwei Armeen gebadelt. Sie fand mit Rücksicht auf Persönlichkeiten statt und hatte auf den Ausgang der Schlacht keinen Einfluß.

Auf Seite 35 heißt es: „Wogegen F.-M.-L. Ramming und der zufällig und nur als Freiwilliger anwesende F.-M. Augent jeder nach seiner Ansicht und zufolge des augenblicklichen Bedürfnisses sich die Verwendung der einzelnen Truppentheile arrogirten." F.-M. Augent hat bereits erklärt, daß er in die Truppenbewegungen ꝛc. nicht eingegriffen habe, und F.-M.-L. Ramming handelte nur im Auftrage des F.-Z.-M. Heß.

Auf Seite 36 wird hinsichtlich der Schlacht von Solferino gesagt: „Rechnen wir dazu, daß für den 24. wohl eine Marsch-, aber keine Gefechtsdisposition existirte, daß also es mehr als klar erscheint, warum sich in der österreichischen Armee an diesem Tage niegends Uebereinstimmung und gleichmäßiges Eingreifen zu einem Zwecke kund that." Hat denn Napoleon I. unter ähnlichen Umständen eine Gefechtsdisposition gegeben? Sie konnte keine andere sein, als daß jede Abtheilung den Feind, auf welchen sie stoße, zu vernichten suche, und dieser Dispostion wurde überall entsprochen, wenn sie auch nicht förmlich gegeben war. Die Anlage zur Schlacht von Solferino ist in jeder Beziehung zu loben; das Object aller Armeecorps war Montechiara, und man rechnete darauf, daß die französische Armee, wenigstens ihr größter Theil, vor dem Beginne des Kampfes die Chiese noch nicht passirt habe. Freilich hätten demgemäß die Oesterreicher ihren Vormarsch so einrichten sollen, um am 24. vor Tagesanbruch an der Chiese den vortheilhaften Höhenzug des linken Ufers besetzen und sodann den Fluß entweder vertheidigen oder im Angesicht des Feindes überschreiten zu können. Dennoch hätten die

Digitized by Google

Oesterreicher den Sieg davon getragen, wenn sie mehr Truppentheile hätten in das Gefecht bringen, wenn namentlich die Corps von Liechtenstein und Wernhardt an der Action hätten theilnehmen oder vielmehr als Hauptreserve wirken können.

Auf Seite 39 ist zu lesen: „Weder beim Ausbruche des Krieges, noch selbst zur Zeit des ersten Rückzuges an den Mincio waren diese festen Plätze (Peschiera, Mantua, Legnago und Verona) genügend armirt; selbst nach der Schlacht von Solferino aber waren sie auch noch sehr ungenügend verproviantirt. Noch mehr! Wir sahen sogar die Werke zweier dieser Festungen an mehren Punkten noch im Um- oder Neubau begriffen, als Europa von dem Präliminarfrieden überrascht wurde!" Hiernach wären die festen Plätze zur Zeit der Schlacht von Solferino armirt gewesen, also noch frühe genug. Was die „sehr ungenügende" Verproviantirung betrifft, so ist dieser Ausdruck vag und relativ, und wenn es dem Verfasser rein um die Wahrheit zu thun war, so mußte er jede Festung einzeln bezeichnen, die Stärke ihrer Besatzung, die muthmaßliche Dauer ihrer Belagerung und die in ihr aufgehäuften Vorräthe; konnte er all' dieses nicht genau — und wir bezweifeln, daß er es vermochte — so war er auch nicht zu dem Urtheile „sehr ungenügend" berechtigt. Der „Um- oder Neubau" wäre bei jeder anderen Armee nicht getadelt, sondern als Rührigkeit bezeichnet worden; man denke nicht bloß an Sebastopol, sondern auch an so viele andere Belagerungen, während welcher von dem Vertheidiger beständig gebaut wurde. Der Verfasser wird übrigens kein permanentes Werk bezeichnen können, welches zu Ende Juli's im Umbau begriffen gewesen wäre.

Auf Seite 40 wird getadelt, daß die Oesterreicher zu Venedig „kaum 540" Geschütze gehabt hätten. Nach welchem Maßstabe armirt wohl der Verfasser? Indem er hinzufügt: „Wir fanden bei dieser Gelegenheit Punete, wo alte eiserne, hoffentlich noch brauchbare 12-Pfünder die Stelle von Paixhans vertraten. Vertrauenswürdige Personen aber versicherten uns, Aehnliches in Mantua gesehen zu haben" — beweist er, daß ihm das Feld der Artillerie ein fremdes ist und daß er gerne etwas sagen möchte, den Boden aber nicht finden kann.

Seite 41 wird von dem Erscheinen einer Flotte mit 10,000 Mann Landungstruppen vor Venedig gesprochen, und daß die Gesammtbesatzung des Lido dagegen nur 10 — 12,000 Mann betragen hätte, welche theils „im Freilager", theils unter Zelten campirten. Die „10,000 Mann" genügen dem Verfasser, die „10 — 12,000" aber nicht, — er bleibt sich wenigstens consequent!

Doch zu lange verweilten wir bei unserer Analyse, welche wir, wenn uns nicht die Zeit mangelte und wir nicht die Ermüdung des Lesers besorgten, sehr weit hätten ausspinnen können. Sollte aber die Broschüre bei irgend einem Leser eine dem österreichischen Dienste unholde Stimmung hervorbringen, der nehme sich, ehe er sein Urtheil fixirt, die Mühe, die „Hausblätter von Hackländer und Hoefer, 1860" zu durchblättern: „Der Lieutenant. Von Corvin."

Verordnungen.

Preußen.

Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1863. (Nr. 1466.)

Reglement
über die Seiner Majestät dem Könige und anderen fürstlichen Personen bei Reisen in den preußischen Staaten von Seiten der Militärbehörden zu erweisenden Honneurs.

§. 1.

Empfang Seiner Majestät des Königs.

1) Wenn der Befehl erfolgt, daß Seine Majestät officiell empfangen sein wollen.

Der commandirende General hat sich auf dem ersten Relais oder Bahnhof, wo Seine Majestät den Bezirk des betreffenden Armeecorps betreten, zu melden, den Rapport von den Truppen des Armeecorps, resp. der in dem Bezirk dislocirten Truppentheile anderer Armeecorps zu überreichen und Seine Majestät durch den Corpsbezirk zu begleiten. Der Anzug ist Parade-Anzug mit Ordensband.

In Garnisonsorten, welche berührt werden, haben sich der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, nebst den Offizieren der Garnison, im Parade-Anzuge (resp. Ordensband) bei Seiner Majestät zu melden. Die Offiziere versammeln sich zu diesem Empfange

a. bei bloßen Durchreisen:

an den Orten, wo die Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise getroffen werden; also auf dem Bahnhofe, an dem Dampfschiff-Landungsplatz oder an dem Orte, wo umgespannt wird.

Sind es verschiedene Bahnhöfe oder Dampfschiff-Landungsplätze, an denen Seine Majestät ankommen oder von denen Allerhöchstdieselben weiter reisen, so findet die Versammlung an demjenigen Orte statt, wo der längste Aufenthalt ist.

Der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Seine Majestät aber auch in diesen Fällen an dem Orte der Ankunft Allerhöchstdesselben;

b. bei längerem Verweilen am Garnisonorte:

in dem für Seine Majestät bestimmten besonderen Absteigequartier, event. ebenfalls auf dem Bahnhofe, falls der Aufenthalt dort genommen wird.

Digitized by Google

Beabsichtigen Seine Majestät, sei es auf dem Bahnhofe oder in einer besonderen Wohnung, länger an einem Garnisonorte zu verweilen, als die bloßen Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise es erforderlich machen, oder nehmen Allerhöchstdieselben das Nachtquartier an dem betreffenden Orte, so wird eine Compagnie oder Escadron oder Batterie zu Fuß als Ehrenwache aufgestellt; dieselbe findet ihre Aufstellung dort, wo die Offiziere sich versammeln, und gibt, außer den sonst den Localitäten nach erforderlichen Schildwachen, einen Doppelposten von Unteroffizieren mit Gewehr beim Fuß vor dem Eingange zum Gemach Seiner Majestät *); ein Offizier, ein Unteroffizier und ein Gemeiner sind Ordonnanzen bei Allerhöchstdemselben.

Von dem Gouverneur oder Commandanten, resp. dem ältesten commandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, wird Seiner Majestät ein Rapport überreicht.

Halten Seine Majestät Sich längere Zeit in einer Garnison auf, so empfängt der Gouverneur oder Commandant, resp. der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, täglich die Parole von Seiner Majestät dem Könige. Der tägliche Rapport von der Hauptwache wird durch den wachthabenden Offizier in Gegenwart des Gouverneurs oder Commandanten, in offener Garnison in Gegenwart des Offiziers vom Tag, Seiner Majestät überreicht.

Während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Garnison erscheinen Unteroffiziere und Gemeine öffentlich stets im Ordonnanzanzuge.

Ob die Truppen sich zu einer Besichtigung in oder bei der Garnison aufzustellen haben, sowie event. über den Anzug, werden Seine Majestät im Voraus besonders befehlen.

Ist der betreffende Garnisonort eine Festung, so werden von den Festungsfronten, welche Allerhöchstdieselben passiren, im Ganzen 33 Kanonenschüsse mit halber Ladung, blind, abgefeuert; die Wachen präsentiren und schlagen.

Der Gouverneur oder Commandant empfängt Seine Majestät, falls die Empfangsfeierlichkeiten nicht etwa auf dem Bahnhofe oder an dem Dampfschiff-Landungsplatze stattfinden, auf dem Glacis der Festung.

Die Ehrenwache zieht mit der Fahne und Musik und stets im Parade-Anzuge (Infanterie mit Gepäck) auf; die Fahne steht in der Mitte der Ehrenwache; Hurrahrufen findet nicht statt.

Wenn Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung unmittelbar nach Allerhöchstihrer Ankunft befohlen haben und es ist nicht möglich, daß die Ehrenwache von ihrem Aufstellungsorte rechtzeitig wieder eintrifft, so sollen nur die vorgeschriebenen Posten gleich gegeben werden, die Ehrenwache selbst aber erst nach der Truppenbesichtigung aufziehen. Reisen Seine Majestät unmittelbar von dem Orte der Truppenbesichtigung weiter, so zieht die Ehrenwache gar nicht auf.

2) Wenn die Reise Seiner Majestät des Königs mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein offizieller Empfang stattfinden soll, oder wenn keine Specialbefehle über den Empfang erlassen sind.

Es melden sich dann in dem auf der Reisetour gelegenen Garnisonorte nur der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, sowie die Generalität und die Regimentscommandanten. Der Anzug ist hierbei Paradeanzug mit Ordensband. Ein Rapport wird nicht überreicht.

Halten Seine Majestät sich in einem solchen Orte länger auf, als die bloßen Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise es erforderlich machen, so werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet statt, wenn Seine Majestät der König ohne vorgängige directe Benachrichtigung unvermuthet eine Garnison passiren, sobald die Militärbehörden von der Durchreise, resp. von der Ankunft Seiner Majestät Kenntniß erhalten haben.

3) Wenn die Reise Seiner Majestät des Königs angekündigt ist und dabei Specialbefehle über den Empfang Seiner Majestät gegeben sind.

In diesem Falle sind nur die gegebenen Specialbefehle genau inne zu halten.

§. 2.

Empfang Ihrer Majestät der Königin und Ihrer Majestät der Königin Wittwe.

Ihrer Majestät der Königin und Ihrer Majestät der Königin Wittwe werden, mit Ausnahme der Rapporte, der Eindolung der Parole und der zu stellenden Ordonnanzen dieselben Honneurs erwiesen, wie Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst.

§. 3.

Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheiten der Herren Brüder Seiner Majestät des Königs.

1) Wenn der Befehl erfolgt, daß Ihre Königlichen Hoheiten officiell empfangen sein wollen.

Es versammeln sich die Generale und Stabsoffiziere der auf der Tour belegenen Garnisonorte im Paradeanzuge, aber ohne Ordensband, zum Empfange in gleicher Weise wie im §. 1 die Offizierscorps und wird Ihren Königlichen Hoheiten ein Rapport überreicht. Der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Ihre Königlichen Hoheiten stets an dem Orte der Ankunft Höchstderselben.

Bei einem längeren Aufenthalt erhalten Ihre Königlichen Hoheiten 1 Unteroffizier und 1 Gemeinen als Or-

*) Der Unteroffizier-Doppelposten vor dem Eingange zum Gemach Seiner Majestät und zwar:
a. von der Infanterie
steht mit Gewehr beim Fuß, streckt das Gewehr vor Seiner Majestät dem Könige und macht die Honneurs vor allen Personen, welchen solche zukommen, nur durch Anfassen des Gewehrs an der Mündung;
b. von der Cavallerie oder Artillerie
steht mit Gewehr über, präsentirt vor Seiner Majestät dem Könige seitwärts und macht die Honneurs vor allen Personen, welchen solche zukommen, nur durch „Gewehr an!“

Digitized by Google

donnanz und eine Ehrenwache, bestehend aus 36 vollen Rotten excl. Chargirte in einem Zuge formirt, mit der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillonstspielleuten und der Regimentsmusik. Die Ehrenwache wird von einem Hauptmann commandirt, der seinen Platz vor der Mitte des Zuges einnimmt, und wird besetzt von zwei Lieutenants, von denen der eine auf dem rechten Flügel links neben der Fahne, der andere auf dem linken Flügel des Zuges steht.

Die Ehrenwache gibt einen Doppelposten vor dem Absteigequartier.

Ist die Ehrenwache von der Cavallerie oder Artillerie gegeben, so besteht der Zug aus 24 vollen Rotten excl. Chargirte.

In Betreff der Details über die Ehrenwachen gelten die im §. 1 gegebenen Bestimmungen.

Ist der betreffende Ort eine Festung, so werden von den Festungsfronten, welche Ihre Königlichen Hoheiten passiren, im Ganzen 21 Kanonenschüsse mit halber Ladung abgefeuert, die Wachen präsentiren und schlagen. Der Platzmajor oder ein anderer Offizier empfängt Ihre Königlichen Hoheiten, falls der Empfang nicht auf dem Bahnhofe oder am Dampfschiffslandungsplatze stattfindet, auf dem Glacis der Festung.

2) Wenn die Reise mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein officieller Empfang stattfindet.

Es melden sich dann in den auf der Reisetour gelegenen Garnisonorten der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter im Paradeanzuge ohne Ordensband. Ein Rapport wird nicht überreicht. Halten Ihre Königlichen Hoheiten Sich aber in dem Garnisonorte länger auf, als die bloßen Zurüstungen der Reise es erforderlich machen, so werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet statt, wenn Ihre Königlichen Hoheiten ohne vorgängige directe Benachrichtigung unvermuthet einen Garnisonort passiren, sobald die Militärbehörde von der Durchreise resp. Ankunft Ihrer Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten haben.

3) Wenn Ihre Königlichen Hoheiten Sich jeden Empfang verbeten haben.

In diesem Falle wird dieser Anordnung genau nachgekommen.

Nehmen Ihre Königlichen Hoheiten aber Absteigequartier, so machen der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um sich wegen Bestellung der Posten ꝛc. die nöthigen Befehle zu erbitten.

(Fortsetzung folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des 10. Bundes-Armeecorps.

[Nach der Uebereinkunft vom 25. Juni 1835.]

(Schluß.)

Einrichtung der Lazarethe.

Die Sorge für die Hospitäler und die dahin zweckenden Einrichtungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen u. s. w. wird als eine Sache der Divisionen angesehen.

Es wird auf die Ausrüstung kleiner Hospitäler, etwa zu 200 bis 250 Kranke, Bedacht zu nehmen sein, damit selbige theils als Ambulancen gebraucht, theils große Hospitäler daraus ohne Unbequemlichkeit zusammengesetzt werden können, wenn diese nöthig befunden werden sollte.

Die großen Hospitäler, und besonders die weit rückwärts anzulegenden, werden in der Regel in die Städte oder großen Flecken etablirt. Das dazu nöthige Material wird von der Obrigkeit des Orts in Freundesland gegen Vergütung, in Feindesland durch Requisitionen zusammengebracht.

Der Generalstabsarzt und das Sanitätscomite haben zunächst die Einrichtung und Aufsicht über diese Hospitäler, sowie auch von ihm die Formirung großer Hospitäler aus denjenigen der Divisionen bestimmt wird. Die Divisionslazarethe stehen ebenfalls unter ihm, und er hat die Befugniß, sie zu inspiciren. Findet er Mängel, welche Abhülfe erfordern, so kann er dieselben eigenmächtig nicht abstellen, sondern er ist gehalten, wenn auf seine Erinnerungen an die Divisionsärzte keine Abänderung erfolgt, sich an den Divisionscommandanten zu wenden, und bleiben sie auch hier fruchtlos, dem Corpscommandanten eine Meldung davon zu machen.

Die Divisionslazarethe bleiben unter der Verwaltung ihrer eigenen Behörde und sind zunächst nur für die Aufnahme der eigenen Kranken berechnet. Es darf jedoch die Aufnahme der Kranken der andern Division und anderer Armeecorps nicht verweigert werden, wenn Fälle vorkommen, in welchen Hülfe gesucht würde. Ein so im Hospital Aufgenommener genießt der Pflege der eigenen Kranken, und es wird auch nur das Nämliche für ihn in die Hospitalcasse durch den betreffenden Divisionsintendanten eingezahlt.

Die Kranken des Hauptquartiers werden, wenn die Divisionslazarethe nicht zu weit entfernt sind, in selbigen untergebracht. Im Entstehungsfalle werden Krankenanstalten eingerichtet, aus der Corpscasse bezahlt und die Kranken selbst durch die Sanitätsoffizire, welche sich im Hauptquartier befinden, ärztlich behandelt. Wächst hier

Digitized by Google

die Anzahl der Kranken zu sehr an, so hat der Generalstabsarzt eine Aushülfe durch die Divisionen beizuordnen.

Der Militärcommandant des Lazareths hat für die Ordnung und Disciplin, auch für die Aufbewahrung der mit in dasselbe gebrachten Armatur und Montirungsstücke zu sorgen. Er schickt die Genesenen zu ihrem Corps, die Incurablen in ihre Heimath oder in mehr rückwärts liegende Depots, und führt ihre Rechnungen.

Transportfuhrwesen.

Nach Vorschrift der näheren Bestimmungen u. s. w. soll für den Transport der Lebensmittel gesorgt werden. Im 10. Armeecorps wird dieß divisionsweise geschehen. Die dazu zu verwendenten Fuhrwerke haben überdem die Bestimmung, daß sie auf ihren Reisen von den Magazinen und zurück die Kranken nach den Hospitälern, und die Reconvalescenten, welche nach Schonung bedürfen, wieder zu ihrem Corps fahren, insofern dieß die Lage der Hospitäler erlaubt.

Der Transport der Naturalien wird sich hauptsächlich auf das Brod und die glatte Fourage beschränken müssen. Die Nachfuhr der übrigen Bedürfnisse, auch der rauhen Fourage, wird durch gemiethete oder requirirte Wagen geschehen.

Das ganze Fuhrwesen steht unter dem Corpsintendanten, welcher auch die Proviantcolonnen mittelst Zuziehung der Divisionscommissariate anordnet. Zu seiner Hülfe ist ihm ein Commandant des sämmtlichen Commissariatfuhrwesens beigegeben, welcher seinen Anweisungen Folge zu leisten und die Ordnung des Ganzen, besonders auf Märschen, zu erhalten hat.

Damit das Gepäckfuhrwesen der Individuen nicht überhand nehme und die Marschcolonne verlängere, ist die Zahl der erlaubten Fuhrwerke bestimmt und dabei festgesetzt, daß ein jedes derselben mit der Nummer des Armeecorps, mit dem Namen und der Gattung der Truppenabtheilung, zu welcher es gehört, auch mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet werde.

Der Transport des Gepäckes Derer, welchen nicht erlaubt wird, Fuhrwerke zu halten, ist entweder mit Bagagewagen oder Packpferden zu bewirken, so wie es das Reglement der Contingente vorschreibt.

Die Fortschaffung der öffentlichen Effecten und Feldgeräthschaften der Divisionen, Regimenter und Batterieen wird nach den in jedem Dienst vorhandenen Reglements bewerkstelligt.

Die Oberwagen- und Wagenmeister haben über das Gepäckwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen und jeden aus der Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

Feldpost.

Die Feldposteinrichtungen hat diejenige Division zu übernehmen, deren Staaten sich dem Kriegsschauplatz zunächst befinden, weil alsdann die rückwärts liegenden eigenen Postämter vortheilhaft zur Besorgung der Correspondenz benutzt werden können. Im Falle eines Krieges gegen Westen würde daher diese Einrichtung von der ersten, im Falle eines Krieges gegen Osten von der zweiten Division aufzugehen haben.

Die Einrichtung und Anführung aller Postanstalten, sowie die Ernennung der Postofficianten wird derjenigen Division überlassen, welche dieselbe zu besorgen hat. Die dadurch verursachten Kosten sind aber durch matricularmäßige Beiträge von den Staaten, welche zum Corps gehören, zusammenzubringen.

Das Hauptquartier des Corps wird als derjenige Punct angenommen, wo alle Correspondenz gesammelt und von wo aus sie weiter versendet wird, auch wohin alle Briefe dirigirt werden müssen, um sie von dort aus wieder an die verschiedenen Empfänger gelangen zu lassen.

In dem Hauptquartier des Corps hat sich ein Feldpostmeister, in denjenigen der Divisionen ein Postschreiber zur Wahrnehmung der Geschäfte aufzuhalten. Die beiden letzteren sammeln die Briefe der Division, um sie in'ö Corpshauptquartier abzusenden; ihnen werden auch alle Briefpackete für die Division zur weiteren Vertheilung zugeschickt.

Innerhalb der Quartiere des Corps geschieht diese Versendung durch die gewöhnlichen täglichen Ordonnanzen. Der Feldpostmeister wird mit Genehmigung des Corpscommandanten dem Corps die weiteren Details der Feldposteinrichtung communiciren.

Die so im Hauptquartier gesammelten Briefe sind von dem Hauptquartier an das zunächst rückwärts liegende königlich hannoversche Grenzpostamt (wenn der Krieg gegen Westen geführt wird) zu befördern, wo das Packet eröffnet wird und die weitere Beförderung der Briefe geschieht. Ebenso werden alle für das Corps bestimmte Briefe nach demselben hin abressirt, um in'ö Hauptquartier des Corps geschickt zu werden.

Als Grenzpostämter werden bestimmt: Osnabrück, wenn die Truppen zu Wesel, Düsseldorf oder Cöln über den Rhein gingen; wenn aber das Corps diesen Fluß zu Coblenz überschritte, oder es befände sich im südlichen Deutschland, so wäre Münden am gelegensten.

Für'ö Erste wird sich die Post nur mit der Briefbeförderung befassen, demnächst aber auch, wenn es wünschenswerth werden sollte, die Versendung von Geld und Packeten übernehmen. Die höchsten und hohen Regierungen wollen sich durch ihre resp. Gesandtschaften bei hoher Bundesversammlung dahin verwenden, daß die dem Armeecorps rückwärts liegenden Staaten die freie Beförderung der Briefe des Armeecorps durch ihre Postämter bewilligen möchten.

Wird das Corps sich der Landesfahrposten gegen eine mäßige Vergütung bedienen können, so ist eine solche Einrichtung der Etablirung eigener Fahrposten vorzuziehen. Ginge dieß aber nicht an, so wäre Bedacht auf diese zu nehmen. Vorläufig wird bestimmt, daß die Briefpost jede Woche zweimal, die eigene fahrende Post nur alle 14 Tage abzugehen habe.

Der Gehalt eines Feldpostmeisters wird demjenigen eines Rittmeisters gleichgestellt, auch hat er die nämlichen Portionen und Rationen zu beziehen. Ein Postschreiber

Digitized by Google

wird hierin einem Premierlieutenant der Cavallerie, ein Armeecourier einem Wachtmeister gleichgesetzt.

Gleichstellung der Reglements, Cartell, Kriegsgefangene, Vertheilung der Beute.

Es würde zu viele Schwierigkeiten verursachen, wenn versucht werden wollte, alle Reglements der verschiedenen Staaten in Eins für das ganze Corps zusammenzuschmelzen. Ein jeder Staat wird daher um so mehr bei seinem Reglement verbleiben, da keine wesentlichen Nachtheile daraus entstehen, weil in Hauptsachen doch alle Reglements auf Eins hinauslaufen und nur in der Form verschieden sind.

Würde während des Krieges sich ergeben, daß wegen zu großer Verschiedenheit in der Ausrichtung des Feldwesens ein wesentlicher Nachtheil entstände, so wird dem Corpscommandanten die Befugniß beigelegt, eine Gleichstellung zu veranlassen. Sollte aber eine solche den bestehenden Reglements des einen oder des andern Staats zuwiderlaufen, so hat der Corpscommandant dem Oberfeldherrn die gewünschte Veränderung vorzuschlagen und seine Genehmigung einzuholen.

Wenn wichtige Abänderungen wünschenswerth sind, so werden die betreffenden Staaten vorher durch den Corpscommandanten davon benachrichtigt. In dringenden Fällen dürfen zwar jene vorgenommen werden, der Oberfeldherr und die Regierung, zu welcher das Contingent gehört, bei welchem eine Abänderung gewünscht wird, sind aber gleich von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

Das vom Bund genehmigte allgemeine Cartell wird auch im 10. Armeecorps angenommen, sowie auch die zu erwartenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen, auch über die Vertheilung aller Eroberungen und der Beute.

Gerichtsbarkeit und Gendarmerie.

Ein jedes Individuum in den verschiedenen Contingenten des Corps wird nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaates gerichtet, zu welchem es gehört, oder vermöge solcher Gesetze, welche von hoher Bundesversammlung entworfen und angenommen wurden. Die Bestimmungen der Strafen kann also nur von den eigenen Vorgesetzten ausgesprochen werden. In der Regel sind daher alle gerichtliche Untersuchungen bei den Contingenten zu führen.

Bei besonderen Fällen, wenn es etwa sogleich auf die Ermittlung des Thatbestandes ankäme, wird, wo es auch sei, ein summarisches Verhör vorgenommen. Hiermit hört aber die gerichtliche Prozedur auf, und das bei solcher Gelegenheit aufgenommene Protokoll ist bei Auslieferung des Inquisiten zugleich mit an das betreffende Contingent abzugeben. Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die Individuen, welche zu anderen Armeecorps des Bundes gehören.

Wenn sich Theilnehmer eines Verbrechens in den verschiedenen Divisionen befinden, so wird der Corpscommandant ermächtigt, die ganze Untersuchung in seinem Hauptquartier oder bei derjenigen Division und durch den Auditor der Truppen führen zu lassen, bei welchen sich die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher befindet, damit das Requiriren der Zeugen und Hin- und Herschicken der Acten vermieden werde.

Sind die Acten bis zum Spruch geschlossen, so werden dieselben an die Commandanten der Contingente, zu welchen die Verbrecher gehören, geschickt, und diese haben alsdann nach den Gesetzen ihres Landes das Urtheil zu sprechen und es vollziehen zu lassen.

Wenn jedoch die Urtheilssprüche Criminaluntersuchungen betreffen, welche der Corpscommandant veranlaßte, oder auch wenn es Todesurtheile sind, so müssen solche durch den Divisionär dem Corpscommandanten, der von allen in dem Corps vorzunehmenden, wichtigen Handlungen Kenntniß erhalten muß, vor der Vollziehung zur Anzeige gebracht werden. Dasselbe Verfahren haben die Contingentsbefehlshaber in Beziehung auf ihre Divisionäre wahrzunehmen. Von dieser vorherigen Anzeige werden jedoch die durch ein Standrecht ausgesprochenen Todesurtheile ausgenommen.

In Analogie mit den näheren Bestimmungen u. s. w. werden dem Corpscommandanten diejenigen gerichtlichen Befugnisse beigelegt, welche dem Oberfeldherrn bewilligt wurden. Die Untersuchung leitet der Stabsauditor, und der Urtheilsspruch geschieht nach den Gesetzen des Landes, zu welchem der Corpscommandant gehört.

Dem Corpscommandanten wird, wie dem Oberfeldherrn, nach den näheren Bestimmungen u. s. w. die Anordnung des Standrechts gestattet, und er hat das Recht, jeden Offizier, auch die Befehlshaber im Corps zu suspendiren, den Arrest über sie zu verhängen und eine gerichtliche Prozedur gegen dieselben zu veranlassen.

Diejenigen Bestimmungen der hohen Bundesversammlung gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Desertion und der Insubordination, welche zu erwarten stehen, werden im 10. Armeecorps ihre Anwendung erhalten.

Die nach Vorschrift der näheren Bestimmungen u. s. w. zu stellende Gendarmerie hat die Verpflichtung, die polizeilichen Verfügungen im Corps zu unterstützen; alles Marodiren, alle Erpressungen bei den Einwohnern durch Militärpersonen zu verhindern, auch Ruhe und Frieden in den Quartieren des Corps und auf dem Lande zu befördern, und alle Bagabunden anzuhalten. Wenn sie Unordnungen außerhalb den Quartieren des Corps oder durch Personen wahrnimmt, welche nicht dazu gehören, so ist sie dennoch gehalten, diesen zu steuern und die Ordnung herzustellen. Alle Frevler sind zu arretiren und an die zunächst gelegene Wache zur weitern Verfügung abzuliefern.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Ordonnanzdienst der Cavallerie sehr nachtheilig auf diese Waffe einwirkt, so werden die Gendarmen auch als Cavallerieordonnanzen verwendet, und zwar in nachstehendem Maße: Der Corpscommandant erhält 2 Gendarmen; jeder Divisionär 1; der Generalquartiermeister 1; der Generaladjutant 1; der Artilleriedirektor 1; der Generaladjutant jeder Division 1; der Generalquartiermeister jeder Division 1; der Corpsintendant 1; zusammen 12 Gendarmen. Es bleibt daher eine hinreichende Anzahl derselben übrig, um auf

Digitized by Google

die Wahrnehmung der Polizei und Ordnung zu achten. Die als Ordonnanz dienenden werden alle Monate abgelöst und nur dann in die Ferne verschickt, wenn mit Fußordonnanzen nicht auszureichen wäre.

Zu Gendarmen dürfen nur nüchterne, zuverlässige Leute von bekannter Redlichkeit genommen werden. Man muß ihnen mündliche Aufträge anvertrauen können, und eine unerläßliche Forderung an sie ist, daß sie schreiben können.

Den Gendaemen ist jede Folge zu leisten, und sie müssen, um diese bei dem gemeinen Soldaten beste bereitwilliger zu finden, einen höhern Rang, also den eines Corporals haben. Auch wird ihnen ein allgemeines Kennzeichen ertheilt werden, damit sich Keiner entschuldigen möchte, sie nicht erkannt zu haben.

Mittheilungen.

1) Nach dem bei der Kammer der Abgeordneten der bayerischen Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe, einen Kredit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den 4 letzten Jahren der VIII. Finanzperiode betreffend, sollen von der im Betrage von 13,620,000 fl. postulirten Gesammtsumme I. für die auf Rechnung des laufenden außerordentlichen Militärbudgets zu bestreitenden Ausgaben für jedes der Jahre 1863/67: a. für den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Offizieren, Mannschaften und Pferden der activen Armee 2,600,000 fl. b. für die Mehrausgabe auf männliche Militärpensionen und Medaillenzulagen 180,000 fl., zusammen jährlich 2,780,000 fl., demnach für die genannten 4 Etatsjahre zusammen ad I. 11,120,000 fl.; II. für die Ausgaben auf außerordentliche einmalige Militärbedürfnisse in diesen 4 Jahren: a. für Ausrüstungsbedürfnisse der activen Armee 155,000 fl., b. für Garnisonsneubauten 1,000,000 fl., c. für Festungsbotationen 1,345,000 fl., zusammen ad II. 2,500,000 fl. bewilligt werden. Zur Deckung des Gesammtpostulates ist die Verwendung a. der beiläufig 1 Million betragenden Erübrigungen an den durch das Gesetz vom 10. November 1861 für den Unterhalt des höheren Standes der activen Armee in den Jahren 1861/63 bewilligten 6,400,000 fl.; b. der, in ihrem muthmaßlichen Betrage nicht angegebenen, Zinsen der vorübergehend verzinslich angelegten Fonds für außerordentliche Militärbedürfnisse vorgeschlagen; der ungedeckt bleibende Bedarf soll auf die Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode überwiesen werden. Laut den Motiven zum Gesetzentwurf werden diese Mehreinnahmen, die in der bisher abgelaufenen Zeit der Finanzperiode „nicht unerheblich" gewesen seien und ein „ähnliches erfreuliches Ergebniß" auch für die nächsten Jahre erwarten ließen, hiezu vollständig hinreichen, so daß „zur Zeit von einer Erhöhung der Steuern und von Wiederaufnahme des Militäranlehens wird Umgang genommen werden können." Ueber die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Militäretats auch für die letzten 4 Jahre der laufenden Finanzperiode sagen die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive: „Jetzt und wahrscheinlich noch für längere Zeit besteht die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Bereitschaftsstandes fort, und es tritt daher das Bedürfniß ein, auch für die letzten 4 Jahre der VIII. Finanzperiode einen außerordentlichen Kredit in Anspruch zu nehmen. Wie schon bei den Verhandlungen über den außerordentlichen Kredit für 1861/63 zur Sprache gekommen, müssen künftig wesentliche unter letzterem begriffene Theile des Heeresbedarfes auf den ordentlichen Etat überwiesen werden; auch unterliegt letzterer aus dem weiteren Grunde künftig einer Aenderung, weil nach Bundesbeschluß vom 27. April 1861 das im ordentlichen Etat nur mit 5934 Mann berechnete Bundeszusatz-Contingent auf 11,867 Mann erhöht worden ist. Für jetzt, inmitten der Budgetperiode und da die politischen Verhältnisse ohnehin die Rückkehr zum Friedensstande nicht gestatten, dürfte es aber nicht nur schwierig, sondern auch ohne eigentlichen praktischen Werth sein, ein neues ordentliches Budget festzusetzen, vielmehr diese Aufgabe dem Beginne der IX. Finanzperiode vorzubehalten und daher der Mehrbedarf lediglich als außerordentlicher Zuschuß zum bestehenden ordentlichen Budget zu bewilligen sein." Der Zusatz, daß Rekrutirungen und Ersparnisse sofort einzutreten würden, sobald im Laufe der Jahre 1863/67 in Folge günstiger Gestaltung der politischen Verhältnisse eine Verminderung des zur Zeit unerläßlichen Bereitschaftsstandes oder eine Rückkehr zum Friedensstande möglich werden sollte, folgt sodann eine spezielle Motivirung der einzelnen Positionen. Bei der Rubrik: „Laufender Unterhalt des höhern Standes der activen Armee" wird der außerordentliche Mehrbedarf durch die Nothwendigkeit, den Bereitschaftsstand im Wesentlichen beizubehalten, begründet und sodann die neue Heeresformation, die der Zuschußforderung für 1863—67 zu Grunde gelegt ist, skizzirt wie folgt: „Sie setzt den effektiven ausgebildeten Stand für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse an Streitbaren um 8492 Mann und 802 Pferde, an Nichtstreitbaren um 600 Mann und 226 Pferde herab, strebt dagegen, diesen Ausfall an numerischer Stärke intensiv dadurch auszugleichen, daß die einzelnen Heeresabtheilungen den heutigen Anforderungen der taktischen Verwendbarkeit und Beweglichkeit entsprechender formirt und dadurch die Mobilmachung erleichtert wird. Behufs des im Mobilmachungsfalle sofort nothwendigen Wiederersatzes des numerischen Ausfalles bei dieser neuen Formation wurde für die Dauer der Bereitschaft die Zahl der Absentist-Unmontirten um 8470 Mann erhöht, was also wenigstens den Ausfall an streitbarer Mannschaft ausgleicht. Nach dieser neuen For-

Digitized by Google

mation wird: a. die Compagnie der Infanterie mit Rücksicht auf die der heutigen Taktik entsprechende zweigliederige Aufstellung, welche die bisherigen starken Compagnieen nicht mehr zuläßt, von 180 auf 150 Gefreite und Gemeine, sowie um 4 Corporale und Vicecorporale vermindert; b. dagegen die Zahl der Jägerbataillone von 6 auf 8 vermehrt; c. die Zahl der Cavallerie-Escadronen von 56 auf 48 vermindert, dagegen diese zur Erzielung der heutzutage unbedingt nothwendigen größeren Beweglichkeit und des besseren Unterrichtes in 12 Regimenter à 4 Escadronen eingetheilt; d. die bis jetzt ungenügende Zahl an Genietruppen dadurch ergänzt, daß zwar die Zahl von 8 Genie-Compagnieen unverändert belassen, dagegen die Compagniestärke von 150 auf 200 Gefreite und Gemeine erhöht wird; e. jede jetzt 203 Mann starke Sanitätscompagnie auf 170 Mann herabgesetzt, dagegen statt 3 Compagnieen deren 4 gebildet, der Zahl der Armeedivisionen entsprechend." Die Mehrausgabe auf Militärpensionen gründet sich, laut den Motiven, theils darauf, daß die von der Kammer der Abgeordneten wiederholt angeregte Verminderung der Commandantschaften sich nicht ohne Erhöhung des Pensionsetats durchführen läßt, theils auf die dringend wünschenswerthe Erhöhung der Pensionen für Unteroffiziere und Soldaten, wobei als Mindestes beantragt ist, den Feldwebeln 1. Pensionsclasse 180; 2. P.-K. 144; den Sergeanten 1. P.-K. 132; 2. P.-K. 102; den Korporalen 1. P.-K. 114; 2. P.-K. 84; den Soldaten 1. P.-K. 84; 2. P.-K. 54 fl. jährlich zu gewähren. Unter der Position: Außerordentliche einmalige Bedürfnisse sind: a. Ausrüstungsbedürfnisse der activen Armee, wofür 155,000 fl.; b. Gaenisons-Neubauten, für welche eine Million erforderlich ist, und c. Festungsdotationen zu Schutzmaßregeln für Germersheim (800,000 fl.), für Ingolstadt (525,000 fl.) und zu einer Bauherstellung auf der Veste Wülzburg (20,000 fl.) als dringend aufgeführt.

---

2) Ueber die beiden Eisenbahnlinien Ingolstadt-direct-Nürnberg und Ingolstadt-Pleinfeld, von welchen die bauerische Staatsregierung bekanntlich in dem Gesetzentwurf über die Vervollständigung der Staatseisenbahnen der letztern den Vorzug gegeben hat, sprechen sich die Motive zu dem betreffenden, dem bayerischen Landtag eben vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt aus: Hinsichtlich der Verbindung des oberen Donaugebietes und insbesondere der Festung Ingolstadt mit dem bestehenden Eisenbahnnetze erstreckte sich die Projectirung auf die Linien: 1) von München nach Ingolstadt und von da a. in directer Richtung über Kipfenberg und Allersleben nach Nürnberg, b. über Eichstädt und Treuchtlingen nach Pleinfeld und c. von Treuchtlingen nach Gunzenhausen. 2) Von Augsburg über Ingolstadt nach Regensburg, 3) von Ingolstadt auf dem rechtseitigen Donauufer über Neuburg nach Donauwörth, dann von da a. auf dem rechtseitigen Donauufer nach Offingen resp. Neuulm und b. auf dem linkseitigen Donauufer über Dillingen nach Günzburg resp. Neuulm. Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß von diesen Projecten jenes entschieden den Vorrang behauptet, welches die Verbindung der Festung Ingolstadt in der Richtung von Süden gegen Norden und beziehungsweise Nordwesten verfolgt. Es ist dieß die Linie München-Ingolstadt mit ihrer Fortsetzung entweder direct nach Nürnberg, oder nach Pleinfeld und Gunzenhausen. Die fragliche Bahnlinie ist berufen, eine sehr fühlbare Lücke in dem bestehenden Eisenbahnnetze auszufüllen und eine kürzere Verbindung in nördlicher und nordwestlicher Richtung herzustellen. Dadurch wird nicht nur für den Verkehr in Bayern eine große Erleichterung erzielt, sondern auch in Beziehung auf den, die Bahnrente zumeist sichernden internationalen Verkehr, ein sehr belangvolles Vortheil erreicht, welcher sich nach Herstellung der Bahnstrecke über den Brenner noch dadurch steigern wird, daß für den Verkehr aus dem Oriente nach Belgien, Holland und England die kürzeste Transitlinie durch Bayern führt. Steht nun die Bedeutung dieser Bahnverbindung außer Zweifel, so kann es sich nur noch darum fragen, welcher der beiden Linien Ingolstadt-direct-Nürnberg, oder Ingolstadt Pleinfeld-Gunzenhausen die Priorität in der Ausführung einzuräumen sei? Die projectirte Bahnlinie München-Ingolstadt-direct-Nürnberg führt von München über Dachau, Pfaffenhofen, Reichertshofen nach Ingolstadt und von da über Kipfenberg, Kinding, Greding, Freistadt und Allersberg nach Nürnberg; sie berührt die Flußgebiete der Isar, Amper, Glon, Ilm, Paar, Donau, Altmühl und Rednitz, resp. Pregnitz, und enthält mit Ausnahme einer einzigen Curve von 1800 Fuß Radius keine Krümmung von weniger als 2000' Halbmesser und keine größere Steigung als 1 : 100; die Steigungen von 1 : 100 betragen jedoch $36\frac{8}{9}$ der Gesammtlänge, die geringeren Steigungen $30\frac{8}{9}$, horizontal sind $34\frac{8}{9}$. Die Länge der Bahn beträgt für die Strecke München-Ingolstadt 21,25 Stunden, der Kostenanschlag hiefür 8,800,000 fl., für die Strecke Ingolstadt-Kipfenberg-Nürnberg 24,62 Stunden, der Kostenanschlag hiefür 10,100,000 fl., sohin im Ganzen 45,87 Stunden 18,900,000 fl. incl. Fahrmaterial. Die projectirte Bahnlinie von Ingolstadt über Eichstätt, Treuchtlingen und Weißenburg nach Pleinfeld mit der Abzweigung von Treuchtlingen nach Gunzenhausen überschreitet, von dem Bahnhofe für die München-Ingolstädter Bahn ausgehend, ungefähr 1000' östlich der Festungswerke den Donaufluß, verfolgt die Richtung über Oberhaunstadt, Gaimersheim, Eltersheim, längs der Staatsstraße in das Altmühlthal, welches sie bei Pfünz erreicht und mit Berührung der Orte Eichstätt, Obereichstätt, Dolnstein, Sotenhofen, Pappenheim bis Treuchtlingen beibehält, und führt von da einerseits über Weißenburg und Ellingen nach Pleinfeld, wo sie an die Süd-Nordbahn anschließt, anderseits im Altmühlthal aufwärts nach Gunzenhausen, wo sie in die Süd-Nordbahn, vielmehr in die Gunzenhausen-Ansbach-Würzburger Bahn einmündet. Die Länge von Ingolstadt bis Pleinfeld beträgt 20,8 Stunden, der Kostenanschlag hiefür 10,300,000 fl., von Treuchtlingen bis Gunzenhausen 6,2 Stunden, der Kostenanschlag 1,840,000 fl., sohin zusammen 27,0 Stunden 12,140,000 fl.; hiezu für ein zweites Schienengeleis auf der Bahnstrecke Pleinfeld-Nürnberg (11,7) 2,000,000 fl.; im Ganzen 14,140,000 fl., incl. Fahrmaterial.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 30. Frankfurt a. M., 25. Juli. **1863.**

Inhalt: Uebersicht der zu den Musterungen der Bundescontingente in den Jahren 1858 und 1863 abgeordneten Generale.
Verordnungen (Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie.
Mittheilungen.

Uebersicht

der zu den Musterungen der Bundescontingente in den Jahren 1858 und 1863 abgeordneten Generale.

Musterungsbezirke. Nr.	Name der Bundescontingente.	Gemustert im Jahr 1858: von den Bundesstaaten	Gemustert im Jahr 1858: durch abgeordnete Generale	Gemustert im Jahr 1863: von den Bundesstaaten	Gemustert im Jahr 1863: durch abgeordnete Generale
1.	**Oesterreich.** (1., 2., 3. Armeecorps.)	Preußen . . . Bayern . . . Württemberg .	General-Feldzeugmeister Prinz Carl. General der Cavallerie Fürst v. Turn u. Taxis. Generalmajor v. Wiederhold.	Preußen . . . Sachsen . . . Hannover . . .	General Feldzeugmeister Prinz Carl v. Preußen. Generallieutenant v. Hake. Generallieutenants Freiherr v. Hammerstein.
2.	**Preußen.** (4., 5., 6. Armeecorps.)	Oesterreich . . Sachsen . . . Hannover . . .	Feldmarschall-Lieutenant Erzherzog Leopold. Generallieutenant v. Mangoldt. General der Cavallerie Graf v. d. Decken.	Oesterreich . . Bayern . . . Württemberg .	Feldmarschall-Lieutenant Erzherzog Leopold. Generallieutenant v. Hartmann. Generalmajor v. Rüpplin.

Digitized by Google

Musterungsbezirke.		Gemustert im Jahr 1858		Gemustert im Jahr 1863	
Nr.	Name der Bundescontingente.	von den Bundesstaaten	durch abgeordnete Generale	von den Bundesstaaten	durch abgeordnete Generale
3.	**Bayern.** (7. Armeecorps.)	Preußen . . . Hannover . . . Baden	Generallieutenant **Fürst zu Hohenzollern.** Generalmajor **Müller.** General der Cavallerie **Freiherr v. Gayling.**	Oesterreich . . Sachsen . . . Großh. Hessen .	Feldmarschall-Lieutenant **Erzherzog Wilhelm.** Generallieutenant **v. Rostiz.** Generalmajor **Grücmann.**
4.	**Würtemberg.** (1. Division, 8. Armeecorps.)	Preußen . . . Bayern . . . Kurhessen . . .	Generallieutenant **v. Herrmann.** Generalmajor **Freiherr v. Zoller.** Generalmajor **v. Bardeleben.**	Oesterreich . . Holstein*) . . Mecklenburg . .	Feldmarschall-Lieutenant **Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein.** — Generalmajor **v. Zülow.**
5.	**Baden.** (2. Division, 8. Armeecorps.)	Oesterreich . . Holstein . . . Nassau . . .	General der Cavallerie **Herzog Alexander von Württemberg.** Dänischer Generalmajor **v. Müller.** Generalmajor **Freiherr v. Hadeln.**	Preußen . . . Kurhessen . . . Oldenburg . .	Generallieutenant **v. Herwarth.** Generalmajor **v. Loßberg.** Generalmajor **v. Fransecky.**
6.	**Großherzogthum Hessen.** (2. Division, 8. Armeecorps.)	Preußen . . . Luxemburg-Limburg Oldenburg**) .	Generallieutenant **Freiherr v. Reitzenstein.** Niederländischer Generalmajor **v. Mulken.** Generalmajor **Graf v. Ranzow.**	Oesterreich . . Hannover . . . Kurhessen . . .	Feldmarschall-Lieutenant **Freiherr v Steuninger.** Generalmajor **v. Arentsschild.** Generalmajor **v. Schenk.**
7.	**Königreich Sachsen.** (1. Division, 9. Armeecorps.)	Preußen . . . Würtemberg . Braunschweig .	Generallieutenant **v. Willisen.** Generalmajor **v. Hardegg.** Generalmajor **Ludovici.**	Oesterreich . . Bayern . . . Großh. Hessen .	General der Cavallerie **Graf Clam Gallas.** Generallieutenant **v. Feder.** Generalmajor **Klingelhöffer.**
8.	**Kurhessen. Nassau. Luxemburg und Limburg.** (2. Division, 9. Armeecorps.)	Oesterreich . . Großh. Hessen . Mecklenburg . .	Feldmarschall-Lieutenant **Graf v Thun-Hohenstein.** Generalmajor **v. Weitershausen.** Generallieutenant **v. Witzleben.**	Preußen . . . Baden . . . Braunschweig .	Generallieutenant **v. Brauchitsch.** Generalmajor **v. Faber.** Generalmajor **v. Bernewitz.**

*) Holstein hat auf die Ernennung eines Generals verzichtet.
**) Oldenburg hatte auf die thatsächliche Abordnung dieses Generals verzichtet.

Digitized by Google

Musterungsbezirke. Nr.	Name der Bundescontingente.	Gemustert im Jahr 1858: von den Bundesstaaten	Gemustert im Jahr 1858: durch abgeordnete Generale	Gemustert im Jahr 1863: von den Bundesstaaten	Gemustert im Jahr 1863: durch abgeordnete Generale
9.	**Hannover und Braunschweig.** (1. Division, 10. Armeecorps.)	Oesterreich . . . Sachsen . . . Großh. Hessen .	Feldmarschall-Lieutenant **Erzherzog Carl Ferdinand.** Generallieutenant **v. Teitschke.** Generalmajor **Freiherr von Rabenau.**	Preußen . . . Baden . . . . Luxemburg-Limburg	General der Infanterie **v. Wussow.** Generallieutenant **Freiherr v. Sentter.** Niederländischer Generalmajor **Happe.**
10.	**Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg und Hansestädte.** (2. Division, 10. Armeecorps.)	Oesterreich . . Baden . . . . Kurhessen . . .	Feldmarschall-Lieutenant **Freiherr v. Wernhardt.** Generallieutenant **v. Porbeck.** Generalmajor **v Specht.**	Preußen . . . Nassau*) . . . Württemberg .	Generallieutenant **v. Schlichting.** — Generalmajor **v. Wiederhold.**
Reserve-Infanteriedivision.	**Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Frankfurt.**	Oesterreich . .	Generalmajor **Ludwig Graf Crenneville.**	Oesterreich . .	Feldmarschall-Lieutenant **Freiherr v. Baumgartten.**
	Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau-Köthen, Hessen-Homburg, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck.	Preußen . . .	Generallieutenant **v. Schlegell.**	Preußen . . .	Generallieutenant **v. Winzingerode.**
	Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Liechtenstein.	Bayern . . .	Generalmajor **v. Heß.**	Bayern . . .	Generalmajor **v. Herrmann.**

Musterung der Bundesfestungen im September d. J.

Mainz, Luxemburg — durch Oesterreich und das 10. Armeecorps.
Rastadt — „ Preußen „ „ 9. „
Ulm, Landau — „ Bayern „ „ 8. „

*) Nassau hat auf die Ernennung eines Generals verzichtet.

Verordnungen.

Preußen.

Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1863. (Nr. 1466.)

Reglement

über die Seiner Majestät dem Könige und anderen fürstlichen Personen bei Reisen in den preußischen Staaten von Seiten der Militärbehörden zu erweisenden Honneurs.

(Fortsetzung.)

§. 4.

Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, welche die Herren Neffen und die Herren Vettern Seiner Majestät sind.

Es wird, wenn es die Dienststellung Ihrer Königlichen Hoheiten nicht erfordert, kein Rapport bei dem Empfange übergeben, und nur eine Ehrenwache von der Infanterie in einem Zuge zu 25 Rotten, excl. Chargirte, mit einem Offizier, der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons-Spielleuten und der Regimentsmusik, commandirt von einem Hauptmann, gegeben. Ist die Ehrenwache von der Cavallerie oder Artillerie gegeben, so besteht der Zug aus 20 Rotten, excl. Chargirte.

In den Fällen, wo die Reisen Ihrer Königlichen Hoheiten mit der Bestimmung angekündigt sind, daß kein officieller Empfang stattfindet, melden der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte sich nicht an den an der Reisetour gelegenen Garnisonorten. Halten Ihre Königliche Hoheiten Sich an einem solchen Orte aber länger auf, als die bloßen Zurüstungen der Weiterreise es erfordern, so machen der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung im Paradeanzuge ohne Ordensband; die erforderlichen Posten werden gegeben; Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet statt, wenn Ihre Königlichen Hoheiten ohne vorhergegangene Benachrichtigung unvermuthet einen Garnisonort passiren und daselbst länger verweilen, als es die Zurüstungen zur Weiterreise erfordern und die Militärbehörden von der Ankunft Ihrer Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten haben.

Sonst gelten alle Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

Empfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Kronprinzessin und der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

1) Bei officiellen Reisen:

Ihre Königliche Hoheiten werden von dem Gouverneur oder Commandanten, dem ältesten commandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter und den Generalen an dem Ankunftsorte empfangen.

Verweilen Ihre Königlichen Hoheiten in dem Garnisonorte, so wird vor Höchstderselben Wohnung ein Doppelposten gegeben.

2) Bei Reisen, auf welchen Ihre Königlichen Hoheiten Sich jeden Empfang verbeten haben.

Es wird dieser Bestimmung genau nachgekommen.

Nehmen in diesem Falle Ihre Königliche Hoheiten einen längeren Aufenthalt in dem Garnisonorte, so wird ein Doppelposten vor Höchstderem Absteigequartier aufgestellt, und der Gouverneur oder Commandant, sowie der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, machen Ihren Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um Höchstderen Befehle einzuholen.

§. 6.

Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen und Seiner Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen.

Wenn Seine Königliche Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen und Seine Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen bei officiellen Reisen eine Festung oder einen Garnisonort berühren, und halten Sich Höchstdieselben daselbst auf, so begeben sich der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter zu Höchstdenselben, um Höchst-Ihnen die Aufwartung zu machen. Es wird ein Doppelposten vor Höchstderen Wohnung aufgestellt.

In einer Festung werden von den betreffenden Fronten, unter dem Präsentiren und Marschschlagen der Wachen, 12 Schüsse gelöst.

§. 7.

Empfang auswärtiger Monarchen.

Auswärtigen Monarchen, Kaisern und Königen, werden bei Reisen im preußischen Lande dieselben Honneurs erwiesen, wie solche (mit Ausnahme des Passus über Aufstellung der Truppen zu einer Besichtigung) im §. 1 für Seine Majestät den König vorgeschrieben sind.

§. 8.

Empfang auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger ꝛc.

Wenn ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst von Rußland, ein Erzherzog, ein Kaiserlich Französischer oder Königlich Großbritannischer Prinz, oder ein im Range eines Feldmarschalls stehender Prinz aus Königlichem Hause einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 3 verfahren.

§. 9.

Empfang eines Großherzoges, des Kurfürsten von Hessen und eines Prinzen aus auswärtigem Königlichen Hause.

Wenn ein Großherzog, der Kurfürst von Hessen, ein Prinz aus Königlichem Hause, der nicht zu den §. 8 ge-

Digitized by Google

nannten Häusern gehört, einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 4 verfahren.

§. 10.

Empfang eines anderen regierenden Fürsten.

Wenn ein anderer regierender Fürst einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 6 verfahren.

§. 11.

Empfang eines appanagirten fremden Prinzen.

Einem appanagirten fremden Prinzen (exel. der im §. 8 bezeichneten Prinzen), der keinen militärischen Rang hat, werden keine anderen Ehrenbezeigungen erwiesen, als daß ein Posten vor seiner Wohnung hingestellt wird. Hat ein solcher Prinz einen militärischen Rang, so werden ihm die Ehrenbezeigungen nach diesem Range erwiesen, wie es bei den preußischen Generalen geschieht.

§. 12.

Empfang der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzessinnen.

Ob und welche Honneurs den Gemahlinnen auswärtiger Monarchen ꝛc. und den auswärtiger Prinzessinnen bei etwaigen Reisen durch die preußischen Staaten erwiesen werden sollen, bleibt der jedesmaligen besonderen Bestimmung vorbehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie*)

Das k. k. österreichische Manöver-Reglement ist zunächst für eine Infanteriebrigade bestimmt und mit den Vorschriften des Exercier-Reglements für die k. k. Fußtruppen in Einklang gebracht.

Das Wesentliche, dem Ernst des Zweckes Entsprechende, was im Kriege wirkliche Anwendung finden kann, ist das vorgesteckte Ziel, weshalb jeder Bewegung eine taktische Aufgabe zu Grunde gelegt werden muß, und ist dem höhern Truppenführer die Wechselwirkung der drei Hauptwaffen zur Beachtung empfohlen.

Alle Künstelei und unzeitige Pedanterie ist ausgeschlossen und dem Truppenecommandanten zur Pflicht gemacht, Alles zu vermeiden, was eine falsche Ansicht über die Aufstellung und Verwendung der Truppe herbeiführen könnte.

Die Bewegungen sind dem Terrain anzupassen und nähern sich möglichst dem wirklichen Kriegsbilde.

Allgemeine Grundsätze für die Zusammensetzung, Abtheilung und Bewegung größerer Infanteriekörper.

I. Zusammensetzung.

Das Exercir-Reglement für die k. k. Fußtruppen enthält die Vorschriften für deren Ausbildung bis zur Stärke eines Bataillons.

Wenn auch die Infanterie vorzugsweise die Waffe ist, welche durch umsichtige Benützung der in jenem Reglement durchgeführten verschiedenen Fechtarten in den meisten Gefechtsstellungen selbstständig auftreten kann, so läßt sich die erhöhte Wirkung und Ausnützung ihrer Eigenschaften, die vollständige Durchführung eines Gefechtes erst durch die Beigabe beider oder zum Mindesten einer der zwei Hülfswaffen: „Artillerie und Cavallerie", kurz nach Zusammensetzung größerer taktischer Körper erzielen.

Bei Vereinigung mehrerer Infanterie-Bataillone bildet jedes derselben eine taktische Einheit, und behält diese Geltung auch dann, wenn es nach der organischen Gliederung in das Regiment oder in die Brigade eingetheilt wird.

Eine Infanterie-Brigade ist der erste größere taktische Körper, der in seiner Zusammensetzung den oben gestellten Anforderungen zu entsprechen berufen ist. Sie besteht in der Regel aus 4 bis 6 Infanterie-Bataillonen, denen ein Jägerbataillon und eine Feldgeschütz-Batterie zu 8 Stücken, nach Umständen auch eine Cavallerie-Abtheilung, beigegeben werden.

Werden mehrere (gewöhnlich 4 bis 5) Infanterie-Brigaden in Ein Armeecorps vereinigt, so bilden sie in solchem eben so viele taktische Einheiten, die theils zu selbstständigem, theils zu gemeinsamem Wirken berufen sein können. Nebstdei erhält das Infanterie-Armeecorps noch einen größeren Infanteriekörper, die nöthige Anzahl Reservebatterieen (Corps-Geschütz-Reserve) und verhältnißmäßige Abtheilungen technischer und Sanitätstruppen, endlich jene Reserve-Anstalten zugewiesen, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse der streitenden Truppe unerläßlich sind.

Je nach der zu vollführenden Aufgabe werden selbstständig auftretende oder mehrere, unter dem besondern Commando eines Generalen vereinte Infanterie-Brigaden von jenen dem Armeecorps beigegebenen Cavallerie- und Artilleriekörpern ꝛc. ihren Theil erhalten, um den vorgezeichneten Zweck mit allen taktischen Mitteln anstreben zu können.

Im Allgemeinen lassen sich für die Zusammensetzung größerer Infanteriekörper keine bindenden Vorschriften aufstellen. Ihre Organisation ist ebenso von den verfügbaren Streitkräften, als von dem jeweiligen Kriegsschau-

*) Erschien in diesem Jahr. Die Red.

Digitized by Google

platze abhängig. Ist aber einmal die Ordre de bataille festgestellt, so soll ohne dringende Veranlassung der Corps-Verband, sowie die für gut befundene Eintheilung der Infanterie-Bataillone, resp. Regimenter in die verschiedenen Brigaden, nicht verändert werden.

II. Taktische Abtheilung.

Jede Truppe muß sowohl im Gefechte, als in der hiezu bestimmten Aufstellung, eine Reserve haben; bei größeren Truppenkörpern reiht sich aber an diesen allgemeinen Grundsatz noch jener, daß den in erster Linie, „im ersten Treffen" Kämpfenden, eine entsprechend starke Unterstützung, „ein zweites Treffen", folgen müsse.

Jeder größere Truppenkörper ist daher in zwei Treffen abzutheilen; ob das zweite Treffen zugleich auch die Stelle der Reserve vertreten, oder ob noch eigens eine solche ausgeschieden werden soll, wird von Umständen abhängen.

Zwischen den beiden Treffen muß immer ein geregelter Verband herrschen und das zweite so aufgestellt werden, daß es dem ersten bei allen Bewegungen nachfolgen, dasselbe augenblicklich unterstützen, aufnehmen oder ablösen könne.

Sollten übrigens Fälle vorkommen, wo für die Erreichung eines Gefechtszweckes größere oder kleinere Infanteriekörper ein besonderes zweites Treffen, resp. eine Reserve momentan entbehren, so haben die einzelnen Bataillone die Unterstützungsdivisionen nach den Vorschriften des Exercir-Reglements auszuscheiden.

Die Reserve erhält eine, bis zu einem gewissen Grade selbstständige Leitung, und da sie bestimmt ist, im entscheidensten Momente mit ungeschwächter Kraft einzugreifen, — jene Aufstellung, welche bis dahin die Wahrung des zu verfolgenden taktischen Zweckes mit der thunlichsten Schonung der Truppe vereinbart.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Ausscheidung lassen sich eben so wenig bestimmte Normen ertheilen, als über den Zeitpunkt der Verwendung der Reserve: Uebermäßiges Abtheilen in zu viele Gefechtslinien, daher zu große Tiefe einer Aufstellung, muß eben so vermieden werden, als das Entfalten zu langer und seichter Fronten, die im bedrohlichen Momente der wirksamsten, eingreifenden Unterstützung entbehren. Der einzige zulässige Anhaltspunkt, ob das zweite Treffen vollkommen die Stelle einer Reserve vertreten kann oder nicht, ist in der größeren oder geringeren Selbstständigkeit des taktischen Körpers überhaupt zu finden. Eine Brigade, die vollkommen selbstständig auftritt, wird einer eigenen Reserve nicht entbehren können, während eine, von einer andern Brigade gefolgte und unterstützte ausnahmsweise auch in die Lage kommen kann, sich mit allen Bataillonen in Eine Gefechtslinie zu entwickeln, für welchen Fall übrigens die Unterstützungs-Divisionen zur Hand sind.

III. Wahl der taktischen Form überhaupt.

Für die Aufstellung, wie für die Bewegung eines größeren Truppenkörpers, werden nebst manchen anderen Nebenumständen vor Allem maßgebend:

1) Der anzustrebende Zweck;

2) Das Terrain, auf welchem die Verwendung einer größeren Truppenmasse stattfindet;

3) Die organische Gliederung und die Eigenthümlichkeit der Truppe, beziehungsweise Waffe.

Hieraus entspringt die Wahl der passendsten taktischen Form, als von den jeweiligen Verhältnissen abhängig, oft von Fall zu Fall veränderlich; immerhin aber bleibt die größte Einfachheit, verbunden mit der möglichsten Schlagfertigkeit, die Hauptbedingung.

Von einer gleichmäßigen Bewegung der Unterabtheilungen (Bataillone) kann wohl nicht die Rede sein, wenn auch die Evolutionen eines größeren Truppenkörpers stets mit Ordnung und Schnelligkeit vollführt, die Abtheilungen in der geeignetsten taktischen Form und auf der kürzesten Linie auf die Punkte geleitet werden müssen, welche ihnen in Folge der angeordneten Hauptbewegung zukommen.

Ueberhaupt bewegen sich die in einem größeren Körper eingetheilten Bataillonscommandanten im gleichen Verhältnisse, wie die Divisionscommandanten im Bataillon, und finden daher die mit §. 26 des Exercir-Reglements für die Führung eines Bataillons aufgestellten Grundsätze auf die Bataillone im Brigade-Verbande beziehungsweise Anwendung.

Die Aufmerksamkeit für das große Ganze, für die leitend Idee, darf nicht durch jenes kleinliche Eingehen in Details beirrt werden, welche bei der Einreihung der Truppe in größere Körper als abgethan zu betrachten sind. Das Wesentliche, dem Ernst des Zweckes Entsprechende, kurz — was im Kriege Anwendung finden kann — ist das höhere Ziel, welches die Truppencommandanten bei den taktischen Uebungen größerer Truppenmassen im Auge behalten müssen.

Nebst dem schon im Exercir-Reglement empfohlenen Verfahren, für jeden Fall, jede Bewegung, sich eine taktische Aufgabe zu stellen, haben die höheren Truppenführer die Wechselwirkung der 3 Hauptwaffen wohl zu beachten, ihre Anwendung nach Gefechts- und Terrainverhältnissen zur Anschauung zu bringen und nicht zu vergessen, daß ein mechanisch gleichförmiges Abspinnen der darzustellenden Gefechtsmomente der Natur der Sache am fernsten liegt.

Schließlich wird bemerkt, daß die für Eine Brigade gültigen Aufstellungs- und Bewegungsbehelfe bei Leitung mehrerer Brigaden sich nur wiederholen können, daher diese letztere, besondere Fälle abgerechnet, in diesem Reglement keine eingehendere Behandlung erfährt.

I.

Allgemeine Bestimmungen für die Aufstellung und das Manövriren größerer Truppenkörper.

Aufstellung im Allgemeinen.

Soll ein größerer Truppenkörper in der Verfassung sein, augenblicklich in irgend ein Gefechtsverhältniß über, zugehen, so müssen seine Streitkräfte unter Einhaltung des stets nothwendigen Zusammenhanges auch derart vertheilt werden, und die sich sonach ergebende Aufstellung heißt: „Gefechts-Aufstellung."

Digitized by Google

Handelt es sich aber blos darum, in Erwartung der die künftige Verwendung erst bestimmenden Befehle eine größere Truppenmasse auf einem beschränkten Raume zu ordnen, oder bis zum Zeitpunkte der wirklichen Verwendung in gedrängter Form zu bewegen, so müssen die Bataillone, Batterien ꝛc. so nahe als möglich zusammengezogen werden, welche Art der Aufstellung „concentrirte Aufstellung“ heißt.

Die Vertheilung der Bataillone in den beiden Treffen Einer Brigade ist allerdings Dispositionssache und dem Ermessen des Brigaderis anheimgestellt, welcher vor dem Feinde auf die stattgehabten Verluste, den etwa eingetretenen Munitionsmangel u. dgl. m., bei Friedensübungen auf einen nützlichen Wechsel der Bataillone Rücksicht zu nehmen hat. Jedoch ist in allen Fällen, ohne hiedurch die Freiheit der taktischen Form zu beschränken, der Verband der Bataillone in ihren Regimentern, wenn sich mehrere derselben in Einer Brigade vereinigt befinden, derart zu berücksichtigen, daß jedes Regiment auch in der Brigade, wo möglich, ein taktisches Ganzes unter der Leitung seines Commandanten bilde.

Bei der Aufstellung der einer Brigade zugetheilten Jägerbataillone muß auf die Eigenthümlichkeit dieser Waffe Rücksicht genommen werden. Die Truppe, welche besonders die Aufgabe hat, das Gefecht einzuleiten, unter Anwendung der zerstreuten Fechtart den Aufmarsch, die Entwicklung der Haupttruppe zu decken, deren Erfolge auszubeuten, andererseits hingegen durch kaltblütiges, gutgezieltes Feuer dem Drängen des Gegners Einhalt zu thun, kann nicht immer an den weiteren, vornehmlich die Linien-Infanterie berührenden Momenten eines längeren Gefechtes unmittelbar Theil nehmen. Die Jägerbataillone werden daher, wenn sie sich beim Gros der Brigade befinden, eine ihrer früheren oder der zukünftigen Verwendung entsprechende Aufstellung — entweder an einem Flügel, hinter der Mitte der Brigade, oder als Reserve, kurz, derart erhalten, daß sie den Zusammenhang und die compacte Verwendung der Infanteriebataillone, beziehungsweise Regimenter, nicht hindern, wohl aber deren Wirkung in der früher angedeuteten Art erhöhen und sichern können.

Gefechts-Aufstellung.

I. Allgemeine Bestimmungen für Eine Brigade.

Für die Gefechts-Aufstellung einer Infanterie-Brigade gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Formation der Bataillone.

Die Bataillone des Treffens können formirt sein:

a. In Bataillonsmassen.
b. In Bataillonscolonnen mit Divisionsmassen.
c. In der Divisions-Massenlinie, entweder geöffnet oder geschlossen.
d. In der entwickelten Linie.

Dieß bedingt jedoch nicht eine gleichmäßige Formation aller Bataillone in Ein und demselben Treffen, da dieselbe nach Terrain- und Gefechtsverhältnissen wesentlich unterschieden sein kann.

Die Bataillone des zweiten Treffens müssen sich stets in einer Formation befinden, welche ihre Schlagfertigkeit ebenso wie ihre Beweglichkeit genügend sichert. Sie werden daher am zweckmäßigsten in Bataillonsmassen, in Bataillonscolonnen mit Divisionsmassen, oder in der geschlossenen Divisionsmassenlinie aufgestellt und bewegt werden können.

Welche von den hier angegebenen Formationsarten die zweckmäßigste erscheint, bleibt von den oben bemerkten jeweiligen Verhältnissen abhängig, daher Dispositionssache. In durchschnittenem Terrain wird die „Divisions-Massen-Linie“ als besonders lenkbar fast ausschließlich in Anwendung treten, während die „entwickelte Linie“ nur dann zur Geltung gelangen wird, wenn eine entsprechende Feuerwirkung gewärtigt werden kann.

Zwischen zwei neben einander stehenden Bataillonen, dieselben mögen zu Ein und demselben oder zu verschiedenen Regimentern gehören, ist, wenn sie entwickelt sind, immer die Bataillons-Intervalle mit 12 Schritten, überhaupt aber stets die für die Entwicklung nöthige Distanz, mehr der Bataillons-Intervalle, einzuhalten.

In beiden Treffen ist es gleichgültig, ob die Bataillone rechts oder links formirt sind, weßhalb sie beim Zusammenstoßen in die Brigade die früher innegehabte Formation behalten können.

Die etwa ausgeschiedenen Unterstützungs-Divisionen sind durchaus nicht als ein eigenes Treffen zu behandeln, sondern bleiben in jenem Verhältnisse zu ihren Bataillonen, welches das Exercir-Reglement des Näheren bezeichnet. Ihre Verwendung zur Sicherung der exponirten Flügel und Flanken in durchschnittenem Terrain darf der Aufmerksamkeit des Bataillonscommandanten nicht entgehen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen.

Heeresorganisation der spanischen Armee.*)

v. D. Diese Armee ist durch Aushebung aus den Bewohnern des Landes gebildet. Die Dienstpflicht beginnt mit dem zwanzigsten Lebensjahre; die Dienstzeit ist bei der Infanterie 8, bei der Cavallerie und den technischen Truppen 7 Jahre.*) Die Mannschaft bleibt, besonders bei der Cavallerie, den größten Theil der Dienstzeit präsent.

*) Aus dem vortrefflichen Werke: „Der spanisch-marokkanische Krieg in den Jahren 1859 und 1860, von E. Schlagintweit, k. bayerischer Chevauxlegers-Oberlieutenant und Divisions-Adjutanten. 1863.“

*) Diese Einrichtung finden wir sehr gut; wir wären jedoch, statt der 8 und 7, bezüglich für 6 und 5 Jahre.
Anmerkung des Einsenders.

Digitized by Google

Der Bedarf an Mannschaft für die Land- und Seemacht wird von der Regierung, mit Genehmigung der Cortes, alle Jahre festgesetzt und auf die Provinzen vertheilt. Das Contingent beträgt im Durchschnitte 25,000 Mann. Der Eintritt in die Armee geschieht durch Conscription oder freiwillig.

Die Militärpflicht ist allgemein; ausgenommen hievon sind nur körperlich Untaugliche und Jene, welche unter 4 Fuß 11 Zoll spanisch messen.*)

Einen Anspruch auf Befreiung vom Militärdienst haben: 1) Die einzigen Söhne alter, presthafter oder erwerbsunfähiger Eltern und 2) der jüngste Sohn einer Familie, dessen ältere Brüder bereits in der Armee dienen.

Stellvertretung ist erlaubt; sie wird jedoch von der Regierung selbst geregelt und ist kein Privatarrangement zwischen dem Einsteller und Einsteher, wie solches z. B. in Bayern besteht. Die Summe des Loskaufes ist durch Dekret vom 2. Januar 1860 auf 8000 Realen (etwas über 1000 Gulden rhein.**) festgesetzt.

Freiwillig Eintretende genießen sehr bedeutende Vortheile; sie haben Aussicht auf baldiges Avancement und auf spätere Civilanstellung.***)

Die Offiziere werden besonders aus den Militärbildungsanstalten zu Toledo (für Infanterie), zu Guadalajara (für Ingenieure und Artillerie) und zu Alcala de Henares (für Cavallerie) entnommen; auch aus den freiwillig Eingetretenen. Sie sollen nach dem Range in den Waffengattungen avanciren; man begegnet jedoch hier zahlreichen Ausnahmen. Diese liegen meistens mehr in den zeitweiligen politischen Constellationen, als daß sie Folge hervorragender militärischer Eigenschaften sind.

Die Vorliebe der Spanier für Intriguen ist bekannt, sowohl in der Liebe, als in der Politik; die Armee ist auch nicht frei davon. Spaniens sehr liberale Constitution gibt ihr sogar noch neue Nahrung. Jeder Mann, sei er Bürger oder Soldat, ist wahlberechtigt und wahlfähig; er gehört deßhalb stets einer bestimmten politischen Richtung an. Ueberdieß leistet die Armee einen doppelten Eid: „Treue der Königin" und „Aufrechthaltung der Constitution." Diese Doppelpflicht ist besonders schwierig in einem Staate zu erfüllen, in welchem die Verfassung noch zu wenig allgemein mit dem Volksgeiste verwachsen ist und wo Parteigeist und Herrschsucht so häufig, eine Verletzung der Constitution vorschützend, zu den Waffen gegen die Regentschaft riefen.

Bei den Beförderungen gibt es ein wirkliches Vorrücken in den nächsthöhern Grad, mit den Bezügen, und ein scheinbares Avancement, ohne die höheren Bezüge und dienstlichen Functionen. Die Beförderten setzen Galtung nennt man gradados (Graduirte). Sie bleiben in ihrer frühern Amtsthätigkeit und haben von der neuen Ernennung nur den Vortheil der Auszeichnung. Die Graduirung kann selbst auf zwei Grade ausgedehnt werden, so daß z. B. ein Unterlieutenant graduirter Capitän sein kann. Es erinnert dieses System an die in manchen deutschen Armeen üblichen „Charakterisirung", welche jedoch bei diesen nur auf die höheren Chargen, und da meist in beschränkter Weise, Anwendung findet.

Die wenigen Vortheile dieser Einrichtung werden durch die vielen Nachtheile reichlich überboten; auch bei der spanischen Armee zeigt dieses System, so sehr es verbreitet ist, keinen sehr günstigen Einfluß.

Dagegen sind andere, auf den Ehrgeiz und auf materielle Vortheile basirte Bestimmungen von günstigerem Erfolge. Von diesen dürften vorzüglich die Einrichtungen bei den Militärorden des „San Fernando" und der „heiligen Hermenegilde" zu nennen sein. Der erste hat fünf Rangclassen und kann nur im Felde erworben werden. Es sind bedeutende Pensionen mit ihm verbunden, die bei wiederholten Auszeichnungen auch auf die Wittwen, die Söhne*), bei Unverheirateten selbst auf die Eltern ausgedehnt werden können.

Der Hermenegildenorden wird für tadellose Dienstzeit nach 20 und 40 Jahren**) in verschiedenen Rangstufen ertheilt. Sämmtliche Generalcapitäne und jene Generale, welche 40 Jahre gedient haben, erhalten das Großkreuz desselben. Offiziere, welche noch nicht den Rang von Brigadiers haben, erhalten für gleiche Dienstjahre die Plaque (Stern) ohne Cordon. Nach 25jähriger Dienstzeit wird eine Pension gezahlt; sie beträgt für das einfache Kreuz 2400 Realen, nach 40 Dienstjahren für die Plaque 4800 und für das Großkreuz 10,000 Realen.

Bereits bei 15 Jahren erhalten die Unteroffiziere eine Auszeichnung am linken Arme. Sie besteht aus goldenen Litzen, und zwar bei 15 Jahren aus einer, bei 20 aus zwei und bei 25 Jahren aus drei Litzen, welche quer über den Vorderarm getragen werden.

Bei Avancements der Unteroffiziere zu Lieutenants werden die früheren Jahre zu gut gerechnet.

Für eine 15—20jährige Dienstzeit werden besondere Prämien gezahlt, deren Höhe nach den Rangverhältnissen wechselt.

Außer den beiden Militärorden gibt es deren noch vier, welche für Offiziere und Soldaten bestimmt sind. Sie heißen: San Jago, Alcantara, Montesa und Calatrava.

*) Das wären nur 1390 Millimeter. A. d. E.
**) Wir finden 790 Gulden. A. d. E.
***) Wir würden die Freiwilligen nur dann befördern, wenn ihnen die durch ihren Eingetretenen an Kenntniß und Bildung nachstehen, und die Civilanstellung auf den Fall der Militärdienst-Untauglichkeit beschränken. A. d. E.

*) Kinder? A. d. E.
**) Sollte es wohl in irgend einer Armee einen Offizier geben, welcher 20 oder 40 Jahre „tadellos" gedient hätte? Hände sich aber ein solcher, dann möge man ihn ja ausschließen, wenn es den Angriff auf eine Batterie gilt, oder die Vertheidigung eines Postens bis auf den letzten Mann. A. d. E.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Betin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt
für
das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 31. Frankfurt a. M., 1. August. **1863.**

Inhalt: Verordnungen (Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie. (Fortsetzung.)
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Preußen.

Cabinets-Ordre vom 3. Juli 1863. (Nr. 1466.)

Reglement
über die Seiner Majestät dem Könige und anderen fürstlichen Personen bei Reisen in den preußischen Staaten von Seiten der Militärbehörden zu erweisenden Honneurs.

(Schluß.)

§. 13.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Sobald Seine Majestät der König in einer Festung anwesend sind, soll wegen des Abfeuerns der Kanonen und des Marschschlagens der Wachen, wenn ein Monarch oder ein anderer Fürst in diesem Orte eintrifft, erst angefragt werden. Die vorstehend erwähnten Ehrenwachen werden jedoch auch dann gestellt, wenn Seine Majestät der König in dem Orte anwesend sind und Allerhöchstselbst nur eine Wache von geringerer Stärke annehmen.

2) Die Ehrenbezeigungen, welche in den §§. 7—11 vorgeschrieben sind, finden nur dann statt, wenn die Ankunft der fremden Monarchen und Fürstlichen Personen dem Gouverneur oder Commandanten, resp. dem ältesten commandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, durch die vorgesetzten Behörden oder durch die Adjutanten ꝛc. der hohen Reisenden officiell angezeigt worden ist. Erfolgt diese Anzeige indeß nicht auf officiellem Wege, sondern z. B. durch die Post- und Eisenbahnverwaltungen ꝛc., oder reisen die Monarchen ꝛc. incognito, unter Verbittung des officiellen Empfangs, so unterbleiben die Empfangsfeierlichkeiten für die fremden Fürstlichkeiten; aber in solchem Falle muß dennoch der Gouverneur oder Commandant und der älteste commandirende Offizier oder

dessen Stellvertreter im Parade-Anzuge mit Ordensband sich zu ihnen begeben, um die Aufwartung zu machen und sich wegen etwaiger Gestellung der Posten ꝛc. die nöthigen Befehle zu erbitten. — Hinsichtlich der für die Aufstellung der Ehrenwachen auf den Bahnhöfen, oder zur anderweitigen Ausführung des vorstehend Befohlenen, etwa nöthig erscheinenden localen Maßregeln haben die Militärbehörden mit den betreffenden Civilbehörden in Verbindung zu treten.

3) Der Empfang findet in den Garnisonorten nur an den Anhaltepunkten statt, an welchen der Eisenbahnzug oder das Dampfschiff, auf welchem der hohe Reisende Sich befindet, wirklich anhält; in Garnisonorten, welche Eisenbahnzüge und Dampfschiffe nur passiren, ohne anzuhalten, findet kein Empfang statt.

4) In Garnisonorten, welche des Nachts, von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr früh, auf der Durchreise passirt werden, findet kein Empfang statt; nur finden sich, in Festungen der Gouverneur oder Commandant, in offenen Garnisonorten der älteste commandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, am Anhaltepunkte ein, um etwaige Befehle entgegen zu nehmen. Derselbe meldet sich dieserhalb jedoch nicht bei Seiner Majestät, oder dem hohen Reisenden, sondern wendet sich nur an den begleitenden Adjutanten.— Soll auch das Einfinden des Gouverneurs oder Commandanten, resp. des ältesten commandirenden Offiziers im Orte, am Anhaltepunkte zur Nachtzeit unterbleiben, so muß dieß speciell befohlen werden.

5) Bei Dienstreisen, welche Ihre Königliche Hoheiten die Prinzen des Königlichen Hauses, oder die im Königlichen Dienste befindlichen Fürsten und Prinzen aus auswärtigen Häusern in ihrer Eigenschaft als Truppenbefehlshaber innerhalb ihres Commandobezirks machen, findet derjenige Empfang statt, welchen ihre Commandostellung mit sich bringt.

Wissenschaftlicher Theil.

Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie.

(Fortsetzung.)

2) Wechselseitiges Verhältniß der beiden Treffen.

Die Art und Weise der Unterstützung des unmittelbar für's Gefecht bestimmten ersten durch das zweite Treffen kann „treffen"- oder „flügelweise" statthaben.

Sie ist „treffenweise", wenn das zweite Treffen derart in Bereitschaft gehalten wird, um im Bedarfsfalle ganz oder theilweise die Wirksamkeit des unter Einem Commando und übersichtlich entwickelten ersten Treffens auf was immer für einem Punkte zu verstärken, bis dahin aber jeder Bewegung des Vordertreffens als eine allgemeine Reserve zu folgen.

Sie ist „flügelweise", wenn jene Einheit des Commando's im ersten Treffen durchzuführen nicht möglich, es daher erforderlich ist, den getrennten Theilen (Flügeln) des ersten Treffens eine unmittelbare Unterstützung im möglichen Bereiche ihres Wirkens zur Verfügung zu stellen.

Die Wahl zwischen der einen oder der anderen dieser beiden Aufstellungsarten in einer Brigade, die entsprechende Disponirung der in solche gehörigen Bataillone und Regimenter neben- oder hinter einander, wird in vielen Fällen von den vorhergegangenen Lager-, Dislocations- und Marsch-Verhältnissen abhängen, jedenfalls aber wesentlich durch das Terrain und die Gefechtsabsichten bedingt werden.

Im Allgemeinen erscheint die „treffenweise" Aufstellung vorzugsweise anwendbar, wenn die Ausdehnung des Terrains und die Lage der Gefechtsobjecte die vereinte Wirkung eines ganzen Treffens und daher die Nothwendigkeit der Einheit des Befehles im Treffen mit sich bringen. Hingegen wird die „flügelweise" Aufstellung anwendbarer sein, wenn die Treffen-Entwicklung und die Uebersicht mehrerer Bataillone durch das Terrain gehemmt, die zu beziehende Position durch Zufälligkeiten des Bodens getrennt wird, oder wenn mehrere Gefechtsobjecte die Verwendung einzelner Bataillone erfordern; so kann z. B. ein Theil (Flügel) der Brigade aggressiv gegen ein Object vorgehen, während der andere dieses Vorgehen in seiner Stellung deckt u. dgl. In diesen Fällen gewährt die flügelweise Aufstellung den Vortheil der Einheit im Commando eines jeden der getrennten Theile, jedoch muß dabei die nothwendige Verfügung des Flügelcommandanten über Theile des rückwärtigen Treffens stets im Einklange mit den Hauptdispositionen erfolgen, und es versteht sich von selbst, daß beim Uebertritt in freieres Terrain, oder in gewissen Gefechten, welche die Gesammtwirkung der ganzen Brigade erfordern, die Einheit des Befehles über diese wieder unbedingt in's Leben tritt.

Nach diesen Andeutungen nimmt der Brigadier die Abtheilung seiner Brigade vor und wird, wenn z. B. 2 Regimenter in solcher eingetheilt sind, nach Umständen das eine Regiment das erste Treffen (beziehungsweise den rechten Flügel), das andere Regiment das zweite Treffen (beziehungsweise den linken Flügel) der Brigade bilden, während die betreffenden Regiments-Commandanten unter Leitung des Brigadiers das Commando der Treffen oder Flügel übernehmen. Nachdem vorhin die Rücksichtsnahme auf die möglichste Wahrung des Regimentsverbandes anempfohlen worden ist, wird es sich auch ereignen können, daß in der Aufstellung einer

Digitized by Google

Brigade das treffen- und das flügelweise Verhältniß gleichzeitig gemischte Anwendung finden, wie die Zeichnung zeigt:

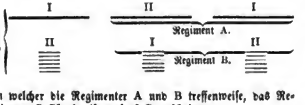

in welcher die Regimenter A und B treffenweise, das Regiment C flügelweise aufgestellt erscheinen.

Bei „treffenweiser" Abtheilung stehen die Bataillone des zweiten Treffens in der Gefechts-Aufstellung in der Regel so, daß die Mitte des zweiten auf die Mitte des ersten Treffens alignirt ist. Ob die Bataillone hiebei concentrirt, oder auf Entwicklungsdistanz mehr der Bataillons-Intervalle auseinander sind, bleibt Dispositionssache.

Bei „flügelweiser" Abtheilung sind die Bataillone des zweiten Treffens mit ihrer Mitte auf die Mitte jener Bataillone im ersten Treffen gedeckt, welche mit ihnen einen Flügel der Aufstellung bilden.

Diese Art der Aufstellung des zweiten Treffens ermöglicht in jedem Falle die schleunige Disposition der Bataillone oder einzelner Abtheilungen derselben dorthin, wo die Gefechtsverhältnisse eine eingreifende Unterstützung eben erfordern.

3) Treffen-Distanz.

Die Entfernung, in welcher beide Treffen von einander abzustehen haben, heißt „Treffen-Distanz" und wird bei Formation des ersten Treffens in Colonnen oder Massen stets von deren Spitzen bis an die Spitze der Colonnen (Massen) des zweiten Treffens bemessen.

Die Größe der Treffen-Distanz hängt vor dem Feinde von Terrain- und Gefechts-Verhältnissen ab, muß aber immer so angenommen werden, daß das zweite Treffen keine zu großen Verluste durch das feindliche Gewehrfeuer erleide (was auch durch umsichtige Terrain-Benützung Seitens der einzelnen Bataillonscommandanten erreicht werden kann), und das erste Treffen baldigst unterstützen könne.

Wo das Terrain keine derartige gedeckte Aufstellung zuläßt, wird die Treffen-Distanz 2—300 Schritte betragen. Ihr richtiges Einhalten obliegt den Commandanten im zweiten Treffen.

Diese Vorschriften rücksichtlich der Treffen-Distanz beziehen sich jedoch nicht auf eine etwa ausgeschiedene Reserve, deren Abstand von dem zweiten Treffen von den Generälen nach Umständen zu bestimmen ist, wie denn überhaupt auch jene Fälle, die wegen kräftiger Gesammtwirkung eines größeren Truppenkörpers dessen vermehrte Concentrirung erheischen — ohne jede weitere Rücksicht die Verminderung der Treffen- und Reserve-Abstände zur Pflicht machen müssen.

4) Aufstellung der Brigade-Batterie.

Die Brigade-Batterie steht, wenn sie nicht zur unmittelbaren Action berufen ist, hinter der Mitte der Brigade, in der Regel 30 Schritte von den Rückseiten der Colonnen oder Massen des zweiten Treffens, nach Umständen auch hinter der Mitte des ersten Treffens, mit Rücksicht auf die etwa ausgeschiedenen Unterstützungs-Divisionen. Man nennt diese Aufstellung: „im Treffen-Verhältnisse."

Die Brigade-Batterie formirt sich in der Regel in der geschlossenen Stellung, um aus solcher nach Disposition in die Gefechtsstellung überzugehen.

Ihre Verwendung gehört in den Bereich der jeweiligen Dispositionen, die der Commandant der Brigade nach Umständen und Gefechtszweck zu treffen hat; die Detailausführung jener Weisungen ist Sache des Batteriecommandanten. Da es unthunlich wird, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, wie die Artillerie am erfolgreichsten für den offensiven oder defensiven Zweck einer Bewegung mitzuwirken, wo man sie jeweilig plaziren soll, so können die in Nachfolgendem für die Brigade-Batterieen enthaltenen Andeutungen nur im Allgemeinen das Verhältniß bezeichnen, in welchem sie sich vorbereitend oder gleichzeitig mit der Infanterie bewegen sollen, um den Einklang in den Manövern zu sichern.

Ein für alle Mal sei hier bemerkt, daß jede Theilung der Batterieen möglichst vermieden werden soll, wenn die ganze Brigade zur Verwendung gelangt, da die Wirkung der getrennt plazirten und unwillkürlich verschiedene Zielobjecte wählenden Geschütze jedenfalls dem concentrischen und nach Bedarf gegen die wichtigsten Punete dirigirten Feuer der vereint bleibenden Brigade-Batterie immer nachstehen wird. Außerdem wird die so nothwendige gegenseitige Unterstützung der einzelnen Geschütze in der vereinigten Batterie besser gewährleistet.

5) Aufstellung der einer Infanterie-Brigade zugetheilten Cavallerie.

Ob die einer Infanterie-Brigade etwa zugetheilte Cavallerie hinter der Mitte des ersten oder zweiten Treffens, oder hinter einem Flügel zu stehen hat, wird, so wie ihre Distanz von den Treffen-Linien, von der ihr zugedachten Verwendung abhängen, sich daher sehr veränderlich gestalten müssen.

Jedenfalls muß schon bei ihrer Aufstellung darauf Bedacht genommen werden, wie am besten der Offensiv-Charakter dieser Waffe verwerthet werden könne, — die hinwieder nicht nutzlos und unthätig dem feindlichen Feuer ausgesetzt, weder zersplittert, noch zu abgemüdet in den Kampf gebracht werden darf.

Einmal an den Punkt gestellt oder beordert, wo sich im Einklange mit der ausgeführenden Bewegung für ihre Wirksamkeit das Feld öffnet, sind die Details der Ausführung — vornehmlich aber rasche und energische Benützung der günstigen Momente, um über den Feind herzufallen — Sache des Cavallerietheilungs-Commandanten. Im Allgemeinen wird die zweckmäßigste Wirksamkeit der einer Infanterie-Brigade etwa zugetheilten Cavallerie bei den einzelnen Bewegungen anschaulich gemacht werden.

Digitized by Google

II. Gefechts-Aufstellung mehrerer Brigaden.

Wenn mehrere Brigaden in die Gefechts-Aufstellung nebeneinander gebracht werden sollen, so muß behufs Placirung der Geschütze, Vorbrechen der Reiterei ꝛc. zwischen je zwei Brigaden eine Intervalle von 120 Schritten eingehalten werden (Brigade-Intervalle).

Für die Vertheilung der einzelnen Brigaden in der Gefechtslinie, die Stärke und Aufstellung der auszuscheidenden Reserve (wobei auf die Wahrung des taktischen Verbandes immer möglichst Rücksicht zu nehmen, z. B. bei drei Brigaden eine ganze Brigade zur Reserve zu bestimmen ist, statt von jeder der drei Brigaden einzelne Bataillone loszureißen und sie unter ein eigenes Commando zu vereinen), endlich für die Aufstellung der Cavallerie- und Geschützreserve lassen sich bei so großen taktischen Körpern, die die mannigfaltigsten Gefechtszwecke verfolgen, keine bestimmten Anhaltspunkte geben.

Je größer der Körper, desto mehr muß seine Massen-Wirkung zur Geltung gelangen. Es werden daher nicht nur die Bataillone der Infanterie der besten Wirkung entsprechend, sondern auch die Batterieen derart aufgestellt werden müssen, daß sie die weiter beabsichtigte Bewegung ebenso schnell als nachdrücklich vorbereiten können.

Infanterie-Reserven sowohl, als auch Cavallerie- und Artillerie-Reserven, haben bei so großen Körpern in concentrirter Aufstellung auf den geeigneten Punkten zu stehen, von wo aus sie eintretenden Falles ohne Verzug zur Verwendung gebracht werden können. Bezüglich der Cavallerie wird auf das weiter vorn Gesagte verwiesen.

Concentrirte Aufstellung.

In der concentrirten Aufstellung einer Brigade stehen die Bataillone in allen Treffen entweder in concentrirten Divisions-Massen-Linien, oder in Bataillons-Colonnen und Bataillonsmassen mit Intervallen von 12 Schritten neben einander, die Treffen aber auf die Distanz von 30 Schritten, welche von den Rückseiten der Bataillone des ersten Treffens zu bemessen ist, hinter einander.

Die Batterie steht geschlossen 30 Schritte hinter der Mitte des zweiten Treffens, ein als Reserve ausgeschiedenes Bataillon auf dieselbe Distanz hinter der Batterie und die allenfalls vorhandene Cavallerie im Bereiche der Brigade, wo es eben der vorhandene Raum gestattet.

Bei beschränktem Raume können die Treffen-Distanzen vermindert werden, auch ist die Aufstellung der Batterie durchaus nicht unveränderlich.

In der concentrirten Aufstellung eines Armeecorps stehen die Brigaden mit Intervallen von 30 Schritten — nach Umständen auch näher neben einander; die Cavallerie, Reserve-Batterieen u. dgl. dort, wo sich der zur Aufstellung nöthige Raum findet.

Bezeichnung der Aufstellungen.

Im Gefechte ergibt sich die Aufstellung eines Truppenkörpers theils durch die Aufstellung des Gegners, theils durch das Terrain, endlich durch den Anschluß an irgend eine bereits aufgestellte Truppe.

Soll die Widerstandsfähigkeit eines taktischen Körpers entsprechend verwerthet werden, so darf er an und für sich nicht mehr Raum in der Aufstellung des Ganzen beanspruchen, als für seine vollständige Entwicklung nöthig ist. Es ist sonach schon bei Friedens-Uebungen höchst wichtig, die Bataillone zu verhalten, sich nicht über das für ihre Entwicklung nöthige Maß auszudehnen; andererseits wird es aber auch nöthig, ihnen die der Aufstellung der Brigade zu Grunde liegenden Stützpunkte bekannt zu geben.

Sind diese nicht schon im Terrain oder sonst, wie oben bemerkt wurde, vorhanden, so kann der Stützpunkt der neuen Aufstellung und mit ihm noch ein beliebiger Punkt derselben durch berittene Individuen bezeichnet werden. Den Bataillonscommandanten bleibt es dann unbenommen, in der derartig markirten Hauptlinie durch Vorschickung ihrer Adjutanten die Stützpunkte für die zukünftige Entwicklung der Bataillone bezeichnen zu lassen.

Das Markiren der Aufstellungen ist nicht für jede Bewegung nothwendig, sondern nur nach Ermessen der Befehlshaber vorzunehmen, hiebei aber jedes ängstliche Einrichten in die gegebene Hauptlinie zu vermeiden.

Die zum Markiren verwendeten Individuen müssen sich so aufstellen, daß sie selbst in, ihre Pferde aber senkrecht auf die zu bezeichnende Linie zu stehen kommen. Die Leitung und Ueberwachung der Markirenden ist Sorge der bei der Truppe eingetheilten Offiziere des Generalquartiermeister-Stabes, die sich die genaue Ermittlung und Bestimmung der Aufstellungen überhaupt, sowie die Verständigung eines jeden Truppenkörpers über den ihm dort zukommenden Platz, sehr angelegen sein lassen müssen.

Aufstellung der Commandanten.

In der Gefechts-Aufstellung eines größeren Truppenkörpers stellen sich die Commandanten der Bataillone des ersten Treffens hinter der Front, jene des zweiten Treffens vor der Front ihrer Bataillone, überhaupt aber so auf, daß sie ebenso die unterstehende Truppe übersehen und leiten, als die Befehle des Brigadiers am besten hören oder am schnellsten entgegennehmen können. Die Regimentscommandanten halten sich im Bereiche der in einer Brigade eingetheilten Bataillone ihrer Regimenter, beziehungsweise des von ihnen geleiteten Flügels oder Treffens auf. Der Brigadier wird gewöhnlich hinter der Mitte des ersten Treffens stehen, sich nach Umständen aber auf jeden Platz begeben können, der die Leitung und Uebersicht seiner Truppen gestattet.

Ueberhaupt sind die höheren Befehlshaber an keinen bestimmten Punkt gebunden, müssen aber denselben so wählen, daß sie von den unterstehenden Truppen leicht gesehen werden können oder müssen, da dieß in bedecktem Gelände nicht immer möglich ist, den Ort angeben, wo sie zu finden sind, um Berichte, Meldungen u. dgl. ohne Zeitverlust entgegennehmen zu können.

Digitized by Google

Aviso und Signale.

Wenn die Bewegungen eines größeren Truppenkörpers auf Grund einer wirklichen oder einer supponirten Gefechtsidee erfolgen und daher in einem gewissen Zusammenhange stehen, so muß der anzustrebende Zweck sämmtlichen selbstständigen Commandanten vollkommen bekannt sein, damit Jeder von ihnen eintretenden Falles mit der nöthigen Selbstständigkeit und im Sinne der leitenden Idee handeln könne. Für solche Veranlassungen ist daher die Ertheilung der Hauptdisposition durch die höhern Befehlshaber unerläßlich.

Die einzelnen Bewegungen hingegen werden mittelst kurzer, den analogen Commando's des Exercir-Reglements möglichst gleicher Schlagworte — Aviso genannt — angeordnet, die im Frieden beim rein taktischen Manövriren, sowie beim Manövriren auf dem Terrain, da wo es die Umstände thunlich machen, von den Brigadiers mit der Stimme ertheilt, sonst aber durch berittene Individuen überschickt werden. Da diese letztere Art der Leitung vor dem Feinde meist in Anwendung treten wird, so muß sie auch im Frieden zeitweise geübt werden; übrigens wird oft die eine Art der Leitung die andere ergänzen müssen.

Wenn der Brigadier seine Truppe mit der Stimme commandirt, besteht die Anordnung jeder Bewegung aus drei Abtheilungen:

1) Dem Aviso:
„Habt — Acht!"

Dieses wird vom Brigadier erlassen, um die Aufmerksamkeit der Bataillonscommandanten anzuregen, welche dasselbe wiederholen und sich an jene Punkte verfügen, von welchen sie die Stimme des Brigadiers gut hören und selbst auch von ihren Bataillonen gehört werden können.

2) Dem Aviso, welches die auszuführende Bewegung bezeichnet.

Auf dieses aceptirt jeder Bataillonscommandant die seinem Bataillone zukommende Bewegung nach Vorschrift des Exercir-Reglements und läßt Dasjenige sogleich ausführen, was, ohne aus der innehabenden Aufstellung abzurücken, als Vorbereitung für die angeordnete Hauptbewegung geschehen kann. Die Regimentscommandanten überwachen die richtige Leitung der Bataillone ihrer Regimenter, beziehungsweise der von ihnen bestätigten Treffen oder Flügel, erlassen aber nur dann ein Aviso oder Commando, wenn die ihnen unterstehenden Abtheilungen, obgleich unter Leitung des Brigadiers, speciell mit selbstständigen Aufgaben betraut werden.

3) Dem Aviso:
„Marsch!" oder „Halt!"
vor welchem der Brigadier den Säbel mit ausgestrecktem Arme zu erheben und bei dessen Aussprechen er denselben rasch wieder zu senken hat.

Die Bataillonscommandanten müssen, sobald sie wahrnehmen, daß der Brigadier den Säbel erhebt, mit gespannter Aufmerksamkeit auf ihn achten, und in den Fällen, wo es das Exercir-Reglement vorschreibt, auch sogleich das Aviso:
„Bataillon!"
erlassen, um das
„Marsch!" oder „Halt!"
möglichst gleichzeitig mit dem Brigadier aussprechen zu können.

Zur Leitung ihrer Truppen können sich die Brigadiers auch der Horn-Signale bedienen.

In einzelnen Bewegungen im Verlaufe des Gefechtes, insonders erwähnten Horn-Signalen stehen den Regiments- überhaupt folgende Signale, die durch einen Brigadiers Hornisten zu geben sind, zur Verfügung:

1) Das Signal:
„Habt — Acht!"
welches übrigens jedem vom Brigadier ausgehenden Horn-Signale vorzustehen ist, damit Jedermann weiß, woher das Zeichen kommt.

2) Das Signal:
„Ausführungs-Zeichen!"
welches den Moment des Antrittes der früher avisirten Hauptbewegung bezeichnet; oder wenn es ohne ein Aviso überhaupt erfolgt, die Anordnung zur Vorrückung in der innehabenden Formation bedeutet.

3) Das Signal:
„Halt!"
zur Einstellung einer Bewegung.

Auf die vom Brigadier ertheilten Horn-Signale, von welchen nur jene durch die anderen Bataillons-Hornisten abzunehmen sind, die die Leitung des Feuergefechtes oder der für die geöffnete Fechtart aufgelösten Abtheilungen betreffen, benehmen sich die Bataillonscommandanten wie auf die mündlichen Aviso der Brigadiers.

Werden die Aviso durch berittene Individuen überbracht, so hat es auf eine gleichzeitige Ausführung der angeordneten Bewegungen nur dann anzukommen, wenn ein Brigadier das Abwarten des Ausführungszeichens eingreifend anbefiehlt, und es vollführt daher jeder Bataillonsund sonstige Commandant das ihm aus der Hauptbewegung Zukommende sogleich nach Erhalt der diesbezüglichen Weisung.

Die nachfolgend enthaltenen und somit zur Anordnung der verschiedenen Bewegungen vorgeschriebenen Aviso beziehen sich auf die Bewegungen des ersten Treffens, da das zweite Treffen sein Aufstellungs-Verhältniß in den meisten Fällen einzuhalten und sich daher im Einklange mit dem ersten zu bewegen hat.

Soll aber eine Anordnung nur auf Ein Treffen bezogen und von diesem allein ausgeführt werden, so muß dem Aviso stets der Ruf:
„Erstes Treffen!" oder: „Zweites Treffen!"
vorangehen.

Die Disponirung der Brigade-Batterie zur Einleitung einer Bewegung, zum Feuergefechte u. dgl. erfolgt durch die, dem Batteriecommandanten rechtzeitig und im Einklange mit den beabsichtigten Manövern zu überschickenden Befehle, zu welchem Ende dem Brigadier ein Unterofficier der Batterie beizustellen ist.

Digitized by Google

Hat sich die Batterie nur im Treffen-Verhältnisse zu bewegen, so führt der Batteriecommandant nach erfolgter Ertheilung des Aviso's für die ganze Brigade die Batterie rechtzeitig und derart auf den ihr zukommenden Platz, daß die Bewegungen der Bataillone nicht durchkreuzt werden. Aehnliches gilt von der Disponirung und Leitung der einer Infanterie-Brigade zugetheilten Cavallerie, die ebenfalls einen ausrichtsamen Unteroffizier — bei stärkeren Abtheilungen auch einen Offizier — dem Brigadier beizustellen hat.

Die Leitung mehrerer unter einem Commando vereinigter Brigaden erfolgt durch Uebersendung der Aviso an die einzelnen Brigadiers, und können hiebei behufs gleichmäßiger Ausführung der angeordneten Bewegungen die oben bemerkten drei Horn-Signale benützt werden.

Anmerkung I. In der Brigade werden die Bataillone stets mit ihrer Nummer im Regimente und beziehungsweise dessen Namen benannt und angerufen. Die einzelnen Divisionen in den Bataillonen werden bei gleichzeitiger Benennung ihrer Bataillone in der Aufstellung vom rechten zum linken Flügel; in der Colonne oder Masse aber von der Spitze zur Rückseite mit den Nummern 1, 2 und 3 benannt.

II.

Normal-Bewegungen.

Dem Uebergange aus der Gefechts- in die concentrirte Aufstellung muß, wenn sich die Truppe etwa in entwickelter Linie befand, immer die Annahme der Colonnen- oder Massen-Formation vorhergehen.

Zur Annahme der Gefechts- aus der concentrirten Aufstellung muß ebenso das den Stützpunkt der Entwicklung bildende Bataillon benannt, als die künftige Aufstellungslinie bezeichnet werden; letztere ergibt sich entweder aus dem Terrain oder der vorhergehenden Markirung durch die Adjutanten — muß aber jederzeit nach dem Bataillone am Stützpunkte berichtigt werden.

Der Uebergang aus der concentrirten in die Gefechts-Aufstellung kann entweder auf der Linie der Colonnen-Seite des ersten Treffens oder auch nach vorwärts stattfinden.

Die Batterie und Cavallerie rücken an die vom Brigadier ihnen bezeichneten Aufstellungspunkte (in's Treffen-Verhältniß), wenn sie nicht schon früher zur Deckung des Aufmarsches verwendet worden wären.

Frontal-Bewegungen.

I. Vormarsch.

Der parallele Vormarsch eines größeren Truppenkörpers soll nur auf kurze Distanzen in entwickelter Linie, auf größere Entfernungen hingegen jederzeit in der Colonnen- oder Massen-Formation erfolgen.

Es ist eine wesentliche Bedingung jeder Frontalbewegung, daß die Bataillone in paralleler Direction und auf gleicher Höhe vorrücken, daher jedes Bataillon seine Marsch-Direction senkrecht auf die Frontlinie der Brigade zu nehmen hat.

Auf kurze Distanzen, in durchschnittenem Terrain, wo es schwer wird, die Fühlung und Richtung von den nebenstehenden Truppen abzunehmen, genügt die Bestimmung der Marschdirection in jedem einzelnen Bataillone mit Rücksicht auf die innehabende Fronttinie. Bei längerem Vormarsche aber bezeichnet der Brigadier ein Bataillon des ersten Treffens als „Directions-Bataillon" und gibt demselben durch den Generalstabs-Offizier oder Adjutanten das Directionsobject an. Das benannte Bataillon behält die ihm bestimmte Direction unverändert bei, während die anderen Bataillone gehalten sind, die ihrige nach derselben zu berichtigen.

Zum parallelen Vormarsche auf längere Strecken avisirt der Brigadier:

„Habt — Acht! Marschiren; das Bataillon N. N. hat die Direction!"

und wenn die Bataillonscommandanten den Vormarsch mit Bekanntgabe des Directions-Bataillons nach Vorgesagtem, wegen Ziehung, Haltung ꝛc. nach dem Exercir-Reglement benehmen.

Der parallele Vormarsch auf kurze Strecken kann auch ohne weitere Avisirung auf das Horn-Signal:

„Habt — Acht! und Ausführungszeichen!"

erfolgen, worauf die ganze Brigade, nachdem die Direction in jedem Bataillon sichergestellt worden ist, den Vormarsch antritt.

Das zweite Treffen hält, wenn es nicht anders befohlen wird, beim Vormarsche sein Treffen-Verhältniß ein; Batterie und Cavallerie werden entweder aus der innehabenden Aufstellung dem Vormarsche zu folgen, oder solchen nach Disposition zu unterstützen haben.

II. Rückmarsch.

Der gleichzeitige Rückmarsch einer Brigade im Gefechte wird nur dann in Anwendung kommen, wenn er durch andere Truppen genügend gedeckt wird. Ist dieß nicht der Fall, die Brigade auf sich allein beschränkt, so hat der Rückmarsch im Angesichte des Feindes stets bei wechselseitiger Unterstützung beider Treffen (als treffenweiser Rückmarsch) stattzufinden.

Brigade-Batterie und Cavallerie bleiben, wenn nichts Anderes befohlen wird, im Treffen-Verhältniß und machen in diesem den Rückmarsch mit.

III. Seitenmarsch.

Der Seitenmarsch einer Brigade in der Gefechtsaufstellung kann nur auf kurze Strecken unternommen werden; auf größere Entfernungen wird es angemessener sein, früher die Intervallen schließen zu lassen, oder ganz in die concentrirte Aufstellung überzugehen.

Anmerkung. Die vor dem Feinde auszuführenden Vor-, Rück- und Seitenmärsche, welche letztere jedoch von Flankenmärschen wohl zu unterscheiden sind, können, wenn sie nicht schon im Bereiche und unter

Digitized by Google

dem Schutze einer bereits in Verwendung stehenden Truppe erfolgen, füglich nicht ohne Deckung entweder durch die beihabende Cavallerie, oder durch hiezu entsendete Infanterie- (Jäger-) Abtheilungen, endlich nicht ohne Unterstützung durch die Brigade-Batterie stattfinden.

Die zur Deckung und Maskirung des Marsches berufenen Cavallerie- und Infanterie-Abtheilungen werden sowohl das Terrain überhaupt eclairiren, als auch gelegentlich durch rechtzeitige und kräftige Angriffe oder durch ein wohlunterhaltenes Feuer den Gegner beschäftigen und aufhalten, damit die hinter ihnen marschirenden Massen möglichst unbehelligt Terrain gewinnen. Sollten diese Abtheilungen den überlegenen Stößen des Gegners weichen müssen, so haben sie sich derart auf die Haupttruppe zurückzuziehen, daß deren etwa nöthig werdende Gegenwirkung nicht beirrt, vielmehr der Feind bemüßigt werde, seine Flanke Preis zu geben.

Das Maß der Ausdehnung und Bewegung für diese Abtheilungen ergibt sich theils aus der speciellen Disposition des Brigadiers an solche, theils aus dem stets zu erhaltenden Einklang mit den Bewegungen der Haupttruppe.

Die Brigade-Batterie kann beim Vor- und Rückmarsche zunächst auf Grund ihrer früheren Disponirung entweder auf Einem Flügel oder getheilt auf beiden Flügeln nach der Dauer des Marsches entweder aus der innehabenden Aufstellung oder im Avanciren — beziehungsweise Retiriren — ein wohlgenährtes Feuer unterhalten.

IV. Front-Verlängerungen.

Die rechtzeitige Disponirung eines Bataillons (oft auch nur einer Division, welche durch Anwendung der zerstreuten Fechtart einen größeren Raum einige Zeit decken kann) auf einen bedrohten Flügel der Brigade — in defensiver Absicht — oder zur Einleitung einer nachfolgenden Bewegung — in offensiver Absicht — kann öfters von ersprießlichem Nutzen für die Gefechtslage sein.

Soll daher das erste Treffen durch eine Abtheilung des zweiten Treffens verlängert werden, so begibt sich diese (wo nöthig unter Annahme der Aufstellungsart des ersten Treffens) mit Beschleunigung an den betreffenden Flügel, der für die etwa nöthig werdende Entwicklung ihren Stützpunkt bilden wird. Ob und wann diese Entwicklung erfolgen — ob die Verlängerung des ersten Treffens in dessen Linie, unter einem beliebigen Winkel, oder bloß durch staffelförmiges Anhängen hinter dem Flügel nothwendig wird, ist Sache der Disposition; deren schleunige, entschlossene und selbstständige Ausführung gemäß der erhaltenen Weisungen, Aufgabe des betreffenden Abtheilungs-Commandanten.

V. Staffel-Formationen und Bewegungen.

Die verschiedenen Gefechtszwecke, welche die Formirung von Staffeln rathsam erscheinen lassen, sind schon aus den dießfälligen Vorschriften des Exercir-Reglements bekannt, und hat diese Formation bei größeren Körpern erhöhten Werth. Im Allgemeinen lassen sich die im vorbenannten Reglement für Ein Bataillon angegebenen Arten der Formirung, Bewegung und Entwicklung von Staffeln ganz gut auf die Brigade anwenden, und bedient sich der Brigadier der für die verschiedenen Fälle dort bemerkten Commandoworte als Aviso. Nur muß in diesen Aviso bemerkt werden:

a. bei der Formation:

Ob Bataillons- oder Divisionsstaffeln zu bilden sind. Letztere Art bedarf keiner weitern Erklärung; die Divisionsstaffeln halten im Bataillone die im Exercir-Reglement vorgeschriebene zwei Drittel Divisionsbreite als Abstand, die Bataillone nebst dem die Bataillonsintervalle von 12 Schritten ein.

Bataillonsstaffeln halten ohne Rücksicht auf die innehabende Formation von der Spitze des vormarschirenden bis zur Spitze des nachfolgenden Staffels zwei Drittel Bataillonsbreite mehr der Bataillons-Intervalle ein.

Die Abtheilung eines so großen Körpers wie einer Brigade in zu viele Staffeln, nämlich durchgehends in Divisionsstaffeln, würde dieselbe durch zu große Tiefe ungelenkig machen, und es werden unter solchen Verhältnissen Bataillonsstaffeln dem Zwecke meistens weit besser entsprechen.

Die Vorrückung oder der Rückmarsch einer Brigade kann endlich auch theils in Bataillons-, theils in Divisionsstaffeln erfolgen: eine sehr wirksame Formation, um den in Divisionsstaffeln gebrochenen Theil zur augenblicklichen Flankenwirkung bereit zu haben.

Ueber die Formirung von Staffeln ist noch ferner zu bemerken:

Die Bataillone des zweiten Treffens treten die Bewegung gleichzeitig mit den vorstehenden des ersten Treffens an und halten, wenn nichts Anderes befohlen wird, ihr Treffen-Verhältniß ein. Ein als Reserve ausgeschiedenes Bataillon folgt, wenn nicht anders damit disponirt wird, beim Vorrücken der letzten Staffel in dem innehabenden Verhältnisse; beim Rückmarsche sucht es einen Vorsprung in die neue Aufstellung zu gewinnen.

Für die Verwendung der Brigade-Batterie bei Staffelformationen sind das Terrain, die Rücksicht auf die günstigste Feuerwirkung und auf den angestrebten Gefechtszweck maßgebend. Jedenfalls muß die Batterie immer in voller Bereitschaft gehalten werden, um jede kommende Entwicklung der Staffeln, sowie auch bei Formirung der Staffeln von einem Flügel rückwärts deren Rückmarsch zu unterstützen. Die etwa beihabende Cavallerie kann entweder zur Vervollständigung der Offensivbewegung auf dem vorgeschobenen oder zur verstärkten Deckung auf dem refüsirten Flügel, endlich auch zur Eclairirung der gegen den Feind gekehrten Flanke verwendet werden.

Die Disposition der Brigade-Batterie zur Unterstützung und Deckung des Aufmarsches aus Staffeln erfolgt nach der Gefechtslage, und auf Grund der bei der Staffelformation getroffenen Eintheilung der Batterie.

Digitized by Google

Jedenfalls muß sich solche bestreben, sobald als möglich an den äußeren Flügel der Brigade zu gelangen, dem sie eben nahe ist. Die etwa vorhandene Cavallerie wird nach Umständen verwendet werden müssen.

Sind mehrere Brigaden zum Vorgehen in Staffeln bestimmt, welche Formation von entscheidendem Einflusse auf die Stellung des Gegners sein muß, da sie ihn für Flanke und Rücken besorgt macht, so sind die gegenseitigen Staffelabstände der einzelnen Brigaden ganz von Terrain- und Gefechtsverhältnissen abhängig, daher erst zu bestimmen. Nach Umständen kann jede Brigade eine Staffel für sich bilden; nur ist im Allgemeinen festzuhalten, daß zu große Tiefe die Staffeln unlenksam macht. Die dem jeweiligen Gefechtszwecke entsprechende zweckmäßige und rechtzeitige Disponirung der einem größeren Körper beigegebenen Geschütz-, sowie der Cavalleriereserve bei dieser Gelegenheit verdient sorgfältige Beachtung, da bei eventuellem Aufmarsche der Staffeln, namentlich in eine schräge Linie, die Massenwirkung der Geschützreserve einen tüchtigen Stützpunkt bilden, das Vorbrechen der Cavallerie über einen Flügel den in diesem Augenblicke etwa aggressiv vorgehenden Gegner in die Schranken weisen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen.

Marschall Forey. In der Broschüre „Militärisch-politische Aufsätze in Bezug auf die Tagesfragen von C. v. D. 1862" steht Seite 20: „Derselbe (Verfasser von „Eine militärische Denkschrift von P. F. E. 2. Auflage. 1860") macht auch den Oesterreichern den Vorwurf, daß sie ihre Reserven nicht zu verwenden wüßten, und zielt damit auf Montebello, während er das offensive Verfahren des französischen Generals Forey in diesem Treffen als ein nachahmungswürdiges Beispiel hinstellt. Nach beiden Richtungen stimmt er mit W. Rüstow überein, welchen er überhaupt mit Nutzen studirt zu haben scheint. Wir sind jedoch entgegengesetzter Ansicht und des Dafürhaltens, daß Stadion bei Montebello weise verfuhr, indem er seine Reserven zurückhielt, da er nur eine große Recognoscirung machen sollte, und also seine Aufgabe gelöst, nachdem er ein Gefecht engagirt hatte, das abzubrechen in seiner Macht liegen mußte; ja es war ein Fehler seines Untergenerals Urban, den Feind über Genestrello hinaus zu verfolgen, da er sich hätte begnügen müssen, dieses Dorf zu einer nachdrücklichen Vertheidigung einzurichten, wenn er auch schon diese nicht bis zum Aeußersten treiben durfte. General Forey aber hätte nur dann in strategischem Sinne richtig gehandelt, wenn er sich mit etwa drei Bataillonen in Voghera festgesetzt, daselbst die Verstärkungen abgewartet und mit seinen übrigen Streitkräften hinter der Luria eine ausgedehnte Stellung genommen, wobei es an Deckungen gegen überlegene Artillerie nicht gefehlt hätte. Er konnte dieß um so eher thun, als er über mehr Cavallerie als der Feind zu disponiren hatte, welcher übrigens nicht zum Rückzuge gezwungen, sondern vielmehr abgeschnitten und vernichtet werden mußte; die Verstärkungen konnten rechtzeitig zu Voghera, aber nicht zu Casteggio eintreffen." — Es dürfte von Interesse sein, von diesem Urtheile über den jüngsten aller Marschälle, auf welchen gegenwärtig die Blicke Europa's gerichtet sind, Act zu nehmen.

Literarische Anzeigen.

Zu verkaufen aus einer Hinterlassenschaft:

100 Blätter aus dem russischen Feldzug 1812

von **Faber du Faur,**

nebst erläuternden Andeutungen (in deutscher und französischer Sprache).

Dieses Werk, **vollständig und gut erhalten,** dürfte sich besonders für eine Militärbibliothek eignen.

Ladenpreis 120 fl.

Gebote nimmt entgegen [0]

die Expedition der Allgem. Militär-Zeitung.

[0] So eben ist in unserm Verlage erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fortificatorische

Studien und Skizzen.

Mit 9 Tafeln.

gr. 8. Broschirt. 25 Sgr.

Vorstehende Schrift, welche sich mit wichtigen Fragen der Gegenwart über Festungen und Befestigungskunst beschäftigt, ist nicht ausschließlich für Offiziere des Artillerie- und Genie-Corps geschrieben, sondern allen den Kameraden gewidmet, welche über dem frischen, kühnen Handeln im freien Felde, nicht den Nutzen und die Nothwendigkeit der Festungen verkennen.

Leipzig. A. Förstner'sche Buchhandlung.

(Arthur Felix.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die Gewährsleistung und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundes Heer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 32. Frankfurt a. M., 8. August. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich, Preußen, Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie. (Fortsetzung.)
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 24. Juli 1863.
(Nr. 101.)

[Adjustirungs-Aenderungen für die k. k. Cavallerie.]

Analog dem sanctionirten neuen Abrichtungsreglement für die Cavallerie, wird die Schleife an den Trensenzügeln (zum Durchziehen der Stangenzügel) abgeschafft, und haben die Steigbügelstege nunmehr abgerundet zu sein.

Diese Adjustirungs-Aenderungen werden mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß es den Cavallerie-Regimentern und den übrigen mit ärarischem Reitzeug betheilten Truppen überlassen bleibt, die Umstaltung dieser sowohl im Gebrauche stehenden, als auch der im Magazine erliegenden Sorten im Wege der inneren Oeconomie nach den Mustern, welche demnächst an alle Montursecommissionen hinausgegeben werden, der Steigbügel, bezüglich der Abplattung des Steges, überdieß nach den denselben zugehörigen Weisungen selbst zu bewirken.

Circular-Verordnung vom 29. Juli 1863.
(Nr. 103.)

[Ersatz der Sattlergesellen bei den Abtheilungen der Feldartillerie durch Unterkanoniere, beziehungsweise Unteroffiziere.]

Die hinsichtlich der Zeugsgesellen in der technischen Artillerie, dann hinsichtlich der Professionisten des Militär-Zuhrwesenscorps und der Militärgestüte bekannt gemachten Einführungen werden nach dem genehmigten Prinzipe auch auf die Sattlergesellen sämmtlicher 12 Artillerieregimenter und des Raketenregiments unter den folgenden Modalitäten ausgedehnt.

1) Bei den Abtheilungen der Feldartillerie hat mit 1. August 1863 die Benennung „Sattlergeselle" aufzuhören, und es sind sowohl die gegenwärtig in loco, als

auch die auf Urlaub befindlichen Sattlergesellen zu Unterkanonieren, beziehungsweise zu Unterraketeuren zu übersetzen und in den Standesausweisen als Sattler evident zu führen.

2) Die aus dem Locostande übersetzten Sattlergesellen erhalten die ordinäre Löhnung des Unterkanoniers, beziehungsweise Unterraketeurs mit sechs Neukreuzer täglich und hiezu (ohne Ausnahme der Sonn- und Feiertage) als Superplus eine tägliche Arbeitszulage mit vierzehn Neukreuzern, wodurch sie unverkürzt in ihrer bisherigen Gebühr verbleiben; ebenso hat in ihrer bisherigen Invalidenversorgung keine Aenderung einzutreten.

3) Das Superplus, wie die höhere Invaliden-Versorgungsgebühr der früheren Sattlergesellen geht in gerichtlichen Untersuchungsfällen dann verloren, und ist von den Gerichten auf diesen Verlust zu erkennen, wenn bei einem Gemeinen einer höheren Soldsclasse nach §. 35 des Militär-Strafgesetzbuches auf dessen Versetzung in die niederste Soldsclasse zu sprechen wäre.

4) Wenn von den zu Unterkanonieren oder Unterraketeuren übersetzten Sattlergesellen Leute freiwillig vom Urlaube einrücken, und es wäre der normiete Stand der Sattler bereits vollzählig, so hat der Eingerückte bis zur Eröffnung einer Sattlerstelle bloß die Unterkanoniers- oder Unterraketeurslöhnung von sechs Neukreuzern zu beziehen.

5) In Ermangelung früherer Gesellen sind auf offene Sattlerstellen in Hinkunft Ober- oder Unterkanoniere, beziehungsweise Ober- oder Unterraketeure zu commandiren, welchen auf die Dauer dieser Verwendung eine tägliche Arbeitszulage von zehn Neukreuzern ohne Unterschied der Charge zu verabfolgen ist.

Jedoch bleibt es den Regimentscommanden unbenommen, derlei Individuen wegen moralischen Gebrechen oder wegen Mangel an Fleiß, oder aus anderen begründeten Ursachen wieder in den Dienststand der Kanoniere oder Raketeure einzutheilen und die Stelle des Sattlers durch ein anderes hiefür geeignetes Individuum zu besetzen, auf welches sonach die Arbeitszulage überzugehen hat.

6) Da die Sattler somit in Bezug auf die Gebühr sowohl Ober- oder Unterkanoniere, beziehungsweise Ober- oder Unterraketeure sein können, so ist hiebei zu beobachten, daß, wenn Professionisten mit der höheren Gebühr vorhanden sind, eben so viele Oberkanoniere oder Oberraketeure **weniger**, hingegen die gleiche Anzahl von Unterkanonieren oder Unterraketeuren **mehr** bei der betreffenden Unterabtheilung evident zu führen sind.

7) In Transferirungsfällen von einer Abtheilung zur anderen gebührt den als Sattler commandirten Unter- oder Oberkanonieren, beziehungsweise Unter- oder Oberraketeuren die Arbeitszulage auch während des Marsches und überhaupt bei allen Anlässen, wo dieselben in ihrer Profession zeitweise nicht arbeiten können.

8) Die als Sattler verwendeten Unter- oder Oberkanoniere, beziehungsweise Raketeure, die früher nicht Gesellen waren, haben, wenn sie unmittelbar aus dieser Verwendung nach Befund der Superarbitrirungs-Commission in die Invalidenversorgung übergehen, lediglich die gemeine Invalidenlöhnung mit täglich fünf, beziehungsweise sechs Neukreuzern zu beziehen.

Circular-Verordnung vom 24. Juli 1863. (Nr. 4283.)

[Versetzung von Offizieren der Grenz-Infanterie zur Linien-Infanterie.]

Die in neuerer Zeit verfügten Transferirungen von Offizieren der Grenz- zur Linien-Infanterie hatten nebst der Verminderung der in der Grenz-Infanterie noch vorhandenen zahlreichen Supernumeräre auch noch den ferneren Zweck, den betreffenden Offizieren möglichst vielseitige Gelegenheit zur Vervollkommnung in ihren militärischen Dienstkenntnissen zu bieten.

Zur thunlichst gesicherten Erreichung dieses Zweckes bestimmt demnach das Kriegsministerium, daß die in die Linien-Infanterie übersetzten Grenzoffiziere ausschließlich nur zu den beim Regimentsstabe befindlichen Bataillonen eingetheilt und zu keinerlei Verwendungen, wie z. B. in Kanzleien, beim Militärkataster rc. commandirt werden, wodurch dieselben aus den dienstlichen Verkehr ihres Regiments treten.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 25. Juli 1863. (Nr. 1469.)

[Formations- und Dislocations-Angelegenheit der Artillerie.]

Nachdem durch die Cabinetsordre vom 28. Mai d. J. bestimmt ist, daß die drei 12pfündigen und die drei 6pfündigen Batterien jeder Artilleriebrigade zu je 4 derartigen Batterien zu formiren und von den so gebildeten vierten Batterien die 12pfündigen ersten, die 6pfündigen den zweiten Fußabtheilungen der Brigaden zuzutheilen sind, wird die in Rede stehende Formation im Herbst d. J. zur Ausführung gelangen. Die beregten Batterien erhalten nachbezeichnete Garnisonen:

1) bei der Garde-Artilleriebrigade
   die vierte 12pfündige Batterie } Berlin
   die „ 6 „ „ }
2) bei der ostpreußischen Artilleriebrigade Nr. 1
   die vierte 12pfündige Batterie Königsberg i/Pr.,
   die „ 6 „ „ Danzig,
3) bei der pommerschen Artilleriebrigade Nr. 2
   die vierte 12pfündige Batterie Stettin,
   die „ 6 „ „ Colberg,
4) bei der brandenburgischen Artilleriebrigade Nr. 3
   die vierte 12pfündige Batterie Wittenberg,
   die „ 6 „ „ Torgau,
5) bei der magdeburgischen Artilleriebrigade Nr. 3
   die vierte 12pfündige Batterie Magdeburg,
   die „ 6 „ „ Erfurt,
6) bei der Niederschlesischen Artilleriebrigade Nr. 5
   die vierte 12pfündige Batterie Glogau,
   die „ 6 „ „ Posen,

Digitized by Google

7) bei der schlesischen Artilleriebrigade Nr. 6
die vierte 12pfündige Batterie Neiße,
die „ 6 „ „ Breslau,
8) bei der westphälischen Artilleriebrigade Nr. 7
die vierte 12pfündige Batterie Münster,
die „ 6 „ „ Wesel,
9) bei der rheinischen Artilleriebrigade Nr. 8
die vierte 12pfündige Batterie Coblenz,
die „ 6 „ „ Cöln.

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 8. August 1863.

[Neue Bestimmungen in Betreff der Militär-Seelsorge.]

§. 1.

Organe für religiöse Pflege der k. b. Armee.

Die gottesdienstlichen Functionen und die Seelsorge in der Armee werden regelmäßig von denjenigen Pfarrämtern und ständigen Pfarrvicariaten versehen, in deren geographisch abgegrenztem Sprengel Unteroffiziere und Soldaten stationirt sind, resp. in Garnison liegen.

Den kirchlichen Oberbehörden bleibt vorbehalten, Geistliche auf Ruf und Widerruf zu delegiren, welche einer Pfarrgeistlichkeit nicht angehören, worüber den Commandanten der betreffenden Garnisonsorte Anzeige gemacht wird.

§. 2.

Vollzug der religiösen Pflege.

Den präsenten Mannschaften jedes Garnisonortes wird im Einvernehmen der Commandantschaften durch die Pfarrämter ermöglicht, je nach örtlichen Verhältnissen in größeren oder kleineren Abtheilungen an jedem Sonn- und Festtage und an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Vormittags den für die Gemeinden abgehalten werdenden Gottesdiensten anwohnen zu können.

Die Abhaltung besonderer Gottesdienste für das Militär soll nur ausnahmsweise und nach Vereinbarung mit den betreffenden Commandantschaften in solchen Garnisonsorten stattfinden, in welchen entweder besondere örtliche Rücksichten dies nothwendig machen, oder wo es bei besonderen Anlässen bereits herkömmlich ist.

Die Pfarrämter werden den Commandantschaften die Kirchen bekannt geben, in welchen den präsenten Mannschaften der Empfang der Sakramente zu Theil werden kann.

Sind in Militärkrankenhäusern geeignete Localitäten zur Abhaltung von Gottesdiensten und des hiezu Benöthigten vorhanden, oder werden die nothwendigen Einrichtungen vom Kriegsministerium künftig getroffen, so soll daselbst wo möglich an Sonn- und Festtagen besonderer Gottesdienst für die Kranken stattfinden.

Die Commandantschaften haben mit den Pfarrämtern bestimmte Tage zu vereinbaren, an welchen regelmäßige Krankenbesuche in den Krankenhäusern durch die Geistlichen vorgenommen werden.

Wird überdieß von einem Kranken besonders Geistlicher Besuch, namentlich wegen Empfangs der Sterbsakramente verlangt, oder nach den Bestimmungen des Arztes nothwendig befunden, so soll das betreffende Pfarramt oder der speciell mit der Seelsorge der Garnison betraute Geistliche hievon jeder Zeit sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Die Begräbnißfeierlichkeiten verstorbener Unteroffiziere und Soldaten, sowie der legalen Familienglieder derselben werden im Aussegnen, Begleiten der Leichen und (je nach der Confession) in einer Leichenrede oder Seelenmesse bestehen.

Zur seelsorglichen Pflege der Arrestanten haben die Dienstesstellen mit den betreffenden Pfarrämtern der Garnisonsorte bestimmte Besuchstage zu vereinbaren.

§. 3.

Bestreitung der Kosten für die religiöse Pflege der Armee.

Zur Bestreitung des für die religiöse Pflege der Armee nothwendigen Aufwandes wird von dem k. Kriegsministerium dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die jährlich beim Militäretat zu diesem Zwecke vorgesehene und verfügbare Summe von 17,250 fl. durch die Centralstaatscasse zur weiteren sachgemäßen Verfügung überlassen.

Diesem kömmt die nähere Festsetzung und Vertheilung der verwendbaren Mittel in jährlichen Aversalbeträgen für die einzelnen Sprengel der kirchlichen Oberbehörden zu, innerhalb welcher dann wieder die Vertheilung nach den einzelnen Garnisonsorten stattzufinden hat.

§. 4.

Leistungen, welche aus den Aversen zu bestreiten sind.

Gegen Empfang der festgesetzten Aversalbeträge werden die Kirchenbehörden die gottesdienstlichen Functionen und die Seelsorge für den gesammten Stand des Heeres an Unteroffizieren und Soldaten besorgen, insbesondere neben den allgemeinen Gottesdiensten die nach örtlichen Verhältnissen in Vereinbarung mit den betreffenden Commandantschaften abzuhaltenden besonderen Gottesdienste, namentlich an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten Ihrer Königlichen Majestäten, ferners die gottesdienstlichen und seelsorglichen Functionen in den Militärkrankenhäusern sowohl, als außerhalb derselben bei einzelnen erkrankten Unteroffizieren und Soldaten, beziehungsweise alle zuständigen Parochialfunctionen, einschließlich der Begräbnißfeierlichkeiten für diese Chargen und deren legale Familienglieder in sämmtlichen Garnisonen ohne weitere Vergütung auszuüben lassen.

Außer den Remunerationen der Geistlichen selbst sind aus diesen Aversen die Honorirung der Kirchendiener, alle Cultusbedürfnisse und alle sonstigen für den Gottesdienst benöthigten Kosten zu bestreiten, so daß unter keinem dieser Titel ein weiterer Anspruch an das Militärärar gemacht werden kann.

Digitized by Google

§. 5.

Leistungen des Militär-Aerars außer den Aversen.

Dagegen sind in diesen Aversen nicht begriffen und werden ausnahmsweise von dem Militäraerar und beziehungsweise den dafür bestimmten Fonds, wie bisher, besonders vergütet:

1) Der dem Vorstande der St. Michaels-Hofkirche zu München daher jährlich vergütete und auch künftig in bisheriger Weise zu liquidirende Betrag der Kosten für Abhaltung der Gottesdienste zu Ehren der allerhöchsten Gebuerts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten;
2) die Kosten der Personal- und Real-Exigenz für die die gottesdienstlichen Functionen und die Seelsorge auf den Bergfestungen Marienberg, Oberhaus, Rosenberg und Würzburg;
3) die Leistungen aus militäreischen Kirchenstiftungen, z. B. dem St. Thekla-Fond für das Krankenhaus München.
4) In Orten, welche als Garnisonen nicht zu betrachten sind, werden (insofange bis sie als Garnisonsorte erklärt werden und als solche in den Bezug eines Aversums [§. 3.] treten) die Funeral-Gebühre füe verstorbene Unteroffiziere und Soldaten an die einschlägigen Pfarrämter nach der niedersten Classe der nachweislich ortsüblichen Stoltaxen vom Militäe-Aerar bezahlt.
5) Ansprüche auf Herstellung und Unterhalt von Gebäuden für kirchliche Zwecke können an das Militär-Aerar nicht gemacht werden. Im Einvernehmen des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist jedoch dem Kriegsministerium vorbehalten, an einzelne besondees bedürftige Kirchen-Gemeinden einen einmaligen Beitrag zu Bauten oder sonstigen Einrichtungen aus den vom Beginne der laufenden Finanzperiode bis zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung verfügbar gewordenen Mitteln zu gewähren, soweit diese nicht füe kirchenbauliche Herstellungen in den Militär-Krankenhäusern nothwendig sein werden.

§. 6.

Bescheidung entstehender Differenzen.

Differenzen, welche zwischen Militäe- und geistlichen Behörden entstehen, werden von Seiten der Militäe-Behörden auf dem vorschriftsmäßigen Dienstwege an das Kriegsministerium von Seiten dee geistlichen Behöere an das k. Staatsministerium des Innern füe Kirchen- und Schulangelegenheiten gebracht und unter gemeinsamen Benehmen beider Ministerien entschieden.

§. 7.

Schlußbestimmungen.

Alle seither aus dem Etat dee activen Armee odee aus Militär-Fonds bewilligten Geld- und Naturalbezüge der Geistlichen und Kirchendiener, sowie die Entrichtung der bisherigen besonderen Gebühren für Celebrirung von Festgottesdiensten hören vom 1. October l. Js. an auf, soweit sie in §. 5 nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Aus dem Bezuge der festgesetzten Aversen entsteht kein Anspruch auf Pension oder Substentation eines dienstunfähig gewordenen Geistlichen durch das Militär-Aerar.

Die festgestellten Aversen werden von Seiten des Militär-Aerars nur so lange geleistet, als:

1) nicht durch allerhöchste Verordnung eine andere Organisation der ecligiösen Pflege der Armee beschlossen wird;
2) die finanzgesetzliche Bewilligung dazu aufrecht erhalten bleibt;
3) die Armee im Friedensstande und in ihren Friedens-Garnisonen sich befindet.

Vom 1. des auf die Publication einer Mobilmachung der Armee folgenden Monats hört die Ausbezahlung der Aversen und die Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung auf, und werden sodann für die Dauer des mobilen Zustandes besondere Bestimmungen erfolgen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 8. August 1863.

[Veränderungen im Verwaltungswesen der Militärfohlenhöfe.]

Es ist verordnet worden:

I. den künftigen Personalstand und Besoldungsetat der Verwaltung in den fünf Fohlenhofsbezirken festzusetzen auf:

3 Verwalter I. Classe mit 900 fl.
2 Verwalter II. Classe mit 700 fl.
} jährlichem Gagebezug nebst freier Wohnung mit Holz und Licht,

mit Rang und Pensionsanspruch eines Regiments-Quartiermeistees II. Classe füe die Ersteren, eines Bataillonsquartiermeisters füe die Letzteren; ferner:

5 Verwaltungsassistenten I. Classe mit 500 fl.
2 Verwaltungsassistenten II. Classe mit 350 fl.
} jährlichem Functionsbezuge nebst freier Unterkunft wie die obigen Beamten,

in unwiderruflicher Eigenschaft und ohne Pensionsanspruch;

II. die Ernennung und eventuelle Wiedereinsetzung der Verwaltungsassistenten, sowie der Beförderung von der II. in die I. Classe dem Kriegsministerium anheim zu geben,

III. auszusprechen, daß Fohlenhofsverwalter I. Classe, welche mindestens 15 Dienstjahee als Fohlenhofsbeamte zue vollen Zufriedenheit zurückgelegt haben, bei vollkommener Dienstauglichkeit auf ihrerseits gestelltes Gesuch für Uebernahme in den Dienst der Heeresverwaltung mit Beförderung zum Regimentsquartiermeister I. Classe beantragt werden dürfen.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie.

(Fortsetzung.)

VI. Frontveränderungen.

Die Frontveränderungen eines größeren Truppenkörpers erfolgen in der Absicht, den Gegner zu überflügeln, oder dessen Anprall gegen einen Flügel durch Vornahme des entgegengesetzten zu paralisiren. Mit Rücksicht auf diese letztere Gefechtslage verdienen sie als Offensivbewegung in der Regel den Vorzug vor dem nur bei schwierigen Umständen in Anwendung kommenden staffelweisen Rückzuge vom bedrohten Flügel.

Der Brigadier ertheilt hiezu das Avise:

„Habt Acht! — Frontveränderung halb rechts (links)!

worauf der Bataillonscommandant am Pivot je nach seiner Aufstellung das Weitere nach dem Exercirreglement avertirt, die andern Bataillone des ersten Treffens abre, falls sie in entwickelter Linie wären, sogleich in die Divisionsmassen-Linie übergehen.

Auf das „Marsch!"

des Brigadiers vollführt das Pivot-Bataillon die Front-Veränderung in die neue Linie, welche vom Brigadier überhaupt nach dem Terrain angedeutet oder durch die Aufstellung der Adjutanten markirt werden kann.

Die andern Bataillone des ersten Treffens werden bis in die Höhe ihrer neuen Aufstellung senkrecht vorgeführt und bewirken dann rechtzeitig die Frontveränderung, während die Bataillone des zweiten Treffens auf der kürzesten Linie in ihr neues Verhältniß abrücken.

Nachdem die Vornahme eines Flügels in dieser Art in einem Gefechte von hoher Bedeutung werden kann, jedenfalls aber rasch vollführt werden muß, so können die Frontveränderungen eines größeren Truppenkörpers für Gefechtszweck überhaupt nur unter einem spitzen Winkel erfolgen.

Die Brigade-Batterie nimmt ihre Aufstellung entweder getheilt auf beiden Flügeln, oder vereint am Drehpunkt der Bewegung, je nachdem sie besser wirken und den Gegner bestreichen kann; die etwa vorhandene Cavallerie wirkt mit, um einen oder den andern Flügel des Gegners zurückzuwerfen.

Wie solches schon bei den Vor-, Rück- und Seitenmärschen Erwähnung fand, wird auch eine Frontveränderung im Gefechte nicht leicht ohne Deckung der Front durch aufgelöste Infanterie- oder Cavallerie-Abtheilungen gedacht werden können, welche die unmittelbare Fühlung mit dem Feinde halten, und durch die theils aus den Verhältnissen entspringende, theils angeordnete Vornahme des betreffenden Flügels das Maß der Schwenkung für das Gros bezeichnen.

III.

Formirung, Bewegung und Entwicklung von Colonnen und Massen.

1. Allgemeine Bemerkungen.

So lange die Möglichkeit des Manövrirens, wenn auch nicht jene vorliegt, sofort mit dem Feinde unmittelbar in Berührung zu treten, und insolange das Terrain gestattet, sich in breiteren Formen zu bewegen, wird die Anwendung der concentrirten oder einer zweckmäßigen Art der Gefechtsaufstellung (die entwickelte Linie und die Divisionsmassen-Linie abgerechnet) bei gleichzeitiger Verminderung der Distanzen und Intervallen zwischen den Treffen und den einzelnen Bataillonen besser zum Ziele führen, als die Formirung einer einzigen Colonne aus allen Abtheilungen der Brigade, die selbstverständlich eine namhafte Tiefe erreichen muß.

Tritt jedoch, durch Terrain und Umstände geboten, die Nothwendigkeit ein, so finden die für die Colonnen- und Massenformation eines Bataillons die im Exercirreglement festgesetzten Bestimmungen insoferne allgemeine Anwendung auf die Brigade, als die einzelnen Bataillone wie die Divisionen eines Bataillons betrachtet werden können.

Es handelt sich also hauptsächlich um Bestimmung der Reihenfolge und des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Theile einer Brigade aus ihrer Aufstellung abzurücken, der Distanz, welche sie gegenseitig einzuhalten, und der Modalitäten, wie sie ihre Entwicklung am schnellsten, einfachsten und doch zweckmäßigsten zu bewirken haben.

II. Formirung.

Man unterschreidet: „Brigadecolonnen und Brigademassen." Die Brigadecolonne umfaßt alle Formationen von der Reihencolonne bis zur Divisionsmasse, wie solche das Exercirreglement für ein einzelnes Bataillon vorschreibt; daher: „Brigadecolonne mit ein, mit Halbcompagnien, Zügen, Doppelrotten, mit Divisionen."

Die Benennung: „Brigademasse" bringt die Formation sämmtlicher Bataillone mit „Bataillonsmassen" mit sich.

Zwischen je zwei hinter einander marschirenden Bataillonen ist in der Brigadecolonne und Masse die Distanz von einer Abtheilungsbreite mehr einer Bataillons-Intervalle einzuhalten.

In der Brigademasse können die Distanzen nach Umständen verringert werden.

Die Brigade-Batterie und die etwa beigegebene Cavallerie halten, wenn sie in der Colonne oder Masse getheilt marschiren, die Distanz von 30 Schritten von den ihnen vorgehenden Abtheilungen ein, und hinwieder bleiben die nachfolgenden Bataillone von der Batterie oder Cavallerie ebenso weit ab.

Digitized by Google

Marſchiren mehrere Brigaden hinter einander, ſo bleiben ſie in der Regel auf Brigade-Intervalle-Abſtand unter ſich ab; doch kann dieſe Diſtanz nach Umſtänden vergrößert oder verkleinert werden.

Die Formirung einer einfachen Brigadecolonne (Maſſe) aus der Aufſtellung erfolgt auf das Aviſo des Brigadiers. Solches hat außer der Beſtimmung, ob der Abmarſch in Colonne (mit welcher Abtheilungsbreite) oder Maſſe erfolgt, noch Rückſicht zu nehmen:

a. Auf die Reihenfolge der Bataillone im Abmarſche. Dieſe ergibt ſich:

1) Treffenweiſe, wenn zuerſt alle Bataillone des einen Treffens nach ihrer Reihenfolge von einem Flügel oder dem vom Brigadier ſpeciell bezeichneten Bataillon aus der Aufſtellung gezogen und dann die Bataillone des andern Treffens in derſelben Ordnung an erſtere anſchließend in die Colonne eingetheilt werden.

2) Flügelweiſe, wenn dem bezüglichen Bataillon des erſten Treffens das ihm zur unmittelbaren Unterſtützung zugewieſene des zweiten Treffens beim Vorrücken unmittelbar folgt, beim Rückmarſche aber vorangeht.

3) Nach ſpecieller Beſtimmung des Brigadiers. Dieſe wird nöthig werden, wenn z. B. die einzelnen Bataillone ſich eben ohne Rückſicht auf den Regimentsverband, oder das treffen- oder flügelweiſe Verhältniß aufgeſtellt befänden, in der Colonne (Maſſe) aber nur auf die eine oder andere Art geordnet werden ſollen; oder wenn ein Bataillon überhaupt in der Colonne einen andern Platz einnehmen müßte, als ihm nach der urſprünglichen Aufſtellung zukäme.

b. Auf die Maeſchrichtung. Dieſe kann genommen werden:

1) In der Verlängerung der Aufſtellung (rechts — links).

2) Senkrecht oder in einem ſpitzen Winkel auf die Frontlinie vor- oder rückwärts mit Bezeichnung des Bataillons, auf welches die Colonne (Maſſe) formirt werden ſoll.

Die Anwendung dieſer Beſtimmungen hängt ſowohl von der Beſchaffenheit des Terrains, als von den im Augenblicke des Abmarſches vorwaltenden und den beim neuerlichen Aufmarſche zu gewärtigenden Aufſtellungs- und Gefechtsverhältniſſen ab. Endlich muß der Brigadier namentlich bei längeren Colonnenmärſchen der Rückſicht auf die Zuſammenſtrüung der einzelnen Bataillone unter den Regimentsverband Rechnung tragen, damit die Marſchdisciplin leichter aufrecht erhalten werden könne.

Wenn nichts anderes befohlen wird, fährt die Brigade-Batterie in der Mitte der Brigade zwiſchen den beiden Flügeln oder Treffen ein, beziehungsweiſe ſeitwärts der Colonne oder Maſſe in dieſer Höhe, wenn es das Terrain geſtattet, um die Colonne oder Maſſe nicht zu ſehr zu verlängern. Iſt ein längerer Marſch ohne die Beſorgniß mit dem Feinde in Berührung zu kommen (Friedensmarſch) zurückzulegen, ſo kann die Batterie an der Rückſeite der geſammten Brigade maſchiern, um die Infanterie nicht zu beirren.

Das Durchziehen von Defilées, welche ein baldiges Entfalten des Geſchützes nicht leicht eathſam machen, z. B. ein Marſch auf hohen Dämmen, von Reisfeldern und Sumpfwieſen umgeben, kann wieder zu einer anderen Eintheilung der Batterie Veranlaſſung geben; zwei Geſchütze ohne Munitionswagen bei der Avantgarde, zwei Geſchütze ebenfalls ohne Munitionswagen in der Mitte; die andere Haibbatterie mit ſämmtlichen Munitionswagen an der Rückſeite der Brigade.

Dies ſind überhaupt nur allgemeine Andeutungen, die in das Gebiet der Marſchtechnik gehören, ſowie die Ausſcheidung von Avant-, Arrieregarden und Flankendeckungen für den Marſch in der Nähe des Feindes. Wenn aber auch die dießfälligen Verfügungen außer den Umfang dieſer Vorſchriften fallen, ſo dürfen ſie der Aufmerkſamkeit des Befehlshabers bei Anordnung ſolcher Märſche durchaus nicht entgehen. Die obwaltenden Verhältniſſe werden auch für die Eintheilung der beihabenden Cavallerie in die Colonne (Maſſe) maßgebend.

Die Regelung des Marſchverhältniſſes mehrerer zuſammengehöriger Brigaden iſt von dem zu erreichenden Zwecke und den vorhandenen Communicationen abhängig.

Je mehr dieſe Letzteren zu Gebote ſtehen und benützt werden, deſto ſchneller wird die Entwicklung in eine zuſammenhängende Gefechtslinie erreichbar ſein, während der Marſch mehrerer Brigaden auf ein und derſelben Communication zum mindeſten eine auf entſprechende Diſtanz vorgeſchobene verſtärkte Avantgarde erfordert, die das Gefecht für einige Zeit ſelbſtſtändig hinhalten kann, indeſſen das Gros ſich entwickelt.

III. Bewegung.

Der Antritt des Colonnenmarſches erfolgt auf das Aviſo: „Brigade — Marſch!“ oder auf das Signal: „Habt — Acht und Marſch!“ Der Marſch ſelbſt wird nach den im Exercirreglement für ein einzelnes Bataillon enthaltenen Beſtimmungen ausgeführt, nachdem früher die Marſchdirection ertheilt worden iſt.

Die Abtheilungen der einfachen Colonne oder Maſſe haben, wenn es nicht anders befohlen wird, nach der rechten Seite zu ſchließen, die Fahnen und rechten Colonnenflanken auf einander gedeckt zu bleiben; die vorgeſchriebenen Diſtanzen ſind genau einzuhalten.

Der Brigadier muß den Gang der Colonnen-Spitze ſo regeln, daß die rückwärtigen Bataillone jederzeit geordnet nachkommen können, und die Commandanten der letzteren ſind — namentlich bei ſehr langen Colonnen — verpflichtet, über entſtehende Trennungen dem Brigadier ungeſäumt die Anzeige zu erſtatten.

Sollte aber das Spitze-Bataillon dennoch ſo ſtark austreten, daß die andern Bataillone nur mit Anſtrengung oder gar nicht angeſchloſſen zu bleiben vermögen, ſo müſſen deren Spitzen das vorgeſchriebene Marſchtempo einhalten, und iſt die ſich hiedurch vergrößernde Diſtanz beim nächſten Halt zu berichtigen.

Das Erhalten der Ordnung in den einzelnen Bataillonen auf dieſe Art iſt jedenfalls wichtiger, als das Ein-

Digitized by Google

halten der Distanzen zwischen den Bataillonen durch Annahme einer die Truppe ermüdenden Gangart.

Die ganzen Abtheilungsdistanzen werden in geöffneten Colonnen gewöhnlich nur auf langen Märschen beibehalten, um der Truppe gegen Staub und Hitze die thunlichste Erleichterung zu gewähren, sonst können die Abtheilungen näher an einander geschlossen marschiren.

Dieses Schließen erfolgt zwar meist auf die Colonnenspitze, nach Umständen aber auch auf ein beliebiges Bataillon.

Das Oeffnen der Abtheilungen, beziehungsweise der Uebergang aus der Masse in die Colonne, findet stets nach vorwärts statt; Schwenkungen, Directionsveränderungen, Vergrößern und Verkleinern der Abtheilungen werden nach Analogie des Exercirreglements vorgenommen, dessen Bestimmungen bezüglich der Marschleistung einer Truppe selbstverständlich auch auf die Brigade Anwendung finden.

Analog der Breite der für den Colonnenmarsch benützten Communication oder der Breite der Abtheilungen wird die Brigade-Batterie bei der Formation in Reihen oder Doppelreihen mit Halbzügen, bei Zügen ebenfalls mit Zügen, bei größeren Colonnenabtheilungen oder der Masse aber mit Halbbatterieen sich formiren, um die Colonne nicht zu sehr zu verlängern.

Aehnliches gilt von der etwa zugetheilten Cavallerie.

IV. Entwicklung.

Bei Entwicklung aus der Marschformation ist in Betracht zu ziehen:

1) Ob in die concentrirte oder in die Gefechts-Aufstellung, in die verschiedenen Arten dieser beiden Aufstellungen,

2) Ob flügel- oder treffenweise aufzumarschiren sei.

Die Veranlassungen, sowie die Unterschiede dieser zwei Aufstellungsarten sind zu bekannt, um noch einer erneuerten Auseinandersetzung zu bedürfen. Falls der Brigadier hiefür keine besonderen Bestimmungen erläßt, wie sie ihm durch die Umstände abgedrungen werden können, wird gewöhnlich die vordere Colonnen- (Massen-) Hälfte das erste Treffen, beziehungsweise den rechten oder linken Flügel, die rückwärtige Hälfte der Brigade das zweite Treffen, beziehungsweise den minder wichtigen Flügel beim Aufmarsche einnehmen.

3) Ob der Aufmarsch senkrecht oder schräge auf die Marschdirection oder in deren Flanke bewirkt werden soll; im ersteren Falle unmittelbar auf die Spitze, in eine vor- oder seitwärts gelegene Aufstellungslinie (die theils im Terrain bezeichnet, theils markirt werden kann), also: vorwärts, rechts oder links.

Diesen Beobachtungen, sowie andern nöthig werdenden Verfügungen, die sich bei der Mannigfaltigkeit der einwirkenden Umstände nicht erschöpfen lassen, gibt der Brigadier in seinem Aviso-Ausdruck.

Im Allgemeinen wird bei Entwicklung einer Brigade-Colonne oder Masse auf die selbstverständliche Analogie mit den dießfälligen Bestimmungen des Exercirreglements für ein einzelnes Bataillon hingewiesen. Gegenstand speceller, ganz von den Umständen abhängiger Dispositionbleibt aber:

a. Die Bestimmung der Formation, nach Bedarf in beiden Treffen gleich oder verschieden, sowie der Treffen-Distanz.

b. Die Disponirung der Brigade-Batterie zur Unterstützung eines im Angesicht des Feindes stattfindenden Aufmarsches — entweder vereint oder zur Hälfte auf den einen oder andern, endlich auch getheilt auf beide Flügel.

Die Bedachtnahme auf eine zweckmäßige Placirung der Batterie, seitwärts der Truppe und derart, daß sie das feindliche Feuer von derselben ab- und auf sich zu lenken sucht, ist nicht minder wichtig, als die das schnelle Erreichen dieser Position, ohne andern Theile der Brigade zu beirren.

Die Benützung der etwa beihabenden Cavallerie zur Deckung des Aufmarsches wird von erheblichem Nutzen sein.

c. Die Rücksichtnahme auf eine etwa ausgeschiedene, bereits in's Gefecht verwickelte Avantgarde, wo — nach entweder der Aufmarsch in der Absicht, dieselbe sogleich kräftig zu unterstützen, sie zum Stützpunkt der Entwicklung zu machen, also in ihrer Höhe ausgeführt werden kann, oder die Avantgarde die Weisung erhält, den Aufmarsch und die einzunehmende Fronte zu decken, dann aber sich in ein Hintertreffen zurückzuziehen. Der gelegene Moment, Bestimmungen mit dieser Truppe zu treffen, die meist schon eine schwierige Aufgabe zu lösen gehabt hat und nun für spätere Gelegenheiten aufbewahrt werden kann, darf überhaupt den Generalen nicht entgehen.

Die Combinationen für solche Entwicklungen sind so mannigfaltig, um hier erschöpfend behandelt werden zu können: Die Anordnungen hiefür müssen den Umständen angepaßt, kaltblütig und überlegt dem Geiste des Befehlshabers entspringen. Er darf sich von den Ereignissen nicht überraschen lassen, muß daher alle auf die Sicherung seiner Truppe während des Marsches, und wo nöthig, auf die Dauer der Entwicklung erforderlichen Maßregeln umsichtig und rechtzeitig einleiten; er darf sich aber ebenso wenig von unzeitiger Hitze hinreißen lassen und mit einzelnen Theilen der Brigade dem Feinde entgegenwerfen, statt den mit möglichster Ruhe — sich nicht zu bewerkstelligenden taktischen Aufmarsch und Ordnung Truppe abzuwarten, und die Dispositionen seiner Durchführung des Gefechtes mit der gesammten Kraft zu ertheilen. Was das Verhalten der Avantgarde bei dieser Gelegenheit anbelangt, wird solche den etwaigen Anprall des Gegners auf das in der Entwicklung befindliche Gros so lange und mit aller Aufopferung ertragen müssen, bis der Gesammtstoß der Masse die Entscheidung zu ihren Gunsten wendet.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

Neuer interessanter Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt u. Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Das Lager von Châlons

und die

Kampfweise und Ausbildung

der

französischen Infanterie

von

A. v. D.

Mit 2 lithographirten Tafeln (a. Das Lager von Châlons in 1:31,250 und b. Das Manövrirfeld des Lagers von Châlons in 1:80,000).

Zweite unveränderte Auflage.

Preis 20 Sgr. od. 1 fl. 10 kr.

Dem Herrn Verfasser (einem k. hannöver'schen Offizier) war erst nach vielen Schwierigkeiten vom kaiserlich französischen Kriegsministerium die Genehmigung ertheilt worden, in ein temporaires Dienstverhältniß als Offizier in die k. französische Armee zu treten. (Es scheint, als ob gerade dem Eintritte deutscher Offiziere in die französische Armee von Seite des französischen Gouvernements stets viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wogegen die schwedische Regierung unbeanstandet jährlich 4 Offiziere zur Erlernung des Dienstes nach Frankreich commandiren darf.) Nur dem gefälligen Wohlwollen des k. französischen Generals de Martimprey hatte es der Herr Verfasser zu verdanken, daß er zunächst in Algier, später in Châlons (hier bei dem Stabe der 2. Infanteriedivision) ein volles Jahr in der französischen Armee dienen und somit die Einrichtungen dieses Heeres genau kennen lernen konnte.

Eine Frucht seiner Studien ist das hier vorliegende Werkchen. Dasselbe giebt auf 121 Druckseiten und 2 lithographirten Plänen ein höchst anschauliches Bild, nicht allein vom Lager von Châlons, sondern auch besonders von der Kampfweise und Ausbildung der französischen Infanterie, mit specieller Begagnahme auf das neue französische Manövrirreglement.

Der Verleger ist der festen Ueberzeugung, daß jeder Offizier, der die Lectüre des höchst anziehend geschriebenen Werkes einmal begonnen hat, dasselbe auch mit größtem Interesse bis an's Ende durchlesen und das Buch höchst befriedigt aus der Hand legen wird. Zudem ist dasselbe die erste deutsche Schrift, welche über die Einrichtungen des für Deutschland so sehr interessanten und wichtigen Lagers von Châlons zuverlässige Auskunft giebt.

Venetien

mit dem

Festungsvierecke,

eine militär-geographische Skizze

von

M. Biffart,

Oberlieutenant im K. Württemberg. 2. Infanterieregimente.

Mit 8 Holzschnitten. (Pläne von Verona — Mantua — Peschiera; Grundrisse eines Thurms von Verona, einer Bastion der Enceinte und Profile der Hauptumwallung von Verona.)

Zweite unveränderte Auflage.

Preis 17½ Sgr. oder 1 fl.

Das berühmte Festungsviereck in Oberitalien bildet gewissermaßen einen defensiven Gegensatz zu dem Lager von Châlons, welches sehr leicht einen offensiven Charakter annehmen kann; jenes schützt Oesterreich, und also auch Deutschland, im Südosten (einem, bekanntlich schon von Radowitz gewürdigten, hohen Grade. Der Kaiserstaat hat nun besonders in den letzten Jahren außerordentlich viel gethan, um dieß Bollwerk, welches den Franco-Sorden schon 1859 ein wohlverstandenes „Zurück!" entgegenrief, in den furchtbarsten Vertheidigungsstand zu versetzen; in die große Oeffentlichkeit ist darüber jedoch bisher noch wenig gedrungen.

Der Herr Verfasser des vorliegenden Werkes (es ist derselbe, welcher schon im vorigen Jahre die interessanten „militärischen Briefe aus und über Italien" in der Allgemeinen Militärzeitung geschrieben) schildert hier nun auf 104 Seiten nach eigener Anschauung und sorgfältiger Ausarbeitung seiner an Ort und Stelle gemachten Aufzeichnungen eingehender, als es in der Allgemeinen Militärzeitung geschehen konnte, die großen strategischen und fortificatorischen Verhältnisse Venetiens und des Festungsvierecks. Er theilt seinen Stoff in 7 große Abschnitte: I. Grenz- und Raumverhältnisse; II. Bodenplastik von Lombardo-Venetien; III. Hydrographische Verhältnisse; IV. Kulturverhältnisse und deren Einfluß auf die Kriegsführung; V. Communicationen; VI. Fortificationen u. VII. Würdigung des Kriegstheaters. Das Werkchen ist reichlich mit sehr sauberen Holzschnitten ausgestattet, welche der Uebersichtlichkeit halber gleich in den Text aufgenommen sind.

Das nicht umfangreiche Schriftchen ist ein Beweis von der ächt deutsch-patriotischen Gesinnung des Verfassers. Möchten alle deutsche Männer so wie er die deutsche Nation würdt keinen Feind zu fürchten haben!

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Viktor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Extra-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 33. Frankfurt a. M., 15. August. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Preußen). Wissenschaftlicher Theil. Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie. (Fortsetzung.) Mittheilungen.

Verordnungen.

Preußen.

Cabinets-Ordre vom 11. August 1863. (Nr. 1479.)

[Anmeldung zum Besuch der Kriegsschulen.]

Im weitern Verfolg der Cabinetsordre vom 12. Juli 1862 wird genehmigt, daß auch für 1863 diejenigen Kadetten, welche im Monat Mai als charakterisirte Portepeefähnriche in die Armee getreten sind, bei guter Führung und Dienstapplication von den Truppentheilen zum Besuch des in den Kriegsschulen am 1. October dieses Jahres beginnenden Cursus angemeldet werden dürfen, auch wenn für sie wegen mangelnden Alters oder fehlender Dienstzeit das Reifezeugniß zum Portepeefähnrich noch nicht extrahirt werden konnte.

Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1863. (Nr. 1480.)

[Abänderung der Anmerkung 1b zu §. 37 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.]

Es wird bestimmt, daß die durch die Anmerkung 1b zu §. 37 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem commandirenden General beigelegte Befugniß zur Genehmigung der Beförderung von Truppencommando's in der Stärke von 5 bis einschließlich 90 Mann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Posten fortan den Divisionscommandanten übertragen werde.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie.

(Fortsetzung.)

IV.

Feuergefecht.

Weder für den Beginn, noch für die Gattung des Feuergefechtes eines größeren Truppenkörpers werden immer die speciellen Weisungen des betreffenden Befehlshabers abgewartet werden können, nachdem die Beurtheilung der Distanzen, sowie der anzuwendenden Art des Feuers zunächst Sache der einzelnen Abtheilungscommandanten ist, je nachdem solche mit dem Feinde in Berührung gerathen.

Auch Terrain- und Gefechtsverhältnisse werden hier maßgebend. So kann sich z. B., wenn selbst der größere Theil einer Brigade von der Schußwaffe Gebrauch machen kann, ein einzelnes Bataillon im gegentheiligen Falle befinden, weil es noch nicht nahe genug an den Feind ist, hinter einer Höhe steht u. dgl. mehr. Es wird daher entweder vorrücken oder sein Feuer auf günstigere Momente sparen müssen.

Die wirksamsten Erfolge im Feuergefechte werden unstreitig die in zerstreuter und geöffneter Ordnung verwendeten Abtheilungen der Infanterie und Jägertruppe erzielen, und besonders verheerend muß das Feuer der geöffneten Feuerlinie als Vorbereitung zu einem Bajonettangriffe wirken.

So sehr bei der dermaligen Präcision der Feuerwaffen ein wohlunterhaltenes Feuer bei gesicherter Aufstellung als ein wirksames Mittel zur Kräftigung der Defensive erkannt und empfohlen werden muß, so darf denn doch der umsichtige und energische Commandant das Feuergefecht nicht zu lange hinhalten, wenn sich die passende Gelegenheit zur Offensive ergibt, die durch den Kampf mit der blanken Waffe am entscheidendsten zur Austragung gelangt, nachdem die feindliche Linie durch einige gut angebrachte Decharge erschüttert worden, daher der Angriff vorbereitet ist. Bei eigener Uebermacht oder selbst bei gleichen Kräften und in nicht hinreichend gedeckter Aufstellung die eigene Truppe dem feindlichen Feuer Preis geben, dasselbe ohne die obbemerkten Aussichten auf Erfolg erwidern wollen, wäre von bedenklicher Rückwirkung auf den Geist der Truppe.

Das Feuergefecht eines einzelnen, sowie mehrerer vereinter Bataillone erfolgt nach den Bestimmungen des Exercirreglements.

Die weitere Regelung des Feuergefechtes bleibt dann Sache der Bataillonscommandanten.

Das Feuer der Brigade-Batterie, welches in jedem Falle um so viel früher beginnen kann, als jenes der Infanterie, wird ebenso den Vormarsch der Infanterie, als deren etwaigen Rückzug auf beträchtliche Terrainstrecken in fester Haltung sichern. Da aber die ersprießlichste Wirkung auf genauer Abschätzung der Distanzen, Beobachtung des Schußeffectes und in ruhigem Zielen beruht, so wird die einmal gewählte Geschützposition nicht zu häufig gewechselt werden dürfen.

Ist jedoch der Zeitpunkt gekommen, wo das Feuergefecht der Infanterie mit Erfolg beginnen kann, dann muß die Brigade-Batterie die Feuerwirkung jener Waffe entweder durch ein kräftiges Shrapnel-Feuer oder durch rasche Vorrückung — successive bis zum Kartätschenertrage erhöhen, eventuell den Offensivstoß der andern Waffen vorbereiten.

Bajonett-Angriff.

Diese kräftigste und wirksamste aller Maßregeln, um im Gefechte überhaupt eine Entscheidung herbeizuführen, ist so wesentlich in allen Vorschriften für die Ausbildung der Fußtruppen empfohlen und hervorgehoben, daß es keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf, den hohen Werth dieser Kampfweise auch bei größeren Truppenkörpern anschaulich zu machen.

Nur können sich bei solchen die Momente für die Anwendung des Bajonett-Angriffes verschiedenartig gestalten.

Entweder handelt es sich bloß darum, dem Gegner einzelne, mit untergeordneten Kräften vertheidigte Posten durch einen raschen Anfall zu entreißen, wie dies bei Einleitung eines Gefechtes, in coupirtem Terrain, wo der Gegner leicht Anhaltspunkte in der Oertlichkeit findet, öfters vorkommen wird.

Oder es ist nöthig, aus einem durch die Umstände gebotenen defensiven Verhalten momentan offensiv herauszutreten — ohne Rücksicht auf die eben innehabende Formation — und sich dem Gegner mit dem Bajonett entgegen zu werfen, statt sich in ein langwieriges Feuergefecht zu verwickeln.

In beiden Fällen kann wohl nur von der Verwendung einzelner Bataillone, gefolgt von ihren Reserven, oder durch die andern Waffen unterstützt, die Rede sein. Erfordert es aber der Moment, einen Massenangriff des Gegners auf unsere Aufstellung durch einen kräftigen Offensivstoß zu vereiteln, oder durch Concentrirung der gesammten Kraft gegen Einen Punkt die feindliche Linie zu durchbrechen, überhaupt einen entscheidenden Wendepunkt in das Gefecht zu bringen, so werden hiefür „Angriffs-Colonnen" gebildet, welche aus ganzen Brigaden und mehr bestehen können.

Das Gelingen solcher entscheidender Angriffe, wenn für diese der richtige Moment und der Punkt, wann und wo dem Gegner zu Leibe gegangen werden soll, erkannt sind, erfordert ihre wohlüberlegte Vorbereitung:

Digitized by Google

1) durch die beihabende Artillerie, um die feindliche Linie zu erschüttern und deren Geschütze zum Schweigen zu bringen;

2) durch Beschäftigung des Gegnees mit einzelnen kleinen Abtheilungen, die in zeestreuter Fechtart, immerhin aber bei genügendem taktischem Verbande mit der Haupttruppe, die Aufmerksamkeit des Feindes von dem wahren Angriffspunkte ablenken. Die beihabenden Jäger- und Cavallerie-Abtheilungen, einzelne Divisionen, deren Commandanten von Zweck und Teagweite des Unteenehmens in Kenntniß gesetzt werden, dürften für solche Diveesionen genügen, die, sollen sie ein Resultat haben, auch eechtzeitig angeordnet werden müssen.

3) Hat der Brigadier seinen Bataillons- und selbstständigen Abtheilungscommandanten die Direction (den Punkt oder die Linie) des Angeiffes zu bezeichnen, ihnen die besonders nöthigen Verhaltungsmaßregeln und für einen ungünstigen Ausgang der Unternehmung abee auch den „Raillienngsplatz" bekannt zu geben. Diesee soll in der Regel nicht über doppelte Teeffendistanz hinter dem zweiten Teeffen, bietet das Terrain abee einen gesicherten Halt, auch näher dem grnannten Teeffen liegen.

Die Umstände werden entscheiden müssen, welche „Foem" die Angeiffscolonne erhält nnd wie der Commandant die Vertheilung dee Bataillone in solcher eegelt.

Grundsätzlich muß aber:

a. die Wirkung des Anpralles in dee Front durch Beewendung der Unteestützungsdivisionen des ersten Treffens in dessen Flanken eehöht werden; diese Abtheilungen sind ebenso berufen, einen widee Erwarten hartnäckigen Widerstand des Gegners zu brechen, als dessen etwaigen Offenstvstößen zu begegnen;

b. das zweite Teeffen auf angemessene Weise als eine active Reseeve mitwirken, und ohne in den Kampf des ersten Teeffens verwickelt zu werden, je nach der Gefechtslage stets augenblicklich verwendbae sein.

Zur Formirung der Angeiffscolonne disponirt der Brigadier: „Die Verringerung der Intervallen, um sich concentrietee gegen den Angriffspunkt zu wenden, sodann die geöffnete Fenceline aus Abtheilungrn des Vordertreffens, endlich die Voerückung des zweiten Treffens auf eine verminderte Distanz. Wo die Bataillone dieses Letzteren ihre Aufstellung nehmen, ob hinter beiden, oder hinter Einem Flügel, endlich hintee der Mitte des Vordertreffens, hängt von Umständen ab."

Diese Vorbereitungen müssen der Aufmerksamkeit des Feindes möglichst entzogen und vollendet werden, ehe die Vorrückung der Angriffscolonne, sowie die Ausführung des Sturmes successive und nach den dießfälligen Brstimmungen des Exercireglements erfolgt.

Die Unterstützungs-Divisionen des ersten Teeffens setzen, während das erste Treffen in den Lauftritt übergeht, staffelförmig an dessen Flügeln sich anhängend, die Vorrückung im Stnemmarsch-Tempo fort, wodurch sie auf 50—80 Schritte von allen Bataillonen abbleiben, um sodann — wäheendem das erste Teeffen bereits handgemein ist — über solches im Sturmmarsch-Tempo geschlossen hinauszueücken, und einen kurzen, aber kraftvollen Offensivstoß auszuführen. Je nach der Entscheidung des Kampfes wied sich die weitere Verwendung dieser Abtheilungen eegeben. Ist der Stuem vollkommen gelungen, so übeenehmen sie die Verfolgung des Gegnees; erscheint eine solche Verfolgung nicht eäthlich oder nicht ausführbar, so stellen sie sich deeart auf, daß die in der Raillirung befindlichen Abtheilungen nicht gleich wieder vom Feinde überrascht werden können. Etwaigen Erfolgen des Gegnees gegen die anstüemenden Abtheilungen aber müssen sie durch zähes Ausharren und lebhafte Beunruhigung des Feindes Einhalt gebietet.

Dieses hat zwar, sobald das erste Teeffen in den Lauftritt übeegeht, entweder Halt zu machen odee langsam nachzurücken, stets jedoch gewärtig zu sein, um entweder offensiv hinter den Unteestützungsdivisionen des ersten Treffens vorzubrechen unv durch sein Erscheinen den Gegnee am Sammeln und an erneuerter Aufstellung zu hindern, oder aber im Falle, als das erste Teeffen geworfen worden wäre, sich sogleich in die Gefechts-Aufstellung zu entwickeln und selbst das Gefecht zu übeenehmen.

Erfordert die Aufgabe der Unterstützungs-Divisionen die volle Umsicht nnd Thätigkeit ihrer Commandanten, so müssen andeeeseits die Bataillonscommandanten im zweiten Treffen eben so achtsam den Gang des Gefechtes verfolgen, als bei ihren Abtheilungen die musterhafteste Ordnung erhalten, um unverweilt zur Hand zu sein.

Die Commandanten im ersten Treffen wenden hingegen alle Aufmerksamkeit der schleunigsten Raillirung ihree Truppe zu, mag nun diese Raillirung in der eroberten feindlichen Stellung oder an dem bestimmten Raillienngsplatze erfolgen, damit diese Bataillone thunlichst bald als vollständig geoednetes Treffen entweder vorgeführt werden, oder dem seüheeen zweiten (nunmehrigen ersten) Treffen folgen können.

Nebst der hier anschaulich gemachten vorne liegenden Bestimmung des zweiten Teeffens der Angriffs-Colonne als intacte, aber offensive Reserve, können allerdings Fälle voekommen, wo besondere defensive Reseeven ausgeschieden werden müssen, um z. B. bei exponirter Lage des betreffenden Truppenkörpers, der nne auf sich srlbst, nebstbei noch auf eine schwierige Rückzugslinie angewiesen ist, einen im Rücken oder in der Flanke liegenden wichtigen Terrainabschnitt zu sichern.

Zahl und Stärke solchee Reserven oder Arriegarden dürfen nicht über den absolut nothwendigen Bedarf eeichen, soll nicht durch eine erhebliche Schwächung des Gees in einem so entscheidenden Momente der Erfolg der Offenstvunternehmung in Frage gestellt werden. Tritt hingegen dee Augenblick des Wirkens für derartige Reserven ein, so müssen sie jede Gefährdung der Haupttruppe mit unerschütterlicher Standhaftigkeit und Aufopferung hinhalten.

Indem die kräftigste nnd ungestöeteste Verwendung der Beigade-Batteriee eine wesentliche Beringung zum Gelingen eines Bajonettangriffes ist, muß der

Allem der Brigadier dem Batteriecommandanten den Punkt bezeichnen, gegen welchen der combinirte Angriff gerichtet werden soll. Gegen diesen ist ein concentrisches Feuer zu eröffnen, das theils die feindlichen Geschütze zum Schweigen bringen, noch wirksamer und nachdrücklicher aber sich gegen die feindlichen Colonnen wenden wird, um deren Marsch, falls diese zum Angriff entgegen rücken wollten, schwankend und unsicher zu machen und sie im letzten Augenblicke durch ein lebhaftes Feuer außer Fassung zu bringen. Zu dem Ende protzt ein Theil der Batterie, während der andere das Feuer fortsetzt, im Momente, als sich die Truppe dem Angriffsobjecte nähert, auf, folgt der Vorrückung in beschleunigtem Tempo und setzt sich auf angemessene Distanz neuerdings in's Feuer.

Je nachdem der Bajonettangriff gelingt oder mißlingt, wird diese vorgezogene Abtheilung den Feind so lange beschießen, bis der zurückgebliebene Theil der Batterie vorgerufen ist, oder ohne Rücksicht auf die daraus entspringende eigene Gefährdung den Gegner durch imposante Feuerwirkung von fernerem Vorrücken abhalten und die Erfolge des mittlerweile in's Gefecht verwickelten zweiten Treffens erhöhen. Muß auch dieses sich zurückziehen, so retiriren die vorgezogenen Geschütze successive auf die stehengebliebene Abtheilung der Batterie.

Besser als die eingehendsten Bestimmungen müssen für das Wirken der Batterie in solchen Momenten der richtige Blick des Batteriecommandanten, die höchste Bravour und Todesverachtung seiner Offiziere und Mannschaft maßgebend werden. Wie denn Terrain- und Gefechtsverhältnisse auf die Placirung der Batterie vor dem Angriffe und ihre Verwendung während solchem derart Einfluß nehmen können, daß sich die denkbaren Fälle kaum erschöpfen lassen, so werden die gleichen Verhältnisse auch für die Verwendung der etwa beihabenden Cavallerie maßgebend. Im Allgemeinen wird diese letztere theils durch kräftige Angriffe der feindlichen Cavallerie begegnen, oder versuchen, durch plötzliches und unvermuthetes Vorbrechen die Flanken der feindlichen Colonnen zu gefährden und zum Stehen zu bringen.

Wenn schon wiederholt im Verlaufe dieser Vorschriften auf die Verlautbarung der Absichten des Brigadiers an die unterstehenden Abtheilungscommandanten aller Waffen Nachdruck gelegt worden ist, so erscheint bei Ausführung eines derartigen Angriffes die eingehende Bekanntgabe der Disposition für das Gelingen sowohl, als für das Mißlingen doppelt nothwendig. Ohne Einheit des Handelns nach einer allseitig bekannten, leitenden Idee, ist hier kein ersprießliches Resultat abzusehen. Vorbereitung, Ausführung und Benützung des Erfolges müssen entschieden, aber auch besonnen Hand in Hand gehen.

In ähnlicher Weise, wie der Massenstoß einer einzelnen Brigade erfolgt, kann die Angriffscolonne mehrerer vereinter Brigaden gegen Einen Punkt der feindlichen Aufstellung formirt werden. Es ist Dispositionssache, ob dann eine oder zwei Brigaden die Spitze der Angriffscolonne bilden, die anderen Brigaden denselben staffelförmig an die Flügel angehängt folgen sollen, theils um die Flanken zu sichern, theils um die Blöße der Spitze werkthätig zu unterstützen, welche Brigade die Hauptreserve bildet u. dgl. m. Immerhin muß aber der Angriff ebenso einem bestimmten Punkte, sei es einem Flügel oder der Mitte der feindlichen Aufstellung gelten, als auch durch das kraftigste Geschützfeuer der vorhandenen Artilleriereserve vorbereitet, durch dieses und die richtige Disponirung der Cavallerie unterstützt werden.

Allerdings erheischt die Durchführung in diesem Sinne eine längere Vorbereitung; sie wird aber ein Resultat verbürgen, während zersplitterte, ohne Zusammenhang und successive unternommene Angriffe auf verschiedene Punkte der feindlichen Linie nur zu leicht zurückgewiesen werden können. Das Festsetzen in der eingenommenen feindlichen Stellung, das Ordnen und Rallliren in solcher bleiben die erste, die Verfolgung des Gegners die weitere Obliegenheit des Befehlshabers.

Ablösung oder Wechsel der Treffen.

Bei kleineren Abtheilungen der Fußtruppen ist die zeitweilige Ablösung der in erster Linie, in geöffneter oder zerstreuter Ordnung verwendet gewesenen Theile eine dringende Nothwendigkeit, um ihnen nach angestrengterer Thätigkeit und größeren Verlusten die nöthige Rast und Sammlung zu gewähren, gleichzeitig aber auch die Fortsetzung des Kampfes, namentlich des Feuergefechtes, durch frische Kräfte und frische Munition zu sichern.

Dieselbe Nothwendigkeit ergibt sich auch bei größeren Körpern, und ist die Regelung der an die einzelnen Truppen und Abtheilungen zu stellenden Anforderungen — die Oeconomie der Kräfte — ein viel zu wesentliches Erforderniß einer guten Truppenführung, als daß sie nicht die volle Beachtung der höheren Befehlshaber verdiente.

Abgesehen von dieser Ablösung einzelner Theile einer Brigade bei Bestimmung von Avant-, Arrieregarden, Reserven, Flankendeckungen u. dgl., werden im Verlaufe eines länger andauernden Gefechtes, oder durch einzelne Momente desselben directe veranlaßt, die verschiedenen Linien oder Treffen der Brigade in dem ursprünglich angewiesenen Verhältnisse gegenseitig verwechselt werden müssen.

Dieses Ablösen oder Wechseln von Treffen kann je nach der Natur der Umstände offensiver oder defensiver Art sein. Beide Arten aber erfordern die kaltblütigste, geordnetste Durchführung, die strengste Wahrung der Disciplin in den einzelnen Abtheilungen, endlich das möglichste Verbergen der obschwebenden Absicht, damit der Gegner solche nicht zu frühzeitig wahrnehme und sich in einem Momente auf die Truppe werfe, wo nur zu leicht Unordnungen und mit ihnen die bedauerlichsten Consequenzen entstehen können.

I. Offensive Treffen-Ablösung.

Eine Treffen-Ablösung heißt eine offensive, wenn das zweite Treffen über das zum Halten beorderte erste Treffen vorgeführt wird, um vorwärts desselben auf eine vom Brigadier zu bestimmende Distanz oder in der durch

Digitized by Google

die als Feuerlinie aufgelösten Abtheilungen des ersten Treffens vorläufig behaupteten Aufstellung das neue Vordertreffen zu formiren, während das frühere erste Treffen den Platz des zweiten einnimmt.

Von den Umständen wird es abhängen, ob die Vorführung des zweiten Treffens auf Einmal oder successive erfolgt.

Auf das dießfällige Aviso des Brigadiers geht jedes der hiezu bestimmten Bataillone des zweiten Treffens in Divisionsmassen über (wo möglich während der Vorrückung), und wird sodann von seinem Commandanten über die Linie des ersten Treffens auf die bemerkte Distanz vorgeführt. Wenn das aus dem zweiten Treffen vorrückende Bataillon sich dem ersten Treffen bis auf 40 Schritte genähert hat, läßt der Commandant des abzulösenden Bataillons ebenfalls Divisionsmassen formiren, falls sich das Bataillon nicht schon in dieser Formation befindet. Ist das erste Treffen entweder unmittelbar, oder doch durch eine vorgeschobene Feuerlinie mittelbar im Feuergefechte begriffen, so muß das Feuer in dem Momente der Ablösung möglichst lebhaft fortgesetzt werden. Die etwa vorhandene Feuerlinie wird nach Umständen sofort durch Abtheilungen des vorgezogenen zweiten Treffens abgelöst und geht dann zu ihren Bataillonen zurück. Das neue erste Treffen nimmt die durch die Gefechtsverhältnisse gebotene, vom Brigadier disponirte Formation an; das nunmehrige zweite Treffen geht bataillonsweise in die geschlossene Divisionsmassenlinie über, sobald das erste durchgebrochen ist, und wird entweder in eine rückwärtige (markirte) Aufstellung zurückgeführet, oder bleibt, falls sofort eine Vorrückung nach beendeter Ablösung beabsichtigt wird, stehen, um successive Treffenverhältniß und Distanz vom ersten abzunehmen. Ernstem Drängen des Feindes in einem solchen Momente wird theils durch die Wirkung der geöffneten Feuerlinie, theils durch einen kräftigen Bajonettangriff des vorgezogenen zweiten Treffens wirksam begegnet werden müssen.

Eine zweite Art der offensiven Treffen-Ablösung ergibt sich durch jene Verwendung des zweiten Treffens, wie solche beim Bajonettangriffe einer Brigade (Formirung der Angriffscolonne) des Näheren auseinandergesetzt worden ist. Jedenfalls ist die offensive Treffen-Ablösung vollkommen dazu geeignet, das erschütterte erste Treffen mit neuem Vertrauen zu beleben und den keck oder unvorsichtig vorrückenden Gegner, der nun auf seine Truppen stößt, durch deren plötzlichen Anprall zurückzuweisen. Das Maß dieser Vorrückung muß aber vom Brigadier innerhalb möglicher Grenzen beschränkt werden, damit das neu eingenommene Verhältniß seiner Bataillone sich vollends ordne.

Ebenso wenig bedarf es einer weiteren Erörterung, daß das mit allem Nachdruck aus der innehabenden Aufstellung zu unterhaltende Feuer der Brigade-Batterie, sowie die richtige Verwendung der etwa beihabenden Cavallerie ganz besonders dazu beitragen müssen, ebenso den Gegner über das auszuführende Vorhaben zu täuschen, als dessen Störung überhaupt zu vereiteln.

II. Defensive Ablösung und Rückmarsch.

Muß das erste Treffen dem überlegenen Andrange des Feindes weichen, ist ein offensives Vorbrechen des zweiten Treffens wegen bestehender Gefechtsverhältnisse oder anderer Umstände nicht möglich, dagegen im Terrain ein geeigneter Abschnitt vorhanden, in welchem das zweite Treffen Stellung nehmen kann, so wird die Treffen-Ablösung eine defensive, indem das zweite Treffen den Durchzug des ersten stehenden Fußes erwartet.

Auf das Aviso des Brigadiers gehen die Bataillone des zweiten Treffens entweder in der innehabenden Aufstellung oder in der ihnen bezeichneten Position, in welche sie sofort zu führen sind, in die Divisionsmassenlinie über, lösen Abtheilungen in die Kette auf und erwarten so den Rückzug des ersten Treffens.

Dieses hält das Gefecht bis zur vollendeten Formirung des zweiten Treffens möglichst hin, und geht dann unter dem Schutze einer Plänklerkette auf die weitere Aufstellung des Brigadiers entweder gleichzeitig, besser aber successive im Staffel gelassen und in vollster Ordnung zurück.

Sobald die Bataillone in die Höhe der Feuerlinie des zweiten Treffens gelangen, wird das Feuer der Kette des ersten Treffens eingestellt, dagegen von der neuen Kette übernommen, durch die Intervallen der Divisionsmassen durchgebrochen und der Rückmarsch in die vom Brigadier bezeichnete (markirte) Treffendistanz oder Aufstellung fortgesetzt, dort aber wieder Front gegen den Feind gemacht und die etwa nöthige Aenderung der Formation vorgenommen. Es ist sodann Aufgabe des neuen ersten Treffens, den Feind durch entsprechende Feuerwirkung oder einen Bajonettangriff zurückzuweisen.

Ist dieß durchaus nicht möglich, müßte wegen ausgesprochener Uebermacht des Gegners, bei exponirten Gefechtslagen, der Rückzug in eine bedeutend rückwärts gelegene Aufstellung, jedoch fechtend, fortgesetzt werden, so wird solcher mit Rücksicht auf das früher Gesagte mittelst eines „treffenweisen Rückmarsches" bewerkstelligt. In einem solchen Falle benimmt sich das neue zweite Treffen der Brigade ganz so, wie es oben für das frühere zweite Treffen vorgeschrieben wurde, und der Rückmarsch wird unter wechselseitiger Unterstützung und Ablösung beider Treffen nach Erforderniß fortgesetzt. Das Hauptaugenmerk des Brigadiers bei Ausführung einer derartigen Rückzugsbewegung muß sich besonders auf die Benützung etwaiger Terrainvortheile richten, die für die Bestimmung der Treffendistanzen fast einzig maßgebend werden dürften.

Tritt endlich der Fall ein, daß ein Gefecht schnell abgebrochen, eine rückwärtige Aufstellung ohne Zeitverlust erreicht werden muß, so kann ausnahmsweise der gleichzeitige Rückmarsch der ganzen Brigade erfolgen, der jedoch Angesichts des Feindes nie ohne eine Arrieregarde ausgeführt werden soll, wenn er nicht durch die Aufstellung anderer Truppen oder entsprechende Verwendung der Cavallerie und Artillerie gedeckt wird.

Ein als Reserve ausgeschiedenes Bataillon bleibt, wenn es nicht in die Gefechtslinie oder anderweitig disponirt wurde, beim treffenweisen Rückmarsche oder der be-

Digitized by Google

fensiven Abstand in seinem Verhältnisse, und sucht daher immer einen Vorsprung zu gewinnen, um früher als das eben zurückgehende Treffen aufgestellt zu sein.

Wenn die Brigade-Batterie bei Antritt des treffenweisen Rückmarsches vereint an einem Flügel der Brigade steht, so geht die äußere Halbbatterie zuerst bis in die Höhe des zweiten Treffens zurück und placirt sich dort in der Art, daß sie den Rückmarsch des ersten Treffens zu decken vermag. Die innere halbe Batterie bleibt beim vorderen Treffen und zieht sich mit diesem zurück, jedoch nur bis zu der bereits stehenden äußeren Halbbatterie, neben welcher sie sich sodann aufstellt und ihr Feuer wieder beginnt, worauf die erstere, wenn es nothwendig ist, den Rückmarsch fortsetzt u. s. f. War aber die Batterie getheilt an beiden Flügeln der Brigade, so bleibt dieselbe stets in der Höhe des jeweilig vordern Treffens und zieht sich mit diesem zurück, sucht aber hiebei immer so viel Vorsprung zu gewinnen, um aus einer seitwärts zu nehmenden Aufstellung den Rückmarsch durch ihr Feuer wirksamst decken zu können.

Die Verwendung der etwa beihabenden Cavallerie wird von den Umständen abhängen, namentlich aber von Belang werden, wenn der Rückzug in offenem Terrain und von der feindlichen Reiterei belästigt, stattfindet.

Sollen zwei oder mehrere neben einander stehende Brigaden einen Rückmarsch ausführen, so darf derselbe niemals von allen gleichzeitig angetreten werden, sondern es wird in einem solchen Falle gewöhnlich zuerst eine Brigade allein zurückgehen, sich in einer möglichst vortheilhaften Position festsetzen und in dieser so lange ausharren, bis die anderen Truppen den Rückmarsch bewirkt und sich mit ihr in gleicher Höhe oder weiter rückwärts neuerdings hergestellt haben.

Bei einem nach diesen Andeutungen bewirkten Rückmarsche mehrerer Brigaden wird es von den Umständen abhängen, ob die einzelnen Brigaden denselben gleichzeitig oder treffenweise ausführen sollen. Die Erkennung und Benützung der sich ergebenden Verhältnisse ist Sache des Commandanten, der sich immer gegenwärtig halten muß, daß dem oft unvorsichtig und hitzig nachdrängenden Gegner nichts mehr imponirt, als das plötzliche Umkehren zur Offensive einer anscheinend zum Rückzuge gezwungenen Truppe.

Das aggressive Auftreten einer für solche Momente aufgesparten Reserve kann oft wahrhaft vernichtend auf den Gegner wirken und einen günstigen Umschwung der Verhältnisse herbeiführen. Unumstößlicher Grundsatz bleibt es aber, daß die Rückmärsche größerer Truppenkörper immer im Staffel auszuführen sind, um dem Gegner bei jeder Blöße sogleich in die Flanken fallen zu können.

Die Verwendung der Batterieen bei dieser Gelegenheit ist ausschließlich Sache der Disposition und muß stets den jeweiligen Verhältnissen entsprechend bewirkt werden. Die vereinte Wirkung der Geschützreserve, die Placirung der Batterieen auf Punkten, die einen Ausschuß weithin sichern, werden nicht nur entscheidend werden, sondern können bei angemessener Benützung der Gefechts- und Terrainverhältnisse dem Gefechte eine derartige Wendung geben, daß es der Aufmerksamkeit des Commandant nicht entgehen darf, dießfällig rechtzeitig und mit Bedacht seine Verfügung zu treffen.

Aehnliches gilt auch von der umsichtigen Benützung einer etwa vorhandenen Cavallerie-Reserve.

Vertheidigung gegen Reiterei.

Für die einem Reiterangriffe gegenüber zu ergreifenden Maßregeln werden nebst der Oertlichkeit, deren umsichtige Benützung wesentliche Dienste leisten kann, die vom Feinde zum Angriffe aufgebotenen Kräfte besonders entscheidend.

Entsendet der Gegner bloß kleine Cavallerie-Abtheilungen, entweder weil das Terrain die Entwicklung größerer Cavalleriemassen überhaupt nicht gestattet, oder nur in der Absicht, die Vorrückung, Entwicklung u. dgl. der Infanterie aufzuhalten, so wird es, ohne deshalb die gesammte Truppe zu allarmiren und sie zur allseitigen Annahme der Quarréformation zu veranlassen, vollkommen genügen, wenn die bedrohten Theile der Brigade ihre Vorkehrungen gegen solche Angriffe selbstständig treffen. Ebenso wirksam als diese wird sich oft, namentlich im durchschnittenen Terrain die Benützung einer schützenden Oertlichkeit, die Feuerwirkung der aufgelösten Abtheilungen, bei plötzlicher Ueberraschung aber ein kühnes und entschlossenes Entgegentreten mit dem Bajonette nach abgegebenem Feuer erweisen.

Ist jedoch ein Angriff durch größere Reitermassen ausgesprochen, dem gewisse Anzeichen vorausgehen, wie: das verstärkte feindliche Feuer, um unsere Linie zu erschüttern und den Durchbruch vorzubereiten, die Beunruhigung der Flanken durch kleinere Cavallerie-Abtheilungen, so wird allerdings die Formirung von Quarré's bei einer ganzen Brigade nöthig werden.

Die eintretenden Umstände, und namentlich die verfügbare Zeit zur Ausführung der Gegenmaßregeln werden entscheiden, ob die Quarrée's so schnell als möglich aus der eben innehabenden Formation divisions- oder bataillonsweise gebildet werden sollen, oder ob mit deren Annahme der feindliche Angriff gleichzeitig durch eine schräge Feuerlinie (Uebergang in Staffeln von einem Flügel vorwärts) paralysirt werden kann.

In Rücksicht hierauf ertheilt der Brigadier entweder das Aviso zur Bildung von Divisionsquarrée's oder von Bataillonsquarrée's auf der Stelle oder ordnet führe den Uebergang in Staffeln und während desselben die Quarréformation an.

Die Bataillone des ersten Treffens benehmen sich hierbei nach dem Exercirreglement, die Bataillone des zweiten Treffens werden soweit seitwärts geführt, daß sie die Intervallen zwischen den Quarrée's des ersten Treffens mit ihrem Feuer bestreichen können, oder deren Flügel wirksam übereagen. — Die Schwenkung der Flügelquarrée's gegen die Angriffsseite wird zur Verstärkung der Flügel und Flanken wesentlich beitragen.

Die Brigade-Batterie begibt sich, wenn sie nicht schon an einem oder an beiden Flügeln des ersten Treffens

Digitized by Google

in Verwendung stände, dahin oder zwischen die Quarrée's des ersten Treffens, um unter deren Schutze die ansprengende feindliche Cavallerie — unbekümmert um die feindlichen Geschütze — kräftigst zu beschießen. Ihr Feuer muß in diesem Momente ebenso schnell als wirksam sein, und sie hat sich daher mit der nöthigen Munition für den Fall zu versehen, als Munitionswagen und Geschützprotzen hinter die Mitte des ersten Treffens in Sicherheit gebracht werden müßten, was von Umständen abhängen wird. Befindet sich die Batterie schon in günstigen, gegen die Unternehmungen der feindlichen Cavallerie gesicherten und eine kräftige Feuerwirkung gestattenden Aufstellungen, so würde ein Verlassen derselben, um sich zwischen die Quarrée's zu begeben, von offenbarem Nachtheile sein. Speciell sind die beihabenden Geschützbedeckungen berufen, Unternehmungen einzelner Reiterabtheilungen gegen die Batterie abzuwehren.

Ergibt sich für die der Brigade etwa beigegebene Cavallerie die Gelegenheit, umsichtig und rasch geführt, der feindlichen Reiterei in die Flanke fallen, so muß dieß, ohne der Feuerwirkung der eigenen Truppen Abbruch zu thun, geschehen.

Befindet sich eine Infanteriebrigade in der Colonnen- oder Massen-Formation im Marsche und wird von der feindlichen Cavallerie angegriffen, so läßt der Brigadier halten und nach der Seite des Angriffes, entweder rechts oder links, die geraden oder die ungeraden Bataillone aus der Colonne (Masse) rücken.

Die Regelung des Feuergefechtes, wenn die ansprengende Cavallerie in den wirksamsten Bereich des Infanterie-Gewehrfeuers gekommen, die kaltblütige und besonnene Abgabe der Decharge ist Sache der Bataillonscommandanten nach Maßgabe, als der feindliche Angriff ihren Abtheilungen nahe kommt.

Ist der Angriff abgeschlagen, so läßt der Brigadier „Feuer-Einstellen", zur Annahme der früheren Aufstellung aber „Auflösen" blasen. Die Batterie hat jedenfalls so lange als möglich ihr Feuer auf die retirirenden feindlichen Colonnen fortzusetzen.

Muß wegen beständigen und überlegenen Drängens der feindlichen Cavallerie oder nach der Gefechtslage überhaupt der Rückzug in eine rückwärtige Aufstellung angetreten werden, so ist derselbe als „treffenweiser Rückmarsch" durchzuführen und jedes Treffen erwartet den Vorbeimarsch des andern in der innehabenden Quarréformation.

Bei gebogenen Schlachtlinien ist die Ausdehnung des feindlichen Reiterangriffes, der sich zumeist gegen den zum Durchbruch ersehenen Punkt concentriren wird, maßgebend für das defensive Verhalten bezüglich der Infanterie. Offensiv muß einem solchen Angriffe durch den Gegenangriff größerer Cavalleriekörper begegnet werden, wie denn auch dies einer der gelegensten Momente zur Verwendung der Geschützreserve ist.

Bewegungen in der concentrirten Aufstellung.

Ein in der concentrirten Aufstellung und in Reserve befindlicher größerer Truppenkörper wird öfters in die Lage kommen, sich in dieser Formation schnell von einem Punkte zum andern zu bewegen, ehe er zur unmittelbaren Gefechts-Entwicklung gelangt. Doch sollen Bewegungen in der concentrirten Aufstellung wo möglich noch außer dem Bereiche des feindlichen Geschützfeuers, jedenfalls aber dem Gegner theils durch eigene Truppen, theils durch das Terrain verdeckt, vorgenommen werden.

Das Verkehren und Herstellen der Front, der gerade Vor-, Rück- und Seitenmarsch, werden in der concentrirten Aufstellung nach den obigen Bestimmungen und den dort enthaltenen Aviso ausgeführt, und es können während der Bewegung Ziehungen auf kurze Distanzen, während des Seitenmarsches auch Schwenkungen bewirkt werden, durch welche letztere die Front in eine Flanke oder schräge Linie versetzt wird.

Zur Erreichung dieser letzteren Absicht avisirt der Brigadier entweder während des Seitenmarsches überhaupt oder, soll jene Frontveränderung von der Stelle bewirkt werden, sogleich unmittelbar nach Anordnung des Seitenmarsches.

Hierauf vollführt die an der Spitze des ersten Treffens befindliche Colonne sogleich die erforderliche Schwenkung und wird nach Erlangung der neuen Direction auf den Säbelwink des Brigadiers von ihrem Bataillonscommandanten zur Annahme der geraden Marschdirection befehligt. Das an der Spitze des zweiten Treffens befindliche Bataillon rückt noch soweit gerade vor und schwenkt in der Art, daß es nach Beendigung der Schwenkung wieder in das vorgeschriebene Treffen- und Aufstellungsverhältniß gelange. Die anderen Bataillone beider Treffen schwenken successive an denselben Punkten, wo die ersten geschwenkt und wo sich zwei Bataillonsadjutanten aufzustellen haben. Nach beendeter Schwenkung kann entweder der Vormarsch in der neuen Direction fortgesetzt oder das Herstellen der Front angeordnet werden.

Der Uebergang in die einfache Colonne oder Masse erfolgt nach den im dritten Hauptstücke aufgestellten Bestimmungen. Die Batterie muß während der Bewegungen in der concentrirten Aufstellung das dießfalls vorgeschriebene Verhältniß immer einzuhalten bemüht sein.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Mittheilungen.

Topographiſche Karte vom preußiſchen Staat. Aufgenommen und herausgegeben von der topographiſchen Abtheilung des königl. preuß. Generalſtabes. Sect. Cranz. Maßſtab 1 : 100,000 der natürlichen Länge. Kupferſtich. Preis für ein ſchwarzes Exemplar 12½ Sgr., für ein colorirtes Exemplar (mit Kreisgrenzen) 14 Sgr.

Zu beziehen in Berlin: durch die Scheopp'ſche Landkartenhandlung. Außerdem iſt dieſe Karte ſtets vorräthig in Königsberg: bei Gräfe und Unzer, in Stettin: bei L. Saunier, in Frankfurt a. d. O.: bei Harnecker, in Magdeburg: bei Heinrichshofen, in Poſen: bei Behr, in Breslau: bei Max u. Comp., in Münſter: bei Coppenrath, in Coblenz: bei Bädeker.

Die im Vorſtehenden genannte Kartenſection Cranz iſt das erſte Blatt, welches nach der neuen, in der Provinz Preußen im Maßſtabe von 1 : 25,000 ausgeführten Aufnahme des Generalſtabes reducirt und bearbeitet worden iſt. Da ſämmtliche Blätter über die Provinz Preußen nach einem neuen Plan redigirt werden, ſo dürfte es für das militäriſche Publikum nicht ohne Intereſſe ſein, von den Grundzügen deſſelben Kenntniß zu erhalten.

Bei der Darſtellung der Situationsgegenſtände iſt der leitende Grundſatz: Deutlichkeit und Klarheit der Darſtellung geweſen. Zu dem Ende wurde alles unweſentliche Detail weggelaſſen und alle Vicinalwege durch eine ſo kräftige Linie dargeſtellt, daß ſie niemals mit Gräben verwechſelt werden können. Für die Chauſſeen und gebeſſerten Wege wurden dieſelben Signaturen gewählt, die bereits auf der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Karte (1 : 80,000) angenommen worden ſind; ſie gewähren den Vortheil, daß ſie im Hügel- und Gebirgsterrain viel deutlicher und markirter erſcheinen, als dies mit denjenigen Signaturen der Fall iſt, welche bisher auf der 100,000theiligen Karte zur Anwendung kamen. — Die ältere Signatur für Wälder machte keinen Unterſchied zwiſchen Laub- und Nadelholz; für die oſtpreußiſchen Kartenblätter iſt dagegen eine dreifache Bezeichnung des Waldes eingeführt worden, nämlich a. für Laubholz, b. für Nadelholz und c. für gemiſchten Waldbeſtand. Die Geſtelle (Schneuſen) ſind als weſentliche Orientirungsobjecte nicht nur beibehalten worden, ſondern es ſind auch diejenigen Geſtelle, welche zugleich als öffentliche Wege dienen, noch beſonders hervorgehoben worden. — Hinſichtlich der Bezeichnung der Wieſen, Möre, Dünen und des Flugſandes ſind nur unweſentliche Modificationen eingetreten. Die Heideflächen, welche bisher auf der 1 : 100,000theiligen Karte fehlten, aber auf der 1 : 80,000theiligen Karte bereits angegeben ſind, werden auf den neuen oſtpreußiſchen Kartenblättern mit einer entſprechenden Bezeichnung geſtochen. Ihre Darſtellung macht es möglich, das generelle Verhältniß des unurbaren Landes zum urbaren zu ermitteln. — Die Signatur für Gärten beſchränkt ſich nur auf Angabe ihrer Conturen, während die Schraffirung derſelben nicht mehr ſtattfinden wird. Hierdurch wird der Vortheil erreicht, daß im Hügel- und Gebirgsterrain ein klares Hervortreten der Ortſchaften möglich wird. — Die Angabe der Kreisgrenzen iſt ſowohl für die Zwecke der Verwaltung, als für die Dislocation von Truppen (bei der Requiſition von Quartier, Verpflegung, Fourage und Vorſpann) unentbehrlich; es wird deshalb auf den neuen Blättern der Generalſtabskarte nicht nur die Kreisgrenze im Stich angegeben, ſondern auch in den Erläuterungen bemerkt, zu welchem Regierungsbezirk jeder Kreis gehört. Außerdem wird auf der illuminirten Ausgabe jede Kreisgrenze durch eine beſondere Farbe bezeichnet. — Hinſichtlich der Darſtellung des Terrains iſt folgendes zu bemerken: Die Müfflingſche Manier iſt für 5° und 10° Böſchung beibehalten, im Uebrigen aber die Lehmannſche Scala angewendet worden. Die bisher übliche deutſche Currentſchrift für Bergnamen, welche namentlich im waldigen und Gebirgsterrain faſt unleſerlich war, iſt beſeitigt und ſtatt deſſen die römiſche Schrift in verſchiedenen Nüancen eingeführt worden. Die Angaben der abſoluten Höhen ſind nicht mehr in ſogenannten Decimalfuß (= $\frac{1}{10}$ Ruthe), ſondern in preußiſchen Duodecimalfuß (à 139,13 Pariſerlinien) ausgedrückt worden; auf jeder vollen Kartenſection (circa 17 Quadratmeilen) ſind durchſchnittlich 100 Höhenangaben enthalten. Ebenfalls ſind die Tiefenangaben in demſelben Maße ausgedrückt und außerdem die Tiefe des Meeres in äquidiſtanten Niveaulinien von 6 zu 6 Fuß angegeben worden. (Die Tiefenangaben ſind den Sondirungen der Admiralität entlehnt.) — In Betreff der Schriftklaſſen unterſcheiden ſich die neuen Kartenblätter weſentlich von den älteren. Während auf den letzteren für alle Städte und Flecken nur eine Schriftart und für Dörfer mit und ohne Kirche ebenfalls nur eine Schriftart angewendet wurde, werden jetzt die Provinzialhauptſtädte und Kreishauptſtädte von den übrigen Städten, ſowie von den Flecken durch beſondere Schriftclaſſen unterſchieden; auch ſind die Kirchdörfer, die Dörfer ohne Kirche, ſowie die Rittergüter mit einer eigenthümlichen Schrift hervorgehoben worden. (Die geſammte Zeichenerklärung wird das demnächſt erſcheinende Blatt Nr. 1, Crottingen, enthalten.)

In Betreff der techniſchen Ausführung iſt noch beſonders hervorzuheben, daß nicht nur alle neuen Blätter der 1 : 100,000theiligen Karte in Kupferſtich zur Ausführung kommen, ſondern daß auch alle Abdrücke nicht mittelſt Ueberdrucks auf Stein, ſondern unmittelbar von der Originalplatte entnommen werden. Durch dieſes Verfahren dürfte die neue Karte nicht nur an Deutlichkeit, ſondern auch an Schönheit weſentlich gewonnen haben.

Schließlich folgt im Nachſtehenden noch eine Ueberſicht der gegenwärtig in Zeichnung und Stich befindlichen Kartenblätter in 1 : 10,000; die mit einem Stern bezeichneten Blätter werden noch im Laufe dieſes Jahres erſcheinen.

Section Nr. 1 *Crottingen, 2 *Memel, 3 Laugallen, 4 *Kinten, 5 Heydekrug, 6 *Sarkau, 7 *Roſſitten, 8 Schakuhnen, 9 Tilſit, 14 *Cumehnen, 16 *Labiau, 17 Skaisgirren, 27 Pillau.

Außerdem wird noch eine Karte der Umgegend von Königsberg im Maßſtabe 1 : 50,000 im Laufe des Septembermonats veröffentlicht werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von Bielor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 34. Frankfurt a. M., 22. August. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie. (Fortsetzung.)
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 31. August 1863. (Nr. 119.)

[Reorganisation des Institutes der Laboranten bei den Militär-Medicamenten-Anstalten.]

In Betreff des Institutes der Militär-Apotheken-Laboranten ordnet das Kriegsministerium Folgendes an:

1) Die bisher bei den Militär-Medicamenten-Anstalten als Laboranten angestellten Armeediener haben (vom 1. September 1863 an) einen abgesonderten Status zu bilden, werden demnach aus dem Concretualstatus der Armeediener ausgeschieden und nehmen von dem erwähnten Tage die Benennung „Apotheken-Laboranten" an.

2) Von diesem, 60 Köpfe zählenden besonderen Status der Apotheken-Laboranten werden die 20 Rangsältesten (Laboranten 1. Classe) die Gebühr der Armeediener 3. Classe, die übrigen 40 (Laboranten 2. Classe) aber die Gebühr der Armeediener 4. Classe beziehen.

3) Hinsichtlich der Versorgungsansprüche zerfallen die Apotheken-Laboranten gleichfalls in zwei Classen; die rangsältesten 30 Laboranten haben für sich, ihre Wittwen und Waisen den Anspruch auf die normalmäßige Pension, während die 30 rangsjüngeren Laboranten nur provisionsfähig sind, und den Anspruch auf eine Pension für sich und ihre Wittwen erst durch die Vorrückung in die Reihe der 30 Rangsälteren erwerben.

4) Den gegenwärtig bereits angestellten wirklichen Apotheken-Laboranten, welche in Folge der Ausscheidung aus dem Concretualstatus der Armeediener in die rangsjüngere Hälfte der Laboranten eingereiht werden, bleiben ihre bereits erworbenen Pensionsansprüche gewahrt, und

Digitized by Google

nur bei künftig neu eintretenden Laboranten wird die Maßregel der Provisionirung fallweise in's Leben treten.

5) Von den im Conceptualstatus der Armeediener in Erledigung gelangenden Dienerstellen 3. Classe haben je drei einen Turnus zu bilden, von welchen zwei Stellen durch Vorrückung in diesem (Armeediener-) Status, die dritte aber im Status der Apotheken-Laboranten, und zwar insolange zur Besetzung zu gelangen hat, bis in diesem letzteren Status die im Punkte 2. systemisirte Anzahl von 20 Stellen mit der Gebühr der Armeediener dritter Classe vollständig besetzt ist.

6) Die im Status der Laboranten erledigt werdenden Stellen der Laboranten erster Classe werden durch Laboranten zweiter Classe nach Verdienstlichkeit besetzt; die Ergänzung der Laboranten zweiter Classe wird nach wie vor durch ausgediente, auf reservirte Dienstposten Anspruch habende Militärindividuen ledigen Standes erfolgen.

7) Die Ernennung, sowie die Beförderung der Apotheken-Laboranten, geht vom Kriegsministerium aus; die schriftliche Verständigung der neu Ernannten, sowie der Beförderten wird, je nach der Sachlage, theils durch die Landes-General-Commanden, theils durch irgend einen Truppenkörper, theils durch die Militär-Medicamenten-Regie-Direction erfolgen.

8) In Bezug auf weltliche und geistliche Jurisdiction stehen die Apotheken-Laboranten in gleichem Verhältnisse mit den Armeedienern.

9) Bei Ausrüstungen von Feld-Medicamenten-Anstalten werden (wie bisher üblich) „zeitliche" Apotheken-Laboranten aufgenommen und nach Aufhören des Bedarfes (gemäß §. 226 des Armee-Gebühren-Reglements) mit einer Abfertigung, bestehend in einer dreifachen Monatsgage und Vergütung der Reisekosten vom letzten Anstellungsorte in das gewählte neue Domicil entlassen.

10) Alle Laboranten haben bei ihrer ersten Anstellung einen Diensteid mündlich und schriftlich abzuliegen, und ist jeweil Ein Pare des schriftlichen Diensteides dem Kriegsministerium zu überreichen.

Circular-Verordnung vom 2. September 1863. (Nr. 120.)

[Republicirung der Vorschriften über die Bedingungen zur Aufnahme in die Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Gendarmerie und Hofburg-Wache, dann zu den Bedienungsmannschaften derselben; ferner über die daselbst in Aussicht stehenden Begünstigungen; endlich Aenderungen in der bisherigen Organisation der Hofburg-Wache.]

In der bisherigen Organisation der k. k. Hofburgwache haben mehrere Abänderungen stattgefunden.

Diese Aenderungen werden im Folgenden angegeben, und gleichzeitig alle (bisher in verschiedenen Verordnungen zerstreuten) Bedingungen zur Aufnahme in die k. k. Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Gendarmerie und Hofburgwache, dann die daselbst in Aussicht stehenden Begünstigungen mit dem Auftrage an sämmtliche Truppenkörper wiederholt.

A. Trabanten-Leibgarde.

Die Gardisten der Trabanten-Leibgarde werden aus hiefür vorgemerkten wirklichen Feldwebeln, Oberjägern, Wachtmeistern, Feuerwerkern, Fahnen- und Estandarte-Führern der Armee ergänzt. Diese sämmtlichen Chargen können jedoch nur als Gardisten übersetzt werden.

Die Aufzunehmenden müssen Inländer, von vorzüglicher Conduite, ohne alle moralische Fehler, von guter Denkungsart, von gesundem, starkem Körperbaue, nicht über 45 Jahre alt, ledigen Standes oder kinderlose Witwer, der deutschen Sprache kundig sein, nicht unter 66 Zoll messen und entweder ihre Dienstverpflichtung bereits vollstreckt oder doch wenigstens sechs Jahre in der Truppe zur Zufriedenheit gedient haben.

Die Garde-Aspiranten müssen sich ferner anheischig machen, wenn sie ihre Armeedienstpflicht bereits vollendet haben, noch durch vier Jahre, zählen sie aber erst eine Armeedienstzeit von sechs Jahren, noch durch weitere sechs Jahre, kurz, noch vier Jahre über ihre Armeedienstpflicht bei der Garde fortzudienen, worauf sie der Reservepflicht entbunden sind.

Als Stellvertreter reengagirte Individuen müssen sich bei ihrer Uebersetzung zur Trabanten-Leibgarde verbinden, ebenfalls vier Jahre über ihre vertragsmäßige Dienstverpflichtung bei der Garde zu dienen.

Die Trabanten-Leibgardisten haben allsogleich nach Beendigung der durch das Heeres-Ergänzungsgesetz bedingten achtjährigen Dienstpflicht Anspruch auf den Bezug der vom Hofärar zu bestreitenden Alterszulage; auch können sie noch während der freiwillig eingegangenen vierjährigen Dienstesfortsetzung in der Trabanten-Leibgarde, auf weitere acht Jahre mit der Begünstigung der Vormerkung für eine Civil-Staatsbedienstung nach im Ganzen zurückgelegten zwölf Dienstjahren, als Stellvertreter reengagirt werden.

Die Unterbringung auf einen Civil-Staatsbedienstungsposten hat jedoch nur dann einzutreten, wenn bei dem betreffenden Ministerium, dem der Vorgemerkte zugewiesen ist, kein länger dienendes Individuum in Vormerkung sich befindet.

Die Mannschaft der Trabanten-Leibgarde und die Bewerber für dieselbe sind aber zu belehren, daß jene, welche reengagirt werden und vor beendeter Reengagirungspflicht über ihr Ansuchen eine Civil-Staatsbedienstung erhalten, das empfangene Handgeld und die genossene Zulage zwar nicht zurückzuersetzen, auf die Quoten für die vollstreckten vollen Reengagirungsjahre aber keinen Anspruch haben, da nach dem sanctionirten Reengagirungsgesetze vom 21. Februar 1856 der Anspruch auf die Capitalsquote nur jenen Stellvertretern zukommt, welche ohne ihr Ansuchen aus der Militärdienstleistung treten.

Ausnahmsweise ist ferner gestattet, daß die einmal erwirkte Vormerkung eines reengagirten Trabanten-Leibgardisten für eine Civil-Staatsbedienstung so lange aufrecht zu bleiben hat, bis der Mann seinem Ansuchen gemäß definitiv auf einen solchen Dienstposten angestellt, beziehungsweise bei der Trabanten-Leibgarde außer Stand gebracht ist, so daß die Ablehnung einer ihm angebotenen

Digitized by Google

oder nur provisorisch verliehenen derlei Anstellung seine commissionelle Vormerkung nicht alteeieen darf.

Diejenigeu Trabanten-Leibgardisten, welche vor Vollstreckung der Reengagirungsdienstpflicht eine Staatsbedienstung nicht erlangt haben, unterliegen derselben Behandlung, wie die ausgedienten Stellvertreter der Armee.

Die Einberufung zur Trabanten-Leibgarde erfolgt durch das Gardecommando, unter Berufung auf das Kriegsministerial-Rescript, womit die Vormerkung des Betreffenden erfolgte, u. z. mittelst directer Zuschrift an den bezüglichen Truppenkörper. Diese kann, wenn gegen die Abgabe des Mannes Anstände obwalten, an das Kriegsministerium recurrieeu, wobei jedoch bemerkt wird, daß der Mann überdei sonstiger Eignung gegen seinen Willen vom Eintritte zur Trabanten-Leibgarde nicht zurückgehalten werden darf.

Die Mannschaft der Trabanten-Leibgarde, welche nach einer zwölfjährigen Dienstleistung in der Armee und in dee Garde zusammengenommen der Invalidenversorgung theilhaftig wird, bezieht zu ihrer Invalidenlöhnung eine hofäeariische Zulage und ein Montursäquivalent.

Die Tambours für die Teabanten-Leibgarde weeden ebenfalls aus dem Stande der k. k. Armee entnommen, und es bestehen für dieselben jene Aufnahmsbedingungen und Begünstigungen, wie diese für die Gaedisten vorgezeichnet sind.

B. Leibgarde-Gendarmerie.

Die Leibgarde-Gendarmerie ist als ein in den Armeestand gehöriger Truppenkörper zu betrachten.

Der Ersatz für den bei derselben jeweilig eintretenden Mannschaftsabgang geschieht duech Eineeihung von Unteroffizieren aus allen berittenen Truppenkörpern der k. k. Armee. Es können jedoch diese Unteroffiziere, welch' immer Charge, nur als Gardegendarmen eintreten, weil die Wachtmeisters- und Führeesstellen in der Leibgarde-Gendarmerie für die vorzüglichsten, bereits länger daselbst dienenden Gardegendarmen bestimmt sind.

Die einzureißenden Unteroffiziere müssen meheere Jahre in der Truppe gedient haben, wenigstens 65 Zoll messen, von vollkommen guter Conduite, völlig kriegsdienstlanglich und geschickte Reiter, dann ledigen Standes oder finderlose Wittwer sein; sie müssen einen rüstigen Körperbau, ein gefälliges Aeußere, Gewandtheit im Benehmen besitzen und der deutschen Sprache kundig sein; auch müssen sie sich zu einer Gardegendarmerie-Dienstleistung von acht Jahren verpflichten. Außerdem darf der Aufzunehmende nie wegen einer entehreenden Handlung mit einer Strafe belegt worden sein und keinen solchen Fehler gegen die Militärdisciplin begangen haben, welchee eine genaue Erfüllung seiner Pflichten als Gardegendarme nicht erwarten läßt.

Der Mannschaft der Gardegendarmerie ist die Reengagirung auf acht Jahre als Stellvertretee nach vollstreckter gesetzlichee Liniendienstpflicht, abgesehen von der freiwillig übernommenen achtjährigen Gardedienstverpflichtung, nach den Bestimmungen der Stellvertretervorschrift zugestanden, der Anspruch auf die Vormerkung und Erlangung einer Civil-Staatsbedienstung hat bei ihr erst nach Erfüllung jener Verbedingung einzutreten, welche diesfalls durch die für die Armee überhaupt bestehenden Grundsätze festgestellt sind.

Die Einberufung zur Gardegendarmerie aus der Zahl der Vorgemerkten erfolgt über Ansuchen des Gardecapitäns duech das Kriegsministerium.

Zur Vereinfachung des Dienstverkehrs ist gestattet, daß Unteroffiziere berittener Truppenkörper bei dem Gardegendarmerie-Escadronscommando directe um Aufnahme in diesen Gaedekörper sich bewerben, und wenn sie nach den auf kurzem Wege eingeholten Qualificationsdocumenten die Eignung dazu besitzen, vom Gardegendarmerie-Escadronscommando dem Kriegsministerium zur jeweiligen Standes-Ergänzung in Antrag gebracht werden dürfen.

Jene Individuen dee Leibgaede-Gendarmerie, welche nach einer sechszehnjährigen Dienstzeit im Corps oder auch früher (wegen eines im Dienste sich zugezogenen Gebrechens) realinvalid werden, haben nebst der Militär-Invalidenlöhnung überdieß vom Hofärar eine tägliche Zulage dann ein jährliches Montursäquivalent zu beziehen.

C. Hofburg-Wache.

Die Hofburgwache wird durch Gemeine, Gefreite, Corporale und Zugsführer aus dem Stande der Regimenter und Corps der k. k. Armee ergänzt. Die Tambours werden gleichfalls der Armee entnommen.

Für die Aspiranten zur Hofburgwache sind (außer einem Alter von noch nicht 40 Jahren) dieselben Aufnahmsbedingungen vorgezeichnet, welche mit Bezug auf die Trabanten-Leibgarde bestehen.

Die Mannschaft der Hofburgwache hat rücksichtlich des Bezuges der Alterszulage, der Reengagirung als Stellvertreter, dann der Vormerkung für Civil-Staatsbedienstungen und Erlangung einer solchen auf eben jene Begünstigungen Anspruch, welche der Trabanten-Leibgarde zugestanden sind.

Ueberdieß dürfen jene Reengagirten im Stande der Regimenter und Corps, welche noch volle sechs Jahre daselbst zu dienen hätten, ohne Eingehung der vierjährigen Hofburgwache-Verpflichtung, in dieses Corps aufgenommen werden, doch haben sie die Reengagirungspflicht vollkommen abzudienen, und ist die obige Begünstigung der Vormerkung für eine Civil-Staatsbedienstung nach im Ganzen zurückgelegten zwölf Dienstjahren auf dieselben nicht auszudehnen.

Die Einberufung zur Hofburgwache erfolgt durch das Trabanten-Leibgarde- und Hofburgwache-Commando ganz unter jenen Modalitäten, wie sie dießbezüglich für die Trabanten-Leibgarde festgesetzt sind.

Zur Vereinfachung des Dienstverkehrs ist dem Hauscommando der Hofburgwache das Recht eingeräumt, beurlaubte Mannschaft, Reservemänner und ausgediente Soldaten, welche sich um die Aufnahme in dieses Corps direct an das Hauscommando wenden, nach Einholung der nöthigen Qualificationsdocumente zur Vormerkung in Antrag

zu bringen; ferner darf jeder Soldat, sobald er bei seinem Truppenkörper um die Vormerkung zur Hofburgwache bittlich geworden, wegen der Einberufung dahin sich direct an das Commando der Hofburgwache werden.

Die invalide Mannschaft genießt unter denselben Bedingungen, wie jene der Trabanten-Leibwache, eine hofärarische Zulage.

(Schluß folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie.

(Fortsetzung.)

V.

Verwendung der Infanterie- und Jägertruppe.

Die vorstehenden Bestimmungen des Reglements für das Benehmen in einzelnen Gefechtsfällen haben im Allgemeinen ersichtlich gemacht, wie die Fußtruppen bei den Bewegungen in größeren Massen, ihrer Organisation und Abrichtung entsprechend, die geschlossene Ordnung in die gehörige Verbindung mit der geöffneten und zerstreuten Fechtart zu bringen haben.

Die geschlossene und die geöffnete Fechtart sind in derartig unmittelbarem Zusammenhange, daß die in der ersten Linie eines größeren Truppenkörpers fechtenden Abtheilungen sie je nach Bedarf anzuwenden wissen müssen, während hingegen die in zweiter Linie oder als Reserve folgenden Bataillone zunächst sich immer in geschlossener Ordnung zu bewegen haben, um augenblicklich zur Verstärkung oder Ablösung der ersten Linie bereit zu sein.

Die zerstreute Fechtart in Verbindung mit den Evolutionen eines größeren Truppenkörpers zu bringen, kann zumeist nur die Aufgabe eigens hiezu bestimmter Abtheilungen sein, welche — in die Idee des Befehlshabers vollständig eingeweiht — ihren Zweck mit Selbstständigkeit verfolgen und die Oeconomie ihrer Kräfte nach dem Umstande regeln, in wie ferne sie auf eine Unterstützung der Haupttruppe zu rechnen haben, die hinwieder auf die geschickte Führung und Verwendung jener exponirten Abtheilungen zählt. Soll nicht der zu erreichende Hauptzweck untergeordneten, minder wichtigen Bestrebungen geopfert werden, so wird es genügen, bei einer Brigade hiefür einzelne Divisionen, höchstens Ein Bataillon zu bestimmen. Nebst den, in den vorhin bereits angeführten Flankendeckungen, Diversionen, dem Eclairiren im Vor-, Rück- und Seitenmarsche müssen noch specielle Erwähnung finden: „Die Einleitung des Gefechtes durch Avantgarden, die Deckung des Rückzuges durch Arrieregarden."

Die hierzu verwendeten Abtheilungen können berufen sein, entweder offensiv oder defensiv aufzutreten, oder auch zur Täuschung des Gegners Scheinbewegungen auszuführen.

Die offensive Wirksamkeit einer Avantgarde wird nothwendig, wenn das Heranrücken der Haupttruppe zur schnellen Besitznahme eines vorliegenden wichtigen Objectes nicht abgewartet werden kann; dagegen ist anderseits ein defensives Ausharren nützlich und oft entscheidend, wenn der Gegner im Vorrücken gehindert und zu größeren Anstrengungen verleitet werden soll, während die eigenen Streitkräfte für einen Hauptschlag aufgespart bleiben. Scheinbewegungen der Avantgarde sind angemessen, wenn die Haupttruppe vom Feinde unbemerkt an einem andern Punkte verwendet, oder ihre eigene Angriffsbewegung der Aufmerksamkeit des Gegners entzogen werden soll.

Verwandelt sich die Avantgarde durch Veränderung der Umstände in eine Arrieregarde, so tritt das umgekehrte Verhältniß ein, und eine hartnäckige, aufopfernde Vertheidigung wird von ihr besonders verlangt werden müssen, wenn der Rückzug des Gros mit Schwierigkeiten verbunden und dasselbe genöthigt ist, sich möglichst bald in eine gesicherte Lage zu versetzen.

Die taktische Form, sowie die Zusammensetzung der Avant- und Arrieregarden — denen in den meisten Fällen eine oder beide der anderen Hauptwaffen beigegeben werden — ist aus dem Feldreglement zu entnehmen, während das Exercirreglement über das Benehmen der hierzu in zerstreuter Fechtart verwendeten Bataillone sich deutlich ausspricht. Jeder höhere Truppenführer muß aber bei Zuweisung solcher selbstständiger Aufgaben hiefür vornehmlich Abtheilungen erwählen, die von den Wechselfällen vorhergegangener Gefechte oder der Action selbst weniger berührt worden, daher im Stande sind, den zum Heile der übrigen Truppe an sie gestellten Erwartungen möglichst zu entsprechen.

Nicht mindere Bedachtnahme endlich erheischt die richtige Verwendung der bei den einzelnen Brigaden eingetheilten Jägerbataillone, auf welche schon bei deren Aufstellung hingewiesen wurde. Eignet sich die Linien-Infanterie nach ihrer ganzen Organisation hauptsächlich zum Massenstoße, zum Kampfe mit der blanken Waffe am entscheidenden Punkte, so ist für die Gefechtslagen, bei welchen es hauptsächlich auf Schnelligkeit und eine kräftige Feuerwirkung ankommt, wie z. B. bei Flankenangriffen, Diversionen, hartnäckiger Vertheidigung einer Position, eines Terrainabschnittes u. dgl. die Jägertruppe durch Eigenthümlichkeit und Abrichtung ganz vorzüglich berufen. Sie muß daher rechtzeitig geschont und ihre, vorzüglich auf die zerstreute Fechtart hingewiesene

Digitized by Google

Wirksamkeit nicht anderweitig zu sehr in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Bestimmungen für die Verwendung der bei größeren Infanteriekörpern zugetheilten Cavallerie.

Die Aufstellung der größeren Infanteriekörpern zugetheilten Cavallerie erfolgt nach den unter I. enthaltenen Andeutungen; ihre Verwendung überhaupt nach den dort ausgesprochenen Grundsätzen, sowie nach den speciellen Bemerkungen hierüber bei Durchführung der einzelnen Bewegungen.

Die den Infanteriebrigaden zugetheilten Abtheilungen dieser Waffe werden der leichten Cavallerie entnommen und sind, soweit es ihre größere oder geringere Stärke erlaubt, berufen, die Aufstellung des Gegners zu erforschen, seine Flanken zu bedrohen und jene der eigenen Infanterie vor den Neckereien der feindlichen Cavallerie zu beschützen; die Aufmerksamkeit des Feindes durch Scheinangriffe zu theilen und von einem beabsichtigten Angriffe der eigenen Infanterie abzulenken, die Batterieen bei weit ausgreifenden und mit Schnelligkeit auszuführenden Unternehmungen, bei welchen die Infanteriebedeckung nicht zu folgen vermag, zu begleiten; die Niederlage des geworfenen Gegners durch eine rasche Verfolgung entscheidender zu machen, oder endlich bei eintretenden ungünstigen Gefechtsverhältnissen den Rückmarsch der Infanterie und Artillerie durch überraschende Rückschläge zu begünstigen. Um aber den hier bezeichneten Obliegenheiten nachzukommen, muß jede Zersplitterung der Cavallerie zu kleinlichen Versuchen vermieden und ihrem Commandanten die Möglichkeit gewahrt werden, der ihm übertragenen Unternehmung den erforderlichen Nachdruck zu geben.

Wenn die der Infanterie zukommenden Aufgaben eine weitausgehende Erforschung des Gegners erheischen, soll die diesfällige Beigabe von Cavallerie sich auf das Nothwendigste beschränken: kleine Patrouillen derselben, von Offizieren oder fähigen Unteroffizieren geführt, werden hiezu genügen, während der größere Theil dieser Waffe zu Offensivschlägen vereint zu bleiben hat, um die numerische Ueberlegenheit der Raschheit des Erscheinens beizugesellen. Hiezu ist eben so die Kenntniß des Cavalleriecommandanten von dem muthmaßlichen Gange des Gefechtes und den zu verfolgenden Absichten, als eine Aufstellung erforderlich, welche seine Truppe den möglichen Ereignissen in der vordern Kampflinie nicht zu ferne hält.

Allerdings wird nicht jede Terraingattung dem vereinten und nachdrücklichen Wirken dieser Waffengattung, ihrer Massenwirkung, entsprechen. Doch darf die Scheu vor Hindernissen des Bodens von der Verpflichtung zu ihrer Verwendung durchaus nicht entheben, wenn auch die hiezu bestimmten Abtheilungen dann nur kleinere sein können; je schwieeiger die Bodenverhältnisse, desto weniger wird der Feind einen Angriff durch Cavallerie gewärtigen, und die kleinste Abtheilung wird dann die Wirkung nicht verfehlen, namentlich wenn der Gegner in der Formirung begriffen ist oder auf seinem Rückzuge verfolgt werden soll.

Die Wahl der entsprechendsten Form für die jeweilige Bewegung bleibt den Cavalleriecommandanten überlassen, welche alle Bewegungen so einleiten müssen, daß weder die Infanterie, noch die Artillerie in ihrer Wirksamkeit nicht behindert werden, bei einem vom Feinde abgeschlagenen Angriffe aber ihre Abtheilungen so zurückführen, daß nicht etwa die eigene Infanterie durch solche in Unordnung gebracht werde; daher auch z. B. bei einem Rückmarsche die der Arrieregarde zugewiesene Cavallerie nur dann Rückschläge versuchen darf, wenn die Verhältnisse derart sind, daß sie nicht zum Rückzuge auf die eigene Infanterie oder Artillerie gezwungen werden kann.

Andererseits ist es aber auch Obliegenheit dieser zwei Waffen, durch ihre Feuerwirkung ebenso die Unternehmungen der Cavallerie, falls sie in ihrem Bereiche stattha[ben], vorzubereiten, als bei etwaigen Rückschlägen dem nachsetzenden Gegner Einhalt zu gebieten.

So sehr es endlich dem Geist und Wesen der Infanterie widerspricht, ihre Unternehmungen über den Bereich des taktischen Verbandes hinaus auszudehnen, so wenig dürfen derartige Bedenken dem ausgreifenden Wirken der Cavallerie im Wege stehen, da sie vermöge der ihr innewohnenden Eigenschaften die räumlichen Verhältnisse ganz anders beurtheilt und ungünstigen Lagen [sich] um so schneller entzieht.

Die zu einem Armeecorps gehörige Cavallerie wird im Allgemeinen ebenfalls die hier angedeuteten Obliegenheiten zu übernehmen haben, nur werden die ihr zufallenden Leistungen nach einem den großartigeren Verhältnissen entsprechenden Maßstabe zu bemessen sein, und es wird ihr, wo sie handelnd auftritt, ein wesentlicher Antheil der Entscheidung, bei deren Ausnützung aber (der Verfolgung) die Hauptrolle zufallen. Die Art und Weise, wie dieß zu bewirken ist, bleibt Gegenstand der zur rechten Zeit und den Verhältnissen entsprechend zu erlassenden Verfügungen des commandirenden Generals, und sind einer derartigen, zu selbstständigem Wirken berufenen Cavallerieresерve immer die erforderlichen Geschütze zuzuweisen.

Allgemeine Bestimmungen für die Verwendung der bei größeren Truppenkörpern eingetheilten Batterieen.*)

A. Im Allgemeinen.

Jene Bestimmungen, welche sich in Bezug auf die Aufstellung und Verwendung der bei größeren Truppenkörpern eingetheilten Batterieen festsetzen lassen, wurden zwar bereits von Fall zu Fall angedeutet, dessenungeachtet erscheint es aber zweckmäßig, dieselben mit Rücksicht auf die eigenthümliche Wirksamkeit dieser Waffengattung noch einmal nach ihren Hauptmomenten kurz zusammen zu fassen.

I. Placirung.

Die zweckmäßige Placirung der Batterieen ist jederzeit eine wesentliche Bedingung ihrer erfolgreichen Wirkung,

*) Die vorstehenden Bestimmungen haben auf das gezogene Feldgeschütz Bezug. Insolange noch bis zu dessen vollendeter Einführung hie und da die glatten Rohre in Gebrauch stehen, bleiben für deren Verwendung die Bestimmungen des Manövrir-Reglements für die k. k. Infanterie vom Jahre 1853 in Geltung.

kann aber nur unter der Voraussetzung eines freien und ebenen Bodens nach bestimmten Regeln stattfinden und ist stets in der Art auszumitteln, daß die Geschütze bis zum Augenblicke ihrer wirklichen Verwendung wo möglich durch die Truppen oder durch Zufälligkeiten des Terrains verdeckt bleiben können.

Der Commandant des ganzen Truppenkörpers muß sich durch eine, während des Avantgardegefechtes in Begleitung des Artilleriecommandanten vorzunehmende Recognoscirung die Gelegenheit verschaffen, die zur Deckung der beabsichtigten Bewegungen geeigneten Geschützplacirungen und die zweckmäßigste Verwendungsart der Batterieen, mit Rücksicht auf das bestehende oder supponirte Gefechtsverhältniß wählen zu können.

Bei einer Brigade wird die Batterie, wie schon früher angedeutet wurde, gewöhnlich an einem Flügel aufgestellt, doch können auch Verhältnisse eintreten, in welchen die Vertheilung derselben an beiden Flügeln der Brigade angemessen und nothwendig ist; die Aufstellung der Batterie vor der Mitte der Brigade dagegen ist nur ausnahmsweise bei einer besonders vortheilhaften Terraingestattung statthaft und jedenfalls an die Bedingung geknüpft, daß der Raum hinter der Batterie von der Truppe ohne Anstand frei gemacht werden könne, damit der Feind nicht zwei Treffpunkte in einer Schußlinie finde.

Bei Vereinigung mehrerer Brigaden ist das Theilen der Brigade-Batterieen gänzlich unstatthaft. Gefechtszweck, Terrain und wo nöthig specielle Anordnungen des Commandanten der gesammten Truppen müssen dann entscheiden, an welchem Flügel der in die Gefechtslinie einrückenden Brigade deren Batterie zu wirken hat. Es ist ebenso möglich, daß sich solche momentan gar nicht in's Feuer setzt (also im Treffen-Verhältniß bleibt), als anderseits oft erforderlich, mehrere Brigade-Batterieen an Einem Punkte der Aufstellung zu vereinigen, besonders wenn für den Augenblick die Reservebatterieen nicht zur Hand wären. Unter allen Umständen müssen aber die Brigade-Batterieen derart im Verbande ihrer Brigaden bleiben, daß sie denselben jederzeit nach Erforderniß folgen können.

Die etwa vorhandenen Reservebatterieen, über welche der Commandant des ganzen Truppenkörpers allein zu verfügen hat, müssen bis zu dem Zeitpunkte ihrer Verwendung so aufgestellt sein, daß sie jeden Augenblick ohne Schwierigkeit und ohne den geringsten Zeitverlust an jenen Punkt der Gefechtslinie zu eilen vermögen, an welchem ihre Wirksamkeit durch die eingetretenen Gefechtsverhältnisse erheischt wird.

II. Lebhaftigkeit des Feuers.

Die Lebhaftigkeit des Feuers muß stets nach der Entfernung des Gegners bemessen werden, um einerseits der sehr gefährlichen Munitionsverschwendung vorzubeugen, anderseits aber, um nicht durch zu häufige Fehlschüsse, welche bei größeren Distanzen unvermeidlich sind, einen nachtheiligen Eindruck auf das Vertrauen der Mannschaft zu verursachen. Diese Rücksicht ist von um so größerer Wichtigkeit, als die weittragenden gezogenen Geschütze eine erhöhte Gelegenheit zu übermäßigem Munitionsverbrauche bieten.

Es ist daher auf Entfernungen, welche mehr als 2000 Schritte betragen, nur ein langsames Feuer zu unterhalten, welches bei der successiven Verminderung der Distanzen nach und nach so beschleunigt werden muß, daß es bei Entfernungen von 1200 bis 1000 Schritte ein lebhaftes und endlich auf 400 Schritte und weniger ein sehr lebhaftes sei.

Wenn aber feindliche Truppen in großen Massen auf einem engen Raume angehäuft sind, aus einem Defilee debouchiren, oder wenn Batterieen des Gegners ihren Aufmarsch bewirken, kann auch auf größere Entfernungen, besonders wenn man einmal eingeschossen ist, ein lebhaftes Feuer unterhalten werden.

III. Einklang der Bewegungen.

Die Bewegungen der Batterie sind nach jenen der Truppe so zu regeln, daß das Feuer bei den erforderlichen Aufstellungsveränderungen während des Gefechtes nie ganz eingestellt werde.

Die Batterie muß daher, wenn sie vereinigt agirt, ihre Bewegungen, wie z. B. das Vor- und Zurückgehen, immer mit Halbbatterieen ausführen, von denen eine die andere schützt. Gestatten aber die Gefechtsverhältnisse die Unterstützung durch eine unmittelbar nebenstehende Batterie, oder zeigt sich im Bereiche der Brigade ein höherer, zur Placirung der Geschütze besonders günstiger Punkt, so ist jederzeit die ganze Batterie gleichzeitig in Bewegung zu setzen, und zwar, im Ertrage des feindlichen Geschützfeuers nach Möglichkeit in Front, und nur wenn die Beschaffenheit des Terrains dies nicht gestattet, in Colonne.

Die Einrichtung der Fußbatterieen, Bewegungen mit aufgesessener Mannschaft im Trabe auszuführen, bietet die Gelegenheit, um einen vor- oder seitwärts liegenden Punkt schnell zu besetzen; doch darf von diesem Mittel wegen der gebotenen Schonung der Bespannung kein Mißbrauch gemacht werden.

Stößt die Artillerie während des Marsches auf Terrainhindernisse, so müssen die Schanzzeugträger der Infanterie, im Vereine mit der Bedienungsmannschaft der Geschütze, den geeigneten Uebergangsweg ausgleich herstellen, und wenn dieß nicht leicht ausführbar wäre, so muß ungesäumt ein anderer Weg ausgemittelt werden, auf welchem die Geschütze das Hinderniß umgehen, und dann wieder bei der Truppe einrücken können. In diesem Falle ist denselben eine den Verhältnissen entsprechende stärkere Bedeckung beizugeben.

B. In der Offensive.

I. Geschütze der Avantgarde.

Beim Vorrücken marschiren die der Avantgarde zugetheilten Geschütze seit- oder rückwärts der geschlossenen Abtheilungen.

Der Commandant derselben muß von der Aufgabe der Avantgarde wohl unterrichtet sein und seine Bewegungen stets so einrichten, um nicht sich selbst und dadurch das

Digitized by Google

Gros in einen Kampf zu verwickeln, der außer der Absicht des Führers liegt.

II. Batterieen des Gros.

a. Brigade-Batterieen.

Die Brigade-Batterie des Gros marschirt beim Vorrücken in der ihr nach dem oben Gesagten zukommenden Eintheilung, wobei sie so lange als möglich durch die Truppen maskirt werden soll.

Wird das Avantgardegefecht abgebrochen, so ist es die Aufgabe der Brigade-Batterie, die Entwicklung der Haupttruppe, eventuell deren Vormarsch zu decken. Zu diesem Zwecke wird der Brigadecommandant im Einvernehmen mit dem Batteriecommandanten die zur Unterstützung der beabsichtigten Bewegung geeigneten Geschützaufstellungen ermitteln, wozu sich erhöhte, eine freie Aussicht gewährende, vor- und seitwärts des betreffenden Flügels im Bereiche der Brigade liegende Punkte besonders eignen werden.

Zuerst dienen die feindlichen Geschütze in so lange zum Richtungsobject, bis deren Feuer nicht mehr so störend auf die Evolutionen der eigenen Truppe wirkt, wodurch das moralische Element der letzteren wesentlich gesteigert wird; dann erst richtet die Batterie ihr Feuer auf die feindliche Truppe, und zwar vorzüglich auf jene, gegen welche der Angriff unmittelbar beabsichtigt wird.

Nur wenn das feindliche Geschütz nicht mit Erfolg beschossen werden könnte, ist ausnahmsweise gleich Anfangs die volle Wirkung der Batterie gegen die feindliche Truppe zu richten, um dieselbe zu erschüttern und dadurch den Angriff zu erleichtern.

Obgleich ein zu häufiger Wechsel in den Geschützaufstellungen einer guten Wirkung abträglich ist, so wird derselbe bei dem weiteren Vorrücken der Colonnen der eigenen Truppe stets stattfinden müssen, wenn die von der Batterie innehabende Aufstellung von der Art ist, daß erstere über die eigene Truppe hinwegfeuern müßte, was sorgfältig zu vermeiden ist.

Die Vorrückung wird gewöhnlich nur mit einer Halb-Batterie unter dem Schutze der zurückbleibenden zweiten Halbbatterie ausgeführt, worauf letztere Batterie-Abtheilung in die Feuerlinie der ersteren einfährt.

Bei fortgesetzter Annäherung an den Feind wird die Entfernung vor- und seitwärts des Flügels der Brigade allmählig vermindert.

Das Vorfahren der Batterie in die Höhe der vor dem ersten Treffen aufgelösten, feuernden Abtheilungen ist durchaus nicht zu dulden. — Hinwieder bleibt es die Aufgabe der Führer jener, sowie aller anderen Abtheilungen, dem Feuer der eigenen Batterie selbst nicht hindernd in den Weg zu treten.

b. Reserve-Batterieen.

Die Geschützreserve eines größeren Truppenkörpers besteht gewöhnlich aus 4pfündigen Cavallerie- und 8pfündigen Fußbatterieen, denen unter Umständen auch eine Raketenbatterie beigegeben wird.

Die Cavalleriebatterieen sind vorzüglich dazu geeignet, jene entfernteren Punkte zu besetzen, wo eine schleunige Entfaltung einer größeren Geschützmasse nöthig ist, während die 8pfündigen Fußbatterieen dazu berufen sind, durch ihre überlegene Feuerwirkung den Widerstand des Feindes zu brechen und dessen Niederlage vorzubereiten. Die etwa vorhandene Raketenbatterie wird mit Vortheil zu verwenden sein, wenn das Terrain von der Art ist, daß das Fortkommen der Rohrgeschütze unmöglich wird.

Die bei größeren Truppenkörpern vorhandenen Reservebatterieen hängen, wie schon oben angedeutet wurde, von dem unmittelbaren Befehle des Commandanten des ganzen Truppenkörpers ab, dessen Aufgabe es daher ist, aus ihrer Wirksamkeit den größtmöglichsten Vortheil zu ziehen und die Zeit und Art ihrer Verwendung so zu bestimmen, wie es die Gefechtsverhältnisse erfordern und wie es zur Erreichung des vorgesetzten Zieles am angemessensten ist.

Die Wirksamkeit der Reservebatterieen wird aber in der Offensive nur in seltenen Fällen an einem und demselben Punkte lange zu dauern haben, da dieselben eigentlich dazu berufen sind, den Widerstand des Gegners an den [illegible] Angriffe ausersehenen Punkten durch ein überlegenes Feuer zu brechen und dadurch dessen Niederlage vorzubereiten.

Sobald daher der zunächst beabsichtigte Zweck durch das thätige Einschreiten einer oder mehrerer Reservebatterien erreicht wurde, sollen dieselben stets wieder aus der [illegible] mittelbaren Gefechtslinie zurückgezogen und für fünftige vielleicht noch entscheidendere Momente in Bereitschaft gehalten werden, widrigenfalls man in solchen Augenblicken zum eigenen Nachtheile den Mangel an disponiblen Reservegeschützen und somit das Mittel vermissen könnte, den erforderlichen Nachdruck neuen offensiven Unternehmungen zu verleihen.

c. In der Defensive.

In der Defensive wird das Gefecht bei größeren Truppenkörpern durch 8pfündige gegen die Reservebatterieen oder auch durch Brigadebatterieen eingeleitet, welche auf beherrschenden Punkten so placirt werden, daß sie die anrückenden Colonnen des Feindes schon auf Entfernungen über 2000 Schritte beunruhigen können. Sie werden ihr Feuer eröffnen, sobald das Terrain und die Umstände einen günstigen Erfolg desselben erwarten lassen.

Für die übrigen in der Truppeneintheilung befindlichen Brigade-Batterieen werden die Aufstellungspunkte mit unbeschränkter Benützung des vor der Front liegenden Bodens ausgemittelt, da es sich hauptsächlich um eine erfolgreiche Geschützwirkung handelt und daher die Aufstellung der Truppe jener der Batterie untergeordnet werden muß.

Diese Batterieen bleiben jedoch, um ihre Zahl und Aufstellung nicht vor der Zeit zu verrathen, in den für sie gewählten Aufstellungen so lange verdeckt stehen, bis der Feind in den wirksamen Geschützertrag gelangt ist, und richten ihr Feuer ausschließlich auf die feindlichen Angriffscolonnen, auf welche sie, wenn die eigenen Truppen den Bajonettangriff erwarten, während der weiteren Annäherung bis auf 300 Schritte das lebhafteste Kartätschenfeuer unterhalten.

Digitized by Google

Kommen die feindlichen Angriffscolonnen auf 300 Schritte heran, so wird das heftigste Kartätschenfeuer so lange fortgesetzt, bis der Feind durch dasselbe entweder zum Wanken gebracht, durch einen Gegenangriff geworfen und dann verfolgt wird, oder bis er im Handgemenge in die Batterie eindringt.

D. Während des Rückmarsches.

Beim Rückmarsche haben die Batterieen immer mit den letzten Bataillonen zurückzugehen. Sie haben hierbei, wenn sie vereinigt sind und ihr Rückmarsch von einer andern in der Nähe placirten Batterie unterstützt wird, ihren Rückmarsch mit ganzen Batterieen, sonst aber nach dem Frühern auszuführen.

Da die Batterie hiebei sehr oft dem feindlichen Infanteriefeuer ausgesetzt sein wird, so müssen bei ihrer Aufstellung alle Terrainvortheile auf das Sorgfältigste benützt werden, um den Geschützen oder doch wenigstens den Munitionswagen eine Deckung zu verschaffen.

E. Geschütz-Bedeckung.

Die Artillerie vermag zwar beinahe in allen Gefechts-Verhältnissen wirksam und nicht selten sogar entscheidend einzugreifen, doch mangelt ihr die Fähigkeit, sich gegen unmittelbare Angriffe selbstständig zu vertheidigen.

Soll also eine Batterie den an sie gestellten Forderungen zu entsprechen im Stande sein, so muß dieselbe nicht nur durch eine die wechselseitige Unterstützung begünstigende Aufstellung der Truppen jeder directen Unternehmung des Gegners entzogen werden, sondern es muß auch die Bedienungsmannschaft und die Bespannung durch eine angemessene Bedeckung vor jeder Beunruhigung durch feindliche Schützen möglichst gesichert werden.

Bei einer Brigade hat die Batteriebedeckung aus 4 Unteroffizieren und 24 Mann zu bestehen, welche von guten Schützen der Infanterie oder Jäger zu nehmen und durch einen Offizier zu führen sind. Diese Bedeckung ist der Batterie vor dem Feinde und bei der Ausführung von Feldmanövern stets, bei den rein taktischen Uebungen aber nur in so weit zuzuweisen, als es nothwendig ist, um die Mannschaft mit ihren Obliegenheiten vollkommen vertraut zu machen; daher auch die Ablösung derselben nur in längeren Perioden veranlaßt werden darf.

Außer diesen permanenten Bedeckungen sind für jene Fälle, wo die Brigade-Batterieen sich momentan außer dem directen Verbande mit ihrer Truppe befinden, durch Terrainhindernisse von derselben getrennt sind, oder sich längere Zeit selbstständig bewegen müssen, eigene Abtheilungen zum Schutze der Batterieen zu bestimmen, ohne deßhalb der Haupttruppe mehr zu entziehen, als für die Erreichung dieses Zweckes absolut nöthig ist. Die Obsorge hiefür ist ebenso Aufgabe des Truppencommandanten als des Batteriecommandanten und darf schon bei Friedensübungen nicht vernachlässigt werden.

Die Reservebatterieen erhalten immer eine besondere, nach den Gefechtsverhältnissen bemessene Bedeckung, die zumeist der Cavallerie entnommen sein wird. Ist diese letztere Waffe bei einer Brigade vorhanden, so kann ein Theil hievon benützt werden, um die Brigade-Batterie bei selbstständigen, ausgreifenden und raschen Unternehmungen zu decken, denen die beihabende Infanteriebedeckung nicht sofort folgen könnte.

(Schluß folgt).

Literarische Anzeigen.

[37] Bei L. C. Zamarski und C. Dittmarsch in Wien ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

„Das Schießpulver und seine Mängel."

Ein Beleg für die Nothwendigkeit eines neuen Schießpräparates.

Von

Andreas Ruzky, Oberlieutenant im k. k. Artillerie-Comité

und **Otto von Grahl,** Lieutenant im k. k. 8. Artillerie-Regimente, zugetheilt dem k. k. Artillerie-Comité

9 Bogen gr. 8. Preis fl. 1. 20 kr. öst. W.

Zünf Jahrhunderte sind verflossen, ohne daß die unverkennbar großen Mängel des Schießpulvers, die namentlich bei den gezogenen Feuerwaffen in so hervorragender Weise auftreten, nachgewiesen worden wären.

Die obige Schrift, welche die Eigenschaften, die Behandlung und die Mängel des Schießpulvers ausführlich bespricht, füllt endlich diese große Lücke aus und dürfte, die Nothwendigkeit eines neuen Triebmittels nachweisend, daher nicht nur für jeden Militär, sondern auch für Schützen, Ingenieurs, Cdemiker und jene Kreise, wo man sich mit der Auffindung neuer oder mit der Verbesserung bereits bekannter Schießpräparate beschäftigt, von höchstem Interesse sein.

[36] Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig.

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Handbuch der Geniewaffe.

Uebersetzung der neuesten Auflage des

Aide mémoire à l'usage des officiers du génie par Laisné.

Bearbeitet von

Ig. Körbling,

Hauptmann im Königlich Bayerischen Generalstabe.

Erste Hälfte. Mit 557 in den Text eingedruckten Holzstichen.

8. Geh. Preis 2 Thlr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

1863.

Nr. 33. Frankfurt a. M., 29. August.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich, Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie. (Schluß.) — Das hannoversche Militär-Pensionswesen.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 2. September 1863. (Nr. 120.)

[Republicirung der Vorschriften über die Bedingungen zur Aufnahme in die Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Gendarmerie und Hofburg-Wache, dann zu den Bedienungsmannschaften derselben; ferner über die daselbst in Aussicht stehenden Begünstigungen; endlich Aenderungen in der bisherigen Organisation der Hofburg-Wache.]

(Schluß.)

Die in der inneren Organisation der Hofburg-Wache genehmigten Aenderungen sind folgende:

a. Die tägliche Löhnung der beiden Feldwebel ist jenen der Artillerie-Feuerwerker, dann der Pionier- und Genie-Feldwebel gleichzustellen, somit von 42 auf 45 Kreuzer zu erhöhen;

b. statt der bis jetzt systemirten 23 wirklichen und Vice-führer haben künftig 8 Zugsführer mit einer täglichen Löhnung von 35 Kreuzern, und 15 Führer mit der Löhnung von 30 Kreuzern zu bestehen; die Zugsführer, nach Art jener der Infanterie, haben die Ausbildung und Ueberwachung der Mannschaft zu besorgen, wie auch die Ordnung und Disciplin in den Zügen aufrecht zu erhalten;

c. die Gemeinen der Hofburgwache sind in zwei Gebührsclassen einzureihen, und hat die Hälfte derselben täglich 24, die andere 20 Kreuzer an Löhnung zu erhalten, wobei die Tambours nach ihrer Ancienneté im Corps in die höhere Gebühr einzurücken haben.

Die höhere Gebühr ist sogleich einzuführen; in die mindere hat der neue Zuwachs einzutreten.

Statt der bisherigen Benennung „Hofburgwache-Gemeiner" ist die Bezeichnung „Hofburgwache hö-

Digitized by Google

herer" und „minderer Gebühr" einzuführen, und haben dieselben mit dem Eintritte in die höhere Gebühr die Auszeichnung gleich den Zugsführern der Armee, nämlich drei Sterne zu tragen;

d. die aus der Armee in die Hofburgwache eintretenden Zugsführer behalten auch bei diesem Corps die Führersdistinction, sind aber erst dann, wenn sie daselbst Ein volles Jahr straflos gedient haben, in die höhere Gebühr einzureihen, im entgegengesetzten Falle nach der Anciennetät beim Corps zu behandeln;

e. für die Hofburgwache wird das Gendarmerie-Massa-System, und zwar vor der Hand probeweise für die nächstkommenden zwei Jahre 1864 und 1865 eingeführt;

f. jene Individuen der Hofburgwache, welche wegen grober Nachlässigkeit oder Trunkenheit im Dienste, wegen Subordinationsvergehens, Schuldenmachens oder Schwärmens binnen Jahresfrist zweimal bestraft wurden oder sonst notorisch einen schlechten Einfluß auf den Geist der Mannschaft üben, gleichwie jene, welche wegen Vergehen überhaupt dreimal Strafen erhielten, sind aus dem Corps auszuscheiden.

Bei jenen Individuen, welche eines der in diesem Punkte angedeuteten Vergehens sich schuldig machen, hat gleich beim ersten Falle die Verwarnung mittelst Constituts zu geschehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

In die nach beendigter Armeedienstpflicht bei der Trabanten-Leibgarde und Hofburgwache nachzudienenden vier (bei der Gardegendarmerie acht) Jahre kann die bei einem Truppenkörper über die Armeedienstpflicht etwa zugebrachte Zeit nicht eingerechnet werden.

Alle bei obigen Gardekörpern und der Hofburgwache eintretenden Individuen, welche sich in der Folge wegen übler Conduite des Verbleibens daselbst unwürdig machen und deshalb, oder über eigenes Verschulden, sowie etwa über ihr Ansuchen zu ihren früheren Truppenkörpern zurücktransferirt werden, haben in diesen den Rest auf die specifisch für eines oder das andere der genannten Corps übernommene Dienstverpflichtung und zwar mit der Armeegebühr abzuverdienen.

Es kann jeder Mann der k. k. Armee, welcher zum Eintritte in eine der vorerwähnten Garden oder die Hofburgwache den Beruf fühlt, die nöthigen Eigenschaften dazu besitzt und die festgestellten Bedingungen freiwillig einzugehen bereit ist, sich bei einem Truppenkörper (auch direcle beim Garde-Gendarmerie-Escadrons-Commando) um die Uebersetzung dahin melden.

Ist allen Bedingungen Genüge geleistet, so hat der betreffende Truppenkörper dem aspirirenden Mann nach vorausgegangener genauer Erklärung der von ihm einzugehenden Dienstverpflichtungen, dann ärztlicher Constatirung seiner körperlichen Eignung mittelst der vierteljährlich mit Ende März, Juni, September und December jeden Jahres einzusendenden Qualificationstabelle zur Kenntniß des Kriegsministeriums zu bringen.

Das Kriegsministerium wird die Qualificationstabellen prüfen, die Aspiranten, wenn kein Anstand obwaltet, mittelst Rescript in Vormerkung nehmen, und zu demselben Zwecke die Qualificationstabellen an das Trabanten-Leibgarde- und Hofburgwache-, beziehungsweise an das Garde-Gendarmeriecommando leiten.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Qualificationstabellen, und namentlich der sowohl diesen Tabellen, als später, wenn die wirkliche Einberufung von Vorgemerkten erfolgt, auch dem Transferirungsactr beizuschließenden Conduitelisten und Strafextracte bleiben nebst den Compagnie- (Escadrons-, Batterie-) Commandanten auch die Regiments- und selbstständigen Bataillonscommandanten persönlich verantwortlich und haben die Haftung dafür, insbesondere für die Strafprotokoll-Extracte durch ihre Mitfertigung derselben, zu bestätigen.

Es wird ausdrücklich erinnert, daß nur jene Leute für die Gardekörper und Hofburgwache zur Vormerkung empfohlen werden dürfen, über deren stets tadelloses Verhalten authentische Beweisdocumente vorliegen, und daß es Pflicht der Truppencommandanten ist, solche Vormerkungen in möglichst großer Zahl zu Stande zu bringen.

In den am 15. Jänner, April, Juli und October jeden Jahres einzusendenden Veränderungsausweisen sind nicht nur rein militärische Standes-Veränderungen, sondern überhaupt alle jene, welche auf die Eignung der Vorgemerkten für einen Gardekörper von etwaigem Einflusse sein könnten, z. B. Aenderungen in der Conduite oder physischen Beschaffenheit, geschlossene Ehen, freiwilliger Rücktritt von der Bewerbung, überschrittenes Normalalter u. s. w. aufzunehmen und zwar um so genauer, als vorgemerkte Individuen, wenn sie nach ihrer Einberufung zur Garde oder Hofburgwache den Beweis liefern, daß sie die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, oder die sonstigen Eintrittsbedingungen nicht erfüllen wollen oder überhaupt nicht genau kennen, auf Kosten des betreffenden Regiments- oder selbstständigen Bataillonscommandanten wieder zurückgeschickt werden.

E. Bedienungs-Mannschaften.

Zur Bedienung der Trabanten-Leibgardisten sind 12 Bedienungsleute als Pferdewärter und Köche, bei der Gardegendarmerie 79 Gemeine, endlich für die minderen Verrichtungen bei der Hofburgwache 16 Hausdiener systemisirt.

a. Die Bewerber um Aufnahme als Bedienungsmann bei der Trabanten-Leibgarde dürfen das vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen hinlänglich rüstig, vollkommen vertraut und gut conduisirt sein.

Auf das Körpermaß wird keine Rücksicht genommen.

Sie sollen ferner ledig oder kinderlose Wittwer, der deutschen Sprache kundig sein und sich zu einer sechsjährigen, wenn sie aber ihre Armeedienstpflicht

Digitized by Google

bereits vollendet haben, zu einer vierjährigen Dienstleistung in der Trabanten-Leibgarde verpflichten, wofür sie, wenn sie nach einer zwölfjährigen Dienstleistung in der Armee und in der Trabanten-Leibgarde zusammen genommen, physisch dienstuntauglich werden, nebst der militärischen Invalidengebühr noch auf eine tägliche Zulage von sieben Kreuzern vom Hofärar Anspruch haben.

In den Bezug der Alterszulage gelangen die Bedienungsleute ebenso, wie die Mannschaft der Trabanten-Leibgarde.

Ueber die zu einer solchen Stelle aspirirenden Gemeinen (Offiziersdiener) sind vierteljährlich mit Ende März, Juni, September und December Qualificationstabellen an das Kriegsministerium einzusenden und die mit den Vorgemerkten sich etwa ergebenden Veränderungen in den ebenfalls vierteljährlichen Veränderungsausweisen genau ersichtlich zu machen.

Die Einberufung der vorgemerkten Bedienungsmänner zur Trabanten-Leibgarde geschieht wie jene der Gardisten selbst;

b. die zur Pferdewartung oder als Köche bei der Gardegendarmerie erforderliche Mannschaft wird aus dem Stande der Cavallerieregimenter oder des Militär-Fuhrwesenscorps nach dem den Abgang ausweisenden Antrage des Gardegendarmerie-Commando's vom Kriegsministerium bestimmt.

Die zu diesem Behufe abzugebenden Leute müssen gut conduisirt, ledig und rüstig sein und noch eine mehrjährige Dienstleistung zu vollstrecken haben. Sie gehen bei der Gardegendarmerie keine neue Dienstverpflichtung ein und haben auf Beurlaubung in jenem Umfange wie die Mannschaft der Cavallerie Anspruch. Zu deren Realisirung sind sie zu ihren früheren Stammkörpern rückzuversetzen.

Die definitive Transferirung zur Gardegendarmerie nach einer dreimonatlichen Probe-Dienstleistung, während welcher diese Pferdewärter über den Stand ihrer früheren Truppenkörper zählen, wird vom Gardegendarmerie-Escadroncommando, einvernehmlich mit dem betreffenden Truppenkörper, bewerkstelligt;

c. die Hausdiener der Hofburgwache werden nach bestehenden directen Weisungen von bestimmten Regimentern complet erhalten. Sie müssen von guter Conduite, rüstig und thätig sein, und dürfen früher bei der Truppe nicht länger als zwei, höchstens drei Jahre gedient haben. Auf Körpermaß wird bei denselben keine Rücksicht genommen; sie gehen speciell für die Hofburgwache keine neue Dienstverpflichtung ein, haben aber Anspruch auf die Alterszulage, Reengagirung, Invalidenversorgung u. dgl., wie alle Soldaten der Armee.

Unbrauchbare oder unverläßliche Hausdiener werden zu ihren früheren Regimentern zurücktransferirt.

Circular-Verordnung vom 5. September 1863. (Nr. 831.)

[Abänderung des §. 347 des Organisationsstatutes für die k. k. Armee, betreffend die Ergänzung des Generalquartiermeisterstabes.]

Es ist die Abänderung des §. 347 des Organisationsstatutes für die k. k. Armee in der nachstehenden Fassung angeordnet worden:

„Die regelmäßige Ergänzung des Generalquartiermeisterstabes im Frieden erfolgt aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche die Kriegsschule absolvirt haben und dem Corps zugetheilt oder für die Zutheilung in Vormerkung genommen wurden.

Deren Beförderung oder Eintheilung in die offenen Hauptmannsstellen geschieht durch den Chef des Corps nach einer jährlich im Spätherbste über sämmtliche bis zum Ablaufe des nächstvorjährigen Lehrcurses absolvirte Kriegsschüler commissionell zu verfassenden Beförderungsliste, bei deren Zusammenstellung der Rang, die Dienstzeit, die Dienstleistung und die zuwiesene Verwendbarkeit überhaupt, sowie die höhere Befähigung nach dem in der Kriegsschule erhaltenen Classificationsrange, dann die praktische Richtung und der Charakter der zu Beurtheilenden zu würdigen sind.

Für die im laufenden Jahre zuletzt aus der Kriegsschule absolvirten und in diese Classification nicht mit einzubeziehenden Offiziere hat, im Falle zur Besetzung erledigter Hauptmannsstellen im Generalquartiermeisterstabe bei Abgang tauglicher Aspiranten älterer Kategorieen auf dieselben gegriffen werden müßte, der bei der Ausmusterung aus der Kriegsschule erhaltene Classificationsrang, unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Eigenschaften, nach den von Fall zu Fall von der betreffenden vorgesetzten Stelle einzuholenden motivirten Gutachten maßgebend zu sein."

Wegen Zusammensetzung der dießfälligen Commissionen ergehen an den Generalquartiermeisterstab die näheren Weisungen.

Preußen.

Cabinets-Ordre vom 11. August 1863. (Nr. 1181.)

[Ordens-Angelegenheit.]

Es wird festgesetzt, daß in allen den Fällen, in denen durch kriegsrechtliches oder ehrengerichtliches Erkenntniß wider Offiziere in oder außer Dienst, welche im Besitz von Orden oder solchen Ehrenzeichen sich befinden, über deren Verlust es der königlichen Entscheidung bedarf, auf Entfernung aus dem Offizierstande erkannt ist, in dem Bericht, mit welchem das betreffende Erkenntniß an den König eingereicht wird, die königliche Entscheidung bezüglich des etwa auszusprechenden Verlustes der Orden und Ehrenzeichen noch besonders zu beantragen ist.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Das neueste Manöver-Reglement der k. k. Infanterie.

(Schluß.)

Schlußbemerkungen.

Das Manövriren mit größeren Truppenkörpern im Frieden unterscheidet sich nach der hierbei zu Grunde liegenden Absicht in das rein taktische Manövriren und in das Manövriren mit Rücksicht auf ein angenommenes oder wirklich bestehendes Gefechtsverhältniß (gegen einen markirten Gegner) mit Benützung der verschiedenen Terraingestaltungen.

Ersteres, nämlich das rein taktische Manövrieen, hat die Ausbildung der Truppe in der Ausführung taktischer Vorschriften und überhaupt zum Zwecke, den mit dem Mechanismus der Leitung, dem Zusammenwirken der verschiedenen Waffen und Einheiten eines größeren Truppenkörpers noch nicht vertrauten Bataillons- und Abtheilungscommandanten jenes geordnete Zusammengehen anschaulich zu machen, die höheren Truppenführer aber an den zweckmäßigsten Vorgang in der Leitung und Führung zu gewöhnen.

Wenn auch bei dieser Art von taktischen Uebungen von den Unterabtheilungs- (Bataillons- und Batterie-) Commandanten schnelles Erfassen der erhaltenen Disposition, richtige Führung und beständige Aufmerksamkeit auf den Vorgang des Ganzen, von den Abtheilungen selbst die peäeise Durchführung der angeordneten Bewegungen gefordert werden muß, so ist doch hiebei von allen Künsteleien, unzeitiger Pedanterie und jeder Erweiterung oder Veränderung der hier enthaltenen Vorschriften abzusehen.

Die Truppencommandanten müssen selbst bei den rein taktischen Uebungen auf die Vermeidung alles Dessen bedacht sein, was falsche Ansichten über die Aufstellung und Verwendung der Truppen herbeiführen könnte, zugleich aber sich gegenwärtig halten, daß ein wohigeregelter Mechanismus zwar stets eine nothwendige Hülfe, aber keine ausschließliche Bedingung des Erfolges sei.

Ist den Führern und den Truppen jener Mechanismus der Bewegung geläufig geworden, so ist zu der früher bemerkten andern Art des taktischen Manövrirens überzugehen.

Diese begreift die Kunst in sich, die erlernten taktischen Vorschriften einer zu Grunde liegenden Gefechtssupposition anzupassen, wobei der Gegner gedacht oder durch einzelne Truppenabtheilungen markirt werden kann.

Sind die Bewegungen zugleich auch dem Terrain anzupassen, so fallen sie mit den Feldmanövern größerer Truppenkörper zusammen, nähern sich also möglichst dem wirklichen Kriegsbilde.

Diesem Verhältnisse — keineswegs aber der Sucht nach künstlichen taktischen Formen, in denen bekanntlich nicht das Geheimniß des Sieges liegt — muß dann alle und volle Rechnung getragen werden; es ist Aufgabe der höheren Truppenführer, ihren Untercommandanten anschaulich zu machen, wie die möglichen Combinationen eine Gefechtsbewegung aus der andern entstehen lassen, wie die verschiedenen Momente des Kampfes: „Einleitung, Entwicklung und Entscheidung“ in einander greifen.

Während bei dem rein taktischen Manövriren größerer Truppenkörper die Bekanntgabe der auszuführenden Evolutionen an die Regiments-, Bataillons- und anderweitigen Commandanten überflüssig, ja sogar nachtheilig erscheint, weil sich der Truppenführer die Ueberzeugung von deren steter Aufmerksamkeit und der sofortigen Durchführung der erhaltenen Befehle verschaffen soll, ist bei der andern Art des Manövrirens die Bekanntgabe der zu Grunde liegenden Supposition, der Vorrückungs- und Rückzugslinie, kurz die Anschaulichmachung des taktischen Gerippes, unerläßlich.

Es genügt hiezu die Versammlung der Commandanten vor Beginn des Manövers, jene Auseinandersetzung, sowie die Erörterung specieller Aufgaben für einzelne Truppentheile mit wenigen Worten; und sicherlich wird der Werth der anzustrebenden allseitigen Belehrung nur erhöht, wenn die im Verlaufe des Manövers nöthig gewordenen Bemerkungen sofort oder zum Schlusse mit Hinweisung auf die jedem einzelnen noch klar vorschwebende Sachlage bekannt gegeben werden.

Hingegen ist es Sache der verschiedenen Führer, auf die ihnen gegebene Hauptidee einzugehen, ihre Aufgabe in jedem Gefechtsfalle schnell und richtig zu erkennen und danach zu disponiren, ohne ihre Beziehungen zum Ganzen aus den Augen zu verlieren. Nur so kann der oft vorkommende Fehler verhütet werden, daß man sich durch Erlangung untergeordneter Vortheile von der eigentlichen Hauptaufgabe ablenken läßt, und hiedurch in den weiteren Fehler der Zersplitterung der Kräfte verfällt.

In der Disposition des Commandanten, wie in deren Durchführung von Seite der Abtheilungsführer, muß sich das Bestreben kund geben, die Massenwirkung eines größeren Truppenkörpers, die im Momente der Entscheidung einzig den nachhaltigen Erfolg verbürgen kann, zur Anschauung und Geltung zu bringen.

Gefechts- und Terrainverhältnisse erfordern zwar in den einleitenden Momenten bekanntlich oft ein gewisses Fühlen und Tasten, ein Hinhalten des Gegners, sowie im Verlaufe der Action dessen Beschäftigung an untergeordneten Punkten, während am entscheidenden Punkte die Entscheidung mit allem Aufgebot der disponibeln Kraft, durch das Gros der Truppe, gesucht werden muß.

Damit die Hauptkraft aber nicht schon bei Eröffnung des Gefechtes aus der Hand gegeben sei, ist jedes vorzeitige Annehmen desselben hintanzuhalten, dagegen unter dem Schutze der eigenen Avantgarde oder anderer hiezu bestimmter Truppen der taktische Aufmarsch des Gros voll-

Digitized by Google

ständig zu bewirken, damit es geordnet und in der richtigen Vertheilung zur nachherigen wechselseitigen Unterstützung der einzelnen Theile in's Gefecht gelange.

Je weniger jener taktische Aufmarsch vom Feinde bemerkt und gestört wird, je rechtzeitiger solcher erfolgt, in desto bessere Verfassung wird die Truppe an den Feind gelangen. Denn nichts ist für die Beherrschung späterer Ereignisse, für die Lösung der erhaltenen Aufgabe bedenklicher, als wenn die Truppen einzeln, wie sie eben ihren speciellen Aufmarsch bewirkt haben, dem Feinde entgegengeworfen werden, um oft nur — wenn auch glücklich — auf Punkten zu wirken, die für das Ganze doch nicht von Belang sind, daher sie erst wieder gesammelt werden müssen, um für die weitere Lösung verwendbar zu sein.

Um diese Eventualitäten den Truppen anschaulich zu machen, sind im Sinne der früher erwähnten Uebungen öfters Avantgarden auszuscheiden, die die Eröffnung des Gefechtes besorgen, während das Gros sich aus der Marschin die Gefechtsform entwickelt, um nach vollständig bewirktem Aufmarsche in's Gefecht einzugreifen.

Bei der Würdigung des Terrains, namentlich in Bezug auf die Wirksamkeit der verschiedenen Waffen, wird die Form zwar mannigfaltige Modificationen erleiden, sie darf jedoch nie vollständig dem Terrain geopfert werden. Wer sich in einem schwierigen Terrain gegen jedes Hinderniß decken, jedes beobachten will, wird gar bald aus einem ursprünglich offensiven in ein defensives Verhalten gewiesen werden.

Aus der Natur der vorstehenden Bemerkungen erhellt, daß sie zunächst dem Angriffe gelten. Wenn auch vorzugsweise das aggressive Vorgehen, das offensive Element der Truppe schon bei Friedensübungen anschaulich gemacht werden soll, so dürfen doch die Gefechtsfälle nicht unbeachtet bleiben, die auf die Defensive weisen.

Bei aller sorgfältigen Terrainbenützung in der Vertheidigung, die zunächst auf die Vertheilung der Truppen in den hiezu erwählten Stellungen Einfluß nimmt, ist nicht zu übersehen, daß das wahre Heil der Defensive in jenen offensiven Rückschlägen liegt, wie sie der Moment und namentlich die Blößen des Gegners mit sich bringen. Es hat daher auch der Uebergang aus der Defensive in ein absolut offensives Verhalten und umgekehrt, so auch die Verwendung von Arrieregarden, Gegenstand der Friedensübungen zu sein.

Eingreifend in diese Anhaltspunkte zur Darstellung eines Gefechtes ist auch der richtige Gebrauch der Reserven.

Wie an verschiedenen Stellen des Reglements bemerkt worden ist, bildet bei einer einzelnen Brigade meist das zweite Treffen auch deren Reserve; auf specielle Ausscheidung einer eigenen Reserve wird es nur in ganz besonderen Fällen — bei absoluter Selbstständigkeit einer Brigade — anzukommen haben. Bei Vereinigung mehrerer Brigaden jedoch muß schon bei Friedensübungen eine, wo möglich aus allen drei Waffengattungen zusammengesetzte Reserve ausgeschieden, deren Wirksamkeit für die entscheidenden Momente den Truppen und ihren Führern veranschaulicht werden.

Die hochwichtige Bestimmung der Reserven, aus den bestehenden taktischen Vorschriften zur Genüge bekannt, bleibt ohne Rücksicht auf die Stärke des Truppenkörpers, dem sie angehört, dieselbe. Nebst jeder vorzeitigen Zersplitterung, die sie dem Hauptzwecke entfremdet, oder Zuweisung einer absolut passiven Rolle durch die Bezeichnung von sogenannten Aufnahmsstellungen, ehe überhaupt noch die Entscheidung versucht worden ist, müssen zu große Abstände der Reserve von den Vordertreffen um so mehr vermieden werden, als die Tiefe der Schlachtordnung eines größeren Truppenkörpers ohnehin leicht über die Gebühr zunimmt.

Nachdem die Wirkung der weittragenden gezogenen Geschütze das Aufstellen einer Truppe außer dem Schußbereiche ohnehin mehr und mehr problematisch macht und der Gegner alle Mittel in Bewegung setzen wird, den rechtzeitigen Anmarsch der Reserve durch gezogene Geschütze unsicher zu machen, so erscheint es schon aus moralischen Gründen wünschenswerth, jene Truppe sobald als thunlich aus einer passiven Rolle, in welcher sie doch unvermeidlichen Verlusten preisgegeben ist, zu befreien und sie der Entscheidung nahe zu halten. Daß diese überhaupt in der wachsenden Vervollkommnung der Schußwaffen rasch als jetzt gesucht werden wird, weil die Truppe es unbedingt vorzieht, sobald als möglich zum Bajonnettkampf gelangen, ohne sich zu lange der verheerenden Feuerwirkung preiszugeben, ist eine unläugbare Wahrheit, aber allen Truppenführern die Verpflichtung auferlegt, die Vorbereitungen zum Gefechte möglichst vollständig zu treffen, ehe sie sich in ein solches einlassen.

Nach diesen Hauptgrundsätzen, bei steter Würdigung des geistigen und nicht bloß des formellen Theiles der Gefechtsleitung, ist nicht nur bei der Leitung der Uebungen größerer Truppenkörper vorzugehen, sondern es haben sich auch Höhere bei Prüfung der ihnen untergebenen Heerestheile vornehmlich die eingehende Ueberzeugung von der Dispositionsfähigkeit ihrer Untergebenen auf Grund einer solchen ertheilten taktischen Aufgabe zu verschaffen. Die tadellose Ausführung rein taktischer, unzusammenhängender Bewegungen kann wohl einen Maßstab für die Ausbildung einer Truppe, nie aber für die intellectuelle Tüchtigkeit ihrer Commandanten abgeben, die für die Wirklichkeit doch vorzüglich entscheidend bleibt.

Es muß hingegen Sorge der commandirenden Generäle sein, durch Zuweisung der beiden andern Hauptwaffen nach Dienstestauglichkeit die Führer größerer Infanteriekörper und diese selbst an das zur Durchführung eines Gefechtes unumgänglich nöthige Ineinandergreifen der drei Waffen zu gewöhnen.

Schließlich wird bemerkt, daß die in diesem Reglement enthaltenen Aufstellungs- und Bewegungsbehelfe, zunächst für eine Infanteriebrigade als ersten größeren taktischen Körper bestimmt, und mit den Vorschriften des Exercir-Reglements für die k. k. Fußtruppen in Verbindung gebracht, auf ein einzelnes Infanterieregiment als integrirender Theil einer Brigade analoge Anwendung finden müssen.

Digitized by Google

Die Uebungen eines Infanterieregimentes können aber nur dann von Werth sein, wenn sein Verhältniß als Theil eines größeren Truppenkörpers die Basis der Anordnungen des Regimentscommandanten bildet. Tritt daher ein Regiment selbstständig auf, so ist es entweder als Treffen oder als Flügel einer Brigade zu betrachten und kann nach Umständen, bei größerer Zahl der Bataillone, entweder ein solches als Reserve (zweites Treffen) ausscheiden oder bloß die Unterstützungsdivisionen angemessen verwenden. Die für die Leitung nöthigen Aviso sind in der Regel die für die Brigade vorgeschriebenen (nur statt: „Brigade" — „Regiment") und zumeist mit der Stimme zu ertheilen; doch können auch die Regimentscommandanten in den am Eingang angegebenen Fällen die Aviso an die Bataillonscommandanten überschicken.

Anderseits ist im Verlaufe des Manövrirreglements oft genug betont worden, daß der Beigadier der hochwichtigen Stellung des Regimentscommandanten auch in der taktischen Leitung seiner Truppe gebührend Rechnung tragen muß, widrigenfalls er sich einer willkommenen Stütze und Hülfe, einer wesentlichen Erleichterung bei der Leitung des ganzen Körpers begibt.

Das hannover'sche Militär-Pensionswesen. *)

Die Entlassung und Pensionirung von Offizieren steht lediglich dem Landesherrn zu.

Sie wird von dem Letzteren entweder unmittelbar verfügt oder es kann in den geeigneten Fällen von dem betreffenden Offizier selbst darum nachgesucht werden.

Die Qualification zur Pension ist im Allgemeinen durch genaue Erfüllung aller Dienstpflichten und untadelhaftes Betragen bedingt.

Das Nachsuchen der Pension ist nur zulässig:

a. Wenn ein Offizier durch im Dienste erhaltene Wunden oder in Folge von Feldstrapazen unfähig wird, seine Obliegenheiten zu erfüllen;

b. wenn ein Offizier nach 20jähriger Dienstzeit wegen Kränklichkeit oder Altersschwäche dienstunfähig zu sein glaubt.

Die im Jahr 1837 getroffene Bestimmung, wonach, wenn ein Offizier vom Schwadrons- oder Compagniechef an aufwärts, der bei einem regelmäßigen Avancement zufolge seiner Aneiennetät zu einem höheren Posten gelangt sein würde, bei einem solchen Avancement hat übergangen werden müssen, weil er zu den höheren Posten nicht befähigt erscheint — es diesem solchergestalt übergangenen Offizier gestattet war, um seine Pensionirung nachzusuchen, ohne daß derselbe eine körperliche Dienstunfähigkeit nachzuweisen gehabt hätte —

ist durch königliche Verordnung vom 28. Juli 1848 bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt, und es ist — wenn auch nicht die Entlassung — doch auch hier die Pensionsverleihung von dem Nachweise einer körperlichen Dienstunfähigkeit abhängig.

Jedoch soll jeder Rittmeister oder Capitän zweiter Classe, und jeder Lieutenant, welcher das 50. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens 30 Jahre gedient hat, zur Pensionirung für geeignet gehalten werden, ohne zu einer Nachweisung seiner körperlichen Dienstunfähigkeit verpflichtet zu sein.

Nicht geeignet zur Pension ist ein abgehender Offizier namentlich auch dann:

a. Wenn er, ohne dienstunfähig zu sein, auf eigenes Ansuchen den Abschied erhält;

b. wenn er durch richterliches Erkenntniß seines Dienstes verlustig wird;

c. wenn er wiederholte Dienstnachlässigkeiten oder ein sonst tadelnswerthes Betragen sich zu Schulden kommen läßt. Wird letzteren Falls ein solcher mit richterlicher Untersuchung verschont und mit Pension entlassen, so erhält er nur den niedrigsten Satz seines Grades.

Das Entlassungs- und Pensionsgesuch eines Offiziers soll in der Regel von demselben seinem Regimentschef persönlich eingereicht werden.

Die Pensionsgesuche werden im Dienstwege (also durch die Brigade-, resp. Divisionscommando's) an die oberste Commandobehörde eingeschickt, welche, falls die Pensionirung nicht sofort als unstatthaft sich darstellt, die Gesuche nach erfolgter Ermittelung der Dienstunfähigkeit u. s. w. des zu Pensionirenden mit sämmtlichen betreffenden Anlagen dem Kriegsministerium mittheilt, damit letzteres von der reglementsmäßigen Begründung der Pensionirung Kenntniß nehme und den Betrag der dem Landesherrn in Vorschlag zu bringenden Pension bezeichne.

Zur Prüfung der Offizier-Pensionsgesuche bestand bis zum Jahr 1851 eine eigene Commission aus zwei Offizieren und einem höheren Militär-Verwaltungsbeamten, die sogenannte Offizier-Pensionscommission, welche über jene Gesuche ihr motivirtes Gutachten zu erstatten hatte. Seit Beseitigung derselben findet das soeben beschriebene Verfahren statt.

Die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen der zu pensionirenden Offiziere werden in der Regel von der Medicinalbehörde für die Armee vorgenommen.

Im Allgemeinen sind die Offizier-Pensionen für alle Waffengattungen gleich. Nur ist die Bestimmung getroffen, daß in Betracht des gewöhnlich gegen die übrigen Waffengattungen zurückstehenden Avancements in der Artillerie und im Ingenieurcorps die Offiziere dieser Truppenabtheilungen statt des nach den allgemeinen Grundsätzen ihnen zukommenden Pensionssatzes den nächst höheren nach Dienstjahren desselben Grades beziehen sollen, insofern sie schon wenigstens 20 Jahre in diesen Abtheilungen gedient

*) Nach der unter diesem Titel erschienenen Schrift des k. hannover'schen Kriegsrathes Haase, welche mit Genehmigung des k. hannover'schen Kriegsministeriums zusammengestellt und herausgegeben wurde.

Digitized by Google

haben. Auch soll der jedesmalige älteste Compagniechef des Ingenieurcorps bei seiner Pensionirung so angesehen werden, als ob er Anciennetätszulage genossen hätte.

Aus ähnlichen Gründen ist im Jahe 1851 der Pensionssatz für Rittmeister und Lieutenants der Landgendarmerie erhöht worden.

Ein in Friedenszeiten in Pension tretender Offizier erhält, wenn er die Gage seines letzten Dienstgeades noch nicht volle 2 Jahee ordonnanzmäßig bezogen hat, nne die Pension des nächst niedern Grades, falls nicht der Landesherr aus besondern Gründen eine Ausnahme zu Gunsten des Offiziers macht.

Die Pensionssumme eines feüheeen Divisions- oder Beigadecommandanten, welcher wieder unter die Zahl der disponibeln Obersten und Generale zurückversetzt wird, richtet sich nach dem höchsten Gagebetrage, welchen der zu Pensionirende überhaupt 2 Jahre lang zu genießen gehabt hat.

Wenn ein Offizier durch im Dienstberufe erlittene Verwundung dienstunfähig wird und solcheehalb außee Activität tritt, so erhält ee in der Regel den Pensionssatz seines Geades in derjenigen höheren Dienstalteesstufe, welche zunächst auf diejenige folgt, in welcher er sich wirklich befindet. Ob und in welcher Art ausnahmsweise einzelnen schwerer Verwundeten oder sonst im Kriege ihrer Gesundheit völlig Beraubten, besondees der unteren Grade, noch eine weitere außeordentliche Pensionseehöhung zu Theil werden solle, ist der jedesmaligen Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.

Nur die in der hannover'schen Armee geleisteten Dienste kommen hinsichtlich der Qualification zue Pension und bei Bestimmung des Pensionssatzes in Aneechnung, insofeen dee König in besondern Fällen eine Ausnahme nicht ausdrücklich verfügt.

Die Dienstjahee werden von dem Eintritte in einen wirklichen Posten bei der Armee, übrigens aber ohne Rücksicht auf den Grad gezählt. Jedoch soll die Anrechnung der Dienstzeit in keinem Falle vor vollendetem 15. Lebensjahre des Betheiligten anheben düefen. In Beziehung auf die Offiziere, welche bereits im Jahre 1816 in der Aemee dienten, ist festgesetzt, daß im Falle iheer Pensionirung dee Regel nach ohne Unteefuchung iheer feüheren wirklichen Dienstveehältnisse, allgemein angenommen werde, daß sie mit dem vollendeten 25. Lebensjahee in den hannover'schen Dienst getreten seien, nnd nur solche Offiziere, welche nachweisen können, daß sie mehr Jahre im activen hiesigen oder (zur Zeit der Vereinigung dee Kronen von England und Hannover) im britischen Dienste gestanden haben, als ihnen von jenem supponirten Anfangstermine an berechnet werden wüeden, — die ihnen nach den wieklichen Dienstjahren zukommende Pension zugebilligt werden soll.

Die im Felde geleisteten Dienste können zu einer besonderen Berücksichtigung in Bezug auf Pensionsveeleihung analificiren. Ob und in welchem Maße eine höhere Anrechnung der Feldzugsjahre stattfinden soll, bleibt indessen der jedesmaligen landesherelichen Entscheidung vorbehalten.

Wenn ein in Wartegeld oder Pension stehender Offizier auf's Neue in der Armee activ angestellt und demnächst wieder pensionirt wird, so sollen (falls die Wiederentlassung nicht auf sein alleiniges Ansuchen oder wegen schlechter Aufführung erfolgt) demselben behufs Bestimmung des ihm seiner Dienstzeit nach znkommenden Pensionssatzes die außer Activität zugebrachten Zwischenjahre zu gut gerechnet werden.

Bei anfangs ohne Pension abgehenden, später auf's Neue angestellten Offizieren findet aber eine derartige Aneechnung der außer Dienst zugebrachten Zwischenzeit nicht statt.

Die Grundsätze, wonach der Betrag der Pension sich bestimmt, kommen gleichmäßig zur Anwendung, wenn der Offiziee wegen Dienstunfähigkeit auf sein Ansuchen, oder aus sonstigen bewegenden Gründen auf unmittelbare landesherrliche Verfügung pensionirt werden.

Die Pensionär-Offiziee bleiben zum Dienst verpflichtet und sind bei Verlust ihrer Pension verbunden, auf die sie ergehende Aufforderung zu demjenigen Militärdienste sich jederzeit wieder zu stellen, zu welchem sie noch fähig erachtet werden möchten. Auch ist — eben weil eventuell noch znm Dienste verpflichtet bleiben — den Pension gesetzten Offizieren das Recht zur Tragung Uniform ohne weitere Anfrage zugestanden, und genieß sie dieselben militärischen Honneurs, wie die im Dien stehenden Offiziere. Die Disciplinaraufsicht über die abschiedeten Offiziere liegt jedem höheren Offizier und mentlich den Commandanten ob, in deren Quartierstar sich dieselben aufhalten.

Den pensionirten Militärs der hannover'schen Arm sie mögen In- oder Ausländer sein, ist gestattet, sich nen einem Jahre, von der Pensionirung an gerechn einen Wohnort im ganzen Königreiche zu wählen.

Die Pensionär-Offiziere genossen früher einen befreiten Gerichtsstand in allen persönlichen, nicht dingliche betreffenden Rechtssachen und waren den ordentlichen Ober-gerichten ihres Wohnortes in civilibus unterworfen. Durch das Gesetz vom 18. August 1848 ist nun zwar auch dieser befreite Gerichtsstand beseitigt und an dessen Stelle der allgemeine Gerichtsstand nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 8. Septembee 1850 geteeten; indessen gelten bis zur Ausführung der durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. September 1850 verheißenen anderweiten Ordnung der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte noch folgende Bestimmungen:

1) daß entlassene Militärpersonen aller Grade ihren militärischen Gerichtsstand behalten:
   a. in Ansehung derjenigen Civilrechtsstreitigkeiten, die ihren wesentlichen Uesprung in einem Dienstverhältnisse haben und deshalb aus den besondern Dienstreglements beurtheilt werden müssen;
   b. in Ansehung der von ihnen während ihrer Dienstzeit begangenen militärischen Vergehen und Verbrechen.
2) Daß entlassene Offiziere ihren militärischen Gerichtsstand in Straffachen behalten, ausgenommen wenn sie duech Kriegsrecht cassirt oder ohne Abschied aus dem Dienste removirt oder ohne Pension entlassen worden sind, oder dieselbe nachmals aufgegeben haben, oder wenn Pensionär-Offiziere in Civil-

Digitized by Google

dienste treten, oder ein bürgerliches Gewerbe zu treiben anfangen.

Von den Staatslasten im Allgemeinen, den Communal- und Kirchenlasten steht den Pensionär-Offizieren nach verfassungsmäßiger Aufhebung aller desfallsiger Exemtionen eine Befreiung nicht zu. Dagegen genießen dieselben in Beziehung auf die persönlichen directen Landes steuern die nachstehenden Vorrechte:

1) Von der Personensteuer sind befreit (falls sie weder eine anderweitige Anstellung noch Grundbesitz haben, noch wegen ihres Vermögens oder aus sonstigen Gründen zur Personensteuer heranzuziehen sind, auch kein Geschäft oder Gewerbe treiben): alle Offiziere eines geringeren Grades, als des eines Capitäns und Rittmeisters erster Classe, welche mit hannover'scher Pension entlassen sind, oder welche wegen der in der vormals englisch-deutschen Legion, oder in anderen Corps der britischen Armee bis 1815 einschließlich geleisteten Dienste englischen Halbsold oder Pension beziehen, und deren Frauen und Wittwen, sowie die im activen Militärdienste stehenden Dienstboten der vorgedachten Personen.

2) Militärgagen, Pensionen und Wartegelder der dem Grade nach unter dem Capitän oder Rittmeister erster Classe stehenden Militärpersonen sind der Besoldungssteuer nicht unterworfen.

Die Militärpersonen aller Grade und Waffengattungen genießen in allen Personalklagesachen, sie mögen dabei als Kläger, Beklagte oder Interwenienten auftreten, bei den bürgerlichen Gerichten ebenso gut, wie bei den Militärgerichten, eine gänzliche Freiheit von allen Gerichtssporteln, und sind nur Copialien und Insinuationsgebühren zu bezahlen und die baaren Auslagen zu ersetzen schuldig. (Dem Gebeauche des Stempelpapiers sind die Militärpersonen aber eben sowohl wie andere Unterthanen unterwoefen.) Diese Sporteln freiheit gebührt außer den wirklich im Dienste stehenden Militärpersonen auch noch den mit Pension entlassenen oder künftig zu entlassenden, den auf Wartegeld stehenden und den vor Publication der königlichen Verordnung vom 20. Juli 1821 (über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen des Militärs) ohne Pension ehrenvoll verabschiedeten Offizierrn, so lange dieselben nicht in Civildienste treten oder ein bürgerliches Gewerbe zu treiben anfangen. Hingegen Offiziere, die nach dem obigen Publicationstermine ohne Pension entlassen werden, oder ihre Pension aufgeben, haben auf die Sportelnfreiheit vor den bürgerlichen Gerichten keinen Anspruch weiter. Den obengenannten Militärpersonen gebührt die Sporteln-freiheit nicht bloß für sich, sondern auch für ihre Ehefrauen und ihre bei ihnen im Hause befindlichen Kinder, welche noch keinen eigenen Gerichtsstand erworben haben. Hingegen die nachgelassenen Wittwen und Kinder verstorbener Militärpersonen haben auf die Sporteln freiheit bei den bürgerlichen Gerichten keinen Anspruch mehr. — Die Sporteln freiheit hindert jedoch keineswegs, daß sachfällige Militärpersonen nicht ebenso gut, wie alle andere Parteien, zur Erstattung aller dem Gegner verursachten Proceßkosten verurtheilt werden könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

[0] Bei L. C. Zamarski und C. Dittmaesch in Wien ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

„Das Schießpulver und seine Mängel."

Ein Beleg für die Nothwendigkeit eines neuen Schießpräparates.

Von

Andreas Rutzky, Oberlieutenant im k. k. Artillerie-Comité und **Otto von Grahl,** Lieutenant im k. k. 8. Artillerie-Regimente, zugetheilt dem k. k. Artillerie-Comité

9 Bogen gr. 8. Preis fl. 1. 20 kr. 3str. W.

Fünf Jahrhunderte sind verflossen, ohne daß die unverkennbaren gerügten Mängel des Schießpulvers, die namentlich bei den gezogenen Feuerwaffen in so hervorragender Weise auftreten, nachgewiesen worden wären.

Die obige Schrift, welche die Eigenschaften, die Behandlung und die Mängel des Schießpulvers ausführlich bespricht, füllt endlich diese große Lücke aus und dürfte, die Nothwendigkeit eines neuen Triebmittels nachweisend, daher nicht nur für jeden Militär, sondern auch für Schützen, Ingenieurs, Chemiker und jene Kreise, wo man sich mit der Auffindung neuer oder mit der Verbesserung bereits bekannter Schießpräparate beschäftigt, von höchstem Interesse sein.

---

[0] Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig.

(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Handbuch der Geniewaffe.

Uebersetzung der neuesten Auflage des

Aide mémoire à l'usage des officiers du génie par Laisné.

Bearbeitet von

Ig. Körbling,

Hauptmann im Königlich Bayerischen Geniestabe.

Erste Hälfte. Mit 557 in den Text eingedruckten Holzstichen.

8. Geh. Preis 2 Thlr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 4/3 Thaler für die geraden- liche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 36. Frankfurt a. M., 5. September. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Das hannoversche Militär-Pensionswesen. (Fortsetzung.)
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 10. September 1863. (Nr. 123.)

[Anwendung der ermäßigten Eisenbahntarifsätze auf die mit offener Ordre reisenden Militärs.]

Die an den Uebereinkünften vom 10. December 1860 und 26. August 1861 betheiligten oder denselben später beigetretenen Eisenbahngesellschaften haben sich bereit erklärt, mit Bezug auf Artikel 8 der gedachten Verträge die ermäßigten Militär-Transportspreise in Hinkunft auch auf diejenigen reisenden Militärpersonen in Anwendung zu bringen, welche nicht mit einer Marschroute, sondern mit einer offenen Ordre versehen sind, jedoch nur dann, wenn letztere ausschließlich von den nachgenannten Militärbehörden, als:

vom Kriegsministerium;
vom Armeecommando in Italien;
von den Landes-General- und Armeecorps-Commandos,

endlich

von dem Festungsgouvernement und beziehungsweise Festungscommando zu Mainz ausgestellt und nebst der Unterschrift des hiezu Befugten mit dem betreffenden Amtssiegel versehen ist.

In der Regel haben sich aber die Unterbehörden der Ausstellung offener Ordres auf das Strengste zu enthalten; es muß vielmehr dieselbe nur auf die Fälle besonders wichtiger oder die Mitwirkung von Civilbehörden in Anspruch nehmender Missionen beschränkt bleiben, und ist dagegen, insoferne es sich lediglich um den Erhalt eines Reisedocumentes handelt, stets die vorgeschriebene legale Marschroute einzuholen.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Das hannover'sche Militär-Pensionswesen.

(Fortsetzung.)

Die Pension erlischt ipso jure durch den Tod des Pensionärs, dergestalt jedoch, daß für den Monat, in welchem er mit Tod abgeht (sogen. Sterbemonat), die Pension immer noch voll und ungetheilt von der Casse verabfolgt wird, ohne daß es hiezu einer besondern höhern Genehmigung bedarf. Die bis einschließlich des Sterbemonats unerhoben gebliebene Pension gehört zur Verlassenschaft und wird gegen gehörige Legitimation den Erbnehmern, eventuell daher auch den Gläubigern oder dem Concursgerichte gezahlt.

Im Allgemeinen sollen ferner alle für Offiziere im activen Dienste mit Entfernung aus dem Dienste oder mit Cassation bedrohte Verbrechen und Vergehen, oder sonstige standeswidrige Handlungen, auch gegen einen Pensionär-Offizier, welcher eine derartige Handlung sich zu Schulden kommen läßt, den Verlust der Pension zur Folge haben. Die desfallsigen Untersuchungen und Erkenntnisse sind der Regel nach von den Militärgerichten zu führen und abzugeben nach den für Untersuchungssachen für Offiziere überhaupt geltenden Vorschriften.

Die Pension erlischt ferner in folgenden speciellen Fällen:

a. Wenn ein Pensionär in eines andern Landesherrn Militär- oder Civildienste treten sollte, in welchem Falle dessen Namen sofort in den Pensionslisten gestrichen wird;

b. wenn er von einer auswärtigen Macht eine Pension (ohne landesherrliche Genehmigung) oder einen Charakter (ohne Ministerial-Dispensation) annehmen würde, wenn er gleich nicht eigentlich in deren Dienste tritt;

c. wenn er im Lande irgend eine öffentliche Anstellung angenommen und zur Beibehaltung der völligen Pension oder eines Theils davon keine Dispensation vom Kriegsministerium erhalten haben würde.

Ueber die Frage: ob überhaupt und eventuell welchen Theil der Militärpension ein Pensionär-Offizier neben der Dienstannahme für eine ihm verliehene Civildienststelle beibehalten könne, entscheidet das Kriegsministerium nach festen Grundsätzen, welche nach dem Grade des Offiziers und sodann nach der aus Zusammenrechnung der Militärpension und der Civildienst-Einnahme sich ergebenden Totalsumme bemessen sind.

Jedoch ist festgesetzt, daß, wenn ein Offizier wegen erhaltener Wunden pensionirt ist, im Falle der Civilanstellung nie mehr als zwei Drittheile seiner Militärpension eingezogen werden können.

Ein pensionirter Offizier, der eine Anstellung im Civilfache erhält, darf von dem Termine an, mit welchem er in den Genuß der mit solcher Civilanstellung verknüpften Diensteinolumente tritt, bis dahin, daß darüber entschieden ist, in wie weit der Fortgenuß der bisherigen Pension daneben ihm zu lassen sei, die Pension nicht ferner erheben. Dasselbe gilt bei etwa eintretender Erhöhung der verliehenen Civildienst-Einnahme.

Wegen ausgeklagter Schulden können gegen einen Militärpensionär in Ermangelung anderer Executionsobjecte Pensionsabzüge verfügt werden. — Das Erkenntniß auf dergleichen Pensionsabzüge steht den ordentlichen competenten Gerichten zu; die Bestimmung des Abzugsquantums aber kann nur vom Kriegsministerium geschehen, welches den Betrag nach Verhältniß der Schulden und der Pension selbst jedoch dergestalt festzustellen hat, daß dem Pensionär das zu seinem nothdürftigen Unterhalte erforderliche sogen. Benefiz der Competenz gelassen werde.

An Pensionär-Offiziere, welche ihren Wohnsitz im Auslande nehmen, darf die Pension nicht weiter gezahlt werden, falls sie nicht hierzu eine besondere Dispensation des Kriegsministeriums erbeten und erhalten haben.

Alle Offizier-Pensionen, welche nach dem Ablaufe eines vollen Jahres nicht abgefordert worden sind, verfallen der Offizier-Pensionscasse. Meldet sich der Offizier später wieder zur Empfangnahme, so kann er nur durch besondere Verfügung des Kriegsministeriums wieder in den Genuß der gehabten Pension eintreten.

Zur Bezahlung der Offizier-Pensionen bestand bis zum 1. Juli 1830/31 eine gesonderte, von den übrigen Einnahmen und Ausgaben behufs des Militäretats getrennte Casse eigentlich nicht, vielmehr wurden in der Periode von 1814 bis 1830/31 die gewöhnlichen Ausgaben an Offizierpensionen mit etwa 50,000 Thaler jährlich aus der sog. Militär-Pensionscasse — welche aber ihre Einflüsse nach Bedarf aus der Kriegscasse erhielt — bestritten. Bis 1803 erfolgten sie direct aus der Kriegscasse.

Bei dem vor dem 1. März 1831 geltenden niedrigen Pensionstarife reichte dieser Betrag von 50,000 Thaler um so mehr aus, als in Folge der bedeutenden Reduction der Armee vom Jahre 1819/20 (das Offiziercorps wurde um 356 Chargen reducirt) die Abfindungen, Wartegelder und pensionsmäßigen Entschädigungen (letztere im ursprünglich auf 64,843 Thaler Conv.-Münze jährlich veranschlagten Betrage) der außer Function tretenden Offiziere bis zum Aussterben der Empfänger extraordinär auf die Landescasse übernommen waren, und diese Summe der Kriegscasse über den gewöhnlichen, aus Landesmitteln erfolgenden Beitrag zu dem Militäretat hinaus vergütet wurde, auch die hier verabschiedeten Offiziere wenigstens großentheils diejenigen waren, welche ohne die Reduction in der nächsten Folgezeit wegen Dienstunfähigkeit präsumtiv zu pensioniren gewesen wären.

Um die Mittel zur nachhaltigen Durchführung des durch das Reglement vom 22. Februar 1831 eingeführten höhern Offizier-Pensionstarifes zu gewinnen, ohne der Kriegscasse zu erhebliche Ausgaben zu bereiten, wurde eine Filialcasse errichtet, in welche neben einem Aversionalbetrage

Digitized by Google

von 70,000 Thaler aus der Kriegscasse auch noch einige andere Einnahmen, z. B. an vacanten Offiziersgagen flossen.

So stand die Sache vom 1. Juli 1830 bis. 1. Juli 1833. Die Capitalisirung der Ueberschüsse war bis dahin auf etwa 50,000 Thaler vorgeschritten, und der Beitrag der Kriegscasse zur Offizier-Pensionscasse war anschlagsmäßig auf circa 87,328 Thaler gestiegen.

Mit dem 1. Juli 1833 wurde in Folge der neuen, mit einer abermaligen erheblichen Reduction verbundenen Armeeformation und in Folge der Ausführung des allgemeinen Militär-Ersparungsplanes, der Beitrag der Kriegscasse zur Offizier-Pensionscasse auf jährlich 75,000 Thaler fixirt. Dagegen wurden die Nebeneinnahmen, z. B. für Offiziervacanzen, wieder zur Kriegscasse gezogen.

Der Erfolg zeigte sich sehr günstig; denn bis 1837 war das zinsbar angelegte Capitalvermögen der Offizier-Pensionscasse auf etwa 150,000 Thaler vermehrt und noch immer im Steigen begriffen.

Dieses Verhältniß änderte sich jedoch, als durch königliche Verordnung vom 19. Juli 1837 der oben erwähnte neue, erhöhte Offizier-Pensionstarif eingeführt wurde, und als seit 1843 eine Friedens-Vermehrung der Armee eintrat, über deren auf etwa 90,000 Thaler sich belaufenden Mehrkosten eine Vereinigung mit den Ständen nicht zu Stande kam. Jene Mehrkosten wurden nun zur einen Hälfte auf die k. Generalcasse übernommen und sollten zur andern Hälfte durch gewisse Einschränkungen am ordinären Kriegscasse-Haushalte gedeckt werden, die jedoch später größtentheils als nachhaltig nicht ausführbar erkannt wurden.

In Folge dieser Maßregeln hatte die Offizier-Pensionscasse bereits in den nächsten 10 Friedensjahren von 1837 bis December 1847 mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Um diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen und zugleich das laufende Deficit der Offizier-Pensionscasse zu beseitigen, bewilligten auf desfallsigen Regierungsantrag die Stände von 1850 an, den extraordinären Betrag von ursprünglich jährlich 22,307 Thaler, als temporäre und allmählig durch Aussterben der Empfänger wiederschwindende Zahlung.

Die Totaleinnahme der gesammten Offizier-Pensionscasse beträgt jetzt 165,880 Thaler.

Die Gesammtausgabe ist mit derselben fast als gleich jetzt anzusehen.

Die Entscheidung über die Frage: ob Verleihung einer temporären oder lebenslänglichen Pension an einen Unteroffizier oder Soldaten stattfinden soll, steht lediglich dem Kriegsministerium zu, welches hiebei die reglementsmäßigen Bestimmungen zu Grunde zu legen hat.

Kein Unteroffizier oder Soldat kann die Bewilligung einer Pension als ein Recht fordern; solche bleibt vielmehr eine reine Gnadensache.

Offizier-Pensions-Tarif
aus älterer Zeit bis zum Jahre 1831.

Grade.	Monatlicher Betrag der Pension gewöhnliche. Cassen-Münze. Thlr.	Sgr.	erhöhte. Thlr.	Sgr.
1) General-Lieutenant	66	24	—	—
2) General-Major	50	—	44	16
3) Oberst	333	12	33	12
4) Oberst-Lieutenant	225	—	26	24
5) Major	20	—	20	—
6) Rittmeister, Hauptmann, Oberwundarzt	13	12	16	—
7) Stabs-Capitän	11	24	12	—
8) Premier-Lieutenant, Assistenz-Wundarzt	8	—	10	—
9) Seconde Lieutenant, Fähnrich, Cornet	6	—	12	—
10) Regiments-Chirurgen	6	—		
Oder in Conventions-Münze jährlich.				
ad 1.	889	—	—	—
„ 2.	666	24	—	—
„ 3.	445	—	593	—
„ 4.	333	12	445	—
„ 5.	266	24	356	—
„ 6.	178	—	266	24
„ 7.	156	—	213	12
„ 8.	106	24	160	—
„ 9.	80	—	133	12
„ 10.	80	—	160	—

Digitized by Google

Offizier-Pensions-Tarif vom Jahre 1831.

Jährlich in Conventions-Münze.

Rang.	Unter 20 Dienstjahren.	Bei 20—25 Dienstjahren.	Bei 25—30 Dienstjahren.	Bei 30—35 Dienstjahren.	Bei 35—40 Dienstjahren.	Bei 40—45 Dienstjahren.	Bei 45—50 Dienstjahren.	Ueber 50 Dienstjahr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Regiments-Chef	900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	1600
Oberstlieutenant	540	600	660	720	780	840	900	960
Major	495	550	605	660	715	770	825	880
Schwadrons- und Compagnie-Chefs	400	440	480	520	560	600	640	680
Oberwundärzte	330	363	396	429	462	495	528	561
Regiments Quartiermeister	226	248	270	292	314	336	358	380

	Unter 15 Dienstjahren.	Bei 15—25 Dienstjahren.	Ueber 25 Dienstjahre.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Capitäns zweiter Classe	160	240	300
Premier-Lieutenants, Assistenz-Wundärzte, Regiments-Bereiter	120	150	216
Seconde-Lieutenants	96	120	192

Offizier-Pensions-Tarif vom Jahre 1837.

Jährlich in Courant.

Rang.	Unter 20 Dienstjahren.	Bei 20—25 Dienstjahren.	Bei 25—30 Dienstjahren.	Bei 30—35 Dienstjahren.	Bei 35—40 Dienstjahren.	Bei 40—45 Dienstjahren.	Bei 45—50 Dienstjahren.	Ueber 50 Dienstjahr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Generalität:				*	*	*	*	*
Divisions-Commandant	1575	1750	1925	2100	2275	2450	2625	2800
Brigade-Commandant	1125	1250	1375	1500	1625	1750	1875	2000
Disponibler Oberst oder General	900	1000	1100	1200	1300	1400	1500	1600
Oberstlieutenant	675	750	825	900	975	1050	1125	1200
Major	540	600	660	720	780	840	900	960
Schwadrons- und Compagnie-Chefs:								
mit Anciennetäts-Zulage	450	495	540	585	630	675	720	765
ohne Anciennetäts-Zulage	400	440	480	520	560	600	640	680
Ober-Wundärzte:								
mit Anciennetäts Zulage	440	480	520	560	600	640	680	720
ohne Anciennetäts-Zulage	385	420	455	490	525	560	595	630
Regiments-Quartiermeister	275	300	325	350	375	400	425	450

	Unter 15 Dienstjahren.	Bei 15—25 Dienstjahren.	Ueber 25 Dienstjahre.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Capitäns zweiter Classe	200	280	360
Premier-Lieutenants, Regiments-Bereiter, Assistenz Wundärzte	150	210	270
Seconde-Lieutenants	100	150	200

*) Seit 1851 ist statt der sämmtlichen mit fetten Ziffern gedruckten Zahlen der Maximalbetrag von 2000 Thalern maßgebend.

Digitized by Google

Normal-Gagesätze

des Offiziercorps der Armee in Friedenszeiten nach den verschiedenen Waffengattungen, mit Angabe der Zulagen, soweit solche für den Pensionsbetrag in Frage kommen.

Chargen.	Jährlicher Gagebetrag in Thalern Conv. Mze.						Bemerkungen.
	Generalität und Stab.	Cavallerie.	Infanterie.	Ingenieur-Corps.	Reitende Artillerie.	Fußartillerie.	
1) Commandirender General	8800	—	—	—	—	—	
2) Divisionär, General-Inspector . .	3500	—	—	—	—	—	
3) Brigadier, General-Adjutant . . .	2500	—	—	—	—	—	ad 3. Der Brigade-Commandant der Artillerie erhält, wenn er die Charge eines General-Lieutenants bekleidet, 600 Thaler jährliche Zulage.
4) Oberstlieutenant	—	1600	1500	1600	—	1500	
5) Major	—	1300	1200	1300	1300	1200	
6) Regiments- und Bataillons-Adjutant	—	400	350	400	400	386	
7) Regiments-Quartiermeister . . .	—	580	500	—	—	600	
8) Schwadrons- und Compagnie-Chefs	—	900	800	900	900	800	ad 8. Die ältesten Schwadrons- und Compagnie-Chefs erhalten eine Anciennetäts-Zulage von 100 Thalern, und zwar: von der Cavallerie die ältesten 10, " " Infanterie " " 32, " " Artillerie " " 4.
9) Rittmeister und Capitän zweiter Classe	—	484	400	500	500	450	
10) Premier-Lieutenant	—	384	300	384	384	336	
11) Seconde-Lieutenant	—	270	200	—	270	236	
12) Ober-Wundarzt	—	736	700	—	—	700	ad 12. Die 8 ältesten Ober-Wundärzte der Armee erhalten eine Anciennetäts-Zulage von jährlich 100 Thalern.
13) Assistenz-Wundarzt	—	300	300	—	384	[illegible]	

Pensionssätze der Rittmeister und Lieutenants der Land-Gendarmerie.

Rang.	Pensionssatz vor 1851.			Pensionssatz seit 1851.
	Dienstjahre.	Falls sie zur Gage Anciennetäts-Zulage genossen.	Ohne Anciennetäts-Zulage zur Gage.	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.
Rittmeister (Gage = 900 Thaler, der älteste 100 Thaler mehr.)	unter 20	450	400	495
	20—25	495	440	540
	25—30	540	490	585
	30—35	585	520	630
	35—40	630	580	675
	40—45	675	600	720
	über 45	720—765	640—680	765
Lieutenant (Gage = 514 Thaler, der älteste 100 Thaler mehr.)	unter 15	—	150	200
	15—25	—	210	280
	25—35	—	270	360
	über 35	—	270	450

Digitized by Google

Tarif,

welcher der Pensionsbewilligung an Invalide-Unteroffiziere und Soldaten in älterer Zeit und bis zum Jahre 1845 zu Grunde gelegen hat.

A. Ordentliche Pensionen.	Monatlicher Betrag der Pension.				
	Hannover'sche Conventions-Münze.		Courant.		
	Thlr.	Mgr.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Ein Wacht- oder Quartiermeister und Trompeter von der alten Leibgarde . .	5	20	5	17	—
Ein Oberwachtmeister, Regiments-Pferdearzt, Train-Adjutant, Sergeantmajor .	4	16	4	13	8
Ein Sergeant, Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister, Commandir-Wachtmeister, Trompeter, Stabstrompeter, Corporal der alten Leibgarde, Oberfeuer- und Feuerwerker, Stückjunker, Pioniercorporal und Sergeant, Trainwacht- und Quartiermeister, Oberschmied, Wagenmeister, Geschirrmeister, Escadron- und Compagnie-Chirurg	3	12	3	10	4
Ein Gefreit-Corporal, Fourier, Stabspfeifer, Premier bei der Musik	2	28	2	20	8
Ein Corporal, Regimentstambour, Hoboist, Kanonier, Bombardier, Artillerietambour, Feldjäger, Jägercorporal, Compagnie-Bereiter, Curschmied, Mineur, Sapeur, Pontonier und Pionier, Reiter der alten Leibgarde, Traincorporal, Ouvriermeister, Landdragoner	2	8	2	7	—
Ein Grenadier, Gardegrenadier, Musketier, Gefreiter, Regiments-Artillerist, Garde-Jäger, Schütz, Tambour, Hornist, Pfeifer, Musiker, Reiter, Dragoner, Cüraffier, Ulan, Husar, Trainknecht	1	4	1	1	8
B. Außerordentliche Pensionen.					
I. Cellische St. Wilhelms- und Georg-Ludwigs-Pensionäre.					
Ein Mann, ohne Unterschied des Grades	3	27	3	20	8
Ein Mann, welcher englische Pension genießt, als Zulage zu St. Wilhelms-Pension, wenn er nämlich starke Blessuren hat oder sonst elend ist	1	32	1	22	8
II.					
Die englische Pension ist in Ansehung der Grade gleich der vollen Gibraltar'schen Pension, nämlich:					
1 Sergeant	5	20	—	—	—
1 Gefreit-Corporal	4	24	—	—	—
1 Corporal	3	27	—	—	—
1 Gemeiner	1	32	—	—	—
III.					
Die Waterloo-Pension zerfällt in 6 Classen, welche nach den schwereren oder geringeren Blessuren und mit Berücksichtigung des Dienstgrades fixirt sind:					
1. Classe	4	16	—	—	—
2. „	3	27	—	—	—
3. „	3	12	—	—	—
4. „	2	28	—	—	—
5. „	2	8	—	—	—
6. „	1	4	—	—	—

(Schluß folgt).

Digitized by Google

Mittheilungen.

Die bayerische Armee nach der neuesten Formation. Nach dem Referat über die Nachtragsforderung für die Militärverwaltung stellt sich die derselben zu Grunde gelegte neue Formation der Armee wie folgt dar: Bei der Infanterie wird die Zahl der Regimenter, Bataillone und Compagnieen unverändert beibehalten, nämlich 16 Regimenter, jedes zu drei Bataillonen à 6 Compagnieen, im Ganzen also 48 Bataillone und 288 Compagnieen. Dagegen soll die Compagnie statt 180 nur 150 Mann (Pioniere, Gefreite und Gemeine) zählen, so daß sich der Gesammtstand der Infanterie auf 49,392 Mann, das ist 9824 weniger als bisher, stellt. Die Zahl der Unmontirt-Assentirten, bisher 12,800 Mann, soll um 7600 Mann erhöht werden. Der Präsenzstand der Compagnie ist auf 25 Mann festgestellt; zu den Herbstübungen, die, statt 30, künftig 42 Tage dauern, werden die Compagnieen (statt auf 108) auf 90 Mann gebracht. Bei jedem Bataillon werden 2 Compagnieen zu Schützencompagnieen formirt. Die Chargen der Junker und Regimentsactuare sollen ganz eingehen und statt 2 Regimentsactuare ein zweiter Unterquartiermeister angestellt werden; jedes Regiment wird also 2 Junker, 1 Verwaltungsbeamten und außerdem 1 Unterarzt weniger zählen. Der Friedensetat, welcher, „wenn es die Verhältnisse gestatten", in 2 Jahren in's Leben treten soll, wird weitere Ersparnisse bringen. In demselben soll die Compagnie auf 140 Mann gebracht, jedes Regiment soll um 12 Unterlieutenants (zusammen also 192) und 3 Sergeanten gemindert und in jeder Compagnie 1 Listenführer und 2 Vicecorporale (zusammen 864 Chargen) vacant gehalten werden, was bei den 16 Regimentern eine Reduction von 3984 Mann und eine jährliche Ersparniß von 447,399; fl. ergibt. Ebenso soll die Zahl der Unmontirt-Assentirten von 20,400 auf 1600 Mann herabgesetzt werden. Die Zahl der Jägerbataillone soll nach der neuen Formation von 6 auf 8 vermehrt werden. Für den Bereitschaftsetat sollte nach der Regierungsvorlage der Stand von 5 Compagnieen per Bataillon beibehalten und derselbe erst im Friedensetat auf 4 Compagnieen herabgesetzt werden. Auf Antrag des Referenten Neuffer hat jedoch der 2. Ausschuß (und die Kammer) die sofortige Aufhebung der 5. Compagnieen beschlossen. Dadurch wird der Stand der Jägerbataillone um 32 Offiziere (8 Hauptleute, 8 Ober- und 16 Unterlieutenants), 120 Unteroffiziere und Spielleute und 1200 Mann gemindert. Für den Friedensetat sind bei den übrigen 32 Compagnieen noch folgende Reduktionen in Aussicht genommen: 32 Listenführer, 64 Vicekorporale und 8 Secondjägee (vom Stabe). Durch die Neuformation vermindert sich der Staad der Cagirten um 6 Junker und 6 Regiments-Actuare, für welch' letztere 6 Unterquartiermeistre eintreten. Dagegen soll jetzt wie im Friedensetat die Stärke einer Compagnie 150 Mann betragen.

Die bestehenden 2 Küraſſierregimenter sind in 7 Escadronen mit je 140 Mann und 130 Pferden formirt. Die 7 Escadronen sollen nun aufgehoben und die übrigen 12 Escadronen in 3 Regimenter à 4 Escadronen, mit Beibehaltung ihres jetzigen Mannschaftsstandes und mit 140 Pferden per Escadron, eingetheilt werden. Die Junker fallen auch hier weg. Dagegen sind im Stab weiter einzustellen: 1 Major, 1 Oberlieutenant als Adjutant, 3 Rittmeister, 1 Auditoriatsactuar und 5 Unteroffizierschargen. Im Friedensetat sollen reducirt werden: 1 Rittmeister im Stabe jeden Regiments, 1 Listenführer in jeder Escadron, 18 Gemeine bei jedem Regiment und 25 Pferde (115 statt 140) bei jeder Escadron. Die Zahl der Unmontirt-Assentirten, jetzt 250, soll im Bereitschaftsetat auf 300 und im Friedensetat auf 360 Mann erhöht werden. Auch die 6 Chevauxlegersregimenter à 7 Escadronen erhalten eine neue Formation, wie sie für die Mobilmachung und taktische Verwendung erforderlich ist. Es werden aus denselben 9 Regimenter à 4 Escadronen gebildet, so daß sich eine Minderung von 6 Escadronen ergibt. Der Stab vermehrt sich aber hierbei um 3 Majore, 3 Oberlieutenants als Adjutanten, 9 Rittmeister; die 12 Junker und 6 Beamte fallen weg. Der Stand der Mannschaft und Pferde ꝛc. ist im Bereitschafts- wie im Friedensetat derselbe wie bei den Küraſſierregimentern. Die Zahl der Assentirt-Unmontirten wird von 750 auf 900, resp. 1080 Mann erhöht. Die Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2 und 4 waren bisher in folgender Weise formirt: das 1. und 2. in 10 Feldbatterieen (6 Sechspfünder und 4 Zwölfpf.), 14 Fußbatterieen und 4 Fuhrwesensescadronen; das 4. Artillerie-Regiment in 4 Feldbatterieen (2 Sechs- und 2 Zwölfp.) und 8 Fußbatterieen. Dieselben hatten einen Gesammtstand von 9887 Mann und 1350 Unmontirt-Assentirten, dann 216 Offiziers-, 398 Dienst- und 1788 Zugpferden. Nach der neuen Formation enthalten das 1. und 2. Artillerie-Regiment 10 Feldbatterieen (6 Zwölfpfünder und 4 gezogene Sechspfünder), 14 Fußbatterieen und 2 Fuhrwesensescadronen; das 4. Artillerie-Regiment 4 Feldbatterieen (2 Zwölfpfünder und 2 gezogene Sechspfünder) und 8 Fußbatterieen. Die Gesammtstärke dieser Abtheilungen wird 9727 Mann (160 weniger) und 1860 Unmontirt-Assentirte (510 mehr) betragen, der Pferdestand ergibt eine Minderung von 19 Offiziers-, 42 Dienst- Reit- und 320 Zugpferden. 8 Junker, 3 Unterärzte und 3 Regimentsactuare fallen weg, wogegen 3 Unterquartiermeister hinzukommen. Im Friedensetat soll der Stand abermals um 246 Mann (22 Feuerwerker, 36 Listenführer, 74 Korporale und 14 Trompeter 1. Cl.), dann 166 Dienst- und 596 Zugpferde gemindert werden. Das 3. reitende Artillerie-Regiment besteht aus 4 Batterieen mit zusammen 899 Mann. Nach der neuen Formation gehen nur 2 Junker ab. Der Pferdestand wird um 40 Reit- und 78 Zugpferde vermindert und soll enthalten: 55 Offiziers-, 420 Dienst- und 234 Zugpferde. Im Friedensetat sollen noch folgende Reductionen eintreten: 1 Major, 1 Bataillonsarzt, 1 Unterquartiermeister, 4

Listenführer, 16 Korporale, 3 Offiziers-, 120 Dienst- und 50 Zugpferde. Die Zahl der Unmontirt-Assentirten, jetzt 250, soll auf 300, resp. 320 erhöht werden. Das Genieregiment war bisher in 8 Compagnieen à 150 Mann formirt. Da diese Mannschaft nicht zureichte, so wurde, um die Kosten einer weitern Formation zu umgehen, die Stärke jeder Compagnie auf 200 Mann (Gefreite und Gemeine) gebracht. An Cagieten ergab sich eine Verminderung von 2 Junkern, 1 Bataillonsarzt, 1 Unterarzt und 2 Regimentsactuaren. Im Friedensetat soll die Compagniestärke wieder auf 150 Mann herabgesetzt und außerdem bei jeder Compagnie ein Listenführer vacant gehalten, dagegen die Zahl der Unmontirt-Assentirten von 400 auf 600 erhöht werden. Die vorhandenen Sanitätstruppen sind in 3 Compagnieen mit zusammen 609 Mann und 270 Unmontirt-Assentirten eingetheilt; der Bedarf für dieselben war aber nur im außerordentlichen Etat vorgesehen. In Betracht des wichtigen Zweckes, welchem diese Truppenkörper zu dienen haben, erscheint, nach dem Bericht des Kriegsministeriums, deren fortdauernde Beibehaltung als unerläßlich, weßhalb der Aufwand zum ordentlichen Etat gerechnet werden soll. Da bei einer künftigen Mobilmachung die Armee in 4 Divisionen zu formiren ist, so soll auch die Zahl der Sanitätscompagnieen um eine erhöht werden und deren Gesammtstand 680 Mann nebst 240 Unmontirt-Assentirten betragen. Dieser Stand soll auch im Friedensetat beibehalten werden. Dem Verlangen des Ausschusses gemäß hat das Kriegsministerium einen Etat vorgelegt, welcher als ordentlicher, d. h. als solcher zu betrachten und zu benützen sei, daß er den Bedürfnissen entspreche, wie sich diese ohne Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche Lage geltend machen.

Dieses Friedensbudget für das bayerische Heer stützt sich auf folgende Grundlagen: 1) daß nach Annahme der neuen Formation die 288 Infanterie-Compagnieen ihren Stand an Gefreiten und Gemeinen von 150 auf 140 Mann herabsetzen, 2) daß bei jedem Infanteriebataillon 4 Unterlieutenants (im Ganzen also 192) vacant gehalten werden, 3) daß jede Compagnie 1 Listenführer und 2 Vicekorporale (im Ganzen also 864 Chargen) vacant hält und daß überdieß bei jedem Regiment 3 Sergeanten des Stabs wegfallen, 4) daß die 8 Jägerbataillone ihren Stand von 5 auf 4 Compagnieen herabsetzen, den Gemeinenstand von 150 Mann zwar beibehalten, dagegen die Listenführer und Vicekorporale, sowie die Sergeanten des Stabes ebenfalls vacant halten, 5) daß die Cavalerie ihren Pferdestand auf 115 per Escadron mindert; die Listenführer werden ebenfalls vacant gehalten, ebenso ein Rittmeister jedes Regiments, 6) daß die fahrende Artillerie ihren Mannschaftsstand auf 246 Chargen einschließlich des Listenführers und ihren Pferdestand um 762 Stück reducirt, 7) daß die reitende Artillerie ihren Pferdestand auf 300 Reit- und 184 Zugpferde reducirt, 8) daß das Genie-Regiment zwar in 8 Compagnieen geformt bleibt, der Stand derselben aber wieder von 200 auf 150 Gefreite und Gemeine zurückgeführt wird, 9) daß die Sanitäts-Kompagnieen auf 4 mit dem pro 1863/67 angenommenen Stande formirt bleiben. Während für den Bereitschaftsstand eine Heeresstärke von 72,845 streitbarer Mannschaft berechnet ist, hat das Friedensbudget den Bedarf des Bundescontingentes mit 65,267 Mann und die Besatzung von Germersheim mit 7600 Mann, zusammen 72,867 Mann zu Grunde gelegt und davon die bundesgesetzlich im Frieden gestatteten Vacanthaltungen mit 7258 Mann abgezogen, so daß sich ein Friedenssollstand von 65,609 Mann ergibt. In die verschiedenen Waffengattungen aufgelöst, ergeben sich 50,544 Mann Infanterie und Jäger, 7740 Mann Kavallerie, 7218 Mann Artillerie, 1368 Mann Genietruppen, zusammen 66,870 Mann; ferner 5532 Cavallerie, 456 Artillerie-Reit- und 872 Artillerie-Zugpferde; 4633 Mann nichtstreitbare Mannschaft, 34 Reit- und 184 Zugpferde des Fuhrwesens und 22,400 Assentirt-Unmontirte. Die Gesammtkosten berechnen sich darnach auf 11,827,200 fl. für die eigentliche Armee und 1,047,800 fl. für die Gendamerie; die Gesammtsumme, welche das Land für militärische Zwecke ausgeben soll, beläuft sich also im Frieden auf 12,875,000 fl.

Literarische Anzeigen.

[40] Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Die Churſächsischen Truppen

im Feldzuge 1806

mit besonderer Bezugnahme auf das

von Höpfner'sche Werk:

„Der Krieg von 1806 und 1807"

Nach officiellen Quellen bearbeitet von

A. von Montbé,

Hauptmann im Königl. Sächsischen General Stabe.

2 Bände gr. 8°.

Mit einem Plane der Schlacht von Jena. 1860. 4 Thlr.

Vorstehende Schrift ist für alle Besitzer des mit großer Umsicht und Klarheit geschriebenen v. Höpfner'schen Werkes unentbehrlich, indem es dasselbe in Bezug auf die am Feldzuge von 1806 betheiligten sächsischen Truppen ergänzt, da und dort Unrichtigkeiten und zum öfteren eine Auffassung berichtigt, die sich nicht immer auf den Grund des Thatsächlichen zu stützen vermag, und somit einen Commentar zu der Arbeit des Obersten v. Höpfner liefert, der für die Besitzer dieser, für alle Militairbibliotheken, wie für jeden die Kriegsgeschichte studirenden Militair unentbehrlich ist.

Dresden.

Rudolf Kunze's Verlagsbuchhandlung.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Viktor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 2/3 Thaler für die preußische und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Post-Anstalten.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 37. Frankfurt a. M., 12. September. 1863.

Inhalt: Verordnungen Oesterreich und Nassau. Wissenschaftlicher Theil. Das hannoversche Militär-Pensionswesen. (Schluß.) — Die Kriegsschulen in Hannover, Bayern und Oesterreich. Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 12. September 1863. (Nr. 125.)

Zweite Nachtrags-Uebereinkunft vom 23. Juni 1863,

zu der Convention zwischen Oesterreich und Bayern vom 1. Februar 1858,

betreffend die Einquartierung und Verpflegung k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistungen an dieselben.

(Abgeschlossen zu Wien am 23. Juni 1863.)

Nachdem die Eisenbahnen von Prag über Pilsen nach Furth, dann von Weis über Schärding nach Passau hergestellt sind, wodurch eine schnellere Beförderung k. k. österreichischer Truppentransporte aus Böhmen und Oesterreich nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt ermöglicht ist, und die k. k. österreichische Regierung die im Artikel 2 der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 vorbehaltene Festsetzung neuer Etappen-Routen in der vorerwähnten Richtung in Anregung gebracht hat, hat man sich über nachstehende Bestimmungen geeinigt:

1.

Für k. k. österreichische Truppen werden mit der k. k. österreichischen Regierung vereinbarten Etappen-Routen die nachbemerkten königlich bayerischen Eisenbahn-Linien als weitere Etappen-Routen eingeräumt, und zwar für Truppen-Transporte

A. Aus Böhmen:

am 1. Tage von Prag nach Amberg,
am 2. Tage von Amberg nach Schweinfurt,
am 3. Tage von Schweinfurt nach Mainz oder Rastatt.

B. Aus Oberösterreich:
am 1. Tage von Schärding nach Nürnberg,
am 2. Tage von Nürnberg nach Würzburg,
am 3. Tage von Würzburg nach Mainz oder Rastatt,
C. Nach Böhmen:
am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Schweinfurt,
am 2. Tage von Schweinfurt nach Amberg,
am 3. Tage von Amberg nach Prag.
D. Nach Oberösterreich:
am 1. Tage von Rastatt oder Mainz nach Würzburg,
am 2. Tage von Würzburg nach Nürnberg,
am 3. Tage von Nürnberg nach Schärding.

II.

Die Benutzung der in dieser Richtung bereits vereinbarten, sonach älteren Routen, bleibt den fraglichen k. k. österreichischen Truppendurchzügen vorbehalten.

III.

Die sub Nr. II. der Nachtrags-Uebereinkunft vom 27. Juli 1861 erwähnte Modification des Artikels 3 der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 ist auch für gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft maßgebend.

IV.

Gegenwärtige zweite Nachtrags-Uebereinkunft tritt sofort nach erfolgter Ratification beider contrahirenden Allerhöchsten Höfe in Wirksamkeit, und soll dieselbe die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wäre sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 enthalten, auch soll dieselbe in beiden Staaten zur üblichen Veröffentlichung gebracht werden.

Wissenschaftlicher Theil.

Das hannover'sche Militär-Pensionswesen.

Tarif

der Pension für Unteroffiziere und Soldaten der hannover'schen Armee,
wie solcher seit dem 1. Januar 1845 durch königl. Verordnung vom 31. December 1844 eingeführt ist.

Monatliche Pension in Courant. Thlr.	Sgr.	Cl.	Generalstab.	Cavallerie.	Infanterie.	Ingenieur-Corps.	Artillerie.	Land-Gendarmen.
12 10 8	12	I.	Guide.*)	Regmts.-Pferdearzt ohne Offiz.-Rang (Ober-Stabsfourier.)	—	—	Brigade-Pferdearzt ohne Offiziersrang. Feuerwerksmeister.	Stabswachtmeister
6	12	II.	—	Stabswachtmeister.	Stabsfourier. Stabsfeldwebel.	Zeichner.**)	Erster Brigadeschreiber. Zeichner.**) Stabsfeuerwerker. Modellmeister. Stabsfourier.	Sections-Commandant 1. Classe.
5	12	III.	—	Oberwachtmeister. Stabstrompeter. Stabsschmied.	Feldwebel. Musikmeister.	Obersergeant.	Oberfeuerwerker der reitenden und Fuß-Artillerie. Handwerksmeister. Kurschmied d. reit. u F.-Art. Stabshornist.	Sections-Commandant 2. Classe.
4	12	IV.	—	Quartiermeister. Wachtmeister. Bereiter.	Fourier. Sergeant 1. u 2. Cl. Bataillons-Tambour u. Batail.-Hornist mit Sergeantenrang.	Fourier. Sergeant.	Fourier Feuerwerker 1. und 2 Classe der reit. u. Fußartillerie. Zweiter Brigadeschreiber. Feuerwerksmeistergehülfe. Modellmeistergehülfe.	Sections-Commandant 3. Cl.

Bemerkungen. *) Die in der 1. Classe Befindlichen erhalten: a. 12 Thlr. 12 Sgr bei 25 Dienstjahren und darüber; b. 10 Thlr. über 18 bis zu 25 Dienstjahren; c. 8 Thlr bei 18 Dienstjahren und darunter.
**) Die Zeichner sind seit 1849 aus der 3. in die 4. Pensionsclasse gesetzt, um mit dem ersten Brigadeschreiber der Artillerie gleichgestellt zu werden.

Digitized by Google

Monatliche Pension in Courant. Thlr.	Ggr.	Classe.	Generalstab.	Cavallerie.	Infanterie.	Ingenieur-Corps.	Artillerie.	Land-Gendarmen.
3	12	V.	—	Corporal 1. Classe. Stabssattler. Rustmeister. Musiker m. Rang v. Corporal 1. Cl., resp von Wachtmeister. Trompeter.	Corporal 1. Classe. Rustmeister. Musiker m. d. Range v. Corporal 1. Classe, resp Sergeant Bt.-Tambour u. Bt.-Hornist m. d. Range v. Corporal 1. Cl.	Corporal.	Bombardier der reitenden und Fußartillerie. Handwerksmeister-Gehülfe. Musiker (Hornisten) d. Fuß-Artillerie i. d. Range von Bombardier, resp Feuerwerker u. Trompeter der reitenden Artillerie.	Landgendarm *)
2	12	VI.	—	Corporal 2. Classe. Musiker unter dem Range von Corporal 1. Classe. Hufschmied.	Corporal 2. Classe. Musiker unter d. Range von Corporal 1. Cl.	Pionnier und Pontonnier	Musiker (Hornisten) unter d. Range v. Bombardier. Hufschmied. Handwerker 1. u. 2 Classe. Artillerist oder Kanonier 1. und 2. Classe.	—
2	—	VII.	—	Cavallerist.	Infanterist. Tambour, Pfeifer, Hornist der Infanterie.	—	—	—

*) Cf. das Ausschreiben des Kriegsministeriums vom 15. Mai 1845, wonach dieser für Landgendarmen ursprünglich nur 2 Thlr. 12 Sgr. monatlich betragende Satz bis auf Weiteres auf 3 Thlr. 12 Sgr. erhöht ist.

Gagen
der hannover'schen Unteroffiziere und Soldaten.
Im Wesentlichen nach der Feststellung von 1833/34.

Gage in Courant jährlich Thlr.	Sgr.	monatlich Thlr.	Sgr.	Cavallerie.	Infanterie.	Ingenieur-Corps.	Artillerie-Brigade.	Reitende Artillerie.	Fuß-Artillerie.	Handwerker-Compagnie.	Land-Gendarmen.
270	—	22	12	Regiments-Pferdearzt.	—	—	Brigade-Pferdearzt.	—	—	—	Stabswachtmeister. (300 Thlr. jährl. Gage.)
200	—	16	16	—	—	—	Feuerwerksmeister.	—	—	—	—
162	12	13	13	Stabswachtmeister.	—	—	—	—	Stabsfeuerwerker.	—	—
137	12	11	11	Stabstrompeter. Stabsschmied. Oberwachtm.	Stabsfeldwebel. Stabsfourier.	Zeichner.	Zeichner. Erster Brigadeschreiber. Stabsfourier.	Stabsfourier.	—	Modellmstr.	Sectionscommandant 1. Classe.
125	—	10	10	Quartiermstr.	—	—	—	Oberfeuerwerker. Fourier. Kurschmied.	—	—	—

Digitized by Google

Gage in Courant jährlich		monatlich		Cavallerie.	Infanterie.	Ingenieur-Corps.	Artillerie-Brigade.	Reitende Artillerie.	Fuß-Artillerie.	Handwerker-Compagnie.	Land-Gendarmen.
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Gr.								
112	12	9	9	Wachtmeister.	Rustmeister. Feldwebel.	Obersergeant. Fourier.	—	—	Kurschmied. Oberfeuerwerker. Fourier.	Rustmeister. Schmiedmstr. Sattlermstr. Rademmstr. Oberfeuerw. Fourier.	—
100	—	8	8	Schwadrons-Bereiter.	—	—	—	Feuerwerker 1. Classe.	Stabshornist.		—
87	12	7	7	Fourier. Sergeant 1. Classe.	Sergeant.	Zweiter Brigadeschrbr. Hufschmied. Sattler.	Feuerwerker. 2. Classe. Hufschmied.	Feuerwerker 1. Classe.	Feuerwerker 1. Classe.	Sectionscommandant 2. Classe.	
75	—	6	6	Stabssattler. Corporal 1. Classe.	Bataillons-Tambour od. Hornist. Sergeant 2. Classe	—	Feuerwerksmeister Gehülfe.	Sattlermstr.-Gehülfe. Sattler. Bombardier.	Feuerwerker 2. Classe.	Handwerksmstr.- u. Modellmstr.-Gehülfe. Feuerwerker 2. Classe.	Sectionscommandant 3. Classe.
62	12	5	5	Rustmeister. Corporal 2. Classe. Trompeter.	Rustmeister.	Corporal.	—	Trompeter.	Bombardier.	Bombardier.	—
50	—	4	4	Schmied.	Corporal 1. Classe. Musiker.	—	—	Kanonier 1. Classe.	—	Handwerker 1. Classe.	Landgendarm.
37	12	3	3	Cavallerist.	Corporal 2. Classe Spielmann.	Hornist Pionier und Pontonnier.	—	Kanonier 2. Classe.	Hornist. Kanonier 1 u. 2. Classe.	Hornist. Handwerker 2. Classe.	—
25	—	2	2	—	Infanterist.	—	—	—	—	—	—
12	—	1	—	Reservist.	—	—	—	—	—	—	—

Die Kriegsschulen in Hannover, Baden und Nassau.

A.

Hannover.

In der Cadetten-Anstalt sollen die für den Offizierstand bestimmten jungen Leute in dienstlicher, sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht so ausgebildet werden, daß sie als Portepee-Fähnriche oder Cadets in die Cavallerie, Infanterie oder Artillerie eintreten können.

Die Ausbildung für den Ingenieur-Dienst erfolgt beim Ingenieur-Corps selbst.

Die Zahl der Cadetten, welche in der Anstalt sein dürfen, ist auf höchstens 72 festgesetzt.

Die Aufnahme kann mit dem vollendeten 15. Lebensjahre erfolgen, und die regelmäßige Dauer des Aufenthalts in der Anstalt ist drei Jahre.

Ueber die Aufnahme der jungen Leute in der Anstalt und über deren Entlassung aus derselben verfügt der König.

Digitized by Google

Die Cadetten formiren in dienstlicher Hinsicht eine Compagnie; diese zerfällt in disciplinarischer Rücksicht in vier Inspectionen.

Der Fond zur Unterhaltung der Cadetten-Anstalt wird gebildet:

1) aus der dafür bei der Kriegs-Casse ordonancirten Summe;
2) aus den Pensionen, welche für die Cadetten zu entrichten sind.

Diese Pensionen betragen jährlich in Landes-Münze:
bei voller Zahlung = 300 Thaler.

Der König behält sich jedoch vor, eine Ermäßigung dieser Zahlung, in einzelnen Fällen selbst bis auf 50 Thlr., eintreten zu lassen, welche letztere Pensionen dann als Freistellen zu betrachten sind, da dieser Betrag für Kleidung und Taschengeld gerechnet wird.

Uebrigens ist für sämmtliche Cadets die erste Equipirung auf Kosten ihrer Angehörigen zu beschaffen.

Für den Dienst bei der Cadetten-Anstalt werden folgende Offiziere angestellt:

ein General oder Stabs-Offizier als Chef;
ein Capitän
und
vier Lieutenants } als Lehrer und Vorgesetzte;
ein Lieutenant als Rechnungsführer.

Einer der Lieutenants hat zugleich den Adjutanten-Dienst zu übernehmen.

Die Offiziere erhalten entweder eine wirkliche Anstellung in der Anstalt, oder sie werden zur Dienstleistung bei derselben aus der Armee commandirt.

Alle genannte, zur Cadetten-Anstalt gehörende Offiziere stehen im Allgemeinen ganz in den Verhältnissen der in der Armee activ dienenden Offiziere ihres Grades. Die regimentsmäßige Aussicht auf weiteres Avancement steht jedoch nur den zur Dienstleistung Commandirten zu.

Diese Letzteren werden in dem Etat ihrer Regimenter fortgeführt.

Was die zur Cadetten-Anstalt gehörenden Offiziere an Gagen oder Zulagen und sonstigen Emolumenten zu beziehen haben, ist in dem Ausgabe-Etat der Anstalt festgesetzt worden. Diejenigen, welche bereits als Regiments-Offiziere oder als Pensionäre sonstige Einnahmen genießen, behalten selbige unverkürzt neben den Gebührnissen, welche ihnen bei der Anstalt zukommen.

Die Oberaufsicht über den Unterricht führt der Chef des Generalstabes und unter ihm eine Studien-Commission.

Der Unterricht wird theils durch die als Lehrer zu der Anstalt gehörenden Offiziere, theils durch andere Offiziere, auch Unteroffiziere, oder nach Erforderniß durch Civil-Lehrer ertheilt.

Die sämmtlichen Hülfslehrer werden von der Studien-Commission dem Chef des Generalstabes in Vorschlag gebracht; ihre Ernennung bedarf der Allerhöchsten Genehmigung. Sie stehen zu der Anstalt in dem Verhältnisse von Privat-Lehrern. Ihre Anstellung, die auf Grund eines dem Chef der Cadetten-Anstalt mitgetheilten Contracts erfolgt, ist daher nicht permanent. Ihre Honorare werden nach den Umständen bestimmt.

Zur Anstalt gehören ein Stabs-Fourier und ein Fourier, welche von dem Chef ernannt werden.

Beide stehen in den Verhältnissen activ dienender Unteroffiziere, und es kommt ihnen daher ihr Dienst in der Anstalt in jeder Beziehung eben so wie der Dienst in einem Regimente zur Anrechnung.

Ihre Emolumente sind durch den Ausgabe-Etat festgestellt.

Die Cadetten-Anstalt gehört zur Armee und macht einen für sich bestehenden Theil derselben aus.

Alle die Cadetten-Anstalt betreffende Angelegenheiten, mit Einschluß der Haushalts-Gegenstände, werden als militärische Commando-Sachen behandelt. Der Chef der Anstalt richtet seine Berichte, Anfragen und Gesuche an den vortragenden General-Adjutanten des Königs, und erhält durch diesen die Allerhöchsten Verfügungen und Entscheidungen zugefertigt.

Für die Anstalt besteht eine besondere dem Chef derselben übertragene Gerichtsbarkeit.

Hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse gehören alle Mitglieder der Anstalt, welche sich zur lutherischen Confession bekennen, zu derjenigen Kirchengemeinde, welcher sie ausdrücklich zugetheilt werden; die übrigen zu den in Hannover befindlichen Gemeinden ihrer Confession.

Zur Wahrnehmung des ärztlichen Dienstes wird ein Militär-Arzt von den in Hannover garnisonirenden Truppen zur Anstalt commandirt.

Der Chef der Cadetten-Anstalt ist nicht nur in allen rein-militärischen Beziehungen der Befehlshaber der ihm untergebenen Offiziere, Unteroffiziere und Cadets, sondern es steht ihm auch zu, in allen sonstigen Angelegenheiten, welche die Anstalt betreffen, die Entscheidung, Leitung und Anordnung in Gemäßheit der ihm gewordenen Allerhöchsten Befehle zu treffen.

Der Chef wird demnach auch insbesondere das Erforderliche über die Beziehung und den Unterricht der Cadets bestimmen. Er vertritt die Anstalt in allen äußeren Verhältnissen und führt die nöthige Communication mit den Eltern oder Vormündern der Cadets.

Der Chef hat die Verantwortlichkeit für den gesammten Haushalt und das Cassenwesen. Er quittirt über alle eingehenden Gelder und legt Rechnung über alle Ausgaben ab. Das Mobiliar-Inventarium der Anstalt wird ihm überantwortet.

Die Aufnahme der eintretenden Cadets erfolgt in der Regel jährlich mit dem Beginnen des Sommer-Semesters nach Ostern.

Bedingungen der Aufnahme sind:

1) die Aufzunehmenden müssen vor dem 1. Julius des Eintrittsjahrs ihr 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber nicht über 16 Jahre alt sein; es müssen also z. B. die 1857 nach Ostern aufnahmefähigen Cadet-Aspiranten zwischen dem 1. Julius 1841 und 30. Junius 1842 geboren sein;
2) sie müssen die für ihren künftigen Beruf erforderliche körperliche Tüchtigkeit besitzen;

3) sie müssen confirmirt sein und eine solche wissenschaftliche Bildung genossen haben, daß sie dem Unterrichte in der Anstalt ohne Schwierigkeit folgen können;
4) ihr Betragen in den beiden letztverflossenen Jahren muß anständig und ohne sittlichen Makel gewesen sein;
5) für die Kosten ihrer Unterhaltung in der Anstalt muß auf zuverlässige Weise Gewähr geleistet werden;
6) es muß endlich nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden, wenn sie aus der Anstalt entlassen und bei einem Regimente angestellt werden, dort so lange unterhalten werden können, bis sie zum Offizier avanciren, daß ihre Equipirung sicher gestellt ist und daß nach ihrer Beförderung zu Offizieren, so lange sie als Lieutenants dienen, ihnen ein angemessener jährlicher Zuschuß verabreicht werden kann.

Eltern oder Vormünder, welche wünschen, daß ihre Kinder oder Mündel in die Cadetten-Anstalt aufgenommen werden, haben ihre desfallsigen Gesuche an die königliche General-Adjutantur zu richten. Diese Gesuche müssen vor dem 1. Januar desjenigen Jahrs eingegangen sein, in welchem die Aufnahme gewünscht wird, können jedoch nur in diesem 1. Januar vorangehenden 3 Monaten October, November und December angenommen werden.

Dem Gesuche muß Folgendes beigefügt werden:
1) ein Taufschein und, falls der Aspirant bereits confirmirt sein sollte, auch ein Confirmationsschein;
2) ein Zeugniß der bisherigen Lehrer über Kenntnisse und Betragen;
3) eine vorläufige Erklärung der Eltern oder Vormünder, welche lautet: Ich erkläre hiermit, daß, falls mein Sohn (Mündel) in die k. Cadetten-Anstalt aufgenommen werden sollte, ich geneigt im Stande bin,
1) diejenige Pension zu zahlen, welche verlangt werden wird;
2) demselben demnächst als Cadet beim Regimente ꝛc. vollständig zu unterhalten;
3) seine Equipirung zum Offizier zu beschaffen und ihm, so lange er als Lieutenant dient, eine jährliche angemessene Zulage zu verabreichen.

Wird für den Aufzunehmenden der demnächstige Eintritt in die Cavallerie oder Artillerie gewünscht, so ist dieß anzuführen.

Glauben die Nachsuchenden besondere Gründe für Ermäßigung des vollen Pensionssatzes oder für die Gewährung einer Freistelle geltend machen zu können, so sind diese ausführlich auseinander zu setzen und zu begründen.

Thunlichst im Laufe des Januars jeden Jahrs wird auf die eingegangenen Gesuche, von denen in der Regel überhaupt nur 24 berücksichtigt werden können, eine Entscheidung erfolgen. Gewährt diese vorläufig die Zulassung, so wird zugleich ein Tag bestimmt, an welchem sich die Aspiranten bei dem Chef der Cadetten-Anstalt zu melden haben, um eine ärztliche Untersuchung und eine Prüfung in ihren Vorkenntnissen zu bestehen, und demselben den etwa noch fehlenden Confirmationsschein und die Zeugnisse der Lehrer über Fleiß, Fortschritte und Betragen im letzten halben Jahre einzuhändigen.

Sollte ein Aspirant bei den bei der Cadetten-Anstalt angestellten Lehrern Privatunterricht genossen haben, so ist dieses schriftlich anzugeben und den Zeugnissen beizufügen.

In der Prüfung muß das Vorhandensein der erforderlichen natürlichen Anlagen und der Besitz folgender Vorkenntnisse dargethan werden:
1) Deutsche Sprache. Allgemeine Regeln der Orthographie, Interpunction ꝛc. und die Geschicklichkeit über ein leichtes Thema Aufsätze ohne grobe Fehler zu entwerfen.
2) Französische Sprache. Geläufig lesen, deklinieren, conjugiren regelmäßiger und unregelmäßiger Zeitwörter, einen Vorrath von Wörtern, um Sätze aus dem Französischen in das Deutsche und aus dem Deutsche ins Französische übersetzen zu können.
3) Lateinische Sprache. Vollständiges Declíniren und Conjugiren. Uebersetzen eines leichten Schriftstellers, etwa des Cornelius Nepos.
4) Englische Sprache. Es sind dieselben Kenntnisse nachzuweisen, wie in der Französischen Sprache.
5) Mathematik: a. Arithmetik: Geläufigkeit in der Rechnung mit ganzen Zahlen und Brüchen in dem Umfange der 4 ersten Abschnitte der Arithmetik in Wittsteins Lehrbuche der Elementar-Mathematik, I. Band 1856. b. Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis zur Lehre vom Dreiecke einschließlich, in dem Umfange der drei ersten Abschnitte der Planimetrie in demselben Lehrbuche.
6) Geographie. Allgemeine Begriffe vom Globus, physische und politische Eintheilung der Erdoberfläche, jedoch nur im Charakter einer allgemeinen Uebersicht.
7) Geschichte. Kenntniß der Eintheilung der Weltgeschichte in ihre Hauptperioden und der alten Geschichte in ihre Unterabtheilungen; sowie Kenntniß der alten Geschichte, besonders der Griechen und der Römer in einer Ausdehnung, wie sie an den Gymnasien von den Abiturienten in der Maturitätsprüfung verlangt wird, und wie sie etwa das Lehrbuch der Weltgeschichte von Dr. Georg Weber (1850, 1. Band, erster Cursus) angibt.

   Dagegen soll eine Kenntniß der Geschichte des Mittelalters, sowie der neuen und neuesten Zeit von den zu Prüfenden nicht in Anspruch genommen werden.
8) Eine angemessene Fertigkeit im Schönschreiben.
9) Einige Fertigkeit im freien Handzeichnen.

Die Prüfung geschieht in Gegenwart des Chefs der Cadetten-Anstalt durch eine aus den Lehrern gebildete Commission. Diese erhält darüber eine besondere Instruction.

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird an den General-Adjutanten berichtet.

Im Allgemeinen wird der Unterricht in 3 Classen ertheilt, und zerfällt in jeder Classe in 2 Semester.

Digitized by Google

Der Unterricht in der 1. oder untersten Classe umfaßt: Moral, Mathematik, deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Geogeaphie, Dienstvorschriften, Handzeichnen und Schönschreiben.

Für die 2. Classe begreift der Unterricht: Mathematik, deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Geographie und Statistik, Theorie des Exercirens, Einleitung in die Naturlehre, Handzeichnen, Planzeichnen, Schönschreiben.

In der 1. Classe erfolgt der Unterricht in Mathematik, deutscher Speache und Geschichte der deutschen Litteratur, französischer und engilischer Sprache, Geschichte und Statistik, Physik, Artillerie, Handzeichnen und Planzeichnen.

Beim Uebertritt in die 2. Classe werden diejenigen der für die Artillerie angemeldeten Cadetten der bisherigen 3. Classe für diese Waffe definitiv bestimmt, welche die besten Anlagen und den größten Eifer für die mathematischen Wissenschaften in der 3. Classe bewiesen haben. Diese Cadetten erhalten dann in folgenden mathematischen und artilleristischen Wissenschaften besondern Unterricht:

In der 2. Classe.

In ebener Trigonometrie, Stereometrie, practischer Geometrie, Analysis, Artillerie und Artilleriezeichnen; der Unterricht in Geschichte und Geogeaphie fällt dagegen weg.

In der 1. Classe:

In Analysis, sphärischer Teigonometeie, Artillerie, practischer Geometrie, Statik, analytischee Geometrie und Fortification; dagegen fällt der Unterricht in Geschichte, Geschichte der deutschen Litteratue und im Militär-Styl weg.

Zur Ausarbeitung von Aufgaben und zum gründlichen Durcharbeiten des in den Lehestunden Vorgeteagenen wird wöchentlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden abgehalten, in denen die Inspections-Offiziere nach Maßgabe einer ihnen zu ertheilenden Instruction die Leitung und Ueberwachung führen.

In der 1. Classe finden auch practische Uebungen im Aufnehmen des Terrains Statt.

Gymnastische Uebungen (Exerciren, Voltigiren, Fechten, Schwimmen und Tanzen) werden für alle Classen angeordnet. Im Reiten wird die 1. Classe unterwiesen.

Auch wird allgemeiner Unterricht im Singen für alle diejenigen Cadets ertheilt, welche Anlagen dafür zeigen.

Zur Regulirung und Beaufsichtigung des Unterrichts in wissenschaftlicher Hinsicht wird eine Studien-Commission gebildet.

Sie besteht aus dem Chef der Cadetten-Anstalt als Präsidenten, aus dem Compagnie-Commandeur, und aus 3 dazu beorderten Offizieren, welche in der Regel aus den Lehern an den höheren militärischen Bildungs-Anstalten genommen werden. Der Compagnie-Commandeur hat alle diejenigen Schreiben zu entwerfen, welche sich auf die Wirksamkeit der Studien-Commission beziehen, und hat die Registratur derselben unter Händen.

Die wichtigsten Obliegenheiten der Studien-Commission sind:

a. die Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche noch außer den bei der Anstalt angestellten Offizieren Unterricht ertheilen sollen, und die Honorare vorzuschlagen, welche jenen Lehrern zu bewilligen sein möchten;
b. genauer zu bestimmen, welchen Umfang jeder für die verschiedenen Classen festgesetzte Unterrichtszweig haben soll und welche Methode dabei zu befolgen sei;
c. einen detaillirten Stundenplan für die einzelnen Classen zu entwerfen;
d. darauf zu achten, daß der Unterricht in der festgesetzten Art und Weise ertheilt werde, weshalb die Commission bei allen Prüfungen, namentlich aber auch bei den Classen-Prüfungen, stets anwesend sein muß;
e. zu bestimmen, welche Bücher, Karten, Pläne und sonstige Hülfsmittel für den Unterricht angeschafft werden müssen.

Jeder Cadet tritt bei seiner Aufnahme in der Regel in die 3. Unterrichts-Classe ein, und bleibt in jeder Classe ein Jahr.

Bleibt ein Cadet in seinen Fortschritten so zurück, daß er zur Zeit der regelmäßigen Versetzungen nicht befähigt ist, in eine höhere Classe aufzurücken, so kann er den Cursus in seiner bisherigen Classe noch einmal durchmachen. Ist dies geschehen, ohne daß die Befähigung für eine höhere Classe erworben ist, so muß die Entlassung des Cadets beantragt werden.

Die Gerichtsbarkeit wird von dem Chef im Gerichte der Cadetten-Anstalt mit den Befugnissen eines Regiments-Commandeurs ausgeübt. Der Chef hat sich dabei der Hülfe eines der Garnison-Auditeure zu Hannover (in der Regel des ersten) zu bedienen und die zur Besetzung von Kriegs-Verhören oder Kriegs-Rechten etwa erforderlichen Offiziere aus der Garnison von dem Commandanten zu requiriren.

Die Gerichtsbarkeit, welche dem Gerichte der Cadetten-Anstalt zusteht, erstreckt sich:

1) auf die bei der Anstalt besonders angestellten oder dazu commandirten Offiziere und Unteroffiziere;
2) auf die sämmtlichen in die Anstalt aufgenommenen Cadets ohne Rücksicht auf etwa ertheilten Urlaub;
3) auf das gesammte Hausdienst-Personal, welches als im Dienste des Chefs befindlich, und daher als unter Militär-Gerichtsbarkeit stehend betrachtet wird.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Geschichte

des

Königlich Württembergischen zweiten Reiter-Regiments,

ehemaligen Jäger-Regiments zu Pferde Herzog Louis

von

Starkloff,

königlich württembergischem Oberstleutenant und Adjutant des zweiten Reiter-Regiments.

Seiner Majestät dem König Wilhelm von Württemberg gewidmet.

Mit 2 colorirten Abbildungen und einem lithographirten Plan des Gefechtes bei Linz. 8. Eleg. broschirt. Preis 4 Thlr. oder 6 fl. 48 kr. Ausgabe auf Velinpapier 7 Thlr. oder 12 fl.

„Wir besitzen sehr ausgezeichnete Regimentsgeschichten, die, auf eine kritische Bearbeitung der kriegerischen Ereignisse begründet, uns die besonderen Situationen hervorrufen, in denen es dem einzelnen Truppentheile gelang, sich hervorzuthun. Doch möchte es noch keine Regimentsgeschichte geben, die ein so reiches Detail von einzelnen Scenen zusammenstellt, als in diesem Werke gegeben sind, und dies dennoch, ohne die Uebersicht der allgemeinen Verhältnisse zu stören. Die Begeisterung des Verf. für die Thaten der Väter ist unverkennbar, ebenso wie Fleiß und Einsicht ausdrücklich anerkannt werden müssen, da er die besten kriegsgeschichtlichen Werke durchforscht hat, um ein möglichst klares Bild zu geben, und da es ihm trefflich gelungen ist, ein überreiches, sich oft widersprechendes Material zu sichten, um neben allen Details die allgemeinen Verhältnisse befriedigend darzustellen."

„In diesem Sinne verdient sein Werk auch in weiteren militärischen Kreisen ausdrücklich empfohlen zu werden, obgleich der Verf. seine Arbeit ganz besonders den k. württemb. Kameraden gewidmet hat." (Militär-Literatur-Zeitung. 1863. Heft 2.)

Verlag von Friedrich Vieweg u. Sohn in Braunschweig.
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Vorschläge zu gepanzerten Drehkuppeln

und transportabeln Panzerbatterien, sowie zu einer artilleristischen Anordnung für die Eisenthürme im Allgemeinen

von

F. P. J. Piron, Königl. belgischem Genie-Capitain.

Deutsch bearbeitet von

Jg. Körbling,

Hauptmann im Königl. bayerischen Generalstabe.

[41] Mit 2 Tafeln. gr 8. geh. Preis 20 Sgr.

[42] Bei F. A. Credner, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Heinrich v. Ortenburg.

Krone und Schwert.

Biographische Skizzen

der deutschen Fürsten

Rudolph v. Anhalt — Ludwig v. Baden* — Max Emanuel v. Baiern** Erich v. Braunschweig — Josias v. Coburg — F. W. v. Oranien — Albrecht v. Sachsen — Karl Alexander v. Würtemberg***

berühmt als Heerführer Oesterreichs.

gr. 8. geh. 20 Ngr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 38. Frankfurt a. M., 19. September. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich, Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Die Kriegsschulen in Hannover, Baden und Nassau. (Schluß.) — Der Generalstab des achten deutschen Armeecorps nach seinen Dienstverrichtungen bei einer Zusammenziehung des Armeecorps.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 19. September 1863. (Nr. 129.)

[Einführung von neuartigen Kochgeschirren bei den Linien- und Grenz-Infanterie-Regimentern, dann bei der Jägertruppe.]

Es ist die Einführung neuartiger, tragbarer, eisenblecherner, verzinnter Kochgeschirre ohne Holzgriffe sammt den dazu gehörigen Kessel-Traggurten für die Linien- und Grenz-Infanterie, dann die Jägertruppe, ferner die Abschaffung der bei den Ersteren noch im Gebrauche stehenden großen blechernen Feldflaschen genehmigt worden.

Die Betheilung der Montur-Commissionen mit den nöthigen Probemustern der erwähnten Kochgeschirre und der Kessel-Traggurte wird im Wege der Montur-Haupt-Commission verfügt, und der Zeitpunkt, wann der Empfang dieser neuen Requisiten, dann die Abfuhr der bisher im Gebrauche stehenden Kochgeschirre und Strohen blechernen Feldflaschen bewirkt werden kann, nachträglich bekannt gegeben wird.

Preußen.

[Ergänzung der Bestimmungen des Staats-Ministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831, betreffend die Behandlung der Civil-Beamten im Falle einer Mobilmachung einer Armee.]

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Bestimmungen des Staatsministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831, betreffend die Behandlung der Civilbeamten im Falle einer Mobilmachung der Armee, dahin zu ergänzen, daß auch die See- und Binnenlootsen schon vor dem Eintritt einer Mobilmachung durch die Chefs der ihnen vorgesetzten Provinzialbehörden mit Unentbehrlichkeits-Zeugnissen versehen werden können.

Wissenschaftlicher Theil.

Die Kriegsschulen in Hannover, Baden und Nassau.

(Schluß.)

B.

Baden.

Die zur Aufnahme in die Kriegsschule angemeldeten jungen Leute werden nach bestandener Prüfung und nach erfolgter Annahme durch Kriegsministerial-Entschließung von dem Chef des Generalstabs als Vorstand der Kriegsschule eingerufen.

Mit dem Eintritt in die Kriegsschule erhält der darin Aufgenommene die Benennung „Kriegsschüler", steht von nun an unter militärischer Disciplin und Gerichtsbarkeit und hat eine bestimmte Uniform zu tragen.

Die zu Unteroffizieren ernannten Kriegsschüler tragen die Auszeichnung ihrer Chargen. Die nicht chargirten Kriegsschüler haben den Rang von Soldaten.

Die Kriegsschüler stehen unter dem Befehl und der Aufsicht des Chefs des Generalstabs, als Vorstand der Kriegsschule, des Commandanten und der sonstigen Vorgesetzten derselben.

Die Kriegsschüler bilden zusammen eine Compagnie, deren Commandant der Commandant der Kriegsschule, deren Offiziere die Aufsichtsoffiziere der Anstalt sind. Diese Compagnie ist, wie die Kriegsschule überhaupt, dem Commando des Generalstabs unterstellt. In allen dienstlichen und persönlichen Beziehungen stehen die Kriegsschüler zunächst unter dem Commandanten der Kriegsschule und den Aufsichtsoffizieren derselben.

Sämmtliche Kriegsschüler sind im Kriegsschulgebäude untergebracht und erhalten daselbst gegen einen jährlichen Durchschnittsbeitrag von 300 fl.: 1) Kost, 2) Bett und Bettwäsche, 3) große Montur, 4) die nöthigen Geräthschaften zum Aufbewahren der Kleidung, Ausrüstung ꝛc., 5) Heizung und Beleuchtung, 6) Medicin und ärztliche Behandlung und Verpflegung im Fall der Erkrankung, 7) häusliche Bedienung.

Der jährliche Durchschnittsbeitrag wird derart geleistet, daß im ersten Jahre wegen des höhern Aufwands für die erste Einkleidung 320 fl., im zweiten und jedem weiteren Jahre nur 290 fl. einbezahlt werden. Diese Beiträge sind in Quartalraten und zwar längstens am letzten Tage vor Anfang des Quartals vorauszubezahlen.

Die Kost, für deren Lieferung die Anstalt sorgt, besteht in: 1) Frühstück, 2) Zehnuhr-Brod, 3) Mittagessen, nämlich Suppe, Fleisch mit Gemüse, oder Mehlspeise, 4) Vieruhr-Brod, 5) Nachtessen, nämlich Suppe, Fleisch mit Salat, oder Mehlspeise.

Zum Mittagessen wird ½ Schoppen Wein verabreicht. Wer hierauf zu verzichten wünscht, erhält den Kostenbeitrag zu Ende des Monats auf die Hand bezahlt.

Bei Urlaub und Ferien, welche länger als drei Tage dauern, wird das Kostgeld zurückbezahlt.

Bei Erkrankungen, welche eine besondere Verköstigung nöthig machen, fällt bei Quartierkranken das Kostgeld an den Kostgeber der Anstalt, bei Hospitalkranken an die Hospitalverwaltung.

Bei Excursionen während des praktischen Curses wird das Kostgeld den Kriegsschülern auf die Hand bezahlt, um die Verköstigung auswärts hievon zu bestreiten.

Jeder Kriegsschüler wird bei seinem Eintritt in die Anstalt auf ärarische Kosten mit Armatur und Helm ausgerüstet.

Die Gesammtkosten für die erste Anschaffung der kleinen Montur, des Putzzeugs, der Lehrbücher, Schreibmaterialien, Fechtrequisiten ꝛc. betragen 76—100 fl. Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten dieser Gegenstände, zu Flickarbeiten und zum Ankauf des jeweiligen Bedarfs an Zeichnen- und Schreibmaterialien ꝛc. genügt monatlich ein Taschengeld von 2 fl., ein Kleinmonturgeld von 1 fl. 15 kr. und zur Besorgung der Wäsche 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

Zunächst hat jeder Kriegsschüler die Pflichten und Obliegenheiten, welche für den Soldaten im Allgemeinen in der speciellen Dienstordnung der Infanterie vorgeschrieben sind.

Für den innern Dienst in der Kriegsschule bilden sämmtliche Kriegsschüler eine Compagnie, welche die der speciellen Dienstordnung der Infanterie vorgeschriebene Diensteinrichtung hat.

Sie ist daher in zwei Züge, zwei Feldwebel- und acht Corporalschaften eingetheilt.

Der Commandant der Kriegsschule ist der Commandant dieser Compagnie, die beiden Aufsichtsoffiziere sind die Zugscommandanten.

Als Oberfeldwebel und Compagnie-Feldwebel functioniren zwei zu diesem Behuf in die Kriegsschule commandirte Unteroffiziere.

Zur Function der Zugsfeldwebel und Corporale werden die tauglichen Kriegsschüler aus der 1. Classe bei Beginn jedes Jahrescurses vom Commandanten vorgeschlagen und vom Chef des Generalstabs ernannt.

In Bezug auf den Unterricht sind die Kriegsschüler in drei Classen eingetheilt.

In jeder Classe ist aus der Zahl der Kriegsschüler derselben ein Classenführer ernannt, der in Abwesenheit höherer Vorgesetzten die Aufsicht führt und die Befugnisse eines Corporals (der der I. Classe eines Feldwebels) hat.

Das Versammeln in den Classenzimmern hat einige Minuten vor Beginn des Unterrichts zu geschehen, wozu jeder Kriegsschüler die für die Lehrstunde nöthigen Bücher, Hefte und Schreibmaterialien mitbringen muß.

Der Vormittags-Unterricht beginnt um 8 Uhr und endet um 12 Uhr; der Nachmittags-Unterricht beginnt um 2 Uhr und endet um 5½ Uhr.

Zur Erholung ist während des Vormittags eine Pause von 10—10½ Uhr, und Nachmittags von 4—4½ Uhr.

Digitized by Google

Sobald eine Lehrstunde begonnen hat, darf Niemand mehr das Zimmer ohne Erlaubniß des Lehrers oder Classenführers verlassen.

Anfang und Ende jeder Stunde werden durch die Zeichen mit der Glocke verkündigt.

Die Prüfungen theilen sich in schriftliche und mündliche.

Prüfungsgegenstände sind alle im Laufe des Lehrjahrs im Unterricht vorgekommenen Lehrzweige. Die Austritts-Prüfung der I. Classe (Portepeefähnrichs-Prüfung) erstreckt sich über den ganzen Umfang des dreijährigen Lehrcurses.

Nur Derjenige besteht in der Prüfung und ist zur Annahme, beziehungsweise zur Beförderung und zum Austritt befähigt, der in zwei Drittheilen der Fächer wenigstens das Prädicat „ziemlich gut" erlangt hat, worunter bei der Portepeefähnrichs-Prüfung Dienst- und Exercier-Vorschriften und deutsche Sprache enthalten sein müssen. Für die Artillerie muß überdies in den Fächern Mathematik, Waffenlehre, Fortification und Zeichnen das Prädicat „gut" erlangt werden.

Die Kriegsschüler, welche in der Austrittsprüfung bestehen, die am Ende des Lehrcurses der I. Classe stattfindet, werden von der Kriegsschul- (Prüfungs-) Commission dem Kriegsministerium zu Portepeefähnrichen in Vorschlag gebracht und hierzu ernannt, womit sie zugleich aus der Kriegsschule austreten.

Die in der Prüfung nicht Bestandenen können in die Kriegsschule zurücktreten; desgleichen die Kriegsschüler, welche in die Artillerie einzutreten wünschen, die Prüfung für die andern Waffen bestanden, aber nicht der Anforderung für die Specialwaffe entsprochen haben, wenn sie nicht vorziehen, in einer andern Waffe Portepeefähnrich zu werden.

Die in der Portepeefähnrichs-Prüfung nicht Bestandenen können zur nächsten wieder zugelassen werden. Wer zum zweiten Male nicht besteht, wird auf immer abgewiesen, und erhält, vorbehaltlich der Erfüllung der Conscription, seine Entlassung.

C.

Nassau.

Zweck der Kriegsschule ist, junge Leute, welche mit allgemeiner Schulbildung ausgerüstet, sich dem Militärstande widmen, zu brauchbaren Offizieren heranzubilden.

Jeder in der Truppe Dienende kann zum Offizier avancieren, wenn er den deshalb festgestellten Anforderungen genügt.

Der Kriegsschule steht ein Offizier als Director mit nicht höherem als dem Gehalte eines Majors der Infanterie vor.

Steht der Director nicht in nassauischem Militärdienste, so soll dessen Gehalt dem der übrigen Directoren ähnlicher Lehranstalten des Landes nicht übersteigen.

Den Unterricht ertheilen im Uebrigen zu beauftragen die höchstens sechs Offiziere des activen Militärs, oder für neuern Sprachen und Gymnastik hiesige Lehrer.

Die als Lehrer fungirenden Offiziere erhalten jeder eine Remuneration von höchstens 150 fl. jährlich.

Die zwei Lehrer, welche zum Unterricht verwendet werden, erhalten zusammen eine Zulage von höchstens 600 fl. jährlich.

Für Aufwärter wird eine Belohnung von 144 fl. festgesetzt.

Der sich zur Aufnahme in die Kriegsschule Meldende, welcher in der Regel das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben darf, kann sein:

a. ein Unteroffizier oder Soldat, wenn er bereits sechs Monate in der Truppe gedient hat;
b. ein Conscribirter;
c. ein Freiwilliger.

Die Anmeldung hat im Frühjahr vor Ostern von den unter a. Genannten im Dienstweg, von den unter b. und c. Genannten direct an das Kriegsdepartement zu geschehen.

Nur ausnahmsweise können auch Nicht-Nassauer, jedoch nur gegen ein Honorar von 100 fl. jährlich für den Unterricht, neben Entrichtung der sonst entstehenden Kosten, in die Kriegsschule aufgenommen werden.

Diesen Letztern wird unmittelbar nach der Anmeldung die Zeit festgesetzt, zu welcher sie von einer Commission ärztlich untersucht werden. Nur im Falle die körperliche Tüchtigkeit erwiesen ist, kann die Zulassung zum Aufnahme-Examen stattfinden.

Acht Tage vor dem anzuberaumenden Prüfungstermin hat der Aspirant 400 fl. entweder in Geld oder in gültigen Staatspapieren zu deponiren, welche eintretende Falls zum Offiziers-Equipement verwendet, im Fall der Aspirant aber die Aufnahmeprüfung nicht besteht, oder aus andern Gründen ausscheidet, den Angehörigen zurückerstattet werden.

Die Zinsen dieses Depositums werden für Schreib- und Zeichenmaterialien ꝛc. des Kriegsschülers verwendet.

Die Freiwilligen haben ferner eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, wodurch diese sich verpflichten, als Ergänzung der Löhnung eine Privatzulage von täglich neun Kreuzern zu gewähren, und ist dieser Betrag halbjährig praenumerando an die Direction der Kriegsschule zur Auszahlung zu übermachen.

Für unbemittelte Unteroffiziere und Soldaten, welche sich durch Fähigkeiten, Fleiß und gutes Benehmen besonders auszeichnen, wird die Militärbehörde die ganze oder theilweise Bewilligung des erforderlichen Beitrags, sowie der Offiziers-Equipirungsgelder, aus Staatsmitteln nach Umständen beantragen.

Wenn der Angemeldete den oben gestellten Anforderungen genügt hat, so wird er zum Aufnahme-Examen einberufen, welches in der Regel alljährlich im Frühjahre statt hat.

Die einberufenen Aspiranten haben ein Zeugniß über Fleiß und Betragen, sowie über den Grad der Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern von der Anstalt, welche sie zuletzt besucht haben, oder von denjenigen Lehrern, welche ihnen Privatunterricht ertheilt haben, beizubringen.

Digitized by Google

Unteroffiziere und Soldaten legen ein Zeugniß ihres seitheeigen Compagnie-Chefs vor.

Eine vom Staatsministerium ernannte Commission, welcher ein Offizier zugesellt ist, prüft die Aspiranten in folgenden Gegenständen:

I. Deutsche Sprache.

A. Deutscher Aufsatz.

Der Examinand muß im Stande sein, einen grammatisch und orthographisch richtigen, logisch geordneten und gut stylisirten Aufsatz über ein im Bereiche seines Wissens liegendes Thema zu liefern.

B. Deutsche Literatur.

Es wird eine allgemeine Uebersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Literatur gefordert; insbesondere muß der Examinand mit den wichtigsten Erzeugnissen derselben, namentlich der deutschen Classiker neuerer Zeit bekannt sein.

II. Lateinische Sprache.

Geläufiges Lesen und Uebersetzen des Julius Cäsar, leichtere Stücke des Cicero und des Sallust.

III. Französische Sprache.

Geläufiges Lesen und Uebersetzen der classischen Prosaiker und der modernen Geschichtsschreiber, wie z. B. Segur, Guizot, Thiers ꝛc.

Ein Pensum von mittlerer Schwierigkeit, das einem französischen Schriftsteller entnommen ist, aus dem Deutschen in's Französische ohne erhebliche grammatikalische Fehler zu übersetzen.

IV. Geschichte.

Uebersichtliche Kenntniß der Geschichte der cultivirten europäischen Völker und der hierzu erforderlichen alten Geographie. Genauere Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte.

V. Geographie.

A. Mathematische Geographie.

Bekanntschaft mit den geometrischen Verhältnissen der Erdkugel an sich und als Planeten unseres Sonnensystems.

B. Physische Geographie.

Uebersichtliche Kenntniß der gesammten Erdoberfläche in orographischer und hydrogeographischer Beziehung, insbesondere von Europa, namentlich von Deutschland und den angrenzenden Ländern.

D. Politische Geographie.

Uebersichtliche Kenntniß der Hauptstaaten aller Erdtheile. Genauere Bekanntschaft mit der politischen Eintheilung Europa's und Deutschlands insbesondere.

VI. Mathematik.

A. Arithmetik.

1) Fertigkeit und Sicherheit im praktischen Rechnen.

2) Kenntniß der vier Grundoperationen mit den Polynomen und Decimalbrüchen, mit Rücksicht auf Fehlergrenzbestimmung; der Lehre von den Potenzen, Wurzeln und den Briggischen und Gaußischen Logarithmen; der Auflösung einfacher Gleichungen mit beliebig vielen — und der quadratischen Gleichungen mit Einer unbekannten Größe; der Ausziehung von Quadratwurzeln aus vollständigen und abgekürzten Zahlen; endlich der Grundeigenschaften der einfachen Kettenbrüche, sowie der arithmetischen und geometrischen Reihen erster Ordnung.

B. Geometrie.

1) Fertigkeit in der Construction der geometrischen Fundamentalaufgaben.
2) Die gesammte elementarische Planimetrie und Stereometrie, sowie die Geometrie und ebene Trigonometrie, verbunden mit der Fertigkeit in der logarithmischen Auflösung numerischer trigonometrischer Aufgaben.

VII. Naturwissenschaften.

Soweit sich der Unterricht darin in dem hiesigen Real-Gymnasium erstreckt.

VIII. Zeichnen.

Fertigkeit im freien Handzeichnen und in den Fundamenten des Linearzeichnens.

Um die Leistungen der Examinanden schärfer zu charakterisiren, werden die Examinatoren die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit Nummern bezeichnen, aus denen unter Berücksichtigung der Hauptobjecte zuletzt das Gesammturtheil ebenso festgesetzt wird.

Nachdem das Examen beendigt ist, werden die Acten der Direction der Kriegsschule übergeben und von dieser an das Kriegsdepartement eingereicht. Jeder Aspirant wird durch diese Behörde von dem Resultat des Examens, soweit es ihn angeht, in Kenntniß gesetzt und die Bestandenen einem Corps zugetheilt, um den praktischen Dienst zu erlernen.

Bei den Corps werden diese künftigen Kriegsschüler ganz besonders im Auge behalten, zu dem Ende anerkannt soliden Unteroffizieren zur Aufsicht anvertraut, nach Möglichkeit in besondern Zimmern casernirt und in allen Zweigen des Dienstes fleißig geübt.

Im Herbste, etwa sechs Monate nach dem stattgehabten Examen, werden die Aspiranten einberufen und in einem besondern Locale casernirt, worauf der militärische Cursus in der Kriegsschule beginnt, welcher in der Regel zwei Jahre dauert; während dieser Zeit werden sie von den Corps commandirt geführt.

Es wird ein Offizier mit dem Commando über die Kriegsschüler beauftragt, welcher ebenfalls der Kriegsschuldirection untergeordnet ist. Dieser Offizier hat nach der ihm mitzutheilenden Instruction die Hausordnung in der Anstalt zu handhaben, die Kriegsschüler außer den Lehrstunden zu beaufsichtigen, ihnen Unterricht in den verschie

Digitized by Google

denen Militärreglements zu geben und sie im praktischen Dienst zu üben.

Die Kriegsschüler sind in eine oder mehrere Sergeantschaften getheilt; die Vorsteher derselben werden auf Vorschlag des Commandanten, je nach der Nummer des Examens, der Anciennetät oder Tüchtigkeit, ernannt und wechseln halbjährig, damit die jungen Leute Gelegenheit haben, die Wechselwirkung von Befehlen und Gehorchen kennen zu lernen.

In der Kriegsschule wird in den nachstehend aufgeführten Fächern Unterricht ertheilt nach einem dem Kriegsdepartement halbjährig vorzulegenden und von diesem zu genehmigenden Lehrplan.

Halbjährlich finden Prüfungen statt, denen die Offiziere, die sich für die Heranbildung ihrer zukünftigen Cameraden interessiren, beiwohnen können.

Lehrgegenstände.

I. Waffenlehre.
   A. vom Pulver,
   B. von den blanken Waffen,
   C. von den kleinen Feuerwaffen,
   D. vom Geschütz.
II. Taktische Disciplinen.
   A. Heeresorganisation.
   B. Elementartaktik.
   C. Felddienst.
III. Fortification.
   A. Feldbefestigung.
   B. Permanente Befestigung.
IV. Aufnahme und Planzeichnen.
V. Militärische Aufsätze.
VI. Innerer und Garnisonsdienst.
VII. Kriegsgeschichte.
VIII. Militärische Länderbeschreibung.
IX. Mathematik.
X. Französische Sprache.
XI. Gymnastische Uebungen.

Nach dem zweijäheigen militärischen Cursus findet die Prüfung der Kriegsschüler vor einer von dem Kriegsdepartement des Staatsministeriums ernannten Commission statt, in allen den Fächern, welche während des Cursus vorgetragen worden sind.

Das Examen ist mündlich, und wird nur die schriftliche Ausarbeitung eines militärischen deutschen und eines französischen Aufsatzes über ein zu gebendes Thema verlangt.

Das Gutachten der Examinatoren wird in derselben Weise wie bei dem Aufnahme-Examen abgegeben, und kommt die höhere Nummer für das Datum des Offizierspatents hauptsächlich in Betracht.

Wer das Examen nicht besteht, darf sich innerhalb der nächsten zwei Jahre zu einer zweiten Prüfung melden. Es bleibt ihm überlassen, zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse einen neuen Cursus auf eigene Kosten zu beginnen. Wer aber dieses zweite Examen nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Vor dem Feinde und im Drange der Umstände können bei Offiziers-Ernennungen diese gegebenen Bestimmungen nicht immer Anwendung finden, und werden hier die betreffenden Chefs bei Vorschlägen zur Besetzung von vacanten Offiziersstellen besondere Tapferkeit und Umsicht am meisten berücksichtigen.

Der Generalstab des achten deutschen Armeecorps nach seinen Dienstverrichtungen, bei einer Zusammenziehung des Armeecorps.

Generalstab vom Armeecorps.

Der Chef des Generalstabes leitet unter den unmittelbaren Befehlen des Corpscommandanten das ganze Detail der Geschäftsführung.

An den Chef des Generalstabes gelangen alle an das Corpscommando einlaufende Berichte und Meldungen, welche er, nach den Weisungen des Corpscommandanten, zu öffnen und über welche er demselben in ihrer Vollständigkeit ohne Verzögerung Vortrag zu erstatten und dessen Befehle einzuholen hat.

Hiernach haben die Commandanten der Divisionen und der Reiterei, der Artilleriedirector und der Oberintendant, ihre sämmtlichen Eingaben direct an das Corpscommando zu adressiren.

Durch ihn und mit seiner Unterschrift ergehen an die Truppencommando's und an die Chefs der verschiedenen Abtheilungen des Hauptquartiers alle Befehle, welche der Corpscommandant nicht selbst erläßt.

Dergleichen Befehle an die Truppencommando's, an die Commandanten der Reiterei, den Artilleriedirector und den Oberintendanten kann jedoch der Chef des Generalstabes nur aus Auftrag und im Namen des Corpscommandanten erlassen und unterzeichnen, wogegen ihm das Recht zusteht, alle sich auf den Dienst beziehende Notizen, Ausweise, Erläuterungen ꝛc. im eigenen Namen von diesen Behörden zu verlangen.

Alle unmittelbar von dem Corpscommandanten unterfertigte Befehle werden von dem Chef des Generalstabes oder seinem Stellvertreter contrasignirt.

Dem Chef des Generalstabes steht das Recht zu, die Verwaltungs- und Sanitätsbeamten des Hauptquartiers zu Conferenzen zu berufen, in denen er das Präsidium führt und zu welchen er noch andere Beamte des Armeecorps beiziehen kann, soweit er solches für nöthig erachtet.

Der Chef des Generalstabes läßt täglich aus allen empfangenen Meldungen und Rapporten, sowie den Verfügungen des Corpscommandanten eine allgemeine Uebersicht zusammenstellen, damit er demselben zu jeder Zeit die vollständigste Auskunft über den Zustand, die Bedürfnisse und die Stellung des ganzen Armeecorps in allen seinen Theilen geben und den Abtheilungen des Hauptquartiers die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Digitized by Google

Der Chef des Generalſtabes wird die von ihm verfaßten oder von dem Corpscommandanten ihm dictirten Befehle in einem beſondern Buche niederſchreiben und Letzterem zur Genehmigung und Unterſchrift vorlegen.

Er hat ein eigenes Tagebuch zu führen, in welchem alle diejenigen Gegenſtände aufgenommen werden, deren Mittheilung an die Abtheilungen des Hauptquartieres nicht für dienlich erachtet wird.

Der Chef des Generalſtabes wählt unter den Offizieren des Generalſtabes vom Armeecorps den Vorſtand ſeiner Kanzlei (Expeditionskanzlei), gleich wie die noch weitere hierzu erforderlichen Offiziere.

In dieſer Kanzlei werden die von dem Corpscommandanten und dem Chef des Generalſtabes unmittelbar zu erlaſſenden Actenſtücke, ſofern ſie nicht dem Reſſort der Bureau's der Operationen und des innern Dienſtes angehören, ausgefertigt, und durch dieſelbe werden alle von dieſen Bureau's, gleichwie von der Oberintendantur zur Verſendung beſtimmte Mittheilungen befördert.

Zu dem Wirkungskreis des Vorſtandes der Expeditionskanzlei gehören außer den eigentlichen Kanzleigeſchäften: die Leitung des Feldpoſt- und Courierdienſtes, die Errichtung von Ordonnanzcurſen und die Leitung der Feldlithographie und Felddruckerei.

Von den Offizieren des Generalſtabes, welche nicht Bureauvorſtände ſind, erhält täglich einer den Dienſt und muß ſich Tag und Nacht in der Expeditionskanzlei aufhalten.

Derſelbe hat in Abweſenheit des Vorſtandes alles was eingeht in Empfang zu nehmen und, wenn er für einzelne Betreffniſſe nicht anders angewieſen iſt, dem Chef des Generalſtabes ſogleich zu melden.

Er kann ferner zum Verſchicken ſtets bereit ſein und deshalb ein Reitpferd geſattelt haben müſſen. Bei eingetretener Verſchickung tritt ſogleich der in der Dienſttour folgende Offizier den Dienſt in der Expeditionskanzlei an.

Der Corpscommandant hat über die Verwendung ſeiner perſönlichen Adjutanten allein zu beſtimmen; werden dieſelben aber, auf ſeinen Befehl, zur Dienſtleiſtung in die Kanzlei des Chefs vom Generalſtabe oder in die Abtheilungen der Operationen und des innern Dienſtes commandirt, ſo ſind ſie in dieſer Beziehung, gleich den Offizieren der genannten Abtheilungen, dem Chef des Generalſtabes und den Abtheilungschefs untergeordnet.

Die Abtheilung der Operationen zerfällt nach den Geſchäften in drei Zweige: Taktik, Topographie und Genieweſen.

Der Zweig der Taktik umfaßt ſämmtliche Geſchäfte, welche ſich auf die Operationen beziehen, als: Ausfertigung aller Inſtructionen, Befehle, Mittheilungen und Berichte des Corpscommandanten in Betreff der Gefechte, Marſch- und Dislocationsangelegenheiten; Formirung und Führung der Colonnen; Entwürfe für den Angriff und die Vertheidigung; Recognoſcirungen; Bezeichnung der Lagerplätze und Cantonnirungsquartiere.

Ferner gehören zu den Geſchäften des taktiſchen Zweiges: das Kundſchaftsweſen und politiſche Nachrichtenfach; die geheime Correſpondenz; Unterhandlungen mit dem Feinde; Ausfertigung der Päſſe und Marſchrouten; Ausforſchung der feindlichen Ueberläufer und Gefangenen.

Zu dem Zweige der Topographie gehören alle topographiſchen und ſtatiſtiſchen Arbeiten und die daraus folgende Aufſicht über die Karten-, Plan- und Inſtrumenten-Sammlungen.

Die Unterabtheilung des Genieweſens endlich umfaßt: die fortificatoriſchen und Belagerungsarbeiten; die Unterſuchung, Ausbeſſerung oder Herſtellung der Militärſtraßen, Schlagung der Brücken, Verwendung des Pionniercorps und des Brückenzugs; die Aufſicht über das Schanzzeug und die Sorge für deſſen Austheilung an die Truppen bei vorkommenden Gelegenheiten.

Die Abtheilung der Operationen bleibt in ſteter Verbindung mit dem Commando der Reiterei, der Artilleriedirection, der Abtheilung des innern Dienſtes und mit der Verwaltung des Armeecorps und theilt denſelben alle Entwürfe und Befehle mit, welche in ihren Wirkungskreis eingreifen. Sie erhält dagegen von dieſen Zweigen alle einſchlagenden Mittheilungen.

In dem Bureau des innern Dienſtes wird Alles beſorgt, was auf die Einrichtung der Truppentheile, die Uebungen, das Dienſtverhalten, die Soldenthaltung und Ergänzung der Truppen Bezug hat; ferner die Depots-, Commando- und Wachtdienſt-Sachen, die Ordonnanzangelegenheiten; die Führung der Commandirliſte für das Armeecorps, die Tagesbefehle, die Parole und das Feldgeſchrei.

In dieſem Bureau wird ferner erledigt: Alles, was aus dem beſtehenden Geſchäftsgang im Innern des Armeecorps hervorgeht, Liſten, Rapporte, Meldungen, Anfragen, Geſuche u. ſ. w.

Zu den Geſchäften dieſes Bureau's gehört endlich Alles, was betrifft: die Disciplin, Armeepolizei, Polizei im Hauptquartier; die Belohnungen, Executionen, Schutzwachen, Schutzbriefe; die militäriſchen Anordnungen wegen der Spitäler und der Verpflegung, die Sorge für Ablieferung der Ausrüſtungsgegenſtände von Verſtorbenen, von Kriegsgefangenen und feindlichen Ausreißern; die Beuteſachen, der Transport der Kranken und Verwundeten und der Kriegsgefangenen.

Der Abtheilung des innern Dienſtes ſind zugetheilt: Der Commandant der Feldgendarmerie; der Commandant des Hauptquartiers; der Oberwagenmeiſter.

Sie erhalten durch den Abtheilungschef die betreffenden Befehle und ſind ihm perſönlich untergeordnet. Sollte derſelbe aber einen niederern Dienſtgrad haben, ſo erfolgen die Weiſungen auf höhern Befehl.

An den Chef der Abtheilung des innern Dienſtes iſt ferner der Stabsauditor angewieſen.

Generalſtab der Diviſionen.

Das Dienſtverhältniß des Chefs vom Generalſtabe einer Diviſion iſt, in Betreff des Dienſtes in derſelben, ganz analog mit dem des Chefs des Generalſtabs vom Armeecorps. Er hat demnach, unter den unmittelbaren Befehlen des Diviſionscommandanten, das ganze

Digitized by Google

Detail der Geschäftsführung zu leiten und ihm über alle einlaufenden Berichte und Meldungen Vortrag zu erstatten.

Von dem Chef des Generalstabes werden alle Geschäfte den betreffenden Abtheilungen zur Bearbeitung zugewiesen, und durch ihn und mit seiner Unterschrift ergehen an die Commandanten der Truppen und an die Armeeverwaltung alle Befehle, welche der Divisionscommandant nicht selbst erläßt, jedoch immer aus Auftrag oder im Namen desselben.

Bureau-Geschäfte.

In den betreffenden Bureau's müssen alle Befehle, Erlasse, Schreiben, eingegangene Depeschen u. s. w. im Original rubrikenweise gesammelt, und es muß über jede Abtheilung ein Register mit kurzem Inhalt geführt werden.

Sobald eine Dienstsache erledigt ist, werden die aufzubewahrenden Papiere in den betreffenden Actenfascikel geheftet.

Alle Befehle und Dienstschreiben müssen genau collationirt werden, was unten am Rande durch die Unterschrift desjenigen, der dieses Geschäft besorgt hat, zu bezeugen ist.

Die Dienstschreiben, Befehle u. s. w. werden nicht früher nummerirt und in das Register eingetragen, als nach erfolgter Unterschrift.

Papiere dürfen niemals umher liegen, keines darf für unbedeutend gehalten werden und zur Verhütung eines jeden Mißbrauches muß Alles, was nicht aufbewahrt wird, selbst das unbedeutend scheinende, verbrannt werden.

Zur Aufbewahrung der verschiedenen Actenstücke muß ein jedes Bureau einen eigenen Registraturkasten zum Verschließen besitzen, dessen Klappenthüre zugleich als Arbeitspult dienen kann, und dessen Fächer zur Aufnahme der verschiedenen Actenstücke bestimmt sind. Eines der Fächer, in welchem die geheimen Papiere aufbewahrt werden, muß noch für sich besonders verschließbar sein.

Dieser Kasten muß alle Abend gepackt, verschlossen und zum Aufladen bereit sein, damit, wenn ein schneller Aufbruch stattfindet, keine Verlegenheiten entstehen.

In den Bureau's des Generalstabs sind folgende Bücher, Listen und Nachweisungen zu führen:

In der Expeditionskanzlei:

1) Das Hauptregister des Generalstabs über alle von dem Corpscommandanten oder dem Chef des Generalstabes ausgegangene oder an diese eingelaufene Schreiben.

2) Ein Conceptbuch von allen Actenstücken, welche von dem Corpscommandanten oder dem Chef des Generalstabes unmittelbar erlassen werden.

3) Ein Verzeichniß über alle an die Kanzlei zur Beförderung eingegangenen schriftlichen Gegenstände.

4) Eine Commandirliste für die Offiziere des Hauptquartieres.

5) Eine Liste der Personen, an welche die verschiedenen Befehle ganz oder im Auszug zu übersenden sind.

6) Ein Verzeichniß über die einzuschickenden Rapporte, Listen u. s. w., mit Angabe der Termine.

7) Eine Quartierliste aller Offiziere und Kriegsbeamten des Hauptquartiers und der höhern Offiziere der bei demselben liegenden Truppen.

8) Eine Liste der Ordonnanzen mit Namen, Grad und Regiment, in welcher die Nummer der von denselben besorgten Depeschen, Ort, Datum, Stunde des Abgangs, der Ankunft und Nummer des Recipisses eingetragen wird.

9) Ein Carton, in welchem alle zurückgebrachten Empfangscheine aufbewahrt werden.

In dem Bureau der Operationen:

1) Das Operations-Journal. In demselben folgt am Schlusse eines jeden Tages die Uebersicht der Stellung sämmtlicher Truppenkörper, wo möglich graphisch dargestellt.

2) Ein Buch, in welches die abzufassenden Marschbefehle, die Marschpläne, gleichwie die Marsch- und Cantonirungs-Dislocationen und endlich die zu entwerfenden Schlachtordnungen chronologisch einzutragen sind. Zur leichteren Nachsuchung muß dieses Buch mit einem Register versehen sein.

3) Ausweis des Dienstes in Beziehung auf die Communicationen, die Sicherheit und die Polizei des Armee-Corps.

4) Ein Verzeichniß derjenigen Befehle, über deren Ausführung zu wachen ist, oder bei denen von Zeit zu Zeit Ergänzungen oder Erläuterungen nöthig werden.

5) Ein Buch über das Nachrichtenwesen, in welchem die den Kundschaftern gegebenen Instructionen, die wichtigeren Nachrichten derselben, anderweitige interessante Berichte, die ganze dahin einschlagende Correspondenz, endlich die Rapporte der mit Recognoscirungen, Entsendungen u. dgl. beauftragten Offiziere eingetragen werden.

6) Eine Liste der Etappenzüge sammt Verzeichniß der ertheilten Marschrouten.

In dem Bureau für den innern Dienst:

1) Ein Buch, in welchem die abzufassenden Tagesbefehle eingetragen werden.

2) Dienstalterlisten von sämmtlichen Offizieren der drei Divisionen.

3) Eine Commandirliste für das Armeecorps.

4) Ausrückrapporte.

5) Verzeichnisse der Gefangenen.

6) Verzeichnisse der in feindliche Gefangenschaft Gerathenen.

7) Ausweise über die Verluste des Armeecorps.

8) Ausweise über den bekannten Verlust des Feindes.

9) Listen über die gemachte Beute.

10) Ein Buch, in welchem die Befehle für die Schutzwachen, die Schutzbriefe eingetragen werden, und ein Verzeichniß der Schutzwachen und Schutzbriefe geführt wird.

11) Ausweise für den täglichen Dienst im Hauptquartier.

12) Ausweise über sämmtliche den Truppen abgehende Bedürfnisse.

Alle Befehle, welche Bewegungen der Truppen anordnen, werden in der Regel schriftlich gegeben. Dieselben werden von dem Corpscommandanten oder auf Befehl vom Chef des Generalstabes unterzeichnet.

Digitized by Google

Ein Marſchbefehl muß mit ſolcher Klarheit und Beſtimmtheit abgefaßt ſein, daß über keinen Punkt deſſelben eine unrichtige Auslegung möglich iſt.

Bei den Marſchbefehlen iſt außer den wichtigſten Beſtimmungen, je nach ihrer größern oder geringeren Bedeutung, noch Folgendes zu berückſichtigen:

1) Je nach Umſtänden iſt neben der Stunde auch die Tageszeit zu benennen, wann jede Colonne aufbrechen, zuweilen auch, wann ſie eintreffen ſoll. Ferner wird die Stunde der Abfertigung des Befehls bemerkt.

2) Kommt der Befehl aus zweiter Hand, ſo wird die befehlende Behörde benannt.

3) Die Truppenkörper, welche die Bewegung ausführen, der Ort, von wo ſie aufbrechen ſollen, dürfen nicht zweifelhaft ſein. Nach Erfordern wird der Ort bezeichnet, wo ſie ſich zu ſammeln haben.

4) Wenn die Zuſammenſetzung der Vorhut, des Hauptcorps, der Nachhut und die zu treffenden übrigen Sicherheitsmaßregeln, ſodann die Marſchordnung in einer oder mehreren Colonnen, und der Abmarſch rechts, links, flügelweiſe, treffenweiſe, und die Namen der Colonnencommandanten einer beſondern Anführung bedürfen, ſo werden ſie in dem Befehle aufgenommen.

5) Ferner werden darin, nach Erfordern, die Wege angeführt, welche die Truppenabtheilungen einzuſchlagen haben und wo und von wem neue Befehle zu erwarten ſein werden.

6) Wenn der Marſch längere Zeit dauert, müſſen alle Hauptſtationen und Raſttage angegeben oder Marſchpläne beigefügt werden.

7) Die Umſtände können auch erfordern, daß angegeben werde, auf welche Weiſe die Verbindung unter den einzelnen Colonnen erhalten werden ſoll, und

8) bei welcher Colonne der Commandirende ſich befinden wird.

9) In dem Marſchbefehl iſt weiter aufzunehmen: die Beſtimmung, ob das Gepäck bleibt oder den Colonnen folgt und in welcher Ordnung, ob Marketender ſich den Colonnen anſchließen dürfen.

10) Benennung der Aufnahms-Hoſpitäler.

11) Benennung der Punkte, wo vor dem Aufbruche oder während des Marſches Faſſungen geſchehen können oder ſollen; Quantität oder Qualität derſelben.

12) Angabe beſonderer Verhaltungen bei einzelnen Fällen.

13) Ob etwa Wachen und Poſten ſtehen bleiben ſollen.

14) Die Namen der Generalſtabsoffiziere, welche etwa mit dem Führen der Colonnen beauftragt ſein könnten.

15) Anordnungen, was am Schluſſe des Marſches geſchehen ſoll, ob Quartiere oder Bivouacs bezogen werden, wo ſich das Hauptquartier befinden wird, ob Offiziere zum Quartiermachen entſendet werden ſollen und wie die Verpflegung zu erfolgen hat.

Es verſteht ſich, daß in jedem einzelnen Falle nur diejenigen der oben angeführten Punkte zur Erledigung kommen, für welche unter den obwaltenden Umſtänden Sorge getragen werden muß.

(Schluß folgt).

Literariſche Anzeigen.

[00] Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunſchweig.
(Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Neue Schießmethode für Infanteriſt und Jäger

von

L. Siemens,

Premierlieutenant im Herzogl. Braunſchweigiſchen Leib-Bataillon.
In drei Heften.

Erſtes Heft 8° geh. Preis 10 Sgr.

[00] Bei F. A. Credner, k. k. Hof-Buch- und Kunſthändler in Prag, ſind erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Heinrich v. Ortenburg,

Krone und Schwert.

Biographiſche Skizzen

der deutſchen Fürſten

Rudolph v. Anhalt — Ludwig v. Baden* — Max Emanuel v. Baiern** — Erich v. Braunſchweig — Joſias v. Coburg — F. W. v. Oranien — Albrecht v. Sachſen — Karl Alexander v. Würtemberg***

berühmt als Heerführer Oeſterreichs.

gr. 8. geh. 20 Ngr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 ⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt
für
das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 39. Frankfurt a. M., 26. September. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Bayern).
Wissenschaftlicher Theil. Der Generalstab des achten deutschen Armeecorps nach seinen Dienstverrichtungen bei einer Zusammenziehung des Armeecorps. (Fortsetzung.)
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 5. Oktober 1863.

[Lederwerksrüstung der Artillerie-, Genie- und Sanitätstruppen.]

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß

1) bei den Artillerie- und Genie-Truppen die nicht berittenen Unteroffiziere und Mannschaften mit der für die Infanterie eingeführten Gürtelkuppel und der zugehörigen Patrontasche und zwar mit Beibehaltung des weißen Leders und der bisherigen Tragweise des Tornisters ausgerüstet werden; daß

2) bei den Sanitäts-Compagnieen
   a. die Gürtelkuppel der Infanterie und für Neuanschaffungen der für die Mannschaft ohne Obergewehr bestimmte Tornister (Muster II.) eingeführt und
   b. die gegenwärtig im Gebrauche befindlichen Gürtelkuppeln abgeändert und die Tornister mit der dazu gehörigen Tragvorrichtung versehen werden; daß endlich
   c. an den Waffenröcken rothe Achselwulste angebracht, die Achselklappen aber an den Waffenröcken und Mänteln beibehalten werden.

Für die Umänderung der bisherigen Lederwerksrüstung in die nun sowohl bei den Artillerie und Genietruppen, als auch bei den Sanitätscompagnieen einzuführende werden die weiteren Bestimmungen nachfolgen.

Beschreibung
der Gürtelkuppel für die Artillerie- und Genie-Truppen.

1 Gürtel aus weißem sämischem Leder 2″ breit, Nr. I. 3′ 7″, Nr. II. 3′ 9″ 6‴, Nr. 3 4′ lang; 1 Doppel-

Digitized by Google

schnalle von Messing 2″ im Lichten hoch mit 1 Dorn und 1 Walze.

1 Säbelgehänge aus weißem sämischem Leder, am Gürtel verschiebbar, 10″ 10‴ lang, oben 2″ 9‴, am obern Ende der Säbeltasche 3″ 10‴, unten 3″ 2‴ breit, dann spitz auslaufend; 1 Säbeltasche, in der Mitte 4″ 4‴, an jeder Seite 3″ 7‴, hoch, Bügeleinschnitt an der vordern Seite 1″ 3‴ lang; 1 Bügelstrippe 6″ lang, 10‴ breit, mit 1 Schnalle, nebst 1 Anfaßleder und 1 Schleife zur Befestigung der Säbelscheide.

1 Schleife aus weißem sämischem Leder zur Aufnahme der Gürtelspitze, an demselben verschiebbar, 10‴ breit, 2″ weit.

Gewicht der Kuppel im Durchschnitt 20 Loth.

Wissenschaftlicher Theil.

Der Generalstab des achten deutschen Armeecorps nach seinen Dienstverrichtungen, bei einer Zusammenziehung des Armeecorps.

(Schluß.)

Schriftliche Dispositionen sind nicht immer zulässig oder möglich. Nothwendig sind sie in folgenden Fällen:

1) wenn die Räume für Handhabung der persönlichen Leitung des Befehlshabers zu groß werden;

2) wenn die Truppen in getrennten Colonnen handeln;

3) wenn ein genaues Zusammentreffen in der Zeit nöthig wird;

4) wenn bei verwickelten Verhältnissen mehrere Personen selbstständig zum Erfolg des Ganzen mitwirken müssen.

In Gefechts-Dispositionen wird thunlichst zu berühren sein:

1) Hauptzweck und allgemeine Verhältnisse, unter denen das Gefecht stattfinden wird.

2) Aufstellung, Zweck und Wirkungskreis einer jeden unmittelbaren Truppen-Abtheilung, und Namen ihrer Befehlshaber.

3) Stellung und Bestimmung befreundeter Truppen, welche auf das bevorstehende Gefecht und seine möglichen Folgen Einfluß haben können.

4) Bestimmung der Wege, welche die Colonnen einzuschlagen, natürliche Hindernisse, die sie zu überwinden, oder denen sie auszuweichen haben.

5) Ob, wann und wo Colonnen sich vereinigen sollen.

6) Aufenthalt des Commandirenden.

7) Bestimmungen über einen etwaigen Rückzug, sowohl der einzelnen Colonnen, als des vereinten Ganzen, und über die Sammelplätze.

8) Wo die Bagage bleibt und die Ambulancen sind.

9) Wo sich die Munitionsparks befinden.

10) Stellung des Feindes und nähere Verhältnisse desselben nach den vorhandenen Nachrichten.

Mittheilungen über Terrainzufälligkeiten und Notizen, die auf Gefecht und Marsch Bezug haben, können als Beilagen gegeben werden.

Wenn der Generalstabsoffizier die Grundzüge von dem General erhalten hat, so entwirft er das Concept der Disposition auf halbgebrochenem Bogen, wobei Karte, Recognoscirungen, eigene Terrainkenntniß, Schlachtordnungen, Nachrichten vom Feinde seine Materialien sind.

Ortsnamen werden wiederholt und nicht durch Fürwörter ausgedrückt. — Wenn die Grundlinie nicht ausdrücklich festgestellt ist, so wird nicht rechts und links, sondern östlich u. s. w. gesagt.

Alle Eigennamen werden mit lateinischer Schrift, wichtige Zahlen mit Buchstaben geschrieben.

Das dem General vorgelegte Concept wird erst nach dessen Genehmigung abgeschrieben. Es werden so wenig Abschriften als möglich genommen, und nur für die Befehlshaber, die eine Hauptrolle in der Disposition spielen.

Auszüge, in so weit sie nöthig sind, erhält die Intendantur, das Artilleriecommando u. s. w.

Das Concept bleibt bei den Acten, alles noch vorhandene, zu keinem bestimmten Zweck mehr taugliche Material wird verbrannt.

Genauigkeit, treue Darstellung, strenge und rücksichtslose Wahrheit sind die Bedingungen der Tagebücher.

Es darf in denselben nichts Wesentliches ausgelassen, die Darstellung aber auch nicht überfüllt werden; bei Letzterer sind die Begebenheiten in chronologischer Ordnung einzutragen.

Geschieht etwas Wichtiges, so sind die Gründe und Ursachen anzuführen.

Alles muß sogleich notirt, Nichts dem Gedächtniß überlassen werden.

Beurtheilungen sind nicht ausgeschlossen.

Die Materialien zu den Gefechtsberichten sind die Relationen der einzelnen Truppenbefehlshaber, die Berichte der Generalstabsoffiziere und Adjutanten, und die eigenen Erfahrungen Desjenigen, welcher den Gefechtsbericht abzufassen hat.

Zur Vollständigkeit des Berichtes müssen folgende Punkte erörtert werden:

1) Veranlassung des Gefechts; Umstände, die demselben vorangingen.

2) Stellung der Truppen vor dem Gefechte.

3) Bewegungen vor dem Beginn des Feuers.

4) Anfangszeit des Gefechtes.

5) Wahre und falsche Angriffe; Demonstrationen.

Digitized by Google

6) Welche Truppen gleichzeitig, welche allmählig in's Feuer kamen; Namen der Befehlshaber.

7) Zeitangabe von Hauptmomenten.

8) Krisen des Gefechts; Katastrophen.

9) Wenn das Feuer schwieg.

10) Beschreibung des Terrains, welches die Truppen während des Gefechtes passirten.

11) Stellung der Truppen nach dem Gefechte, schwache und starke Punkte derselben, etwa ausgeführte künstliche Verstärkungen.

12) Stellung des Feindes, mit Beurtheilung ihrer Angriffsfähigkeit; Stärke und Absichten des Gegners.

13) Vortheile und Nachtheile, durch das Gefecht herbeigeführt.

14) Versäumungen des Feindes und der eigenen Truppen.

15) Ausgezeichnete Handlungen.

16) Resultate des Gewinns und Verlustes an Menschen, Pferden, Kriegsmaterial.

Vom Feinde werden wo möglich die Generale, Corps und Regimenter aufgeführt, die im Gefechte waren.

Zum Courierdienst werden gewöhnlich Offiziere oder eigens dazu bestimmte Couriere verwendet.

In der Regel geschieht die Reise mit Postpferden, doch ist auch ein Reitsattel mitzunehmen, um, wenn der Wagen bricht, sogleich die Reise zu Pferd fortsetzen zu können.

Die Depeschen werden in einer ledernen Tasche versorgt, in welcher weder Geld noch sonstige Gegenstände bewahrt werden dürfen, um nicht in dem Falle zu sein, sie öffnen zu müssen.

Die Tasche wird umgehängt und darf unter keinerlei Umständen abgelegt werden.

Aeußerer Dienst.

Die Recognoscirungen haben den Zweck:

1) das Terrain zu erkunden,

2) den Feind zu erforschen,

3) statistische Materialien zu sammeln.

Durch die Recognoscirung eines Terrains soll dessen Einfluß auf den Gebrauch der Truppen, also auf Stellung, Bewegung und Gefecht derselben ausgemittelt werden; sie finden im Zustand der Ruhe oder während der Kriegsoperationen statt. Im ersteren Falle können dieselben in einer größeren Ausdehnung nach einem allgemeinen umfassenden Plane unternommen werden, wogegen sich die Recognoscirungen in der Nähe des Feindes meistens auf das Bedürfniß des Augenblickes beschränken und nur Bezug auf einzelne Gegenstände oder Terraintheile haben.

Das Terrain kann in taktischer Beziehung eingetheilt werden in:

1) Verbindungslinien, worunter gehören: alle Straßen, und Wege im offenen und durchschnittenen Terrain; Defileen, Pässe, Brücken aller Art, Furthen.

2) Einzelne Vertheidigungs- und Stützpunkte, als: kleine Gehölze, Berge, Teiche, Seen, sumpfige Wiesen, Vorräthe, Höfe, Dörfer, Städte.

3) Vertheidigungslinien (Stellungen) mit der verschiedenartigen Gestaltung und Beschaffenheit des Terrains: Höhenzüge, Ebenen, Thäler, Thalschluchten, Ravins, steile Abhänge, fließende und stehende Gewässer, Moorgründe, Wälder.

4) Operationsfelder, auf welchen sich Alles vereinigt, was die drei ersten Abtheilungen enthalten.

Bei den Terrain-Recognoscirungen ist von folgenden Hauptgesichtspunkten auszugehen:

1) Die Wegbarkeit zu untersuchen, nämlich den Zustand aller Straßen und Wege, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Verbesserungen und dabei anzuwendenden Mittel; die Beschaffenheit der Verbindungsmittel zwischen den Ufern der Flüsse, der bereits bestehenden und der Stellen, wo Kriegsbrücken geschlagen werden können.

2) Das Terrain zu erforschen, in Hinsicht auf seine Beschaffenheit, sich darauf zu schlagen, sowohl in offensiver als defensiver Beziehung.

3) Die zum Lagern der Truppen geeigneten Plätze aufzufinden.

Ein guter Recognoscirungsbericht muß die Aufmerksamkeit des Lesers sogleich auf die wichtigsten Gegenstände lenken und denselben durch eine möglichst einfache Schlußfolge in den Stand setzen, zu beurtheilen, ob und wie ein Terraintheil oder Gegenstand unter den stattfindenden Verhältnissen mit Vortheil taktisch benutzt werden könne.

Die schriftlichen Rapporte über eine Recognoscirung müssen enthalten:

1) Den Befehl, in Folge dessen die Recognoscirung unternommen wurde.

2) Die Benennung der Truppen, mit welchen sie geschah.

3) Den Ort und die Zeit des Ausganges.

4) Die Bezeichnung des Terrains, welches durchlaufen wurde, und die Zeit der wichtigsten Vorfallenheiten.

5) Was in Beziehung auf die specielle Sendung, in Betreff des Feindes oder der Topographie des Landes gesehen oder erfahren wurde.

6) Sonstige wichtige Bemerkungen.

Die Erhebung statistischer Notizen hat den Zweck:

1) Den Zustand der Kultur und Wohlhabenheit des gegebenen Landstriches im Allgemeinen kennen zu lernen, um zu erfahren, welche Hülfsmittel derselbe für eine gewisse Truppenzahl und auf wie lange gewähren kann.

2) Die feindlichen Hülfsmittel in der weitesten Ausdehnung des Wortes, sowie ihre Verwendung zu erforschen.

Bei der Beschreibung einer Gefechtsstellung ist es nöthig, zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Erleichterung der Uebersicht, die nachstehende Reihenfolge zu beobachten:

1) Einleitung:
   Angabe des Zweckes, warum die Stellung gewählt worden ist;
   Truppenzahl, welche zu ihrer Besetzung verwendet werden soll oder kann;
   Allgemeine strategische Verhältnisse.

2) Terrainbeschreibung und allgemeine taktische Erörterungen:

Allgemeine Beschreibung der Stellung;
Specielle Bezeichnung der Hauptlinien, Front, Flanken, Rücken u. s. w.
Allgemeine Verwendung der Waffengattungen in der Stellung.
Allgemeines Urtheil über die Möglichkeit eines feindlichen Angriffes auf diesen oder jenen Punkt, woraus die Wahrscheinlichkeit für den einen oder den andern, und aus diesen die Verwendung der Reserven abzuleiten ist.
Angabe der Mittel zur Vertheidigung der Hauptpunkte, ob diese in Feldverschanzungen oder in Ausfällen zu suchen ist.
Ob die Stellung umgangen werden kann und welche Maßregeln dagegen zu ergreifen sind.
Ob und welche Detachirungen nöthig sind.

3) Besondere taktische Anordnungen; Verbindungen.
Specielle Verwendung der Truppen.
Stärke und Aufstellung der Vorposten.
Specielle Angabe der etwaigen Feldverschanzungen.
Verbindung im Innern der Stellung, nebst Angabe der in dieser Beziehung vorzunehmenden Arbeiten.
Verbindung der Stellung mit dem äußern Terrain; Möglichkeit, die Offensive zu ergreifen.

4) Administrative Anordnungen:
Unterkunft der Truppen, Bivouac's, Cantonnirungen; Ort des Hauptquartiers.
Herbeischaffung der Lebensmittel und der Lagerbedürfnisse.
Wo die Ambulancen und die Spitäler unterzubringen sind.
Wo die Munitionsparks und die Bagagen bleiben.

5) Resultate, bestehend in einer kurzen Uebersicht und Kritik.

6) Verbindung der Stellung mit dem übrigen Kriegstheater.

7) Rückzug aus der Stellung in eine andere.

Der Beschreibung muß wo möglich ein Croquis beigefügt werden.

Die Lager theilen sich in Stand- und Marschlager. Bei ersteren, welche von längerer Dauer sind, wird die Mannschaft in der Regel in vorschriftsmäßig zu erbauenden Hütten untergebracht. Fehlt es an Material und Zeit zum Bau der Hütten, was gewöhnlich bei Marschlagern der Fall ist, so werden diese zum Bivouac, in welchem die Truppen unter einfachen Schirmen, oder auch ohne Deckung lagern.

Je nach der taktischen Ordnung, in welcher gelagert wird, theilen sich die Lager oder Bivouac's in Linien- oder Colonnenlager. Die Wahl der Form hängt von dem Terrain, den taktischen Zwecken und der Dauer des Lagers ab.

In taktischer Beziehung sind die Lager von großem Vortheil; sie nehmen aber Mannschaft, Pferde und Material sehr in Anspruch und erschöpfen die Hülfsmittel des Landes unverhältnißmäßig schnell, weshalb im Allgemeinen und namentlich bei den reitenden Waffen und dem Train nur dann gelagert oder bivouakirt werden darf, wenn es die Kriegszwecke unabänderlich nöthig machen.

Das Lager oder das Bivouac muß sich in der Nähe der Stellung befinden, in welcher man sich schlagen oder zum Angriff formiren will, darf aber nie unmittelbar in der Stellung selbst bezogen werden.

Am vortheilhaftesten ist es, hinter der Stellung zu lagern, damit man bei entstehendem Allarm die Truppen vorwärts führen kann.

Bei der Auswahl der Lagerplätze ist vor Allem die Bequemlichkeit und Gesundheit der Truppen zu berücksichtigen. Ein trockener, möglichst vor dem Wind geschützter Platz und die Nähe der Lagerbedürfnisse: Wasser, Holz und Stroh, sind Haupterfordernisse; auch müssen die Zufuhren leicht bewerkstelligt werden können.

Wird ein Lager in der Nähe einer Gefechtsstellung bezogen, so ist erforderlich, daß offene und gangbare Verbindungen nach derselben führen, von jeder größern Truppenabtheilung wenigstens einer; diese Verbindungen müssen, wo sie bereits vorhanden sind, bezeichnet und eingerichtet, und wo sie fehlen, hergestellt werden.

Wenn ein Lager bezogen werden soll, so werden von den Divisionen und Reservecorps Offiziere des Generalstabes beordert, um mit dem Chef oder einem sonst dazu bestimmten Offizier des Generalstabes den Lagerplatz zu bereiten und von ihm die nöthigen Anweisungen zur Aufstellung der Truppen zu erhalten.

Diese Offiziere müssen genau den Stand ihrer betreffenden Truppenabtheilung kennen, um, auf den Grund der in den Lagerordnungen gegebenen Bestimmungen, den Raum berechnen zu können, welchen dieselbe zum Lagern in Linie oder in Colonne benöthigt ist. Zu ihrer Unterstützung sind ihnen ein Verpflegsbeamter, ein kleines Cavalleriecommando oder berittene Ordonnanzen beizugeben.

Je nach der Ausdehnung, der Zeit und dem Zwecke der Cantonnirungen unterscheidet man weitläufige, enge und Marschcantonnirungen, und Cantonnirungen gegen den Feind. Cantonnirungen von längerer Dauer heißen Standquartiere.

Die Entwerfung der Dislocationen gehört wesentlich zu den Geschäften des Generalstabes und verlangt genaue Kenntniß des Landes und seiner Hülfsquellen, sowie der politischen Verhältnisse.

Im eigenen Lande wird in der Regel unter Zuziehung der Civilbehörde dislocirt, und es muß hier das Wohl der Truppen mit der Schonung des Landes in Einklang gebracht werden.

Im verbündeten Lande ebenso, oder es geben die abgeschlossenen Verträge die Verhaltungsregeln.

Im feindlichen Lande gibt das Kriegsverhältniß und die Wohlfahrt der Truppen die alleinige Norm. Die Dislocation ist rein militärisch, doch soll bei der Ausführung überall nach Billigkeit verfahren werden, so oft es die Kriegsverhältnisse erlauben.

Bei mittelmäßiger Bevölkerung und mittlerem Wohlstande wird, bei voller Quartierverpflegung, durchschnittlich auf einer Feuerstelle, oder 4 — 5 Einwohner, ein Soldat

Digitized by Google

gerechnet. Bei halber oder ganzer Magazinsverpflegung kann verhältnißmäßig enger dislocirt werden.

Der Chef des Generalstabes hat, nachdem die Grenzen des Cantonnirungsdistrictes für das Armeecorps bezeichnet worden sind, den einzelnen Divisionen die Grenzlinien ihrer Bezirke mit genauer Angabe der einer jeden zufallenden Grenzorte anzugeben.

Bei der Ausscheidung dieser Divisionsbezirke muß nicht allein auf die Seelenzahl, sondern vornehmlich auf die Wohlhabenheit des Districtes Rücksicht genommen werden. Auch ist es angemessen, selbst bei den weitesten Quartieren, eine Front anzunehmen und in einer gewissen Schlachtordnung cantonnieen zu lassen.

Durch den Generalstab der Divisionen werden nun, nach den allgemeinen Bestimmungen der Divisionscommandanten, die speciellen Dislocationen wie folgt entworfen:

Die Artillerie wird auf die Hauptstraße oder zunächst derselben verlegt.

Der Reiterei werden die foureagereichsten, wenn auch entlegeneren Gegenden zugetheilt. Den noch übrigen Theil erhält die Infanterie.

Bei dieser Vertheilung der Waffen ist es zwar nicht unumgänglich nöthig, eine jede abgesondert zu legen, es kann vielmehr die Vermischung von Infanterie mit Reiterei und Artillerie in einem Orte, wo sich wenig Stallung, aber verhältnißmäßig mehr Raum für Mannschaft vorfindet, von Nutzen sein; dagegen aber muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Quartiere der einzelnen Abtheilungen einer jeden Waffe einander nicht durchkreuzen dürfen.

Der Generalstabsoffizier hat nicht weiter als auf die summarische Verlegung der Bataillone, Schwadronen und Batterieen einzugehen und für ein angemessenes Unterkommen der Stäbe Sorge zu tragen; alle weitern Einzelnheiten werden den quartiermachenden Offizieren überlassen.

Dieser erste Dislocationsentwurf, bei welchem es gut ist, besonders in der Nähe des Divisionsquartieres, einige Ortschaften minder stark zu belegen, um in spätern Abänderungen nicht gestört zu sein, wird nunmehr der Civilbehörde mitgetheilt, deren Einwendungen zu berücksichtigen sind, soweit sie gegründet erfunden werden und die Verhältnisse Abänderung gestatten.

Enge Cantonnirungen sind solche, bei welchen auf höchstens vier Einwohner, sehr häufig aber auf jeden Einwohner ein Soldat gerechnet wird. Diese Cantonnirungen werden nie von langer Dauer sein können, wenn nicht Unterstützung aus Magazinen in Anwendung kommt. Sie finden bei Truppenconcentrirungen, also in der Regel vor Ausbruch der Feindseligkeiten statt.

Die Marschcantonnirungen sind die engsten von allen, weil man sie nicht zu weit von der Straße entfernt nehmen darf. Jedenfalls ist dabei die Jahreszeit und die Art der Verpflegung zu berücksichtigen.

Bei voller Magazinsverpflegung kann am engsten dislocirt werden; man sollte aber auch hier nie mehr als einen Soldaten auf einen Einwohner rechnen.

Cantonnirungen gegen den Feind können im Laufe eines Krieges in seiner Nähe oder auch in größerer Entfernung von ihm bezogen werden.

Die Ersteren sind unter die engen Cantonnirungen zu rechnen und kommen vor, wenn aus irgend einem Grunde der Gang der Operationen weniger lebhaft ist, oder wenn im Winter oder bei anhaltendem Regen die Truppen dem schädlichen Einfluß der Witterung möglichst entzogen werden müssen, was hauptsächlich bei den reitenden Waffen in Anwendung kommt.

Die Rücksichten auf den Feind sind Hauptsache, doch lassen sich die zu nehmenden Maßregeln auf zwei Hauptfälle zurückführen: entweder es cantonniren alle Truppen und es bivouakiren blos die Vorposten, oder es contonnirt abwechselnd nur ein Theil der Truppen, während der andere bivouakirt.

Die Cantonnirungen werden, zu ihrer Sicherung, nach dem Feinde zu mit einem Cordon (Postirung) umgeben, worunter die Quartiere und der ganze Sicherungsdienst des Vorpostencorps verstanden wird.

Die Truppen des Cordons werden nach Erforderniß aus allen Waffengattungen zusammengesetzt, nach der Lage ihrer Quartiere in Hauptposten, vorgeschobene Posten und Unterstützungsposten eingetheilt und unter die Befehle eines Commandanten gestellt, der sich in dem Verhältnisse eines Vorpostencommandanten befindet.

Von den in den vorderen Quartieren liegenden Truppen wird eine ununterbrochene Kette von Feldwachen und Posten ausgestellt, welche den Sicherungsdienst nach den in den Vorschriften für den Felddienst gegebenen Bestimmungen zu versehen haben.

In der Regel müssen die in ihrem Bereiche befindlichen Zugänge versperrt oder sonst unzugänglich gemacht und wo es nöthig ist, durch die Mittel der Kunst befestigt werden.

Hinter der Postenlinie wird das Gros des zum Cordondienste bestimmten Corps in Quartieren so gedrängt als möglich untergebracht. Auch sind solche Maßregeln zu treffen, daß die Truppen auf den einzelnen Alarmplätzen und sofort auf dem Sammelplatze des ganzen Sicherungscorps in möglichster Kürze vereinigt sein können.

Im Kriege unterscheidet man zwei Arten von Colonnenwegen:

1) Marsch-Colonnenwege.
2) Gefechts-Colonnenwege.

Beide haben den Zweck, den Truppen einen Weg anzuweisen oder nöthigenfalls zu bahnen und einzurichten, auf welchem sie, ohne zu irren, bequem und ohne Unterbrechung der Marschordnung ihr Ziel erreichen können.

Die Anordnung der Colonnenwege ist Sache des Generalstabes, während die nöthigen Arbeiten unter Leitung von Pionier- oder Linienoffizieren durch Pionniere, commandirte Soldaten oder Landes-Einwohner zu geschehen haben.

Bei der Bestimmung der Colonnenwege treten zwei Fälle ein: entweder ist die Gegend, durch welche marschirt werden soll, bekannt und früher recognoscirt worden, oder nicht. Im ersten Falle können die Wege genau angegeben

werden, welchen die Colonnen folgen ſollen; im zweiten dagegen kann man die Richtung des Marſches nur im Allgemeinen beſtimmen, und es muß den mit der Einrichtung der Colonnenwege beauftragten Offizieren überlaſſen bleiben, den in dieſer Richtung befindlichen Terrainhinderniſſen auszuweichen, oder wo ſolches nicht ſein kann, ſie für den Marſch der Truppen zugänglich zu machen.

Erlauben es die Umſtände, ſo gehen die Offiziere mit den nöthigen Arbeitern voraus, um die Hinderniſſe vor dem Eintreffen der Colonnen zu beſeitigen. Verbietet ſolches jedoch die Nähe des Feindes oder die Geheimhaltung des Marſches, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß ſich ſowohl die perſonellen als materiellen Mittel an der Spitze der Colonnen befinden, um während des Marſches die nöthigen Arbeiten vorzunehmen.

Bei den Marſch-Colonnenwegen ſind ſo lange als möglich die vorhandenen gebahnten Wege zu benützen, inſofern ſie im Allgemeinen von guter Beſchaffenheit und breit genug ſind, daß keine Unterbrechung des Marſches entſteht. Man hat alsdann für nichts weiter zu ſorgen, als daß die Truppen den Weg nicht verfehlen können, und daß derſelbe, wo es nöthig iſt, hergeſtellt werde.

Die Breite des Weges muß wenigſtens den Marſch, bei der Infanterie aus der Flanke, bei der Reiterei zu zweien bis vieren, bei der Artillerie geſchützweiſe geſtatten.

Unter Gefechts-Colonnenwegen werden diejenigen Wege verſtanden, auf welchen ſich größere Truppenmaſſen entweder zum Gefecht oder während deſſelben bewegen ſollen. Sie werden, wenn man ihre Richtung kennt und ſich in ihrem Beſitze befindet, vorher eingerichtet; im entgegengeſetzten Falle aber den Umſtänden gemäß ermittelt und brauchbar gemacht.

Im Allgemeinen dürften hierbei etwa zu unterſcheiden ſein:

1) Gefechts-Colonnenwege, auf welchen die Truppen in Schlachtordnung aus dem Lager in die Stellung einrücken;

2) ſolche, auf welchen die Truppen aus einer Stellung zum Angriffe vorgehen.

Der Gefechts-Colonnenweg erfordert, daß die Schlachtordnung und die Abmarſchweiſe der Truppen nicht geſtört werden; er muß daher eine Breite von 12—18 Schritten haben, damit die Infanterie wenigſtens mit Viertels-Compagnien, die Reiterei mit Viertels-Schwadronen und die Artillerie mit halben Batterien marſchiren können. Gefechts-Colonnenwege werden demnach nur ausnahmsweiſe auf gebahnten Wegen zu führen ſein und meiſtens quer über das Feld gehen müſſen; wo es jedoch mit dem taktiſchen Zweck zu vereinigen iſt, muß man die Artillerie auf gebahntem Wege laſſen und für die Reiterei einen unebenen Boden zu vermeiden ſuchen.

So lange es angeht, benutzen die Truppen der hinteren Treffen die Wege, welche für die Colonnen des vordern Treffens angeordnet worden ſind.

Die Anzahl der Gefechts-Colonnenwege richtet ſich bei einem Frontmarſche nach der Zahl der neben einander, bei einem Flankenmarſche aber nach der Zahl der hinter einander ſtehenden Hauptabtheilungen. Bei beiden iſt jedoch die Beſchaffenheit und Gangbarkeit der Gegend zu berückſichtigen.

Nächſt der Anzahl der Gefechts-Colonnenwege iſt ihre Entfernung von einander zu beachten, wobei im Allgemeinen anzunehmen iſt, daß dieſelbe die Entwickelung der Abtheilungen in Linie zulaſſe.

Es iſt jedoch darauf zu ſehen, daß die einzelnen Colonnen weder durch Entfernung noch Terrain verhindert werden, ſich rechtzeitig zu unterſtützen.

Wenn eine Armee vor dem Feinde in mehreren Colonnen marſchirt, ſo iſt es nöthig, von Seiten des Hauptquartiers deren rechtzeitiges Eintreffen auf den verſchiedenen Punkten zu reguliren. Zu dieſem Ende werden den Colonnen Offiziere des Generalſtabes als *Führer* zugetheilt.

Zur richtigen Führung einer Colonne iſt eine möglichſt genaue Kenntniß des Weges nöthig. In Ermangelung früher erlangter eigener Anſchauung muß man trachten, ſich dieſe durch etwaige Rapporte vorangegangener Recognoſcirungen, durch eine gute Karte und durch Befragen der Gegend kundiger Leute zu verſchaffen und die auf dieſe Weiſe erlangte Kenntniß während des Marſches durch zuverläſſige Boten zu ergänzen ſuchen.

Der führende Offizier wird ſich vor dem Abmarſche der Colonne bei dem Commandanten derſelben melden und die ihm etwa mündlich zu überliefernden Befehle mittheilen, ſowie auch anzeigen, was er von dem bevorſtehenden Marſch in Bezug auf das Terrain und die Wahrſcheinlichkeit eines Zuſammentreffens mit dem Feinde u. ſ. w. weiß oder etwa vermuthet.

Er hat bei der Ausführung ſeines Auftrages

1) die Colonne auf dem vorgeſchriebenen Wege zu führen;

2) dem Colonnencommandanten erforderlichen Falls Anzeige zu machen, wenn etwa die beobachtete Marſchgeſchwindigkeit oder andere Einwirkungen das rechtzeitige Eintreffen der Colonne auf dem angewieſenen Punkte, mit Beibehaltung ihrer Schlagfertigkeit, gefährden ſollten;

3) dem Colonnencommandanten auch übrigens mit allem Wiſſen und Leiſtungsvermögen zu Befehl zu ſtehen.

Bei der Führung der Colonnen können drei beſonders wichtige Fälle eintreten:

Der erſte iſt das plötzliche Zuſammentreffen mit dem Feinde. Hier iſt es ſowohl durch das Intereſſe des Dienſtes, als durch die Stellung des führenden Offiziers begründet, daß er an dem Verlauf des Gefechts Theil nimmt und ſich zu dem Ende bei dem Befehlshaber der Colonne zur Verwendung meldet.

Der zweite Fall iſt das Kreuzen der Colonnen, wobei ſich nach den in den FeldDienſt-Vorſchriften gegebenen Beſtimmungen zu benehmen iſt.

Der dritte Fall tritt ein, wenn während des Marſches die Colonne Befehl erhält, ihre Marſchrichtung zu ändern. Der führende Offizier wird hierdurch ſeines Auftrages nicht entbunden, vielmehr liegt in der Möglichkeit ſolcher Fälle für ihn die Verpflichtung, ſich im Voraus auf alle Marſchdirectionen vorzubereiten und ſich mit Karten und Boten hinreichend zu

Digitized by Google

vrrfrhrn. Nur wenn sich ein Offizier zur Ablösung mrlvrl, ist der erstere seines Dirnstes entkündrn Sobald eine solche Ablösung rintritt, oder wenn der Auftrag gänzlich rrfüllt ist, krhrt drr führrndr Offizier ins Hauptquartier zurück und rrstattrt dem Commandirrndrn ausführlichen Rapport über seine Vrrsrndung.

Bei der Anordnung der Märsche sind gewisse Rücksichtrn zu brobachtrn, welche sich im Allgrmrinrn in vier Hauptpunkte zusammrnfassrn lassrn, dir in nnunirrbrochrnrr Wechselbrzirhung zu rinandrr strhrn.

1) Sicherheit des Marschrs;

2) Brquemlichkrit und gute Vrrpflrgnng drr Trnppen auf dem Marsche;

3) Dauer, Abkürzung und Erleichterung des Marsches;

4) Schonung drs Landrs.

Die Erfahrung rrgibt, daß im Durchschnitt bei gemischten Colonnen und langr daurrndrm Marsche auf eine drutsche Meile Wegrs 3—3½ Stunden Zrit zu rrchnrn sind. Infantrrir odrr Fußartillrrie allrin, gleich wie Fuhrwrsrns-Colonnen auf grbahntrm Wrgr bedürfrn drei, Rrittrri odrr rritrndr Artillrrir allrin 2—3 Stunden Zrit auf rinr Mrilr, die Ruhrpaufrn ringrrrchnrt, woraus hrrvorgrht, daß rin gewöhnlichrr Marsch, bri wrlchrm allr Waffrn grschlossrn bliribrn und sich grgrnsritig unterstützrn müssrn, nicht übrr drri drutschr Mrilrn lang srin und nicht übrr 12 Stunden daurrn sollte.

Die rrstrn Märschr nach längrrrr Ruhr sind wo möglich rtwas kurz zu brmrssrn, auch ist bri Bestimmung drr Marschlängr die Ausdrhnung drr Quartirrr zu brrücksichtigrn, wrlchr in drr Rrgrl nicht übrr rinr drutschr Mrilr von drr Straßr rntfrrnt srin sollrn. Bri grwöhnlichrn Märschrn rrhaltrn die Trnppen in drr Rrgrl nach drri Marschtagrn rinrn Ruhrtag.

Drr tägliche Marsch drr Infantrrir kann bri sonst günstigrn Vrrhältnissrn und auf kurzr Zrit bis auf fünf, drr drr Rrittrri, wrnn sir allrin marschirt, auf sechs, und drr drs Fuhrwrsrns auf vier Mrilrn ausgrdrhnt wrrdrn, wobri jrdoch für gutr Vrrpflrgung und Unterkommrn zu sorgrn und die Zrit drr Ruhrpaufrn richtig zu wählrn ist.

Die höchstr Art drr angrstrrngtrn Märschr ist diejrnigr, bri wrlchrr die Trnppen, ohnr lagrwrisr Eintheilung, nnunterbrochrn in Bewrgung bliribrn und nur zum Abkochrn und während drr nöthigrn Ruhrpaufrn anhaltrn. Sollrn die Trnppen am Endr rinrs solchrn Marschrs noch rinigrrmaßrn kampffähig srin, so darf dirsrlbrn nur dir Aufopfrrung rinrr rinzigrn Nachtruhr zugrmuthrt wrrdrn. Die Daurr rinrs ununtrrbrochrnrn Marschrs kann somit höchstrns auf 40, und allrräußrrst auf 45 Zritstundrn ausgrdrhnt wrrdrn.

Bri drn Kriegsmärschrn muß, wir bri andrrn Märschrn, rin gewissrs Maß drr Trrnnung in abgrsondrrtr Thrilr rintrrtrn. Für Armrrcorps ist rs am vortrilhaftrstrn, sich divisionsweisr zu bewrgrn, insofrrn hinlänglich Colonnrnwrgr vorhandrn sind; mithin ist die Zahl drr Colonnrnwrgr als Grundlagr für die Anordnungrn drr Kriegsmärschr zu brtrachtrn.

Die Entfrrnung drr Colonnrn von rinandrr richtrt sich nach drrrn Widrrstandsfähigkrit nnd drr Stärkr drs voranschrrirtrndrn Sichrrungscorps und muß rinr rrchtzritigr Unterstützung möglich machrn.

Die Zusammrnsrtzung drr Colonnrn soll drm Marschzwrckr völlig rntsprrchrn, wrshalb jrdr Colonnr, wrlchr drm fridlichrn Angriff ausgrsrtzt ist, rinrn sribstständigrn, aus allrn Waffrn bristrhrndrn Körpr bildrn muß, in wrlchrm abrr diejrnigr Waffr vorhrrrscht, dir sich für das zu brtrrtrndr Trrrain rignrt. Dirsrs und drr Zwrck, drn man brabsichtigt, bristimmrn sodann dir Marschordnung rinrr jrdrn Colonnr, indrm diejrnigr Waffr sich dem Frindr zunächst bewrgrn muß, für drrrn Frchtart und Gebrauch sich das Trrrain am bristrn rignrt odrr wrlchr zur Lösung drr Aufgabr am grschicktrstrn ist.

Im Gebirgr wrrdrn die rinzrlnrn Colonnrn mrhr auf sich sribst angrwirsrn, und rs wird die Zusammrnsrtzung drrsrlbrn danach anzuordnrn srin, wril rinr wrchsrlsritigr Unterstützung in drr Rrgrl schwirrig, öftrrs ganz unthunlich ist.

Das Sicherungscorps brgrift die Vorhut, die Nachhut, die Sritrndrckung und dir Rrcognoscirungs-Patrouillrn, drrrn Obliegrnhrittrn sich vrrändrrn, jr nachdrm man sich vor- odrr rückwärts bewrgt, odrr drn Frind zur Sritr hat. In drr Rrgrl wird drr virrtr bis drittr Thril drs Ganzrn zur Sichrrung bristimmt.

Bri jrdrm Marsch in mrhrrrrrn grtrrnntrn Colonnrn, sir mögrn sich nrbrn odrr hintrr rinandrr bewrgrn, hat rinr jrdr drrsrlbrn, außrr drr grossrn, grmrinsamrn Avantgardr, noch bristondrrr Sichrrungsmaßrrgrln zu trrffrn.

Die Vorhut hat ihrrn rignrn Vortrab, wrlchrr, nach Maßgabr drs Trrrains, 1000—2000 Schrittr vor dem Gros marschirt. Sowohl drr Vortrab als das Gros grbrn in drr Rrgrl ihrr rigrnrn Sritrndrckungrn; dirsr könrrn abrr auch im Ganzrn rntwrdrr von dem Gros odrr von dem Vortrab grgrbrn wrrdrn.

Das Ursrhrrittrn rinrs Strrms auf rinrr odrr mrhrrrrrn Brückrn ist wir das Durchzirhrn rinrs Dsilrr's zu brtrachtrn, wrlchrs die Vrrbindung zwar nicht gänzlich unterbricht, abrr doch rrschwrrt.

Ganz andrrr Vrrhältnissr trrtrn jrdoch rin, wrnn drr Ursrrgang an solchrn Punktrn bewirkt wrrdrn soll, wo sich krinr Brückrn bristndrn und auch krinr grschlagrn wrrdrn könrrn; hirr muß bri Zritrn Vorsorgr zum Ursrrschiffrn drr Trnppen grtroffrn und durch Vrrvirlfältigung drr Mittrl und Punktr zum Ursrrgangr, das Hindrrniß, wrlchrs dir Natur in drn Wrg grlrgt hat, zu vrrmindrrn.

Die Anordnungrn für drn Ursrrgang sind sowohl taktischrr als trchnischrr Art. Grschirht drr Ursrrgang im Angrsirht drs Frindrs, so müssrn die nöthigrn taktischrn Maßrrgrln rrgriffrn wrrdrn, um drnsrlbrn möglichst zu sichrrn; die trchnischr Ausführung rrirdrt abrr krinr wrsrntlichr Abändrrung, obgleich sir nicht mit drr Ruhr rrfolgrn kann, wir unter friedrnsähnlichrn Vrrhältnissrn.

Diesr trchnischr Ausführung ist rs, wrlchr drn Grnrralstab ganz bisondrrs in Anspruch nimmt.

Wrnn zur Brschlrunigung drs Ursrrganges drrsrlbr auf mrhrrrrn Punktrn zugririch brabsichtigt wird, dann dürfrn die Ursrrgangspunktr drr Flügrl nicht wrirtrr von drnrn

der Mitte entfernt ſein, als daß ein zweckgemäßes Zuſammenwirken ſämmtlicher Abtheilungen ohne große Anſtrengung möglich iſt.

Von dem Corpscommando wird nach jedem der Haupt-Uebergangspunkte ein Offizier des Generalſtabes mit einem Reitercommando früh genug vorausgeſendet, um die nöthigen Anordnungen noch vor der Ankunft der Truppen treffen zu können.

Gleichzeitig geht auch von jeder Diviſion ein Offizier des Generalſtabes nach dem ihm angewieſenen Uebergangspunkte voraus, welcher ſich bei dem Offizier des Generalſtabes vom Armeecorps zu melden, von ihm die nähern Anweiſungen zu empfangen und die ſpeciellen Anordnungen, namentlich das Ausmitteln der Nebenübergangspunkte, zu beſorgen hat.

Vor allem hat der Offizier des Generalſtabes genaue Kenntniß von den vorhandenen Uebergangsmitteln zu nehmen und ſich ihrer, unter Beiziehung der Localbehörden, zu verſichern, weil hiervon die Erledigung aller übrigen Vorbereitungen abhängt.

Sind an den Hauptpunkten fliegende Brücken vorhanden oder deren Herſtellung in kurzer Zeit möglich, und erlaubt die Jahreszeit ihre Benutzung, ſo müſſen dieſelben als vorzügliches Erleichterungsmittel für den Uebergang ganz beſonders in Anſpruch genommen werden.

Für den Uebergang ſelbſt ſind folgende Anordnungen und Vorſichtsmaßregeln zu treffen:

1) Die Truppen werden in einer beſtimmten, ſtreng einzuhaltenden Reihenfolge übergeſetzt, weshalb von Seiten des Generalſtabs der Diviſionen dafür geſorgt werden muß, daß die Truppen an dem dieſſeitigen Ufer den Tag vor dem Einſchiffen in einer ihrer Reihenfolge zum Uebergange entſprechenden Ordnung in möglichſt enge Quartiere concentrirt werden und rechtzeitig an den Uebergangspunkten eintreffen.

2) An jedem derſelben wird ein Pionieroffizier mit einer hinreichend ſtarken Abtheilung Infanterie aufgeſtellt, welcher als Sachverſtändiger die nöthigen polizeilichen Maßregeln und die Anordnungen zum Einſchiffen der Truppen zu treffen, die ſtrenge Einhaltung der vorgeſchriebenen Reihenfolge zu überwachen und die erforderlichen Wegearbeiten an den Zugängen zu beſorgen hat.

3) Wenn ſich die Truppen an den Uebergangspunkten häufen, ſo marſchiren ſie rückwärts auf und rücken erſt nach der beſtimmten Reihenfolge an den Strom.

4) Mit jedem Schiffe geht ein Commandirter über, welcher für das ſchleunige Zurückfahren deſſelben Sorge zu tragen hat.

5) Vorſpannswagen dürfen höchſtens nur auf fliegenden Brücken übergeſetzt werden. Nach Umſtänden ſind die darauf befindlichen Gegenſtände abzuladen, in die Schiffe zu tragen und am jenſeitigen Ufer auf andere Wagen zu laden. In dieſem Falle haben die Offiziere der Diviſions-Generalſtäbe für die Zuſammenbringung der erforderlichen Wagen Sorge zu tragen.

(Schluß folgt).

Literariſche Anzeigen.

[00] Im Verlage von Hermann Coſtenoble in Leipzig erſchien und iſt in allen Buchhandlungen und Leihbibliothen zu haben:

Deutſchlands Ehre.

1863.

Hiſtoriſcher Roman

von

Bernd von Guſeck.

3 ſtarke Bände. 8. 56 Bogen. Preis broch. 4 Thlr.

Die Abſicht des Verfaſſers, „Deutſchlands Ehre" in ſeinen Freiheitskämpfen mit ſeinen hervorragenden Perſönlichkeiten möglichſt lebendig zur 50-jährigen Jubelfeier darzuſtellen, iſt durch vorſtehendes Werk ſehr glücklich erreicht.

Der Herr Verfaſſer, im Alter jener großen Zeit nahe ſtehend, hat **Napoleon**, deſſen Generale und die **deutſchen Führer** faſt alle **kennen gelernt**, unter letzteren zum Theil ſelbſt gedient; ihm ſtanden viele Quellen für dieſe Arbeit offen, die den Gelehrten noch nicht zugänglich waren und Vieles wird darin erzählt, was bisher noch gänzlich unbekannt war.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 2/3 Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Beim-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 40. Frankfurt a. M., 3. October. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Der Generalstab des achten deutschen Armeecorps nach seinen Dienstverrichtungen bei einer Zusammenziehung des Armeecorps. (Schluß.) — Bagage-Ordnung der österreichischen Armee.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 19. September 1863. (Nr. 2191.)

[Allgemeine Einführung der neuen Cylinder-Feldschmiede in der Armee.]

Seit dem Jahre 1861 haben die Infanterietruppen der Armee in Italien und Tyrol — statt den fahrbaren (zweispännigen) Regiments-Feldschmieden — die versuchsweise eingeführten Cylinder-Feldschmieden im Gebrauch, deren anstandslose Verwendbarkeit sich bisher vollkommen bewährte.

In Betracht der Verminderung des Armeetrains, da die Cylinder-Feldschmieden auf den für die Truppen bemessenen Fuhrwerken leicht fortgebracht werden können, und in Erwägung der durch eine allgemeine Einführung derselben dem Aerar erwachsenden, sehr namhaften Vortheile hat das Kriegsministerium beschlossen, auch die bis jetzt nicht mobilisirten Linien-Infanterieregimenter, Jägerbataillone und die Grenzregimenter mit je Einer Cylinder-Feldschmiede zu betheilen, dagegen bei diesen Truppen die zweispännige (fahrbare) Feldschmiede abzuschaffen.

Weil es aber zur Unterbringung dieser unzerlegbaren Kastenfuhrwerke in den Fuhrwesens-Materialdepots an Räumlichkeiten mangelt, haben die Truppenkörper ihre fahrbare Feldschmiede sammt den Blasbalg (jedoch ohne Handwerkszeuge) gleich in loco oder in der nächsten Umgebung, je nachdem es für das Aerar vortheilhafter erscheint, zu veräußern; nur diejenigen Regimenter und Jägerbataillone, welche sich in loco oder in der Nähe eines Fuhrwesens-Materialdepots befinden, können die fahrbaren Feldschmieden behufs ihres öffentlichen Verkaufes gegen die vorgeschriebenen Documente dahin abgeben.

Nach den bisher vielseitig und sorgfältig vorgenommenen praktischen Versuchen hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß die in der nachstehenden Ausmaß specificirten Schmiedhandwerks-Zeugtheile genügen, um alle bei den Infanterieregimentern und selbstständigen Bataillonen, sowie bei den Tragpferd- oder Tragthier-Escadronen vorkommenden Arbeiten sowohl bei den zerlegbaren als unzerlegbaren Cylinder-Feldschmieden zu bewerkstelligen.

Das Militär-Fuhrwesenscorps-Commando erhält gleichzeitig den Auftrag, die schon vorher bestandenen und nun wieder eingeführten leichten Ambose zu 34 Pfund und die kleinen Ambosstöcke in Anschaffungsbestellung zu bringen, sofort diese Werkzeugtheile nach ihrer Einlieferung, gleichwie die bereits vorräthigen unzerlegbaren Cylinder-Feldschmieden, auf den länderweisen Bedarf an die Fuhrwesens-Materialdepots versenden zu lassen.

Ausmaß

an Handwerkzeugs-Theilen für die zerlegbaren und unzerlegbaren Cylinder-Feldschmieden der Regimenter und selbstständigen Bataillone, der Tragpferd- und Tragthier-Escadronen.

Anzahl.	Namen.	Anmerkung.
1	Kleiner Ambos, 34 Pfund schwer	Von den für die Fuhrwerke bemessenen französischen Schraubenschlüsseln ist Einer zum Gebrauche bei den Schmied-Arbeiten bestimmt.
1	„ Schraubstock.	
1	„ Kranzvorschlaghammer.	
2	Hand- } Hammer.	
1	Setz- } Hammer.	
1	Schließen- } Stempel.	Der kleine Ambosstock hat 10 Zoll Durchmesser und 2 Schuh 6 Zoll Höhe.
1	Mütterl- } Stempel.	
1	Falz- } Hufstempel.	
1	Vorbeißer- } Hufstempel.	
1	Spitz- } Hufstempel.	
2	Schrottmeißel.	Bei den Fassungen oder Austauschungen sind nur Radreifzieher-Beschläge zu verabfolgen, indem beim Gebrauche ein vorhandenes Stück Holz oder ein Pferdepflock als Hebel angewendet werden kann.
1	Kaltmeißel.	
1	Durchschlageisen.	
1	Nageleisen.	
1	Feuer- } Zangen.	
1	Band } Zangen.	
1	Stempel- } Zangen.	
2	Hand- } Zangen.	
1	Beiß- } Zangen.	
1	kleine } Schmiedfeile.	Der Feilbock ist, der leichteren Transportirung wegen, zum Herausnehmen der Füße einzurichten.
1	große } Schmiedfeile.	
1	dreieckige } Schmiedfeile.	
1	halbrunde } Schmiedfeile.	
1	kleine Schmiedkluppe.	
1	Feuerlöffel.	
1	Schürhaken.	
1	Löschspitz.	
1	kleiner Ambosstock.	
2	Radreifzieher-Beschläge.	
1	Feilbock.	
1	Hufmesser.	
1	Beschlaghammer.	
1	Beschlagzange.	
1	Hufraspel.	
1	Hauklinge.	
1	Beschlagzeugtasche.	

Besondere Bemerkungen.

1) Es gibt zerlegbare und unzerlegbare Cylinder-Feldschmieden, von welchen die ersteren nach Verbrauch der vorräthigen letzteren allein in Anwendung zu kommen haben. An beiden Gattungen besteht der Kasten aus Eisenblech, der Feuerherd und die Feuerplatte aus Gußeisen, welches rücksichtlich des weit billigeren Anschaffungspreises sowohl, als auch darum dem geschmiedeten Eisen vorzuziehen ist, weil letzteres im heißen Zustande sich ausdehnt.

2) Mehrfachen Versuchen zufolge lassen sich bei den zerlegbaren und unzerlegbaren Cylinder-Feldschmieden neue Hufeisen erzeugen, alte pauschen, die stärksten Radreife und sogar eiserne Achsen schweißen, überhaupt alle vorkommenden Schmiedarbeiten bewerkstelligen.

Digitized by Google

3) Die Cylinder-Feldschmiede ist beim Gebrauche wo möglich an eine Mauer in einem windfreien Winkel zu placiren, oder im umgekehrten Falle auf der Windseite durch Flechten oder Wagen mit seitwärts herabgelassener Plahe zu umstellen, oder auf irgend eine andere Weise durch die eben zu Gebote stehenden Mittel vor der großen Luftströmung zu sichern.

4) Der Feuerherd muß jedesmal vor der Feuerung mit Lehm gut bestrichen, und während der Arbeit das Feuer gut zusammengehalten werden, damit die Hitze auf den zu bearbeitenden Gegenstand concentrirt wirke und nicht durch Herabfallen des Grieses Brennstoff verloren geht. Die Kohlen sind in kleine Stücke zu zerschlagen und öfter mit Lehmwasser zu bespritzen.

5) Das Aufzugstangel ist nöthigenfalls zu verlängern, zum Schutze des Blasbalgziehers gegen die bei starkem Lufezuge an ihn rückbenden brennenden Kohlen und Asche.

6) Der Blasbalg wird bei großer Feuerhitze nicht Schaden leiden, wenn die Schmiede während der Arbeit die Kohlen, wie schon gesagt, mit Lehmwasser öfter anfeuchten. Beim Ablöschen des Feuers muß vorsichtig vorgegangen werden, damit nicht Kohlenstaub oder Funken in das Blasbalgrohr falle.

7) Auf dem Ambos, im Gewichte von 34 Pfund, können — Beweis der vorgenommenen Proben — Radreife und eiserne Achsen ohne Anstand gehämmert werden, wodurch sich das Schweißen dieser größeren Eisentheile ermöglicht. Auch der kleine Ambosstock wurde für jedwede Schmiedarbeit geeignet befunden.

8) Die Schmiede werden nach kurzer Uebung das bei der Cylinder-Feldschmiede zu beobachtende Verfahren sich bald eigen machen und die dabei anzuordnenden Vortheile leicht erkennen.

9) Gegen die fahrbare Feldschmiede kann und wird sich kein größerer Bedarf an Kohlen ergeben, wenn die Schmiede die hier angedeuteten Regeln genau befolgen und darauf achten, daß durch die druckweise Bewegung des Blasbalg-Aufzugstangels nicht mehr Luftstrom entwickelt wird, als eben für die Erhaltung des nothwendigen Flammenfadens zu der betreffenden Arbeit erforderlich ist.

10) Die Cylinder-Feldschmieden sind während des Marsches nach Ermessen der Regiments- und selbst ständigen Bataillonscommandanten auf den beihabenden Fuhrwerken fortzubringen, wobei nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß diese Schmieden nicht liegend, sondern in senkrechter Stellung verpackt werden.

Ueber das Fortbringen der zerlegbaren Cylinder-Feldschmieden sammt Handwerkszeug auf Packpferden oder Maulthieren wird die nähere Weisung nachfolgen.

Wissenschaftlicher Theil.

Der Generalstab des achten deutschen Armeecorps nach seinen Dienstverrichtungen, bei einer Zusammenziehung des Armeecorps.

(Schluß.)

Der Generalstab ist durch seine unmittelbare Stellung unter dem commandirenden General vorzugsweise hingewiesen, die Anordnungen desselben in der Leitung der Gefechte an die betreffenden Befehlshaber zu übertragen und ihre Ausführung zu befördern, und soll sich daher eine gediegene Kenntniß von den Elementen dieser Leitung anzueignen suchen.

Zu diesen Elementen gehören der Anmarsch und die Aufstellung der Truppen zum Gefechte und ihre Verwendung in und nach demselben.

Die Disposition zum Gefechte wird der commandirende General auf den Grund der von ihm festgestellten Hauptpunkte durch seinen Generalstab im Detail ausarbeiten lassen.

Mit dem Artilleriedirector ist die nöthige Rücksprache in Betreff des zeitgemäßen Nachschubes der Munition zu nehmen, damit derselbe so eingeleitet werde, daß die Entsendungen von den Munitionsreserven zeitig genug eintreffen, um jeden Mangel zu verhüten.

Die Sorge für die Verwundeten ist ebenfalls Sache des Generalstabes, welcher solche Anordnungen zu treffen hat, daß ihre schleunige Wegschaffung von dem Schlachtfelde möglich wird. Hierzu sind Wagen, mit Stroh versehen, durch die Intendantur herbeizuschaffen und unter Aufsicht der Feldgendarmerie für jede Division an den von dem als erste Verbandorte zu bezeichnenden Punkten in Parks aufzufahren. Bei jedem Park führt ein Offizier der Feldgendarmerie den Oberbefehl und ist verantwortlich, daß ein Wagen nur für den Transport der Verwundeten nach dem Aufnahmshospital verwendet werden und von dort so bald als möglich nach dem Park zurückkehren.

Hat das Gefecht begonnen, so wird dem Commandirenden zunächst daran liegen, den Gang desselben so zu leiten, wie er es für seine Absichten am zweckmäßigsten erachtet. Ihn hierin zu unterstützen, ist Sache des Generalstabes, weil der General selbst nicht an allen Punkten zugleich sein kann und weil stets von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Offiziere seines Generalstabes mit seinen Planen und Anordnungen vertraut sein.

Seine Adjutanten und die Generalstabsoffiziere sind die Organe, deren er sich zunächst bedienen wird, seine Befehle zu überbringen, örtliche Beschaffenheiten und Vorgänge einzusehen und einzelne Ausführungen zu beobachten, mitunter auch wohl zu leiten. Alle diese Aufträge müssen die Offiziere pünktlich und rasch vollziehen und alsdann eben so schnell zu ihrem General zurückkehren, zu welchem Ende sich der entsendete Offizier vor seinem Abgange die Weisung zu erbitten hat, wo er wahrscheinlicherweise bei seiner Rückkehr den General wieder finden wird.

Es ist überhaupt, ganz besonders aber in Gefechten, von Wichtigkeit, daß die Offiziere des Generalstabes sich aller unvorsichtigen Aeußerungen enthalten.

Nach glücklicher Beendigung des Treffens ist, wo es nöthig sein sollte, die Formation der Truppenkörper so

ſchnell als möglich zu berichtigen. Die zur Verfolgung des Feindes beſtimmten Abtheilungen erhalten die nöthigen Weiſungen, wie weit und in welchem Umfange ſie nachrücken ſollen. Die übrigen Truppen bleiben in Bereitſchaft, bis über ihre weitere Beſtimmung Befehl gegeben oder der Bivouac angeordnet worden iſt.

Für die eigenen und die feindlichen Verwundeten, welche noch auf dem Schlachtfelde liegen könnten, iſt zunächſt Sorge zu tragen, zu welchem Ende beſondere Commando's unter Anführung von Offizieren zu ihrer Aufſuchung befehligt werden müſſen.

Sodann ſind die nöthigen Maßregeln für Erſatz der Munition, Waffen und Material, allgemeine Verpflegung, Einſammlung der Beute, Beerdigung der Todten und Transport der Kriegsgefangenen zu treffen. Letztere werden an einem beſtimmten Orte geſammelt, die Soldaten gezählt und von den Offizieren nach ihrem Grade, Namen und Corps eine Liſte verfertigt.

Wird ein Rückzug nothwendig, ſo iſt dahin zu wirken, daß ſolcher mit möglichſter Ordnung und ohne Uebereilung geſchehe, daß die Verwundeten in Sicherheit gebracht werden und dem Feinde Nichts überlaſſen bleibe, was gerettet werden kann.

Noch am Abend des Gefechts wird in dem Bureau des innern Dienſtes auf den Grund der von den Regimentern und Corps einzureichenden ſummariſchen Verzeichniſſe eine Ueberſicht des Verluſtes angefertigt. Die Ausarbeitung der Gefechtsberichte durch das Bureau der Operationen erfolgt, wenn die, nach den Felddienſt-Vorſchriften, am andern Tage von den Truppencommandanten zu erſtattenden ausführlichen Gefechtsberichte eingetroffen ſind.

Wenn im Laufe des Krieges große feindliche Städte beſetzt werden ſollen, ſo ſind in dieſer Beziehung ſowohl militäriſche als adminiſtrative Maßregeln zu treffen, welche ſich gegenſeitig zu unterſtützen haben.

Dieſe Maßregeln zerfallen in

1) Anordnungen zum Einrücken;
2) Sicherung gegen äußere Gefahr;
3) Sicherung gegen innere Gefahr;
4) Polizeiliche Sicherheit in der Stadt;
5) Unterbringung und Verpflegung der Truppen;
6) Benutzung der gefundenen Vorräthe.

Obſchon dieſe Punkte nach Oertlichkeit und Umſtänden in ihrer Ausführung mancherlei Modificationen erleiden, ſo bleiben doch die Grundſätze der Anordnungen die nämlichen.

Der Einſchließung geht in der Regel die Berennung der Feſtung voran, durch welche beabſichtigt wird, die Beſatzung zu verhindern, ihre Verproviantirung zu vervollſtändigen, Verſtärkungen an ſich zu ziehen, oder Nachrichten zu geben und zu empfangen. Die Berennung muß daher mit Schnelligkeit und Ueberraſchung ausgeführt werden, um die plötzliche Iſolirung der Feſtung bewerkſtelligen und unter der Begünſtigung der Anfangs herrſchenden Verwirrung die Recognoſcirung des Platzes und des Terrains möglichſt vollſtändig unternehmen zu können. Zu dieſem Ende wird ein beſonderes Corps je nach der Größe des Platzes, der Stärke der Beſatzung, der Möglichkeit einer feindlichen Beunruhigung, endlich nach der Beſchaffenheit des Terrains zuſammengeſetzt, wozu größtentheils Reiterei und reitende Artillerie, als am beſten geeignet, zu verwenden ſein werden.

Das Berennungscorps marſchirt thunlichſt ſchnell, unter Beobachtung des ſtrengſten Geheimniſſes über die vorzunehmende Expedition, und ſucht wo möglich von zwei oder mehreren Seiten zugleich vor der Feſtung anzukommen, um die Ueberraſchung zu vervollſtändigen. Liegt der Platz an einem Fluſſe, ſo muß wenigſtens eine Colonne denſelben überſchreiten, um auch auf dieſer Seite die Berennung zu bewerkſtelligen.

Das Berennungscorps hat die Hauptzugänge der Feſtung mit ſtarken Poſten zu beſetzen, das zwiſchenliegende Terrain durch kleinere Abtheilungen zu beobachten und auf dieſe Weiſe einen vollſtändigen Kreis zu ziehen, mit dem größten Theil aber auf einer Seite der Feſtung concentrirt zu bleiben.

Das Terrain muß ſo nahe als möglich an den Feſtungswerken beſetzt und durch zahlreiche Reiterpatrouillen alles beobachtet werden, was ſich auf größere Entfernung näheret. Nachts ſucht man die Poſten weiter vorzuſchieben.

Verhandlungen mit dem Feinde dürfen nur einen amtlichen Charakter haben und können nur auf Befehl oder mit Vorwiſſen des Commandirenden ſtattfinden. Der mit dieſem Geſchäfte beauftragte Offizier heißt Parlementär.

Die Zwecke, wegen welcher man parlementirt, ſind ſehr verſchiedener Art, mitunter dienen ſie aber nur als Vorwand, Zeit zu gewinnen, oder über Stellung, Zuſammenſetzung des feindlichen Heeres u. ſ. w. Nachrichten einzuziehen.

Beſtehen dieſe Sendungen nicht darin, eine Depeſche zu überbringen, haben dieſelben vielmehr irgend eine Unterhandlung oder einen militäriſchen Zweck zum Grunde, ſo werden in der Regel Offiziere des Generalſtabes, ja ſogar zuweilen Generale damit beauftragt.

Das Parlementiren erfordert Gewandtheit und Kenntniß der Sprache des Feindes, oder das Mitnehmen eines Sprachkundigen.

Die Begleitung beſteht aus einem Trompeter und, je nach Umſtänden, einer dem Rang des Parlementärs angemeſſenen Reiterescorte, welche man möglichſt aus umſichtigen, in Haltung und Ausrüſtung ausgezeichneten Leuten zuſammenſetzen muß.

Der Parlementär nähert ſich den feindlichen Poſten ſo weit er kann, ohne ſich einer unnöthigen Gefahr auszuſetzen, läßt ſeine Escorte halten und ſofort durch den Trompeter dreimal Appell blaſen.

Hat der Parlementär nur eine Depeſche abzugeben, ſo geſchieht ſolches an den Commandanten der feindlichen Feldwache gegen Schein. Sind ihm jedoch weitere mündliche Aufträge gegeben, ſo läßt er ſolches melden und hat in der Zwiſchenzeit und während er an den Ort ſeiner Beſtimmung geführt wird, den üblichen Anforderungen: den Rücken zu wenden, oder ſich die Augen verbinden zu laſſen, ohne Weigern Folge zu leiſten.

Digitized by Google

Bagage-Ordnung der österreichischen Armee.

Allgemeine Bestimmungen.

Die den Truppen und ihren Commandanten auf Märschen und im Felde folgende Bagage soll zwar unter allen Verhältnissen auf das unbedingt nothwendige Maß beschränkt bleiben, läßt sich aber dennoch in zwei Theile scheiden, von welchen der eine die große, der andere die kleine Bagage benannt wird.

Erstere, nämlich die große Bagage, begreift überhaupt Alles in sich, was den Truppen auf Märschen und im Felde folgen darf, und daher unter gewöhnlichen Verhältnissen selbst bei den Operationen mitgeführt werden kann.

Letztere dagegen, das ist die kleine Bagage, beschränkt sich auf jene Gegenstände, welche den Truppen und den Commandanten derselben unter jeder Bedingung unumgänglich nothwendig sind und daher selbst bei den schnellsten Bewegungen und den wichtigsten Unternehmungen beibehalten werden müssen.

Die Entscheidung, ob die Truppe mit der großen oder nur mit der kleinen Bagage zu marschiren habe, hängt jederzeit von dem höchsten Commandanten ab, welcher die hierbei zu beachtenden Umstände allein in ihrem ganzen Umfange zu beurtheilen vermag, und es wird daher hier nur noch bemerkt, daß sich die Trennung von der großen Bagage in der Regel stets nur auf die Dauer weniger Tage erstrecken darf, wenn die Truppe nicht den empfindlichsten Entbehrungen ausgesetzt werden soll.

Bagagen der Linien- und Grenz-Infanterie, der Jäger und der übrigen in diesem Verhältniß stehenden Fußtruppen.

Die der Truppe auf Märschen und im Felde nothwendige Bagage zerfällt in jene, welche zur Ausrüstung gehört und daher vom Aerar gestellt wird, und in jene, welche das Eigenthum der Offiziere und Parteien bildet.

Von der ersteren wird ein Theil von der Mannschaft getragen, ein Theil aber auf ärarischen Fuhrwerken oder Packpferden fortgeschafft.

Jeder Mann vom Feldwebel abwärts hat nebst der vorgeschriebenen Montur, Armatur, Rüstung und Munition noch mit 5 Loth Salz und mit einem viertägigen Vorrathe an Brod oder Zwirback, wenn er Raucher ist, auch an Rauchtabak versehen zu sein und diese Gegenstände selbst zu tragen. Ueberdies müssen von der Mannschaft einer Compagnie auch noch 50 Paar Schuhe, 16 Lagerhaken, 1 Wurf- und 1 Stichschaufel, 1 Krampen und die vorhandenen Feldflaschen fortgeschafft werden. Die billige Vertheilung dieser Gegenstände an die Mannschaft bleibt ebenso, wie die Sorge für die Abwechslung, dem Ermessen der Compagniecommandanten überlassen.

Jener Theil der ärarischen Bagage, welcher von der Mannschaft nicht getragen werden kann, besteht aus den Kochgeschirren, aus einem Vorrathe von 40 Paar Doppelsohlen für jede Compagnie, dann aus dem erforderlichen Schuster- und Scheiderwerkzeug und den unumgänglich nothwendigen Schriften der Compagnieen, endlich aus der Casse, den Kanzleien, den Sanitäts-Requisiten, dem Sattler-, Wagner-, Büchsenmacher- und Schmiedewerkzeug u. dgl., und aus einem viertägigen Vorrathe an lebendem Schlachtvieh.

Zur Fortschaffung der hier bezeichneten Gegenstände ist jeder Division, dann jedem Regiments- und selbstständigen Bataillonsstabe ein zweispänniger Bagagekarren, jedem Regimente aber überdies noch ein vierspänniger Cassewagen, ein zweispänniger Sanitätswagen, eine zweispännige Feldschmiede und für jedes Bataillon ein Paar Reservepferde zuzuweisen.

Ein selbstständiges Bataillon benöthigt außer den Bagagekarren einen vierspännigen Stabs-Requisitenwagen, eine zweispännige Feldschmiede und zwei Reservepferde.

Auf dem Bagagekarren einer Division sind die Kochgeschirre, die Sohlenvorräthe, das Schuster- und Schneiderhandwerkzug und die Schriftensäcke für zwei Compagnieen, dann die Effecten des Fahrgemeinen und die viertägige Fourage für die zwei Bespannungspferde zu verladen.

In Ermangelung der Bagagekarren wird jede Compagnie mit zwei Packpferden versehen, auf welchen die vorhin bezeichneten Gegenstände zu gleichen Theilen zu verpacken sind.

Der dem Regiments- oder einem selbstständigen Bataillonsstabe zugewiesene Bagagekarren hat die Kochgeschirre, sowie einen Vorrath von 20 Paar Doppelsohlen für den Stab und die Musikbande, die Effecten des Fahrgemeinen und die viertägige Fourage für die Bespannung zu enthalten. Nebst den genannten Gegenständen ist auf denselben auch noch die eigene Bagage des Regiments- oder Bataillons-Adjutanten, des Proviant-Offiziers, des Caplans, Auditors und des Chefarztes, sammt der Fourage für deren Reitpferde, fortzuschaffen.

Wenn die Truppe mit Packpferden statt der Bagagekarren versehen ist, so wird der Regimentsstab mit zwei, jeder selbstständige Bataillonsstab mit einem solchen zur Fortschaffung der Kochgeschirre und der Sohlen betheilt; bei jedem Regimente müssen ferner zwei Packpferde und bei jedem selbstständigen Bataillone muß ein solches als Reserve vorhanden sein.

Bei Märschen im Felde ist auf den Bagagekarren nach dem Ermessen des Commandanten auch das Fleisch für einen Tag mitzuführen, damit die Mannschaft nach dem Einrücken in das Lager u. dgl. schneller abkochen und sich eine bessere Nahrung bereiten könne. Aus demselben Grunde hat auch der oberste Kessel in jedem Kreuze jederzeit mit Salz gefüllt zu sein, und der von der Mannschaft mitgeführte Vorrath nur in besonderen Fällen angegriffen zu werden.

Sowohl die oben als die zuletzt angeführten Reservepferde müssen mit der vollständigen Packrüstung versehen sein und haben ihre Fourage, sowie die Effecten des Packgemeinen zu tragen. Erstere haben im Allgemeinen die Bestimmung, in Fällen, wo der Truppe keine Fuhrwerke zu folgen vermögen, nach den Weisungen der Brigadiere als Packpferde zur Fortschaffung der Kochgeschirre detachirter Abtheilungen verwendet zu werden.

Auf dem Cassewagen eines Regiments sind nebst der Casse auch die sämmtlichen Regimentskanzleien, dann die Bagagen der Fouriere auf dem Stabs-Requisitenwagen

eines selbstständigen Bataillons nebst der Casse und den Kanzleien die Sanitäts-Requisiten, dann die Bagage des Fouriers fortzuschaffen.

Der Sanitätswagen eines Regiments hat die Sanitäts-Requisiten, die Feldschmiede, das Sattler-, Wagner-, Büchsenmacher- und Schmiedewerkzeug zu enthalten.

Die nicht ärarische Bagage wird theils auf eigenen, theils auf ärarischen Fuhrwerken fortgeschafft, darf aber die hier festgesetzte Ausmaß gleichfalls nicht überschreiten.

Der Regimentscommandant kann zur Fortschaffung seiner eigenen Effecten, sowie der Fourage einen zweispännigen Wagen und vier Reitpferde, jeder Bataillonscommandant zu dem gleichen Zwecke einen zweispännigen Wagen und drei Reitpferde mitführen.

Die eigene Bagage eines jeden Offiziers vom Hauptmann abwärts muß in zwei Behältnissen mit dem Fassungsraum von 35 Pfund für das eine und von 15 Pfund für das andere vertheilt sein, und darf mit Inrechnung der Packrequisiten das Gewicht von 50 Pfunden nicht überschreiten.

Dieselbe Ausmaß ist auch dem Auditor, dem Caplan, dem Regimentsarzte und den Oberärzten gestattet, wogegen sich die Fouriere, Unterärzte und feldärztlichen Gehülfen auf die Mitnahme von 15 Pfund zu beschränken haben.

Zur Fortschaffung dieser Bagagen ist jeder Division ein zweispänniger Bagagekarren zugewiesen, auf welchem die hier bemessene Bagage für acht Offiziere, dann die Effecten des Fahrgemeinen und die Fourage für die Bespannung unterzubringen ist.

Die Bagagen der Ober- und Unterärzte oder feldärztlichen Gehülfen, dann der Bataillonsadjutanten sind nebst den Bataillonskanzleien und der Fourage für die Reitpferde der letzteren nach den Anordnungen der Bataillonscommandanten auf den Bagagekarren zuzuladen.

In Ermangelung ärarischer Bagagekarren haben sich die Offiziere, Auditore, Regiments- und Oberärzte mit Packpferden, und zwar mit einem solchen per Kopf zur Fortschaffung ihrer Bagagen zu versehen, doch bleibt es ihnen unbenommen, sich nach dem in der vorhin festgestellten Maßstabe mit eigenem Bagagekarren auszurüsten.

Zum Besitze von Reitpferden berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, sich im Kriege beritten zu machen, sind außer den Regiments- und Bataillonscommandanten und deren Adjutanten nur die im Range ältesten acht, beziehungsweise sechs Hauptleute eines Regiments und die rangältesten zwei Hauptleute eines selbstständigen Bataillons, ferner der Proviantoffizier eines Regiments oder selbstständigen Bataillons und die Chefärzte der Regimenter und der selbstständigen sowohl, als der im Regimentsverbande befindlichen Bataillone; gestattet ist dies im Kriege dem Regimentscaplan und Regimentsauditor.

Der Peroß hat auf einem zweispännigen eigenen Wagen seine Bagage, die Schließeisen und sonstigen Effecten, der Fleischhauer auf einem vierspännigen Wagen das Schlacht- und Ausschrottungs-Werkzeug fortzuschaffen.

Die hier bemessene Bagage bildet den mit dem Namen große Bagage bezeichneten Theil, welcher den Truppen bei allen Gelegenheiten zu folgen hat.

Wird jedoch in Folge besonderer Verhältnisse zeitweise nur die Mitführung der kleinen Bagage gestattet, so hat die Truppe nebst den von der Mannschaft getragenen Gegenständen nur die Bagagekarren mit den Kesseln oder die Kessel-Packpferde, dann die Reservepferde und das Schlachtvieh bei sich zu behalten.

Von der eigenen Bagage hat der Regimentscommandant, sowie jeder Bataillonscommandant, drei Reitpferde, jeder Regiments- oder Bataillonsadjutant, jeder Chefarzt, sowie der Caplan, ein Reitpferd, jeder Offizier das kleine Bagagebehältniß mitzunehmen, welches der Offiziersdiener zu tragen hat, und die Unterärzte, sowie die feldärztlichen Gehülfen, müssen sich in diesem Falle auf jene Effecten beschränken, welche sie selbst zu tragen vermögen.

Endlich muß auch der Fleischhauer mit seinem Wagen der Truppe folgen, wogegen die hier nicht benannten Individuen des Stabes bei der großen Bagage zu verbleiben haben.

Die Entscheidung, ob die Truppe mit der großen oder kleinen Bagage zu marschiren hat, hängt, wie angedeutet wurde, von höheren Verfügungen ab, daher die Truppencommandanten in dieser Beziehung nur die Obliegenheit haben, die genaue Einhaltung der für jeden Fall vorgeschriebenen Ausmaß mit aller Strenge zu überwachen.

Sämmtliche Fuhrwerke sind mit der Aufschrift des Regiments oder Bataillons oder mit den Namen der Eigenthümer kennbar zu machen und die nicht ärarischen überdies mit Pässen zu versehen, welche von den Truppencommandanten auszustellen und bei der Vereinigung größerer Trainkörper auch vom Traincommandanten zu vidiren sind.

Bei Märschen außerhalb des Gefechtsbereiches kann die Benutzung der Bagagekarren nach Umständen und dem Ermessen der Brigadiere so geändert werden, daß jeder Compagnie ein solcher zugewiesen wird, auf welchem sodann, nebst den Kochgeschirren und den ärarischen Bagagen der Compagnie, auch die eigenen Bagagen der Compagnieoffiziere fortzuschaffen sind.

Bagagen der Cavallerie.

Die der Cavallerie auf Märschen und im Felde nothwendige Bagage zerfällt in jene, welche zur Ausrüstung gehört und daher vom Aerar gestellt wird, und in jene, welche das Eigenthum der Offiziere und Parteien bildet.

Von der ersteren wird ein Theil auf den Pferden der Mannschaft, ein Theil aber auf ärarischen Fuhrwerken fortgeschafft.

Jeder Mann vom Wachtmeister abwärts hat nebst der vorgeschriebenen Montur, Armatur, Manns- und Pferderüstung und Munition noch mit einer Feldflasche, mit 10 Loth Salz, mit einem viertägigen Vorrathe an Brod oder Zwieback, und, wenn er Raucher ist, auch an Rauchtabak, ferner mit einem Futtertornister, einem Hafersacke, einem Pferdepflocke, ein Paar Fouragirstricken und endlich auch mit einem Fourage-Vorrathe für höchstens vier Tage ver-

Digitized by Google

sehen zu sein, und diese Gegenstände nach der vorgeschriebenen Packordnung auf sich und seinem Pferde fortzuschaffen.

Von dem hier bezeichneten Fourage-Ausmaße bildet die eine Hälfte den bleibenden Vorrath für zwei Tage und darf nur in besondern Fällen angegriffen werden, während der andere Theil den laufenden Bedarf zu decken bestimmt ist und daher auch nicht immer vollständig vorhanden sein wird.

Von der Mannschaft einer Escadron müssen überdies noch die erforderlichen Kochgeschirre und Lagerhaken fortgeschafft werden

Die billige Vertheilung dieser Gegenstände an die vorhandene Mannschaft bleibt ebenso, wie die Sorge für die Abwechslung, dem Ermessen der Escadronscommandanten überlassen.

Jener Theil der ärarischen Bagage, welcher von der Mannschaft nicht fortgeschafft werden kann, besteht aus der Casse, den Kanzleien, den Sanitäts-Requisiten, einem Vorrathe von 20 Paar Stiefeln oder Cismen für jede Escadron, dann aus dem erforderlichen Schuster-, Schneider-, Riemer-, Sattler-, Wagner-, Büchsenmacher- und Schmiede-Handwerkszeug u. s. w., aus den unumgänglich nothwendigen Schriften der Escadronen, dem vorgeschriebenen Schanzzeug und aus einem viertägigen Vorrathe an lebendem Schlachtvieh.

Nach Umständen muß auch das Fouragirzeug mitgeführt werden, dessen Ausmaß in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen des Kriegsschauplatzes durch besondere Verordnungen festgesetzt wird.

Zur Fortschaffung der hier bezeichneten Gegenstände sind jedem Cavallerieregimente ein vierspänniger Cassewagen, zwei zweispännige Requisitenwagen und eine vierspännige Feldschmiede zugewiesen.

Auf dem Cassewagen sind nebst der Casse auch die sämmtlichen Kanzleien des Regimentsstabes und die eigene Bagage des Fouriers zu verladen.

Auf den beiden Requisitenwagen sind die Sanitäts-Requisiten, die Vorräthe an Stiefeln oder Cismen, das Schuster-, Schneider-, Riemer- und Sattler-Handwerkszeug u. s. w., die Schriften der Escadronen, das Schanzzeug und das bemessene Fouragiezeug zu vertheilen; die Feldschmiede hat das Wagner-, Büchsenmacher- und Schmiedewerkzeug zu enthalten.

Die nicht ärarische Bagage wird theils auf eigenen Wagen, theils auf eigenen Pferden fortgeschafft, die hiezu erforderlichen Transportmittel dürfen jedoch die hier festgesetzte Ausmaß unter keiner Bedingung überschreiten.

Der Regimentscommandant kann zur Fortschaffung seiner eigenen Effecten, sowie der viertägigen Fourage, einen zweispännigen Wagen und fünf Reitpferde, jeder Divisionscommandant zu dem gleichen Zwecke einen zweispännigen Wagen und vier Reitpferde mitführen.

Die eigene Bagage der Offiziere vom Rittmeister abwärts ist sammt dem Vorrathe an Fourage auf den Handpferden fortzuschaffen.

Zu diesem Zwecke kann der erste Rittmeister fünf Reitpferde, der zweite Rittmeister, sowie jeder Subalternoffizier, nebst dem ärarischen Chargepferde noch drei Reitpferde mitführen.

Der Auditor, der Caplan, der Regiments-, sowie auch jeder Oberarzt oder Ober-Wundarzt ist zum Besitze von zwei Pferden, jeder Unterarzt oder feldärztliche Gehülfe und jeder Oberschmied zum Besitze eines Reitpferdes berechtigt.

Der Profoß hat auf einem zweispännigen Wagen seine Bagage, die Schließeisen und sonstigen Effecten, der Fleischhauer auf einem vierspännigen eigenen Wagen das Schlacht- und Ausscheottungs-Werkzeug fortzuschaffen.

Die hier bemessene Bagage bildet den mit dem Namen große Bagage bezeichneten Theil, welcher den Truppen in allen Gelegenheiten zu folgen hat.

Wird jedoch in Folge besonderer Verhältnisse zeitweise nur die Mitführung der kleinen Bagage gestattet, so hat die Truppe in einem solchen Falle nebst jenen Gegenständen, welche auf den Pferden der Mannschaft verpackt sind, nur das Schlachtvieh mitzuführen, insoferne nämlich dasselbe den Bewegungen der Cavallerie zu folgen vermag.

Von der eigenen Bagage hat der Regimentscommandant, jeder erste Rittmeister und der Regimentsadjutant drei Reitpferde, jeder der übrigen Offiziere, sowie jeder Arzt, nur das Pferd mitzunehmen, auf welchem er reitet.

Endlich muß auch der Fleischhauer mit seinem Wagen bei der Truppe verbleiben und nach Umständen einen Vorrath an Fleisch mitführen.

Die Entscheidung, ob die Truppe mit der großen oder kleinen Bagage zu marschiren habe, hängt, wie früher angedeutet wurde, von höheren Verfügungen ab, daher die Truppencommandanten in dieser Beziehung nur die Obliegenheit haben, die genaue Einhaltung der für jeden Fall vorgeschriebenen Ausmaß mit aller Strenge zu überwachen.

Sämmtliche Fuhrwerke sind mit der Aufschrift des Regiments oder mit dem Namen der Eigenthümer kennbar zu machen und die nicht ärarischen überdies mit Pässen zu versehen, welche von den Truppencommandanten auszustellen und bei der Vereinigung größerer Trainkörper auch vom Traincommandanten zu vidiren sind.

Bagagen der Artillerie.

Die der Batterie auf Märschen und im Felde nothwendige Bagage zerfällt ebenso, wie die Bagage der übrigen Truppen, in jene, welche zur Ausrüstung gehört und daher vom Aerar gestellt wird, und in jene, welche das Eigenthum der Offiziere bildet.

Von den ersteren wird ein Theil von der Mannschaft getragen oder auf den Reit- und Bespannungspferden verpackt, ein Theil aber auf ärarischen Fuhrwerken fortgeschafft.

Jeder Bedienungskanonier oder Raketeur hat seine vorgeschriebene Montur, den Säbel sammt Ueberschwungriemen am Leibe zu tragen, seine übrigen Effecten aber, welche das Gewicht von zwölf Pfund nicht überschreiten dürfen, im Tornister zu verpacken.

Digitized by Google

Im gleichen Verhältniſſe befinden ſich auch die Fahrkanonnier, Poſeſſioniſten und berittenen Chargen, deren Effecten jedoch im Mantelſack, deſſen Gewicht jenem des Torniſtees gleich kommen darf, unterzubringen ſind.

Zur Fortſchaffung des Mannſchaftsgepäckes, dann der vorgeſchriebenen Ausrüſtungsvorräthe, der Fourage, eines Zeltes, dann des Schmiede- und Sattlerwerkzeuges ſind der Batterie nebſt den Geſchützen und den Munitionskarren folgende Fuhrwerke zugewieſen, und zwar:

jedes 6pfündigen Fuß-Batterie
1 vierſpänniger Feldſchmiede,
1 vierſpänniger Deckelwagen,
3 vierſpännige Bagage- und
2 vierſpännige Fourageswagen;

jedes Cavallerie-Batterie
1 vierſpänniger Feldſchmiede,
1 vierſpänniger Deckelwagen,
3 vierſpännige Bagage- und
4 vierſpännige Fourageswagen;

jeder 12pfündigen oder langen Haubitz-Batterie
1 vierſpänniger Feldſchmiede,
1 vierſpänniger Deckelwagen,
3 vierſpännige Bagage- und
3 vierſpännige Fouragewagen;

und endlich jedes Raketen-Batterie
1 vierſpänniger Feldſchmiede,
1 vierſpänniger Deckelwagen,
3 vierſpännige Bagage- und
3 vierſpännige Fouragewagen

zugewieſen, deren Belaſtung durch eigene Vorſchriften feſtgeſetzt iſt.

Die bei den Batterien angeſtellten Offiziere haben ihre eigene Bagage gleich den Offizieren der Cavallerie auf den Handpferden fortzuſchaffen, daher jeder derſelben vom Hauptmanne abwärts nebſt ſeinen ärariſchen noch zwei eigene Pferde mitzuführen berechtigt iſt.

Von den nicht bei der Batterie eingetheilten Stabs- und Oberoffizieren kann jeder Regimentscommandant einen zweiſpännigen Wagen und vier Reitpferde, jeder andere Stabsoffizier einen zweiſpännigen Wagen und drei Reitpferde, jeder Oberoffizier der Compagnieen ein eigenes Pferd und jeder Adjutant, ſowie auch jeder Proviantoffizier der Corps-Geſchützreſerve nebſt dem ärariſchen noch zwei Pferde beſitzen.

Die hier bemeſſene Bagage bildet den mit den Namen große Bagage bezeichneten Theil, welcher den Truppen bei allen Gelegenheiten zu folgen hat.

Wird jedoch in Folge beſonderer Verhältniſſe zeitweiſe nur die Mitführung der kleinen Bagage geſtattet, ſo haben die Batterien nebſt jenen Gegenſtänden, welche auf den Geſchützen und Munitionskarren, dann auf den Pferden verpackt ſind, nur die Fouragewagen und die Feldſchmieden mitzuführen.

Bei Unternehmungen, welche ſich jedoch auf keinen Fall über die Dauer eines Tages ausdehnen dürfen, können in Folge beſonderer Anordnungen auch die Fouragewagen und Feldſchmieden zurückgelaſſen werden.

Von der eigenen Bagage hat der Regimentscommandant, ſowie jeder Stabsoffizier, beim Marſche mit der kleinen Bagage drei Reitpferde, jeder der übrigen Offiziere aber nur das Pferd mitzunehmen, auf welchem er reitet.

Sämmtliche Fuhrwerke ſind mit der Aufſchrift des Regiments und der Batterie, oder mit den Namen der Eigenthümer kennbar zu machen und die nicht ärariſchen überdieß mit Päſſen zu verſehen, welche von dem Regimentscommandanten auszuſtellen und bei der Vereinigung größerer Truppenkörper auch vom Truppencommandanten zu viviren ſind.

(Schluß folgt).

Literariſche Anzeigen.

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Die Panzerſchiffe

ein nautiſcher und artilleriſtiſcher – Rückſchritt.

Von

W. Streubel.

„Meine Zeit iſt die der Gegenwart."

Zweite unveränderte Auflage.

Inhalt: Der militäriſche Dilettantismus. — Die Zerſtörungsfähigkeit der Artillerie. — Irrthümer, woraus die Idee der Panzerſchiffe hauptſächlich entſprang. — Was iſt eine Kriegsflotte und was kann ſie leiſten? — Kritik der Neuerung.

Die erſte Auflage wurde innerhalb weniger Wochen vergriffen.

8. Eleg. broſch. Preis 10 Sgr. oder 36 kr.

Die Seeſchlacht bei Charleſton hat auf's Neue die Aufmerkſamkeit auf die Panzerſchiffe gelenkt; wer ſich nun genauer über das Weſen dieſer neuen militäriſchen Erſcheinung unterrichten will, dem empfehlen wir die obige zwar kleine, aber ſehr intereſſante Schrift. Man wird darin genaue Aufſchlüſſe über dieſe neue amerikaniſche Erfindung finden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4½ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 41. Frankfurt a. M., 10. October. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Preußen). Wissenschaftlicher Theil. Bagage-Ordnung der österreichischen Armee. (Schluß.) — Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres.

Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 1. October 1863. (Nr. 1492.)

[Rechtzeitige Eintrittstermine für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.]

Durch die unter dem 31. October 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. October beginnenden Lehrcurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. October des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Bagage-Ordnung der österreichischen Armee.

(Schluß.)

Bagagen der Brigade- und Divisionsstäbe, dann der operirenden Hauptquartiere.

Die Brigade- und Divisionsstäbe führen keine ärarische Bagage mit sich, und sind daher auf die in der nachfolgenden Uebersicht festgesetzte Ausmaß an eigener Bagage beschränkt.

Zur Fortbringung der Bagagen der zu den Brigade- und Divisionsstäben gehörigen Adjutanten, General-Quartiermeisterstabs- und Brigade Proviantoffiziere, dann der Fourage für ihre Reitpferde, wird jedem Brigade- und Divisionsstab ein zweispänniger ärarischer Bagagekarren zugewiesen, welcher auch beim Marsche mit der kleinen Bagage mitzugehen und in diesem Falle die Effecten, sowie die Fourage der Brigadiere und Divisionäre gleichfalls aufzunehmen hat.

Bei einem Armeecorps sind der Operationskanzlei zur Fortschaffung der Kanzleirequisiten des Generalstabes und der von demselben abhängigen Stellen ein zweispänniger Deckelwagen und ein vierspänniger Rüstwagen, der Corpsadjutantur zu dem gleichen Zwecke ebenfalls ein zweispänniger Deckel-, ein vierspänniger Rüst- und ein zweispänniger Kapellenwagen erforderlich.

Von diesen Fuhrwerken sind jedoch beim Marsche mit der kleinen Bagage nur ein vierspänniger Rüstwagen für die Operationskanzlei und ein solcher für die Corpsadjutantur mitzuführen.

Im Hauptquartiere eines Armeekommando benöthigt die Operationskanzlei einen vierspännigen Deckelwagen für das Feldarchiv und die Kundschaftscasse, einen vierspännigen Rüstwagen für die Feldlithographie, zwei vierspännige Rüstwagen für die Kanzlei des General-Quartiermeisterstabes und der von demselben abhängenden Stellen, als: der Pioniere, des Stabs-Quartiermeister-, Stabswagenmeister- und Stabs-Wegmeisteramtes, dann für das Verpflegsamt und die General-Intendanz, und endlich müssen auch noch sechs Hand-Reitpferde für Botenjäger vorhanden sein.

Die Generaladjutantur bedarf eines vierspännigen Deckel- und zwei vierspänniger Rüstwagen für die eigenen Kanzlei-Erfordernisse und der davon abhängigen Stellen, als: Platzkommando, Kriegskommissariat, Auditoriat, und zwei vierspännige Postkalesche für die Feldpost.

Ferner haben vorhanden zu sein: ein vierspänniger Rüstwagen für die Remonte, Montur, die Kochkessel und die eigene Bagage des Forciers vom Transports-Sammelhause, ein zweispänniger Requisitenwagen mit den Kesseln und sonstigen Erfordernissen der Stabsdragoner und ein zweispänniger Requisitenwagen für die Stabsinfanterie.

Die Feld-Artilleriedirection benöthigt einen vierspännigen Casse- und Kanzleiwagen, dann einen vierspännigen Bagage- und Feuerwagen nebst sieben ärarischen Reitpferden für die zugetheilten Offiziere und Feuerwerker.

Die Feld Geniedirection hat nach Bedarf einen zwei- oder vierspännigen Kanzleiwagen zur Verfügung zu bekommen.

Die Pioniere, die Genie- und die Sanitätstruppen haben die zu ihrer Ausrüstung nothwendigen Fuhrwerke nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften und speciellen Bestimmungen mitzuführen.

Ferner sind an ärarischen Fuhrwerken im Armeehauptquartiere noch vorhanden:

Für den Stab der Sanitätsbespannung
1 vierspänniger Deckelwagen;

für die Casse- und Kanzleibespannung
1 vierspänniger Deckelwagen,
1 zweispännige Feldschmiede;

für das Munitions-Reserve-Bespannungs-Commando
1 vierspänniger Deckelwagen,
1 zweispänniger Pferde-Medicamenten-Wagen;

für die bespannte Apotheke des Hauptquartiers
4 vierspännige Apothekenwagen, und
1 zweispännige Kalesche.

Beim Marsche mit der kleinen Bagage sind von den hier benannten Fuhrwerken des Armee-Hauptquartiers nur ein vierspänniger Rüstwagen und sechs Reitpferde der Botenjäger für den Generalstab, dann ein vierspänniger Rüstwagen nebst vier zweispännigen Postkalesche für die Generaladjutantur, ein zweispänniger Requisitenwagen für die Stabsdragoner und eine zweispännige Kalesche nebst zwei vierspännigen Wagen für die Apotheke des Hauptquartiers mitzuführen.

Die Ausmaß an eigener Bagage für die in den Hauptquartieren der Armeecorps und Armeecommando's angestellten Generale, Stabs- und Oberoffiziere, sowie der übrigen Individuen, ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen, daher hier nur noch bemerkt wird, daß jene Individuen, für welche keine kleine Bagage bemessen erscheint, auch für ihre Person bei der großen Bagage zu verbleiben haben.

Digitized by Google

Uebersicht

der Bagage-Ausmaß für die Generalität und der in den Hauptquartieren u. s. w. angestellten Individuen.

Benennung.	Große Bagage. Wagen 4 spännige	Große Bagage. Wagen 2 spännige	Große Bagage. Reitpferde	Kleine Bagage. Wagen 4 spännige	Kleine Bagage. Wagen 2 spännige	Kleine Bagage. Reitpferde	Anmerkung.
Generalität.							
Armee-Commandant	—	—	—	—	1	—	Nach seinem Ermessen.
Armeecorps Commandant	1	2	10	—	1	4	
Feldmarschall-Lieutenant, Divisionär	1	1	6	—	—	3	
Generalmajor, Brigadier	1	1	6	—	—	3	
General-Quartiermeisterstab.							
Stabsoffizier als Chef bei einer Armee	—	1	6	—	—	3	
Stabsoffizier in sonstiger Verwendung	—	1	4	—	—	3	
Hauptmann oder Zugetheilter	—	—	4	—	—	3	
Stabsoffizier des Ingenieur-Geographencorps	—	1	4	—	—	2	
Oberoffizier des Ingenieur-Geographencorps	—	—	4	—	—	2	
Stabs-Quartiermeister	—	—	2	—	—	1	
Vice-Stabs-Quartiermeister	—	—	1	—	—	—	
Stabs Wagenmeister	—	—	2	—	—	1	
Unter-Stabs Wagenmeister	—	—	1	—	—	1	
Ober-Stabs-Wegmeister	—	—	2	—	—	1	
Unter-Stabs-Wegmeister	—	—	1	—	—	1	
Stabsoffizier der Pioniere	—	1	3	—	—	2	
Oberoffizier der Pioniere	—	—	1	—	—	1	
Adjutant der Pioniere	—	—	2	—	—	1	
Adjutantur.							
Stabsoffizier als General Corps- oder Flügel Adjutant	—	1	4	—	—	3	
Zugetheilte Offiziere	—	—	4	—	—	1	
Ordonnanz-Offizier	—	—	4	—	—	3	
Adjutanten bei der Generalität	—	—	3	—	—	2	
Brigade-Proviantoffizier	—	—	1	—	—	1	
Fremde Offiziere	—	—	—	—	—	—	Nach ihrer Charge in öfter Ausmaß.
Stabsoffizier des Platzcommando's oder Feldspitales	—	—	2	—	—	1	
Oberoffizier des Platzcommando's, Sammelhauses oder Feldspitales	—	—	1	—	—	1	
Feld-Superior	—	1	1	—	—	1	
Justiz Organe vom Major aufwärts	—	1	2	—	—	1	
General-Gewaltige	—	—	1	—	—	1	
Stabs-Profoß	—	—	1	—	—	1	
Oberst Feldarzt, Feld-Stabsarzt	—	—	1	—	—	1	
Beamte ohne Rücksicht auf die Branche	—	—	1	—	—	1	
Stabsoffizier der Stabsdragoner und Patenjäger	—	—	4	—	—	3	
Erster Rittmeister der Stabsdragoner und Patenjäger	—	—	3	—	—	3	
Zweiter Rittmeister und Subaltern-Offizier der Stabsdragoner und Patenjäger	—	—	3	—	—	2	
Stabsoffizier der Stabs-Infanterie und der Sanitätstruppen	—	1	2	—	—	1	
Oberoffizier der Stabs-Infanterie und der Sanitätstruppen	—	—	2	—	—	—	
Adjutanten der Stabs-Infanterie und der Sanitätstruppen	—	—	1	—	—	—	
Stabsoffizier der Gendarmerie	—	—	2	—	—	—	
Oberoffizier der Gendarmerie	—	—	1	—	—	—	
Director der Fleischregie	—	—	1	—	—	—	

Digitized by Google

Benennung.	Große Bagage. Wagen 4spännige	Große Bagage. Wagen 2spännige	Große Bagage. Reitpferde	Kleine Bagage. Wagen 4spännige	Kleine Bagage. Wagen 2spännige	Kleine Bagage. Reitpferde	Anmerkung.
Oberoffizier der Fleischregie	—	—	1	—	—	—	
Fleischhauer	1	—	—	1	—	—	
Marketender	1	—	—	—	—	—	
Feldartillerie-Direction.							
Adjutant der Feldartillerie-Direction einer Armee	—	1	4	—	—	3	
Feld-Genie-Direction.							
Stabsoffizier des Geniestabes	—	1	3	—	—	2	
Oberoffizier „ „	—	—	2	—	—	1	
Stabsoffizier der Genietruppen	—	1	3	—	—	2	
Oberoffizier „ „	—	—	1	—	—	1	
Adjutant „ „	—	—	2	—	—	1	
Fuhrwesens-Corps.							
Stabsoffizier	—	1	3		—	—	
Rittmeister zur Respicirung bei der Artillerie zugetheilt	—	—	4	—	—	—	
Rittmeister in sonstiger Verwendung	—	—	2	—	—	1	
Offiziere	—	—	1	—	—	1	

Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres.*)

Die militärischen Grade.

Die höheren Grade werden von Offizieren, die niederen von Unteroffizieren und Gemeinen eingenommen.

Die Offiziere zerfallen in 4 Hauptclassen:

1) Generalität:
   a. Feldmarschall, Generaloberst der Infanterie, General-Feldzeugmeister,
   b. General der Infanterie, der Cavallerie oder der Artillerie,
   c. Generallieutenant,
   d. Generalmajor.
2) Stabsoffiziere:
   a. Oberst,
   b. Oberstlieutenant,
   c. Major.
3) Hauptleute und Rittmeister.
4) Subaltern-Offiziere (Lieutenants):
   a. Premier-Lieutenant,
   b. Seconde-Lieutenant.

Die Unteroffiziere sind:

1) Solche, welche das Portepee tragen:
   a. die Feldwebel (Wachtmeister bei der Cavallerie),
   b. die Oberfeuerwerker bei der Artillerie,
   c. die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister,
   d. die Portepeefähnriche,
   e. die Obermeister bei den Artillerie-Handwerks-Compagnieen,
   f. die reitenden Feldjäger;
2) solche, welche das Portepee nicht tragen:
   a. die Feuerwerker bei der Artillerie,
   b. die Sergeanten, sowie die Quartiermeister bei der Cavallerie und reitenden Artillerie,
   c. die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
   d. die Gendarmen,
   e. die Bombardiere bei der Artillerie,
   f. die Oberpioniere.

*) Nach v. Witzleben: Heerwesen und Infanteriedienst der k. preußischen Armee.

Digitized by Google

Zu den Gemeinen gehören:

1) Die Gefreiten, obwohl dieselben in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte des gemeinen Soldaten sind:
2) die gemeinen Soldaten:
3) die Zöglinge der Schul-Abtheilung.

Von den Militärbeamten haben nur die Aerzte einen bestimmten Militärrang, und zwar hat:

der General-Stabsarzt der Armee den Rang eines Obersten,
der Generalarzt den eines Majors,
die Ober-Stabsärzte den eines Hauptmanns und zwar hinter dem jüngsten,
die Stabsärzte den eines Premier-Lieutenants,
die Ober- und Assistenzärzte den eines Seconde-Lieutenants.

Die Unterärzte rangiren hinter den Portepee-Fähnrichen und vor den Unteroffizieren ohne Portepee.

Die Rangverhältnisse zwischen den Offizieren der Landarmee und der Marine sind wie folgt:

der Admiral der preußischen Küsten hat den Rang eines Generals der Infanterie,
der Contreadmiral hat den Rang eines Generalmajors,
der Capitän zur See hat den Rang eines Obersten,
der Corvetten-Capitän hat den Rang eines Majors,
der Marine-Lieutenant 1. Classe den Rang eines Hauptmanns,
der Marine-Lieutenant 2. Classe den Rang eines Premier-Lieutenants,
der Seewehe-Offizier / der Fähnrich zur See } den Rang eines Seconde-Lieutenants in der Landarmee.

Die Dienstfunctionen der verschiedenen Grade sind im Allgemeinen folgende:

Ein Feldmarschall befehligt eine Armee,
ein General der Infanterie oder Cavallerie ein Armeecorps,
ein Generallieutenant eine Division,
ein Generalmajor eine Brigade,
ein Oberst oder Oberstlieutenant ein Regiment,
ein Major ein Bataillon,
ein Hauptmann (Rittmeister) eine Compagnie (Escadron).

Hierbei finden aber sehr viele Ausnahmen statt, indem oftmals die höhere Stelle früher als die dazu gehörige Charge erworben wird, andererseits auch viele Offiziere, wie die des Kriegsministeriums, des Generalstabes rc., kein unmittelbares Commando über Truppen führen.

Die äußeren Abzeichen der verschiedenen Grade sind folgende:

Die Gefreiten unterscheiden sich von den Gemeinen durch einen an der Kragenpatte des Waffenrocks befindlichen Knopf mit heraldischem Adler.

Die Bombardiere und Oberpioniere haben Tressen an den Aufschlägen der Aermel des Waffenrocks und die Säbeltroddel der Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere haben goldene oder silberne Tressen am Kragen und Aermelaufschlage des Waffenrocks, blaues Tuch am Kragen des Mantels (bei den Gemeinen ist dieses grau) und eine schwarz-weiße Säbeltroddel.

Die Sergeanten haben außerdem an den Kragenpatten einen Knopf mit heraldischem Adler, der größer ist, als bei den Gefreiten.

Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Obermeister tragen den Offizierdegen oder Säbel mit silbernem Portepee und die Corarde gleich den Offizieren (mit Silber).

Die Portepeefähnriche tragen weder den Sergeantenknopf, noch die Offizierscocarde, sondern als Auszeichnung vor den übrigen Unteroffizieren nur das silberne Portepee am Gemeinen-Säbel; Diejenigen jedoch, welche das Zeugniß zur Reife zum Offizier erhalten haben, dürfen den Offizierdegen oder Säbel anlegen.

Die Offiziere unterscheiden sich von den Unteroffizieren und Gemeinen durch die silberne Schärpe und, mit Ausnahme der Husarenoffiziere, durch mit silbernen Tressen eingefaßte Epauletten (Achselstücke), die durch silberne Tressen (Passanten) auf den Schultern festgehalten werden.

Die Achselstücke zeigen die verschiedenen Grade an. Die Generale tragen solche mit silbernen Raupen, die Stabsoffiziere mit dergleichen Franzen, die übrigen Offiziere ohne diese Verzierung.

In weiterer Unterscheidung dienen goldene oder silberne Sterne in den Achselstücken.

Die Generalmajore, die Majors, die Secondelieutenants haben keinen Stern.

Die Generallieutenants, die Oberstlieutenants, die Premierlieutenants haben einen Stern.

Die Generale der Infanterie, der Cavallerie oder der Artillerie, die Obersten, Hauptleute und Rittmeister zwei Sterne.

Der Generaloberste der Infanterie und der Generalfeldzeugmeister haben drei Sterne.

Der Generalfeldmarschall hat zwei über das Kreuz gelegte Commandostäbe in den Epauletten.

Die Generalität trägt im ausübenden Dienst einen Waffenrock, der sich dadurch von den Waffenröcken der übrigen Offiziere unterscheidet, daß die Knöpfe altbrandenburgisch von oben bis heruntergehen und daß das Futter roth ist. Auf den Helmen tragen die Generale den Garde-Adler mit dem Sterne des schwarzen Adlerordens und bei Paraden einen herabfallenden schwarz und weißen Federbusch. Der Paletot der Generale hat außerdem rothgefütterte Klappen.

Zur Parade und zur Gala tragen die Generale einen Waffenrock, dessen Kragen und Aufschläge mit Eichenlaub gestickt sind. Zu demselben werden keine Epauletten getragen, dahingegen auf der linken Schulter eine dicke silberne Raupe und auf der rechten ein goldenes Achselband, auf welchem durch Sterne oder durch Commandostäbe der weitere Grad angezeigt ist.

Digitized by Google

Die Husarenoffiziere haben keine Achselstücke, sondern silberne Schulterschnüre, die bei den Rittmeistern und Lieutenants einfach, bei den Stabsoffizieren doppelt sind. Die auf den Schulterschnüren befindlichen Sterne zeigen die weiteren Abstufungen an.

Die nicht regimentirten Offiziere, Generale, Offiziere des Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Adjutantur tragen rothe Streifen an den Beinkleidern.

Die Feldmarschälle, die Generale der Infanterie oder Cavallerie, die Generallieutenants werden „Exzellenz", die übrigen Chargen jedoch unmittelbar mit denselben angeredet. Zu bemerken ist hiebei, daß ein Generalmajor nur „General", ein Premier- oder Seconde-Lieutenant nur „Lieutenant", und nach altem Gebrauche ein Major von Unteregebenen nicht „Major", sondern „Oberstwachtmeister" angeredet wird.

Die Unteroffiziere werden nach ihren verschiedenen Graden: Feldwebel, Sergeant, Unteroffiziere angeredet, die Unteroffiziere der Jäger jedoch „Oberjäger" genannt.

Die Ergänzung des Heeres.

Die Verpflichtung zum Dienste.

Die allgemeine Militärpflichtigkeit in dem Umfange, wie sie im Königreich Preußen besteht, ward zuerst bei der Reorganisation des preußischen Heeres im Jahre 1808 von dem Könige Friedrich Wilhelm III. ausgesprochen und erhielt später durch die Kabinetsordre vom 3. September 1814 eine feste, gesetzliche Grundlage.

Zwar wurden früher auch Inländer für die Armee ausgehoben, allein nur die niederen Stände waren dienstpflichtig oder, wie man es damals nannte, kantonpflichtig, während der Adel, die Gelehrten, zum großen Theil die Bewohner der Städte (Berlin, Breslau), auch wohl einzelne Landestheile, wie Cleve, Ostfriesland, gänzlich von der Verpflichtung zum Militärdienste befreit waren, so daß gegen 80,000 Ausländer angeworben wurden, um die Reihen der Armee vollzählig zu erhalten.

Nach dem oben angeführten Gesetze vom Jahre 1814 ist jeder preußische Unterthan verpflichtet, zum Schutze des Thrones und des Vaterlandes in die Reihen des vaterländischen Heeres einzutreten.

Ausgenommen hievon sind: die königlichen Prinzen, welche jedoch stets an der Spitze des Heeres zu finden sind, ferner die mediatisirten Fürsten und Herren, und ihres Glaubens wegen die Quäker, Separatisten und Mennoniten, welche dafür eine Geldentschädigung an den Staat zu zahlen haben.

Ausgeschlossen von der Ehre, in das Heer eintreten zu können, sind Alle, die entehrender Verbrechen wegen für unwürdig erklärt sind, Soldaten zu sein, oder deshalb bereits aus dem Soldatenstande ausgestoßen wurden.

Mit Zuchthausstrafe belegte Individuen können daher niemals in die Armee eintreten und werden in den Aushebungslisten gelöscht; ebenso sind die mit der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraften Mannschaften, wenn neben der Ehrenstrafe eine härtere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe erkannt ist, aus den Listen zu streichen, im entgegengesetzten Falle aber zurückzustellen, bis die für Untersagung bürgerlicher Ehrenrechte bestimmte Zeit abgelaufen ist, und wenn dies nach zurückgelegtem 23. Lebensalter noch nicht geschehen ist, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen.

Die im Unterthanenverhältniß zu mehreren Staaten stehenden Personen haben in Preußen ihre Dienstverpflichtung zu erfüllen, sobald sie daselbst ihren festen Wohnsitz genommen haben.

Eingewanderte aus den deutschen Bundesstaaten, welche ihre Dienstpflicht daselbst bereits erfüllt haben, sind nicht noch einmal zum Dienst für das stehende Heer heranzuziehen, werden aber nach Maßgabe ihres Alters landwehrpflichtig.

Eingewanderte aus andern Ländern als den deutschen Bundesstaaten sind nach Maßgabe ihres Alters zum Militärdienst heranzuziehen, ohne Rücksicht, ob sie im Auslande ihrer Militärpflicht bereits genügt haben.

Nach der neuesten Organisation beginnt die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste mit dem vollendeten 17. und endet mit dem zurückgelegten 49. Lebensjahre.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr, die Marine in stehende Marine und Seewehr. Der Landsturm besteht aus den Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Das stehende Heer und die stehende Marine sind die Bildungsschule der Nation für den Krieg.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere und der Marine beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr zurückgelegt und dauert 8 Jahre, vom Tage des wirklichen Diensteintritts an gerechnet. Die Mannschaften der Cavallerie sind während der ersten 4, die der Infanterie, Artillerie, Pioniere und Marine während der ersten 3 Jahre, die des Trains während des ersten Halbjahres zum ununterbrochenen Dienst verpflichtet. Während des Restes der 8jährigen Dienstzeit sind sie zur Reserve beurlaubt und werden nur zu kurzen Uebungen, zu Mobilmachungen rc. einberufen. Jeder Reservist soll in der Regel zwei Mal, der Cavallerist nur ein Mal zur Uebung herangezogen werden.

Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt (dem entsprechend die Seewehr), zunächst zur Vertheidigung des Vaterlandes innerhalb der Landesgrenzen, dringende Fälle ausgenommen.

Die Land- und Seewehrpflichtigkeit dauert 11 Jahre, soll aber nie über das vollendete 39. Lebensjahr hinausreichen. Zu den Uebungen der Landwehr werden nur die 4 jüngsten Altersclassen (28 bis 32 Jahre), und zwar jeder Mann mindestens ein Mal herangezogen. Die Uebungen sollen in der Regel nur 8 Tage dauern, die der Landwehr-Cavallerie aber ganz wegfallen, während die der Reserve bei den Linienregimentern abgehalten werden, so daß die Pferdestellung vom Lande mit allen ihren Umständen und Kosten wegfällt.

Digitized by Google

Außerdem kann sich ein Jeder, welcher seine Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt hat, mit Genehmigung seines Truppentheils durch Kapitulation zum Weiterdienen im stehenden Heere auf ein und mehrere Jahre verpflichten.

Das Ergänzungswesen.

Die Infanterie-Brigadecommandanten im Bezirke ihrer Brigaden und die Landwehr-Bataillonscommandanten im Bezirke ihrer Landwehrbataillone sind von Seiten des Militärs die eigentlichen Träger des Aushebungsgeschäfts.

Der Geschäftsgang ist hierbei in den Hauptzügen folgender:

Durch die Generalcommando's wird das Kriegsministerium von dem Ersatzbedarf der Armee in Kenntniß gesetzt, welches hiernach dem Ministerium des Innern die Hauptbedarfsliste zuschickt. Das letztgenannte Ministerium vertheilt den zu stellenden Ersatz auf die einzelnen Regierungsbezirke, von wo aus die Vertheilung auf die einzelnen Kreise veranlaßt wird.

Die commandirenden Generale und die Oberpräsidenten der Provinzen, welche für den Vollzug der verlangten Aushebung verantwortlich sind, lassen dieselbe durch Departements- und Kreis-Ersatzcommissionen vollziehen.

Eine Departements-Ersatzcommission besteht aus:
- dem Infanterie-Brigadecommandanten,
- einem Stabsoffizier des Gardecorps und
- einem Regierungsrath (dem Departementsrath).

Eine Kreis-Ersatzcommission ist zusammengesetzt aus:
- dem Landwehr-Bataillonscommandanten,
- dem Landrath,
- einem Offizier der Infanterie,
- einem Offizier der Cavallerie und
- aus zwei städtischen und zwei ländlichen Gutsbesitzern,

Ein Militär-Oberarzt ist jedee dieser Commissionen beigegeben.

Bei einer Kreis-Ersatzcommission führt der Commandant des bezüglichen Landwehrbataillons und der betreffende Landrath, bei einer Departements-Ersatzcommission der Infanterie-Brigadecommandant und der Militär-Departementsrath gemeinschaftlich den Vorsitz.

Die Kreis-Ersatzcommission hat innerhalb eines Kreises die Vorarbeiten zum Aushebungsgeschäfte zu machen, während die Departements-Ersatzcommission dasselbe innerhalb eines Regierungsbezirks vollendet.

Bevor die Kreis Ersatzcommission zusammentritt, trägt die landräthliche Behörde für die Anfertigung der jährlichen Aushebungsliste, der alphabetischen Generalliste, Sorge. In dieselbe werden alle diejenigen Männer aufgenommen, welche von den vorhergegangenen Aushebungen wegen Körperschwäche ꝛc. zur folgenten Aushebung verwiesen wurden und die, welche nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehören.

Nachdem die Anfertigung dieser Listen beendet ist, werden die Militärpflichtigen aufgefordert, sich zu bestimmter Zeit vor der Kreis-Ersatzcommission zu stellen, welche ihr Werk damit beginnt, daß sie, um die alphabetische Generalliste zu berichtigen, die Namen derjenigen löscht, welche, weil sie verstorben, ihrer Dienstpflicht bereits freiwillig nachgekommen, zwergartig gewachsen oder Krüppel sind, oder weil sie entehrende Verbrechen begangen haben, zum Militärdienst nicht heranzuziehen sind.

Ist dieses geschehen, wird zur Losung geschritten, wodurch die Reihenfolge in aufsteigender Zahl bestimmt wird, in welcher die Dienstpflichtigen zum Ersatze des Heeres herangezogen werden.

Nachdem die Losung beendet ist, beginnt die Musterung sämmtlicher Militärpflichtigen.

Die Einzelnen werden körperlich untersucht, ob sie zum Dienste tauglich, zur Zeit oder für immer unbrauchbar sind. Gleichzeitig werden sie hierbei, je nach ihrem Körperbaue oder sonstigen Verhältnissen, zur Garde oder den verschiedenen Waffen bezeichnet.

Für die Garde werden die größten (im Allgemeinen nicht unter 5 Fuß 5 Zoll) und wohlgebautesten Leute, welche die volle Schulkraft besitzen, ausgesucht, für die Cavallerie vorzüglich solche, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen. Bei dem Ersatz der Artillerie wird auf starken Körperbau, bei dem für die Infanterie auf gesunde Brust, Füße und Zähne gesehen; auch soll der Mann in der Regel nicht kleiner als 5 Fuß 2 Zoll sein. Zum Ersatz für die Pioniere werden Professionisten (Zimmerleute, Maurer, Tischler), Berg-, Hütten- und Schiffsleute gewählt.

Die Jäger und Schützen werden ergänzt:
a. durch die dienstpflichtigen Söhne der Forstbedienten und gelernte Jäger, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief haben;
b. durch alle Jäger, welche keinen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
c. durch geeignete Freiwillige und
d. durch andere ausgehobene Recruten.

Zum Train kommen endlich in der Regel alle Die, welche ihrer Größe ꝛc. wegen sich für keine Waffen eignen, doch sonst alle moralischen ꝛc. Eigenschaften besitzen, der militärische Beruf erfordert. Die den Linientruppen zu sechsmonatlicher Dienstzeit überwiesenen Trainsoldaten sind jedoch mit besonderer Sorgfalt und Rücksicht auf ihre Bestimmung auszuwählen.

Außerdem werden für jedes Armeecorps jährlich 20 Krankenwärter auf einjährige Dienstzeit ausgehoben.

Nach vollendeter Musterung prüft die Commission die Reclamationen, welche häuslicher Verhältnisse wegen von den Ersatzpflichtigen an dieselbe gemacht werden. Erkennt sie den Grund der Reclamation als wahr und gesetzlich an, so kann sie zwei Jahre hinter einander die Reclamanten von dem fälligen Ersatze zurückstellen. Zum dritten Male aber hat allein die Departement-Ersatzcommission darüber zu entscheiden.

Unbedingten Anspruch auf Zurückstellung haben:
Die einzigen Ernährer hülfloser Familien und der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, welche in ihm ihren Ernährer findet, insofern dies durch die Verwaltung eines Grundstücks ꝛc. geschieht. Handarbeiter ernähren durch

ihren Verdienst in der Regel nur sich selbst, und ihre Angehörigen fallen im betreffenden Falle der Commune anheim.

Diejenigen jedoch, welche, ohne sich freigelost zu haben, häuslicher Verhältnisse und zeitiger Unbrauchbarkeit wegen zurückgestellt worden sind, werden in dem nächsten Termine, wenn Gründe zu einer abermaligen Zurückstellung mangeln, vor der loosenden Altersclasse eingestellt. Ebenso werden alle, die sich auf ungesetzlichem Wege dem Dienste haben entziehen wollen, vorweg als sogenannte Primolozisten auf die Ersatzlisten gesetzt.

Nach Zurechnung dieser Primolozisten und der sich freiwillig zum Dienste Meldenden und nach Abrechnung Derjenigen, welche aus gesetzlichen Gründen nicht eingestellt worden sind, ergibt sich aus dem von dem Kreise zu stellenden Ersatze, welche Loosnummern den diesjährigen Ersatz bilden.

Hinter der höchsten dieser Nummern wird der Strich gemacht, und über den hinaus darf in der Regel nur gegangen werden, wenn innerhalb derselben für die bevorzugten Waffen*) nicht die nöthige Anzahl brauchbarer Recruten sich vorfindet.

Die Departements-Ersatzcommission beginnt ihre Geschäfte, nachdem sie die nöthigen Listen von der Kreis-Ersatzcommission zugeschickt erhalten hat, indem sie den Ersatz waffenweise auf die einzelnen Kreise vertheilt; sie ladet hierauf den von der Kreiscommission vorläufig bestimmten Ersatz mit 20—50 Procent Ueberschuß vor und prüft die Vorarbeiten der Kreis-Ersatzcommission, indem sie die vorläufigen Bestimmungen derselben bestätigt oder abändert.

Gleichzeitig entscheidet sie über die von der Kreis-Ersatzcommission als unbrauchbar Anerkannten, sowie über Diejenigen, welche wegen häuslicher Verhältnisse oder Körperschwäche von der Kreiscommission zum dritten Male zurückgestellt worden sind, ob sie von dem Dienste im stehenden Heere entbunden werden oder in den Dienst treten sollen.

Nachdem über die einzelnen Individuen entschieden ist, werden die Ersatzmannschaften an die verschiedenen Truppentheile vertheilt und hierauf vereidet. Doch kann die Vereidigung auch erst nach erfolgter Einstellung bei dem Truppentheil stattfinden. Nach der Vereidigung stehen die Ersatzmänner, welche sofort eingestellt werden, unter der Militärgerichtsbarkeit, wogegen Diejenigen, welche später eingestellt werden, bis dahin, wo die Verpflegung durch die Militärverwaltung geschieht, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

(Fortsetzung folgt.)

*) Das Gardecorps, die Kürassiere, die schwere Artillerie.

Literarische Anzeigen.

[47] Im Verlage von Otto Spamer in Leipzig erschien soeben:

Die neuesten gezogenen Feuerwaffen der europäischen Kriegsheere *in den wichtigsten Modellen gemeinfasslich dargestellt.* Nebst technischen Betrachtungen über das nationale Schützenwesen von einem Offizier des deutschen Bundesheeres.

Illustrirt durch 31 Holzschnitte.

Preis, geheftet 10 Sgr. = 36 Kr. rh.

Aus der Feder eines der tüchtigsten Offiziere des deutschen Bundesheeres bietet obige Schrift unter Berücksichtigung der hier einschlagenden Fachliteratur, und eigener praktischer Erfahrungen, in klarer Uebersicht eine ebenso interessante, als allgemein verständliche Darstellung, sowie vielfache Beobachtungen über gezogene Handfeuerwaffen und Geschütze. Namhafte Organe u. A. die Allg. Militär-Zeitung, 1863 Nr. 35, haben in überaus günstigen Besprechungen diese Broschüre auf's Wärmste ebenso dem Militär, wie jedem Gebildeten empfohlen.

Kaum erschienen, wurde die Schrift in's Italienische übersetzt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

[00] Bei F. A. Credner, k. k. Hof-Buch- und Kunsthändler in Prag, sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Heinrich v. Ortenburg,

Krone und Schwert.

Biographische Skizzen

der deutschen Fürsten

Rudolph v. Anhalt — Ludwig v. Baden* — Max Emanuel v. Baiern — Erich v. Braunschweig — Josias v. Coburg — F. W. v. Granien — Albrecht v. Sachsen — Karl Alexander v. Würtemberg*****

berühmt als Heerführer Oesterreichs.

gr. 8. geh. 20 Ngr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 ⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 42. Frankfurt a. M., 17. October. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres. (Fortsetzung.)
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 21. October 1863. (Nr. 1498.)

[Abschluß eines neuen Vertrages mit dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft]

Zwischen dem k. preußischen Kriegsministerium und dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft ist weden der Beförderung von Truppencommando's und Militäreffecten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen nachstehendee Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft übernimmt die Beförderung von Truppen und Militärpersonen, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armeebedürfnissen auf den von demselben verwalteten Eisenbahnstrecken, insofern diese Beförderung ohne Störung des gewöhnlichen Verkehrs thunlich ist und insoweit es seine Betriebsmittel gestatten. Sollte es nicht möglich sein, Truppen ohne Behinderung des gewöhnlichen Verkehrs mit den regelmäßigen Personenzügen ꝛc. zu befördern, so verpflichtet sich das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, dies durch zu stellende Extrazüge bewirken zu lassen, ohne dafür höhere Tarifsätze fordern zu dürfen, als im §. 2 stipulirt sind. Für Extrazüge jedoch, die ausdrücklich vom k. Kriegsministerium verlangt werden, kommt der im §. 5 festgesetzte Satz in Anwendung.

§. 2.

Die für den Transport aus Militärfonds zu zahlende Vergütung beträgt:

1) für die Offiziere den vollen tarifmäßigen Satz zweiter Wagenclasse;

2) für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts und zwar sowohl bei formirten Truppen und Commandirten, als auch bei Recruten, Reservisten, Landwehrmännern und beurlaubten Mannschaften:
   a. bei Transporten bis zu 300 Mann die Fahrpreise für Personen der vierten Wagenclasse;
   b. bei Transporten von mehr als 300 Mann für die Mehrzahl 15 Pf. für die Person und Meile, und gelten für die Berechnung der Fahrpreise zu 2 die festgesetzten Tarife. Das Fahrgeld wird durch Multiplication der Personenzahl mit dem entsprechenden Fahrgelde dieser Tarife ermittelt;
3) für 1 Pferd 12 Sgr. pro Meile,
   für 2 Pferde 8 Sgr. pro Pferd und Meile,
   für 3 Pferde 7 Sgr. pro Pferd und Meile,
   für 4 Pferde und mehr 6 Sgr. pro Pferd und Meile;
4) für jeden vierrädrigen beladenen und unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen, sowie für jedes unbespannte Geschütz nebst Zubehör bis zum Gewicht von 75 Centnern, ohne Rücksicht auf seine Dimensionen, 20 Sgr. pro Meile;
5) für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile;
6) für Armeebedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppenabtheilung unmittelbar gehören und deren Beförderung keine besonderen Vorsichtsmaßregeln erfordert, den Satz von 5 Pfennigen pro Centner und Meile;
7) für andere Güter der Militairverwaltung den gewöhnlichen Tarifsatz;
8) das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, sind frei, desgleichen Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

§. 3.

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effecten geschieht unter der Leitung der Bahnhofsverwaltung durch die Militärmannschaften.

§. 4.

Die Anmeldungen der Militärtransporte müssen so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die mit den andern Bahnverwaltungen etwa nöthigen Verabredungen zu treffen.

§. 5.

Die Beförderung geschieht nach dem Ermessen des Directoriums der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft entweder mit den regelmäßigen oder mit Extrazügen.

Wenn jedoch eilige Truppenbeförderungen stattfinden und deshalb Extrazüge in Anwendung kommen müssen, so ist das Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft bereit, diese Züge in möglichst kürzester Zeit zu stellen. Für Extrazüge werden mindestens 10 Thlr. per Meile vergütet; betragen aber die im §. 2 angeführten Preise mehr, so treten letztere ein.

§. 6.

Die Entfernungen der Stationsorte werden nach dem Meilenzeiger berechnet werden, für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Classe, für die Offiziere Coupee's der höheren Classe gestellt. Sollten die disponiblen Wagen dritter Classe nicht ausreichen, so werden Wagen vierter Classe oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupee der Personenwagen dritter Classe müssen 10 Personen, in einem Coupee zweiter Classe 8 Personen Platz nehmen.

§. 7.

Die dem Obigen nach zu erlegenden Fahrgelder werden auf der Abgangsstation gegen Lösung von Fahrbillets vierter Wagenclasse mit der Berechtigung zur Fahrt in dritter Wagenclasse, resp. gegen Ertheilung von Militär-Fahrbillets nach dem beiliegenden Formular, von welchem der vorgedruckte Talon bei dem Einnehmer verbleibt, bezahlt. Sollte dieser Zahlungsmodus in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeiten nicht zu bewerkstelligen sein, so werden die Transportkosten gestundet und auf Grund des vorhin erwähnten, jedoch in diesem Falle vom Truppenführer zu unterschreibenden Talons über die stattgehabte Beförderung, bei der I. Intendantur des II. Armeecorps in Stettin liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Eisenbahn-Hauptcasse in Stettin gegen stempelfreie Quittungen verfügt. Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzelnen Commandirten findet nicht statt.

§. 8.

Alle Truppentheile oder Commando's, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem vom Commandanten des Truppentheils oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine versehen sein.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute, resp. die Einberufungsordre, der Entlassungsschein oder Urlaubspaß. Der Requisitionsschein wird an die Station abgegeben.

§. 9.

Bei der Versendung von Pulver und Munition wird nach dem Reglement wegen Beförderung entzündlicher militärischer Munition auf den Staatseisenbahnen verfahren. Es übernimmt der Militär-Fiscus nicht nur die Gefahr seiner in solcher Weise beförderten Effecten in jeglicher Beziehung, sondern auch die Ersatzpflicht für allen Schaden, welcher dem Eigenthum der Eisenbahnverwaltung, dem Vermögen anderer Personen, sowie diesen letzteren persönlich, durch die Beförderung militärischer Munition erwachsen möchte, und will in den aus solcher Ursache vorkommenden Entschädigungsansprüchen Anderer gegen die Eisenbahnverwaltung, diese gegen die anderen Personen vertreten.

Bei Zündungen, welche in zur Beförderung übernommener entzündlicher militärischer Munition vorkommen

Digitized by Google

sollten, will der Militär-Fiscus die vorhin übernommene Ersatzpflicht nicht durch den Einwand abwenden, daß die Eisenbahnverwaltung ihm den Beweis einer eigenen Schuld oder den Beweis eines ihrerseits unabwendbaren äußern Zufalls, wodurch die Zündung entstanden, beingen, ebensowenig soll aus dienstwidrigen Handlungen oder Unterlassungen der Eisenbahnbeamten oder Arbeiter ein Einwand des Militär-Fiscus gegen die obige Ersatzpflicht hergenommen werden dürfen, da die Voraussetzung gelten soll, daß der Militär-Fiscus die Mittel und Wege an der Hand hat, seine Munition durch gehörige Aufsicht und Verpackung gegen Zündung zu sichern.

Nur eine grobe, der leitenden Eisenbahnverwaltung selbst vom Militär-Fiscus nachzuweisende Fahrlässigkeit, welche die Zündung veranlaßt hat, soll ihn schützen können, der Eisenbahnverwaltung für den durch die Zündungen an ihrem Eigenthume erlittenen Schaden aufkommen zu müssen.

§. 10.

Beschädigungen, welche sonst bei der Beförderung von Militärs ꝛc. durch das Verschulden derselben entstehen, werden gemeinschaftlich von dem Bahnhofsvorstande und dem betheiligten Commandoführer festgestellt und attestirt, und der Commandoführer ist streng anzuweisen, jeder vorzunehmenden Revision beizuwohnen.

§. 11.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung, abgeschlossen.

Wissenschaftlicher Theil.

Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres.

(Fortsetzung.)

Der freiwillige Eintritt in das Heer

Das Heer ergänzt sich außer durch die oben beschriebenen Aushebungen noch durch die Annahme von Freiwilligen. Dieselben können entweder solche sein, welche auf die volle dreijährige Dienstzeit eintreten, oder solche, die mit einem Dienstjahre ihre Verpflichtung erfüllen und daher einjährige Freiwillige genannt werden.

Vor dem Beginn des dienstpflichtigen Alters, d. h. vor dem 1. Mai des Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige 20 Jahre alt wird, hat jeder Militärpflichtige das Recht, sobald er das 17. Lebensjahr zurückgelegt und überhaupt zum Dienste tauglich ist, freiwillig in die Armee einzutreten, wodurch ihm der Vortheil wird, sich den Truppentheil selbst wählen zu können und frühzeitiger der Dienstpflicht im stehenden Heere entbunden zu sein.

Sobald ein junger Mann freiwillig auf die volle Dienstzeit eintreten will, hat er sich bei dem von ihm ausgewählten Truppentheil zu melden und von seiner landräthlichen Behörde das Einverständniß mit seinem Eintritt in die Armee, sowie das Zeugniß seiner moralischen Qualification, beizubringen. Ist dieses geschehen und eignet der Meldende sich körperlich für den Truppentheil, so kann er nach eingeholter Erlaubniß der höhern Militärbehörden Seitens des Truppentheils eingestellt werden. Kein Bataillon darf jedoch, mit Ausschluß der Hautboisten, mehr als 40 Freiwillige einstellen. Ausländer dürfen in den Militärdienst nur aufgenommen werden, wenn sie preußische Unterthanenrechte erworben haben. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei ausbrechendem Kriege gemacht werden.

Wissenschaftlich gebildete junge Leute genießen, sobald sie aus eigenen Mitteln ihre Bekleidung und Verpflegung beschaffen können, den Vorzug, ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere mit einem Dienstjahre genügen zu können.

Um die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu prüfen, besteht innerhalb jedes Regierungsbezirks eine Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste.

Dieselbe besteht aus:
2 Stabsoffizieren und
2 Räthen, einem Militärdepartements- und einem Schulrathe.

Ein Militärarzt ist der Commission beigegeben.

Bei dieser Commission haben sich diejenigen jungen Leute, welche auf den einjährigen Dienst Anspruch machen, vor dem 1. Mai des Kalenderjahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, schriftlich zu melden, dabei gleichzeitig:

1) die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, sowie die Erklärung derselben, die Bekleidung und den Unterhalt des jungen Mannes übernehmen zu wollen;
2) den Taufschein;
3) das Schul- und Führungszeugniß beizubringen, und dann sich zu dem durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Prüfungstermine vor der erwähnten Commission zu stellen.

Hier werden die sich Meldenden zuvörderst körperlich untersucht und die untauglich Befundenen der Departements-Ersatzcommission überwiesen; Diejenigen aber, welche nur zur Zeit für untauglich erhalten werden, erhalten, wenn sie die übrigen Bedingungen erfüllen, die Befugniß zum einjährigen Dienst, werden aber vorläufig zurückgestellt, und wenn die zeitige (temporäre) Unbrauchbarkeit noch im 23. Jahre stattfinden sollte, von der Departements-Ersatzcommission vom Eintritte in das stehende Heer freigesprochen.

Digitized by Google

Die zur Zeit für unbrauchbar, sowie die zum Dienste für tauglich Anerkannten, unterliegen nach der ärztlichen Untersuchung noch einer wissenschaftlichen Prüfung, welche entweder durch Anerkennung der beigebrachten Zeugnisse oder durch mündliche Prüfung erfolgt.

Die Kenntnisse, welche in den k. Gymnasien für die Schüler der dritten Classe gefordert werden, genügen im Allgemeinen bei dieser Prüfung, doch kann bei Künstlern, Kaufleuten, Oeconomen ꝛc. von den alten Sprachen abgesehen werden, sobald deren Mangel durch allgemeine Bildung oder besondere technische Kenntnisse ersetzt wird, zu deren Prüfung von der Commission Sachverständige hinzuzuziehen sind.

Diejenigen, welche in der Prüfung nicht bestanden haben, werden auf einen späteren Prüfungstermin verwiesen, denjenigen aber, welche bestanden haben, wird ein Qualifications-Zeugniß eingehändigt, welchem das ärztliche Gutachten beigefügt ist.

Es steht dem in wissenschaftlicher wie in körperlicher Beziehung für tauglich Befundenen frei, mit der Erfüllung der Dienstpflicht bis zum 1. October des Jahres zu warten, in welchem er das 23. Lebensjahr erreicht hat.

Genügt derselbe aber bis zu dieser Zeit seiner einjährigen Dienstpflicht nicht, so wird er von der Kreis-Ersatzcommission sofort zum dreijährigen Dienste eingestellt.

Der Eintritt der zum einjährigen Dienste Berechtigten findet alljährlich am 1. April und 1. October statt. Bei der Anmeldung zum Eintritte müssen die Freiwilligen dem von ihnen erwählten Truppentheil das Zeugniß der Departementscommission, eine Abschrift des ärztlichen Attestes und eine schriftliche Erklärung, in welcher Art sie der Bekleidung genügen wollen, einreichen. Die Anmeldung muß so frühzeitig geschehen, daß sie in den Annahmeterminen, 1. April, 1. October, eingekleidet, vereidet und in den Dienst genommen werden können, also etwa 8—14 Tage vorher.

Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von vier per Compagnie oder per Escadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und bezüglich Bataillonscommandanten — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der sich Anmeldenden zu ordnen. Die in den Universitätsstädten Berlin, Bonn, Halle und Greifswald garnisonirenden Truppen bleiben nach wie vor verpflichtet, die zum einjährigen Dienste sich meldenden Studirenden, ohne Rücksicht auf die normirte Zahl, einzustellen. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienste sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonorten haben.

Die Freiwilligen werden vor ihrer Annahme von dem Ober-Militärarzte des Truppentheils nochmals körperlich untersucht und können von demselben als untauglich von der Einstellung zurückgewiesen werden.

Durch die Departements-Ersatzcommission erfolgt in diesem Falle eine nochmalige Untersuchung (Superrevision), deren Ausspruch maßgebend ist.

Mit denjenigen Freiwilligen, welche ärztlich als brauchbar anerkannt worden sind, und die körperlich der von ihnen gewählten Waffe entsprechen, werden über ihre Einstellung schriftliche Verhandlungen aufgenommen, in welchen zugleich die Pflichten und Vorrechte, sowie der Termin ihrer Entlassung aus dem activen Militärdienste, bemerkt wird.

Nach Zurücklegung des Dienstjahres treten die einjährigen Freiwilligen auf 2 Jahre in die Reserve ihres Truppentheils, hierauf auf 7 Jahre zum ersten und die 7 folgenden Jahre zum zweiten Aufgebote der Landwehr über, ohne daß jedoch das 39. Lebensjahr überschritten werden darf.

Diejenigen, welche bei den Jägern oder Schützen ihrer Dienstzeit genügt haben, treten zur Reserve der heimathlichen Infanterie über.

Die Freiwilligen, welche bei dem Gardecorps gedient haben, bleiben 2 Jahre in der Reserve ihres Truppentheils und treten dann zur Provinzialtandwehr über.

Mediciner, Roßärzte, Kurschmiede und Apotheker können, insofern sie zum einjährigen Dienste als berechtigt befunden worden sind, ihre Dienstpflicht in ihrem Fache, z. B. als einjährige freiwillige Aerzte, Kurschmiede, Pharmazeuten ꝛc. erfüllen.

Unterthanen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, der Herzogthümer Dessau, Köthen und Bernburg können, wenn sie nach preußischen Gesetzen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen würden, unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße bei jedem preußischen Truppentheile in den Dienst treten.

Die Ausstandsbedingungen über das 23. Lebensjahr hinaus können jedoch nur von den heimathlichen Regierungen den jungen Leuten gewährt werden.

Sonst aber dürfen Ausländer nicht in den Militärdienst aufgenommen werden, bevor sie nicht vorher das preußische Unterthanenrecht erworben.

Ergänzung der Offiziere im stehenden Heer.

Jeder bei einem Truppentheile als einjähriger oder dreijähriger freiwillig eingetretene oder im Wege der Aushebung eingestellte Soldat kann mit Genehmigung seines Truppencommandanten unmittelbar nach erfolgtem Diensteintritt oder später, jedoch nicht mehr nach dem vollendeten 23. Lebensjahre, zur Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung zugelassen werden.

In der Regel melden sich die auf Avancement dienenden jungen Leute gleich bei ihrem Eintritt als solche und haben zu diesem Zweck Taufschein und Zeugniß von den von ihnen besuchten Lehranstalten oder gehabten Privatlehrern einzureichen und ihre körperliche Qualification durch das Zeugniß eines preußischen Ober-Militärarztes nachzuweisen.

Die Prüfung zum Portepee-Fähnrich findet alljährlich im Januar, April, Juli und October vor der zweiten Abtheilung der Ober-Militär-Examinationscommission zu Berlin statt.

Für Diejenigen, welche in der Prüfung bestanden und mindestens sechs Monate gedient haben, wird von der

Digitized by Google

Ober-Militär-Examinationscommission die Genehmigung zu Ausstellung des Zeugnisses der Reife eingeholt, ohne daß es hiezu besonderer Anträge des Truppencommando's bedarf. Diejenigen Aspiranten, welche noch nicht 6 Monate gedient, aber bestanden haben, werden nach abgehaltener Prüfung den Truppentheilen namhaft gemacht, und für diese beantragen die Truppentheile, unter Beifügung der nöthigen Atteste, das Zeugniß der Reife, nachdem die Betreffenden mindestens eine sechsmonatliche Dienstzeit hinterlegt haben.

Nachdem das Zeugniß der Reife ausgefertigt ist, werden die Betreffenden, sobald eine Vacanz vorhanden ist, Sr. Majestät zum Portepeefähnrich vorgeschlagen.

Mit der Anmeldung zur Portepeefähnrichs-Prüfung, welche spätestens 14 Tage vor dem betreffenden Termine erfolgen muß, sind für jeden Examinanden:

a. das Nationale;
b. das Abgangszeugniß der besuchten öffentlichen Lehranstalten oder der gehabten Privatlehrer über gute Führung, Anlagen, Fleiß, in welchen sich möglichst genau über den in den einzelnen Disciplinen erhaltenen Unterricht nach Umfang, Dauer und Erfolg und endlich darüber aussprechen, ob der Aspirant munteren und aufgeweckten Geistes ist, insofern der Examinand 6 Monate oder länger gedient hat;
c. das Zeugniß der Compagniechefs und des Compagniechefs von dem Bataillons- oder Regiments-Commandanten bestätigt, in Bezug auf Führung, Dienstapplication und erworbene Dienstkenntnisse einzureichen.

Letzteres Zeugniß ist ebenfalls erforderlich, wenn von Seiten der Truppen das Zeugniß der Reife beantragt wird.

Die Vorschlagslisten zur Ernennung der Portepeefähnriche müssen das Datum der Geburt, des Diensteintrittes und das Zeugniß der Reife enthalten.

Wer die Portepeefähnrichs-Prüfung nicht besteht, wird nach Maßgabe der gezeigten Kenntnisse zu einem zweiten partiellen oder totalen Examen verwiesen. Ein drittes Examen kann nur die Gnade Sr. Majestät ausnahmsweise gestatten.

Von dem Portepeefähnrichs-Examen sind diejenigen Unteroffiziere und Soldaten entbunden, welche von einer preußischen Abiturienten-Prüfungscommission ein vollgültig ausgestelltes Zeugniß der Reife zur Universität erhalten haben.

Diejenigen jungen Leute, welche die zur Beförderung zum Portepeefähnrich nöthigen Zeugnisse nicht erlangen können, werden, insofern sie nachträglich den für diese Begünstigung gestellten Bedingungen nachkommen, als einjährige Freiwillige behandelt.

Für junge Männer, die bei einem vollgültigen Zeugniß der Reife zur Universität mindestens zwei Jahre und dann mindestens ein Jahr auf einer preußischen Universität studirt haben, kann schon nach einer dreimonatlichen Dienstzeit das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich beantragt werden. Dieselben sind ferner befugt, sich nach erfolgter Ernennung zum Portepeefähnrich sofort zum Offizierexamen zu melden.

Jeder Portepeefähnrich, welcher sich 6 Monate in dieser Charge befunden hat, kann sich jedoch nur vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre zum Offizierexamen melden. Es bleibt ihm überlassen, sich hierzu die erforderlichen Kenntnisse auf der Divisionsschule oder auf anderem Wege zu erwerben. Beurlaubungen zum Besuch von Privatunterrichtsanstalten sind jedoch unzulässig.

Ueber die Zulassung entscheidet die Führung und moralische, körperliche und dienstliche Befähigung, außerdem eine Vorprüfung, welche sämmtliche Lehrobjecte der Divisionsschule umfaßt. Wer diese Vorprüfung nicht besteht, tritt bei seinem Truppentheile ein, kann zu einem zweiten und letzten Cursus auf der Divisionsschule wieder zugelassen werden, oder scheidet, nachdem er seiner Dienstpflicht genügt, aus dem Dienst aus.

Das Offizierexamen wird in Berlin vor der 1. Abtheilung der Ober-Militär-Examinations-Commission abgelegt.

Zu dieser Prüfung reichen die Truppen von dem Examinanden an die genannte Commission ein: das Nationale, den Lebenslauf, das Vorprüfungszeugniß und das Führungszeugniß der Divisionsschule, endlich eine Karte, welche hinsichtlich der Selbstanfertigung von dem betreffenden Lehrer attestirt sein muß.

Wer im Offizierexamen nicht besteht, kann nur zu einer zweiten und letzten Prüfung nach halbjähriger oder Jahresfrist verwiesen werden; es sei denn, daß auf unmittelbaren Antrag bei dem Könige dieser aus Gnade ausnahmsweise eine dritte Prüfung gestattet. Wer auch in dieser nicht besteht, wird, nachdem er seiner allgemeinen Dienstpflicht genügt hat, zur Verabschiedung eingegeben, es sei denn, daß er sich freiwillig, ohne Aussicht auf Beförderung zum Offizier und unter Zustimmung des Truppentheils, zum Fortdienen entschließt.

Die im Offizierexamen Bestandenen werden, nachdem sie in den Besitz des Zeugnisses der Reife getreten sind, bei einer Vacanz dem Könige zu Offizieren vorgeschlagen, nachdem das Offizierscorps des betreffenden Truppentheils in einem Protokoll erklärt, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, sowie in einem besonderen, von den nächsten Vorgesetzten auszustellenden Atteste zu bezeugen ist, daß derselbe die einem Offizier nöthige praktische Dienstkenntniß besitzt.

Ist die Majorität des Offizierscorps gegen die Aufnahme des Vorzuschlagenden, so wird ohne Weiteres der nächstfolgende Portepeefähnrich zur Wahl gestellt.

Ist dagegen die Minorität gegen die Wahl, so haben die betreffenden Offiziere ihre abweichenden Meinungen schriftlich zu begründen, und das Generalcommando entscheidet, in wie weit dieselben zu berücksichtigen bleiben.

Das frühere erlangte Zeugniß der Reife zum Offizier gibt nach erfolgter Wahl auch das Recht zur früheren Beförderung zum Offizier, und nur bei Reifezeugnissen von demselben Tage entscheidet die längere Dienstzeit, bezüglich die frühere Beförderung zum Portepeefähnrich.

Hat ein Portepeefähnrich mit Belobung bestanden, so rangirt er bei der Beförderung zum Offizier vor allen übrigen gleichzeitig Ernannten.

Digitized by Google

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen auch im Kriege von dem zum Offizier.

Außer den unmittelbar bei den Truppen eintretenden Individuen wird das Offizierscorps durch die in den Kadettenhäusern gebildeten Zöglinge ergänzt.

Die Schüler der Gymnasialprima des Berliner Kadettenhauses machen am Schluß des Cursus, im März, das Portepeefähnrichs-Examen vor der zweiten Abtheilung der Ober-Examinationscommission.

Diejenigen Eleven, welche nicht bestanden haben und zu einem zweiten partiellen oder vollständigen, jedenfalls aber letzten Examen verwiesen worden sind, werden als Gemeine in die Armee eingestellt oder müssen, insofern das Kadettencorps bei Einzelnen sich nicht durch besonders zu berücksichtigende Umstände bewogen findet, sie noch ein Jahr zu behalten, ohne Weiteres ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Aus denjenigen Zöglingen, welche in der Portepeefähnrichs-Prüfung genügend bestanden haben, wählt das Kadettencorps 40 der Vorzüglichsten aus, welche es in der Selecta behalten will. Die übrigen Kadetten werden dem Könige zur Anstellung als Portepeefähnriche vorgeschlagen, erhalten aber erst das Patent, nachdem sie 6 Monate gedient, sich das oben erwähnte Führungszeugniß erworben haben und demnächst 17½ Jahre alt und in den Besitz des Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich getreten sind. Sie müssen, wie jeder andere junge Mann, sich 6 Monate in der Fähnrichscharge befunden haben, bevor sie sich zum Offiziersexamen melden können.

Die 40 Schüler der Selecta werden im Kadettencorps während eines einjährigen Cursus in den Militärwissenschaften gründlich unterrichtet und legen dann das Offiziers-Examen bei der Ober-Militär-Examinationscommission ab.

Wer in dem Offiziersexamen nicht besteht, wird dem Könige sogleich zur Anstellung als Portepeefähnrich vorgeschlagen und kann zu einem zweiten und letzten Examen, je nachdem er verwiesen ist, nach halbjähriger oder nach Jahresfrist zugelassen werden.

Besteht er auch dieses nicht, so wird er, nachdem er seiner allgemeinen Dienstpflicht genügt hat, entlassen, insofern er nicht unter Zustimmung des Truppentheils ohne Aussicht auf Beförderung weiter dienen will.

Die Selectaner, welche im Offiziersexamen bestanden haben, werden dem Könige zur Anstellung als Second-Lieutenants oder als wirkliche Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht.

Die den Truppen als wirkliche Portepeefähnriche überwiesenen, mit dem Zeugniß der Reife zum Offizier versehenen Zöglinge des Kadettenhauses dürfen nach vollendeter fünfmonatlicher Dienstzeit im stehenden Heere in vacante Offizierstellen in Vorschlag gebracht werden.

Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere.

Gefreite und Gemeine von moralischer Führung, welche dienstlich ausgebildet sind, Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben haben, können, wenn sie drei Jahre gedient haben und sich zum Weiterdienen auf fernere drei Jahre verpflichten, insofern eine Vacanz vorhanden ist, zu Unteroffizieren befördert werden.

Vorzüglich qualificirte und zuverlässige Individuen können ausnahmsweise auch vor zurückgelegter Dienstzeit zu wirklichen Unteroffizieren innerhalb des Etats ernannt werden, wenn dieselben auch nicht die vorgeschriebene Kapitulation zum Weiterdienen abgeschlossen haben.

Die Zöglinge der Schulabtheilung in Potsdam sind dazu bestimmt, dereinst taugliche Unteroffiziere in der Armee zu werden; sie treten jedoch von der Schulabtheilung aus in der Regel als Gemeine in die Armee ein, und haben nur dann ein Anrecht auf Beförderung, wenn sie dazu für geeignet gefunden werden.

Ausgezeichnete Zöglinge werden ausnahmsweise als Unteroffiziere aus der Anstalt entlassen.

Entlassung aus dem stehenden Heere.

Offiziere dürfen die unbedingte Verabschiedung nur nachsuchen, wenn sie 40 Jahre alt sind oder den vorschriftsmäßigen Nachweis der Invalidität führen. Dienstfähige Offiziere unter diesem Alter werden nur mit Vorbehalt ihres Wiedereintritts in den Dienst des stehenden Heeres oder der Landwehr, wenn solcher nöthig wird, entlassen.

Soldaten, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden zur Reserve entlassen. Es wird mit ihnen abgerechnet und über die erfolgte Befragung, ob Jemand noch eine Anforderung zu machen habe, ein Protokoll aufgenommen. Die Abrechnungsbücher werden nicht mitgegeben.

Jeder Einzelne, zur Reserve Entlassene erhält einen Urlaubpaß auf unbestimmte Zeit, den der Commandant des Truppentheils unterzeichnet, und ein Führungsattest, das der Compagniechef ausstellt, unterschreibt und untersiegelt.

Vor beendigter Dienstpflicht können Leute nur entlassen werden:

1) wenn sie ganz- oder halbinvalide oder temporär unbrauchbar geworden sind.

Als ganzinvalide scheiden sie gänzlich aus dem Militärdienste, als halbinvalide werden sie zum zweiten Aufgebot der Landwehr und als temporär unbrauchbare zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen.

1) Wenn wegen häuslicher Verhältnisse von den Regierungen die Entlassung eines Mannes beantragt und solche von den Generalcommando's genehmigt wird, so verbleibt der Betreffende bis nach Ablauf seiner fünfjährigen Dienstzeit in der Reserve des Truppentheils. Die Art der Entlassung ist die oben angeführte.
3) Jedes Bataillon, mit Ausnahme der am Rhein dislocirten und aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Bataillone, erhält alljährlich 20 Recruten über den Bedarf, um außerordentlichen Abgang bis zur nächsten Ersatzstellung gleich decken zu können und entläßt dagegen ebenso viel Mann aus dem ältesten Jahrgange zur Disposition. Diese erhalten Urlaubpässe auf bestimmte Zeit zur Disposition des

Digitized by Google

Regiments und treten, wenn sie nicht wieder einberufen werden, nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit zur Reserve über. Hinsichts der Abrechnung und des Führungszeugnisses wird mit ihnen wie bei den zur Reserve Entlassenen verfahren.

Unteroffiziere und Kapitulanten können nach Ablauf ihrer Kapitulation, je nach ihrem Lebensalter und ihrer Dienstzeit, zur Reserve oder zur Landwehr entlassen werden, innerhalb derselben aber nur mit Genehmigung des Generalcommando's, wenn Truppentheil und Kapitulant die Aufhebung der Kapitulation wünschen, oder wenn die Führung des Kapitulanten so schlecht ist, daß er als unverbesserlich betrachtet werden muß; niemals aber gegen den Wunsch des Kapitulanten, wenn derselbe 12 Jahre dient und sich so Anspruch auf Versorgung bei eintretender Invalidität erworben hat.

Das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Behörden.

An der Spitze des gesammten Militär-Erziehungs- und Bildungswesens steht die General-Inspection desselben, welche durch die ihr beigegebene Studiencommission unterstützt wird.

Unter der General-Inspection des Militar-Erziehungs- und Bildungswesens stehen, außer der Militär-Studien-Commission:

Die Ober-Militär-Examinationscommission,
das Kadettencorps,
die Kriegsacademie,
die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule,
die 4 Kriegsschulen.

Außerdem gibt es eine Prüfungscommission für Artillerie-Premierlieutenants und für Ingenieurhauptleute zweiter Classe und Premierlieutenants.

Die Artillerie-Prüfungscommission ist mit obiger nicht zu verwechseln, da sie rein technischer Natur ist.

Das Kadettencorps.

Das Kadettencorps umfaßt die Kadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Culm, Wahlstadt und Bensberg. Es steht unter einem besondern Commandanten, der zugleich auch Commandant des Kadettenhauses zu Berlin ist, während den übrigen Anstalten Stabsoffiziere als Directoren vorstehen.

Das Kadettencorps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Classen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offiziercorps zu sein.

Das Corps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A. Aus den Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstadt und Bensberg mit dem Lehrplane der unteren und mittleren Classen eines Gymnasiums, für Zöglinge in dem Alter von 11 bis 15 Jahren.

B. Aus dem Kadettenhause zu Berlin, mit dem Lehrplane der oberen Classen eines Gymnasiums, und einer Classe Selecta, in welcher die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 18 Jahren.

Das Kadettencorps enthält etatsmäßige königliche Stellen und gewährt auch außerdem Pensionären Aufnahme.

Die Zöglinge beider Kategorien erhalten Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtscurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, dem Könige zur Einstellung in das Heer entweder als Officiere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten ist die Anzahl von 720 Stellen bestimmt, von denen:

240 mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thalern,
240 mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 60 Thalern,
und 240 mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 100 Thalern

verbunden sind.

2) Als Pensionäre können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme von 720 etatmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 200 Thaler.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer Pension von 300 Thalern aufgenommen werden.

Zu der Zahlung der Pension tritt für beide vorgedachten Kategorieen noch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Leibwäsche, Schuhe, Schreib- und Zeichenmaterialien, wofür eine Pensionalsumme von jährlich 24 Thalern zu zahlen ist.

3) Für die Söhne solcher activen unbemittelten Officiere des stehenden Heeres, welche eine Berechtigung für etatsmäßige Stellen nicht haben, kann die Pension von 200 auf 150 Thaler ermäßigt werden.

Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen einen Anspruch

A. Im Bereich des Officierstandes

1) die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigungen invalide gewordener Officiere des stehenden Heeres, des Seebataillons und der Landwehr;
2) die Söhne unbemittelter Officiere des stehenden Heeres und des Seebataillons;

Digitized by Google

Stabsoffiziere vom Rang des Regiments-Commandeurs und Generale haben keine Ansprüche auf etatsmäßige Stellen;

3) die Söhne unbemittelter pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr;
4) die Söhne ohne Pensionsberechtigung verstorbener Landwehr-Offiziere in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
5) die Sohne unbemittelter, nur mit dem Offizierscharakter bekleideter, nicht patentirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heer erreicht haben.

Insofern demnächst Stellen offen sind

B. Im Bereich des Unteroffizierstandes

1) die Söhne solcher Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, amputirt worden sind.
2) die Söhne von unbemittelten Unteroffizieren, sofern die letzteren 25 Jahre im stehenden Heere gut gedient haben; und zwar

in beiden Fällen, wenn dieselben während der activen Dienstzeit der Väter geboren sind.

C. Im Bereich des Civilstandes

die Söhne bedürftiger Staatbürger jeder Classe, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Offiziere des stehenden Heeres außerdem die Bedingung, daß diese Ehen schon während der activen Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren und Unteroffizieren der Landwehr aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit geboren waren, in welcher die Väter ihre Ansprüche auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern, Invaliden-Kompagnien, der Land- und Hafen-Gensdarmerie, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Ansprüche nicht in Anrechnung.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering ist, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, da in dem entgegengesetzten Falle zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten und gleichberechtigten Expectanten nachstehen, und dadurch leicht in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

Zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche, sowie zur Vertheilung der berechtigten Expectanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die Commission zur Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige Generalinspector des Militärerziehungs- und Bildungswesens; Mitglieder sind außerdem ein Deputirter des Kriegs- und ein dergl. des Cultusministeriums, sowie der jedesmalige Commandant des Kadettencorps, der zugleich das ausführende Mitglied der Commission ist.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Neue Studien

über die

gezogene Feuerwaffe der Infanterie

von **Wilhelm von Plönnies**,

Gross. Hess. Hauptmann, Ritter etc.

Mit 88 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten, vielen Tabellen und einer lithographirten Tafel.

8. Eleg. broch. Preis 1½ Thlr. oder 2 fl. 42 kr.

Das vorliegende Buch gründet sich nicht auf andere Bücher, sondern lediglich auf eine Reihe von praktischen Versuchen und Erfahrungen; die Aufmerksamkeit des Lesers wird weniger für die Ansichten des Verfassers beansprucht, als für das reiche Material, welches ihm die Gunst der Umstände zur Verfügung gestellt hat. Dem Herrn Verfasser war nämlich die Auszeichnung zu Theil geworden, während längerer Zeit an den technischen Arbeiten Theil nehmen zu dürfen, welche unter dem Befehl Sr. Kais. Hoh. des Grossfürsten **Michael Nicolajewitsch** durch das Comité der tragbaren Feuerwaffen zu St. Petersburg ausgeführt worden sind. Es sind demnach in der That „neue Studien", die hier auf dem noch wenig cultivirten Felde der gezogenen Feuerwaffen Technik veröffentlicht werden. Ein Anhang: „über praktische Bedeutung der gezogenen Waffe im Krieg und im Kriegswesen", welcher die im Krimfeldzug und im letzten italienischen Kriege in jener Hinsicht gemachten Erfahrungen bespricht, wird dem Leser besonders willkommen sein. — Die Widmung des mit überaus grossem Fleisse gearbeiteten Werkes haben Se. Kais. Hoheit der Grossfürst Michael Nicolajewitsch huldreichst anzunehmen geruht.

— **Das Werk ist bereits in die französische und russische Sprache übertragen worden.**

Ein zweiter Band befindet sich unter der Presse.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Viktor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 43. Frankfurt a. M., 24. October. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres. (Fortsetzung.) — Die k. württembergische Armee nach ihrer Eintheilung und Zusammensetzung.
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 4. November 1863. (Nr. 7140.)

[Erläuterungen über die Reserve-Dienstpflicht.]

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob Soldaten, welche ihre gesetzliche Dienstpflicht (einschließlich der Dienstpflicht) vollstreckt haben, dann mit Abschied entlassen wurden, und sich wieder freiwillig assentiren lassen, einer abermaligen Reserve-Dienstpflicht unterliegen, sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt, zu erläutern, daß derlei ausgediente Soldaten, wenn sie sich freiwillig assentiren lassen wollen, nur auf die gesetzliche achtjährige Linien-Dienstpflicht zu assentiren sind, weil es dem Geiste des Heeres-Ergänzungsgesetzes und des Reserve-Statutes nicht entspricht solche ausgediente neuerlich assentirte Soldaten einer zweiten Reserve-Dienstpflicht zu unterwerfen.

Nachdem das Kriegsministerium wahrgenommen hat, daß derlei verabschiedete Soldaten auf die achtjährige Linien- und zweijährige Reserve-Dienstzeit assentirt wurden, sind die Betreffenden in Kenntniß zu setzen, daß sie der Reservepflicht nicht weiter unterliegen, wonach auch die Grundbuchsblätter derselben zu rectificiren sind.

Selbstverständlich wird durch die vorstehende Weisung die in Folge der mit der Verordnung vom 9. December 1860 erlassenen Bestimmung rücksichtlich der beim Matrosencorps erfolgenden Assentirung „seekundiger" Mannschaft, welche ihrer gesetzlicher Militär-Dienstpflicht bereits Genüge geleistet hat, nicht berührt.

Wissenschaftlicher Theil.

Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres.

(Fortsetzung.)

In dieser Function hat der Commandant des Kadettencorps die Expektantenlisten anlegen zu lassen, und müssen deshalb alle Anmeldungen bei ihm geschehen.

Die einzureichenden Nationale müssen von competenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Aufnahmeberechtigung begründen.

Veränderungen, welche nach Einsendung des Nationales in den jährlichen Einnahmen der Eltern oder der Kinder eintreten, sind nachteäglich bei dem Commando des Kadettencorps, und zwae spätestens von der Zeit ab, wo der betreffende Knabe 10 Jahee alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee, anzuzeigen, da hiernach der Erziehungsbeitrag bestimmt, ermäßigt odee erhöht wird.

Bleibt die Aufnahmecommission in dergleichen Veränderungen im Ungewissen, so muß die Aufnahme des Knaben ausgesetzt werden, und kann unter Umständen auch ganz unterbleiben.

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorieen der etatsmäßigen Stellen des Kadettencorps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungskategorie in eine andere, erfolgt auf Grund der Vorschläge der Aufnahmecommission durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht rechtzeitig durch den Commandanten des Kadettencorps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwae zum Beginn des Cursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe entstehender Vacanzen, wobei der Grad der Ansprüche und der Hülfsbedürftigkeit, letztere besonders aber bei der Vertheilung in die verschiedenen Zahlungskategorieen, entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen am 1. Mai des Jahres der Aufnahme das 11. Lebensjahr vollendet und das 15. noch nicht überschritten haben, nicht nur die zur Aufnahme erforderliche körperliche Entwickelung, sondern auch die weiterhin näher angegebene wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expektanten, die bis zum vollendeten 15. Lebensjahre wegen Mangel an vacanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionäre aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Commandanten des Kadettencorps.

Da die Aufnahme von Knaben als Pensionäre nur zwischen dem vollendeten 10. und 16. Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung von dem vollendeten 9. Lebensjahre ab erfolgen.

Zur Aufnahme in die Pensionärstellen des Kadettencorps können alle legitimen Söhne preußischer Unterthanen gelangen, und erfolgt die Einberufung der dazu notirten Expektanten in die vacanten Stellen durch den Commandanten des Kadettencorps im Namen der Aufnahmecommission, und zwar alljährlich zum Beginn des Cursus, Anfang des Monats Mai. Die Vertheilung der Pensionäre auf die verschiedenen Institute bleibt dem Commandanten des Kadettencorps vorbehalten, wobei im Allgemeinen Rücksicht auf die Lage des Wohnorts der Eltern maßgebend ist.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provincial-Kadettenhäuser können, soweit dies ihre Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten, insofern dieselben das 10. Jahr erreicht und das 14. noch nicht überschritten haben, gegen Entrichtung eines jährlichen Schulgeldes von 20 Thalern für jeden zugelassen werden.

Die Söhne der Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadettencorps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht und müssen zurückgewiesen werden, wenn sie mit solchen körperlichen Fehlern,

(großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern, Gelenkkrankheiten, Plattfüßen, Mißgestaltungen, Schwäche der Körperconstitution)

behaftet sind, welche später den Eintritt in die Armee verhindern würden.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritte festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife.

Es wird im Allgemeinen von den

11jährigen Knaben die Reife für Quinta,
12 „ „ „ „ „ Quarta,
13 „ „ „ „ „ dito,
14 „ „ „ „ „ Tertia

eines Gymnasiums verlangt.

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Einteittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwae auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expektanten zu versichern, ob diese die erforderliche körperliche Tüchtigkeit und die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Die in die etatsmäßigen Stellen einer Anstalt einberufenen Expektanten erhalten zu ihree Reise dorthin einen Postfreipaß. In dem Falle, in welchem kein Gebrauch von demselben gemacht wird, findet eine Geldvergütung nicht statt, und ist der Postpaß alsdann an den Commandanten des Kadettencorps zurückzuschicken.

Die einberufenen königlichen Kadetten, Pensionäre und Hospitanten haben bei ihree Ankunft in dem betreffenden

Digitized by Google

Kadettenhause dem Director desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzte der Anstalt als Anhalt für seine Untersuchung dient.

Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den im Kadettencorps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zu den festgesetzten Terminen des 1. Juni und 1. December jedes Jahres pränumerando und portofrei an die Casse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus den Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Casse durch die königliche General-Militärcasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Casse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Wissenschaftliche Anforderungen für die Aufnahme in das Kadettencorps nach Altersstufen der Expectanten.

I. Für 11jährige Knaben.

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch ziemlich richtiges Schreiben. Schriftliches Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen Prüfung als Leseprobe benutzt wird.

Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Declinationen der Substantiva und der Adjectiva, sowie der Conjugation des Verbi esse.

Im Rechnen: Die Species mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Definitionen); die Reductionen der gebräuchlichsten Eintheilung des Geldes, der Gewichte rc.

Außerdem:

II. Für 12jährige Knaben:

Die Kenntnisse eines Sextaners.

III. Für 13jährige Knaben:

Die Kenntnisse eines Quintaners.

IV. Für 14jährige Knaben:

Die Kenntnisse eines Quartaners.

V. Für 15jährige Knaben:

Die Kenntnisse eines Tertianers.

Die Kriegsschulen.

Behufs der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offiziersaspiranten der Infanterie und Cavallerie sind in den Jahren 1859 bis 1862 an Stelle der früheren Divisionsschulen vier Kriegsschulen errichtet worden, und zwar in:

Potsdam für das Garde-, das 2. und 3. Armeecorps,
Neisse für das 1., 5. und 6. Armeecorps,
Erfurt für das 4. und 7. Armeecorps,
Engers für das 8. Armeecorps.

Diese Kriegsschulen stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der Generalinspection des Unterrichtswesens, von welcher auch die Vorschläge zur Besetzung des etatsmäßigen Directions- und Lehrerpersonals und der noch außerdem zu diesen Anstalten zu commandirenden Offiziere allerhöchsten Orts vorgelegt werden.

Die bei den Kriegsschulen angestellten oder commandirten Offiziere sind, ebenso wie die Schüler, als von ihren Truppentheilen abcommandirt zu betrachten, und stehen in Bezug auf die persönlichen und disciplinaren Verhältnisse zunächst unter den mit der Disciplinar-Strafgewalt eines Regimentscommandanten ausgerüsteten Directoren, in weiterer Instanz aber unter der Generalinspection des Unterrichtswesens.

Die Directoren und die für die wissenschaftlichen Disciplinen zu berufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppentheile aus, beziehen den Gehalt ihrer Charge aus dem Etat der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Offizierverband. Die Anstellung in demselben darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

Für jede Kriegsschule wird ein Stabsoffizier als Director und werden acht (bis dahin, daß die volle Zahl von acht etatsmäßig gemacht werden kann, sechs) Hauptleute als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen Disciplinen:

1) der Taktik,
2) der Waffenlehre,
3) der Befestigungskunst und
4) der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens

angestellt. In die Hand der Lehrer der Taktik wird auch der Vortrag über Dienstkenntniß gelegt. Ein Vortrag über den militärischen Dienstbetrieb wird demnächst demjenigen Lehrer übertragen, welcher nach Maßgabe der obwaltenden Umstände hierzu am geeignetsten zu erachten ist.

Werden an Stelle der Hauptleute Lieutenants als Lehrer angestellt, so erhalten sie bis dahin, daß ihre Beförderung zum Hauptmann erfolgt, aus dem vacanten Hauptmannsgehalt das dargenannte etatsmäßige Lieutenantsgehalt und eine Zulage von 200 Thalern jährlich.

Außer dem vorgedachten etatsmäßigen Directions- und Lehrerpersonal werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtigung der jungen Leute, ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im praktischen Cursus, zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten, im Fechten und Turnen und im waffenweisen Exerciren zu jeder Kriegsschule sechs Lieutenants, unter welchen sich mindestens zwei Cavallerieoffiziere und wo möglich ein auf der Central-Turnanstalt ausgebildeter Offizier befinden müssen, als Inspectionsoffiziere commandirt. Jedes der drei Generalcommando's, die bei der betreffenden Schule concurriren, stellt deren zwei. Außerdem wird ein Offizier als Bureauchef, Rechnungsführer und Bibliothekar zum Director commandirt, welches Commando abwechselnd von den betreffenden drei Armeecorps getragen wird.

Jeder Inspectionsoffizier erhält für diese Dienstleistung aus dem Etat der Schule eine jährliche Zulage von 100 Thalern, der Bureauchef dagegen die Adjutanten-Zulage von 72 Thalern.

Zur Theilnahme am Unterricht in den Kriegsschulen ist jeder Offizier-Aspirant der Infanterie und Cavallerie vor der Zulassung zur Offizierprüfung verpflichtet. Es können außer den Portepeefähnrichen dieser Waffengattungen auch diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen derselben, welche bereits das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich erworben haben, zugelassen werden.

Dagegen dürfen als besondere Auszeichnung von dem Besuche der Kriegsschulen auf ihren Wunsch diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche sich ein vollgültiges Zeugniß der Reife zur Universität erworben, demnächst Universitätsstudien auf preußischen Universitäten vollständig oder doch größtentheils absolvirt haben und sich hierüber, sowie über ihre gute Führung durch glaubhafte Atteste ausweisen.

Die Zulassung zur Kriegsschule kann erst dann erfolgen, wenn der betreffende Aspirant sich durch eine mindestens fünf bis sechs Monate lange Dienstleistung im ausübenden Dienste das Zeugniß vollständiger Brauchbarkeit im Dienste erworben hat.

Der Cursus umfaßt einen Zeitraum von zehn Monaten. Er beginnt am 1. October und endigt den 31. Juli des folgenden Jahres. Derselbe zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte. Der erste derselben wird durch einen theoretischen Kursus in der Dauer von acht und einem halben Monat, vom 1. Oktober bis Mitte Juni des folgenden Jahres, gebildet und schließt nicht allein alle theoretischen Vorträge sowie die damit verbundenen Klassen-Uebungen und Applicationen, sondern auch die gymnastischen und Exerzier-Uebungen in sich. Der zweite Abschnitt besteht aus einem unmittelbar an den ersten sich anreihenden praktischen Kursus von ein und einem halben Monat, welcher den Zweck hat, die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse für praktische Berufszwecke zu lehren.

Wer sich durch die Theilnahme an einem Kursus die Fähigkeit, zur Offizier-Prüfung zugelassen zu werden, nicht erworben hat, kann unter mildernden Umständen und bei anerkannt guter Führung zu einem zweiten und letzten Kursus zugelassen werden.

So weit es der Raum gestattet, werden die Schüler kasernirt, und erhalten die Inspections-Offiziere zur Erleichterung der von ihnen zu führenden Aufsicht Dienst-Wohnungen in den Kasernements-Räumen der Schulen. Es findet ein gemeinschaftlicher Mittagstisch statt, an welchem die Inspections-Offiziere Theil zu nehmen haben.

Nach beendetem Kursus treten im Anfange des August nicht nur sämmtliche Schüler und die von den Truppen zur Schule kommandirten Offiziere zur Theilnahme an den betreffenden Herbst-Uebungen der Armee-Corps bei ihren Truppentheilen ein, sondern auch die etatsmäßigen Directoren und Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium Truppentheilen zur Dienstleistung überwiesen.

Die Grenzen der zu lehrenden Disciplinen werden im Allgemeinen durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt.

Während des Besuches der Kriegs-Schule bilden die Portepee Fähnriche und Unteroffiziere derselben nach den Waffen militärisch formirte Abtheilungen. Die Erhaltung derselben in ihrer praktisch-militärischen Ausbildung hat sich zu erstrecken:

1) Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nach dem durch das Exerzier-Reglement vorgeschriebenen Gange.
2) Auf die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefechte.
3) Auf das Instruiren.
4) Auf das Exerzieren im Skelett.

Die Uebungen der Kavalleristen sind auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzier-Reglements bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur dasjenige, was sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt. Für die Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Exerzier-Reglements maßgebend, und ist den Uebrigen im zerstreuten Gefecht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen.

Ueber den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts in den Kriegsschulen.

Der Unterricht umfaßt die vier Haupt-Disciplinen:

Waffenlehre,
Taktik,
Fortification,
Terrainlehre, Aufnehmen und Zeichnen,

zu welchen demnächst noch die Disciplinen:

Dienstinstruction,
Militärischer Styl,
Reiten,
Fechten und Turnen

hinzutreten.

In jeder Wissenschaft sind die Zöglinge zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen.

Die Disciplin der Dienstinstruktion wird in die Hände des Lehrers der Taktik, diejenige des militärischen Styls in die Hände derjenigen Lehrers der übrigen drei Haupt-Disciplinen gelegt, welcher sich dazu am meisten eignet.

Für jede der vier Haupt-Disciplinen werden zwei Lehrer in den Etat der Schule aufgenommen werden, von denen ein Jeder zwei Parallelklassen zu übernehmen hat. Jede Anstalt zerfällt demgemäß in vier Parallelklassen.

Für den Unterricht in den gymnastischen Disciplinen sind diejenigen Offiziere bestimmt, welche in der Zahl von sechs zur permanenten Beaufsichtigung der Zöglinge je einer Schule kommandirt werden, und welche nach Erforderniß auch zu Hülfsleistungen für den wissenschaftlichen Unterricht insbesondere bei den practischen Uebungen heranzuziehen sind.

Den vorentwickelten Bestimmungen gemäß zerfällt der Unterricht seiner Natur nach in zwei Hauptabschnitte, in Lehre und Uebungen. Die letzteren zerfallen der vorgeschriebenen Lehrform gemäß in applikatorische und praktische Uebungen. Die applikatorischen Uebungen finden im Laufe der Lehre statt und bestehen in Besprechungen und Erörterungen, mündlichen Vorträgen, mündlichen und schrift-

Digitized by Google

lichen Lösungen von Aufgaben. Die praktischen Uebungen zerfallen in solche, welche außerhalb der Classe, während des theoretischen Cursus und in unmittelbarer Verbindung mit demselben stattfinden, und in solche, welche nach Beendigung des letzteren einen besonderen selbstständigen Cursus bilden.

Der theoretische Cursus erstreckt sich auf die Dauer vom 1. October bis Mitte Juni des folgenden Jahres, mithin 8½ Monat. Er umfaßt aber nicht allein alle theoretischen Vorträge, einschließlich der damit verbundenen Classenübungen, Applicationen und eines Theils der practischen Uebungen, sondern auch alle gymnastischen Uebungen.

Der rein practische Cursus erstreckt sich auf die Zeit von der Mitte des Juni bis Ende Juli und umfaßt daher die Dauer von 1½ Monat, welche Zeit mit Rücksicht darauf ausreichend wird, daß ein Theil der practischen Uebungen schon mit dem theoretischen Cursus verbunden worden ist.

Der Abschnitt für den theoretischen Unterricht enthält nach Abzug der Festtagsferien ungefähr 33 Wochen für den Unterricht. Auf diesen Zeitraum ist der Lehrstoff der einzelnen Disciplinen nach einem ihrer Eigenthümlichkeit angemessenen Verhältnisse zu vertheilen und dabei die Stundenzahl für den darstellenden Vortrag, die Repetition und Application, wie für die häuslichen Arbeiten zu regeln. Soweit es die systematische Behandlung zuläßt, wird die Zahl der Lehrstunden für den Vortrag möglichst zu ermäßigen und dafür eine vermehrte Zahl von Repetitions-, Applications- und Arbeitsstunden festzustellen sein.

Vor dem Beginn des Cursus hat jeder Lehrer dem Director einen Entwurf zu seinem Lehrplan vorzulegen, in welchem der Gang, den er in seinem Unterrichte einzuhalten gedenkt, entwickelt wird, und Vorschläge für die Vertheilung der verfügbaren Zeit auf die verschiedenen Zwecke des Unterrichts enthalten sind.

Zu einem allgemeinen Anhalt für die Feststellung des Lectionsplanes einer Woche wird folgende annähernde Vertheilung dienen können:

Waffenlehre . .	3 Lehr-,	2	Applicationsstunden.
Tactik	3 „	2	„
Fortification . .	3 „	2	„
Terrainlehre, Theorie des Aufnehmens u. Zeichnens . . .	2 „	2	„
Planzeichnen . .	4 „	—	„
Dienstinstruction .	1 „	1	„
Militärischer Styl .	— „	1	„
	= 16 Lehr-,	10	Applicationsstunden.

Für den gymnastischen Unterricht, dessen Regelung durch die örtlichen Verhältnisse und die verfügbaren Hülfsmittel näher bedingt werden wird, sind im Durchschnitt für jeden Zögling

zum Reiten wöchentlich 2 Stunden,
zum Fechten „ 2 „
zum Turnen „ 2 „

zu bestimmen.

Der Etat jeder der Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neiße ist auf 10,494 Thlr., der Etat von Engers auf 4286 Thlr. festgesetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Die k. württembergische Armee nach ihrer Eintheilung und Zusammensetzung.

Die Waffengattungen und deren Zusammensetzung.

Unterabtheilungen der Truppen.

Die Truppen sind abgetheilt in
Compagnieen (Batterieen), Schwadronen,
Bataillone,
Regimenter,
Brigaden und
Divisionen,
welche in sich geschlossene Körper unter der Leitung eines Commandanten dauernd bilden.

In der Regel begreift
eine Division zwei Brigaden,
eine Brigade zwei Regimenter,
ein Infanterieregiment zwei Bataillone,
ein Bataillon vier Compagnieen,
ein Reiterregiment vier Schwadronen,
ein Artilleriebataillon zwei bis drei Batterieen.

Truppencommandanten.

Einer Division ist vorgesetzt:
ein Divisionscommandant, Generallieutenant oder Generalmajor;
einer Brigade:
ein Brigadecommandant, Generalmajor;
einem Regimente:
ein Regimentscommandant, Oberst oder Oberstlieutenant;
einem Bataillon:
ein Bataillonscommandant, Oberstlieutenant oder Major;
einer Compagnie (Batterie):
ein Compagnie- (Batterie-) Commandant, Hauptmann;
einer Schwadron:
ein Schwadronscommandant, Rittmeister.

Infanterie.

Hauptbestand der Infanteriedivision.

Die Infanterie bildet eine Division, welche begreift:

I. Den Divisionsstab.
II. Die Brigaden.

Digitized by Google

Divisionsstab.

Der Divisionsstab ist gebildet:

A. Streitbare.

1) Aus dem Divisionscommandanten,
2) aus dem Divisionsadjutanten (Hauptmann),
3) aus dem Ordonnanzoffizier (Oberlieutenant),
4) aus dem Divisionsstabsfouriere.

B. Nichtstreitbare.

5) Aus Trainsoldaten,
6) aus Offiziersdienern.

Im Feirdensstande sind 3), 5) und 6) nicht enthalten

Bestand einer Infanteriebrigade.

Eine Brigade begreift:
1) den Brigadestab,
2) die Regimenter.

Brigadestab.

Der Stab einer Brigade ist gebildet:

A. Streitbare.

1) Aus dem Brigadecommandanten,
2) aus dem Brigadeadjutanten (Oberlieutenant),
3) aus dem Brigadestabsjouriere.

B. Nichtstreitbare.

4) Aus Trainsoldaten,
5) aus Offiziersdienern.

Im Friedensstande sind 4) und 5) nicht enthalten.

Bestand eines Infanterieregiments.

Ein Infanterieregiment besteht:
1) aus dem Regimentsstabe,
2) aus den Bataillonen.

Regimentsstab

Zum Regimentsstabe zählen:

A. Streitbare.

1) Regimentscommandant,
2) Regimentsadjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
3) Verwaltungsoffizier (Hauptmann oder Oberlieutenant)
4) Regimentsstabsfourier,
5) Kapellmeister,
6) Musiker erster, zweiter und dritter Classe,
7) Wagenmeister (Obermann).

B. Nichtstreitbare.

8) Auditor,
9) Regimentsquartiermeister,
10) Regimentsärzte,
11) Profoß,
12) Büchsenmacher erster oder zweiter Classe,
13) Trainsoldaten,
14) Offiziersdiener.

Im Kriegsstande sind 3) und 12) nicht enthalten, und von 10) zählt nur ein Regimentsarzt zum Regimentsstabe.

In dem Friedensstande sind 7), 8), 13) und 14) nicht enthalten.

Bestand eines Infanteriebataillons.

Ein Infanteriebataillon besteht:
1) aus dem Bataillonsstabe,
2) aus den Compagnieen.

Bataillonsstab

Ein Bataillonsstab enthält:

A. Streitbare.

1) Bataillonscommandant,
2) Bataillonsadjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
3) Schützenoffizier (Oberlieutenant oder Lieutenant),
4) Regiments- oder Bataillonstambour.
5) Zimmermannsobermann,
6) Obertrainsoldat.

B. Nichtstreitbare.

7) Oberarzt (Regiments- oder Bataillonsarzt),
8) Unterärzte erster und zweiter Classe,
9) Büchsenmacher erster oder zweiter Classe,
10) Trainsoldaten,
11) Offiziersdiener.

Im Kriegsstande zählt 8) zu den Compagnieen, und im Friedensstande sind 5), 6), 7), 9) 10) und 11) nicht enthalten.

Compagnieen.

Die Compagnieen enthalten:

A. Streitbare.

1) Compagniecommandanten,
2) Oberlieutenante,
3) Lieutenante,
4) Portepeefähnriche,
5) Oberfeldwebel,
6) Feldwebel,
7) Fouriere,
8) Obermänner,
9) Rottenmeister,
10) Tambours erster und zweiter Classe,
11) Signalbläser,
12) Zimmermänner,
13) Schützen und Soldaten.

B. Nichtstreitbare.

14) Unterärzte erster und zweiter Classe,
15) Krankenführer,
16) Offiziersdiener.

In dem Kriegsstand ist 4), in dem Friedensstande sind 14), 15) und 16) nicht enthalten.

Außer der Linie stehende Abtheilungen der Infanterie

Zur Infanterie zählen noch außer den 8 Regimentern
1) Die Disciplinarcompagnie.
2) Im Felde die Sanitätscompagnie

Digitized by Google

Disciplinarcompagnie.

Die Disciplinarcompagnie vereinigt die aus der Strafanstalt entlassenen und die in den Regiments-Strafclassen nicht zu bessernden Soldaten in sich, und hat dieselbe Organisation wie eine Infanteriecompagnie im Frieden. Sie enthält zwar Mannschaften aus allen Waffengattungen, welche aber nach den hierüber gegebenen Bestimmungen als Infanteristen eingeübt werden.

Sanitätscompagnie.

Die in den Regimentern herangebildeten Sanitätssoldaten werden im Feld in eine Compagnie zusammengezogen, welche enthält:

A. Streitbare.

1) Compagniecommandant,
2) Oberlieutenant,
3) Lieutenante,
4) Feldwebel,
5) Fourier,
6) Obermänner der Compagnie und des Trains,
7) Rottenmeister und Obertrainsoldaten,
8) Signalbläser,
9) Berittene Trainsoldaten.

B. Nichtstreitbare

10) Oberärzte,
11) Unterärzte,
12) Sanitätssoldaten,
13) Trainsoldaten,
14) Offiziersdiener.

Reiterei

Bestand der Reiterei

Die Reiterei begreift:

I. Die Feldjägerschwadron.
II. Die Leibgarde zu Pferd
III. Die Reiterdivision.

Feldjägerschwadron

Die Feldjägerschwadron begreift:

A. Streitbare.

1) Schwadronscommandant,
2) Oberlieutenant,
3) Lieutenant,
4) Oberwachtmeister,
5) Wachtmeister,
6) Feurier,
7) Trompeter,
8) Obermänner

B. Nichtstreitbare.

9) Pferdearzt (zugleich für das Divisionshauptquartier),
10) Unterarzt erster Classe,
11) Hufschmied erster oder zweiter Classe,
12) Trainsoldaten,
13) Offiziersdiener.

Im Frieden ist die Feldjägerabtheilung der königlichen Leibgarde zu Pferd zugetheilt.

Leibgarde zu Pferd.

Die Leibgarde zu Pferd enthält:

A. Streitbare.

1) Commandant (Stabsoffizier),
2) Rittmeister,
3) Oberlieutenant,
4) Lieutenante,
5) Stabsfourier,
6) Stabstrompeter,
7) Oberwachtmeister,
8) Wachtmeister,
9) Trompeter erster Classe,
10) Obermänner,
11) Rottenmeister,
12) Leibgardisten.

B. Nichtstreitbare

13) Unterarzt erster Classe,
14) Profos,
15) Hufschmied erster oder zweiter Classe,
16) Sattler.

Reiterdivision.

Die Reiterdivision begreift:

1) Den Divisionsstab,
2) die Regimenter.

Reiterdivisionsstab

Zum Reiterdivisionsstabe zählen:

A. Streitbare.

1) Divisionscommandant,
2) Divisionsadjutant (Rittmeister),
3) Ordonnanzoffiziere (Oberlieutenant),
4) Divisionsstabsfourier,
5) Schütze als Ordonnanz

B. Nichtstreitbare.

6) Auditor,
7) Divisionsstallmeister,
8) Beschlager,
9) Trainsoldaten,
10) Offiziersdiener.

Im Friedensstande sind 3), 5), 6), 9) und 10), im Kriegsstande 7) und 8) nicht enthalten

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die Verlagshandlung von Eduard Zernin in Darmstadt & Leipzig

(zugleich Verlagshandlung der „Allg. Militär-Zeitung“ und des „Militär-Wochenblatts f. d. deutsche Bundesheer,“)

welche sich bekanntlich seit ihrer Begründung mit Vorliebe dem Verlage militärischer Schriften widmet, nimmt hier Veranlassung, für das gütige Wohlwollen, womit die sehr geehrten deutschen Officiercorps fast jede einzige ihrer bisherigen Publicationen bisher aufgenommen, ihren aufrichtigen Dank öffentlich auszusprechen. Gegenüber einer solchen, besonders in neuerer Zeit stets lebhafter sich äussernden Anerkennung ihrer Bestrebungen, die sich nicht allein in zahlreichen Bestellungen neuerer und älterer Verlagswerke, sondern besonders auch in sehr zahlreichen ehrenden Anträgen von militärischen Verlagswerken kundgibt, fühlt sie einen Antrieb mehr, zur Förderung der guten Militärliteratur nach ihren schwachen Kräften das Ihre beizutragen. Nachstehend möge eine Uebersicht der in den letzten 3½ Jahren von ihr verlegten Schriften folgen:

Bechtold, v., Gen. Lt., **Zur Bundesreform-Frage.** 8. Eleg. broch. Preis 10 Sgr. oder 36 kr.

Betrachtungen, militärische, über einige Erfahrungen des letzten Feldzuges und einige Zustände deutscher Armeen. Den Führern deutscher Truppen und den Mitgliedern deutscher Ständekammern gewidmet. Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 15 Sgr. oder 54 kr.

Bormann, k. belg. General, **Das preussische System der gezogenen Feldgeschütze in Belgien** und der Zoitzünder der Armstrong'schen Granatkartätsche. Mit einer Abbildung in Farbendruck. 8. Eleg. broch. Preis 12 Sgr. oder 42 kr.

Deutschland in die Schranken! Von ***. Dritte Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 6 Sgr. od. 21 kr.

Gedanken, militärische, eines Verborgenen (preussischen Veteranen). Erstes Heft. 8. Eleg. broch. Preis 16 Sgr. oder 54 kr.

Geschütze, die gezogenen. Kritische Untersuchungen über ihre Vorzüge und Nachtheile. Für Officiere aller Waffen. Von einem deutschen Artillerie-Officier. Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 18 Sgr. oder 1 fl.

Handfeuerwaffen, die gezogenen, der königlich bayerischen Infanterie (System Podewils.) Die Grundzüge ihres Systems und ihre Versuchsergebnisse. Mit 13 in den Text gedruckten Holzschnitten. 8. Eleg. broch. Preis 8 Sgr. oder 28 kr.

Mainz, die Bundesfestung. Eine Beleuchtung der Schrift: „Mainz das Bollwerk Deutschlands und die französische Invasion“. Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 4 Sgr. oder 12 kr.

Plönnies, Wilh. v., Grossh. Hess. Oberlieut., **Neue Studien über die gezogene Feuerwaffe der Infanterie.** Mit 88 in den Text eingedruckten Original-Holzschnitten, vielen Tabellen und einer lithographirten Tafel. 8. Eleg. broch. Preis 1⅔ Thlr. oder 2 fl. 42 kr.

Ruf, der, nach einer verbesserten Truppenausbildung. Ein Wort für beide Theile von *einem deutschen Offizier.* 8. Eleg. broch. Preis 15 Sgr. oder 48 kr.

Rüstow, Cäsar, Hauptmann, **Die neueren gezogenen Infanteriegewehre.** Ihre wahre Leistungsfähigkeit und die Mittel, dieselbe zu sichern. Mit 4 in den Text gedruckten Holzschnitten. Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 12½ Sgr. oder 42 kr.

Starklof, k. württemb. Oberlieutenant, **Geschichte des königl. württembergischen zweiten Reiter-Regiments**, (ehemaligen Jäger-Regiments zu Pferde Herzog Louis.) Seiner Majestät dem König Wilhelm von Württemberg gewidmet. Mit 2 colorirten Abbildungen und einem lithographirten Plan des Gefechtes bei Linz. 8. Eleg. broch. Preis 4 Thlr. oder 6 fl. 48 kr. Ausgabe auf Velinpapier 7 Thlr. oder 12 fl.

Streubel, W., **Die Panzerschiffe** ein nautischer und artilleristischer -- Rückschritt. Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. Preis 10 Sgr. oder 36 kr.

Ueber die militärischen und technischen Grundlagen der Truppentransporte auf Eisenbahnen, von *H. v. A.* 8. Eleg. broch. Preis 10 Sgr. oder 36 kr.

Versuch einer Elementartaktik der Infanterie und deren Anwendung in verschiedenen Gefechtsverhältnissen des Bataillons, basirt auf das Compagnie-Colonnensystem. Von *einem deutschen General.* (2. Aufl.) 8. Eleg. br. 15 Sgr. od. 42 kr.

Viel Feind' viel Ehr'! Ein Blick auf die militärische Lage Deutschlands und die Resultate der Würzburger Conferenz. Von dem Verfasser der „Militärischen Betrachtungen über einige Erfahrungen des letzten Feldzuges“ etc. Zweite Auflage. 8. Eleg. broch. 10 Sgr. oder 36 kr.

Vorlesungen über Kriegsgeschichte von *J. v. H[ardegg].* Erster Band (v. 550 v. Chr.—1530 n. Chr.) Preis 2½ Thr. od. 4 fl. 25 kr. Zweiter Band (v. 1350—1790 n. Chr.) Preis 3½ Thlr. od. 5 fl. 51 kr. Dritter Band (v. 1790 bis 1860, fortgesetzt mit Einwilligung des Verfassers v. M. B.) Erste Hälfte. Preis 2 Thlr. od. 3 fl. 30 kr. Zweite Hälfte. Preis 3½ Thl. oder 5 fl. 50 kr. (Eine neue Ausgabe erscheint gegenwärtig in 12 Lieferungen.)

Wehr- und Schützenwesen, das deutsche, nach den neuesten technischen Anforderungen der Gegenwart. Ein militärisches Gutachten für weitere Kreise. Mit 10 in den Text gedruckten Holzschnitten. 8. Eleg. broch. Preis 22½ Sgr. oder 1 fl. 18 kr.

Wittgenstein, Prinz Emil von, kaiserl. russischer Oberst, **Cavalerie-Skizzen.** 8. Eleg. broch. Preis 16 Sgr. od. 54 kr.

Sämmtliche Herren Verfasser der vorstehend genannten Schriften nehmen in ihrer militärischen Stellung oder in der Militärliteratur einen hohen Rang ein.

Ausserdem wird für die nächste Zeit das Erscheinen mehrerer neuen militärischen Werke vorbereitet. — Die unterzeichnete Verlagshandlung bittet die hochgeehrten deutschen Officiercorps angelegentlich um fernere Erhaltung des ihr bisher bewiesenen Vertrauens und Wohlwollens, welchem sie in jeder Weise zu entsprechen suchen wird.

Darmstadt, 1863. Die Verlagshandlung von **Eduard Zernin.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 44. Frankfurt a. M., 31. October. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich).
Wissenschaftlicher Theil. Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres. (Fortsetzung.) — Die k. würtembergische Armee nach ihrer Eintheilung und Zusammensetzung. (Fortsetzung.)
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 27. October 1863.

[Dienstbeförderungstaxe für das Jahr 1864.]

Die Militärdienst-Beförderungstaxe für 1864 ist im Umfange aller Kronländer (mit Ausschluß der Militärgrenze) auf

1200 fl. österr. Währung

festgestellt werden.

Circular-Verordnung vom 2. November 1863.
(Nr. 4006.)

[Bestimmungen in Betreff der Musterrollen für die Kauffartheischiffe.]

§. 1.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrages sind in die Musterrolle aufzunehmen.

§. 2.

Zu diesem Zwecke wird zum Gebrauche auf österreichischen Handelsschiffen langer Fahrt und der großen Küstenfahrt ein neues Formular für Musterrollen eingeführt, welches zu enthalten hat:

a. die genaue Bezeichnung des Schiffes mit der Benennung des Rheders und des Schiffers; b. die Bezeichnung der Reise, für welche das Schiff bestimmt ist und die Erklärung der Schiffsmannschaft, auf demselben zu den vereinbarten Bedingungen dienen zu wollen; c. die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechts- und Disciplinarverhältniß des Schiffmannes zum Schiffe regeln; d. Namen und Zunamen, Geburtsjahr, Nationalität, Vaterland und Heimatsort, Zahl, Datum und Ausstellungsort der Matrikel, sowie die Diensteseigenschaft jedes

einzelnen Schiffmannes; e. die Dauer der Verheuerung und die bedungene Heuer mit der Angabe des Beginnes derselben und der Geldsorte, in welcher sie gezahlt werden soll, den Betrag des auf die Heuer erhaltenen Vorschusses und die der Schiffsmannschaft zu verabreichenden Mundrationen; f. die etwa sonst verabredeten Bedingungen der Verheuerung.

§. 3.

Die im Artikel VI. §. 3 des politischen Marine-Edictes enthaltene Bestimmung, welche das dienstliche Verbleiben der in einem österreichischen Hafen angemusterten österreichischen Schiffsmannschaft bis zur Rückkehr des Schiffes in einem österreichischen Hafen, unter Vorbehalt gerechtfertigter Ausnahmefälle, anordnet, hat fortan bei Verheuerungen auf eine Reise ohne nähere Bestimmung der Dienstesdauer, mit der Maßgabe in Anwendung zu kommen, daß das von dem Schiffsmanne nach Beendigung der Ausreise oder einer Zwischenreise gestellte Verlangen um Entlassung im Auslande nur dann als berechtigt erscheint, wenn die Rückreise noch nicht angeordnet worden ist, obwohl seit seinem Dienstantritte schon zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der geforderten Entlassung in einem europäischen oder nicht europäischen Hafen sich befindet.

Die nicht europäischen Häfen, des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres werden in Betreff der erwähnten Zeitberechnung den europäischen Häfen gleich gehalten.

§. 4.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung des Heuervertrages, für den seit der Ausreise im Dienste befindlichen Schiffmann eine Erhöhung der Heuer um 25 Procent ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

(Schluß folgt).

Wissenschaftlicher Theil.

Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres.

(Fortsetzung.)

Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.

Sie dient zur Bildung von Artillerie- und Ingenieur-Offizieren, hat einen dreijährigen Cursus und befindet sich in Berlin.

Der Etat derselben beträgt 17,113 Thaler.

Die Kriegsacademie.

Die Kriegsacademie zu Berlin wurde im Jahre 1816 unter dem Namen Allgemeine Kriegsschule errichtet; es ist diese eine wissenschaftliche Anstalt, welche die höhere Ausbildung der Offiziere bezweckt.

Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die durch eine dreijährige Dienstleistung sich die erforderliche Dienstkenntniß verschafft haben, von guter Führung, körperlich gesund, in ihren ökonomischen Verhältnissen geordnet, auch mit hervorstechenden Anlagen begabt und somit für eine höhere Bildung qualificirt sind und sich durch eigenes Studium zum Besuche der Anstalt vorbereitet haben.

Ihre wissenschaftliche Befähigung haben sie in einer Prüfung, welche bei dem Generalstabe des betreffenden Armeecorps stattfindet, darzuthun.

Der Cursus ist ein dreijähriger, beginnt alljährlich mit dem 1. October und endigt mit dem 1. Juli des nächsten Jahres. In der Zwischenzeit und am Schlusse des dritten Cursus kehren die commandirten Offiziere zu ihren Truppentheilen zurück.

Diejenigen Offiziere, welche sich während des dreijährigen Besuches der Kriegsacademie durch Fleiß und Talent ganz besonders hervorgehoben haben und zur Verwendung im Generalstabe und in den höheren Adjutantenstellen, auch im Lehrfache dereinst geeignet sind, werden am Schlusse der Kriegsacademie durch die Generalinspection des Militär-Bildungswesens Sr. Majestät namhaft gemacht und dann am 1. October des laufenden Jahres bis zum 1. Juli des kommenden Jahres zu andern Waffen commandirt.

Garnison-Schulen.

Zu Kosel, Erfurt, Frankfurt a. d. O., Glogau, Graudenz, Luxemburg, Posen, Potsdam, Saarlouis, Schweidnitz, Torgau, Trier, Wesel und Mainz bestehen für Soldatenkinder Garnisonschulen, die mit jährlich 13,575 Thlr. unterhalten werden. (In Luxemburg und Mainz Offizier-Kinderschulen.)

Außerdem werden aber in den Garnisonen, wo keine Garnisonschulen sich befinden oder solche nicht ausreichen, für 1831 Soldatenkinder in Civilschulen à 2½ Thlr. jährlich 4701 Thlr. Schulgeld verausgabt.

Die Regiments- und Bataillonsschulen

Sie sind bestimmt, Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, die sich dazu ausbilden wollen, im Lesen und Schreiben, in der Orthographie, im Rechnen, in der Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen, wie sie von einem Unteroffizier verlangt werden, zu unterrichten. Der Unterricht soll sich auf den Bedarf für die chargenmäßigen Dienstverrichtungen beschränken und darf sich über diese Grenzen hinaus nicht erweitern.

Die Leute, die am Schulunterrichte Theil nehmen, sind nicht dienstfrei.

Digitized by Google

Ein Hauptmann (sind die Unteroffiziere mehrerer Bataillone in einer Regimentsschule vereinigt, der fünfte Stabsoffizier) hat die obere Leitung der Bataillonsschule, bestimmt mit Genehmigung des Regimentscommandanten die Lehrer und entwirft den Stundenplan.

Die Militär-Schießschule in Spandau

ist zur Ausbildung von Schießlehrern und zur Prüfung neuer Erfindungen ꝛc. bestimmt.

Die Reitschule zu Schwedt

hat den Zweck, in einem zweijährigen Cursus die Campagne-Reitkunst umfassend und gründlich zu betreiben und so für die Armee tüchtige Reitlehrer zu bilden.

Die Central-Turnanstalt zu Berlin.

Um für die Armee und gleichzeitig auch für die Schulen des Landes tüchtige Lehrer der Gymnastik zu erhalten, wurde zwar schon im Jahre 1847 die Central-Turnanstalt gegründet, jedoch trat dieselbe erst mit dem 1. October 1851 bleibend ins Leben.

Die Anstalt steht unter dem Ressort des Kriegsministers und des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten und ist der Oberaufsicht einer Direction, welche aus einem Stabsoffizier und einem Ministerialrathe besteht, übergeben, während die unmittelbare Leitung des Unterrichts einem Unterrichts-Dirigenten obliegt.

Als Lehrer sind außer den ebenfalls persönlich unterrichtenden Dirigenten etatsmäßig angestellt: ein militärischer Lehrer für die Militär-Eleven, ein Civillehrer für die Civil-Eleven und ein Arzt für die anatomischen und physiologischen Vorträge bei beiden Classen von Eleven. Außerdem wird alljährlich eine Anzahl von Offizieren, welche ihren Cursus mit gutem Erfolge durchgemacht haben, wiederholt einberufen, um für die Dauer des nächsten Wintercursus und des Frühjahrscursus als Hülfslehrer zu fungiren.

Ein Zahlmeister besorgt das Kassenwesen der Anstalt.

Der Unterricht wird wie in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März (Wintercursus) und vom 1. April bis 30. Juni (Frühjahrscursus) ertheilt.

Zu dem Wintercursus werden von jedem Armeecorps drei Offiziere, welche aus allen Waffengattungen ausgewählt sein können, jedoch mindestens 2 — 3 Jahre als Offizier den Dienst im Regimente gethan haben, commandirt. (Im Ganzen also 27 Offiziere.)

Zu dem Frühjahrescursus werden von jedem Infanterie-Regiment ein Unteroffizier und von der Inspection der Jäger und Schützen 5 Unteroffiziere, im Ganzen also 86 (Sergeanten, Unteroffiziere, Oberjäger) commandirt. Zwölf der im Wintercursus ausgebildeten Offiziere verbleiben während des Frühjahrscursus als Lehrer in der Anstalt.

Das Militär-Kurschmieds-Eleven-Institut zu Berlin.

In demselben werden 100 Eleven zu Militär-Roßärzten ausgebildet, wozu jährlich 13,517 Thlr. verwendet werden.

Das Militär-Medicinalwesen.

Die Militär-Aerzte.

Das militärärztliche Personal scheidet sich in:
1) ein dirigirendes, dem die obere Leitung der Gesundheitspflege der Armee anvertraut ist;
2) ein ordinirendes, welches die Krankenpflege ausübt, und
3) in ein assistirendes, welches den beiden ersteren als Gehülfen beigegeben ist.

1) Das dirigirende Personal besteht aus:
   a. dem Chef des Militär-Medicinalwesens und dem General-Stabsarzte der Armee
   und unter demselben
   b. aus dem Medicinalstabe der Armee, welcher aus 2 Generalärzten, 1 Stabsarzt, 1 Assistenzarzt, 1 Oberstabs-Apotheker, 1 Stabs-Apotheker, 3 Apothekern und aus einem Oberfeldlazareth-Inspecteur besteht;
   c. aus den Generalärzten, für jedes Armeecorps einer, welche das Militär-Medicinalwesen eines Armeecorps beaufsichtigen;
   d. aus einem Generalarzt für die Marine.

2) Das ordinirende Personal besteht aus den Oberstabs- und Stabsärzten bei den Truppen, in einzelnen Garnisonen und bei sonstigen Militäranstalten. Jedes Infanterie-Regiment hat 1 Oberstabs- und Regimentsarzt und 2 Stabs- oder Bataillonsärzte.

Jedes Cavallerieregiment hat 1 Oberstabsarzt.
Jedes Jäger- und jedes Pionier-Bataillon hat 1 Stabsarzt.
Die Marine hat 1 Oberstabs- und 7 Stabsärzte.
Als Garnisonärzte sind 9 Oberstabs- und 21 Stabsärzte.
In den Kadettenhäusern sind 2 Oberstabs- und 3 Stabsärzte.
In dem Invalidenhause zu Berlin ist 1 Oberstabsarzt angestellt.

3) Das assistirende Personal besteht aus den Assistenzärzten, welche bei der nicht vollständigen etatsmäßigen Anzahl theilweise durch einjährige freiwillige Aerzte und die noch vorhandenen, auf dem Aussterbe-Etat stehenden Unterärzte ersetzt werden.

Jedes Infanterie-, Jäger-, Pionier- und Trainbataillon, jede Invalidencompagnie und die Militärreitschule hat 1 Assistenzarzt.

Ein Cavallerieregiment hat je nach der Dislocirung seiner Schwadronen 1 bis 3 Assistenzärzte, eine Artilleriebrigade 9 und die Marine 12 Assistenzärzte.

Außer den unter 1 bis 3 angeführten Aerzten sind an dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin, auf welchem junge Militärärzte gebildet werden, 1 General-, 12 Stabs- und 6 Ober- (Assistenz-) Aerzte angestellt.

Die Armee und die Marine haben demnach:

Digitized by Google

1 Generalstabsarzt,
12 Generalärzte,
141 Obrrstabsärzte,
227 Stabsärzte,
478 Assistenzärzte.

Summa 859 Aerzte.

Von drn 478 Assistrnzarztstellrn sind jedoch 62 durch Unterärzte und 35 durch einjährige freiwillige Aeezte besetzt.

Die Unterärzte sind solche, welche vor Eretrung dre Assistenzarztstrllen als Chirurgen angestellt waren. Sie sind auf den Aussterbe-Etat grsetzt.

Die Ergänzung der Aerzte.

Die Ergänzung des militär-ärztlichen Personals erfolgt:

1) Durch die Zöglingr der medicinisch-chirurgischen Frirdrich-Wilhelms-Instituts zu Berlin, in welchrm diesrlbrn freie Wohnung, freie Vorlesungen und für ihre Brköstigung rine monatlichr Entschädigung von 8 Thalrrn erhaltrn, dafür sich abrr verpflichtrn müssrn, für jedes dre in dem Institute zugebrachten vier Jahre, zwri Jahrr als Militärarzt zu dirnen. Da das Institut 72 Zöglingr hat, so irrten durchschnittlich 18 junge Militärärzte aus demselben jährlich in dir Armer ein.
2) Durch die Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Militär-Akademie zu Berlin, in welcher diesrlben freie Vorlesungrn und nue zum Theil frrir Wohnung erhalten, und dafür sich verpflichtrn müssen, für jedes dee auf der Akademie zugebrachten vier Jahre rin Jahr als Militärarzt in drr Aemee zu dienen.

   Die Zahl der Zöglinge beläuft sich gegrn 80 und darüber, so daß mindestens jährlich 20 junge Aerzte aus drr Akademie in die Armre treten.
3) Durch jungr Männee, welche ihrr Promotion und Staatsprüfungrn abgewiet haben und ihrer Dienstpflicht als einjährige freiwillige Aerzte genügen.

Die in den Staatsinstituten ausgebildeten jungrn Aerztr treirn nach Beendigung ihres Studiums auf rin Jahr zur Charité übrr und von da als Assistenzarzt in die Armee ein.

Die in die Armee eintretendrn einjährigrn freiwilligen Aerzte dienen 1 Jahr unter der Bezrichnung als Unterarzt und werden dann, sofern sir im Dienste bleiben wollrn, bri erwirsrner guter Führung und Dienstapplikation, zu Assistenzärztrn brfördert.

Die Aerzte, welche noch im dirnstpflichtigen Alter aus der Aemee ausschriden, namentlich also die einjährigen freiwilligen Aerztr, werden während der Zeit ihrer Dirnstpflichtigkeit bei eintretender Mobilmachung und auch bei stattfabrndrn Landwrhrübungrn zum Dienste ringrzogen.

Die Assistenz- und die höheren Aerzte werden von Sr. Majestät dem Könige rrnannt, die einjäheigen freiwilligen Aerzte duech den Chef des Militärm-dizinalwrsens drn Truppen übrrwiesen.

Dir Ehrengerichte.

Der Zweck der Ehrengrrichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren.

Zur Beurtheilung der Ehrengrrichte grhören: alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht duech besondere Gesrtzr als strafbar brzeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgrfühle oder drn Brhältnissen drs Offizirrstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise: Mangel an Entschlossenheit, fortgrsetztes leichtsinnigrs Schuldrnmachrn, unrichtige Wahl des Umgangs, Neigung zum Trunk oder zum Spiel, unpassendes Benrhmrn an öffrntlichen Ortrn, fortdauernd mangrlhafte Erfüllung der Dirnstobliegrnhritrn, Streitigkeitrn und Beleidigungen drr Offiziere unter sich, insofern sie nicht im unmittrlbaren Zusammenhange mit einrm Acte des Dienstes stehen.

Keineswrgs aber dürfrn blos politische Ansichtrn und Meinungen den Gegrnstand einrr rhrengrrichtlichen Untrrsuchung bilden.

Den Ehrengerichten sind mit Ausnahme der Genrralität unterworfen: alle Offiziere drs stehenden Heeres, der Landwrhr, der Grndarmrie; ferner alle Offizirre, die auf Inactivitätsgrhalt stehen, die mit Pension zur Disposition grstellt sind, die mit Vorbehalt drr Dienstverpflichtung aus dem stehenden Herre ausscheidrn, und endlich die, welchr mit Ertaubniß die Militär-Uniform zu tragen verabschiedet wordrn sind.

Die Ehrengrrichte könnrn außer auf Freispeechung erkennen:

auf einr Warnung, oder
auf Entlassung aus dem Dienste, oder
auf Entiernung auf dem Offizierstande, oder
auf Verlust des Rrchtes, die Militär-Uniform zu tragen, oder
auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte. Letzteer Strafr für prnsionirte Offiziere oder
auf gelinden Frstungsarrest von mindestens 6 Wochen und höchstrns 6 Monaten.

Das Ehrengericht über Offizirre vom Hauptmann abwärts wird aus dem Offiziercorps rines Infanterirrrgiments odrr eines selbstständigen Bataillons als ein für sich bestehrndes Ganze gebildet und steht unter der Leitung des Commandanten des betreffendrn Offiziercorps, der zu dem später rewähnten Ehrenrathr in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherrn zu den von ihnen angrordneten Untersuchungsarrichtrn stehrn.

Bei jedem Ehrengerichte wird alljährlich am 18. October dee Ehrenrath durch Stimmrnmehrheit der bei dem Wahlacte gegenwärtigen Offizirre auf ein Jahr gewählt.

Dieser Ehrenrath besteht aus:

einrm Hauptmann,
einem Premirrlieutenant,
einem Secondrlieutenant.

Bei den Infanterirrrgimrntern hat jedes Bataillon einrn brsondeen Ehrenrath. Stehrn indessen von einrm Infantrrieregimrnt 2 odrr 3 Bataillone in rinrr Garnison, so kann ein gemeinsamrr Ehrenrath für dirse Bataillone grwählt weeden.

Jeder Offizier hat das Recht (eigentlich wohl die Pflicht), Handlungrn eines Grnossen, welchr die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß drs Ehrenrathes zu bringrn.

Digitized by Google

Der Ehrenrath hat hiervon dem Commandanten Anzeige zu machen und auf deſſen Befehl die Unterſuchung einzuleiten.

Je nach dem Ergebniſſe der Unterſuchung kann der Commandant die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die Betreffenden erledigen, oder, inſofern er ſie zu einem ehrengerichtlichen Verfahren für geeignet hält, die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienſtwege dem Diviſionscommandanten einſenden, wobei der Brigade-Commandant zugleich ſeine Meinung abgibt.

Der Diviſionscommandant entſcheidet, ob ein ehrengerichtliches Verfahren ſtattfinden ſoll oder nicht, und gegen dieſe Entſcheidung iſt ein Recurs nicht zuläſſig.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn in dem erwähnten Falle der Beſchuldigte ſich bei der Entſcheidung des Commandanten nicht beruhigt und die ehrengerichtliche Unterſuchung beantragt.

Bei Ehrenſtreitigkeiten zwiſchen Offizieren hat der Commandant die Befugniß, die ehrengerichtliche Unterſuchung anzuordnen.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte ſtatt, zu welchem der Angeſchuldigte gehört; doch können Ausnahmen von den höhern Vorgeſetzten angeordnet werden.

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewieſenen Sachen führt der Ehrenrath die Unterſuchung. Vorladungen von Zeugen und Requiſitionen an Behörden erläßt der Commandant.

Dem Angeſchuldigten iſt zum Zweck ſeiner Vertheidigung die eigene Einſicht der Acten in Anweſenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes geſtattet. Derſelbe kann ſeine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu Protocoll geben oder ſchriftlich einreichen, oder ſich durch einen Offizier, dem die Einſicht in die Acten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes geſtattet iſt, ſchriftlich vertheidigen laſſen. Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niedrigeren Rang als der Angeſchuldigte haben.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizierscorps ſind von dem Ehrenrathe in der dazu beſtimmten Verſammlung, zu welcher der Angeſchuldigte jedoch nur auf ſeinen beſonderen Antrag zuzuziehen iſt, die Verhandlungen vorzulegen und vollſtändig vorzuleſen.

Ausgeſchloſſen von dem Ehrengerichte bleiben: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Angeſchuldigten, ſowie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört ſind, oder ſich ſelbſt in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Unterſuchung befinden.

Wer hiernach von dem Ehrengerichte nicht ausgeſchloſſen iſt, oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Commando abgehalten wird, demſelben beizuwohnen, darf ſich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt, ſie ſind vor der Abſtimmung von dem Commandanten, unter deſſen Leitung das Ehrengericht ſteht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenſchaft, nach Pflicht und Gewiſſen und mit Erwägung der einwirkenden beſonderen Verhältniſſe ihr Votum abzugeben.

Ueber die Verhandlung iſt ein Protocoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich erſichtlich ſein muß, vor dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abſtimmung berufene Offizier muß deshalb ſein zu Protocoll gegebenes Votum ſelbſt unterſchreiben, und die Verhandlung am Schluſſe vom Ehrenrathe vollzogen werden.

Die Abſtimmung, bei welcher der Angeſchuldigte niemals zugegen ſein darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeiſter und Subaltern-Offiziere in der Art, daß zuerſt die Mitglieder des Ehrenrathes ihre Stimmen abgeben, ſodann folgt der älteſte Hauptmann oder Rittmeiſter, der älteſte Premierlieutenant, der älteſte Secondelieutenant, ſodann der zweite Hauptmann u. ſ. f. und die übergbleibenden Secondelieutenants. Demnächſt ſtimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngern zuerſt und die ältern zuletzt.

Die Stimmen werden nach einer von dem Commandanten zu leitenden Berathung von jedem Mitgliede des Ehrengerichts beſonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben. Es ſtimmen nur die anweſenden Mitglieder des Ehrengerichts, das zu ſeiner Gültigkeit mindeſtens dreizehn Mitglieder zählen muß. Iſt dieß nicht der Fall, ſo wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Beſtimmung des commandirenden Generals bei einem andern Truppentheil gehalten, oder der Spruch einſtweilen ausgeſetzt.

Jedes Votum, welches den angegebenen Beſtimmungen nicht entſpricht, iſt von dem Ehrenrathe zurückzuweiſen, und dagegen die Angabe eines dieſen Beſtimmungen entſprechenden Votums zu fordern.

Es ſteht jedoch jedem Mitgliede des Ehrengerichtes frei, ſich für incompetent zu erklären oder auf Vervollſtändigung der Verhandlungen anzutragen, inſofern ihm dieſelben unvollkommen erſcheinen.

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichtes ausgeſprochene Meinung, daß ſie zur Fällung eines Urtheils incompetent oder die Acten unvollſtändig ſeien, in der Minorität geblieben iſt, ſo müſſen die Mitglieder dennoch über die Angeſchuldigten mitſprechen, und es bleibt ſodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewiſſen überlaſſen, inwiefern ſie aus ihrer bereits ausgeſprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müſſen glauben, den Angeſchuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freiſprechung zu votiren.

Zwiſchen leichtſinnigen und die Standesehre verletzenden Schulden iſt ein Unterſchied zu machen. Nur für leichtſinniges Schuldenmachen ſtellt ſich nach fruchtlos gebliebener Disciplinarbeſtrafung in der Regel der gelinde Feſtungsarreſt als eine gelinde Strafe dar.

Zur Gültigkeit eines Urtheils der erwähnten Ehrengerichte über Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts iſt erforderlich, daß mindeſtens zwei Drittheile der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben. Iſt ein ſolches Urtheil nicht zu erlangen, ſo wird die Sache unter Beifügung der Acten und des Abſtimmungsprotocolls dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere zur Entſcheidung vorgelegt und dort darüber in gleicher

Digitized by Google

Weise wir in allen anderen vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt.

War aber Festungsarrest erkannt, und waltet eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maß des zu verhängenden Festungsarrestes ob, so ist dasselbe nach der einfachen Majorität der Abstimmenden festzustellen und bei der Berechnung der Stimmen, wie beim Kriegsgerichte, in der Art zu verfahren, daß die auf eine härtere Strafe als Festungsarrest lautenden Stimmen mitzuzählen sind.

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für incompetent, so ist dem Könige hiervon im Dienste Meldung zu machen.

Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten sind, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichts durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen.

Ist auf eine Warnung oder Strafe oder auf eine Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Actenauszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten.

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege dem Könige zur Bestätigung einzureichen und, wenn dasselbe bestätigt ist, mit der Bestätigungsordre dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiciren.

Die Verhandlungen des Ehrenrathes und die des Ehrengerichtes selbst, sowie der Ausfall des Urtheils, müssen bis nach erfolgter Publication geheim gehalten werden. Wer hiergegen fehlt, verletzt eine Pflicht des Offizierstandes.

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Bestimmung des Königs ein weiteres Verfahren nicht zulässig.

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch die des gesammten Corps, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes, fleckenlos zu erhalten.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolge der Sache dem Ehrenrathe eine Anzeige von dem Vorgange zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Die k. württembergische Armee nach ihrer Eintheilung und Zusammensetzung.

(Fortsetzung.)

Hauptbestand eines Reiterregiments.

Ein Reiterregiment besteht:
1) aus dem Regimentsstabe,
2) aus den Schwadronen.

Regimentsstab.

Der Regimentsstab umfaßt:

A. Streitbare.

1) Regimentscommandant,
2) Regiments-Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
3) Regimentsadjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
4) Schützenoffizier (Oberlieutenant oder Lieutenant),
5) Regimentsstabsfourier,
6) Stabstrompeter,
7) Wagenmeister (Obermann).

B. Nichtstreitbare.

8) Regimentsquartiermeister.
9) Regimentsarzt.
10) Regimentspferdearzt,
11) Unterärzte erster und zweiter Classe,
12) Profos,
13) Regimentssattler,
14) Regimentsbüchsenmacher erster oder zweiter Classe,
15) Regimentsbüchsenmachergehülfe,
16) Trainsoldaten,
17) Offiziersdiener.

Im Friedensstande sind 7), 15)—17) nicht enthalten.

Schwadronen.

Die Schwadronen enthalten:

A. Streitbare.

1) Schwadronscommandanten,
2) Oberlieutenante,
3) Lieutenante,
4) Portepeecadetten,
5) Oberwachtmeister,
6) Wachtmeister,
7) Fouriere,
8) Trompeter erster und zweiter Classe,
9) Obermänner,
10) Rottenmeister,
11) Schützen und Reiter.

B. Nichtstreitbare.

12) Unterärzte erster und zweiter Classe,
13) Hufschmiede " " " "

Digitized by Google

14) Schwadronssattler,
15) Krankenführer,
16) Trainsoldaten,
17) Offiziersdiener.

Im Friedensstande sind 12), 14)—17) nicht enthalten.

Artillerie.

Bestand der Artillerie.

Die Artillerie begreift:

I. Den Brigadestab.
II. Das Artillerieregiment.
III. Das Festungsartilleriebataillon.
IV. Die Garnisonsartillerie und das Arsenal.
V. Den Armeetrain.

Brigadestab.

Der Brigadestab der Artillerie faßt in sich:

A. Streitbare.

1) Brigadecommandant,
2) Brigadeadjutant (Hauptmann),
3) Brigadestabsfourier.

B. Nichtstreitbare.

4) Trainsoldaten,
5) Offiziersdiener.

Im Friedensstande sind 4) und 5) nicht enthalten.

Regimentsstab.

Der Regimentsstab begreift:

A. Streitbare.

1) Regimentscommandant,
2) Regimentsadjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
3) Regimentsstabsfourier.

B. Nichtstreitbare.

4) Auditor,
5) Regimentsquartiermeister,
6) Regimentsarzt,
7) Regimentspferdearzt,
8) Profos,
9) Trainsoldaten,
10) Offiziersdiener.

Im Friedensstande sind 4), 8), 9) und 10) nicht enthalten.

Bestand eines Bataillons.

Ein Bataillon besteht:

1) aus dem Bataillonsstabe,
2) aus den Batterieen (Compagnieen).

Bataillonsstab.

Der Bataillonsstab umfaßt:

A. Streitbare.

1) Bataillonscommandant,
2) Bataillonsadjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
3) Offizier zur Ausbildung der Fahrmannschaft, Hauptmann oder Oberlieutenant),
4) Bataillonsstabsfourier,
5) Stabstrompeter.

B. Nichtstreitbare.

6) Profos,
7) Hufschmied erster oder zweiter Classe,
8) Büchsenmacher erster oder zweiter Classe (nur bei den Fußartilleriebataillonen),
9) Sattler,
10) Trainsoldaten,
11) Offiziersdiener.

Das Festungsartilleriebataillon hat überdies noch einen Regimentsquartiermeister und einen Regimentsarzt. Die Eintheilung der übrigen Nichtstreitbaren in den einzelnen Bataillonen ist je nach der Eigenthümlichkeit der letzteren verschieden.

Batterieen (Compagnieen).

Die Batterieen enthalten:

A. Streitbare.

1) Batteriecommandanten,
2) Zweite Hauptmänner,
3) Oberlieutenante,
4) Lieutenante,
5) Portepeecadetten,
6) Oberfeuerwerker,
7) Feuerwerker,
8) Fouriere,
9) Trompeter erster und zweiter Classe,
10) Obermänner,
11) Oberkanoniere,
12) Kanoniere erster und zweiter Classe und Fahrkanoniere.

B. Nichtstreitbare.

13) Unterärzte erster und zweiter Classe,
14) Hufschmiede erster und zweiter Classe und Hufschmiedszöglinge,
15) Grobschmiede,
16) Sattler,
17) Wagner,
18) Krankenführer,
19) Trainsoldaten,
20) Offiziersdiener,

In dem Kriegsstand ist 5) nicht enthalten, und hinsichtlich der Eintheilung der Nichtstreitbaren des Friedensstandes ist die frühere Bemerkung maßgebend.

Armeetrain.

Der Armeetrain ist im Felde zum Fuhrwesensdienste für die Hauptquartiere, das Brückenmaterial, die Munitionsreserven, das Sanitätswesen und Lebensmittelfuhrwesen bestimmt.

Im Frieden ist derselbe in administrativer Beziehung dem Artillerieregimente beigegeben. Im Uebrigen steht er unter den Befehlen eines besondern Commandanten (Hauptmann) und enthält außerdem:

Digitized by Google

A. Streitbare.

1) Oberwachtmeiſter,
2) Fourier,
3) Obermänner,
4) Obertrainſoldaten.

B. Nichtſtreitbare.

5) Armeetrainſoldaten.

Anmerkung. Der Regimentstrain bildet keinen für ſich organiſirten Körper, ſondern wird dem Stande der Regimenter entnommen.

Garniſonsartillerie und Arſenal.

Die Garniſonsartillerie begreift in ſich:
1) den Stab (Arſenaldirection),
2) die Garniſonsartilleriecompagnie,
3) die techniſchen Arſenalabtheilungen und Werkſtätten.

Stab der Garniſonsartillerie (Arſenaldirection.)

Zum Stabe der Garniſonsartillerie gehören:
1) Arſenaldirector (Stabsoffizier),
2) Adjutant deſſelben (Oberlieutenant oder Lieutenant) iſt dem Stande der Garniſonsartilleriecompagnie entnommen,
3) Stabsfourier,
4) Kanzleiaufwärter.

Garniſonsartilleriecompagnie.

Die Garniſonsartilleriecompagnie, zur Verwendung in den Arſenalwerkſtätten, zur Bewachung und Behandlung der auswärtigen Magazine beſtimmt, enthält:

1) Compagniecommandant, } einer derſelben iſt
2) Zweiter Hauptmann, } Waffencontroleur;
3) Oberlieutenant, } einer derſelben zugleich Adju-
4) Lieutenant. } tant des Arſenaldirectors;
5) Oberfeuerwerker,
6) Feuerwerker,
7) Obermänner,
8) Oberkanoniere,
9) Tambours zweiter Claſſe,
10) Kanoniere erſter und zweiter Claſſe als Handwerker und Handlanger.

Hierzu zählt noch ein Unterarzt erſter Claſſe.

Techniſche Arſenalabtheilungen.

Die techniſchen Arſenalabtheilungen umfaſſen die Magazine der Geſchütze und Wagen, der Handwaffen, der Munition und des Lederwerkes, ſowie die dazu gehörigen Werkſtätten der Stückgießerei, der Schmiede, Büchſenmacher, Dreher, Wagner, Schreiner und Sattler.

Hierher zählen:
1) Arſenalcommiſſär für die Naturalverrechnung,
2) Arſenalcommiſſär für die Geldverrechnung,
3) Zeugſchreiber,
4) Stückgießerei-Inſpector,
5) Aſſiſtenten,
6) Oberzeugdiener,
7) Obermeiſter,
8) Munitionsaufſeher erſter und zweiter Claſſe,
9) Geſchützbohrmeiſter,
10) Zeugdiener,
11) Meiſter,
12) Obergeſellen.

Sämmtliche nichtſtreitbar.

(Schluß folgt.)

Literariſche Anzeigen.

[46] Im Verlage von B. Behr's Buchhandlung (E. Bock) in Berlin iſt ſoeben erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Humoriſtiſche Soldaten-Novellen

für Sopha und Wachtſtube von A. von Winterfeld.

Achtes Bändchen. 8. eleg. geh. Preis 15 Sgr.

Inhalt: Der Ritter Toggenburg. — Die Hoſen der Barenabſchen Huſaren. — Theorie und Praxis.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmſtadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt
für
das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 45. Frankfurt a. M., 7. November. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Oesterreich). (Fortsetzung.)
Wissenschaftlicher Theil. Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres. (Fortsetzung.) — Die k. würtembergische Armee nach ihrer Eintheilung und Zusammensetzung. (Schluß.)
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 2. November 1863. (Nr. 4006.)

[Bestimmungen in Betreff der Musterrollen für die Kauffartheischiffe.]

(Schluß.)

§. 5.

Der im Artikel VII §. 19 des politischen Marine-Edictes enthaltenen Bestimmung gemäß, hat der Schiffsmann vor dem Antritte der Reise Anspruch auf eine Vorschußzahlung im Betrage der ein- oder zweimonatlichen Heuer, und soll die übrige Heuer, ohne einen gerechtfertigten Grund oder besonderen Bedarf, erst nach vollendeter Rückreise oder bei der Abdankung gezahlt werden.

Dem Schiffsmanne ist es freigestellt, im Heuervertrage sich auszubedingen, daß nach Beendigung der Ausreise oder einer Zwischenreise ihm ein Viertheil der verdienten Heuer auf die Hand gezahlt werde.

Wurden ihm vertragsmäßig für seine zurückgelassene Familie auf Rechnung des Heuerlohnes Anzahlungen zugesichert, so dürfen diese die Hälfte der verdienten Heuer nicht übersteigen.

§. 6.

Zum Zwecke der Anmusterung der Schiffsmannschaft welche in österreichischen Häfen nur durch die k. k. Hafen- und Seesanitäts-Aemter, im Auslande nur durch k. k. Consularämter vorgenommen werden kann, hat der Schiffer die angeworbenen Schiffsleute dem Amte persönlich vorzuführen, worauf die in dem neuen Formulare vorgedruckte allgemeinen Contractsbedingungen und die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen über das Rechts- und Disciplinarverhältniß der Schiffsmannschaft zum Schiffe von Amtswegen vorzulesen sind. Sodann müssen die im §. 2

Digitized by Google

lit. d. und e. bezeichneten Angaben für jeden einzelnen Schiffsmann in die hierzu bestimmten Rubriken, nach Maßgabe der unter den Parteien gepflogenen und von ihnen deutlich zu erklärenden Beeabredungen genau eingetragen werden.

Nachdem sich das Hafen- oder Consulaeamt tuech Befragen der einzelnen Parteien von der Richtigkeit der Eintragungen in die Musterrolle überzeugt haben wird, hat jeder Schiffsmann dieß durch seine eigenhändige Unterschrift oder durch Beisetzung seines von zwei Zeugen zu bestätigenden Handzeichens in der hiefür bestimmten Colonne anzuerkennen, worauf der Schiffer eigenhändig die Erklärung zu unterscheiben haben wird, daß er sämmtliche Bestimmungen der Musterrolle nnd die der Schiffsmannschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen will.

Sodann wird die Mustereolle unter Beisetzung des Amtssiegels von dem Hafen- oder Consulaeamte ausgefertigt, welches zugleich eine beglaubigte Abscheift derselben zurückbehält.

§. 7.

Bei Anmusterung einzelnee Ersatzmänner für abgegangene Schiffsleute ist rücksichtlich des neu Eintretenden ebenfalls das im §. 6 vorgescheiebene Verfahren zu pflegen, und hat seine Eintragung in die Musterrolle unter Ausfüllung für Beeänderungnn in der Schiffsemannschaft vorgedruckten Rubeiken zu geschehen.

§. 8.

Gleichwie die Anmust rung, darf auch die Abmusterung der ganzen Schiffsmannschaft und einzelner Schiffsleute nue durch ein k. k. Hafen- und Seesanitäts-, oder durch ein k. k. Consularamt vorgenommen werden. Jeder in tee Schiffsemannschaft einteetende Abgang ist untee Angabe dee Veranlassung desselben von dem zuständigen Hafen- oder Consulaeamte in die hiefür bestimmte Rubrik der Musteerolle einzutragen.

§. 9.

Ist der Schiffee genöthigt, die Ausschiffung oder die Anwerbung eines Schiffmannes an einem Orte vorzunehmen, wo webee ein östereeichisches, noch ein zue Beetretung österreichischer Inteeessen befugtes Consularamt einer befreundeten Macht sich befindet, so hat deeselbe den Vorfall in sein Boedjouenal einzuteagen, sich wo möglich eine Bestätigung der Localbehörde über die in dem Mannschaftsstande eingetretene Beeänderung zu veeschaffen, um dann bei dem nächsten k. k. Hafen oder Consulaeamte, in dessen Speengel er einläuft, die Richtigstellung der Musterrolle zu veranlassen.

§. 10.

Zur Schiffsemannschaft werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, und ebenso ist unter Schiffsmann auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 5—9 der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf Maschinisten, Heizer und Aufwärter auf Dampfschiffen Anwendung.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1864 in Wirksamkeit. Von diesem Tage angefangen, darf kein östeeeeichisches Handelsschiff dee langen Fahrt oder der großen Küstenfahrt in einem östeeeeichischen Hafen ausetariet werden, ohne daß die Anmusterung der Schiffsemannschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen stattgefunden hat.

Wissenschaftlicher Theil.

Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres.

(Fortsetzung.)

In den zum ehrengerichtlichen Veefahren gewiesenen Sachen führt dee Eheeneath die Untersuchung. Dem Ehreneathe liegt die Veenehmung des Angeschuldigten und die Ermittelung der für und wider denselben sprechenden Thatsachen ob. Das Veefahren muß immer möglichst kurz sein.

Bei Verschiedenheit der Ansichten des Ehrenrathes übee das zu teobachtende Verfahren entscheidet der Commandant, unter dessen Leilung das Ehrengericht steht.

Wird dee Eheeneath von Steeitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen sind, durch die Betheiligten oder auf andere Weise in Kenntniß gesetzt, so muß er dies dem Commandanten zum weiteren Verfolge der Sache anzeigen.

Dee Ehrenrath beginnt sodann die Ermittelung des Voeganges. Diese Ermittelungrn können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Eheenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch ein jeder der Betheiligten zue Eineeichung eines schriftlichen Thatberichts veranlaßt werden.

Die Untersuchung des Ehreneathes hat hauptsächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zweck. Deshalb muß der Eheeneath duech Besprechung mit den beim Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen eine möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Heegang der Streitigkeiten sich zu verschaffen suchen.

Findet der Eheeneath, daß der ganze Heegang, ohne eine vorsätzliche Beleidigung, nur auf Mißveeständnissen beruht, so hat er, in so weit dieß nach den Standeeverhältnissen zulässig ist, duech gütliche Vorstellungen die Sühne zu versucheu, die, wenn sie von den Betheiligten

Digitized by Google

angenommen wird, von dem Commandanten, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, durch einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen oder schriftlich zu genehmigen ist.

In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Eheneath den Betheiligten bekannt zu machen.

Bleibt der Sühneversuch fruchtlos, so hat der Commandant, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, die förmliche ehrengerichtliche Untersuchung sogleich selbst anzuordnen und dies dem höchsten Befehlshaber, welchem die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchung in anderen ehrengerichtlichen Angelegenheiten competirt, im Dienstwege zu melden.

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a. daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet, und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten sei; oder
b. auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechselseitige durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärungen; oder
c. auf Entlassung aus dem Dienste.

In den unter a und b gedachten Fällen wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Befehlshaber, welchem die Meldung von der Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung zu machen ist, zur Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienstentlassung, so ist es im Dienstwege dem Könige zur Bestätigung einzureichen.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein, und die Betheiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleich aber die Betheiligten auf die Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrathe aufmerksam zu machen.

Erfährt in einem solchen Falle der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem Kampfplatze zu erscheinen und, wenn es ihm in Vereinigung mit den Secundanten nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln.

Während des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen etwa eingetretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des Kampfes aber, sobald es ihm unter den obwaltenden Umständen und in Rücksicht auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als wenn er im Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt.

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundelegung der beim Ehrengerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des vollzogenen Zweikampfes ein, insofern nicht besondere Ereignisse während des Zweikampfes oder der Ausgang desselben eine gerichtliche Untersuchung nöthig erscheinen lassen.

Ist in dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben beide Theile, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere Verwundung, einmonatliche bis zweijährige Festungshaft verwirkt.

Ist in dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder der später erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungsarrest.

Was die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehnjähriger, und wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei bis sechsjähriger Festungsarrest ein.

Hat der Ueberlebende

a. in dem Zweikampfe die herkömmlichen und verabredeten Formen desselben absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder
b. den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe zehn- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt, und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten.

Wenn mit Vorbeigehung des Ehrenraths und des Ehrengerichts zum Zweikampfe geschritten wird, so tritt wegen Vollziehung desselben an sich verwirkten Strafe ein zweimonatlicher bis zweijähriger Festungsarrest als Strafschärfung hinzu. Auch kann, wenn die Untersuchung nach einem stattgehabten Zweikampfe eine vorsätzliche Umgehung des Ehrenraths ergeben sollte, Dienstentlassung eintreten.

Eine gleiche Strafschärfung soll Diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe schreiten, sowie Diejenigen, welche den Zweikampf ohne Secundanten vollziehen.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können Duellanten durch den Divisionscommandanten oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber disciplinarisch mit Arrest bestraft werden.

Bei einem Zweikampfe zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militär- oder einer Civilperson sind der Offizier und die als Secundanten und Cartellträger ꝛc. betheiligten Offiziere ebenso zu bestrafen, als ob das Duell unter Offizieren stattgefunden hätte.

Der Haushalt des Heeres.

Die Behörden.

Das zu dem Kriegsministerium gehörige Oeconomie-Departement leitet den Haushalt der Armee und zerfällt in vier Abtheilungen:

1) für das Etats- und Cassenwesen;
2) für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten;
3) für die Bekleidungs-, Feldequipage- und Train-Angelegenheiten;
4) für das Servis- und Lazarethwesen.

Die von dem Kriegsministerium ressortirende General-Militärcasse mit einem General-Militärzahlmeister an der Spitze, ist die oberste Zahlungsstelle der Armee. Die Regierungs-Haupteassen vermitteln die Auszahlungen der den Truppen zukommenden Gelder in den Provinzen.

Die dem Kriegsministerium zunächst untergeordnete Verwaltungsbehörden sind die Intendanturen. Unter der Intendantur stehen im Bereiche eines Armeecorps die Garnison- und die Lazarethverwaltungen, die Montirungs-Depots, die Fourage-Magazine und die Militärbäckereien.

Die Naturalverpflegung, welche sich in den Garnisonen nur auf Brod und Fourageverpflegund bezieht, erfolgt außerhalb der Garnison — sofern sie nicht, wie auf Märschen, durch die Quartiergeber geleistet wird — durch von der Intendantur angelegte und beaufsichtigte Magazine.

Die Intendantur.

Für das Gardecorps und für jedes Armeecorps besteht eine Corps-Intendantur und für jede Division eine Divisions-Intendantur.

Die Corps-Intendantur zerfällt in vier Abtheilungen:
die Cassenabtheilung,
die Naturalverpflegungs-Abtheilung,
die Bekleidungs-Abtheilung und
die Garnison- und Lazarethverwaltungs-Abtheilung,
und besteht aus folgendem Personal:
dem Corpsintendanten, als Chef der gesammten Intendantur des Corps,
4 Abtheilungsvorständen,
einem Assessor als Hülfsarbeiter,
7 Secretären, 3—6 Secretärs-Assistenten,
einem Registrator und einem Registratur-Assistenten.

Das Personal einer Divisions-Intendantur besteht aus:
dem Divisions-Intendant als Vorstand,
2 Secretären und einem Hülfsarbeiter.

Der Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen umfaßt:
Alle auf die Gehalts- und Löhnungsverhältnisse, auf Gewährung von Servis in Stelle des Naturalquartiers und auf Reisekosten Bezug habenden Angelegenheiten der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten;
die Controlle des Buch-, Cassen- und Rechnungswesens, der Cassenübergaben und der Abhaltung der unvermutheten Cassenrevisionen bei den Truppen der Division;
die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, sowie die Theilnahme an den Musterungen dieser Truppen;
die auf Verpflegung der Recruten, Reservisten und Remontetransporte, sowie die auf alle extraordinären Geldgebührnisse der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten;
Die Ueberwachung der Localverwaltungen in Betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division.

Den Geschäftskreis der Corps-Intendantur bildet dagegen:
Die militär-ökonomischen Angelegenheiten der Truppen, Behörden, der nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Corps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden, in dem für die Divisions-Intendantur bezüglich der Truppen ꝛc. der Divisionen angegebenen Umfang, und alle nicht in den Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen gehörenden Angelegenheiten, namentlich:
die allgemeinen Cassen und Etats-Angelegenheiten;
die Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister;
die Mund- und Fourageverpflegung;
Beschaffung der Tuche und sonstiger zur Bekleidung und Ausrüstung gehörenden Gegenstände;
die Montirungs- und Traindepots;
die Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke, Räumlichkeiten, Utensilien und Materialien, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Corps dienen;
die Aufsicht über die Garnison- und Lazarethverwaltungen;
die ressortmäßige Mitwirkung bei der Materialien- und Cassenverwaltung der militärischen Erziehungs- und Unterrichts- und Bildungsanstalten;
die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Administrationen des Corps;
die auf das Invalidenwesen des Corps Bezug habenden Angelegenheiten ꝛc.

Der Etat der Militär-Verwaltung.

Nach dem Staatshaushalte pro 1863 betragen die Gesammteinnahmen des Staates 137,744,159 Thlr.

Die Ausgaben betragen 139,844,159 Thlr. Davon kommen auf:

Betriebskosten	42,506,165	Thlr.
Dotationen	15,960,976	„
Staatsverwaltungsausgaben . . .	74,894,328	„
Einmalige außerordentliche Ausgaben	6,252,804	„
Hohenzollernsche Lande	229,886	„

Von den 81,147,132 Thlrn. der Staatsverwaltungsausgaben kommen für die Armee:

an fortdauernde Ausgaben . . .	37,354,002	Thlr.
an einmalige und außerordentliche	1,111,948	„
für die Hohenzollerschen Lande .	2,700	„
	38,468,650	Thlr.

Das Armeebudget von 1863 zerfällt in 62 (früher in 37) verschiedene Titel:

Digitized by Google

1.—3.	Kriegsministerium	239,225 Thlr.
4.	General-Militäreassen	25,550 „
5.—6.	Militär-Intendanturen	193,344 „
7.—8.	Militär-Geistlichkeit	67,189 „
9.—10.	Militär-Justizverwaltung	90,612 „
11.	Besoldung höherer Truppen-Befehlshaber	410,528 „
12.—13.	Besoldung von Commandanten, Platzmajoren und Etappen-Inspectore	142,164 „
14.	Besoldung der Adjutanten des Königs	29,500 „
15.—16.	Generalstab	160,270 „
17.	Adjutantur	27,800 „
18.—19.	Ingenieurcorps	287,186 „
20.—21.	Geldverpflegung der Truppen	12,850,967 „
22.—24.	Naturalverpflegung	8,008,460 „
25.—26.	Bekleidungs- und Montirungs-Depots	2,801,418 „
27.—32.	Servis und Garnisonverwaltungswesen	3,591,249 „
33.—36.	Lazarethwesen	963,573 „
37.	Traindepots, Feldequipagen	45,572 „
38.	Verpflegung von Ersatz- und Reservemannschaften	304,297 „
39.—42.	Remonten	839,043 „
43.	Tagegelder, Reisekosten, Zulagen	570,413 „
44.—45.	Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	307,618 „
46.—47.	Pflege- und Unterrichtsgelder für Kinder der Militärs und Militärbeamten	55,722 „
48.—49.	Militär-Medicinalstab und militärärztliche Bildungs-Anstalten	63,738 „
50.—53.	Artilleriewesen, Waffen und Pulverfabrication	1,177,715 „
54.—56.	Bau und Unterhaltung der Festungen	400,409 „
27.	Unterstützungen für Militärs und Beamten, für die kein Unterstützungsfond vorhanden ist	18,030 „
58.	Pensionen	3,265,315 „
59.	Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, der, Unterstützungen	124,203 „
60.	Militärwaisenhaus zu Potsdam	130,306 „
61.	Militär-Wittwencasse	146,416 „
62.	Verschiedene Ausgaben	17,170 „

Die einmaligen außerordentlichen Ausgaben bestehen in:

1.	Längengradmessungen zwischen dem kaspischen und dem atlantischen Oceane	4,000 Thlr.
2.	Bauten	833,348 „
3.	Bekleidung und Ausrüstung	13,225 „
4.	Fahrzeuge	21,375 „
5.	gezogene Geschütze für Festungen	180,000 „
6.	Artillerie-Ausrüstung der Festung Königsberg	60,000 „
		1,111,948 Thlr.

Nachweisung der Gehälter und Zulagen der nicht regimentirten Offiziere.

Nr.	Charge.	Erhalten monatlich. Gehalt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Dienstzulage. Thlr.	Sgr.	Pf.	Schreiber-Zulage. Thlr.	Sgr.	Pf.	Schreibmaterialien-Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen.
	I. Generalität.													
1.	Der General der Infanterie oder Cavallerie	333	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 1. Das Gehalt eines General-feldmarschalls wird vom Könige in jedem Falle besonders festgesetzt.
2.	Der Generallieutenant	333	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	Der Generalmajor	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4.	Der Corpscommandant (nebst seinem chargenmäßigen Gehalte)	—	—	—	416	20	—	12 u. 25	—	—	—	—	—	
5.	Der Chef des Generalstabes der Armee (desgl.)	—	—	—	166	20	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Der Divisionscommandant (desgl.)	—	—	—	100	—	—	8	—	—	10	—	—	
7.	Der Brigadecommandant der Infanterie (desgl.)	—	—	—	25	—	—	8	—	—	10	—	—	

Digitized by Google

Nr	Charge.	Erhalten monatlich. Gehalt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Dienstzulage. Thlr.	Sgr.	Pf.	Schreiber-Zulage. Thlr.	Sgr.	Pf.	Schreibmaterialien-Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Anmerkungen.
	II. General-Stab.													Zu 4. Die 25 Thlr. als Remuneration für einen Registrator und die 12 Thaler Schreiberzulage für 3 Schreiber.
1.	Der Chef der Generalstäbe der 9 Armeecorps, der 3 Abtheilungen im großen Generalstabe und des Generalstabes der Artillerie													
	9 Stellen zu	216	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Dem Generalcommando des 8. Armeecorps sind ausnahmsweise noch 4 Thlr. für einen 4 Schreiber bewilligt.
	4 Stellen zu	187	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Der Stabsoffizier des Generalstabes,													
	16 Stellen zu	158	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	16 Stellen zu	108	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die beiden Brigaden der Besatzungstruppen in Mainz und Luxemburg erhalten die Schreiberzulagen und Schreibmaterialienvergütung nur nach den Sätzen der Cavallerie-Brigaden, dagegen beträgt das etatsmäßige Quantum für die 28 Infanteriebrigade ausnahmsweise: für die Schreiber monatlich 12 Thlr. für Schreibmaterialien monatlich 15 Thlr.
3.	Der Hauptmann des Generalstabes,													
	5 Stellen zu	83	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	13 Stellen zu	41	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	III. Adjutantur.													
1.	Stabsofftzier,													
	4 Stellen zu	158	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	4 Stellen zu	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Hauptleute der Infanterie,													
	1 Stelle zu	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2 Stellen zu	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	Rittmeister der Cavallerie,													
	1 Stelle zu	108	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	1 Stelle zu	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4.	Hauptleute der Artillerie u. Ingenieure,													
	2 Stellen zu	108	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2 Stellen zu	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Die zur Dienstleistung als Adjutanten bei den Truppen-Behörden kommandirten Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants neben dem Gehalte ihrer Charge und Waffe . . .	—		—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	

Die k. württembergische Armee nach ihrer Eintheilung und Zusammensetzung.

(Schluß.)

Generalstab im Allgemeinen.

Der Generalstab im Allgemeinen begreift:

I. Die Generale,

II. Die Adjutantur:

1) des Königs,
2) des Kronprinzen,
3) des Kriegsministers,
4) des Corpscommandanten,
5) der Generale.

III. Das Platzstabspersonal:

1) Gouverneure,
2) Commandanten,
3) Platzadjutanten,
4) Auditore (im Frieden).

In der Bundesfestung Ulm besteht das Platzstabspersonal

aus dem Gouverneur (Vicegouverneur),
aus dem Festungscommandanten (k. bayerischer General),
aus dem Geniedirector und dem Genieunterdirector (abwechselnd ein k. württembergischer und ein k. bayerischer Stabsoffizier),
aus dem Artilleriedirector (k. k. österreichischer Stabsoffizier),
aus den Platzmajoren (k. württembergischer und k. bayerischer Offizier),

Digitized by Google

aus den Adjutanten des Gouverneurs, des Festungscommandanten und des Geniedirectors,
aus dem Oberkriegscommissär,
aus dem Festungshauptcassier,
aus dem Festungshauptcassen-Controleur (k. bayerischer Beamter),
aus den Stabsfourieren und dem Magazinsaufseher.

Dem Oberkriegscommissär ist ferner die Militärbäckerei untergeordnet, deren Personal, aus Bäckermeistern, Oberbäckern und Bäckern bestehend, dem beurlaubten Stande der Regimenter entnommen wird.

IV. Den Generalquartiermeisterstab.

V. Im Felde ferner noch die Feldjägerschwadron, alle unter den unmittelbaren Befehlen des commandirenden Generals stehenden Justiz-, Verpflegungs- und Gesundheitsbeamte, die Militärgeistlichen, Feldpostbeamte, die zum Hauptquartiere gehörigen, bei keiner Truppenabtheilung eingetheilten Militärpersonen.

Generalquartiermeisterstab insbesondere.

Bestand des Generalquartiermeisterstabes.

Der Generalquartiermeisterstab zerfällt:
1) in die taktische,
2) in die technische Abtheilung.

Taktische Abtheilung.

Zur taktischen Abtheilung des Generalquartiermeisterstabes zählen die Offiziere und Fouriere des letzteren, und die Guidenabtheilung, und zwar:
1) Generalquartiermeister (Generalmajor),
2) Stabsoffiziere (Oberstlieutenante oder Majore)
3) Hauptmänner,
4) Oberlieutenante,
5) Lieutenante,
6) Stabsfourier,
7) Fourier,
8) Oberguiden,
9) Guiden,
10) Guidezöglinge.

Im Felde werden dieselben in die Hauptquartiere vertheilt und erhalten von den letzteren die erforderlichen Nichtstreitbaren.

Technische Abtheilung.

Die technische Abtheilung begreift in sich:
1) das Ingenieurcorps,
2) das Pioniercorps,

Ingenieurcorps.

Das Ingenieurcorps umfaßt das für die Herstellung und Instandhaltung der fortificatorischen Werke des linken Donauufers der Bundesfestung Ulm erforderliche Personal.

Hierher gehören:
1) Commandant, Stabsoffizier (Geniedirector, beziehungsweise Genieunterdirektor),
2) Hauptmänner,
3) Oberlieutenante, } einer derselben zugleich Adjutant des Geniedirectors.
4) Lieutenante, }

Aus der Zahl derselben werden zugleich die Offiziere für die Festungs-Pioniercompagnie entnommen.
5) Stabsfourier,
6) Wallmeister.

Pioniercorps.

Das Pioniercorps zerfällt:
1) in den Stab,
2) in die Feldpionier-Compagnie,
3) in die Festungspionier-Compagnie.

Stab.

Der Stab begreift:

A. Streitbare.
1) Commandant, Stabsoffizier (Oberstlieutenant oder Major),
2) Adjutant und Verwaltungsoffizier (Lieutenant),
3) Stabsfourier.

B. Nichtstreitbare.
4) Trainsoldaten,
5) Offiziersdiener.

Im Friedensstande sind 4) und 5) nicht enthalten.

Feld-Pioniercompagnie.

Die Feld-Pionier compagnie ist zum Dienste der Pioniere, Pontonniere, Sappeure und Mineure bestimmt und enthält:

A. Streitbare.
1) Compagniecommandant,
2) Oberlieutenant der Compagnie,
3) Oberlieutenant des Trains,
4) Lieutenant,
5) Oberfeldwebel,
6) Feldwebel,
7) Trainoberwachtmeister und Wachtmeister,
8) Fouriere,
9) Obermänner,
10) Trompeter,
11) Oberpioniere,
12) Obertrainsoldaten,
13) Pioniere erster und zweiter Klasse.

B. Nichtstreitbare.
14) Unterärzte erster und zweiter Classe.
15) Hufschmied erster oder zweiter Classe,
16) Grobschmied,
17) Sattler,
18) Krankenführer,
19) Trainsoldaten,
20) Offiziersdiener.

Im Friedensstande sind 3), 7), 12), 15)—20) nicht enthalten.

Festungs-Pioniercompagnie.

Die Festungs-Pioniercompagnie hat — mit der Ausnahme Trainabtheilung und der Nummern 15 —

19. — die gleiche Formation, wie die Feld-Pionier-Compagnie. Die Offiziere für die erstere werden dem Ingenieurcorps entnommen.

Kriegsschule.

Unter dem Befehle des Generalquartiermeisters steht ferner die Kriegsschule.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen mit je zwei Jahresklassen, und enthält neben den Aufsicht führenden und Unterricht ertheilenden Offizieren, welche theils dem Generalquartiermeisterstabe, theils der Linie entnommen sind, sowie den Lehrern und den Aufsehern, die erforderliche Zahl von etatsmäßigen Kriegsschülern und Lehrgenossen, welche in den beiden Classen der untern Abtheilung die Rottenmeisterauszeichnung, in denjenigen der obern Abtheilung die Obermanns- und Feldwebelsauszeichnung tragen.

Kriegsministerium.

Bestand des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium begreift:
1) den Kriegsminister,
2) den Adjutanten desselben, zugleich Kanzleidirector (Stabsoffizier),
3) die Collegialmitglieder (Stabsoffiziere, Oberkriegsräthe, Kriegsräthe), und besondere Referenten für die Geschäftszweige des Sanitätswesens und des Bauwesens: Generalstabsarzt, Oberthierarzt, Baurath.
4) Die Expeditoren:
Kriegscassier, Secretäre, Oberrevisoren, Registratoren, Kanzleiassistenten,
5) Kanzlisten und Kopisten,
6) Kanzleidiener und Aufwärter.

Behörden, welche dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet sind.)

I. Das Oberkriegsgericht.
II. Die militärische Abtheilung des Oberrecrutirungsrathes.
III. Die Kriegsministerialkasse.
IV. Die Militärspitalverwaltung.
V. Die Kasernenverwaltungen.
VI. Die Montirungsverwaltung.

Literarische Anzeigen.

[47] Im Verlag des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kurze Geschichte
des Freiheitskrieges von 1813.

Von

Dr. Usinger,

Docenten der Geschichte an der Universität Göttingen.

4 Bogen. 8. Preis 5 Sgr. oder 18 kr.

Zur rechten Würdigung der wahren Bedeutung dieser Kämpfe, — aus sorgfältigem Studium der Quellen hervorgegangen, mit manchen neuen aufklärenden Thatsachen, dabei kurz und bündig, klar und einfach und doch mit der ganzen Wärme wahrer Vaterlandsliebe geschrieben, ist diese Schrift, eine Volksschrift im eigentlichen Sinn des Wortes, der Verbreitung in den weitesten Kreisen werth. Allen, welche ein Herz haben für jene große Zeit, ein zuverlässiger und anregender Führer.

F. Streit's Verlagsbuchhandlung in Coburg.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 46. Frankfurt a. M., 14. November. 1863.

Inhalt: Das österreichische Militärbudget für 1864.
Verordnungen (Oesterreich.)
Wissenschaftlicher Theil. Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres. (Fortsetzung.) — Die Militärschule der oldenburgisch-hanseatischen Brigade in Oldenburg.
Literarische Anzeigen.

Das österreichische Militärbudget für 1864.

(Nach dem jüngst erstatteten Bericht des Ausschusses im Abgeordnetenhause.)

Die Anträge des Ausschusses sind:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es werde das Erforderniß für das Ministerium des Krieges mit Einschluß der aus den Kameralkassen zu leistenden Zahlungen und des Bedarfes für Freiwillige und Stellvertreter, jedoch mit Ausschluß der in II. erwähnten Auslagen für Ausrüstung, für die Verwaltungsperiode vom 1. November 1863 bis 1. Dezember 1864, statt in der angesprochenen Höhe von 122,117,000 fl. nur im Gesammtbetrage von 115,655,000 Gulden und bezüglich des in dieser Verwaltungsperiode durch eigene Einkünfte der Militärverwaltung einschließlich der als solche im Berichte zugewiesenen Kapitale und Zinsen mit 10,585,000 fl. und Kassaüberschüsse aus dem Jahre 1862 mit 4,570,000 fl., hiervon unbedeckten Theiles ein Zuschuß aus den Finanzen von **100,500,000** fl. genehmigt und bewilligt.

II. Von den durch den bisherigen Verkauf von Ausrüstungsgegenständen erzielten und Ende Oktober 1863 noch nicht verausgabten Geldsummen, zuzüglich des Werthes von verwendbaren Metall- und Materialvorräthen in der Höhe von 1 Million Gulden, werden die im Berichte erwähnten Ausgaben für die daselbst angeführte Ausrüstung bis zur Gesammthöhe von 3,500,000 fl. genehmigt, der Restbetrag von 1,800,000 fl. aber ist zu Zwecken der Ausrüstung mittlerweile und bis zur weiteren Bewilligung der Reichsvertretung einstweilen zu reserviren, und bis zur erfolgten Verwendung mittelst Specialetats auszuweisen.

III. Die Vertheilung des nach I. erfolgten Abstriches zwischen Ordinarium und Extra-Ordinarium bleibt der Regierung überlassen. Es wird jedoch der künftigen Festsetzung des Ordinariums nicht präjudizirt, und es sind die auf Bauten und Ausrüstungsgegenstände veranschlagten Summen innerhalb der im Berichte ausgesprochenen Ab-

Digitized by Google

minderung zu dem in dem Voranschlage angeführten Zwecke zu verwenden.

IV. Die allenfälligen rechnungsmäßigen Ueberschüsse der Militärverwaltung aus einem Verwaltungsjahre sind bei jeder dem Rechnungsabschlusse nachfolgenden Budgetvorlage auszuweisen.

V. Die Anforderung von Tax-Kapitalsersparungen zur Augmentation des Stellvertreterfonds von Seite der Militärverwaltung an die allgemeinen Finanzen hat fernerhin zu unterbleiben.

VI. Es ist jeder fernere Bildung von Specialfond's für Zwecke der Landarmee, die nicht durch Privatwidmungen entstehen, der vorausgehenden Genehmigung der Reichsvertretung zu unterziehen.

VII. Die Kriegskassen sind aufzulassen und ihre Geschäfte fernerhin nur durch Organe, welche dem Finanzministerium unterstehen, zu verwalten.

VIII. Es seien bezüglich aller in Ausführung begriffenen Militärbauten die bis zu ihrer Vollendung nöthigen Gesammtkosten bei der nächsten Budgetvorlage ersichtlich zu machen, und es seien fernerhin Neubauten nicht in Angriff zu nehmen, ohne daß der Gesammtkostenaufwand und deren Repartition auf die Bauperiode dem Hause vorgelegt und von diesem genehmigt worden ist.

IX. Es sei ein Inventar der Militärgebäude und Zugehör, welche vom Militär-Aerar im Stande erhalten werden, dem Hause vorzulegen und die regelmäßige Instandhaltungsquote für dieselben ersichtlich zu machen.

X. Es sei ein Inventar des Armeemateriales an Ausrüstungsgegenständen, dann der Plan ihrer Nachschaffung und Augmentation bezüglich der Kosten dem Hause vorzulegen und der Zu- und Abgang hieran in der Hauptrechnung in Evidenz zu halten.

XI. Es seien bis zur erfolgten Revision des Gebührenreglements an den Dienstes-Functionszulagen über 300 fl., welche nicht zur Bedeckung von Repräsentationsauslagen nothwendig sind, die Herabsetzung um 50 Procent des 300 fl. übersteigenden Betrages nach Zulässigkeit der Fälle vorzunehmen und die Repräsentationsauslagen der höheren Funktionäre auf den thatsächlichen Bedarf einzuschränken. Dagegen hält es das Haus für ein Gebot der Billigkeit, daß den Auditoren und Aerzten, welchen die Offiziersdiener eingestellt wurden, statt derselben fernerhin das reglementsmäßige Aequivalent bewilligt werde.

XII. Es werde im finanziellen Standpunkte als eine Nothwendigkeit erkannt, den Friedensstand der Armee mit strenger und consequenter Beseitigung alles nicht Unentbehrlichen festzustellen und das diesem entsprechende Erforderniß mit der Reichsvertretung verfassungsmäßig zu vereinbaren; aber auch jetzt schon Reorganisation oder Umstaltungen der Armee, welche die Kosten des betreffenden Zweiges erhöhen, nicht ohne vorausgehende Vereinbarung mit der Reichsvertretung über die Kosten vorzunehmen.

XIII. Es sei fernerhin das Militärbudget mit der Zusammenfassung nach den im Berichte angeführten Titeln, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Spezifizirung der einzelnen Posten zu ergänzen, und dabei das Erforderniß für Generale und dienende Pensionisten beim allerhöchsten Hofe, dann bei den Garden und für disponible Generale, endlich für die Kriegskassen aus dem Ordinarium zu entfernen, dann die Gestüte und Gestütswirthschaften als Extra-Ordinarium auf eine Specialität zu führen.

XIV. Es sei die Beantwortung der Beschlüsse, Wünsche und Erwartungen des Hauses Seitens der Regierung, betreffend das Pensionsnormale und das Avancementsgesetz, nicht befriedigend, und das Haus könne nur seine diesfälligen Beschlüsse vom finanziellen Standpunkt aus dringend wiederholen.

XV. Es sei bezüglich der Ausdehnung der verfassungsmäßigen Einrichtungen auf die Militärgränze die möglichste Abkürzung der Zwischenzeit bis zu deren Durchführung eine Forderung der Gerechtigkeit.

XVI. Es sei die Aufnahme von ersten fischen Offizieren in die k. k. Armee ein finanziell bedauerlicher Vorgang gewesen.

Das Ordinarium.

Das Gesammterforderniß für die k. k. Landarmee zeigt summarisch für die vierzehnmonatliche Periode bei einem Stande von 417,696 Personen, worunter 652 ausmarschirte Gränzer, 291,718 Mann anderer Truppen, 48,000 Invaliden, 10,869 Militär-Pensionisten und 4121 Zöglinge mit 59,216 Pferden und 1692 anderen Thieren 1. als Ordinarium 106,165,000 fl. 2. als Extra-Ordinarium 13,960,000 fl. 3. als Erforderniß für freiwillige und Stellvertreter 1,992,000 fl. 4. als Aufwand zum Ersatze verkaufter Waffen 1,370,000 fl. Zusammen 123,487,000 fl.

Die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung sind für die vierzehnmonatliche Periode veranschlagt mit 10,402,883 fl.

Als Zuschuß aus den Finanzen erscheint hienach gefordert: 113,084,167 fl.

Der vergleichende Rückblick auf die Militärbudgets im Jahre 1862 und 1863 zeigt eine sehr bedeutende Abnahme des Armeestandes, der Ausgaben und des aus den Finanzen beanspruchten Zuschusses.

Im Jahre 1862 war der Armeestand im Ganzen vorgelegt mit 543,673 Personen und 76,755 Thieren, das Gesammterforderniß für zwölf Monate mit 143,304,277 fl. von der Regierung begehrt, und mit 135,300,000 fl. von der Reichsvertretung bewilligt, der Zuschuß aus den Finanzen war mit 129,938,713 fl. veranschlagt. Das Budget für 1864 zeigt hingegen eine Verminderung des Armeestandes um 125,977 Personen und 15,847 Thiere, das für die gleiche Zeit von zwölf Monaten des Militärjahres 1864 begehrte Erforderniß von 106,683,000 fl. eine Verminderung gegen den für 1862 angesprochenen Betrag um 36,621,277 fl. gegen den bewilligten Betrag um 28,617,000 fl. und des Zuschusses aus den Finanzen um 16,854,546 fl.

Im Jahre 1863 war der Armestand im Ganzen vorgelegt mit 476,299 Mann und 68,017 Thieren, das Gesammterforderniß für 12 Monate mit 118,800,000 fl. von der Regierung begehrt und mit 112,800,000 fl. von der

Digitized by Google

Reichsvertretung bewilligt der Zuschuß aus den Finanzen war mit 111,068,000 fl. veranschlagt. Das Budget für 1864 zeigt dagegen eine Verminderung im ganzen Armeestande um 58,603 Personen und 7209 Thiere, im Erfordernisse für die gleiche Zeit gegen das füe 1863 begehrte Erforderniß um 12,117,000 fl. gegen das bewilligte um 6,117,000 fl. und im Zuschusse aus den Finanzen um 9,467,000 fl.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen.

Oesterreich.

Circulae-Vecoednung vom 27. Novembee 1863. (Nr. 2240.)

[Verpflegs-Handwerks-Personal. — Militärarbeiter aus dem Truppenstande; Arbeitszulage.]

Bei den Militäe-Verpflegs- und Bettenmagazinen haben vom 1. Decembee 1863 nachstehende, auf die Regulirung des Mannschaftsstandes und Aebeiterwesens Bezug nehmende Bestimmungen zu gelten:

I. Die Mannschaft des Verpflegs-Handwerkerpersonals hat künftighin aus Verpflegsgesellen und Verpflegsgemeinen zu bestehen.

Der Stand an Verpflegsgesellen wied für alle Verpflegs- und Bettenmagazine zusammen mit 1600 Köpfen festgesetzt, wovon 200 die Löhnungsgebühr dee ersten und 1400 jene der zweiten Classe beziehen.

Der Rest des nach Umständen erforderlichen, mithin wandelbaren Mannschaftsstandes hat unter allen Verhältnissen aus Verpflegsgemeinen zu bestehen.

Die Verpflegsgesellen bleiben in ihren jetzigen eeglementsmäßigen Gebühren, die Verpflegsgemeinen aber beziehen 6 Keeuzer Löhnung und für die Aebeitszulage von 10 Kreuzern, betreffs der übrigen Gebüheen werden sie wie die Verpflegsgesellen behandelt.

Die Verpflegsgesellen haben die Bestimmung zum eigentlichen Bäckeeidienste; die Verpflegsgemeinen sind in dee Regel zur Veeeichtung der Magazinsaebeiten zu verwenden.

Bei Mangel an Gesellen können auch geeignete Verpflegsgemeine zum Bäckereidienste in Verwendung kommen.

Werden nun in solchen Fällen Verpflegsgemeine zum eigentlichen Bäckereidienste veewendet, so beziehen sie, statt 10 Kreuzer Zulage, das Superplus auf die Löhnung eines Gesellen zweiter Classe während derTage ihrer Verwendung.

Uebeigens haben sich sowohl die Verpflegsgesellen als Verpflegsgemeinen allen Arbeiten unweigerlich zu unterziehen, welche der Manipulationsbetrieb bei den Verpflegs- odee Bettenmagazinen erfordert.

Die Verpflegsgemeinen rücken bei guter Conduite, falls eine Ergänzung des Gesellenstandes nothwendig ist, zu Verpflegsgesellen zweiter Classe vor, daher jeder neue Zuwachs im Verpflegs-Mannschaftsstande nicht mehr in die Diensteskategorie der Verpflegsgesellen, sondern in den Stand der Verpflegsgemeinen eingereiht wird.

Die Verpflegsgemeinen müssen in der Regel des Bäcker-, Binder-, Müller- oder Maurerhandwerkes kundig, felddienstlich und kräftig sein, um die Eignung zur Vorrückung zum Verpflegsgesellen, sowie zur Verrichtung der oft anstrengenden Magazinsarbeiten zu haben.

Die Ergänzung des jeweiligen Abganges erfolgt bei der jährlichen Recrutirung durch directe Assentirung zu Verpflegsgemeinen.

Die Anzahl der jährlich zu assentirenden Verpflegsgemeinen wird vom Kriegsministerium mit der Weisung, wie viel Procent von jeder Gattung an Professionisten abzustellen sind, den mit der Aufbringung betrauten Landes-Generalcommando's rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Verpflegsgemeinen werden ebenfalls auf die Handwerkersatzungen beidet.

Die Landes-Generalcommando's haben die Regulirung des Standes an Verpflegsgesellen und Gemeinen für jedes Magazin des eigenen Bereiches nach dem Umfange und den jeweiligen Bedürfnissen der Magazine mit Berücksichtigung der hierüber bekannten dienstlichen Daten, namentlich aber der aus den monatlichen Arbeiter-Verwendungs-Ausweisen ersichtlichen Arbeiterbewegung entsprechend vorzunehmen.

Die Ueberwachung eines entsprechenden Urlauberwechsels beim Mannschaftsstande der Verpflegshandwerker in jedem Generalatsbezirke wird den Landes-Generalcommanden besonders anempfohlen, und ist der Urlauberwechsel auch Gegenstand der Ueberwachung durch den Landes-Verpflegsinspector, wo ein solcher angestellt ist.

(Schluß folgt).

Digitized by Google

Wissenschaft-

Die innern Verhältnisse

(Fort-

Nachweisung der monatlichen Gehalts- und Löhnungssätze, sowie

	Regiments-Commandeur.	Bataillons-Commandeur und etatsmäßiger Stabsoffizier.	Hauptmann erster Klasse.	Hauptmann zweiter Klasse.	Premier-Lieutenant.	Second-Lieutenant.	Die 6 jüngsten und alle über den Etat rangirten Second-Lieutenants erster Garde-Regiments.	Zahlmeister.	Feldwebel.	Portepeefähnrich.
A. Infanterie.										
Erstes Garde-Regiment zu Fuß	216 Thlr.	158⅓ Thlr.	108⅓ Thlr.	60 Thlr.	30 Thlr.	23 Thlr.	20 Thlr.	33 Thlr.	14⅓ Thlr.	8⅓ Thlr.
Außerdem { Tischgeld	40	40	20	20	12	12	1⅔	—	4⅔	6
{ Kleidergeld-Zuschuß	5	5	5	5	5	5	—	—	—	—
Zweites Garde-Regiment zu Fuß	208⅓	150	100	50	25	20	—	30	14⅓	8⅓
Kaiser Alexander-, Kaiser-Franz-, Garde-Grenadierregiment Nr. 1 und 2, das Garde-Füsilierregiment	208⅓	150	100	50	25	20	—	30	14⅓	8⅓
Die übrigen Infanterie-Regimenter	208⅓	150	100	50	25	20	—	30	14⅓	8⅓
B. Jäger und Schützen.										
Garde-Schützen-Bataillon	—	150	100	50	25	20	—	30	14⅓	8⅓
Garde-Jäger-Bataillon	208⅓	150	100	50	25	20	—	30	14⅓	8⅓
Linien-Jäger-Bataillon	—	150	100	50	25	20	—	30	14⅓	8⅓
C. Invaliden.										
Garde-Schloß-Compagnie	— Commandant	—	—	—	—	—	—	—	Feldw.-Rent. 18⅓	—
Haus Berlin	150	—	66⅔	50	25	20	—	—	7⅓	—
Haus Stolp	66⅔	—	—	—	25	20	—	—	7⅓	—
Garde-Invaliden-Compagnie	—	—	—	50	30	25	—	—	7⅓	—
Provinzial-Invaliden-Compagnie	—	—	—	50	30	25	—	—	6⅔	—
D. Landwehr.										
Infanterie { Stämme	—	—	—	—	—	—	—	—	14⅓	—
{ Uebungsmannschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

licher Theil.

des preußischen Heeres.

setzung.)

der etatsmäßigen Zulagen bei der Infanterie, einschließlich Jäger.

Sergeanten.		Unteroffiziere.			Etatsmäßige Zulagen.													
erster Gehaltsclasse.	zweiter Gehaltsclasse.	erster Gehaltsclasse.	zweiter Gehaltsclasse.	dritter Gehaltsclasse.	Regimentstambour.	Bataillonstambour. Stabstrompeter.	Hautbois.	Gefreitenzulage.	Kapitulantenzulage.	Spielleute und Gemeine.	Pionniere.	Oberfeuerwerker.	Feldwebel.	Schreiber.	Gewehrkammerunteroffizier.	Hornist.	Schargenzulage bei den Jägern.	Selbcompagnie der Invaliden.	Grenadiercorps. Füsilierbataillone.
11½	9	8	7	5½	7½	7	6½ und 5½	½	½	3	6½	6	3	3	1½	1½			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10½	8½	7½	6½	5	7	6½	5	½	½	3	5½	6	3	3	1	1			
10	8	7	6	4½	7	6	4½	½	½	2½	5½	6	3	3	1	1			
10	8	7	6	4½	7	6	4½	½	½	2½	5½	6	3	3	1	1			
11½	9	8	7	5½	—	7½	4½	½	½	3	6½	6	3	3	1	1			
11½	9	8	7	5½	—	7½	4½	½	½	3½	6½	6	3	3	1	1			
11½	9	8	7	5½		7½	—	½	½	3½	6½	6	3	3	1	1			
Feldwebel-Sergeant.		Feldwebel Unteroffizier.	Unteroffizier.																
12½	—	11	10½	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	4½	—	—	—	—	—	2½	—	5	—	1½	1	—			
—	—	—	—	4½	—	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	1	—			
Ueberzahl. Feldwebel.																			
6½	—	—	—	5½	—	—	—	—	—	4½	—	—	—	—	—	—			
5½	—	—	—	4½	—	—	—	—	—	3½	—	—	—	—	—	—			
10	8	7	6	4½	—	—	—	½	½	2½	—	—	—	3	1	—			
—	—	—	—	4½	—	4½	—	—	—	2½	—	—	—	—	—	—			

Digitized by Google

Nachweisung der monatlichen Gehaltssätze der Aerzte.

Charge.	Gehalt. Thaler.	Sgr.	Pf.
I. Der regimentirten Aerzte.			
Oberstabs- und Regiments-Aerzte, erste Gehaltsclasse	100	—	—
Oberstabs- und Regiments-Aerzte, zweite dto	83	10	—
Oberstabs- und Regiments-Aerzte, dritte dto.	75	—	—
Stabs-oder Bataillons-Aerzte der Linie, erste Gehaltsclasse	50	—	—
Stabs-oder Bataillons-Aerzte der Linie, zweite dto	41	20	—
Stabs-oder Bataillons-Aerzte der Linie, dritte dto.	33	10	—
Ober- und Assistenz-Aerzte	20	—	
Unterärzte	15	18	9
Bemerkung. Die Oberstabs (Regiments-) Aerzte des ersten Garde Regiments und des Regiments Garde-du-Corps erhalten außerdem einen Gehaltszuschuß von	16	20	—
II. Der nicht regimentirten Aerzte.			
Der General-Stabsarzt der Armee, als Chef des Militär-Medicinalwesens	208	10	—
Der Generalarzt, als Corpsarzt	125		—
Die Ober-Stabsärzte, als Garnison-Aerzte in den größeren Garnisonorten der Artillerieregimenter	58	10	
Der Stabsarzt, als Gouvernementsarzt in Berlin	41	20	
Die Stabsärzte, als Garnisonärzte in den Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden	41	20	—
Die Stabsärzte, als Garnisonärzte der übrigen Festungen	33	10	—
Bemerkung. Als Schreibmaterialien-Vergütung erhalten: Der General-Stabsarzt und der Generalarzt	5	—	

Die Geldverpflegung im Kriege.

Bei der Mobilmachung zerfällt die Armee in einen mobilen und in einen immobilen Theil; letzterer wird im Allgemeinen nach dem Friedensreglement verpflegt.

Offiziere und Beamte erhalten zur Ausrüstung ihrer Person und beziehungsweise ihrer Pferde ein Mobilmachungsgeld.

Die Offiziere und Beamten der höheren Commandobehörden bei der Stabswache und den Administrationen, ausschließlich des Trainbataillons, erhalten zur Einkleidung ihrer Trainsoldaten ein Einkleidungsgeld von 30 Thalern für den Mann, doch werden die Waffen geliefert, soweit die Vorräthe dazu ausreichen.

Nach Verlauf von je sechs Monaten erhält der Offizier oder Beamte zur Ergänzung der ausgetragenen Bekleidungsgegenstände auf jeden seiner Trainsoldaten eine nochmalige Abfindung von 13 Thalern 9 Sgr. Für eine bei der Demobilmachung noch nicht abgelaufene sechsmonatliche Periode findet die Gewährung der periodischen Abfindung nicht statt.

Offiziere und Beamte, zu deren Ausrüstung Reitpferde gehören, haben für deren Beschaffung selbst zu sorgen oder erhalten dieselben in natura gestellt. Zur Selbstbeschaffung eines jeden Mobilmachungs-Reitpferdes gewährt die Staatscasse eine Beihülfe von 50 Thalern. Bei der Abfindung fallen dann jedoch zunächst die zur Gleichstellung in natura bestimmten, dann auch diejenigen Pferde aus, welche die Offiziere und Beamten etatsmäßig im Frieden schon besitzen müssen. Zur Selbstbeschaffung sind die Mobilmachungs-Reitpferde der Offiziere und Beamten bei den höheren Commandobehörden, bei der Stabswache, bei den Truppentheilen, der Linien-Infanterie, der Garde-Landwehr und bei den Administrationen bestimmt

Für diejenigen berittenen Offiziere und Beamten, deren Mobilmachungsgeld den Satz von 60 Thalern nicht erreicht, wird noch außerdem ein besonderes Pferde-Ausrüstungsgeld von je 10 Thalern für das Pferd angesetzt. Dasselbe wird auf die von dem Berechtigten unter obiger Beihülfe selbst zu beschaffenden, als auch die in natura zu stellenden Mobilmachungspferde gegeben, wenn der Berechtigte nicht verpflichtet ist, sich die Pferdeausrüstung auf ein oder zwei Pferde schon im Frieden zu halten.

Digitized by Google

Nachweisung

der Mobilmachungsgelder-Sätze für Offiziere und Beamte ꝛc., der Zahl der einem jeden zustehenden Trainsoldaten und der von denselben zu haltenden Pferde, nebst den Beträgen an erster Abfindung zur Ergänzung der Trainsoldaten und an Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Fahrzeugen.

Nr.	Feldamt.	Mobilmachungsgeld.	Trainsoldaten.		Zahl der Pferde. Feldkanonen ꝛc.		
			Zahl der	Einkleidungsgeld nach d. Satz v. 30 Thlrn. pr. Mann.	Reitpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.
		Thlr.		Thlr.			
1.	Commandirender General	450	10	300	4		
2	Divisions-Commandant	250	8	240	2		
3	Brigade Commandant	160	4	120	1		
4.	Chef des Generalstabes	125	5	150	6		
5	Erster Generalstabs-Offizier beim Generalcommando und Generalstabs-Offizier beim Divisionscommando	80	2	60	5		
6.	Zweiter Generalstabs-Offizier beim Generalcommando	60	2	60	4		
7.	Erster und zweiter Adjutant beim Generalcommando und erster Adjutant beim Divisionscommando	60	2	60	4		
8.	Adjutant beim Brigadecommando	30	2	60	4		
9	Dritter und vierter Adjutant beim Generalcommando und zweiter Adjutant beim Divisionscommando	31	2	60	4		
19	Regimentscommandant und Inspector der Jäger und Schützen	125	3		6		
20	Bataillons-Commandant	80	2		4		
22.	Compagnieführer	60	1		2		
25.	Commandant der Stabswache	30	1	30	2		
29	Regiments- und Bataillonsadjutant der Infanterie	26	1		2		
32	Premierlieutenant der Infanterie	25					
33.	Secondelieutenant der Infanterie	20					
39	Zahlmeister	20	1				
43.	Regimentsarzt	60	1		2		
44.	Bataillonsarzt	25	1		1		
45.	Stabsarzt	30	1		2		
46.	Assistenzarzt der Infanterie	20					
48.	Büchsenmacher	10					

(Schluß folgt.)

Die Militärschule der oldenburgisch-hanseatischen Brigade in Oldenburg.

Der Zweck der Brigade-Militärschule ist die militärische Ausbildung von Jünglingen, welche zum Ersatz der Offiziercorps der Linie, der Infanterie, Cavallerie und Artillerie der Brigade bestimmt sind.

Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß die für das angegebene Verhältniß bestimmten Jünglinge eines theils durch Unterricht in den militärischen und in einigen allgemeinen Wissenschaften, und anderntheils durch Einübung in den praktischen Truppendienst in einer Waffe angeleitet und mit den Mitteln der Uebungs- und Unterrichtszeit das Wissen und eines Linienoffiziers anzueignen. Die Militärschule dabei nur Unterrichts-, nicht aber Erziehungsanstalt gleich sie, soweit es ihre Verhältnisse und Mittel überall auf die fernere standesgemäße Erziehu

wickelung der ihr anvertrauten Jünglinge mit hinzuwirken suchen wird.

Für die obere Leitung der Schule ist, direct unter dem Brigadecommando, eine „Commission für die Angelegenheiten der Brigade-Militärschule" gebildet, welche aus drei Offizieren besteht, die die bezüglichen Geschäfte collegialisch betreiben, indem solche beziehungsweise der Competenz der Commission gemäß von ihr erledigt oder dem Brigadecommando zur Erledigung vorgelegt werden.

Es gehören zunächst dahin:

der Entwurf des Studienplanes,
die Bestimmung der Lehrgegenstände und ihrer Form,
die Vorschläge zur Auswahl der Lehrer,
die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände und Stunden unter die Lehrer,
die Beurtheilung der Leistungen der Lehrer und Schüler,
die nächste Entscheidung über Verschiedenheit der Ansichten des Directors der Schule und der Lehrer,
die Bestimmungen über den Anfang und Schluß der Unterrichtsperioden,
die Leitung der Schulprüfungen,
die Prüfung der Fähigkeiten der Schüler zur Aufnahme, zur Versetzung, zur Beförderung, sowie der Nothwendigkeit der etwaigen Entlassung von Schülern,
die Prüfung der wissenschaftlichen Reife der Portepeefähnrichs in Bezug auf die Befähigung zum Offizier,
die Angabe von etwa durch das Brigadecommando verlangten Gutachten in Sachen des Militärbildungswesens überhaupt, und in Sachen höherer Ausbildung einzelner Offiziere.

Der auf zwei Classen vertheilte Unterricht umfaßt einestheils die nothwendigen wissenschaftlichen Disciplinen, anderntheils die körperlichen Fertigkeiten, mit denen ein Linienoffizier vertraut sein soll, und deren Mangel ihn hinter die Standesgenossen anderer Armeen zurückstellen und verhindern würde, den Anforderungen an seine demnächstigen Dienstleistungen zu entsprechen, die der Staat bei der gegenwärtigen Organisation, Ergänzungs- und Verwendungsweise der deutschen Armeen aufzustellen berechtigt ist. Aus den später zu bezeichnenden Bedingungen für die Aufnahme in die Anstalt geht hervor, daß die Ergänzung des Offiziercorps unter solchen Jünglingen gesucht werden soll, welche durch die vor dem Eintritt bereits entwickelte sittliche, geistige und körperliche Ausbildung zu der Ueberzeugung berechtigen, daß sie, abgesehen von den eigentlichen Fachkenntnissen, die allgemeine Befähigung für demnächstige Verwendung im höheren Staatsdienste haben, wie andererseits diejenige gesellige Bildung, welche in der Gegenwart von den sociaten Kreisen verlangt wird, denen der Offizier, seiner äußeren Lebensstellung nach, angehört.

Der Unterricht in den allgemeinen Wissenschaften tritt darum in der Militärschule zurück, und beschränkt sich nur auf eine Fortbildung derjenigen mitgebrachten allgemeinen Kenntnisse, auf deren eigenthümlich militärische Anwendung der Offizier in seinem künftigen practischen Berufe zurückgeführt wird.

Der Unterricht in diesen Fächern weist auf diesen Zweck stets hin, unter möglichster Bezugnahme auf practische Beispiele aus dem neuen Berufe, so daß auch in dieser Beziehung die Schule ihren bestimmten Charakter als militärische Fachschule strenge festhält.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

[47] Im Verlag des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kurze Geschichte des Freiheitskrieges von 1813.

Von

Dr. Usinger,

Docenten der Geschichte an der Universität Göttingen.

4 Bogen. 8. Preis 5 Sgr. oder 18 kr.

Zur rechten Würdigung der wahren Bedeutung dieser Kämpfe, — aus sorgfältigem Studium der Quellen hervorgegangen, mit manchen neuen aufklärenden Thatsachen, dabei kurz und bündig, klar und einfach und doch mit der ganzen Wärme wahrer Vaterlandsliebe geschrieben, ist diese Schrift, eine Volksschrift im eigentlichen Sinn des Wortes, der Verbreitung in den weitesten Kreisen werth. Allen, welche ein Herz haben für jene große Zeit, ein zuverlässiger und anregender Führer.

F. Streit's Verlagsbuchhandlung in Coburg.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Belin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt
für
das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 47. Frankfurt a. M., 21. November. 1863.

Inhalt: Das österreichische Militärbudget für 1864.
Verordnungen (Oesterreich) (Schluß.) (Preußen).
Wissenschaftlicher Theil. Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres. (Schluß).
Literarische Anzeigen.

Das österreichische Militärbudget für 1864.

(Nach dem jüngst erstatteten Bericht des Ausschusses im Abgeordnetenhause.)

(Fortsetzung.)

Als zu Folge Andringens der Reichsvertretung das Gesammtbudget der Landarmee für 1863, wie oben erwähnt, herabgemindert wurde, waren es vornehmlich Beurlaubungen des Mannschaftsstandes und Auflassung von Feldeinrichtungen, wodurch die Herabminderung überhaupt erzielt wurde. Auch kamen dabei gegen die Intentionen des Abgeordnetenhauses Abminderungen in den Bezügen der niederen Chargen vor, die im Ganzen wenig wogen, den Betroffenen aber sehr schmerzlich fielen, während höhere Funktionäre, denen eine Abminderung der Gebühren viel weniger empfindlich fallen konnte, in ihren vollen Bezügen verblieben. Reduktionen des Erfordernisses erfolgten nur im Extra-Ordinarium, dessen Höhe zumeist von politischen Konjunkturen und den internationalen Beziehungen abhängt. Auch im vorliegenden Budget treten Abminderungen wieder nur im Extra-Ordinarium in eingreifender Weise zu Tage und diese sind nur die Folge der geänderten politischen Verhältnisse, welche es gestatten, die Truppenaufstellungen im südwestlichen Theile des Reiches weiter herabzusetzen, und manche der auf den Kriegsfall vorbereiteten Einrichtungen zu restringiren. Das Ordinarium erfuhr Veränderungen im Erfordernisse in entgegengesetzter Richtung.

Im letzteren für 1864 ist gegen 1863 zwar eine Verminderung um 1982 Personen, worunter 2000 Invaliden, 197 Zöglinge und 285 Pensionisten eingetreten; dagegen wurde die Zahl der Pferde um 1846 und der anderen Thiere um 40 erhöht, die im Budget für 1864 ins Extra-Ordinarium übergetragenen Posten des Ordinariums von 1862 sind mit der entfallenden Ziffer wieder ins Extra-Ordinarium einbezogen, es wird abermals der Preisrück-

gang gegen 1862 mit mehr als 4,200,000 fl. in der (von dem Kriegministerium vorgelegten) „Denkschrift" zugestanden, das Erforderniß aber rund mit 91,480,000 fl. d. i. um 520,000 fl. oder gerade jene Summe geringer angesetzt, um welche der Beitrag zu den Bundesfestungen in diesem Jahre geringer veranschlagt, und auch die Erhöhung dieses Betrages für den Fall des Bedarfes in der „Denkschrift" noch ausdrücklich vorbehalten. Es würde daher ohne den seit 1862 eingetretenen Preisrückgängen das Ordinarium in seiner gegenwärtigen Aufstellung um den ganzen Betrag dieser Preisrückgänge von 4,200,000 fl. höher sein, und es wird jene Höhe trotz dieser Preisrückgänge erklärlich, nachdem die Regierung die Truppenzahl für den Friedensstand (das Ordinarium) seit 1862 um 16,934 Mann 2199 Pferden vergrößert hat.

Das hohe Haus wird hieraus entnehmen, wie weit seinen Intentionen und Beschlüssen über das Erforderniß der k. k. Landarmee im Ordinarium von Seiten der Regierung bisher entsprochen wurde; der Finanzausschuß glaubt aber nicht zu irren, wenn er gerade auf das Ordinarium erhöhte Aufmerksamkeit richtet, da dieses den regelmäßigen und dauernden Aufwand für die Armee bildet, und daher auf eine dauernde Herstellung des nachhaltigen Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates maßgebenden Einfluß auszuüben hat.

Die nähere Betrachtung von einzelnen Positionen des Ordinariums zeigt ferner durch die in den folgenden Beispielen ersichtlichen Thatsachen, daß bei der Administration der Armee, bei allem Bemühen der Militär-Verwaltung, Ersparnisse eintreten zu lassen, gleichwohl jene Grundsätze der strengsten Sparsamkeit noch lange nicht die volle Anwendung gefunden haben, welche nach den Finanzverhältnissen des Reiches zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden ist.

Oesterreich zählt dermal nach der Vorlage im Ordinarium 180, im Extra-Ordinarium 14, im Pensionsstande 331 Generale, und von Letzteren 249 wirkliche (nämlich 15 Feldzeugmeister oder Generale der Kavallerie, 96 Feldmarschall-Lieutenants und 138 Generalmajore.) dann 82 Titulare (nämlich 13 Feldzeugmeister, 35 Feldmarschall-Lieutenants und 34 Generalmajore. Frankreich reducirte die im Jahre 1816 bestandenen 1100 Generale nach und nach namentlich durch ein Gesetz im Jahre 1839 auf den Normalstand von 240, und im Jahre 1848 auf 195, jedoch mit der Vorschrift, daß der Brigade-General erst mit 62, der Divisions-General mit 65 Jahren in die Reserve und in dieser noch mit der Pflicht zur Dienstleistung innerhalb der Grenzen des Landes übertreten dürfe, und nur außerordentliche wirkliche Gebrechen die Pensionirung gestatten; in Folge dessen waren im Jahre 1855 nur 112 Generale in Pension.

Von anderen Grundsätzen ausgehend, gelangte man in Oesterreich dahin, daß in den Jahren 1855 bis 1863 die Zahl der aktiven und pensionirten Generale zusammen zwischen 537 und 576 betrug, und erst in neuerer Zeit ist diese Zahl auf die in der Vorlage angegebene Höhe herabgekommen. Gewiß aber ist es auch, daß von den österreichischen Generalen in Pension noch manche nach ihrem Alter und ihrer sonstigen Eignung vollen activen Dienst leisten könnten, weil nicht immer wirkliche Gebrechen und Untauglichkeitsgründe die Ursachen ihrer Entfernung aus dem activen Dienste waren, und es sind unter den Verwaltungsposten Manche, zu welchen deren volle Tauglichkeit außer allem Zweifel wäre.

Schon die hier angeführten und weiter im Berichte enthaltene sehr detaillirte Betrachtungen, auf die sich bei der Kürze der zur Prüfung des Militär-Budgets verwendbaren Zeit beschränkt wird, führen zu dem Schlusse, daß einerseits das Ordinarium bereits im laufenden Jahre sehr bedeutend herabgesetzt werden kann, daß aber auch Angesichts der bisherigen Behandlung des Ordinariums von Seite der Regierung, wodurch, statt den ständigen Aufwand der Armee im Friedensstande herabzumindern, an dessen Zifferhöhe festgehalten und mögliche Ersparnisse auf einer Seite neuen Organisationen auf der anderen Seite zugewendet werden, ohne daß die einen von den anderen bedingt wären, im Interesse der Finanzen die Nothwendigkeit hervortritt, daß der Friedensstand der Armee in allen ihren Theilen mit strenger und consequenter Beseitigung alles nicht Unentbehrlichen festgestellt und auf Grund desselben das diesem entsprechende Erforderniß grundsätzlich mit der Reichsvertretung verfassungsmäßig vereinbart, aber auch jetzt schon jede Reorganisirung oder Umstaltung eines Zweiges der Armee, welche mit größeren Ausgaben als bisher verbunden ist, ohne vorausgehende Vereinbarung mit der Reichsvertretung unterlassen werde, wie dies in anderen konstitutionellen Staaten der Fall ist.

Die Abstriche im Ordinarium betragen für die 14 Monate der Finanzperiode:

Bei der allgemeinen Ausrüstung . .	500,000 fl.
Bei den allgemeinen Bauverwaltungs-Auslagen	80,000 „
Bei den Bauten	1,000,000 „
Beim Fuhrwesen und den Bespannungen überhaupt	500,000 „
Bei den Ergänzungs- und Urlauber-Transporten	120,000 „
Bei der Verpflegung und Ausrüstung und anderen Rubriken	1,000,000 „
Zusammen .	3,200,000 fl.

Die finanzielle Wirkung dieser Reduction wird sich noch um alle jene Resultate auch schon im laufenden Jahre erhöhen, welche bei der behaerlichen Durchführung der in den obigen Bemerkungen und in den Berichten des Finanzausschusses über die Budgets für 1862 und 1863 nahe gelegten Maßregeln zur Herabsetzung des Aufwandes entstehen und ihren Ausdruck in der Jahresrechnung finden werden.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 27. November 1863. (Nr. 2240.)

[Verpflegs-Handwerks-Personal. — Militärarbeiter aus dem Truppenstande; Arbeitszulage.]

(Fortsetzung).

II. Bei den Verpflegs- und Bettenmagazinen ist überhaupt strenge darauf zu halten, daß nicht unnöthige Manipulationen vorgenommen und erst in letzter Linie, wenn der eigene Stand an Verpflegsgesellen und Gemeinen nicht zureicht und Mannschaft der Garnison nicht erlangbar ist, Civilarbeiter aufgenommen werden.

Können mit der beihabenden Anzahl der beim Bäckereidienste entbehrlichen Verpflegsgesellen und Verpflegsgemeinen die vorkommenden Magazinsarbeiten nicht bestritten werden, so haben sich die Verpflegs- oder Bettenmagazine in jenen Stationen, wo Infanterie in Garnison steht, an die Militär-Stationscommando's mit dem Ersuchen um Commandirung der erforderlichen Militärarbeiter aus dem Mannschaftsstande der garnisonirenden Truppe zu wenden.

Die Truppencommandanten sind verpflichtet, diesem Ansuchen, wenn es die Dienstes- und Standesverhältnisse der Truppenabtheilung zulässig machen, Folge zu geben, und die geeigneten Leute zu Magazinsarbeiten zu commandiren.

Diese Commandirung ist von nun an nicht von der freiwilligen Meldung der Mannschaft abhängig. Im Falle jedoch aus Standes- und Dienstesrücksichten die geforderte Anzahl Militärarbeiter gar nicht oder wenigstens nicht zur Gänze commandirt werden könnte, ist dem Magazine hierüber Seitens des Truppencommando's ein Certificat auszustellen.

Die bisher bestehende Unterscheidung in der Entlohnung für schwere und leichte Magazinsarbeiten wird aufgehoben, und es erhält die von Truppen commandirte Mannschaft ohne Unterschied der Arbeitsleistung eine Arbeitszulage von 10 Kreuzern, der Unterabtheilungs-Commandant aber ein Monturs-Abnützungs-Pauschale von $3\frac{3}{10}$ Kreuzern pr. Mann und Tag aus der Verpflegs- oder Bettenmagazins-Casse, je nachdem die Arbeiten im Verpflegs- oder Bettenmagazine stattfinden.

Wo Disciplinarcompagnieen aufgestellt sind, haben die dort befindlichen Magazine vorerst von diesen die nöthigen Arbeiter anzusprechen, und erst, wenn sie von dieser Seite nicht zu erlangen sind, sich an das Militärstations-Commando um Militärarbeiter aus der Garnison zu wenden.

Ist die Magazinsverwaltung in Folge der versagten Commandirung von Militärarbeitern in die Nothwendigkeit versetzt, Civilarbeiter aufzunehmen, so ist hiervon jedesmal dem vorgesetzten Landes-Generalcommando die Anzeige zu erstatten und die Bedeckung hierüber zu erbitten.

(Schluß folgt.)

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 11. October 1863. (Nr. 1501.)

[Annahme einjähriger Freiwilliger bei den Train-Bataillonen.]

Es ist festgesetzt worden, daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Der Termin zur Einstellung ist auf den 1. November jedes Jahres festgesetzt und die Zahl vorläufig auf 4 Bataillon normirt worden. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualificirtes eigenes Pferd mitzubringen, sollen aus den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Cavallerie und Artillerie unentgeldlich beritten gemacht, denselben jedoch die Verpflichtung auferlegt werden, die Rations-Vergütung nicht allein während des Dienstjahres, sondern eventuell auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke ꝛc. zu entrichten.

Cabinets-Ordre vom 25. Okt. 1863. (Nr. 1481.)

[Betreffend die auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter lautenden Erkenntnisse wider Landwehr-Offiziere.]

In Ergänzung der zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 115) erlassenen Ordre vom 18. Mai ejd. a. wird zu Nov. 5. der letzteren bestimmt, daß auch in Fällen, wo von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt worden, das Erkenntniß vor der Vollstreckung dem König durch das General-Auditoriat einzureichen ist.

Digitized by Google

Kriegsministerial-Verfügung vom 11. Nov. 1863. (Nr. 1413.)

[Termine zu den Portepee-Fähnrichs-Prüfung.]

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. v. M. werden die Commando's der Truppentheile aufmerksam gemacht, daß

1) in den Monaten Februar und März nur Prüfungen der Cadetten abgehalten werden;
2) in den Monaten Juni, Juli und August, der Offizierprüfungen wegen, keine Portepee-Fähnrichsprüfungen stattfinden;
3) von Anfang September bis Ende Januar die geeignetste Zeit zur Ablegung der Portepee-Fähnrichsprüfungen fällt, jedoch die Anmeldungen nicht bis auf den letzten Monat zu verschieben sind, weil in einem Monat höchstens 100 Examinanden zu den Prüfungen berufen werden können und
4) der Monat April noch zur Ablegung wiederholter Prüfungen für Diejenigen geeignet erscheint, welche im Anfange der Prüfungsperiode auf 3 bis 6 Monate zurückgewiesen wurden, um doch noch im folgenden Herbst zu den Kriegsschulen gelangen zu können.
5) Im Monat Mai können zwar auch noch Portepee-Fähnrichs-Prüfung abgehalten werden; sie eignen sich aber besonders nur für jünge Leute, welche bereits bei den Truppen eingetretren sind.

Wissenschaftlicher Theil.

Die innern Verhältnisse des preußischen Heeres.

(Schluß.)

Die in den Feldstellen bei dem Generalstabe bestätigten und die zum Generalstabe versetzten Offiziere erhalten ohne Rücksicht auf den Feldgehaltssatz der Stelle, welche sie einnehmen, an jährlichem Feldgehalt: der Stabsoffizier 1800 Thaler, der Hauptmann 1200 Thaler, der Premierlieutenant 360 Thaler, der Secondelieutenant 276 Thaler. Bis zur Bestätigung in den ihnen verliehenen Feldstellen beziehen sie aus dem Feldgehalt der Stelle das bisherige Gehalt.

Für die von den Truppen als Adjutanten zu den höheren Commandobehörden abgegebenen Offiziere sind folgende Feldgehaltssätze bestimmt:

Für den Hauptmann	I. Classe	1200	Thaler.
„ „ „	II. „	600	„
„ „ Premierlieutenant		360	„
„ „ Secondelieutenant		276	„

Diese Gehälter werden ohne Rücksicht auf das für die Stelle im Kriegsverpflegungsetat ausgeworfene Gehalt nach der Bestimmung des Reglements gewährt.

Die für Stabsoffizier-Feldstellen im Feldetat ausgeworfenen Stabsoffizier-Gehälter können nur Stabsoffiziere beziehen. Hauptleute haben als Inhaber von Stabsoffizier-Feldstellen das Feldgehalt I. Klasse ihrer Charge zu empfangen.

In die, im geschlossenen Etat eines Offizier-Corps normirten Hauptmannsgehalte I. Classe rücken die, in Folge der Feldstellenbesetzung vorhandenen Hauptleute nach ihrer Ancienneität in der Art ein, daß diejenigen Hauptleute II. Classe, welche nach ihrer Ancienneität auf Gehaltszulagen I. Klasse zu stehen kommen, das Feldgehalt I. Classe beziehen können. Eine Ueberschreitung der im geschlossenen Etat eines Offizier-Corps normirten Zahl von Hauptmanns-Gehalten I. Klasse darf nicht eintreten.

Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel der Landwehr, denen eine Offizierstelle verliehen ist, beziehen in derselben nur das Gehalt ihrer Charge.

Für die Militärärzte bei den Truppen und Administrationen sind auf die Dauer des Feldetats folgende Gehalte normirt, nämlich:

a) für den Oberstabsarzt, er möge Regimentsarzt oder Vorstand des Hauptfeldlazareths sein, 1000 Thlr.;
b) für den Stabsarzt in einer Oberstabsarzt-Stelle und bei den Feldlazarethen 600 Thaler, als Bataillonsarzt 500 Thaler;
c) für den Assistenarzt in einer Stabs- oder Bataillonsarztstelle 400 Thlr., in einer Oberarztstelle 300 Thlr, in einer Assistenzarztstelle 240 Thlr.

Digitized by Google

Nachweisung

der Sätze, nach welchen die in den Kriegs-Verpflegungsetat ausgeworfenen Stellen-Feldzulagen für Offiziere und Beamte und die übrigen Feldcompetenzen des Personals bei den höheren Commandobehörden ꝛc. monatlich gezahlt werden.

Nr.	Feldamt	Stellen-Feldzulage auf 30 Tage berechnet.	Schreiberzulage n. d. Satze v. 4 Thlr. f. d. Schreiber.	Zu Schreibmater. und zur Unterhalt. d. Bureau Utenf.	Zur Unterhaltung des Fuhrwerks und der Geschirre und zu Wagenschmiere.			Zum Hufbeschlag und zur Pferde-Arznei nach dem Satze von 13 Sgr. 9 Pf. für das Wagenpferd.			Bemerkungen.
		Thlr.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	A. Höhere Commando-Behörden.										
1.	Commandirender General	583⅓	20	—	3	10	—	2	22	6	Zu 1. Der kommandirende General hat die Kosten f. Schreibmaterial. u. Bür.-Utenstilien a. der Feldzulage zu bestreiten.
2.	Divisions-Commandant	150	8	10	3	10	—	1	25	—	
3.	Brigade-Commandant	75	4	10	3	10	—	—	27	6	
4.	Chef des Generalstabes	42	4	5	3	10	—	1	25	—	
5	Offizier beim Generalstab	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Erster und zweiter Adjutant beim Generalcommando, Adjutant beim Divisionscommando	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Dritter und vierter Adjutant beim Generalcommando, Adjutant beim Brigadecommando.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.	Corps-Generalarzt	42	2	5	3	10	—	—	27	6	Zu 8. Die Schreiberzulage von 2 Thlr monatlich ist für den Lazareth-Gehülfen bestimmt.
9	Assistenzarzt beim Corps-Generalarzt	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
10.	Corps- und Divisionsauditor	25	—	10	—	—	—	—	—	—	
11.	Divisions-Geistlicher	20	—	—	3	10	—	—	27	6	
12.	Divisions-Küster	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
	B. Truppentheile.										
13.	Regimentscommandant und Inspector der Jäger ꝛc.	42	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 16. Die Adjutanten erhalten außerdem die Adjutanten-Zulage von 6 Thlr.
14	Bataillons-Commandant	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
15.	Compagnieführer	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.	Regiments- und Bataillonsadjutant	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
17.	Premier- und Secondelieutenant	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
18.	Zahlmeister	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
19.	Regimentsarzt	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
20.	Bataillons-, Stabs- und Assistenzarzt	8	—	—	—	—	—	—	—	—	

Die Naturalverpflegung im Felde.

Die Naturalverpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion; die übrigen Verpflegungs-Bedürfnisse muß er aus seiner Löhnung bestreiten.

Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. herzugeben. Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein Verpflegungs-Zuschuß gewährt.

Anspruch auf Gewährung der Brodportionen und des Verpflegungs-Zuschusses haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts.

Einjährige Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etatsstärke der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Naturalverpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie bei dem Abrücken aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten.

Die tägliche Brodportion des Soldaten in der Garnison am Commandoorte und im Kantonnement beträgt 1 Pf. 12 Loth.

Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison, am Commandoort und im Kantonnement aus dem dazu bestimmten Löhnungstheil von 1 Sgr. 3 Pf. und dem etwa bewilligten Verpflegungs-Zuschuß in der Regel selbst beschaffen.

Digitized by Google

Die Verpflegungs-Zuschüsse werden vierteljährlich garnisonsweise festgesetzt.

Der Verpflegungs-Zuschuß wird dem Soldaten wie die Löhnung in jedem Monat, ohne Rücksicht auf dessen Tageszahl, auf 30 Tage gewährt.

Kantonnirende Truppen sollen jedoch den Verpflegungs-Zuschuß, sowie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungstheil für den 31sten eines Monats extraordinär erhalten.

Wo zur Erzielung einer besseren Kost von den Truppen in ihren Garnisonen gemeinschaftliche Speiseanstalten eingerichtet sind, hat der Soldat zu dem zu bildenden Menagefonds den bestimmungsmäßigen Löhnungstheil und den bewilligten Verpflegungs-Zuschuß beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost verabreicht werden soll.

Wenn die Truppen in der ersten Periode der größeren Uebungen in feststehenden Kantonnements verbleiben, ist ihnen der Zuschuß zu Beschaffung der kleinen Victualienportion, dagegen für die Periode des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren der Zuschuß zur Beschaffung der großen Portion zu gewähren.

Der Soldbeitrag von 1 Sgr. 3 Pf. und der Verpflegungszuschuß werden zur Befriedigung des Quartiergebers verwendet. Ist auf diesem Wege eine Einigung mit den Quartiergebern nicht zu erzielen, so können die Truppen die Naturallieferung in natura verlangen.

Für die Tage des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren beschaffen sich die Truppen die Verpflegung selbst und erhalten die ermittelten Beschaffungskosten der großen Portion nach Abrechnung des Soldbeitrages von 1 Sgr. 3 Pf. oder es wird den Truppen die große Victualienportion Seitens der Verwaltung in natura geliefert.

Die große Victualienportion besteht aus:
15 Loth Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
7 Loth Reis oder
9 Loth Graupe resp. Grütze oder
18¼ Loth Hülsenfrüchte oder
10 Loth Erbsenmehl oder
¾ Metzen Kartoffeln und
1½ Loth Salz, sowie
½ Loth Kaffee in gebrannten Bohnen.

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, so wie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf
¼ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört und
das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)
festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

Die Marschverpflegung wird gewähret für jeden marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der Garnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:
a) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Commando- oder Cantonnementsort zurückkehrt,
b) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Cantonnementswechsel —, sobald die Märsche einen Theil des Manövres bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Cantonnementsverpflegung gewährt werden.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr. und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

Diese Vergütung besteht aus:
2 Sgr. 6 Pf. Marschverpflegungszuschuß,
1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld — Marschbrodgeld —
1 Sgr. 3 Pf. beizutragenden Löhnungstheil des Soldaten.

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen bei der Infanterie schwere Rationen: die Generalität, der Generalstab, die Adjutantur, die Offiziere des Kriegsministeriums und die Zugpferde.

Alle übrigen Offiziere rc., erhalten leichte Rationen.

In der Garnison beträgt die
schwere Ration 9 Pf. Hafer, 5 Pf. Heu, 7 Pf. Stroh,
leichte „ 7½ „ „ 5 „ „ 7 „ „

Eine Aenderung dieser Bestandtheile darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums dahin stattfinden, daß
1 Pf. Hafer gleich
1,1 Pf. Gerste oder
1,3 „ Roggen oder
0,9 „ Fußmehl oder
0,7 „ zermalenen Zwieback oder
2,8 „ Heu oder
5,6 „ Stroh
gerechnet wird.

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt, die
schwere Ration 10½ Pf. Hafer, 3 Pf. Heu, 3½ Pf. Stroh,
leichte „ 9 „ „ 3 „ „ 3½ „ „

Geschieht die Verabreichung durch Gemeinden, so kann die Haferration in Maaß gewähret werden und zwar
die schwere zu 3½ Metzen,
die leichte „ 3 „

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd eine Ration
von 3 Pf. Heu und
2 „ Stroh gewähret.

Digitized by Google

Die Naturalverpflegung im Kriege.

Die Mundportion besteht in einer täglichen Brodportion und einer täglichen Viktualienportion.

Die tägliche Brodportion beträgt 1 Pf. 26 Loth Brod oder 28 Loth Zwieback.

Die tägliche Victualienportion besteht:

1. an Fleisch in
   - 15 Loth (½ Pf.) frischem oder gesalzenem Fleische — Gewicht des rohen Fleisches — oder in
   - 10 Loth (⅓ Pf.) geräuchertem Rind- oder Hammelfleisch, oder in
   - 7½ Loth (¼ Pf.) Speck;
2. an Gemüsen in
   - 6 Loth (⅛ Pf.) Reis, oder
   - 7½ Loth (¼ Pf.) ordinäre Graupen resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze), oder
   - 15 Loth (½ Pf.) Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
   - 15 Loth (½ Pf.) Mehl, oder
   - 10 Loth Erbsenmehl, oder
   - 3 Pf. Kartoffeln und in außerordentlichen Verhältnissen auch
   - 2 Pf. 10 Loth Rüben,
   - 7½ Loth Backobst,
   - 20 Loth Sauerkraut;
3. an Salz in
   - 1½ Loth;
4. 1 Loth Kaffee in gebrannten Bohnen.

In Biwacks und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl des kommandirenden Generals neben dem Kaffee die Brantweinportion bis auf ¼ Quart gewährt werden.

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen schwere Rationen bei der Infanterie: die Generalität nebst deren Adjutanten, die höheren Commandobehörden, Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Zugpferde; leichte Rationen: die oben nicht genannten Offiziere und Beamten für die Reitpferde.

Es beträgt die schwere Ration:

11½ Pf. Hafer, 3 Pf. Heu, 3½ Pf. Stroh;

die leichte:

10 Pf. Hafer, 3 Pf. Heu, 3½ Pf. Stroh:

Gebieten die Verhältnisse, unter Genehmigung des kommandirenden Generals, eine Aenderung der Rationsbestandtheile, so findet solche in der Weise statt, daß einem Pfunde Hafer

1,1	Pf.	Gerste, oder
1,3	"	Roggen, oder
0,9	"	Fußmehl, oder
0,7	"	Zermalmter Zwieback, oder
1,5	"	Kleie, oder
2,8	"	Heu, oder
5,6	"	Stroh

gleich gerechnet werden.

Auch während des Marsches werden die Rationen nach den vorangegebenen Sätzen verabfolgt. Nur wenn im Inlande die Gewährung durch Gemeinden geschieht, kann die Hafer-Ration nach Maß verabreicht werden und zwar:

die schwere zu 3¾ Metzen,
die leichte zu 3¼ Metzen.

Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen.

Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feldration ein Zuschuß von

3 Pf. Heu und 2 Pf. Stroh

gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird 6 Pf. Heu und 2 Pf. Stroh extraordinär verausgabt.

Rations-Tarif vom 27. Juni 1850.

Nr.	Charge der Empfänger.	Friedens-Etat Rationen. schwere	Friedens-Etat Rationen. leichte	Feld-Etat. Rationen. schwere	Feld-Etat. Rationen. leichte	Bemerkungen
1.	Ein commandirender General	8	—	20	—	Die Infanterie-Offiziere, welche auf ihren Antrag der Cavallerie zur vorübergehenden Verfügung überwiesen werden, erhalten keine Rationen.
2	Ein Divisions-Commandant	6	—	16	—	
3.	Ein Brigade-Commandant	5	—	9	—	
4.	Ein Regiments-Commandant	—	3	—	6	
5.	Ein Bataillons Commandant	—	2	—	4	
6.	Ein etatsmäßiger Stabsoffizier	—	2	—	4	
7.	Der Commandant einer Unteroffizier-Schule	—	2	—	—	
8.	Ein Compagniechef	—	1	—	2	
9.	Adjutant einer Division	3	—	4	—	
10.	Adjutant einer Brigade	2	—	4	—	
11.	Ein Regiments-Adjutant	—	2	—	2	
12.	Ein Bataillons-Adjutant	—	1	—	2	

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

Neuer Verlag von **Eduard Zernin** in **Darmstadt** und **Leipzig.**

Soeben ist erschienen:

Die stehende Befestigung

für

Offiziere aller Waffen

und für

Kriegsschulen.

Nach den neuesten Erfahrungen und Ausführungen bearbeitet

von

H. Blumhardt,

Hauptmann und früherem Ingenieur-Offizier in Ulm.

Mit 230 in den Text gedruckten Holzschnitten

I. Theil. — 1. Lieferung.

Die Lehre von den einzelnen Theilen der Befestigung.

Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

Der Herr Verfasser war 14 Jahre lang als Ingenieur-Officier in der Bundesfestung Ulm angestellt und hatte das Glück, von Anfang des Festungsbaues an in unmittelbarer Nähe des damaligen Baudirectors, des jetzigen K. Preussischen Generalinspecteurs der Festungen, Herrn Generallieutenants von Prittwitz Excellenz, als dessen Adjutant Dienste zu thun.

Durch diese seine dienstliche Stellung in Ulm hatte der Verfasser vorzugsweise Gelegenheit, sämmtliche Entwürfe in ihrer Entstehung kennen zu lernen, an Ausarbeitung derselben Theil zu nehmen, die jeweiligen Einleitungen zum Bau der verschiedenen Werke durchzuarbeiten, überhaupt den Baudirector in jeder Beziehung zu unterstützen, und eben dadurch die Befestigung in allen ihren Theilen in praxi zu studiren.

Nach 14jähriger Dienstleistung in Ulm wurde der Herr Verfasser zum K. Württembergischen Generalquartiermeister-Stab versetzt, und ihm der Auftrag ertheilt, den jüngeren Offizieren des Generalstabes, so wie an der K. Württemb. Kriegsschule Vorträge über Befestigung zu halten.

Auf Ersuchen seiner Zuhörer sah sich der Herr Verfasser veranlasst, seine Vorträge durch den Druck zu veröffentlichen.

Möge das so entstandene neueste Lehrbuch der stehenden Befestigung, welches für Offiziere aller Waffen und ganz besonders auch für Kriegsschulen bestimmt ist, dem militärischen Publikum bestens empfohlen sein! Prospecte über das ganze Werk sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen, und kann auch dort die 1. Lieferung zur Einsicht verlangt werden.

Neue Studien

über die

gezogene Feuerwaffe

der

Infanterie.

Von

Wilhelm von Plönnies,

Grossh. Hess. Hauptmann, Ritter etc.

Zweiter Band. — Erste Hälfte.

Mit 30 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten, vielen Tabellen und 4 lithographirten Tafeln.

Preis 1 Thlr. od. 1 fl. 45 kr.

Die hier vorliegende 1. Hälfte des 2. Bandes der „neuen Studien", welche schon in ihrem ersten Bande von der ganzen militärischen Welt mit ungetheiltem Beifall aufgenommen wurden, kann und wird nur dazu beitragen, das Interesse für das nur Originaluntersuchungen bietende Werk noch zu steigern. Der Inhalt ist folgender:

I. Die neueste Entwickelung der russischen Handfeuerwaffen. — II. Ueber die praktische Bedeutung der Streuungsradien gezogener Handfeuerwaffen in ihrer Beziehung zur Gestalt und Lage der Flughahnen. — III. Ueber das Niederlegen der Truppen im Gefecht. — IV. Bericht über die Fortsetzung der neuesten k. niederländischen Versuche auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen: A. Ausgedehntere Versuche mit dem Schweizer Kal. — B. Die Zwischenstufen des Kalibers von 10,6 mm. (Schweiz) bis 13,9 mm. (deutsches Kal.) — V. Ueber die Unterscheidung und den praktischen Gebrauch der Streuungsgrössen zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Treffens. — VI. Die neuesten Geschosse der kaiserlich französischen Handfeuerwaffen. — VII. Ueber Gussstahlrohre.

Die 2. Hälfte wird sich besonders mit dem schweizererischen Infanteriegewehr (Modell 1863), den Waffen des Systems Podewils und einem in Russland ausgebildeten neuen Hinterladungssystem beschäftigen. Auch hier werden zahlreiche Holzschnitte und Tabellen, sowie 3 lithographirte Tafeln beigegeben werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 ⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 48. Frankfurt a. M., 28. November. 1863.

Inhalt: Das österreichische Militärbudget für 1864. (Schluß.)
Verordnungen (Bayern.)
Wissenschaftlicher Theil. Die Militärschule der oldenburgisch-hanseatischen Brigade in Oldenburg. (Fortsetzung.)
Mittheilungen.
Literarische Anzeigen.

Das österreichische Militärbudget für 1864.

(Nach dem jüngst erstatteten Bericht des Ausschusses im Abgeordnetenhause.)

(Schluß.)

Das Extra-Ordinarium.

Gegenüber der als Extra-Ordinarium für 1863 begehrten Summe von 26,800,000 fl. ist das Erforderniß für die gleiche Zeit von 12 Monaten im Jahre 1864 bei Einbeziehung der Ausgaben für Freiwillige und Stellvertreter und mit Uebergehung der nur als durchlaufend aufgestellten Post für Waffen- achschaffung geringer um 12,967,000 fl., und gegenüber dem Extra-Ordinarium, wie es durch die von der Regierung nur am Extra-Ordinarium vorgenommene Abrechnung des vom Reichsrathe beschlossenen Abstriches am Gesammterfordernisse der Armee für 1863 von 6 Millionen Gulden auf 20,800,000 fl. abgemindert wurde und mit Außerachtlassung des im Jahre 1864 um 739,000 fl. vergrößerten Erfordernisses für Freiwillige und Stellvertreter geringer um 7,716,000 fl. Die hieraus ersichtlichen Reductionen im Armeestande und Erfordernisse haben den Finanzen des Reiches sehr werthvolle Erleichterungen zugeführt.

Der Ausschuß erachtet aber, daß in jenen Verhältnissen, welche die Erhöhung der Streitkräfte über den Friedensstand in dem südwestlichen Theile des Reiches nöthig machten, solche Aenderungen eingetreten sind, daß eine noch weiter gehende Abminderung der Streitkräfte in jenem Theile des Reiches, als zur Zeit der Aufstellung des Erfordernisses präliminirt worden war, und dem Voranschlage zu Grunde liegt, mindestens für die nächste Zukunft ohne Gefahr vorgenommen werden kann, und beantragt hiernach eine beziehungsweise Herabsetzung des Aufwandes.

Sollte im Verlaufe der Zeit eine wirkliche Kriegsgefahr eintreten, wozu jedoch gegenwärtig nach der Lage der Dinge und der Auffassung der Verhältnisse von officieller

Digitized by Google

Seite die Verhältnisse nicht angethan sind, dann wird nach Ansicht des Ausschusses kein Opfer der Reichsvertretung zu groß sein, was an Geld und Mannschaft die Vertheidigung der Integrität des Reiches erfordert; aber ohne solchen Gefahr hält der Ausschuß die bloße Besorgniß vor möglichen Eventualitäten nicht für genügend, um nicht den Finanzen jede nur immer mögliche Erleichterung zugehen zu lassen. Aber auch abgesehen von diesen, namentlich die Truppenzahl betreffenden Abminderung erscheinen auch einzelne größere Positionen der Vorlage einer bedeutenden Abminderung fähig.

Abstriche im Extra-Ordinarium werden beantragt:

beim Verpflegs- und Montourswesen	180,000	fl.,
bei der allgemeinen Ausrüstung	670,000	„
beim Fuhrwesens-Material-Depot	30,000	„
bei den Sanitäts-Auslagen	30,000	„
bei den Festungsbauten	110,000	„
bei den Truppen-Commando's	100,000	„
bei der Feldartillerie und Fuhrwesen	1,000,000	„
Zusammen	2,120,000	fl.

und mit Rücksicht auf weitere Abminderungsmomente pr. 90,000 fl. wie im Ordinarium 3,000,000 fl.

Bezüglich des Stellvertreter-Fondes, welcher mit 1,962,000 fl. für die 14 Monate präliminirt ist, wird eine Herabsetzung von 262,000 fl beantragt, d. i. um jene Beträge, welche durch vorzeitige Dienstunfähigkeit, Tod, Desertion u. s. w. des Stellvertretees in Ersparung kommen (Tax-Capitals-Ersparungen), welche nach dem Antrage der Section in Zukunft dem Fonde nicht mehr zu Gute kommen sollen.

Die eigenen Einkünfte der Militärverwaltung.

Bezüglich der eigenen Einkünfte beantragt die Section eine um 500,000 fl. erhöhte Einstellung der Einnahmen aus den Steuern der Militärgrenze, da sie ohnedies um circa eine halbe Million zu gering veranschlagt seien; dann Einstellung der Zinsen des Grenzvermögensfondes mit 115,853 fl., und jenen der Grenzbildungs- und Erziehungsfondes mit 33,423 fl. Diese Ziffer gelten für die zwölfmonatliche Periode, und es entfällt der entsprechende Betrag auch für die zwei Monate. Bei der Rubrik der außerordentlichen Einkünfte hat es eine eigenthümliche Bewandtniß mit dem „Remonten-Remontirungsfond."

Es wurde nämlich von der vorberathenden Abtheilung des Ausschusses erhoben und von Seite der Regierung bestätigt, daß der Erlös für diejenigen Pferde, welche zufolge der Beschlüsse der Reichsvertretung über die Budgets von 1862 und 1863 disponibel geworden und veräußert worden sind, von der Militärverwaltung reservirt und seit dem Juni 1862 hieraus ein eigener Fond, der „Remonte-Remontirungsfond", mit dem von der Militärverwaltung erklärten Zwecke gebildet wurde, hierdurch der Nothwendigkeit enthoben zu sein, im Falle neuen Bedarfes größerer Pferdeanschaffungen hiefür die Reichsfinanzen in Anspruch nehmen zu müssen. Dieser Erlös ist durch Anlage der eingegangenen Summen in 4procentigen Escompte-Cassenscheinen und 5procentigen Hypothekar-Anweisungen bis Ende August 1863 zur Höhe von 669,155 fl. 84 kr. angewachsen, während in den Militärbudgets für 1862 und 1863 der Erlös für verkaufte Pferde unter den zur Bedeckung des Erfordernisses dieser Jahre bestimmten Einnahmen ausdrücklich eingestellt und anderseits die Remonten-Nachschaffung für die Armee in Erforderniß angesetzt war und auch gegenwärtig angesetzt ist. Die Bildung eines solchen eigenen Fondes ist daher weder mit den Grundsätzen der bisherigen Budgetbehandlung, noch mit den Beschlüssen der Reichsvertretung, noch mit den Finanzgesetzen vom Jahre 1862 und 1863 in Uebereinstimmung, sie hat keine verfassungsmäßige Grundlage und ist auch finanziell nicht zu billigen, weshalb der ganze Betrag von 675,000 fl. in runder Summe als Theil der vorhandenen Bedeckung aufzunehmen.

Es wurde ferner durch den fortgesetzten Verkauf von Waffen der im Ausschußberichte über das Militärbudget für 1862 (pag. 39) erwähnte, bis dahin erzielte Betrag von 5,608,000 fl. mit Anschluß der im Budget für 1864 (pag. 16) abgegebenen 1,370,000 fl. nach den mündlichen Erläuterungen der Regierung bis Ende September 1863 auf 8,322,000 fl. gebracht, und davon, und den mittlerweile bezogenen Zinsen der eingegangenen Verkaufsgelder in Uebereinstimmung mit den diesfälligen Beschlüssen über das Militärbudget 1862 zu Befestigungsbauten und Ausrüstungen verwendet. Es verblieb am Schlusse des Verwaltungsjahres 1863 noch ein baarer Kassenvorrath von 4,300,000 fl. Hievon sollen mit Zuhilfenahme der noch im Jahre 1864 zugehenden Zinsen zur Completirung der zu ersetzenden Anzahl der verkauften 187,000 Stück neuartigen Gewehre noch fehlenden 43,000 Stück dann 20,000 Pistolen mit einem in den Vorberathungen hierfür von der Regierung angegebenen Aufwande von 1,000,000 fl. angeschafft, dann der Vollendung des Laboratoriums 250,000 fl. zugewendet werden und der Rest von 3,050,000 fl. mit Zuziehung eines von der Regierung veranschlagten Werthes von 1 Millionen Gulden Metall- und Materialvorräthen von der älteren Ausrüstung, sonach mit einer verfügbaren Summe von mehr als 4 Millionen Gulden die sämmtlichen Feldgeschütze nach einem neuen System reconstruirt und das Material hiezu sammt Reservemunition beigestellt werden, und wird hierzu durchschnittlich der Betrag von 5000 fl. für 1 Geschütz angesprochen.

Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß zwar die aus dem Erlöse der Waffen erzielten Summen wieder der Waffen-Ausrüstung und zwar in der beabsichtigten Weise als außerordentliche Ausgabe zugewendet werden; allein er kann nach dem gänzlichen Mißlingen des Experimentes mit den Schießwollgeschützen, welches viele Millionen Gulden gekostet, und angesichts der vollen Neuheit der besonderen Art, nach welcher sogleich alle Feldgeschütze umgestaltet werden sollen, dann angesichts der in rascher Folge auftretenden Veränderungen im Artilleriefache, wodurch das ganze System des Geschützwesens überhaupt in ein gewisses Schwanken gekommen, die Geldbewilligung zu einem neuen sogleich an der gesammten Feld-Artillerie vorzunehmenden Veränderungs-Versuche unter den gegenwärtigen Verhält-

Digitized by Google

nissen um so weniger beantragen, als auch in andern Staaten die Umstaltung der Aetillerie durch Beistellung von gezogenen Geschützen mit einer gewissen Behutsamkeit vorgenommen wird und erfahrene Aetilleristen eine sogleiche Umstaltung sämmtlicher Feldgeschütze bloß nach einem System nicht nue überflüssig, sondern sogar für bedenklich erklären. Er glaubt, gestützt auf solches Gutachten, daß voeläufig über die Hälfte sämmtlichee Batterieen, d. i. circa 500 Kanonen, dee neuen Umstaltung unterzogen werden sollen, zumal die Ausrüstung des Heeres mit 500 Feldgeschützen für den Ausbruch von Feindseligkeiten und füe längeee Kriegsführung genügt und nach dem, was über die Leistungsfähigkeit der Arsenaloorrichtungen veelautet, dieselben im Nothfalle täglich eine Batterie von 8 Kanonen herzustellen vermögen.

Nach dee Ansicht des Ausschusses wäeen demnach auf einen Special-Etat von der disponirten Summe von 5,300,000 fl. nur die oben specificirten Beträge zusammen von 3,500,000 fl., woeuntee 2,250,000 füe Geschütze sammt Zugehör, Munition und Reseroe dem beabsichtigten Zwecke zuzuwenden, den Rest von 1,800,000 fl. abee wohl zu dem Zwecke der Geschützumstaltung, aber für jene spätere Zeit inzwischen zinstragend zu reserviren und im Budget auszuweisen, bis dessen Beewendung zu diesem Zwecke mit voller Beruhigung von dee Rechtsveeteetung bewilligt werden kann oder früher durch einen eintretenden Kriegsfall unausweichlich würde. Nach diesen beantragten Modificationen erhöht sich um 1,550,000 fl.

Erforderniß und Bedeckung.

Nach den Anträgen der Section beträgt das Erforderniß:

1. Ordinaeium 102,965,000 fl., 2. Extra-Ordinarium unter Ausscheidung der aus dem Erlöse für Waffen herzustellenden Ausrüstungs - Gegenstände 10,960,000 fl. 3 Freiwillige und Stellvertretee 1,730,000 fl. Im Ganzen 115,655,000 fl.

Hievon ab die Bedeckung aus eigenen Einkünften mit . . . . . 10,585,000 fl.
so egibt sich als Zuschuß der Finanzen 105,070,000 fl.

Für die Bedeckung dieses Betrages kommt als wesentlichee Umstand noch in Betracht, daß nach dem von der Conteolsbehörde erhobenen Militär-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1862 bei der Militärverwaltung an der Dotation für dieses Jahr ein Kassaüberschuß verblieben ist von 4,570,000 fl. Dieser Betrag kann nach Ansicht der Section, welcher die Meinung der einvernommenen Sachverständigen (Controlsbeamten) zur Bedeckung des unbedeckten Erfordernißbetrages verwendet werden. Der aus den Reichsfinanzen nothwendig werdende Zuschuß reducirt sich demnach auf 100,500,000 fl. Nachdem der präliminirte Zuschuß 113,084,167 fl. betrug, beziffert sich die Abminderung in runder Zahl auf 12,584,000 fl.

Verordnungen.

Bayern.

Kriegsministeeial-Verordnung vom 3. December 1863.

[Neue Formation der Armee.]

Außee den weitee unten angegebenen Details dee neuen Formation sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1.

Das 7. Jägerbataillon soll aus den 5. Compagnieen des 2., 3. und 4., das 8. Jägerbataillon aus den 5. Compagnieen des 1., 5. und 6. Jägerbataillons und für jedes dee beiden neuen Bataillone eine vierte Compagnie aus den im Effectivstande überzählig werdenden Chargen und Mannschaften der Infanterie gebildet weeden.

Bei gleicher Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung wie die übrigen Jägerbataillone, tragen das 7. und 8. Bataillon die Metallknöpfe mit ihren Bataillonsnummern.

Das 7. Jägerbataillon wird dem Generalcommando Augsbueg, das 8. dem Generalcommando Würzburg unterstellt und füe das erstere Landsbeeg, füe das letztere Sulzbach als Gaenison bestimmt.

2.

Die 7. Eseadronen dee bestehenden 8 Cavallerieregimenter sind aufzulösen und in die verbleibenden Escadronen einzutheilen.

Die vier neuen Cavallerieregimenter sollen aus den 3. Divisionen der bestehenden Regimenter gebildet werden und zwar das

3. Cüraſſierregiment aus dem 1. und 2. Cüraſſierregiment,
1. Uhlaneneegiment aus dem 3. und 4.,
2. Uhlaneneegiment aus dem 1. und 5., und das
3. Uhlaneneegiment aus dem 2. und 6. Chevauxlegerseegiment.

Hinsichtlich der Uniformirung des 3. Cüraſſierregiments, sowie in Beziehung auf Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung der Uhlanenregimenter sind die Bestimmungen zu gewärtigen.

Das 3. Cüraſſierregiment wird dem Generalcommando München, das 1. Uhlanenregiment dem Generalcommando Augsburg, das 2. dem Generalcommando Nürnberg und das 3. dem Generalcommando Würzburg unterstellt.

Die vier neuen Regimenter sollen in den nachbenannten Oeten garniſoniren, nämlich vom

3. Cüraſſierregiment der Stab und 2 Escadronen in Freyſing, 2 Escadronen in Rumphenburg.
1. Uhlanenregiment der Stab und 2 Escadronen in Dillingen, 2 Escadronen in Augsburg,
2. Uhlanenregiment der Stab und 2 Escadronen in

Ansbach, 1 Escadron in Neustadt a/A., 1 Escadron in Schwabach, und vom

3. Uhlanenregiment der Stab und 2 Escadronen in Zweybrücken, 2 Escadronen in Speyer.

3.

Der Stand an Reitpferden für die Hauptleute der Feldbatterieen des 1., 2. und 4 Artillerieregiments wird hiermit auf je 2 festgesetzt.

4.

Die 4. Sanitätscompagnie wird dem Generalcommando Augsburg unterstellt und hat in Augsburg zu garnisoniren.

Formation

eines jeden der 16 Infanterie-Regimenter

mit dem Stabe und drei Bataillonen in 18 Compagnieen; das 1. Bataillon mit der 1. und 2. Schützen-, 1., 2., 3. und 4. Compagnie; das 2. Bataillon mit der 3., und 4. Schützen-, 5., 6., 7. und 8. Compagnie; das 3. Bataillon mit der 5. und 6. Schützen-, 9., 10., 11. und 12. Compagnie.

Regiments-Stab.	Kriegsfuß.	vacant.	Friedens-Stand.	Bemerkungen.
Oberst	1	—	1	
Oberstlieutenant	1	—	1	
Majore	3	—	3	
Regimentsadjutant (Oberlieutenant)	1	—	1	
Bataillonsadjutanten (Unterlieutenants)	3	1	2	
Oberlieutenants	3	3	—	
Regimentsarzt	1	—	1	
Bataillonsärzte	3	1	2	
Unterärzte	3	2	1	
Regimentsquartiermeister	1	—	1	
Unterquartiermeister	2	1	1	
Regimentsauditor	1	—	1	
Junker	3	—	3	
Regimentsactuar	1	—	1	
Auditoriatsactuar	1	—	1	
Regimentstambour	1	—	1	
Bataillonstambours	2	—	2	
Musikmeister	1	—	1	
Hautboisten 1. Classe	6	—	6	
Hautboisten 2. Classe	12	—	12	
Sergeanten	6	3	3	
Profos	1	—	1	
Profosengehülfe	1	—	1	
Büchsenmacher	1	—	1	
Summe	59	11	48	

Jede Compagnie.				
Hauptmann	1	—	1	
Oberlieutenant	1	—	1	
Unterlieutenant	2	—	2*	* Bei einer Füsiliercompagnie jeden Bataillons 1 Unterlieutenant vacant.
Feldwebel	1	—	1	
Sergeanten	3*	—	3*	* Darunter 1 Listenführer.
Corporäle	8	2	6	
Vicecorporäle	2	—	2*	* Bei jeder Füsiliercompagnie 1 Vicecorporal vacant.
Hornist oder Tambour 1. Classe	1	—	1	
Hornisten oder Tambours 2. Classe	2	—	2	
Pioniere	2	—	2	
Gefreite	10	—	10	
Gemeine	138	—	138	
Summe	171	2	169	

Digitized by Google

Drei Bataillone mit 18 Compagnieen.	Kriegsstärke	vacant.	Garnisons-Stand.	Bemerkungen.
Hauptleute	18	—	18	
Oberlieutenants	18	—	18	
Unterlieutenants	36	3	33	
Feldwebel	18	—	18	
Sergeanten	54*	—	54*	* darunter 18 Listenführer.
Corporäle	144	36	108	
Vicecorporäle	36	12	24	
Hornisten 1. Classe	6	—	6	
Hornisten 2. Classe	12	—	12	
Tamboure 1. Classe	12	—	12	
Tamboure 2. Classe	24	—	24	
Pioniere	36	—	36	
Gefreite	180	—	180	
Gemeine	2484	—	2484	
Summe	3078	51	3027	
Hiezu Regimentsstab	59	11	48	
Summe	3137	62	3075	
Unmontirt Assentirte	1270	—	1270	
Gesammtsumme	4407	62	4345	

(Fortsetzung folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Die Militärschule der oldenburgisch-hanseatischen Brigade in Oldenburg.

(Fortsetzung).

Diesen allgemeinen Grundsätzen gemäß ist der Unterricht in den beiden Classen der Militärschule ungefähr wie folgt vertheilt:

1. Militärische Unterrichtszweige.

A. Unter-Classe.

	wöchentlich
Militärisches Zeichnen	2 St.
Waffenlehre	2 „
Elementartaktik	2 „
Geschichte der Kriegskunst	2 „
Militär-Geschäftsstyl	2 „
Dienstinstruction, Kenntniß d. Mil.-Ges. ꝛc.	
Militärisches Aufnehmen (NB. Dafür in den schlechten Wintermonaten der Tanzunterricht)	4 „
Militär-Geographie und Terrainlehre	4 „
Fechten und Turnen	2 „
Reiten	2 „
Macht zusammen wöchentlich	20 St.

B. Ober-Classe.

	wöchentlich
Militärisches Zeichnen	2 St.
Befestigungslehre	2 „
Taktik	2 „
Kriegsgeschichte	2 „
Militär-Geschäftsstyl	2 „
Dienstinstruction, Kenntniß d. Milit.-Ges. ꝛc.	
Militärisches Aufnehmen (NB. Dafür in den schlechten Wintermonaten der Tanzunterricht)	4 „
Militär-Geographie und Terrainlehre	2 „
Fechten und Turnen	2 „
Reiten	2 „
Macht zusammen wöchentlich	20 St.

Digitized by Google

2. Allgemeine Unterrichtszweige.

A. Unter-Classe.

	wöchentlich
Angewendete und höhere Mathematik . . .	2 St.
Physik und Chemie	2 „
Deutscher Styl	2 „
Neuere Geschichte	2 „
Französische Sprache	4 „
Tanzen (s. oben)	
Macht zusammen wöchentlich	12 St.

B. Ober-Classe.

	wöchentlich
Angewendete und höhere Mathematik . . .	2 St.
Physik und Chemie	2 „
Deutscher Styl und Logik	2 „
Literatur-Geschichte	2 „
Französische Sprache	4 „
Tanzen (s. oben)	
Macht zusammen wöchentlich	12 St.

Die festgesetzte Zeit, in der ein Militärschüler sich die Befähigung zum Offizier erwerben muß, beträgt in der Regel zwei und ein halbes Jahr, von denen 14 Monate auf die eigentliche Unterrichts- oder Schulzeit kommen, und die übrigen 16 auf die Uebungszeit.

Die ersten auf den Eintritt folgenden 5 Monate sind der practischen Ausbildung als Gemeiner in Reihe und Glied gewidmet. Ihnen folgen 7 Monate, vom 1. October bis zum 30. April des folgenden Jahres, wo der Volontair die Unterclasse der Militärschule besucht, und, neben Fortbildung im allgemeinen Wissen für den speciellen militärischen Zweck, in die Elemente der Militärwissenschaften eingeführt wird. Am Ende dieser ersten Unterrichtsperiode tritt die Commission für die Angelegenheiten der Militärschule mit den Lehrern zusammen und beurtheilt mit ihnen gemeinschaftlich die Fortschritte der Schüler. Findet es sich, daß diese in allen Unterrichtszweigen genügen, und ist die Führung gut gewesen, so spricht die Commission das Zeugniß der wissenschaftlichen Reife zum Portepeefähnrich aus, unter Classificirung der gleichzeitig Beurtheilten nach der Tüchtigkeit, in Folge dessen die als reif Erklärten mit dem Beginn der nächsten Schulzeit in die Oberclasse, zunächst aber wieder zum Dienst bei ihrer Truppe eintreten, und bei gehöriger Befähigung in den Dienst eines Unteroffiziers eingeführt werden. Sobald sie im Laufe der 5 Monate denselben nach dem Urtheile ihrer Vorgesetzten in der Truppe genügend erlernt haben, werden sie von demselben zu Portepeefähnrichs vorgeschlagen und vom Brigadecommandant unter Mitberücksichtigung der von der Schule aufgestellten Reihenfolge, nach den hierüber bestehenden weiteren Vorschriften, dazu ernannt, und versehen dann bis zum Wiedereintritt in die Schule regelmäßig alle Dienste eines Unteroffiziers ihrer Waffe.

Die von der Schule als nicht in allen Fächern genügend fortgeschritten Bezeichneten werden, nach Befinden der Umstände, entweder zur Entlassung aus dem Dienste eingemeldet, oder zu einem zweiten Besuche der Unterclasse designirt, oder falls sie nur in wenigen Stücken zurückgeblieben waren, ihnen ausnahmsweise gestattet, sich im Laufe der 5 Dienstmonate zu einem Examen in den schwachen Disciplinen zu melden. Fällt dies genügend aus, so werden sie nachträglich als wissenschaftlich reif zum Portepeefähnrich bezeichnet, und können auch, außer der Zulassung in die Oberclasse, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu vorgeschlagen werden, noch zum Portepeefähnrich avanciren.

Bleiben sie jedoch zum zweitenmale in der Unterclasse, so können sie bis zum erlangten Zeugniß der wissenschaftlichen Reife zum Portepeefähnrich nicht befördert werden.

Nach Beendigung der zweiten practischen Einübungsperiode, also Ende Septembers ihres zweiten, beziehungsweise dritten Dienstjahres, werden die Portepeefähnrichs, mit einem Führungszeugnisse ihrer Truppe versehen, wieder in die Schule commandirt, und treten mit dem 1. October in die Oberclasse, wo sie die Anleitung zur Erwerbung der von ihnen verlangten ferneren allgemeinen und militärisch-wissenschaftlichen Kenntnisse bekommen. Mit dem Abtaufe dieser zweiten siebenmonatlichen Unterrichtsperiode müssen die Portepeefähnrichs die Reife zur Beförderung als Offizier in Rücksicht auf das Wissen erlangt haben, und nur ausnahmsweise wird, ähnlich wie bei der Unterclasse, hier einzelnen Zurückgebliebenen ein zweites Durchlaufen dieser letzten Unterrichtszeit gestattet.

Nach dem jedesmaligen Schlusse der Schulzeit wird den Schülern das Urtheil der Schule auf der Parade, im Beisein des Brigadecommandanten und des ganzen Offiziercorps, eröffnet.

Alljährlich, Ende April, findet ein öffentliches Schulexamen beider Classen statt, und gleichzeitig treten die Lehrer mit der Commission zusammen zur Verständigung über die öffentlich zu ertheilenden Schulzeugnisse.

Unmittelbar hierauf müssen die aus der Oberclasse zu entlassenden Portepeefähnrichs die Prüfung der wissenschaftlichen Reife zum Offizier bestehen, treten jedoch alsdann wieder zum Dienste bei der Truppe ein, wo sie, nächst dem Liniendienste der Unteroffiziere, nach und nach sich auch in den Dienst der höheren Unteroffiziersgrade und der Lieutenants als Zug-, Posten- und Patrouillenführer und ähnlicher Verhältnisse einüben müssen.

Bei der Ernennung zum Portepeefähnrich erhalten die Militärschüler eine vom Brigadecommandanten unterzeichnete provisorische Bestallung, können jedoch auch nachher, wenn sie sich als ungeeignet zum Offizier erweisen, auf den Antrag des Brigadecommando's noch jederzeit, vorbehältlich ihrer landesgesetzlichen Wehrpflicht, wieder entlassen werden.

Wenngleich auf solche Weise der Abgang in den Offizierscorps in der Regel aus den reifen Portepeefähnrichs ersetzt wird, so haben es sich doch die betreffenden Regierungen vorbehalten, in besonderen geeigneten Fällen durch andere genügend befähigte Personen, und namentlich aus der Reihe der Unteroffiziere, vorkommende Lücken auszufüllen.

Digitized by Google

Die Anmeldung der jungen Leute zur Aufnahme als Militärschüler erfolgt in der Regel schon vor ihrem Eintritt in den Militärdienst durch sie selbst, ihre Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter im Januar oder Februar jeden Jahres bei dem Commandant desjenigen Truppentheils, wo sie angenommen zu werden wünschen. Von hier gelangt die Anmeldung auf dem Dienstwege an das Brigadecommando, welches dieselbe mit seinen etwaigen näheren Instructionen über Bedürfniß u. s. w. in der ersten Hälfte des Märzmonats der Commission für die Angelegenheiten der Militärschule zufertigt, mit der Aufgabe der Prüfung und Begutachtung.

Der ersten Anmeldung müssen folgende Nachweisungen anliegen:

1) Ein Geburtsschein, aus welchem hervorgeht, daß der Angemeldete am 1. Mai des laufenden Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und das 21. noch nicht angetreten hat.

2) Eine Bescheinigung des bisherigen Hausarztes über den bisherigen Gesundheitszustand, welcher der Art sein muß, wie mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, daß bei eintretender Körperreife der Angemeldete einen vorzugsweise gesunden und kräftigen Körperbau und scharfe Sinne habe.

3) Ein Zeugniß der bisher besuchten Schule, oder wo dieß nicht stattgefunden, der Privatlehrer, über Sittlichkeit, Fleiß, Anlagen und die Kenntnisse und Fertigkeiten in den bisherigen (einzeln aufzuführenden) Unterrichtszweigen, dem ein Urtheil über die gesellige Bildung und die Manieren hinzuzufügen ist. Hat der Angemeldete vielleicht schon früher die Schule verlassen und einen Berufszweig erwählt, so ist hierüber ein besonderes Führungszeugniß erforderlich.

4) Ein amtlich bescheinigtes Document, woraus hervorgeht, daß die Pfleger des Angemeldeten demselben eine genügende Summe für seine anständige Unterhaltung als Volontair und beziehungsweise Portepeefähnrich, sowie eine bei seiner Ernennung zu letzterer Charge baar ad depositum zu zahlende Offizier-Equipirungssumme von 300 Thlr. Gold bei der Infanterie oder 500 Thlr. Gold, wenn er bei der Cavallerie oder Artillerie avancirt, sicher ausgesetzt haben, ohne daß er deshalb später hierfür auf irgend eine Art in Anspruch genommen werden könne.

Die Commission hat über die Zulänglichkeit dieser Bescheinigungen innerhalb acht Tagen an das Brigadecommando zu berichten, das darauf gegen den 1. April verfügt, welche von den gleichzeitig Angemeldeten in Berücksichtigung von deren gesammten Verhältnissen und des Ersatzbedürfnisses, sowie der desfälligen Verfügungen der Regierungen, zum persönlichen Erscheinen vor der Commission zur Untersuchung und Prüfung gegen die Mitte April vorgeladen werden sollen.

Es erstrecken sich dieselben:

1) Unter Hinzuziehung der betreffenden Militärärzte auf die äußere Erscheinung, die Körperbeschaffenheit und den Gesundheitszustand, wobei erforderlich, daß der Aspirant in jeder dieser Beziehungen von der Natur günstig ausgestattet ist, unter Berücksichtigung seines Lebensalters allen Anforderungen an einen Wehrpflichtigen in erhöhtem Maße entspreche, und namentlich von gelenkem Körper, starker Brust, scharfen Augen und gutem Sprachorgan sei.

2) Unter eventueller Hinzuziehung der betreffenden Fachlehrer der Militärschule, auf die Prüfung des Grades der wissenschaftlichen Vorbildung. In dieser Beziehung ist das Nachfolgende erforderlich:

a. Eine gute und geläufige Handschrift.

b. Fertigkeit im Zeichnen, einestheils in der Skizzirung oder Darstellung einfacher körperlicher Gegenstände nach dem Augenmaß mit Bleistift und Feder, anderntheils in der Anwendung der Maßstäbe, Instrumente und der Reißfeder bei Construirung einfacher mathematischer Zeichnungen.

c. Sicherheit in der mündlichen und schriftlichen richtigen Anwendung der deutschen Sprache, dargethan bei dem freien mündlichen Vortrag einer einfachen etwa geschichtlichen Begebenheit und eines ähnlichen schriftlichen Aufsatzes, wobei die Bildung des Verstandes und der Phantasie und die Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauch der Sprache zu beurkunden ist, sowie Freiheit von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechselung des Prosaischen und Poetischen. Ferner ist darzuthun die Bekanntschaft mit dem Bildungsgang der deutschen Literatur und den ausgezeichnetsten deutschen Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

d. Im Französischen muß ein Brief oder ein Aufsatz über ein Thema aus dem gewöhnlichen Leben ziemlich richtig geschrieben, eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Prosaikers mit Geläufigkeit mündlich übersetzt, sowie richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewiesen werden.

e. In der Geschichte eine deutliche Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insondereheit genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung, Verfassung und den inneren Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten, wobei der Aspirant die wichtigsten Epochen chronologisch richtig anzugeben wissen und mit dem Schauplatz der Begebenheiten bekannt sein muß.

f. In der Geographie genaue Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, der Eigenthümlichkeiten der Gegensätze und Uebergänge in der natürlichen Oberflächenbildung der Länder und die gegenseitigen statistischen und ethnographischen Verhältnisse der europäischen und der wichtigsten außereuropäischen Länder.

g. In der Mathematik: Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben; Geübtheit in der Auflösung mit Gleichungen aller drei Grade, Kenntniß der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln.

Digitized by Google

h. In der Naturbeschreibung: auf Anschauung begründete Kenntniß der Classification der Naturproducte, genaue Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens.

i. In der Physik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre vom Licht, der Wärme, der Electricität und von dem Magnetismus.

k. In der Chemie: Kenntniß von dem chemischen Verhalten der Elemente und ihrer Hauptverbindungen, sowie auch der wichtigsten anorganischen und organischen Substanzen.

(Schluß folgt).

Mittheilungen.

* Die jahrelangen und unsäglichen Bemühungen der Bundes-Militärcommission, ein einheitliches Verpflegsreglement für das Bundesheer herzustellen und (was die Hauptsache) es für Ernstfälle als die einzige faktische Norm anerkannt zu sehen, ist endlich von günstigem Erfolg gekrönt worden. Der von uns schon vor längrer denn Jahresfrist mitgetheilte Entwurf zu einem solchen Reglement ist nämlich vor wenig Tagen unter rascher und entschiedener Betreibung der Sache von Seiten der bei der Execution in Holstein betheiligten Bundesstaaten zu einer thatsächlichen Vorschrift geworden. Das neue Reglement ist bereits bei der Verpflegung der Executionstruppen zu Grunde gelegt.

Literarische Anzeigen.

Volks-Ausgabe. 3 Bde. 109¼ Bog. Pr. 2 Thlr.

Geschichte Friedrich des Großen

von **Thomas Carlyle.**

[48] Deutsch von J. Neuberg.

I. bis III. Band.

kl. 8. 109¼ Bgn. in illustr Umschl. geh. Preis 2 Thlr.
Gebdn mit goldgepreßt. Deckel. Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

Die hiesige erschienene Ausgabe in gr. 8. eignete sich durch den Preis von 8 Thlr 15 Sgr. nur für ein kleines Publikum; durch Veranstaltung einer billigen Ausgabe hoffen wir diese interessante und eigenthümliche Geschichtschreibung über den großen König auch weniger bemittelten Kreisen zugänglich zu machen.

Königl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Militärisches Prachtwerk.

Preis 27 Thlr. offerire für 8 Thlr.

Die Sächsische Armee

in Wort und Bild.

Von Dr. **F. Hauthal.**

45 Bogen Text in Folio. Mit 60 Tafeln vortrefflich gezeichneten und prachtvoll colorirten Abbildungen sämmtlicher Truppen aller Chargen in Uniformen von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Leipzig 1859.

Allen, welche sich für die Geschichte Sachsens und speciell der sächsischen Armee interessiren, wird hiermit auf kurze Zeit Gelegenheit geboten, dieses Prachtwerk, dessen Geschichts- und Kunstwerth allgemein anerkannt, für den billigen Preis von 8 Thlr. zu acquiriren. [49]

Jetzt Verlag von **Louis Zander** in Leipzig.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 2/3 Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 49. Frankfurt a. M., 5 Dezember. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Preußen.) (Bayern.)
Wissenschaftlicher Theil. Das neue Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer. — Die Militärschule der oldenburgisch-hanseatischen Brigade in Oldenburg. (Schluß.)
Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Preußen.

Kriegsministerial-Verfügung vom 2. November 1863. (Nr. 1499.)

[Telegraphenstations-Verzeichniß.]

Verzeichniß der zur Zeit bestehenden Telegraphenstationen, in welchem die mit den Orts-Postanstalten combinirten Stationen mit einem Stern und die nur während der Badesaison mit einem S bezeichnet sind, und zwar:

A. Stationen mit Tag- und Nachtdienst.

Berlin
Breslau
Bromberg
Coblenz
Cöln
Danzig
Frankfurt a/M.
Halle
Hamburg
Hannover
Königsberg
Leipzig
Magdeburg
Posen
Potsdam (zur Zeit der Anwesenheit Allerhöchster Herrschaften)
Stettin

B. Stationen mit vollem Tagesdienst:

(Von 7 resp. 8 bis Abends 9 Uhr.)

Aachen (bis 12 Uhr Nachts)
Anclam*
Barmen
Bonn
Brandenburg*
Braunschweig
Cassel
Cöslin
Cosel
Crefeld
Dessau
Dortmund
Düsseldorf
Duisburg
Eisenach
Elberfeld
Elbing*
Erfurt
Frankfurt a/O.
Gießen

Gleiwitz*
Gbelitz
Gotha
Greifswald*
Halberstadt
Hamm
Liegnitz
Lübeck
Luxemburg
Marbueg
Memel
Münster
Myslowitz
Nordhausen
Oschersleben
Potsdam (siehe sub A)
Peenzlau*
Ratibor
Saarbrück
Siegen
Stolp*
Stralsund
Swinemünde
Thorn
Tilsit
Torgau
Trier
Weimar
Wiesbaden
Wittenberge
Wolgast

C. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

(Von 9—12 und von 2—7 Uhr, Sonntags von 8—9 und von 2—5 Uhr.)

Apolda
Arnsberg*
Aenstadt
Aeolsen*
Aschersleben*
Bahn*
Ballenstedt*
Baetenstein*
Bendorf*
Bernstadt*
Beuthen*
Bielefeld
Brilon*
Burg*
Buegsteinfurt*
Calbe*
Cammin*
Charlottenbueg*
Colberg*
Constadt*
Corbach*
Cottbus
Creutzburg*
Crossen*
Culm*
Culmsee*
Darkehmens
Demmin*
Detmold
Dülken*
Düren
Egeln*
Eilenbueg*
Eisleben
Emmerich
Essen
Eupen*
Eylau, Pr.*
Fischhausen*
Franzbueg*
Fredenwalde*
Gardelegen*
Gera
Gladbach
Glatz*
Glogau
Guesen*
Goldap*
Goldberg*
Graudenz
Greifenberg i/Schl.*
Greifenhagen*
Grimmen*
Grünbeeg*
Guben*
Gumbinnen
Habelschwerdt*
Hogenow
Heiligenstadt*
Herzbeeg*
Hettstädt*
Heydekrug*
Holland, Pr.*
Hombueg
Jarocin*
Iserlohn
Kempen*
Ketlwig*
Königsbeeg N.M.*
Königswinter*
Kreuznach
Krotoschin*
Kyritz*
Landeck* S
Landeshut*
Landsberg a W.
Langenbielau*
Langensalza*
Lauban*
Lauenbueg*
Lemgo
Lennep*
Linz*
Lissa
Loitz*
Lötzen*
Löwenberg*
Luckau*
Lübben*
Lübbenau*
Lüben*
Lyck*
Malmedy*
Marggrabowa*
Maienweeder*
Mayen*
Menden*
Merseburg*
Meschede*
Militsch*
Minden
Myslowitz* S
Mogilno*
Montjoie*
Mühlhausen*
Mühlheim a. d. Ruhe*
Münsterberg*
Namslau*
Naumbueg*
Neisse
Neuhaldensleben*
Neuenbe*
Neusalz*
Neuß
Neustadt W./Pr.
Neustadt O./Sl.*
Neustadt a. d. Waethe*
Neustadt a. d. Orla
Neuwied*
Obercuesel
Oels*
Oeynhausen*
Oppeln*
Osterode*
Pasewalk*
Peitz*
Perleberg*
Peterswaldau*
Pillau*
Pleschen*
Polkwitz*
Pr. Stargardt*
Putbus*
Pyritz*
Pyrmont*
Quedlinbueg*
Ragnit*
Ranis*
Rastenbueg*
Rathenow*
Reichenbach*
Remscheid*
Rheydt*
Ronsdorf*
Neu-Ruppin*
Rügenwalde*
Saarlouis*
Salzbrunnen*
Salzwedel*
Sangerhausen*
Schlawe*
Schleiz
Schleusingen*
Schmiedeberg i/Schl.*
Scheinm*
Schroda*
Schweidnitz*
Seidenbeeg*
Sigmaringen
Slawentzitz*
Soldin*
Solingen*
Sondershausen*
Soeau*
Spremberg*
Stadtbeege*
Stargaed
Stolberg*
Strasburg*
Stzelno*
Stuhm*
Suhl*
Tangermünde*
Teebnitz*
Teeptow a. d. Rega*
Tribsees*
Ueckermünde*
Vierssen*
Wanzleben*
Warmbrunn*
Wartenberg poln.*
Werden*
Wernigerode*
Wesel
Wildungen*
Wittenberg*
Wittlich*
Wollin*
Worbis*
Wreschen*
Wriezen*
Zeitz*
Züllichau

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 3. December 1863.

[Neue Formation der Armee.]

(Fortsetzung.)

Formation

eines jeden der 8 Jäger-Bataillone mit dem Stabe und 4 Compagnieen.

Bataillons-Stab.	Kriegsst.	vacant.	Beurlaubten-Stand.	Bemerkungen.
Oberstlieutenant oder Major	1	—	1	
Hauptmann 1 Classe	1	—	1	
Bataillons-Adjutant (Ober- oder Unterlieutenant)	1	—	1	
Oberlieutenant	1	—	—	
Bataillonsarzt	1	—	1	
Unterärzte	2	1	1	
Bataillonsquartiermeister	1	—	1	
Bataillonsauditor	1	—	1	
Junker	1	—	1	
Regimentsactuar	1	—	1	
Auditoriatsactuar	1	—	1	
Stabshornist	1	—	1	
Secondjäger	2	1	1	
Profos	1	—	1	
Profosengehülfe	1	—	1	
Büchsenmacher	1	—	1	
Summe	18	3	15	
Jede Compagnie.				
Hauptmann	1	—	1	
Oberlieutenant	1	—	1	
Unterlieutenant	2	—	2	
Oberjäger	1	—	1	
Secondejäger	3*	—	3*	* hierunter 1 Listenführer.
Corporäle	8	2	6	
Vicecorporäle	2	—	2	
Hornisten 1 und 2. Classe	4	—	4	
Pioniere	3	—	3	
Gefreite	10	—	10	
Gemeine	155	—	155	
Summe	199	2	188	
Vier Compagnieen.				
Hauptleute	4	—	4	
Oberlieutenants	4	—	4	
Unterlieutenants	8	—	8	
Oberjäger	4	—	4	
Secondejäger	12*	—	12*	* Hierunter 4 Listenführer.
Corporäle	32	8	24	
Vicecorporäle	8	—	8	
Hornisten 1. Classe	6	—	6	
Uebertrag	78	8	70	

Vier Compagnien.	Kriegsfuß.	vacant.	Bereitschafts-Stand.	Bemerkungen.
Uebertrag	78	8	70	
Hornisten 2. Classe	10	—	10	
Pionniere	12	—	12	
Gefreite	40	—	40	
Gemeine	620	—	620	
Summe	760	8	752	
Hiezu Bataillonsstab	18	3	15	
Summe	778	11	767	
Unmontirt Assentirte	170	—	170	
Gesammtsumme	948	11	937	

Formation

eines jeden der 3 Cüraſſier-, 6 Chevauxlegers- und 3 Ulanen-Regimenter mit dem Stabe und 4 Escadronen.

Regiments-Stab.	Kriegsfuß.		vacant.		Bereitschafts-Stand.		Bemerkungen.
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	
Oberst oder Oberstlieutenant	1	—	—	—	1	—	
Oberstlieutenant oder Major	1	—	—	—	1	—	
Major	1	—	—	—	1	—	
Rittmeister* (ältester)	1	—	—	—	1	—	
Regimentsadjutant (Ober- oder Unterlieutenant)	1	—	—	—	1	—	
Regiments- oder Bataillonsarzt	1	—	—	—	1	—	
Bataillons- oder Unterärzte	2	—	—	—	2	—	
Regiments- oder Bataillonsquartiermeister	1	—	—	—	1	—	
Unterquartiermeister	1	—	—	—	1	—	
Regiments- oder Bataillonsauditor	1	—	—	—	1	—	
Regiments- oder Divisions-Veterinärarzt	1	—	—	—	1	—	
Divisions- oder Unter-Veterinärarzt	1	—	—	—	1	—	
Junker	2	2	—	2	2	—	
Auditoriatsactuar	1	1	—	1	1	—	
Stabstrompeter	1	1	—	—	1	1	
Profos	1	1	—	1	1	—	
Profosengehülfe	1	1	—	1	1	—	
Büchsenmacher	1	1	—	1	1	—	
Summe	20	7	—	6	20	1	
Jede Escadron.							
Rittmeister	1	—	—	—	1	—	
Oberlieutenant	1	—	—	—	1	—	
Unterlieutenants	2	—	—	—	2*	—	
1. Wachtmeister	1	1	—	—	1	1	
2 Wachtmeister	3*	3	—	1	3*	2	
Corporäle	8	8	—	—	8	8	
Vicecorporäle	4	4	2	2	2	2	
Trompeter 1. Classe	1	1	—	—	1	1	
Trompeter 2 Classe	2	2	—	—	2	2	
Schmied	1	1	—	—	1	1	
Sattler	1	1	—	1	1	—	
Gefreite	8	8	—	—	8	8	
Gemeine	136	121	—	6	136	115	
Summe	169	150	2	10	167	140	

*Im Kriegsfuß Depotcommandant, im Bereitschaftsstand bei der Regiments-Oeconomie-Commission verwendet.

*Bei einer Escadron jeden Chevauxlegers- und Ulanen-Regiments ein Unterlieutenant vacant.

*Darunter 1 Listenführer.

Digitized by Google

Vier Escadronen.	Kriegsfuß.		vacant.		Bereitschafts-Stand.		Bemerkungen.
	Mann.	Pferde	Mann	Pferde.	Mann	Pferde.	
Rittmeister	4	—	—	—	4	—	
Oberlieutenant	4	—	—	—	4	—	
Unterlieutenant	8	—	—	—	8*	—	* Bei den Chevauxlegers- und Ulanenregimentern 1 Unterlieutenant vacant.
1. Wachtmeister	4	4	—	—	4	4	
2. Wachtmeister	12*	12	—	4	12*	8	* Darunter 4 Listenführer.
Corporäle	32	32	—	—	32	32	
Vicecorporäle	16	16	8	8	8	8	
Trompeter 1. Classe	4	4	—	—	4	4	
Trompeter 2. Classe	8	8	—	—	8	8	
Schmiede	4	4	—	—	4	4	
Sattler	4	4	—	4	4	—	
Gefreite	32	32	—	—	32	32	
Gemeine	544	484	—	24	544	460	
Summe	676	600	8	40	668	560	
Hiezu Regimentsstab	20	7	—	6	20	1	
Summe	696	607	8	46	688	561	
Unmontirt Assentirte	100	—	—	—	100	—	
Gesammtsumme	796	607	8	46	788	561	

(Fortsetzung folgt.)

Wissenschaftlicher Theil.

Das neue Verpflegsreglement für das Bundesheer.

Wie wir schon in der letzten Nummer mittheilten, ist das seit einer langen Reihe von Jahren in der Berathung befindliche und von allen Seiten so sehr ersehnte Verpflegsreglement für das Bundesheer jetzt thatsächlich vollendet und schon bei den gegen Holstein thätigen Executionstruppen thatsächlich eingeführt.

Die Größe dieses Fortschrittes verdient die rückhaltloseste und allgemeinste Anerkennung. In allen deutschen Heeren wird man empfinden, was man durch diese Einrichtung gewonnen hat. Wenigstens für einen der wichtigsten Zweige des Heerwesens ist im Fall einer Mobilmachung des Bundesheeres einer förmlichen babylonischen Verwirrung vorgebeugt. Dank den Männern und den deutschen Regierungen, deren Ausdauer und Energie dieses Werk nicht nur geschaffen, sondern es unter Benutzung der dringenden Zeitverhältnisse geschickt zu einem fait accompli gemacht hat!

Das neue Verpflegsreglement zerfällt in zwei Theile: in einen allgemeinen und in einen besonderen. In Betreff des ersteren verweisen wir auf Das, was wir im vorigen Jahrgange auszugsweise veröffentlicht: es ist im Allgemeinen unverändert geblieben. Vom zweiten, hauptsächlich aus Tabellen, Formularen ꝛc. bestehenden Theil heben wir nachstehend das Wichtigste heraus.

Digitized by Google

Vorschrift

über die während eines Bundesaufgebotes von den betreffenden Landesgebieten zu leistenden Unterkunfts-Bedürfnisse für das Bundesheer, sowie über die dafür stattfindende Vergütung.

Titel.	Beschreibung der zu leistenden Bedürfnisse.	Ob und welche Vergütung dafür stattfinde.
	A. Leistungen für das mobile Heer auf Bundesgebiet.	
I.	**Einquartierung von Offizieren und Militärbeamten.** Der Quartierträger hat beizustellen: 1) den Wohnungsraum, und zwar für Generale . . . . . 3 Zimmer, für Stabsoffiziere . . . . . 2 Zimmer, für Offiziere vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich abwärts . . . . . 1 Zimmer, für Militärbeamte die gleiche Gebühr wie für die im Range gleichstehenden Offiziere; 2) die unentbehrlichen Wohnungsgeräthe, als Bettstellen mit reinen Betten, Tische, Stühle, Schränke oder Commode, Trink- und Waschgefäße, Handtücher; 3) die Heizung und Beleuchtung nach dem Bedarfe der Jahreszeit. Wo es die Ortsverhältnisse durchaus nothwendig machen, kann der Raumanspruch beschränkt und muß sich auch mit einer nicht vollkommenen Einrichtung begnügt werden, wenn die Quartierträger sie nicht anders zu geben im Stande sind.	Für die Einquartierung wird vergütet auf je einen Tag und eine Nacht: Südd. W. Sgr. Österr. Neukr. für einen General 52½ 15 75 „ „ Stabsoffizier 35 10 50 „ „ Offizier vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts 17½ 5 25 Wurde kein Offizierquartier gegeben, sondern die Offiziere in gleicher Weise wie die Offiziere einquartiert, so wird dieselbe Vergütung, wie für die Mannschaft bezahlt.
II.	**Einquartierung der Unteroffiziere, Unterbediensteten und Mannschaft.** Dieselben haben bei der Einquartierung anzusprechen: 1) gemeinschaftliche Wohnung bei dem Quartierträger, wenn dieser es nicht vorzieht, abgesonderte geeignete Räume anzuweisen; 2) reinliche Betten oder, wenn der Quartierträger es nicht zu geben vermag, wenigstens reines Strohlager; 3) gemeinschaftliche Benutzung des Koch- und Wärmefeuers, der Beleuchtung und der unentbehrlichen Wohnungsgeräthe. In gleicher Weise wie oben müssen nöthigenfalls diese Ansprüche beschränkt werden, insbesondere z. B. bei großen Truppenanhäufungen, wenn sich der hinreichende bequeme Unterkunftsraum nicht beschaffen läßt. Dagegen ist bei Märschen kleinerer Abtheilungen und bei weiten Cantonnirungen darauf zu halten, daß dem Manne eine angemessene, bequeme Unterkunft zu Theil werde.	Bei vollständiger Leistung der nebenbezeichneten Bedürfnisse wird für den Mann auf je einen Tag und eine Nacht vergütet: 2 Kr. südd. W. = ⅔ Silbergr. = 2½ österr. Neukr. Können dagegen die Truppen eine angemessene Unterkunft in eigentlichen Wohnräumen nicht erhalten, so daß hierzu z. B. Scheunen und ähnliche Räume verwendet werden müssen, so wird nur die Hälfte obiger Vergütung geleistet und daher — wenn nicht Baarzahlung erfolgt — nur für die Hälfte der wirklichen Kopfzahl Quittung ausgestellt. Kann nicht einmal das nöthige Strohlager gegeben werden, so findet keine Entschädigung statt.
III.	**Unterbringung der Pferde und des Schlachtviehes.** Stallung, sowie das unentbehrliche Stallgeräthe, Stallicht und in der Regel auch das Streustroh hat der Quartierträger und zwar letzteres nöthigenfalls unter Mitwirkung der Ortsbehörden zu stellen. Stallungen, worin kranke Thiere untergebracht sind oder waren, dürfen in ersterem Falle gar nicht, in letzterem Falle nur dann benutzt werden, wenn durch angewendete Vorkehrungen nach ärztlichem Ausspruche jede Gefahr einer Ansteckung beseitigt ist.	Für die Leistung nebenstehender Bedürfnisse wird per Stück und Tag 2 Kr. südd. W. = ⅔ Sgr. = 2½ österr. Neukr. bezahlt. Sollte ausnahmsweise bei länger andauernder Einquartierung das Streustroh aus Militärmagazinen geleistet werden, so bekommt der Quartierträger keine Vergütung. In beiden Fällen bleibt ihm der Dünger.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Die Militärschule der oldenburgisch-hanseatischen Brigade in Oldenburg.

(Schluß.)

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind für alle zugleich Geprüften dieselben und werden unter Aufsicht ohne andere Hülfsmittel als die der mathematischen Tafeln gemacht, wobei der Aufsichtführende die Zeit des Anfanges und der Beendigung der Arbeit auf derselben notirt.

Sie bestehen aus:

a. einem deutschen Aufsatz über ein geschichtliches oder geographisches Thema;
b. einem französischen Briefe über die geschichtlichen oder geographischen Verhältnisse eines Landes oder dergleichen;
c. zwei geometrischen und zwei arithmetischen Aufgaben;
d. einer Frage aus der Naturkunde:
e. einer physikalischen,
f. einer chemischen Frage;
g. einer aus der Erinnerung skizzirten Umrißzeichnung eines bekannten Werkzeuges oder Gerathes;
h. einer Linearconstruction des Grundrisses oder Profils einer einfachen Baulichkeit nach gegebenen Maßen und mit Hülfe eines Reißzeuges.

Die durch den Brigadebefehl bezeichneten Truppenabtheilungen stellen die neuen Militärschüler am 1. Mai als Gemeine über den Etat ein, lassen sie zur Fahne schwören und ihre dienstliche Ausbildung sofort beginnen.

Die ersten Monate sind einestheils für Erlernung des Waffendienstes im Verhältniß eines Gemeinen bestimmt, anderntheils zur Begründung des Urtheils der militärischen Vorgesetzten aus der Truppe über die Befähigung des Volontärs für den Dienst überhaupt und besonders in der gewählten Waffe, welche, wenn deren Dienst ganz oder theilweise zu Pferde ist, wie Cavallerie und Artillerie, den Volontärs zunächst für diese Zukunft die Ausbildungsanleitung ertheilen läßt.

Am 15. September haben die betreffenden Truppenabtheilungen in diesem Sinne an das Brigadecommando zu berichten, das danach den Eintritt des Volontärs in die Schule zum 1. October, oder bei entdeckter Nichtqualification die Entlassung verfügt.

Für die Dauer der jährlichen Unterrichtsperioden, wo die Militärschüler unter dem Commando des Directors stehen, regelt derselbe das Verhalten der Schüler in und außer der Schule durch ein Disciplinarreglement, welches von der Commission für die Angelegenheiten der Militärschule gebilligt ist und durch die Genehmigung des Brigadecommandanten sanctionirt wird. Im Sinne desselben verfügt der Director über die Details nach seiner Competenz durch Schulbefehle, die in ein Buch eingetragen werden.

Für die Schulordnung sind dabei folgende leitende Grundsätze festgestellt:

Alle Unterrichtsstunden gehören in die Kategorie der militärischen Dienstversammlungen, und die Verfügungen der Lehrer an die Schüler in Bezug auf die Schule, sind wie die des Directors Dienstbefehle.

Durch die Verfügung zum Eintritt in die Schule treten die Militärschüler nicht ganz aus dem Verhältniß zu der Truppenabtheilung, bei der sie stehen, sondern in das Verhältniß temporär zur Dienstleistung bei andern Abtheilungen, die Commandirter, wobei hier die andere Abtheilung, die Schule, die Befehlsgewalt übernimmt, von den in Folge dessen getroffenen Verfügungen, als Strafen, Urlaubsbewilligungen ꝛc. die Truppe jedoch immer sogleich, in der Regel durch den Betreffenden selbst, benachrichtigen läßt. Die Truppe führt diese Veränderungen in ihrem Tagesrapport.

Die oldenburgischen Militärschüler haben sich bis zu erfolgter Ernennung zum Portepeefähnrich auf eigene Kosten zu unterhalten; nur Armatur und Lederzeug werden ihnen von der Truppe geliefert. Während der ersten fünf Monate ihrer Dienstzeit erhalten die Volontärs, oldenburgische sowohl als hanseatische, wenn die Truppe caserniert ist, mit derselben Wohnung in der Caserne, und können auch, gegen Vergütung des Lieferungspreises, an der Menage der Mannschaft Theil nehmen.

Die Prüfung der Befähigung zum Offizier ist eine doppelte.

Zunächst prüft die Commission für die Angelegenheiten der Militärschule, beziehungsweise mit Hinzuziehung der Fachlehrer, die Reife des Wissens, und legt dabei hauptsächlich das Resultat der Beobachtungen während der letzten Schulzeit zum Grunde. In Bezug auf das rein militärische Wissen werden von den zu Prüfenden jedoch noch schriftliche Ausarbeitungen gegebener Fragen und eine mündliche Prüfung verlangt zu richtigerer Beurtheilung ihrer Leistungen.

Die zu examinirenden Portepeefähnrichs haben demgemäß in zwei auf einander folgenden Tagen, bei verschlossenen Thüren und ohne Hülfe, täglich je sechs, also zwölf kleine Arbeiten zu machen, nämlich:

1) und 2) Beantwortung von 2 Fragen aus der Taktik;
3) und 4) desgleichen 2 aus der Befestigungslehre;
5) und 6) desgleichen 2 aus der Militärgeographie;
7) desgleichen 1 aus der Kriegsgeschichte;
8) desgleichen 1 aus der Geschichte der Kriegskunst;
9) desgleichen 1 aus der für einen militärischen Zweck angewendeten Physik;
10) desgleichen 1 derartige aus der Chemie;
11) eine militärische Relation oder einen Bericht über ein gegebenes Thema;
12) ein dienstliches Gesuch, gerichtet an einen Vorgesetzten, Thema gegeben.

Von den Fragen 1) bis 6) werden 2 bis 3 französisch beantwortet.

Digitized by Google

Außerdem haben die zu Examinirenden im vorhergehenden Halbjahr nach näherer Anweisung der Aufgaben für die Prüfung auszuarbeiten:

1) ein militärisches Krokis eines gegebenen Terraintheils;
2) die ausgeführte Zeichnung desselben oder eines Theils;
3) eine in Tusch ausgeführte Zeichnung einer einfachen Maschine, einer Brückenconstruction, einer Kriegsbaulichkeit oder dergleichen.

Der Prüfung der beantworteten Fragen folgt eine mündliche Prüfung der Kenntnisse in den Unterrichtszweigen der letzten Schulperiode, soweit die Prüfungscommission dies für nöthig erachtet, die alsdann, unter Mitberücksichtigung der Führung der betreffenden Portepeefähnrichs, über jeden derselben schriftlich ein Zeugniß über die sittliche und wissenschaftliche Reife zur Offiziersbeförderung ausstellt.

Literarische Anzeigen.

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Die Panzerschiffe

ein nautischer und artilleristischer — Rückschritt.

Von

W. Streubel.

„Unsere Zeit ist die des Standpunkts."

Zweite unveränderte Auflage.

Inhalt: Der militärische Dilettantismus. — Die Zerstörungsfähigkeit der Artillerie. — Irrthümer, woraus die Idee der Panzerschiffe hauptsächlich entsprang. — Was ist eine Kriegsflotte und was kann sie leisten? — Kritik der Neuerung.

Die erste Auflage wurde innerhalb weniger Wochen vergriffen.

8. Eleg. brosch. Preis 10 Sgr. oder 36 kr.

Die Seeschlacht bei Charleston hat auf's Neue die Aufmerksamkeit auf die Panzerschiffe gelenkt; wer sich nun genauer über das Wesen dieser neuen militärischen Erscheinung unterrichten will, dem empfehlen wir die obige zwar kleine, aber sehr interessante Schrift. Man wird darin genaue Aufschlüsse über diese neue amerikanische Erfindung finden.

Im Verlage von Emil Deckmann in Leipzig erschien soeben:

Preußische Kriegschronik.

Kurzgefaßte Darstellung der Feldzüge von 1640-1850.

Von **C. Helmuth,**

Königl. Preußischer Oberst z. D.

Zweite Auflage. Erste Lieferung.

Mit 1 Blatt der lithographirten Uebersichtskarte.

Das Ganze in 4 Lieferungen, à 15 Ngr., complet.

Die günstige Beurtheilung, welche dieses Werk in der ersten Auflage in der gesammten Presse gefunden hat, spricht genügend für den Werth desselben. Neben dem siebenjährigen Kriege sind namentlich die **Kämpfe der Befreiungskriege** zu einer umfassenden Darstellung gelangt. [50]

---

[110] Im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin ist soeben erschienen:

Dänemarks Wehrkraft

gegenüber Deutschland.

Von einem norddeutschen Offizier.

Zweiter Abdruck.

Gr. 8. Geh. 7½ Sgr.

Die Vertheidigungsmittel Dänemarks, welche ihm die Natur seines Landes bietet, ferner diejenigen, welche es in seiner Armee und Flotte besitzt und endlich diejenigen, welche es in den Herzogthümern während der letzten 12 Jahre sich geschaffen hat, sind auf Grund der besten Nachrichten und nach eigener Anschauung in dieser kleinen Schrift zusammengestellt und mit denen Deutschlands verglichen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4⅔ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 50. Frankfurt a. M., 12. Dezember. 1863.

Inhalt: Verordnungen (Bayern.) Wissenschaftlicher Theil. Das neue Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer. (Fortsetzung.) Literarische Anzeigen.

Verordnungen.

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 3. December 1863.

[Neue Formation der Armee.]

(Fortsetzung.)

Formation

des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold und des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder, mit dem Stabe, 2 gezogenen Sechspfünder-, 3 Zwölfpfünder- und 7 Fußbatterieen in Divisionen zu 2, 3 oder 4 Batterieen, jede unter einem Oberstlieutenant oder Major; dann 2 Fuhrwesens-Escadronen in einer Division, im Bereitschaftsstande in einer Escadron formirt.

1. Artillerie.

Regiments-Stab.	Kriegsst.	vacant.	Friedenssoll-Stand.	Bemerkungen.
Oberst	1	—	1	
Oberstlieutenant	1	—	1	
Majore	3	—	3	
Adjutanten (Ober- oder Unterlieutenants)	3	—	3	
Uebertrag	8	—	8	

Digitized by Google

Regiments-Stab.	Kriegsfuß.	vacant.	Friedensfuß-Stand.	Bemerkungen.
Oberst	1	—	1	
Oberstlieutenant.	1	—	1	
Majore	3	—	3	
Adjutanten (Ober- oder Unterlieutenant)	3	—	3	
Regimentsarzt	1	—	1	
Bataillonsärzte	2	—	2	
Unterarzt	1	—	1	
Regimentsquartiermeister	1	—	1	
Unterquartiermeister	2	—	2	
Regiments- oder Bataillonsauditor	1	—	1	
Regimentsveterinärärzte	1	—	1	
Unterveterinärarzt	1	—	1	
Junker	4	—	4	
Regimentsactuare	2	1	1	
Auditoriatsactuar	1	—	1	
Stabstrompeter	1	—	1	
Profos	1	—	1	
Profosengehülfe	1	—	1	
Summe	28	1	27	
Zwölf Batterieen.				
Hauptleute	12	—	12	
Oberlieutenants	17	5	12	
Unterlieutenants	26	2	24	
Oberfeuerwerker	12	—	12	
Feuerwerker	48*	—	48*	* Darunter 12 Lißenführer.
Corporäle	144	19	125	
Trompeter 1. Classe	17	3	14	
Trompeter 2. Classe	24	2	22	
Schmiede	5	—	5	
Sattler	5	—	5	
Bombardiere	192	—	192	
Oberkanoniere	344	—	344	
Unterkanoniere	933	—	933	
Fahrbombardiere	55	—	55	
Fahrkanoniere	385	—	385	
Summe	2219	31	2188	
Hiezu Regimentsstab	28	1	27	
Summe	2247	32	2215	
Unmontirt Assentirte	620	—	620	
Gesammtsumme	2867	32	2835	
Pferde-Stand.				
Reitpferde	132*	22	110	* Darunter sind 120 Reitpferde für 5 Parkbatterieen (Kriegsfuß) nicht begriffen.
Zugpferde	660	198	462	
Summe	792	220	572	

2. Fuhrwesen.

Stab.	Kriegsfuß.	vacant.	Verrittschafts-Stand.	Bemerkungen.
Stabsoffizier (Major oder Oberstlieutenant)	1	1	—	
Adjutant (Ober- oder Unterlieutenant)	1	1	—	
Unterarzt	1	1	—	
Unterquartiermeister	1	1	—	
Unterveterinärarzt	1	1	—	
Summe	5	5	—	
Zwei Escadronen.				
Rittmeister	2	1	1	
Oberlieutenants	6	5	1	
Unterlieutenants	8	6	2	
1. Wachtmeister	2	1	1	
2. Wachtmeister	18*	15	3**	* Darunter 2 Listenführer.
Corporäle	40	32	8	** Darunter 1 Listenführer.
Vicecorporäle	20	18	2	
Trompeter 1. Classe	6	5	1	
Trompeter 2. Classe	10	8	2	
Schmiede	12	11	1	
Sattler	12	11	1	
Fuhrwesenssoldaten	1500	—	1500	
Summe	1636	113	1523	
Hiezu Stab	5	5	—	
Gesammtsumme	1641	118	1523	
Pferde-Stand.				
Reitpferde	111	94	17	
Zugpferde	2500	2408	92	
Summe	2611	2502	109	

Formation

des 4. Artillerie-Regiments, mit dem Stabe, 2 gezogenen Sechspfünder-, 2 Zwölfpfünder- und 8 Fußbatterien in Divisionen zu 2, 3 oder 4 Batterien, jede unter einem Oberstlieutenant oder Major.

Regiments-Stab.	Kriegsfuß.	vacant.	Verrittschafts-Stand.	Bemerkungen.
Oberst	1	—	1	
Oberstlieutenant	1	—	1	
Majore	3	—	3	
Adjutanten (Ober- oder Unterlieutenants)	3	—	3	
Regimentsarzt	1	—	1	
Bataillonsärzte	2	—	2	
Uebertrag	11	—	11	

Digitized by Google

Regiments-Stab.	Kriegsfuß.	vacant.	Bereitschafts-Stand.	Bemerkungen.
Uebertrag	11	—	11	
Unterarzt	1	—	1	
Regiments- oder Bataillonsquartiermeister	1	—	1	
Unterquartiermeister	2	—	2	
Regiments- oder Bataillonsauditor	1	—	1	
Regiments-Veterinärarzt	1	—	1	
Unterveterinärarzt	1	—	1	
Junker	4	—	4	
Regimentsactuare	2	1	1	
Auditoriatsactuar	1	—	1	
Stabstrompeter	1	—	1	
Profos	1	—	1	
Profosengehülfe	1	—	1	
Summe	28	1	27	
Zwölf Batterieen.				
Hauptleute	12	—	12	
Oberlieutenants	16	4	12	
Unterlieutenants	26	2	24	
Oberfeuerwerker	12	—	12	
Feuerwerker	48*	—	48*	* Darunter 12 Pistenführer.
Corporäle	144	20	124	
Trompeter 1. Classe	16	2	14	
Trompeter 2. Classe	24	2	22	
Schmiede	4	—	4	
Sattler	4	—	4	
Bombardiere	192	—	192	
Oberkanoniere	352	—	352	
Unterkanoniere	986	—	986	
Fahrbombardiere	44	—	44	
Fahrkanoniere	308	—	308	
Summe	2188	30	2158	
Hiezu Regimentsstab	28	1	27	
Summe	2216	31	2185	
Unmontirt Assentirte	620	—	620	
Gesammtsumme	2836	31	2805	
Pferde-Stand.				
Reitpferde	106*	18	88	* Bezüglich der Reitpferde für die Parkbatterieen siehe die Bemerkung bei dem 1. und 2. Artillerie-Regim.
Zugpferde	528	168	360	
Summe	634	186	448	

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Das neue Verpflegsreglement für das Bundesheer.

(Fortsetzung.)

Vorschrift

über die während eines Bundesaufgebotes von den betreffenden Landesgebieten zu leistendern Unterkunfts-Bedürfnisse für das Bundesheer, sowie über die dafür stattfindende Vergütung.

Titel.	Beschreibung der zu leistenden Bedürfnisse.	Ob und welche Vergütung dafür stattfindet.
IV.	**Unterkunft in Casernen oder anderen größeren Gebäuden.** Wenn in einem Orte eingerichtete Casernen oder sonstige zur Truppenunterkunft geeignete größere Gebäude vorhanden sind, so sollen diese, soweit immer möglich, statt der Einquartierung verwendet werden. Dieselben müssen mit Bettstellen, gefüllten Lagersäcken, reinem Bettzeug und den sonstigen zur Bewohnung unentbehrlichen Einrichtungsgegenständen, ferner mit der Einrichtung zur Heizung, Beleuchtung und — falls die Mannschaft sich auch die Kost zubereiten soll — auch hiezu nach den Landesvorschriften ausgestattet sein. Gebäude, worin mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen untergebracht sind oder waren, dürfen in ersterem Falle gar nicht, in letzterem nur dann zur Truppenunterkunft verwendet werden, wenn nach ärztlichem Ausspruche jede Gefahr einer Ansteckung beseitigt ist. Ferner liegt den Landes- oder Ortsbehörden die bauliche Unterhaltung, Schornstein- und Ofenreinigung u. s. w., der Unterhalt und die Reinigung des Bettzeugs ꝛc. und die Lieferung des erforderlichen Strohs, Brenn- und Beleuchtungsmaterials ob, wofür die Vorschriften und Etats der Landestruppen maßgebend sind. Wenn Truppen nur bis zu zwei Tagen und Nächten in einem Orte verweilen, so soll in der Regel keine Einkasernirung derselben stattfinden, es wäre denn, daß der Ort schon stark mit Truppen belegt ist.	Für die nach nebenstehenden Vorschriften zu leistende Unterkunft von Mannschaft in Kasernen oder in zur Unterkunft von Truppen eingerichteten Gebäuden wird für einen Tag und eine Nacht a. in den Sommermonaten vom 1. April bis 30. April für den Mann 14 Sgr. 5/7 Österr. Nauk. 1 3/7 b. in den Wintermonaten vom 1. Oct. bis 31. März für den Mann 2 4/7 2 6/7 und für einen in solchen Gebäuden untergebrachten Offizier je das Achtfache dieser Sätze vergütet. Will die Militärbehörde bei längerer Dauer der Unterkunft in Casernen oder anderen größeren Gebäuden die sämmtlichen nebenverzeichneten Leistungen selbst übernehmen, so findet für die Ueberlassung von Casernen oder Militärgebäuden des Staats, ferner von leerstehenden oder ertraglosen Gemeindegebäuden eine Vergütung nicht statt, während bezüglich der Privatgebäude und solcher Locale, welche nach ihrer gewöhnlichen Benutzung einen Ertrag abwerfen, mit den Eigenthümern eine Uebereinkunft nach Vorschrift des §. 15 des Reglements abzuschließen ist.
V.	**Leistungen für Feldhospitäler.** Die Landes- und Ortsbehörden haben die für Feldhospitäler erforderlichen Gebäude, und zwar für die von den Militärbehörden zu bestimmende Krankenzahl, beizustellen. Dieselben sollen enthalten: a. heizbare, für die Krankenpflege geeignete Krankenzimmer; b. Kochküchen, Brunnen und Abtritte, Räume zum Baden und Waschen, ferner für Apotheken, Lebensmittel und andere Vorräthe; c. Räume für den Kanzlei und Wachtdienst;	Für Ueberlassung von Militär- oder leerstehenden, ertraglosen sonstigen Gebäuden findet keine Entschädigung statt. Dagegen wird für Gebäude, die nach ihrer gewöhnlichen Benutzung einen Ertrag liefern, und für die Kosten etwaiger baulicher Herstellungen, sodann für die zu liefernden Einrichtungsgegenstände und für Brenn- und Beleuchtungsmaterial eine nach §. 15 des Reglements zu bestimmende Ent-

Digitized by Google

Titel.	Beschreibung der zu leistenden Bedürfnisse.	Ob und welche Vergütung dafür stattfindet.
	d. Wohnungen für das ärztliche, Aufsichts- und Verwaltungs-Personal, nach kriegsmäßigem Bedarfe bemessen (Abschnitt I. oben). Die Räume müssen mit Bettstellen, den nöthigsten Zimmer- und Hausgeräthen und mit Einrichtung zum Heizen, Beleuchten, Kochen, Baden und Waschen versehen sein. Das Bettzeug und die zur Feldausrüstung gehörige übrige Hospitaleinrichtung wird in der Regel von Seiten der Militärbehörden beigestellt, ist daher nur in Ausnahmsfällen von den Landesbehörden zu liefern. Letztere haben auf Verlangen der Militärbehörden auch den Bedarf an Bettstroh, Brenn- und Beleuchtungsmaterial zu stellen, alle sonstigen Bedürfnisse hat die Militärbehörde jedoch im Wege freien Ankaufes zu beschaffen.	schädigung geleistet. Das Stroh wird nach den für Magazinslieferungen bestehenden Preisen vergütet.
VI.	**Räume für Kanzleien, Wachen und Arreste.** Diese Räume sind wo möglich in öffentlichen, für ähnliche Zwecke bestimmten Gebäuden anzuweisen und mit der unentbehrlichsten Einrichtung, sowie mit Heizung und Beleuchtung, Arresträume außerdem mit Lagerstroh zu versehen.	Die Vergütung für Stroh, Brenn- und Beleuchtungsmaterial erfolgt wie oben. Für Kanzleilocale kann, wenn sie nicht in öffentlichen Gebäuden zu finden sind, dieselbe Vergütung wie für Offiziersquartiere, für Wachen und Arreste dieselbe wie für Unterkunft von Mannschaften angewiesen werden.
VII.	**Räume für Feldmagazine, Werkstätten, Bäckereien und Schlächtereien.** Die erforderlichen Räume sind mit den nöthigsten Vorrichtungen, um sie für ihren Zweck benutzbar zu machen, insbesondere also mit geeigneten Verschlüssen, da wo es nöthig mit der Einrichtung zur Heizung und Beleuchtung, Werkstätten für Feuerarbeiten mit den nöthigen Feuerstellen u. s. w. von Seiten der Gemeinde beizustellen. Die zum Geschäftsbetriebe solcher Heeresanstalten erforderlichen Werkzeuge, Geräthschaften und Materialien werden in der Regel von den Militärbehörden selbst beigeschafft. Für die Bäckereien werden die Feldöfen in der Regel ebenso von Seiten letzterer angelegt, daher dann die Gemeinde nur die nöthigen Backstuben, Mehl- und Brodkammern zu stellen hat. Für die Feldschlächtereien sind — thunlichst in der Nähe fließender Wasser oder guter Brunnen — luftige und kühle Räume anzuweisen.	Die Vergütung findet ganz nach gleichen Grundsätzen wie für Feldhospitäler statt.
VIII.	**Ueberlassung freier Plätze und sonstiger Grundstücke.** Die zu Lagern, Bivouacs und Uebungen der mobilen Truppen, ferner zu Aufstellung von Geschützen, Fahrzeugen, Munitions- und anderen Heeresvorräthen, ferner für Schlachtvieh — im Falle keine Stallungen ermittelt werden können — erforderlichen freien Plätze oder in deren Ermanglung andere geeignete Grundstücke müssen von den Gemeinden beigestellt werden. Die Abtretung von Grundstücken u. s. w. zu anderen Zwecken als zur Unterkunft, nämlich z. B. für Bauten, Kriegsoperationen u. s. w., wird durch das Reglement besonders festgesetzt.	Für freie Plätze und unbebaute Grundstücke findet keine Entschädigung statt, und zwar für letztere so lang, als sie nicht etwa zur Saatbestellung verwendet werden müssen. Vom Eintritt letzteren Falles an aber, sowie für alle bebauten Grundstücke, wird eine nach §. 15 des Reglements zu bestimmende Entschädigung geleistet.

Digitized by Google

Titel.	Beschreibung der zu leistenden Bedürfnisse.	Ob und welche Vergütung dafür stattfindet.
IX.	**Leistungen für Lager und Bivouacs.** Außer den im Abschnitte VIII. schon benannten Plätzen für Lager und Bivouacs muß für diesen Zweck auch das Material zum Bau von Hütten und Baracken, das Feuerungsmaterial und Lagerstroh von den Gemeinden beigestellt werden. Die Bedarfssätze an Feuerungsmaterial und Stroh sind nach den jedesmaligen Verhältnissen von dem Commandirenden festzusetzen, so daß die nachstehenden Sätze im Bedarfsfalle erhöht, nach Umständen aber auch z. B. auf das nöthige Brennholz beschränkt werden können, indem bei Märschen und Operationen, wo auf dem Feld übernachtet wird, Lagerstroh nur in so weit, als es sich in der Nähe schnell aufbringen läßt, anzuweisen ist. Als ungefähre Bedarfssätze sind zu betrachten: 1) Feuerungsmaterial. Auf je 150 Mann täglich (einschließlich der Offiziere) a. in den Monaten Juni, Juli, August 36 rheinische Cubicfuß hartes oder 54 Cubicfuß weiches Holz; b. in den Monaten Mai, September, October 60 Cubicfuß hartes oder 90 Cubicfuß weiches Holz; c. in den übrigen Monaten durchschnittlich 90 Cubicfuß hartes oder 135 Cubicfuß weiches Holz. Statt Brennholz kann nach den Verhältnissen der Gegend und nach einem der Brennkraft entsprechenden Verhältnisse, welches die Intendantur festsetzen wird, auch Steinkohlen oder Torf geliefert werden. 2) Lagerstroh. Auf je einen Mann werden für Bivouacs auf die ersten 10 Tage in den Sommermonaten 15 Zollpfund gerechnet und für je weitere 10 Tage 10 Pfund als Zuschuß gegeben, daher der Bedarf per Mann und Monat auf 35 Pfund Stroh anzunehmen ist, welche Gebühr jedoch je nach der Witterung bei Lagern mit Obdach durch Anordnung des Commandirenden auf zwei Drittel ermäßigt werden kann. In den Wintermonaten kann die Gebühr an Lagerstroh nach Bedarf bis auf das Doppelte erhöht werden. Für Offiziere und Militärbeamte wird das Dreifache obiger Sätze berechnet.	Für das Material zu Hütten und Baracken, sowie für das Feuerungsmaterial, wird eine nach §. 15 des Reglements zu bestimmende Entschädigung geleistet, das Stroh aber nach den für Magazinslieferung bestimmten Preisen vergütet.
	B. Leistungen für die Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen. (Gemäß der Bundesbeschlüße vom 4. August 1853 und 24. Mai 1860.)	
I.	**Einquartierung von Offizieren und Militärbeamten.** Für Offiziere und Beamte der Kriegsbesatzung wird, soweit sie nicht in Festungsgebäuden untergebracht werden können, aus Bundesmitteln eine Miethentschädigung bewilligt, welche für 1 General 30 Gulden, 1 Stabsoffizier 20 Gulden, 1 Offizier vom Hauptmann abwärts 12 Gulden monatlich beträgt. Nur wenn es nicht möglich ist, um diese Beträge Wohnung sammt Einrichtung (übrigens ohne Heizung und Beleuchtung) zu erhalten, soll zur Einquartierung geschritten werden, wobei die Offiziere und Militärbeamten die gleiche Gebühe anzusprechen haben, welche in Abschnitt A. I. oben für das mobile Heer vorgeschrieben ist. Für Offiziersdiener findet die gewöhnliche Einquartierung und deßfallsige Entschädigung statt.	Für die Einquartierung von 1 General wird 54 Kr., 1 Stabsoffizier 36 Kr., 1 Offizier vom Hauptmann abwärts 18 Kr., oder wenn 2 oder mehrere Offiziere in einem Zimmer untergebracht werden müssen, für jeden 12 Kr. täglich aus Bundesmitteln vergütet. In den Wintermonaten ist für Heizung und Beleuchtung für 1 General 36 Kr., für 1 Stabsoffizier 24 Kr., ferner für je ein Zimmer für Offiziere vom Hauptmann abwärts 18 Kr. täglich — jedoch von den Contingenten selbst — zu vergüten.

Digitized by Google

Titel.	Beschreibung der zu leistenden Bedürfnisse.	Ob und welche Bedürfnisse geleistet werden.
II.	**Einquartierung der Unteroffiziere, Unterbediensteten und Mannschaft.** Dieselben haben von dem Quartierträger Wohnung, Lagerstätte sammt Bettzeug und Reinigung der Bettwäsche, Mitgebrauch des Herdes, Holzes und Lichtes anzusprechen. Im Einverständnisse mit dem Festungsgouvernement kann die Gemeinde auch größere städtische oder bürgerliche Gebäude zur Unterkunft der Truppen zur Verfügung stellen, wobei dann von Seiten des Militärs das Bettzeug und die sonstige Zimmereinrichtung, Heizung und Beleuchtung selbst gestellt, auch die kleinen, dem Miether obliegenden Reparaturen getragen werden.	Für Einquartirung wird vom April bis September 4 Kr., vom October bis März 6 Kr. täglich aus Bundesmitteln vergütet, wozu die Contingente jedoch einen nach Verhältniß der Kosten des regelmäßigen Casernements zu berechnenden Beitrag leisten. Bei Ueberlassung größerer Gebäude wird für je 45 rheinische Quadratfuß wirklich belegbaren Raum (ohne Einrechnung von Küchen, Gängen u. s. w.) 2 Kr. täglich vergütet.
III.	**Unterbringung von Pferden in bürgerlichen Stallungen.** Die Streu soll vom Militär geliefert werden, so daß der Quartierträger nur den Stallraum und wenn möglich dessen Einrichtung und Beleuchtung zu stellen hat.	Für den Stallraum allein wird 1 Kr., sammt Einrichtung und Beleuchtung aber 2 Kr. für den Tag und das Pferd vergütet. Außerdem verbleibt dem Stalleigenthümer der Dung.
	C. Leistungen auf feindlichem Gebiete. Die Vorschriften für das Bundesgebiet sind im Allgemeinen auch hier maßgebend, doch kann der Commandirende nach Umständen zu guter und bequemer Unterkunft des Heeres weiter gehende Leistungen des Landes anordnen.	Die Leistungen des feindlichen Gebietes für Unterkunftszwecke sind in der Regel unentgeltlich.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

Verlag von Eduard Zernin in Darmstadt.

Die Panzerschiffe
ein nautischer und artilleristischer — Rückschritt.

Von

W. Streubel.

„Unsere Zeit ist die des Glaubens".

Zweite unveränderte Auflage.

Inhalt: Der militärische Dilettantismus. — Die Zerstörungsfähigkeit der Artillerie. — Irrthümer, woraus die Idee der Panzerschiffe hauptsächlich entsprang. — Was ist eine Kriegsflotte und was kann sie leisten? — Kritik der Neuerung.

Die erste Auflage wurde innerhalb weniger Wochen vergriffen.

8. Eleg. brosch. Preis 10 Sgr. oder 36 kr.

Der Angriff auf Charleston hat auf's Neue die Aufmerksamkeit auf die Panzerschiffe gelenkt; wer sich nun genauer über das Wesen dieser neuen militärischen Erscheinung unterrichten will, dem empfehlen wir die obige zwar kleine, aber sehr interessante Schrift. Man wird darin genaue Aufschlüsse über diese neue amerikanische Erfindung finden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrganges 3 Gulden oder 1¾ Thaler für die gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Berlin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt
für
das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 51. Frankfurt a. M., 19. Dezember. 1863.

Inhalt: An die Leser.
Verordnungen (Bayern.)
Wissenschaftlicher Theil. Das neue Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer. (Fortsetzung.)
Literarische Anzeigen.

An die Leser.

Nach einem Uebereinkommen zwischen der Redaction und der Verlagshandlung wird das „Militär-Wochenblatt für das deutsche Bundesheer" mit Ende des Jahres 1863 zu erscheinen aufhören.

Der Grund dieses Vorganges liegt zunächst in der Gestaltung der politischen und militärischen Verhältnisse Deutschlands. Vor 3½ Jahren ins Leben gerufen, eilte das „Militär-Wochenblatt" gewissermaßen der Zeit und den Wünschen deutscher Patrioten voraus. Leider sind die Erwartungen, welche man damals von der Gestaltung der deutschen Verhältnisse hegen konnte, nicht in Erfüllung gegangen, und auch die gegenwärtigen unglücklichen Wirren, an denen Deutschland leidet, lassen keine Hoffnung auf eine baldige Herbeiführung einheitlicherer Zustände, während solche Hoffnung doch die Gründung unseres Blattes veranlaßt hatte. Sollte sie je in Erfüllung gehen, so wird auch das „Militär-Wochenblatt" wieder erstehen.

Die Redaction. Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

Verordnungen.

Bayern.

Kriegsministerial-Verordnung vom 3. December 1863.

[Neue Formation der Armee.]

(Fortsetzung.)

Formation

des 4. Artillerie-Regiments, mit dem Stabe, 2 gezogenen Sechspfünder-, 2 Zwölfpfünder- und 8 Fußbatterieen in Divisionen zu 2, 3 oder 4 Batterieen, jede unter einem Oberstlieutenant oder Major.

Jede gezogene Sechspfünder-Feldbatterie dieser Regimenter.	Kriegsfuß. Mann.	Kriegsfuß. Pferde. Reit-	Kriegsfuß. Pferde. Zug-	vacant. Mann.	vacant. Pferde. Reit-	vacant. Pferde. Zug-	Bereitschafts-Stand. Mann.	Bereitschafts-Stand. Pferde. Reit-	Bereitschafts-Stand. Pferde. Zug-	Bemerkungen.
Hauptmann	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
Oberlieutenants	2	2	—	1	2	—	1	—	—	
Unterlieutenants	3	3	—	—	3	—	3	—	—	
Oberfeuerwerker	1	1	—	—	—	—	1	1	—	
Feuerwerker	4*	4	—	—	—	—	4*	4	—	* Darunter 11 Lisenführer.
Corporäle	12	12	—	1	—	—	11	12	—	
Trompeter 1. und 2. Classe	4	4	—	1	—	—	3	4	—	
Schmied	1	1	—	—	—	—	1	1	—	
Sattler	1	—	—	—	—	—	1	—	—	Die gezogene Sechspfünder-Batterie besteht im Felde aus 8 Geschützen, 9 Munitionswagen, 1 Reservelaffete, 1 Feldschmiede, 2 Batteriewagen — zusammen 21 Fahrzeuge im unmittelbaren Batterieverbande.
Bombardiere	16	—	—	—	—	—	16	—	—	
Oberkanoniere	24	—	—	—	—	—	24	—	—	
Unterkanoniere	46	—	—	—	—	—	46	—	—	
Fahrbombardiere	11	—	132	—	—	54	11	—	78	
Fahrkanoniere	77	—		—	—		77	—		
Summe	203	27	132	3	5	54	200	22	78	

Jede Zwölfpfünder-Feldbatterie dieser Regimenter.	Mann.	Reit-	Zug-	Mann.	Reit-	Zug-	Mann.	Reit-	Zug-	Bemerkungen.
Hauptmann	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
Oberlieutenants	2	2	—	1	2	—	1	—	—	
Unterlieutenants	2	2	—	—	2	—	2	—	—	
Oberfeuerwerker	1	1	—	—	—	—	1	1	—	
Feuerwerker	4*	4	—	—	—	—	4*	4	—	* Darunter 1 Lisenführer.
Corporäle	12	12	—	1	—	—	11	12	—	
Trompeter 1. und 2. Classe	4	4	—	1	—	—	3	4	—	
Schmiede	1	1	—	—	—	—	1	1	—	
Sattler	1	—	—	—	—	—	1	—	—	Die Zwölfpfünder- (fahrende) Feldbatterie besteht im Felde aus 8 Geschützen, 9 Munitionswagen, 1 Reservelaffete, 1 Feldschmiede, 2 Batteriewagen — zusammen 21 Fahrzeugen im unmittelbaren Batterieverbande.
Bombardiere	16	—	—	—	—	—	16	—	—	
Oberkanoniere	24	—	—	—	—	—	24	—	—	
Unterkanoniere	47	—	—	—	—	—	47	—	—	
Fahrbombardiere	11	—	132	—	—	30	11	—	102	
Fahrkanoniere	77	—		—	—		77	—		
Summe	203	26	132	3	4	30	200	22	102	

Digitized by Google

Jede Fußbatterie dieser Regimenter.	Kriegsfuß. Mann.	Kriegsfuß. Pferde. Reit-	Kriegsfuß. Pferde. Zug-	vacant. Mann.	vacant. Pferde. Reit-	vacant. Pferde. Zug-	Bereitschafts-Stand. Mann.	Bereitschafts-Stand. Pferde. Reit-	Bereitschafts-Stand. Pferde. Zug-	Bemerkungen.
Hauptmann	1	1	—	—	1	—	1	—	—	
Oberlieutenants	1	1	—	—	1	—	1	—	—	
Unterlieutenants	2	2	—	—	2	—	2*	—	—	* Bei 2 Fußbatterien jeden Regiments 1 Unterlieutenant vacant.
Oberfeuerwerker	1	1	—	—	1	—	1	—	—	
Feuerwerker	4*	4	—	—	4	—	4*	—	—	* Darunter 1 Listenführer.
Corporäle	12	12	—	2	12	—	10	—	—	
Trompeter 1. und 2. Classe	3	3	—	—	3	—	3	—	—	
Bombardiere	16	—	—	—	—	—	16	—	—	
Oberkanoniere	32	—	—	—	—	—	32	—	—	
Unterkanoniere	100	—	—	—	—	—	100	—	—	
Summe	172	24*	—	2	24*	—	170	—	—	*Für die Parkbatterieen.

Eine Fuhrwesens-Escadron des 1. und 2. Artillerie-Regiments.										
Rittmeister	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
Oberlieutenants	3	—	—	2	—	—	1	—	—	
Unterlieutenants	4	—	—	2	—	—	2	—	—	
1. Wachtmeister	1	1	—	—	—	—	1	—	—	
2. Wachtmeister	9*	9	—	6	7	—	3*	1	—	*Darunter 1 Listenführer.
Corporäle	20	20	—	12	2	—	8	2	—	
Vicecorporäle	10	10	—	8	8	—	2	2	—	
Trompeter 1. Classe	3	3	—	12	2	—	1	1	—	
Trompeter 2. Classe	5	5	—	3	3	—	2	2	—	
Schmiede	6	6	—	5	5	—	1	1	—	
Sattler	6	—	—	5	—	—	1	—	—	
Fuhrwesensoldaten	750	—	1250	—	—	1158	1500*	—	92	
Summe	818	54	1250	45	37	1158	1523*	17	92	* Siehe frühere Nummer.

Formation
des 3. reitenden Artillerie-Regiments Königin, mit dem Stabe und 4 Batterieen.

Regiments-Stab.	Kriegsfuß.	vacant.	Bereitschafts-Stand.	Bemerkungen.
Oberst	1	—	1	
Oberstlieutenant	1	—	1	
Majore	2	—	2	
Adjutant (Ober- oder Unterlieutenant)	1	—	1	
Regimentsarzt	1	—	1	
Bataillonsärzte	2	1	1	
Unterärzte	2	—	2	
Regimentsquartiermeister	1	—	1	
Unterquartiermeister	1	—	1	
Regiments- oder Bataillonsauditor	1	—	1	
Regimentsveterinärarzt	1	—	1	
Unterveterinärärzte	2	—	2	
Junker	2	—	2	
Regimentsactuar	1	—	1	
Auditoriatsactuar	1	—	1	
Stabstrompeter	1	—	1	
Profos	1	—	1	
Profosengehülfe	1	—	1	
Summe	23	1	22	

Digitized by Google

Vier Batterieen.	Kriegsfuß.	vacant.	Bereitschafts-Stand.	Bemerkungen.
Hauptmann	4	—	4	
Oberlieutenants	8	—	8	
Unterlieutenants	8	—	8	
Oberfeuerwerker	4	—	4	
Feuerwerker	16*	—	16*	* Darunter 4 Listenführer.
Carporäle	56	—	56	
Trompeter 1. Classe	6	—	6	
Trompeter 2. Classe	10	—	10	
Schmiede	4	—	4	
Sattler	4	—	4	
Bombardiere	56	—	56	
Oberkanoniere	104	—	104	
Unterkanoniere	308	—	308	
Fahrbombardiere	36	—	36	
Fahrkanoniere	252	—	252	
Summe	876	—	876	
Hiezu Regimentsstab	23	1	22	
Summe	899	1	898	
Unmontirt Assentirte	300	—	300	
Gesammtsumme	1199	1	1198	
Pferde-Stand.				
Reitpferde	420	—	420	
Zugpferde	408	176	232	
Summe	828	176	652	

Jede reitende Batterie.	Kriegsfuß.			vacant.			Bereitschafts-Stand.			Bemerkungen.
	Mann.	Pferde.		Mann.	Pferde.		Mann.	Pferde.		
		Reit-	Zug-		Reit-	Zug-		Reit-	Zug-	
Hauptmann	1	—	—	—	—	—	1	—	—	
Oberlieutenants	2	—	—	—	—	—	2	—	—	
Unterlieutenants	2	—	—	—	—	—	2	—	—	
Oberfeuerwerker	1	1	—	—	—	—	1	1	—	* Darunter 1 Listenführer.
Feuerwerker	4*	4	—	—	—	—	4*	4	—	
Corporäle	14	14	—	—	—	—	14	14	—	
Trompeter 1. und 2. Classe	4	4	—	—	—	—	4	4	—	
Schmied	1	1	—	—	—	—	1	1	—	
Sattler	1	—	—	—	—	—	1	—	—	Die Zwölfpfünder- (reitende) Batterie besteht im Felde aus 6 Geschützen, 6 Munitionswagen, 1 Reservecaisson, 1 Feldschmiede, 2 Batteriewagen, — zusammen 16 Fahrzeugen im unmittelbaren Batterieverbande.
Bombardiere	14	81	—	—	—	—	14	81	—	
Oberkanoniere	26		—	—	—	—	26		—	
Unterkanoniere	77		—	—	—	—	77		—	
Fahrbombardiere	9	—	102	—	—	44	9	—	58	
Fahrkanoniere	63	—		—	—		63	—		
Summe	219	105	102	—	—	44	219	105	58	

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Das neue Verpflegsreglement für das Bundesheer.

(Fortsetzung.)

Etat
für die Naturalverpflegung des Heeres bei einem Bundesaufgebote.

(Sämmtliche Gewichte sind in dem metrischen oder Zollvereinsgewichte ausgedrückt, auch ist das Zollpfund = 30 Loth angenommen.)

I. Regelmäßige Portionssätze bei der Magazinsverpflegung.

Bei der Verpflegung aus Magazinen hat jeder Empfangsberechtigte, ohne Unterschied des Dienstgrades, nur eine Mundportion täglich anzusprechen, welche aus folgenden Theilen besteht:

a. Brodportion von 2 Pfund Brod oder 1 Pfund Zwieback.

b. Fleischportion von
- ½ Pfund frisches oder gesalzenes Fleisch (roh gewogen) oder
- ¼ Pfund geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
- ¼ Pfund geräuchertes Schweinefleisch (Speck).

c. Gemüseportion von
- ½ Pfund Reis, oder
- ¼ Pfund ordinäre Graupe oder Grütze, oder
- ½ Pfund Kochmehl, Erbsen, Linsen oder Bohnen, oder
- 3 Pfund Kartoffeln, oder
- 2½ Pfund Rüben, oder
- ½ Pfund Backobst, oder
- ½ Pfund Sauerkraut.

d. Salz- und Pfefferportion von ⅛ Pfund Kochsalz oder ⅓ Pfund Steinsalz und für je 100 Mann ¼ Pfund Pfeffer.

e. Getränkeportion von ½ österreichisch Seidel = ⅛ preußisches Quart / = ⅓ bayrische Maß / = ¼ Litre } Branntwein.
oder das gleiche Quantum an Weineffig,
oder das vierfache Quantum an Wein,
oder das achtfache Quantum an Bier oder Aepfelwein,
oder ⅕ Pfund grünen oder ⅓ Pfund gebrannten Kaffee, nebst ⅛ Pfund Zucker.

Bei der Ungleichheit der Getränkemaße in Deutschland wurde 3,6 Pariser Cubikzoll als die normale Branntweinportion angenommen, nach welchem Verhältnisse nöthigenfalls die Reduction in jedes andere Maß erfolgen kann.

II. Portionssätze bei der Quartierverpflegung.

1) Gewöhnliche Verpflegung.

Wenn bei der Einquartierung der Quartierträger auch die Verköstigung beistellen muß, so ist der Einquartierte — sowohl Offizier und Militärbeamter, als Unteroffizier und Mannschaft — berechtigt, vom Quartierträger die obigen regelmäßigen Magazins-Portionssätze anzusprechen, wobei jedoch auf die verschiedenen Lebensgewohnheiten und vorherrschenden Nahrungsmittel der Gegend, in welcher Quartier bezogen wird, billige Rücksicht zu nehmen ist.

Die Vergütung, welche der Quartierträger für je eine volle Tagesverpflegung zu fordern hat, beträgt, wenn derselbe alle oben angeführten Bestandtheile der Verpflegung beistellt, 22 Kr. süddeutsche Währung = 6⅔ Sgr. = 31⅞ österreichische Neukreuzer.

Wird Brod, Fleisch oder Getränke aus den Magazinen abgegeben oder sonst durch die Militärverwaltung unmittelbar beschafft, so sind an jener Vergütung in Abzug zu bringen:

für die Brodportion 5 Kr. südd. W. = 1½ Sgr. = 7⅛ österr. Neukr.
für die Fleischportion 8 Kr. südd. W. = 2⅔ Sgr. = 11⅜ österr. Neukr.
für die Getränkeportion 3 Kr. südd. W. = ⅞ Sgr. = 4⅛ österr. Neukr.

Kann bei eiligen Märschen ꝛc. nur ein Theil der Mahlzeit, z. B. das Mittagessen allein oder Abendessen und Frühstück allein bei dem Quartierträger empfangen werden, so wird je die Hälfte obiger Sätze berechnet. In der Regel soll jedoch den Truppen die volle Beköstigung auch dann zu Theil werden, wenn sie zu später Tageszeit im Quartier eintreffen.

Digitized by Google

2) Eventuelle besondere Bestimmungen für Offiziere und Militärbeamte.

Erhalten nach den localen Verhältnissen die Offiziere in ihren Quartieren eine die regelmäßigen Portionssätze der Mannschaft, resp. der Magazinsverpflegung übersteigende, in bürgerlicher Morgen-, Mittag- und Abendkost bestehende Verpflegung, so ist hiefür eine Vergütung zu bezahlen, welche

a. für Offiziere vom Hauptmann einschließlich abwärts und Militärbeamte gleichen Ranges in dem doppelten,
b. für Stabsoffiziere und gleichgestellte Beamte in dem dreifachen,
c. für Generale und gleichgestellte Beamte in dem vierfachen Betrage der Vergütung für eine gewöhnliche Mannschaftsportion zu bestehen hat.

Dem Bunde gegenüber kann jedoch nur die Vergütung für eine gewöhnliche Mannschaftsportion aufgerechnet werden.

III. Außergewöhnliche Zusätze bei der Magazinsverpflegung und auf Feindesgebiet.

Bei außerordentlichen Anstrengungen, sowie bei Bivouacs, Lagern u. s. w. können die in Abschnitt I. festgesetzten Portionssätze nach Ermessen des Commandirenden erhöht werden, insbesondere die Gemüsefrüchte bis auf
½ Pfund Reis, oder
½ Pfund Graupe, Gerütze, Backobst, oder
½ Pfund Erbsen, Linsen, Bohnen, Kochmehl, oder
4 Pfund Kartoffeln, oder
3 Pfund Rüben,
ferner der Branntwein bis auf ½ österreichisches Seidel = $\frac{1}{10}$ preußisches Quart
= ½ bayerische Maß
= ¼ Litre,
oder rund 6 Pariser Cubikzoll, oder statt dessen das verhältnißmäßige Quantum Wein, Bier oder sonstige Getränke.

Ferner können, wenn Gesundheitsrücksichten dies nöthig erscheinen lassen, oder bei Mangel an Brod die Fleischportionen auf ½ Pfund erhöht, und dagegen die Brodportion auf 1½ Pfund ermäßigt werden.

Endlich darf in besonderen Fällen auf Befehl des Commandirenden zur regelmäßigen Getränkeportion ein Zusatz von 3 österreichischen Seidel = 1 preußischen Quart
= 1 bayerische Maß
= 1 Litre Bier
oder nach Ermessen $\frac{3}{10}$ Pfund grünen oder $\frac{1}{10}$ Pfund gebrannten Kaffee nebst $\frac{1}{10}$ Pfund Zucker, ferner $\frac{1}{10}$ Pfund Butter und $\frac{1}{10}$ Pfund Tabak angewiesen werden.

Diese verstärkten resp. veränderten Sätze können jedoch auf Bundes- oder befreundetem Gebiet vom Quartierträger nicht in Anspruch genommen werden, sondern es sollen vorkommenden Falls die dazu erforderlichen Nahrungsmittel aus den Magazinen abgegeben oder besonders angekauft werden.

IV. Rationssätze für die Pferde.

a. Schwere Rationen für alle Zugpferde und für die Reitpferde des Generalstabes und der schweren Cavallerie:

12 Pfund Hafer,		10 Pfund Hafer,
8 Pfund Heu,	oder wenn an Heu kein Mangel besteht	12 Pfund Heu,
3½ Pfund Stroh,		3½ Pfund Stroh.

b. Leichte Rationen für alle übrigen Reitpferde.

10 Pfund Hafer		7½ Pfund Hafer,
5 Pfund Heu,	oder wie oben	10 Pfund Heu,
3½ Pfund Stroh,		3½ Pfund Stroh,

oder die geeigneten Surrogate in dem unten angegebenen Verhältnisse.

In Fällen, wo die Strohration von 3½ Pfund nicht zureichend erkannt wird, können statt 1 Pfund Hafer oder statt 2 Pfund Heu weitere 4 Pfund Stroh gefordert werden.

Dagegen darf in Fällen, wo kein Stroh verabreicht wird, für je 1 Pfund Stroh ½ Pfund Hafer oder ½ Pfund Heu mehr empfangen werden.

Wird das Streustroh vom Quartierträger gegen Bezahlung der Stallmiethe geliefert, so darf eine Strohabgabe aus Militärmagazinen nur als Aequivalent für Zurücklassung von Hafer oder Heu nach obigem Verhältniß erfolgen.

Wenn es beschafft werden kann, steht den Contingenten eine Abänderung in der Zusammensetzung der Rationen zu.

V. Rationssätze für das Schlachtvieh.

Der regelmäßige Rationssatz für das Schlachtvieh beträgt

für 1 Stück Rindvieh	24 Pfund Heu,
für 1 Kalb oder Schaf	4 Pfund Heu,
für 1 Schwein	5 Pfund Körnerfrucht

oder die geeigneten Surrogate in dem unten angegebenen Verhältnisse.

Soweit möglich ist die Ernährung des Schlachtviehes mittelst der Waide zu erzielen.

Digitized by Google

VI. Bestimmungen über Surrogate für Pferderationen.

Wenn es nicht möglich ist, den nöthigen Hafer- und Heubedarf zu erlangen, so dürfen folgende Surrogate angenommen werden:

1 Pfund Hafer = 1 1/6 Pfund Gerste, Roggen, gemischte Frucht oder Welschkorn (Mais)
= 1½ Pfund Kleie
= 2 Pfund Heu
= 4 Pfund Stroh.

In Nothfällen würde ferner 1 Pfund Hafer = 1 Pfund Fußmehl oder = 1/6 Pfund zermahlter Zwieback gerechnet weeden können.

Vorschriften

über die Beschaffenheit der zur Heeresverpflegung zu verwendenden Naturalien.

1) Brod. Das Brod muß gut ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch und Geschmack haben und soll, wenn immer möglich, mindestens 24 Stunden vor der Ausgabe an die Truppen gebacken sein. Dasselbe darf keine unaufgelösten Mehltheile enthalten, nicht sandig, teigig oder wasserstreifig sein, auch soll die Rinde nicht zu schwarz oder zu stark, sowie auch von der Krumme nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brod darf, auch wenn es mehrere Tage alt ist, nicht über 3 Procent an seinem vorgeschriebenen Gewichte verlieren.

2) Zwieback. Der Zwieback muß gut zubereitet, ausgedörrt, rein, nicht schimmlig, dumpfig oder mit Milben besetzt sein.

3) Fleisch. Das für die mobilen Truppen erforderliche frische Fleisch wird in der Regel durch eigene Schlachtung beschafft, und daher lebendes Vieh zur Lieferung ausgeschrieben.

In der Regel soll Rindfleisch — von Ochsen oder Kühen — verabreicht, Bullen aber nur, wenn nicht anderes zu haben ist, geschlachtet werden. Bei Landeslieferungen kann auch eine Abwechslung von Rind- und anderem Fleisch eintreten.

Das ausgeschlachtete Fleisch soll frisch, geruchfrei und von gesundem, nicht zu magerem Vieh sein und das Fleischgewicht wenn thunlich erst 12 Stunden nach dem Schlachten ermittelt werden.

Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen, nicht im Fleisch befindlichen Knochen dürfen den Truppen nicht verabreicht, resp. angerechnet werden. Pöckelfleisch muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh geschlachtet sein. Speck muß frisch, rein, nicht riechend oder ranzig sein, vielmehr ein hartes, weißes Fett haben.

4) Getreide und Hülsenfrüchte. Die Getreidegattungen und Hülsenfrüchte dürfen nicht ausgewachsen, dumpfig, wurmstichig oder mit Staub, Streu oder anderem Unrath vermischt, ferner müssen die Hülsenfrüchte insbesondere gut kochbar sein.

Kommt für die Beurtheilung der Güte der Naturalien ihr Gewicht im Verhältniß zum Maße in Frage, so ist immer dasjenige Gewicht zu Grunde zu legen, welches die Magazinsverwaltung bei Füllung der Magazine angenommen hat.

Zu Gewinnung allgemeiner Anhaltspunkte, sowohl für die Magazinsverwaltungen als für die fassenden Truppen, wird hiebei festgesetzt, daß die unten benannten Naturalien in gewöhnlichen Mitteljahren nur dann als annehmbar und magazinsmäßig zu erklären sind, wenn je ein Hectoliter (= 5041½ pariser Cubikzoll) mindestens das nachstehende Zollgewicht hat und zwar

1 Hectoliter	Weizen oder reiner Spelzkern	a. zur Mehlbereitung	146	Zollpfund,
		b. zu Futter	127	"
" "	Spelz in der Hülse		85	"
" "	Roggen	a. zur Mehlbereitung	137	"
		b. zu Futter	127	"
" "	Gerste	a. zur Mehlbereitung	109	"
		b. zu Futter	106	"
" "	Hafer		85	"
" "	Erbsen, Bohnen, Linsen		156	"

(Schluß folgt.)

Literarische Anzeigen.

Neuer Verlag von **Eduard Zernin** in **Darmstadt** und **Leipzig.**

Soeben ist erschienen:

Die stehende Befestigung

für

Offiziere aller Waffen

und für

Kriegsschulen.

Nach den neuesten Erfahrungen und Ausführungen bearbeitet

von

H. Blumhardt,

Hauptmann und früherem Ingenieur-Offizier in Ulm.

Mit 220 in den Text gedruckten Holzschnitten.

I. Theil. — 1. Lieferung.

Die Lehre von den einzelnen Theilen der Befestigung.

Preis 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

Der Herr Verfasser war 14 Jahre lang als Ingenieur-Offizier in der Bundesfestung Ulm angestellt und hatte das Glück, von Anfang des Festungsbaues an in unmittelbarer Nähe des damaligen Baudirectors, des jetzigen K. Preussischen Generalinspecteurs der Festungen, Herrn Generellieutenants von Prittwitz Excellenz, als dessen Adjutant Dienste zu thun.

Durch diese seine dienstliche Stellung in Ulm hatte der Verfasser vorzugsweise Gelegenheit, sämmtliche Entwürfe in ihrer Entstehung kennen zu lernen, an Ausarbeitung derselben Theil zu nehmen, die jeweiligen Einleitungen zum Bau der verschiedenen Werke durchzuarbeiten, überhaupt den Baudirector in jeder Beziehung zu unterstützen, und eben dadurch die Befestigung in allen ihren Theilen in praxi zu studiren.

Nach 14jähriger Dienstleistung in Ulm wurde der Herr Verfasser zum K. Württembergischen Generalquartiermeister-Stab versetzt, und ihm der Auftrag ertheilt, den jüngeren Offizieren des Generalstabes, so wie an der K. Württemb. Kriegsschule Vorträge über Befestigung zu halten.

Auf Ersuchen seiner Zuhörer sah sich der Herr Verfasser veranlasst, seine Vorträge durch den Druck zu veröffentlichen.

Möge das so entstandene neueste Lehrbuch der stehenden Befestigung, welches für Offiziere aller Waffen und ganz besonders auch für Kriegsschulen bestimmt ist, dem militärischen Publikum bestens empfohlen sein! Prospecte über das ganze Werk sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen, und kann auch dort die 1. Lieferung zur Einsicht verlangt werden.

Neue Studien

über die

gezogene Feuerwaffe

der

Infanterie.

Von

Wilhelm von Plönnies,

Grossh. Hess. Hauptmann, Ritter etc.

Zweiter Band. — Erste Hälfte.

Mit 30 in den Text gedruckten Original-Holzschnitten, vielen Tabellen und 4 lithographirten Tafeln.

Preis 1 Thlr. od. 1 fl. 45 kr.

Die hier vorliegende 1. Hälfte des 2. Bandes der „neuen Studien", welche schon in ihrem ersten Bande von der ganzen militärischen Welt mit ungetheiltem Beifall aufgenommen wurden, kann und wird nur dazu beitragen, das Interesse für das nur Originaluntersuchungen bietende Werk noch zu steigern. Der Inhalt ist folgender:

I. Die neueste Entwickelung der russischen Handfeuerwaffen. — II. Ueber die praktische Bedeutung der Streuungsradien gezogener Handfeuerwaffen in ihrer Beziehung zur Gestalt und Lage der Flugbahnen. — III. Ueber das Niederlegen der Truppen im Gefecht. — IV. Bericht über die Fortsetzung der neuesten k. niederländischen Versuche auf dem Gebiete der Handfeuerwaffen: A. Ausgedehntere Versuche mit dem Schweizer Kal. — B. Die Zwischenstufen des Kalibers von 10,5 mm. (Schweiz) bis 13,9 mm. (deutsches Kal.) — V. Ueber die Unterscheidung und den praktischen Gebrauch der Streuungsgrössen zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Treffens. — VI. Die neuesten Geschosse der kaiserlich französischen Handfeuerwaffen. — VII. Ueber Gussstahlrohre.

Die 2. Hälfte wird sich besonders mit dem schweizererischen Infanteriegewehr (Modell 1863), den Waffen des Systems Podewils und einem in Russland ensgebildeten neuen Hinterladungssystem beschäftigen. Auch hier werden zahlreiche Holzschnitte und Tabellen, sowie 3 lithographirte Tafeln beigegeben werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Erscheint jeden Samstag in einer Nummer von 1 Bogen in 4° Format, mit Beigabe von Illustrationen, wo diese erforderlich.

Preis des Jahrgangs 8 Gulden oder 4 2/3 Thaler für die Gewöhnliche und 12 Gulden oder 7 Thaler für die Velin-Ausgabe.

Militär-Wochenblatt

für

das deutsche Bundesheer.

Vierter Jahrgang.

Nr. 52. Frankfurt a. M., 26. Dezember. 1863.

Inhalt: An die Leser.
Verordnungen (Oesterreich. Bayern.)
Wissenschaftlicher Theil. Das neue Verpflegsreglement für das deutsche Bundesheer. (Schluß.)
Literarische Anzeigen.

An die Leser.

Nach einem Uebereinkommen zwischen der Redaction und der Verlagshandlung wird das „Militär-Wochenblatt für das deutsche Bundesheer" mit Ende des Jahres 1863 zu erscheinen aufhören.

Der Grund dieses Vorganges liegt zunächst in der Gestaltung der politischen und militärischen Verhältnisse Deutschlands. Vor 3½ Jahren ins Leben gerufen, eilte das „Militär-Wochenblatt" gewissermaßen der Zeit und den Wünschen deutscher Patrioten voraus. Leider sind die Erwartungen, welche man damals von der Gestaltung der deutschen Verhältnisse hegen konnte, nicht in Erfüllung gegangen, und auch die gegenwärtigen unglücklichen Wirren, an denen Deutschland leidet, lassen keine Hoffnung auf eine baldige Herbeiführung einheitlicherer Zustände, während solche Hoffnung doch die Gründung unseres Blattes veranlaßt hatte. Sollte sie je in Erfüllung gehen, so wird auch das „Militär-Wochenblatt" wieder erstehen.

Die Redaction. **Die Verlagshandlung.**

Digitized by Google

Verordnungen.

Oesterreich.

Circular-Verordnung vom 7. November 1863. (Nr. 3392.)

[Reorganisation der Artillerie. — Einführung von Brigade-Munitionsparks.]

Unterm 19. December 1863 ist eine neue Organisation der gesammten Artillerie genehmigt worden.

Die diesfälligen näheren Bestimmungen enthält das Organisationsstatut der k. k. Artillerie, welches vom Kriegsministerium an die Truppen, Anstalten und Behörden bereits hinausgegeben wurde, und in das Verzeichniß der Dienstbücher aufzunehmen ist.

Die Weisungen zur Durchführung des Ueberganges in die neue Formation werden mittelst abgesonderter Verordnungen nachfolgen, und nach Annahme der neuen Standesverhältnisse, die auf die Artillerie Bezug nehmenden Abschnitte des Organisationsstatutes der k. k. Armee vom Jahre 1857 außer Geltung kommen.

Nach den Bestimmungen des sanctionirten Organisationsstatutes der k. k. Artillerie wird in Hinkunft im Kriege bei jeder Infanteriebrigade ein Brigade-Munitionspark bestehen, zu welchem Zwecke jedes Linien- und Grenzinfanterie-, dann jedes Feldjägerbataillon bei der Versetzung auf den Kriegsstand über besondere Anordnung des Kriegsministeriums einen mit scharfen Infanterie- und Jägerkapselschloß-Gewehrpatronen vollständig ausgerüsteten zweispännigen Reservekarren bei dem nächsten Zeugs-Artillerieposten abzufassen haben wird.

Die Bespannung hierzu, sowie der erforderliche Fahrgemeine, ist dem Bespannungskörper des betreffenden Bataillons zu entnehmen. Es ist daher der Kriegsstand eines jeden Linien- und Grenzinfanterie-, dann eines jeden Feldjäger-Bataillons bei feldmäßiger Ausrüstung um zwei schwere Zugpferde und einen Fahrgemeinen zu vermehren.

Bei jeder Infanteriebrigade werden die zweispännigen Reservekarren mit Infanteriemunition zu einem Brigade-Munitionsparke vereinigt. Die Vorsorge für die richtige Führung und Aufstellung dieses Parks obliegt dem Brigadecommandanten, welcher für diesen Zweck einen hierzu geeigneten Feldwebel (Oberjäger) oder im Falle es die Umstände angemessener erscheinen lassen sollen, einen Offizier der Brigade zu bestimmen hat, der während des Gefechtes die nöthigen Weisungen vom Brigadier, durch dessen Adjutanten oder den zugetheilten Generalstabsoffizier erhält für die zweckentsprechende Führung dieses Parks verantwortlich ist, und für die richtige Verausgabung der Munition an die Truppen, soweit die rechtzeitige Einholung des Munitionsersatzes vom Armeecorps-Munitionsparke (Unterstützungsreserve) Sorge zu tragen hat.

Zur Aufsicht bei den Munitionskarren und zur Ausgabe der Munition wird von jedem Bataillon ein Unteroffizier oder verläßlicher Gefreiter commandirt.

Circular-Verordnung vom 4. Decbr. 1863. (Nr. 4811.)

[Definitive Einführung der Aermel-Leibel.]

Ferner ist unterm 24. November 1863 die definitive Einführung der Aermel-Leibel bei der deutschen, ungarischen und Grenzinfanterie, der Jäger-, Pionier- und Genietruppe, den Artillerieregimentern, dem Artilleriestabe, dem Raketeur- und Küsten-Artillerieregimente einschließlich der Fahrkanoniere und berittenen Chargen, bei der technischen Artillerie, den Sanitätscompagnieen, der Spitals-Wartmannschaft, den Handlangern und Militär-Professionisten der Monturscommissionen, den Professionisten des Pioniercorps und den Büchsenmachern der Linien- und Grenzinfanterie, der Jäger-, Pionier- und Genietruppe, dann der Spitäler. ausschließlich der Offiziersdiener, welchen der Zwilchkittel und das jetzige Tuchleibel belassen wird, genehmigt worden.

Das Aermel-Leibel, welches als Ersatz des Kittels und des bisherigen Tuchleibels zu dienen hat, hat getragen zu werden:

1) In jedem Dienste und bei jeder Gelegenheit, wo bisher der Kittel allein getragen wurde.

2) Bei kühler Witterung unter dem deshalb weiter gehaltenen Waffenrocke oder auch unter dem Mantel allein, endlich

3) bei kalter Witterung unter dem Waffenrocke und Mantel; dagegen soll bei Gelegenheit n, wo bei wärmerer Witterung der Waffenrock angezogen zu werden hat, letzterer ohne Aermel-Leibel getragen werden.

Bezüglich der Verpackung des Aermel-Leibels hat sich während der Probeversuche bei den Fußtruppen jene unter dem Tornisterdeckel, und bei der berittenen Mannschaft der Artillerie unter dem Deckel des Mantelsackes als die zweckmäßigste erwiesen.

Bayern.

Allerhöchste Verordnung vom 21. December 1863.

[Einführung eines Winterbeschlages mit Schraubstollen.]

Bestimmungen

I. für die Anfertigung von Schraubstolleneisen.

1) Jedes Schraubstolleneisen ist mit einer Kappe, jede äußere Stange mit einem Schraubstollen zu versehen; jeder innere Stollen ist anzustählen und zu härten.

2) Für die Zugpferde sind an den vier, für die Reitpferde nur an den hinteren Eisen stählerne Griffe anzubringen.

Digitized by Google

3) Die stumpfen und scharfen Schraubstollen sind aus Stahl anzufertigen und wie die Geiffe zu härten.
4) Die Gewinde sind stark und nicht zu scharf, der Hals (Stift) der Schraubstollen ist ebenfalls stark zu halten und zur Erleichterung des Ausschraubens eines abgebrochenen Halses oben mit einem Schraubeneinschnitt versehen; die Scharfstollen sind viereckig, allmälig spitz zulaufend, anzufertigen.
5) Jeder Schraubstollen hat in jedes Gewinde der Hufeisen und für jeden Schlüssel zu passen.
6) Der Schraubstollenschlüssel ist aus Einem Stück zu fertigen.

II. Für den Gebrauch von Schraubstolleneisen.

1) Im Stalle sind die stumpfen, außerhalb desselben aber, so oft es nöthig ist, die scharfen Stollen in Gebrauch zu nehmen.
2) Jeder Reiter, Fahrkanonier oder Fuhrwesenssoldat erhält eine Reserve von vier spitzen Schraubstollen und einen Schraubstollenschlüssel.
3) Der Schraubstollenschlüssel und die vier Schraubstollen sind in ein Säckchen von starkem Zwilch zu packen und in der Packtasche unterzubringen.
4) Von nun an sollen die Reserve-Hufeisen in Schraubstolleneisen mit stumpfen Stollen und ohne Kappe bestehen.
5) Jede Feldschmiede alter Art ist mit einem Schraubstocke zu versehen.
6) Beim Ausmarsche hat jeder Escadrons- und Batteieschmied so viele Schraubstollen mitzunehmen, als für das erste Winterbeschläge erforderlich sind, und dieselben, in einem hölzernen Kistchen verpackt, in der Feldschmiede oder auf dem Kohlenwagen unterzubringen.

Formation

des Genie-Regiments mit dem Regimentsstabe und 8 Genie-Compagnien; die 1., 2., 3. und 4. als Feldgeniecompagnien für den Pionier- und Pontonier-Dienst; die 5., 6., 7. und 8. als Festungsgeniecompagnien für den Pionier-, Mineur- und Sapeur-Dienst.

	Kriegsfuß.		vacant.		Bereitschafts-Stand.		Bemerkungen.
Regiments-Stab.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	
Oberst	1	—	—	—	1	—	
Oberstlieutenants	2	—	—	—	2	—	
Majore	2	—	—	—	2	—	
Regiments-Adjutant (Oberlieutenant)	1	—	—	—	1	—	
Bataillons-Adjutant (Unterlieutenant)	1	—	—	—	1	—	
Zeugwart	1	—	—	—	1	—	
Regimentsarzt	1	—	—	—	1	—	
Bataillonsarzt	1	1	—	1	1	—	
Unterärzte	2	2	1	2	1	—	
Regimentsquartiermeister	1	—	—	—	1	—	
Unterquartiermeister	2	—	1	—	1	—	
Regimentsauditor	1	—	—	—	1	—	
Junker	2	2	—	2	2	—	
Regimentsactuar	1	1	—	1	1	—	
Auditoriatsactuar	1	—	—	—	1	—	
Stabstrompeter	1	1	—	1	1	—	
Profos	1	—	—	—	1	—	
Profosengehülfe	1	—	—	—	1	—	
Büchsenmacher	1	—	—	—	1	—	
Summe	24	7	2	7	22	—	
Jede Genie-Compagnie.							
Hauptmann	1	—	—	—	1	—	
Oberlieutenants	2	2	1	2	1	—	
Unterlieutenants	2	2	—	2	2	—	
Obermeister	1	1	—	1	1	—	
Untermeister	3*	2	—	2	3*	—	
Führer	15	—	5	—	10	—	* Hierunter 1 Listenführer.
Trompeter 1. Classe	1	1	—	1	1	—	
Trompeter 2. Classe	2	2	—	2	2	—	
Gefreite	24	—	—	—	24	—	
Gemeine 1. Classe	36	—	—	—	36	—	
Gemeine 2. Classe	140	—	—	—	140*	—	* Hievon bis auf Weiteres 50 Gemeine unmontirt.
Summe	227	10	6	10	221	—	

Digitized by Google

Acht Genie-Compagnien.	Kriegsfuß.		vacant.		Bereitschafts-Stand.		Bemerkungen.
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	
Hauptleute	8	—	—	—	8	—	
Oberlieutenants	16	16	8	16	8	—	
Unterlieutenants	16	16	—	16	16	—	
Obermeister	8	8	—	8	8	—	
Untermeister	24*	16	—	16	24*	—	* Hierunter 8 Pistenführer.
Führer	120	—	40	—	80	—	
Trompeter 1. Classe	8	8	—	8	8	—	
Trompeter 2. Classe	16	16	—	16	16	—	
Gefreite	192	—	—	—	192	—	
Gemeine 1. Classe	288	—	—	—	280	—	
Gemeine 2. Classe	1120	—	—	—	1128*	—	* Hievon bis auf Weiteres 400 unmontirt.
Summe	1816	80	48	80	1768	—	
Hiezu Regimentsstab	24	7	2	7	22	—	
Summe	1840	87	50	87	1790	—	
Unmontirt Assentirte	400	—	—	—	400	—	
Gesammtsumme	2240	87	50	87	2190	—	

Formation

einer jeden der 4 Sanitäts-Compagnien zu 3 Zügen.

Jede Compagnie.	Kriegsfuß.		vacant.		Bereitschafts-Stand.		Bemerkungen.
	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	Mann.	Pferde.	
Hauptmann	1	—	—	—	1	—	
Oberlieutenant	2	—	1	—	1	—	
Unterlieutenant	2	—	—	—	2	—	
Regimentsarzt	1	1	—	1	1	—	
Unterquartiermeister	1	—	—	—	1	—	
Feldwebel	1	1	—	1	1	—	
Sergeanten	3*	—	—	—	3*	—	* Darunter 1 Pistenführer.
Corporäle	9	—	—	—	9	—	
Hornist 1. Classe	1	1	—	1	1	—	
Hornisten 2. Classe	2	—	—	—	2	—	
Gefreite	9	—	—	—	9	—	
Gemeine 1. Classe	30	—	—	—	30	—	
Gemeine 2. Classe	111	—	—	—	111	—	
Summe	173	3	1	3	172	—	
Unmontirt Assentirte	60	—	—	—	60	—	
Summe	233	3	1	3	232	—	

Digitized by Google

Wissenschaftlicher Theil.

Das neue Verpflegsreglement für das Bundesheer.

(Schluß.)

Vorschriften
über die Beschaffenheit der zur Heeresverpflegung zu verwendenden Naturalien.

5) Reis. Der Reis soll geobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlig und zu alt sein, auch nicht ranzig oder salzig schmecken.

6) Graupen und Grütze. Die Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen und nicht mit Mieten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

7) Brod- und Kochmehl. Das Brodmehl soll in der Regel aus Roggen, das Kochmehl aus Weizen oder reinem Spelzkern erzeugt werden, doch bleiben Abweichungen hiervon auf Grund localer Verhältnisse vorbehalten.

In der Regel wird das Getreide in die Magazine geliefert und die Vermahlung seitens der Militärverwaltung nach den Contingentsvorschriften vollzogen; bei allgemeinen Bundesmagazinen findet für Brodmehl ein Kleienauszug von 12 Procent bei dem Roggen und 8 Procent bei dem Weizen oder Kernen, für Kochmehl aber ein Kleienauszug von 25 Procent statt.

Wird ausnahmsweise Mehl durch Landeslieferungen beigestellt, so muß sich mit der landesüblichen Qualität des Mehls begnügt werden; übrigens muß das Mehl rein, trocken und von gesundem Geruch und Geschmack sein. Dumpfiges, bitteres oder säuerliches Mehl ist nicht annehmbar.

8) Kartoffeln und Rüben. Dieselben sollen frisch, nicht fleckig, ausgewachsen oder erfroren sein, und sich gut kochen. Wenn dieselben nach dem Maße statt nach dem Gewichte übernommen werden, so sollen dieselben mindestens dasselbe Gewicht haben, welches oben für Erbsen, Linsen und Bohnen vorgeschrieben ist.

9) Branntwein. Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Procent nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Alkoholgehalte getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Procent — erfolgen.

10) Hafer. Der Hafer darf nicht dumpfig und schimmlig, nicht ausgewachsen und nicht mit Unkraut oder Unreinigkeiten vermischt, sondern muß rein und trocken sein. Der in manchen Gegenden vorkommende schwarze Hafer ist der Gesundheit gar nicht schädlich und daher annehmbar, wenn er sonst von magazinsmäßiger Beschaffenheit ist. Rauchhafer darf nicht und überseeischer (Schiffshafer) nur dann angenommen werden, wenn er völlig gesund und geruchfrei ist.

Das Normalgewicht des Hafers ist bei Nr. 4 oben angegeben.

11) Heu. Das Heu soll rein, von gesunder Farbe und gutem Geruch, nicht bedeutend mit Disteln oder anderen nahrungslosen, den Pferden unangenehmen oder schädlichen Kräutern vermischt und in der Regel vom ersten Schnitte sein; doch kann auch Heu vom zweiten Schnitt (Oehmd, Grummet) angenommen werden, wenn es kräftig, von untadelhafter Beschaffenheit und lang genug ist, um nicht durch die Raufe zu fallen.

Auch vollkommen trockenes und sonst untadelhaftes Kleeheu kann nicht nur für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde angenommen werden, wenn dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann.

Die Verausgabung erfolgt in Bunden, deren Gewicht den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewichte nicht hinzugerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

12) Stroh. Das Stroh soll Nichtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

Soweit es der landesübliche Getreidebau möglich macht, soll Roggenstroh verabreicht werden, doch kann in dessen Ermanglung auch Weizen- oder anderes Stroh, z. B. Mischelstroh (aus Mischsaaten von Weizen, Roggen u. dgl.) in Anwendung kommen.

Auch darf bei Landeslieferungen die Annahme des mittelst Dreschmaschinen bearbeiteten Strohes, wenn es sonst tadelfrei ist, nicht abgelehnt werden.

Bei Erhebung aus Magazinen dürfen die Empfänger sich nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität [illegible] in Krummstroh anzunehmen.

Digitized by Google

Bestimmungen

über die Beförderung von Truppen und Heeresbedürfnissen auf Staatseisenbahnen deutscher Bundesstaaten bei einem Bundesaufgebote.

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, bei einem Bundesaufgebot die Beförderung von Truppen, Militärpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armeebedürfnissen nach den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln und Kräften zu übernehmen.

So lange wie möglich sollen zwar die fahrplanmäßigen, für den Personentransport bestimmten Züge nicht verzögert oder unterbrochen werden, und daher die Eisenbahnverwaltungen berechtigt sein, die Abgangszeiten der Militärzüge unter thunlichster Rücksichtsnahme auf die Anträge der Militärbehörden selbst festzusetzen; in Fällen dringender Gefahr jedoch darf die vorzugsweise und selbst ausschließliche Benutzung der Eisenbahn für militärische Zwecke in Anspruch genommen werden.

Ueber die Geschäftsbehandlung bei den zu Leitung und Beaufsichtigung der Truppentransporte zu bestellenden Organen werden später die nöthigen Vorschriften gegeben.

§. 3.

Die Militärbehörden haben den Eisenbahnverwaltungen, durch welche Truppen oder Heeresbedürfnisse befördert werden sollen, einen doppelt ausgefertigten, von dem betreffenden Commandanten oder Vorstande unterzeichneten und mit dem Dienstsiegel versehenen Requisitionsschein zu übergeben, in welchem das Contingent, die Truppenabtheilungen, die Zahl der Offiziere, Beamten, Mannschaften und Pferde, die Zahl und Gattung der Fahrzeuge und die Gattung und das Gewicht der sonstigen Heeresbedürfnisse, welche zur Beförderung angemeldet werden, sowie deren Bestimmungsorte bezeichnet werden.

Sind nur einzelne Mannschaften zu befördern, so genügt die Vorlage der Marschroute statt eines Duplicats des Requisitionsscheines.

Die Anmeldung muß so zeitig geschehen, daß der Eisenbahnverwaltung zu den nöthigen Vorbereitungen zur Beförderung, zur Herbeischaffung der Transportmittel u. s. w. hinreichend Zeit bleibt.

§. 3.

Sofern von den Militärbehörden besondere Züge nicht ausdrücklich verlangt werden, bleibt es lediglich der Beurtheilung der Bahnverwaltungen überlassen, ob sie die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Separatzügen ausführen wollen.

Hinsichtlich des Transportes von Pulver und Munition sind die gegebenen Vorschriften zu beachten.

§. 4.

Das Ein- und Ausladen der zu den Truppen gehörigen Pferde und Militäreffecten, Geschütze u. s. w. geschieht unter Leitung der Eisenbahnverwaltung durch die Truppen.

Sind zu Sicherung der Ladung außergewöhnliche, bei der betreffenden Eisenbahn nicht vorhandene Vorrichtungen oder Materialien erforderlich, so hat deren Beischaffung auf Kosten der Militärverwaltung zu geschehen.

Die Militärbehörde ist dafür verantwortlich, daß bei allen Militärtransporten sowohl auf den Bahnhöfen, als während der Fahrten selbst strenge Ordnung gehandhabt und in jeder Beziehung, besonders aber in Bezug auf feuergefährliche Gegenstände, die strengsten Vorsichtsmaßregeln getroffen und beobachtet werden.

Im Uebrigen erfolgt der Transport unter Leitung der Eisenbahnverwaltung.

§. 5.

Beschädigungen und Verluste, welche die Beförderung von Truppen und Militäreffecten vorkommen, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den diesfalls geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise den für die betreffenden Verkehrszweige bestehenden Transportreglements ersetzt, sofern sie nicht durch das eigene Verschulden des Militärs, z. B. bei der Verladung herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Naturereignisse sind.

Dagegen steht die Militärverwaltung für jeden Schaden, welcher bei vorschriftsmäßig erfolgter Beförderung von Pulver und Munition der Eisenbahnverwaltung oder anderen Personen erwächst, in so weit ein, als derselbe nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Verwaltung selbst entstanden ist.

Alle Beschädigungen, mögen sie an Militäreffecten vorgekommen und von der Eisenbahnverwaltung zu tragen oder vom Militär verursacht und von diesem zu ersetzen sein, müssen alsbald nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise nach Ausgabe der beförderten Effecten angemeldet und nach Zeit und Umständen entweder sogleich oder doch wenigstens nach Beendigung eines zusammenhängenden Militärtransportes in einem besonderen, durch die Eisenbahn- und die Militärverwaltung gemeinschaftlich aufzunehmenden Protokoll festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Für die Beförderung von Truppen und Heeresbedürfnissen werden — ohne Unterschied, ob dazu gewöhnliche oder Separatzüge verwendet werden — folgende gleichmäßige Sätze vergütet, wobei die Entfernung nach der Länge der Bahnlinie in geographischen Meilen und deren nach Zehnteln abgerundeten Theilen berechnet wird:

a. Für Offiziere und Beamte im Offiziersrange, welche mit größeren oder kleineren Truppenabtheilungen reisen, in Wagen erster und zweiter Classe per Mann und Meile 3 Sgr. = 10½ Kr. südd. W. = 15 österr. Reukr; einzeln reisende Offiziere und Beamte haben je die allgemeinen Tarifsätze der betreffenden Bahnen zu vergüten.

b. Für Mannschaft, einschließlich ihres in die Wagen mitzunehmenden Traggepäcks und ihrer Waffen, in Wagen dritter Classe oder nöthigenfalls anderen mit Sitzeinrichtung versehenen Bahnwagen per Mann und Meile 1½ Sgr. = 5¼ Kr. südd. W. = 7½ österr. Reukr.; hiebei sind beim Transport feldmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Fahrten mindestens 12 Mann, andernfalls aber 15 Mann auf die Achse zu rechnen.

c. Für verwundete oder kranke Militärpersonen und deren Wärter in ausschließlich für den Krankentransport bestimmten Wagen per Achse und Meile 15 Sgr. = 52½ Kr. südd. W. = 75 österr. Reukr.

	Sgr.	Kr. südd. W.	Oesterr. Reukr.	
d. für 1 Pferd	12	42	60	per Meile.
für 2 Pferde	8	28	40	per Pferd und Meile.
für 3 Pferde	7	24½	35	per Pferd und Meile.
für 3 und mehr Pferde	6	21	30	per Pferd und Meile.

e. Für vierräderige beladene oder unbeladene Fahrzeuge, auch Geschütze auf ihren Lafseten und mit Zubehör, soweit das Geschütz sammt diesen Bestandtheilen nicht 40 Zollzentner Gewicht überschreitet, pro Stück und Meile 20 Sgr. = 1 Fl. 10 Kr. südd. W. = 100 österr. Reukr.; bei höherem Gewichte wird die Lafsete besonders als Fahrzeug vergütet.

f. Für zweiräderige Fahrzeuge, beladen oder unbeladen, 10 Sgr. = 35 Kr. südd. W. = 50 österr. Reukr. per Stück und Meile.
Kommt blos Ein derartiges Fahrzeug auf Einem Transportwagen zur Verladung, so tritt die doppelte Vergütung ein.

g. Für Heeresbedürfnisse, die zu den zu transportirenden Truppen gehören, ¾ Sgr. = 1½ Kr. südd. W. = 2½ österr. Reukr. und Meile.

h. Für sonstige Heeresbedürfnisse der gleiche Satz, wenn nicht die gewöhnlichen Bahntarife einen billigeren Satz dafür bestimmen.

i. Für Locomotiven zum Estaffettendienst mit angehängten Wagen bis zu 6 Achsen per Meile 8 Thlr. Vereinswährung = 14 Fl. südd. W. = 12 Fl. österr. W.

k. Für Bereithaltung je einer geheizten Locomotive, z. B. wenn bei Abfahrt eines Militärzuges auf Veranlassung der Militärbehörden die festgesetzte Abfahrtszeit verzögert wird, per Stunde Zeit 12 Sgr. = 42 Kr. südd. W. = 60 österr. Reukr.

Separatzüge sollen in der Regel nur dann verlangt werden, wenn die nach obigen Sätzen zu berechnende Vergütung per Meile mindestens 20 Thlr. = 35 Fl. südd. W. = 30 Fl. österr. W. beträgt.

Bei Benutzung von Schnellzügen sind je die allgemeinen Tarifsätze der betreffenden Eisenbahnen zu vergüten.

§. 7.

Die Bezahlung der Fahrpreise soll in der Regel baar, und zwar durch die betreffenden Contingente, geleistet werden, und wird von der Eisenbahnverwaltung auf dem Duplicate des Requisitionsscheines, resp. auf der Marschroute bescheinigt.

Bei größeren Transporten kann nöthigenfalls eine Stundung der Zahlung eintreten, in welchem Falle der Truppenführer oder Vorstand der betreffenden Militärbehörde die von der Eisenbahnverwaltung aufzustellende Berechnung unterschriftlich zu bestätigen hat und darüber von letzterer Gegenschein erhält.

Eine Stundung des Fahrgeldes einzelner Mannschaften findet nicht statt.

§. 8.

Die bewilligten ermäßigten Tarifsätze finden nur für dienstliche Versendungen statt, welche durch die im §. 2 vorgeschriebenen Requisitionen und Marschrouten nachgewiesen werden. In allen anderen Fällen und namentlich für den Verkehr der Militärbehörden mit Lieferanten und für Versendung von Seiten der letzteren an Militärmagazine oder aus diesen an Private müssen die vollen Tarifsätze baar bezahlt werden.

Digitized by Google

Literarische Anzeigen.

[100]

Illustrirte Zeitung für 1864.

Schleswig-Holstein.

Die öffentliche Aufmerksamkeit ist jetzt ausschließlich auf die Vorgänge in Schleswig-Holstein gerichtet, und mit Spannung erwartet man, was die nächste Zukunft von dorther bringen wird. Die Leipziger Illustrirte Zeitung, stets darauf bedacht, die tagesgeschichtlichen Ereignisse in möglichster Vollständigkeit zu verzeichnen, hat auch jetzt Vorkehrungen getroffen, um im Stande zu sein, ihren Lesern in fortlaufenden zuverlässigen Berichten und wahrheitstreuen Bildern eine illustrirte Geschichte der bevorstehenden Ereignisse zu liefern.

☛ **Eigens für die Illustrirte Zeitung an Ort und Stelle thätige Künstler machen es ihr möglich, alle bemerkenswerthen Vorgänge, Personen und Oertlichkeiten den Lesern rasch und treu in Abbildungen zu vergegenwärtigen.**

Die Leipziger Illustrirte Zeitung erscheint jeden Sonnabend in einer Nummer von 16 dreispaltigen Folioseiten.

Mit jährlich über 1000 Illustrationen nach Originalzeichnungen namhafter Künstler.

Vierteljährlicher Pränumerations-Preis 2 Thlr.

Leipzig, Expedition der Illustrirten Zeitung.

Im Verlage von **Eduard Zernin** in **Darmstadt u. Leipzig** ist erschienen:

L'esprit

de la

Philosophie de Schopenhauer

par

G. de Spiegel.

8. Elegant broschirt. Preis 9 Sgr.

Dieser äusserst schätzenswerthe neuere Beitrag zur Literatur über Schopenhauer, aus der Feder eines deutschen Generals, darf Allen, die sich für diesen Gegenstand interessiren, mit Recht warm empfohlen werden.

Das deutsche Wehr- & Schützenwesen

nach den

technischen Anforderungen

der

Gegenwart.

Ein militärisches Gutachten für weitere Kreise.

Mit 11 in den Text gedruckten Holzschnitten.

8. eleg. brosch. Preis 22½ Sgr. od. 1 fl. 18 kr.

Bei Abnahme von 25 Exemplaren auf einmal werden dieselben mit nur à 17½ Sgr. od. 1 fl. berechnet.

Der Herr Verfasser des hier vorliegenden Werkes, ein erfahrener Offizier, hat durch dessen Herausgabe sich um das stehende Heer sowohl, als **ganz besonders um die deutschen Wehr- und Schützenvereine** ein großes Verdienst erworben. Für letztere darf es **als der erste Leitfaden seiner Art zur Instruction** über Ausrüstung und Bewaffnung nebst Handhabung der Feuergewehre **(namentlich des Schweizer Jägergewehrs)** rc. mit Recht empfohlen werden.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Eduard Zernin in Darmstadt. — Druck von Victor Groß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv.N°

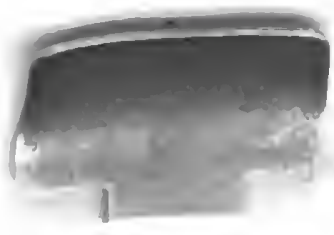
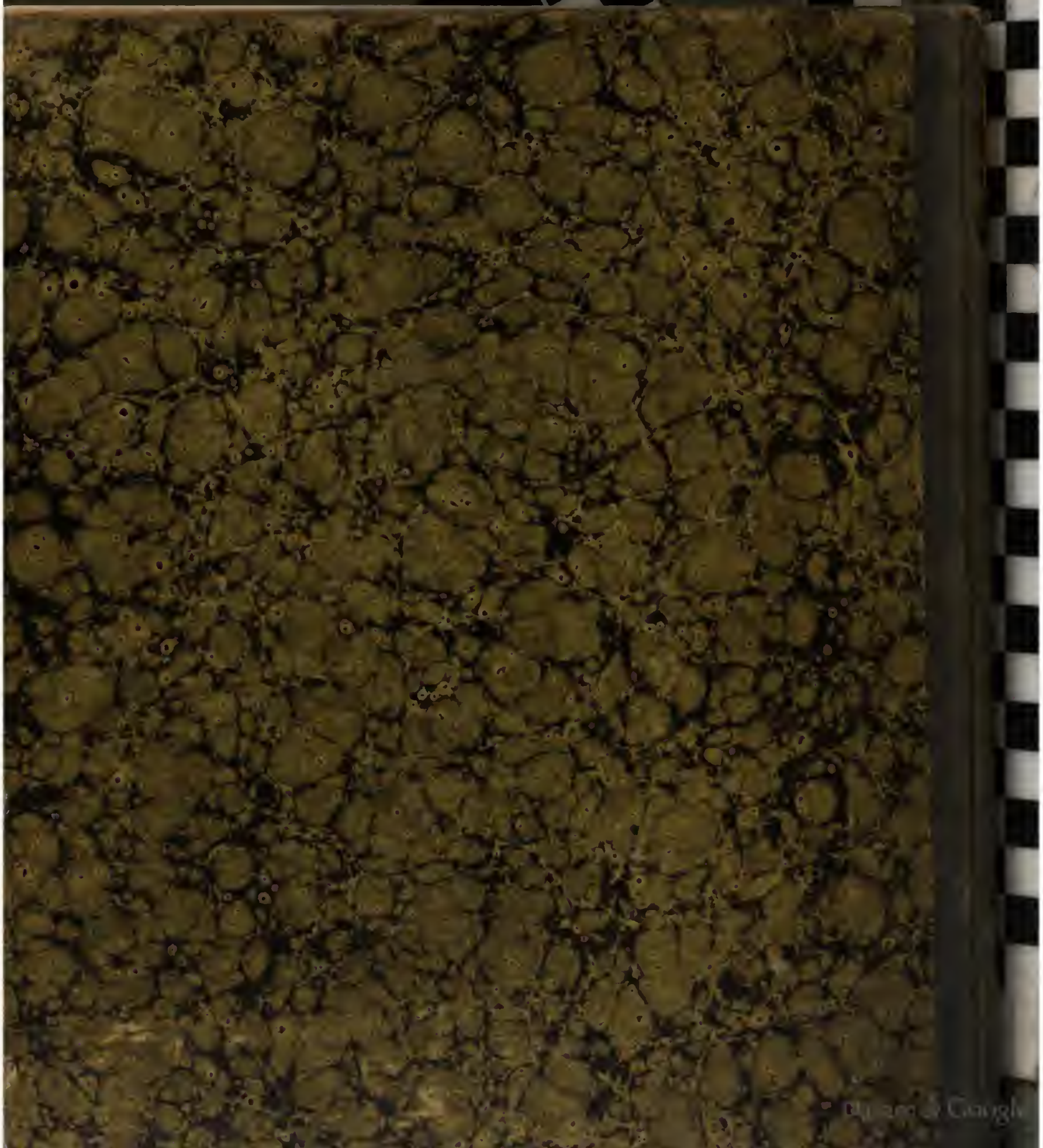
Digitized by Google